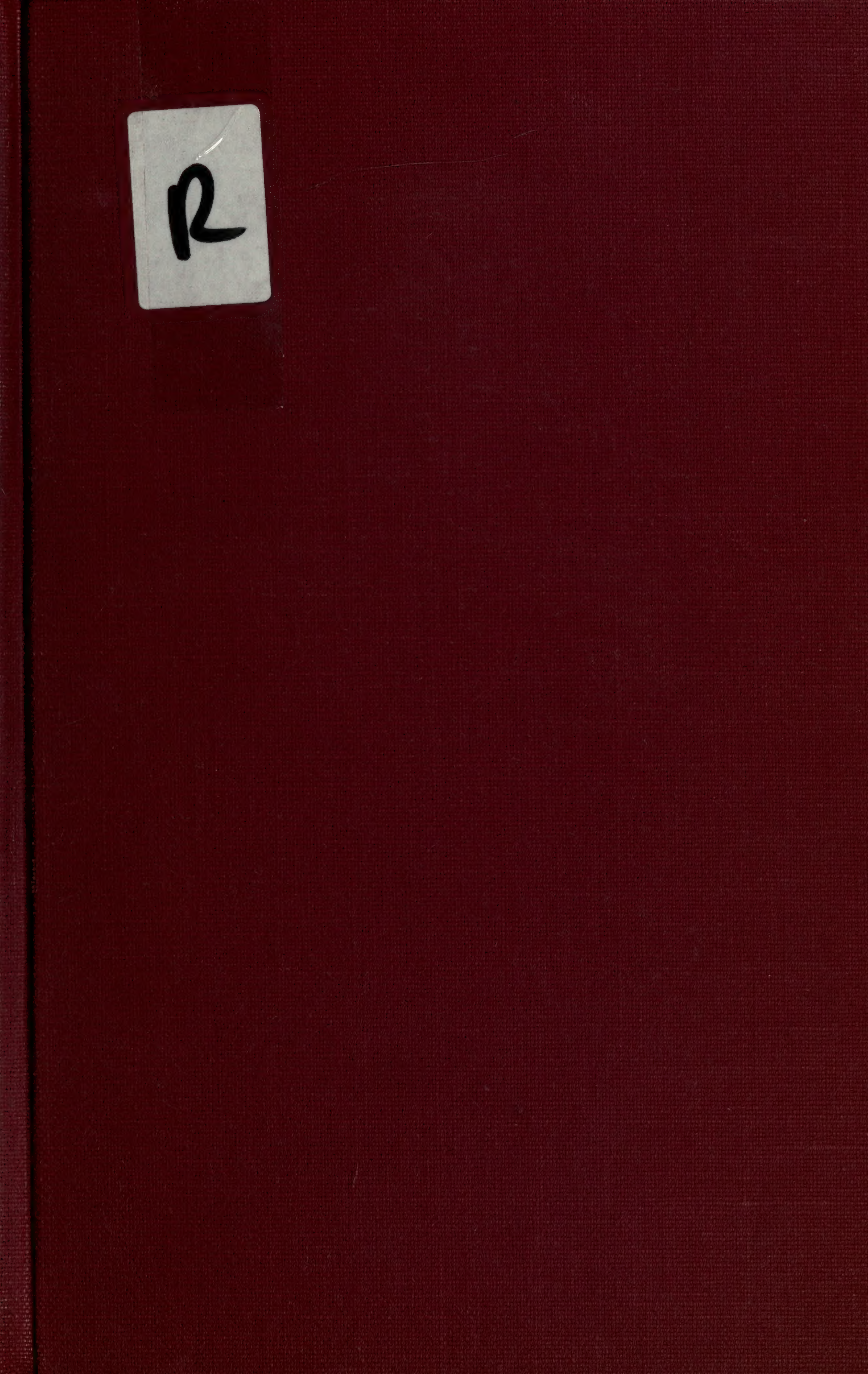
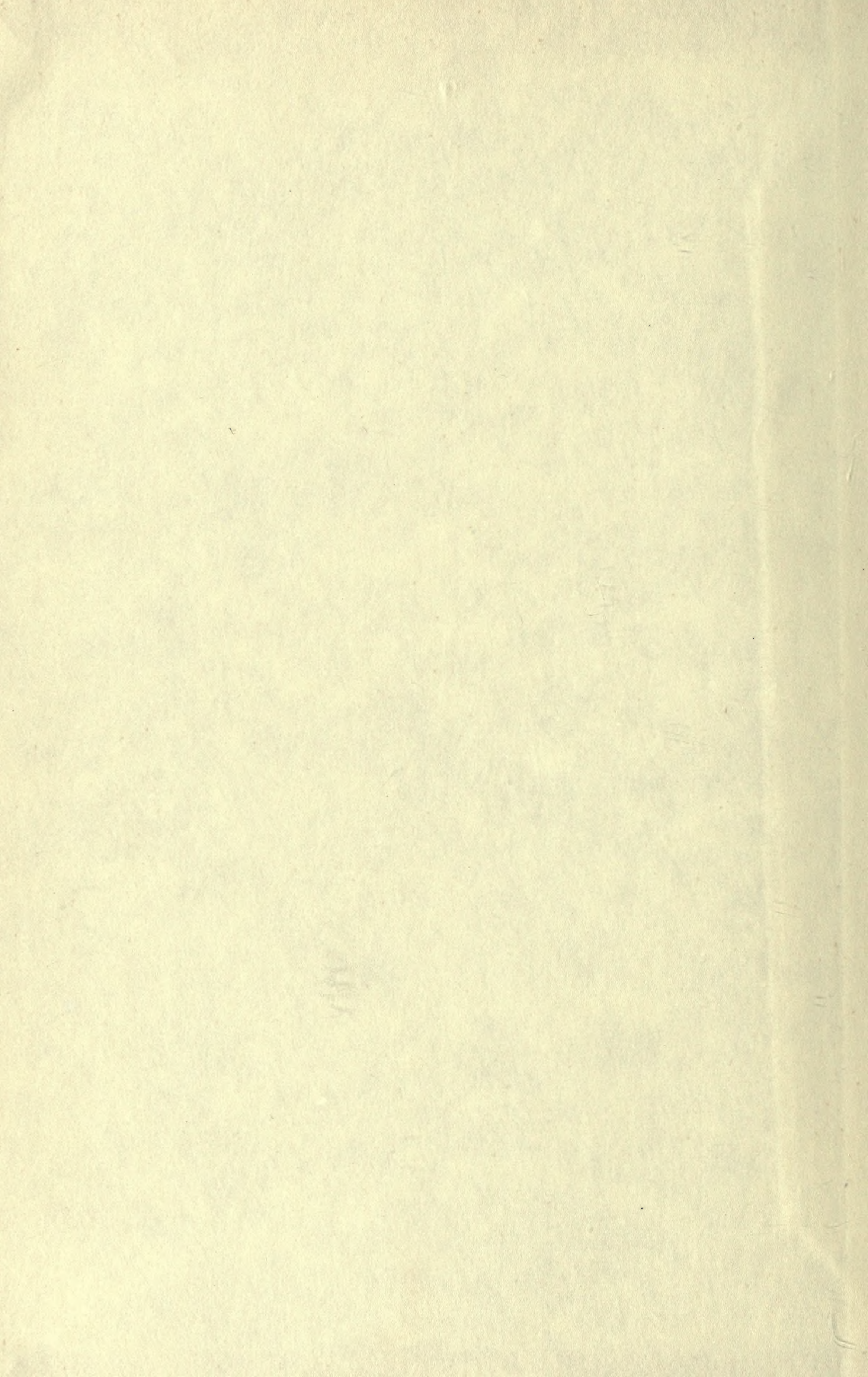
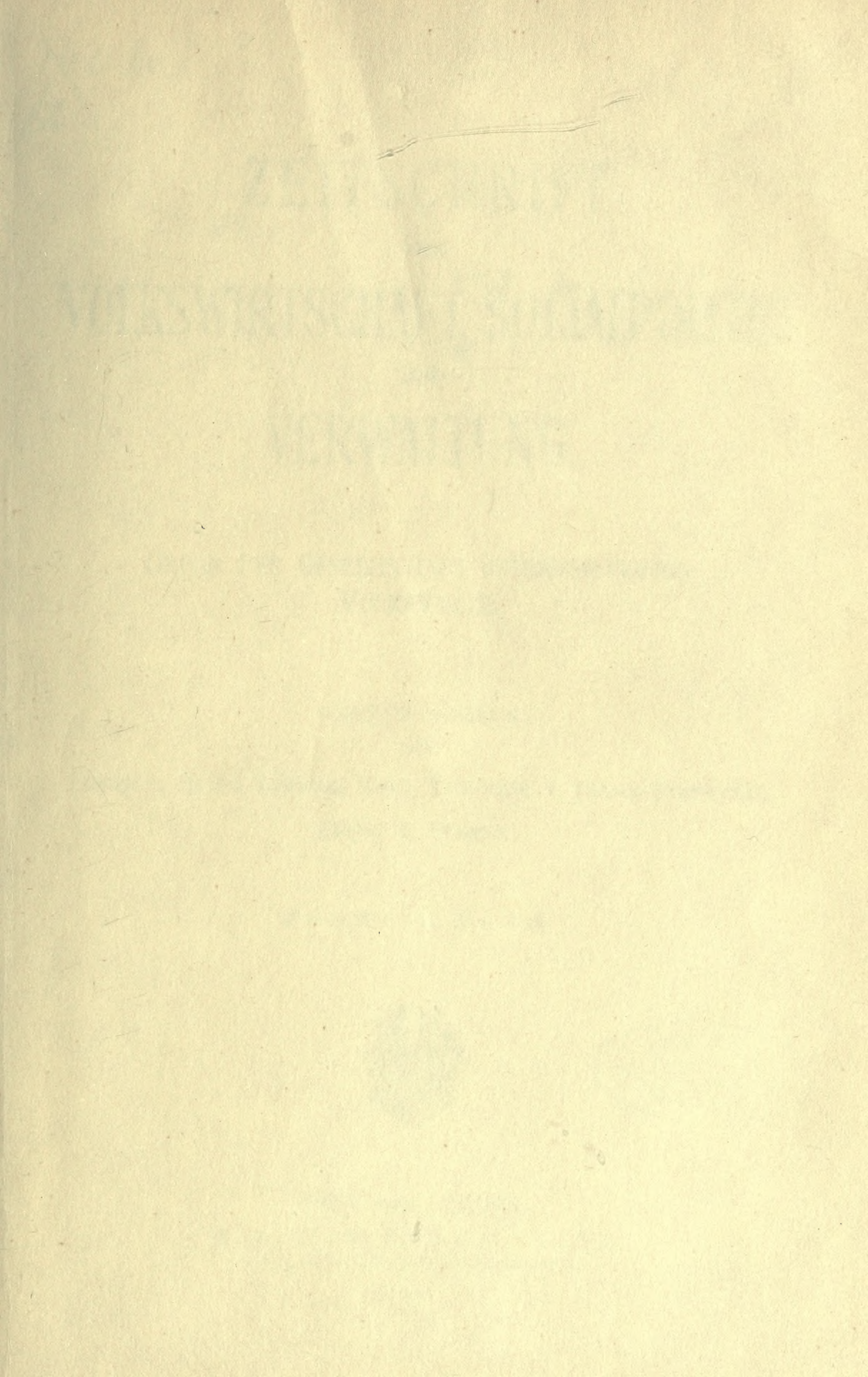
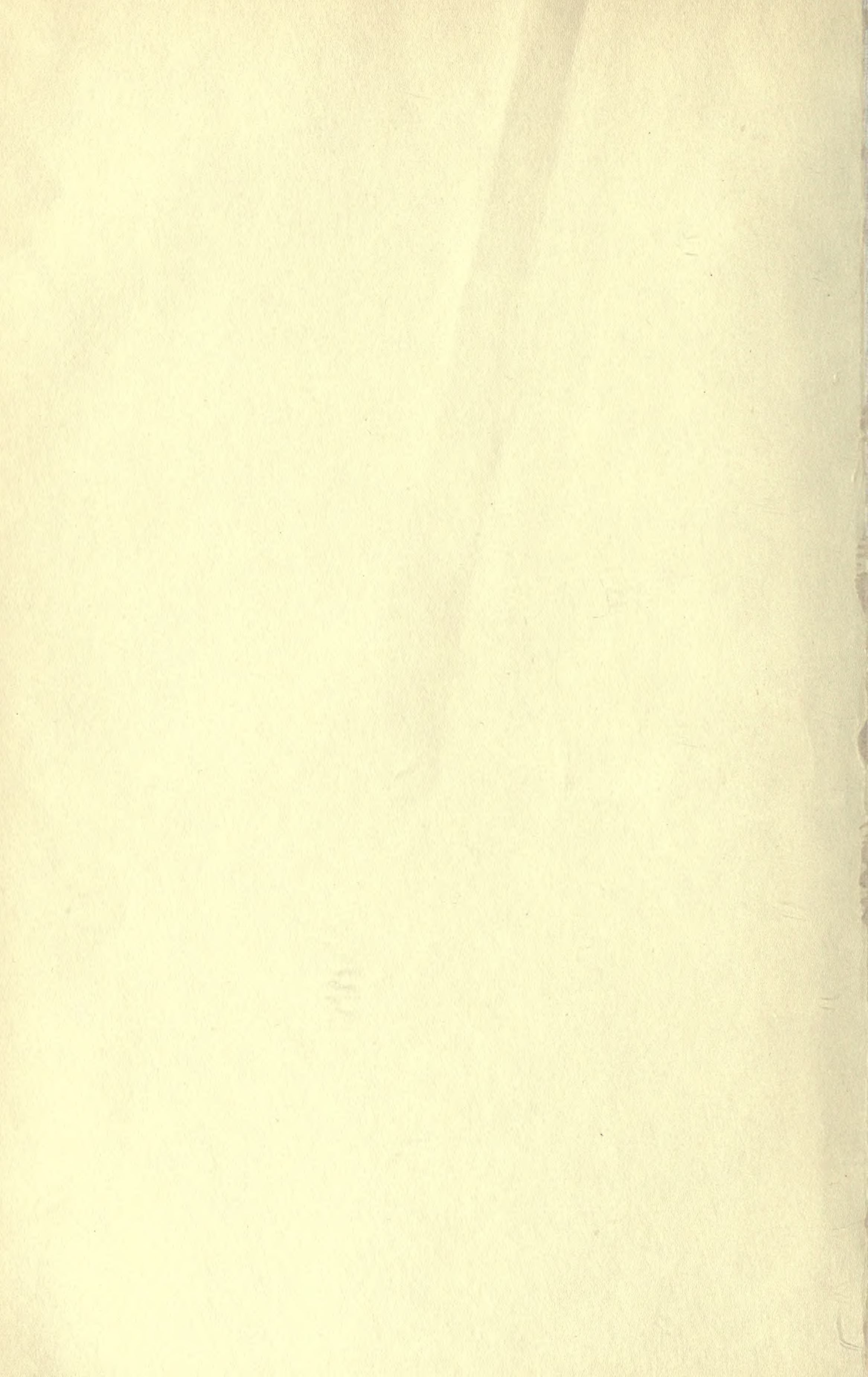








ZEITSCHRIFT
FÜR
VOLKSWIRTSCHAFT, SOCIALPOLITIK
UND
VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN
VON
EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG,
ERNST V. PLENER.

ZEHNTER BAND.





WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- U. UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.
1901.



Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

Inhalt des X. Bandes.

Literatur:

ZUR REFORM DER ÖSTERREICHISCHEN ARBEITER-WOHNUNGSGESETZGEBUNG.

VON

SECTIONSCHEF FREIHERRN v. SCHWARTZENAU.

Die Ungunst der Wohnungsverhältnisse, unter welcher die weniger bemittelten Classen der Bevölkerung namentlich in grossen Städten, zu leiden haben, ist während der letzten Decennien in der Oeffentlichkeit vielfach erörtert worden. Im Laufe der Zeit hat sich über diese Frage eine reiche Specialliteratur herausgebildet, mehrere internationale Congresse beschäftigten sich mit derselben und auch die Parlamente der europäischen Culturstaaten verabsäumten nicht, der Lösung dieses in wirtschaftlicher, wie in socialpolitischer Richtung gleich wichtigen Problemes volle Beachtung zu schenken. Unter den vielen ungünstigen Erscheinungen, welche die Entwicklung unserer socialen Organisation an der Wende des Jahrhunderts aufzuweisen hat, wird es nur wenige geben, die mit der Wohnungsfrage nicht in einen mehr oder weniger unmittelbaren Zusammenhang gebracht werden könnten. Die heutigen Wohnungsverhältnisse bedeuten thatsächlich eine ständige Gefahr für breite Schichten der Bevölkerung; eine Wandlung zum Besseren in denselben herbeizuführen, gehört mit Recht zu den wichtigsten und dringendsten Postulaten der modernen Socialökonomie.

Die Wohnung, welche in ihren ursprünglichsten Anfängen nur bestimmt war, Schutz gegen die Unbilden der Witterung und die von aussen drohenden Gefahren überhaupt zu bieten, wurde schon früh in ihrer grossen Bedeutung für die culturelle Entwicklung des Menschengeschlechtes erkannt und nach Maassgabe der fortschreitenden Gesittung auch zunehmend gewürdigt. In ihr befindet sich der häusliche Herd, die uralt geheiligte Stätte, an der das Familienleben sich abspielt, und deren Wichtigkeit für das Gesammtwohl schon das alte deutsche Recht auf die ihm eigene sinnige, tiefinnerliche Weise in verschiedenen Sonderrechten treffend zum Ausdrucke zu bringen wusste. Die Anforderungen, die an die Wohnung in ethischer und in hygienischer Beziehung zu stellen sind, wechseln mit den Zeiten und mit den

Bedürfnissen, welche diese mit sich bringen; niemals aber darf vergessen werden, dass die Wohnung den Hort und die Pflanzstätte der Familie bildet, wo die kommenden Generationen heranwachsen sollen: geistig und körperlich gesunde Kinder ebensolcher Eltern. Die Pflege, welche ein Volk seinen Wohnungen angedeihen lässt, ist der sicherste Maasstab seines allgemeinen culturellen Niveaus.

Dem österreichischen Reichsrathe gebürt das Verdienst, sich schon in einem verhältnismässig frühen Zeitpunkte eingehend mit der Wohnungsfrage befasst und einen Gesetzentwurf beschlossen zu haben, der dahin abzielte, die Errichtung geeigneter Arbeiterwohnhäuser zu begünstigen und zu erleichtern. Auf Grund dieses Entwurfes kam das Gesetz vom 9. Februar 1892 zustande, durch welches Neubauten mit Arbeiterwohnungen unter gewissen Voraussetzungen die Befreiung von der Hauszinssteuer und von der nach dem Gesetze vom 9. Februar 1882 von steuerfreien Gebäuden zu entrichtenden Steuer auf einen Zeitraum von 24 Jahren eingeräumt wurde.

So lobenswert auch die Tendenzen dieses Gesetzes sind, so hat es sich doch in der Durchführung leider nicht bewährt. Der praktisch am meisten zur Geltung kommende Mangel ist in der Bestimmung des § 5 gelegen, in welcher der für Wien einerseits und für Orte mit mehr oder weniger als 10.000 Einwohnern anderseits per Quadratmeter bewohnbaren Raumes festgesetzte Maximalzinsfuss so nieder bemessen ist, dass mit dem dieser Verzinsung entsprechenden Capitale Gebäude, welche auch nur einigermaassen selbst den bescheidensten Anforderungen in Bezug auf bauliche und hygienische Beschaffenheit der Wohnräume entsprechen, thatsächlich nicht hergestellt werden können.

Abgesehen hievon weist das geltende Gesetz, sowohl in seiner grundsätzlichen Veranlagung, als auch in den Details seiner Bestimmungen zahlreiche, sehr wesentliche Mängel auf, welche die Regierung bestimmten, die Erlassung eines neuen Gesetzes über Arbeiterwohnungen anzubahnen. Der Entwurf dieses Gesetzes, welcher im Einvernehmen der Ministerien des Innern und der Finanzen ausgearbeitet wurde, wird dermalen einer interministeriellen Berathung unterzogen und soll dem Reichsrathe bald nach dessen Zusammentritte zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegt werden.

Bei der Wichtigkeit der Vorlage dürfte eine Darlegung der Grundsätze und Absichten, von welchen bei Verfassung dieses Gesetzentwurfes ausgegangen wurde, für weitere Kreise von actuellem Interesse sein.

Der Gesetzgeber hat in Bezug auf Arbeiterwohnungen vor allem drei Gesichtspunkte als das Ziel seiner Aufgabe ins Auge zu fassen und an denselben unentwegt festzuhalten:

In erster Linie müssen die Wohnungen gesund sein; das heisst, sie müssen so veranlagt sein, dass sie ihre Bewohner gegen die Gefahren schützen, welche sich für deren körperliches und seelisches Gedeihen aus dem Aufenthalte in überfüllten, licht- und luftlosen Räumen und aus der Promiscuität der Geschlechter und Altersstufen ergeben.

In zweiter Linie müssen die Wohnungen billig sein, d. h. ihr Preis muss mit der ökonomischen Lage der dabei in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten im Einklange stehen.

Endlich in dritter Linie muss dafür gesorgt werden, dass solche gesunde und billige Wohnungen in genügender Anzahl vorhanden seien. Durch die Herstellung einzelner Mustergebäude, welche dem Gemeinsinne der Staats- oder Gemeindeverwaltung oder sonstiger Stifter zu aller Ehre gereichen, ist zwar für einzelne Bevorzugte sehr viel, für das öffentliche Interesse aber verhältnismässig noch wenig gethan. Es genügt daher nicht, das der Wohlthätigkeit gewidmete Vermögen zu solchen Unternehmungen heranzuziehen, sondern es muss durch die Gesetzgebung vielmehr auch dahin gewirkt werden, dass bei möglichster Wahrung der Anforderungen der Hygiene einerseits und der Billigkeit anderseits doch auch dem anlagesuchenden Capitale nicht jeder Anreiz benommen werde, sich auf diesem Gebiete zu bethätigen.

Es zeigt sich auf den ersten Blick, wie ausserordentlich schwierig es ist, zwischen diesen, einander diametral entgegenstehenden Gesichtspunkten wenigstens einigermaassen den nöthigen Einklang herzustellen. Der Gesetzgeber darf sich jedoch durch diese Schwierigkeit nicht abhalten lassen, der Lösung des Problems näher zu kommen, indem er bei jeder einzelnen Bestimmung alle drei Gesichtspunkte gleichzeitig ins Auge fasst, sie sorgfältig gegeneinander abwägt und endlich dasjenige verfügt, was im Interesse der Allgemeinheit und namentlich im Interesse derjenigen geboten und erreichbar erscheint, zu deren Gunsten das Gesetz erlassen werden soll.

Hier ergibt sich nun zunächst die Frage, zu wessen Gunsten das Gesetz erlassen wird, beziehungsweise wer als der eigentliche Träger der darin vorgesehenen materiellen Begünstigungen zu betrachten ist.

Das Gesetz vom Jahre 1892 hat diese Frage sehr einfach beantwortet, indem es als den Träger der gesetzlichen Begünstigung den Erbauer, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger im Besitze des Gebäudes behandelte und der arbeitenden Classe der Bevölkerung nur insoferne einen mittelbaren Antheil an dieser Begünstigung einräumte, als es deren Zuerkennung an die Bedingung knüpfte, dass das Gebäude ausschliesslich an Arbeiter vermietet werden soll, um denselben gesunde und billige Wohnungen zu bieten. Gerade in dieser Auffassung ist aber einer der principiellsten Fehler des geltenden Gesetzes gelegen.

Träger der Begünstigung im eigentlichen Sinne, mit Rücksicht auf den ethischen Zweck des Gesetzes sind nicht die Hausbesitzer, sondern vielmehr die Mietparteien, die arbeitende Bevölkerung, in deren Interesse das Gesetz erlassen werden soll. Praktisch genommen stellt sich die Sachlage allerdings theilweise anders dar. Im Augenblicke, da das Haus gebaut und die Begünstigung zuerkannt wird, sind deren künftige concrete Träger noch nicht bekannt; der einzige Factor der in diesem Zeitpunkte bereits gegeben ist, ist der Erbauer des Hauses, und dieser Umstand allein

schon sichert diesem von vorneherein nicht bloss die Eigenschaft des formellen Trägers der Steuerbegünstigung, sondern auch einen materiellen Antheil an derem Werte. Diese Participation des Erbauers, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers im Besitze des Gebäudes ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zwecke, soferne ohne dieselbe der gerade im Interesse der eigentlich Begünstigten erforderliche Anreiz zur Investierung von Privatcapitalien in billigen und gesunden Arbeiterwohnungen verloren gienge. Hier treten zwei der oben als maassgebend bezeichneten Gesichtspunkte — die Billigkeit der Arbeiterwohnungen einerseits und deren möglichste Vermehrung anderseits — in directen Widerstreit. Aufgabe der Gesetzgebung ist es, dafür zu sorgen, dass der Erbauer des Hauses, als der formelle Träger der Begünstigung, gehalten werde, dieselbe auf deren materielle Träger, die Mietparteien, durch Verbilligung der Wohnungen zu überwälzen, für sich aber nur jenen Antheil zurückzubehalten, welcher erforderlich ist, um die Erbauung von Häusern mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen gegenüber derjenigen anderer Zinshäuser unter sonst gleichen Bedingungen privilegiert erscheinen zu lassen.

Das geltende Gesetz ist in dieser Richtung zu weit gegangen, indem es durch Festsetzung zu niederer Mietzinse ausschliesslich das Moment der Billigkeit berücksichtigte, dagegen das der nothwendigen Vermehrung solcher Gebäude gänzlich, das des Hygiene grossentheils ausseracht liess. Abgesehen hievon ist es aber auch an sich verfehlt, den jährlich zulässigen Mietzins unterschiedslos nach dem Quadratmeter bewohnbaren Raumes zu bemessen, wie es in § 5 dieses Gesetzes geschieht. Wenn die Ueberwälzung der Steuerbegünstigung von dem Vermieter auf den Mieter in einer für beide Theile gerechten und billigen Weise erfolgen soll, muss im neuen Gesetze die Möglichkeit geboten werden, je nach der Lage (Stockwerk, Gassen- oder Hofseite etc.) und der sonstigen Beschaffenheit der Wohnung praktische Unterschiede in der Bemessung der Mietzinse eintreten zu lassen. Ausserdem bringt auch die gesetzliche Festsetzung des Mietzinses nach Maassgabe des bewohnbaren Raumes den Nachtheil mit sich, dass späteren Veränderungen in der durchschnittlichen Höhe der Baurente nicht Rechnung getragen werden kann.

Um diesen Uebelständen nach allen Richtungen abzuhelfen, soll im neuen Gesetze das Gesammt-Zinserträgnis des steuerbegünstigten Gebäudes einer percentuellen Beschränkung unterworfen, dagegen aber dem Vermieter überlassen werden, innerhalb des zulässigen Gesammterträgnisses den Zins der einzelnen Wohnungen festzusetzen. Der Percentsatz, nach welchem sich das für Baugrund und Baukosten aufgewendete Capital, nach Abzug der Amortisationsrate, sämmtlicher Realsteuern, Zuschläge und Umlagen, sowie der Gebäudeerhaltungs- und Administrationskosten verzinsen darf, soll jedoch nicht durch das Gesetz selbst, sondern im Rahmen desselben im Verordnungswege festgesetzt werden. Gerade die Frage des Percentsatzes, d. h. die Frage, bis zu welchem Ausmaasse der Vermieter verhalten werden soll, den Wert der Steuerbegünstigung

auf den Mieter zu überwälzen, gehört zu den schwierigsten der bevorstehenden gesetzlichen Reform; auf die unzutreffende Lösung derselben im geltenden Gesetze sind die Misserfolge bei dessen praktischer Durchführung hauptsächlich zurückzuführen. Vom Standpunkte der Billigkeit der Wohnungen aus müsste der in Rede stehende Percentsatz möglichst nieder bemessen werden, während anderseits der Grundsatz, dass im Interesse der Vermehrung gesunder und billiger Arbeiterwohnungen auch dem Vermieter ein Antheil an der gesetzlichen Begünstigung gesichert werden muss, dem Bestreben nach einer möglichst weitgehenden Verbilligung der Wohnungen natürliche Grenzen setzt. Letzterer Gesichtspunkt verdient umsomehr Berücksichtigung, als der Besitzer solcher steuerbegünstigter Gebäude sowohl durch das Gesetz als durch die behördliche Controle vielfachen Beschränkungen und Belästigungen unterworfen werden muss, welche bei Bemessung seines Antheiles an der Steuerbegünstigung — wenn auf die Heranziehung des Privatcapitals nicht gänzlich verzichtet werden soll — gleichfalls billige Berücksichtigung zu finden haben.

Die fachmännischen Gutachten schwankten hinsichtlich der zulässigen Maximalverzinsung des aufgewendeten Capitales zwischen $3^1/_2$ und 4 Proc. Thatsächlich würde jedoch jede derartige Fixierung durch das Gesetz selbst dessen Zwecke empfindlich beeinträchtigen. Bei den namhaften Schwankungen, welchen der Zinsfuss nicht nur zeitlich, sondern auch örtlich unterworfen ist, können die hier maassgebenden Interessen nur dann entsprechend gewahrt werden, wenn den Vorschriften über die zulässige Maximalverzinsung des in Arbeiterwohnungen investierten Capitales die nöthige Beweglichkeit gesichert bleibt, um sich den jeweiligen concreten Verhältnissen möglichst enge anschliessen zu können. Dieser Zweck aber ist nur dadurch zu erreichen, dass die Festsetzung des fraglichen Percentsatzes im Rahmen des Gesetzes der Verordnungsgewalt überlassen wird. Bei dieser Festsetzung wird naturgemäss auf den in einzelnen Ländern oder Landestheilen jeweilig ortsüblichen Zinsfuss, insbesondere auf den Hypothekarzinsfuss der Sparcassen und der sonst maassgebenden Creditinstitute in der Weise Rücksicht zu nehmen sein, dass die Investierung des Capitals in Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen anderen ähnlichen Capitalsanlagen gegenüber, wenn auch nur in beschränktem Maasse, doch immerhin noch privilegiert erscheint. Ein Zinsfuss, welcher sich um 0·15 bis 0·30 Proc. über die nach den obigen Grundsätzen ermittelte Durchschnittsverzinsung erhebt, kann im allgemeinen als ausreichend angesehen werden, um bei möglichster Wahrung des Grundsatzes der Billigkeit der Wohnungen dem Vermieter doch einen angemessenen Antheil an dem Werte der Steuerbegünstigung zu sichern.

Bei Festsetzung der zulässigen Maximalverzinsung muss übrigens nicht allein auf die Heranziehung des Privatcapitals, sondern namentlich auch darauf Rücksicht genommen werden, dass öffentliche Anstalten, welche in irgend einer Weise die Zwecke des allgemeinen Besten zu fördern berufen sind, wie Kranken- und Unfall-Versicherungsanstal-

ten, Landes-Creditinstitute, Sparcassen etc., angeregt werden sollen, ihre verfügbaren Capitalien in zunehmendem Maasse in Arbeiterwohnhäusern zu investieren. Hier ist es Aufgabe des Gesetzes, neben seinen eigenen Zwecken auch den gleichfalls öffentlichen Interessen dienenden Zwecken jener Anstalten Rechnung zu tragen; es geschieht dies am besten durch eine Bestimmung, in welcher die Executive ermächtigt wird, solchen gemeinnützigen Anstalten fallweise eine höhere, als die sonst zulässige Verzinsung des in Arbeiterwohnungen investierten Capitales zu bewilligen.

Der weiter oben erwähnte Mietzinstarif über sämmtliche im Hause befindlichen Wohnungen muss behördlich genehmigt sein und an einer für jedermann ersichtlichen Stelle des Hauses angebracht werden. Aufgabe der Behörde ist es, hiebei die Controle darüber zu üben, dass der Gesammtmietzins aller Wohnungen eines Hauses nach Abzug der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Posten die zulässige Maximalverzinsung nicht übersteige.

Wenn in einem steuerbegünstigten Gebäude einzelne Wohnungen den Arbeitern unentgeltlich oder gegen ziffermässig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Arbeitslohn überlassen werden, ist der Zinswert derselben nach Maassgabe des auf den Quadratmeter wirklich vermieteter Bodenfläche durchschnittlich entfallenden Einheitszinses im Parificationswege zu ermitteln und in das Gesammt-Zinserträgnis des Gebäudes einzurechnen. Der so ermittelte Mietzinswert solcher Wohnungen muss im Mietzinstarife gleichfalls ausgewiesen werden. Durch diese Bestimmungen wird, wenigstens in Bezug auf die steuerbegünstigten Gebäude, jenen Missbräuchen vorgebeugt, die sich aus der angeblich unentgeltlichen oder gegen ziffermässig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Arbeitslohn erfolgende Ueberlassung von Wohnungen an Arbeiter häufig ergeben. Der Arbeiter wird dadurch künftig in der Lage sein, sich in allen solchen Fällen über den Wert der ihm eingeräumten Wohnung volle Klarheit zu verschaffen.

Aus dem Grundsatze, dass der Mieter der eigentliche Träger der Steuerbegünstigung ist, ergibt sich noch eine Reihe anderer Consequenzen, welche im neuen Gesetze sorgfältige Berücksichtigung finden müssen.

Zunächst entbehrt es jeder Begründung, dass das geltende Gesetz in § 1, lit. *a*)—*c*), die Steuerbegünstigung auf bestimmte Kategorien von Bauführern beschränkt. Gegenüber den weitgehenden Forderungen einzelner Socialökonomen, welche die Pflicht der Fürsorge für den Bestand einer hinlänglichen Anzahl von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen der öffentlichen Gewalt (Staat, Land oder Gemeinde) aufbürden wollen, hat der Verfasser schon auf dem im Jahre 1897 zu Brüssel abgehaltenen internationalen Congresse über billige Wohnungen die Anschauung vertreten, dass diese Fürsorge in erster Linie der privaten Initiative zu überlassen sei, während der öffentlichen Gewalt die Aufgabe zufalle, die privaten Bestrebungen auf diesem Gebiete durch entsprechende Gesetze oder sonstige angemessene Einrichtungen nach Kräften zu fördern.[1])

[1]) Actes du congrès international des habitions à bon marché, tenu à Bruxelles (Juillet 1897).

So wichtig auch die Frage der Beschaffung geeigneter Arbeiterwohnungen ist, kann doch nicht übersehen werden, dass es sich hier nur um eine der zahlreichen Erscheinungen handelt, welche sich als ein Product unserer gesammten socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen. Die Wohnungsnoth der minder bemittelten Classen ist lediglich ein Folgeübel, unter dessen verschiedenen Ursachen namentlich die Unregelmässigkeit des Zuzuges der Bevölkerung nach den grösseren Centren hervorgehoben zu werden verdient. Diese Volksbewegung vollzieht sich keineswegs nach den Principien der Nationalökonomie, nach dem Grundsatze des Anbotes und der Nachfrage, sondern nach augenblicklich maassgebenden unberechenbaren Conjuncturen; jeder Nachfrage steht in der Regel ein zehnfach stärkeres Anbot gegenüber, der geringste wirtschaftliche Aufschwung, oft nur ein vorübergehender Bedarf an Arbeitern auf einem beschränkten Gebiete, genügt, um einen neuen Menschenstrom den grossen Städten zuzuführen. Ungleich unempfindlicher erweist sich dagegen die Bevölkerung gegenüber den Folgen des wirtschaftlichen Niederganges, des andauernden Ueberwiegens des Arbeitsanbotes gegenüber der Nachfrage. Einmal an das ungebundene Leben, an die unbestimmten Aussichten auf bedeutenderen Gewinn, an die wechselnden Zufälligkeiten der Grosstadt gewöhnt, entschliesst sich das Individuum nur schwer, zu den patriarchalischeren Gebräuchen des flachen Landes zurückzukehren, wo ein mit harter, angestrengter Arbeit ausgefülltes Leben alle Illusionen zerstört, die über den regelmässigen Erwerb des täglichen Brotes hinausgehen. Dem Wohnungsbedarfe dieser stets wachsenden Bevölkerung durch Errichtung von Gebäuden seitens des Staates oder der Gemeinde zu genügen, erscheint von vorneherein ausgeschlossen, abgesehen davon, dass dies nur dazu beitragen könnte, dem wirtschaftlich ungerechtfertigten Zudrange der Bevölkerung nach den grossen Centren neue Anregung zu geben und dadurch den Eintritt jener Katastrophen zu beschleunigen, welche die unausbleibliche Folge einer namhaften Ueberbevölkerung sind.

Aber auch auf dem flachem Lande ist für den Staat, das Land oder die Gemeinde die Möglichkeit nicht geboten, dem Bedarfe der Bevölkerung nach billigen und gesunden Wohnungen durch Errichtung solcher Gebäude Rechnung zu tragen. Dieser Bedarf ist je nach den augenblicklichen Verhältnissen eines Ortes, je nachdem dort eine Industrie entsteht, blüht oder zugrunde geht, steten Schwankungen unterworfen, welchen die öffentliche Gewalt durch ihre eigenen Einrichtungen nicht zu folgen vermöchte, ohne gegen ihre sonstigen dauernden, ungleich wichtigeren Verpflichtungen zu verstossen.

Dagegen ist es bekannt, welche bedeutenden Erfolge in England, Frankreich und Belgien dadurch erzielt wurden, dass gemeinsinnige Private (meist solche, deren Wohlstand auf industrielle Unternehmungen zurückzuführen ist) ohne auf jedes Einkommen aus ihren investierten Capitalien verzichten zu wollen, sich doch mit einem geringeren Percentsatze begnügten, um an dem philantropischen Unternehmen der Beistellung gesunder und billiger Arbeiterwohnungen activen Antheil zu nehmen. Wenn schon die Bauten

der grösseren Fabriksunternehmungen auch in der nächsten Zukunft voraussichtlich noch einen sehr grossen Theil der Arbeiterwohnungen in Oesterreich bilden werden, so würde es doch den hauptsächlichsten Principien des neuen Gesetzes widerstreiten, das sonstige Capital — wie es das Gesetz vom Jahre 1892 gethan hat — von dieser Art der Anlage auszuschliessen. Demgemäss muss im neuen Entwurfe jede Beschränkung mit Rücksicht auf die verschiedenen Kategorien von Bauführern grundsätzlich entfallen.

Ebenso wichtig wie die Frage, ob der Kreis der zu begünstigenden Vermieter gesetzlich zu beschränken sei, ist die, ob rücksichtlich des Kreises der zu begünstigenden Mieter eine solche Beschränkung platzzugreifen habe.

Das geltende Gesetz hat diese Frage in bejahendem Sinne entschieden, indem es sowohl in seiner Ueberschrift, als auch in seinem Texte „Arbeiter" als die Bewohner der steuerbegünstigten Gebäude bezeichnet, allerdings ohne einerseits den „Arbeiter"-Begriff in diesem Sinne näher zu umschreiben und anderseits irgendwelche Garantien dafür zu schaffen, dass die fraglichen Gebäude auch thatsächlich nur von Arbeitern bewohnt werden.

Lediglich von ethischen und hygienischen Gesichtspunkten aus betrachtet, ist zuzugeben, dass alle Bevölkerungskreise, deren Einkommen unter einem gewissen Betrage zurückbleibt, welcher ihnen unter den gegebenen Verhältnissen die Miete einer den zulässigen Minimalanforderungen entsprechenden Wohnung gestattet, des gesetzlichen Schutzes bedürftig sind, mit anderen Worten: dass in Bezug auf den Kreis der begünstigten Mieter ein allenfalls örtlich und zeitlich zu differenzierendes Maximaleinkommen die einzig zulässige Beschränkung zu bilden hätte. Das kommende Gesetz hätte demnach nicht ein „Arbeiter-", sondern ein „Volks-Wohnungsgesetz" zu sein. Wirtschaftspolitische Rücksichten allgemeiner Natur, sowie auch finanzpolitische Erwägungen lassen es jedoch geboten erscheinen, in dieser Richtung nur schrittweise vorzugehen. Ein Sprung ins Ungewisse muss umso sorgfältiger vermieden werden, als das neue Gesetz noch eines praktischen Vorbildes ermangelt und gerade, wenn es — wie wir hoffen — sich als wirksam erweist, durch eine allzuweit gehende Ausdehnung seines Anwendungsgebietes nach anderen Richtungen leicht zu Consequenzen führen könnte, die auch im Interesse derjenigen vermieden werden müssen, zu deren Gunsten es erlassen wird. Die Gesetzgebung kann es jedenfalls nicht als ihre Aufgabe betrachten, durch ein unvermitteltes Eingreifen bestehende Gebäude in grösserem Umfange zu entwerten oder zur plötzlichen Entvölkerung ganzer Stadttheile beizutragen. Der Uebergang zu einer allgemein durchgreifenden, der Volkshygiene entsprechenden Wohnungsreform muss allmählich und mit grundsätzlicher Vermeidung gewaltsamer Erschütterungen, durch welche mittelbar auch die zu schützenden Bevölkerungskreise empfindlich getroffen würden, angebahnt werden.

In diesem Sinne ist das neue Arbeiter-Wohnungsgesetz nur als ein Vorläufer eines allgemeinen Volks-Wohnungsgesetzes anzusehen. Einstweilen

aber sprechen gewichtige Gründe dafür, die fragliche legislatorische Action, unter Aufrechthaltung der bisherigen Schranken, grundsätzlich auf das Gebiet des Arbeiterschutzes zu verweisen und deren Vortheile vor allem denjenigen zuzuwenden, welche bei geringem Einkommen mit ihrer Hände Arbeit productiv thätig sind.

Zu diesem Zwecke ist es jedoch erforderlich, dass der Arbeiterbegriff in Bezug auf das neue Gesetz entsprechend weit umschrieben werde. Die österreichische Gesetzgebung weist keine nach allen Richtungen entsprechende Definition dieses Begriffes auf, wenigstens keine, welche weit genug wäre, um den hier in Betracht kommenden Zwecken zu genügen. Mit Rücksicht auf die letzteren werden als Arbeiter im Sinne des neuen Gesetzes alle diejenigen Personen aufzufassen sein, welche in einem gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonst auf Erwerb gerichteten, gleichviel ob öffentlichen oder privaten, Unternehmen gegen Lohn in Verwendung stehen, und deren Jahreseinkommen jenen Betrag nicht erreicht, von welchem anzunehmen ist, dass er ihnen auch ohne besonderen gesetzlichen Schutz die Miete einer den zulässigen Minimalanforderungen entsprechenden Wohnung gestattet. Um hiebei den praktischen Bedürfnissen möglichst nahe zu kommen, wird es erforderlich sein, den Maximalbetrag des jährlichen Einkommens einerseits nach der Zahl der Familienmitglieder, anderseits nach den Preisverhältnissen in kleineren und grösseren Ortschaften zu differenzieren.

Selbstverständlich wird schon das Gesetz selbst dafür Vorsorge zu treffen haben, dass weder aus dieser Begriffsbestimmung, noch auch überhaupt aus dem Grundsatze, wonach nur die arbeitende Bevölkerung als die Trägerin der gesetzlichen Begünstigung anzusehen ist, kleinliche Erschwerungen in der praktischen Durchführung erwachsen.

Zu diesem Zwecke wird namentlich zu verfügen sein, dass durch vorübergehende Unterbrechungen in der regelmässigen Verwendung die Eigenschaft als „Arbeiter“ nicht berührt wird, dass solchen Personen, welche eine Wohnung unter den gesetzlichen Bedingungen bezogen haben, bei späteren Veränderungen in der Höhe des Gesammteinkommens oder in der Zahl der Familienmitglieder die weitere Benützung dieser Wohnung gestattet werden kann, und dass Unternehmer als Besitzer steuerbegünstigter Gebäude bei der Aufnahme der in ihrem eigenen Unternehmen beschäftigten Arbeiter an das gesetzliche Höchstausmaass des jährlichen Einkommens dieser letzteren nicht gebunden sind. Um schon dermalen den Uebergang zu einem allgemeinen Volks-Wohnungsgesetze anzubahnen und gleichzeitig auch den Besitzern begünstigter Gebäude eine Erleichterung in der Vermietung der Wohnungen zu gewähren, soll im neuen Gesetze gestattet werden, dass ein Theil der Wohnungen, jedoch nicht mehr als ein Viertheil des bewohnbaren Raumes eines solchen Gebäudes, nicht an Arbeiter, sondern an andere Personen vermietet (oder unentgeltlich überlassen) werde, deren jährliches Einkommen das in Bezug auf Arbeiter gesetzlich festgesetzte Höchstausmaass nicht übersteigt. Ebenso soll auch die unentgeltliche Ueberlassung einzelner Wohnungen an die mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des Gebäudes

betrauten Organe, sowie die Vermietung von Räumen an Inhaber solcher Gewerbe für zulässig erklärt werden, deren Betrieb in den betreffenden Gebäuden zur Approvisionierung der dort Wohnenden nothwendig erscheint.

Wenn der Grundsatz als richtig anerkannt wird, dass eigentlich nicht der Vermieter, sondern der Mieter als Träger der gesetzlichen Begünstigung anzusehen ist, erweisen sich auch die Bestimmungen des § 6 des geltenden Gesetzes als durchaus verfehlte.

Dass, wenn der Kreis der in Bezug auf das neue Gesetz in Betracht kommenden Hausbesitzer nicht mehr auf bestimmte Kategorien von Personen beschränkt wird, auch die Vorschrift entfallen muss, wonach die Begünstigung bei Eigenthumsübertragungen von dem Erbauer auf dritte Personen erlischt, versteht sich von selbst. Ebenso unhaltbar vom Standpunkte des erwähnten Grundsatzes aus sind aber auch die übrigen Bestimmungen des citierten Paragraphen, vermöge welcher bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei Ueberschreitungen der zulässigen Mietzinsbeträge die Hausbesitzer durch Entziehung der Begünstigung bestraft werden. Es liegt auf der Hand, dass diese Strafen nicht sosehr den schuldtragenden Vermieter, als vielmehr die durch dessen Uebertretung ohnedies bereits geschädigten Mietparteien trifft. Der Hausbesitzer übernimmt infolge der Zuerkennung der gesetzlichen Begünstigung formell dem Staate, materiell seinen Mietparteien gegenüber eine Reihe von Verpflichtungen, denen er sich nicht entziehen kann, ohne diese Parteien, oder doch die Gesammtheit derjenigen zu schädigen, welche hinsichtlich der Beschaffung geeigneter Wohnungen des gesetzlichen Schutzes bedürfen. Er wird sich diesen Verpflichtungen in der Regel solange unterziehen, als er in seinem Antheile an dem Werte der Steuerbegünstigung ein Aequivalent für dieselben erblicken kann, in dem Augenblicke aber, da dies aus irgendwelchen Gründen nicht mehr der Fall ist, selbst absichtlich zum Mittel der Uebertretung greifen, um sich durch die willkommene Strafe der lästig gewordenen Verpflichtungen zu entledigen. Um solche Consequenzen zu vermeiden, wird das neue Gesetz daran festzuhalten haben, dass die Zuerkennung der Begünstigung die dauernde Widmung des Gebäudes zu Arbeiterwohnungs- und -Wohlfahrtszwecken zur Folge hat, und dass sowohl der Erbauer, als dessen Rechtsnachfolger im Besitze des Hauses zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet bleiben. Vorsichtshalber empfiehlt es sich, diese dauernde Widmung als Reallast zu Gunsten des Staates grundbücherlich sicherstellen zu lassen. Es werden sich allerdings auch in Zukunft Fälle ergeben, in welchen das Erlöschen einer solchen Widmung zugestanden werden muss. Dies kann jedoch selbstverständlich niemals strafweise, sondern nur dann geschehen, wenn infolge geänderter Verhältnisse das Interesse der gesetzlich begünstigten Arbeiterkreise an dem aufrechten Bestande der Widmung aufgehört hat, also die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe begründet wurde, thatsächlich entfallen sind. Solche Fälle, wie z. B. der Niedergang oder das gänzliche Aufhören einer früher blühenden Industrie an einem bestimmten Orte, werden sich unter normalen Verhältnissen nur selten ergeben, und

bleibt die ausnahmsweise Bewilligung zur Löschung der grundbücherlichen Vormerkung den höchsten administrativen Instanzen vorbehalten.

Eine rationelle Bestrafung des Hausbesitzers in Fällen von Uebertretungen kann nur darin gelegen sein, dass demselben die Zahlung eines mehrfachen Betrages des Wertes der während der Dauer der ungesetzlichen Widmung genossenen Steuerbegünstigung aufgetragen wird. Eine Strafe, durch welche die Mietparteien mittelbar oder unmittelbar mitbetroffen werden, muss unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben. Hat sich der Hausbesitzer einer Uebertretung speciell dadurch schuldig gemacht, dass er einen höheren als den gesetzlich zulässigen Mietzins einhob, so trifft ihn ausser der strafweisen Entrichtung eines Mehrfachen des über das gesetzliche Ausmaass hinaus eingehobenen Mietzinsbetrages auch die Verpflichtung zur Rückerstattung dieses Mehrbetrages an die geschädigte Mietpartei.

Wenn in den vorstehenden Ausführungen die Frage, wer als der eigentliche Träger der gesetzlichen Begünstigung anzusehen ist, und die sich hieraus unmittelbar ergebenden Consequenzen erörtert wurden, so erübrigt noch, die weitere Frage zum Gegenstande einer eingehenden Untersuchung zu machen, worin nach dem neuen Gesetze die fragliche Begünstigung zu bestehen haben wird.

Principiell ist die volkswirtschaftliche Bedeutung der einzuleitenden legislatorischen Action darin gelegen, dass für die breiten arbeitenden Schichten der Bevölkerung die Herstellung und Benützung solcher Wohnungen von staatswegen begünstigt werde, deren Preise einerseits mit dem Einkommen dieser Bevölkerungsclassen im Einklange stehen, und deren Bestimmung, Anlage und Benützung anderseits wenigstens jenen Anforderungen genügen, die im öffentlichen Interesse in Bezug auf die Voraussetzungen für das körperliche und seelische Gedeihen der Bewohner, sowie auf das erwünschte allgemeine Niveau der Lebensführung als unabweislich nothwendig zu betrachten sind. Hierdurch ist auch nach doppelter Richtung das Wesen der Begünstigung charakterisiert, welche im neuen Gesetze den durch dasselbe zu begünstigenden Bevölkerungsclassen gewährt werden soll: die Billigkeit und die Gesundheit der Wohnungen.

Auch das geltende Gesetz hat es sich bereits zur Aufgabe gemacht, nach diesen beiden Richtungen hin Vorsorge zu treffen, indem es in § 1 die Zuerkennung der Begünstigung davon abhängig macht, dass die Erbauung des Hauses zu dem Zwecke erfolgt, um den Arbeitern „gesunde und billige Wohnungen zu bieten“.

Was zunächst die Gesundheit der Arbeiterwohnungen betrifft, so enthält das Gesetz, abgesehen von dem obigen, ganz allgemeinen Passus nur die Bestimmungen, dass der Fussboden der Wohnungen in steuerbegünstigten Gebäuden nicht unter der Strassenoberfläche gelegen sein darf (§ 3), und dass der bewohnbare Raum von Wohnungen mit einem oder mehreren Gelassen nicht unter dem dort normierten Minimalausmaasse zurückbleiben darf (§ 4, Abs. 1). Aber selbst von diesen, den Grundsätzen einer rationellen Wohnungshygiene in keiner Weise genügenden Anforderungen

kann der Erbauer ganz oder theilweise entbunden werden, „wenn der zweckentsprechende und gemeinnützige Charakter der Bauführungen in anderer Weise sichergestellt ist“ (§ 4, Abs. 2).

Es versteht sich von selbst, dass durch derartige Vorschriften weder dem öffentlichen Interesse, noch dem Interesse derjenigen, die durch das Gesetz geschützt werden sollen, auch nur annäherungsweise Rechnung getragen wird. Der Gesetzgeber muss sich bei diesen Fragen stets die grosse Bedeutung gegenwärtig halten, welche die Wohnung speciell für die Familie besitzt, die selbst wieder, als die primäre Form der menschlichen Gemeinschaft, seit Jahrtausenden berufen war und jedenfalls noch auf eine unabsehbare Zukunft hinaus berufen sein wird, eine der wesentlichsten Grundlagen unseres gesammten privaten und öffentlichen Lebens zu bilden.

Der Sinn für die Ausschmückung der Wohnungen mit den Erzeugnissen der Kunst und allem, was den Aufenthalt dortselbst erfreulich und angenehm gestaltet, hat in den wohlhabenden Kreisen von altersher bestanden. Zwischen den Häusern der Reichen und den Hütten der Armen lag jedoch eine Kluft, die zu überbrücken den ausgleichenden Tendenzen der modernen Wohlfahrtsgesetzgebung mit Hilfe der fortgeschrittenen Entwicklung der hygienischen Disciplinen vorbehalten blieb. Bereits macht sich in den verschiedenen Staaten Europas eine sehr nachhaltige Bewegung geltend, welche dahin abzielt, der Wohnungsfrage in der Gesetzgebung jene Stellung einzuräumen, die sie sowohl aus hygienischen, als aus ethischen Rücksichten mit vollem Rechte beanspruchen darf. In dieser Beziehung verdienen namentlich die kräftigen Impulse hervorgehoben zu werden, welche unmittelbar aus der Bevölkerung des benachbarten Deutschen Reiches hervorgehen und dahin gerichtet sind, den Reichstag zur Erlassung eines Reichs-Wohnungsgesetzes zu bestimmen. Vorläufig darf allerdings noch gezweifelt werden, ob die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands — so grosse Fortschritte dieselbe auch in den letzten Jahren gemacht hat — bereits auf jener Höhe angelangt ist, welche es der dortigen Gesetzgebung gestattet, durch eine den modernen Anforderungen entsprechende, umfassende und tief in das Privatleben eingreifende Wohnungsreform den übrigen Culturvölkern bahnbrechend voranzueilen.

Darüber dürfen wir uns jedenfalls nicht täuschen, dass ein solches allgemeines Wohnungsgesetz, wenn es nicht bloss ein Scheindasein auf dem Papiere führen soll, eine ausserordentliche Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte im Staate voraussetzt, und dass bei uns in Oesterreich schon vermöge der ungleichmässigen ökonomischen Entfaltung einzelner Länder und Landestheile dieses nichtsdestoweniger anstrebenswerte Ziel vorerst nicht erreicht werden kann. Zunächst werden unsere theils veralteten, theils wenn auch neuen, so doch unzulänglichen Bauordnungen unter specieller Berücksichtigung der Wohnungsfrage einer gründlichen Reform zu unterziehen sein; in zweiter Linie bedarf unsere Gewerbeordnung, welche nur eine einzige, höchst dürftige Bestimmung über Arbeiterwohnungen enthält, einer zeitgemässen Ausgestaltung. Vor allem aber muss dasjenige Gesetz,

welches es sich zur speciellen Aufgabe macht, wenigstens einem geringen Theile der Bevölkerung entsprechende Wohnungen zu bieten, und zu diesem Zwecke der Gesammtheit nicht unbeträchtliche Lasten auferlegt, in dem so beschränkten Anwendungsgebiete alle Bedingungen in sich vereinen, um das physische und seelische Gedeihen der begünstigten Bevölkerungsclassen zu fördern. In diesem Sinne wird das Arbeiter-Wohnungsgesetz berufen sein, nicht allein — wie bereits bemerkt — ein Gesetz über gesunde und billige Volkswohnungen, sondern in der weiteren Folge auch ein allgemeines Wohnungsgesetz anzubahnen.

Die bei Erlassung des neuen Gesetzes in hygienischer und ethischer Richtung zu beobachtenden Grundsätze beziehen sich

1. auf den Zweck und die bauliche Anlage der Häuser,
2. auf die Beschaffenheit und Eintheilung der Wohnungen und
3. auf die Benützung der letzteren.

Dem Zwecke nach ist zu unterscheiden zwischen Gebäuden zur Aufnahme von Familien, solchen zur Aufnahme einzelner Personen und Wohlfahrtsgebäuden im engeren Sinne, welche nicht zu Wohnungszwecken, sondern in anderer Weise zur gemeinsamen Benützung der Bewohner anderer steuerbegünstigter Häuser bestimmt sind.

Was zunächst die Familien-Wohnungsgebäude betrifft, so wäre aus ethischen und hygienischen Rücksichten die Erbauung kleinerer, zur Aufnahme von ein bis zwei Familien bestimmter Gebäude zu bevorzugen. Die Durchführung dieses Princips wird auf dem flachen Lande in der Regel keinen wesentlichen Schwierigkeiten begegnen, wohl aber in dichter bevölkerten Orten, wo — abgesehen von zahlreichen anderen Momenten — schon der grössere Wert des Baugrundes eine intensivere Ausnützung der Bodenfläche bedingt. Wenn daher auch in Bezug auf die Zahl der Familien, welche in einem und demselben Gebäude aufzunehmen sind, gesetzliche Beschränkungen nicht vorgesehen und sogenannte „Mietkasernen“ von der Begünstigung des Gesetzes grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können, so wird doch durch entsprechende Bestimmungen dafür vorzusorgen sein, dass in solchen Gebäuden durch geeignete Anlagen (genügende Anzahl von Stiegen, entsprechende Lage der Wohnungen und Wohnungseingänge, gesonderte Nebenräume, Küchen, Aborte etc.) jeder einzelnen Familie die Möglichkeit ihres Sonderdaseins gewahrt und die Nothwendigkeit der gegenseitigen Berührungen thunlichst verringert werde. Das verderbliche Eindringen fremder Elemente in das Familienleben wird namentlich durch das Verbot der Aftervermietung und der Aufnahme von Bettgehern in Familienwohnhäusern wirksam hintangehalten werden können. Dagegen soll es bei entsprechender Anlage solcher Gebäude dem Hausbesitzer nicht verwehrt sein, einzelne, vollkommen abgesonderte Zimmer je nach deren Grösse an ein bis zwei einzelstehende Personen desselben Geschlechtes unmittelbar zu vermieten. Im allgemeinen aber empfiehlt es sich, bei grösseren Wohnungsgebäuden für die Aufnahme von Familien und für jene von einzelstehenden Personen gesonderte Abtheilungen einzurichten. Einzelpersonen verschiedenen

Geschlechtes sollen überhaupt nicht in demselben Gebäude, wo dies aber ausnahmsweise für zulässig erklärt wird, stets nur in vollkommen von einander gesonderten Abtheilungen untergebracht werden.

Ausser den Familienhäusern sind auch Schlaf- und Logierhäuser, sowie ähnliche, zur gemeinsamen Beherbergung einzelnstehender Personen bestimmte Gebäude, soferne sie den hiebei besonders in Betracht kommenden gesundheitlichen und sittlichen Anforderungen entsprechen und namentlich auf der Grundlage einer vollständigen Trennung der beiden Geschlechter errichtet sind, von der gesetzlichen Begünst.gung keineswegs grundsätzlich auszuschliessen. Hinsichtlich dieser Kategorie von Gebäuden kommen jedoch in einer Richtung wesentlich andere Gesichtspunkte in Betracht, als bezüglich der übrigen Arbeiterwohnungshäuser. Während sich nämlich weiter oben im allgemeinen principiell dagegen ausgesprochen wurde, den Kreis der gesetzlich zu begünstigenden Erbauer oder Besitzer von Arbeiterwohnungsgebäuden auf bestimmte Kategorien von Personen zu beschränken, kann speciell hinsichtlich der Schlaf- und Logierhäuser die Zweckmässigkeit einer solchen Beschränkung nicht in Abrede gestellt werden. Es folgt dies daraus, dass bei dieser Art von Gebäuden deren gemeinnütziger Charakter nicht so sehr durch ihre Anlage und Einrichtung an sich, als vielmehr durch die Art ihres Betriebes und ihrer Benützung in jedem gegebenen Augenblicke bedingt ist, und dass von den Personen, welche sich zu speculativen Zwecken mit dem Betriebe solcher Massenquartiere beschäftigen, in der Regel nicht jenes Maass der Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen vorausgesetzt werden kann, ohne welches die Zuerkennung der gesetzlichen Begünstigung thatsächlich unzulässig wäre. Eine so gründliche und unausgesetzte Ueberwachung, wie sie hier zur Sicherung des gesetzlichen Zweckes unbedingt nöthig wäre, vermöchte aber staatlicherseits nicht gewährleistet zu werden. Aus diesen Erwägungen empfiehlt es sich, die Begünstigung grundsätzlich nur solchen Schlaf- und Logierhäusern zuzuerkennen, welche von öffentlichrechtlichen Corporationen, gemeinnützigen Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften oder von Arbeitgebern für die eigenen Arbeiter errichtet werden. In Fällen, in welchen der Besitz des Gebäudes später an andere als die oben bezeichneten Personen übergeht, müsste es der Entscheidung der betheiligten Ministerien vorbehalten bleiben, ob und unter welchen Bedingungen die Begünstigung und damit auch die Widmung des Gebäudes ferner noch fortzubestehen hat.

Unter den oben erwähnten Wohlfahrtsgebäuden im engeren Sinne sind Lesehallen, Badehäuser, Waschanstalten oder andere zur gemeinsamen Benützung und zum geistigen oder körperlichen Wohle der Bewohner eines oder mehrerer Häuser bestimmte Anlagen zu verstehen. Da das neue Gesetz kein Volks-, sondern speciell nur ein Arbeiter-Wohnungsgesetz sein soll, können in Ansehung desselben nur solche Wohlfahrtsgebäude in Betracht kommen, welche zu einem Complexe von nach diesem Gesetze begünstigten Arbeiterwohnhäusern gehören. Selbstverständlich muss es auch gestattet sein, Wohlfahrtseinrichtungen der erwähnten Art, sowie Speise-

säle, Bibliothekszimmer u. a. in den steuerbegünstigten Arbeiterwohngebäuden selbst unterzubringen.

Hinsichtlich der Beschaffenheit und Einrichtung der Wohnungen kommt vor allem die Zahl und die Grösse der Wohnräume in Betracht. Von ethischen und hygienischen Gesichtspunkten aus sind Familienwohnungen mit mehreren, wenn auch kleineren, solchen mit weniger, obzwar grösseren Räumen entschieden vorzuziehen. Wohnungen, welche nur aus einem einzigen Wohnraume bestehen, sind zur Aufnahme von Familien grundsätzlich ungeeignet. Wie günstige Erfolge in dieser Richtung erzielt werden können, zeigt die Statistik der Schweizer Fabrikswohnhäuser, von deren Gesammtzahl im Jahre 1896 nur 1·1 Proc. auf Wohnungen mit einem, dagegen 31·2 Proc. auf Wohnungen mit drei und 42·5 Proc. auf solche mit vier Wohnräumen entfielen.

Die Herstellung von Wohnungen mit mehreren Wohnräumen wird in zweckmässiger Weise dadurch zu fördern sein, dass für dieselben im Gesetze ein relativ niederes Mindest- und ein relativ hohes Höchstausmaass festgesetzt wird. Abgesehen hievon, bezweckt die Festsetzung eines Mindestausmaasses die Sicherung der geringsten Anforderungen, welche in dieser Richtung vom ethischen und hygienischen Standpunkte aus an eine Wohnung überhaupt gestellt werden können, während in dem gesetzlich zulässigen Höchstausmaasse der Gedanke zum Ausdrucke gelangt, welcher auch bei der weiter oben erörterten Umschreibung des Arbeiterbegriffes für die Festsetzung eines Maximums des Jahreseinkommens maassgebend und darin gelegen ist, dass das Gesetz nur den unter durchschnittlich normalen Verhältnissen thatsächlich bestehenden Wohnungsbedürfnissen minder bemittelter Arbeiterkreise, nicht aber darüber hinausgehenden Anforderungen Rechnung zu tragen hat. Der oberste Sanitätsrath und das Hochbau-Departement des Ministeriums des Innern haben in dieser Beziehung für die Bodenfläche der bewohnbaren Räume (Wohnzimmer, Kammern und Küche) der einzelnen Wohnungen folgende Ansätze beantragt:

a) Bei einräumigen Wohnungen mindestens 16 Quadratmeter,
b) bei zweiräumigen Wohnungen mindestens 22 Quadratmeter,
c) bei drei- und mehrräumigen Wohnungen mindestens 30 Quadratmeter.
d) bei einräumigen Wohnungen höchstens 24 Quadratmeter,
e) bei zwei- und mehrräumigen Wohnungen höchstens 75 Quadratmeter.

Es dürfte jedoch fraglich erscheinen, ob in der Begünstigung mehrräumiger Wohnungen nicht noch weiter gegangen werden könnte, als hier beantragt wurde.

In den vorstehenden Ausführungen wurden selbstverständlich bei weitem noch nicht alle Gesichtspunkte berücksichtigt, welche in Bezug auf die Anlage der zu begünstigenden Gebäude und die Beschaffenheit der Wohnungen in denselben aus ethischen und hygienischen Gründen zu beobachten sind. Das Gesetz hat auch dafür zu sorgen, dass die Lage der Fussböden in den Erdgeschosswohnungen zur Strassenoberfläche in das richtige Verhältnis gebracht werden, dass die bewohnbaren Räume hinlänglich hoch und entsprechend eingetheilt seien, dass sie in ausreichendem Maasse

mit Licht, Luft und Wasser versorgt, dass die Abfallstoffe in geeigneter Weise beseitigt, in Bezug auf Keller- und Bodenräume berechtigte Ansprüche der Parteien berücksichtigt werden u. s. w.

Wie schon aus diesen Andeutungen hervorgeht, sind die hier in Betracht kommenden Vorschriften so mannigfaltige und umfassende, dass es schon deshalb schwer möglich wäre, alle hiebei maassgebenden Gesichtspunkte vollkommen erschöpfend und ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger Zwecke in dem knappen Rahmen eines Gesetzes zur Geltung zu bringen. Ueberdies ist aber auch nicht zu übersehen, dass alle Bestimmungen über die Anlage der Gebäude, über die Grösse und Beschaffenheit der Wohnungen vollkommen wertlos wären, wenn sie nicht durch entsprechende Vorschriften über die zulässige Art der Benützung solcher Wohnungen ergänzt würden. Eine Wohnung, die für eine Familie von drei Personen genügt. wird für eine solche von sechs Personen durchaus ungenügend sein; ebenso kann ein an sich für Wohn- oder Schlafzwecke ganz entsprechendes Zimmer in gesundheitlicher Beziehung durchaus ungeeignet werden, wenn es gleichzeitig zum Baden oder zum Waschen oder Trocknen der Wäsche benützt wird. Namentlich aber wird es in dieser Richtung Aufgabe des Gesetzes sein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine aus Gesundheits- und Sittlichkeitsrücksichten unzulässige Ueberfüllung der Wohnräume nachdrücklich hintangehalten werden könne. Durch diese Gesichtspunkte wird für die im Gesetze vorzusehenden Dispositivnormen ein neues, ausserordentlich vielseitiges, in seinen verschiedenen Voraussetzungen und Consequenzen kaum im vorhinein übersehbares Gebiet eröffnet.

Für diese, ebenso wie für die früher erörterte Gruppe von Vorschriften ist der Rahmen des Gesetzes jedenfalls ein viel zu enger. Die hiebei in Betracht kommenden ethischen Rücksichten sind zwar allerzeit und allerorts dieselben; es hängt jedoch in verschiedenen Ländern und Landestheilen von der culturellen und ökonomischen Entwicklung der Bevölkerung ab, wie weit diese Rücksichten durch concrete Anordnungen praktisch zur Geltung gebracht werden können.

Noch ungleich grösseren Schwierigkeiten begegnet es aber, die hier maassgebenden hygienischen Rücksichten, welche je nach dem augenblicklichen Stande der fortschreitenden Wissenschaft vielfachen Schwankungen unterworfen sind, in die starre Form gesetzlicher Vorschriften zu kleiden. Das Gesetz wird sich praktisch umsomehr bewähren, je grössere Beweglichkeit es in Bezug auf die Details den in Rede stehenden Vorschriften sichert. Alle diese Erwägungen scheinen nachdrücklich dafür zu sprechen, hinsichtlich der beiden letzterwähnten Gruppen von Vorschriften der Verordnungsgewalt der Executive einen weiten Spielraum zu eröffnen.

Specielle Verordnungen der Regierung werden die Anlage, die Einrichtung und den Betrieb von Schlaf- und Logierhäusern, sowie von Wohlfahrtsgebäuden im engeren Sinne zu regeln haben.

Wie bereits bemerkt, besteht das Wesen der Begünstigung, welche den durch das neue Gesetz zu schützenden Bevölkerungskreisen eingeräumt werden soll, neben der Gesundheit in der Billigkeit der Wohnungen.

Auch in dieser Beziehung hat bereits das geltende Gesetz Vorsorge zu treffen gesucht. Der Gesetzgeber hatte richtig erkannt, dass ein Gesetz, welches es sich zur Aufgabe macht, der arbeitenden Bevölkerung ihren Bedürfnissen entsprechende, gesunde Wohnungen zu bieten, vor allem Erleichterungen in Bezug auf die Entrichtung der öffentlichen Abgaben vorsehen und in dieser Beziehung zunächst als ein Steuergesetz aufgefasst werden müsse. Demgemäss wurde auch im § 1 des Gesetzes vom Jahre 1892 bestimmt, dass jenen Wohngebäuden, welche ihrer Anlage und ihrem Zwecke nach den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, die Befreiung von der Hauszinssteuer, sowie von der gemäss § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, von steuerfreien Gebäuden zu entrichtenden Steuer eingeräumt wird, soferne diese Gebäude in dem betreffenden Lande im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine Ermässigung der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern geniessen. Nach § 2 erstreckt sich diese Steuerfreiheit auf 24 Jahre vom Zeitpunkte der Vollendung des Gebäudes an. Endlich sollte in § 5 durch Festsetzung von Maximalzinsbeträgen pro Quadratmeter des bewohnbaren Raumes, wie bereits angedeutet, die Ueberwälzung der gesetzlichen Begünstigung von dem Hausbesitzer auf die Mietsparteien herbeigeführt werden.

An diesen Principien wird auch das neue Gesetz im allgemeinen festzuhalten haben; auch dieses wird seinem Wesen nach in dem obenerwähnten Sinne den Charakter eines Steuergesetzes nicht verlieren und wird zunächst eine Befreiung von der Hauszinssteuer und von der vom Ertrage steuerfreier Gebäude zu entrichtenden Steuer vorzusehen haben. Hier ergibt sich jedoch sofort die Frage, weshalb das geltende Gesetz in der Bestimmung des § 1 neben der Hauszinssteuer nicht auch auf die Hausclassensteuer Rücksicht genommen hat.

Die Gesichspunkte, welche nach § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 für die Einbeziehung einzelner Ortschaften und Gebäude in die Hauszinssteuer maassgebend sind, sind durchaus verschieden von jenen, die in Anbetracht der durch das Arbeiterwohnungsgesetz vorzusetzenden Steuerbegünstigung in Betracht zu kommen haben. Die grundsätzliche Ausschliessung der Hausclassensteuer von dieser Begünstigung wäre im neuen Gesetze umsoweniger begründet, als dasselbe den Arbeiterbegriff wesentlich erweitern und dadurch auch solche Personen in den Kreis seiner Schutzbestimmungen einbeziehen soll, welche in der Regel, oder doch sehr häufig, Hausclassensteuerpflichtige Gebäude bewohnen.

Ein weiterer Mangel des geltenden Gesetzes ist darin gelegen, dass dasselbe auf das Gebürenäquivalent keine Rücksicht nahm, welchem im Sinne der Gesetze vom 9. Februar 1850, bezw. vom 13. December 1862 die Gebäude der Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistlichen und weltlichen Gemeinden etc. unterliegen. In Ansehung der allgemeinen Vermögensübertragungsgebüren, für welche die erwähnte Abgabe das Aequivalent zu bilden hat, erschiene die Statuierung einer Begünstigung allerdings nicht gerechtfertigt, da vom Standpunkte des Arbeiterwohnungsgesetzes aus kein

Anlass gegeben ist, die Vermögensübertragung rücksichtlich solcher Gebäude zu fördern. Ganz anders verhält es sich dagegen beim Gebürenäquivalent, welches, als eine regelmässig wiederkehrende Abgabe, für den Besitzer thatsächlich den Charakter einer Realsteuer hat. Wenn berücksichtigt wird, wie grosses Gewicht auf die vermehrte Errichtung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen speciell durch wohlthätige Stiftungen gelegt werden muss, erscheint es dringend geboten, solchen Gebäuden in Ansehung ihres gemeinnützigen Zweckes eine möglichst weitgehende Begünstigung in der Entrichtung des Gebürenäquivalentes zuzuerkennen. Schon der Charakter dieser Abgabe bringt es mit sich, dass eine gänzliche Befreiung von derselben kaum in Aussicht zu nehmen ist; es wird zunächst von finanzpolitischen Erwägungen abhängen, bis zu welchem Maasse eine Begünstigung in dieser Richtung zugestanden werden kann. Vom Standpunkte der Arbeiterwohnungsgesetzgebung aus müsste jedoch angestrebt werden, an die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Zugeständnis einer wenigstens 50proc. Ermässigung dieser Abgabe zu knüpfen.

Eine Reihe von Bestimmungen des neuen Gesetzes wird sich mit der Controle der steuerbegünstigten Gebäude zu befassen haben, wobei im allgemeinen von dem Grundsatze auszugehen ist, dass zwar rücksichtlich der Verwaltung und Benützung solcher Gebäude die Zwecke des Gesetzes strengstens gewahrt werden müssen, dass jedoch im übrigen alle nicht unbedingt gebotenen Eingriffe in das Privatleben und in das Selbstbestimmungsrecht der Mieter sowohl, als der Vermieter, möglichst hintanzuhalten sind. Diese Bestimmungen stehen mit der wichtigen und vielfach erörterten Frage der Wohnungsinspection im engsten Zusammenhange. Es versteht sich von selbst, dass diese Frage schon wegen des beschränkten Anwendungsgebietes des Arbeiterwohnungsgesetzes hier nicht ihre Lösung finden kann. Immerhin wird jedoch dem Gesetze auch in dieser Beziehung die Bedeutung eines Vorläufers des allgemeinen Wohnungsgesetzes zufallen und wird dasselbe dafür vorzusorgen haben, dass den mit der Durchführung betrauten Behörden im Falle des Bedarfes eine hinlängliche Zahl geeigneter Controlorgane zur Verfügung stehe.

Unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1892 ist eine Reihe von Arbeiter-Wohngebäuden entstanden, die zwar im allgemeinen den an solche Gebäude zu stellenden Anforderungen entsprachen, wegen der zu engen Bestimmungen des Gesetzes aber der angesprochenen Begünstigung nicht theilhaftig werden konnten. Für solche Fälle sollen die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt werden, den fraglichen Gebäuden, wenn sie den Anforderungen des neuen Gesetzes genügen, auf Grund des letzteren die vorgesehene Begünstigung ausnahmsweise nachträglich zuzuerkennen. Ebenso kann auch die Ermässigung des Gebürenäquivalentes rücksichtlich solcher Häuser bewilligt werden, welche bereits auf Grund des geltenden Gesetzes die in demselben vorgesehene Steuerfreiheit geniessen.

Die in § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1892 enthaltene Bestimmung, wonach die Befreiung von den staatlichen Abgaben nur in jenen Ländern in

Kraft tritt, wo im Wege der Landesgesetzgebung den betreffenden Gebäuden auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, zu den fraglichen Steuern gewährt wird, muss auch im neuen Gesetze aufrecht erhalten bleiben, da bezüglich dieser Abgaben für die Zwecke des Gesetzes ganz dieselben Gesichtspunkte maassgebend sind, wie bezüglich der staatlichen Steuern selbst.

Obgleich das neue Gesetz, wie weiter oben bemerkt, wegen des Wesens der darin vorgesehenen Begünstigungen den Charakter eines Steuergesetzes nicht vollständig verliert, tritt doch bei demselben das früher ausschliesslich entscheidende finanzpolitische Moment in dem Maasse zurück, als die hygienischen und ethischen Zwecke in den Bestimmungen selbst zu erhöhter Bedeutung gelangen. Wenn in dieser Richtung die Zuerkennung der gesetzlichen Begünstigungen künftig nicht mehr bloss an einige, mehr oder weniger formelle, sondern an weitgehende materielle Bedingungen geknüpft werden soll, muss selbstverständlich nicht allein in Bezug auf die Erlassung der in Betracht kommenden, überwiegend sanitäts-, sittlichkeits- und baupolizeilichen Durchführungsvorschriften, sondern auch in Bezug auf alle Fragen der Handhabung des Gesetzes neben dem Ressort der Finanzen demjenigen des Innern und der dem letzteren unterstehenden politischen Verwaltung eine vollkommen paritätische Einflussnahme gesichert werden. Aufgabe des Gesetzgebers ist es hiebei, die Wirkungskreise der beiden betheiligten Ressorts, ihren natürlichen Grenzen gemäss, in allen Bestimmungen so klar voneinander zu scheiden, dass das Zusammenwirken beider Zweige der staatlichen Verwaltung praktisch keinen Schwierigkeiten begegnet und die doppelte Competenz nur die Zwecke des Gesetzes fördert. ohne der raschen und prompten Durchführung desselben in den einzelnen Fällen Abbruch zu thun.

Wenn das neue Gesetz den modernsten Anforderungen nach allen Richtungen entspricht und gleichzeitig der Verordnungsgewalt einen hinlänglichen Spielraum eröffnet, um in wirtschaftlicher und in hygienischer Beziehung allfälligen künftigen Veränderungen Rechnung zu tragen, darf auf eine Beschränkung der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf die Dauer von 10 Jahren, wie sie im geltenden Gesetze vorgesehen ist, mit voller Beruhigung verzichtet werden. Sollte sich dessenungeachtet früher oder später die Nothwendigkeit einer Abänderung ergeben, so wird hiefür, wie dies eben jetzt geschieht, im legislativen Wege vorzusorgen sein. Das einzige Moment, welches für die Beibehaltung der fraglichen Beschränkung geltend gemacht werden könnte, wäre in der impulsiven Wirkung gelegen, die in Absicht auf eine beschleunigte Erreichung der gesetzlichen Zwecke mit einer zeitlichen Begrenzung der Wirksamkeit des Gesetzes verbunden ist. Auch dagegen liessen sich vom wirtschaftspolitischen Standpunkte aus vielleicht nicht unbegründete Bedenken erheben; in jedem Falle aber müsste die zweifellos zu kurz bemessene Frist des geltenden Gesetzes in den neuen Vorschriften eine wesentliche Ausdehnung erfahren.

Mit der Erlassung eines zeitgemässen Gesetzes über Arbeiterwohnungen, sowie mit Wohnungsgesetzen überhaupt, ist die Aufgabe des

Staates in Bezug auf die Wohnungsnoth der minder bemittelten Bevölkerungsclassen noch keineswegs erfüllt. Es hat sich schon im Laufe dieser Ausführungen die Gelegenheit geboten darauf hinzuweisen, dass die Ungunst der Wohnungsverhältnisse nicht als ein selbständiges wirtschaftliches Phänomen, sondern als ein nothwendiges Product unserer gesammten socialen und ökonomischen Verhältnisse zu betrachten ist. Wohnungsgesetze stellen sich stets nur als Palliativmittel dar, welche an actueller Bedeutung in demselben Maasse verlieren, als es einer klugen und umsichtigen Gesetzgebung gelingt, das Uebel an der Wurzel zu fassen und dort erfolgreich zu bekämpfen. Als eine der hauptsächlichsten Ursachen dieses Uebels stellt sich der den rationellen nationalökonomischen Grundsätzen widersprechende Zug nach den grossen Städten und die damit zusammenhängende unrichtige Vertheilung der wirtschaftlichen Kräfte im Staate dar. Ein Gesetz über eine von einheitlichen Gesichtspunkten geleitete Arbeitsvermittlung wird die Bewegung der Bevölkerung im Innern, ein bisher schwer vermisstes Gesetz über die Auswanderung jene nach aussen in Bahnen lenken, welche die lebendige Kraft, die dieser Bewegung innewohnt und bisher ziellos verschwendet wurde, dem Interesse der Gesammtheit dienstbar macht. Wenn es auf diese Weise gelungen sein wird, eine wirtschaftlich richtigere Vertheilung der Bevölkerung anzubahnen, und wenn im Zusammenhange damit die fortschreitende Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetzgebung zu einer wesentlichen Förderung der ökonomischen Lage der arbeitenden Classen beigetragen haben wird, wird uns jenes Endziel ungleich näher gerückt erscheinen, in Bezug auf dessen Erreichung selbst das beste Arbeiterwohnungsgesetz nur ein dürftiges Surrogat zu bilden vermag.

Einstweilen darf jeder neue Schritt, den die Gesetzgebung auf dem langen Wege nach fernen hohen Zielen zurücklegt, mit Genugthuung begrüsst werden. Das neue Wohnungsgesetz wird in dieser Richtung seine Aufgabe erfüllt haben, wenn es ihm gelingt, einerseits das Capital in umfassendem Maasse zur Investierung in Arbeiterwohnungsgebäuden anzuregen und die Bethätigung des Wohlthätigkeitssinnes auf diesem Gebiete zu fördern, anderseits den arbeitenden Classen in zunehmender Anzahl gesunde und billige Wohnungen zur Verfügung zu stellen und dieselben — was nicht zu unterschätzen ist — allmählich daran zu gewöhnen, ihren Wohnungen jenes Maass der Pflege angedeihen zu lassen, welches in deren ethischer und hygienischer Bedeutung begründet ist.

Mehrere berufene Factoren haben, von gemeinsamen Zielen geleitet, an dem Zustandekommen dieses Entwurfes mitgewirkt. Er ist unabhängig von ausländischen Vorbildern, auf heimischen Boden entstanden und heimischen Verhältnissen angepasst. Möge es ihm auch gegönnt sein, in der Heimat feste Wurzel zu fassen, sich ergänzend in die Kette unserer wirtschafts- und socialpolitischen Gesetzgebung einzufügen und auf diesem Gebiete nutzbringend zu bewähren, nicht in letzter Linie auch in seiner erziehlichen Bedeutung.

DER CHECKVERKEHR DER ÖSTERREICHISCHEN POSTSPARCASSE.

VON

DR. KARL LETH.

Im Zahlungswesen — wie auf allen Wirtschaftsgebieten — haben die vielgestalteten Formen des modernen Verkehrslebens tief einschneidende Aenderungen und Erweiterungen verursacht. Uebergabe des Geldes von Hand zu Hand oder Sendung von Bargeld konnte bei dem heutigen Stande der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr genügen. Die Zahl der geschäftlichen Betriebe und die Menge der in selben auszugleichenden Forderungen und Gegenforderungen hatte sich ja zufolge der fortschreitenden Arbeitstheilung ins Ungemessene gesteigert. Ueberdies wurden durch ein sich stets ausdehnendes Netz von Verkehrsadern die Grenzen früherer Absatzgebiete mehr und mehr hinausgeschoben. So erhöhte sich denn im commerziellen Betriebe das Bedürfnis, die cassenmässigen Agenden aus dem Bereiche der Einzelnunternehmung auszuscheiden und an ausschliesslich damit betraute Institute zu übertragen. Gleiche Tendenz machte sich vielfach selbst auf dem Gebiete privater Wirtschaftssphäre geltend. Dies eröffnete ein weites Feld für das Wirken von Institutionen, welche den Zahlungsverkehr vermitteln und die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen auf creditwirtschaftlicher Basis zu selbständigem Geschäftszweige ausbildeten.

Von eminenter Bedeutung war hiebei die Schaffung einfacher, eine Ersparung von Barmitteln herbeiführender Vollzugsformen. Zurückgreifend auf das bereits seit Jahrhunderten erprobte Check- und Giroverfahren, fand man in diesem die Basis für die Ausgestaltung des Zahlungsverkehrs in einer dem gegenwärtigen Stande des Wirtschaftslebens entsprechenden Weise.

In Ländern mit hochentwickeltem Bankensysteme haben die Träger desselben die Organisation des Zahlungsprocesses auf checkmässigem Wege angebahnt. Die betreffenden Einrichtungen des Auslandes — in ihrem Wesen als Giro- und Bankclearing gekennzeichnet — können als bekannt vorausgesetzt werden, und genügt es wohl, aus der bezüglichen reichhaltigen Literatur die auf dem gedachten Gebiete grundlegenden Untersuchungen von Prof. Rauchberg („Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande") hervorzuheben.

Auf erweiterter Basis hat sich in Oesterreich die Popularisierung des creditwirtschaftlichen Zahlungsverkehrs vollzogen. Ausser den daselbst wirkenden Bankorganismen wurden für diesen Zweck auch die Einrichtungen

der Postsparcasse herangezogen. Gleiches geschah in Ungarn. Ebenso trägt man sich auch im Deutschen Reiche[1]) mit dem Gedanken, nach österreichischem Muster das Checkverfahren zu verallgemeinen. Die Thronrede, mit welcher der Reichstag am 6. December 1898 eröffnet wurde, verkündet: „Um den breiten Schichten der Mittelclassen, die kein Giroconto bei der Reichsbank halten können, einen billigen und bequemen Weg für die Ausgleichung kleiner Zahlungen zu schaffen, wird beabsichtigt, ein Check- und Ausgleichsverfahren durch Vermittlung der Postanstalten einzurichten.“ Durch dessen

---

[1]) Nach Beendigung der vorliegenden Studie wurde im Deutschen Reiche der Einführung des Postcheckverkehrs nach österreichischem Vorbilde näher getreten; es basiert der von den verbündeten Regierungen vorgelegte Entwurf einer Postcheckordnung auf folgenden Principien. Für mehrere Ober-Postdirectionsbezirke wird ein Postcheckamt errichtet, bei dem für jedermann gegen Erlag einer unverzinslichen Stammeinlage von 200 Mark ein Checkconto eröffnet werden kann. Auf das Conto eines jeden Theilnehmers können bei allen Reichspostanstalten Beträge sowohl vom Contoinhaber als auch von anderen Personen eingezahlt und von dem angesammelten Guthaben durch den Contoinhaber jederzeit Beträge zur sofortigen Auszahlung an sich selbst oder an eine andere Person oder zur Gutschrift auf das Conto eines anderen Theilnehmers angewiesen werden. Die Einlagen erfolgen mittels „Zuschriftskarten“, oder durch Postanweisungen oder auch durch Gutschriften im Ausgleichsverkehr. Für die Berechnung der von den Parteien zu entrichtenden Gebüren soll der Grundsatz gelten, dass die durch das Verfahren der Reichspostverwaltung entstehenden Kosten gedeckt sind. Als Zinsen für die ausser der Stammeinlage gemachten weiteren Einlagen werden 1·2 Proc. pro anno vergütet.

Diese Modalitäten fanden nicht die Zustimmung des Reichstages, und wurden von letzterem die Grundzüge für die Postcheckordnung folgendermaassen geändert: 1. eine Verzinsung der auf den Conten gebuchten Einlagen darf nicht stattfinden, 2. für die Einzahlungen und Rückzahlungen im Checkverkehr werden Gebüren nicht erhoben. 3. das aus dem Checkverkehr sich ergebende Saldo ist, soweit nicht aus ihm die Cassenmittel zur Durchführung des Checkverkehrs zu verstärken sind, an die Reichsbank gegen tägliche Kündigung abzuführen. In dem Abkommen mit der Reichsbank ist zur Bedingung zu machen, dass das Capital von ihr mit 3 Proc. unter ihrem jedesmaligen Wechseldiscont, mindestens jedoch mit $1^1/_2$ Proc. und höchstens mit 3 Proc. der Reichspostverwaltung verzinst wird.

Damit würde der Character des Postcheckverkehrs, wie er sich in Oesterreich entwickelt hat und auch von der deutschen Reichsregierung beabsichtigt wurde, völlig verändert, und es kämen rücksichtlich der Benützung der Einrichtungähnliche Grundsätze zur Anwendung, wie im bankmässigen Checkverkehr Englands. Ob dies bei den Verhältnisssen der Bevölkerungskreise, für welche das Postcheckverfahren vornehmlich bestimmt ist, zweckentsprechend wäre, ist fraglich. Man darf nicht übersehen, dass es sich im englischen Bankcheckverkehr um Beträge handelt, welche aus den verschiedensten Arten von Creditgeschäften resultieren und vielfach auch internationalen Zahlungszwecken dienen. Bei ähnlichen Bestimmungen im Betriebe eines Postcheckamtes ist wohl nicht auf derartig hohe Bestände zu rechnen, dass durch deren Verzinsung eine active Gebarung gesichert bezw. der Ausfall im Erträgnisse an Gebüren gedeckt wäre.

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass der Staatssecretär des Reichsschatzamtes bei der 3. Lesung erklärte: „Sofern die Beschlüsse aufrecht erhalten bleiben, wird die Einführung des Checkverkehrs unter solchen Verhältnissen und Bedingungen vom Standpunkte der finanziellen Interessen des Reiches ernsten Bedenken unterliegen. und ich muss den verbündeten Regierungen die volle Freiheit der Entschliessung darüber wahren, ob von den im Etatsgesetz und im Etat selbst ertheilten bezüglichen Ermächtigungen Gebrauch zu machen sein wird.“

Verbindung mit der Postanstalt sollen „die Vortheile des Ausgleichsverkehrs, in welchem der Austausch der Schulden und Forderungen durch einfache Last- und Gutschrift ohne Anwendung irgend welcher Barmittel geschieht, den Mittelclassen erschlossen werden". (Motive zur Einführung des Postcheckverfahrens im Deutschen Reiche.) Desgleichen besteht in anderen Staaten (Belgien, Schweiz, Frankreich) die Absicht, das Checkwesen nach dem Vorbilde des österr. Postsparcassenamtes auszubilden. So ist denn durch das bei letzterem entstandene System der Anstoss für eine neue Gestaltung der creditwirtschaftlichen Organisation des Zahlungsprocesses auch auswärts gegeben und gewinnt dieses Verfahren allgemeines, über die Grenzen des Ursprunglandes hinausgehendes Interesse. Es dürfte daher zeitgemäss erscheinen, die wichtigeren einschlägigen Fragen zu erörtern. Hiebei soll insbesondere die wirtschaftliche Function, welche der Postcheckverkehr in Oesterreich erfüllt, sowie dessen Rückwirkung auf die Verminderung der Barmittelbewegung beleuchtet werden.

Der in den Formen des Creditverkehrs vollzogene Zahlungsprocess läuft in Oesterreich in drei nach Clientel und wirtschaftlichen Functionen verschiedenen Knotenpunkten zusammen. In der Reihenfolge ihres Entstehens sind dies die österreichisch-ungarische Bank, der Wiener Giro- und Cassenverein, endlich die Checkabtheilung des Postsparcassenamtes.

Der Giroverkehr der österreichisch-ungarischen Bank[1]) ist auf den in Oesterreich kleinen Kreis von Firmen beschränkt, welche regelmässige Bankverbindungen unterhalten. Vorwiegend handelt es sich bei ihm um die Gebarung mit Geldern, welche aus den verschiedenen Zweigen des Bankgeschäftes herrühren oder solchen zugeführt werden sollen, vielfach auch um die Capitalien des Grossverkehrs. Wohl geschahen manche zum Theil erfolgreiche Versuche, die Bankeinrichtungen weiteren Schichten der Volkswirtschaft zugänglich zu machen, doch bisher vermochte man noch keineswegs die Menge kleiner Leute, welche an eine bankmässige Vollziehung ihrer Credit- und Zahlungsgeschäfte nicht gewöhnt sind, der Bank als Clientel zuzuführen. Nach wie vor stehen sie derselben ferne; ob hierin Wandel geschaffen werden kann, ist eine noch ungelöste Frage. Doch scheint die bisherige Entwicklung darauf hinzuweisen, dass nicht in der extensiven Pflege des Giroverkehrs, sondern in der zweckentsprechenden Verbindung des Checkwesens mit dem im Centralinstitute concentrierten bankmässigen Betriebe der Schwerpunkt für das Girogeschäft der österreichisch-ungarischen Bank und dessen Bedeutung für die geldlose Ausgleichung der Forderungen zu suchen ist.

Auch dem Giro- und Cassenvereine fallen nach der bisherigen Entwicklung im Zahlungsprocesse ähnliche Aufgaben zu; dann aber auch ganz specifische Functionen: das Börsearrangement, sowie die damit zusammenhängenden Zahlungsagenden auf der einen, die localen Incasso- und Zahl

[1]) Bei der Hauptanstalt Wien und den österreichischen Filialen bestanden Ende 1898 2676 Contoinhaber mit einem Giroguthaben von 13·9 Mill. Kronen; der Umsatz während des genannten Jahres betrug 19.734 Mill. Kronen. Die durchschnittliche Höhe der Gebarung auf einem Conto rund 7 Mill. Kronen.

lungsgeschäfte — insbesondere im Wechselverkehr — für den Wiener Platz auf der anderen Seite, wobei er als Central-Incassostelle für die übrigen Banken, welche Giroabtheilungen haben, fungiert.

Im Börseverkehr ist die geldlose Ausgleichung durch die Organisation des Giro- und Cassenvereines schon jetzt fast vollständig erreicht. Hierin erfüllt dieses Institut derzeit bereits die ihm zugedachte Function als den Barverkehr minderndes Glied im Zahlungsprocesse. Gleiches war leider beim Incassogeschäfte trotz bezüglicher Bemühungen bisher nicht zu erreichen. Auch derzeit noch bewegen sich die Wechselzahlungen vorwiegend in den Formen des Barverkehrs und wäre bei selben ein grösseres Ersparnis an Umlaufsmitteln wohl nur dann zu erzielen, wenn sich die Kaufmannschaft daran gewöhnt, ihre Wechsel entweder bei einem Giroinstitute zahlbar zu stellen, oder aber die Wechselvaluta doch wenigstens, wie es derzeit geschieht, nicht aus dem Giroguthaben vor Fälligkeit in Barem abzuheben, sondern durch Uebergabe von Checks die Zahlung zu leisten. Hiezu böten die Checks des Postsparcassenamtes für weitere Kreise erhöhte Gelegenheit.

Die Mehrzahl der Wiener Banken pflegt gleichfalls den Giroverkehr und zeigt sich bei selben ein entschiedenes Streben, diesen Geschäftszweig zu grösserer Bedeutung zu bringen.[1])

Den vorstehend erwähnten Gliedern zur Vermittlung des Zahlungsverkehrs reiht sich seit dem Jahre 1883 die Checkabtheilung des k. k. Postsparcassenamtes an, welche das Checkwesen, wie erwähnt, auf neue Grundlage stellte und breiteren Kreisen erschloss.[2])

[1]) Die Entwicklung des Checkverkehrs bei den wichtigeren Wiener Banken war 1897 folgende:

	Girobestände			Verwendete Checks	
	Zahl	Revirement (in 1000 Kronen)	Bestände (in 1000 Kronen)	Anzahl	Durchschnittsbetrag in Kronen
N.-Oe. Escompte-Gesellschaft . .	2.953	595.246	16.820	16.223	14.716
Creditanstalt für Handel und Gewerbe (Hauptanstalt)	484	327.814	3.992	5.184	15.418
Anglo-Oesterreichische Bank . .	299	286.144	8.182	15.865	8.966
Allgemeine Depositenbank . . .	232	55.516	1.062	—	5.048
Länderbank	997	411.376	5.556	34.410	5.968
Wiener Bankverein	3.664	1,081.968	24.938	88.000	6.678

[2]) Die ziffermässigen Resultate des Postcheckverkehrs sind bekannt. Der Uebersichtlichkeit halber bringen wir selbe für das Geschäftsjahr 1899 im nachfolgenden.

	Oesterreich
Zahl der Contoinhaber	40.271
hierunter Theilnehmer am Clearingverkehr	31.358, d. i. 78 Proc.
Anzahl der Transactionen	19,938.579
Summe der Einlagen	4.769,565.873 *K*
„ „ Rückzahlungen	4.769,321.538 *K*
„ des Umsatzes	9.538,887.411 *K*
hierunter im Clearing	3.585,051.607 *K*, d. i. 38 Proc.
Einlagensaldo	203,379.581 *K*

Die Zahl der effectuierten Checks betrug 4,035.833, der Durchschnittsbetrag eines Checks 1088 *K*.

Bei dem bis dahin nur für einzelne Wirtschaftssphären ausgebildeten Check- und Giroverfahren musste die Reform durch Einbeziehung neuer Betriebsstellen erfolgen. Die bestehenden Banken pflegten ja den Checkverkehr nur für einen verhältnismässig engen Kreis von Firmen und waren überdies auch nicht zahlreich genug, um die Ausgestaltung der Checkeinrichtungen allein durchführen zu können. Dem Bankorganismus erst die Entwicklung zu geben, welche für ein ähnliches Checksystem wie in England[1]) die Voraussetzung bildet, wäre vergebliches Bemühen gewesen, zumal die wirtschaftlichen Bedingungen für intensivere Pflege der übrigen Zweige des Bankgeschäftes mangelten. Diesem Umstande Rechnung tragend, betraute das Postsparcassenamt das weitverzweigte Netz von Postämtern — derzeit fast 6000 — mit dem ausübenden Dienste im Checkverkehr.

Dadurch schuf es mit einem Schlage einen über das ganze Staatsgebiet verbreiteten Organismus von Checkstellen, welche im Verkehr mit den Parteien die Bargeldbewegung vermitteln, während dem Centralamte die Durchführung auf den Contis, die Ueberwachung der Gebarung bei den Postämtern, sowie überhaupt alle administrativen, intern betriebsdienstlichen und rechnungsmässigen Agenden obliegen.

Die wichtigsten Bestimmungen für den Postcheckverkehr sind folgende: Seitens der Postsparcasse wird die Theilnahme über Ansuchen der Partei gegen Erlag einer Stammeinlage (gegenwärtig 200 *K*) mit oder ohne Betheiligung am Clearingverkehr bewilligt. Jedem Mitgliede ist ein separates Conto eröffnet, welches bei der Direction in Wien geführt wird.

Für die auf Checkconti eingezahlten Summen inclusive der Stammeinlage werden den Contoinhabern 2 Proc. per Jahr vergütet. Die Verzinsung beginnt vom 1. oder 16. Monatstage, welcher der Einlage folgt und endet mit dem letzten oder 15. Tage des Monates, in welchem die Rückzahlung geleistet wird. Beträge von weniger als 2 *K* bleiben ohne Verzinsung. Mit 31. December eines jeden Jahres werden die Interessen dem Capital zugeschlagen und von diesem Momente an gleichfalls verzinst.

Bei Benützung des Checkverkehrs wird ausser dem Ersatze der Herstellungskosten für abgegebene Drucksorten vom Postsparcassenamte eine Manipulationsgebür von 4 *h* für jede an dem Conto vorzunehmende Amtshandlung und von den nicht im Clearing vollzogenen Lastschriften eine Provision von $^1/_4$ pro Mille bis zum Betrage von 6000 *K* und von $^1/_8$ pro Mille bezüglich des diese Summe übersteigenden Betrages im Wege der Abschreibung vom Conto eingehoben.

Im Clearing — worunter im Postsparcasseverkehr die buchmässige Uebertragung der angewiesenen Beträge von Conto auf Conto zwischen Clearingmitgliedern verstanden wird — sind die Durchführungen provisionsfrei. Die technischen Mittel zur Gebarung auf den Conti der Checktheilnehmer sind die „Empfang-Erlagscheine“ sowie die „Checks“.

[1]) 1897 bestanden 5807 Bankstellen mit Depositen per 660 Mill. Pf. Sterl. Abgerechnet wurden im London Bankers Clearing House 7491 Mill. Pf. Sterl., in den Provincial Clearing Houses 459 Mill. Pf. Sterl. (Details im 7. Heft der Tabellen zur Währungsstatistik.)

Die Empfang-Erlagscheine[1]) dienen dazu, Beträge, welche bei dritten, und insbesondere bei, dem Checkverkehr nicht angehörenden Personen ausstehen, unter Benützung der Checkeinrichtungen begleichen zu lassen. Mittels derselben kann die Einzahlung bei beliebigem Postamte in jeder Höhe bar geleistet werden. Weitere Gelegenheit, Geldbeträge auf das Checkconto zu erhalten, ist dadurch eröffnet, dass sich jeder Checkbüchelbesitzer von Parteien, welche gleichfalls Contoinhaber des Postsparcassenamtes sind, Summen zur Gutschrift auf sein Conto mittels Check überweisen lassen kann.

Ueber das in solcher Weise angesammelte Guthaben verfügt der Contoinhaber durch Ausstellung von Checks. Diese werden entweder bei der Casse des Postsparcassenamtes an den Ueberbringer bei Sicht in Barem honoriert, oder mittels Zahlungsanweisung bei beliebiger Sammelstelle zur baren Erfolgung angewiesen, oder wenn der Assignatar gleichfalls Contoinhaber des Postsparcassenamtes ist, auf dessen Conto mittels Gutschrift vollzogen.[2]) Voraussetzung für die letzterwähnte Art der Durchführung ist

---

[1]) Mittels der Empfang-Erlagscheine wurden vollzogen

1883	892 Posten per		644.568 *K*
1885	1,008.970	„ „	434,218.286 *K*
1890	4,787.103	„ „	1.184,178.500 *K*
1895	8,815.891	„ „	1.938,958.434 *K*
1896	9,900.184	„ „	2.125,441.282 *K*
1897	10.634.495	„ „	2.344,404.980 *K*
1898	11,714.671	„ „	2.659,195.778 *K*
1899	12,821.501	„ „	2.834,382.991 *K*

[2]) Die Hauptvollzugsarten der Checks waren

a vista bei der Cassa des Amtes

1883	229	per	182.600 *K*	
1885	69.546	„	156,751.244 *K*	
1890	162.135	„	543,320.538 *K*	
1895	255.452	„	827,737.194 *K*	(27·8 Proc.)
1896	277.618	„	905,984.648 *K*	(27·4 „)
1897	298.429	„	1.010,017.168 *K*	(26·9 „)
1898	330.278	„	1.247,910.855 *K*	(28·4 „)
1899	350.462	„	1.350,315.510 *K*	(28·3 „)

Zahlungsanweisungen

1883	736	per	25.704 *K*	
1885	402.398	„	264,071.040 *K*	
1890	805.917	„	670,587.792 *K*	
1895	1,395.210	„	1.048,425.596 *K*	(35·3 Proc.)
1896	1,552.515	„	1.125,609.588 *K*	(34·4 „)
1897	1,709.667	„	1.217,950.828 *K*	(32·5 „)
1898	1,948.095	„	1.324,959.157 *K*	(29·2 „)
1899	2,181.202	„	1.404,916.595 *K*	(29·5 „)

Lastschriften

1885	116.508	per	80,543.760 *K*	
1890	592.280	„	528,524.592 *K*	
1895	997.852	„	964,063.900 *K*	(32·4 Proc.)
1896	1,082,494	„	1.102,566.496 *K*	(33·4 „)
1897	1,192.061	„	1.318,835.012 *K*	(34·6 „)
1898	1,308.668	„	1.618,778.050 *K*	(36·3 „)
1899	1,424.114	„	1.792,525.803 *K*	(37·6 „)

eine bezügliche, vom Aussteller des Checks auf der Rückseite fallweise beigefügte Erklärung oder aber die vom Assignatar ein für allemal abgegebene Zustimmung, dass alle für ihn einlangenden Checks ohneweiters zur Gutschrift auf sein Conto gelangen sollen (Beitritt zum Clearing).

Aus der vorstehenden, nur in grossem Umrisse gehaltenen Darstellung des Postcheckverfahrens geht hervor, dass selbes in sich vereinigt:

einen Ueberweisungsverkehr, bei welchem die Theilnehmer die auf ihrem Conto gutgebrachten Summen nach Bedarf zum Ausgleiche ihrer Schuldigkeiten an dritte Personen unter Vermeidung der für sie lästigen und gefahrvollen Barmittelbewegung verwenden;

und zweitens einen Bargeldverkehr, darauf abzielend, die ausstehenden Beträge von den Schuldnern auf das eigene Conto in Barem einzahlen zu lassen und bei Erreichung einer gewissen Höhe wieder an sich zu ziehen, beziehungsweise zu Barzahlungen zu benützen.

Der erst erwähnte Verkehr bewirkt die Concentrierung des Bargeldes und dessen Belassung beim Postsparcassenamte, sowie die Uebertragung der gesammten Geldgebarung an dieses Institut. In seiner höchsten Entwicklungsphase führt er zur Vollziehung des Zahlungsprocesses ohne Inanspruchnahme jedweder Barmittel. Der Barmittelverkehr hingegen intendiert bloss eine möglichst einfache und rasche Einziehung der ausstehenden Gelder und Tilgung der eingegangenen Verbindlichkeiten unter Beibehaltung der baren Zahlungsweise. So verschieden auch beide Verfahren ihrem Wesen nach und in den Vollzugsformen sind — Clearing auf der einen, Zahlungsanweisungen sowie Empfangscheine auf der anderen Seite —, fliessen sie doch in der Praxis beständig in einander. Deren Verbindung zu einem organischen Ganzen war bei der in Oesterreich so tief wurzelnden Neigung zur Barzahlung wohl eine der Hauptursachen, dass der Checkverkehr bei der Postsparcasse in kurzer Zeit grosse Volkskreise erfasste. Nur dadurch, dass es die Postsparcasse verstand, die technischen Elemente des creditwirtschaftlichen Zahlungsprocesses, wie sie im Auslande sich bewährten, in einer den specifisch österreichischen Verhältnissen angepassten Weise auszugestalten, war es möglich, zum Ziele zu gelangen.

Hiebei war in Oesterreich auch nach einer anderen Richtung hin auf bestehende Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Es fehlt daselbst jene innige Verbindung des gesammten Geschäfts- und Creditverkehres auch der kleineren Unternehmungen mit den bankmässigen Agenden, wie sie beispielsweise in England allgemein ist. Damit mangelte aber auch die Vorbedingung für gleiche Lösung des Problemes. Indem nun das System der Postsparcasse das Checkwesen von den übrigen Zweigen des Bankbetriebes loslöste und zu einem Specialzweige der staatlichen Gebarung ausgestaltete, amalgamierte es auch jene noch weniger entwickelten Kreise der Volkswirtschaft, für welche sich lediglich hinsichtlich der Cassegebarung das Bedürfnis zur Abwicklung in höheren creditwirtschaftlichen Formen ergibt. Die damit erfolgte Trennung des Zahlungs- vom Creditverkehr war für die Einbürgerung und Vertiefung des Checkwesens in Oesterreich von eminenter Bedeu-

tung. Nachdem sie vollzogen, wird es sich nunmehr darum handeln, in weiterer Folge die Verbindung zwischen den Cassen- bezw. Zahlungsagenden und dem Creditwesen, eventuell unter Anlehnung an die letzteres pflegenden Institutionen enger zu gestalten und damit auch in Oesterreich zu sachdienlicher Vereinigung beider zu gelangen. Doch eine derartige Reform des Creditverkehrs gehört wohl einer späteren Phase der Entwicklung an. Im derzeitigen Stadium des Werdeprocesses erscheint es vor allem erforderlich, dass das Zahlungswesen auf creditwirtschaftlicher Grundlage sich weiter ausgestalte und in allen Wirtschaftssphären die bare Zahlungsweise soweit als möglich der buchmässigen Abwicklung im Clearing weiche.

Die Vortheile dieser Durchführungsform in Ansehung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und in Bezug auf das für die angestrebte Regelung der Valuta so wichtige Ersparnis an Zahlungsmitteln lassen deren Verallgemeinung als nächstes Ziel erscheinen. Hierin liegt im gegenwärtigen Momente der Kernpunkt des Problemes der Weiterbildung des Postcheckwesens.

Günstig in solcher Beziehung ist die räumliche Ausbreitung der Postsparcasseninstitution, sowie die Einfachheit und allgemeine Zugänglichkeit der für die weitesten Kreise berechneten Vollzugsmodalitäten. Dazu kommt, dass die Realisierung der Checks über Anweisung der Centralstelle erfolgt, bei dieser daher Checks aus allen Punkten zusammenströmen. Dies eröffnet die Möglichkeit zur geldlosen Ausgleichung aller Forderungen, welche innerhalb des Kreises der am Checkverkehr theilnehmenden Wirtschaftsbetriebe entstehen.

Auch wirkt noch der Umstand fördernd ein, dass die im Barverkehr berechnete Abhebungsprovision bei Lastschriften im Clearing entfällt.

Dank der den Clearing begünstigenden Momente hat sich seit dessen Einführung ein fortdauernder Aufschwung in der buchmässigen Vollzugsweise gezeigt.[1])

Die bisherige Entwicklung lässt auch für die Zukunft eine Steigerung erwarten. Doch die geldlose Ausgleichung von Forderungen ist nicht bloss

---

[1]) Die Clearingumsätze betrugen in Oesterreich:

1884	6·4	Mill.	Kronen,	d. i.	3·9	Proc. der	Gesammtumsätze
1885	160	"	"	"	15·9	" "	"
1886	208	"	"	"	21·9	" "	"
1887	600	"	"	"	24·6	" "	"
1888	710	"	"	"	27·6	" "	"
1889	866	"	"	"	28·8	" "	"
1890	1056	"	"	"	30·0	" "	"
1891	1240	"	"	"	31·1	" "	"
1892	1440	"	"	"	31·6	" "	"
1893	1658	"	"	"	33·3	" "	"
1894	1782	"	"	"	32·5	" "	"
1895	1928	"	"	"	32·5	" "	"
1896	2204	"	"	"	33·4	" "	"
1897	2626	"	"	"	35·2	" "	"
1898	3238	"	"	"	37·0	" "	"
1899	3585	"	"	"	37·6	" "	"

Folge technischer Maassnahmen. Sie hängt auch mit der Frage zusammen, ob und inwieweit die wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Gruppen von Contoinhabern eine solche überhaupt möglich erscheinen lassen.

Zur Klärung der Anschauungen über die Entwicklungsfähigkeit des Ausgleichsverfahrens sollen im nachstehenden die einzelnen Richtungen des Wirtschaftslebens, für welche die creditwirtschaftliche Organisation des Zahlungsprocesses in Betracht kommt und ein Barmittelersparnis platzgreifen kann, näher beleuchtet werden. Zunächst ist in solcher Richtung der rein kaufmännische Verkehr von Belang. Die geschäftlichen Beziehungen bringen das Bedürfnis zur Benützung des Checkverfahrens in erhöhtem Maasse mit sich, und bilden Kaufleute und Fabrikanten, wie die Berufsstatistik der Contoinhaber zeigt, die Hauptclientel der Postsparcasse.[1]) Es liegt dies in der Natur der Sache. Ausserdem aber eignet sich der Check-Clearingverkehr auch für andere, auf breiterer Basis ruhende und regelmässige Zahlungen empfangende, beziehungsweise leistende Wirtschaftsbetriebe, sei es von öffentlichem oder privatem Charakter.

Darum wird die Betrachtung der Formen und Functionen des Ausgleichsverfahrens sich an die dreifache Gliederung des Zahlungsprocesses, und zwar des kaufmännischen Betriebes, der staatlichen, beziehungsweise öffentlichen Verwaltungen und der privatwirtschaftlichen Cassegebarung anlehnen müssen.

Seitens der Kaufmannschaft ist die Benützung des Postcheckverkehrs schon jetzt eine lebhafte. Die solchem Berufe angehörenden Contoinhaber nehmen der Zahl nach die erste Stelle ein. Auch die Intensität in der Gebarung weist darauf hin, dass in diesen Kreisen die Erkenntnis von den Vortheilen der checkmässigen Vollziehung von Zahlungen mehr und mehr platzgreift. Zufolge der erhöhten Theilnahme erweitert sich die Gelegenheit zum clearingweisen Ausgleiche, welcher im commerziellen Verkehre mehr als auf einem anderen Gebiete des Zahlungsprocesses die Grundform für die Abwicklung zu bilden berufen ist. Die wirtschaftliche Basis hiezu ist dadurch gegeben, dass der Geschäftsverkehr, so vielgestaltig er auch sein mag, sich doch als einheitliches Ganzes, als ein Complex von Lebensäusserungen einer Reihe von Einzelnunternehmungen darstellt, welche miteinander coherieren und sich wechselseitig befruchten. Trotz oder vielmehr zufolge der weitgehenden Arbeitstheilung stehen die verschiedenen Betriebe in stetiger geschäftlicher Beziehung. Der Kreislauf im wirtschaftlichen Organismus, die Herstellung und der Vertrieb der Güter bringen es mit sich, dass Rohproduction, Handel und Industrie und innerhalb derselben die verschiedenen Branchen in vielverzweigten Geldverkehr treten müssen. Dies bedingt eine Reihe von Forderungen und Gegenforderungen, bis das Rohproduct als Fabrikat in die Hände des Grosskaufmannes und endlich des Detaillisten gelangt, und letzterer es den Consumenten zuführt. Und

[1]) Mehr als 26.000 Personen, d. i. 70 Proc. der Contoinhaber.

je mehr die Arbeitstheilung fortschreitet, desto grösser wird die Kette der auszugleichenden Forderungen, von einander abhängig, doch unübersehbar für die ganze Menge der Berechtigten und Verpflichteten. Alle solchen Forderungen des kaufmännischen Zahlungsprocesses, welche bei directer Begleichung seitens der Interessenten immense Summen von Bargeld erfordern würden, lassen sich bei entsprechender Benützung der Clearingeinrichtungen[1]) ohne jede Verwendung von Münze vollziehen und erscheint daher die Popularisierung dieser Zahlungsweise im geschäftlichen Verkehre als das wichtigste Mittel zur Restriction der Umlaufsmittel.

Eine Geldbewegung würde sodann nur theilweise, und zwar in jenen Fällen unvermeidlich sein, in denen es sich um ausserhalb des eigentlichen Geschäftsbetriebes liegende Zahlungen handelt. Letztere — mittels der Empfangs-Erlagscheine und der Zahlungsanweisungen, beziehungsweise Cassechecks vollzogen — gehören vorwiegend dem privaten Zahlungsverkehr an und sind daher an bezüglicher Stelle erörtert

Ausser dem Clearing fördern im Postsparcassenverkehr auch noch andere für kaufmännische Kreise berechnete Einrichtungen die Ersparnis an Barmitteln.

Zunächst kommen in dieser Richtung das Incasso von Schuldurkunden, Wechseln etc., die Eincassierung von Postanweisungen und das Einziehungsverfahren von Schuldurkunden in Betracht.

Das Incasso,[2]) unter den im Bankverkehr allgemein üblichen Formen sich abwickelnd, berührt die in Discussion stehende Frage insoweit, als seine Tendenz dahin geht, die Zahlungsagenden aus der Einzelnwirtschaft in den Bereich der Postsparcasse zu übertragen und der hiebei bestehende Gutschriftszwang — die Valuta muss auf dem Conto des Einreichers gutgebracht werden — dazu beiträgt, die eincassierten Summen in den creditwirtschaftlichen Zahlungsverkehr überzuleiten.

Die Ersparnis an Bargeld ist hiebei in der Regel beschränkt. Ein solches ergibt sich zumeist bloss auf Seite des Berechtigten, und zwar erst bei der Weiterbegebung der eincassierten Beträge. Entfallen könnte die Verwendung von Umlaufsmitteln in diesem Geschäftszweige nur, falls der durch

---

[1]) Ueber den Clearingverkehr enthält die vom Postsparcassenamte herausgegebene Belehrung über den Checkverkehr folgende Bemerkungen: Die grössten Vortheile bietet jedem Contoinhaber die Einrichtung des Clearingverkehrs. In demselben erfolgt der gegenseitige Austausch von Schuldigkeiten und Forderungen durch einfache Ab- und Zuschreibung der mittels Check angewiesenen Beträge, ohne Aufwand von Zeit, da die Ab- und Zuschreibung im Postsparcassenamte gleichzeitig geschieht und beide Contoinhaber mittels der Contoauszüge gleichzeitig verständigt werden — mit der geringsten Mühe, denn die gegenseitige Uebertragung erfolgt im Postsparcassenamte selbst, also ohne Intervention eines Postamtes oder einer Partei — und fast ohne Kosten, da das Postsparcassenamt für die Lastschriften in diesem Verkehr keine Provision, sondern einzig und allein eine Manipulationsgebür von 4 *h* für die Gutschrift und Lastschrift berechnet.

[2]) Das Incassogeschäft besteht beim Postsparcassenamte erst seit 1898 und sind die bezüglichen Resultate nicht bekannt.

die Urkunde Verpflichtete bei Präsentation nicht in Barem, sondern mittels Check die Zahlung leistet. Welche Schwierigkeiten einer solchen Abwicklung sich im geschäftlichen Verkehr gegenüberstellen, zeigt sich in der Gebarung der österreichisch-ungarischen Bank, sowie des Giro- und Cassenvereines.

Gleichfalls nur auf einer Seite — auf jener des Zahlungsempfängers — wird eine Barmittelbewegung bei der vom Postsparcassenamte für Rechnung seiner Contoinhaber vorgenommenen Eincassierung von Postanweisungen vermieden. Die Postanweisungsbeträge werden den Adressaten auf ihrem Checkconto gutgebracht.[1])

Ganz ohne Inanspruchnahme von Barmitteln kann sich die Gebarung beim Einziehungsverfahren von Urkunden vollziehen. Dieser Geschäftszweig eröffnet den Contoinhabern die Möglichkeit, durch Beisetzung einer bezüglichen Ordre auf der Rückseite des Checks die Einlösung von Verpflichtungsurkunden durch das k. k. Postsparcassenamt in Wien zu bewirken. Derartige Checks sind vor dem Verfallstage der Urkunde an das Postsparcassenamt einzusenden und gelten als Aviso. Sie können aber auch an den Inhaber der Urkunde übermittelt und von diesem gleichzeitig mit letzterer beim Postsparcassenamte präsentiert oder an dasselbe eingesendet werden. Die Realisierung erfolgt durch Barauszahlung, beziehungsweise Uebersendung des Geldes mittels Postanweisung oder aber durch Gutschrift des Betrages auf dem Conto des Ueberreichers der Urkunde. Durch letztere Vollzugsart ist der Anstoss zu einer weiteren entwicklungsfähigen Reform der Wechselzahlungen gegeben. Vorbedingung hiefür wäre allerdings, dass die in der Geschäftswelt noch vorherrschende Gepflogenheit der Selbsthonorierung von Wechseln der um vieles bequemeren Zahlbarstellung weiche. Sind die Wechsel beim Postsparcassenamte zu honorieren, so würden die Wechselgläubiger, wenn sie zugleich Contoinhaber dieses Amtes sind, durch ihr eigenes Interesse dazu gebracht, die Urkunden an das Postsparcassenamt zur Realisierung und Gutschrift der Valuta auf ihr Conto zu senden. Auf solche Weise könnte man zufolge der centralen Stellung des Postsparcassenamtes zu intensiverem Ausgleiche der Wechselforderungen ohne Inanspruchnahme von Geldmitteln, gelangen. Eine derartige Popularisierung des Wechselclearing scheint umso wichtiger, als ja in Oesterreich, wie berührt, das Incasso der Wechsel sich auch bei Banken vorwiegend in den Formen der Barauszahlung bewegt. Zudem ergibt sich hiedurch ein neuer Berührungspunkt für die Verschmelzung der im Wechsel verkörperten Creditgeschäfte mit dem zur

---

[1]) Die Zahl der eincassierten Postanweisungen betrug:

1885	127.717	per	12,799.138	fl.
1890	680.780	„	44,699.188	„
1895	1,211.358	„	58,483.866	„
1896	1,286.518	„	58,607 526	„
1897	1,350 870	„	57,274.293	„
1898	1,487.271	„	61,299.314	„
1899	1,604.188	„	63,226.272	„

schliesslichen Ausgleichung der Verbindlichkeiten dienenden Postsparcassenverkehr.[1])

Ein weiteres Mittel zur Ersparung von Umlaufsmitteln im commerziellen Verkehr bildet das mit anderen Geldinstituten bestehende Ueberweisungsverfahren, welches Uebertragungen von Geldbeträgen zwischen den beiderseitigen Contoinhabern im buchmässigen Wege ermöglicht.

Wohl ist innerhalb des Kreises der Theilnehmer am Checkverkehr und in den Grenzen der in letzterem vollzogenen Geldbewegung das durch die Postsparcasse eingeführte System der buchmässigen Ausgleichung ein in sich abgeschlossenes Ganzes, durch welches auf einheitlicher Basis und in einfacher Weise die Tilgung der Forderungen ohne Verwendung von Barmitteln erreicht wird. Doch die räumliche Beschränkung der Postsparcasse auf das Gebiet der diesseitigen Reichshälfte, sowie die Gliederung des Zahlungsprocesses nach wirtschaftlichen Zwecken bei Concentrierung in mehreren durch die Art der Agenden verschiedenen Knotenpunkten hat einen beständig steigenden Verkehr zwischen den Contoinhabern des Postsparcassenamtes und den Kunden anderer Checkinstitute zur Folge. So kommt es, dass bei Vermittlung des Zahlungsprocesses in der grossen Gesammtheit sich vielfach Forderungen ergeben, welche im Rahmen des Postsparcassenamtes sich nicht mehr ausgleichen lassen. Um auch diese buchmässig behandeln zu können, bedarf es zwischen dem Postsparcassenamte und anderen gleichfalls dem Zahlungsverkehr dienenden Instituten einer Verbindung, welche über die Grenzen des eigenen Geschäftsbetriebes hinaus die checkmässige Gebarung auf den Conti der anderen Anstalten gestattet.

In mehrfacher Richtung wurde eine solche Erweiterung der Agenden bereits angebahnt.

Zunächst durch den wechselseitigen Ueberweisungsverkehr zwischen der österreichischen und der ungarischen Postsparcasse. Die Vereinbarung über denselben stammt aus dem Jahre 1896; sie ermöglicht den Clearingmitgliedern des Postsparcassenamtes Beträge aus ihrem verfügbaren Guthaben auf irgend welche Clearingconti bei dem ungarischen Institute zu übertragen, wie auch umgekehrt Clearingtheilnehmer der königlich unga-

[1]) Ueber die bisherige Entwicklung des Einziehungsverfahrens (begonnen im Jahre 1885) gibt die nachstehende Uebersicht Aufschlüsse:

	Eingezogene Urkunden			Hievon vollzogen durch Gutschrift		
1885	426	per	812.902 *K*	—		
1890	4.422	„	6,873.588 *K*	1.728	per	3,023.644 *K*
1895	9.780	„	17,637.994 *K*	4.344	„	8,602.530 *K*
1896	11.901	„	20,895.490 *K*	5.298	„	10,090.006 *K*
1897	13.558	„	24,689.220 *K*	6.135	„	11,710.474 *K*
				Hievon im Saldierungs-Vereine vollzogen		
1898	14.429	per	28,472.230 *K*	10.316	per	20,875.057 *K*
1899	15.814	„	31,986.473 *K*	13.377	„	28,391.151 *K*

rischen Postsparcasse auf Conti bei der österreichischen Schwesteranstalt Ueberweisungen bewirken können.

Durch den wechselseitigen Ueberweisungsverkehr kommen die Contoinhaber in die Lage, ihre von den Handelsbeziehungen mit Ungarn bedingten Zahlungsgeschäfte im Wege des Checkverfahrens zu realisieren. Die Art dieser Beziehungen bestimmt auch die Structur der Geldbewegung im Ueberweisungsverkehre. Dieser schliesst mit einem bedeutenden Activsaldo zu Gunsten des österreichischen Institutes und umfassen die Ueberweisungen an dieses nicht bloss höhere Summen, sondern auch eine grössere Anzahl von Posten.[1]) Zufolge der Einseitigkeit in der Bewegung resultieren für das österreichische Institut namhafte Forderungen, denen nur geringe Passivposten zu Gunsten der ungarischen Postsparcasse gegenüberstehen. Die hiernach verbleibenden Saldi werden aber durch das Giroconto der österreichisch-ungarischen Bank ausgeglichen.

Die Bedeutung des Wechselverkehres zwischen den beiderseitigen Postsparcassen besteht in der Erweiterung der checkmässigen Zahlungsweise über das räumliche Geltungsgebiet der Postsparcasse und in der damit gebotenen Anregung zu internationaler Ausgestaltung des Postcheckwesens. Einer solchen wird, sobald erst der Checkverkehr auch bei anderen Postsparcassen sich bewährt hat, mit der zunehmenden Entwicklung allgemein näher zu treten sein.

Weitere Ausdehnung, und zwar über die sachlichen Grenzen, welche dem Clearing der Postsparcasse zufolge der speciellen Function im Organismus des Zahlungsprocesses gelegen sind, erfährt das Ausgleichsverfahren durch die Vereinbarung, welche mit der österreichisch-ungarischen Bank seit 1889 besteht. Nach derselben können Contoinhaber im Checkverkehr Ueberweisungen aus ihrem Guthaben auf die Giroconti bei der österreichisch-ungarischen Bank veranlassen, beziehungsweise von den Girokunden der genannten Bank auf ihr Postsparcassenconto erhalten. Ursprünglicher Zweck dieser Vereinbarung war die Ermöglichung eines, wenn auch auf die Girokunden der österreichisch-ungarischen Bank beschränkten Ueberweisungsverkehrs nach der jenseitigen Reichshälfte. Seitdem jedoch das Verfahren der directen Uebertragungen zwischen den Contoinhabern der österreichischen und der ungarischen Postsparcasse activiert ist, tritt beim Verkehr mit der Bank der frühere Zweck zurück und dient derselbe, abgesehen vom Ausgleich der Forderungen der beiderseitigen Postsparcassen, vorwiegend zur Ueberleitung der im Zahlungsdienste der letzteren vorkommenden Gelder in den Bankbetrieb und umgekehrt. Das Bedürfnis nach einer solchen Uebertragung ergibt sich zufolge des durch die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Function bedingten Unterschiedes zwischen den Girobeständen der österreichisch-ungarischen Bank und den Checkguthabungen

---

[1]) Im Ueberweisungsverkehr zwischen dem Postsparcassenamte und der königlich ungarischen Postsparcasse haben 1899 stattgefunden:

7.628 Ueberweisungen per 29,394.745 *K* an die ungarische Postsparcasse,
49.514 „ „ 78,650.969 *K* „ „ österreichische Postsparcasse.

der Postsparcasse. Das diesem Banküberweisungsverkehr[1]) zugrunde liegende Princip erscheint von weittragender Bedeutung und könnte wohl den Ausgangspunkt für eine Verschmelzung der creditwirtschaftlichen Agenden des Bankgeschäftes mit dem durch die Postsparcasse vermittelten Zahlungsprocesse bilden. Die Weiterausgestaltung dieser Einrichtung durch Verbindung der Postsparcasse mit anderen Organismen des Geld- und Creditwesens wurde im allgemein wirtschaftlichen Interesse angeregt; sie würde für eine grosse Zahl von Forderungen, welche sich ohne solche nur unter Inanspruchnahme von Barmitteln ausgleichen lassen, die Möglichkeit zu geldloser Durchführung erschliessen.

Wie der Verkehr mit der österreichisch-ungarischen Bank, bezweckt auch die Angliederung des Postsparcassenamtes an den Saldierungsverein eine engere, Barmittel sparende Verbindung des Zahlungswesens mit dem durch die Banken vermittelten Creditverkehre. Ueber die Rückwirkung dieser Angliederung auf das Abrechnungswesen lässt sich bei der Kürze der Zeit, während welcher die Postsparcasse dem Saldierungsverein angehört — seit 1898 — noch kein abschliessendes Urtheil fällen. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte die Bedeutung der Betheiligung der Postsparcasse vornehmlich in der Vereinfachung der Vollzugsweise hinsichtlich jener Inhaberchecks gelegen sein, die mit zunehmender Verbreitung des Postsparcassenwesens in steigender Zahl in den Besitz der Banken gelangen. Indem diese zur Bareinlösung beim Postsparcassenamte bestimmten Checks nicht mehr an den Cassen des letzteren präsentiert, sondern im Saldierungsvereine eingereicht und realisiert werden, entfällt das Incasso der Checks durch die Mitglieder des genannten Vereines und concentrieren sich die früher nothwendigen Einzelnabhebungen in einigen wenigen Transactionen.

Die geschilderten Einrichtungen (Postclearing, Intervention bei Einziehung von Forderungspapieren, Verbindung mit dem von Banken vermittelten Zahlungscreditverkehr) sind es, welche die kaufmännische Zahlungsweise von der tief wurzelnden Gepflogenheit des Barverkehres loslösen und zu den höheren Formen creditwirtschaftlicher Organisation zu bringen berufen erscheinen. Für eine solche Reform sind die technischen Grundlagen gegeben. Das weitere Wirken des Postsparcassenamtes zu Gunsten des kaufmännischen Zahlungsverkehres kann sich in der nächsten Zeit daher nicht so sehr in neuen organisatorischen Massnahmen, als vielmehr in der Anwendung und in dem Einleben des bereits Bestehenden in breiteren Schichten der Geschäftswelt bewegen. Hiebei gilt es, althergebrachte Gewohnheiten zu ändern und durch Förderung des Verständnisses für die Vortheile der buchmässigen Ausgleichung eine Vertiefung des Checkverfahrens zu erzielen. Dies ist wohl nur bei Entwicklung des Checkwesens in der bisherigen Richtung und unter Aufrechthaltung der in den thatsächlichen Verhältnissen wurzelnden, nach Wirtschaftssphären erfolgten Gliederung der Checkorgani-

[1]) 1899 wurden 20.901 Ueberweisungen per 176 Mill. Kronen vom Postsparcassenamte an die Oesterreichisch-ungarische Bank und 17.880 Ueberweisungen per 13 Mill. Kronen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank an das Postsparcassenamt vollzogen.

sationen zu erwarten. Allerdings wird dabei auf eine möglichst weitgehende Verbindung des Postsparcassenamtes mit den übrigen Checkinstituten Bedacht zu nehmen sein. Doch muss bei Fortbildung der bezüglichen Einrichtungen wohl dem allmählich Gewordenen Rechnung getragen werden. Jede auf anderer Basis versuchte Reform, mag sich selbe auch auf auswärts erprobte, für die österreichischen Verhältnisse jedoch nicht anwendbare technische Formen gründen, oder aber eine künstliche Verschiebung im Wirkungskreise der einzelnen Checkinstitute bezwecken, würde den Keim des Verfalles an sich tragen; ja noch mehr, sie könnte überhaupt die Entwicklung behindern.

Auch für Zwecke der staatlichen Casseverwaltung wird der Checkverkehr des Postsparcassenamtes in weitgehendem Maasse benüzt. Die Verbindung der Cassengeschäfte des Staates mit dem Checkwesen wurde nach dem Vorbilde der englischen Einrichtungen auch in Oesterreich seit langem angestrebt; doch kam es erst in jüngster Zeit zu einer diesbezüglichen Reform, wobei der Anweisungsverkehr der Postsparcasse zum Ausgangspunkt genommen wurde.

Der Beitritt der staatlichen Cassen und Institute zum Checkverkehr erfolgte in den verschiedenen Ressorts voneinander unabhängig, und wurde die Postsparcasse je nach Bedarf in grösserem oder geringerem Umfange bei den einzelnen Stellen für die Zwecke der Cassengebarung herangezogen. Deshalb kann bei Angliederung des staatlichen Cassenwesens an die Postsparcasse von einem einheitlichen Aufbaue nicht die Rede sein. Die heutige Organisation beruht auf einer Reihe von Einzelbestimmungen, welche gelegentlich des Beitrittes zum Checkverkehr an die Aemter fallweise entstanden. Diesem Entwicklungsgange muss die Schilderung des Wirkens der Postsparcasse auf diesem Gebiete wohl folgen.[1])

Der erste Versuch, denselben in den staatlichen Betrieb einzuführen, wurde im Ressort des Ackerbauministeriums gemacht. Er fällt in das Jahr 1885 und erfolgte bei der Bergdirectionscasse in Příbram. Weitere Ausdehnung erfuhr der Checkverkehr bei den Forst- und Domänendirectionen seit 1891. In ihrem Bereiche wurden die Checkeinrichtungen zur Einzahlung der Kaufschillinge und Einhebung von Nebenbenützungsgebüren, Pachtzinsen etc. benützt. Der manipulative Theil vollzieht sich mittels der Empfangerlagscheine, auf deren Rückseite die im Forstdienste übliche Materialabgabsanweisung vorgedruckt ist. Solche Documente werden von den Forstverwaltern nach Ausfüllung und Beifügung der Nummer der betreffenden Materialabgabsanweisung an den Holzkäufer behufs Einzahlung des Betrages bei beliebigem Postamte hinausgegeben. Falls die Abgabe der Forstproducte gegen sogleiche Bezahlung des Kaufschillinges erfolgt, bilden die postämtlich saldierten Scheine im Verein mit der auf ihrer Rückseite befindlichen Materialanweisung des Verwalters die Belege für die Ausfolgung des

---

[1]) Dem Checkverkehr gehören Ende 1899 1296 Behörden und Cassen an.

Materiales durch die Förster. Ein Vergleich derselben mit den Posten der Contoauszüge ermöglicht hinsichtlich der Geld- und Materialgebarung die Controle bei den Rechnungsdepartements der Forst- und Domänendirectionen. Monatsweise erfolgt die Abfuhr der im Checkverkehr eingezahlten Beträge mittels Checks zu Gunsten der Forstperceptionscasse, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

Weiters wurden auch die zum Ackerbauministerium ressortierenden Versuchsanstalten in das Postcheckverfahren einbezogen. Deren Gebarung vollzieht sich unter den allgemeinen Formen dieses Verfahrens.

Im Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung sind die Hauptcasse, sowie die Staatsbahndirectionscassen seit 1887 dem Checkverfahren des Postsparcassenamtes angegliedert und benützen dessen Einrichtungen im internen Dienste zu Abfuhren, dann aber auch zu Auszahlungen an Parteien. In letzterer Richtung besteht für die Hauptcasse und die Staatsbahndirectionscassen folgende Vorschrift: Soweit von der Partei ein Erlagscheinbüchel vorliegt oder von Fall zu Fall Erlagscheine eingesendet werden, kann die Zahlung des liquiden Betrages auf Grund dieser Erlagscheine bei der nächsten Sammelstelle des Postsparcassenamtes bewirkt werden. Sind Erlagscheine nicht vorhanden, können, wenn die Partei dem Clearingverkehr angehört, über den Zahlungsbetrag Checks zur Gutschrift im Clearingverkehr, eventuell auch auf das Giroconto der österreichisch-ungarischen Bank ausgefertigt werden. Wenn weder ein Erlagschein vorliegt, noch die betreffende Partei dem Clearingverkehr angehört, kann ebenfalls ein Check — jedoch zur Veranlassung der Zahlungsanweisung durch das Postsparcassenamt an die Partei — ausgestellt werden. Derartige im Wege der Postsparcasse zur Realisierung gelangende Zahlungen an fremde Parteien unterliegen dem Abzuge der im Postsparcassenverfahren eingehobenen Gebüren (Instruction Nr. 10/A, betreffend die Gebarung der Hauptcasse etc. § 28).

Die bei den Cassen überschüssigen Gelder concentrieren sich auf dem Conto des Eisenbahnministeriums. Diesbezüglich besagt ein im Verordnungsblatte der Eisenbahnverwaltung Nr. 61 ex 1888 publiciertes Circulare: Nachdem mit der Einführung des Postsparcassenverkehres bei den Bahncassen nur eine einfachere und billigere Zahlungsmanipulation bezweckt ist und ein Zurückhalten disponibler Betriebsgelder seitens der k. k. Eisenbahnbetriebs-Directionen dem Interesse der Bahnanstalt zuwiderläuft, sind alle über den voraussichtlichen nächsten Eigenbedarf reichenden Guthabungen stets ungesäumt im Sinne des § 19 der Instruction Nr. X in runden Summen per Clearingverkehr zu Gunsten des Conto Nr. 806.936 der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen beim k. k. Postsparcassenamte in Wien unter Documentenwechsel mit der Hauptcasse abzuführen.

Für Zwecke der Justizverwaltung dient der Checkverkehr des Postsparcassenamtes seit 1. Jänner 1898. Seine Benützung wurde mit Justizministerial-Verordnung vom 5. Mai 1897 für die Oberlandesgerichts-Präsidien, die Gerichtshöfe erster Instanz und für die Bezirksgerichte von grösserem Umfange bei der Gebarung mit Parteiengeldern sowohl im Ein- als auch

im Auszahlungsdienste vorgeschrieben. Hiebei gilt als Grundsatz, dass die Führung von Barvorräthen an Parteiengeldern mit Ausnahme der zur Fructificierung bestimmten Summen möglichst vermieden werden soll. Für letztere ist die Benützung des Checkverkehres ausgeschlossen und hat die Veranlagung, falls die Postsparcasse für eine solche in Aussicht genommen wird, im Sparverkehre zu erfolgen, wobei allerdings die gerichtlich zugewiesenen Antheile an den Resultaten der Fructificierung entfernt wohnenden Percipienten nach vorheriger Uebertragung auf das Gerichtsconto im Checkverfahren ausbezahlt werden können.

Zur Concentrierung der Parteiengelder auf den Gerichtsconten sind allen Zahlungsaufträgen und Aufforderungen an die Parteien entsprechend ausgefertigte Empfang-Erlagscheine beizuschliessen, auf Grund welcher die bare Einzahlung bei beliebigem Postamte zu leisten ist. Auch können Zahlungen an Gerichte insoweit durch Gutschrift erfolgen, als der Geldbetrag keinen Gegenstand der Depositen oder waisenämtlicher Gebarung bildet. Werden von Parteien Beträge bei den Gerichten bar erlegt, so sind sie in der Regel sogleich oder wenigstens am selben Tage von Amtswegen mittels Erlagscheines an das Checkconto abzuführen.

Auszahlungen werden zumeist mittels Checkzahlungs-Anweisungen bewirkt; Ueberbringerchecks dürfen nur auf Anlangen der bezugsberechtigten Person und gegen gleichzeitige Bestätigung des Empfanges ausgestellt und dieser Person eingehändigt werden.

Behufs Orientierung des Zahlungsverpflichteten, beziehungsweise des Empfängers wird auf den Erlagscheinen und auf den Checks und Zahlungsanweisungen die Geschäftszahl ersichtlich gemacht, aus welcher die Bestimmung der Geldsendung erhellt.

Die bei dem Anweisungsverkehre erwachsenden Spesen fallen den Parteien zur Last und müssen durch die Einzahlungen der letzteren und durch Abzug von dem anzuweisenden Betrage vollkommen gedeckt werden. Sie sind mit je 6 *h* für die Einziehung der Zahlungen mittels Empfangscheines und für die mit Check erfolgenden Auszahlungen festgesetzt. Die Benützungsgebüren werden nach Ablauf jedes Jahres von den Conten der einzelnen Gerichte, auf welchen sie überschüssig verbleiben, auf das Conto des Justizministeriums für Parteiengelder mittels Check überwiesen. Letzteres ist ein Centralconto für alle Drucksortenkosten, Manipulations- und Provisionsgebüren, sowie für die Zinsenerträgnisse sämmtlicher Conti und wird das schliessliche Resultat der Gebarung, beziehungsweise der hieraus sich ergebende Betrag mit Jahresschluss ausgeglichen. Die Verrechnung über die eingezahlten Beträge erfolgt auf Grund der den Gerichten vom Sparcassenamte zukommenden Belege und der Vormerke auf den Coupons der Checkbüchel. Mit Ablauf jedes Jahres ist eine Nachweisung über den Checkverkehr zu verfassen und dem Oberlandesgerichte vorzulegen. Dieses überprüft die Ziffern und lässt eine Zusammenstellung für sämmtliche am Checkverkehr betheiligten Gerichte seines Sprengels an das Justizministerium gelangen.

Im Dienste der Finanzverwaltung werden die Checkeinrichtungen der Postsparcasse seit 1896 in Niederösterreich und seit 1898 in sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern benützt. Für den Verkehr bei den Unterbehörden bildet gegenwärtig die Ministerialverordnung vom 26. November 1897, R.-G.-Bl. 272, die Grundlage, welche gestattet, dass alle Zahlungen, mit Ausnahme der Zollzahlungen, an sämmtliche Steuerämter und an die sonstigen in den Anweisungsverkehr des Postsparcassenamtes einbezogenen Perceptionsämter[1]) auch im Checkverkehr der Postsparcasse mittels eines „Einzahlungsscheines" geleistet werden können.[2]) Der Erlag erfolgt entweder in Barem bei der Casse des Postsparcassenamtes, beziehungsweise bei einem beliebigen Postamte oder aber unter Einsendung eines Checks und ausgefüllten Einzahlungsscheines behufs Gutschrift auf dem Conto der betreffenden Perceptionscasse. Die Einzahlungsscheine sind den Empfang-Erlagscheinen nachgebildet, enthalten aber ausser den auf letzteren vorkommenden Vordrucken auch noch die Vorschreibungsmerkmale, als: Gattung und Art der Abgabe, Datum und Nummer des die Zahlungspflicht begründenden amtlichen Documentes etc. Ueberdies ist ihnen eine zur Absendung an die Parteien bestimmte Correspondenzkarte angeheftet, welche zur amtlichen Bestätigung über die erfolgte Zahlung dient. Ist die Einzahlung geringer als die Schuldigkeit, so ist die Partei mittels der Correspondenzkarte auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam zu machen und ihr der Betrag des Rückstandes ziffermässig anzugeben.

Ueber nachträgliches Verlangen einer Partei ist die in der amtlichen Bestätigung ausgewiesene Zahlung gegen Einziehung dieser Bestätigung in das Steuerbüchel, den Zahlungsauftrag etc. zu übertragen.

Solchermaassen gebildete Postsparcasseguthaben fliessen zur Gänze der Steuercasse zu. Wenn eine im Anweisungsverkehre geleistete Zahlung nicht dieser, sondern einer anderen rücksichtlich ihres Geldbestandes in besonderer Evidenz zu führenden Casse eines und desselben Perceptionsamtes zufällt, ist der für die andere Casse verrechnete Betrag aus der Steuercasse in Barem zu entnehmen oder in der betreffenden Casse zu hinterlegen. Zu selbständiger Anweisung und Abhebung von Barbeträgen sind die Steuerämter nicht befugt. Das ganze Guthaben ist allmonatlich bis auf die Stammeinlage mittels Checks auf das Conto der zuständigen Ländercasse zu überweisen, und zwar derart rechtzeitig, dass die vom Postsparcassenamte diesfalls vorzunehmende Gutschrift auf dem Conto der Ländercasse spätestens am letzten Monatstage erfolgen kann. Erreicht das Guthaben schon im Laufe des Monates einen die Stammeinlage von 200 *K* um 4000 *K* übersteigenden Betrag, so hat die Ueberweisung des letzteren an die Ländercasse sofort zu erfolgen.

---

[1]) Bisher sind in den Anweisungsverkehr einbezogen: sämmtliche Hauptsteuerämter und Steuerämter, die Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien, die Taxamtscasse in Wien für Stempeltaxen und Gebürenzahlungen, das Centralsteueramt der Stadt Wien für Zahlungen von directen Steuern sammt Zuschlägen.

[2]) Im Wege des Checkverkehrs wurden im Laufe des Jahres 1890 181.907 Steuereinzahlungen per 49,510.584 *K* geleistet.

In der Regel soll das durch die Abfuhren der Perceptionsämter auf dem Conto der Landescasse erwachsende Guthaben von letzterer auf das Conto der Staatscentralcasse überwiesen werden. Nur zu Barabhebungen für den Bedarf der Landescasse, sowie zur Anweisung von baren Geldverlägen an Aemter und Cassen steht der vorgesetzten Finanzlandesbehörde das Verfügungsrecht über den Bestand am Postsparcassenconto zu. Directe Zahlungen an Parteien dürfen von Landescassen nicht geleistet werden, wie auch Zahlungen von Parteien an die Landescassen im Checkverkehr nicht zulässig sind. Die Abfuhren an die Staatscentralcasse sind von den Landescassen in der Regel zweimal im Monate (medio und ultimo), ausserdem aber sobald das Guthaben den Betrag von einer Million Kronen übersteigt, durch Ausstellung eines Gutschriftschecks zu bewirken.

Seit 1. Jänner 1897 nimmt auch die Staatscentralcasse am Checkverkehr theil. Auf deren Conto gelangen ausser den Eingängen auf den Conti der Landescassen auch die Guthabungen der Staatsbahnen, Forst- und Domänendirectionen und sonstigen dem Checkverkehr angegliederten Staatsverwaltungskörper zur Abfuhr. Ueber das Guthaben der Finanzverwaltung bei der Postsparcasse ist dem Finanzministerium das alleinige Verfügungsrecht vorbehalten. Daher dürfen weder Abhebungen noch Ueberweisungen auf andere Conti ohne specielle Weisung der Centralstelle erfolgen. Die über Auftrag des Finanzministeriums auszufertigenden Checks sind von den Functionären der Staatscentralcasse zu unterzeichnen und dem Ministerial-Rechnungsdepartement behufs Vormerkung vorzulegen. Letzterem müssen auch die Contoauszüge zur Constatierung des jeweiligen Guthabens über Verlangen vorgewiesen werden; ebenso auch die Checkbüchel. Die Controle geschieht in der Weise, dass das in den Contoauszügen verzeichnete Guthaben mit dem Saldo verglichen wird, welcher in dem täglich an das Finanzministerium gelangenden Cassestandsausweise der Staatscentralcasse namhaft gemacht erscheint.

Demnach ist das Checkwesen im staatlichen Cassendienste bei folgenden Stellen eingeführt:

a) Unterbehörden: Steuer- und Finanzcassen, Eisenbahncassen, Forst- und Bergverwaltungen, Bezirksgerichte von grösserem Umfange (rücksichtlich der Parteiengelder);

b) Ländercassen und sonstige den vorstehend erwähnten Stellen übergeordnete Aemter;

c) Staatscentralcasse.

Hiebei wird der Postsparcassenverkehr vorwiegend (Ausnahmen kommen bei den Eisenbahnen, Gerichten, Ländercassen vor) zur Einziehung von Geldern benützt und liegt die Bedeutung der gegenwärtigen Betheiligung der Staatscassen an demselben nicht so sehr im Gebrauche von Checks bei Vollziehung der internen staatlichen Cassengebarung und dem damit verbundenen Ersparnis der Barmittelbewegung, als vielmehr in der Bequemlichkeit, welche die vereinfachte Form der Einzahlungen für das Publicum gewährt. In dieser Beziehung enthält eine amtliche Publication

des k. k. Finanzministeriums (7. Heft der Tabellen zur Währungsstatistik) die nachstehende Bemerkung: „Mit diesem Beitritte ist im wesentlichen den Wünschen und Bedürfnissen des Publicums hinsichtlich der Erleichterung von Zahlungen an die Staatscassen genügt worden. Im übrigen ist aber der Beitritt der Finanzcassen und Aemter zum Creditverkehr der Postsparcasse in dem Sinne kein vollständiger, als den sämmtlichen Aemtern nicht gestattet ist, ihre Contoguthabungen zur Leistung von Zahlungen an dritte oder auch nur zur Barabhebung für ihr eigenes Bedürfnis zu benützen. Nur den k. k. Landescassen ist über Anweisung der vorstehenden Finanzbehörde gestattet, ausnahmsweise im Bedarfsfalle das Guthaben für den eigenen Bedarf zu verwenden und für die Staatscentralcasse ist die Ingerenz des k. k. Finanzministeriums maassgebend. Für das amtliche Interesse ergibt sich darnach aus dieser Einführung nur eine sehr vereinfachte und schnelle Verfügbarmachung der eingezahlten Beträge für die Centralstellen, da die Abfuhren im Ueberweisungswege der Postsparcasse zweimal im Monate vorgeschrieben sind.“

In der weiteren Entwicklung wird es sich darum handeln, im Staatshaushalte auch nach der anderen Richtung des Zahlungsprocesses (bezüglich der Auszahlung der Gelder) von den Einrichtungen des Postsparcassenamtes intensiveren Gebrauch zu machen. Hiebei wäre das bisher nur theilweise verwirklichte Princip der geldlosen Ausgleichung allgemeiner zur Geltung zu bringen. Zum Theile liesse sich eine derartige Verwendung der auf den Staatscassenconti eingehenden Beträge wohl im Rahmen des Postclearing durchführen, so durch Ueberweisung liquidierter Verdienstbeträge an die dem Checkverfahren angehörenden Contrahenten, durch facultative Gutschrift von Gehalten und Pensionen auf den Conti der Percipienten u. s. w. Doch ist es fraglich, ob bei zunehmender Benützung des Postsparcassenverkehres durch Behörden sämmtliche Eingänge auf den Conti der Staatsverwaltung sich in solcher Weise an Theilnehmer des Postcheckverfahrens weiter begeben lassen und ob, selbst wenn dies möglich sein sollte, der Verbleib derartiger Beträge im Kreislauf giromässiger Ueberweisungen gesichert wäre. Bei einer grösseren Gruppe von Auszahlungen — bei Pensionen und Gehalten — wäre, abgesehen von jenen Fällen, in denen Beamte eine über die laufenden Bedürfnisse der Hauswirtschaft hinausgehende Geldgebarung haben, und die Bezüge bloss einen Theil der zur Dotierung des Conto dienenden Beträge bilden, in der gegenwärtigen Entwicklungsphase des Checkwesens eine Barabhebung wohl kaum zu vermeiden, da die Dienstesbezüge fast ausschliesslich zu Zahlungen des Kleinverkehres verwendet werden und letzterer sich derzeit noch in den Formen barer Vollzugsweise abwickelt. Für jene Zahlungen der Staatsverwaltung aber, welche in grösseren Summen zu leisten sind (Couponsauszahlungen an Banken etc.) ist an maassgebender Stelle die Benützung anderer, ihrer wirtschaftlichen Structur mehr angepasster Checkorganismen in Aussicht genommen, zumal die Gegenwerte zum grossen Theile (bei Couponszahlungen etc.) in den Verkehr der Banken eintreten.

Zur Abwicklung solcher Zahlungen bestehen schon jetzt für die Finanzverwaltung sowohl bei der österreichisch-ungarischen Bank als auch beim Giro- und Cassenvereine Giroconti.

So gewinnt es denn den Anschein, dass die Weiterausgestaltung der creditwirtschaftlichen Zahlungsorganisation auch im staatlichen Cassengeschäfte sich unter Anlehnung an die oben berührte Theilung des Checkwesens nach wirtschaftlichen Functionen vollzieht und käme bei solcher Entwicklung die Postsparcasse, abgesehen vom Einzahlungsdienste, hauptsächlich für Transactionen von geringer Höhe und im Verkehr mit der den Banken fern stehenden Clientel in Betracht. Hiebei könnte auch in Ansehung des im Postsparcassenverkehr nicht weiter begebbaren Theiles des Guthabens der Staatscassenverwaltung die Barabhebung vermieden werden und die Ueberleitung desselben in den Bankbetrieb im Wege der Checkbegebung erfolgen.

Gleichwie für die staatliche Casseverwaltung wird der Checkverkehr des Postsparcassenamtes auch für andere öffentliche Zwecke (Landes-, Communalverwaltung, gemeinnützige Institutionen) benützt. So werden beispielsweise seit 1891 von der Verwaltung der niederösterreichischen Landes-Gebär- und Findelanstalt in Wien die Kostgelder für die Findlinge vierteljährig an die Gemeindeämter behufs Ausfolgung an die Pflegeparteien im Wege des Checkverkehres angewiesen (circa 400 Gemeinden mit 8600 Findlingen), die Cassenagenden der Commune Wien im Checkverkehr vollzogen u. s. w.

Auch im socialen Versicherungswesen kommt dem Postcheckverkehr eine wichtige Rolle zu. Sowohl in dem Musterstatute für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten als auch in den für die Krankencassen ergangenen Vorschriften ist die Benützung dieses Verfahrens vorgesehen. Die Durchführung vollzieht sich im allgemeinen innerhalb der für alle Contoinhaber geltenden Vorschriften; doch geniessen die erwähnten Anstalten und Cassen die Befreiung von der Checkstempelgebür.[1]) Weiters hat sich im Auszahlungsdienste, und zwar im Verkehr mit den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten hinsichtlich der Flüssigmachung von Renten eine wichtige Erweiterung der regelmässigen Functionen des Checkverfahrens ergeben.

Im Rentenverkehr bedurfte es zunächst, um die Auszahlung an die bezugsberechtigten Personen zu sichern, erhöhter Cautelen bei Zustellung der Zahlungsanweisungen und musste anderseits auch Vorsorge getroffen werden, dass für jene Fälle, in denen der Bezug an gewisse Bedingungen (Witwenstand, Leben minderjähriger Descendenten, Dürftigkeit der Ascendenten) gebunden ist, die Erfüllung dieser Bedingung vor Erfolgung der Rente geprüft werden. Diesen Gesichtspunkten wurde durch den Ausschluss jeder Postvollmacht für die bezüglichen Zahlungsanweisungen, sowie dadurch Rechnung getragen, dass die Auszahlung nur gegen gemeinde- oder pfarrämtliche Bestätigung der Fortdauer der den Bezug bedingenden Verhältnisse erfolgen darf.

---

[1]) So die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten durch Gesetz vom 28. December 1887; die Bruderladen durch Gesetz vom 28. Juli 1889; die Krankencassen durch Gesetz vom 30. März 1888.

Ueberdies handelte es sich darum, die periodisch wiederkehrende Anweisung der Rentenbeträge allmonatlich zu vermeiden. Es wurde daher die Anweisung derselben mittels eines bis auf Widerruf geltenden Checks gestattet und wird vom Postsparcassenamte am Fälligkeitstage jeweilig die bezügliche Zahlungsanweisung an den bezugsberechtigten Rentner insolange hinausgegeben, als seitens der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt keine andere Disposition getroffen wurde. Die den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in solchen Fällen zustehende Gebürenfreiheit der Checks erleichterte die Durchführung.

Die Einbürgerung des creditwirtschaftlichen Zahlungsverkehres auf den bisher geschilderten Zweigen des Wirtschaftslebens würde für sich allein wohl kaum dazu führen, den Kreis der checkmässigen Transactionen zu schliessen und die buchweise Ausgleichung der Forderungen und Schuldigkeiten auf die höchst erreichbare Stufe zu bringen.

Soferne das Checkverfahren auf die Zahlungen der Geschäftswelt und auf die öffentliche Casseverwaltung beschränkt bleibt, sind seiner Entwicklung Grenzen gesetzt, welche dessen Bedeutung für die Gesammtwirtschaft nicht zu voller Geltung kommen lassen. Vielfache Zahlungen, welche bei Einbürgerung des Checkwesens im privaten Wirtschaftsleben ohne Inanspruchnahme von Barmitteln zu leisten sind, müssen, solange eine derartige Vertiefung desselben mangelt, in Barem bewerkstelligt werden. Es ist daher für die Ausgestaltung der creditwirtschaftlichen Organisation des Zahlungsprocesses von ausserordentlicher Wichtigkeit, dass der Gebrauch von Checks auch in der Sphäre der Privatwirtschaft thunlichst allgemein platzgreife. Trotz vielversprechender Ansätze war es in Oesterreich zu einem, das private Wirtschaftsleben umfassenden Systeme des Checkverkehres bis zur Einführung des Postcheckverfahrens nicht gekommen. Erst letzteres hat hiefür die Grundlage geschaffen. Derzeit werden dessen Einrichtungen nicht bloss bei der Geldgebarung in ausserhalb des eigentlichen Geschäftsbetriebes gelegenen Berufszweigen, sondern auch bei Zahlungen mit rein privatwirtschaftlichem Charakter, für Haushaltungszwecke etc. gebraucht.[1]) Wohl macht sich dabei noch immer die in der Bevölkerung tief wurzelnde und nur allmählich wandelbare Gewohnheit der baren Zahlungsweise fühlbar. Doch tritt selbe mehr und mehr zurück und ist nicht zu verkennen, dass das Bewusstsein von den Vortheilen einer bankmässigen Führung der im Hauswesen vorkommenden Zahlungsgeschäfte weitere Kreise erfasst. Damit ist die Vorbedingung für die geldlose Vollziehung des Zahlungsverkehres in der privatwirtschaftlichen Sphäre geschaffen.

Für diesen Zweck erscheint es von grösster Bedeutung, dass der dem Checkverkehr nicht angehörende Theil des Publicums doch wenigstens in

---

[1]) Die Berufsstatistik der Contoinhaber im Checkverkehr des Postsparcassenamtes weist unter anderen aus: Advocaten 1293, Aerzte 365, Geistliche 185, Gelehrte, Künstler 259, Gutsbesitzer 1168, Militärs 155, Notare 250, Privatbeamte 616, Privatpersonen 723, Staatsbeamte 342, Vereine 2384 u. s. w.

Fällen, in denen er bei Zahlungen mit Contoinhabern in Berührung kommt, an den Einrichtungen des Checkverfahrens participieren kann.

Die Mittel, welche im Systeme der Postsparcasse diesem Zwecke dienen, sind, wie an früherer Stelle erwähnt, die Empfang-Erlagscheine und die Zahlungsanweisungen, beziehungsweise Inhaberchecks. Erstere bieten Gelegenheit zur Einziehung von Forderungen, letztere zur Ausgleichung von Verbindlichkeiten im Verkehr mit Personen, welche kein Postsparcassenconto besitzen. Je mehr es auf solche Weise gelingt, derartige auf einer Seite mit Bargeldbewegung verbundene Transactionen im Postsparcassenverkehr zu vollziehen und die Gegenwerte in den letzteren überzuleiten, beziehungsweise aus demselben zu entnehmen, desto vollkommener wird sich die Organisation des Zahlungsverkehres und in weiterer Folge die Ersparnis an Barmitteln gestalten.

Ein wichtiger Schritt auf solchem Gebiete ist durch die oben erörterte, in das Volksleben tief eingreifende Angliederung staatlicher Cassen und anderer Institutionen mit gemeinnützigem Charakter an den Checkverkehr geschehen. Durch selbe wird ja hinsichtlich eines grossen Complexes von Zahlungen die Benützung der Einrichtungen des Postsparcassenamtes auch für Fälle erschlossen, in welchen die Zahlungspflichtigen kein Checkconto besitzen und daher eine rein checkmässige Durchführung nicht platzgreifen kann.

Weitere Förderung des creditwirtschaftlichen Zahlungsverkehres steht durch die im Zuge befindliche Regelung der Rechtsverhältnisse im Checkwesen zu erwarten. Nach dem Inslebentreten des Checkgesetzes wird ja im Kleinverkehr, in welchem die Beurtheilung der Vertrauenswürdigkeit des Checkausstellers für den Empfänger nur bis zu einem gewissen Grade möglich ist, die Bereitwilligkeit zur Annahme von Checks vermehrt, die Verkehrsfähigkeit der letzteren gesteigert und damit für die am Checkverfahren nicht activ Theilnehmenden die Möglichkeit erhöht, durch Weiterbegebung erhaltener Checks ohne Verwendung von Bargeld Zahlungen zu leisten.

In der Folge dürfte sich aber die Rückwirkung einer solchen Berührung weiterer Kreise mit der Postsparcasse auch in dem Beitritte neuer Theilnehmer äussern. Sicherlich werden sich hiedurch zahlreiche Privatwirtschaften zur Eröffnung von Checkconti und zu erweiterter Benützung der Einrichtungen des Postsparcassenamtes veranlasst finden, wodurch vermehrte Gelegenheit zu intensiverem Ausgleiche von Zahlungen ohne Inanspruchnahme von Barmitteln sich bietet. Damit scheint denn der Entwicklungsgang des Checkwesens auch in der privaten Wirtschaftssphäre zur Vollziehung im Clearing durch Gut- und Lastschrift zu führen. Doch während im Verkehr der Geschäftswelt diese Durchführungsweise die Barauszahlung fast ganz zu ersetzen vermag, ist ihr im Privatleben durch die ökonomischen Verhältnisse des letzteren eine zwar erweiterungsfähige, aber niemals zu beseitigende Grenze gezogen.

Die Theilnahme am Checkverkehr, welche für die buchmässige Ausgleichung die Grundlage bildet, setzt stets eine gewisse Stufe der Entwicklung im Wirtschaftsbetriebe voraus. Nur wenn das Wirtschaftssubject von verschiedenen Seiten Zahlungen zu empfangen und über die erhaltenen Summen wieder auf mehrfache Weise und insbesondere im interlocalen Verkehr zu verfügen hat, ist das Bedürfnis für den Beitritt zum Checkverfahren vorhanden. Bei einseitiger Bewegung aber und falls die Einnahme nur in fixen Bezügen, die Ausgabe hingegen in zumeist localen Zahlungen für Haushaltungszwecke besteht, ist eine active Betheiligung am Checkverkehr wertlos und genügt es für solche Wirtschaftsbetriebe, wenn sie an der durch dieses Verfahren bewirkten Vereinfachung des Zahlungsprocesses durch Benützung der Empfang-Erlagscheine, beziehungsweise durch Eincassierung von Zahlungsanweisungen oder Inhaberchecks participieren.

So lässt sich denn die typische Form für die Benützung des Postcheckwesens im privaten Verkehr folgendermaassen skizzieren:

Einzahlung der aus den untersten Schichten des Wirtschaftslebens herrührenden Gelder auf Empfang-Erlagscheine;

Ueberweisung der auf diese Weise angesammelten Gelder im Clearing bei höher entwickelten Wirtschaftskörpern;

Auszahlung in Barem mittels Zahlungsanweisung oder Inhaberchecks in Fällen, in welchen die Gelder aus dem Checkverkehr in den Bereich von am Checkverkehr nicht theilnehmenden Wirtschaften rückfliessen.

Je nach der Entwicklungsphase des Checkwesens wird die eine oder die andere Vollzugsform grössere Verbreitung finden, jede derselben aber bildet im System des Postcheckverkehres ein nicht zu missendes Glied.

In den vorstehenden Ausführungen wurde die als Folge des bisherigen Werdeprocesses sich ergebende Ausgestaltung des Postsparcassenbetriebes, insofern beleuchtet, als es sich hiebei um die Vertiefung des Checkwesens und um die Verallgemeinung der buchmässigen Vollziehung der Zahlungen ohne Inanspruchnahme von Barmitteln handelt.

Aber auch in anderer Richtung scheint der Entwicklungsgang des Postsparcassenamtes zu einer Erweiterung bestehender Einrichtungen zu führen. Diesbezüglich kommen vornehmlich zwei Gebarungszweige in Betracht.

Einer derselben ist Ankauf und Verwaltung von Effecten für Rechnung der Contoinhaber. Bekanntlich wird dieser Geschäftszweig — derzeit auf Staatspapiere beschränkt — vom Postsparcassenamte nicht bloss für die Spareinlagen, sondern auch im Anschlusse an den Checkverkehr gepflegt. Kaufsgesuche können von jedem Orte aus mittels Checks, welche auf den Nominalbetrag der zu erwerbenden Papiere lauten, an das Postsparcassenamt gerichtet werden und geschieht die Verrechnung zum amtlichen Warencourse der Wiener Börse unter Zuschlag einer geringen Provision (2 pro Mille). Die angekauften Effecten werden auf Verlangen des Contoinhabers auf seine Kosten und Gefahr an die im Check eventuell anzugebende

Adresse versendet oder von Amtswegen kostenfrei verwahrt. Ueber die deponierten Papiere erfolgt die Ausfertigung eines Rentenbüchels.

Die einfachen Vollzugsformen dieses Geschäftszweiges eröffnen Gelegenheit zur Benützung der bezüglichen Einrichtungen sowohl für Privatpersonen als auch bei Verwaltung von Vermögensbeständen mit öffentlichem oder gemeinnützigem Charakter.

In letzterer Hinsicht zeigt sich bei den betheiligten Stellen das Streben nach engerem Anschluss der Fondsgebarungen an die bezüglichen Einrichtungen des Postsparcassenamtes und intensiverem Gebrauch derselben für den gedachten Zweck. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung die in Aussicht genommene Veranlagung der von den Depositenämtern für den laufenden Dienst entbehrlichen Beträge durch Ankauf von Staatspapieren und Deponierung der letzteren bei der Effectenabtheilung des Postsparcassenamtes.

Mit dem weiteren Ausbau dieses Gedankens würde das Depotgeschäft auch in Oesterreich in eine Phase der Entwicklung treten, welche anderwärts, so insbesondere in Frankreich, zu weitgehender Concentrierung der staatlichen und öffentlichen Fondsgebarung geführt hat. Auf solchem Gebiete wirkt bekanntlich in Frankreich die Caisse des dépôts et des consignations mit grossem Erfolge. Diese Casse war ursprünglich dazu bestimmt, jene Summen, welche zufolge eines Judicates oder einer administrativen Entscheidung zu Gunsten eines Dritten zu hinterlegen sind, bis zur Nachweisung der Ansprüche zu verwahren und zu verzinsen. Auch derzeit hat sie diese Aufgabe und ist selbe die alleinige gesetzliche Depotstelle, so zwar, pess Hinterlegungen bei anderen Instituten von der Zahlungspflicht nicht befreien und dem Director der Depositencasse sogar Zwangsmaassregeln gegen die Zuwiderhandelnden zustehen. Ueber diesen Wirkungskreis hinaus ist die Caisse des dépôts im Laufe der Zeit zu einem centralen Verwahrungs- und Verwaltungsorgane für die Vermögensgebarung öffentlicher Institute und Fonds geworden. Sie besorgt beispielsweise die Veranlagung der Postsparcassengelder, die Elocierung der Einlagen bei den Privatsparcassen, die Vermögensverwaltung für die Organismen des socialen Versicherungswesens etc. etc. In diesen Geschäftszweigen liegt der Schwerpunkt des heutigen Wirkens der Depositencasse.[1]) Bei der steigenden Bedeutung der socialen Versicherung dürfte es von praktischen Werte sein, eine kurze Schilderung der bezüglichen Einrichtungen der Caisse des dépôts an dieser Stelle einzuschalten, zumal selbe als Vorbild dienen könnten, um das Effectengeschäft der Postsparcasse innerhalb des Rahmens der bestehenden Normen für gleiche Zwecke zu benützen.

Die Intervention der Caisse des dépôts et des consignations in Ansehung des Versicherungswesens bezieht sich zunächst auf die Vermögensgebarungen der Sociétés de secours mutuels. Dieselben sind ermächtigt, die Summen, welche sie zur Gründung eines Altersversorgungsfonds für

---

[1]) Der von der Depositencasse verwaltete Vermögenbestand belief sich 1896 auf 3354 Millionen Francs.

ihre Mitglieder gewidmet haben, bei der Caisse des dépôts et consignations auf ein in Paris centralisiertes Conto des Fonds des retraites einzulegen. Letzteres wird überdies durch die Einzahlung der Societäre, durch Subventionen, Interessen etc. alimentiert. Die eingegangenen Gelder werden mit $4^1/_2$ Proc. verzinst. Sie können weder in der Gesammtheit, noch zum Theile zurückgezogen werden und müssen, vom Falle der Auflassung der Gesellschaft abgesehen, stets ihrer Bestimmung — der Sicherung von Pensionen — erhalten bleiben. Der Stand des Contos jeder Societät wird von der Caisse des dépôts dem Minister des Innern alljährlich bekanntgegeben, welcher selben im Wege der Präfecturen den einzelnen Societäten mittheilt. Das Organ, welches den Anspruchsberechtigten die Pensionen und Leibrenten zuerkennt, ist die Vollversammlung der Societäre. Nach Schlussfassung seitens der Letzteren wird eine Abschrift des Protokolles unter Beigabe der Geburtsdocumente der zur Pension vorgeschlagenen Mitglieder durch die Präfecturen dem Minister des Innern vorgelegt, welcher endgiltig über die Liquidierung der Pensionen entscheidet. Im Genehmigungsfalle überträgt die Caisse des dépôts die für die Pensionen nothwendigen Summen aus dem „Fonds des retraites" der Hilfscassen an die von ihr verwaltete, staatliche Altersrentencasse (Caisse nationale des retraites). Die Renten werden stets mit Vorbehalt des eingezahlten Capitals fundiert und fällt letzteres nach dem Tode des Anspruchberechtigten wieder an die Hilfscasse zur Stärkung des „Fonds des retraites" zurück.

Weiters ist der Caisse des dépôts die Gebarung von Pensionsfonds für eine Reihe von öffentlichen Instituten, wie: Staatsdruckerei, Versatzamt, Nationaltheater, Communalämter etc. (Fonds des retraites et pensions diverses) übertragen.

Der administrative und versicherungsmässige Theil der Agenden obliegt dem Institute, von welchem die betreffende Casse dependiert, während die Verwahrung und Gebarung mit den Vermögensbeständen — selbe sind in Staatsrenten angelegt — durch die Caisse des dépôts erfolgt. Die Pensionen sind vierteljährig in Paris bei der Caisse des dépôts und in den Departements bei den Trésoriers payeurs généraux und den Reccoeurs particuliers des finances zahlbar.

Wohl ist der Umfang dieser Agenden dadurch verringert, dass im Jahre 1853 eine grosse Zahl von Fonds zur Versorgung staatlicher Organe eingezogen und der Pensionsanspruch auf den allgemeinen Staatsetat übernommen wurde. Doch verliert dadurch die Einrichtung nicht ihre principielle Bedeutung.

Endlich werden auch die gesammten cassa- und betriebsdienstlichen Agenden der staatlichen Versicherungsinstitute (Caisse des retraites, Caisse d'assurance en cas de dècés, Caisse d'assurance en cas d'accidents) von der Caisse des dépôts et consignations geführt. Die Caisse des retraites ist eine eminent demokratische Einrichtung, durch welche zu Gunsten der Arbeiterclassen mit Hilfe eines geringen Abzuges vom Lohne Rentenansprüche sich erwerben lassen, die bei Erreichung eines gewissen Alters liquid werden.

Das Wirken und die Resultate dieser Anstalt wurden im IV. Heft des VI. Bandes dieser Zeitschrift geschildert. Die beiden anderen Cassen — für Lebens- und Unfallversicherung — sind gleichfalls für die minder bemittelten Classen berechnet und bezwecken, der Familie beim Tode des Ernährers ein kleines Capital zu sichern und durch Unterstützungen die pecuniäre Lage der durch Unfälle Betroffenen zu erleichtern. Durch sie wurde das System der vom Staate betriebenen Versicherung, welches durch die Altersrentenanstalt inauguriert wurde, vervollständigt und beabsichtigte man damit — bisher allerdings ohne durchschlagenden Erfolg — eine Lücke auszufüllen, welche im socialen Versicherungswesen bestand.

In den vorstehend angeführten Agenden der Caisse des dépôts tritt ein doppeltes Princip zutage. Bei der einen Gruppe ist die gesammte Gebarung — die Casse- und Vermögensverwaltung einschliesslich der administrativen und versicherungstechnischen Durchführungen — der Depositencasse überwiesen und obliegen letzterer ähnliche Functionen, wie sie anderen Versicherungsinstituten mit gemeinnützigem Charakter zukommen. In solcher Richtung unterscheidet sich die Caisse des dépôts et consignations ihrem Wesen nach wohl kaum von den Versicherungsabtheilungen der ausländischen Postsparcassen. In der anderen Gruppe aber wird der versicherungstechnische Theil der Geschäftsführung nicht von der Caisse des dépôts, sondern von selbständigen Versicherungsorganisationen besorgt und ist lediglich nur die rein cassemässige Gebarung mit Bargeld und Effecten unter Ausscheidung derselben aus dem Bereiche der Versicherungsagenden an die genannte Casse übertragen.

Eine Scheidung zwischen Cassen- beziehungsweise Vermögensverwaltung und Versicherungsbetrieb ist auch in Oesterreich theilweise, in Ansehung des baren Geldverkehres, bereits vollzogen. Bei vielen Versicherungsinstituten wickelt sich letzterer schon jetzt in den Formen des Checkverfahrens unter Vermittlung des Postsparcassenamtes ab. Ein grosser Theil finanzieller Agenden wird aber auch gegenwärtig noch von den betreffenden Instituten selbst besorgt, und zwar sind dies alle jene Transactionen, welche sich auf die Veranlagung, sowie auf die Verwahrung und Verwaltung der Effectenbestände beziehen. Für grössere Versicherungsorganismen ist die selbständige Führung dieser Agenden wohl mit keinen Schwierigkeiten verbunden, zumal bei denselben der ganze Verwaltungsapparat für eine sachgemässe und den Marktverhältnissen angepasste Effectengebarung eingerichtet ist. Anders aber verhält sich die Sache bei manchen der kleineren Anstalten. Bei diesen erfordert die Verwaltung und Controle der geringfügigen Vermögensbestände vielfach einen mit dem Erreichten nicht in Einklang stehenden Aufwand von Zeit und Arbeit und bringen es die localen Verhältnisse mit sich, dass die betreffenden Institute von den, den Effectenmarkt beeinflussenden Momenten sich nicht immer Kenntnis verschaffen können.

Diese Umstände geben denn zu der Erwägung Anlass, ob nicht auch in Oesterreich, ähnlich wie dies in Frankreich der Fall ist, rücksichtlich

verschiedenem Betriebe des Versicherungswesens, insbesondere der Hilfscassen und Versicherungsvereine, die Uebergabe der Effectenverwaltung an eine gemeinsame Depotstelle, als welche das Postsparcassenamt fungieren könnte, im Interesse der Geschäftsvereinfachung gelegen und behufs Erzielung einer grösseren Uebersichtlichkeit und einheitlichen Gestaltung der Fondsgebarung anzustreben wäre.

Die von jedem Orte aus zugänglichen, nahezu kostenlosen Einrichtungen der Postsparcasse böten hiezu reichlich Gelegenheit und wäre deren Benützung für die gedachten Zwecke umso zweckdienlicher, als die Fondsverwaltung mit der im Checkverkehre sich vollziehenden baren Cassegebarung in engstem Zusammenhange steht.

Das zweite Gebiet, auf welchem die bestehenden Einrichtungen den Keim zu weiterer Ausgestaltung in sich bergen, ergibt sich zufolge der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 133, über die Veranlagung des Einlagesaldos.

Auf Grund des § 7 des citierten Gesetzes erfolgt die Elocierung der Guthabungen des Checkverkehres gegenwärtig bezüglich des eine dauernde Investierung zulassenden Theiles in Staatswerten oder anderen pupillarsicheren Effecten und bezüglich der eine mobile Veranlagung erfordernden Capitalien durch Ankauf von Partial-Hypothekaranweisungen, sowie durch Einlage im Conto corrente bei Banken. Das Procentverhältnis der beiden letzterwähnten Anlageformen hat seit der Postsparcassennovelle vom Jahre 1886 sich namhaft gesteigert und beträgt bei Berücksichtigung der übrigen jederzeit mobilisierbaren Werte ungefähr ein Drittel der gesammten Bestände. Darauf hinweisend, dass durch die Salinenscheine und Conto corrente-Einlagen die Liquidität der Checkbeträge nur zum Theil gesichert erscheint, erheben sich Stimmen, welche den übrigen im Gesetze vom 19. November 1887 vorgesehenen Anlagearten, dem Reescompte von Wechseln, welche durch eine Bank, Sparcasse oder durch einen auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, registrierten Vorschuss- oder Creditverein bereits escomptiert sind und der Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von pupillarsicheren Effecten zur Erzielung einer möglichst mobilen Veranlagung, sowie vom Standpunkte der wirtschaftlichen Interessen das Wort reden.

Die bezüglich des Escomptes bisher geäusserten Vorschläge gehen von dem Grundsatze aus, dass für die Verwendung der Bestände eines Geldinstitutes die Provenienz derselben maassgebend sein müsse und die Gelder soweit als thunlich wieder den Kreisen, welchen sie entstammen, zugute kommen sollen. Unter diesem Gesichtspunkte wird im Betriebe des Postsparcassenamtes die Rückleitung der zahlreichen, aus der Geschäftswelt herrührenden Checkbestände in den Verkehr der letzteren durch Escomptierung von Bankwechseln, als wünschenswert hingestellt; dann aber auch die Zuwendung der von gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreisen[1]) bei

[1]) In dieser Beziehung wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die bestehenden Bankinstitute, sollen sie nicht andere, gleich wichtige Aufgaben hintansetzen, mit der Creditgewährung an breitere Schichten der Volkswirtschaft sich nur schwer befassen

der Postsparcasse belassenen Gelder an die derzeit noch wenig entwickelten Creditorganisationen dieser beiden Wirtschaftssphären. Die hauptsächlichsten Desiderien, welche in letzterer Richtung behufs Kräftigung der bezüglichen Organisationen durch gering verzinsliche Darlehen aus den Mitteln des Postsparcassenamtes laut werden, lassen sich folgendermaassen zusammenfassen:

Zuwendung von Crediten an die Schulze-Delitzsch'schen Vorschusscassen im Anschlusse an die im Zuge befindliche Reform des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von welcher eine Stärkung der bestehenden und das Inslebentreten neuer Cassen zu erwarten ist, welche den specifischen Creditverhältnissen der kleinen Handwerker und Kaufleute dienen;

Gewährung von verzinslichen Darlehen an die durch das Gesetz vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, in ihrer Entstehung begünstigten wirtschaftlichen Unternehmungen der Gewerbegenossenschaften; und

die Förderung des landwirtschaftlichen Personalcredites durch Ueberlassung von Postsparcassegeldern an die Raiffeisen'schen Cassen und ähnliche Vereinigungen.

Ob und inwieweit solchen Anregungen im Postsparcassenbetriebe mit Rücksicht auf die Höhe der disponiblen Gelder und deren Liquiderhaltung entgegengekommen werden kann, ist wohl in erster Linie eine interne Verwaltungsangelegenheit des Postsparcassenamtes und würde die Erörterung dieser mehr betriebsdienstlichen Seite der Frage auch den Umfang der vorliegenden Studie überschreiten. Nur auf zwei in der Regel nicht genug beachtete Momente möge an dieser Stelle hingewiesen werden, und zwar rücksichtlich des Reescomptes von Bankwechseln auf die Schwierigkeit, in solcher Weise grössere Summen jederzeit zu placieren, und rücksichtlich der Credite für gewerbliche und landwirtschaftliche Kreise auf die gesetzliche Bestimmung, dass auch diesen Wirtschaftszweigen die Postsparcassengelder nur gegen kurzfristige Wechsel zur Verfügung gestellt werden könnten.

In ersterer Hinsicht ist damit zu rechnen, dass es bei der gedrückten Geschäftslage und der darniederliegenden Unternehmungslust gerade in Perioden flüssigen Geldes, in welchen sich auch die Postsparcassenbestände

---

können. Hiezu sei ihr Organismus weniger geeignet. Es fehle ihnen der Apparat zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse, ohne welchen eine Creditgewährung in solchen Kreisen unmöglich wird. Die wirtschaftliche Lage des kleinen Mannes bleibe für die Bank fast unergründlich. Leichtigkeit der Verschuldung und deren Geheimhaltung, Verschiedenheit des Domicils und ähnliche Umstände erschweren den directen Verkehr des einzelnen mit der Bank und erfordern das Dazwischentreten von Mittelgliedern, welche für die Zuwendung des Darlehens persönlich und solidarisch die Verantwortung tragen. Deshalb wird der Aufbau der Creditorganisation des kleinen Mannes auf genossenschaftlicher Basis angestrebt, als der dem heutigen Stande der Technik allein entsprechenden Form, das Creditbedürfnis der grossen Masse mit den im Interesse des Capitales aus Gründen der Sicherheit zu stellenden Forderungen in Einklang zu bringen.

vermehren, an geeignetem Wechselmateriale mangelt und die lohnende Verwertung grösserer zur Verfügung stehender Mittel durch Reescomptierung von Bankwechseln wohl nicht immer möglich werden dürfte. Bezüglich der Creditgewährung für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke aber kommt in Betracht, dass die Zuwendung von Geldern auch an Vorschusscassen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. November 1887 nur im Wege des Reescomptes von längstens drei Monate laufenden Wechseln erfolgen kann.

Ob nun aber mit solchen kurzfristigen Darlehen den Interessen der gewerblichen und landwirtschaftlichen Productionszweige gedient ist, erscheint zum mindesten zweifelhaft. Denn der für diese Kreise gewährte Credit unterscheidet sich seinem Wesen nach von den Geldbeschaffungen, wie sie durch Escomptierung von Wechseln im kaufmännischen Betriebe vorkommen. Bei letzterem handelt es sich in der Regel um wirklichen Zahlungscredit und wird mit denselben lediglich der Ausgleich in der zeitlichen Verschiedenheit von bereits fälligen Verbindlichkeiten und erst später eingehenden Forderungen bezweckt. Diese Natur des Escomptes sichert das Rückströmen der Gegenwerte nach Fälligkeit der Wechsel und die rasche Flüssigmachung der solchermaassen veranlagten Gelder im Falle des Bedarfes.

Anders verhält es sich aber bei der Creditgewährung in gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreisen. Das rein formelle Moment, dass auch diese im Wege des Escomptes bei dreimonatlicher Laufzeit der Wechsel durchgeführt werden müsste, kann für die Liquidität der Gelder wohl nicht als entscheidend erachtet werden. Bei einem grossen Theile derartiger Darlehen wäre es, sollen sie für die Interessenten überhaupt Wert haben, unvermeidlich, dass sie durch jeweilige Escomptierung neuer Wechsel immer wieder ergänzt und in solcher Weise ständig auf ungefähr der gleichen Höhe gehalten werden.

Es darf eben nicht übersehen werden, dass bei den in Rede stehenden Productionszweigen der eigentliche Zahlungscredit nur wenig ausgebildet ist und im Verkehr der Vorschusscassen Darlehen mit diesem Charakter von jenen für Investitionszwecke, Ameliorationen nicht strenge auseinandergehalten werden. Bei letzteren ist aber eine dreimonatliche Zahlungsfrist zu gering und strömen daher die Gegenwerte trotz kurzer Laufzeit der Schulddocumente doch nur in den seltensten Fällen sofort nach Fälligkeit wieder in die Cassen der Genossenschaft zurück, werden vielmehr von letzterer den Schuldnern gegen Prolongation oder Neuausstellung von Wechseln auch weiterhin belassen. Unter solchen Umständen könnte es für die noch wenig gekräfteten Creditorganisationen gewerblicher und landwirtschaftlicher Production von folgenschweren Störungen begleitet sein, wenn ihnen die im Reescompte zur Verfügung gestellten Mittel alsbald wieder entzogen würden und müsste zur Vermeidung solcher Eventualitäten schon bei Gewährung der Darlehen mit dem dauernden Charakter derselben gerechnet werden.

Dies widerspricht aber dem Geiste des Gesetzes vom 19. November 1887, welches mit dem Escomptegeschäfte eine bloss vorübergehende und möglichst flottante Veranlagung des momentan entbehrlichen, doch jederzeit der Rückzahlung ausgesetzten Theiles der Einlagen beabsichtigte.

Bei dieser Sachlage kommen für eine eventuelle Escomptierung durch das Postsparcassenamt wohl nur solche Wechsel von Vorschusscassen in Betracht, bei welchen es sich thatsächlich um einen Zahlungscredit handelt, und erscheint es, da die Clientel der Vorschussvereine vornehmlich andere Credite benöthigt, fraglich, ob sich innerhalb des Rahmens des Postsparcassengesetzes vom 19. November 1887 das vom wirtschaftlichen Standpunkte allerdings wichtige Problem der Geldbeschaffung für die gewerblichen und landwirtschaftlichen Classen in einer deren Bedürfnissen angepassten Weise durchführen lässt. Für Fälle kurzfälliger Zahlungscredite bietet das citierte Gesetz die Grundlage zur Escomptierung. Hiebei würde durch das Dazwischentreten einer die Organisation des genossenschaftlichen Credites bezweckenden Institution — ähnlich der deutschen Reichsgenossenschaftsbank — die Durchführung wesentlich erleichtert werden können.

Ausser dem Escompte ist, wie erwähnt, im Postsparcassengesetze als leicht realisierbare Anlageform die Creditgewährung gegen Verpfändung von Wertpapieren vorgesehen. Die Pflege derselben im Betriebe des Postsparcassenamtes wäre vom wirtschaftlichen Standpunkte wünschenswert, hauptsächlich für den Kleinverkehr, In letzterem vermochte sich bisher das Lombardgeschäft noch nicht einzubürgern. Die grösseren Posten überwiegen, zumal für den in beschränkten Verhältnissen Lebenden und die breiteren Schichten des Mittelstandes im allgemeinen die Vorbedingungen für die Inanspruchnahme des Lombardcredites fehlen. Zum Theil hängt dies wohl damit zusammen, dass Staatswerte und Effecten in der grossen Masse des Publicums bisher nur geringe Aufnahme fanden. Weniger capitalskräftige Personen entschliessen sich eben nur schwer, die Ersparnisse in Wertpapieren zu investieren und ziehen eine leicht und ohne Rücksicht auf den Coursstand realisierbare Veranlagung, insbesondere bei Sparcassen, dem Besitze an Effecten vor. In dieser Beziehung hat die Postsparcasse durch Angliederung des Effectengeschäftes an den Sparverkehr wenigstens rücksichtlich der Staatspapiere theilweise Wandel geschaffen und auch den minder Bemittelten die Anregung zur Erwerbung solcher Titres geboten, wodurch für die Belehnung von Effecten kleiner Leute die Basis gegeben erscheint.

Das für die Lombardierung in Betracht kommende Effectenmateriale würde sich nach Eröffnung dieses Geschäftszweiges voraussichtlich noch vermehren, da erfahrungsgemäss in der Möglichkeit, jederzeit unter einfachen Modalitäten einen Vorschuss zu erhalten, für die grosse Masse der Sparer ein mächtiges Agens liegt, ihre Ersparnisse in Staatswerte umzuwandeln. Das Beispiel der belgischen Caisse générale d'épargne zeugt hiefür, und ist es gewiss kein zufälliges Zusammentreffen, wenn bei diesem Institute, welches das Lombardgeschäft in ausgedehntem Maasse pflegt, der Stand der

für Rechnung der Einleger angekauften Effectendepots[1]) jenen bei den übrigen Postsparcassen weitaus übersteigt.

Auch ein weiterer Umstand beeinträchtigte bisher die Entwicklung des Lombardgeschäftes: die bei kleinen Beträgen unverhältnismässige Höhe der Gebarungskosten. Infolge der letzteren wächst im allgemeinen der Zinsfuss in umgekehrtem Verhältnisse zu der entlehnten Summe. Unter solchen Umständen erscheint bei geringfügigem Effectenbesitze und insbesondere bei nicht verlosbaren Titres in Fällen des Geldbedarfes der Verkauf vielfach vortheilhafter als die Belehnung. Diesem Momente müsste jede auf die Popularisierung des Lombardgeschäftes gerichtete Action Rechnung tragen. Es würde sich darum handeln, bei der Verpfändung kleiner Titres die Spesen herabzumindern und hiedurch, sowie durch Einfachheit der Belehnungsmodalitäten die Lombardierung weiteren Kreisen zu erschliessen. In dieser Richtung wirkt beim Postsparcassenamte der Umstand fördernd ein, dass im Verkehr mit den „Rentenbüchelbesitzern", welche für das Lombardgeschäft wohl besonders in Betracht kommen, die Durchführung in einfacher Weise in den Vormerken des Amtes erfolgen könnte, was nur geringe Kosten verursacht.

Bei der bisherigen raschen Entwicklung der Postsparcasse und ihrer Heranziehung zu verschiedenen, der ursprünglichen Bestimmung als Sparinstitut fern gelegenen Agenden konnte es nicht fehlen, dass über die Functionen, welche ihr im wirtschaftlichen Organismus zufallen, vielfach divergierende Anschauungen platzgreifen. Demgegenüber scheint es nicht ohne Belang, am Schlusse der vorliegenden Studie darauf hinzuweisen, dass auf dem Wege rein theoretischer Untersuchungen die schliessliche Ausgestaltung einer die wirtschaftlichen Verhältnisse fördernden Institution sich wohl kaum vorausbestimmen lässt. Die Vervollkommnung einer solchen Schöpfung muss den wechselnden, oft nicht vorhersehbaren Bedürfnissen der Zeit zu folgen wissen.

Darum haben wir uns, dem Gewordenen Rechnung tragend, darauf beschränkt, von dem Ausbau der Postsparcasse insofern ein Bild zu entwerfen, als der Geist, welcher aus dem bisherigen Wirken spricht, Schlüsse auf die Richtung gestattet, in welcher die Fortentwicklung sich in nächster Zeit bewegen könnte und vielleicht auch sollte. Hiebei würde auch weiterhin die vornehmste Aufgabe des Postcheckinstitutes in der creditwirtschaftlichen Organisation des Zahlungsprocesses und in der Verallgemeinung des Ausgleichsverfahrens in breiteren Schichten der Volkswirtschaft zu suchen sein.

---

[1]) Umsatz im Lombard im Jahre 1897 . . . . 94,408.200 Frcs.
Höhe der Lombarddarlehen Ende 1897 . . . . 25,639.030 „
Umsatz im Staatspapiergeschäft 1897 . . . . 54,993.900 „
Depôts im Staatspapiergeschäft 1897 . . . . 139,931.700 „

DIE THEORETISCHEN GRUNDLAGEN DER DOPPELTEN BUCHHALTUNG.

VON

PROFESSOR GUSTAV SEIDLER.

Goethe lässt seinen Wilhelm Meister die doppelte Buchhaltung als eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes preisen. Und zwar gehört sie, wie sofort hinzugefügt werden soll, zu jenen Erfindungen, die mit einemmale fertig vor uns stehen, ohne dass wir wissen, wie sie entstanden und woher sie gekommen, und bei denen die menschliche Intuition, ohne sich um theoretische Gründe zu kümmern, rein von praktischen Bedürfnissen geleitet, das Richtige getroffen hat. Schon die erste Bearbeitung, welche sich selbst die Aufgabe stellt, eine Beschreibung der bereits in Uebung befindlichen Kunst der Kaufleute Italiens zu geben, zeigt uns die doppelte Buchhaltung wesentlich in denjenigen Formen, die heute noch in allgemeiner Anwendung stehen.[1]) So auffallend dies auf den ersten Blick erscheinen mag, so ist es doch ganz erklärlich, wenn man erwägt, dass die Grundtypen der doppelten Buchhaltung von Zeit und Ort unabhängige logische Kategorien sind. Viel merkwürdiger ist es dagegen, dass auch die Methode der Behandlung des Gegenstandes, die bei Pacioli in der blossen Darstellung der Buchhaltungsregeln besteht, in den Werken über doppelte Buchhaltung, deren Zahl in allen Cultursprachen eine unübersehbare ist, sich im grossen und ganzen nur wenig geändert und dass man erst in unseren Tagen das Bedürfnis empfunden hat, das Kind der Praxis auch theoretisch zu erklären. Allein, da es bisher nicht gelungen ist, eine befriedigende theoretische Erklärung zu finden, hat man die Theorie mehr als Beiwerk und Aufputz behandelt und ist wacker in den überkommenen Bahnen weiter gewandelt, praktische Buchungsregeln ohne innere Beziehung zu den theoretischen Grundlagen zu geben.[2])

---

[1]) Es ist dies das 1494 erschienene Werk des Franziskaners Luca Pacioli aus Burgo di San Sepulcro „Summa de arithmetica, geometria, proporzioni e proporzionalita“, welches in einem Abschnitt die doppelte Buchhaltung nach jener Methode, wie sie in Venedig in Uebung stand, enthält.

[2]) Hiefür bietet das sonst sehr verdienstvolle Werk von Reisch und Kreibig über Bilanz und Steuer ein überaus lehrreiches Beispiel. Obgleich das Werk vornehmlich

Der eben gerügte Mangel hat weit grösseres Unheil angerichtet, als man auf den ersten Blick vermuthen möchte. Einmal in pädagogischer Beziehung. Ausserstande, die wissenschaftliche Erklärung der Buchungsregeln zum Ausgangspunkte zu nehmen, sah sich die Lehre der doppelten Buchhaltung auf den dornenvollen Weg der praktischen Routine gedrängt, der trotz grosser Opfer an Zeit und Kräften doch niemals den sicheren Erfolg eines theoretisch fundierten Könnens zu gewährleisten vermag. Zweitens in der Auffassung des Gegenstandes selbst. Zum Zwecke einer leichteren Darstellnng der in ihrem Wesen unverstandenen buchhalterischen Formen sah man sich genöthigt, zu Fictionen zu greifen, die man sich und anderen solange vordeclamierte, bis man sie für Wirklichkeit hielt, wodurch eine heillose Verwirrung der elementarsten Begriffe hervorgerufen wurde. Von dieser Verwirrung hat sich auch die praktische Juristenwelt, wenn sie beruflich gezwungen war, dem Gegenstande näher zu treten, nicht frei zu halten vermocht. So konnte sich, um einen besonders crassen Fall hervorzuheben, in Berlin im Jahre 1888 das Unglaubliche ereignen, dass ein Gerichtshof das Actiencapital, weil es auf der Passivseite der Vermögensbilanz zu stehen kommt, thatsächlich als ein Passivum angesehen und eine Gesellschaft deshalb in Concurs erklärt hat, weil bei Einrechnung des Actiencapitales unter die Passiven die letzteren in den Activen keine Deckung mehr fanden.[1])

Dieser Zustand der Lehre hat in den weitesten Kreisen die Vorstellung hervorgerufen, dass das Verständnis der doppelten Buchhaltung nur mit Ueberwindung grosser Schwierigkeiten erworben werden könne, deshalb vor dem Studium abgeschreckt und so auf die Verbreitung der Lehre geradezu hemmend gewirkt. Und doch ist die doppelte Buchhaltung, wenn man einmal das Wesen derselben erfasst hat, eine ebenso klare und zweckmässige, wie interessante und geistvolle, praktische Erfindung.

Die folgenden Ausführungen haben sich die Aufgabe gesetzt, die Einrichtungen der doppelten Buchhaltung überall auf ihre letzten Gründe zurückzuführen, um hiedurch ein sicheres Fundament zu schaffen, auf dem die praktische Lehre in leicht fasslicher Weise aufgebaut werden kann, und um auch denjenigen Kreisen das volle Verständnis des Gegenstandes zu erschliessen, welche, ohne in der Buchführung praktisch thätig zu sein, sich doch auf Grund eigener Erkenntnis ein Urtheil bilden wollen. Es handelt

---

für ein juristisch geschultes Lesepublicum geschrieben ist, bilden die theoretischen Darlegungen doch nicht das Fundament der ganzen Lehre, sondern folgen der Darstellung der Buchungsregeln als „nähere Erläuterungen theoretischen Inhaltes" nach, über welche die Autoren selbst die Meinung aussprechen, dass sie „allerdings zur flüchtigen Erfassung und praktischen Handhabung der Buchungsregeln nicht unbedingt erforderlich sind und von diesem Gesichtspunkte aus daher auch einfach überschlagen werden können". Welche Verkennung des Verhältnisses zwischen Theorie und Praxis! Eine zutreffende theoretische Grundlegung muss der Schlüssel des wahren Verständnisses sein, dessen Benützung unter allen Umständen geboten ist, und dessen Beiseitesetzung von keinem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt werden kann.

[1]) H. V. Simon, Die Bilanzen der Actiengesellschaften etc. 2. Aufl. S. 87.

sich hiebei nur um die Formenlehre der Buchhaltung in engerem Sinne. Die Lehre von der Schätzung der Güter bei Aufstellung der Bilanz bleibt als selbständiges wissenschaftliches Problem von der folgenden Darstellung ausgeschlossen.

I.

Die doppelte Buchhaltung ist eine specifisch gestaltete Methode der Buchführung, und es ist daher geboten, vorerst sich über das Wesen, die Zwecke und die Bedeutung der Buchführung im allgemeinen klar zu werden. Ihren ursprünglichsten Grund findet die Buchführung in dem primitivsten Zwecke aller Aufschreibung, d. i. die Festhaltung von Thatsachen durch die Schrift, um sie vor Vergessenheit zu bewahren. Diesen Zweck könnte die Buchführung durch eine einfache chronologische Registrierung der Geschäftsfälle erreichen. Die eigentliche, weit höhere Aufgabe derselben ist aber darin gelegen, die Aufschreibung der Geschäftsfälle in der Weise methodisch und systematisch zu ordnen, dass man daraus auch bei einem complicierten Wirtschaftsbetriebe Einsicht in die Grösse der verschiedenen Kategorien des Vermögens, den Gang des Betriebes und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebszweige wie des ganzen Unternehmens zu gewinnen imstande ist. Unabhängig von den Formen irgend eines speciellen Systems hat demnach jede Buchführung das in dem Unternehmen verwendete Capital in der Art zur Nachweisung zu bringen, dass in Uebereinstimmung mit der Organisation und Gliederung des Unternehmens die bei jedem Betriebszweige in Function stehenden Vermögensbestandtheile ersehen und in einer mit dem Betriebe selbst gleichmässig fortschreitenden Weise alle Geschäftsfälle (d. h. Thatsachen, welche eine Veränderung des Vermögens bewirken) in einer solchen systematischen Ordnung verzeichnet werden, dass das System des Wirtschaftsbetriebes gleichzeitig das System der Buchführung bildet. Es leuchtet ein, dass die Einrichtung des Systemes der Buchführung der wichtigste, aber auch der schwierigste Theil jeder Buchhaltung ist, und dass diese Aufgabe nur von demjenigen gelöst werden kann, der das System des Betriebes vollkommen beherrscht. Die Führung der Bücher im Rahmen des einmal festgestellten Systems ist dann eine relativ weit leichtere Aufgabe.

II.

Als oberstes Princip der doppelten Buchhaltung, von dem das ganze System den Namen führt, erscheint der Satz, dass jeder Geschäftsfall in doppelten Posten zu verrechnen ist. Der letzte Grund dieser Buchungsmethode ist darin gelegen, dass jeder Geschäftsfall ökonomisch die Umänderung einer Wertform (A) in eine andere Wertform (B) bedeutet, woraus sich von selbst für die Buchführung die Folgerung ergibt, jeden Geschäftsfall in der Rechnung beider Wertformen in Evidenz zu halten, oder was dasselbe ist, in doppelten Posten zur Aufschreibung zu bringen.[1]) In der Rechnung

[1]) Diese Erkenntnis des Grundes der doppelten Verrechnung jedes Geschäftsfalles wurde wohl schon wiederholt ausgesprochen. So in der französischen Literatur von Léautey, Guilbault, Gomberg, welche darin das wissenschaftliche Grundgesetz der

der einen Wertform ist eine Vermehrung, in der Rechnung der andern eine Verminderung zu verzeichnen.[1][2])

Während dieser Erklärungsgrund bei der Anschaffung und Veräusserung von Sachgütern von selbst einleuchtet, scheint er bei Betriebsausgaben und Einnahmen an Arbeitslohn, Miete, Capitalzins etc. zu versagen. Allein bei näherer Ueberlegung ist es ausser Frage, dass es sich auch bei diesen um Anschaffung und Veräusserung von ökonomischen Werten nicht sachlicher Natur, wie Arbeitskräfte, Mietrecht, Capitalsnutzung u. dgl. m. handelt.

III.

Von rein formaler Bedeutung ist es hiebei, dass die Rechnungen der einzelnen Wertformen als Rechnungen personificierter Wesen dargestellt werden, welche für die empfangenen Werte als Schuldner belastet (debitiert), für die abgegebenen Werte als Gläubiger gutgeschrieben (creditiert) werden.[3]) Soll und Haben als die beiden Seiten jedes Conto sind daher nichts anderes, als specifische Formen der Quantitätsverrechnung der bezüglichen Werte.

In Uebereinstimmung mit dieser formalen Beschaffenheit der Conti erscheint in der doppelten Buchhaltung jeder Geschäftsfall als Empfang eines gewissen Wertes seitens eines Conto von einem andern, beziehungsweise als Leistung des letzteren an den ersteren. Die in dem empfangenden Conto repräsentierte Person wird Schuldnerin der in dem leistenden Conto repräsentierten, beziehungsweise die letztere Gläubigerin der ersteren. Man unterscheidet demnach bei jedem Geschäftsfall einen Conto-Debitor und einen Conto-Creditor.[4]) Eine Folge der Buchung jedes Geschäftsfalles im

---

Comptabilität (das sogenannte „loi digraphique") erblicken. Ferner ist es wohl derselbe Gedanke, wenn Goldschmidt, System des Handelsrechtes, 4. Aufl., S. 108, das Princip der doppelten Buchhaltung in der „Idee der Aequivalente" findet. Allein es wurde bisher noch nicht der Versuch gemacht, wie es im folgenden geschieht, diesen Erklärungsgrund bei allen Kategorien der Conten, insbesondere auch bei den Erfolgsconten aufrechtzuhalten. Einige Schriftsteller haben denselben ausdrücklich auf die Conten der Vermögensbestandtheile eingeschränkt und für die übrigen Conten nach einem andern Erklärungsgrund gesucht. So insbesondere auch Reisch und Kreibig a. a. O.

[1]) Aus dem gekennzeichneten Wesen der Geschäftsfälle ergibt sich, dass jedes vollständige System der Buchführung in doppelten Posten verrechnen muss. Dies ist auch thatsächlich bei dem zweiten System der Buchführung, das neben der doppelten Buchhaltung existiert, bei der sogenannten cameralistischen Verrechnung der Fall, nur in anderen Formen. Es würde zu weit führen, dies hier im einzelnen nachweisen zu wollen. Die sogenannte einfache Buchhaltung ist kein selbständiges System der Buchführung, sondern unvollständige doppelte Buchhaltung.

[2]) Aus dem in der Anmerkung [1]) angeführten Grunde ist der Name der doppelten Buchhaltung eigentlich kein berechtigter, weil nicht ausschliesslich dieses System in doppelten Posten verrechnet. Allein die doppelte Buchhaltung hatte diesen Namen schon, ehe die cameralistische Buchführung entstanden war.

[3]) Für Rechnung ist in der doppelten Buchhaltung allgemein der italienische Ausdruck „Conto" üblich und soll daher im folgenden überall gebraucht werden.

[4]) Dieser Zusammenhang der beiden Conti kommt formal darin zum Ausdruck, dass bei Eintragung eines Geschäftsfalles auf der Sollseite des Conto-Debitor der cor-

Soll und Haben je eines Conto ist die Gleichheit der Soll- und Habensumme des ganzen Hauptbuches.

IV.

Es ist das Wesen jedes Wirtschaftsbetriebes, durch Umgestaltung der vorhandenen Werte einen Ertrag zu erzielen. Dieser Vorgang vollzieht sich ganz allgemein in der Weise, dass Werte im Betriebe der Wirtschaft consumiert und an ihrer Stelle neue Werte produciert werden, wobei das Plus der producierten über die consumierten Werte den Reinertrag ausmacht. Naturgemäss muss dieser Vorgang in den Conten, in welchen die Werte verrechnet werden, einen sichtbaren Ausdruck finden. Werte, die bei ihrer Erwerbung in das Soll der betreffenden Conten eingestellt wurden, verschwinden, neue Werte, die im Wirtschaftsbetriebe produciert werden, kommen im Haben der betreffenden Conten zum Vorschein. Je nach dem Antheil, welchen die verschiedenen Kategorien der Wertformen an diesem Vorgange haben, sind die folgenden Kategorien von Conten zu unterscheiden:

1. Die Conten zur Verrechnung solcher Werte, die im Betriebe der Wirtschaft gänzlich consumiert, beziehungsweise vollständig neu produciert werden. Zu diesen Werten gehören: *a*) die Rohstoffe und Materialien, welche einem Productionsprocesse mit ihrer Substanz zugesetzt werden, beziehungsweise die im Productionsprocesse erzeugten Güter; *b*) persönliche Arbeitskräfte und Nutzungen, die für den Betrieb erworben, beziehungsweise von demselben veräussert werden. Da die consumierten und producierten Werte die unmittelbaren Elemente des Reinertrages sind, so ist die Bezeichnung dieser Kategorie von Conten als Ertrags- oder Erfolgsconti ganz passend.[1]) Die einzelnen Conti zur Verrechnung der sub *a*) angeführten Werte werden nach dem Productionsprocesse als Fabricationsconto, Ackerbauconto u. dgl. m., die Conti der sub *b*) angeführten Werte entweder gleichfalls nach dem Productionsprocesse, beziehungsweise allgemeiner nach dem Betriebszweige, zu welchem sie gehören, oder, falls sie auf besonderen Conten verrechnet werden, nach dem Rechtsgrunde ihrer Erwerbung, bezw. Veräusserung als Lohnconto, Mietzinsconto, Interessenconto u. dgl. m. benannt.[2])

respondierende Conto-Creditor unter Vorsetzung des Wörtchens „an", bei Eintragung auf der Habenseite des Conto-Creditor der correspondierende Conto-Debitor unter Vorsetzung des Wörtchens „per" an die Spitze des zu buchenden Textes gestellt wird. Es ist dies nichts anderes, als die summarische Ausdrucksweise dafür, dass der Conto-Debitor an den Conto-Creditor schuldet, beziehungsweise dass der Conto-Creditor bei dem Conto-Debitor zu fordern hat. Form und Inhalt eines Conto haben daher allgemein folgendes Schema.

Conto . . . . . . :

Soll	Haben
Wertzugänge = Schulden des Conto an den correspondierenden Conto-Creditor	Wertabgänge = Forderungen des Conto bei dem correspondierenden Conto-Debitor

[1]) Auch die Bezeichnung „Betriebsconti" steht vielfach in Anwendung.

[2]) Der Umstand, dass die im Soll der Erfolgsconti verrechneten Werte im Betriebe consumiert werden und demgemäss von ihren Conten verschwinden, ohne dass sie an

2. Die Conten zur Verrechnung solcher Werte, deren Bestände im Wirtschaftsbetriebe weder eine Wertsteigerung, noch eine Wertverringerung erfahren. Sie bilden den diametralen Gegensatz zu den Erfolgsconten, und als ihr Hauptvertreter erscheint das Conto des Bargeldes, das sogenannte Cassaconto.

Diese Conti werden mit Rücksicht darauf, dass sie ausschliesslich die Quantitäten (die Bestände) ihrer Wertformen zur Nachweisung bringen, zutreffend als Bestandsconti bezeichnet.[1]) Nur der Cassaconto gehört absolut in diese Kategorie der Conten, weil nur beim Gelde Quantität und Wertgrösse sich immer decken. Bei allen andern Werten ausser dem Bargeld ist die Möglichkeit gegeben, dass sie im Verhältnis zum Gelde, als dem allgemeinen Wertmesser, im Laufe der Betriebsperiode eine Wertsteigerung oder eine Wertverringerung erfahren. Es ist daher die Zugehörigkeit zu den Bestandsconten, abgesehen vom Cassaconto, eine nur relative, die im concreten Falle festgestellt werden muss. Die Benennung der einzelnen Bestandsconten erfolgt nach dem Namen der in ihnen verrechneten Sachen und sonstigen Vermögensbestandtheile.

3. Die Conten zur Verrechnung solcher Werte, deren Bestände im Laufe der Betriebsperiode eine Wertsteigerung, beziehungsweise eine Wertverringerung erfahren. Sie vereinigen in sich die Function der Bestandsconten, die Quantitätsverrechnung der betreffenden Wertformen nachzuweisen, und die Function der Erfolgsconten, consumierte beziehungsweise producierte Werte zur Nachweisung zu bringen. Sie führen daher mit Recht den Namen vereinigte Bestands- und Erfolgsconti oder auch kurz gemischte Conti. Wie schon im vorhergehenden bemerkt wurde, ist, abgesehen vom Cassaconto, die Zugehörigkeit eines Conto zu dieser Kategorie oder zu den reinen[2]) Bestandsconten im concreten Falle festzustellen. Die wichtigsten

einen andern Conto abgegeben worden wären, beziehungsweise dass die im Haben dieser Conti verrechneten Werte im Betriebe produciert werden und demgemäss in ihren Conten zum Vorschein kommen, ohne dass sie von einem andern Conto übergeben worden wären, hat den oben angegebenen Erklärungsgrund der doppelten Verrechnung der Geschäftsfälle bei diesen Conten verdunkelt. Man erblickte in den Betriebsausgaben nicht erworbene Werte, sondern von vorneherein Capitalsverminderungen, beziehungsweise in den Betriebseinnahmen nicht veräusserte Werte, sondern von vorneherein Capitalsvermehrungen, und sah sich deshalb gezwungen, die mehrfach angeführte Buchungsregel, dass die Wertzugänge im Soll, die Wertabgänge im Haben zu verrechnen seien, bei den Erfolgsconten in ihr Gegentheil umzukehren. So insbesondere nach dem Vorgange von Hügli auch Reisch und Kreibig a. a. O. Sobald man aber erkannt hat, dass die im Soll dieser Conti verrechneten Werte im Betriebe consumiert, die im Haben derselben verrechneten Werte im Betriebe produciert werden, so stimmt die allgemeine Buchungsregel auch für diese Conti. Im Soll werden die im Betriebe zu consumierenden Wertzugänge, im Haben die im Betriebe producierten Wertabgänge gebucht.

[1]) Die Bezeichnung „Sachenconti“, die bisweilen angewendet wird, ist nicht zutreffend, weil auch nicht sachliche Vermögensbestandtheile in dieser Kategorie von Conten verrechnet werden.

[2]) Im Gegensatze zu den vereinigten Bestands- und Erfolgsconten spricht man von reinen Bestandsconten einerseits, von reinen Erfolgsconten anderseits.

Conti dieser Art sind die Warenconti, bei denen die Verschiedenheit des Einkaufs- und Verkaufspreises, sowie die durch die Conjunctur bewirkten Preisschwankungen Wertsteigerungen oder Wertverminderungen hervorrufen, und die Conti zur Verrechnung solcher Gebrauchsgegenstände, welche durch Abnützung eine Werteinbusse erleiden.

4. Eine besondere Unterabtheilung der Bestandsconti sind die Conti zur Verrechnung von Forderungen und Schulden, bei welchen, wie gleich bemerkt werden soll, für die Person jedes Gläubigers und Schuldners ein besonderes, mit dem Namen derselben bezeichnetes Conto errichtet wird, woher diese Art von Conten die Benennung „Personenconti" führt.

Es ist logisch nicht gerechtfertigt, die Personenconti als eine besondere Kategorie der Conti darzustellen, da sie nichts anderes sind, als eine Unterabtheilung der Bestandsconti, und es geschieht hier nur im Ausschluss an die allgemeine Uebung.

Insoferne Personenconti durch Insolvenz der Schuldner eine Wertverminderung erleiden, gehören sie in die Kategorie der gemischten Conti, beziehungsweise bei gänzlicher Uneinbringlichkeit der Forderungen in die Kategorie der reinen Erfolgsconti.

Eine eigenthümliche Verquickung von Erfolgs- und Bestandsconten beziehungsweise von Erfolgs- und Personenconten entsteht dadurch, dass auf Erfolgsconten Dienstleistungen und Nutzungen nicht nur der laufenden, sondern auch künftiger Betriebsperioden zugleich verrechnet werden.

Man nehme den Fall einer für mehrere Jahre im vorhinein entrichteten, beziehungsweise erhaltenen Miete, welche auf Mietzinsconto gebucht wird. Insoferne in dem Conto die Miete des laufenden Jahres verrechnet wird, ist es Erfolgsconto, insoferne in demselben die Miete der folgenden Jahre verrechnet wird, ist es Bestands-, beziehungsweise Personenconto, das den Anspruch auf die Nutzung, beziehungsweise das die Verpflichtung zur Gewährung der Nutzung für die folgenden Jahre nachweist.[1])

V.

Es wurde bereits an früherer Stelle bemerkt, dass die Einrichtung des Systems der Buchführung, d. i. die Feststellung, welche Conten zum Behufe einer entsprechenden Gruppierung der einzelnen Geschäftsfälle zu eröffnen sind, in Uebereinstimmung mit dem System des Wirtschaftsbetriebes zu erfolgen und sodann die Grundlage der Verrechnung zu bilden hat. So verschieden das System des Wirtschaftsbetriebes, so verschieden ist daher auch das System der Conten des Hauptbuches, das sogenannte Contenschema. Insoferne die Buchhaltung die Quantitätsverrechnung der verschiedenen Wertformen enthält, ist das Princip der Contenbildung von selbst gegeben. Für jede besondere Gattung von Vermögensbeständen, beziehungs-

[1]) Das wichtigste Beispiel derartiger Conten, die man als Anticipationsconten bezeichnet, bietet das Prämienconto bei Lebensversicherungsanstalten. Die gleiche Höhe der Prämie während der ganzen Versicherungsdauer trotz Ungleichheit der Gefahr bedeutet nichts anderes, als Vorausbezahlung eines Theiles der Prämien künftiger Jahre.

weise für jede Person, die als Gläubiger oder Schuldner mit dem Unternehmen in Beziehung tritt, ist ein besonderes Conto zu eröffnen, wobei es selbstredend keinen Unterschied macht, wenn diese besonderen Conti in Hilfsbüchern geführt werden, deren Ergebnisse im Hauptbuche summarisch zusammengefasst werden.[1])

Anders verhält es sich mit der Schematisierung der Erfolgsconti. Da diese die Elemente des Reinertrages enthalten, so hängt es von dem Maasse der Specialisierung derselben ab, inwieferne die Buchhaltung die Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebszweige neben dem Gesammtertrage des Unternehmens zur Nachweisung zu bringen imstande ist. Hier müssen vor allem die generellen Erfolgsconti, welche den Gesammtbetrieb der Wirtschaft betreffen, von den speciellen geschieden werden, die sich auf einzelne Betriebszweige erstrecken. Die speciellen Erfolgsconti sind wieder einerseits nach der Verschiedenheit der einzelnen Betriebsstadien innerhalb eines Betriebszweiges, anderseits nach der Verschiedenheit der consumierten und producierten Wertformen unterabzutheilen. Allgemeine Regeln für die Art und das Maass der Specialisierung lassen sich, wie von selbst einleuchtet, nicht aufstellen. Es ist Sache der Erfahrung, im individuellen Falle die richtige Mitte zu finden, welche ebenso weit entfernt ist von der Nivellierung belangreicher Verschiedenheiten durch zuweit gehende Generalisierung, wie von der Auflösung jeder übersichtlichen Gruppierung durch zuweit gehende Specialisierung.

Ein selbständiges Princip für die Gliederung der Rechnungsbücher ist in der Organisation der Wirtschaftsleitung gegeben. Die Theilung der Verwaltung der einzelnen Betriebszweige unter mehrere selbständige, verantwortliche Organe bringt naturgemäss auch eine entsprechende Gliederung der Rechnungsbücher mit sich, deren Resultate von der Centralbuchhaltung zusammengefasst werden müssen.

VI.

Im Soll und Haben jedes Conto befinden sich gleichartige, einander entgegengesetzte Grössen, und zwar, wie dargethan wurde, Wertzugänge und Wertabgänge einerseits, positive und negative Elemente des Reinertrages anderseits. Die Differenz der Soll- und Habensummen der Conten zeigt daher einerseits Quantitäten der verschiedenen Wertformen, anderseits positive, beziehungsweise negative Elemente des Reinertrages der verschiedenen Betriebszweige und ihrer Unterabtheilungen. Die Ermittlung dieser Differenzen wird naturgemäss nach Ablauf jeder Betriebsperiode erfolgen müssen, wenn es sich darum handelt, die Ergebnisse des Betriebes in der Verrechnung aufzuweisen. Hiebei geschieht die Darstellung der Differenzen in den einzelnen Conten ganz allgemein in der Form, dass diese Differenzen unter der Benennung „Saldo“ als letzter Posten auf die Seite der kleineren

[1]) Solche Hilfsbücher werden regelmässig für die Conti der verschiedenen Gattungen von Waren, sowie für die Conti der einzelnen Geschäftsfreunde geführt.

Summe eingestellt werden, wodurch die Gleichheit der Summen beider Seiten herbeigeführt wird.[1])

Offenbar bilden diese Saldoposten die Elemente zur Aufstellung von Uebersichten des Gesammtvermögens und des Gesammtertrages des Unternehmens nach Ablauf der Betriebsperiode, in gleicher Weise, wie die anfänglichen Wertbestände der Bestands- und Personenconten die Elemente des anfänglichen Gesammtvermögens ausmachen. Es bedeutet nämlich der Saldo eines Bestandsconto den schliesslichen Bestand der betreffenden Vermögenskategorie, der Saldo eines Personenconto die schliessliche Forderung, beziehungsweise Schuld gegenüber der betreffenden Person, der Saldo eines Erfolgsconto den Ertrag oder die Einbusse des betreffenden Betriebszweiges.[2])

Es erübrigt nunmehr, die Art und Weise, in welcher die zusammenfassenden Uebersichten des Gesammtvermögens und des Reinertrages aus den Saldoposten der Particularconten aufgestellt werden, ins Auge zu fassen.

VII.

Es ist eine rein formale Eigenthümlichkeit der doppelten Buchhaltung, die Uebersichten des Gesammtvermögens und des Gesammtertrages des Unternehmens innerhalb des Hauptbuches in Gestalt von in Soll und Haben getheilten Conten zu gewähren[3].) Man kann diese Conten, weil sie zur Darstellung des Totalvermögens und des Totalerfolges des Betriebes bestimmt sind, mit Schrott[4]) passend als Totalitätsconten bezeichnen. Es sind dies: 1. das Capitalconto zur Darstellung des anfänglichen Vermögens, 2. das Bilanzconto zur Darstellung des Vermögens nach Ablauf der Betriebsperiode und 3. das Verlust- und Gewinnconto zur Darstellung des Reinertrages.

Es muss aber noch einmal mit allem Nachdrucke betont werden, dass diese Conten, im Gegensatze zu den im vorhergehenden behandelten Kategorien von Conten (den sogenannten Particularconten), nicht zur Verrechnung von Geschäftsfällen bestimmt, sondern nur zusammenfassende Uebersichten der Ergebnisse jener sind. Ihre Soll- und Habeneintragungen sind daher auch nicht Wertzugänge und Wertabgänge, sondern nur die Elemente zusammenfassender Uebersichten.

---

[1]) Man nehme das Beispiel eines Cassaconto.

Cassaconto

Soll		Haben	
Anfänglicher Cassarest	400	Per diverse Debitoren	700
An diverse Creditoren	800	Saldo	500
	1200		1200

[2]) Nach dem oben sub IV, al. 3. Auseinandergesetzten ist es einleuchtend, dass die vereinigten Bestands- und Erfolgsconti einen Bestands- und einen Erfolgssaldo aufweisen.

[3]) Man könnte diese Uebersichten auch ausserhalb des Hauptbuches in selbständigen Rechnungen aufstellen, wie dies in der cameralistischen Buchhaltung geschieht.

[4]) Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft.

Alle Unklarkeit über die Bedeutung dieser Conten rührt daher, dass man diesen ihren Charakter übersehen und auch sie als personificierte Träger bestimmter Werte zu erklären für nothwendig gefunden hat. Die formale Einrichtung dieser Uebersichten als Conti bringt es mit sich, dass die in ihnen zu vereinigenden Grössen überhaupt als Soll- und Habenposten erscheinen. Ohne Zweifel wäre es viel klarer, dieselben als das zu bezeichnen, was sie ihrer Natur nach sind, als Activa und Passiva, beziehungsweise als positive und negative Elemente des Reinertrages, wie es in der Praxis der Actiengesellschaften der Deutlichkeit halber auch bisweilen geschieht. Bei der Verrechnung der einzelnen Geschäftsfälle ergibt sich, wie im vorhergehenden an gehöriger Stelle bemerkt wurde,[1]) infolge der der doppelten Buchhaltung eigenthümlichen Buchungsweise, dass jeder Geschäftsfall im Soll und Haben zweier correspondierenden Conten eingetragen wird, dass die Soll- und Habenseite des ganzen Hauptbuches, einander gleich sein müssen. Offenbar wurde die formale Einrichtung der in Rede stehenden Uebersichten als Conten ganz instinctiv aus dem Grunde gewählt, um jene Uebereinstimmung der Soll- und Habensummen des Hauptbuches, in welcher man von jeher eine wertvolle Controle der ziffermässigen Richtigkeit der doppelten Buchhaltung erblickt, nicht zu stören. Denn indem die Saldoposten der Particularconten auf die entgegengesetzte Seite der Totalitätsconten übertragen werden, bleiben die Soll- und Habensummen des Hauptbuches einander gleich.

VIII.

Das Capitalconto, welches die Uebersicht des anfänglichen Vermögens zu bieten hat, enthält vermöge seiner formalen Natur als Conto im Soll alle Passiven, im Haben alle Activen zu Anfang der Betriebsperiode. Es ist eine allgemein beliebte Fiction, dass man dem Capitalconto die Repräsentation des Unternehmers zuschreibt, welcher für die den Particularconten übergebenen Activen creditiert, für die von denselben übernommenen Passiven debitiert wird. Man muss sich jedoch davor hüten, aus dieser Fiction irgend welche Consequenzen zu ziehen, und insbesondere kann davor nicht genug gewarnt werden, daraus ein Schuldverhältnis zwischen dem Unternehmer und seinem Unternehmen zu construieren.[2])

In Wahrheit ist das Capitalconto, wie wiederholt betont wird, nichts anderes, als eine zusammenfassende Uebersicht der anfänglichen Activen und Passiven. Die Stellung der Passiven im Soll, der Activen im Haben des Capitalconto beruht ausschliesslich auf dem formalen Grunde, dass diese Grössen sich in den Particularconten (Bestands- und Personenconten) auf der entgegengesetzten Seite befinden, und dass mit Rücksicht auf die zu wahrende Uebereinstimmung der Soll- und Habensummen des ganzen Hauptbuches die in den Totalitätsconten zusammenzufassenden Grössen in

---

[1]) Siehe oben III. Schlussatz.

[2]) Auf diese Weise gelangt man dann schliesslich dazu, wie Lorenz von Stein die Möglichkeit eines Betruges des Unternehmens durch den Eigenthümer anzunehmen.

diesen auf der entgegengesetzten Seite stehen müssen wie in den Particularconten.[1])

IX.

Ganz analog ist das Bilanzconto eine zusammenfassende Uebersicht der Activen und Passiven nach Ablauf der Betriebsperiode, als deren Resultierende sich das schliessliche reine Capital ergibt.[2]) Es ist wieder nur von rein formaler Bedeutung, dass hier die Activen auf der Soll-, die Passiven auf der Habenseite sich befinden.[3])

X.

Das Verlust- und Gewinnconto endlich ist die zusammenfassende Uebersicht der consumierten und producierten Werte, als deren Resultierende der Reinertrag des Unternehmens sich ergibt. Die Uebertragung der einzelnen Positionen von den Erfolgs- und den vereinigten Bestands- und Erfolgsconten geschieht nach den gleichen formalen Grundsätzen wie bei Bilanzconto.

Demgemäss vereinigen sich im Soll des Verlust- und Gewinnconto die negativen, im Haben die positiven Elemente des Reinertrages.

XI.

Wenn man die drei Totalitätsconten: Capitalconto, Bilanzconto und Verlust- und Gewinnconto in ihrem Verhältnisse zu einander betrachtet, so ergibt sich, dass man aus den Saldoposten zweier dieser Conten den Saldo des dritten Conto berechnen kann. Es bedeutet nämlich, wie sich im vorhergehenden gezeigt hat, der Saldo des Capitalsconto das anfängliche, der Saldo des Bilanzconto das schliessliche reine Capital, der Saldo des Verlust- und

---

[1]) Es kann die Darstellung des anfänglichen Vermögens auch in der Weise erfolgen — und dies ist in der Praxis der regelmässige Vorgang — dass auf dem Capitalconto nicht das ganze Bruttovermögen, sondern nur das reine Vermögen nachgewiesen wird. Man kann sich hiebei zur Darstellung des anfänglichen Bruttovermögens des Eingangsbilanzconto bedienen, in derselben Form und mit demselben Inhalt, wie dies im vorhergehenden hinsichtlich des Capitalconto dargethan wurde. Der Saldo des Eingangsbilanzconto, welcher das anfängliche reine Vermögen darstellt, wird sohin auf die entgegengesetzte Seite des Capitalconto übertragen. Erscheint dieser Saldo auf der Habenseite des Capitalconto, so bedeutet er das anfängliche reine Activvermögen, auf der Sollseite das anfängliche reine Passivvermögen. Die Uebereinstimmung der Soll- und Habensummen des ganzen Hauptbuches wird auch bei dieser Buchungsweise gewahrt, und sie bietet den Vortheil, das anfängliche reine Vermögen in einer Ziffer auf Capitalconto aufzuweisen.

[2]) Auch hier wird eine Fiction beliebt, und zwar das Bilanzconto repräsentiere den Liquidator des schliesslichen Vermögens, der für die empfangenen schliesslichen Activen belastet, für die Passiven gutgeschrieben wird. Auch diese Fiction ist irreführend und daher zu vermeiden.

[3]) Weil die Saldoposten, welche die schliesslichen Activen bedeuten, in den Particularconten (Bestands- und Personenconten) auf der Habenseite sich befinden, deshalb werden sie auf die Sollseite des Bilanzconto übertragen, und umgekehrt erscheinen die Passiven auf der Habenseite des Bilanzconto, weil die ihnen correspondierenden Saldoposten der Personenconten sich auf der Sollseite dieser Conten befinden.

Gewinnconto den Reinertrag des Unternehmens. Diese drei Grössen stehen in dem Verhältnisse der Gleichung: Anfängliches Capital + Reinertrag = Schliessliches Capital.

Die doppelte Buchhaltung bringt dieses Verhältnis in der Weise zum formalen Ausdruck, dass sie die Saldoposten des Bilanzconto und des Verlust- und Gewinnconto auf die entgegengesetzte Seite des Capitalconto überträgt.

Das Capitalconto hat sohin im Soll das schliessliche reine Capital, im Haben das anfängliche reine Capital und den Reinertrag, woraus sich die Identität der Summen beider Seiten, die Selbstsaldierung des Capitalconto ergibt. Es leuchtet von selbst ein, dass das Verhältnis der Gleichung, in welchem die angeführten drei Grössen zu einander stehen, statt im Capitalconto, auch im Bilanzconto oder im Verlust- und Gewinnconto zum Ausdruck gebracht werden kann, indem die Saldoposten der beiden andern auf einen dieser Conten übertragen werden.

Bei Actiengesellschaften ist es nun allgemeine Uebung, in manchen Staaten ausdrückliche Vorschrift des Handelsgesetzes, die Uebertragung der Saldoposten des Capitalconto und des Verlust- und Gewinnconto auf das Bilanzconto vorzunehmen. Das Bilanzconto, das, wie sich im vorhergehenden ergeben hat, die von den Bestands- und Personenconten übertragenen Activen und Passiven, und zwar die ersteren im Soll, die letzteren im Haben vereinigt, erhält sohin zu diesen Grössen im Haben das anfängliche Capital und den Reinertrag, beziehungsweise im Haben das anfängliche Capital, im Soll den Reinverlust.[1]) Die beiden Seiten des Bilanzconto müssen dann in Gemässheit der oben aufgestellten Gleichung identische Summen haben, sich von selbst saldieren. Denn anfängliches Capital + Reinertrag, beziehungsweise anfängliches Capital — Reinverlust = Schliessliches Capital.[2]) Actiencapital, Reservefonde und Reinertrag auf der Habenseite, beziehungsweise Actiencapital, Reservefonde auf der Habenseite, Reinverlust auf der Sollseite sind daher nicht Passiva, beziehungsweise Activa des Unternehmens, sondern *die Componenten des schliesslichen reinen Vermögens*.

Statt diese Grösse in einer Ziffer als Saldoposten des Bilanzconto nachzuweisen, wird dieselbe durch die mit ihr identischen Grössen (anfängliches Capital + Reinertrag), (beziehungsweise anfängliches Capital — Reinverlust) ersetzt. So wenig der aus den Activen und Passiven gebildete Saldoposten, welcher das schliessliche reine Vermögen bedeutet, zu den Passiven, beziehungsweise Activen des Unternehmens gehört, so wenig ist dies mit den an die Stelle dieses Saldopostens tretenden Componenten (anfängliches Capital, Reinertrag, beziehungsweise Reinverlust) der Fall.

[1]) Nach allgemeiner Uebung, beziehungsweise in manchen Staaten nach gesetzlicher Vorschrift bilden das anfängliche Capital (hier Actiencapital) den ersten Posten, der Reinertrag den letzten Posten auf der Habenseite, ein eventueller Reinverlust den letzten Posten auf der Sollseite des Bilanzconto.

[2]) Besitzt eine Actiengesellschaft einen oder mehrere Reservefonde, d. h. Capital neben und ausser dem Actiencapital, so besteht naturgemäss das anfängliche Capital aus dem Actiencapital und den Reservefonden.

XII.

Ausser den normalen Geschäftsfällen, welche, wie eingangs dieser Erörterungen dargethan wurde, die Umänderung einer Wertform in eine andere bedeuten und aus diesem Grunde in doppelten Posten verrechnet werden, können bei einem Unternehmen Ereignisse eintreten, welche einseitig Wertzugänge oder Wertabgänge hervorrufen. Es sind dies entweder Capitalveränderungen, welche von dem Unternehmer bewusst vorgenommen werden, oder zufällige Ereignisse, wie etwa ein Diebstahl, welche einseitig einen Wertabgang bewirken (Wertzugänge wider den Willen des Unternehmers sind nur schwer denkbar.) Logischerweise können derartige einseitige Vermögensänderungen auch nur auf dem einen Conto gebucht werden, welches den Wertzugang oder Wertabgang erfahren hat. Allein anderseits erfordern diese Vermögensänderungen auch eine Correctur auf dem Capitalconto als dem Uebersichtsconto des anfänglichen Vermögens. Wurde Bargeld gestohlen, so muss der Wertabgang nicht nur auf Cassaconto, sondern auch auf Capitalconto in Rechnung gestellt werden, weil dieser sonst ein um den gestohlenen Betrag zu grosses Activvermögen enthielte. So ergibt sich auch hinsichtlich derartiger einseitiger Vermögensänderungen eine Verrechnung in doppelten Posten, auf dem Particularconto derjenigen Wertform, welche die Veränderung erfahren hat, und auf Capitalconto, als Uebersichtsconto des gesammten Vermögens. Nur ist der Grund, aus dem die Verrechnung hier in doppelten Posten erfolgt, durchaus verschieden von dem Grunde dieses Vorganges bei der Verrechnung normaler Geschäftsfälle. Es ist ganz unwesentlich, wenn man derartige Geschäftsfälle nicht unmittelbar auf Capitalconto, sondern vorerst auf einem Subconto desselben, etwa einem Conto der ausserordentlichen Vermögensänderungen verbucht.

DIE BUDGETS DER BEWAFFNETEN MACHT ÖSTERREICH-UNGARNS FÜR DAS JAHR 1900.

EINE BUDGETTECHNISCH-STATISTISCHE STUDIE

VON

DR. JOSEPH ULLMANN.

I.

Eines der hervorragendsten Momente in der Entwicklung des Staatslebens in den letzten Decennien bildet die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Aufstellung der grossen Volksheere.

Sowie die militärische Dienstpflicht immer grössere Ansprüche an die wehrfähige Bevölkerung macht, ebenso steigt in den europäischen Militärstaaten die finanzielle Last der grossen Heeresbudgets; die ganze Finanzpolitik wird wesentlich durch das Bedürfnis beeinflusst, den immerwährend steigenden Ausgaben die ausreichende Deckung zu verschaffen, — das Militärbudget ist einer der wichtigsten und interessantesten Theile des ganzen Staatshaushaltes geworden. Die grosse öffentliche Meinung interessiert sich aber gewöhnlich nur um die absoluten Gesammtziffern und um den Vergleich mit früheren Jahren, welcher das gewaltige Anschwellen der Militärausgaben aufzeigt. Das System, die Gliederung des Militärbudgets wird in der Regel weniger beachtet, und doch verlohnt es sich auch, die technische Structur der Militärbudgets einmal zu untersuchen, um die einzelnen Bedürfnisse und ihr Verhältnis zu einander kennen zu lernen. Die einzelnen Aufwandsgruppeu haben ja auch ihre volkswirtschaftliche Bedeutung, denn die Kriegsverwaltung ist einer der grössten Consumenten der ganzen wirtschaftlichen Ordnung, und die Art und Höhe des gemachten Aufwandes erregt begreiflicherweise das lebhafte Interesse zahlreicher Producentenkreise.

Die Elemente für eine solche Untersuchung sind in dem Budget selbst enthalten, dessen Publicität einen integrierenden Bestandtheil der constitutionellen Einrichtungen und zugleich eine Bürgschaft für eine geordnete Verwaltung bildet. Es ist aber auch kein anderes Document geeigneter, über die Standes-, über die persönlichen und sachlichen Erfordernisse des Militärorganismus Auskunft zu ertheilen, als das Budget, denn obschon es in seiner Hauptfunction einen bloss provisorischen Charakter besitzt, so bietet es doch infolge seiner nothwendig

reichen Gliederung und seiner Details für die Kenntnis der Verwaltung ein vollständigeres Bild, als die wesentlich den finanziellen Erfolg darstellende Schlussrechnung.

Die hauptsächlichste Forderung, welche an ein gutes Budget gerichtet werden muss, besteht in seiner Klarheit und Uebersichtlichkeit. Diese Eigenschaften hängen nun in erster Linie von dem formellen Aufbaue ab, hiebei aber handelt es sich um die Beachtung zweier Momente, nämlich des subjectiven der Darstellung der Erfordernisbeträge nach einzelnen Heerestheilen, und des objectiven der Darstellung nach Bedarfskategorien.

Das richtige Verhältnis zwischen diesen beiden Momenten ist die wichtigste Voraussetzung für den übersichtlichen Aufbau eines Voranschlages, denn es ist klar, dass ein solcher umsomehr an Uebersichtlichkeit verliert, je mehr er in Theilvoranschläge zersplittert wird, oder anderseits, je weniger zu erkennen ist, für wen die einzelnen Erforderniskategorien angesprochen werden. Die in der einen oder anderen Richtung mangelhafte Sichtung und Eintheilung der grossen Materie der Erfordernisse birgt aber auch stets die Gefahr der Vornahme unstatthafter Virements in sich, denen somit schon bei Errichtung eines Voranschlages die Spitze geboten werden kann.

Betrachtet man nun vom Standpunkte des formellen Aufbaues die Voranschläge der bewaffneten Macht Oesterreich-Ungarns, nämlich jenen des gemeinsamen Heeres und der gemeinsamen Kriegsmarine, dann jene der beiderseitigen Landwehren, so zeigt sich schon in Hinsicht auf die Berücksichtigung dieser beiden Momente eine Verschiedenheit in der Anlage derselben. Während die Budgets der Kriegsmarine und der ungarischen Landwehr, besonders aber das erstere, die einzelnen Gattungen der materiellen Erfordernisse als Einheiten behandeln und innerhalb dieses Rahmens neben der materiellen Gruppierung auch die Beträge darstellen, welche die einzelnen Theile von dem in Einzelnerfordernisse zerlegten Gesammterfordernisse in Anspruch nehmen, stellt das Heeresbudget das subjective Moment in den Vordergrund und beschränkt die Darstellung nach Bedarfskategorien auf nur wenige Titel (Sammeltitel).

Die Gegenüberstellung der Haupttitel der Budgets des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren zeigt diese Verschiedenheit des Budgetaufbaues. (Siehe Tabelle S. 68.)

Die 27 Titel des Heeres-Ordinariums sind insoferne in Budgetposten untertheilt, als das Budget zu jedem dieser Titel eine oder mehrere Detailnachweisungen enthält, welche mit Postnummern versehen sind und für je einen bestimmten Heerestheil ausser den bei den betreffenden Titeln präliminierten persönlichen und sachlichen Auslagen, also ausser dem Haupterfordernisse, auch die in eigenen Sammeltiteln präliminierten Erfordernisse an Naturalienverpflegung (Titel XXII), Mannschaftskost (Titel XXIII), Monturen, Rüstung und Betten (Titel XXIV), Unterkunftsauslagen (Titel XXV), Remontierungsauslagen (Titel XXVI) und Unterofficiers-Dienstprämien (Titel XXVII) dargestellt ist. Die auf diese Weise dargestellte Erforderniszifler umfasst jedoch durchaus nicht immer das Gesammterfordernis für den betreffenden Heerestheil, da namentlich in Bezug auf die persönlichen Gebüren an Gage, Löhnung und dergleichen die Inconsequenz herrscht, dass

Voranschlag für das ordentliche Erfordernis							
des gemeinsamen Heeres		der gemeinsamen Kriegsmarine		des k. k. österr. Landesvertheidigungs-Ministeriums		des k. ungar. Landesvertheidigungs-Ministeriums	
I	Centralleitung	I	Gagen		Capitel VIII des Staatsvoranschlages		Capitel XXIII des Staatsvoranschlages
II	Militär-Territorial- und Militär-Localcommanden, dann Officiere in Localanstellungen	II	Löhnungen und Bekleidungsmassagelder	I	Centralleitung	1	Centralleitung
		III	Dienst zu Lande	II	Landwehr: Landw. Obercommando, Höhere Commanden und Stäbe, Landw.-Truppen-Friedens-Formationen, Landw.-Truppen-Ausbildung und Waffenübung, Schiesswesen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder exclusive Tirol, Landwehr-Ausrüstungsanstalten, Landesvertheidigungs-Oberbehörde in Innsbruck, Schiesswesen in Tirol	2	Landwehr-Anstalten
III	Militär-Intendanzen und Fachcontrole	IV	Dienst zur See			3	Recrutierung u s. w.
		V	Anstalten			4	Landw.-Obercommando
IV	Militär-Seelsorge	VI	Instandhaltung, Ersatz und Betrieb des Flottenmaterials			5	Districtscommanden
V	Militär-Justizverwaltung					6	Truppen
VI	Höhere Commanden und Stäbe					7	Gendarmerie
VII	Truppenkörper und allgemeine Truppenauslagen	VII	Waffenwesen			8	Landw.-Auditoriat
		VIII	Land- und Wasserbauten			9	Landw.-Commissariat
VIII	Militär-Bildungsanstalten	IX	Besondere Marineauslagen			10	Landw.-Rechnungscontrole
IX	Technisches Militärcomité	X	Versorgungs-Auslagen			11	Stiftungsplätze in den gemeinsamen Heeresanstalten
X	Verpflegs-Magazine						
XI	Betten-Magazine						
XII	Monturverwaltungs-Anstalten						
XIII	Technische Artillerie						Capitel VI des Staatsvoranschlages
XIV	Train-Zeugsdepôts						
XV	Pionnier-Zeugsdepôts						
XVI	Militär-Baubehörden					13	Pensionen
XVII	Militär-geographisches Institut			III	Recrutierungskosten, usw.		
XVIII	Militär-Sanitätswesen			IV	Militärstiftungen		Capitel IX des Staatsvoranschlages
XIX	Versorgungswesen			V	Militär-Polizeiwache		
XX	Militär-Gefangenhäuser			VI	Gendarmerie		
XXI	Verschiedene Ausgaben					7	Ressortanlehen
XXII	Naturalien-Verpflegung				Capitel 31, Tit. 1 des Staatsvoranschlages		
XXIII	Mannschaftskost						
XXIV	Montur- und Bettenwesen				Pensionen		
XXV	Unterkunftsauslagen						
XXVI	Remontierung						
XXVII	Unterofficiers-Dienstprämien						

dieselben für gewisse Standesgruppen (wie z. B. für die höheren Commanden und Stäbe, für Officiere in Localanstellungen u. s. w.) bei anderen Titeln angefordert werden. So werden die Gebüren der beim Kriegsministerium zum Conceptsdienste zugetheilten Officiere des Generalstabes, des Geniestabes, des Armeestandes, dann der zugetheilten Auditore, Militärärzte u. s. w. nicht beim Titel I, Centralleitung, sondern bei den Titeln II, V, VI, XVIII u. s. w. präliminiert, so dass beim Titel I (Post 1, Kriegsministerium) nicht das gesammte Aufwandserfordernis des Kriegsministeriums ersichtlich ist. Aber auch die Sammeltitel zeigen nicht die wirkliche Summe der in den einzelnen Detailnachweisungen dargestellten bezüglichen Erfordernisgattungen, sondern den thatsächlich angesprochenen Gesammtbedarf des ganzen Verwaltungszweiges, wie er sich nach Berücksichtigung verschiedener Zuschlags- und Abzugsposten gestaltet, die in den Detailnachweisungen überhaupt nicht enthalten sind. Derartige Zuschlagsposten sind:

Das Erfordernis an Bettensorten und Bettenstroh für in Naturalquartieren untergebrachte Personen (Titel XXII und XXIV), das Mehrerfordernis an Service für die Marodenhäuser (Titel XXII), das Erfordernis an Frühstück und Nachtmahl der Mannschaft (Titel XXII und XXIII) und für Brot- und Futterzubussen (Titel XXII), dann das Erfordernis für die contractlichen Vergütungen für Unterkünfte, Uebungsplätze, Reit- und Schwimmschulen, für Vergütung für die auf Grund der Einquartierungsgesetze beigestellten Unterkunftsobjecte sammt Nebenerfordernissen und für bleibende Einquartierung (Titel XXV). Derartige Abzugsposten sind:

Die Gebürsrücklässe der Kranken (Titel XXII und XXIII), das Erfordernis an Kasernservice und Bettenabnützung für die in gemieteten oder auf Grund der Einquartierungsgesetze beigestellten Kasernen, dann für bleibende Einzelbequartierungen (Titel XXII, XXIII und XXIV), die Ersparung durch Naturalien-Reluierungen und Surrogierungen (Titel XXII), die Ersparung an Brot, Menage und Montur infolge der Verabfolgung von 7400 Officiersdiener-Aequivalenten statt der Zuweisung ebensovieler Diener (Titel XXII, XXIII und XXIV), das Menagegeld der zur Spitalsdienstleistung in den Truppenspitälern commandierten, im Genusse der Spitalskost stehenden Mannschaft (Titel XXIII), der Wert der in Benützung stehenden Naturalunterkünfte (Titel XXV), die Ersparung infolge vertragsmässiger Preisnachlässe bei verschiedenen Materiallieferungen (Titel XXIV), die Interkalarien u. s. w.

Alle übrigen Titel, beziehungsweise Posten des Ordinariums vereinigen in sich die verschiedenartigsten Erfordernisse, und zwar häufig genug in der Art, dass die Mittel zur Deckung verschiedener Erfordernisse in einem einzigen Betrage angesprochen werden. So z. B. betrifft der im Ord. Titel VII, Post 49, angesprochene Erfordernisbetrag per 3,700.000 *K* für Waffenübungs- und Concentrierungsauslagen Erfordernisse an Marsch-, Reise-, Vorspanns-, Transports-, Unterkunftsauslagen, an verschiedenen Zulagen, Munitionszuschuss u. s. w. Der bei Post 39 desselben Titels präliminierte Betrag von 36.000 *K* für verschiedene Erfordernisse der Artillerieschiesschule betrifft Uebungszulagen, Reise- und Marschauslagen, dann Vergütung für vorübergehende Einquartierung.

Die Darstellung der im Voranschlage für das Ordinarium präliminierten B e d e c k u n g erfolgt derart, dass ein Theil der Einnahmen, nämlich die sogenannten

„eigenen Einnahmen“ und die Erträgnisse der in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonds der Heeresverwaltung, auf Grund einer besonderen Detailnachweisung selbständig präliminiert und die Summe derselben von der Gesammtsumme der ordentlichen Heereserfordernisse abgezogen, ein anderer Theil aber, wie z. B. die Kostgelder der Zöglinge der Bildungsanstalten, bei den betreffenden Erfordernistiteln nachgewiesen und dortselbst gleich vorweg in Abzug gebracht wird. Durch eine derartige Vorwegnahme von Einnahmen wird die der Votierung zu unterziehende Ausgabeziffer geringer, als das thatsächliche Erfordernis des betreffenden Verwaltungszweiges, zugleich wird durch die Einführung solcher Nettobudgetelemente der sonst vorwaltende Charakter des Budgets als eines Bruttobudgets durchbrochen.

Durch eine Betrachtung der Heeresvoranschläge von 1861 ab soll nun die Entwicklung der Formen des Heeresbudgets bis zur Gegenwart in grossen Zügen dargethan werden. Die Budgets der Heeresverwaltung waren in den Jahren 1861 bis 1868 ihrem Wesen nach sogenannte Pauschalbudgets, welche bloss mit der Hauptsumme ihres ordentlichen Erfordernisses votiert, und bei welchen eventuelle Kürzungen der Erfordernisansprüche nur durch Generalabstriche von der Gesammtsumme bewirkt wurden. Ueberdies blieb dem Kriegsminister das Virement zwischen den einzelnen Erfordernissen überlassen.

Interessant wegen der in denselben sich widerspiegelnden äusseren politischen Verhältnisse war der Voranschlag des „k. k. Armeeobercommandos“ für das Jahr 1861, ein Theil des auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 5. März 1860 dem verstärkten Reichsrathe „zur Prüfung überwiesenen“ „Staatsvoranschlages des Kaiserstaates Oesterreich“ für das Jahr 1861. Das Ordinarium desselben bestand der Hauptsache nach aus fünf Erfordernisgruppen, und zwar: 1. Centralleitung und Armeeauslagen mit den Erfordernissen der Armeebehörden, Armeeanstalten und Truppen, 2. Pensionen, Provisionen und Gnadengaben zumeist für Militärwitwen und -Waisen (die Pensionen der Heeresangehörigen waren in dem Erfordernisse an allgemeinen Armeeauslagen enthalten), 3. Beitrag zur Erhaltung und Approvisionierung der deutschen Bundesfestungen, 4. Erfordernis für die Instandhaltung einiger Dikasterialgebäude (die Erfordernisse für die Gruppen 2 bis 4 waren aus den Cameralcassen zu bestreiten), 5. Erfordernis für Freiwillige und Stellvertreter.

Der Summe dieser Erfordernisse war die Bedeckung durch die Steuern in der Militärgrenze und durch andere Militäreinnahmen, dann durch Zuschüsse aus den Finanzen gegenübergestellt, hierauf folgte ein die Erfordernisse der unter 1 bezeichneten Organe und Truppen betreffendes Extraordinarium. Von der Gesammtsumme wurde ein „behufs Abrundung des Gesammterfordernisses auf 100 Millionen Gulden mit dem Armeeobercommando vereinbarter Abstrich“ in Abschlag gebracht.

Ausser diesem Erfordernisse wurde ein „eventuelles ausserordentliches Erfordernis“ (welches jedoch in den Hauptvoranschlag nicht eingestellt wurde) angesprochen, das jene Mehrauslagen betraf, welche sich „durch die aus Anlass der damaligen politischen Verhältnisse bestehenden höheren Truppenstände in Italien

und Ungarn, durch die infolge dessen gesteigerten Erfordernisse einiger Armeeanstalten und durch die von der Friedensdislocation abweichende Verlegung der Truppen" ergaben. Dieses „eventuelle ausserordentliche Erfordernis" betrug „beiläufig" 12 Millionen Gulden, wozu „eventuell noch das Erfordernis für die herzoglich modenesischen Truppen 1,019.092 Gulden zu rechnen" war. An das Budget schloss sich eine Darstellung des Personalstandes.

Der Voranschlag des mittlerweile neu creierten „Ministeriums des Krieges" für das Jahr 1862 gründete sich auf das erste, in Gemässheit des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 den beiden Häusern des Reichsrathes vorgelegte Finanzgesetz. Dieser und die Voranschläge für die Jahre 1863 und 1864 waren in der Form jenem pro 1861 wesentlich gleich, doch wurde schon pro 1862 eine sachliche Zergliederung der gesammten Erfordernisse des Ordinariums und des Extraordinariums, sowie eine Darstelluug der Einkünfte des Heeres eingeführt, welch erstere von 1863 an durch Detaildarstellungen der kopfweisen Gebüren der einzelnen Commanden, Truppen und Anstalten erläutert wurde. Das Erfordernis für die modenesischen Truppen war weggefallen, da Modena noch im Jahre 1860 Italien einverleibt worden war.

Das Budget pro 1865 brachte zuerst eine titelweise Zergliederung der Erfordernisse für die Landarmee; die einzelnen Titel lauteten:

1. Administration, 2. Truppen, 3. Naturalien, 4. Montur, Verpflegung und Bettenwesen, 5. Remontierung, Fuhrwesen und Militär-Hengstendepôts, 6. Gestütwesen, 7. Zeugsartillerie und Pulverwesen, 8. Militär-Bauwesen, 9. Sanitätswesen, 10. Militär-Bildungsanstalten, 11. Militär-Witwen- und Waisen-Versorgung, 13. Beitrag zu den Bundesfestungen. Hierauf folgte das Erfordernis der Militärgrenze, dann die Bedeckung.

Einen bereits sehr umfangreichen Theil des Budgets nahmen nun schon, infolge der stetigen Organisierungen des Heeres, die bereits erwähnten Detailnachweisungen ein, deren Einzelerfordernisse zunächst in einem „titelweisen", sodann in einem „rubrikenweisen" Summar zusammengefasst wurden.

Das rubrikenweise Summar bedeutet eine klare, bis ins Detail gehende und nach gleichen Erfordernisgegenständen derart gegliederte Uebersicht aller Erfordernisse der einzelnen Commanden, Truppen und Anstalten, dass hiedurch ermöglicht war, ohne Schwierigkeit festzustellen, welcher Betrag für ein bestimmtes Erfordernis, z. B. für Gagen, sowohl bei jeder einzelnen Post, als auch bei jedem Titel und im ganzen Budget angesprochen wurde.

Diese Einrichtuug erweist sich in statistischer Hinsicht, nämlich im Hinblicke auf die hiedurch gebotene Möglichkeit, die Summen der gleichartigen Erfordernisse mehrerer Jahre zu vergleichen und zu den sie beeinflussenden äusseren Verhältnissen in Beziehung zu bringen, als sehr vortheilhaft und sollte, in irgendwelcher Form, in keinem modernen Voranschlage fehlen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Skizze dieses „rubrikenweisen Summars":

Post-Nummer	Laut Nummer der Detailnachweisung	Stand				Naturalgebüren			Beköstigung der Naturalgebüren				Geldgebüren der mit Gage angestellten Organe					Mannschaftsgebüren				u. s. w.	u. s. w.	Gesammtsumme
		der mit Gage angestellten Organe	der Mannschaft	der ärarischen Pferde		Brot und Menage für	Fourage für	u. s. w.	Brot	Fourage	u. s. w.	Summe	Gage	Personal- und Alterszulage	Pferdpauschal	u. s. w.	Summe	Löhnung	Menagegeld	u. s. w.	Summe			
						Mann	Pferde		G u l d e n															
					III. Truppen:																			
					Truppen-Divisionscommanden . . .																			
					Local- und Brigadecommanden . .																			
					Generalstab																			
					Geniestab																			
					Linien-Infanterie:																			
					80 Regimenter à 3 Bataillone zu 4 Comp. à 70 Gemeine, 80 vierte Bataillone zu 4 Compagnien à 20 Gemeine u. s. w.																			
					Summe . . .																			
					Abzüge																			
					Erfordernis für die Truppen																			

Dieses Summar bot in einem einzigen Tableau einen raschen Ueberblick über Naturalgebüren, deren Beköstigung, über die mannigfachen Arten der Geldgebüren des Ordinariums, über den Stand und über die Gliederung des ganzen Verwaltungszweiges, und war — in Verbindung mit einer „titelweisen Vertheilung“ — ein das Verständnis des Budgets erleichterndes Bindeglied zwischen dem die Haupttitel und deren Erforderniszisffern enthaltenden „Summarium“ und den vorerwähnten Detailnachweisungen. Die „titelweise Vertheilung“ enthielt die aus dem rubrikenweisen Summar entnommenen Gesammterfordernisbeträge der in 13 Hauptgruppen zusammengefassten Detailwirtschaften des Verwaltungszweiges für die hauptsächlichsten Erforderniskategorien. Diese letzteren bildeten gleichzeitig die Bezeichnung, beziehungsweise den Inhalt der einzelnen bereits erwähnten Budgettitel (von welchen der Titel 13 „Beitrag zu den Bundesfestungen“ mit dem Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde (1866) gegenstandslos wurde). Die „titelweise Vertheilung“ erfolgte auf Grund folgenden Formulars:

Post-Nummer	Laut Gesammt-Erfordernis Seite Post		Administration	Truppen (Geldverpflegung)	Natural-Verpflegung	Montur- und Bettensorten	Remontierung etc.	u. s. w.			Zusammen
		Titelweise Vertheilung.									
		Armeebehörden									
		Kriegscasse									
		Verpflegsmagazine . . .									
		u. s. w.									

Die Heeresbudgets der nächstfolgenden Jahre gleichen in ihrem formellen Aufbaue jenem für das Jahr 1865, und auch das Budget für das Jahr 1868, das erste nach dem Ausgleiche zwischen Oesterreich und Ungarn den Delegationen vorgelegte Budget trägt noch die alten Formen und den Charakter eines Pauschalbudgets. Erst dem Budget für das Jahr 1869 wurde eine neue Form gegeben.

Die wesentlichste Aenderung, welche damals an der Form des Heeresvoranschlages vorgenommen wurde, ist die Abtheilung des Erfordernisses in 23 — nach Bezeichnung und Inhalt von den bisherigen zumeist verschiedene — Titel, zu dem Zwecke, damit dasselbe auch von den Delegationen nach diesen Titeln festgestellt und votiert werden könne. Die Bezeichnung der Titel war folgende: 1. Centralleitung, Behörden und besondere Verwaltungszweige, 2. beim Allerhöchsten Hofe in Dienstleistung stehende Generale u. s. w. auf Rechnung des Heeresetats, 3. Höhere Commanden und Stäbe, 4. Truppenkörper und allgemeine Truppenauslagen, 5. Militär-Fuhrwesen, 6. Militär-Bildungsanstalten,

7. Verpflegsmagazine, 8. Bettenmagazine, 9. Monturs-Commissionen, 10. Artillerie-Zeugswesen, 11. Fuhrwesen-Materialdepôts, 12. Pionnier-Zeugsmateriale, 13. Mil.-Bauverwaltungen. 14. Mil.-geographisches Institut, 15. Mil.-Sanitätsanstalten, 16. Versorgungswesen, 17. Mil.-Strafanstalten, 18. Verschiedene Ausgaben, 19. Militärgrenze, 20. Naturalienverpflegung, 21. Mannschaftskost, 22. Montur- und Bettenwesen, 23. Remontierung. Die bisherige Pauschalierung des ganzen Heereserfordernisses wurde als unzulässig erkannt und als ein Vorgang bezeichnet, welcher „der Verwaltung ihre natürliche Grundlage entzieht, jede Leitung und Controle unsicher macht und endlich in seiner stricten Anwendung bei ungünstiger Configuration der variablen Factoren, z. B. der Consumtionsartikel, zu bedenklichen Schwankungen in der Heeresorganisation selbst, ja zu förmlicher Desorganisation des Verwaltungszweiges führen müsste.“ Die Abtheilung des Erfordernisses in mehrere Titel wurde als ganz unausweichlich nothwendig bezeichnet, „wenn nicht jene mit einer rationellen Gebarung vollkommen unvereinbaren Verwickelungen und Verlegenheiten wiederkehren sollten, welche durch die bei den Pauschalbudgets vorgenommenen Generalabstriche veranlasst worden sind“. Diese Generalabstriche und das Virement zwischen den einzelnen Titeln wurden denn auch abgeschafft.

Die erwähnte „titelweise Vertheilung“ und das „rubrikenweise Summar“ wurden zwar beibehalten, jedoch mit Rücksicht auf die neuen Titel modificiert, das Summar überdies durch Zusammenziehung der detaillierten Erfordernisse unter allgemeinere Gesichtspunkte stark gekürzt und somit unklarer gestaltet.

Das Heeresbudget für das Jahr 1869 ist auch deshalb bemerkenswert, weil demselben bereits das mit diesem Jahre in Kraft getretene neue Wehrsystem der allgemeinen Wehrpflicht zugrunde lag, mit welchem gleichzeitig auch eine Reihe organisatorischer Aenderungen in der Heeresverwaltung eingeführt wurde, welche in erster Linie auf die innere Gestaltung der neuen Erfordernisgruppe des Titels I von Einfluss waren, wie z. B. der Ersatz der bisherigen Hilfsbehörden des Kriegsministeriums durch blosse Hilfsorgane, die Neuerrichtung der Militär-Intendanz anstatt der bisher mit der Leitung und Controle der ökonomischen Geschäfte betrauten Branchen, die Theilung der bisherigen grossen administrativen Territorien in kleinere Bezirke, die Reorganisation der Militär-Seelsorge, Militär-Justizverwaltung, der Militär-Rechnungscontrole u. s. w. Die anderweitigen organisatorischen Aenderungen waren nur von geringerer Bedeutung für die formelle Beschaffenheit des Heeresvoranschlages, welche seitens der Delegationen als sachgemäss und entsprechend anerkannt wurde, mit dem gleichzeitigen Wunsche, dass auch in Hinkunft der Heeresvoranschlag in ganz gleicher Weise abzufassen sei. Thatsächlich blieb die Eintheilung desselben in den nächstfolgenden Jahren der Hauptsache nach unverändert, nur wurde im Jahre 1870 der bisherige Titel II (Erfordernis für die beim Allerhöchsten Hofe in Dienstleistung stehenden Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann Garden und kgl. ung. Kronwache auf Rechnung des Militäretats) hinweggelassen, die Anzahl der Titel somit von 23 auf 22 reduciert. Im Budget pro 1872 wurde gegenüber dem Vorjahre die Aenderung vorgenonmen, dass das Erfordernis für die Dienstprämien unter einem besonderen Titel 22 in das ordentliche Erfordernis eingestellt, dagegen der frühere

Titel 18 „Militär-Grenze“ als solcher dem damaligen Stande der Uebergangsverhandlungen gemäss nicht mehr aufgenommen wurde, indem von dem Erfordernisse für die Grenzverwaltung ganz abgesehen worden war und das Präliminare für die Grenztruppen nicht als Titel, sondern für sich abgesondert als eigene Gruppe am Schlusse des Voranschlags zur Darstellung gelangte, demzufolge die Erfordernistangenten, mit welchen die Militärgrenze bei anderen Titeln bisher mitbetheiligt war, bei diesen durchgehends wegfielen. Was übrigens dieses Erfordernis für die Grenztruppen anbelangt, so wurde dasselbe im Budget pro 1874 — über Verlangen der Delegationen — nicht mehr im Ordinarium, sondern im Extraordinarium dargestellt. Mit dem weiteren Verlaufe der Grenzreformen wurde dasselbe überhaupt nicht mehr angesprochen.

Erst das Heeresordinarium für das Lahr 1875 erfuhr dadurch eine — grösstentheils aus den Wünschen der Delegationen hervorgegangene — Aenderung in seiner Einrichtung, dass das Heereserfordernis nunmehr in 27 Titel gruppiert wurde. Die Vermehrung der Etattitel gründete sich darauf, dass zunächst, entsprechend dem Wunsche der Delegationen, die im bisherigen Titel 1 (Centralleitung, Behörden und besondere Verwaltungszweige) enthaltenen verschiedenen Erfordernisposten in mehrere nach den Gegenständen abgegrenzte Titel eingetheilt und überdies die Erfordernisse des administrativen und technischen Militärcomités, sowie die gesammten Unterkunftsauslagen als selbständige Titel dargestellt, hingegen die Erfordernisse für das Militär-Fuhrwesenscorps im Interesse einer concentrierten Uebersicht aller Truppenauslagen zu diesen letzteren übertragen wurden. Die durch die Zertheilung des Titels 1 entstandenen neuen Titel lauteten: 1. Centralleitung, 2. Territorial- und Local-Militär-Commanden, 3. Militär-Intendanzen und Fachcontrole, 4. Militär-Seelsorge, 5. Militär-Justizverwaltung.

Mit dem Voranschlage für das Jahr 1882 entfielen die vorhin besprochenen Darstellungen des Heeresbudgets, nämlich die „titelweise Vertheilung“ und das „rubrikenweise Summar“, welche — wie erwähnt — zur Gewinnung einer umfassenden Uebersicht über die Heereserfordernisse sehr viel beigetragen hatten. Gegenwärtig werden wohl die für die einzelnen Herrestheile entfallenden Theilerfordernisse aus den verschiedenen Budgettiteln in die früher erwähnten Budgetposten zusammengefasst, wodurch zwar ein Detailbild des betreffenden Heerestheiles entsteht, eine Gesammtdarstellung nach Aufwandsgruppen für die ganze Armee, wie ehemals aber wird hiedurch nicht mehr geboten.

Was das Extraordinarium des Heeresbudgets anbelangt, so bringt es schon der Charakter desselben als Voranschlag der vorübergehenden Bedürfnisse mit sich, dass wie der Inhalt, so auch die Form eine mehr oder minder variable ist.

Der formelle Aufbau des Heeres-Extraordinariums hat mit jenem des Ordinariums keinerlei Aehnlichkeit, schliesst sich auch an den Aufbau des Ordinariums gar nicht an, sondern ist eine ganz selbständige Darstellung einer beträchtlichen Reihe von zwar in einige sachliche Gruppen eingetheilten summarischen Erfordernisansprüchen, deren Gruppierung aber ein einheitliches System nicht zugrunde liegt.

Die Eintheilung der extraordinären Erfordernisse ist gegenwärtig die folgende: I. Completierung der Kriegsvorräthe (Titel 1—3); II. Bau- und Unterkunfts-Erfordernisse, Uebungs-, und Schiessplätze (Titel 4 und 5); III. Transitorisches ausserordentliches Erfordernis A) Bauten (Titel 6—11), B) Erfordernis des militär-geographischen Institutes für Herstellung von neuen Karten und Ausführung eines Präcisions-Nivellements (Titel 12), C) Erfordernis für überzählige Personen (Titel 13), Mehrerfordernis für die in Süd-Dalmatien zur Sicherung der Grenze erforderlichen Truppen (Titel 14), Completierung von 20 Infanterie-Bataillonen auf den erhöhten Friedensstand (Titel 15), Ankauf von 12 Reitpferden für jedes Cavallerieregiment (Titel 16), Erfordernis zur Erhaltung von 1632 übercompleten Artilleriepferden und 1494 Soldaten (Titel 17), Erfordernis für die Hinausgabe von 200 minderjährigen Remonten in die Privataufzucht (Titel 18); IV. ausserordentliches Erfordernis zur Durchführung organisatorischer Aenderungen (Titel 19—29); die letzteren beziehen sich wesentlich auf Standeserhöhungen und Neuformationen, welche eigentlich thatsächlich eine Erhöhung des Ordinariums bedeuten und nur für die ersten Anschaffungen im Extraordinarium eingestellt werden, um alsdann nach Durchführung der Organisation im Ordinarium aufzugehen.

Da hier die den wichtigsten Theil des Voranschlages für das Heeresordinarium bildenden „Detailnachweisungen“ fast ganz fehlen, und die beiden weiter oben besprochenen Budgetbehelfe, nämlich das „rubrikenweise Summar“ und die „titelweise Vertheilung“, in welchen vor dem Jahre 1868 nicht nur das Ordinarium, sondern auch das Extraordinarium übersichtlich zergliedert worden war, wie vorhin erwähnt, in ihrer ursprünglichen so übersichtlichen Form in den neueren Heeresbudgets nicht mehr vorkommen, so sind für die Beurtheilung der einzelnen Ansätze im Zusammenhalte mit den denselben zugrunde liegenden administrativen Voraussetzungen nur spärliche — theilweise in den wenigen vorhandenen Details, theilweise in den zumeist sehr knappen Begründungen enthaltene — Anhaltspunkte gegeben.

Eine übersichtliche Entwicklung der Erfordernisse und eine klare, systematische Eintheilung in Titel und Rubriken zeigt hingegen der Voranschlag des ausserordentlichen Heereserfordernisses für die Commanden, Truppen und Anstalten im Occupationsgebiete.

Die Kosten für diese Heerestheile setzen sich zusammen aus den normalen Friedensgebüren und aus den infolge höherer Stände[1]) und infolge höherer oder besonders systemisierter Gebüren oder Gebürsaufbesserungen erwachsenden Mehrauslagen. Da aber die normalen Friedensgebüren im Ordinarium des Heeresbudgets enthalten sind, so ist es lediglich das Erfordernis für eben diese Mehrauslagen, was den Gegenstand der Präliminierung im Voranschlage für den Occupationscredit bildet. Dieses im Friedensetat nicht bedeckte Mehrerfordernis wird nun in der Weise angesprochen, dass zunächst auf Grund einer Reihe von Detailnachweisungen das Gesammterfordernis an Personalgebüren und sachlichen

[1]) Mit Ausnahme des Erfordernisses für die Completierung von 17 der in Bosnien und in der Herzegowina dislocierten Infanterie-Bataillone auf den erhöhten Friedensstand, welches beim ausserordentlichen Heereserfordernisse präliminiert ist.

Ausgaben, dann die im Heeresordinarium bedeckte Quote desselben für einen Monat berechnet und in je einer besonderen Darstellung übersichtlich nachgewiesen wird, in welcher auch die Erfordernisse an Naturalienverpflegung und Mannschaftskost zum Ausdrucke kommen. In einer besonderen Nachweisung wird sodann die im Friedensetat bedeckte Quote für zwölf Monate vom thatsächlichen Gesammterfordernisse für zwölf Monate in Abzug gebracht; die Differenz bildet dann die für Rechnung der Occupation zu veranschlagende Quote der Personalgebüren und sachlichen Ausgaben, bezw. an Naturalienverpflegung und Mannschaftskost. Der eigentliche Voranschlag enthält zunächst das thatsächliche Gesammterfordernis aller Titel, dann die im Friedensetat bedeckte Quote desselben und die das anzusprechende (im Friedensetat nicht bedeckte) Erfordernis darstellende Differenz, welche schliesslich mit dem für das Vorjahr bewilligten Mehrerfordernisse verglichen wird. Die Haupterfordernisgruppen sind folgende:

Geldverpflegung, Naturalienverpflegung und Mannschaftskost, Pferdebeschaffung, Waffenwesen, Trainwesen, Genie- und Bauwesen, Montur, dann Rüstung und Betten, Sanitätswesen, allgemeine Auslagen.

Unter den allgemeinen Auslagen werden auch jene der Militärbahn Banjaluka-Doberlin und für das Militär-Post- und Telegraphenwesen in Bosnien und in der Herzegowina dargestellt; bei diesen wird jedoch gleichzeitig auch die volle Bedeckung des Erfordernisses durch die aus den genannten Verwaltungszweigen fliessenden Betriebs- und sonstigen Einnahmen, sowie durch Zuschüsse aus den Betriebseinnahmen der Eisenbahn Brod-Zenica und aus dem Budget der Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina (dann die Ersparungen durch Beistellung von Bespannungen für gewisse Postämter seitens der Traintruppe) präliminiert, so dass für das Budget der genannten Verwaltungszweige eigentlich keine Geldanforderung gestellt wird.

Sowohl dem Gegenstande der Erfordernisse, als auch der Form nach vom Voranschlage des Heeres gänzlich verschieden ist der Voranschlag der gemeinsamen Kriegsmarine. In seiner ursprünglichen Form im Budget für das Jahr 1861 zerfiel derselbe in zwei Abtheilungen, nämlich in den Voranschlag für die Marine und in jenen für die Flottille. Beide Theile bestanden aus je einer „Hauptübersicht", welche einerseits die Hauptgruppen der Marineverwaltung (Titel), anderseits die rubrikenweise gegliederten sachlichen Erfordernisse darstellte, weiters aus einer Nachweisung der kopfweisen Erfordernisse innerhalb der einzelnen Verwaltungsgruppen. An beide Theile schloss sich eine Darstellung des Personalstandes und eine Liste der Fahrzeuge unter Angabe der Bestimmung und des Bemannungsstandes der einzelnen Objecte an, den Schluss bildete das Präliminare der eigenen Einnahmen der Marineverwaltung und der Flottille.

Es bestanden damals folgende Titel:

Gewöhnlich wiederkehrende Auslagen:

a) Centralleitung,

b) Isolierte[1]),

[1]) Personen, welche weder zum Verbande eines Schiffs- oder Truppen-Commandos, noch zu demjenigen einer Anstalt gehören, und demnach zur Ergänzung des Flottenpersonals disponibel sind.

c) Truppen und Branchen;
Ausgerüstete see- und arsenalsbereite Schiffe,
Naturalien- und Servicebeschaffung,
Materialanschaffung,
Land- und Wasserbauten,
Ruhegenüsse,
Allgemeine Marineauslagen.

In den Marinevoranschlägen der nächsten Jahre, insbesondere aber in dem in die Aera Tegetthoff fallenden Voranschlage für das Jahr 1869, sprach sich deutlich das Bestreben aus, die Erfordernisse unter Zugrundelegung der organischen Gliederung in einer Weise nach wirtschaftlichen Gruppen einzutheilen, „wie es zur Erleichterung der Uebersicht und zu einer besseren Beurtheilung der ökonomischen Thätigkeit der leitenden Verwaltungsbehörde als zweckmässig betrachtet werden“ musste. Das Marine-Budget wurde nunmehr (1869) in folgende 10 Titel eingetheilt:

Centralleitung,
Behörden und Aemter,
Ausgerüstete und Reserve-Schiffe,
Truppen und Anstalten,
Isolierte,
Schiffbau und Maschinen,
Artillerie,
Land- und Wasserbauten,
Besondere Marineauslagen,
Versorgungsauslagen.

Diese Eintheilung wurde in den folgenden Jahren zunächst beibehalten „und nur jene Vereinfachung und Zusammenziehung in der Form der verschiedenen Beilagen angestrebt, welche ohne Verminderung der Klarheit die Uebersicht nur noch mehr erleichterte.“

Mittelst der Resolution vom 16. August 1869 wurde die Marineleitung seitens der Delegationen aufgefordert, „zur Vermeidung von Transpositionen einzelner Posten zu verschiedenen Titeln das Marinepräliminare derart zu ordnen, dass die Titel und Posten dem sachlichen Zusammenhange und der leichteren Uebersicht vollends entsprechen“. Dieser Resolution wurde seitens der Marineverwaltung, an deren Spitze noch der auf militärischem und administrativen Gebiete gleich hervorragende Viceadmiral Tegetthoff stand, bereits bei der Zusammenstellung des Marinevoranschlages pro 1871 vollkommen Rechnung getragen, welchem eine von der bisherigen gänzlich abweichende Form gegeben wurde. Die neue Form war in den Hauptumrissen den Navy estimates, dem Budget der englischen Kriegsmarine, nachgebildet und ist der Hauptsache nach noch im gegenwärtigen Voranschlage der k. und k. Kriegsmarine in Geltung. Die Anzahl der Titel des Ordinariums war zwar dieselbe geblieben wie vorher (10 Titel), der Inhalt derselben aber wich zum Theile von jenen der früheren Jahre ab.

Durch eine scharfe Abgrenzung der Aufgaben nach ihren verschiedenen Hauptrichtungen wurde im Marinebudget pro 1871 nicht nur eine verlässliche Verbuchungsgrundlage gewonnen, sondern auch die Möglichkeit geschaffen, mit jedem Jahresabschlusse die Gebarungsresultate sowohl in grossen Schlussziffern, als auch in kleinen Detailposten den Ansätzen des Präliminares entgegenstellen zu können.

Ueber die neugeschaffenen Titel enthält das Exposé des letztgenannten Marinevoranschlages äusserst instructive Ausführungen, wovon hier nur Folgendes erwähnt sei:

„Die Titel I bis V umfassen, wie früher, die Erfordernisse für das Personal, sowie jenen Aufwand für Kanzleiauslagen und dergleichen, der sich am besten dazu eignet, unter einem mit dem Personal ausgewiesen zu werden, nur weicht das Präliminar pro 1871 von den früheren darin ab, dass in demselben die einzelnen Gebürskategorien als Titel, Subtitel u. s. w. erscheinen und die Nachweisung der Verwendung des Personals, und mithin der Aufwand für die verschiedenen Behörden, Aemter und dergleichen aus den Beilagen zu entnehmen ist, während noch im Jahre 1870 der Aufwand für die verschiedenen Personalgebüren und sonstigen Erfordernisse nach Behörden und Aemtern ausgewiesen war.“ Diese letztere Methode aber habe zur Folge gehabt, dass sich die heterogensten Positionen aneinander reihten, deren Summen Ziffern ergaben, welche jedes praktischen Wertes entbehrten, da sie nie entnehmen liessen, welche Ursache einem sich ergebenden Mehr- und Minderaufwande zugrunde lag.

Weiters enthält das Exposé eingehende Aufschlüsse über den Inhalt der einzelnen Voranschlagstitel, deren Posten nach der neuen Budgetgliederung nur homogene Gegenstände behandeln.

Den vorstehenden Ausführungen entsprechend sind nun auch im gegenwärtigen Marinevoranschlage die Erfordernisse in scharf umrissenen, nach den Erfordernisdetails klar und übersichtlich gegliederten Gruppen dargestellt (objectives Moment), und werden ebenso klar die an den Erfordernissen participierenden Verwaltungszweige, beziehungsweise Organe ersichtlich gemacht (subjectives Moment). Zwar ist bei der Gruppierung der Marineerfordernisse infolge des zweifachen Dienstes der Kriegsmarine zu Lande und zur See eine Zersplitterung in der Darstellung gewisser Bedürfniskategorien (z. B. der Verpflegung der Mannschaft) unvermeidlich, doch ist dieselbe für die Uebersichtlichkeit von keinem Nachtheile.

Ordinarium und Extraordinarium sind im Marinevoranschlage nach gleichen Gesichtspunkten gegliedert, das ausserordentliche wird immer zu einem bestimmten Titel (Post) des ordentlichen Erfordernisses angefordert. Sowohl in der Darstellung des ordinären, als auch in jener des extraordinären Erfordernisses ist im Marinebudget für die Vergleichung der Präliminaransätze des laufenden mit jenen des Vorjahres Vorsorge getroffen.

So legt denn der musterhafte Aufbau des gegenwärtigen klaren und übersichtlichen Marinebudgets den Gedanken nahe, dass durch eine ähnliche Gestaltung des Heeresbudgets für die Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit des letzteren erhebliche Vortheile erreicht werden könnten.

Der Voranschlag des k. k. österreichischen Landesvertheidigungs-Ministeriums besteht aus den bereits eingangs vorgeführten 6 Titeln, von denen der Titel 2 das Erfordernis der k. k. Landwehr enthält, welches wieder aus einer — gleichfalls aus dem vorgeführten Titelschema ersichtlichen — Reihe von Erfordernisgruppen zusammengesetzt ist. Gegenstand und Darstellung der Erfordernisdetails sind hier fast dieselben wie im Heeresbudget; anders gestaltet sich nur die Bedeutung der Eintheilung nach Budgetposten, unter welchen hier die Details der einzelnen Erfordernisgruppen zu verstehen sind, dann die Darstellung der Stände an Gagisten, Mannschaft und Pferden, welche hier nicht wie im Heeresbudget in einer einzigen Gesammtübersicht, sondern in speciellen, den bezüglichen Erfordernisgruppen beigefügten Theilübersichten dargestellt sind.

An das Ordinarium schliesst sich das nur aus wenigen Posten bestehende Extraordinarium an. Bemerkenswert ist das Erfordernis für die Neubauten mehrerer Landwehrkasernen, wofür ein eigenes Investitionspräliminare aufgestellt ist, dann der Umstand, dass im Budget des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums nicht das gesammte Erfordernis der Landwehr enthalten ist, da das Präliminare für die Versorgungsgenüsse im Budget des allgemeinen Pensionsetats dargestellt wird. Hievon wird noch an anderer Stelle die Rede sein.

Was endlich das Präliminare des k. ungar. Landesvertheidigungs-Ministeriums für die k. ungarischen Landwehr (Honvédtruppen) anbelangt, so ist das ordentliche Erfordernis desselben der Hauptsache nach im Capitel XXIII, und insoweit es sich auf die Landwehrpensionen und auf die Ressortanlehen bezieht, in den Capiteln VI und IX des Staatsvoranschlages präliminiert; das ausserordentliche Erfordernis und das Investitionspräliminare, endlich die ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen gehören wieder anderen Capiteln des Staatsvoranschlages an. Die Erfordernisse aller dieser Theile des ungar. Staatsvoranschlages stellen in ihrer Vereinigung das Budget des k. ungar. Landesvertheidigungs-Ministeriums dar. Hinsichtlich der specifischen Landwehrauslagen auf ähnlichen organisatorischen und administrativen Voraussetzungen basierend, wie die Budgets des gemeinsamen Heeres und der k. k. österr. Landwehr, behandelt das ungar. Landwehrbudget auch die gleichen ökonomischen Erfordernisse wie diese, nur ist — wie aus dem über den Umfang des Budgets Gesagten hervorgeht — die Darstellung dieser Erfordernisse eine umfassendere wie im österr. Landwehrbudget; hauptsächlich aber ist es die Art der Zusammenfassung und Gliederung der Erfordernisse, worin sich das Honvédbudget von allen anderen bisher besprochenen Voranschlägen unterscheidet.

Das Charakteristische dieses Budgets liegt im Aufbaue der Haupterfordernisgruppe, nämlich des ordentlichen Erfordernisses sämmtlicher Landwehrtruppen (Cap. XXIII, Titel 6), welches folgendermaassen dargestellt wird. Zunächst zeigt eine summarische Uebersicht die Präliminarbeträge für die Erfordernisse an Geldgebüren, Unterkunft, Verpflegung, Pferdefutter, Montur und Rüstung, Krankenpflege, Munitionsbeschaffung und Remontierung. Eine weitere Darstellung weist das Präliminare der einzelnen Gebürsgattungen innerhalb dieser Erfordernisgruppen nach, z. B. zur Gruppe „Geldverpflegung“ das Präliminare an Gagen, Officiersdiener-Relutum, Pferdepauschal u. s. w., schliesslich bietet eine dritte Nachweisung

eine Uebersicht der Einzelerfordernisse unter Anführung der bezüglichen Standesziffern und kopfweisen Gebüren. Die rubrikenweise Gliederung ist in den beiden letzteren Nachweisungen dieselbe und lautet I. Infanterie (Activ- und Reservestand, Landsturm, Ersatzreserve, Schulen), II. Kronwache, III. Cavallerie (Activ- und Reservestand, Landsturm, Ersatzreserve, Schulen).

Als eine praktische, die Uebersichtlichkeit fördernde Einrichtung ist zu erwähnen, dass bei den einzelnen Titeln des Ordinariums auch die etwa mit denselben correspondierenden Titel des Extraordinariums und überdies die zu dem betreffenden Erfordernisse präliminierte Bedeckung durch ordentliche oder ausserordentliche Einnahmen ersichtlich gemacht sind.

Wenn nun auch durch den geschilderten Aufbau nicht im gleichen Maasse wie durch den Aufbau des Marinevoranschlages ein Ueberblick über den Gesammtcomplex der gleichartigen Erfordernisse aller Voranschlagsgruppen ermöglicht wird, so ist doch wenigstens der Ueberblick über die Erfordernisse des Haupttitels, nämlich über die Truppenerfordernisse ein sehr klarer. Dennoch müsste das im Aufbaue des Honvédbudgets zum Ausdrucke kommende System als für einen umfangreicheren Verwaltungszweig minder geeignet erscheinen, weil in einem solchen — vermöge der reicheren Gliederung der Administration, beziehungsweise der grösseren Anzahl der Behörden, Anstalten und anderweitigen Organe — auch die Anzahl der neben der Hauptgruppe der Truppenerfordernisse noch zur Darstellung gelangenden Einzelbudgets eine zu grosse wäre und daher die Uebersichtlichkeit bedeutend verringern würde.

II.

Es wurde nun der Versuch unternommen, die erwähnten Voranschläge für die bewaffnete Macht — und zwar an der Hand der Budgets für das Jahr 1900 — in der Richtung zu bearbeiten, dass die Erfordernisse jedes einzelnen in ihre Bestandtheile zergliedert und diese sodann nach gleichen Gesichtspunkten gruppiert wurden. Nach dieser bei allen vier Budgets in gleicher Weise durchgeführten Sichtung und Eintheilung können nun die gewonnenen neuen Gruppen nicht nur innerhalb eines und desselben Voranschlages, sondern auch mit den gleichartigen Gruppen der übrigen Voranschläge verglichen werden, wodurch sich eine Reihe bisher unbekannter Resultate erzielen lässt, welche eine Grundlage für verschiedene statistische Betrachtungen bieten. Es mögen jedoch hier die bei diesem Versuche zutage getretenen mehrfachen Schwierigkeiten nicht unerwähnt bleiben, weil dieselben in vielen Fällen die Gewinnung genauer Resultate unmöglich machten. Solche Schwierigkeiten ergaben sich z. B. bei Zergliederung der Extraordinarien, da hiebei zumeist nur spärliche Behelfe zur Verfügung standen und daher zu umfangreichen Berechnungen geschritten werden musste, welche oft schliesslich nur annäherungsweise richtige Resultate liefern konnten. Weiters bei Behandlung solcher Erfordernisbeträge, in welchen Erfordernisse verschiedener Art cumuliert sind, und für deren Zerlegung zum Zwecke der Eintheilung in die entsprechenden sachlichen Erfordernisgruppen eine Handhabe nicht gegeben war, z. B. hinsichtlich des bereits erwähnten Präliminarbetrages per 3,700.000 *K* für die Erfordernisse der Waffenübungen und Concentrierungen, übrigens auch

hinsichtlich vieler extraordinären Erfordernisbeträge und anderer summarischen Präliminarien. Diese Beträge konnten daher nur in eine Erfordernisgruppe eingetheilt werden, wodurch selbstredend das Bild der in dieser Gruppe darzustellenden gleichartigen Erfordernisse getrübt wurde Endlich bei Berücksichtigung gewisser Interkalarien, welche von ganzen, verschiedenartige Erfordernisse umfassenden Titelsummen, oder wie es sich hinsichtlich des österr. Landwehrvoranschlages ergab, von der Summe des gesammten ordentlichen Landwehrerfordernisses abzuziehen sind.

Die Hauptgruppen, in welche die Erfordernisse der Voranschläge des gemeinsamen Heeres, der gemeinsamen Kriegsmarine, der k. k. österr. und der k. ungar. Landwehr eingetheilt wurden, sind folgende:

Gruppe I. Persönliche Auslagen:

a) Activitätsbezüge:

1. Besoldungen,
2. Andere Activitätsbezüge,

b) Versorgungsbezüge.

Gruppe II. Sachliche Auslagen:

a) Für Verköstigung:

1. der Personen,
2. der Pferde,

b) Für Montur und Rüstung,
c) „ Unterkünfte,
d) „ Bettenwesen,
e) „ Heizung und Beleuchtung,
f) „ Sanitätserfordernisse,
g) „ Waffenwesen,
h) „ militärische Uebungen und Versuche,
i) „ Verwaltung und Betrieb,
k) „ Materialinstandhaltung,
l) „ Bauten und bauliche Instandhaltungen,
m) „ Remontierung.

Hinsichtlich des Inhaltes dieser Gruppen wäre Folgendes zu erwähnen:

Unter Besoldungen sind die Gagen (Gageergänzungen) der Officiere, Beamten und sonstigen Angestellten, Adjuten, Dotationen der Militär- und Marine-Attachés bei den auswärtigen Missionen, Löhnungen, Löhnungsdifferenzen und dergleichen zu verstehen, während die anderen Activitätsbezüge die verschiedenen Zulagen für Officiere und Mannschaft, Beiträge, die Unterofficiersdienstprämien, Remunerationen, Belohnungen u. s. w. betreffen.

Die Versorgungsbezüge werden, wie schon weiter oben angedeutet, in den vier Militärbudgets verschieden präliminiert. Im Heeresbudget werden nämlich nebst den Pensionen, Sustentationen, Gnadengaben und sonstigen Versorgungsbezügen für die Personen des Heeres auch die Pensionen, beziehungsweise Pensionsquoten für diejenigen Personen der beiden Landwehren angesprochen, welche einen Theil ihrer Dienstzeit beim gemeinsamen Heere zurückgelegt haben.

Das Marinebudget enthält die auf Grund der thatsächlichen Standesverhältnisse der Pensionisten erforderlichen Versorgungsbezüge. Die Pensionen der k. k. österr. Landwehr sind im Landwehrvoranschlage überhaupt nicht, sondern im Voranschlage für den allgemeinen Pensionsetat (Capitel 31 des österr. Staatsvoranschlages) präliminiert. Im Voranschlage für die k. ungar. Landwehr endlich sind alle Versorgungsbezüge der Landwehrpensionisten — in welchen auch der oberwähnte Zuschuss der Heeresetats inbegriffen ist — und ausserden die Witwen- und Waisenpensionen enthalten.

Die Auslagen für die Verköstigung der Personen betreffen beim Heere und bei den Landwehren die Erfordernisse an Brot, Menagegeld, Durchzugskost, Subsistenzulagen der Mannschaft u. s. w.; bei der Kriegsmarine die Auslagen für die Brotgebür, Rationen, Menagebeiträge und Sanitätszulagen der Mannschaft, an Schiffskostgeldern, Beschaffung von Trinkwasser u. s. w.

Die Auslagen für das Sanitätswesen betreffen Medicamente, Instrumente und die verschiedenen ärztlichen Bedürfnisse der Truppen, Spitäler, Apotheken und Laboratorien.

Die Gruppe Waffenwesen umfasst die Auslagen für Erzeugung und Beschaffung der verschiedenen Artillerie-Materialsorten und Handwaffen, Munitionserzeugung und -Beschaffung und dergleichen.

In die Gruppe militärische Uebungen und Versuche wurden eingetheilt: Die Waffenübungs- und Concentrierungs-Auslagen, die Auslagen für die Uebungen der Artillerieschiesschule, der Artillerietruppen, der praktischen Uebungen überhaupt, für die Erfordernisse des feldmässigen Schiessens u. s. w.; die Auslagen für die Versuche in allen Zweigen des Waffenwesens, auf dem Gebiete des Geniewesens, der Verpflegung, für chemische Probeversuche u. s. w.

Bei der Kriegsmarine tritt an die Stelle dieser Gruppe jene der „Schiffbau- und besonderen Marineauslagen“.

Hieher gehören die Auslagen des hydrographischen Amtes für die Sternwarte, das Instrumentendepôt, die Marinebibliothek, die Abtheilung für Geophysik, die Auslagen für Feuerungsmaterial, für Instandhaltung, Anstrich und Beleuchtung etc. der in Dienst gestellten Schiffe, für Schiffsbauten und Maschinen, für Schiffahrtscanaltaxen und Entlohnung von Lootsen u. s. w.

Zu den Verwaltungs- und Betriebsauslagen gehören im allgemeinen die Wirtschaftspauschalien der Truppen, Kanzlei-, Drucksorten-, Reise-, Wagen-, Post- und Telegraphenauslagen, verschiedene Pauschalien der Truppen und Anstalten, Recrutierungsauslagen, Feldschadenvergütung, Münzbewertungsdifferenz u. s. w.

Im ungar. Landwehrbudget auch die Zinsen, Capitalstilgung und andere Auslagen für die das Landwehr-Portefeuille belastenden Anlehen, dann die Auslagen für Brandschadenversicherung.

Zu den Materialinstandhaltungs-Auslagen gehören im allgemeinen die Auslagen für die Instandhaltung und Conservierung der Werkzeuge, Requisiten, Geräthe, der Vorräthe der Artillerie-, Pionnier- und Trainzeugsdepôts und dergleichen; aus dem Marinebudget die Auslagen für Ersatz und Reparatur von Dampfkesseln für Schiffe und Torpedoboote, die Arbeitslöhne des Seearsenals sammt

Kranken- und Unfallversicherung, die Auslagen für das Arbeits-, Verbrauchs- und Betriebsmaterial u. s. w.

Die Auslagen für Remontierung betreffen im allgemeinen die Kosten der Pferde-(Remonten-)Beschaffung, die Aufzahlungen beim Remontenankaufe, das Remontenaufstellungspauschal, die Mehrkosten für die an mittellose Officiere um den gewöhnlichen Preis überlassenen, zu höheren Preisen angekauften Remonten u. s. w.

Diese sachlich gegliederte Uebersicht gestaltet sich nun hinsichtlich der im Ordinarium und im Extraordinarium des k. und k. Heeres und im Voranschlage für das ausserordentliche Heereserfordernis für die Commanden, Truppen und Anstalten im Occupationsgebiete für das Jahr 1900 präliminierten Ausgaben und Einnahmen — von welchen die ersteren ohne Berücksichtigung der in den Budgets von den betreffenden Titeln in Abzug gebrachten Einnahmen dargestellt werden — folgendermaassen. (Siehe Tabelle S. 85.)

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, wird der weitaus grösste Theil der Heereserfordernisse (circa 92 Proc.) im Ordinarium angesprochen; ungefähr 5 Proc. des Gesammterfordernisses entfallen auf das Extraordinarium und 3 Proc. auf die Erfordernisse der Commanden, Truppen und Anstalten im Occupationsgebiete. Das Verhältnis dieser drei Theile des Heeresbudgets zu einander ist natürlich infolge des schwankenden Charakters des Extraordinariums ein stets variables, und zwar sind es in der Regel die Auslagen für das Waffenwesen und für Bauten, welche das Bild des Extraordinariums bestimmen.

Im vorliegenden Heeresbudget sind z. B. für das Waffenwesen überhaupt keine extraordinären Erfordernisse angesprochen, da gegenwärtig erst die Versuche zur Schaffung eines neuen Feld- und Gebirgsgeschützsystems im Gange sind.

Der für diesen Zweck präliminierte Betrag von 80.000 *K* ist hier bei den Erfordernissen für militärische Uebungen und Versuche eingestellt.

In allen drei Theilvoranschlägen für das k. u. k. Heer überwiegen die Auslagen für die sachlichen Erfordernisse über die persönlichen Auslagen. Die Summe der gesammten sachlichen Erfordernisse beträgt rund 63 Proc., jene der persönlichen rund 37 Proc. des Heereserfordernisses.

Den Hauptfactor der persönlichen Auslagen bilden die Besoldungen. Nach den angestellten Berechnungen belaufen sich diese auf rund 75·1 Millionen oder 66·5 Proc. aller Activitätsbezüge oder circa 25 Proc. der Gesammterfordernisse des Heeres, stellen sich daher als das Haupterfordernis des ganzen Heeresvoranschlages dar. Dieses Haupterfordernis gliedert sich in das Erfordernis für Gagen und in jenes für Löhnungen, wovon das erstere circa 55·74 Millionen = 19 Proc., das letztere circa 19·18 Millionen = 6 Proc. vom Gesammterfordernisse beträgt. Die im ordentlichen Erfordernisse veranschlagten Gagen wurden für 21.151 im Gagebezuge stehende Personen berechnet, unter denen sich

16.378 Generale, Stabs- und Oberofficiere,
129 Militärgeistliche,
167 Auditore,
1.214 Militärärzte,
529 Truppenrechnungsführer,

Sachlich gegliederte Uebersicht

der im

Heeresvoranschlage des Ordinariums, Extraordinariums und Occupationscredites für das Jahr 1900 präliminierten Ausgaben und Einnahmen.

Gruppe	Für	sind präliminiert: im Ordinarium K	h	im Extra-ordinarium K	h	im Voranschlage für den Occupations-Credit K	h	Zusammen K	h
I	**Persönliche Auslagen (Geldgebüren).**								
a	Activitätsbezüge:								
	1. Besoldungen	73,208.756	—	354.837	—	1,533.190	—	75,096.783	—
	2. Andere Activitätsbezüge	11,768.736	—	128.652	—	602.280	—	12,499.668	—
	Summe der Activitätsbezüge	84,977.492	—	483.489	—	2,135.470	—	87,596.451	—
b	Versorgungsbezüge	24,771.824	—	—	—	—	—	24,771.824	—
	Summe der persönlichen Auslagen	109,749.316	—	483.489	—	2,135.470	—	112,368.2[illegible]5	—
II	**Sachliche Auslagen**								
a	Für Verköstigung:								
	1. der Personen	57,899.042	—	2,785.388	—	1,440.258	—	62,124.688	—
	2. der Pferde	22,493.560	—	604.278	—	696.144	—	23,793 982	—
	Summe der Auslagen für Verköstigung	80,392.602	—	3,389.666	—	2,136.402	—	85,918.670	—
b	Für Montur und Rüstung	17,808.356	—	319.418	—	202.792	—	18,330.566	—
c	Für Unterkunft	29,423.520	—	462.155	—	154.348	—	30,040.023	—
d	Für Bettenwesen	2,648.292	—	43.180	—	42.604	—	2,734.076	—
e	Für Heizung und Beleuchtung	3,728.334	—	33.041	—	80.640	—	3,842.015	—
f	Für Sanitätserfordernisse	691,300	—	—	—	19.800	—	711.100	—
g	Für Waffenwesen	6,395.160	—	—	—	30.280	—	6,425.440	—
h	Für militär. Uebungen und Versuche	5,454.752	—	80.000	—	—	—	5,534.752	—
i	Für Verwaltungs- und Betriebs-Erfordernisse	11,039.690	—	253.121	—	3,935.326	—	15,228.137	—
k	Für Materialinstandhaltung	636.200	—	48.218	—	112.980	—	797.398	—
l	Für Bauten und bauliche Instandhaltungen	5,822.900	—	8,030.410	—	926.000	—	14,779.310	—
m	Für Remontierungswesen	5,707.836	—	929.830	—	79.056	—	6,716.722	—
	Summe der sachl. Auslagen	169,748.942	—	13,589.039	—	7,720.228	—	191,058.209	—
	Gesammt-Erfordernis	279,498.258	—	14,072.528	—	9,855.698	—	303,426.484	—
III	**Hievon die Bedeckung, und zwar:**								
	1. Einnahmen, welche im Budget selbständig nachgewiesen und vom Gesammterfordernisse abgezogen werden	8,470.778	—	—	—	80.000	—	8,550.778	—
	2. Einnahmen, welche im Budget bei den betreffenden Titelerfordernissen nachgewiesen und von denselben vorweg abgezogen werden	1,841.304	—	—	—	2,473.698	—	4,315.002	—
	Summe der Bedeckung	10,312.082	—	—	—	2,553.698	—	12,865.780	—
	Daher unbedecktes Erfordernis (laut Budget)	269,186.176	—	14,072.528	—	7,302.000	—	290,560.704	—

2.327 Beamte,
48 Lehrpersonen,
140 Hilfs- und Aufsichtsorgane und
219 Armeediener

befinden. Demnach stellten die Officiere, Militärgeistlichen, Auditore, Aerzte und Truppenrechnungsführer ungefähr 87 Proc., die Beamten und Lehrpersonen ungefähr 11 Proc., die übrigen Organe zusammen ungefähr 2 Proc. des obigen Gagistenstandes, und entfällt auf einen Gagisten eine Kopfquote von rund 2635 *K.*[1]) Die im Ordinarium präliminierten Löhnungen gründen sich auf einen Stand von 283.877 Unterofficieren und Soldaten, wovon die ersteren ungefähr 10·75 Proc. der gesammten Mannschaft bilden. Die Kopfquote der Löhnung stellt sich auf rund 70 *K.* Von der Gesammtsumme der Activitätsbezüge entfallen auf einen Kopf der Gagisten rund 2727 *K*, auf einen Mannschaftskopf rund 94 *K.*

Unter den sachlichen Auslagen ist die bedeutendste Gruppe jene der Auslagen für die Beköstigung der Mannschaft, welche sich auf ungefähr 62·12 Millionen oder 20·5 Proc. des Gesammterfordernisses belaufen; auf Grund des erwähnten Mannschaftsstandes resultiert an Erfordernissen dieser Gruppe eine Kopfquote von circa 206 *K.* Mit Hinzurechnung der Auslagen für die Verköstigung der Pferde (unter denen 58.475 ärarische) erhöht sich das Erfordernis für Ernährungsartikel auf 85·92 Millionen, gleich 28·3 Proc. des Gesammterfordernisses.

Nach dem Erfordernisse an Verköstigungsauslagen wären weiters hervorzuheben: Die Erfordernisse an Unterkunftsauslagen per 30·04 Millionen mit fast 10 Proc. an (Unterkunftsauslagen entfallen, und zwar bei Berücksichtigung des Wertes der Naturalunterkünfte per Kopf bei den Gagisten circa 1048 *K*, bei der Mannschaft circa 34 *K*). Dann die Versorgungsauslagen per 24·77 Millionen mit fast 8 Proc., das Erfordernis für Montur und Rüstung per 18·33 Millionen mit 6 Proc. des Gesammterfordernisses und einer Kopfquote von ungefähr 58 *K*, für Verwaltungs- und Betriebsauslagen von 15·23 Millionen und für Bauten und bauliche Instandhaltungen von 14·78 Millionen mit je ungefähr 5 Proc., an Auslagen für das Waffenwesen von 6·42 Millionen, für militärische Uebungen und Versuche von 5·53 Millionen, endlich für Remontierung von 6·71 Millionen mit je rund 2 Proc. des Gesammterfordernisses. Die anderen geringeren Erfordernisbeträge stellen nicht viel mehr oder weniger als 1 Proc. des gesammten Heereserfordernisses dar.

Eine Zusammenstellung, beziehungsweise Vergleichung der von den wichtigsten Erfordernissen der einzelnen Budgets auf einen Kopf entfallenden Quoten wird weiter unten folgen.

Bei der Kriegsmarine gestaltet sich der Ueberblick der sachlichen Gliederung folgendermaassen:

---

[1]) Die angeführten Kopfquoten beziehen sich nur auf das ordentliche Erfordernis Bei Berechnung derselben wurden nur die auf dem Gagisten- beziehungsweise Mannschaftsstande basierenden Erfordernisse in Betracht gezogen, während die auf dem Stande an Zöglingen und an Invaliden beruhenden Präliminarbeträge unberücksichtigt blieben.

Sachlich gegliederte Uebersicht

der im

Ordinarium und Extraordinarium des Jahres 1900 für die k. und k. Kriegsmarine präliminierten Ausgaben und Einnahmen.

Gruppe	Für	sind präliminiert im Ordinarium K	h	im Extra-ordinarium K	h	Zusammen K	h
I	Persönliche Auslagen (Geldgebüren).						
a	Activitätsbezüge:						
	1. Besoldungen	5,966.355	—	—	—	5,966.355	—
	2. Andere Activitätsbezüge	928.849	—	—	—	928.849	—
	Summe der Activitätsbezüge	6,895.204	—	—	—	6,895.204	—
b	Versorgungsbezüge	1,866.560	—	—	—	1,866.560	—
	Summe der persönlichen Auslagen	8,761.764	—	—	—	8,761.764	—
II	Sachliche Auslagen.						
a	Für Verköstigung	3,434.544	—	—	—	3,434.544	—
b	Für Montur und Rüstung	721.528	—	—	—	721.528	—
c	Für Unterkunft	1,069.622	—	—	—	1,069.622	—
d	Für Bettenwesen	38.868	—	—	—	38.868	—
e	Für Heizung und Beleuchtung	132.810	—	—	—	132.810	—
f	Für Sanitätserfordernisse	45.700	—	—	—	45.700	—
g	Für Waffenwesen	736.800	—	3,800.000	—	4,536.800	—
h	Für Schiffbau, dann specielle Marineauslagen	4,374.420	—	7,655.800	—	12,030.220	—
i	Für Verwaltungs- und Betriebserfordernisse	1,533.338	—	1,852.850	—	3,386.188	—
k	Für Material-Instandhaltung	4,737.800	—	—	—	4,737.800	—
l	Für Bauten und bauliche Instandhaltungen	403.340	—	601.800	—	1,005.140	—
	Summe der sachlichen Auslagen	17,228.770	—	13,910.450	—	31,139.220	—
	Gesammt-Erfordernis	25,990.534	—	13,910.450	—	39,900.984	—
	Hievon ab:						
III	Bedeckung, und zwar:						
	1. Einnahmen, welche im Budget selbstständig nachgewiesen u. vom Gesammterfordernisse des Ordinariums abgezogen werden	430.000	—	—	—	430.000	—
	2. Eigene Einkünfte der Marineschulen, welche beim Titel 1, K des Ord. für die Zahlung der Gebüren des an den Parallelclassen angestellten Lehrpersonals beigezogen werden	4.480	—	—	—	4.480	—
	Summe der Bedeckung	434.480	—	—	—	434.480	—
	Daher unbedecktes Erfordernis	25,556.054	—	13,910.450	—	39,466.504	—
	Unbedecktes Erfordernis laut Budget	25,556.050	—	13,910.450	—	39,466.500	—
	Differenz infolge Abrundung	+ 4	—	—	—	+ 4	—

Im Budget der Kriegsmarine betragen die sachlichen Erfordernisse circa 31·14 Millionen, also ungefähr 78 Proc., die persönlichen Auslagen 8·76 Millionen, also ungefähr 22 Proc. des gesammten Marineerfordernisses. Was zunächst diese letzteren betrifft, so sind auch bei der Kriegsmarine das bedeutendste Erfordernis derselben die Gagen, welche mit dem Betrage von 4·25 Millionen (und mit Hinzurechnung der Gagen des Arsenal-Meisterpersonals mit dem Gesammtbetrage von 4·30 Millionen) circa 11 Proc., und die Löhnungen, welche mit 1·87 Millionen circa 5 Proc. des Gesammterfordernisses darstellen. Diese ersteren vertheilen sich mit circa 54 Proc. auf die Seeofficiere und Seecadetten, Geistliche, Auditore und Aerzte und mit circa 46 Proc. auf die übrigen im Gagebezuge stehenden Personen.

Veranschlagt war pro 1900 ein Stand von

660 Seeofficieren und Seecadetten,
68 Officieren in Localanstellung
9 Marinegeistlichen,
8 Auditoren,
62 Marineärzten,
453 Beamten,
53 Lehrpersonen,
13 Hilfs- und Aufsichtsorganen,
108 Marinedienern,
108 Stabsunterofficieren und überdies
77 Arsenals-Meistern und -Obermeistern.

Demnach beträgt der Gesammtstand an Gagisten — ohne das Meisterpersonale — 1542 Personen, von welchen circa 52 Proc. auf die Seeofficiere, Seecadetten, Geistliche, Auditoren und Aerzte, circa 33 Proc. auf Beamte und Lehrpersonen, der Rest (15 Proc.) auf die übrigen Organe entfallen. Die Kopfquote der Gagen stellt sich auf ungefähr 2755 *K* und jene der Löhnungen — bei einem Stande von 7803 Mann — auf ungefähr 240 *K*. Von den gesammten Activitätsbezügen beträgt die erstgenannte Quote ungefähr 3195 *K*, die letztere ungefähr 279 *K*.

Als das Haupterfordernis unter den sachlichen Auslagen erscheint hier jenes für Schiffbauten und an speciellen Marineauslagen im Betrage von 12·03 Millionen mit mehr als 30 Proc. des gesammten Marineerfordernisses, wovon ungefähr $^2/_3$ im Extraordinarium präliminiert sind und die zur Vermehrung des Flottenstandes zu erbauenden Schiffe betreffen.

Unter den speciellen Marineauslagen sind jene für Feuerungsmaterialien der Schiffe und für Utensilien der Kohlendepots hervorzuheben, wofür pro 1900 ein Erfordernisbetrag von 0·80 Millionen angesprochen wurde, der ungefähr 2 Proc. des Gesammterfordernisses gleichkommt.

Die nach diesen Erfordernissen zunächst in Betracht kommende Theilgruppe der sachlichen Auslagen sind jene für Material-Instandhaltung mit 4·73 Millionen, also circa 12 Proc. des gesammten Marineerfordernisses, was in der grossen Menge an Materialvorräthen und Instandhaltungsobjecten seine Erklärung findet;

weiters die mit dem Erfordernisse für Schiffbauten correspondierenden Auslagen für Waffenwesen, das ist, in erster Linie für die Armierung der neuerbauten Schiffe und für Munitionsbeschaffung mit dem Betrage von 4·53 Millionen, also circa 11 Proc. des Marineerfordernisses; dann die ungefähr 8·5 Proc. des Gesammterfordernisses darstellenden Verwaltungs- und Betriebsauslagen im Betrage von 3·39 Millionen Kronen. Der grösste Theil der ersteren betrifft die für Zahlungen in Gold präliminierte Münzbewertungsdifferenz, von welcher sich circa 0·86 Millionen auf die im Ordinarium veranschlagten und circa 1·8 Millionen auf die im Extraordinarium veranschlagten Beschaffungen (Schiffsbauten) beziehen; weiters die Unterkunftsauslagen von circa 1·07 Millionen und die Bauauslagen von circa 1 Million. Diese betragen je 2·5 bis 3 Proc. des Gesammterfordernisses. Von den Unterkunftsgebüren der Gagisten entfällt pro Kopf ein Betrag von ungefähr 676 *K*.

Einen auffallend niedrigen Procentsatz (1·8 Proc. des Gesammterfordernisses) nehmen die Erfordernisse für Montur und Rüstung mit 0·72 Millionen in Anspruch, obgleich das auf einen Kopf der Mannschaft entfallende Erfordernis circa 87 *K* — also um 27 *K* mehr als beim Heere — beträgt, ein Umstand, welcher in der Art der bei der Kriegsmarine bestehenden Monturwirtschaft nach dem Massa-Pauschalsysteme, insbesondere aber in der besseren Qualität und in den höheren Preisen der Marine-Monturssorten seinen Grund findet.

Die geringen Erfordernisse für Heizung und Beleuchtung (0·13 Millionen = 0·3 Proc.) und für das Bettenwesen (0·04 Millionen = 0·1 Proc. des Gesammterfordernisses) dürften wohl in den eigenartigen Lebensverhältnissen bei der Kriegsmarine ihre Erklärung finden.

Ein Ueberblick über die in den Voranschlägen für die beiden Landwehren enthaltenen, sachlich gegliederten Erfordernisansätze wird in folgenden zwei Uebersichten gegeben. (Siehe Tabellen S. 90 und 91.)

Diese beiden Uebersichten enthalten nur die Erfordernisse an rein militärischen Auslagen; die Erfordernisse für die Gendarmerie, für die Militär-Polizeiwache, für die Civilorgane (mit Ausnahme des die Landwehr-Rechnungscontrole ausübenden Rechnungsdepartements des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums), dann im Budget der ungar. Landwehr das Erfordernis an Witwen- und Waisenpensionen wurden nicht berücksichtigt.

Das Gesammterfordernis der österr. Landwehr stellt sich nach dem Budget auf circa 39·54 Millionen, jenes der ungar. Landwehr auf circa 40·10 Millionen, nach Abrechnung der beiderseitigen Bedeckungssummen auf 39·29 Millionen, beziehungsweise 38·16 Millionen. Nach Hinzuzählung der im Landwehrbudget nicht enthaltenen, im allgemeinen Pensionsetat veranschlagten Landwehrpensionen beträgt das Erfordernis der k. k. österr. Landwehr 40·7 Millionen und nach Abzug der Bedeckung 40·4 Millionen.

Der Stand der ungar. Landwehr ist ein etwas höherer als jener der österr. Landwehr. Nach den Daten der Budgets zählt nämlich die erstere 3356 Gagisten und 27.469 Unterofficiere und Soldaten, zusammen 30.825 Mann, die letztere 3132 Gagisten und 26.777 Unterofficiere und Soldaten, zusammen 29·909 Mann

Sachlich gegliederte Uebersicht

der im

Ordinarium und Extraordinarium, dann im Investitionspräliminar des Jahres 1900 für die k. k. österreichische Landwehr veranschlagten rein militärischen Ausgaben und Einnahmen.

Gruppe	Für	sind präliminiert im Ordinarium K	h	im Extra-ordinarium K	h	im Investitions-Präliminare K	h	Zusammen K	h
I	**Persönliche Auslagen** (Geldgebüren).								
a	Activitätsbezüge:								
	1. Besoldungen	10,446.771	—	—	—	—	—	10,446.771	—
	2. Andere Activitätsbezüge	2,906.710	—	—	—	—	—	2,906.710	—
	Summe der Activitätsbezüge	13,353.481	—	—	—	—	—	13,353.481	—
b	Versorgungsbezüge	[1]1,183.209	—	—	—	—	—	1,183.209	—
	Summe der persönl. Auslagen	14,536.690	—	—	—	—	—	14,536.690	—
II	**Sachliche Auslagen.**								
a	Für Verköstigung:								
	1. der Personen	7,072.118	—	—	—	—	—	7,072.118	—
	2. der Pferde	1,376.648	—	—	—	—	—	1,376.648	—
	Summe der Auslagen für Verköstigung	8,448.766	—	—	—	—	—	8,448.766	—
b	Für Montur und Rüstung .	2,373.903	—	—	—	—	—	2,373.903	—
c	Für Unterkunft	6,005.729	—	135.200	—	—	—	6,140.929	—
d	Für Bettenwesen	234.692	—	—	—	—	—	234.692	—
e	Für Heizung und Beleuchtung	439.917	—	—	—	—	—	439.917	—
f	Für Sanitätserfordernisse . .	143.400	—	—	—	—	—	143.400	—
g	Für Waffenwesen	1,571.570	—	400.000	—	—	—	1,971.570	—
h	Für militär. Uebungen und Versuche	1,022.352	—	—	—	—	—	1,022.352	—
i	Für Verwaltungs- und Betriebs-Erfordernisse . . .	3,274.451	—	—	—	—	—	3,274.451	—
k	Für Materialinstandhaltung .	78.212	—	—	—	—	—	78.212	—
l	Für Bauten und bauliche Instandhaltungen	110.792	—	4.000	—	850.000	—	964.792	—
m	Für Remontierung	1,074.236	—	7.370	—	—	—	1,081.606	—
	Summe der sachl. Auslagen .	24,778.020	—	546.570	—	850.000	—	26,174.590	—
	Gesammt-Erfordernis . . .	39,314.710	—	546.570	—	850.000	—	40,711.280	—
	Hievon ab:								
III	**die Bedeckung, und zwar:**								
	1. Rückerstattete, vom Landwehretat vorschussweise bestrittene Landesaufzahlungen für Bequartierungs- und Vorspannauslagen . .	194.000	—	—	—	—	—	194.000	—
	2. Eigene Einnahmen der Landwehr	47.800	-	—	—	—	—	47.800	—
	Summe der Bedeckung . .	241.800	—	—	—	—	—	241.800	—
	Daher unbedecktes Erfordernis	39,072.910	—	546.570	—	850.000	—	40,469.480	

[1] In diesem Betrage sind die im allgemeinen Pensionsetat präliminierten Pensionen für Landwehrangehörige inbegriffen.

Sachlich gegliederte Uebersicht

der im

Ordinarium und Extraordinarium, dann im Investitionspräliminar des Jahres 1900 für die k. ungarische Landwehr (Honvéd-Truppe) veranschlagten rein militärischen Ausgaben und Einnahmen.

Gruppe	Für	sind präliminiert im Ordinarium K	h	im Extraordinarium K	h	im Investitionspräliminar K	h	Zusammen K	h
I	Persönliche Auslagen (Geldgebüren).								
a	Activitätsbezüge:								
	1. Besoldungen	11,443.886	79	—	—	—	—	11,443.886	79
	2. Andere Activitätsbezüge	2,591.799	68	148.640	-	—	—	2,740.439	68
	Summe der Activitätsbezüge	14,035.686	47	148.640	—	—	—	14,184.326	47
b	Versorgungsbezüge	[1] 1,756.389	—	—	—	—	—	1,756.389	—
	Summe der persönl. Auslagen	15,792.075	47	148.640	—	—	—	15,940.715	47
II	Sachliche Auslagen.								
a	Für Verköstigung:								
	1. der Personen	5,604.096	54	—	—	—	—	5,604.096	54
	2. der Pferde	1.907.229	50	—	—	—	—	1,907.229	50
	Summe der Auslagen für Verköstigung	7,511.326	04	—	—	—	—	7,511.326	04
b	Für Montur und Rüstung .	2.600.583	99	167.000	—	—	—	2,767.583	99
c	Für Unterkunft	3,240.155	53	—	—	—	—	3,240.155	53
d	Für Bettenwesen	231.941	94	—	—	—	—	231.941	94
e	Für Heizung und Beleuchtung	362.900	66	—	—	—	—	362 900	66
f	Für Sanitätserfordernisse . .	369.695	80	—	—	—	—	369.695	80
g	Für Waffenwesen	1,302.659	96	20.000	—	—	—	1,322.659	96
h	Für militär. Uebungen und Versuche	690.000	—	—	—	—	—	690.000	—
i	Für Verwaltungs- und Betriebs-Erfordernisse . . .	3,296 035	54	—	—	—	—	3,296.035	54
k	Für Materialinstandhaltung .	7.000	—	—	—	—	—	7.000	—
l	Für Bauten und bauliche Instandhaltungen	1,382,504	02	—	—	1,570.000	—	2,952.504	02
m	Für Remontierung	1,364.352	50	48.200	—	—	—	1,412.552	50
	Summe der sachl. Auslagen .	22,359.155	98	235.200	—	1,570.000	—	24,164.355	98
	Gesammt-Erfordernis . . .	38,151.231	45	383.840	—	1,570.000	—	40,105.071	45
	Hievon ab:								
III	die Bedeckung, und zwar:								
	Einnahmen der Landwehr-Truppen und -Anstalten .	541.376	—	1,400.000	—	—	—	1,941.376	—
	Daher unbedecktes Erfordernis	37,609.855	45	*1,016.160*	—	1,570.000	—	38,163.695	45

[1]) Nach Abzug der Pensionen etc. der Witwen und Waisen nach Landwehrpersonen und der im Heeresbudget präliminierten Pensionsquoten.

Hiedurch erklärt sich zum Theile das höhere Erfordernis der ungar. Landwehr an Besoldungen, an persönlichen Auslagen überhaupt und bei einigen anderen Gruppen. Für Besoldungen veranschlagt nämlich die österr. Landwehr rund 10·44 Millionen = 25·4 Proc. die ungar. Landwehr rund 11·44 Millionen = 28·8 Proc.; an anderweitigen Activitätsbezügen die österr. Landwehr 2·90 Millionen = 7·1 Proc., die ungar. Landwehr 2·74 Millionen = 6·7 Proc. des Gesammterfordernisses. Die rein militärischen Versorgungsbezüge der österr. Landwehr betragen, mit Berücksichtigung der im Capitel 31, Allgemeiner Pensionsfond, des österr. Staatsvoranschlages veranschlagten Landwehrversorgungsbezüge circa 1·18 Millionen = 4·1 Proc. des Gesammterfordernisses, jene der ungarischen, und zwar mit Hinweglassung der Witwen- und Waisenpensionen und der im Heeresbudget präliminierten Pensionsquote circa 1·75 Millionen = 4·8 Proc. des Gesammterfordernisses. Die persönlichen Landwehrauslagen im allgemeinen stellen sich für Oesterreich auf rund 13·36 Millionen = 15·03 Proc. und mit Berücksichtigung der erwähnten beim Pensionsfond des österr. Staatsvoranschlages präliminierten Landwehrpensionen auf circa 14·53 Millionen = 36·6 Proc. vom Gesammterfordernisse.

Die Verköstigung der Mannschaft stellt sich, wie es scheint, in der ungar. Landwehr billiger, als in der österr., da für diesen Zweck in der ersteren trotz des höheren Mannschaftsstandes nur 5·60 Millionen = 13·9 Proc., in der letzteren hingegen 7·07 Millionen = 17·2 Proc. der Landwehrerfordernisse angesprochen werden.

Für Pferdefutter präliminiert die österr. Landwehr 1·37 Millionen = 3·3 Proc., die ungar. 1·90 Millionen = 4·7 Proc. des Gesammterfordernisses. Der Activstand an ärarischen Pferden beträgt bei der ersteren 2077, bei der letzteren 3634; hiezu kommen noch in Oesterreich 4435, in Ungarn 6915 Reservepferde, welche, obschon Eigenthum des Aerars, bei Privaten in Benützung stehen und nur zu Waffenübungen einberufen werden.

Als Folge des höheren Mannschaftsstandes der ungar. Landwehr dürfte auch anzusehen sein, dass die Montursauslagen derselben mit 2·76 Millionen = 6·9 Proc., jene der österr. Landwehr bloss mit 2·37 Millionen = 5·8 Proc., die Verwaltungsauslagen der ersteren mit 3·30 Millionen = 8·1 Proc., jene der letzteren 3·27 Millionen = 7·9 Proc. des Landwehrerfordernisses präliminiert wurden. Auf die billigeren Mannschafts-Bequartierungsverhältnisse der ungar. Landwehr scheint der Umstand hinzuweisen, dass die Auslagen für Unterkunft und für Bettenwesen der Landwehr trotz des höheren Mannschaftsstandes sich für Ungarn bedeutend niedriger stellen als die gleichen Auslagen der österr. Landwehr. Für diese Erfordernisse präliminiert nämlich Oesterreich circa 6·14 Millionen oder 14·9 Proc., Ungarn nur circa 3·24 Millionen oder 8 Proc. vom Gesammterfordernisse. Hiebei kommt jedoch in Betracht, dass pro 1900 für Instandhaltung und Bau von Unterkunftsobjecten für die ungar. Landwehr um das Dreifache mehr, als für die österreichische, nämlich circa 2·95 Millionen = 7·3 Proc. des Gesammterfordernisses veranschlagt sind, davon für Neubauten von Kasernen 1·57 Millionen im Investitionsbudget (unter gleichzeitiger Nachweisung des zur Bedeckung dieses Erfordernisses aufgenommenen Darlehens als ausserordentliche

Einnahme). Für die österr. Landwehr werden pro 1900 für Bauten und bauliche Instandhaltungen nur circa 0·96 Millionen = 2·3 Proc. — darunter 0·85 Millionen für Kasernenbauten im Investitionsbudget — präliminiert.

Die Remontierungs- beziehungsweise Pferdebeschaffungs-Auslagen stellen sich für die österr. Landwehr auf circa 1·08 Millionen oder 2·6 Proc., für die ungar. Landwehr auf circa 1·41 Millionen oder 3·5 Proc. des Gesammterfordernisses.

Die auf einen Kopf der Mannschaft, beziehungsweise der Gagisten entfallenden Erfordernisse gestalten sich in den beiden Landwehren folgendermaassen:

Die vom Gesammterfordernisse an Gagen auf einen Kopf entfallende Quote ist in der österr. Landwehr annäherungsweise dieselbe wie im gemeinsamen Heere und beträgt in der ersteren circa 2625 *K*, im Heere, wie erwähnt, circa 2635 *K*. Die gleiche Kopfquote stellt sich in der ungar. Landwehr auf ungefähr 2760 *K*, ist also um rund 130 *K* höher als die beiden genannten. An Löhnung entfällt in der österr. Landwehr ungefähr 85 *K* (im Heere ungefähr 70 *K*), in der ungar. Landwehr circa 80 *K* auf einen Kopf. Die höheren Besoldungsquoten in der Honvédarmee lassen sich etwa durch das ungünstigere Verhältnis der Zahl der niederen zu jenen der höheren Chargen erklären.

Die Verköstigung stellt sich, wie schon erwähnt, in der ungar. Landwehr billiger als in der österreichischen; es betragen die hiefür auf einen Mann entfallenden Auslagen in der ersteren circa 185 *K*, in der letzteren circa 188 *K*. Hingegen kostet das Monturserfordernis pro Mann in der ersteren circa 86 *K*, in der letzteren 61 *K*.

Fast gleich sind in beiden Landwehren die pro Kopf entfallenden Erfordernisse für Heizung und Beleuchtung, dann für Betten. Das erstere beträgt für beide Landwehren je 13 *K*, das letztere für die österr. Landwehr 9 *K*, für die ungar. 8 *K*.

Die Pro Kopf-Quote des Erfordernisses für Unterkunft endlich stellt sich in der österr. Landwehr bei den Gagisten auf circa 825 *K*, bei der Mannschaft auf 66 *K* und mit Hinzurechnung der vorschussweise bestrittenen Landesaufzahlungen von circa 5·5 *K* per Kopf bei der ersteren auf circa 830 *K*, bei den letzteren auf circa 71 *K*.

Für die ungar. Landwehr stellen sich mit Rücksicht auf die billigere Bequartierung auch die kopfweisen Unterkunftsauslagen niedriger als für die österr. Landwehr. Es entfällt — bei Berücksichtigung des Wertes der dem Aerar gehörigen Natural-Unterkunftsobjecte — auf einen Gagisten ein Durchschnittserfordernis von ungefähr 807 *K*, auf einen Mannschaftskopf ein solches von circa 24·5 *K*.

Die im Vorstehenden erwähnten kopfweisen Durchschnittsauslagen für die wichtigsten Erfordernisse zur Erhaltung der Truppen des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren sind in der folgenden Zusammenstellung übersichtlich dargestellt:

A n	entfällt pro Kopf ein Erfordernis			
	beim gemeinsamen Heere	bei der gemeinsamen Kriegsmarine	bei der k. k. österr. Landwehr	bei der k. ungar. Landwehr
	von Kronen rund			
Persönlichen Auslagen:				
a) Gagen	2635	2755	2625	2760
b) Löhnungen	70	240	85	80
c) Andere Activitätsbezüge für Gagisten	92	440	275	180
c) Andere Activitätsbezüge für Mannschaft	24	30	42	67
Zusammen, und zwar für Gagisten	2727	3195	2900	2940
Zusammen, und zwar für Mannschaft	94	279	127	147
Sachliche (Verwaltungs-)Auslagen der Truppen:				
und zwar für Gagisten	122	1014	143	183
und zwar für Mannschaft	122	1014	143	183
Verköstigungsauslagen, und zwar für Gagisten	—	671	—	—
Verköstigungsauslagen, und zwar für Mannschaft	206	304	188	185
Monturauslagen, und zwar für Gagisten	—	—	—	—
Monturauslagen, und zwar für Mannschaft	58	87	61	86
Unterkunftauslagen, und zwar für Gagisten	1048	676	830	807
Unterkunftauslagen, und zwar für Mannschaft	34	—	71	24·5
Bettenauslagen, und zwar für Gagisten	—	—	—	—
Bettenauslagen, und zwar für Mannschaft	9	5	9	8
Heizungs- und Beleuchtungsauslagen,				
und zwar für Gagisten	—	—	—	—
und zwar für Mannschaft	8	5	13	13
Es entfällt daher ein Durchschnittserfordernis:				
auf einen Gagisten von	3897	5556	3873	3930
„ „ Mannschaftskopf von	531	1694	612	646·5

Die folgende Tabelle bietet einen Ueberblick der Resultate der sachlichen Gliederung und zugleich eine Zusammenstellung des gesammten Gelderfordernisses der bewaffneten Macht Oesterreichs und Ungarns. Ueberdies sind aus derselben die Procentverhältnisse der einzelnen Erfordernisgruppen zum Gesammterfordernisse ersichtlich. (Siehe Tabellen S. 96 und 97.)

Hienach stellt sich das Gesammterfordernis für die bewaffnete Macht Oesterreichs und Ungarns — nach Abzug der Bedeckung — auf circa 408·66 Millionen Kronen, und mit Hinzurechnung der im Voranschlage der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina veranschlagten Auslagen für die Erhaltung der bosnisch-herzegowinischen Truppen per 4·65 Millionen auf circa 413·32 Millionen Kronen.

Wird nun das Gesammterfordernis (ohne die Auslagen für die letzterwähnten Truppen) dem gesammten Activstande des gemeinsamen Heeres, der gemeinsamen Kriegsmarine, der österr. und der ungar. Landwehr in der Stärke von circa 400.000 Mann entgegengestellt, so entfällt auf einen Kopf eine Gesammterfordernisquote von circa 1022 *K*.

Auf die beiden Theile der Monarchie vertheilt sich dieses Gesammterfordernis, wie folgt:

Auf Oesterreich entfallen die Landwehrauslagen im Betrage von circa . . . . 40·47 Millionen
dann die 65·6proc. Quote der gemeinsamen Heeres- und Marineauslagen im Betrage von circa . . . . 216·50 „

zusammen . . . 256·97 Millionen

Auf Ungarn entfallen die Landwehrauslagen im Betrage von circa . . . . 38·16 Millionen
und die 34·4proc. Quote an den gemeinsamen Heeres- und Marineauslagen im Betrage von circa . . . . 113·53 „

zusammen . . . 151·69 Millionen

Aus dem Zusammenhalte dieser beiderseitigen Antheile mit den Gesammterfordernissen der beiderseitigen Staatsvoranschläge, und zwar des österr. Staatsvoranschlages mit der Erfordernissumme von rund . . . . 1655·96 Millionen
und des ungar. mit der Erfordernissumme von rund . . . . 1060·94 „

zusammen per . . . 2716·09 Millionen

ergibt sich, dass auf die Auslagen für die bewaffnete Macht (ohne Gendarmerie, Militärpolizeiwache und Civilorgane) in Oesterreich circa 15·5 Proc., in Ungarn circa 14·3 Proc. des Gesammterfordernisses entfallen, beziehungsweise, dass in Oesterreich-Ungarn für das Jahr 1900 rund 15 Procent aller Staatsauslagen für die Erfordernissse der bewaffneten Macht veranschlagt wurden. In Bosnien und der Herzegowina entfallen ungefähr 11·2 Proc. der gesammten Auslagen des Landesbudgets auf militärische Erfordernisse.

Wird die Einwohnerzahl Oesterreichs approximativ mit 26 Millionen, jene Ungarns mit 19 Millionen angenommen, so entfällt auf einen Einwohner in Oesterreich von dem Erfordernisse des Gesammtbudgets von 1655·96 Millionen eine Kopfquote von rund 63·5 *K* und in Ungarn von dem Erfordernisse des Gesammtbudgets von 1060·94 Millionen eine Kopfquote von rund 56 *K*, wovon — bei Berücksichtigung der früher erwähnten beiderseitigen Militärerfordernissummen — auf die Auslagen für die bewaffnete Macht ein Theilbetrag in Oesterreich von rund 10 *K*, in Ungarn von rund 8 *K* zu rechnen ist. In Bosnien und der Herzegowina beträgt die auf einen Einwohner entfallende Quote des Erfordernisses für die Erhaltung der Truppen circa 2·5 *K*.

Gruppe	Erfordernis für	Heer		Kriegsmarine		k. k. österr. Landwehr		k. ung. Landwehr		Zusammen	
		K	in %	K	in %	K	in %	K	in %	K	in %
I	Persönliche Auslagen.										
a	Activitätsbezüge:										
	1. Besoldungen	75,096.783	24·8	5,966.355	15·0	10,446.771	25·4	11,443.887	28·8	102,953.796	24·3
	2. Andere Activitätsbezüge	12,499.668	4·1	928.849	2·3	2,906.710	7·1	2,740.439	6·7	19,075.666	4·5
	Summe der Activitätsbezüge	87,596.451	28·9	6,895.204	17·3	13,353.481	32·5	14.184.326	35·5	122,029.462	28·8
b	Versorgungsbezüge	24,771.824	7·9	1,866.560	4·7	[1]) 1,183.209	4·1	[2]) 1,756.389	4·8	29,577.982	6·8
	Summe der persönlichen Auslagen	112,368.275	36·8	8,761.764	22·0	14,536.690	36·6	15,940.715	40·3	151,607.444	35·6
II	Sachliche Auslagen.										
a	Verköstigung:										
	1. der Personen	62,124.688	20·5	3,434.544	8·6	7,072.118	17·2	5,604.097	13·9	78,235.447	18·5
	2. der Pferde	23,793.982	7·8	—	—	1,376.648	3·3	1,907.229	4·7	27,077.859	6·4
	Summe der Verköstigungsauslagen	85,918.670	28·3	3,434.544	8·6	8,448.766	20·5	7,511.326	18·6	105,313.306	24·9
b	Montur und Rüstung	18,330.566	6·1	721.528	1·8	2,373.903	5·8	2,767.584	6·9	24,193.581	5·7
c	Unterkunft	30,040.023	9·9	1,069.622	2·7	6,140.929	14·9	3,240.155	8·0	40,490.729	9·6
d	Bettenwesen	2,734.076	0·9	38.868	0·1	234.692	0·6	231.942	0·5	3,239.578	0·8
e	Heizung und Beleuchtung	3,842.015	1·3	132.810	0·3	439.917	1·1	362.901	0·9	4,777.643	1·1
f	Sanitätsauslagen	711.100	0·3	45.700	0·1	143.400	0·3	369.696	0·9	1,269.896	0·3
g	Waffenwesen	6,425.440	2·1	4,536.800	11·4	1,971.570	4·8	1,322.660	3·3	14,256.470	3·4
h	Militär. Uebungen und Versuche	5,534.752	1·9	—	—	1,022.352	2·4	690.000	1·7	7,247.104	1·7

i	Schiffbau- und spec. Marineauslagen .	—	—	12,030.220	30·1	—	—	—	—	12,030.220	2·8
k	Verwaltungs- und Betriebsauslagen . .	15,228.137	5·0	3,386.188	8·5	3,274.451	7·9	3.296.036	8·1	25,184.812	6·0
l	Material-Instandhaltung	797.398	0·3	4,737.800	11·9	78.212	0·2	7.000	0·01	5,620 410	1·3
m	Bauten und bauliche Instandhaltungen	14,779.310	4·9	1,005.140	2·5	964.792	2·3	2,952.504	7·3	19,701.746	4·6
n	Remontierung	6,716.722	2·2	—	—	1,081.606	2·6	1,412.552	3 5	9,210.880	2·2
	Summe der sachlichen Auslagen . . .	191,058.209	63·2	31.139.220	78·0	26,174.590	63·4	24.164.356	59·71	272.536.375	64·4
	Gesammterfordernis	303,426.484	100	39,900.984	100	40,711.280	100	40,105.071	100	424,143.819	100
	Hievon:										
III	die Bedeckung	12,865.780	—	434.480	—	241.800	—	1,941.376	—	15.483.436	—
	Daher unbedecktes Erfordernis	290,560.704	—	39,466.504	—	40,469.480	—	38,163.695	—	408,660.383	—
	Mit Hinzurechnung der bei Cap. II, Tit. 7 des Budgets für Bosnien und Herzegowina veranschlagten Auslagen für die bosnischen Truppen von . .	—	—	—	—	—	—	—	—	4.658.656	—
	Stellt sich das Gesammterfordernis für die bewaffnete Macht Oesterreich-Ungarns auf	—	—	—	—	—	—	—	—	413,319.039	—

[1]) In diesem Betrage sind die im allgemeinen Pensionsetat präliminierten Pensionen für Landwehrangehör'ge inbegriffen.

[2]) Nach Abzug der Pensionen etc. der Witwen und Waisen nach Landwehrpersonen und der im Heeresbudget präliminierten Pensionsquoten.

EIN RÜCKBLICK

AUF DIE

ENTWICKLUNG DER TRIESTER LAGERHÄUSER.

VON

DR. GUSTAV LIPPERT.

Die Nothwendigkeit öffentlicher Lagerhäuser bestand in Triest lange Zeit nicht, da für die Aufnahme der zur See, sowie zu Lande ankommenden Waren durch zahlreiche, den Kaufleuten gehörige Niederlagen gesorgt war.[1]) Mit dem Bau der Südbahn (1857) sind die ersten grösseren öffentlichen, Bahnzwecken dienenden Magazine entstanden, deren ansehnlichstes der Frachtenbahnhof war; an dessen Stirnseite befand sich ehemals ein Getreideschüttboden, weshalb dieser Theil des Gebäudes mit der Bezeichnung Silos[2]) belegt wurde. Späterhin baute die Südbahn auf dem Anschüttungsgebiete im neuen Hafen das Magazin *A* für

---

[1]) In der kurzen Zeit der französischen Herrschaft (1811—1813) wurde vorübergehend das System des Entrepôt fictif und Entrepôt réel eingeführt. Das kaiserliche Decret über die Organisation Illyriens vom 15. April 1811 verfügt im § 174: „L'entrepôt fictif est accordé à la ville de Trieste.“ Das kaiserliche Decret vom 20. September 1812 bestimmt in Art. I.: „Toutes les marchandises reçues dans l'entrepôt réel de Trieste paieront indistinctement un magasinage qui demeure provisoirement réglé, ainsi:

pour le premier mois de leur mise en entrepôt	Francs 0·50	pour quintal de Vienne ou lib. 114 poids de march.
„ „ second „	„ 1·—	
„ „ troisième mois	„ 1·—	
„ „ quatrième mois	„ 1·—	
„ chaque mois au-dessus du quatrième	„ 1·50	

Art. II. Suivant l'usage actuel, les marchandises et denrées provenant de l'Empire français et de notre royaume d'Italie ne paieront que la moitié des droits de magasinage fixés par l'article précédent.“

(Das Entrepôt réel steht unter zollämtlicher Mitsperre, das Entrepôt fictif nicht; bei letzterem müssen die auf den eingelagerten Waren haftenden Zölle sichergestellt werden.)

[2]) Seit 1891 befindet sich zu ebener Erde im Frachtenbahnhofe das provisorische Spiritus-Freigebiet, Magazine von 2778 m^2 Ausdehnung, welche die Lagerhausverwaltung von der Südbahn um jährlich 9720 fl. mietete. Im März 1899 hat die Lagerhausverwaltung wegen Raummangels den Silos um jährlich 16.000 fl. in Miete genommen. Die hierdurch erhaltenen Belegräume sind zu ebener Erde und im ersten Stocke zusammen 7245 m^2. Sie dienen zur Einlagerung von über die Zollinie gegen Ausfuhrsbonification austretendem, unversteuertem Zucker, dann von Häuten, Baumwollsamenöl u. s. w.

freie Güter, das Magazin *B* für Ansagegüter und ein Petroleummagazin, die auch heute noch fast unverändert bestehen.

Der Gedanke, in Triest ein öffentliches Lagerhaus zu errichten, trat zum erstenmale Ende der siebziger Jahre in den Vordergrund, als die Einbeziehung Dalmatiens und Istriens, sowie auch der occupierten Länder in das allgemeine Zollgebiet vorbereitet wurde.[1]) Man fasste damals den Bau einer Zollgebietsniederlage im ehemaligen Zollausschlusse von Triest ins Auge, welche die Bestimmung haben sollte, den vom Inlande nach Dalmatien versendeten Waren ohne Schwierigkeiten und lästige Controle ihren Charakter als im freien Verkehre des Zollgebietes befindlich zu wahren. Als Muster schwebte vor die 1870 im Hamburger Freihafen durch eine Actiengesellschaft mit einem Capitale von einer Million Thalern auf einem vom Staate billig überlassenen Grunde im Ausmasse von 492 *ha* errichtete Hamburger Zollvereins-Niederlage, deren Aufgabe war, den Hamburger Zwischenhandel mit Erzeugnissen des deutschen Zollgebietes nach Holstein, Mecklenburg und Lauenburg zu vermitteln.

Vom Zeitpunkte der Aufhebung des Freihafens[2]) angefangen würde die für Triest geplante Zollgebietsniederlage als solche selbstverständlich überflüssig geworden sein, weshalb ihre Räumlichkeiten und Einrichtungen von da an als Niederlagen für ausländische Einfuhrgüter zu verwenden gewesen wären.

Dass der Verkehr inländischer Waren nach Dalmatien und den occupierten Ländern über Triest vermöge seines nicht sehr bedeutenden Umfanges — im jährlichen Durchschnitte bei 150.000 Metercentner zollpflichtiger Artikel — den Bau eines grossen Warenhauses allein nicht rechtfertigen konnte, lag auf der Hand. Die Niederlage hätte daher, um eine vollwertige Aufgabe zu erfüllen, auch einer erweiterten Bestimmung, nämlich der Einlagerung von Losungs- und Manufacturwaren, dann von ausländischem Tabake, inländischem, zur Ausfuhr bestimmten Zucker, Dalmatiner und Istrianer Oelen dienen sollen.

Nach einer ungefähren Schätzung, wobei auch die zukünftige Bestimmung als Freilager in Betracht gezogen war, erschien für das etwa aus drei Gebäuden bestehende neue Lagerhaus ein Belegraum von 16.000 m^2 erforderlich. Der Kostenaufwand wurde auf 400.000 — 480.000 fl. bei Aufführung von Steinmauern, Riegel-

[1]) Bosnien und die Hercegowina sind durch das Gesetz vom 20. December 1879, R.-G.-Bl. Nr. 136, mit dem 1. Jänner 1880 in das auf Grundlage des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 62, bestehende allgemeine Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgenommen worden. Mit dem gleichen Zeitpunkte wurden durch das Gesetz vom 20. December 1879, R.-G.-Bl. Nr. 137, die bis dahin als Zollausschlüsse behandelten Theile der Markgrafschaft Istrien mit den quarnerischen Inseln und das ein besonderes Zollgebiet bildende Königreich Dalmatien einbezogen.

[2]) Der Artikel IV des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend die Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den im Reichsrathe vertretenen und den Ländern der ungarischen Krone enthielt die ganz allgemein gefasste Bestimmung: „Die bestehenden Zollausschlüsse sollen aufgehoben werden.“ Der § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 48, verfügte sodann, dass die Einbeziehung der Freigebiete von Triest und Fiume in das allgemeine Zollgebiet spätestens mit dem 31. December 1889 stattzufinden habe, eine Frist, welche durch das Gesetz vom 30. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 63, endgiltig bis zum 1. Juli 1891 verschoben wurde.

wänden und Eisenbedachung, beziehungsweise auf mehr als 500.000 fl. bei Verwendung eiserner Riegel und Traversinen voranschlagt.

Schon damals (Frühjahr 1879) wurde die Frage des staatlichen oder privaten Betriebes aufgeworfen; man neigte sich aber letzterem zu. Unter Zugrundelegung einer ziemlich mässigen Warenbewegung, etwa einem (alle zwei Monate sich erneuernden) Stocke von 20.000 Metercentner wurden jährlich 40.000—50.000 fl. als voraussichtliche Lagerzinseinnahmen berechnet, worin, nachdem die Deckung der Regieauslagen durch die Manipulationsgebüren erfolgen sollte, die erforderliche Verzinsung und Tilgung des Baucapitals weitaus enthalten war.

Zur Errichtung dieser eben besprochenen Niederlage kam es nun allerdings nicht. Nach mehreren im Frühjahre 1879 erst in Wien, hierauf in Triest unter Zuziehung der betheiligten Kreise und im Beisein der Vertreter der Behörden abgehaltenen Berathungen und Besprechungen wegen Baues einer Zollgebietsniederlage, sowie von Freilagern in Triest fand die ganze Frage in erweiterter und vergrösserter Form vorläufig den Abschluss, dass man die Verwirklichung eines umfangreicheren, namentlich den Verkehr im Grossen und die fernere Zukunft des Reichshafens berücksichtigenden Projectes ins Auge fasste. Es wurde betont, dass die Errichtung der öffentlichen Lagerhäuser eine Ersparung der Auslagen für die Gütermanipulation im Gefolge haben werde, die rascheste, weil bloss figürliche Uebertragung der Waren durch Indossierung der Lagerscheine ermögliche und den Vortheil der Abhaltung von Märkten und Versteigerungen biete. Der Triester Hafen, obwohl in neuerer Zeit bedeutend verbessert, entbehre, im Gegensatze zu den übrigen grossen Häfen, immer noch jener Anlagen, welche seine Leistungsfähigkeit im Wettbewerbe erhöhen, daher ausgeführt werden müssen, um den Wettkampf aufnehmen zu können. Schon mit Rücksicht auf Fiume sei die Errichtung grösserer Warenhäuser für den grossen Weltverkehr geboten.

Von Seite der damaligen Vertreter der Handels- und Gewerbekammer wurde übrigens der Standpunkt eingenommen, dass im Interesse der Inhaber der Stadtmagazine die Einlagerung ausländischer, unverzollter oder zollfreier Waren in die neuen Lagerhäuser nicht zuzulassen sei, indem durch diese Gestattung die Aufhebung des Freihafens angebahnt werde, eine Maassnahme, für welche sich die Kammer nicht aussprechen könne.

Die Pläne für die auf Grund der Commissionsbeschlüsse vorzunehmenden Bauten wurden vom Inspector der General-Inspection der Eisenbahnen Heindl in der Schlussitzung am 15. Mai 1879 vorgelegt.

Zur Ausführung des Projectes schritt jedoch die Regierung nicht selbst, da es angemessener erschien, das ganze Lagerhausunternehmen nicht in die Hände der zu wenig beweglichen staatlichen Verwaltung zu legen, sondern einer streng commerziellen Leitung zu unterstellen, welche die Lage des Augenblickes ausnützen kann, durch jeweils zugestandene Begünstigungen Waren anzuziehen und dem Wettbewerbe anderer Plätze zu begegnen versteht.

Mitte des Jahres 1879 wurden demnach durch den Erlass des Handelsministeriums vom 28. Juni 1879, Z. 20.487, die Ausschreibungsbestimmungen für die Offertverhandlung behufs Erlangung der Concession zum Baue und Betriebe von öffentlichen Lagerhäusern in Triest verlautbart und darin bekannt

gegeben, die Regierung beabsichtige, im neuen Hafen[1]) von Triest den Bau und Betrieb öffentlicher Lagerhäuser zu gestatten. Dieselben würden theils Freilager für nationale Waren im Sinne des § 2, Punkt 1 *b*, theils Warenhäuser für zoll- und steuerfreie oder bereits verzollte und versteuerte Waren im Sinne des § 2, Punkt 2 der Verordnung vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 86, endlich Güterschoppen (Hangars) sein.

Mit dem Zeitpunkte der Aufhebung des Freihafenprivilegiums von Triest würden diese Freilager, Warenhäuser und Güterschoppen ganz oder theilweise in Freilager für unverzollte ausländische Waren im Sinne des § 2 Punkt 1 *a* der bezogenen Verordnung umgewandelt werden.

---

[1]) Der Grund und Boden für die neuen Lagerhäuser war durch Anschüttung an jener Stelle des Meeres entstanden, wo sich ehemals Triests freie Rhede und das von der Kaiserin Maria Theresia zufolge Entschliessung vom 15. Jänner 1765 im März jenes Jahres begonnene, am 26. Juli 1769 mit einem Gesammtkosten-Aufwande von 306.402 fl. vollendete neue See-Lazareth, dann der späterhin errichtete Eisenbahnhafen befunden hatte.

Der Hafenbau war in dem denkwürdigen, vielumstrittenen Uebereinkommen (dasselbe trägt die Unterschriften: Wüllerstorf. Für das Finanzministerium in Vertretung des Ministers Lakenbacher; k. k. priv. Südbahngesellschaft Hopfen, Elio de Morpurgo) vom 13. April 1867, R.-G.-Bl. Nr. 69, welches in Gemässheit Allerhöchster Ermächtigungen vom 30. Juni 1866 und vom 9. April 1867 zwischen den k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels einerseits und der k. k. priv. Südbahngesellschaft andererseits geschlossen wurde, vom Staate der Südbahn übertragen worden. Die Gesellschaft verpflichtete sich, das von ihrem Inspector Friedrich Bömches unter Oberaufsicht des Inspecteur général des Ponts et Chaussées H. Pascal in Paris geleitete Werk nach den Plänen des französischen Ingenieurs Talabot, des Erbauers des Hafens von Marseille, bis zum 31. December 1873 gegen eine in zwölf Jahresraten zu bezahlende Pauschalsumme von 13,500 000 fl. ö. W. sammt Verfallszinsen fertigzustellen. Die Südbahn war rücksichtlich der Hafenbauten lediglich wie ein Bauunternehmer für Rechnung des Staates anzusehen. Alle ausserhalb der Bahnhofgrenzen ausgeführten Arbeiten giengen daher unmittelbar in das Eigenthum des Staates über.

Der der Vollendung des Baues gesetzte Zeitpunkt wurde mehrmals, anfänglich bis 31. December 1878 (Gesetz vom 19. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 84), dann bis 31. December 1880 (Gesetz vom 6. Jänner 1878, R.-G.-Bl. Nr. 10) hinausgeschoben und auch die Ziffer des Entgeltes etwas geändert.

Nach dem ursprünglichen Tilgungsplane betrug die Gesammtschuldigkeit des Staates an die Südbahn sammt Verfallszinsen . . . . 14,713.750 fl.
wovon . . . . 230.000 „
wegen theilweiser Einschränkung der ursprünglich geplanten Ausführungen in Abzug zu bringen sind, verbleiben somit . . . . 14,483.750 fl.

Eine Vergrösserung der Hafenanlagen auf Staatskosten (um 4,880.000 fl.) bewilligte das Gesetz vom 4. Juni 1887, R.-G.-Bl. Nr. 83, und zwar zur Verbreiterung der Uferfläche nordseits sowie zum Bau eines vierten Hafenbeckens südseits des neuen Hafens, für die Erweiterung der Uferfläche nächst dem Molo S. Teresa, endlich zur Herstellung von Hafen- und Bahnanlagen in der Bucht von Muggia für den Petroleumhandel.

Demnach sind in runder Summe nahezu 19½ Millionen Gulden „ins Meer geworfen“.

Die im Falle des Baues einer zweiten Bahnverbindung zu gewärtigende Verkehrssteigerung, dann die schon jetzt fühlbare Beengtheit des Raumes haben Anlass gegeben. Erweiterungen der Hafenanlage durch Herstellung des Sanitätsmolos, Verbreiterung der Riven im alten Hafen, ferner durch Bau eines Molos und einer Riva für ein Hafenbassin

Die Inbetriebsetzung der Lagerhäuser und Güterschoppen habe längstens am 1. Jänner 1880 in allen Theilen zu erfolgen.

Der Gesammtflächenraum der sechs in Aussicht genommenen Lagerhausgebäude (mit Ausschluss der Perrons) sollte 22.577 m^2, jener der beiden Güterschoppen am Molo II je 1349 m^2, zusammen 2698 m^2, betragen. Nach der Baubeschreibung und den derselben beigegebenen Plänen waren sämmtliche Gebäude als ebenerdig gedacht, weil sich die Aufführung von Stockwerken wegen der Natur des noch nicht zur Ruhe gekommenen Untergrundes nicht empfahl. Die Regierung behielt sich das Recht vor, die concessionsmässige Ausführung zu überwachen und eine Ueberprüfung der Gesammtanlage vorzunehmen. Zwei Gebäude sollten ausschliesslich als Freilager für die aus dem Zollgebiete unter Wahrung ihrer Nationalität ausgeführten Waren dienen, zwei andere als Warenhäuser für Einfuhrgüter mit Ausnahme[1]) von Colonialwaren (ausschliesslich des Zuckers) und Südfrüchten, ferner mit Ausnahme von Bau-, Brenn- und Werkholz, Kohlen, Kalk, Gips, Cement, Ziegeln, gewöhnlichem Töpfergeschirr, rohen, unbearbeiteten Steinen und Hadern. Die Bestimmung des fünften Gebäudes sollte von der Regierung nach Vernehmung des Concessionärs festgestellt werden. In dem sechsten Gebäude waren Cabinen zur Manipulation und zum Verkaufe von inländischen Erzeugnissen thunlichst in dem von Parteien gewünschten Flächenmaasse einzurichten.

Für die Niederlage oder die hinterlegten Waren schädliche Gegenstände, namentlich feuersgefährliche, durften nicht in die Lagerhäuser gelangen.

Für die zu verbauende Grundfläche sollten der Staatsverwaltung jährlich 500 fl. als Grundzins zu entrichten sein und nach Ablauf der Concessionsdauer alle auf der ärarischen Grundfläche aufgeführten Baulichkeiten nebst den zum Lagerhausbetriebe vorhandenen Einrichtungen unentgeltlich in das Eigenthum des Staates übergehen.

Die Staatsverwaltung behielt sich überdies das Recht vor, auch vor Ablauf der Concessionsdauer, jedoch nicht früher als fünf Jahre vom Tage der Betriebseröffnung angefangen, nach vorausgegangener Kündigung sämmtliche oder einzelne Baulichkeiten mit ihren Betriebseinrichtungen gegen Ersatz der gehörig

---

bei der Spitze von S. Andrea im Anschlusse an den Holzlagerplatz um die Gesammtsumme von 6 Millionen Gulden ins Auge zu fassen. Zur Bestreitung dieser Kosten gedachte die Staatsverwaltung, von der Stadtgemeinde ein Darlehen von 6 Millionen Gulden gegen Rückzahlung in Jahresraten von 500.000 fl. und Verzinsung der ausständigen Beträge mit $3^1/_4$ Proc. jährlich aufzunehmen. Die betreffende, dem Abgeordnetenhause in der XVI. Session am 22. November 1899 überreichte Regierungsvorlage ist infolge des Stillstandes der parlamentarischen Maschine unaufgearbeitet geblieben. Neuerdings (Herbst 1900) hat die Stadtgemeinde sich bereit erklärt, der Staatsverwaltung jenen Betrag behufs Inangriffnahme der Erweiterungsbauten zur Verfügung zu stellen, welcher das Opfer darstellt, das die Stadt im Falle der legislativen Genehmigung des Gesetzentwurfes zu bringen gehabt hätte, nämlich den Betrag von 500.000 fl. In dem in Aussicht genommenen Uebereinkommen ist als letzte Frist für den Beginn der Arbeiten der 1. Jänner 1901 festgesetzt.

[1]) Angesichts des Misstrauens, welchem das Unternehmen in der Triester Bevölkerung begegnete, wurde den Lagerhäusern für den Anfang eine beschränktere Aufgabe gestellt und eine Reihe Artikel von der Aufnahme in dieselben ausgeschlossen.

nachzuweisenden Anschaffungskosten, nach Abzug einer vereinbarten jährlichen Tilgungsquote von der Lagerhausunternehmung an sich zu bringen und über die weitere Betriebsführung frei zu verfügen. Die Concessionswerber hatten die Zeitdauer anzugeben, für welche sie die Concession erlangen wollten; dieselbe durfte 25 Jahre nicht überschreiten.

Die Concessionswerber hatten gleichzeitig mit ihrem Gesuche den Entwurf eines Lagerhausreglements und der Lagerhaustarife für Lagerzinse, Versicherung allgemeine Manipulationsgebüren und besonders bestimmte Leistungen, dann für den Betrieb der Güterschoppen ein gesondertes Betriebsreglement sammt Tarif vorzulegen, bei dessen Verfassung der Grundsatz maassgebend zu sein hatte, dass die Güterschoppen hauptsächlich zur vorübergehenden Aufnahme von seewärts ankommenden Gütern dienen und den letzteren eine dreitägige Lagerfreiheit gewährt werde.

Die im Handelsministerium und bei der Finanzdirection in Triest aufliegenden Ausschreibungsbestimmungen, die allgemeinen Bedingnisse und Situationspläne wurden zwar von zahlreichen Bewerbern eingesehen, jedoch nur vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde und vom Präsidium der Handelskammer in Triest gefertigt. Somit waren diese beiden Körperschaften allein zu berücksichtigen und es wurde ihnen nach den mit ihren Vertretern im Handelsministerium gepflogenen Verhandlungen, deren Ergebnis im Protokolle vom 14. August 1879 niedergelegt erscheint, durch den Erlass des Handelsministers Korb vom 3. December 1879, Z. 36.897, mit Zustimmung des Finanzministeriums die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von öffentlichen Lagerhäusern und Güterschoppen im neuen Hafen von Triest ertheilt.

Aus der betreffenden Urkunde seien zur Ergänzung obenerwähnter Ausschreibungsbedingnisse noch folgende Punkte hervorgehoben:

Die Concessionsdauer wurde auf 25 Jahre vom 1. Jänner 1880 angefangen festgesetzt, wobei der Lagerhausunternehmung kein Recht zur Kündigung oder Uebertragung der Bewilligung zustand.

Im allgemeinen hatten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R.-G-Bl. Nr. 86,[1]) über die Ertheilung von Bewilligungen für öffentliche Lagerhäuser (Freilager und Warenhäuser) zu gelten.

---

[1]) Diese Ministerialverordnung theilt die öffentlichen Lagerhäuser je nach ihrer Bestimmung ein:

1. In Freilager, welche dazu dienen:

a) im Zollgebiete ausländische, unverzollte Waren bis zur Einfuhrsverzollung, Weitersendung, Wiederausfuhr u. dgl.,

b) im Zollausschlusse die aus dem Zollgebiete ausgeführten Waren unter Festhaltung ihrer Nationalität bis zum Uebertritt in den freien Verkehr oder bis zur Rückeinfuhr ins Zollgebiet,

c) in den hinsichtlich der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Städten steuerpflichtige Waren bis zur Versteuerung oder Ausfuhr aus der Stadt aufzubewahren;

2. in Warenhäuser, welche zur Aufbewahrung zoll- und steuerfreier oder bereits verzollter oder versteuerter Waren dienen.

Das Gesetz vom 28. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine gebraucht den Ausdruck „Warenhäuser“ nicht mehr, sondern bestimmt, dass öffentliche

Die zu verbauende Grundfläche wurde um einen jährlichen Zins von 100 fl. überlassen. Für die Ausführung der Gesammtanlage war eine Summe von 718.000 fl. veranschlagt.

Die Regierung stellte in Aussicht, nach Zulässigkeit der Bodenverhältnisse und nach Maassgabe des Bedürfnisses seinerzeit gegen besondere Vereinbarung auch die Herstellung und den Betrieb weiterer Magazine zu gestatten, behielt sich aber andererseits auch vor, jederzeit, sobald sie es für zweckmässig erachte, die gänzliche oder theilweise Umwandlung der Warenhäuser in Freilager auszusprechen.

Zum Zwecke der Hinterlegung von Waren im Freien wurden abgesonderte, nicht für den allgemeinen Verkehr, den Hafen- oder Bahnhofbau benöthigte Grundflächen zur unentgeltlichen Benützung gegen Kündigung überlassen.

Ueber Antrag der Lagerhausverwaltung war das Handelsministerium bereit, die Einlagerung der von der Aufnahme in die Warenhäuser ausgeschlossenen Artikel (Colonialien, Südfrüchte) zu bewilligen.[1])

Für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaat, Mehl und Mahlerzeugnisse war durch 14 Tage Lagerzinsfreiheit zu gewähren; in das diesen Artikel zugewiesene Magazin konnten andere Waren nur gelangen, wenn die Getreide- oder Mehlconjunctur dies ohne Nachtheil für den Frucht- oder Mehlhandel zuliess.

Die im Tarife für die Lagerzinsen und anderen Gebüren aufgestellten Sätze durften nicht überschritten werden; Veränderungen innerhalb dieser Grenze waren gestattet, mussten jedoch dem Handelsministerium angezeigt werden. Abänderungen der Betriebsreglements unterlagen der Regierungs-Genehmigung.

Die Lagerhausunternehmung verpflichtete sich, sobald als möglich die Abhaltung regelmässiger Versteigerungen in wichtigeren Stapelartikeln zu veranstalten.

Die Regierung hatte das Recht, in das leitende Verwaltungs-Comité einen Vertreter zu entsenden.

Aus alledem ist zur Genüge ersichtlich, dass der Staat sich einen grossen Einfluss auf die ganze Gebarung des Lagerhausunternehmens vorbehielt, namentlich insoweit handelspolitische Gesichtspunkte in Betracht kamen.

Die Gemeinde und die Handels- und Gewerbekammer trafen ihrerseits das Uebereinkommen, dass die ganze Lagerhausanlage ungetheiltes Eigenthum sei und demnach nicht nur alle Rechte, sondern auch alle Verpflichtungen zu gleichen Theilen getragen werden sollten.

Lagerhäuser, das ist jene Unternehmungen, welche auf Grund besonderer Bewilligung die Aufbewahrung von Waren für fremde Rechnung geschäftsmässig betreiben und übertragbare Lagerscheine auszustellen berechtigt sind, nach Maassgabe ihrer Bewilligung auch öffentliche Freilager errichten können, die sich mit den oben unter *a*), *b*), *c*) bezeichneten Aufgaben, dann (*d*) mit der Aufbewahrung steuerpflichtiger Waren im Inlande bis zur Versteuerung oder Ausfuhr ins Ausland befassen.

Die unter *b*) beschriebenen Freilager nennt das mit der Ministerialverordnung vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 78, erlassene Zollregulativ für das Freigebiet beim neuen Hafen in Triest „Zollgebietsniederlagen“ (§ 27 ff.).

[1]) Dies geschah mit Erlass des Handelsministeriums vom 23. October 1880, Z. 33.358.

Die beiden Körperschaften giengen für die Concessionsdauer einen Gesellschaftsvertrag ein und liessen das Unternehmen unter der Firma „Lagerhäuser der Gemeinde und der Handels- und Gewerbekammer in Triest“ beziehungsweise gleichzeitig italienisch „Magazzini generali del Municipio e della Camera di commercio e d' industria in Trieste“ handelsgerichtlich protokollieren.

Die oberste Leitung sämmtlicher Geschäfte wurde einem aus zwölf Mitgliedern zusammengesetzten Verwaltungscomité anvertraut, welches seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für je 5 Jahre wählte, die Vermögensverwaltung und den ganzen Geschäftsbetrieb zu überwachen und die hierfür allgemein geltenden Grundsätze zu erlassen hatte.

Den Mitgliedern oblag die Erfüllung ihrer Aufgabe unter Beobachtung und Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

Im Sinne des erwähnten Uebereinkommens wurde das für das Lagerhausunternehmen erforderliche Capital einer Million Gulden Nominale mittels eines am 1. Juli 1880 von der Firma Reyer & Schlik zu 5proc. gewährten Darlehens beschafft und bis zum Betrage von 820.000 begeben.

Die ursprünglich ausgeworfene Summe von 718.000 fl. ist im grossen und ganzen eingehalten worden. Nach dem von der Lagerhausverwaltung veröffentlichten Geschäftsberichte des Jahres 1882 betrugen die Gesammtauslagen für den Bau der Lagerhäuser sammt Nebengebäuden, sowie allen Einrichtungen und Wasseranlage . . . . 770.880 fl.
beziehungsweise sammt den Nachtragsbauten der Folgejahre . . . 785.000 fl.

Am 20. April 1880 wurde der Betrieb eröffnet.

Wie nothwendig die Errichtung neuer, der allgemeinen Benützung zugänglicher Warenniederlagen für die Triester Handelswelt war, geht aus der Thatsache hervor, dass im Februar 1882 und im Winter 1883/84 der Warenverkehr im Reichshafen ohne Lagerhäuser gar nicht hätte bewältigt werden können. Schon die Berathungen zu dem neuen, mit Gesetz vom 25. Mai 1882 erlassenen und am 1. Juni 1882 in Kraft getretenen Zolltarife, welcher ausser Zollerhöhungen zum erstenmale die Unterscheidungszölle auf Colonialien[1]) einführte, hatten sehr grosse Einlagerungen von Kaffee, Getreide und Mehl zur Folge gehabt.

Ende Mai 1882 waren die Lagerhäuser bei einem Bestande von 13,000.000 *kg* fast vollständig gefüllt. Der Platzhandel zog damals grossen Vortheil aus dieser Einrichtung, ohne welche die Wareneinfuhr ins Zollgebiet nur mit beträchtlichen Auslagen, sowie zahlreichen und grossen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.[2])

Im Geschäftsberichte des darauffolgenden Jahres[3]) heisst es, das Unternehmen erfreue sich der Gunst der Handelswelt und müsse als bedeutender Hilfsfactor des Triester Handels angesehen werden. Der Warenandrang nahm 1883 mehrmals solchen Umfang an, dass zeitweise die Aufnahme eingestellt

---

[1]) Der Zolltarif vom 27. Juni 1878 belegte Kaffee roh mit einem Eingangszolle von 24 fl. Gold für 100 *kg.*, der Zolltarif vom 25. Mai 1882 den zu Lande eingeführten Kaffee mit 40, bei Einfuhr zur See mit 37 fl. Gold.

[2]) Resoconto per la gestione dell' anno 1882, Seite 4.

[3]) „ „ „ „ „ „ 1883, Seite 3.

werden musste. 1884 stetiges Herbeiströmen von Waren. 1885 entstand sogar die Besorgnis, dass die verfügbaren Räume den Bedürfnissen nicht entsprächen. Ende März 1885 und noch später in einigen Monaten waren nämlich infolge grosser Zuckerausfuhr die Lagerhäuser vollständig gefüllt; vorübergehend mussten sogar Aushilfsmagazine in der Stadt gemietet werden, um diesen Artikel nicht von Triest abzulenken.[1])

Auch der Lagerscheinverkehr hatte sich rasch eingelebt.

1882	waren	341	Scheine	über	einen	Versicherungswert	von	1,299.955	fl.
1883	„	975	„	„	„	„	„	2,837.431	„
1884	„	740	„	„	„	„	„	3,207.090	„
1885	„	1729	„	„	„	„	„	5,379.380	„

ausgegeben worden.

Die dringende Nothwendigkeit, an die Vergrösserung der Lagerhäuser zu denken, hatte sich somit bald erwiesen.

Aber auch die innere Einrichtung entsprach den Verhältnissen nicht. Die noch Senkungen unterworfenen Anschüttungsgründe des neuen Hafens liessen seinerzeit die Aufführung solider Bauten nicht zu. Die dünnen Umfassungsmauern, der Umstand, dass das Dach unmittelbar auf den Lagerräumen ruhte, die verhältnismässig zahlreichen Thore in Verbindung mit den eigenthümlichen klimatischen Verhältnissen, welche sich bekanntlich durch heftige Winde, grosse Hitze und plötzliche Wetterumschläge charakterisieren, hielten die atmosphärischen Einflüsse nicht genugsam von den Waren ab und bewirkten ein erhebliches Calo. Darunter litten namentlich mehrere wichtige Artikel des Triester Handels, wie Kaffee, Agrumen, Gewürze u. s. w.

So war denn auch schon im Schosse der mit Erlass des Handelsministeriums vom 19. März 1883, Z. $\frac{220}{\text{HM}}$, einberufenen Commission behufs Feststellung der zur Aufhebung des Freihafens von Triest nöthigen Vorkehrungen ausgesprochen worden, dass die Errichtung genügend grosser, gut eingerichteter und billiger Lagerhäuser ein unabweislich dringendes Bedürfnis des Triester Handels sei, so zwar, dass dieselben, auch wenn der Freihafen nicht aufgehoben würde, erbaut werden *sollen*, dass sie aber andernfalls sofort erbaut werden *müssen*.[2])

Der mitunter genährte, ursprüngliche Gedanke, die Auskunftsmittel der Zollcontierung, der Zollborgung, sowie der Fiduciarmagazine zu benützen, um die sofortige Ausführung der Lagerhäuser in grossem Stile zu umgehen, hatte sich als völlig unhaltbar erwiesen. Die Bedeutung der Lagerhäuser bestand eben gerade darin, dass dem Triester Handel durch den Uebergang zum Niederlagssystem das wichtigste und unentbehrlichste moderne Mittel zu seiner Hebung und Kräftigung geboten werden sollte, und dies zu einer Zeit, wo durch die Freihafenaufhebung der Mittelpunkt des Handelsverkehres naturgemäss in den neuen Hafen verlegt werden musste.

Ueber den Umfang der neu zu errichtenden Bauten zwecks Deckung des Lagerraumerfordernisses für die nächsten zehn Jahre konnten bei den erwähnten Verhandlungen des Jahres 1883 selbstredend nur Schätzungen aufgestellt werden.

---

[1]) Resoconto per la gestione dell' anno 1885, Seite 3.

[2]) Seite 7 des in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienenen Commissionsberichtes vom 23. Mai 1883.

Ausgehend von einem durchschnittlichen Lagerstand von 832.500[1]) Metercentnern in der ganzen Stadt wurden 500.000 Metercentner für die Bergung in den Lagerhäusern und der Rest von 332.500 Metercentner für die theilweise weiter zu benützenden Stadtmagazine gerechnet. Bei Annahme eines den Erfahrungsthatsachen entsprechenden Durchschnittsmaasstabes von 7 Metercentner auf einen Quadratmeter oder, mit Einschluss des Manipulationsraumes, 3 Metercentner für einen Quadratmeter war demnach zur Bewältigung des Lagerverkehres eine verbaute Lagerfläche von rund 167.000 m^2 erforderlich.[2]) Die damaligen Lagerhäuser stellten aber nur einen verbauten Grund von 22.577 m^2 dar.

Da von der Neuanlage eines Hafens und Freibezirkes in der Bucht von Muggia, wie sie die städtischen Körperschaften befürwortet hatten, nicht die Rede sein konnte, und damals nur der neue Hafen am nördlichen Ende der Stadt mit einer verbaubaren Fläche von 68.592 m^2 zur Verfügung stand, so war damit die weitere Frage der Erbauung von Stockwerken gegeben, deren Zulässigkeit von technischer Seite bejaht wurde. Für den Ausbau der alten und die Errichtung neuer Lagerhäuser rechnete man einen Aufwand von 5,500.000 fl., für die Betriebsanlagen 500.000 fl., somit zusammen 6,000.000 fl.

Jedenfalls war es nothwendig, das ursprünglich als Petroleumhafen gedachte Gebiet beim Bassin I auch für Lagerzwecke zu verwenden und ersteren anderswo einzurichten. Als geeignete Oertlichkeit erschien S. Sabba; die Kosten für die Anlage dortselbst wurden mit 2,500.000 fl. veranschlagt.

Es dürfte hier am Platze sein, den Standpunkt zu kennzeichnen, von welchem aus die 1833er Commission ihre Aufgabe betrachtete; in ihrem an den Handelsminister Pino erstatteten Berichte[3]) heisst es, eine nähere Erwägung der einzelnen Bedürfnisse Triests ergebe, dass dieselben insgesammt in der höheren staatlichen Aufgabe ihren Schwerpunkt finden, den lange genug stagnierenden Hafen, seinen Handel und seine Schiffahrt mit den unerlässlichen Hilfsmitteln des modernen Verkehres auszustatten und einem neuen grossen Aufschwung zuzuführen, wozu er alle Bedingungen vereinige und eben im gegebenen Zeitpunkte alle Umstände günstig seien.

---

[1]) Von der Triester Handelskammer aufgestellte Ziffer.

[2]) Zur Beleuchtung des bezifferten Erfordernisses wurde auf die Stadtmagazine hingewiesen; nach den auf Grund der Hauszinssteuer-Bekenntnisse gepflogenen Erhebungen waren Ende 1882 1108 Magazine mit einem Flächenraume von 349.500 m^2 im Stadtgebiete zu Handelsunternehmungen benützt (wobei die anderen Zwecken dienenden, sowie die leerstehenden nicht berücksichtigt erschienen).

Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Jahresmietzinses von 2500 fl. für je 1000 m^2 würde die gesammte vermietete Magazinsfläche von rund 350.000 m^2 ein Roherträgnis von 875.000 fl. darstellen. Wenn nun beispielsweise durch Zunahme des Belegraumes der Lagerhäuser in den Stadtmagazinen 200.000 m^2 Flächenraum verfügbar und einer anderweitigen, weniger einträglichen Benützung zugeführt würden, wobei der hiedurch entstehende Zinsenausfall allenfalls mit $^2/_3$ des Zinswertes anzunehmen ist, dann beträgt die Einbusse $^2/_3$ von 500.000 = rund 330.000 fl. jährlich. Letztere Ziffer wäre also schätzungsweise als der den Triestiner Hauseigenthümern erwachsene Schaden anzusehen.

[3]) Derselbe trägt die Unterschriften Bazant, Schuck, Kalchberg, Haardt Verida.

Die Freihafenfrage trete gegenüber der Nothwendigkeit einer grossen staatlichen Action für Triest mehr in den Hintergrund. Denn es bedürfe wohl keiner Hervorhebung, dass die Gewinnung eines Stadtgebietes mit 145.000 Einwohnern für das Zollgebiet und die Zollcassa nicht annähernd die schweren Opfer aufzuwiegen vermöge, welche die angedeuteten Investitionen erheischen.

Der Nutzen und Zweck dieser Investitionen liege vielmehr in der Erhaltung und Kräftigung des einzigen und grossen Seehandelsemporiums von Triest, welches ausnehmende Bedeutung für den internationalen Handel Oesterreichs, für dessen Unabhängigkeit von Nachbarstaaten, für die Erschliessung des Verkehres mit dem gesammten Erdball besitzt und andererseits von Fiume, Genua und den Nordseehäfen ernstlich bedroht werde.

Es müsse besonders betont werden, dass in anderen Staaten unter einem minderen Druck unmittelbarer Nothwendigkeit und mehr vom Gesichtspunkte weitblickender, staatlicher Fürsorge weit grössere Opfer für den Bestand und die Entwicklung der Seeplätze gebracht werden und auch der Vorgang zumeist beobachtet wurde, dass Investitionen, wie die Lagerhäuser, welche sich selbst verzinsen und amortisieren, den zunächst berufenen Körperschaften, wie z. B. der Handelskammer, unter Zugestehung einer entsprechend langen Amortisationsfrist zugewiesen wurden.

März 1884 wurde eine eigene Commission[1]) zum Studium der Hafeneinrichtungen, der Hangars und Lagerhäuser in Marseille entsendet und dem Ingenieur der Compagnie des Docks et Entrepôts L. Barret im Briefe des Handelsministers Freiherrn v. Pino vom 9. Juni 1884 an der Hand eines vom Ministerialrathe Dr. Bazant ausgearbeiteten, mit den Plänen des Triester Hafens, statistischen Daten u. s. w. belegten Promemorias die Aufgabe gestellt, abgesehen von den bereits vorhandenen Bauten eine Fläche von 40.000 m^2 für Hangars, 180.000 m^2 für Lagerhäuser und 12.000 m^2 für freie Lagerung zu schaffen. Barret hat Triest auf kurze Zeit besucht. Sein umfassendes, den Bedürfnissen des Seehafens jedoch nicht vollkommen angepasstes Project (vom 20. März 1885) hätte einen Kostenaufwand von $16^1/_2$ Millionen Franken ($8^1/_4$ Millionen Gulden) beansprucht.[2])

Es fand daher auch bei den Verhandlungen der mit Erlass des Handelsministeriums vom 7. September 1885 Z. 31.512, nach Triest einberufenen Commission zur Berathung der definitiven Ausgestaltung des neuen Triester Hafens keinen Beifall und wurde als im wahren Interesse des Handels und der Zukunft der Stadt nicht annehmbar bezeichnet.

Den damaligen Besprechungen lag ausserdem vor ein Project des Südbahn-Oberingenieurs Friedrich Bömches, drei Projecte der k. k. Generalinspection der österreichischen Staatsbahnen, sowie ein im Auftrage der Börsedeputation von den Ingenieuren L. Dr. Buzzi und F. Krause verfasstes Project.

---

[1]) Dieselbe bestand aus Ministerialrath Dr. Bazant, Inspector Heindl, Inspector Setz, Vicepräsident des Lagerhauscomités Teuschl, Kaufmann Schadeloock.

[2]) Die sehr ausführliche Arbeit erschien im Druck: „Port de Trieste. Travaux complémentaires. Aménagement et Outillage. Projet.“ Marseille, Typographie et Lithographie J. Coyer 1885.

Die Billigung erhielt das vom eingesetzten technischen Ausschusse vorgeschlagene Compromiss-Project, welches sich, anlehnend an die Gesammtanordnung der Hafenanlage, den Ausbau und die Ausnützung der vorhandenen, sowie der sich als nothwendige Ergänzung anschliessenden Grundflächen, ferner die Vermehrung der Anlegestellen, dann die Herstellung eines neuen Holzplatzes in S. Andrea und eines neuen Petroleumhafens in S. Sabba als Aufgabe stellte. Zur Ausnützung des vorhandenen Raumes waren längs der Quais Hangars mit einem Stockwerke, hinter denselben zwei Reihen von Magazinen mit zwei Stockwerken zu errichten.

Der auf diese Weise gewonnene Belegraum betrug an reinen Magazinsflächen 145.000 m^2; für Kohlenlager und Lagerplätze im Freien waren Flächen von 21.000 m^2 vorgesehen.

Nach Verwertung des durch die Commissionsverhandlungen gewonnenen Materiales, welches als Grundlage für die Ausarbeitung eines zur Ausführung geeigneten Detail-Projectes diente, lud das Handelsministerium mit dem im Wege des Triester Statthalterei-Präsidiums erlassenen Rescripte vom 10. October 1886, Nr. 45.679 ex 1885, die Gemeinde, sowie die Handels- und Gewerbekammer ein, ihre Bedingungen für die Uebernahme der neuen Lagerhausbauten um die veranschlagte Summe von 6,567.000 fl. bekannt zu geben.

Im Antwortschreiben vom 24. December 1886 erklärten sich beide Körperschaften hierzu grundsätzlich bereit, worauf Mitte März 1887 in Wien die näheren Vereinbarungen stattfanden und am 28. März 1887 das verbindliche Schlussprotokoll unterfertigt wurde. Mit dem Erlasse vom 19. Juli 1887 Nr. 25.287 ertheilte das Handelsministerium einvernehmlich mit dem Finanzministerium die unübertragbare, auf 90 Jahre lautende Concession, welche auch die bereits bestehenden Lagerhäuser inbegriff, die giltigen Reglements und Tarife beliess und das Verlangen [1]) der Concessionäre, die Manipulationsgebür für ein- und ausgehende Waren, sowie das Waggeld und die Hangar-Tarife erhöhen zu wollen, einer Ueberprüfung vorbehielt.

In dem Rechtsverhältnisse der beiden Unternehmer, sowie in der Organisation der Lagerhausverwaltung trat keine wesentliche Aenderung ein.

Gemäss § 3 der Concessionsurkunde waren zunächst und unmittelbar nach Abschluss des Uebereinkommens 14 Lagerhäuser und Hangars sammt Nebengebäuden und Anlagen nach den von der Regierung genehmigten Plänen zu errichten.

Ausserdem behielt sich die Staatsverwaltung vor, der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd den Molo III oder einen andern Quai zur ausschliesslichen Benützung, namentlich zur Errichtung von Hangars zuzuweisen und eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen Lloyd und Concessionären herbeizuführen.

Ein Theil der Bauten, und zwar die 10 Magazine und Hangars Nr. 6, 7, 9, 10, 17, 18, 19, 20, 21, 22 sammt Nebenanlagen, hatte bis 1. December

---

[1]) Dasselbe wurde damit begründet, dass die Gebüren niedriger als anderswo, insbesondere in Marseille, seien und kaum zur Deckung der Auslagen hinreichten, jedenfalls aber nicht genügten, wenn die Waren mittelst Krahnen in die oberen Stockwerke hinauf und hinunter befördert werden müssen.

1889, die Magazine und Hangars Nr. 24, 25, 26 bis 1. Juli 1890 fertig gestellt zu sein; das Spiritusmagazin und Kohlenlager erst ein Jahr nach Uebergabe der als baufähig erkannten neuen Anschüttungsfläche im nördlichen Hafentheile. Auf die bereits bestehenden Lagerhäuser Nr. 8, 11, 14, 15, 16 sollten Stockwerke aufgesetzt oder, wenn dies unzweckmässig, an ihrer Stelle neue Gebäude aufgeführt werden.

Schliesslich war bis 1. December 1889 eine von der Zollverwaltung zu bestimmende Abschliessung des Freigebietes mittels einer bei 4 *m* hohen Mauer oder eines Gitters sammt Thoren und Wachhütten zu errichten (§ 6).

Die Staatsverwaltung erbot sich zu einer Beitragsleistung von jährlich 4800 fl. durch 10 Jahre zur Herstellung der elektrischen Beleuchtung und von jährlich 10.000 fl. zu deren Betrieb (Zusatz- und Uebergangsbestimmungen zu § 7).

Die Ziffer des durch ein Anlehen zu deckenden Anlagecapitals unterlag der Genehmigung des Handelsministeriums.

Interessieren dürfte die Anordnung des § 18 der Urkunde, dass aus einem Theile der Ertragsüberschüsse ein besonderer Fond für Beitragsleistungen zum Zwecke von Erweiterungen des Hafens von Triest, insbesondere wegen Erbreiterung der Riva und Erbauung von Molis im alten Hafen, Ausbau des Holzhafens bei S. Andrea u. s. w. zu bilden sei.

Von den in Aussicht genommenen Lagerhäusern wurden jedoch nicht alle ausgeführt, da namentlich das Jahr der Freihafen-Aufhebung für den Handelsverkehr und den Geschäftsgang nicht von günstigem Einflusse war. So wurde mit dem Erlasse des Handelsministeriums vom 1. April 1892, Z. 13514, eine Einschränkung der Bauten im Freihafen gestattet.

Die Gesammtauslagen erreichten dem Geschäftsberichte des Jahres 1893 zufolge eine Summe von 8,795.800 fl., zu deren Bestreitung das auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar 1889 aufgenommene 11 Millionen-Anlehen diente.

In dieser hohen Ziffer ist auch die Ursache der späterhin so ungünstigen Gebarung der Lagerhäuser zu suchen.

Hatte schon das im Jahre 1880 aufgenommene, in 25 Jahren zu amortisierende Anlehen von 820.000 fl. der Unternehmung eine jährliche Belastung von rund 57.000 fl. für Verzinsung und Amortisation auferlegt, so erheischte das zum Curse von 94·5 begebene, zu 4 Proc. verzinsliche 11 Millionen Darlehen zum Zwecke der erst am 1. Juli 1975 endenden Tilgung eine weitere Jahresauslage von etwa 454.000 fl., derart, dass diese Schuldenlast von 511.000 fl., oder nach Abzug der Intercalarzinsen mit rund 100.000 fl. für die nichtbehobene Anlehensquote 411.000 fl., wie eine schwere Fessel jede freie Regung des Unternehmens hemmte.

Da dasselbe von vornherein nicht darauf angelegt war, den Concessionären einen Gewinn abzuwerfen, so können die Rechnungsabschlüsse der ersten Betriebsjahre bis zur Aufhebung des Freihafens als vollkommen befriedigend angesehen werden. Dieselben ergaben nämlich einen Reingewinn von zusammen 138.988 fl. 98 kr. Dieser Reingewinn bezieht sich nur auf die Gebarung der alten Magazine;

die Erträgnisse, welche die neuen Magazine 1889, 1890 und in der ersten Hälfte 1891 abwarfen (50.775 fl.), wurden auf die Baurechnung übertragen.

Das erste Halbjahr 1891 wies noch einen geringen Ueberschuss, etwas über 5000 fl., auf; im zweiten Halbjahre 1891, unmittelbar nach der Aufhebung des Freihafens, stellte sich jedoch ein Ausfall von 113.226 fl. heraus und die Verhältnisse lagen so, dass für die Folgezeit nur noch eine Verschlechterung zu gewärtigen war, zumal die Benützung der Lagerhäuser nicht in dem gehofften Maasse stattfand.

Es lässt sich nicht leugnen, dass der Hauptfehler in der theuren Anlage zu suchen war. Mitwirkten zu grosse Ausgaben für die Verwaltung, dann eine Reihe beträchtlicher Auslagen, die eigentlich nicht Lagerhauszwecken dienten, wie die Pflasterung und Erhaltung der Strassen und Geleise, der Beleuchtungs- und Wasseranlagen. In Fiume war beispielsweise der Zollabschluss [1]) und das Hauptzollamtsgebäude von der Zollverwaltung selbst gebaut worden.

Unbestreitbar ist auch, dass die Gebüren verhältnismässig zu hohe waren. Die Nebengebüren waren zu zahlreich und es führte die Anwendung des Tarifes zu Auseinandersetzungen zwischen den Hinterlegern und der Unternehmung. Es ist zweifellos besser, sich mit einer geringeren Miete zu begnügen, als einen grossen Theil der Lagerhäuser leer stehen zu lassen. Die Concessionäre schienen aber zu befürchten, dass billige Lagerzinse im Freigebiete zu sehr auf die Mietzinse der als Verschluss- und Contierungsmagazine verwendeten Stadtmagazine drücken würden.

Mitte 1892 waren von dem Gesammtbelagraum von 80.973 m^2

vermietet	19.804 m^2
zu gemeinsamer Lagerung benützt	18.100 m^2
zusammen . . .	37.904 m^2
sonach standen leer	43.069 m^2

Noch ungünstiger gestaltete sich die Lage im April 1893:
Von dem verfügbaren Lagerraum von 94.000 m^2

waren vermietet	19.000 m^2
in Betrieb der Lagerhausverwaltung	15.000 m^2
zusammen . . .	34.000 m^2
leer	60.000 m^2

Im monatlichen Durchschnitte waren 1892 33 Proc., 1893 43 Proc. der Gesammtlagerfläche benützt, die übrigen Lagerräume, 1892 67 Proc., 1893 57 Proc. standen leer.

Diese Erscheinung war umso beklagenswerter, als bis zur Aufhebung des Freihafens ungefähr $^3/_4$—$^5/_6$ des gesammten Triester Warenbestandes in den Lagerhäusern untergebracht war.

Die Gebarungsverluste wurden bedenklich, vom 1. Juli 1891 angefangen bis Ende 1893 zusammen 437.834 fl.

In maassgebenden Kreisen bildete sich die Ueberzeugung, dass die Lagerhausunternehmung, beziehungsweise die beiden Körperschaften nach dem Stande ihrer

---

[1]) In Triest kostete das Abschlussgitter des Freihafens 138.190 fl. (Geschäftsbericht der Lagerhausverwaltung über das I. Trimester 1894).

Einkünfte, aus eigener Kraft nicht imstande seien, eine active Bilanz zu erzielen, da für die nächsten Jahre ein Betriebsausfall von beiläufig 200.000 fl. jährlich zu decken war. Für das Gedeihen des Handelsplatzes erschien die Uebernahme der Lagerhäuser in staatlichen Betrieb mit Ausschluss einer einmaligen Hilfeleistung in Form von Darlehensvorschüssen gegen Rückzahlung oder durch mehrjähriges Aufkommen für die Betriebsabgänge von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit. Nur dann konnte durch Erleichterungen der Einlagerungsbedingnisse der Verkehr gehoben, die angestrebte Gleichheit mit Fiume hergestellt und eine mit so kostspieligen Mitteln ins Werk gesetzte, dem Handel des ganzen Reiches förderliche Einrichtung vor dem Verfalle bewahrt werden.

Aus den Triester Kreisen selbst erhob sich der Ruf nach staatlicher Hilfe. Am 20. Jänner 1894 überreichte eine Deputation der Triester Handels- und Gewerbekammer dem Handelsminister Gundaker Graf Wurmbrand-Stuppach, der nach Triest gekommen war, um die Handelsverhältnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen, eine Denkschrift über die Verkehrslage Triests, worin der Lagerhausfrage ausführlicher gedacht und namentlich hervorgehoben wird, dass durch die günstigeren Lagerhausbedingungen in Fiume die Concurrenzfähigkeit Triests wesentlich beeinträchtigt wurde. An der Hand von zahlreichen Beispielen scheint darin ziffermässig nachgewiesen, wie durch die jenseitigen billigeren Lagergebüren, durch längere Freilagerfrist, durch die Erleichterungen, beziehungsweise den Wegfall der Gebüren für die Zustreifung, Krahnbenützung, Abwage, Zollbehandlung u. s. w. Fiume allmählich einen grossen Theil des Triester Verkehrs an sich ziehen müsse, und wird dann der Stand der Triester Lagerhausfrage im allgemeinen gekennzeichnet und hervorgehoben, dass infolge aller der angeführten misslichen Umstände die Lage der Unternehmung eine sehr beunruhigende geworden sei und sie deshalb dringendst die Hilfe des Staates anrufen müsse, damit er — sei es durch Zinsengarantie oder in anderer den Handel nicht benachtheiligender Weise — die beiden städtischen Körperschaften von der sie erdrückenden Last, die sie wahrlich nicht in eigennütziger Absicht, sondern nur im Interesse des Triester Verkehres auf sich genommen hatten, befreie und der durch die Errichtung der Lagerhäuser beabsichtigte Zweck durch Ermöglichung billiger Tarife erreicht werden könne.[1])

Der Handelsminister nahm sich der Sache angelegentlichst an und erklärte im Erlasse vom 19. Februar 1894 die Geneigtheit der Regierung, dem von beiden Körperschaften gestellten Ansuchen um staatliche Unterstützung in der Weise zu entsprechen, dass die Erwerbung der Lagerhäuser durch den Staat ins Auge gefasst werde.

Das Ergebnis der hiemit angebahnten Verhandlungen war das mit den Concessionären zu Triest-Wien, am 27./28. Februar 1894 abgeschlossene Uebereinkommen. Hiernach erhielt der Staat mit 1. April 1894 die gesammte Anlage von Lagerhäusern und Hangars nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör in sein schulden- und lastenfreies Eigenthum und trat in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmens ein. Insbesondere übernahm der Staat die Verzinsung

[1]) Seite 4 in dem von der Börsedeputation herausgegebenen Berichte über Triests Handel und Schiffahrt im Jahre 1894.

und Tilgung der von den beiden Körperschaften aufgenommenen Anlehen, von welchen das erste 5proc. (vom 1. Juli 1880) damals noch im Nominalbetrage von 590.000 fl., das zweite vierprocentige (vom 20. Juli 1889) noch im Nominalbetrage von 9,176.400 fl. im Umlaufe sich befand.

Gleichzeitig schloss die Regierung mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd das Uebereinkommen vom 2. März 1894, betreffend den Ankauf des Lloydhangars am Molo III durch den Staat und Ueberlassung des commerziellen Betriebes dieses Hangars an die Gesellschaft. Der Kaufschilling betrug 1,083.000 fl. und war vom 1. April 1895 angefangen in 90 gleichen Raten zu je 44.628 fl. zu zahlen, wogegen der Lloyd dem Staate eine jährliche Vergütung von 44.000 fl. zu leisten hatte, so dass also — abgesehen von der seitens der Dampfschiffahrtsgesellschaft übernommenen Verpflichtung, die Summe von 1,083.000 fl. zum Baue von Schiffen im Inlande zu verwenden — die Annuitäten und das Benützungsentgelt sich nahezu ausgleichen.

Beide Uebereinkommen haben durch das Gesetz vom 9. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 84, die legislative Genehmigung erhalten.[1])

Zur Bestreitung der für das Jahr 1894 sich ergebenden Auslagen wurde der Regierung ein Credit von 200.000 fl. eingeräumt; vom 1. Jänner 1895, angefangen erscheinen die Einnahmen und Ausgaben des Lagerhausunternehmens (einschliesslich des Lloydhangars) alljährlich in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Die k. k. Lagerhäuser unterstehen laut § 6 des Statutes unmittelbar dem Handelsministerium; letzteres übt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die oberste Leitung und Ueberwachung des Geschäftsbetriebes. Die Aufsicht über

[1]) In der parlamentarischen Verhandlung über die Verstaatlichungsfrage (283. Sitzung der XI. Session am 1. Mai 1894) sind widerstreitende Anschauungen vertreten worden. Dr. Kaizl hielt die Gewährung jeder Art von staatlicher Unterstützung für den Hafen von Triest als eine zweck- und erfolglose Maassnahme, welche nicht imstande sei, das allmähliche unabwendbare Herabgleiten der Seestadt von ihrem ursprünglich eingenommenen Range aufzuhalten. Man müsse das Bestreben aufgeben, gegen natürliche Verhältnisse — dass z. B. nach Hamburg von Nordböhmen näher sei, als nach Triest — gegen die unaufhaltsame Entwicklung des Weltverkehres in irgendeiner erkünstelten Weise anzukämpfen, insbesondere in einer Weise anzukämpfen, welche nur bedeute, jährlich so und so viele Millionen des Staatsschatzes eigentlich für nichts aufzuwenden. Unter staatlicher Verwaltung würden die bereits ansehnlichen Betriebsabgänge (mässig gerechnet jährlich ungefähr 160.000 fl.) eben wegen der Herabsetzung der Gebüren sicher noch bedeutend (voraussichtlich auf 400 000—500.000 fl.) anschwellen. Mit Beschliessung des Gesetzes übernehme der Staat eine ganz beträchtliche Deficitquelle. Den Lagerhäusern werde es schlecht gehen, ihre Gebarungsabgänge immer grösser werden und Triest mit seinem Handel und seiner Stellung unter den Häfen Europas von seinem jetzigen secundären Range weiter nicht mehr sich heraufarbeiten. Der Staat solle da, wo sein eigentliches Industrie- und Handelsemporium liege, nämlich in den weiten Gebieten der nordwärts von der Donau gelegenen Provinzen auf Hebung des Verkehrswesens durch Eisenbahnen und Canalbauten, die Verstaatlichung der Bahnen inbegriffen, bedacht sein,

Handelsminister Graf Wurmbrand bezeichnete diese Ausführungen der Animosität gegen Triest entsp.ungen und betonte, dass der Grund, warum die Lagerhäuser nicht activ geworden seien, einerseits in ihrer luxuriösen und zu soliden Bauart, andererseits in den stationären Verkehrsverhältnissen von Triest liege; er glaube an die Zukunft des Hafens, weil er die geographische günstige Lage für sich habe und Triest sich seit Jahrhunderten als Handelsstadt bewährte.

die Lagerhausverwaltung wird vom Lagerhauscomité besorgt; demselben werden zur Berathung wirtschaftlicher und commerzieller Fragen Vertreter der Gemeinde und der Handels- und Gewerbekammer, sowie der Kaufmannschaft beigegeben, welche im Verein mit den Mitgliedern des Comités dis Lagerhauscommission bilden.

Es war eine der ersten Aufgaben des Lagerhauscomités, beziehungsweise der Commission, die Reglements und Tarife einer genauen Prüfung zu unterziehen und die nach der Sachlage gebotenen Aenderungen zu beantragen.

In erster Linie waren Ermässigungen der Mietzinse, der Lagerzinse für einige Massenartikel, die Erstellung besonderer Tarife für concurrenzierte Artikel, ferner Herabsetzungen der Ein- und Auslagerungsgebüren, der Umschlagsspesen, der Aufzugs- und Krahngebüren beabsichtigt.

Vor allem waren eben die leerstehenden Räume zu füllen. Dass dies durch die Tarifherabseztungen grossentheils wirklich gelang, zeigen die Thatsachen. Am Schlusse der der Verstaatlichung vorausgehenden 3 Jahre betrug die vermietete Fläche durchschnittlich 20.000 m^2; hernach jeweils mehr als das Doppelte.

Der Durchschnittslagerstand in den gemeinsamen Lagerräumen während der Jahre 1890—1893 erhob sich bloss auf 149.743 Metercentner; gleich in den ersten 3 Jahren nach der Einführung des Staatsbetriebes stellte er sich auf 284.584 Metercentner, was eine Zunahme um 90 Proc. bedeutet.[1]) Sein jetzige Durchschnittshöhe beträgt bei 300.000—350.000 Metercentner.

Besonderes Augenmerk richtete die Regierung auf die Abschaffung einer bisher in Triest bestandenen Uebung, ganze Hangars an einen ein bestimmtes Schiff vertretenden Mäkler (Raccommandatar) zu überlassen. Dieser erhielt für die Vermittlung mit dem Schiffseigner besondere Gebüren,[2]) welche ebenso wie die Krahn- und Hangargebüren vom Warenempfänger getragen werden mussten. Es hätte sicherlich nicht den allgemeinen Handelsinteressen entsprochen, wenn die zugestandenen wesentlichen Ermässigungen der Lagerhausgebüren nicht in vollem Maasse dem Warenempfänger zugute gekommen wären. Somit wurde der

---

[1]) Geschäftsbericht des Jahres 1897.

[2]) Der nun aufgehobene § 32 der Triester Platzusancen bestimmte: „Der Raccommandatar einer Ladung was immer für Provenienz, ausgenommen kleine Küstenfahrt, ist befugt von dem Betrage der ganzen Fracht die Provision von 2 Proc. einzuheben in allen jenen Fällen, in welchen der Frachtvertrag nicht die ausdrückliche Clausel «die Ladung franco Provision abzuliefern» oder eine andere gleichbedeutende Clausel enthält"; und § 33: „Die von den Empfängern an die Raccommandatare auswärtiger Dampfer für Löschungsspesen und Assistenz zu zahlenden Gebüren sind durch den von der Handels- und Gewerbekammer in der Sitzung vom 17. August 1869 und 11. November 1870, vorbehaltlich späterer Abänderungen genehmigten Prospect geregelt." Letzteres geschah in der Sitzung vom 3. März 1884. Nach diesem Tarif erhielt der Raccommandatar beispielsweise für einen Metercentner Kaffee 5 kr., Zucker in Fässern und Säcken, Wein in Fässern, Felle und Häute in verschnürten Ballen, Oele 4 kr., Colophonium 4 kr., gepresste Baumwolle 2 kr. u. s. w. Nur bei Partien über 200 Tonnen jeder beliebigen für einen und denselben Empfänger bestimmten Ware konnte sich letzterer von Fall zu Fall mit den Raccommandataren wegen der Gestattung ins Einvernehmen setzen, ohne Gebürenentrichtung mit eigenen Leuten und auf eigene Kosten löschen zu dürfen. Hievon ist jedoch thatsächlich nie Gebrauch gemacht worden.

Warengattung	Hangar-Tarif vom 12. September 1881: Ein-[1]) oder Ausschiffung für 1 M.-C.	Transport zu den Lagerhäusern	Abwage u. Einladung in die Bahnwaggons: vollständige Waggonladung	Abwage u. Einladung in die Bahnwaggons: Einzelgut		Lagerhaus-Tarif vom 23. October 1880: Ein- oder Auslagerung für 1 M.-C.	Lagerzins für 1 Woche und 1 M.-C.	Special-Tarif	
Kaffee	3	3	—	3	3 Tage Liegefreiheit, während welcher eine Ueberwachungsgebür von 0·2 kr. für 1 M.-C. und Tag zu entrichten ist. Nach Ablauf derselben für die ersten 3 Tage eine Lagermiete von 2 kr. für 1 Tag und jeden M.-C.; für jeden folgenden Tag wird der Lagerzins um je 1 kr. erhöht.	$2^1/_2$	3	bei mindestens 100 M.-C. Ein- oder Auslagerung 2 kr., Lagerzins $2^1/_2$ kr. für 1 M.-C. und 1 Woche	
Baumwolle in gepressten Ballen	2	3	$1^1/_2$	2		2	2	bei mindestens 100 M.-C. Ein- oder Auslagerung $1^1/_2$ kr., Lagerzins $1^1/_2$ kr., Abwage $1^1/_2$ kr., bei mindestens 500 M.-C. und 3 Monate Lagerzeit: Ein- oder Auslagerung $1^1/_2$ kr., Lagerzins 1 kr., Abwage $1^1/_2$ kr.	Lagermiete von Cabinen nach Uebereinkommen je nach der Grösse
Zucker in Fässern und Säcken	$2^1/_2$	3	$2^1/_2$	3		$1^1/_2$	2	bei mindestens 100 M.-C. Ein- oder Auslagerung $1^1/_2$ kr., Lagerzins $1^1/_2$ kr., Abwage 1 kr., 3 Tage Lagerfreiheit bei mindestens 1000 M.-C. u. Liegezeit bis 8 Woch. $1^1/_4$ kr. bei mindestens 1000 M.-C. u. Liegezeit über 8 Woch. 1 kr.	
Wein in Fässern	3	4	—	$2^1/_2$		$2^1/_2$	3	—	
Oele	3	3	—	3		2	2	bei mindestens 100 M.-C. Ein- oder Auslagerung $1^1/_2$ kr., Lagerzins 2 kr., Abwage $1^1/_2$ kr.	Lagermiete für ein Quadratmeter nach Uebereinkommen von Fall zu Fall
Felle und Häute in verschnürten Ballen	3	3	$2^1/_2$	3		2	2	—	
Colophonium	2	3	—	2		$1^1/_2$	2	bei mindestens 100 M.-C. Ein- oder Auslagerung $1^1/_2$ kr., Lagerzins $1^1/_2$ kr., Abwage $1^1/_2$ kr., bei mindestens 500 M.-C. Ein- oder Auslagerung $1^1/_2$ kr., Lagerzins $^3/_4$ kr., Abwage $1^1/_2$ kr.	
Südfrüchte	3	3	2	3		$2^1/_2$	3	bei mindestens 100 M.-C. Ein- oder Auslagerung 2 kr., Lagerzins 2 kr., Abwage 2 kr.	

Warengattung	Hangar-Tarif vom 1. Juli 1891	Lagerhaus-Tarif giltig vom Tage der Freihafen-Aufhebung vom 1. Juli 1891: Ein- oder Auslagerung	Lagerzins	Special-Tarif	
Kaffee	unverändert wie oben.	4	3	bei mindestens 100 M.-C. Lagerzins $2^1/_2$ kr.	
Baumwolle in gepressten Ballen		amerikanische $3^1/_2$; indische 3	amerikanische 2; indische $1^1/_2$	—	
Zucker in Fässern und Säcken		2	$1^1/_2$	bei mindestens 1000 M.-C. bis 8 Wochen Lagerzins $1^1/_4$ kr. (7 Tage Lagerfreiheit) über 8 Wochen Lagerzins 1 kr.	Desgleichen, z. B. Platzmiete für 1 Quadratmeter und 1 Jahr: Erdgeschoss . . . 8 fl. 50 kr. obere Stockwerke . 6 fl. — kr. Dachboden . . . 2 fl. — kr.
Wein in Fässern		4	3	—	
Oele		3	2	—	
Felle und Häute in verschnürten Ballen		4	3	—	
Colophonium		$2^1/_2$	1	—	
Südfrüchte		4	3	—	

[1]) Hiezu die Raccommandationsgebüren.

Hangar-Tarif vom 1. September 1894 — Lagerhaus-Tarif vom 1. Juni 1894

Warengattung	Löschung für 1 M.-C. (1.)	Löschung für 1 M.-C. (2.)	Ein- oder Auslagerung unter 100 M.-C.	Ein- oder Auslagerung über 100 M.-C.	Ein- oder Auslagerung über 500 M.-C.	Abwage	Lagerzins für 1 Woche und 1 M.-C.	Special-Tarif
Kaffee	5	6	3	$2^1/_2$	—	auf gewöhnlicher Wage 2 kr., auf Brückenwagen 1 kr.	2	mindestens 100 M.-C. Lagerzins $1^1/_2$ kr.
Baumwolle in gepressten Ballen	4	5	3	$2^1/_2$	2		1	mindestens 500 M.-C. Lagerzins $^1/_2$ kr.
Zucker in Fässern und Säcken	4	5	3	$2^1/_2$	—		$\{ 1^1/_2$ / 1	mindestens 100 M.-C. zur Ausfuhr bestimmt geniessen zweiwöchentliche Lagerzinsfreiheit
Wein in Fässern	4	5	3	$2^1/_2$	—		$2^1/_2$	mindestens 100 M.-C. Lagerzins $1^1/_2$ kr., zweiwöchentliche Lagerzinsfreiheit
Oele	5	6	3	$2^1/_2$	—		1	—
Felle und Häute in verschnürten Ballen	5	6	4	$3^1/_2$	—		$1^1/_2$	—
Colophonium	4	5	3	$2^1/_2$	2		1	mindestens 500 M.-C. Lagerzins $^1/_2$ kr., im Freien 3 Monate Lagerzinsfreiheit
Südfrüchte	5	6	3	$2^1/_2$	—		2	—

Löschung für 1 M.-C.:
1. Uebernahme vom Krahnhaken oder Quai, Niederlegung, Sortierung, Verständigung der Warenempfänger, Ausfolgung und Verladung auf den Streifwagen.
2. Desgleichen bei Verladung in den Eisenbahnwagen sammt Abwage.
3. Bei unmittelbarer Verladung ohne Niederlegung auf dem Quai durchwegs 2 kr., sammt Abwage an Bord $2^1/_2$ kr.

Verschiffung für 1 M.-C.:
1. Uebernahme der zur Verladung gelangenden Güter von Eisenbahnwagen oder Streifwagen, Niederlegung im Hangar, Befestigung am Krahnhaken 5 kr.
2. Befestigung der unmittelbar unter Bord gebrachten Güter am Krahnhaken 1 kr.

Die zur Löschung oder Verschiffung gelangenden Waren geniessen eine 3tägige Liegefreiheit. Ist verfügbarer Raum vorhanden, so kann ein weiteres Belassen zugestanden und den seewärts ankommenden Waren im ganzen eine 5tägige, den seewärts abgehenden im ganzen eine 8tägige gebürenfreie Lagerfrist eingeräumt werden. Bei längerer Lagerung sind die Lagergebüren nach dem allgemeinen Lagerzins-Tarife zu entrichten. — In der Löschungsgebür unter 3 ist auch die Zollfacchinage und Beistellung der Eisenbahnwagen inbegriffen. In anderen Fällen wird für die Zollfacchinage noch ein Zuschlag von 2 kr. eingehoben.

Mietzins-Tarif vom 1. Juni 1894

a) für als Privatlager vermietete Magazins-Abtheilungen

Räumlichkeiten	für ein Quadratmeter jährlich (in Gulden)	vierteljährlich (in Gulden)	monatlich (in Gulden)
Ebenerdige Räume .	4·—	1·50	—·60
I. und II. Stock . .	2·50	0·75	—·30
Dachboden u. III. Stock des Magazins 26 . .	1·25	—	-
Kellerräume	3·—	1·25	—·40

b) für an industrielle Unternehmungen vermietete Magazins-Abtheilungen

Räumlichkeiten	für ein Quadratmeter und Jahr
Ebenerdige Räume .	fl. 5·85
I. und II. Stock . .	fl. 3·95
Dachboden u. III. Stock im Magazin 26 . .	fl. 1·55

Benützung der hydraulischen Hebevorrichtungen kostenfrei

Mäkler bei Seite geschoben und die Lagerhausverwaltung, welche den Hangardienst bisher entgegen ihrer Aufgabe nur ausnahmsweise selbst besorgt hatte, damit betraut, die Quai-Arbeiten ausschliesslich durch ihre Angestellten vornehmen zu lassen.

Ein an der Hand der wichtigsten Platzartikel skizzierter Ueberblick über die „Lagerhaustarif-Politik“ möge durch eine Gegenüberstellung der Tarife aus dem Anfange der achtziger Jahre, jener zur Zeit der Freihafen-Aufhebung und endlich der vorbesprochenen staatlichen Tarife gegeben werden. (Seite 115 und 116.)

Die ersten Tarife müssen namentlich im Hinblicke auf eine Reihe von Specialbegünstigungen als mässig bezeichnet werden, welche aufgehoben zu haben ein Fehler des unmittelbar vor dem 1. Juli 1891 erlassenen Lagerhaustarifes ist; die Waren blieben aus und suchten andere billigere Stapelplätze auf. Hier hat die Verstaatlichung eingegriffen, die Grundgebüren der Lagerzinse wesentlich, und zwar bei Waren

der Classe I	. . . . von	5	auf 3	kr.
„ „ II	. . . . „	3	„ 2½	„
„ „ III	. . . . „	2½	„ 2	„
„ „ IV	. . . . „	2	„ 1½	„
„ „ V	. . . . „	1½	„ 1	„
„ „ VI	. . . . „	1	„ 1	„
„ „ VII	. . . . „	½	„ ¼	„
im Freien	. . . . . „	½	„ ¼	„

für einen Metercentner und eine Woche herabgesetzt, die Miethen von Lagerhausräumen bedeutend (mehr als die Hälfte) ermässigt, den wichtigsten Artikeln (Kaffee, Baumwolle, Oel, Wein, Colophonium) besondere Bevorzugungen zutheil werden lassen, die Ausfuhrwaren (Zucker) durch ausgedehnte Lagerzinsfreiheiten und Gebürenermässigungen herangezogen und namentlich den unmittelbaren Umschlag begünstigt.

Wiederum, etwa zur Hebung der Lagerhauseinnahmen, eine Gebürenerhöhung zu versuchen, scheint nicht rathsam. Eine solche Maassnahme kann leicht das Gegentheil des ins Auge gefassten Zweckes herbeiführen und die Wiederholung einer einmal gemachten schlimmen Erfahrung bedeuten. Der Wettkampf im Welthandel erfordert heutzutage eine derartige Anspannung aller Kräfte und Leistungen, dass auch der kleinste Vortheil ausgenützt werden muss, indem bei den in riesigen Massen beförderten Gütern jeder von der Zwischenhand an einem Metercentner eingehobene Heller als erheblicher Factor in der Schlussabrechnungssumme zum Ausdrucke kommt.

Als die nächste „Gefahr“ für Triest wird immer Fiume genannt, dessen (seit 1. October 1898 in Wirksamkeit stehende) Gebüren in folgender Uebersicht mit jenen unseres Reichshafens in Vergleich gestellt werden:

Warengattung		Lagerzins für 1 M.-C. und 1 Woche			Abwage		Ein- und Auslagerung					Mietzinse	
							Triest			Fiume			
		Triest	Fiume		Triest	Fiume	in und aus den Magazinen	Löschung	Verschiffung	vom oder in den Eisenbahnwagen	vom oder auf das Schiff mit Zustreifung	Triest	Fiume
								in den Hangars					
		kr.	kr.			kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.		
Kaffee	unter 100 M.-C.	2	2	alle Ein- und Ausfuhrwaren geniessen eine dreiwöchentliche Lagerzinsfreiheit	auf gewöhnlicher Wage 2 kr. auf der Brückenwage 1 kr.	1½	3	5, bezw. 6	5	3	8½		
	über 100 M.-C.	1½	1			1	2½			vom Waggon frei auf den Waggon 2½	7½	a) für Privatlager 1 m^2 und Jahr, ¼ Jahr, 1 Monat	
Zucker	in Fässern . .	1½	1½			1½	3	4, bezw. 5	5	3	8	zu ebener Erde fl. 4·—, 1·50, —·60	1 m^2 auf 1 Jahr 1 fl.
	in Säcken . .	1											
	über 100 M.-C. (Ausfuhr)	2 Wochen frei	1			1	2½			vom Waggon frei auf den Waggon 2½	7½	I. und II. Stock fl. 2·50, —·75, —.30	1 m^2 auf 1 Monat 20 kr.
Wein	unter 100 M.-C.	2½	2			1½	3	4, bezw. 5	5	3	8½	Dachboden fl. 1·25	
	über 100 M.-C.	1½ u. 2 Wochen frei	1½				2½			vom Waggon frei auf den Waggon 3	8	Kellerräume fl. 3·—, 1·25, —·40	
Baumwolle in gepressten Ballen	unter 100 M.-C.	1	1			1½	3	4, bezw. 5	5	4½	9	b) für Industrien 1 Jahr und 1 m^2	
	über 100 M.-C.	1	1				2½						
	über 500 M.-C.	½	1				2			vom Waggon frei auf den Waggon 3	8	zu ebener Erde fl. 5·85	
Oele	unter 100 M.-C.	1	1½			1½	3	5, bezw. 6	5	3	8	I. und II. Stock fl. 3·95	
	über 100 M.-C.	1	1½				2½			vom Waggon frei auf den Waggon 3	8		
Felle und Häute	unter 100 M.-C.	1½	2½			2	4	5, bezw. 6	5	5	10	Dachboden fl. 1·55	
	über 100 M.-C.	1½	2½				3½						

Hieraus lässt sich ersehen, dass die Fiumaner Lagerzinse bei den in Betracht gezogenen Artikeln zumeist gleich, theilweise sogar niedriger sind und dass vor allem die durchwegs zugestandene 21tägige Lagerfreiheit einen grossen Vorsprung gewährt. Ganz erstaunlich niedrig sind drüben die Mietzinse für Lagerhausräume. Die Gebüren für die Abwage dürften im Durchschnitte sich diesseits und jenseits gleich hoch gestalten. Die Kosten der Ein- und Auslagerung müssen in Fiume angesichts der Specialbegünstigungen für Kaffee, Zucker, Wein, Baumwolle, Oel bei Auf- und Abladung von und zur Bahn (vom Waggon frei) als erheblich niedriger betrachtet werden. Da die Löschung und Verschiffung mit Zustreifung in Fiume in einen Satz zusammengefasst wird, während dies in Triest nicht der Fall ist, so liegt in diesem Punkt für drüben gerade auch kein Nachtheil. Für Triest ist somit keine Veranlassung gegeben, aus einem etwa zu hoch gespannten Fiumaner Tarifsatze einen Vortheil zu ziehen.

Während, wie oben erwähnt, im Jahre 1892 eine Einschränkung der Bauthätigkeit stattgefunden hatte, schritt die Staatsverwaltung daran, die Lagerhausanlage den Bedürfnissen des Handelsverkehres entsprechend zu erweitern.

1894 wurde der Weinhangar am Molo IV (im Zollgebiete) erbaut; 1895 die Hangars Nr. 12 *b* und 13 *b* am Kopfe des Molo II; 1897 die Hangars Nr. 1 *a* und 3 hinter der Riva IV mit einem vorläufigen neuen Freigebietsabschluss; 1899 ist der Grund zu dem der Kaffee-Einlagerung dienenden Magazine Nr. 2 gelegt worden. In allerjüngster Zeit (September 1900) wurde, nördlich vom Bassin I der Bau eines neuen Magazines mit 5139 m^2 nutzbarer Lagerfläche und 40.000 Metercentner Fassungsraum zur Aufnahme des für die Ausfuhr bestimmten Zuckers vollendet.

Die seit der Verstaatlichung aufgewendeten Summen und die Zweckbestimmung derselben lässt folgende kurzgefasste Zusammenstellung ersehen:

1894	Hangar Nr. 1	25.166	fl.
1894/5	Pflasterungsarbeiten	86.897	„
1895	Hangars Nr. 12 *b* und 13 *b*	51.005	„
1897	„ Nr. 1 *a* „ 3	135.257	„
	elektrische Beleuchtung	2.683	„
	Freigebietsabschluss	10.582	„
	Canäle für die Hydraulik	1.584	„
	Strassenherstellung	11.543	„
1898	Brückenwage Nr. III.	3.071	„
1899	Magazin Nr. 2 Fundament	40.385	„
	Bogenlampenbeleuchtung auf den Moli I und II	1.644	„
	acht hydraulische Fahrkrahne	76.650	„
	Rohrleitungen hierzu	25.000	„
1900	Neues Zuckermagazin	97.500	„
	zusammen	568.967	fl.

Der Aufbau des neuen Magazines Nr. 2 sammt Einrichtung wird voraussichtlich 580.000 fl. kosten.

Das gesammte Anlagecapital der Lagerhäuser beträgt somit:

alte Lagerhäuser	785.000 fl.
neue „	8,795.800 „
Erweiterungen nach der Verstaatlichung einschliesslich des neuen Kaffeemagazines rund	1,149.000 „
	10,729.800 fl.

Wird noch die für den Hafenbau aufgewendete Summe von $19^1/_2$ Millionen Gulden hinzugefügt, so erscheinen im Laufe der letzten drei Jahrzehnte alles in allem in runder Ziffer 30 Millionen Gulden von Seiten des Staates für seinen ersten und grössten Hafen ausgegeben.

Um in dieser Hinsicht vergleichsweise auch anderer Häfen Erwähnung zu thun, hat die ungarische Regierung in Fiume in den 20 Jahren. von 1872 bis 1892 eine Summe von 17,251.000 fl. für Hafenanlagen und Magazine verbaut.[1])

Die von 1815 bis Ende 1889 berechneten Gesammtauslagen für die Errichtung und Verbesserung des Hafens von Marseille sammt dessen Ausrüstung und den Werften, sowie für den Quarantaine-Hafen von Frioul betrugen 119·3 Millionen Francs, wovon

der Staat	77·75 Mill. Francs
die Stadt Marseille	0·17 „ „
die Handelskammer	7·45 „ „
und die Compagnie des Docks et Entrepôts .	33·95 „ „

übernahm.

Die Kosten des neuen gegen Norden gelegenen Bassin de la Pinède werden ausserdem auf 20 Millionen Francs veranschlagt,[2]) wozu die Handelskammer mit einem Drittel beiträgt.

In Genua wurden in der Zeit von 1871 bis 1891:

Für den Bau der Moli und Quaiufer .	33·2 Mill. Lire
für die Hangars und die Ausrüstung .	18·6 „ „
für die Eisenbahnanlagen	11· – „ „
zusammen . . .	62·8 Mill. Lire

verwendet, wovon 20 Millionen aus der Schenkung des Duca di Galliera gedeckt und der übrige Betrag nach und nach von der Regierung zu 80 Proc., der Gemeinde Genua und den betheiligten Provinzen zusammen zu 20 Proc. getragen worden ist.[3]) Im Jahre 1898 haben ferner Regierung, Stadt und Provinz Genua, sowie die Verwaltung der italienischen Mittelmeerbahnen einen auf 18 Jahre zu vertheilenden Credit von 18 Millionen Lire zur Vergrösserung der Hafenanlagen bewilligt. Um die

---

[1]) Nachdem der fertige Grundplan im Auftrage der ungarischen Regierung durch den französischen Ingenieur Pascal überprüft worden war, wurde der einen Kostenaufwand von 13,120.000 fl. beanspruchende Bau durch die Gesetzgebung mittels des XIX. Gesetzesartikels vom Jahre 1871 genehmigt und im folgenden Jahre begannen die Arbeiten. In der Folge erweiterte man den Plan und bewilligte neue Mittel.

[2]) Aus dem von der Association française pour l'Avancement des Sciences (XX. Session septembre 1891) herausgegebenen Werke über Marseille.

[3]) Il porto di Genova 1891, Veröffentlichung des Corpo reale del Genio civile.

Jahr	Betriebsergebnisse in Gulden (Ordinarium): Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss + Abgang —	Entrichtete Steuern in Gulden	Warenbewegung in Metercentnern: Einlagerung	Auslagerung	Mittlere Tages-Bewegung (in den gemeinsamen Lagerräumen)	Mittlerer täglicher Lagerbestand (in den gemeinsamen Lagerräumen)	Vermietete Lagerflächen in Quadratmetern am 31. December
				Einkommensteuer sammt Zuschlägen	in den gemeinsamen und vermieteten Lagerräumen				
20./4.-31./12. 1880	13.783	39.491	— 25.708	684	152.233	104.723	368	—	—
1881	46.994	82.881	— 35.887	945	308.764	319.487	1602	—	—
1882	81.467	88.541	— 7.074	945	600.480	486.854	2354	—	—
1883	120.701	108.971	+ 11.730	945	1,152.570	1,027.268	4534	—	—
1884	137.554	111.675	+ 25.879	945	1,356.512	1,159.838	5155	142.615	—
1885	143.306	108.684	+ 34.622	974	1,231.662	1,191.157	4630	177.023	—
1886	132.715	108.844	+ 23.871	1.681	1,212.068	1,240.093	4881	142.691	—
1887	148.437	114.725	+ 33.712	1.527	1,206.208	1,181.010	4838	185.325	—
				Einkommensteuer, 5proc. Gebäudesteuer sammt Zuschlägen					
1888	126.013	108.055	+ 17.958	7.192	1,065.955	1,181.802	5140	135.540	—
1889	127.252	112.865	+ 14.387	7.882	1,227.306	1,217.176	6386	118.426	—
1890	164.707	139.577	+ 25.130	8.281	1,370.191	1,240.933	6803	185.553	—
1891 I.	115.452	110.082	+ 5.370	16.447	831.286	939.539	4652	246.553	21.648
1891 II.	253.799	367.025	— 113.226					112.093	
					in den gemeinsamen Lagerräumen				
1892	514.473	683.831	— 169.358	10.582	1,083.417	1,048.044	5840	112.746	19.375
1893	456.078	611.328	— 155.250	24.632	1,278.901	1,268.911	6980	157.159	27.461
1./1.—31./3. 1894	106.502	158.350	— 51.848	1.418	985.200	964.872	5322	149.925	47.775
1./4.—31./12. 1894	392.927	328.059	+ 64.868						
1895	[934.840]	[764.430]	[+ 170.410]	1.047	1,299.820	1,092.507	6554	317.904	53.075
	903.290	800.528	+ 102.762						
1896	[995.760]	[861.450]	[+ 134.310]	1.053	1,047.278	1,184.963	6116	348.233	53.556
	890.840	733.046	+ 157.794						
1897	[487.940]	[358.190]	[+ 129.750]	1.053	1,519.062	1,381.257	7946	322.282	57.194
	524.605	357.898	+ 166.707						
				Erwerbsteuer, 5proc. Hauszinssteuer sammt Zuschlägen					
1898	[491.010]	[358.970]	[+ 132.040]	34.779	1,469 951	1,574.650	8341	338.663	61.869
	525.110	358.584	+ 166.526						
1899	[539.130]	[394.130]	[+ 145.000]	29.427	1,384.433	1,381.589	7578	289.399	67.647
	519.051	444.854	+ 75.797						
1900	[585.100]	[473.240]	[+ 111.760]	28.116	—	—	—	—	—

Die Ziffern in Klammern sind in den Staatsvoranschlag eingestellt, die anderen Zahlen stellen den thatsächlichen Erfolg dar. In der Nachweisung der Jahre 1895 und 1896 ist auch eine durchlaufende Post von 380.000—390.000 fl (Land- und Seefracht, Verzollung) inbegriffen, welche seit 1. Jänner 1897 conto-correntemässig durchgeführt wird, somit in den Voranschlägen und Gebarungsausweisen nicht mehr erscheint. Hieraus erklärt sich, dass die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1895 und 1896 scheinbar höher sind.

Wareneinlagerung in den gemeinsamen Lagerräumen in Metercentnern

Warengattung	1890	1891 I. u. II. Halbjahr	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Kaffee	49.673	18.489 25.917	66.007	85.212	38.727	65.578	64.236	103.632	71.679	37.628
Südfrüchte	8.400	8.195 19.699	35.559	65.900	40.459	59.991	31.094	32.751	70.402	43.939
Oele und Fette	34.594	10.446 9.276	31.330	20.647	24.670	52.191	52.843	40.043	Oele 56.240 Fette 42.653	52.180 20.488
Valonea und Mirabolan	22.320	4.373 7.549	16.427	15.428	25.307	19.420	14.552	13.970	13.782	12.848
Felle und Häute	2.896	2 046 3.832	18.279	27.030	14.882	13.765	17.524	22.153	17.226	14.112
Wein	7.164	3.379 20.296	153.754	191.991	120.782	152.168	158.776	156.808	117.412	102.059
Zucker	1,013.760	320.410 202.742	669.599	777.173	996.444	615.399	431.792	611.192	635.182	654.913
Colophonium	28.514	14.958 7.478	8.335	421	193	10.754	20.657	42.404	34.700	52.613
Getreide, Hülsenfrüchte u. s. w.	16.173	1.365 11.532	17.029	8.822	22.817	115.790	35.200	207.407	129.042	106.133
Mehle	3.207	510 2.104	5.090	5.483	6.994	12.727	2.100	9.551	6.253	2.132
Mineral-Kohle	—	— 608	600	2.106	fehlt	fehlt	102.180	146.104	90.598	72.429

Jahr	Seeverkehr [ohne Lloydmolo] mit Lloydmolo in Metercentnern				Bahnverkehr in Metercentnern				Ausgegebene Lagerscheine	
	Operierende Schiffe	Gelöschte Gütermengen	Verschiffte Gütermengen	Zusammen	Bahnwaggon Abgabe Aufgabe	Unmittelbarer Umschlag an Riva u. Hangar zusammen	Lagerhausverkehr (Privat und Regie)	Zusammen	Stückzahl	im Versicherungswert von Gulden
1894	—	—	—	—	—	2,286.700	945.900	3,232.600	708	1,853.260
1895	[1733] 2150	[4,547.600] 5,238.742	[1,442.125] 2,894.955	[5,989.725] 8,133.697	—	2,798.458	1,129.570	3,928.028	1480	4,637.390
1896	[1689] 2105	[4,435.651] 4,972.128	[1,394.975] 2,946.836	[5,830.626] 7,918.964	12.813 29.572	3,326.200	912.300	4,238 500	1266	4,264.136
1897	[2077] 2510	[4,751.408] 5,446.580	[1,622.935] 3,428.400	[6,374.343] 8,874.980	19.377 34.154	4,286.800	1,066.300	5,353.100	1394	4,855.870
1898	[2382] 2783	[5,491.276] 6,124.350	[1,776.522] 3,436.162	[7,267.798] 9,560.512	20.529 37.327	4,578.100	1,207.500	5,785.600	916	2,174.004
1899	[2304] 2692	[5,457.864] 6,139.354	[2,239.842] 3,809.771	[7,697.706] 9,949.125	24 304 33.769	4,562.100	1.245.200	5,807.300	719	1,502.670

erforderlichen Neubauten schleuniger durchführen zu können, streckt die Stadt Genua die ganze Summe vor, und so hofft man, dass die Ausgestaltung des Hafens schon in sechs bis sieben Jahren vollendet sein werde.

Der Gesammtkostenaufwand für den Hamburger Hafen beläuft sich auf ungefähr 126 Millionen Mark; hiervon entfallen 40 Millionen auf den Reichsbeitrag, 79·5 Millionen auf Hamburg und 6·5 Millionen sind beim Zollanschluss Hamburgs an das deutsche Zollgebiet am 15. October 1888 als Reinertrag der Nachsteuer[1]) der im früheren Hamburger Freihafengebiete vorhanden gewesenen Vorräthe aufgebracht worden.[2])

Da sich in letzter Zeit die Nothwendigkeit einer Erweiterung der dem Verkehre nicht mehr genügenden Freihafenanlagen ergab, bewilligte die Stadtvertretung im Jänner 1899 auf den Antrag des Senates hin sofort die hierfür erforderliche Summe von 20 Millionen Mark.

Wenn das Schicksal der Lagerhäuser während des langen, zwei Jahrzehnte umfassenden Zeitraumes vom Tage ihres Betriebsbeginnes, dem 20. April 1880, angefangen durch alle die geschilderten Wechselfälle hindurch in Ziffern seinen Ausdruck finden soll, — und erst ein Ueberblick über längere Zeitläufte ermöglicht die richtige Beurtheilung der Einzelerscheinung — so wird das statistische Bild durch die Zahlenreihen der Tabellen auf Seite 121 dargestellt werden können:

Nach Ueberwindung der Betriebsabgänge der ersten drei Jahre 1880, 1881 und 1882 arbeitete das Unternehmen mit jährlichen Ueberschüssen von 10.000—30.000 fl.; vom Jahre der Freihafen-Aufhebung (1891) bis zur Verstaatlichung (1894) ergeben sich namhafte, den kostspieligen Neubauten zuzuschreibende Ausfälle von 150.000—170.000 fl., welche erst nach Einführung des Staatsbetriebes jährlichen Ueberschüssen von 130.000—150.000 fl. gewichen sind. (Das Herabsinken des Ueberschusses der Betriebseinnahmen auf rund 76.000 fl. im Jahre 1899 rührt von verschiedenen Ursachen her: Rückgang der Lagerzinseinnahmen, erhebliche Mehrauslagen für die elektrische Beleuchtung des Silos, für Lohnaufbesserung, für Kohle u. s. w.; dann von einem Erwerbsteuernachtrag, weil die Voraussetzung, dass die Erwerbsteuer für den Lagerhausbetrieb nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, nicht zur Einhebung gelangen werde, durch eine Finanzministerial-Entscheidung als nicht zutreffend erklärt wurde.)

Wird einerseits in Betracht gezogen, dass die Vergütung des Lloyd an den Staat für Ueberlassung des commerciellen Betriebes der Hangars auf dem Molo III um jährlich 44.000 fl. sich mit der staatlicherseits geleisteten jährlichen Ablössumme von 44.630 fl. ausgleicht, andererseits die vom Staate übernommene Selbst- und Alleinzahlung der Zinsen und der planmässigen Tilgung der beiden Lagerhausanlehen das eigentliche, sich nach dem Tilgungsplane allerdings von Jahr zu Jahr vermindernde Passivum von rund 450.000 fl. bildet, so ist gewisser-

---

[1]) In Triest gelangten in runder Summe 3,000.000 fl. Nachverzollungs- und Nachversteuerungsgebüren zur Vorschreibung.

[2]) Historische Topographie der freien und Hansestadt Hamburg von 1880—1895 von W. Melhop, Baumeister der Baudeputation (Hamburg, W. Mauke Söhne 1895) Seite 40.

maassen ein jährlicher Betrag von 300.000 fl. auf und ab sammt den jeweiligen Auslagen für neue Bauten als das Opfer anzusehen, welches in dieser Beziehung Oesterreich seinem einzigen grossen Seehafen bringt.

Die entrichteten Steuern, anfänglich die Einkommensteuer, seit 1898 die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220 (ein geringfügiger Betrag an 5 proc. Hauszinssteuer für einige vermietete, kleine Räumlichkeiten kommt kaum in Betracht) waren zuweilen ganz erheblich und bildeten in beiden Jahrzehnten eine Gesammtleistung von rund 150.000 fl. Die Hangars und Lagerhäuser wurden durch die Gesetze vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, und vom 30. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 89, für 30 Jahre, beziehungsweise durch das Gesetz vom 9. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 84, für solange von der Gebäudesteuer, sowie von der 5proc. Steuer vom reinen Zinsertrage befreit, als sie ihrer Bestimmung gemäss benützt werden und im Eigenthume des Staates stehen.

Die Gesammtwarenbewegung hat je $1^1/_2$ Millionen Metercentner sowohl in der Ein- als auch in der Auslagerung, zusammen 3 Millionen Metercentner erreicht und ist seit dem Anfang der achtziger Jahre um je 1 beziehungsweise um 2 Millionen Metercentner gestiegen. Die niedrigere Ziffer des Jahres 1899 erklärt sich daraus, dass das eigentliche Lagerhausgeschäft etwas zurückblieb, und zwar einmal deshalb, weil in den unmittelbar vorausgehenden Jahren recht günstige Conjuncturen für einige ausländische Einfuhrartikel (Roheisen, Getreide, Schweinefett) obwalteten, die längere Zeit aufgestapelt lagen, dann weil mehr Räume fest vermietet wurden, und vor allem lenkte sich die Zuckerausfuhr immer mehr zum unmittelbaren Umschlag, was aus dem Umstande hervorgeht, dass von den 1899 mit der Bahn angekommenen 1,608.400 Metercentnern Zucker nur 654.913 Metercentner auf Lager giengen.

Die wichtigsten zur Einlagerung gelangenden Artikel sind Export-Zucker, Kaffee, Südfrüchte und italienischer Wein, in Zeiten ungünstiger Inlandsernte auch Getreide; Einlagerungszunahme weisen im verflossenen Jahrzehnt auf Kaffee, Südfrüchte, Oele und Fette, Felle und Häute, einen Rückgang Valloneen und Mirabolanen. Colophonium wäre dem Platze beinahe verloren gegangen, ist aber durch die Tarifermässigungen des Jahres 1894 wieder festgehalten worden. Den Wein hat die Weinzollclausel mit Italien nach Triest gelenkt, in den letzten Jahren begann ihn Fiume etwas mehr an sich zu ziehen. Die Kohle erscheint erst seit Benützung der Magazine auf dem Kohlen-Molo seitens des Lloyd in grossen Mengen.

Die stetig wachsenden Ziffern des unmittelbaren Umschlages — 1894 über 2 Millionen, 1899 $4^1/_2$ Millionen Metercentner — lassen die Bedeutung der Hangars für den Transitoverkehr erkennen.

Der mittlere Tagesumsatz nahm fortwährend zu, stieg von rund 2000 Metercentner anfangs der achtziger Jahre auf ungefähr das Vierfache gegen Ende des letzten Jahrzehntes.

Wie die Durchschnittsziffern des täglichen Lagerstandes in den gemeinsamen Lagerräumen zeigen, ist nach der Verstaatlichung des Betriebes eine Verdoppelung im Vergleich zu früher eingetreten und der Stock seither auf gleicher

Höhe geblieben (die besonders hohe Ziffer [246.553 Metercentner] im ersten Halbjahre 1891 ist auf die rege Speculation unmittelbar vor der Freihafen-Aufhebung zurückzuführen, somit als Ausnahme zu betrachten.)

Das Ausmaass der vermieteten Lagerflächen, 1891 rund 20.000 m^2, hatte sich 1894 verdoppelt und hob sich in den letzten Jahren auf das Dreifache und darüber.

Die ebenerdigen Lagerhäuser und Hangars I—VI der alten Bauperiode haben einen Belegraum von 16.833 m^2 und 6509 m^2, zusammen 23.342 m^2 gehabt. Nach Fertigstellung der hauptsächlichsten neuen Bauten, am 1. Juli 1891, waren verfügbar

in den Hangars		13.209 m^2
zu ebener Erde in den Magazinen		11.655 m^2
in den Stockwerken der Magazine	I. Stock	26.028 m^2
	II. Stock	11.888 m^2
in den Dachböden		26.581 m^2
	zusammen	89.361 m^2

Dazu kam noch das 1891 im Frachtenbahnhof der Südbahn gemietete provisorische Spiritusfreigebiet von 2778 m^2 Belagfläche.

Am 31. December 1894, $^3/_4$ Jahre nach der Verstaatlichung, war die Belagfläche

in den Erdgeschossen der Hangars		21.241 m^2
„ „ Kellern der Lagerhäuser		5.233 m^2
„ „ Erdgeschossen der Lagerhäuser		37.381 m^2
„ „ ersten Stockwerken der Lagerhäuser		33.821 m^2
„ „ zweiten „ „ „		18.064 m^2
„ „ Dachböden der Lagerhäuser		34.332 m^2
„ dem Lloydhangar am Molo III	Erdgeschoss	4.956 m^2
	I. Stock	8.156 m^2
„ „ Spiritusfreilager		2.778 m^2
	zusammen	165.962 m^2

Mit Ende des Jahres 1899 standen zur Verfügung:

in den Hangars (einschliesslich des Lloydhangars)	46.012 m^2
„ „ Lagerhäusern	127.860 m^2
ferner die im März 1899 im Silos der Südbahn gemieteten Räume	7.245 m^2
sowie das provisorische Spiritusfreilager ebendaselbst	2.778 m^2
zusammen	183.895 m^2;

somit wird nach Verlauf von nicht einmal einem Jahrzehnt über das Doppelte der früheren Belagfläche geboten und — diese auch völlig ausgenützt. (Das 1891 von der Staatsbahn in Miete genommene Magazin V ist nun wieder — seit Jänner 1900 — Lagerhauszwecken zurückgegeben.)

Es ist nun wiederum ein Zeitpunkt gekommen, wo die vorhandenen Lagerräume nicht mehr genügen und dringend an die Beschaffung neuer Belagflächen

gedacht werden muss.[1]) Bereits 1898 waren die Anlagen des neuen Hafens bis auf ihre Maximalleistung in Anspruch genommen.

Der ausserordentliche Andrang von Waren, insbesondere Zucker, hat im Winter 1899/1900 alle Magazine und Hangars dergestalt gefüllt, dass Mitte Jänner 1900 mittels Kundmachung an alle Kaufleute, Spediteure und Industriellen des Inlandes die Einstellung weiterer Warenaufnahme bekannt gegeben werden musste.

So erfreulich einerseits die Thatsache ist, dass die Lagerhausanlagen vollkommen ausgenützt werden, so bedenklich erscheint diese Beengung für den Handel.

Die ins Auge gefasste Errichtung des oben besprochenen Kaffeemagazins und der September 1900 vollendete Bau eines neuen, bloss für Zucker bestimmten Magazines nordseits können nur vorübergehend Abhilfe schaffen. Der baldigste Ausbau des Hafens[2]) stellt sich als unabweisbare Nothwendigkeit dar und es wäre lebhaft zu wünschen, dass die von der Regierung im Parlamente eingebrachte Vorlage, welche einen Theil der Aufgabe zu lösen unternimmt, ehestens zur Ausführung gelange. Die Ausdehnungsfähigkeit der Hafenanlagen in der Bucht von Muggia, welche in dem 1885 vom Stadtbauamte über das Barret'sche Project

---

[1]) Die Anzahl der Triester Privatmagazine hat seit der Freihafen-Aufhebung beträchtlich abgenommen; unmittelbar vor dem 1. Juli 1891 wurden 114 Contierungsmagazine und 125 Verschlussmagazine bewilligt, dann bestanden

	Contierungs-magazine	Verschluss-magazine	Transitomagazine für verzehrungssteuer-pflichtige Gegenstände
1891	101	92	9
1892	97	76	9
1893	88	55	8
1894	78	39	8
1895	69	26	7
1896	69	25	6
1897	57	25	6
1898	56	24	7
1899	55	24	5
1900	58	29	7

Jedenfalls müssen sie insbesondere in Anbetracht ihres nicht sehr hohen Mietzinses von ungefähr 2—5 fl. für 1 m^2 (je nach der Lage) dermalen noch als eine nothwendige Ergänzung der Lagerhäuser angesehen werden. Es betrug nämlich die Gesammteinlagerung in die

	1896	1897	1898	1899
Contierungsmagazine .	377.940 M.-C.	351.194 M.-C.	332.036 M.-C.	319.257 M.-C.
Verschlussmagazine .	67.539 „	93.264 „	155.877 „	126.695 „
zusammen . .	445.479 M.-C.	444.458 M.-C.	487.913 M.-C.	445.952 M.-C.

Dies ist durchschnittlich ein Drittel der Einlagerung in den Lagerhäusern. Hiebei ist noch zu berücksichtigen, dass in diesen Mengen lediglich der zollpflichtige Verkehr erfasst wurde ohne Bedachtnahme auf bedeutende Vorräthe zollfreier Artikel (Agrumen, Mirabolanen und Valloneen u. s. w.).

[2]) Neue überdachte Lagerräume sollen auf dem zukünftigen Sanitätsmolo, dann auf dem Molo bei S. Andrea errichtet werden. (Regierungsvorlage, Nr. 335 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVI. Session 1899.)

abgegebenen Gutachten „als die einzige Oertlichkeit bezeichnet wurde, wo einstens naturgemäss ein ausgedehnter Hafen von Triest erstehen kann, der sowohl den wirklichen Bedürfnissen des grossen Welthandels, als den besonderen Interessen der Stadt Genüge zu leisten vermag", lässt die beiliegende Skizze des vom Ingenieur Dr. E. Geiringer[1]) im Auftrage der Gemeinde sowie der Handels- und Gewerbekammer schon 1897 entworfenen Planes ersehen.[2])

Um die Verhältnisse der Triester Lagerhäuser durch Vergleiche ins richtige Licht zu setzen, soll noch in gedrängter Kürze von den Lagerhausunternehmungen anderer Seestädte gesprochen werden, soweit das Interesse hiezu vorliegt.

Die am 7. März 1885 gegründete Hamburger Freihafen-Lagerhaus Gesellschaft hat mit einem Capitale von 9 Millionen Mark auf den vom Staate gepachteten, zum Theile neu gewonnenen Grundflächen des Freibezirkes Speicher gebaut. Als Grundlage für das Pachtverhältnis wurden die Bebauungskosten auf 300 Mk. für einen Quadratmeter und der Bodenwert für diese Pachteinheit mit 500 Mk. geschätzt. Der Pachtpreis beläuft sich durchschnittlich auf $17\frac{1}{2}$ Mk. für den Quadratmeter; ausserdem ist der Staat an den Dividenden betheiligt, sobald dieselben 5 Proc. überschreiten, und zwar wie 3 : 5, wobei 3 die Lagerhausgesellschaft und 5 den Staat bedeutet (Baucapital : Grundcapital). Die Dauer des Pachtverhältnisses beträgt 50 Jahre; wenn nach Ablauf dieser Zeit kein neuer Vertrag zwischen Staat und Gesellschaft zustande kommt, so übernimmt der Staat die Speicher nach Abschätzung. Die Speicherbauten wurden unter Staatsaufsicht aufgeführt und die Baupläne durch die Baudeputation statisch geprüft. Auch steht die Verwaltung der Gesellschaft unter staatlicher Ueberwachung.[3])

Ursprünglich wurde der Gesellschaft ein Gebiet von rund 30.000 m^2 überlassen. 1898 betrug dasselbe 62.400 m^2, die verfügbaren Regielagerräume auf dem nördlichen Elbeufer 80.000 m^2. Gegenwärtig (1900) stehen 15.000 m^2 Contore und 315.000 m^2 Lagerräume mit einer durchschnittlichen Tragfähigkeit von ungefähr 1800 *kg* auf einem Quadratmeter zur Verfügung. Im Jahre 1899 erreichte die in Bauten verausgabte Summe rund 16 Millionen Mark.

Wie die Entwicklung der Verhältnisse sich von 5 zu 5 Jahren gestaltet hat, ergiebt nachstehende Uebersicht:

---

[1]) Ing. Dott. E. Geiringer, Relazione intorno alla Sistemazione del Porto di Trieste presentata dalla Commissione mista del Municipio e della Camera di Commercio, Trieste Stabilimento artistico Tipografico G. Caprin 1898.

[2]) Der Hauptvorzug der Hamburger Hafenanlage besteht in ihrer ausgedehnten Quaientwicklung, welche die denkbar unmittelbarste Berührung von Schiff und Eisenbahn gestattet. Der Ausbau dieses Flusshafens je nach den Bedürfnissen des Verkehres ist verhältnismässig nicht schwierig und auch nicht sehr kostspielig. Bremen befindet sich in gleicher Lage. Anders die Seehäfen. Der fast zu einem Kreise geschlossene Genueser Hafen sucht in der Richtung nach Sampierdarena Raum zu gewinnen; Marseille muss gegen Norden dem Meere neues Gebiet abringen. Fiumes Ausdehnung findet Schranken in hydrographischen Verhältnissen; eine Verlängerung des von 42—46 *m* Tiefe heraufgeführten Molo S. Teresa kostet für den laufenden Meter bei 40.000 fl. Die Bucht von Muggia ist gegen die Mitte zu nicht über 19 *m* tief.

[3]) Historische Topographie der freien und Hansestadt Hamburg von 1880—1895 von W. Melhop, Baumeister der Baudeputation (Hamburg, W. Mauke Söhne 1895), Seite 69.

		1888	1893	1898
a) Vermietungen:				
Contor- und Lagerräume . .	m^2	180.500	212.700	223.600
Mieteerträgnis	Mark	632.751	1,506.534	1,632.324
b) Lagergeschäft:				
Contor- und Lagerräume . .	m^2	38.700	50.300	111.400
Einnahme an Lagermiete . .	Mark	120.528	310.270	628.892
Waren-Eingänge	Colli	517.497	1,343.838	1,695.062
	kg	32,476.000	88,745.000	110,886.000
Gesammtgewicht der im Freihafengebiete eingelagerten Waren	*kg*	134,000.000	254,000.000	305,000.000[1])

Die Verkehrszunahme in den Speichern der Lagerhausgesellschaft hat somit gleichen Schritt mit dem Gesammtverkehr gehalten und der Stand sich von 1888 bis 1893 ungefähr verdoppelt, in dem Jahrzehnt von 1888 — 1898 mehr als verdreifacht.

Dementsprechend gestalten sich auch die Betriebseinnahmen andauernd günstig; beispielsweise

Jahr		Einnahmen	Ausgaben	Reingewinn
1888	Mark	1,055.038	744.549	310.489
1889	„	2,013.284	966.596	1,046.688
1898	„	2,992.386	1,943.525	1,048.861
1899	„	3,217.930	2,165.383	1,052.547

Die Gesellschaft ist in der glücklichen Lage, für leerstehende Räumlichkeiten keine nennenswerte Einbusse zu erleiden, da stets nach Fertigstellung weiterer Bauten die neugeschaffenen Räume rasch vermietet waren.

Die Baukosten für ihren Speicher *D* am Moldauhafen, welcher am 15. October 1898 fertiggestellt wurde, konnten sogar den laufenden Einnahmen entnommen werden. Die Gesellschaft besitzt am Moldauhafen drei eigene Schuppen (A, B, C) mit einem Gesammtlagerraum von 16.328 m^2.

Staatlicher Speicherbetrieb besteht in Hamburg seit 1. Jänner 1895 nicht mehr; die staatliche Quaiverwaltung nimmt keine Güter zur längeren Lagerung auf.

Staatsseitig waren 1899 die nur Lösch- und Ladezwecken dienenden Quaischuppen mit einem überdachten Lagerraum von 264.369 m^2, dann der Quaispeicher A am Kaiserhöft mit 17.384 m^2 Lagerfläche in sechs Geschossen, sowie der Quaispeicher B am Brookthorhafen mit 14.980 m^2 Lagerfläche in zwölf Geschossen ausgebaut. Die Schuppen 26—29 am Petersenquai, dann 43—47 am Oswaldquai sind der Hamburg-Amerikalinie, der Quaispeicher A seit Jänner 1895 an die Lagerhausgesellschaft verpachtet.[2])

An den im staatlichen Betrieb befindlichen Quaianlagen sind 1898 4407 Schiffe, 1899 4359 Schiffe mit 3,186.166, bezw. 3,242.008 Registertonnen abgefertigt worden. Aus diesen Schiffen wurden gelandet 1898 1,848.788 Tonnen

[1]) Aus den Jahresberichten der Freihafen-Lagerhausgesellschaft.

[2]) Aus der vom Wasserbaudirector Chr. Nehls zusammengestellten Statistik über Wasserflächen, Uferstrecken, Lagerräume und Hebezeuge im Freihafen und Zollgebiete.

1899 1,940.348 Tonnen; es wurden 1898 178.732 Tonnen, 1899 216.116 Tonnen zu Lande abgeführt, 1,421.459 Tonnen, bezw. 1,451.383 Tonnen zu Wasser abgesetzt und 248.597 Tonnen, bezw. 272.849 Tonnen mit der Bahn verladen. Verschifft wurden 1898 281.408 Tonnen, 1899 301.510 Tonnen. Die Gesammt-Güterbewegung beziffert sich 1898 auf 2,274.357 Tonnen, 1899 auf 2,425.409 Tonnen.

Die Gesammt-Einnahmen aus dem staatlichen Quaibetriebe für 1898 und 1899 stellen sich auf 5,943.465 Mark, bezw. 6,321.068 Mark, die Ausgaben, soweit sie aus den Betriebseinnahmen gedeckt werden, betragen 3,693.232 Mark, bezw. 3,952.565 Mark, so dass sich ein Ueberschuss von 2,250.233 Mark bezw. 2,368.504 Mark ergibt, oder nach Abzug der Gehalte, Pensionen u. s. w. ein Reinüberschuss von 1,700.326 Mark, bezw. 1,850.265 Mark.[1]) Dies ist ein ansehnliches, ungefähr 3 Proc. betragendes Erträgnis des auf rund 57 Millionen Mark sich beziffernden Gesammt-Anlagecapitales für Quaimauern, Schuppen, Geleiseanlagen, Krahne u. s. w.

Die Bremer Lagerhausgesellschaft wurde am 29. Mai 1888, also nicht lange vor dem Eintritte Bremens in den deutschen Zollverein, 15. October 1888, mit einem Actiencapitale von 1 Million Mark gegründet. Auf Grund des mit dem Bremer Staate 1888 abgeschlossenen und bis 1904 gegen stillschweigende Verlängerung auf je 5 Jahre geltenden Betriebsüberlassungsvertrages hat die Gesellschaft den Betrieb der im Freibezirke und am Sicherheitshafen befindlichen Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen nebst Zubehör zu führen. Der Staat behält sich das Eigenthumsrecht vor. 1899 betrug das vom Bremer Staate verausgabte Anlagecapital, das sind die Ausgaben für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen ohne die Kosten für Grunderwerb und Hafenanlagen, rund 12/$^1_2$ Millionen Mark.[2]) Die Gesellschaft verpflichtete sich, den Betrieb in einer dem allgemeinen Verkehrsinteresse entsprechenden Weise zu führen; sie bestreitet aus den Betriebseinnahmen die Betriebsauslagen und bei Unzulänglichkeit der ersteren hat der Staat den Fehlbetrag zuzuschiessen. Von den Betriebsüberschüssen erhält die Gesellschaft 2 Proc. (jedoch nicht mehr als 15.000 Mark) zur Vertheilung als Tantièmen an ihre Beamten. Die weiteren Beträge werden verwendet zu Gunsten des Staates als (4 proc.) Verzinsung für das Anlagecapital, als Ersatz für etwa geleistete Fehlbeträge. Vom Rest erhält der Staat bis zur Höhe von 50.000 Mark 75 Proc., von weiteren 50.000 Mark 80 Proc., von dem 100.000 Mark übersteigenden Gewinn 85 Proc., das übrige die Gesellschaft. Hiernach ist das Princip der kaufmännischen Organisation des Unternehmens gewahrt, jedoch die finanzielle Kraft des Staates in Anspruch genommen.

---

[1]) Aus den Berichten der staatlichen Quaiverwaltung.

Die Abrechnungen der Baudeputation, welche die Erhaltung der Quaianlagen zu besorgen hat, sind eigentlich noch mit in Betracht zu ziehen. Hierfür werden jährlich ungefähr 300.000 Mark ausgegeben, so dass die Reineinnahmen des staatlichen Quai-Verwaltungsunternehmens sich in runder Summe auf 2,000.000 Mark belaufen. Auf dieser Höhe stehen sie schon seit 1897.

[2]) Für die Hafen-Erweiterungsanlagen betrugen die aufgewendeten Kosten bis zum Schluss des Jahres 1898 rund 17,650.000 Mark. Bremer Handelsbericht für das Jahr 1898, deutsches Handelsarchiv 1899, II, Seite 492.

Dem Kajeverkehre dienen zehn Kajeschuppen und ein Stückgutschuppen mit zusammen 81.080 m^2 Lagerfläche im Freibezirke, dann die Kajeschuppen am Sicherheitshafen mit 6480 m^2; dem Lagerverkehre fünf Speicher und ebensoviele Lagerschuppen im Freibezirke mit 122.900 m^2 Lagerfläche und die Lagerhäuser am Sicherheitshafen mit 8280 m^2, das ist zusammen 87.560 m^2 für den Kajeverkehr und 131.180 m^2 für den Lagerverkehr.

In den zehn Betriebsjahren von 1889—1898 ist die Schiffsgüterbewegung im Freibezirke von rund 254.000 Tonnen auf rund 1,063.000 Tonnen, also auf das Vierfache gestiegen; die durchschnittliche Jahreszunahme betrug 81.000 Tonnen, daran sind die ersten fünf Jahre mit durchschnittlich 79.500, die letzten mit 102.000 Tonnen betheiligt.

Der Betrieb hatte immer Ueberschüsse; 1898 waren die Einnahmen 2,442.997, die Ausgaben 1,731.100, der Betriebsüberschuss 711.897 Mark, wovon der

Staat als Zinsen	486.743 Mark
als Gewinnantheil	171.779 „
zusammen . . .	658.522 Mark

das ist rund $92^1/_2$ Proc. und die Gesellschaft als Antheil für ihre Beamten 14.238 Mark (2 Proc.), als Gewinnantheil 39.137 Mark ($5^1/_2$ Proc.) erhält.

Im Jahre 1899 betrugen die Einnahmen	2,424.129 Mark
die Ausgaben	1,796.036 „
der Betriebsüberschuss . . .	628.093 Mark

Die Docks und Entrepôts in Marseille waren ursprünglich nach dem Gesetze vom 10. Juni 1854 ein Unternehmen der Stadtgemeinde, welche dasselbe mittelst Vertrages vom 14. October 1856 an eine anonyme Gesellschaft abtrat; die Concession gilt für 99 Jahre, nach deren Ablauf die Docks Eigenthum der Stadt werden. Während der ersten 30 Jahre hatte die Gesellschaft der Stadt jährlich 50.000 Francs, dann 100.000 Francs zu zahlen.

Das Actiencapital der Compagnie des Docks et Entrepôts betrug 1860 20 Millionen Francs und wurde 1871 auf 52 Millionen erhöht; unter Berücksichtigung der seither durchgeführten Einlösung beziehungsweise Tilgung war der Actienfond nach dem Stande vom 31. December 1898 53·6 Millionen Francs.

Die Gesellschaft besitzt ein Areal von 211.046 m^2 und verfügt über eine Quailänge von 3270 m; die Belagflächen in den Hangars und Magazinen zusammen betragen 137.457 m^2; die Docks vermögen je nach der Beschaffenheit der Waren 160.000—180.000 Tonnen zu fassen. Ein Hangar am südlichen Quai der Traverse de la Joliette ist an die Messageries Maritimes vermietet.

Ein Bild der Gesammt-Warenbewegung im Verlaufe der letzten zehn Jahre gibt folgende Uebersicht:

Années	Mouvement des Docks (non compris le mouvement des Messageries Maritimes)			Mouvement des Messageries Maritimes		
	Importations	Exportations	Totaux	Importations	Exportations	Totaux
	tonnes			tonnes		
1889	1,277.784	247.453	1,525.237	193.173	103.943	297.116
1890	1,383.478	236.832	1,620.310	203.829	81 010	284.839
1891	1,441.834	214.693	1,656.527	183.616	81.215	264.831
1892	1,140.037	239.633	1,379.670	116.516	90.156	206.672
1893	1,491.342	260.355	1 751.697	122.368	37.427	209.795
1894	1,385.048	277.809	1,662.857	155.773	88.823	244.596
1895	1,312.059	235.359	1,547.418	169.516	92.616	262.132
1896	1,441.451	257.026	1,698.477	185.334	120.375	305.709
1897	1,343.776	284.712	1,628.488	200.899	122.238	223.137
1898	1,595.928	308.721	1,904.649	187.096	116.183	303.279
1899	1,444.736	316.475	1,761.211	144.751	133.665	278.416

Die Zunahme ist also nur eine langsame; es hat sogar manche ziemlich ungünstige Jahre gegeben; 1884—1887 erhob sich die Gesammt-Ein- und -Ausfuhr in den Docks nur wenig über 1 Million Tonnen jährlich.

Die Einnahmen bewegen sich im Jahre zwischen 8—9½ Millionen Francs, die Ausgaben zwischen 5½ und 6½ Millionen, der Reingewinn beläuft sich demnach durchschnittlich auf 2½—3 Millonen. Im Jahre 1898 waren die betreffenden Ziffern:

		Francs		Francs		Francs
	recettes	9,356.428	depénses	4,163.593	produits nets	3,192.835
1899	„	8,201.135	„	5,543.305	„ „	2,657.830

Der Umfang des Unternehmens ist daher ein sehr bedeutender.

Im Hafen von Marseille hat auch die Handelskammer Hangars erbaut (Belagfläche 54.316 m^2) und deren Betrieb selbst übernommen.

Die Fiumaner Lagerhäuser standen ursprünglich im Betrieb der ungarischen Escompte- und Wechslerbank in Budapest. Mit dem 1. October 1898 hat die vom erwähnten Institut als führender Hand gegründete Fiumaner öffentliche Lagerhaus-Actiengesellschaft alle im Freigebiete gelegenen Magazine, welche von der Seebehörde erbaut wurden, dann die Magazine der ungarischen Staatsbahnen (auch die im Zollgebiete gelegenen) in Betrieb übernommen. Das Eigenthum an sämmtlichen Magazinen (Belagfläche 117.597 m^2) steht nun den Staatsbahnen zu. Das Actiencapital beträgt 500.000 fl., der Staat sichert eine bestimmte Mindesteinnahme (5 Proc.). Die commercielle Bethätigung des Unternehmens soll die Verkehrsbank in Fiume beeinflussen, abgesehen von weitgehendsten Förderungen seitens der Staatsbahn-Direction, mit welcher ein nicht öffentlich bekannter Vertrag abgeschlossen wurde.

Man trug sich eine Zeitlang mit dem Gedanken, einen staatlichen Betrieb einzurichten, jedoch hat man den Privatbetrieb geschaffen, weil ein Privatunternehmen viel leichter einzelne Begünstigungen gewähren kann.

Die Erfolge des Unternehmens im Jahre 1899 müssen als sehr befriedigende bezeichnet werden, da auf jede Actie eine Dividende von 9·25 Proc., im ganzen 46.250 fl. als Gewinst, vertheilt wurde. Von letzterer Summe erhalten die königl.-ungar. Staatsbahnen den Theilbetrag von 18.754 fl. und ebensoviel der Verwaltungsrath.[1])

Das Roherträgnis des Betriebes war 167.841 fl., die Auslagen betrugen 93.110 fl. der Reingewinn 74.731 fl.

Die Einlagerung in die Magazine und im Elevator erreichte	1,541.749	Metercentner
im Freien lagerten	474.020	„
zusammen . . .	2,015.769	Metercentner

im Versicherungswerte von rund 25·7 Millionen Gulden.

Die Gesammt-Auslagerung aus den überdachten und freien Lagerräumen stieg auf 1,948.902 Metercentner.

Von den in den Lagerhäusern untergebrachten Waren entfielen auf

Zucker	368.377	Metercentner
Wein	327.685	
Getreide	212.722	
Mehl und Kleie	192.579	
Reis und Hülsenfrüchte . .	187.028	

Im Freien lagerte Wein in einer Menge von 369.908 Metercentner.

Aus dem Geschäftsberichte der Fiumaner Lagerhausgesellschaft verdienen die Worte hervorgehoben zu werden, dass bei Einhebung des Mietzinses für die Magazine und Keller die grösstmöglichste Coulanz gewährt und stets das allgemeine Verkehrs- und Handelsinteresse im Auge behalten wurde. Für erhebliche Begünstigungen in den Tarifsätzen war der Grundsatz massgebend, die Platzspesen möglichst zu verringern, um den Verkehr in Fiume nach Möglichkeit zu heben. Es vermochte auch die Direction mit Freuden das in den Handelskreisen zunehmende Vertrauen zu dem Unternehmen zu verzeichnen.[2])

Während der Triester Hafen vorzüglich ausgerüstet ist, hat der Fiumaner fast gar keine maschinellen Einrichtungen; das Löschen und Laden besorgen die Schiffskrahne, mit Handarbeit geschieht die Beförderung der Waren in die Stockwerke. Eine Besonderheit des Fiumaner Freihafens ist ein riesenhafter, 1891

---

[1]) Aus dem Geschäftsberichte der Fiumaner Lagerhausverwaltung.

[2]) Als Gegenstück hierzu sei Folgendes erwähnt:

Die Fiumaner Börse hat (Februar 1900) über Aufforderung des Handelsministers Hegedüs einen umfangreichen Bericht verfasst, in welchem zur Ermöglichung der freien Entwicklung und gesunden Concurrenz des Handels verlangt wird, dass die dem Platze gewährten Begünstigungen behufs Vermeidung einer Monopolisierung nicht einzelnen Unternehmungen eingeräumt, sondern für jedermann gleich zugänglich gemacht werden. Infolgedessen und nachdem die für den Hafenverkehr nothwendigen Opfer von einer Privatunternehmung billigerweise nicht beansprucht werden können, wird mit Hinweis auf die Triester Verhältnisse die Verstaatlichung der Lagerhausunternehmung beantragt.

erbauter Getreideelevator mit einem Laderaum von 1000 Waggons (10.000 Tonnen), der je nach Bedarf als Zollgebietsniederlage unter zollämtlicher Mitsperre gehalten oder freigegeben wird. Besonders ausgiebige Verwendung findet er jedoch nicht.

Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Hangar und Lagerhaus wird nicht aufgestellt.

In Genua befremdet auf den ersten Anblick der scheinbare Mangel grösserer Lagerhäuser. Auf den Molis und an den Quais stehen bloss Hangars, die sogenannten ebenerdigen Capannoni oder Tettoje, deren Verwaltung und Betrieb seit 1. Mai 1888 die Handelskammer besorgt. Durch diese gehen die gewaltigen Massen des Durchzugsverkehres, der sich in einer Jahresmenge von beiläufig 3 Millionen Tonnen bewegt. Die bedeckte Lagerfläche beträgt 46.020 m^2; zur Lagerung im Freien können 172.710 m^2 verwendet werden.

Eine zweite Linie um den Hafen bilden die Bahnmagazine; sie sind gewöhnlich gleichzeitig Magazzini doganali di temporanea custodia.

Im Eigenthum des Municipiums stehen die Magazzini della Darsena, zugleich Emporio doganale und Deposito civico, d. h. zur Aufnahme zollpflichtiger, aber auch nationaler oder nationalisierter, noch der Verzehrungssteuer unterliegender Waren bestimmt und die Unterdrückung der Fiduciarmagazine in der Stadt vorbereitend. Der 1891 beschlossene Umbau der ehemaligen Marine-Kaserne zu dem gedachten Zwecke erforderte 6 Millionen Lire. Die Belagfläche in den Magazinen beträgt 47.500 m^2.

Das unter zollämtlicher Mitsperre befindliche und der Einlagerung ausländischer Waren dienende Deposito franco, in Eigenthum und Verwaltung der Handelskammer, hat 11.860 m^2 nutzbare Lagerfläche. Die Warenbewegung wechselt; zeitweise übersteigen die verzollt austretenden oder wiederum ins Ausland ausgeführten Waren jährlich 700.000 Metercentner. [1])

Auf dem Molo vecchio wurden von einem privaten Consortium Magazzini generali (anfänglich nicht sehr grossen Umfanges) erbaut, deren Ausbau und Ausnützung (sammt den Werften) eine englische Finanzgruppe im Sommer 1898 übernommen hat. [2])

In Venedig vermochte das Lagerhauswesen wohl nie eine besondere Bedeutung zu erlangen. Es sei hier gleich von vornherein erwähnt, dass die italienische Regierung der Stadt anlässlich der mit 1. Jänner 1874 erfolgten Freihafen-Aufhebung eine nach den Bedürfnissen der Handelsinteressen zu verwendende Summe von 1,800.000 Lire als Entschädigung bewilligte. Jedoch dauerte es geraume Zeit, bis dieselbe ihrer Zweckbestimmung zugeführt wurde.

Das erst in den Jahren 1887—1891 mit einem Aufwande von 1,120.000 Lire erbaute, am 1. Juni 1892 dem Betrieb übergebene und unter der Verwaltung der

---

[1]) Nach den Resoconti statistici del commercio e della navigazione di Genova.

[2]) Die räumliche Beschränktheit der Genueser Magazine ist ein Uebelstand, welcher Ursache war, dass viele Transporte (besonders Getreide) auf das mit Entrepôts in viel reicherem Maasse versehene Marseille abgelenkt wurden.

Im Herbste 1900 hat sich übrigens in Genua eine Gesellschaft „Silos" mit einem Actiencapitale von 5 Mill. Lire gebildet, welche es sich zur Aufgabe setzt, den Getreidehandel im Grossen durch rasches Aufladen, Lagerung des Getreides in grossen Speichern, modernste Ladevorrichtungen, Weiterbeförderung ins Innere u. s. w. zu heben und so Genua zu einem Getreide-Emporium für Italien zu machen.

Handelskammer stehende Deposito franco bedeckt eine Gesammtfläche von 14.283 m^2 und besteht aus einer Reihe von Gebäuden, deren Magazine eine für die Wareneinlagerung verwendbare Fläche von 12.328 m^2 aufweisen.[1]) Die durchschnittliche Wareneinlagerung schwankt zwischen 30.000 und 40.000 Metercentner jährlich wovon beinahe die Hälfte auf Kaffee entfällt.[2])

Die gleich dem Punto franco unweit der Stazione marittima gelegenen Magazzini generali[3]) wurden von einem Consortium um 1,250.000 Lire erbaut und bedecken eine Fläche von 37.527 m^2; die nutzbare Lagerfläche beträgt 8330 m^2, ihre Aufnahmsfähigkeit bei 150.000 Metercentner. Der Versuch, diese Einrichtung lebensfähig zu machen, ist der Handelskammer und Gemeinde nicht gelungen. Im Sommer 1898 bildete sich eine Gesellschaft zur Herstellung und Ausnützung von Silos, die 300.000 Metercentner Getreide fassen sollen. Ein solches Magazin ist bereits erbaut.

Schliesslich seien noch ein paar Worte über die Leistungsfähigkeit der Häfen in Absicht auf die Bewältigung der zu Schiff und mit der Bahn einlangenden Warenmengen hinzugefügt.

Einer dem VII. internationalen Schiffahrtscongress in Brüssel 1898 überreichten Abhandlung[4]) des französischen Ingenieurs Guérard zufolge kann angenommen werden, dass der Nettotonnengehalt der ein- und auslaufenden Schiffe 400 Registertonnen für den laufenden Meter Quailänge im Jahre überschreiten dürfe.

Man stellte diese Ziffer für Liverpool auf z. B.	1890 . . .	403 Registertonnen
	1896 . . .	413 „ „
Marseille hingegen hatte	1893 . . .	880 „ „
	1895 . . .	870 „ „

Bei Berücksichtigung des Gewichtes der gelöschten und verschifften Waren kamen 1895 im Marseiller Hafen auf den laufenden Meter 482 Gewichtstonnen. An den der Compagnie des Docks zur Verfügung stehenden Quais erreichte der Verkehr 605 Tonnen; — 1896 613 Tonnen, 1897 599 Tonnen, 1898 675 Tonnen für 1 *m*. Die Messageries Maritimes, welche über eine Quailänge von 285 *m* verfügt, bewältigte allein in ihrem Hangar in jedem der drei Jahre 1896 — 1898 durchschnittlich über je 1000 Tonnen. So hohe Ziffern sind nun freilich nur im Hinblicke auf die rasche Bewegung des in Marseille besonders regen Getreide- und Kohlenverkehres möglich.

Niedrigere Durchschnittsmengen schätzten Sachverständige für Genua[5]) Hiernach könnte ein gut eingerichteter Hafen bequem und mit aller Oekonomie eine jährliche Warenbewegung von 500 Tonnen für den laufenden Meter bewäl-

---

[1]) Il Porto di Venezia von Professor Primo Lanzoni, 1895.

[2]) Navigazione e Commercio di Venezia. Rapporti della Camera di Commercio ed Arti.

[3]) Der Unterschied zwischen Deposito franco und Magazzini generali, welche auch ausländische Waren unter zollämtlicher Ueberwachung aufnehmen, ist darin gelegen, dass in ersterem freie Hantierung mit den Waren gestattet wird, in letzteren jedoch nur die Hinterlegung bis zur Weiterbeförderung zulässig ist.

[4]) Surfaces relatives des diverses parties d'un port. Rapport par Ad. Guérard, ingénieur en chef des Ponts et Chaussées à Marseille, avril 1898.

[5]) Il Porto di Genova, herausgegeben vom Corpo reale del Genio civile 1892.

tigen, eine Ziffer, die in Genua zuweilen überschritten wurde. Bei einer zum Anlegen benützbaren Quailänge von ungefähr 9800 *m* könnte der Genueser Hafen im Jahre leicht 4,450.000 Tonnen bezwingen. In den letzten Jahren überschritt diese Ziffer 5 Millionen Tonnen und man rechnet darauf, dass nach Vollendung des Simplondurchstiches die Warenbewegung sich auf 10 Millionen Tonnen erhöhen werde.

Die Bahnbewegung leistet einen täglichen Durchschnitt von 1200 Waggons, der aber auch auf 1500 Waggons gesteigert zu werden vermag. Allerdings ist es ein wunder Punkt Genuas, dass die Bestellung der Eisenbahnwägen hinter dem thatsächlichen Bedürfnisse sehr zurückbleibt. Die Bahnverwaltung konnte beispielsweise im Winter 1897/98 nur mit grösster Mühe 800—900 Wägen täglich zur Verfügung stellen; dieser Mangel an rollendem Material ist für den Handelsverkehr ein empfindlicher Nachtheil. [1])

Im Hamburger Freihafen wurden 1896 an den Quais bei 12.417 *m* benützter Längenausdehnung von 4033 Seeschiffen im ganzen rund 2,500.000 Tonnen doppelt bewegt, einmal zur Einfuhr von See oder Binnenland, das zweitemal zur Ausfuhr nach Binnenland oder See, somit für den laufenden Meter rund 200 Tonnen Waren zweimal abgefertigt. [2]) Auf den Maasstab obiger Vergleichziffern gebracht, ergibt dies 400 Tonnen im Jahre.

Ein grosser Vortheil für die Abwicklung des Verkehres im Hamburger Hafen liegt in der Scheidung der Ein- und Ausfuhr nach gesonderten Anlageplätzen.

In Triest stellen sich die betreffenden Ziffern in folgender Weise:

Bei einer nutzbaren Quailänge von rund 3000 *m* im neuen Hafen (ausschliesslich des im Zollgebiete gelegenen Molo IV) entfallen von dem Seeverkehre (gesammte gelöschte und verschiffte Gütermenge mit Inbegriff des Lloydmolo):

1896	mit	791.896	Tonnen	auf	den	laufenden	Meter	264 Tonnen
1897	„	887.498	„	„	„	„	„	296 „
1898	„	956.051	„	„	„	„	„	319 „
1899	„	949.913	„	„	„	„	„	317 „

An verschiedenen Stellen der Quais gestaltet sich übrigens das Löschen und Laden sehr verschieden. Es kann mit gutem Grunde angenommen werden, dass im Triester Hafen auf dem laufenden Meter auch eine Warenbewegung von 500 Tonnen [3]) im Jahre bewältigt zu werden vermag. Diese Ziffer ist insoferne von Bedeutung, als sie ausdrückt, in welchem Tempo das Löschen und Laden

[1]) Bedeutende Transitgeschäfte mit Getreide nach der Schweiz giengen Genua dadurch verloren und es bedurfte grosser Anstrengungen, dieselben wenigstens theilweise zurückzuerobern.

[2]) Aus der dem VII. internationalen Schiffahrtscongress in Brüssel 1898 überreichten Abhandlung: „Ueber die Grösse und das Verhältnis der einzelnen Theile eines Seehafens" von M. Buchheister, Wasserbau-Director der freien und Hansestadt Hamburg.

[3]) Barret sagte in seinem 1885 der österr. Regierung überreichten Projecte (Seite 13) „On peut estimer que les quais desservis par une surface suffisante de terre-pleins couverts ou à découvert, par un outillage hydraulique et un développement de voies ferrées et charretières assez grand pour éviter les encombrements, peuvent permettre de transborder annuellement, au minimum, 500 tonnes de marchandises importées ou exportées par metre courant."

vor sich geht und es nicht gleichgiltig ist, wie lange die Schiffe vor den Hangars liegen müssen. Wenn ein Lloyddampfer von 120 *m* Länge und 3000 Nettotonnengehalt binnen einer Woche eine volle Ladung löscht und zugleich aufnimmt, so ist dies eine gute Durchschnittsleistung. [1])

Was den Bahnverkehr anbelangt, so sind unter Zugrundelegung von rund 300 Arbeitstagen im Jahre

1896	durchschnittlich	141	Waggonladungen abgefertigt worden.
1897	"	178	
1898	"	192	
1899	"	194	

Hiebei kommt zu berücksichtigen, dass der Verkehr in den Sommermonaten nicht sehr rege ist; im Winter 1899/1900 wurden zuweilen täglich 400 Waggons mit 10.000 oder 15.000 *kg* Tragfähigkeit verladen und im Jahre 1897 wurde sogar die Ziffer von 600 Eisenbahnwägen erreicht. [2])

Die staatliche Fürsorge für die Triester Lagerhäuser hat sich als erfolgreich erwiesen. Die Lage des Unternehmens ist als keine ungünstige zu bezeichnen, indem die Einnahmen allmählich steigen, die Warenbewegung zunimmt und die ehemals leeren Räume zuweilen so gefüllt sind, dass sie den Anforderungen des Verkehres nicht mehr genügen. Diese auf Ziffern gestützte Behauptung scheint in Widerspruch zu stehen mit den häufig vom Triester Handelsstande geführten Klagen über schlechten Geschäftsgang. Hierfür folgende Erklärung: Beobachtet man nämlich bei den Ergebnissen des Bahnverkehres im Freigebiete die gewaltige Betheiligung des unmittelbaren Umschlages und stellt dieselbe in Vergleich mit dem eigentlichen Lagerhausverkehre, in welchem sich die locale Handelsthätigkeit zum Theile widerspiegelt, so erhellt, dass letztere thatsächlich gegenüber dem Umschlag und Durchfuhrverkehre eine untergeordnetere Rolle spielt. Der Eigenhandel [3]) muss eben nach dem Zuge unserer Zeit, welche die möglichst unmittelbare Verbindung zwischen Erzeugungsstätte und Absatzgebiet mit Ausschliessung der Zwischenhand anstrebt, naturgemäss zurücktreten.

Die zur Förderung des heimischen Seehandelsverkehres und zur Hebung des Triester Platzes insbesondere unternommene staatliche Intervention, welche in erster Linie bezweckte, „das Freigebiet unter möglichst günstigen Bedingungen dem Handel und der heimischen Industrie zugänglich zu machen und zu einer Stätte regen Schaffens, sowie zum Mittelpunkte der eifrig zu pflegenden Interessen unserer überseeischen Handelsbeziehungen heranzubilden,“ [4]) bedeutet aber nur einen Schritt vorwärts.

---

[1]) Es wird in Triest viel bei Nacht gearbeitet, was in anderen Häfen nicht in dem Maasse der Fall ist.

[2]) Barret (Seite 22): „Il arrive assez fréquemment, aux Docks de Marseille, d'expédier au chemin de fer, dans 24 heures, 500 wagons chargés et d'en décharger 300 dans le même temps, ce qui fait un total de 800 wagons par jour.“ Für Triest hält er eine Bahnanlage zur Bewältigung von 700 bis 750 Waggons täglich nothwendig.

[3]) Der Eigenhandel, worunter man den Ankauf von Waren zum Zwecke gewinnbringenden Wiederverkaufes versteht, beschränkt sich in Triest auf Kaffee, Agrumen, Schwämme u. s. w.

[4]) Aus einem Erlasse des Handelsministers vom 11. Mai 1894 an den Bürgermeister und die Handels- und Gewerbekammer in Triest.

Die staatlicherseits getroffenen Maassnahmen zur Verwirklichung dieses Zieles können allein nicht ausreichen. Es ist vorzugsweise Sache der betheiligten Kreise selbst, stets und unausgesetzt neue Beziehungen anzuknüpfen, grössere Warenmengen heranzuziehen und namentlich die Pflege der vornehmlichsten Stapelartikel für den Bedarf der heimischen Industrie, sowie die zur See zu versendenden Erzeugnisse derselben sich angelegen sein zu lassen.

Dann wird ein reger Verkehr zwischen inländischer Industrie und ausländischen Absatzgebieten angebahnt werden und immer mehr zu Tage treten, welche Bedeutung für den Grosshandel Lagerhäuser am Seehafen besitzen, wie die Speculation, die ausgiebige Benützung der Conjuncturen und rascher Umsatz nur dort möglich sind, wo wohleingerichtete Warenniederlagen fast ohne Spesen die leichte, mehrmalige Begebung der Ware und deren Belehnung ermöglichen und damit die kaufmännische Betriebskraft, den Capitalumsatz, die Creditausnützung zu steigern vermögen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Conjuncturen des Welthandels fortwährend veränderliche Gestalt zeigen, dass Wechsel in Angebot und Nachfrage, vor allem aber der Wettbewerb ein fortwährendes Auf- und Abwogen in den Preisen der Welthandelsartikel bewirken und in deren Beförderungswegen Verschiebungen eintreten lassen. Jede Neuerung in den Verkehrseinrichtungen, jeder neue Bahnbau vermag die Warenmassen in eine andere Richtung zu drängen.

Solche Schwankungen hat jedes grosse Unternehmen zu erfahren. Die Docks von Marseille[1]) hatten ebenso wie die Triester Lagerhäuser böse Zeiten, deren Ueberwindung gerade Kraft und Lebensfähigkeit bekundet.

Eines sei jedoch immer gegenwärtig:

Das zum Bau des Triester Hafens und der Lagerhausanlage bisher aufgewendete Capital von 30 Millionen Gulden ist nicht für diese Stadt allein ausgegeben; es ist eine Summe, die dem Handel des Reiches zugute kommt, welcher der Vermittlung der Hangars und Warenhäuser beim Uebertritt der Güter von der Bahnbeförderung in den Seeverkehr und umgekehrt unumgänglich nothwendig bedarf; so ist diese Anlage ein wichtiges Verbindungsglied, ein wichtiger Factor in dem Antheile, den Oesterreich am Welthandel nimmt.

Wie auch immer die Zukunft die Handelsbedingungen Triests ändert, seine geographische Lage wird jederzeit einen beträchtlichen Theil des Welthandels herbeizuziehen imstande sein. Stets aber ist es geboten, schon bei Zeiten jene Verbesserungen und Vorkehrungen zu treffen, welche den Hafen wirksam befähigen, jene Stelle einzunehmen, die ihm unter den andern Seestädten Europas gebürt.

Unsere Zeit steht im Zeichen des Verkehres!

---

[1]) Die Marseiller Entrepôts rentierten sich infolge der grossen Schuldenlast anfänglich nur mit 2 Proc., 1898 jedoch mit 5·6 Proc. (53·6 Millionen Francs Actiencapital und 3 Millionen Francs Reingewinn).

Die Triester Lagerhäuser tragen für das Anlagecapital von 10·7 Millionen Gulden und bei einem durchschnittlichen Betriebsüberschuss von 130.000 fl. (ohne Berücksichtigung der Amortisation) 1·2 Proc.

Der Gewinn der Hamburger Freihafen-Lagerhausgesellschaft ist 6·3 Proc.; jener des Bremer Lagerhausunternehmens 5·6 Proc. (16 beziehungsweise 12·5 Millionen Mark Anlagecapital, 1 Million beziehungsweise 700.000 Mark Reinertrag).

LITERATURBERICHT.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Herausgeben von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und E. Löning. 2. Auflage, IV. Band. Jena, Gustav Fischer. 1900.

Das über die früheren Bände dieses Werkes Gesagte [1]) gilt zumeist auch von dem vorliegenden, der die Schlagwörter Galvani bis v. Justi umfasst. Die Anlage des Ganzen ist die nämliche, wie in der ersten Auflage, neue Schlagwörter sind nur in geringer Zahl hinzugekommen. Die meisten Artikel sind entweder ganz unverändert geblieben oder doch nur durch Ergänzung bis auf die neueste Zeit fortgeführt. Leider ist auch hier wieder das Verhältnis zu den beiden Supplementbänden unklar und inconsequent. Bald sind die in den letzteren enthaltenen Beiträge in der 2. Auflage wörtlich reproduciert, bald muss man die ersteren zur Ergänzung heranziehen, ohne dass doch in dem Hauptwerke ein Hinweis auf den älteren Supplement enthalten ist. Dass diese Verweisungen fehlen, muss die leichte Benutzbarkeit dieses Werkes nicht wenig schmälern. Diesem Mangel könnte, wenn auch nur theilweise, dadurch abgeholfen werden, dass die Herausgeber wenigstens am Schlusse des ganzen Werkes ein Verzeichnis aller jener Artikel der Supplementbände geben würden, die in die 2. Anflage nicht aufgenommen worden sind, sowie derjenigen, die zur Ergänzung der 2. Auflage herangezogen werden müssen.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Veränderungen der 2. Auflage gegenüber der ersten besprochen werden.

Das Schlagwort Gefängnisarbeit umfasst jetzt 16 (früher 2) Seiten. Krohme skizziert hier in interessanter Weise die Geschichte der Gefängnisarbeit, ihre Entstehung im 17. Jahrhundert in den Niederlanden; er erörtert die Postulate der Strafpolitik und der Wirtschaftspolitik an die Gefängnisarbeit und zeigt, dass der Conflict zwischen beiden kein unlösbarer ist; unter den verschiedenen Systemen der Arbeitsorganisation, die hier dargestellt und gewürdigt werden, wird dem Betriebe durch die Anstalt für fremde Rechnung sowie dem eigentlichen Regiebetriebe für eigene Rechnung der Anstalten der Vorzug gegeben.

Karl Mengers so bedeutende Abhandlung über das Geld ist an Umfang noch wesentlich gewachsen und ist dadurch noch fesselnder geworden. In einem eigenen Paragraphe wird untersucht, welche Aufgaben die Theorie des Geldes, welche die Wirtschaftsgeschichte zu lösen habe. Ausführlicher und anschaulicher wird jetzt der Ursprung des Geldes dargestellt, werden jene Umstände aufgezeigt, die in primitiven Verhältnissen die besonders hohe Marktgängigkeit einzelner Waren verursachen. In noch klarerer, präciserer Weise als in der ersten Auflage wird hier die Tauschmittelfunction als das ausschliessliche Charakteristikon für das Geld gegenüber allen anderen Waren hingestellt; alles, was sonst von Theoretikern als Merkmale des Geldes angeführt zu werden pflegt, wird als secundäre, unwesentliche Folge der Tauschmittelfunction dargethan. Neu ist ferner die Behandlung des Unterschiedes zwischen Geld und Waren in der Jurisprudenz und des Streites der Wirtschaftstheoretiker über die Frage, ob Geld auch eine Ware sei oder nicht. In besonders plastischer Weise werden jene wirtschaftlichen Momente hervorgehoben, die noch vor der Einführung einer staatlichen Währung zur Ausmünzung der Metalle führen mussten. Die praktische Bedeutung dieses Ueberganges hält Menger für viel grösser, als sonst die meisten Schriftsteller. Erst durch die Ausmünzung entstehe die wirkliche Circulationsfähigkeit, die ökonomische Vertretbarkeit der einzelnen Stücke. Sehr wichtige Umgestal-

[1]) Siehe VIII. Jahrgang Seite 530 ff, IX. Jahrgang Seite 315 und 315 ff.

tungen hat endlich der Abschnitt „das Geld als Maasstab des Tauschwertes der Güter“ erfahren, wobei besonders der Gegensatz von innerem und äusserem Tauschwerte viel schärfer herausgearbeitet ist als früher.

In dem Artikel Gemeindefinanzen (Eheberg) ist jetzt auch Oesterreich z. Th. berücksichtigt. Desgleichen in dem Artikel Gemeinheitstheilung (Grossmann); doch entbehrt man hier gar sehr jede zahlenmässige Angabe, geschweige denn eine Statistik. Starke Veränderungen zeigt der Artikel Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft. (Gothein) Abgesehen davon, dass eine Auseinandersetzung mit Stammler neu ist, und dass die Auffassungen von Schäffle, Rümelin, Dilthey, Spencer, Ranke, Marx und Engels eingehender gewürdigt werden, so ist der streng ablehnende Standpunkt in der Frage nach der Möglichkeit einer Gesellschaftslehre und socialer Gesetze jetzt wesentlich gemildert.

Neu ist der Artikel über öffentliche Gesundheitspflege von M. und K. Flesch, wodurch eine sehr empfindliche Lücke der ersten Auflage ausgefüllt ist. Leider würde man in dem Abschnitte über die Organisation der Gesundheitspflege Angaben über Oesterreich vergeblich suchen.

Die mit „Getreide“ zusammenhängenden Schlagwörter nehmen einen ausserordentlich breiten Raum ein. Lexis (die ältere Getreidehandelspolitik und Allgemeines) vertritt wie in der ersten Auflage so auch jetzt wieder den Standpunkt, dass die Getreidebörsen nur die durch die volkswirtschaftliche Geschäftslage, durch die Productions- und Transportbedingungen bestimmten Preistendenzen zum Ausdruck bringen; er missbilligt daher entschieden die gegen das Getreidetermingeschäft gerichtete Bewegung. Ueber die Technik und den gegenwärtigen Stand des Getreidehandels in Deutschland bringt die 2. Auflage einen grossentheils schon im 1. Supplementband enthaltenen Artikel von Wiedenfeld, der insbesondere dem Getreideabsatze des kleinen Landwirtes seine Aufmerksamkeit zuwendet. Er constatiert, dass der kleine Verkehr zumeist von der Notierung an der nächsten Provinzialbörse — im Osten vielfach direct von jener in Berlin — abhängig ist; es gelte vielfach direct im voraus der jeweilige Berliner Cours abzüglich der Fracht und einer Risicoprämie. Die letztere sei früher nicht bedeutend gewesen, seit der Erschwerung des Termingeschäftes aber vielfach erhöht worden, so dass das Verbot des Terminhandels den Landwirten statt einer Steigerung eine Senkung des Preisniveaus gebracht habe. Auch sei dadurch, dass nun in Berlin keine amtlichen Preise mehr notiert werden, die Abhängigkeit des Getreidebauers von den Händlern und den Handelsmüllern noch gesteigert worden. Ebenso habe dadurch auch im Grosshandel die Abhängigkeit des deutschen Getreidemarktes vom ausländischen, vor allem vom amerikanischen nicht ab-, sondern zugenommen, und es sei die Concentrationstendenz im Getreidehandel wegen der im grossen Geschäftsumfange gelegenen Selbstversicherung beschleunigt worden. Hinsichtlich des Getreidehandels in den Vereinigten Staaten hebt jetzt Sering besonders die Mängel des Gradierungsverfahrens, die grossen Misstände in der Getreidehandelsorganisation, die rücksichtslose Ausbeutung ihrer Monopolsstellung durch die grossen Elevatoren-Unternehmungen hervor. Interessant ist, dass die lange Zeit hindurch als Ideal betrachtete amerikanische Organisation allmälig verlassen zu werden scheint. „In ziemlichem Umfange sind die Farmer dazu übergegangen, sich Scheunen zu bauen. Ja man kehrt hie und da zur Versendung in Säcken zurück.“ Dass wir es aber hier mit einer allgemeinen Entwicklungstendenz zu thun haben, darf wohl bezweifelt werden.

Auch nach Conrad (Getreidepreise) vermag die Börsenspeculation die Preise umso weniger dauernd zu beeiflussen, je ausgedehnter der Markt ist, da dann die in Betracht kommenden Massen viel zu gross sind, als dass sie durch einzelne beherrscht werden könnten. Derselbe Autor constatiert in dem neuem Abschnitte über Getreidezölle in England, dass hier auch die höchsten Zollsätze nicht im Stande gewesen sind, die Preise über dem Weltmarktpreise zu halten oder die heimische Production derart zu fördern, dass sie auch nur annähernd mit dem Wachsthum der Bevölkerung Schritt hielte. Sehr interessant ist auch das bisher ziemlich unbekannt gebliebene portugiesische Getreidegesetz vom Jahre 1899, das im „Schutze der heimischen Landwirtschaft“ wohl das

Aeusserste leistet. Im ganzen herrscht in diesem Artikel ein wesentlich anderer Standpunkt, als in dem früheren von Paasche über den nämlichen Gegenstand. Das gilt namentlich von der Beurtheilung des Einflusses der Getreidezölle auf den landwirtschaftlichen Betrieb, auf andere Productionszweige und auf die Consumenten. Als interessiert an den Getreidezöllen betrachtet Conrad nur die 1·2 Millionen Betriebe von mehr als 5 *ha*; d. h. etwa 6 Millionen Menschen oder 12 Proc. der Bevölkerung (mit Einschluss der Betriebe von 2—5 *ha* 11 Millionen Menschen oder 21 Proc.); $^1/_5$ der Bevölkerung ist an der Frage überhaupt nicht betheiligt, weil es Getreide weder kauft noch verkauft, während $^3/_5$, vor allem die Arbeiterbevölkerung, die Lasten zu tragen haben. Conrad berechnet, dass eine städtische Arbeiterfamilie von 5 Köpfen an Getreidezöllen durchschnittlich 12—15 Mark zahlt.

Seinem berühmten Artikel „Gewerbe" hat Bücher einen neuen Abschnitt „Gewerbezweige und Gewerbearten" eingeschaltet. Er skizziert jetzt auch den Beginn der stoffumwandelnden Thätigkeit in der Entwicklung der Völker und die schon von allem Anfange her bestehende Trennung der Arbeitsfunctionen der beiden Geschlechter und verwertet auch sonst die Resultate der ethnographischen Forschung in viel höherem Maasse als früher. Die Kritik, welche seine Theorie über die Wirtschaftsstufen seit der ersten Auflage von gewichtiger Seite erfahren hat, bleibt im Texte wie in der Literaturnachweisung leider unerwähnt.

Der Artikel „Gewerbegerichte" (Stieda) musste umgestaltet werden, da seit der ersten Auflage der Stand der Gesetzgebung sich sehr geändert hat. Insbesonders ist das damals erst erlassene deutsche Gesetz v. J. 1890, welches die Gewerbegerichtsbarkeit neu ordnete, inzwischen ein Jahrzehnt lang in Ausführung gewesen. Die seither immer stärker werdenden Reformbestrebungen betreffen insbesondere die Einführung des obligatorischen Charakters dieser Institution, die Ausdehnung ihrer Competenz, die Aenderung des Wahlverfahrens, der Wahlberechtigung, die Vergrösserung des Kreises der Unternehmungen. In Italien ist im Jahre 1893 das Institut der Probiviri geschaffen worden, in Oesterreich hat das Gesetz vom Jahre 1896 die Errichtung von einer Anzahl neuer Gewerbegerichte zur Folge gehabt.

Der Gewerbegesetzgebung sind über 80 Seiten gewidmet; in 9 Specialartikeln werden die Gesetzgebungen Deutschlands (Georg Mayer), Oesterreichs (Freiherr v. Call), Ungarns (Földes), Frankreichs (Mataja), Grossbritanniens (Bauer), Italiens (Ferraris), der Schweiz (Schollenberger), Skandinaviens (Blomberg) und Russlands (Mueller) behandelt. Relativ die grössten Veränderungen seit der ersten Auflage sind auf diesem Gebiete in Deutschland durch das neue Arbeiterschutzgesetz von 1890, die Novelle zum Gewerbegesetze von 1896 und das Gesetz über die Handwerksorganisation von 1897 eingetreten. In Oesterreich ist inzwischen nur die Sonntagsruhe geregelt (Gesetz von 1895) und die Einführung von Gewerbegerichten normiert worden. Merkwürdiger Weise erachtet der Verfasser auch jetzt noch die Zeit der Geltung österr. Gewerberechtes für zu kurz, als dass man „die an sich recht unbefriedigenden Daten über die Wirkungen der Novelle vom Jahre 1883 als entscheidend" ansehen könne. Wie lange Call wohl noch warten will, um sich hierüber ein Urtheil zu bilden? Jedenfalls steht er mit seiner Ansicht, dass die Ergebnisse der Genossenschaftsstatistik „zum grösseren Theile nicht unbefriedigend sind", ganz allein. Dass die Ziele, die sich die Gesetzgebung gesteckt hatte, auch nicht annähernd erreicht worden sind, muss er selbst übrigens zugestehen.

In dem Artikel „Gewerbekammern" (früher Maresch, jetzt Thilo Hampke wird speciell die in Oesterreich bemerkbare Bewegung nach Errichtung eigener Gewerbekammern, getrennt von den Handelskammern eingehend gewürdigt, die Schwierigkeiten dieser Trennung hervorgehoben. Eine sorgfältige Darstellung der Ergebnisse der Betriebszählung des Deutschen Reiches enthält der sehr erweiterte Artikel „Gewerbestatistik" von Kollmann. In dem Artikel „Gewerbesteuer" (Burkhard) wird die österreichische Reform der directen Steuern vom Jahre 1896 mit wenigen, ganz dürftigen Bemerkungen abgethan.

Der Artikel Gewerkvereine hatte in der ersten Auflage nur 49 Seiten; jetzt ist er auf 105 Seiten angewachsen, wozu noch 40 Seiten in dem ersten und 63 Seiten im zweiten Supplementbande hinzukommen.

Allerdings finden sich hiebei auch manche Wiederholungen. Die dogmatisch-kritische Einleitung Brentanos ist stark umgearbeitet. Stärker als früher wird die physische Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer und die durch den modernen Grossbetrieb geschaffene Gemeinsamkeit der Arbeitsbedingungen, welche dem Einflusse des einzelnen Arbeiters gänzlich entzogen sind, betont. Brentano hat ferner eine Geschichte des Coalitionsrechtes hinzugefügt und setzt sich dafür ein, das den Verabredungen der Arbeiter über ihre Arbeitsbedingungen derselbe Rechtsschutz zutheil werde, den alle anderen nicht gegen die guten Sitten verstossenden Verträge geniessen. Fast in allen Culturstaaten hat die Gewerkvereinsbewegung in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen. Besonders interessant ist die Darstellung der englischen Entwicklung von Brentano. Bei Behandlung der deutschen Gewerkschaften hat Kollmann die neueste Phase der Entwicklung, die allmählige Losreissung der Gewerkvereinsbewegung von der politischen, noch nicht berücksichtigt. Herkner übt scharfe, aber gewiss berechtigte Kritik an den übertriebenen Centralisationsbestrebungen bei den leitenden Persönlichkeiten der österreichischen Gewerkschaften, wie sie insbesondere in der Gründung der „Unionen“ zutage getreten sind. Mahaim verfolgt die neuere Entwicklung sowohl der Syndicate als auch der Arbeitsbörsen in Frankreich, sowie die Bestrebungen nach weiteren gesetzlichen Reformen auf diesem Gebiete. In Belgien (Mahaim) wurde im Jahre 1894 ein Gesetz vom zweifelhaftem Werte zur Regelung der rechtlichen Stellung der Gewerkvereine gegeben. In der Schweiz (Herkner) ist eine der deutschen analoge Bewegung bemerkenswert, welche die Gewerkvereine auf einen politisch und religiös neutralen Boden stellen will.

In dem Artikel Haftpflicht (Elster und Lexis) ist zwar die Veränderung dargestellt, die in Deutschland durch das Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche verursacht worden ist; dagegen wird hinsichtlich der Haftpflichtgesetze in ausserdeutschen Ländern auf das Schlagwort Unfallversicherung verwiesen.

Neu eingefügt ist das Schlagwort „Haftpflichtversicherung“ (Manes), ein Versicherungszweig, der in der That erst in den letzten Jahren grosse Bedeutung erlangt hat. Einige merkwürdige Behauptungen finden sich in dem kurzen Artikel; so, dass diese Versicherung „jedes Objectes entbehre“; dass ihre Wirkungen in jedem Falle „ausserordentlich gute, social wertvolle sind“, dass „keine andere Versicherungsart einen derart altruistischen Charakterzug“ besitze. Gerade das Gegentheil trifft zu. Die Haftpflichtversicherung wird geradezu als Mittel gebraucht, um sich von den Entschädigungspflichten zu befreien, welche die sociale Gesetzgebung statuiert hat, sie ist daher direct antisocial, sichert die Unternehmer gegen die ökonomischen Folgen grober Fahrlässigkeit, so dass sehr wohl gefragt werden kann, ob der Staat diese Versicherungsart unbeschränkt zulassen solle.

Erweitert sind ferner die Beiträge „Handel“ von Mataja, „Handelsbilanz“ von Schell, „Handelsgesellschaften“ von Laband, „Handelsrecht“ von Goldschmidt und Pappenheim. Hingegen ist der unzureichende Artikel „Handelsverträge“ von Oncken nicht vervollständigt worden; die Ereignisse der letzten Jahre hätten zweifellos eine ausführlichere Besprechung verdient. Zum Theile ist eine solche im 1. Supplementbande, Schlagwort Handelspolitik, zu finden.

Im Artikel „Handwerk“ bespricht Stieda die neuere Handwerkerbewegung und das deutsche Gesetz vom Jahre 1897. Zur Ergänzung müssen die Schlagworte „Handwerk“ aus dem 1. und „Gewerbegesetzgebung“ aus dem 2. Supplementband herangezogen werden. Interessant ist, was über die geringfügigen Wirkungen jenes Gesetzes gesagt wird.

Sehr gewonnen hat die Behandlung des Schlagwortes „Haushaltungsstatistik“ (Zahn, früher Schumann). Sombart hat seinen Artikel „Hausindustrie“ völlig umgearbeitet und eine durchaus selbstständige Darstellung des Gegenstandes geliefert. Hervorzuheben ist die Schilderung des Schwitzsystemes, die Verarbeitung der Resultate der Berufs- und Betriebszählung des Jahres 1895, die zu dem Ergebnisse führt, „dass

sich in unserer Zeit der Sphäre in der Hausindustrie eine Art von Erneuerungsprocess vollzieht, an die Stelle absterbender Hausindustrien fast gleich stark besetzte neuaufkommende treten". Der Abhandlung ist ein Literaturverzeichnis von 11 Seiten beigegeben.

Wesentlich bereichert ist der Artikel „Hof" vom Wittich. In der ersten Auflage waren nur einzelne specielle Gebiete (Niedersachsen. Hannover) in Betracht gezogen worden, während jetzt ein allgemeiner Ueberblick über die Entstehung der Hofverfassung geboten wird.

Der äusserst interessante Artikel „Individualismus" von Dietzel hat jetzt wesentliche Erweiterungen erfahren. Nunmehr lässt Dietzel die sehr anfechtbare Bezeichnung aller nicht auf dem Individualismus basierten Systeme als „socialistische" fallen und nennt sie in zutreffenderer Weise „organische". Sein Grundgedanke, dass die nämlichen praktischen socialpolitischen Forderungen nicht selten aus den entgegengesetzten ethischen Grundanschauungen entspringen, nämlich sowohl aus individualischen als auch aus organischen Principien, tritt jetzt noch schärfer hervor als in der ersten Auflage. Sehr zu bedauern ist es, dass das Gegenstück zu diesem Artikel fehlt, nämlich die Darstellung der „organischen" Systeme.

In dem Artikel „Invalidenversicherung" (Woedtke) ist zwar das Gesetz von 1899 bereits berücksichtigt, dagegen die reiche Statistik leider ganz unverwertet geblieben.

Schiff.

Die Wohlthätigkeitsvereine der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Ein Nachschlagebuch für die Zwecke der öffentlichen und privaten Armenpflege, herausgegeben vom Armendepartement der Stadt Wien. Wien, 1901. (337 S.)

Die Armenpflege befindet sich in Wien in einem so desorganisierten, zerfahrenen Zustande, dass alles mit Freude begrüsst werden muss, was irgend wie als ein Schritt zur Behebung der auf diesem Gebiete herrschenden Verwirrung betrachtet werden kann. Das gilt denn auch von der vorliegenden Publication. Leider hat das anerkennenswerte Streben des Magistrates, sich Klarheit über die bestehenden Wohlthätigkeitsvereine und über deren Wirksamkeit zu verschaffen, bei einem grossen Theile dieser Vereine nicht die nöthige Unterstützung gefunden, so dass ein vollständiges Material nicht erlangt werden konnte und auch die Daten, soweit sie geliefert worden sind, sich nicht auf das nämliche Jahr beziehen. Die beabsichtigte statistische Verarbeitung musste deshalb unterbleiben. Es zeigt indessen schon die vorliegende Zusammenstellung trotz ihrer Lückenhaftigkeit, welche Verschwendung an Arbeitskräften und an Verwaltungskosten dadurch verursacht wird, dass — nicht eingerechnet das sociale Hilfswesen, die geistlichen Wohlfahrtseinrichtungen und das Stiftungswesen — mehr als 580 Wohlthätigkeitsvereine nebeneinander bestehen und wirken, ohne miteinander Fühlung, ja voneinander Kenntnis zu haben. So unentbehrlich die Mitwirkung der Privaten für eine rationelle Armenpflege zweifellos ist, so schädlich und hemmend wirkt eine derartige Zersplitterung ohne jede Verbindung der einzelnen Theile. Sie macht eine Evidenz und Controle der Unterstützten unmöglich, befördert auf der einen Seite das Wohlthun aus Gründen der Eitelkeit, vernichtet auf der anderen Seite bei den Armen die Scham und züchtet geradezu das Erschwindeln von Unterstützungen. Hierin Wandel zu schaffen, ist ein dringendes Bedürfnis. Die vorliegende Publication wird hoffentlich nicht ohne Wirkung in dieser Richtung bleiben.

S.

Grundriss des österreichischen Rechtes. Unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrter herausgegeben von den Professoren Dr. A. Finger, Dr. O. Frankl, Dr. D. Ullmann. Leipzig Duncker & Humblot 1899 und 1900.

Dieses neue Unternehmen ist, obgleich es in erster Linie bloss juristischen Charakter besitzt, doch auch vom Standpunkte dieser Zeitschrift mit Freude zu begrüssen. Hängen doch die ökonomischen, vor allem aber die socialpolitischen und Verwaltungsfragen so enge mit den Fragen des geltenden positiven Rechtes zusammen, dass alles, was die allgemeine juristische Bildung erhöht, auch direct oder indirect beiträgt zur Stärkung der staatswissenschaftlichen Bildung. In besonders hohem Grade gilt das

von den Theilen des Werkes, die das öffentliche Recht behandeln; hieher zählen das bereits erschienene und auch in dieser Zeitschrift angezeigte Heft Matajas „Gewerberecht und Arbeiterversicherung", ferner die in Vorbereitung befindlichen Arbeiten Zuckerkandls über Agrarrecht, Ritter Beck von Managettas über gewerbliches Urheberrecht, Freiherr von Wiesers über Finanzrecht, Spiegels über Verwaltungsrecht. Im ganzensind bisher 10 von den in Aussicht genommenen 28 Abtheilungen erschienen, mit einem Gesammtumfang von über 61 Bogen. Die für das ganze Werk in Aussicht genommenen 100 Bogen werden daher zweifellos sehr bedeutend überschritten werden müssen. Besonders da sehr zu wünschen ist, dass einzelne ungemein wichtige Zweige, die bisher in der österreichischen Literatur arg vernachlässigt worden sind, wie Verwaltungsrecht, Agrarrecht, Finanzrecht, keine allzu knappe Darstellung erfahren.

Die bisher erschienenen Hefte — Demelius Sachenrecht, Schuster von Bonnott Obligationenrecht, Anders Familienrecht, Grünhut Wechselrecht, Ullmann Civilprocess, v. Hussarek, Staatskirchenrecht, und Mataja (s. o.) — erbringen den Beweis, dass die Verlagsbuchhandlung in ihrer Anzeige mit Recht behauptet, dass „das Werk sowohl für die Studierenden behufs leichterer Aneignung des Rechtsstoffes, als für jene — Theoretiker und Praktiker — brauchbar sein wird, die eines Nachschlagewerkes bedürfen, das sie über das heute in Oesterreich geltende Recht rasch, verlässlich und vollständig unterrichtet." Es wird damit eine sehr fühlbare Lücke unserer österreichischen Literatur ausgefüllt sein. S.

Launhardt. Am sausenden Webstuhl der Zeit. Uebersicht über die Wirkungen der Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik auf das gesammte Culturleben. Leipzig B. G. Teubner 1900. (Aus Natur- und Geisteswelt. 23 Bändchen.)

Eine anregend und leicht fasslich geschriebene Darstellung dessen, was die Menschheit auf dem Gebiete der Technik, insbesondere aber der Verkehrstechnik bisher geleistet und erreicht hat. Insoferne kann das Büchlein als ein vorzüglicher Beitrag zur Volksbildung bezeichnet werden. Andererseits wird aber, wie dies bei Schriften von Technikern — allerdings keineswegs nur bei solchen — sehr häufig ist, der Einfluss der technischen Fortschritte auf das Culturleben ungebürlich überschätzt — man möchte nach diesem Buch Rafael und Michelangelo, Shakespeare und Goethe, Voltaire und Kant bemitleiden, dass sie in so barbarischen Zeiten gelebt haben, die weder Eisenbahnen, Telegraph und Telephon noch Krupp'sche Riesenkanonen und Torpedos kannten —, und es trägt dadurch, vielleicht ohne Absicht, zur Verbreitung von materialistischen Lebens- und Weltanschauungen bei, die in der Gegenwart wohl kaum einer weiteren Stärkung bedürfen. S.

DIE LOHNFONDS-THEORIE.

VON

DR. OSKAR JAEGER,
DOCENT DER NATIONALÖKONOMIE AN DER UNIVERSITÄT ZU CHRISTIANIA.

Die sogenannte Lohnfonds-Theorie, der es ein langes Menschenalter hindurch vergönnt war, ihren Platz in dem wissenschaftlichen System der Nationalökonomie einzunehmen, die das Denken vieler bedeutender Männer beherrscht hat und Träger weitreichender praktischer Schlussfolgerungen gewesen, ist in Wirklichkeit eine nunmehr abgethanene ökonomische Lehre. Sie hat ihren Ursprung in England, wo sie zum erstenmale von dem bekannten Philosophen und Nationalökonomen James Mill klar formuliert wurde, in seiner im Jahre 1821 herausgegebenen Schrift: „Elements of Political Economy". Eigentlich en vogue kam sie jedoch erst etwas später, als sie ausführlicher in M'Cullochs Darstellung der Nationalökonomie entwickelt wurde, die man infolge ihres flüssigen Stiles und ihrer Fasslichkeit viel als nationalökonomisches Lehrbuch benützte; und nachdem sie dann auch im Jahre 1848 von John Stuart Mill in seinen später so berühmten Werk: „Principles of Political Economy" aufgenommen und eingereiht worden war, ein Werk, das man viele Jahre hindurch als etwas fast unangreifbares betrachtete, wurde sie unter die begründetsten Theorien der Wissenschaft gerechnet, deren Wahrheit allzu auffallend war, um bezweifelt werden zu können.

I.

Um eine klare Darstellung der Lohnfonds-Theorie zu geben, die so lange Zeit die herrschende Lehre vom Arbeitslohn bildete, müssen wir erst darlegen, was eigentlich unter der Bezeichnung „Arbeitslohn" gemeint ist.

Arbeitslohn im weitesten Begriffe umfasst jede Vergütung für Anstrengungen, die, zu ökonomischen Zwecken unternommen, Mittel zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse schaffen sollen, wenn diese Mittel durch die Natur nicht selbst gegeben sind. Aber als man die sogenannte Lohnfonds-Theorie aufstellte, dachte man nicht daran, sondern an Arbeitslohn im engeren Begriffe, d. h. an den Lohn, der

für im Dienste anderer verrichtete Arbeit empfangen wird, und besonders für körperliche Arbeit, Diejenigen, die solche Arbeit ausführen, nennt man ja auch schlechthin Arbeiter, und sie bilden zudem in der Wirklichkeit in einer gewissen Art eine Classe für sich, zuförderst weil ihre Lohnverhältnisse, ökonomisch betrachtet, besondere Eigenthümlichkeiten darbieten, und ferner, weil diese sogenannten Arbeiter in allen Ländern sowohl den zahlreichsten, als auch leider den ökonomisch schlechtest situierten Theil der Bevölkerung ausmachen, so dass die Verbesserung ihrer Lage allen Menschenfreunden besonders am Herzen liegt.

Von dem Lohne dieser eigentlichen Arbeiter ist also in der Lohnfonds-Theorie allein die Rede. Dieser Lohn wird ihnen von den Arbeitsgebern ausgezahlt und besteht in der Regel entweder in Subsistenzmitteln — Nahrung, Wohnung, Kleidern u. s. w. — oder, was die Regel bildet, in Geld. Es liegt nun natürlich kein Hindernis vor, die Summe dessen, was auf diese Weise im Laufe des Jahres den Arbeitern eines Landes ausbezahlt wird, als „Lohnfonds" zu bezeichnen. Es wäre unzweifelhaft eine durchaus unbestreitbare, aber sicher auch ziemlich nichtssagende Wahrheit, auszusprechen, dass der durchschnittliche Arbeitslohn eines Landes auf der verhältnismässigen Grösse dieses „Lohnfonds" beruhe. Dann müsste aber erst die Frage erörter werden, wodurch die Grösse dieses Lohnfonds bestimmt wird.

Der erste nationalökonomische Schriftsteller, bei dem man diesen Ausdruck trifft, ist, soweit bekannt, Adam Smith, der in dem Capitel seines Werkes, worin er speciell den Arbeitslohn behandelt, erklärt, dass dessen Höhe abhängt von der Grösse des Fonds, der bestimmt ist, Löhne zu zahlen, oder, wie er es auch ausdrückt, des Fonds, der zum Arbeitsunterhalte bestimmt wird. Aber, wohlbemerkt, Adam Smith fasst den „Lohnfonds" durchaus nicht als eine zu jeder Zeit genau vorausbestimmte Grösse auf.

Anders dagegen sein erster grosser Nachfolger Thomas Robert Malthus, der im Jahre 1798 seine berühmte und epochemachende „Abhandlung über das Bevölkerungsprincip" herausgab. In der Zeit als Malthus schrieb, hatte England eine Reihe schlechter Jahre gehabt, und man konnte zu dieser Zeit nur sehr kleine Vorräthe von Getreide und andern Lebensmitteln aus dem Auslande eingeführt bekommen. Es schien sich in Wirklichkeit zu jener Zeit im Lande eine, praktisch gesprochen, fest bestimmte Menge von Lebensmitteln vorzufinden, während die Anzahl der Einwohner wuchs. In dem Jahre 1800—1801 stiegen in England die Weizenpreise auf den enormen Betrag von annäherd 6 Lstr. per Quarter, also für nicht ganz 3 Hektoliter! Wieviel Geld man dem Arbeiter auch als Lohn gibt, sagte Malthus, es kann ihm doch nicht wirklich helfen, denn dadurch kann unmöglich die im Lande vorhandene Menge von Nahrungsmitteln vermehrt werden, und diese macht ja den allerwichtigsten Theil des zum Unterhalt der Arbeiter bestimmten Fonds aus. Eine Erhöhung des Geldarbeitslohnes muss den Preis der Nahrungsmittel nur noch höher steigen

lassen. Das einzige effective Mittel, den wirklichen Arbeitslohn zu erhöhen, liege deshalb darin, die Zahl der Arbeiter zu vermindern; denn die Höhe des Lohnes hänge in letzter Instanz von dem Verhältnis zwischen den vorhandenen Subsistenzmitteln und der Grösse der Bevölkerung ab.

Wenn auch Malthus nicht geradezu die später so bekannte Lohnfonds-Theorie formulierte, so muss doch unzweifelhaft gesagt werden, dass er eigentlich ihr Urheber war.

Später setzte man nämlich nur den Begriff Capital statt des Begriffes Subsistenzmittel und stellte die Lehre auf, dass der Arbeitslohn von dem Verhältnis zwischen Capital und Bevölkerung abhänge, bei welch letzterem Ausdrucke man zunächst an die Arbeiterbevölkerung dachte. Unter Capital verstand man damals alles, was von den Unternehmern zur Production verwandt wurde, und man schloss darin die Lebens- und Genussmittel ein, die von den Arbeitern consumiert wurden. Es bildete sich danach die Vorstellung, dass die Nachfrage nach Arbeitskraft genau durch denjenigen Theil des Vermögens der Arbeitsgeber bestimmt sei, dessen diese nicht zu ihrem eigenen Verbrauche bedürften. Mit diesen Mitteln kauften sie Maschinen, Materialien, bezahlten Arbeitslöhne u. s. w. Aber da der Lohn den Arbeitern regelmässig ausbezahlt werde, noch ehe die Producte fertig sind, so sei der durchschnittliche Arbeitslohn von vorneherein durch das Verhältnis zwischen dem vorhandenen Capital und der Arbeiteranzahl bestimmt. Denn die Arbeiter könnten ja nicht von den Producten leben, die noch nicht fertig sind. Man finde, mit andern Worten, in der Gesellschaft eine gewisse Menge Capital zum Bestreiten der Bedürfnisse der Arbeiter: soviel Nahrung, soviel Behausung, soviele Kleider, Stiefel, Hüte u. s. w. Die Höhe des Geldlohnes selbst sei verhältnismässig gleichgiltig; wenn er stiege, würde daraus nicht eine Vermehrung der Gegenstände, welche die Arbeiter consumieren, resultieren, sondern nur eine Erhöhung des Preises dieser Gegenstände, und die Arbeiter würden also in Wirklichkeit dadurch nicht mehr an Lohn erhalten.

Das in der Gesellschaft zu jeder Zeit existierende Capital, das verwendet werden könne, um die Bedürfnisse der Arbeiter zu befriedigen — der eigentliche Lohnfonds — besitze, so meinte man, stets eine zuvor bestimmte Grösse, und die durchschnittliche Höhe des Arbeitslohnes beruhe darauf, wie viele Arbeiter sich darein theilten.

Es ist nämlich klar, sagte man, dass der durchschnittliche Antheil, den jeder Arbeiter an dem zur Bezahlung des Arbeitslohnes bestimmten Capital erlangt, von dessen Grösse und der Anzahl derer abhängen muss, zwischen die es getheilt werden soll. Der Arbeitslohn kann deshalb nur steigen, wenn entweder mehr Capital oder weniger Arbeiter vorhanden sind; er kann nur fallen, wenn es entweder weniger Capital oder mehr Arbeiter gibt. Der Arbeitslohn hat, so behauptete man weiters, seine natürliche Höhe in einem Lande erreicht, wenn der gesammte Lohnfonds zwischen sämmtlichen Arbeitern vertheilt wird. Ist die Concurrenz nun frei, so kann der Lohn sich nicht lange *über* diesem Punkte erhalten; denn falls dies geschähe, würden einige Arbeiter beschäftigungslos werden, und deren Concurrenz liesse den

Lohn wieder auf dessen natürliche Höhe sinken. Der Lohn kann auch nicht lange **unter** diesem Punkte stehen; denn sonst würde ein Theil des Capitales ohne Verwendung bleiben, und die Concurrenz der Unternehmer würde den Arbeitslohn wieder auf dessen natürliche Höhe stellen.

Ueber die Art, wie man den sogenannten Lohnfonds begriffsmässig begrenzen und bestimmen sollte, äusserten sich die verschiedenen Schriftsteller ungleichmässig; nach ihren unvollständigen und oft widerspruchsvollen Auslassungen zu urtheilen, waren sie sich darüber kaum im klaren. Aber über Eine Frage herrschte Einigkeit zwischen Allen: dass der Lohnfonds in sich selbst immer ein wirklich vorausbestimmter Betrag sei, aus dem man den durchschnittlichen Arbeitslohn finden könne, indem man ihn durch die Anzahl der Arbeiter dividiere. Es wurde, wie **Mill** später schrieb, „vorausgesetzt, dass es in jedem gegebenen Moment eine Vermögenssumme gebe, die **unbedingt** der Bezahlung von Arbeitslohn geweiht sei. Diese Summe wurde freilich nicht als unveränderlich betrachtet, denn sie wurde durch Aufsparen vermehrt und wuchs mit dem steigenden Reichthum; aber man gieng davon aus, dass sie zu jedem Zeitpunkte einen voraus bestimmten Betrag ausmache. Mehr als diesen Betrag könne die lohnarbeitende Classe unmöglich unter sich theilen; aber diesen ganzen Betrag müsse sie auch ohne irgend welche Verminderung nothwendig als Lohn erhalten. Da also die Summe, die getheilt werden solle, voraus bestimmt sei, beruhe der Lohn jedes Arbeiters ausschliesslich auf dem Divisor, auf der Anzahl der Arbeiter.

So sah die sogenannte Lohnfonds-Theorie aus.

II.

Dass diese Theorie falsch sei, wurde allmählich von so gut wie allen wirklichen Nationalökonomen erkannt. Aber die Uunrichtigkeit der Theorie ist es nicht, was hier das grösste Interesse bietet; denn dass in einer Wissenschaft unrichtige Theorien aufgestellt werden, die eine zeitlang allgemeine Anerkennung gewinnen, ist an und für sich nichts merkwürdiges. Aus dieser Theorie aber liessen sich die verderblichsten Consequenzen ziehen, und sie werden auch thatsächlich gezogen.

Die Zeit, in der die Lohnfonds-Theorie zuerst aufkam und allgemein verkündet wurde, fiel nämlich nahe zusammen mit dem Aufblühen der Grossindustrie in England. Dieses Aufblühen wurde, wie bekannt, wesentlich durch die ausserordentlichen Erfindungen auf dem Gebiete des Maschinenwesens herbeigeführt, die am Schlusse des vorigen und zu Beginn dieses Jahrhunderts gemacht wurden. Die Industrie gieng nun allmählich von der Werkstattarbeit zur Fabrik- und Maschinenindustrie über. Die neuerfundenen arbeitersparenden Maschinen machten eine Menge von Arbeitern überflüssig, so dass der Arbeitslohn sank, während der Ertragswert der Production stieg und den Capitalisten und Unternehmern kolossale Einnahmen brachte. Gleichzeitig litten die Arbeiter auch unter den Nachwirkungen langwieriger Kriege, unter einer Reihe schlechter Jahre und

einer im hohen Grade verderblichen Armengesetzgebung, so dass sie vielfach nahe dem Verhungern waren. Die Arbeiter geriethen stets mehr in die Gewalt des Capitales, der Arbeitstag erhielt immer mehr und mehr Stunden, und in Folge der enormen Concurrenz der überzähligen Arbeitern gelang es den Unternehmern, den Lohn auf ein so niedriges Niveau hinabzuschrauben, dass nicht nur der Arbeiter selbst, sondern auch zuerst seine Frau und dann seine Kinder, sowohl die grossen als die kleinen, in den Gruben und Fabriken während der ganzen Zeit, deren sie nicht gerade zum Essen und Trinken und dem allernothwendigsten Schlaf bedurften, arbeiten mussten. Auf diese Weise wurde das Leben und die Gesundheit der Arbeiter vom frühesten Kindesalter an untergraben, und trotz der unmenschlich langen Arbeitszeit wurde ihre Lage stets erbärmlicher. Um das Jahr 1830 hatte die Noth und die Verzweiflung unter den Arbeitern eine so grauenerregende Höhe erreicht, dass die englische Gesellschaft am Rande der Revolution stand.

Wie erklärten jetzt die Nationalökonomen den Zustand dieser Dinge? Ja, sagten sie, da durch Anlage von Fabriken, Bauen von Maschinen u. s. w. soviel umlaufendes Capital zu stehendem umgebildet wurde, ist der eigentliche Lohnfonds vorläufig verringert worden; von den Gegenständen, welche die Arbeiter als Lohn theilen können, ist weniger übrig geblieben. Vorläufig sind demnach die Arbeiter, im Verhältnis zum gegenwärtigen Lohnfonds überzählig geworden. Aber hierin ist, erklärten die Nationalökonomen, in der Wirklichkeit wenig oder nichts anderes für sie zu thun, als zu warten und die Dinge ihren eigenen Weg gehen zu lassen; denn die Unternehmer können mit dem besten Willen unmöglich höheren Lohn zahlen, solange der Lohnfonds nicht grösser als jetzt ist. Aber sowohl dadurch, dass der Preis der Gegenstände, die durch die Grossindustrie produciert wurden, jetzt gefallen ist, als dadurch, dass die Einnahmen der Capitalisten und Unternehmer erhöht worden sind, werde Anlass gegeben, mehr Capital zusammenzusparen, so dass der Lohnfonds allmählich zu seiner alten Grösse, ja noch mehr anwachsen könne. Der Arbeitslohn würde deshalb wohl wieder steigen, wenn die Arbeiter nur warten und inzwischen darauf achten würden, ihre Anzahl zu begrenzen.

Eine Aufforderung an die nothleidenden und verhungerten Arbeiter, ihre Anzahl nicht zu erhöhen, war ungefähr das einzige, was die Nationalökonomen zur Abhilfe dieser entsetzlichen Noth zu bieten hatten! Wir sagen nicht, dass dieser Rath an und für sich nicht gut war; denn das Vermindern der Arbeiteranzahl ist unzweifelhaft immer ein sicheres Mittel, um den Arbeitslohn zu heben. Aber man kann freilich nicht darauf rechnen, dass eine in äusserste Armut und Elend herabgesunkene Arbeiterbevölkerung Vorsicht in Bezug auf das Schliessen von Ehen und das In-die-Welt setzen von Kindern üben werde.

Hätten also die Lohnfonds-Theoretiker Recht gehabt, so hätte man den Zustand in Wirklichkeit hoffnungslos nennen müssen. Als hoffnungslos wurde er auch von den Socialisten dargestellt, die in allem Wesentlichen

die Lehre der Nationalökonomen acceptierten und daraus den Schluss zogen, dass nichts anderes helfen könne, als ein vollständiger Umsturz der ganzen bestehenden Gesellschaftsordnung, die Beseitigung des Privateigenthums, der freien Concurrenz u. s. w. Aber die Arbeiter, — die der Schuh selbst drückte, — empfanden, dass die Lohnfonds-Theorie nicht wahr sei. Sie waren mit Recht davon überzeugt, dass, wenn der Arbeitslohn zu einem so erbärmlichen Betrag herabgedrückt war, der Grund nicht darin liege, dass die Unternehmer, wie die Nationalökonomen behaupteten, ganz unmöglich höhere Löhne geben könnten.

Das wirkliche Verhältnis, für das die Arbeiter in England in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ein mehr oder minder klares Verständnis hatten, besteht darin, dass die Arbeit unter der ökonomischen Ordnung unserer Gesellschaft gewiss eine Ware ist, deren Wert, wie der aller anderen Waren, durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Aber weil die Arbeiter in der Regel arm und ohne Capital sind, sind sie gezwungen, diese ihre Ware immer auf dem Markte auszubieten, und sind dadurch in der Wirklichkeit ganz ausser stand, ihr Angebot der vorhandenen Nachfrage anzupassen. Wenn die Nachfrage sinkt, können sie das Angebot nicht vermindern; sie müssen leben und sind deshalb genöthigt, zu jedem Preise zu verkaufen. Ja, beim Sinken der Nachfrage kann schon deshalb das Angebot sich nicht vermindern, weil dadurch im Gegentheil die Arbeiter gezwungen werden, einander rücksichtslos zu unterbieten, also das Arbeitsangebot zu steigern und dadurch den Arbeitslohn weiter zu drücken.

Dies alles gilt jedoch nur dort, wo die Arbeiter vereinzelt, isoliert ihren Arbeitsgebern gegenüberstehen. Solange dies der Fall ist, werden die Arbeitsgeber oft einseitig die Arbeitsbedingungen dictieren, während die einzelstehenden Arbeiter nur die Wahl haben, anzunehmen, was ihnen geboten wird, oder zu hungern. Das Verhältnis gestaltet sich jedoch anders, wenn die Arbeiter sich zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen in Gewerkschaften zusammenschliessen. Wenn diese Vereine durch ständige Beiträge ihrer Mitglieder ein entsprechendes Capital gesammelt haben, glückt es den Arbeitern vielfach, sich im Lohnkampfe mit den Arbeitsherren auf gleichen Fuss zu stellen.

Die Arbeiter haben dann Mittel, von den Orten fortzuziehen, wo die Arbeitsnachfrage im Abnehmen ist, und dorthin zu gehen, wo sie steigt. Ausserdem sind sie durch die Unterstützung der Gewerkschaftscasse in der Lage, ihr Angebot gegenüber einer sinkenden Nachfrage zu vermindern. Und endlich können sie schlimmsten Falles sogar ganz die Arbeit niederlegen, striken, um vermittelst einer vollständigen Stockung des Angebotes die Arbeitsherren zu zwingen, eine Erhöhung des Lohnes zu bewilligen. Es versteht sich von selbst, dass besonders dieses letzte Mittel, der Strike, eine äusserst gefährliche Waffe ist, die in unkundigen Händen den Arbeitern selbst den grössten Schaden zufügen kann. Wenn dagegen Gewerkschaften mit Einsicht und Mässigkeit von Leuten geführt werden, welche die wechselnden Conjuncturen richtig zu beurtheilen und alle übereilten Schritte zu ver-

hindern verstehen, so sind sie sicherlich in hohem Grade geeignet, das ökonomische Wohl der Arbeiter zu fördern und ihnen einen höheren Lohn zu verschaffen, als sie sonst in den meisten Fällen erhalten hätten, wenn sie vereinzelt und arm ihre Contracte mit den grossen Arbeitsherren hätten abschliessen müssen.

Nach den Lehren der Lohnfonds-Theorie wäre es dagegen für die Arbeiter einfach unmöglich, irgendeine dauernde Erhöhung ihres Lohnes zu erlangen, weder durch Zusammenschluss, noch durch Strike, noch überhaupt auf eine andere Weise als durch Beschränkung ihrer Anzahl. Falls es ihnen wirklich einmal glücke, höhere Arbeitslöhne zu erzwingen, so liege es daran, dass der Lohnfonds eben schon vorher erhöht worden sei; sie erhielten daher nur, was sie ohnedies sehr bald ohne besondere Anstrengung durch die gegenseitige Concurrenz der Unternehmer erreicht hätten. Allerdings, so räumte man ein, könnten die Arbeiter innerhalb eines einzelnen Erwerbszweiges eine zeitlang höhere Löhne durchsetzen, indem sie einen grösseren Theil des gewöhnlichen Lohnfonds erkaperten; aber in solchem Falle geschehe dies ausschliesslich auf Kosten ihrer übrigen Kameraden, für die nun um ebensoviel weniger zum Theilen übrig bliebe; mit anderen Worten: eine solche Erhöhung des Lohnes einer Classe von Arbeitern bedeute in Wirklichheit für die übrigen Arbeiter eine genau entsprechende Verminderung ihres Lohnes. Der durchschnittliche Arbeitslohn trete nämlich immer mit der Unveränderlichkeit eines Naturgesetzes hervor. Er sei mit der Höhe des Lohnfonds und der Anzahl der Arbeiter zu jeder Zeit unerbittlich gegeben und könne folglich weder durch die Gesetzgebung noch durch den Druck der Arbeitergewerkschaften erhöht werden. „Es ist,“ schrieb Professor Perry, einer der amerikanischen Anhänger der Lohnfonds-Theorie, „nutzlos gegen eine der vier Fundamentalregeln der Arithmetik zu polemisieren. Die Lohnfrage ist eine Divisionsfrage. Man klagt darüber, dass der Quotient zu klein ist. Gut, auf wie viele Arten kann man einen Quotient grösser machen? Auf zwei Arten. Erhöhe den Dividend und der Quotient wird, wenn der Divisor derselbe bleibt, grösser werden; vermindere den Divisor und der Quotient wird, wenn der Dividend derselbe bleibt, grösser werden.“

Es ist klar, dass diese Auffassung der Lohnfrage seitens der wissenschaftlichen Nationalökonomie denjenigen im hohen Grade willkommen war, in deren Interesse es lag, die bestehenden Verhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitsgebern aufrechtzuerhalten. Und als man in England den fürchterlichen Zuständen abzuhelfen versuchte — theils durch Arbeiterschutzgesetze, welche nach und nach besonders den Missbrauch von Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken und Gruben beseitigten, theils durch das Errichten der bekannten Trade-unions —, da wurde sowohl in der Presse als im Parlament erklärt, die Wissenschaft habe längst die vollständige Nutzlosigkeit, ja geradezu die Schädlichkeit dieser Veranstaltungen als ungebürlicher Eingriffe in die freie Concurrenz bewiesen. In den folgenden heftigen socialpolitischen Kämpfen wurden denn auch die Nationalökonomen

von den Socialisten als im Solde der Unternehmer und der Bourgeoisie stehend geschildert, sie wurden von den Arbeitern geradezu gehasst und mit den gröbsten Schimpfworten, wie „herzlose und unmenschliche Kindermörder“ belegt. Man irrt gewiss nicht, wenn man behauptet, dass vor allem die Lohnfonds-Theorie die Schuld an dem bei den Arbeitern so beklagenswerten Misstrauen und Unwillen gegen die Wissenschaft der National ökonomie und ihre Pfleger trägt.

III.

Die Unrichtigkeit der Lohnfonds-Theorie und deren Nichtübereinstimmung mit klaren Thatsachen konnte auf die Dauer doch nicht unbeachtet gelassen werden. Schon im Jahre 1832 hatte Hermann in seinen „Staatswirtschaftliche Untersuchungen“ deren Unhaltbarkeit nachgewiesen. Der Fonds, aus dem der Arbeitslohn bestritten wird, sei in Wirklichkeit nicht das Capital sondern das Einkommen; man könne dies am deutlichsten an dem Lohn für persönliche Dienste ersehen; so werde z. B. der Gesindelohn stets direct aus den Einnahmen des Hausherrn entrichtet. Handelt es sich jedoch um die von den eigentlichen Unternehmern beschäftigten Arbeiter, so sehe es freilich auf den ersten Blick aus, als werde deren Lohn aus dem Betriebscapital geschöpft; aber in der Wirklichkeit sei dies nicht der Fall, da ja die Unternehmer für ihre Auslage an Arbeitslohn vollen Ersatz durch den Verkauf ihrer Producte erhalten. Welchen Lohn die Unternehmer ihren Arbeitern bieten können, beruhe also nicht auf der Grösse ihres Capitals, sondern auf dem Preise, den die Consumenten für die Producte zu zahlen gewillt sind; die Consumenten sind es, die zuletzt den Arbeitslohn bezahlen müssen; deren Einnahmen oder — da ja alle Gesellschaftsglieder Consumenten sind — das gesammte Nationaleinkommen mache den Fonds aus, woraus in Wirklichkeit der Arbeitslohn geschöpft wird.

Diese Lehre Hermanns war unzweifelhaft in der Hauptsache richtig; sie blieb jedoch vorläufig unbeachtet, weil zu jener Zeit die englischen Nationalökonomen den Ton angaben, diese aber damals überhaupt keine deutschen Bücher lasen, wenn sie nicht ins Französiche oder Englische übersetzt waren. Die sogenannte Lohnfonds-Theorie blieb deshalb, trotz Hermanns Angriff, die herrschende Lehre vom Arbeitslohne.

Ein ganzes Menschenalter später, nämlich im Jahre 1866, erschien endlich in England selbst eine Schrift mit dem Titel: „Eine Widerlegung der Lohnfonds-Theorie der modernen Nationalökonomie, wie sie von den Herren Mill und Fawcet dargelegt ist. Von Francis D. Longe, Advocat.“ Dieses Buch ist mir nicht zugänglich gewesen; aber aus verschiedenen daraus anderwärts veröffentlichten Auszügen geht deutlich hervor, dass dessen Angriffe die Lohnfonds-Theorie vollständig vernichtet hätten, falls das Buch überhaupt gelesen und beachtet worden wäre. Es lenkte jedoch nicht die geringste Aufmerksamkeit auf sich.

Ein umso grösseres Aufsehen erregte dagegen ein drei Jahre später veröffentlichtes Werk: „On Labour its Wrongful Claimes and

Rightful Dues", von William Thornton. Der Angriff, den er darin gegen die Lohnfonds-Theorie richtete, war von wissenschaftlichen Standpunkte aus unzweifelhaft viel weniger gewichtig als derjenige, mit dem ihm Longe zuvorgekommen war; aber er übte nichtsdestoweniger die ausserordentlichste Wirkung aus.

Kurze Zeit, nachdem Thorntons Buch erschienen war, wurde nämlich die Welt dadurch überrascht, dass kein geringerer als John Stuart Mill, der vornehmste wissenschaftliche Fürsprecher der Lohnfonds-Theorie und der berühmteste Nationalökonom seiner Zeit, in der „Fortnightly Review" eine eingehende Abhandlung über Thorntons Werk veröffentlichte, worin er mit der ihm eigenen, fast möchte man sagen phänomenalen Wahrheitsliebe, ohne irgendwelchen Vorbehalt erklärte, dass er dadurch ganz von der vollständigen Unhaltbarkeit der Lohnfonds-Theorie überzeugt worden sei.

Diese Erklärung begleitete er mit einer Kritik, welche die alte Lohnfonds-Theorie sowohl durch die Stärke der Argumente als durch die grosse Autorität des Verfassers definitiv sozusagen aus der Wissenschaft verjagte.

Der Gedankengang der allgemeinen Lohnfonds-Theorie ist, sagt Mill, folgender: Die Mittel der Unternehmer bestehen aus zwei Theilen: aus seinem Capital und seinem Gewinn oder, seiner Einnahme. Sein Capital ist, was er zu Beginn des Jahres oder, wenn er eine Productionsperiode beginnt, einlegt, seine Einnahme erhält er nicht vor Ausgang des Jahres oder der Productionsperiode. Das Capital mit Ausnahme des Theiles, der zum Kaufe von Gebäuden, Maschinen und Materialien verwandt wird, macht die Summe aus, womit der Arbeitslohn bezahlt werden. Der Unternehmer kann den Arbeitslohn nicht von seiner Einnahme bezahlen, denn er hat diese noch nicht erhalten. Wenn er sie empfängt, kann er zwar einen Theil davon zum Capital schlagen, und als solches wird er dann ein Bestandtheil des nächsten Jahres; aber das hat nichts mit dem Lohnfonde dieses Jahres zu thun.

Dieser Unterschied zwischen dem Verhältnis des Unternehmers zu seinem Capital und dem Verhältnis zu seiner Einnahme ist jedoch, schrieb Mill weiter, vollständig immaginär. Er fängt zu Beginn mit all seinen ersparten Mitteln an, die sich alle als Capital verwenden lassen, und daraus entrichtet er vorschussweise die Ausgaben für sich und seine Familie genau in gleicher Weise, wie er seinen Arbeitern den Lohn entrichtet. Er beabsichtigt natürlich, diese Vorschüsse vermittelst seiner Einnahme, sobald er sie erhält, zurückzuzahlen, und er zahlt sie factisch auch täglich zurück, wie er es mit all seinen übrigen vorgeschossenen Auslagen macht; denn es braucht kaum nachgewiesen zu werden, dass seine Einnahmen in Wirklichkeit einlaufen, je nachdem seine Geschäfte gehen, und nicht nur zu Weihnachten oder St. Johannis, wenn er seine Bücher abschliesst. Insoweit seine eigene Einnahme verbraucht oder ausgegeben wird, wird sie auch vorschussweise von seinem Capital entrichtet und von seinem Verdienste pari passu erstattet mit den Löhnen, die er bezahlt.

Wenn wir Lohnfonds alles nennen wollen, was der Unternehmer zur Zahlung des Arbeitslohnes verwendet, so fällt dieser Fonds, erklärt Stuart Mill, mit der ganzen Ausbeute des Geschäftes zusammen abzüglich dessen, was zur Erhaltung der Gebäude, Maschinen und Materialien und zur Ernährung der Familie verbraucht wird, und er wird insgesammt für den Unternehmer und seine Arbeiter verwendet. Je weniger er auf die eine Weise verwendet, umsomehr vermag er für die andere auszulegen und umgekehrt. Nicht die Vertheilung des Ertrages bestimmt die Höhe des Arbeitslohnes, sondern es bestimmt im Gegentheil die Höhe des Arbeitslohnes diese Vertheilung. Kauft der Unternehmer die Arbeit billig, so kann er sich selbst mehr aneignen; muss er sie dagegen höher bezahlen, so wird die Erhöhung des Lohnes eine Verminderung seiner eigenen Einnahme.

Mill zog hieraus das Resultat, dass kein Naturgesetz den Arbeitslohn hindert, so hoch zu steigen, dass er sowohl die Mittel, womit der Unternehmer sein Geschäft zu führen beabsichtigt, als auch alles, was er für seine privaten Ausgaben über den nothwendigen Lebensunterhalt berechnet hat, verschlingt. Die wirkliche Grenze für das Steigen des Arbeitslohnes liege nicht in den unerbittlichen Schranken der Lohnfonds-Theorie, sondern in praktischen Erwägungen, inwiefern durch solches Steigen der Unternehmer ruiniert oder veranlasst werden kann, sein Geschäft aufzugeben.

Die aus der Lohnfonds-Theorie abgeleitete Behauptung, dass es für die Arbeiter unmöglich sei, vermittelst ihrer Gewerkschaften einen höheren Lohn zu erzwingen, als sie durch die freie Concurrenz ganz von selbst erhalten hätten, erklärte Stuart Mill für ganz unhaltbar, und er zollte überdies in seiner Kritik den Trade-unions volle Gerechtigkeit.

Mills Widerruf der von ihm so viele Jahre vertretenen Lohnfonds-Theorie war so rückhaltslos und vollständig, wie möglich. Seine neue Lehre, dass die Unternehmer zu jeder Zeit all ihre vorschussweisen Auslagen durch ihre Einnahmen erstattet bekommen, so dass also diese und nicht ihr Capital den Fonds, woraus der Arbeitslohn genommen wird, ausmachen, ist richtig, soweit sie reicht. Aber wenn wir fragen, welcher Fonds schliesslich den Arbeitslohn tragen muss, so müssen wir unzweifelhaft mit Hermann antworten, dass es regelmässig die Einnahmen der Consumenten sind. Nur unter einer Voraussetzung hat bis zu einem gewissen Grade weder Mills noch Hermanns Lehre, sondern die alte Lohnfonds-Theorie das Recht auf ihrer Seite, nämlich wenn die Unternehmer bei dem Verkauf ihrer Producte wider Erwarten ihre Ausgaben an Arbeitslohn nicht gedeckt bekommen; denn insoweit dies der Fall ist, müssen sie das Fehlende ihrem Capital entnehmen, das demnach verringert wird.

Wir sagten, dass Stuart Mill die alte Lohnfonds-Lehre aus der Wissenschaft verbannt habe. Das ist jedoch insoferne nicht ganz genau, als sein hervorragendster Schüler, der feine und geistvolle Denker John Elliot Cairnes einige Jahre darauf in seinem nationalökonomischen Hauptwerke: „Some Leading Principles of Political Economy, newly expounded“, die alte Theorie aufrecht zu erhalten

versuchte, wenn auch in einer etwas veränderten und modificierten Gestalt. Aber trotz des grossen Talentes, womit dies geschah, gewann sie doch keinen weiteren Anklang. Die Lohnfonds-Theorie liess sich in der Wirklichkeit nicht mehr beleben.

IV.

Schon Adam Smith hatte sein Capitel über den Arbeitslohn mit dem bekannten Satze eingeleitet, dass das Arbeitsproduct die natürliche Vergütung oder den Lohn der Arbeit ausmache, und sowohl er als Ricardo hatten ausdrücklich hervorgehoben, dass der Arbeitslohn in Ländern mit kleinem aber schnell wachsendem Capital, wie z. B. in Nordamerika, höher sei als dort, wo das Capital grösser sei, jedoch langsam anwachse, wie z. B. in England und allen alten, dichtbevölkerten Staaten. Auf diese Thatsache, die ja in dem offenbarsten Widerstreit mit der Lohnfonds-Theorie stand, wurde von deren Anhängern jedoch keine Rücksicht genommen. Nur Cairnes widmete ihr eine nähere Betrachtung und stellte die scharfsinnige Erklärung auf, dass in den sogenannten neuen Ländern, wo die productive Thätigkeit wesentlich in Landwirtschaft besteht, immer ein geringerer Theil des Betriebscapitales der Unternehmer in Gebäuden, Maschinen u. s. w. festgelegt werde, als in den alten Staaten, wo die Fabriksindustrie weit mehr hervortritt, so dass dort dennoch — ungeachtet des geringer angesammelten Capitals — ein grösserer Betrag zur Bezahlung des Arbeitslohnes verfügbar sei.

In Wirklichkeit liegt jedoch hierin nicht die Ursache. Der Irrthum, welcher der Lohnfonds-Theorie zugrunde liegt, und der ihr so gut wie jeden wissenschaftlichen Wert raubt, war ja, wie wir gesehen haben, ihr Ausgangspunkt, dass nämlich der Arbeitslohn nothwendigerweise aus dem in der Gesellschaft zu Beginn des Productionsprocesses schon angesammelten Capitale genommen werden müsse. Wie wenig nothwendig dies ist, hat der amerikanische Nationalökonom Francis Walker in einigen, höchst interessanten Beispielen dargestellt, in denen er schilderte, wie der Lohn in den verschiedenen Gewerben, besonders im Ackerbau, an vielen Orten Nordamerikas ausbezahlt worden ist. Hier geschah es oft, dass die Arbeitsgeber nicht so viel Capital besassen oder sich zu leihen vermochten, als nöthig gewesen wäre, um den Arbeitern ihren ganzen Lohn vorschussweise zu geben. Diese mussten sich damit begnügen, während der Dauer der Arbeit nur einen Theil des Lohnes zu erhalten, und der Rest wurde erst ausbezahlt, nachdem die Producte fertig und verkauft waren.

Dies beweist klarer als irgendetwas anderes, dass die Frage, welchen Lohn die Unternehmer zu bezahlen vermögen, nicht, wie die Lohnfonds-Theorie lehrte, von der Grösse ihres Capitals sondern von dem Werte des Productionsertrages abhängt, oder, wie man es auch ausgedrückt hat, von der Productivität der Arbeit. Die ersten, welche dies klar aussprachen, waren die englischen Nationalökonomen Hearn und Jevons; aber erst der eben erwähnte Amerikaner Francis Walker legte daraus den

Grund zu einer neuen Lehre des Arbeitslohnes, die in einer etwas entwickelteren Form jetzt als die vorherrschende in der Wissenschaft betrachtet werden muss.[1])

Die Hauptzüge dieser Lehre sind folgende. Man ist schon seit langem darüber im klaren, dass, wenn auch der Arbeitslohn ganz oder theilweise vom Betriebscapitale vorgeschossen zu werden pflegt, er doch, wenn die Production nicht aus irgendeinem Grunde technisch oder ökonomisch missglückt, und der Unternehmer also einen directen Verlust erleidet, schliesslich durch den Wert der Producte gedeckt wird.

Die Höhe des Lohnes, den die Unternehmer überhaupt werden geben können, hängt deshalb in letzter Instanz nicht von der Grösse des Betriebscapitales ab, sondern von der muthmaasslichen Höhe des Wertes der Producte. Je höher der Wert des Productionsertrages sein wird, einen umso höheren Lohn werden die Unternehmer nöthigenfalls ihren Arbeitern geben. Für diese handelt es sich deshalb, wie schon angegeben, darum, sich durch Zusammenschliessen zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen in dem Lohnkampfe auf gleichen Fuss mit den Unternehmern zu stellen und sich dadurch den Lohn zu sichern, auf den sie zu jeder Zeit berechtigten Anspruch haben. Insoweit ist die Frage über die Höhe des Arbeitslohnes eine Vertheilungsfrage.

Aber sie ist auch — und ebensosehr — eine Productionsfrage. Denn es ist klar, dass es selbst bei der für die Arbeiter denkbar günstigsten Vertheilung des Productionsertrages unmöglich ist, dass der Arbeitslohn wirklich hoch sein kann, falls der Wert, der vertheilt werden soll, in sich selbst klein ist.

Nun ist, wie bekannt, der objective Tauschwert jedes ökonomischen Gutes immer durch das Verhältnis zwischen der effectiven Nachfrage und der Menge des Gutes bestimmt, die auf dem Markte ausgeboten wird. Je

---

[1]) Wir benützen hier den Anlass, auch einen anderen Amerikaner zu erwähnen, nämlich Henry Georges. Er griff 1879 heftig die alte Lohnfonds-Theorie an, die, wie wir gesehen haben, damals schon seit 10 Jahren von Stuart Mill widerrufen und später von fast allen theoretischen Nationalökonomen aufgegeben war. Bei George heisst es jedoch wörtlich: In ihrem wesentlichen Gedankengange ist die Lohnfonds-Theorie unbestritten. Sie ist von den grössten Namen unter den Pflegern der Nationalökonomie anerkannt, und obgleich sie Angriffen ausgesetzt gewesen ist, sind diese doch mehr formell, als sachlich gewesen. Das nennt man einen Nationalökonomen, der mit seiner Zeit Schritt hält! Nachdem er dann mit viel Geschick diese Theorie begraben hatte, obgleich sie, wie wir gesehen haben, von der Wissenschaft schon seit langem abgethan war, stellte er seine eigene Lehre auf, die, soweit sie richtig ist, schon mehrere Jahre zuvor durch seinen Landsmann Francis Walker den Sieg errungen hatte. Und diese Lehre wird nicht nur als vollständig neu ausgegeben, sondern sie bildet nach seiner Meinung einen so epochemachenden Fortschritt der Nationalökonomie, dass sie ihren Urheber — Henry George — neben den Begründer dieser Wissenschaft, neben Adam Smith stellte, als einen Erneuerer der Wissenschaft! „Der Unterschied zwischen der herrschenden (Lohnfonds)-Theorie, schreibt George, und der von mir aufgestellten kann in der Wirklichkeit mit dem Unterschied verglichen werden, der zwischen dem Mercantilsystem und der Theorie lag, womit Adam Smith jenes verdrängte."

weniger von einer einzelnen Ware erzeugt wird, desto grösseren Wert wird sie deshalb unter sonst gleichen Verhältnissen besitzen; und wird umgekehrt eine Ware in einer zu grossen Menge im Verhältnis zur Nachfrage produciert, so wird deren Wert so stark fallen, dass die Production sich nicht lohnt. Dieses — und nicht, dass die Unternehmer einen voraus bestimmten Lohnfonds besitzen — ist der wirkliche Grund, weshalb jeder Unternehmer gewöhnlich eine geringere Anzahl Arbeiter nach einem höheren Lohnsatz zu bezahlen vermag, als eine grössere Anzahl. In jedem Productionszweig, wo die Arbeiter in verhältnismässig geringer Anzahl sind, können sie sich kostbar machen, wohingegen sie bei grosser Anzahl gezwungen werden, ihre Arbeitskraft billig zu verkaufen, falls sie alle Beschäftigung haben wollen. Dieser Wahrheit gab Richard Cobden den geflügelten Ausdruck, dass „der Arbeitslohn niedrig wird, wenn zwei Arbeiter einem Arbeitsherrn nachlaufen, aber hoch, wenn zwei Arbeitsherrn einem Arbeiter nachlaufen“. Und diese Wahrheit erklärt dann auch, weshalb die Productivität und dadurch der Arbeitslohn stets in all den Erwerbszweigen die sozusagen jedem offen stehen, verhältnismässig äusserst niedrig bleibt, und umso höher wird, je schwieriger zugänglich die Erwerbsgebiete sind.

Es liegt uns jedoch hier nicht ob, die Ungleichheiten des Lohnes in den verschiedenen Arbeitsarten zu erklären. Es erhebt sich vielmehr in diesem Zusammenhange die Frage, was eigentlich — vorausgesetzt, dass die Arbeiter ihre berechtigten Interessen zu wahren und sich dadurch eine gerechte Vertheilung des Productionsertrages zu sichern vermögen — die Höhe des durchschnittlichen Arbeitslohnes in einem Lande bestimmt.

Wir haben schon gesehen, dass unter dieser Voraussetzung der durchschnittliche Arbeitslohn zuvörderst auf der Grösse des Tauschwertes des Productionsertrages beruht, mit anderen Worten, auf der Productivität der ökonomischen Wirksamkeit. Aber hiermit ist in Wirklichkeit das Problem noch nicht vollständig gelöst, weil jetzt die Frage entsteht, wovon denn die Productivität der ökonomischen Wirksamkeit abhängt.

Untersucht man diese Frage genauer, so gelangt man zum Ergebnis, dass die Productivität oder die Tauschwerterzeugung der ökonomischen Wirksamkeit — worauf also die durchschnittliche Höhe des Arbeitslohnes unter einer gerechten Vertheilung beruht — im grossen und ganzen immer von deren technische Ergiebigkeit oder Effectivität bedingt sein wird, oder von deren Fähigkeit, viele und gute ökonomische Güter hervorzubringen, so dass eine grosse durchschnittliche Effectivität eine grosse durchschnittliche Productivität erzeugt, und dass umgekehrt eine kleine durchschnittliche Effectivität von einer kleinen entsprechenden Productivität begleitet wird.[1]) Ist nämlich die ökonomische Wirksamkeit

[1]) Da es vielleicht Leser gibt, für welche die hier vorgenommene Unterscheidung zwischen den Begriffen Effectivität und Productivität neu und ungewohnt ist, wollen wir durch ein concretes Beispiel deren Unterschied näher beleuchten. Ein Schuhfabrikant produciert z. B. jährlich 900 Paar Schuhe, die auf dem Markte einen Preis von 10 *K*

als Gesammtheit betrachtet sehr effectiv, so wird jeder Producent, der seine specielle Production nicht in einer verkehrten Richtung geleitet hat, stets Consumenten gegenüber stehen, die ihrerseits auch viel produciert haben und folglich im Austausche seiner Producte sowohl viel geben können als geben werden. Die Erträge all der einzelnen productiven Wirksamkeiten werden mit anderen Worten durchschnittlich einen hohen Tauschwert erreichen, was also besagt, dass die Productivität durchgehends gross und der durchschnittliche Arbeitslohn unter Voraussetzung einer gerechten Vertheilung folglich hoch wird. Ist hingegen die Effectivität der ökonomischen Wirksamkeit durchgehends klein, so werden die einzelnen Producenten durchgehends wenig gegen die Producte der anderen auszutauschen haben; der Tauschwert der einzelnen Erträge und dadurch also die Productivität der Wirksamkeiten wird durchschnittlich klein werden, so dass selbst die für die Arbeiter günstigste Vertheilung des Productionsertrages ausserstand sein wird, ihnen einen hohen Lohn zu sichern. Innerhalb eines beliebigen einzelnen Productionszweiges kann ganz gewiss die Productivität oder mit anderen Worten die Werterzeugung gross sein und der Arbeitslohn hoch, selbst wenn, ja sogar oft eben weil die Effectivität oder die Productmenge des betreffenden Productionszweiges klein ist. Aber die Möglichkeit eines hohen durchschnittlichen Arbeitslohnes ist nur vorhanden, wenn und wo die ökonomische Wirksamkeit als Ganzheit betrachtet eine grosse technische Ergiebigkeit oder Effectivität besitzt.

V.

Wie schon angedeutet, unterschieden die alten Lohnfonds-Theoretiker zwischen dem, was sie Geldlohn nannten, und dem reellen oder wirklichen Arbeitslohn, worunter sie die Menge der Verbrauchsgegen-

---

per Paar erlangen. Der Geldwert des Productionsertrages ist also 9000 *K*. Ermöglicht er es nun, z. B. vermittelst verbesserter Maschinen, mit derselben Arbeits- und Capitalanwendung anstatt 900 Paar 1000 zu producieren, so ist damit die Effectivität gestiegen. Aber ist zugleich der Preis der Schuhe gefallen, z. B. von 10 auf 8 *K* per Paar, so wird der Gesammtwert des Ertrages sich dennoch nicht auf mehr als 8000 *K* belaufen, was besagt, dass ungeachtet der gestiegenen Effectivität, die Productivität gesunken ist. Vorausgesetzt, dass der besondere Wert des Geldes in beiden Fällen derselbe ist, wird nämlich jetzt der Productionsertrag des Schuhfabrikanten, trotz seiner grösseren Masse, nur mit $^8/_9$ der Menge anderer ökonomischen Güter, womit er sich früher umtauschen liess, umgetauscht werden können, und dessen Tauschwert ist also um $^1/_9$ vermindert worden.

Dass die Effectivität und die Productivität innerhalb der einzelnen Productionszweige nicht zusammen zu gehen brauchen, ist demnach wohl einleuchtend. Aber wenn wir uns denken, dass das Steigen in der Effectivität der Schuhfabrication von einem ähnlichen Steigen in der Effectivität der ökonomischen Wirksamkeit auf sämmtlichen anderen Gebieten der Production begleitet wird, so gestaltet sich das Verhältnis ganz anders. Denn unter dieser Voraussetzung würde natürlich das Mengenverhältnis, worin sich jedes Paar Schuhe gegen alle anderen ökonomischen Güter austauschen liesse, nicht eine wesentliche Veränderung erfahren müssen, mit andern Worten, der objective Tauschwert jedes Paares würde ungefähr derselbe bleiben, und die eingetretene Vermehrung der Menge der Schuhe oder der Effectivität würde dann folglich eine entsprechende Vermehrung des Ertragstauschwertes oder der Productivität bezeichnen.

stände verstanden, welche die Arbeiter für ihren Geldlohn erkaufen konnten. Sie giengen nämlich davon aus, dass der Arbeitslohn nie mehr als ausreichend für den Unterhalt der Arbeiter sei, so dass der Geldlohn immer unmittelbar zum Einkaufe von Lebens- und Genussmitteln verwandt werde; die den Arbeitern davon zugängliche Menge wurde von ihnen als reeller Arbeitslohn betrachtet.

Hätten sich nun die Lohnfonds-Theoretiker begnügt, daraus abzuleiten, dass eine Erhöhung des Geldlohnes keine Verbesserung der Stellung der Arbeiter bezeichnet, falls sie für alle die ökonomischen Güter, die sie consumieren, einen entsprechend erhöhten Preis zahlen müssen, so wären sie unzweifelhaft in ihrem guten Recht gewesen. In Wirklichkeit giengen sie dagegen, wie wir schon gesehen haben, davon aus, dass die Erhöhung des Geldlohnes nie ein anderes Resultat herbeiführen könne, indem sie nämlich annahmen, dass alle die den Arbeitern zugänglichen Lebens- und Genussmittel sich in der Gesellschaft stets schon beim Beginne der Productionsperiode vorfinden müssten und demnach unmöglich in Menge vermehrt werden, sondern nur im Preise durch eine stärkere Nachfrage seitens der Arbeiter erhöht werden könnten.

Dass indessen dies nicht der Fall ist, zeigt sich am deutlichsten, insoweit die consumierten ökonomischen Güter in *persönlichen Diensten* bestehen. Die persönlichen Dienste existieren ja doch niemals im voraus, sondern werden immer in einer der Nachfrage genau entsprechender Menge geleistet und lassen sich in jedem Augenblick vermehren. Aber auch die z. B. im Laufe eines Jahres consumierten *materiellen Gegenstände* liegen niemals schon zu Beginn dieses Zeitraumes fertig vor, sondern werden alle während dessen Verlaufes ökonomisch fertig produciert. Die Production einzelner von diesen Gegenständen ist, praktisch genommen, zu Beginn des Jahres noch nicht einmal angefangen, die anderen existieren nur als Capital; sie alle befinden sich mit anderen Worten in einem mehr oder minder vorgerückten, aber ökonomisch noch nicht vollendeten Stadium ihrer Production. Jeden Tag werden die verschiedenen Productionsprocesse zu Tausenden angefangen, fortgesetzt oder zu Ende gebracht, und weil die zur Herstellung der endgiltigen Comsumtionsgüter nöthigen Productionsmittel (Arbeit, Naturkräfte und Capitalsgegenstände), theils wegen ihrer meist sehr vielseitigen technischen Verwendbarkeit und theils auf dem Wege des ökonomischen — nationalen und internationalen — Tausches in kurzer Frist zur Befriedigung der allerverschiedenartigsten Bedürfnisse benützt werden können, ändert sich die Richtung der ganzen Production in Wirklichkeit sehr rasch nach der Richtung der Nachfrage. Eine jede Vermehrung des Geldlohnes der Arbeiter, die nicht einfach durch ein allgemeines Sinken des Geldwertes hervorgerufen ist, sondern eine wirkliche Vermehrung deren Kauffähigkeit bedeutet, wird deshalb sofort ihren Einfluss auf die *Productionsrichtung* üben, eine verminderte Production der Luxusgegenstände und eine vermehrte Production der Gegenstände, deren die Arbeiter bedürfen, zur Folge haben. Auf diese Weise

wird die erhöhte Geldeinnahme der Arbeiter, die unter sonst gleichen Verhältnissen eine entsprechende Verminderung der Geldeinnahme und der Kauffähigkeit der Unternehmer und Capitalisten zu Folge hat, den Arbeitern wirklich auch einen grösseren Wohlstand verschaffen, indem sie thatsächlich eine Veränderung der Vertheilung des Productionsertrages zu Gunsten der Arbeiter bezeichnet.

Die oben genannte Begriffsbestimmung der Lohnfonds-Theoretiker ist jedoch verfehlt. Was die Arbeiter als Lohn erhalten, sind in Wirklichkeit nämlich nicht die Lebens- und Genussmittel, die sie consumieren, sondern das Geld und andere Gegenstände von Geldwert, die sie von ihren Arbeitsherren erhalten. In welcher Weise die Arbeiter den erhaltenen Lohn verwenden, ist eine andere Sache. Ganz gewiss liegt es zumeist so, dass sie genöthigt sind, beinahe ihren ganzen Lohn unmittelbar in der Form von Lebens- und Genussmitteln zu verbrauchen; aber es liegt auch natürlich kein Hindernis vor, dass sie, insofern sie dazu Gelegenheit haben, einen Theil des Lohnes entweder in Geldform sparen, oder dass sie sich für das Ersparte andere Capitalsgegenstände kaufen, die für sie eine Einnahme abgeben können. Man muss also erkennen, dass die Höhe des Arbeitslohnes ebenso wie die Höhe jedes anderen Einkommens, nicht allein nach dessen Fähigkeit, unmittelbar Verbrauchsgegenstände zu kaufen, gemessen werden darf, sondern nach dessen Fähigkeit, ökonomische Güter jeder Art zu kaufen, mit anderen Worten, nach dessen allgemeiner Kaufkraft oder dessen Tauschwert, wie dieser zu jeder Zeit im Geldwerte des Lohnes seinen Ausdruck findet. Dagegen versteht es sich natürlich von selbst, dass, insofern der besondere Tauschwert des Geldes variiert, ein und derselbe Geldlohn zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten eine grössere oder kleinere allgemeine Kaufkraft bezeichnet und folglich einen verschiedenen — höheren oder niederen — Arbeitslohn.

Ein wirklich hoher Arbeitslohn ist also ein solcher Lohn, dessen Tauschwert gross ist, und kann von den Unternehmern auf die Dauer nur ausbezahlt werden, insofern der Tauschwert des Productionsertrages, oder mit anderen Worten die Productivität gross ist. Ein hoher durchschnittlicher Arbeitslohn setzt folglich eine grosse durchschnittliche Productivität voraus, und eine solche kann, wie wir schon nachgewiesen haben, nur platzgreifen, wenn und wo die ökonomische Wirksamkeit, als Ganzes betrachtet, eine grosse technische Ergiebigkeit oder Effectivität besitzt.

Wie weit jene Bedingung eintritt, beruht jedoch, wie bekannt, auf der Stärke der drei Productionsfactoren: der Arbeit, der Natur und des Capitales. Jede Erhöhung der Erzeugungsfähigkeit dieser Factoren vermehrt direct die Effectivität der Production und eröffnet dadurch, wie wir gesehen haben, die Möglichkeit für eine Erhöhung des durchschnittlichen Arbeitslohnes.

Nun sind innerhalb jedes einzelnen Landes die zwei ursprünglichen Productionsfactoren: die Arbeitstüchtigkeit der Bevölkerung und die Ertragsfähigkeit des Erdbodens nicht nur etwas

zu jeder Zeit Gegebenes, sondern auch etwas relativ Stabiles, nur langsam Veränderliches, wogegen der dritte Factor: das Capital — dessen einzige Function eben darin besteht, die Effectivität der ökonomischen Wirksamkeit zu erhöhen, indem es in der Form von stehendem Capital alle Productionsgeräthschaften schafft und in der Form von umlaufendem Capital die ganze Arbeitstheilung ermöglicht — immer weit schnelleren und häufigeren Veränderungen unterworfen ist. Innerhalb der einzelnen Länder wird die Erhöhung oder Verminderung der Effectivität der ökonomischen Wirksamkeit, worin ein erhöhter oder verminderter durchschnittlicher Arbeitslohn unter einer gerechten Vertheilung zuletzt seinen Grund hat, als überwiegende Regel durch eine Vergrösserung oder Verminderung des Capitales verursacht, und insofern liegt also ein Kern von Wahrheit in der unrichtigen Lehre der Lohnfonds-Theorie: dass die Höhe des Arbeitslohnes von dem Verhältnisse zwischen der Grösse des Capitales und der Zahl der Arbeiter bestimmt wird. Dass die Grösse des Capitales eines Landes tiefgreifenden Einfluss auf die Höhe des durchschnittlichen Arbeitslohnes ausübt, ist ja überhaupt eine sichere Thatsache, und deren Augenscheinlichkeit hat vielleicht unter allem am meisten dazu beigetragen, so lange Zeit hindurch die Lohnfonds-Theorie plausibel zu machen.

Es versteht sich indessen von selbst, dass auch durch einen Zuwachs in den zwei übrigen Productionsfactoren, wie z. B. durch grössere Tüchtigkeit und erhöhten Fleiss bei der Bevölkerung oder durch einen reichlicheren Zugang fruchtbaren und günstig gelegenen Bodens, ganz dieselbe Wirkung auf die Effectivität der ökonomischen Wirksamkeit und auf die durchschnittliche Höhe des Arbeitslohnes ausgeübt wird, wie durch eine Vermehrung des Capitales. So können civilisierte Europäer kraft ihrer überlegenen Arbeitstüchtigkeit mit demselben Vorrath an Boden und Capital stets eine weit ergiebigere Production bewerkstelligen und einen weit höheren Lohn erlangen, als wilde oder halbcivilisierte Völkerschaften. Und in derselben Weise zeigt sich die ökonomische Wirksamkeit in den von den Europäern bewohnten erdreichen aber relativ capitalarmen Ländern in den neuen Welttheilen oft effectiver und der Arbeitslohn höher, als in den alten capitalreichen, aber relativ erdarmen Staaten Europas, wo das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages durch den Druck der Bevölkerung auf die Erzeugungsfähigkeit des Erdbodens in die Erscheinung getreten ist und seinen hemmenden Einfluss auf die Effectivität der Production ausgeübt hat, und wo folglich jede Vermehrung nicht nur der Anzahl der Arbeiter, sondern überhaupt der Anzahl der Bevölkerung die Tendenz hat, den durchschnittlichen Arbeitslohn zu drücken, indem sie den wichtigen Productionsfactor: die Leistungsfähigkeit des Bodens relativ verringert.

Die Frage des durchschnittlichen Arbeitslohnes, von dessen Höhe das ökonomische Wohl so vieler Gesellschaftsglieder abhängt, ist also, wie schon angegeben, eine doppelte: nicht nur eine Vertheilungsfrage, bei deren Lösung die Interessen der Arbeiter und Unternehmer fast immer widerstreitende sind, sondern auch eine Productionsfrage, in welcher ihre Interessen harmonieren.

Die alten Nationalökonomen legten fast alles Gewicht einseitig auf die Vermehrung der Production, weil sie glaubten, dass die Vertheilung des Ertrages mit der Unerbittlichkeit eines Naturgesetzes vor sich gehe. In der von ihnen irrig aufgestellten Lohnfonds-Theorie, die wir in dieser Abhandlung dargestellt und kritisiert haben, drückte sich dieser ihr Glaube in harter und abstossender Weise aus; denn ihrer Lehre gemäss wurden, wie wir gesehen haben, die Arbeiter ihrem Schicksale überlassen und für unfähig erklärt, direct etwas zur Erhöhung ihres Lohnes und zur Verbesserung ihrer Stellung ausrichten zu können, weder durch Entwicklung ihrer Fähigkeiten, durch Tüchtigkeit, Fleiss und Energie, noch durch Zusammenschliessen zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen den Unternehmern gegenüber.

Dass die Arbeiter sich mit Unwillen und Misstrauen von einer Wissenschaft abwandten, deren vornehmste Vertreter eine solche Lehre predigten, ist nicht erstaunlich. Aber jetzt, da die Unhaltbarkeit der Theorie seit langem bewiesen wurde, hat man einsehen gelernt, dass die ökonomische Lage der Arbeiterclasse durchaus nicht so hoffnungslos ist, wie sie nach der Lohnfonds-Theorie aussah. Und hierdurch ist nicht nur die nationalökonomische Wissenschaft einen Schritt in der Erkennung der Wahrheit vorwärts gerückt, sondern es ist auch die Möglichkeit für ein innigeres Verhältnis zwischen ihr und der Arbeiterclasse eröffnet.

DER SPIELEINWAND BEI BÖRSEN-SPECULATIONSGESCHÄFTEN.

VON

DR. WILHELM ROSENBERG.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, welche der Rechtsphilosophie reichlichen Stoff zur Nachforschung bieten könnte, dass gerade die Börsengeschäfte von Anbeginn, seitdem auf den Börsenmärkten ein regerer Umsatz sich entfaltete und ihr Einfluss auf so zahlreiche Wirtschaftsverhältnisse deutlich sichtbar ward, unter der grössten rechtlichen Unsicherheit gelitten haben. Während man jedoch von dem Handelsverkehre im allgemeinen behauptet, dass er sich nur unter der Einwirkung einer sichern und schnellen Judicatur zu voller Blüte entfalten könne, hat die Entwicklung des Börsenverkehrs trotz der feindlichen Stellung der Gesetzgebung und theilweise auch der Judicatur einen so sichtbaren Fortschritt genommen, dass die Börsen heute bereits die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Culturländern zu beherrschen scheinen, und die meisten Reformen, welche unserer Volkswirtschaft zugute kommen sollen, zuerst mit einer Reform des Börsenrechtes einsetzen wollen.

Die Geschichte der die Börsengeschäfte betreffenden Gesetzgebung ist zugleich eine Geschichte der Nutzlosigkeit dieser Gesetze, soweit sie den Börsenverkehr beschränken wollten. Schon in den holländischen Generalstaaten bestanden Verordnungen, welche den Terminhandel à la baisse in Actien verboten, aus einem Grunde, der noch heute in der Agitation gegen den Terminhandel eine grosse Rolle spielt: wegen der angeblichen Tendenz desselben, die Preise zum Sinken zu bringen.[1]) In den Actien der ostindischen Compagnie hatte sich neben einer Hausse- auch eine lebhafte Baisse-Speculation entfaltet und diese sollte getroffen werden, indem es verboten wurde, Actien auf Zeit zu verkaufen, ohne dass sie der Verkäufer bereits zur Zeit des Kaufabschlusses wirklich besässe. Die Wirkung dieses Erlasses

---

[1]) Ehrenberg, „Die Fondsspeculation." S. 5.
Gustav Cohn, „Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte" in Hildebrands Jahrbüchern VII., S. 395 ff.
Jacobsen, „Termijnhandel in Goederen", Rotterdam 1889, S. 53 ff.

war wohl eine sehr geringe. Die Regierung selbst gestand in jeder der folgenden diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen zu, dass die Börsespeculanten ihre gute Absicht vereiteln, ja dass sie sogar in ihre Verträge ausdrücklich eine Clausel aufnehmen, wonach die Parteien darauf verzichten, die ihnen durch jene Edicte der Generalstaaten erwachsenen Rechte gegen einander geltend zu machen. Trotzdem thut ein aus jener Zeit stammendes Werk Josephs de la Vega[1]) dieses Einwandes der Ungiltigkeit des Geschäftes in einer Art Erwähnung, welche beweist, dass derselbe dennoch in praktischer Geltung stand. Man nannte ihn „hazer Féderique" nach dem Urheber jener Verordnungen, dem Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien. Es kam nicht selten vor, dass die Contremineure, wenn ihre Position nach langer Speculation in sich selbst zusammenbrach, hinter diesem Einwand Schutz suchten.[2]) Von grösserer praktischer Bedeutung war er jedoch jedenfalls nicht.

Ebensowenig gelang es in England, des Differenzspiels und des Terminhandels Herr zu werden. Auch dort finden wir nach der allgemeinen Formel der Bubbles-Acte vom Jahre 1720, welche den Handel in Actien schädlicher Unternehmungen untersagt, ein Gesetz vom Jahre 1734, die sogenannte Barnards Acte nach dem Namen ihres Urhebers, des Vertreters der Londoner City, welcher gegen die infamen Praktiken der Effectenspeculation im Parlamente eine donnernde Philippica hielt. Nach dieser Acte sollten alle Prämiengeschäfte in Fonds untersagt, die Regelung irgendwelcher Fondsgeschäfte durch blosse Differenzzahlung ohne wirklichen Vollzug jedes einzelnen Kaufes verboten sein und endlich jeder Verkauf von Actien, die der Verkäufer nicht zur Zeit des Geschäftsabschlusses besass (Verkauf à découvert), für ungiltig erklärt und mit Strafe bedroht werden. Man findet demnach hier das Verbot des Differenzgeschäftes und das Verbot der Baisse-Speculation in Fonds. Alle Berichte stimmen jedoch darin überein, dass diese Verbote nahezu gänzlich wirkungslos geblieben sind. Einerseits galt schon damals unter den Angehörigen der Fondsbörse der Grundsatz, dass sie ihr Recht nicht bei den staatlichen Gerichten, sondern vor einem Standes-Sondergerichte suchten, vor welchem dieser Einwand niemals erhoben wurde. Er war demnach nur im Verhältnisse zwischen Makler und Privatspeculanten von Bedeutung. Ausserdem aber wurde die Verbotsbestimmung einschränkend dahin interpretiert, dass sie sich bloss auf englische Staatspapiere beziehe. In dieser beschränkten Wirkung galt die Acte formell allerdings bis 1860. Sie wurde jedoch praktisch nicht strenge gehandhabt, schon deshalb, weil die Regierung bald nach der Erlassung des Gesetzes zu den kollossalen Finanzoperationen, zu welchen sie damals durch zahllose ausländische Kriege genöthigt war, eines lebhaften Börsenspiels bedurfte, um die Course ihrer Papiere zu behaupten und eine kräftige Fondsspeculation zu erhalten, welche

---

[1]) Don Joseph de la Vega, „Confusion de confusiones", Amsterdam 1688; hierüber Ehrenberg, „Zeitalter der Fugger", II., S. 366 ff.

[2]) Don Joseph de la Vega a. a. O., S. 30 f.; Ehrenberg, „Fondsspeculation", S 59, 60, 141 ff.; Gustav Cohn a. a. O., S. 402 ff; „Report of the London Stock exchange Commission", Appendix.

imstande war, ein gewisses Rentenmaterial als flottierend aufzunehmen, bis es in den festen Besitz des Privatpublicums übergieng. Aus dem Jahre 1867 stammt die Leemans Acte, nach der Panik des Jahres 1866 erlassen, welche alle Geschäfte in Bankactien für nichtig und rechtsungiltig erklärt, bei denen der Verkäufer nicht sofort beim Geschäftsabschluss ein vollständiges Nummernverzeichnis mitliefern würde. Dieses Gesetz ist jedoch ohne jeden Erfolg geblieben. So bildet auch heute noch die einzige Rechtsgrundlage bei der Beurtheilung der sogenannten Differenzgeschäfte eine Bill aus der Zeit der Königin Victoria vom Jahre 1845, welche, ohne speciell Börsengeschäfte zu nennen, alle Spiel- und Wettverträge für null und nichtig erklärt. Dieses Gesetz — und es ist interessant, dass in dieser Richtung die Rechtsentwicklung aller modernen Staaten den gleichen Weg genommen hat, — über die Ungiltigkeit von Spiel- und Wettverträgen ist das einzige noch in Kraft befindliche englische Gesetz, wonach die Giltigkeit von Differenzgeschäften angefochten werden kann. Auch hier finden wir die Entwicklung, dass die Angehörigen der Börse untereinander von diesem Gesetze niemals Gebrauch machen. Sie sind ihren eigenen Sondergerichten unterworfen, welche die Einwendung nicht zulassen würden, und sie sind nicht nur durch die Rücksicht der geschäftlichen Ehre, sondern auch durch die Rücksicht auf ihre geschäftliche Stellung unbedingt davon abgehalten, einen solchen Einwand zu erheben. Aber auch die staatlichen Gerichte, welche früher vielfach geneigt waren, sich gegen die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte auszusprechen, haben in neuerer Zeit mehr der Auffassung hingeneigt, dass selbst bei der Speculation eines Outsiders der Einwand von Spiel und Wette nicht zulässig ist, wenn der Broker das Geschäft thatsächlich an der Börse ausgeführt hat. In diesem Falle kann der Broker seinen Clienten zur Zahlung seines Aufwandes gerichtlich belangen.[1])

Eine ähnliche formelle gesetzgeberische Entwicklung, welche dennoch zu ganz andern Ergebnissen in der Judicatur geführt hat, zeigt das französische Recht[2]), dessen Rechtsprechung tonangebend für die gesammte festländische Judicatur in Börsengeschäften geworden ist und in der That eine bis ins kleinste Detail ausgearbeitete, von der Blüte juristischen Scharfsinnes erfüllte Auseinandersetzung darstellt. In Frankreich wurde die Börsenspeculation unter Patronanz des Hofes und des hohen Adels des Landes eingeführt. Der Schotte John Law brachte Pläne eines noch nicht dagewesenen wirtschaftlichen Aufschwunges nach Frankreich, unternahm es, die grössten Capitalien aus dem Nichts zu schaffen und ist wie der Erfinder der Inhaberactie zugleich der erste grosse Börsenspeculant im modernen Sinne des Wortes genannt worden, der es auch insbesondere verstand, das Publicum

---

[1]) Wiener, „Differenzgeschäft und Rechtssprechung."

[2]) Gareis, „Klagbarkeit der Differenzgeschäfte." Ehrenberg, „Fondsspeculation." Veit Simon, „Klagbarkeit der sog. Differenzgeschäfte" in Goldschmidts Zeitschrift. 41 S. 465 f. Grünhut, „Börsengeschäfte" in Endemanns Handbuch, III., S. 8 ff. „Commissionsbericht der französischen Abgeordnetenkammer" (erstattet von Alfred Naquet). Docum. Parlam. III., S. 403 ff.

in grossen Massen zur Börsenspeculation heranzuziehen. Als er und sein System zusammengebrochen waren, und breite Schichten der französischen Gesellschaft in das finanzielle Missgeschick verflochten waren, da erschien die bekannte Verordnung des Jahres 1724, welche eine staatlich anerkannte Börse schuf, das ausschliessliche Maklerprivilegium der agents de change bestätigte und insbesondere alle Zeitgeschäfte in Fonds untersagte. Nach wie vor wurde jedoch weiter speculiert, wenn auch im schwächerem Maassstabe, da die Zeit der Speculation nicht günstig war. Als jedoch immer zahlreicher die Staatsanlehen aufgelegt wurden, welche der Krieg mit England erforderlich machte, und die Speculation, insbesondere die à la baisse, einen kräftigen Aufschwung nahm, kam es zu dem Edict vom 7. August 1785, das jeden Verkauf von Fonds welcher Art immer auf Zeit, wenn der Verkäufer sie nicht effectiv besass, für ungiltig erklärte, ein Verbot das in den folgenden Jahren (1785, 1786 und 1787) wegen seiner Nutzlosigkeit neuerlich eingeschärft wurde. Mirabeau, der Autor der berühmten Streitschrift und Anklage gegen die Agiotage, stellte sie öffentlich an den Pranger und die französische Revolution, welche in der Baissespeculation in Assignaten eines der gefährlichsten Mittel zur Erschütterung des öffentlichen Credites sah, gieng noch weit schärfer gegen die Speculanten vor. Das Gesetz vom 28. vendémiaire IV. erklärte, dass der Handel mit Species auf Zeit ein verbrecherischer sei, dass diejenigen, welche Operationen solcher Art vornehmen, verbrecherische Agioteure seien, die ihr Interesse ihrer Pflicht vorziehen und sich zum Schaden des Gemeinwesens Gewinn verschaffen wollen. Es verordnet, dass bei Gold- und Silberspecies die Lieferung und Bezahlung binnen 24 Stunden stattfinden müsse, und gieng so weit, die Uebertreter des Gesetzes mit zwei Jahren Gefängnis und öffentlicher Ausstellung mit einem Schild auf der Brust, in welches „Agioteur“ eingegraben werden sollte, zu bedrohen.[1]) Auch hier hat die Gesetzgebung diesen den Terminhandel einfach für nichtig erklärenden Standpunkt nicht lange festgehalten. Die Macht des Handelsverkehres erwies sich stärker als die gesetzgeberischen Bestimmungen. Als unter Napoleon der Staat wieder feste Formen angenommen hatte und man an die Codificierung des Rechtes schritt, war auch weniger von Speculationslust zu bemerken. Es blieb civilrechtlich nur eine einzige Bestimmung übrig, welche sich auf Spiel und Wette im allgemeinen bezog, ohne der Differenzgeschäfte an der Börse im besondern Erwähnung zu thun. Spiel und Wette wurden für nicht klagbare Obligationen erklärt. Daneben finden sich allerdings im Code pénal (Artikel 421 und 422) Bestimmungen, welche es für strafbar erklären, Fonds à découvert zu verkaufen, jedoch in der Praxis kaum beachtet wurden, zum mindesten nicht zu strafrechtlicher Verfolgung führten.

Die strafrechtlichen Bestimmungen geriethen also bald in Vergessenheit, aber auf einfachen, civilrechtlichen Bestimmungen über Spiel und Wette hat die französische Jurisprudenz ein kunstvolles Gebäude aufgerichtet, das

---

[1]) Später wurde sogar auf die Agiotage in Assignaten die Todesstrafe gesetzt.

noch heute, wie bereits erwähnt, die gesammte continentale Rechtssprechung beherrscht. Zeitgeschäfte waren im Princip zugelassen, und bis zum Jahre 1822 anerkannten die Gerichtshöfe die Rechtsbeständigkeit dieser Geschäfte und das Recht der agents de change, gerichtlich ihre Forderungen einzutreiben. Erst im Jahre 1823[1]) erklärte man jene alten Verordnungen als noch insoferne giltig, als ein Spiel anzunehmen sei, wenn nicht gleichzeitig mit dem Geschäftsabschlusse der Kaufpreis oder die Effecten erlegt wurden. Später, seit 1831, unterschied man in Anlehnung an Art. 422 Code pénal zwischen der speculation à la baisse, die stets als verboten galt (illicite), und der speculation à la hausse, die erlaubt war. Noch später endlich wurden die Geschäfte dann für Spiel und Wette erklärt, wenn sie nicht den thatsächlichen Bezug der Effecten zum Gegenstande hatten, sondern lediglich auf Abwicklung durch Zahlung von Differenzen hinzielten. So kam es zur richterlichen Untersuchung über die Intentionen der Parteien beim Geschäftsabschluss, welche naturgemäss bald eine bestimmte Richtung annahm. Es handelte sich darum, zu beweisen, dass die Parteien nicht beabsichtigt hatten, die scheinbar gekauften Papiere wirklich zu beziehen, bezw. zu übergeben, sondern dass es ihnen sich nur darum handelte, einen bestimmten Stichtag abzuwarten, welcher ihr Spiel oder ihre Wette auf den Coursunterschied entscheiden sollte. Der Verlierende zahlte dann jenen Betrag, um welchen der Curs des Stichtages den contrahierten Preis überstieg. Es ist klar, dass sich die Rechtssprechung, da ja die Parteien formelle Kaufgeschäfte abgeschlossen hatten, genöthigt sah, die von beiden wohlverstandene Absicht der Parteien nicht zu beziehen bezw. zu liefern, aus irgendwelchen äussern Umständen, aus Indicien zu erschliessen, und da ist es vor allem die Vermögenslage der Parteien, welche ein solches Indicium bot. Mit wechselnder Strenge wurden die Voraussetzungen festgestellt und allmählich zu prätorischem Rechte herausgebildet, durch welche in der rechtlichen Auffassung die opération sérieuse, das reelle Kaufgeschäft, sich von der opération fictive, dem Differenzgeschäfte, unterschied. Das Missverhältnis der Geschäfte zum Vermögen der Parteien, welches eine wirkliche Auslieferung ausgeschlossen erscheinen liess, der Umstand, dass keines der abgeschlossenen Geschäfte effectiv erfüllt wurde, die regelmässige Abwicklung derselben durch Differenzenzahlung, die Häufung der Geschäfte, die Verknüpfung derselben mit Reportgeschäften und sonstigen Prolongationen boten der Judicatur Anlass, das Vorhandensein eines Spieles zu bejahen. Eine gewisse Präsumption des Spieles bestand dann, wenn das Geschäft nicht durch einen Agent de change ausgeübt worden war, und insbesondere dann, wenn der Commissionär selbst in das Geschäft eingetreten war und die Contrepartie seines Auftraggebers gemacht hatte. Dann jedoch, wenn der Kläger im begründeten Glauben gehandelt hatte, dass die Operationen des Beklagten reelle, das heisst (wenn auch nur unter Umständen) auf wirkliche Lieferung gerichtet seien, wurde

---

[1]) Im Processe des agent de change Perdonnet, welcher seinen Auftraggeber den Grafen Forbin-Janson auf Zahlung von 341.000 Francs Differenzen belangte.

ihm die Klage gegeben.[1]) Durch das Mitspielen des Streites gegen die gesetzlich nicht anerkannte Coulisse, welche doch einen so grossen Theil der Geschäfte des Pariser Marktes vermittelte, bewegte sich die Rechtsentwicklung in Zickzacklinien fort.[2]) Schliesslich fand ein Eingreifen der Gesetzgebung statt. Es ist eine allgemeine Bemerkung, dass jeder grosse Börsenkrach eine Aenderung der Gesetzgebung mit sich führt. Waren früher die Börsengeschäfte klagbar, so werden sie nach dem Krach, insbesondere soweit sie Baissespeculation sind, verboten, weil man in der frühern Gestattung solcher Geschäfte einen Hauptgrund der Grösse des Unheils erblickte. Ereignet sich dagegen der Krach in einer Zeit, in welcher solche Geschäfte unklagbar sind, so nimmt der unheilvolle Einfluss eines jähen Niederganges der Course auf das gesammte Wirtschaftsleben ungeahnte Dimensionen an. Während in normalen Zeiten auch unklagbare Börsengeschäfte redlich und treu erfüllt werden, entsteht nunmehr bei ganz enormem Verluste in jedem einzelnen Speculanten das Problem, ob es nicht besser sei, seine geschäftliche Ehre preiszugeben, statt sein ganzes Vermögen zu opfern, eine Frage die von vielen Speculanten bejaht wird. So geschah es auch in Frankreich nach dem Krach der durch Bontoux gegründeten Union générale, an welchem weite Kreise der nicht beruflichen Börsenspieler betheiligt waren, die sich nunmehr ihrer Verpflichtung entzogen und dadurch auch ihre Mittelsmänner an der Börse zahlungsunfähig machten. So haben damals beispielsweise sämmtliche Agenten der Lyoner Börse sich ausserstande erklärt, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und es schien unumgänglich, dass die Gesetzgebung eingreife, um die Wiederkehr ähnlicher geradezu tragischer Erschütterungen des öffentlichen Credits zu verhindern.

Diesem Vorfall verdankt das neueste französische Gesetz vom Jahre 1885 seinen Ursprung, welches alle Termingeschäfte in Effecten oder Waren für legal erklärt und ausdrücklich bestimmt, dass niemand, um sich seinen Verpflichtungen aus solchen Geschäften zu entziehen, den Einwand des Artikels 1965 gebrauchen dürfe, selbst wenn sich diese Geschäfte in Zahlung einer Differenz auflösen sollten. Es schien, dass damit dem Differenz- oder Spieleinwand in Frankreich ein definitives Ende bereitet sei, und dass selbst das sogenannte „reine" Differenzgeschäft als gesetzlich anerkannt sei. In dem Berichte, der von dem Antragsteller, dem Deputierten Alfred Naquet, der Kammer erstattet wurde, finden sich breite Erörterungen über die historische Entwicklung des Differenzeinwandes in Frankreich, verbrämt mit volkswirtschaftlichen Ausführungen über die Nützlichkeit des Terminhandels. Aber

---

[1]) Die Cour de Paris räumte in der Beurtheilung der Thatumstände den untern Gerichten ein pouvoir discretionnaire ein. Franz. Comm. Ber. S. 305. Die von Kaufleuten besetzten Handelsgerichte erklärten übrigens consequent alle diese Operationen für serieuse zur selben Zeit, in welcher die staatlichen Gerichte sie für ungiltig erklärten. Erstere wurden auch deshalb im Senate wegen Gesetzesverletzung heftig angegriffen vgl. a. a. O., S. 306.

[2]) Lapradelle et Lévy-Ullmann, „Les négociations de valeurs cotées éffectuées par l'intermédiaire des coulissiers devant la jurisprudence", Paris 1896.

der Weisheit letzter Schluss ist dennoch der einfache Satz, dass es jedermanns Sache sei, sich selbst vor unüberlegten Handlungen zu schützen und dass die Gesetzgebung allzuviel zu thun hätte, wenn sie jedermann vor den Folgen seiner eigenen Dummheit bewahren wollte.[1])

Trotzdem die Frage solcher Art klargestellt schien, kam sie in Frankreich noch lange nicht zur Ruhe. Die Gerichte hielten an der alten Auffassung mit einer Lebhaftigkeit und Zähigkeit fest, welche am besten Zeugnis von der Thatsache ablegt, die aus der Geschichte des Differenz-Einwandes mit voller Deutlichkeit erhellt: dass nämlich die ausnahmslose Klagbarkeit aller Börsengeschäfte dem Rechtsbewusstsein des Volkes und der gelehrten Richter geradezu widerspricht, dass an jedem solchen Gesetze solange ein Angriffspunkt gesucht wird, bis der Differenzeinwand wieder eindringen kann und dass die Gerichte es mit der Ehre und mit der Würde des Gesetzes nicht vereinbar finden, ihre Hand zur Einbringung von Forderungen zu bieten, welche nach ihrer Anschauung unsittlichen und volksverderbenden Geschäften ihren Ursprung verdanken. Nirgends tritt dies mit solcher Deutlichkeit hervor, wie in der französischen Jurisdiction seit 1885. Die Gerichte erklären kurz und bündig, Termingeschäfte, Käufe in Waren oder Effecten auf Zeit seien zwar giltig, aber eben nur wirkliche Käufe und nicht Spiele, welche sich lediglich in die Form des Kaufes einkleiden liessen, und obwohl sich diese Auffassung mit der strengen Fassung des Gesetzes schlechterdings nicht vereinbaren liess, fand sie doch an allen Tribunalen des französischen Reiches eifrige Verfechter. Die Frage stand noch im Jahre 1897 so und selbst 1898 erflossen Urtheile, welche diesen juristischen Standpunkt einnahmen.[2]) Der Cassationshof zu Paris scheint allerdings diese Auffassung nicht zu theilen, denn nach einem Berichte Crepons,[3]) Rathes am Cassationshof zu Paris, hat dieser Gerichtshof 1898 (22. Juni) eine grundlegende Entscheidung gefällt, wonach er erklärt, dass durch jenes Gesetz der Spieleinwand bei allen Geschäften ausgeschlossen sei, welche auch nur die Form des „marché à terme" angenommen hätten, und dass demnach durch das Gesetz direct untersagt sei, die Intention der Parteien auf wirkliche Lieferung zu erforschen, vielmehr allen solchen Geschäften das Klagerecht durch die „termes essentiellement impératifs" des Gesetzes gegeben sei. Crepon bemerkt, dass nach dieser Entscheidung „complètement et absolument" der Differenzeinwand für solche Geschäfte beseitigt und es nicht mehr den Speculanten schlechten Glaubens gestattet sei, diesen Versteck bei einem Fehlschlagen ihrer Operationen aufzusuchen.

Wenige Jahre, nachdem in Frankreich durch Gesetz der Spieleinwand bei Termingeschäften ausgeschlossen worden war, wanderte die französische Judicatur in ihrer reichen casuistischen Ausbildung über den Rhein und

---

[1]) „La loi aurait trop a faire a vouloir garantir les humains contre leur propre sottise."

[2]) Vgl. die in Holdheims Zeitschrift 1897, abgedruckten französischen Urtheile.

[3]) T. Crepon, „Les marchés à terme et l'exception de jeu en France" (Congrès international des valeurs mobilières Paris 1900, Documents etc., I. Nr. 29), siehe auch André E. Sayous, „Les opérations de bourse et l'exception de jeu", ebenda Nr. 30.

machte sich in Deutschland heimisch, gleichwie sie Italien und Belgien erobert hatte, eine Eroberung friedlicher Art, die dennoch auch vom Standpunkt der Rechtsgeschichte das grösste Interesse verdient. Im Deutschen Reich, und zwar speciell in Preussen [1]) hatte man es auch ursprünglich mit dem Verbot des Terminhandels in Fonds versucht, zunächst mit Verordnung vom 19. Jänner 1836 bloss für spanische Staatsanlehen, weil das Publicum durch die willkürliche Schuldverkürzung des spanischen Staates einen grossen Schaden erlitten hatte. Die Verordnung hatte Wirkung; freilich kann man wohl nicht sagen, ob das Publicum nicht auch ohne dieselbe, durch bedeutsame Verluste abgeschreckt, den Handel in spanischen Papieren aufgegeben hätte. Im Jahre 1840 wurden überhaupt Zeitgeschäfte in ausländischen Papieren für ungiltig erklärt, und als das grosse Eisenbahnfieber begann, wurden durch eine Verordnung vom 24. Mai 1844, alle Zeitgeschäfte in Actienantheilscheinen vor Berichtigung des voll einzuzahlenden Betrages für null und nichtig erklärt. Alle aufmerksamen Beobachter sind aber darüber einig, dass die verbotenen Geschäfte zuerst auf Umwegen, bald offen und ungescheut weiter betrieben wurden, und im Jahre 1860 entschloss sich auch die Regierung, den Bitten der Kaufmannschaft folgend, nach eingehenden, überaus gründlichen Berathungen die Verordnungen aufzuheben. [2]) Der Zweck dieser Verordnungen, betonte bei diesen Berathungen der Handelsminister, sei nicht erreicht worden, der Verkehr in diesen Papieren aber sei auf solche Personen übergegangen, die sich im ungünstigsten Falle hinter die Unklagbarkeit verstecken, während sie auf die Ehrenhaftigkeit ihrer Contrahenten speculierten. Damit war man wieder auf dem Boden des gemeinen Rechtes gelangt.

Man kann sagen, dass in der deutschen Judicatur von Anfang an kaum ein Zweifel darüber bestand, dass das sogenannte reine Differenzgeschäft allerdings als Spiel oder Wette zu gelten habe. [3]) Das Reichsoberhandelsgericht in Hamburg spricht diesen Rechtsgrundsatz aus, und auch über den Begriff des reinen Differenzgeschäftes bestand eigentlich keinerlei Meinungsverschiedenheit. Es ist „ein Vertrag, bei welchem eine Quantität Ware, deren Preis, und eine Zeit festgesetzt ist und beide Contrahenten versprechen, dass je nachdem die Veränderung des Preises (Courses) zu dieser Zeit die eine oder andere Richtung gewonnen haben sollte, der eine oder der andere die Differenz der Preise von dem Mitcontrahenten ausgezahlt erhalten solle.“ [4])

---

[1]) Ehrenberg, „Fondsspeculation“, S. 125 ff. Simon, a. a. O., S 464. Gustav Cohn, a. a O., S. 414.

[2]) Die wesentlichsten Citate aus den Motiven, siehe bei Cohn a. a. O., S. 414 ff.

[3]) Die Theorie war allerdings anderer Meinung. Thöl, „Der Verkehr mit Staatspapieren“, S. 237. Grünhut, a. a. O., S. 10. Gerber D. Pr. R § 193 f. Dernburg, Pr. Pr. R. II § 158. Goldschmidt, („Börsen und Banken“ in den Preuss. Jahrbüchern Bd. 68, S. 878) bezeichnet das reine Differenzgeschäft als ein eigenartiges, wenngleich dem Spiele verwandtes aleatorisches Geschäft, und behauptet mit den anderen hervorragenden deutschen Handelsrechtslehrern dessen Giltigkeit mangels entgegengesetzter particularrechtlicher Normen.

[4]) Dies die vom deutschen Reichsgerichte angenommene Definition Thöls (Handelsrecht, § 389).

Man sah dies bald als Spiel, bald als Wette an, während Thöl in solchem Vertrage eine Sponsion, Goldschmidt einen Glücksvertrag eigenthümlicher Art erblickten. Die Judicatur erklärte solche reine Differenzgeschäfte für unklagbar, allein sie liess sich nur dann dazu überreden, das Vorhandensein eines solchen Geschäftes anzunehmen, wenn der Ausschluss jeder effectiven Erfüllung ausdrücklich vereinbart war. Damit war der Unklagbarkeit solcher Geschäfte die wirtschaftliche Bedeutung genommen, denn der ausdrückliche Ausschluss der effectiven Erfüllung findet ja niemals statt; „derartiges kommt," wie das hanseatische Oberlandesgericht bemerkt, „in der Praxis nicht vor; es würde etwas ganz Thörichtes sein."[1]) In Wirklichkeit vollziehen sich ja die Geschäfte so, dass der Speculant von seinem Gegenpartner Actien oder Waren kauft, oder sie ihm verkauft, oder den Banquier als Commissionär beauftragt, für ihn Waren oder Wertpapiere zu kaufen. Auch das deutsche Reichsgericht stellt sich auf diesen Standpunkt und erklärte daher in allen Fällen die Klage für statthaft, in welchen nicht von den Contrahenten nachgewiesen war, dass die effective Lieferung vertragsmässig ausgeschlossen und dahin von den Parteien contrahiert sei. Noch im Jahre 1888 hiess der deutsche Juristentag diese Auffassung gut und vertheidigte die Klagbarkeit der Börsengeschäfte, soweit sie nicht vertragsmässig reine Differenzgeschäfte seien, auf das entschiedenste mit grosser Majorität. Damals wurde noch von dem Referenten hervorgehoben, dass selbst das reine Differenzgeschäft wirtschaftlich berechtigten Functionen dienen müsse, dass die Scheidung zwischen loyaler Speculation und Spiel unmöglich sei und dass es am besten sei, Handel und Verkehr frei gewähren zu lassen. In diesen Verhältnissen trat eine Aenderung erst ein, als die Krise vom Jahre 1891 durch die Anzahl nunmehr auftauchender Börsenprocesse dem Reichsgerichte Einblick bot in die maasslose Ausdehnung der Börsenspeculation von Seite des unberufenen Publicums und in die schweren Schäden, welche dadurch die Spieler und mit ihnen die ganze Volkswirtschaft erlitten.[2]) Das Reichsgericht trat nun als Reformator auf und bildete im Anschluss an die französische Jurisprudenz eine Art prätorischen Rechtes heraus, dessen Scharfsinn und Geist nicht verkannt werden kann, gleichwie die maassvolle Tendenz des Reichsgerichtes und seine feste Haltung auf der einmal betretenen Bahn durch mehrere Jahre, geradezu Staunen einflössen muss.[3]) Das Reichsgericht argumentiert nunmehr dahin, dass der Ausschluss der

---

[1]) Entsch. dieses Gerichtes v. 11. Nov. 1892 (Wochenschrift f. Actienrecht II., S. 97).

[2]) Wiener, a. a. O.

[3]) Vgl. die der deutschen Börsenenquête vorgelegte amtliche Zusammenstellung, „Die Rechtssprechung des Reichsgerichtes, betreffend den Einwand des Differenzgeschäftes" (vom Jahre 1884 bis Juli 1893), für die folgende Periode bis April 1897 Weishut, „Der Effectenumsatz und die Börsengeschäfte, sowie deren Besteuerung", 2. Auflage, Wien, 1892, S. 82—96, ferner für diese und die folgende Zeit: Holdheims Zeitschrift, Riesser, „Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte", Berlin, 1900, Carl Adler, „Zum Rechte des Termingeschäftes" in Kohlers Archiv und die daselbst citierte Literatur, Staub's Commentar S. 961, derselbe in Holdheims Monatsschrift 1897, S. 69 ff. Fleck, ebenda 1899, S. 157 ff. u. a.

effectiven Erfüllung nicht bloss durch ausdrückliche, sondern auch durch die stillschweigende Willenserklärung erfolgen könne. Diese stillschweigende Willenserklärung aber nimmt es dann als vorhanden an, wenn die Handlungen von Umständen begleitet sind, die eine andere Deutung nicht zulassen, oder diese Deutung nach der Lebenserfahrung als die regelmässige erscheinen lassen oder endlich, wenn aus den Handlungen auf die Absicht der Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann.

Die Rechtssprechung des deutschen Reichsgerichtes hat in zweifacher Richtung, zunächst von den Gerichten selbst Anfechtung erfahren. Vor allem erschien sie manchen Gerichten als zu milde, und da ist insbesondere ein Urtheil des Oberlandesgerichtes zu Jena bemerkenswert, welches die Frage gewissermaassen dahin zuspitzt, dass ein Rechtsgeschäft nicht durch seinen äusserlichen formellen Charakter zum Spiel gestempelt werde, sondern dass es vornehmlich auf die Absicht der Contrahenten ankomme, ein Geschäft, welches keinen wirtschaftlichen Zweck verfolge, lediglich zur Fröhnung der Spielsucht, animo lucri faciendi, erfolge, abzuschliessen.[1]) Dieses Gericht meint, dass jedes solche Geschäft von vornherein als ein verbotenes Glücksspiel ungiltig sei, und auch dann ungiltig sei, wenn es nur auf Seite eines der beiden Contrahenten ein solches Glücksspiel darstelle und dies dem andern Contrahenten bekannt sei. Bei dieser weitgehenden Auffassung, welche freilich die Aufgaben der Rechtssprechung weit überschreitet, aber doch vielleicht die eigentliche Triebfeder enthält, von welcher die Judicatur geleitet war, hatte das Gericht zu entscheiden, ob ein Geschäft wirtschaftlichen Zwecken, also etwa dem Umsatz einer Ware u. s. w. diene; im andern Fall dagegen, wenn es bloss dem wildesten Glücksspiel dienstbar sein sollte, es für ungiltig zu erklären. Mit Recht wies das Oberlandesgericht Jena darauf hin, dass die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichtes wegen ihres formalen Charakters Geschäfte als Spiele erklären müsse, welche lediglich einen versicherungstechnischen Charakter haben, wie wenn z. B. ein deutscher Exporteur, welcher nach Russland Ware liefere, mit einem Importeur, welcher nach Russland zu zahlen habe, ein Differenzgeschäft in Rubel vertragsmässig abschliesse, ohne wirklichen Bezug im Auge zu haben, also das Differenzgeschäft in seinem versicherungsartigen Charakter.

Gegen diese Auffassung verwahrte sich nun freilich das Reichsgericht auf die entschiedenste Art, indem es das Urtheil des Oberlandesgerichtes Jena wegen Gesetzesverletzung aufhob.[2]) Es hielt an dem Grundsatz fest, dass es nicht Sache des Richters sei, die w i r t s c h a f t l i c h e n Motive der Contrahenten zu erforschen, sondern dass es lediglich darauf ankomme, abgesehen vom wirtschaftlichen Zweck und der gewinnsüchtigen Absicht, den

---

[1]) Vgl. zu dieser Frage S c h u s t e r, „Das Spiel, seine Entwicklung und Bedeutung im deutschen Rechte", Wien 1878, S. 207—209, 218, 219. Auch er erblickt in dem Differenzgeschäfte ein eigenes gewinnsüchtiges Geschäft, welches per analogiam als verboten, unklagbar und ungiltig betrachtet werden müsse. Krügelstein, „Ueber den begrifflichen Unterschied von Spiel und Wette", Leipzig 1869, S. 70 ff.

[2]) „Die Rechtssprechung des Reichsgerichtes etc." S. 36 ff.

Vertragsinhalt herauszuschälen und darnach zu beurtheilen, ob ein Spiel oder ein legaler Vertrag vorliege.

Von der anderen Seite hatte das Reichsgericht den heftigsten Kampf mit anderen Anschauungen zu bestehen, welche an der Klagbarkeit der Börsengeschäfte nicht rütteln lassen wollte. Insbesondere war es das von kaufmännischem Geiste und kaufmännischen Anschauungen durchtränkte hanseatische Oberlandesgericht[1]), welches sich zugleich durch die eingehendste Beherrschung der einschlägigen Verhältnisse auszeichnet, das dem deutschen Reichsgerichte klar zu beweisen versuchte, dass ein solches Geschäft, wie es den Parteien zumuthe, ein Geschäft mit Ausschluss der effectiven Lieferung, nicht von denselben beabsichtigt sein könne, dass vielmehr Vertragserklärung und Vertragsinhalt in allen diesen Fällen sich decken. Die Argumentation des hanseatischen Oberlandesgerichtes, welche zuletzt in einem scharfsinnigen Aufsatz von Bendixen[2]) vertheidigt worden ist und in mehreren ausgezeichneten Abhandlungen der deutschen Juristenwelt eine Stütze gefunden hat, geht dahin, dass selbst derjenige Speculant, dem es nur um Erzielung einer Coursdifferenz zu thun sei, keineswegs die effective Lieferung ausschliessen wolle, weil ihm das Recht zur effectiven Lieferung oder Abnahme Vortheile biete, die ihm das Differenzgeschäft versage. Walte bei ihm die Absicht ob, nicht effectiv zu übernehmen oder zu liefern und durch ein Gegengeschäft seinen Gewinn zu machen, so könnte er hiezu beim reinen Differenzgeschäft seinen Gegencontrahenten niemals bereitfinden, da ja dieser doch nicht auf denselben Lieferungstermin à la hausse oder à la baisse zu speculieren gewillt sein wird. Er wolle also das Recht auf effective Lieferung, um in jedem Momente an der Börse, also auf einem Markte, wo er sofort Personen findet, welche seine Meinung über das voraussichtliche Steigen oder Fallen der Papiere theilt, jemand finden zu können, dem er das Geschäft übertragen könne. Dass er demnach die Absicht habe, dass Geschäft schliesslich nur durch Ausgleichung von Differenzen zu liquidieren, lasse noch nicht den Schluss zu, dass er auf die effective Erfüllung, die für ihn ein wertvolles Recht sei, weil sie ihm ermögliche, aus dem Engagement jederzeit herauszukommen oder dasselbe zu prolongieren, kurz und gut seine Operation nach der Gestaltung der Verhältnisse zu ändern oder weiterzuführen, verzichte.

Trotz dieser Argumente, welche wohl den Juristen, für die Mehrzahl der Fälle wenigstens, völlig überzeugen müssen, blieb das deutsche Reichsgericht unerschütterlich bei seiner sich immer mehr festigenden Jurisdiction, die denn auch in der That auf dem deutschen Juristentage des Jahres 1893 feierlich gebilligt wurde. Schnell hatte sich die Meinung der deutschen Juristen geändert; so fest war in ihnen die Ueberzeugung geworden. dass es gegenüber den Ausschreitungen der Börsenspeculation einen Damm geben müsse, welcher die Staatsbürger vor maassloser Ausbeutung schütze.

---

[1]) Bondi, in Holdheims Monatsschrift 1897, S. 133 ff.

[2]) Bendixen in Holdheims Monatsschrift 1897, S. 105 ff.

Die Umstände nun, aus welchen das deutsche Reichsgericht den Vertragsinhalt, die stillschweigende Willenserklärung auf Ausschluss der effectiven Erfüllung folgerte, präsentierten sich bald in einer Art von Katalogisierung, wobei freilich zu bemerken ist, dass nicht aus einem oder dem andern dieser Umstände allein, sondern nur aus einem Zusammenwirken mehrerer die Absicht des reinen Differenzgeschäftes geschlossen wurde. Sie decken sich so ziemlich mit denjenigen der französischen Judicatur, nur dass in sehr scharfsinniger Weise auf die Lebensstellung der Contrahenten das grösste Gewicht gelegt wurde.

Das wichtigste Moment war natürlich die Vermögenslage des Speculanten. Gestattete ihm diese notorisch nicht, die gekauften Papiere wirklich zu beziehen, so lag die Vermuthung nahe, dass er nur ein Differenzgeschäft mit Ausschluss der effectiven Erfüllung habe eingehen wollen, ein Schluss, der allerdings von Leist[1]) scharf kritisiert wurde, indem er sagt, dass ähnlich der Schluss wäre, dass jemand, der bei Aufnahme eines Darlehens nicht die Aussicht hat, bei Ablauf der Rückzahlungsfrist die Summe in seinem Vermögen zu haben, in Wahrheit nicht ein Darlehen, sondern ein Geschenk zu empfangen beabsichtige. Dabei hat sich jedoch das deutsche Reichsgericht von jeder Einseitigkeit ferngehalten, indem es als wichtiges Mittel zur Erkenntnis der wahren Absichten der Contrahenten auch ihre Berufsstellung berücksichtigte und aus ihr schloss, ob der Speculant, trotzdem seine Vermögensverhältnisse ihm den effectiven Bezug nicht gestatteten, nicht dennoch damit rechnen konnte, dass er durch ein Gegengeschäft seine Verpflichtungen vor Eintritt des Stichtages regeln könnte. In allen Fällen, in welchen die wirtschaftliche Lebenstellung des Contrahenten zu diesem Schlusse berechtigte, wenn also der Speculant ungeachtet seines geringen Vermögens sich zur effectiven Erfüllung der Geschäfte imstande glaubte und dazu erforderlichenfalls bereit gewesen wäre, sei es durch Abwicklung eines Gegengeschäftes, sei es durch Inanspruchnahme des Credites, wurde die Klage auf Zahlung für zulässig erklärt, die Annahme eines Spieles verworfen. Daraus ergibt sich klar und deutlich, dass die Judicatur des Reichsgerichtes von einer bestimmten, zweifellosen, energischen Tendenz geleitet war, nämlich von der Absicht, das Börsenspiel Unberufener zu verhindern, den Börsenspeculationen erfahrener und berufener Elemente dagegen keinerlei Hindernis in den Weg zu legen. Es liegt im Charakter einer solchen Judicatur, dass sie die einzelnen Fälle individuell behandeln muss, obgleich freilich die Gefahr sehr nahe liegt, dass zumal die untern Gerichte die Entscheidung der obersten Stelle gewissermaassen mechanisch und schablonenhaft anwenden. Das Missliche einer solchen Rechtsprechung für die Sicherheit des Handels liegt eben in der Möglichkeit, dass durch schablonenhafte Anwendung jener Indicien, aus welchen unter Umständen die Spielabsicht geschlossen werden kann, auch loyale Geschäfte oder Geschäfte

[1]) Leist, „Differenzgeschäft und Differenzclausel“ in Conrads Jahrb., III. Folge Bd. I, S. 808 Anm.

vollkundiger, fachkundiger und sachkundiger Personen unter die Rubrik des Differenzspieles gebracht werden.

Aus der Rechtsauffassung des Reichsgerichtes ergab sich mit Rücksicht auf die Gesetzgebung des Deutschen Reiches als natürliches Ergebnis die Unklagbarkeit des Geschäftes selbst, die Ungiltigkeit jeder auf ein solches gegründeten Anerkennung, jedes Pfandrechtes, jeder Bürgschaft, jeder Novation. Nur das bereits Gezahlte konnte nicht zurückgefordert werden, und insoferne befanden sich die Banken gegenüber ihren Committenten in einer Rechtsstellung, welche selbst die Rückgabe der sogenannten „Depots" nach dem Stande speciell der preussischen Gesetzgebung unumgänglich nothwendig machte. Denn selbst Bareinschüsse konnten zurückgefordert werden, da das preussische Landrecht nur das „verlorene und wirklich bezahlte" gelten liess, wenn nicht der Wettpreis bei einem Dritten hinterlegt war. Die künstliche Construction, dass in dem sogenannten Einschuss eine suspensiv bedingte Vorauszahlung, nämlich für den Fall des Wettverlustes gelegen sei wurde vom deutschen Reichsgerichte wohl mit voller juristischer Consequenz zurückgewiesen. Das Börsenspiel Unberufener sollte eben hintangehalten werden. Allein das deutsche Reichsgericht konnte andererseits nicht soweit gehen, auch in jenen Fällen Spiel und Wette anzunehmen, in welchen aus der Geschäftsverbindung hervorgieng, dass thatsächlich ein- oder das anderemal ein, wenn auch nur geringfügiger Theil der Actien bezogen worden sei, oder dass thatsächlich ein- oder das anderemal der Speculant sich als Besitzer von Actien betrachtet hatte, indem er den Banquier anwies, das Bezugsrecht, welches diese Actien für neuauszugebende gewährt, auszuüben u. ä. m.[1]) In solchen Fällen konnte es das Reichsgericht offenbar mit seinem juristischen Gewissen nicht mehr vereinbaren, die Vereinbarung des Ausschlusses effectiver Lieferung und damit Spiel und Wette anzunehmen. Es musste die Klage zulassen, obgleich es für den unbefangenen Beurtheiler klar sein musste, dass die Wirkung eines solchen zufälligen Ereignisses während einer Geschäftsverbindung doch immerhin die Gerechtigkeit dieser ganzen Judicatur in einem ziemlich sonderbaren Lichte erscheinen lassen müsse.[2]) Die wildeste Speculation Unberufener in Actien musste für legal gelten, wenn sich solche oder ähnliche Umstände im Laufe der Geschäftsverbindung ereignet hatten.

Auf seinem Wege, die Unberufenen vor Börsenspiel zu schützen, fand das Reichsgericht ein schweres juristisches Hindernis in der eigenthümlichen Art, in welcher die Geschäfte gerade der Unberufenen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sich abspielen. Die Outsider ertheilen nämlich einem Bankhause den Commissionsauftrag, also den Auftrag Effecten oder Waren für sie zu kaufen oder zu verkaufen. Es war naheliegend, dass die Commissionäre in solchen Fällen sich darauf stützten, dass sie bloss den Auftrag ihres Commitenten ausgeführt hätten, und nichts als den Ersatz

---

[1]) „Rechtssprechung des Reichsgerichtes", U. v. 16. December 1892, S. 21.

[2]) Wiener, a. a. O.

ihrer Barauslagen aus diesem Auftrage nebst der Provision des Commissionärs verlangten. Ebenso klar schien es jedoch, dass die Judicatur geradezu wirkungslos bleiben müsse, wenn solche Fälle nicht von ihr getroffen würden. Das Reichsgericht half sich auf zweierlei Art in sehr resoluter Weise, die theoretisch vielleicht schwer begriffen werden kann und nur dann klar erscheint, wenn man sich die wirkliche Abwicklung solcher Geschäfte mit Benützung der Commission vergegenwärtigt. Das Reichsgericht anerkennt zunächst, dass die wirkliche Ausführung des Auftrages des Committenten an der Börse, da bei dieser der effective Bezug bei keinem Geschäfte ausgeschlossen sei, in der That ein gewisses Indiz gegen die Annahme eines reinen Differenzgeschäftes bilden könne. Doch sei dies auch nur dann der Fall, wenn der Commissionär die Geschäfte wirklich für den Committenten an der Börse ausgeführt habe und nicht als Selbstcontrahent eingetreten sei.[1] Sobald er nämlich als Selbstcontrahent gehandelt habe, trete er im Verhältnis zu seinem Committenten als Spieler und Speculant auf, und es sei gleichgiltig, ob er zu seiner Deckung mit Dritten überhaupt entsprechende Geschäfte abschliesse, und ob diese Geschäfte wieder Differenzgeschäfte oder Effectivgeschäfte seien. Der „Commissionär“ erscheint in allen diesen Entscheidungen unter Anführungszeichen; er ist nicht Commissionär, sondern Contrepartie des Speculanten, und die Geschäfte, welche er an der Börse zu seiner eigenen Deckung etwa abschliesst, sind nicht die beorderten, sondern eigene, mit einem Hintermann abgeschlossene Geschäfte. Allein auch ein zweites Argument hat das Reichsgericht in Bereitschaft. Wenn nämlich trotz der wirklichen Ausführung an der Börse das Reichsgericht dennoch zur Ueberzeugung gelangt, dass der Committent den wirklichen Bezug ausgeschlossen habe, so habe eben der Commissionär einen Auftrag ausgeführt, der hier nicht als solcher gemeint war. Er habe etwas gethan, wozu er in Wirklichkeit gar nicht beauftragt gewesen und könne aus einem solchen nur scheinbar, in Wirklichkeit aber nicht beorderten Geschäfte, keinen Ersatz seiner Auslagen fordern.

Dieser Rechtsprechung mussten sich schliesslich alle deutschen Gerichte, etwa mit alleiniger Ausnahme des hanseatischen Oberlandesgerichtes, und auch die Literatur beugen. Sie galt im Reiche als geltendes Recht und wurde im § 764 des neuen bgl. Gesetzbuches recipiert. Inzwischen hat freilich die deutsche Börsenreform das Börsenrecht von Grund auf geändert und eine ganz neue Gestaltung der Verhältnisse hervorgerufen.

Gleichzeitig wie im deutschen Reiche hatte auch bei uns die Rechtsprechung eine jähe Aenderung vollzogen. Auch in Oesterreich wurden wohl Differenzgeschäfte häufig als Spiel und Wette angesehen. Auch wir hatten und zwar mehr als jeder andere Staat, unter der vollkommenen Unsicherheit der Rechtssprechung zu leiden, als die Krise des Jahres 1873 herein-

---

[1]) A. a. O. U. v. 17. Juni 1893, S. 38, „Der rechtliche Charakter der Geschäfte, die der Kläger festgestelltermaassen als Commissionär abgeschlossen und reell ausgeführt hat, kann durch den etwaigen unlauteren Bewegungsgrund, aus welchem der Beklagte, Auftrag zu den Geschäften gegeben haben will, überhaupt nicht beeinflusst sein.“

brach und die Speculanten, vor die Alternative gestellt, ihr ganzes Vermögen oder ihre geschäftliche Ehre preiszugeben, sich häufig für das Letztere entschieden. Die beispiellose Erschütterung von Treu und Glauben, welche sich unter anderm darin zeigte, dass an einem einzigen Tage sich damals an der Wiener Börse 120 Speculanten für insolvent erklärten[1]), zeigt, in welcher Weise damals die Unsicherheit der Judicatur zur Verschärfung des Uebels beitragen musste. So schritt die Regierung zur Vorlage eines Börsengesetzes, dessen wichtigste Bestimmung dahingeht, dass bei Börsengeschäften, das heisst Geschäften, welche von Börsenbesuchern an der Börse zur Börsenzeit über an der betreffenden Börse notierte Verkehrsgegenstände abgeschlossen wurden, der Einwand, dass ein als Spiel oder Wette zu beurtheilendes Differenzgeschäft vorliege, gänzlich unstatthaft sein solle.[2]) Die Motive und die Debatte in den beiden Häusern des Parlamentes bieten wenig des Interessanten. Bei dieser wichtigen Vorlage war offenbar der Eindruck ihrer absoluten Nothwendigkeit ein so tief empfundender, dass man kaum eine eingehende Erörterung ihrer Principien versuchte. Im Abgeordnetenhause sprachen zur Sache bloss Dr. Kronawetter, der Abgeordnete Neuwirth und der Referent Dr. Max Menger. Die Judicatur des österreichischen obersten Gerichtshofes blieb bis zum Jahre 1892 so ziemlich dieselbe.[3]) Unter dem Einflusse des Börsengesetzes machte sich bald die Auffassung geltend, dass die Speculation der Outsider nur einen Auftrag zur Ausführung von Börsengeschäften im technischen Sinne begründe, einen Auftrag zum Abschluss eines Geschäftes also, dem der Einwand von Spiel und Wette schon infolge gesetzlicher Bestimmung nicht entgegengehalten werden kann, und dass daher der Committent immer dann die wahre Aufwendung des Commissionärs vergüten müsse, wenn dieser den Nachweis erbringe, dass er die Pflicht eines ordentlichen Commissionärs erfüllt habe. Wenn der Speculant habe spielen und nicht die gekauften Effecten wirklich beziehen wollen, so habe dies den Commissionär nicht zu bekümmern, welcher lediglich den ihm gewordenen Auftrag ausführt. Es wurde von dem Committenten der Nachweis solcher thatsächlicher Umstände der beiderseitigen Abmachung verlangt, welche die Annahme rechtfertigt, dass es sich zwischen den beiden Streittheilen nur um ein Spiel auf Börsendifferenzen gehandelt habe. Auch dem Umstande, dass der Commissionär in das Geschäft selbst eintrat (gemäss Art. 376

---

[1]) Neuwirth, Speculationskrisis S. 98.

[2]) §§ 12, 13, Gesetz vom 1. April 1875, Nr. 67 R.-G.-B., betreffend die Organisierung der Börsen. Das Gesetz hat sich ausgezeichnet bewährt.

[3]) Krainz-Pfaff-Ehrenzweig, System, II. § 390. Stubenrauch, Commentar III., S. 479 f. Grünhut in Endemann a. a. O. Grünhut, „Börsen- und Maklerrecht" in seiner Zeitschrift, Bd. II., S. 550 ff., Grünhut in der „Neuen freien Presse", v. 15. Jän. 1895, Canstein, „Lehrbuch des österr. Handelsrechts" I., S. 85 ff., 129 ff. II., S. 246 ff. Pisko, in der Gerichtshalle, 1861, Nr. 48. Horowitz, ebenda 1897, Nr. 41 ff. Pisko, ebenda 1898, Nr. 49, 50. Bruno Mayer, „Effectenbörsen", S. 71 ff., „Zusammenstellung der einschlägigen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes" in Weishut, a. a. O., S. 66—81 in Gellers „Centralblatt", XVII S. 122 ff. Dr. Leop. Spitzer jun. in Grünhuts Zeitschr. Bd. XXIII.

H.-G.-B.), wird kein entscheidendes Gewicht beigelegt, dem Commissionär nicht die Beweislast dafür auferlegt, dass er thatsächlich mit Dritten, und zwar in Ausführung seines Auftrages und nicht bloss zu seiner Deckung ein Börsengeschäft abgeschlossen habe, und Gewicht darauf gelegt, dass beide Theile mit gleichem Maasse gemessen werden müssen, und es doch sicherlich keine ernste Beachtung finden würde, wenn der Banquier sich der Zahlung des Guthabens an den Committenten unter dem Vorgeben entschlagen wollte, dass es sich nur um ein Spiel gehandelt habe.

Unter solchen Umständen hatte der k. k. oberste Gerichtshof eigentlich keine Gelegenheit in die Frage einzutreten, wann denn ein Spiel bei Differenzgeschäften vorhanden sei, weil er schon in der Einkleidung des Geschäftes in ein Commissionsgeschäft genügenden Grund sah, um von vorneherein die Klagbarkeit desselben anzunehmen, so dass die eigentliche Frage kaum oder doch nur flüchtig zur Erörterung gelangte. Das änderte sich als — zweifellos unter dem Eindrucke der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichtes — auch in Oesterreich die neue Aera in der Judicatur begann, im Frühjahr des Jahres 1892, gestützt auf § 916 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher besagt, dass, wenn ein Geschäft von gewisser Art nur zum Scheine verabredet sei, es nach denjenigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen se nach denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit beurtheilt werden müsse. Aus dieser Bestimmung des österreichischen Rechtes ergab sich die klare Lösung vieler Schwierigkeiten, insbesondere der Frage, ob denn die Absicht der Parteien, ein klagbares Geschäft zu begründen, es rechtfertigen lasse, dass der Richter ungeachtet des Wortlautes des Vertrages eine Willensübereinstimmung zum Abschlusse eines unklagbaren Geschäftes annehme. Der verstellte Vertrag musste nach seiner wahren Beschaffenheit beurtheilt werden. Während das deutsche Reichsgericht allerdings den grössten Theil seiner Kraft darauf verwendete, nachzuweisen, dass die Absicht des einen oder beider Contrahenten, den effectiven Bezug auszuschliessen, zum Vertragsinhalt geworden sei, findet man in den österreichischen Urtheilen über diesen Umstand geringere Erörterung. Sie sind insoferne strenger als die des deutschen Reiches, als sie den vertragsmässigen Ausschluss der effectiven Erfüllung schon damit gegeben erachteten, dass die Absicht eines oder beider Theile nur auf Erzielung von Coursdifferenzen ohne effectiven Bezug gerichtet sei. Unter solchen Umständen ist es naturgemäss weitaus leichter, ein reines Differenzgeschäft zu construieren, und sobald sich die Judicatur mehr der Frage zuwendet, ob das Geschäft an sich ein reines Differenzgeschäft sei, die Beurtheilung der ihr unterbreiteten Fälle also von innen heraus versucht, gelangt sie auch leicht dazu, den Wall des Commissionsgeschäftes umzuwerfen, welcher sich um das Differenzgeschäft gleichsam zu seinem Schutze erhoben hatte. In dieser Beziehung ist der österreichische oberste Gerichtshof nicht so radical wie das deutsche Reichsgericht. Zur Auffassung, dass, da ein Spielvertrag vorliege, der angebliche Commissionär, der das Geschäft an der Börse ausführte, wider den Auftrag gehandelt und etwas gethan habe, wozu er gar nicht bevollmächtigt sei, hat sich, soweit

aus den vorhandenen Urtheilen ein Schluss gezogen werden kann, der oberste Gerichtshof nicht zu bekennen vermocht. Er operiert vielmehr damit, dass der Commissionär in der Mehrzahl der Fälle durch den Selbsteintritt in das bestehende Spiel als Selbstcontrahent eingetreten sei, an diesem Spiele theilgenommen habe und daher als Mitspieler angesehen werden müsse.

Wer die Dinge vom theoretischen Standpunkt aus beurtheilt, wird diese Rechtssprechung nicht sofort begreifen können. Sie wird erst dann klar, wenn man mit den Thatsachen rechnet und sich vergegenwärtigt, wie in der Mehrzahl der zur gerichtlichen Austragung gelangenden Fälle der Commissionär die ihm gegen den Committenten erwachsene Forderung beweisen will, oder zu beweisen versucht. Da bieten die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes reiches Material. In der grossen Mehrzahl der verhandelten Processe rückt der Commissionär nicht mit der Wahrheit heraus. Er behauptet einerseits, dass er den ihm gewordenen Auftrag an der Börse ausgeführt habe, ohne jedoch anzuführen, an wen und zu welchem Curse er gekauft oder verkauft habe und behauptet anderseits, er sei zur genauen Rechnungslegung darüber nicht verpflichtet, weil er gemäss Art. 376 des H.-G.-B. als Selbstcontrahent zu gelten habe, und deshalb nur nachweisen müsse, dass der Börsencours des betreffenden Tages in seiner Rechnungslegung von ihm eingehalten sei. Unter solchen Umständen musste in den verhandelten Fällen der Gerichtshof die Ueberzeugung gewinnen, dass der Commissionär in der That nicht so sehr als Commissionär wie als Selbstcontrahent fungierte und in seiner Tendenz das Börsenspiel Unberufener hintanzuhalten, verstand es der oberste Gerichtshof nun sehr wohl, den Commissionär an seiner schwachen Stelle zu fassen. Er stellt ihn vor die Alternative: entweder dem Committenten genaue Rechnung über die abgeschlossenen Geschäfte zu legen, oder es sich gefallen zu lassen, dass er als Contrepartie seines Committenten angesehen wird, und dass dann die von ihm etwa an der Börse abgeschlossenen Geschäfte als Geschäfte gelten, die er für sich in seinem eigenen Interesse, um sich bei seinem Hintermann zu decken, abgeschlossen hat. Diese Judicatur wird somit erst dann verständlich, wenn der mit dem natürlichen Rechtsgefühl und allen Rechtsgrundsätzen des codificierten Rechtes in vollem Widerspruch stehenden Haltung Rechnung getragen wird, die der Commissionshandel beim Ein- und Verkauf von Börseneffecten oft einnimmt. Aus der Rechtssprechung des obersten Gerichtshofes würde man wohl mit Unrecht schliessen, dass er jedesmal, wenn nicht der Commissionär mit der Anzeige von der Vollführung des Auftrages auch die weitere Anzeige verbindet, mit wem er diesen Auftrag abgeschlossen hat, annehme, dass er als Selbstcontrahent in das Geschäft eingetreten sei und daher die Grundsätze von Spiel und Wette auch gegen sich gelten lassen müsse. In Wirklichkeit ergibt sich aus den Entscheidungen des obersten Gerichtshofes,[1]) welcher es z. B. in einem concreten Falle

[1]) Entscheidung v. 7. April 1892, Z. 1767, Sammlung Adler-Clemens Nr. 1659. Die zweite Instanz hebt hervor, dass „Kläger mit sich selbst in Widerspruch geräth, indem er zwar behauptet, er hätte die in Rede stehenden Käufe und Verkäufe stets sofort an der

bemängelt, dass der Commissionär den wirklichen Vollzug statt durch die Führung seiner Gegencontrahenten an der Börse durch den Haupteid beweisen wolle, oder dass der Commissionär nicht die Schlusszettel vorlege, seine Contrahenten nicht namhaft mache u. s. w., dass der Beweis des effectiven Vollzuges den obersten Gerichtshof allerdings nicht gleichgiltig lassen werde. In einem concreten Falle, in welchem der Commissionär thatsächlich den Nachweis des wirklich erfolgten Kaufes und Verkaufes von Wertpapieren für Rechnung des Auftraggebers nachgewiesen hat, wurde auch in der That die Einwendung von Spiel und Wette für ausgeschlossen erklärt. Damit stimmt auch die Tendenz der österreichischen Judicatur vollkommen überein. Als die ersten Entscheidungen über die Unklagbarkeit von solchen Geschäften sich häuften, wurde von der „Neuen Freien Presse" der damalige Präsident des obersten Gerichtshofes Dr. von Stremayr über die Frage interviewt. Der Präsident erklärte damals, allerdings nur für seine Person, dass es ihm scheine, als ob die Absicht des obersten Gerichtshofes bloss dahingienge, gewissen Ausbeutungsmanövern der Börsencomptoirs ein Ende zu bereiten, keineswegs aber dahin, das loyale Commissionsgeschäft zu unterbinden. Das

Börse effectuiert, es aber unterlässt, den Kaufs-, resp. Verkaufspreis anzuführen." Die dritte Instanz bemerkt u. a., „dass die Buchung und Rechnung des Klägers keineswegs jene Eintragungen aufweist, welche der commissionsweisen Durchführung von Käufen und Verkäufen entsprechen, dass lediglich zur Rechtfertigung die Coursnotierungen der betreffenden Börsentage herangezogen werden, dass Kläger, welcher behaupte, dass er in Vollziehung der ihm ertheilten Aufträge die Käufe und Verkäufe auf der Börse effectiv ausgeführt habe, über das thatsächliche Ergebnis und die hiebei erzielten Preise ordentlich Rechnung zu legen gehabt hätte." — Entscheidung v. 22. October 1895, Z. 9645 Adler-Clemens, Nr. 1854. Der Commissionär behauptete selbst, als Selbstcontrahent eingetreten zu sein, und dass er nur nachweisen müsse, dass er den Börsenpreis eingehalten habe. Der Kläger ist nicht einmal Commissionshändler in Börseneffecten, sondern lediglich Börsebesucher, der Beklagte Arzt und Hausbesitzer. Kläger speculierte für ihn nach Gutdünken und konnte nicht einmal nachweisen, dass und an wen er die Papiere schliesslich verkauft hatte. Diese Entscheidung wird in der Literatur als principielle bezeichnet! — Eine Entscheidung vom 12. Juni 1894, (Adler-Clemens Nr. 1793 und 1794) führt aus, dass Kläger sich selbst als Käufer oder Verkäufer erklärt habe und nicht in der Lage gewesen sei, mehr als 5 Schlussnoten vorzulegen, während weit mehr Geschäfte abgeschlossen wurden. — Die Entscheidung v. 10. November 1896, Beilage zum J.-M.-V.-Bl. Nr. 1342 führt aus, dass B, ein Commissionshändler in Schafwolle, 4000 Sack Mehl kaufte, für einen Kaufpreis von 200.000 Francs. Vereinbart war, dass bei Realisierung des Geschäftes gegenseitig bar reguliert wird, also auch auf Seite des Commissionärs. Die Klagsfirma behauptete zwar, sie habe das Mehl von X gekauft und später an Y wieder verkauft, ohne aber durch X oder Y Zeugenbeweis zu führen oder die Vertragsbriefe vorzulegen. Sie bietet nur den Haupteid an, der mit Recht abgelehnt wurde. — Im Falle der Entscheidung v. 10. April 1896, Z. 2251, (Links Nr. 4572) wurde einmal behauptet, dass die Käufe oder Verkäufe an der Börse ausgeführt wurden, dann wurde sich wieder auf Art. 376 berufen. — In der Entscheidung v. 16. Mai 1899, Jur. Bl 1899, Nr. 36, heisst es wieder, die Einwendung des Commissionsgeschäftes könne nicht berücksichtigt werden, weil Kläger nicht einmal anführe, mit wem er an der Börse abgeschlossen habe — Dagegen enthält die Entscheidung vom 9. Jänner 1896 (Adler-Clemens 1865), das richtige formulierte Princip: „Wenn der wirklich erfolgte Kauf oder Verkauf von Wertpapieren seitens des Commissionärs für Rechnung des Auftraggebers nachgewiesen wird, so ist die Einwendung des Spiels ausgeschlossen."

scheint auch, soweit man wenigstens nach den publicierten Entscheidungen schliessen kann, bis zum heutigen Tage die Rechtsauffassung und die eigentliche Tendenz der Judicatur des obersten Gerichtshofes zu sein. Wenn das loyale Commissionsgeschäft so selten vor der Judicatur unseres obersten Tribunals erscheint, so ist das, so sollte man meinen, nicht die Schuld des letzteren. Es ist hier freilich an eine Bemerkung zu erinnern, die schon Otto Michaelis[1]) über die Judicatur in Börsenprocessen gemacht hat, dass nämlich im allgemeinen doch nur die pathologischen Fälle vor den Richter kommen. Die Fälle aber, welche in den letzten Jahren vor die höchsten österreichischen Richter kamen, waren oft in der That ziemlich pathologischer Art, indem der Commissionär fast niemals in der Lage war, die Ausführung der Geschäfte zu jenem Course nachzuweisen, den er seinem Committenten bekannt gegeben hat. Unter solchen Umständen war der oberste Gerichtshof nicht geneigt, die Rechtssätze über die Commissionsverhältnisse anzuwenden, sondern behandelte den Commissionär, der mit gutem Grund durchaus in das Geschäft selbst eingetreten sein will, in der That so, wie wenn er die Contrepartie seines Committenten gewesen wäre.

Es gibt im grossen und ganzen drei Sorten von Commissionären: Die erste, nicht allzu häufige, stellt der unredliche Commissionär dar, welcher in der That die Contrepartie seines Committenten bildet, z. B. jemanden veranlasst, in Effecten à la hausse zu speculieren und das Geschäft „in sich“ macht, weil er meint, dass diese fallen werden, ein Fall über dessen Unredlichkeit ja wohl zumal dann allgemeine Uebereinstimmung herrscht, wenn er den Committenten zur Speculation veranlasst und ihn beräth. [2]) Die zweite Art ist die des ehrlichen Commissionärs, welcher den Auftrag zum Ankauf von Effecten erhält, an die Börse geht, sie anschafft und seinem Auftraggeber den wirklich erzielten Cours anrechnet, indem er selbst nur die redliche Provision des Commissionärs dabei erwerben will. Endlich gibt es eine dritte Sorte, welche man wohl die des „pathologischen“ Commissionärs nennen kann. Ein solcher schliesst zwar das Geschäft an der Börse ab, benimmt sich aber seinem Committenten gegenüber so als hätte er kein solches Geschäft abgeschlossen. Er stellt ihm andere Course als die erzielten in Rechnung und gewinnt solcherart den sogenannten „Schnitt“. Es ist begreiflich, dass dieser Commissionär, gezwungen, den Nachweis seiner Forderung vor Gericht zu führen, mit der Wahrheit nicht herausrücken will. Denn wenn die Geschäfte, die er mit dritten an der Börse abgeschlossen hat, solche waren, die er im Auftrage seines Committenten schloss, er aber dem Committenten trotzdem höhere Course in Rechnung stellte, so hat er etwas begangen, was leicht als strafbare Handlung aufgefasst werden könnte. Er muss vor Gericht behaupten, dass er jene an der Börse abgewickelten

---

[1]) Otto Michaelis, „Die wirtschaftliche Rolle des Speculationshandels“ in der Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft und Culturgeschichte, zweiter Jahrgang, 1864.

[2]) Ein der Börse wohlwollend gegenüberstehender Schriftsteller, Bendixen, a. a. O. sagt: „Der Commissionär ist regelmässig der Berather seines Committenten. Ich würde nicht anstehen, es für einen Betrug zu erklären, wenn er die Contrepartie macht.“

Geschäfte für sich selbst abschloss und dem Contrahenten gegenüber als Selbstkäufer oder Selbstverkäufer fungierte. Damit aber ist selbstverständlich jeder Einwand von Spiel und Wette zugelassen, das Commissionsverhältnis ist dann nach den eigenen Angaben des Commissionärs nur der Mantel, der die wahren Thatsachen, dass er mit seinem Committenten gespielt hat, und die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte nur Deckungsgeschäfte des Commissionärs waren, verhüllen soll. Dann ist die die Klage abweisende Entscheidung der Gerichte, vorausgesetzt, dass überhaupt ein reines Differenzgeschäft vorliegt, eine vollauf gerechtfertigte. Es ist, das muss betont werden, nicht die Schuld unseres obersten Gerichtshofes, wenn die Geschäfte der letzteren Art die Mehrzahl jener bilden, die seiner Judicatur unterbreitet werden, und wohl auch einen grossen Theil jener Börsencommissionsgeschäfte darstellen, welche in Oesterreich thatsächlich abgeschlossen werden. Das pathologische Börsencommissionsgeschäft beherrscht das Verhältnis zwischen Outsider und Broker in Oesterreich oft in sehr bedauerlicher Weise.

Wenn man diese thatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt, so erscheint die Judicatur unseres obersten Gerichtshofes in einem ganz andern Lichte. Sie ist nicht mehr so sehr eine künstliche zu Tendenzzwecken vorgenommene Zusammenfassung der Thatsachen, sondern gewissermaassen ein Auskunftsmittel gegenüber dem Lug und Trug, der Unmoral, die das Commissionsgeschäft häufig umgibt. Hier ist wohl auch der Punkt, wo der Ansatz für eine gesetzliche Regelung der ganzen Frage gegeben ist.

Fragen wir nach den praktischen Folgerungen, die sich aus der Judicatur des obersten Gerichtshofes ergeben, so herrscht heute über viele Fragen keine Meinungsverschiedenheit mehr. Es ist feststehend, dass die unklagbare Spielschuld nicht die Basis einer Anerkennung, einer Novation, einer Bürgschaft geben könne, dass einem zur Berichtigung ausgestellten Wechsel, die Einwendung der nicht empfangenen Valuta entgegengesetzt werden könne, und dass selbst Notariatsacte, welche eine Anerkennung dieser Schuld enthalten, für rechtsunwirksam betrachtet werden müssen. Ein gerichtlicher Vergleich erscheint dagegen wirksam. In höchstem Maasse aber streitig ist die Beurtheilung der Frage, ob und in wieweit ein Pfandrecht für solche Forderungen giltig begründet werden kann, welche auf das innigste mit der Beurtheilung der sogenannten Depotfrage zusammenhängen.

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat in der Beurtheilung von Spiel und Wette eine mildere Haltung eingenommen als die ausländische Gesetzgebung, insbesondere das französische und das preussische Recht. Während nach französischem Rechte, abgesehen von Wetten und Spielen, die die Bethätigung körperlicher Geschicklichkeit zum Zwecke haben, nur das wirklich zur Berichtigung der Spielschuld Bezahlte nicht zurückgefordert werden kann, gilt im Gebiete des preussischen Landrechtes der Satz, dass das im erlaubten Spiel „verlorene und wirklich Bezahlte“ nicht zurückgefordert werden könne und bei Wetten eine gerichtliche Klage nur alsdann zulässig sei, wenn sogleich gesetzt und entweder gerichtlich oder in die Verwahrung eines Dritten niedergelegt worden ist. Nach österreichischem

Rechte dagegen sind Wette und Spiel insoweit verbindlich, als der bedungene Preis nicht bloss versprochen, sondern wirklich entrichtet oder hinterlegt worden ist. Die Berathungsprotokolle des bürgerlichen Gesetzbuches [1]) gestatten keinen Zweifel darüber, dass bei der Berathung die Bestimmungen des preussischen Landrechtes vorgelegen sind. Man kann es also nicht einem Zufall zuschreiben, dass die Worte „bei Dritten" weggefallen sind, sondern muss auch die Hinterlegung, welche der eine Wettende bei dem andern Wettenden vornimmt, für durchaus rechtgiltig erklären, wenn man nicht dem Gesetze gewaltsam Zwang anthun will. Die dagegen erhobenen Einwendungen, dass ja in der Regel nur einer im Commissionsverhältnis einsetze und doch für beide Theile dieselben Rechtsregeln herrschen müssten, können nicht verfangen. Denn selbst nach preussischem Recht gilt es als zweifellos, dass, wenn auch nur ein Theil, dort allerdings gerichtlich oder in Verwahrung eines Dritten, hinterlegt hat, die Klage zulässig sei. Der Grund aus welchem die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches floss, ist übrigens ganz klar und eigentlich bereits von Zeiller mit voller Schärfe ausgesprochen worden. Das Gesetz will verhindern, dass der leichtsinnige Spieler über seine Kräfte spielt und sich in Schulden stürze; was er aber wohl überlegt gewagt hat, damit soll er haften: mit dem also, was er einsetzt oder bei einem Dritten hinterlegt. Ein weiteres Argument, dass es sich hier ja nicht um einen bedungenen Preis handle, macht sich einer gewissen Doppelzüngigkeit schuldig. Denn daraus, dass bei dem sogenannten reinen Differenzgeschäfte ein bestimmter Preis überhaupt nicht bedungen ist, könnte am Ende doch nur geschlossen werden, dass man es hier weder mit Spiel noch mit Wette zu thun habe. Wenn man aber solche Geschäfte als Wette oder Spiel betrachtet, so muss man implicite zugestehen, dass zum Begriff derselben ein bestimmter Preis nicht erforderlich ist, und dass Spiele insoweit verbindlich sind, als eben der Preis hinterlegt worden ist. [2])

Führt nun diese Auffassung zunächst zu dem in den erst in der neuesten Zeit publicierten Entscheidungen des obersten Gerichtshofes festgestellten Ergebnis, [3]) dass bei Cautionen, welche in Barem als sogenannte Deckung gegeben werden, ein Rückforderungsrecht des Spielers nicht stattfinden kann, so bietet sie doch auch einen wichtigen Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage, ob andere als Barcautionen, insbesondere Wertpapiere und Lose, zurückgefordert werden können. Auch diese Frage dürfte nach geltendem Rechte aus doppeltem Grunde zu verneinen sein. Einmal sind diese Wertpapiere und Effecten eben in den concreten Fällen das, was der eine Spieler einsetzt,

---

[1]) Ofner, Urentwurf des österr. a. b. G.-B.

[2]) Zeiller, Commentar III., S. 670, IV., S. 16. S. 160. Stubenrauch u. Hasenöhrl, Obl. R., I., S. 47. Kirchstetter, Commentar, S. 258, Note 13. H. M. Schuster, G.-Z. 1900. „Juristische Blätter", Wochenschau 1900, Nr. 17, Nr. 25. Dr. Raumann in den „Jur. Bl." 1900, Nr. 28. Dr. Hollerstein, in den „Jur. Bl." 1900, (Nr. 30). Horowitz in der „Neuen freien Presse" vom 27. April 1900. — Allgemeines: Unger, in der „Ger.-Ztg." 1888, Nr. 33. Exner, „Oesterr. Hypothekenrecht", S. 137.

[3]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 19. October 1898, Z. 9611, Gl.-U. Neue Folge, I., 343.

und insoweit ein solcher Einsatz vorhanden ist und soweit er reicht, sollen ja Spiel und Wette giltig und klagbar sein. Selbst wenn man jedoch dieser Auffassung nicht beipflichtet, so müsste man zum mindesten zugestehen, dass nach der Auffassung unseres bürgerlichen Gesetzbuches die Spiel- und Wettschuld eine sogenannte Obligatio naturalis darstelle, welche gewisse Rechtswirkungen entfalten kann. Wie weit diese Rechtswirkungen gehen, ist an der Hand des Gesetzes zu beurtheilen, und da scheint es doch zweifellos zu sein, dass das Recht in Wahrung von Treu und Glauben im Verkehr von der Auffassung ausgieng, dass der Schuldner das, was er an Vermögen in den Besitz seines Gläubigers übergeben hat, von welchem er also damit rechnen muss, dass es nicht mehr in seine Hände zurückkommt, nicht mehr zurückverlangen könne, dass also die natürliche Obligation einer Bestärkung durch ein Pfandrecht insoweit fähig ist, als durch die Bestellung des Pfandrechtes zugleich ein Vermögensstück aus der Verfügungsgewalt des Schuldners in die des Gläubigers gelangt. Daraus ergibt sich für das österreichische Recht die Giltigkeit des Faustpfandes an wirklichen Vermögensstücken des Schuldners, dagegen aber auch die Richtigkeit der mit Unrecht so oft gegen die Depotfrage ins Treffen geführten Anschauung Exners von der Ungiltigkeit der Hypothek, weil durch eine solche hypothekarische Pfandbestellung noch keineswegs ein Vermögensobject aus der Gewalt des Schuldners in die des Gläubigers gelangt, demnach der Schuldner bei der Ausstellung einer Hypothekarurkunde keineswegs im vollen Bewusstsein der Sachlage gehandelt haben muss.

Damit wären die Rechtsfolgen der modernen Judicatur in den Börsendifferenzprocessen so ziemlich klar gelegt. Offen bleibt aber die Frage nach den wirtschaftlichen Folgen, welche ungleich wichtiger zu sein scheinen.

Die grosse Frage ist die, ob zunächst die Tendenz der Judicatur, die Abschreckung Unberufener vom Börsenspiel, erreicht wird. Hier muss man unterscheiden. In ruhigen Zeitläuften, namentlich in denjenigen, in welchen solche Börsenoperationen kaum häufig zu tragischen Ergebnissen führen, wird durch die Unklagbarkeit derselben wohl nur ein verschwindend geringer Theil von Commissionären abgeschreckt, solche Geschäfte zu machen, und die Geschäfte, welche von jenen Vorsichtigern nicht gemacht werden, dürften zum weitaus grössten Theile in scrupellosere Hände übergehen. Das Vertrauen auf Treu und Glauben, auf Einhaltung des gegebenen Wortes ist etwas, was aus dem Rechtsleben, man muss wohl sagen, glücklicher Weise, nicht zu verbannen ist. Den Spieleinwand erheben auch erfahrungsmässig nur wenige Personen, und auch diese nur dann, wenn sie bereits so namhafte Verluste erlitten haben, dass ihr Vermögen ohnedies kaum mehr ausreichen würde, um dem Ansturm aller andrängenden Börsengläubiger standzuhalten. Diese vollziehen dann die capitis deminutio und wollen sich mit den Resten ihres Vermögens zurückziehen, oder vielmehr sie drohen jene capitis deminutio an. Die Einwendung von Spiel und Wette wird in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle gar nicht gerichtlich erhoben, sondern nur angedroht, um zu einem Ausgleich zu gelangen. Das Börsenspiel wird dadurch aber

kaum vermindert, zumal wenn die Deckung, wie nach österreichischem Recht kaum anders möglich, nicht zurückgefordert werden kann. Die Unklagbarkeit dient dann nur dazu, den Commissionär wachsam zu erhalten, bis die Deckung erschöpft ist, so dass er dann auf sofortigem Nachschuss besteht, und wenn dieser nicht geleistet wird, umso schneller seinen Committenten, wie der bekannte Ausdruck lautet, „aus dem Engagement wirft." In scheinbar günstigen volkswirtschaftlichen Perioden, in welchen die Course in die Höhe gehen, und das Geld sozusagen auf der Strasse zu liegen scheint, werden alle Dämme durchbrochen, welche der Betheiligung des Publicums an der Speculation im Wege stehen. Ein Theil des speculierenden Publicums würde es geradezu als Unrecht betrachten, würde es ihm verwehrt an jenen Operationen theilzunehmen, durch welche zur Zeit einer glücklichen Conjunctur die Börseleute grosse Reichthümer anhäufen können. Es betrachtet das Recht auf Zulassung zum Börsenspiel gewissermaassen als angeborenes Menschenrecht, das sich verkümmern zu lassen, es unter keinen Umständen gewillt ist. Anders steht freilich die Sache, wenn die grosse Baisse eingetreten ist und die Operationen liquidiert werden müssen. Auch hier zahlen die meisten Schuldner, solange sie irgend können, schon aus dem Grunde, weil sie weiter speculieren wollen. Erst wenn sie nicht mehr können, oder wenn sie in Concurs verfallen sind, wird der Differenzeinwand so recht eigentlich erhoben, abgesehen von jenen in der That verachtungswürdigen Individuen, welche den empfangenen Differenzgewinn einstreichen, und wenn sie verloren haben, den Spieleinwand erheben.

Gerade in Zeiten der grossen Baisse aber ist dieser Einwand von allgemeiner volkswirtschaftlicher Gefahr. Seine Zulassung hätte nur dann einen Wert, wenn sie vom Spiele abschreckte. Wenn aber dies nicht geschah, verschärft sie nur die Krise. Ein classisches Beispiel bietet der in Naquets Bericht erwähnte Verlauf der Bontoux-Krise. Als die Course abzubröckeln begannen und die agents sahen, dass ihre Auftraggeber die exception de jeu entgegensetzten, suchten sie ihre Verluste zu beschränken. Sie wiesen neue Aufträge à la hausse ab und zwangen jene Haussiers, welche die Liquidierung ihrer Position verweigerten, dies dennoch zu thun, indem sie die Effecten nicht mehr in Kost nahmen. Dadurch fand die Contremine an der Börse, als sie sich decken wollte, keine Contrepartie und die Course fielen ins Bodenlose, weit mehr als sie sonst gefallen wären. Der Bericht fügt bei, dass die Verluste des Publicums ungleich geringer gewesen wären, wäre das Parquet nicht zu solchem Verhalten gezwungen gewesen. Das leuchtet auch ein. Wenn zur Bestürzung und Nervosität der Krise sich noch die Untreue gesellt, so muss ein allgemeines Débâcle die Folge sein, das, wie man in Oesterreich aus trauriger Erfahrung weiss, sich nicht auf die Börse beschränkt, sondern die gesammte Volkswirtschaft erfasst. Eine gute Gesetzgebung muss, zumal hier, sociale Hygiene und nicht Repression treiben.

Die Judicatur über das Börsenspiel ist an sich juristisch kaum vollkommen haltbar. Denn es ist kaum anzunehmen, dass mit Ausnahme der

des Börsenwesens ganz unkundigen Personen irgend jemand, der sich in solche Speculationen einlässt, wirklich glauben könne, dass er mit den Papieren selbst gar nicht das Mindeste zu thun habe und dass die effective Lieferung vertragsmässig ausgeschlossen sei. Das kommt gerade bei den einigermaassen eingeweihten Speculanten, wie schon das hanseatische Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt hat, in der That gar nicht vor. Damit fällt aber die Theorie von Spiel und Wette in ihrer Anwendung auf Börsenspeculationen vollkommen hinweg. Es fehlt ihr, wenn auch durchaus nicht an einer wirtschaftlichen, so doch an einer juristischen Rechtfertigung, sie arbeitet mit einer Fiction, welche den Thatsachen in der That häufig entgegen ist. Sie ist nichts anderes als ein Act der Nothwehr der Judicatur gegenüber den Ausschreitungen und der maasslosen Ausbeutung und Verführung des Publicums durch die Börsenspeculation, ein Mittel, durch welches man die Commissionäre dazu zu veranlassen hofft, dass sie wegen des grossen Risicos des Geschäftes, mit Unberufenen Börsengeschäfte nicht nicht mehr eingehen. Dass diese Speculation verfehlt ist, zeigt das wirtschaftliche Leben.

Damit muss naturgemäss die Frage aufgeworfen werden, ob es denn nicht andere Mittel, sei es der Gesetzgebung, sei es der Judicatur gebe, um der Börsenspeculationen Unberufener Herr zu werden. Die Einschränkung auf „Unberufene“ wird man wohl machen müssen, wenn man von dem überwiegenden Vortheile der legitimen Fondsspeculation für die Lenkung der Capitalskraft einer Nation überzeugt ist[1]) und auch den Speculationshandel in sonstigen Gütern, welche einer Weltconjunctur unterliegen, für vortheilhaft hält, um die Consumenten nicht bloss der Nachtheile, sondern auch der Vortheile dieser Conjunctur theilhaftig werden zu lassen, und die Bildung schädlicher Cartelle und Ringe zu verhindern. Es ist aber zweifellos Aufgabe der Gesetzgebung, das Börsenspiel Unberufener zu verhindern, nicht nur weil diese auf die Preise einen unberechtigten Einfluss ausüben, sondern vor allem weil es Aufgabe des Staates ist, soweit dies ohne allzugrosse Eingriffe in die Freiheit des einzelnen möglich ist, ihn, insbesondere aber seine Familie, vor den Folgen seines eigenen Leichtsinnes, welcher sich mit besonderer Unerfahrenheit in unbekannte Geschäfte mengt, zu hüten. Wer es praktisch mit angesehen, wie ein solcher durch Verführungskünste zum Börsenspiel Ueberredeter, sein Vermögen und das seiner Frau und Kinder zum Opfer bringt, dabei seiner ehrlichen Arbeit nicht mehr mit Ruhe nachzugehen weiss, weil ihr Erträgnis für ihn im Vergleich mit den Schwankungen des Börsenspiels nicht mehr in Betracht kommt, der wird nicht verkennen, dass die Pflicht des Staates, hier nach Kräften einzugreifen eine geradezu unabweisliche ist. Ein Einschreiten des Staates ist nun bereits von dem deutschen Börsengesetz versucht worden, welches, soweit es nicht den Terminhandel aufheben will, auch von dem hier vertretenen Standpunkt aus, nach seinen Absichten als vollkommen richtig bezeichnet werden muss. Drei Mittel

---

[1]) Michaelis, a. a. O. Proudhon, „Manuel du speculateur de la bourse.“

müssen combiniert zur Anwendung kommen, um die Ausschreitungen der Speculation durch Unberufene zu verhindern.

Das erste Mittel richtet sich gegen diejenigen, welche das Publicum zum Spiele verlocken. Die Gesetzgebung hat in diesem Falle Mittel zu wählen, welche an sich nicht unmoralisch sind und zugleich verhindern, dass im Falle einer ungünstigen Conjunctur sich die Schuldner plötzlich ihrer Verpflichtungen zu entledigen suchen, wodurch die die Volkswirtschaft drohende Krise ungemein verschärft wird. In dem Kampfe gegen die Börse vergessen ja die Gegner derselben so häufig, dass mit jedem Ruin der Börse, welche die allerdings vielleicht entartete Krone unseres Wirtschaftsgebäudes darstellt, auch die ganze Volkswirtschaft auf das empfindlichste getroffen wird, wie alle Erfahrungen zeigen. All' diejenigen Mittel, welche einen Zusammenbruch der Börse herbeiführen können, sind daher von vornherein höchst gefährlich, sind ihrerseits nichts anderes als Glücksspiele der Gesetzgebung, welche zwar gut ausfallen können, aber wenn sie schlecht endigen, den grössten Schaden stiften. Die Mittel, welche die Gesetzgebung verwendet, sollen daher den Verkehr nicht belästigen und den Börsenverkehr, soweit er irgend auf loyalem Grunde steht, nicht einschränken.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich ein dreifaches System von Maassnahmen, welche die Gesetzgebung treffen kann, um das Börsenspiel Unberufener, soweit als irgend möglich, einzuschränken. Vor allem muss man im Wege der Gesetzgebung auf jene Personen einwirken, deren Vermittlung sich das Publicum beim Börsenspiel bedient: die sogenannten Commissionshäuser und Banken. Die Gewinne, welche diese aus der Befriedigung der Spielsucht des Publicums ziehen, sind wie ja in der Literatur bereits vielfach nachgewiesen worden ist, geradezu ausserordentlich hoch.[1]) Dabei kann man von der gewiss nicht zahlreichen Gruppe derer absehen, die die Geschäfte pur et simple in sich machen und den erhaltenen Auftrag einfach nicht ausführen, sondern die Contre-Partie ihrer Auftraggeber bilden. Allein auch abgesehen von dieser wenig zahlreichen Schar der Commissionäre, muss man erwähnen, dass der Commissionär mit Hilfe des Schnittes, den die mathematisch gebildeten Banquiers der Berliner Börse den „goldenen“ Schnitt zu nennen pflegen,[2]) sich auf Kosten des bei ihm spielenden Publicums in geradezu ungemessener Weise bereichern kann. Er braucht dabei das Publicum nicht direct und sans phrase zu betrügen, wie es immer dann der Fall wäre, wenn er seinem Committenten einen höhern Cours anrechnet, als am Börsentage überhaupt vorgekommen ist, sondern er hat in den täglichen Schwankungen der Course am Börsentage eine gewisse Latitude bei der Aufrechnung von Coursen, innerhalb welcher er mit grösserer oder geringerer Freiheit sich bewegt, je nach seinem eigenen Charakter, dem Ansehen seiner Firma und der Geschäftsgewandtheit desjenigen, für den er Aufträge vollführt. Der Gewinn, den solcherart viele

---

[1]) Vgl. die Abhandlungen Eschenbachs, Grünhuts a. a. O. Goldschmidts a. a. O.

[2]) Löb, die Wirkungen des Börsengesetzes in Conrads Jahrbüchern, III. F., 13. B., S. 725.

Commissionäre einheimsen, ist im Verhältnis zur Mühewaltung bisweilen ausserordentlich gross, und man geht gewiss nicht fehl, wenn man annimmt, dass die Erwartung solch grösserer mühelos erzielter Gewinne sie veranlasst, keine Auslagen der Geschäftsregie zu scheuen, um das Publicum zum Börsenspiel zu veranlassen und selbst das Risico der Klaglosigkeit auf sich zu nehmen. Der mit dem Betriebe der Börse unbekannte Outsider weiss dabei nicht einmal, wieviel der Commissionär an ihm verdient, und gibt sich oft sogar dem Glauben hin, dass dieser mehr aus Gefälligkeit, als um die geringe Provision zu verdienen, für ihn Geschäfte an der Börse entrierte. Dieses Verhältnis, das von durchaus ungesunder Art ist, muss im Wege der Gesetzgebung geordnet werden. Es muss endlich klar werden, dass der Commissionär zu seinem Committenten in einem Treueverhältnis steht, dass er in der That und nicht bloss im Buchstaben des Paragraphen das Interesse seines Committenten mit der Sorgfalt eines ordentlichen redlichen Kaufmannes zu wahren hat, und dass auch dann, wenn er von dem Selbsteintritte Gebrauch macht, ihm damit noch nicht die Freiheit gegeben ist, welche bei Käufen und Verkäufen nach einer in letzter Zeit viel citierten Pandectenstelle den Contrahenten zusteht, die Freiheit sese circumvenire et circumscribere. Könnte man das nach Goldschmidt sehr bedenkliche Selbsteintrittsrecht des Commissionärs gänzlich aufheben[1]) und ihn dazu verhalten, erforderlichenfalls durch Vorlage seiner Handelsbücher Rechenschaft über die Ausführung eines jeden Auftrages zu geben, so wäre vermuthlich das Börsenspiel in kurzer Zeit gar sehr eingeschränkt, zumal in den am meisten verabscheuungswürdigen Fällen. Denn jeder Commissionär würde es sich sehr überlegen, unerfahrene Frauen oder etwa geschäftsunkundige Officiere zum Börsenspiel zu veranlassen, wenn er wüsste, dass ihm für diese Handlungsweise, denn doch nichts anderes als eine magere Provision in Aussicht stehe.

Es ist nun Aufgabe der Gesetzgebung, welche hier nicht mit einem plötzlichen Sprung vorgehen kann, wenn das Selbsteintrittsrecht des Commissionärs nicht völlig aufgehoben werden kann, doch die Möglichkeit des Coursschnittes thunlichst zu benehmen, was nach dem Vorbilde des neuen deutschen Handelsgesetzes leicht möglich ist. Der Commissionär ist nach deutschem Rechte verpflichtet, beim Selbsteintritt den Nachweis zu führen, dass der zur Zeit der Ausführung der Commission bestandene Börsen- oder Marktpreis von ihm eingehalten wurde. Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt der Abgabe der Anzeige von der Ausführung. Ist die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse abgesendet, so darf der berechnete Preis für den Committenten nicht ungünstiger sein als der Schlusscours. Soll die Commission zu einem bestimmten Course, erster, Mittel- oder letzter Cours, ausgeführt werden, so ist der Commissionär ohne Rücksicht auf die Zeit der Absendung der Ausführungsanzeige diesen Cours dem

---

[1]) Vgl. Grünhut, Mäkler- und Commissionsgeschäft in Endemanns Handbuch, III., S. 251 ff.

Committenten in Rechnung zu stellen verpflichtet. Aus dem Gesetze ergibt sich aber auch, dass der Commissionär dem Committenten den günstigern als den Preis zur Zeit der Absendung der Ausführungsanzeige anzugeben hat, wenn er bei Anwendung pflichtgemässer Sorgfalt die Commission zu diesem günstigere Preise ausführen konnte. Wenn der Commissionär endlich vor der Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlass der ertheilten Commission an der Börse ein Geschäft mit einem dritten abgeschlossen hat, so darf er dem Committenten keinen ungünstigere, als den hiebei erzielten Preis anrechnen. Damit soll das Speculieren auf dem Rücken des Committenten getroffen werden; der Commissionär kauft ein Papier an der Börse und erklärt dann, wenn der Cours gestiegen ist, er habe dieses Geschäft für sich gemacht und gebe nunmehr von sich seinem Committenten die Effecten zum gestiegenen Course ab. Besonders wichtig ist die Bestimmung, dass der Commissionär, der die Ausführung der Commission anzeigt, ohne ausdrücklich zu bemerken, dass er selbst eintreten wolle, hiemit die Erklärung abgibt, dass die Ausführung durch Abschluss des Geschäftes mit einem dritten für Rechnung des Committenten erfolgt sei. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Commissionärs, die Ausführung des Geschäftes im etwaigen Processe ausdrücklich nachzuweisen.

Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, und wird auch allseitig zugegeben, dass durch solche Bestimmungen die Gewinne aus den Commissionsgeschäften gar sehr beschnitten werden [1]) und damit ist von selbst gesagt, dass ein geringerer Reiz für die Commissionäre besteht, das Publicum zum Börsenspiel zu veranlassen. Es mag ja sein, dass die Commissionäre unter solchen Umständen die Provision erhöhen würden, die heute fast nur mehr decorative Bedeutung hat, weil sie gegenüber dem Schnitt oft fast keine Rolle spielt. Allein eine annähernd so hohe Provision, dass sie den Ausfall am Schnitte zu decken vermöchte, wird das Publicum nie bewilligen und vor allem würde das Publicum die höhere Provision doch zweifellos nur den solidern, wohlangesehenen Bankhäusern bewilligen, während jetzt das Umgekehrte der Fall ist, da den höhern Schnitt das minder solide, minder anständige Bankhaus macht. Schon das wäre ein wesentlicher Fortschritt, da hiedurch das Commissionsgeschäft in bessere Hände käme.

Eine zweite gesetzgeberische Maassnahme ist die der Bestrafung derjenigen, welche andere gewohnheitsmässig in gewinnsüchtiger Absicht unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinnes zu Börsenspeculationsgeschäften verleiten, die nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören. Die Verleitung der Outsiders soll unter Strafe gestellt werden, wenn sie in der angegebenen Weise geschieht. Das hat schon der deutsche Juristentag im Jahre 1893 beantragt, und wenn die Vorschriften des Gesetzes scharf und präcise formuliert werden, so ist auch die Gefahr eines Missbrauches nicht leicht möglich.

Doch wäre der Hauptwert auf civilrechtliche Bestimmungen zu legen. Hier empfiehlt sich allerdings wohl kaum das Vorgehen des deutschen

[1]) Löb, a. a. O.

Gesetzes, welches aus der Reihe der Volksgenossen diejenigen heraushebt, welche Termingeschäfte giltig abschliessen können, und eben dadurch diese mit einem gewissen Stigma behaftet. Der Grundgedanke des deutschen Gesetzes, dass nämlich solche Speculationsgeschäfte bei gewissen Personen etwas vollkommen Gestattetes und Erlaubtes sein sollen, bei andern allerdings höchst bedenklich erscheinen, ist aber ein durchaus gesunder Gedanke. Im modernen Staate besteht zwischen den einzelnen Volksschichten infolge der Einwirkung einer verfeinerten Cultur, der verschiedenartigen Erziehung und Lebensbeschäftigung eine Differenzierung in der Erkenntnis und dem Verständnis wirtschaftlicher Dinge, welche die früheren staatlichen Gemeinschaften und daher auch ihre Gesetzgebungen wohl kaum in ähnlichem Maasse kannten. Der Grundsatz der allgemeinen Rechts- und Handlungsfähigkeit und der Gleichheit aller vor dem Gesetze kann daher nur zu häufig dazuführen, dass jene, welche von Geschäften bestimmter Art gar nichts verstehen, die „rustici“ könnte man nach dem Vorbild des römischen Rechtes sagen, die Opfer der in solchen Geschäften Wohlbewanderten werden, die ihr ganzes Leben dazu verwenden, die Speculation und ihre Anwendung praktisch zu erproben. Wenn nun die Gesetzgebung erklärt, dass sie jene „rustici“ von derartigen Geschäften ausschliessen wolle, so übt sie allerdings damit eine Art Vormundschaft über dieselben aus, aber eine durchaus wohlthätige, in deren eigenem Interesse gelegene, da von den zahlreichen Outsiders zwar schon viele ihr ganzes Vermögen durch solche Geschäfte eingebüsst haben, kaum irgendjemand aber ein Vermögen an denselben auf die Dauer erworben hat. Es ist, das lässt sich nicht leugnen, eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit, gleichwie wenn man etwa die allgemeine Wechselfähigkeit beseitigen wollte, aber von vornherein kann an einem solchen Gedanken nichts Absurdes gefunden werden, und es kommt hier in der That auf den Culturzustand eines Volkes, auf sein Verständnis in wirtschaftlichen Dingen, auf seine kaufmännische Schulung an. Die Aufgabe der Gesetzgebung könnte den Kreis derjenigen Personen auswählen, welche Börsenspeculationsgeschäfte nicht abschliessen dürfen. Die Kriterien hiezu sind nicht schwer zu finden. Zu Börsenspeculationsgeschäften sind Personen nach ihrem Vermögen oder nach ihrem Berufe geeignet, wenn sie sonst dazu Lust empfinden. Man müsste daher Börsenspeculationsgeschäfte für ungiltig erklären, wenn sie in einem offenbaren Missverhältnis stehen zur Berufsstellung und zur Vermögenslage des einen der Contrahenten, und wenn dieses Missverhältnis dem andern Contrahenten bekannt war, oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und redlichen Kaufmannes doch hätte bekannt sein müssen. Während für die Effectenbörse diese Vorschriften genügen dürften, könnte man für die Warenbörsen noch weiter gehen und alle jene Geschäfte für ungiltig erklären, welche mit dem Berufe oder dem Umfang des Betriebes des betreffenden Contrahenten in einem auffälligen Missverhältnisse stehen. Dadurch würden mit einem Schlage aus dem Kreise der Speculanten diejenigen ausscheiden, welche als Unberufene bezeichnet werden müssen, und welche daher nicht nur ihr eigenes Vermögen verlieren, sondern

auch durch ihre unberechneten, in der That den Charakter eines blossen Glücksspiels tragenden Operationen, die Preise ohne thatsächlichen Hintergrund beinflussen.[1])

Die Gesetzgebung darf es niemals aufgeben, die Speculation der Unberufenen an der Börse zu bekämpfen. Es liegt in der Schwäche der menschlichen Natur, indem in der Bevölkerung wohnendem Spieltriebe, der zumal in Oesterreich ja eigentlich durch Jahrhunderte gezüchtet wurde, dass das niemals gänzlich wird gelingen können. Denn je geringer der Erfolg der ehrlichen Arbeit ist, desto unbezähmbarer wird die Sucht, durch Speculation mit einem Schlage reich zu werden. Wenn die Gesetzgebung jedoch auf der angedeuteten Bahn fortschreitet, so darf man wohl voraussagen, dass ihre Bestimmungen gewiss nicht ein Schlag ins Wasser sein würden, weil sie der sittlichen Anschauung des Volkes und insbesondere auch der Börsenkreise entsprechen würden, die die Speculation Unberufener officiell stets als schädlich bezeichnet haben. Ein solches Gesetz unter strenge, eventuell auch strafrechtliche Sanctionen gestellt, würde wohl auch befolgt werden. Seine Erlassung aber liegt im wohlverstandenen Interesse der Börse selbst. Der geltende Zustand kann unmöglich weiter bestehen, und auch die Börsenkreise müssen wünschen, dass für die Outsider und für sie selbst klares, unzweideutiges Recht geschaffen werde. Der gesunde Verkehr aber kann durch solche Rechtsvorschriften nicht beirrt werden, denn gesund ist jeder Verkehr nur, soweit er auch sittlich erlaubt ist.

---

[1]) Vgl. die Ausführungen des Experten Dr. Julius Landesberger in der von dem k. k. Ackerbauministerium im Jahre 1900 einberufenen Enquête, betreffend die Reform des börsemässigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

C., CI. und CII. Plenarversammlung.

Die erste Plenarversammlung des Jahrganges 1900/1901 (23. October 1900) war der Tariffrage, insbesondere den Kohlentarifen und der Stellung der Eisenbahntarife in den Handelsverträgen gewidmet. Der Vortragende, Herr Alexander Freud, zeigte, um wie viel höhere Kohlentarife die österreichische Industrie tragen muss als die deutsche. Schuld daran sei, abgesehen von den höheren Einheitssätzen, namentlich die Vielheit der für einen Transport in Betracht kommenden Bahnverwaltungen, da die Degression des Staffeltarifes beim Wechsel der Bahn jedesmal unterbrochen wird; ferner sei in Oesterreich nicht, wie in Deutschland, jeder Verfrachter vor dem Kohlentarif gleich, sondern es haben verschiedene Tarife Geltung; je nach der Bahn, welche benützt werden muss, und je nach dem Nachlasse, der vom bezogenen Quantum abhängt. Doch sei es schwer gegen diese Uebelstände anzukämpfen.

Eine lebhafte Discussion entfaltete sich am 6. November in der 101. Plenarversammlung über die bosnischen Bahnen. Nach kurzen Ansprachen des Vorsitzenden Herrn Prof. Dr. v. Philippovich und des Herrn Hofrath Ritter v. Vukovic erstattete Herr Ingenieur Czepelka sein Referat. Er warf einen kurzen Rückblick auf die ersten Anfänge der Eisenbahnen Bosniens, zeigte, wie es Ungarn gelungen ist, das ganze bosnische Eisenbahnnetz ausschliesslich nur an die ungarischen Staatsbahnen anzugliedern und dadurch den ganzen Verkehr mit Bosnien an sich zu reissen, schilderte, welch entscheidende Wichtigkeit für Dalmatien es habe, dass diesmal die österreichische Regierung auch österreichische Politik treibe. Da auch die anderen Redner, Herrenhausmitglied Graf Harrach, Dr. Rudolf Kobatsch, Dr. Victor v. Kraus, Hofrath Prof. Dr. v. Schrötter, Dr. Skarica und H. Dimitrievic (Sarajevo), wärmstens für die Verbindung der bosnischen Bahnen mit Spalato eintraten, so kann die Verhandlung als ein einstimmiger, energischer Protest gegen die seither wirklich eingeschlagene Regierungspolitik angesehen werden.

In der 102. Plenarversammlung am 27. November 1900 hielt Herr Dr. Wilhelm Rosenberg über den Spieleinwand bei Börsengeschäften

einen Vortrag, der in etwas erweiterter Form in diesem Hefte der Zeitschrift publiciert ist.

Ueber diesen Vortrag wurde in der 103. Plenarversammlung eine eingehende Discussion abgeführt.

Herr Director Hammerschlag wendet sich dagegen, dass reine Differenzgeschäfte als Spiel oder Wette aufzufassen seien. Es fehle durchaus der in den Judicaten immer wieder erscheinende berühmte „Stichtag“. Man könne zur Unterscheidung des Differenz- vom reinen Spielgeschäfte weder auf die Gattung des Papieres, noch auf die Lebensstellung des Käufers, noch auf dessen Vermögen oder die Höhe der Umsätze abstellen. Die Gerichte gehen immer weiter in der Supposition, es liege ein dissimuliertes Spiel vor.

Hammerschlag bezeichnet die Judicatur als durchaus nicht maassvoll besonders seitdem die Gerichte den Differenzeinwand gegen den Commissionär auch dann zulassen, wenn dieser die Ausführung des Auftrages bei einem Dritten nachweist. Der Differenzeinwand sei unmoralisch, gefährlich und nutzlos.

Dr. Horowitz führt aus, man müsse das Gebiet für den Differenzeinwand genau begrenzen. Heute habe jedermann eine Freiprämie auf Gewinn verbunden mit einem Rechtsschutz für Verlust. Die technischen Börsengeschäfte müssten stets klagbar bleiben. Der Differenzeinwand sei nur zu geben: 1. für ausserhalb der Börse abgeschlossene Geschäfte, wenn der Contrahent zwar ein Berufszugehöriger aber weder Börsenmitglied noch Händler, Industrieller oder protokollierter Kaufmann ist; 2. für Geschäfte von Berufsfremden.

Dr. Dorn sieht keinen Grund, den Differenzgeschäften die Klagbarkeit zu nehmen; jedenfalls aber müsse die heutige Unsicherheit der Rechtslage beseitigt werden. Es solle der Differenzeinwand für jeden ausgeschlossen sein, der einmal aus einer Differenz einen Gewinn bezogen hat.

Herr Hugo Goldschmid vertrat den Standpunkt der Commissionäre, deren Lage durchaus nicht so gut sei. Der Referent konnte in seinem Schlussworte sagen, dass über die Nutzlosigkeit des Differenzeinwandes so ziemlich alle einig seien.

DER BAUERNSTAND IN RUMÄNIEN, SEINE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG UND GEGENWÄRTIGE LAGE.

VON

DR. GEORGE D. CREANGĂ.

1. Geschichtliche Entwicklung.

Das rumänische Volk leitet seine Abstammung her von der Vermischung der durch Trajan im Jahre 107 nach Christi Geburt angesiedelten römischen Colonisten mit den Ureinwohnern des Landes (Dacien). Infolge zahlreicher feindlicher Angriffe zogen sich die Rumänen allmählich in die Gebirgsgegenden zurück, und man sieht noch heut in Siebenbürgen viele Spuren der römischen Colonisation. Der Grund und Boden wurde bei der Colonisierung an die Ansiedler als Privateigenthum vertheilt.[1]) So wurden die Rumänen Ackerbauer, und sie blieben es auch unter der wechselnden Herrschaft der Hunnen, Gepiden, Avaren u. a., die sich das Land zeitweilig unterwarfen, und die nach der Aussage des Historikers Marcelliu kaum den Pflug kannten. Wegen religiöser Bedrückungen wanderten die Rumänen 1290 unter ihrem Führer Radu Negru aus Siebenbürgen (Bersaland, Bezirk Fagaras) wieder aus und gründeten die Walachai. Die Moldau wurde um 1350 von den aus Maramures (Nordwest-Gegend von Siebenbürgen) Ausgewanderten gegründet. In beiden Gebieten hatten sich schon früher Rumänen, die sich von den Legionen Trajans abgesondert hatten, sowie Slaven in spärlicher Anzahl angesiedelt.[2]) Die Einwanderer fanden

[1]) Balcescu. „Istoria Romȃnilor sub Michai Vitézul“ (Die Geschichte der Rumänen unter Mihai dem Tapferen). Inwieweit seine Behauptung berechtigt ist, lässt sich infolge der noch mangelhaften historischen Quellen nicht mit Sicherheit feststellen.

[2]) Im Jahre 1817 erklärte die Nationalversammlung der Moldau auf Grund historischer Angaben: „Bei dem Einzug der siebenbürgischen Auswanderer war die Moldau bewohnt, der Grund und Boden war Privateigenthum, während der fürstliche Besitz nur aus öden, unbewohnten Orten bestand,“ Diese letzte Behauptung bezeichnet der Historiker Xenopol als unbegründet. (Xenopol: „Itoria Romȃnilor“ [Geschichte der Rumänen, 12 Bände]. Hier findet man reichen Stoff, und die Verdienste des Autors sind in dieser Beziehung unleugbar. Es ist jedoch zu beachten, dass viele seiner Behauptungen, besonders auf wirtschaftlichem Gebiete, nicht überall stichhaltig sind.)

also hier Bewohner vor und erhielten dieselben Rechte und Pflichten wie diese, da sie weder als Sieger noch als Besiegte hier ankamen. Infolge dieser grossen Einwanderung, wurde das Feudalsystem nicht eingeführt. Die Einwanderer suchten in der Moldau ein friedlicheres und sorgenfreieres Leben, in der Walachei Freiheit der Religionsübung. Wegen der grösseren Sicherheit für Leben und Besitz wurden insbesondere die Gebirgsgegenden bevölkert. Das Flachland hingegen blieb gewöhnlich im Besitze des Fürsten, und wurde besonders zu Geschenken an Klöster und an Günstlinge verwendet. Die Grösse des fürstlichen Grundbesitzes kann indes nicht bedeutend gewesen sein; denn wenig später berichten die Urkunden, dass die Fürsten Grundstücke von Privaten ankauften, um sie als Geschenke und Belohnungen zu verwenden, eine Thatsache, die für die Entwicklung des Steuerwesens von grösster Bedeutung gewesen ist. Aber auch das Flachland wurde allmählich bevölkert, theils infolge der starken Vermehrung der Gebirgsbewohner, von denen viele nach der Ebene zogen, theils durch Colonisierung. So zogen z. B. im Jahre 1320 beim Einfall der Türken viele Rumänen von Thracien nach der Walachei. Ausserdem bevölkerten die Grossgrundbesitzer der Moldau ihre Güter durch die aus den Nachbarländern hergebrachten Ansiedler.

Im 14. Jahrhundert finden wir im heutigen Rumänien als Grossgrundbesitzer die vom Fürsten für die geleisteten Dienste mit Grund und Boden belohnten Bojaren, die Gemeinden, die Klöster und den Staat bezw. den Fürsten selbst. Die Landbevölkerung theilte sich zur selben Zeit in zwei Classen. Viele Bauern hatten sich infolge feindlicher Angriffe ins Gebirge geflüchtet, dort Grund und Boden besetzt und bebaut, und dabei ihre Unabhängigkeit bewahrt; sie wurden in der Walachei „Mosneni“ oder „Kneji“ und in der Moldau „Redesii“ oder „Megiasi“ genannt. Die Bauern hingegen, die entweder auf dem flachen Lande verblieben oder auf die Güter der Grossgrundbesitzer gebracht worden waren, wurden später bei der Erklärung der Gutsunterthänigkeit „Vecinii“ d. h. Nachbarn oder „Rumâni“ genannt. Ihre Lebenslage war nach althergebrachter Sitte zunächst ungemein günstig. Vom Gute des Grossgrundbesitzers wurden ihnen $^2/_3$ als Eigenthum zugewiesen, während nur $^1/_3$ unmittelbares Eigenthum des Grossgrundbesitzers blieb.[1]) Wenn der Bauer dem Grossgrundbesitzer gegenüber seine Pflicht erfüllte, d. h. wenn er das dem Herrn reservierte Drittel des Grund und Bodens bearbeitete, blieben die beiden andern Drittel sein Eigenthum, das er auch seinen Kindern vererben durfte.[2])

Dieser für die Bauern äusserst günstige Zustand sollte aber nicht von langer Dauer sein; denn es gelüstete die Türken nach der Ausbeutung der von der Natur reich gesegneten Donaufürstenthümer. Nach langem Widerstande wurden die vereinigten Bulgaren, Bosniaken, Serben und Rumänen von Amurat bei Cossova im Jahre 1389 geschlagen. Die Türken machten sich die Walachei tributpflichtig, gaben aber die Versicherung, die Einwohner dieses Landes sollten immer in Ruhe gelassen werden, wenn sie den Tribut im Betrage von 3000 Galbeni (à 1·5 lei = 26 Pfennig) pünktlich entrichteten. Dies Versprechen

[1]) Balcescu: „Geschichte der Rumänen unter Mihai dem Tapferen.“

[2]) Arion: „L'état du paysan Roumain.“

wurde aber nicht lange gehalten. Die Herrschaft der Türken wurde immer härter und unerträglicher, und die Fürsten legten, um den stetig sich steigernden Tribut zahlen zu können, den Einwohnern unerschwingliche Steuern auf. Die Bauern verliessen ihre Gehöfte, immer grössere Bodenflächen blieben unbebaut, das Land verödete immer mehr, so dass Mihai der Tapfere, der Fürst der Walachei und vorübergehend auch der Moldau und Siebenbürgens, sich genöthigt sah, um die gänzliche Entvölkerung des Landes zu verhüten, in der Zeit von 1593 bis 1601 die Gutsunterthänigkeit der Bauern einzuführen. Der Landbewohner durfte das Grundstück, auf welchem er geboren war, nun nicht mehr verlassen. Diese Bestimmung galt auch für die „Mosneni" und „Redesii", die aber doch auf ihrem Eigenthum unabhängig von den Grossgrundbesitzern blieben, während die „Nachbarn" — „Vecinii" oder „Rumâni" —, die den Grundbesitz der Bojaren bearbeiteten, Gutsunterthänige, zeitweise sogar Leibeigene wurden. Sie wurden mit dem Gut, auf dem sie ansässig waren, als ein Zubehör desselben, später auch getrennt verkauft; ja bisweilen werden sie sogar in den über die Mitgift aufgenommenen Heiratsdocumenten der Bojaren aufgeführt.

Der Bojar bestimmte selbst die Zahl der Tage, die der Bauer für ihn arbeiten musste,[1]) sowie die Höhe des Robots. Er gab ihm allerdings auch Getreide in Zeiten der Noth und sorgte für ihn bei Krankheitsfällen; denn es lag ja in seinem eigenen Interesse, dass es dem Bauern gutgehe. Der Grundherr beerbte seine Gutsunterthänigen, wenn diese keine Nachkommen hinterliessen. Auch die „Mosneni" und „Redesii" wurden infolge ihrer schlechten materiellen Lage und der drückenden Steuerlast immer mehr von den Grossgrundbesitzern abhängig; ein immer grösserer Theil von ihnen verlor seine Unabhängigkeit[2]), und mit dieser schwand auch die Kraft des Landes dahin.

Die Gutsunterthänigkeit wurde also allmählich eingeführt. Zur Zeit Mihais des Tapferen befanden sich die Bauern auf dem Flachlande schon in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse; dieser legte den Zustand nur gesetzlich fest und verschärfte ihn durch das Verbot der Auswanderung. Nicht die Bojaren haben, wie Balcescu[3]) und andere Historiker behaupten, den Fürsten gezwungen, die Bauern für Leibeigene zu erklären, sondern der Zweck der Einführung der Gutsunterthänigkeit war, das Land vor völliger Entvölkerung zu schützen. Lag es doch auch ganz besonders im Interesse des Fürsten, möglichst viel Unterthänige und dadurch Steuerpflichtige zu haben, da er bei seinen ununterbrochenen Kriegen allein für die Löhnung der Soldaten 98.000 lei monatlich zahlen musste.[3])

Dass das Land infolge der stattgefundenen Massenauswanderungen sehr entvölkert war, bezeugt übrigens die beglaubigte Thatsache,[3]) dass Mihai von seinem Zuge gegen die Türken aus Bulgarien und aus anderen Nachbargebieten 16.000 Menschen mitbrachte, welche in der Walachei angesiedelt wurden. Der dem Fürsten Mihai gemachte Vorwurf, er habe den Interessen der Bojaren gedient,

---

[1]) Hurmusackis Urkundensammlung: „Der Bauer arbeitet ohne bestimmte Zeit."

[2]) Zahlreiche Beispiele in „Hurmusackis Urkundensammlung" und in Xenopols „Geschicht" der Rumänen."

[3]) Balcescu: „Istoria Românilor sub Mihai Vitézul".

ist unbegründet. Er hat sich allerdings um den Wohlstand der Bauern im allgemeinen wenig gekümmert, hat durch die Erhöhung der Steuern die wirtschaftliche Lage vieler Freibauern verschlechtert und den Weg zu ihrer Leibeigenschaft angebahnt; auch stützte er seine Macht nicht auf das Vertrauen des Volkes, sondern suchte sie durch politische Combinationen zu festigen; aber es ist darum nicht weniger richtig, dass in jener Zeit die gesetzliche Einführung der Gutsunterthänigkeit dem Lande nützlich war.

Die Lage der Bauern verschlimmerte sich noch mehr, als im Jahre 1716 die Pforte sich das Recht anmaasste, der Moldau und der Walachei Fürsten aus Fanar[1]) zu schicken. Diese Epoche, die bis zum Jahre 1822 dauerte, bildet ein trauriges Blatt der Geschichte Rumäniens in wirtschaftlicher, politischer und cultureller Hinsicht. Die Nationalsprache und das nationale Heer wurden beseitigt. Das Land war nun nicht mehr in der Lage, gegen die Türken zu kämpfen. Der fremde Fürst und alle mit ihm gekommenen Fanarioten beuteten diejenigen aus, die am leistungsfähigsten waren, also die einheimischen Bojaren, und diese hielten sich dann gewöhnlich an den Bauern schadlos. Der grösste Theil der einheimischen Bojaren wurde entlassen und dafür eine fanariotische Bojarenclasse in Anlehnung an öffentliche Aemter geschaffen; alle höheren Aemter wurden von jetzt ab nur noch Fremden anvertraut.

Nur zum Grosschatzmeister — Visternicul — wurde fast immer ein Rumäne ernannt, und zwar deshalb, weil die Stellung des Fürsten von der Pünktlichkeit abhieng, mit der er der Pforte den Tribut entrichtete. Infolgedessen suchte er sich als Grosschatzmeister stets einen zuverlässigen, landeskundigen Mann aus, der Erfahrung und Gewandtheit in der Steuererhebung besass.

In dieser Zeit erreichte die Steuerlast ihren Höhepunkt. Kaum irgendwo sonst waren die Steuern so hoch und vielseitig wie in den Donaufürstenthümern;[2]) denn nur hier mussten bisweilen je zehn Einwohner einen Ochsen und später sogar jeder Einwohner je einen Ochsen liefern. Die Wirkung dieser ungeheuren Steuerlast blieb nicht aus; die Auswanderung nahm immer mehr zu. Nach dem Berichte einer Urkunde erhielt ein fanariotischer Fürst, der einige nach Bulgarien auswandernde Bauerngemeinden über die Ursache ihrer Auswanderung befragen liess, die Antwort: „Wir wandern aus, weil wir nicht mehr wissen, woher wir soviel Geld und Naturalien zur Steuerzahlung nehmen sollen.“ [3])

Die Steuererhebung geschah gewöhnlich in der Erntezeit, bezw. in der Zeit, wo das Vieh zum Verkaufe reif und der Honig fertig war. Um zu verhindern, dass die Bauern ihre Producte auf den nächsten Markt brachten und das dafür erworbene Geld anderweitig verwandten, verkaufte die Verwaltung auf indirectem Wege die bäuerliche Ernte, bevor die Producte vollständig eingeerntet

[1]) Fanar war ein mit einer Burg versehener Stadttheil Constantinopels.

[2]) Näheres im Finanzarchiv: „Die Finanzen Rumäniens“ von G. D. Creangă Band 16, Seite 118.

[3]) Xenopol sagt mit Recht: „Es kam eine Zeit, in der die Fürsten alle Vermögensgegenstände mit einer Steuer belegt hatten, und in der sie schliesslich nur noch mit Hilfe des Wörterbuches eine Benennung für eine neue Steuer finden konnten; sogar eine Schornsteinsteuer wurde eingeführt.“

waren. Die Regierung bediente sich dazu gewisser Zwischenhändler, die etliche Tage vor dem bestimmten Steuertermin mit den sich in äusserster Noth befindenden Bauern Kaufverträge auf spottbillige Preise abschlossen. Dann erschienen die Steuererheber und forderten Zahlung der fälligen Steuer. Wenn nun ein Bauer dem Zwischenhändler das geliehene Geld später nicht zurückerstatten konnte, so war er vielen schlimmen Folgen ausgesetzt, ja er konnte sogar von ihm verkauft werden, was auch thatsächlich mehrmals vorgekommen ist.

Die Steuern belasteten gewöhnlich nur die unabhängigen Bauern, die wirtschaftlich ja auch verhältnismässig besser standen, da die Gutsunterthänigen nicht mehr als Menschen, sondern als nothwendige Werkzeuge des Gutes betrachtet wurden. Vom Fürsten und seinem Gefolge, von einheimischen und fanariotischen Bojaren ausgebeutet, mit drückendensten Steuern belastet, wurde die Zahl der „Mosneni“ und „Redesii“ immer kleiner, sie wurden wirtschaftlich immer mehr von den Grossgrundbesitzern abhängig und viele, ja der grösste Theil gerieth in Leibeigenschaft. Nach den Angaben des Historikers Bauer wurden im Jahre 1741 147.000, im Jahre 1746 nur 70.000 und im Jahre 1757 nur noch 35.000 Steuerpflichtige gefunden. Verkauften sich doch viele Freibauern selbst als Leibeigene, um nicht mehr steuerpflichtig zu sein! Constantin Mavrocordat, der von 1730—1769 zehnmal als Fürst der Walachei und der Moldau regierte, versuchte eine Reform der bäuerlichen Verhältnisse, um damit den einheimischen Bojaren einen Streich zu spielen. Er erklärte es für eine Christenpflicht, dass die Grossgrundbesitzer ihre Leibeigenen freiliessen; und wollten sich die Bojaren nicht freiwillig dazu bequemen, so wurden sie gesetzlich dazu gezwungen, sobald sie von den Bauern eine Entschädigung im Betrage von 10 lei erhalten hatten. Die Folge war, dass 60.000 Leibeigene freigelassen, aber in Wirklichkeit Hörige des Staates bezw. des Fürsten wurden. Sie wurden „Scutelnici“ genannt und von Mavrocordat an seine Günstlinge, und zwar meistens an Fanarioten vertheilt. Den Bojaren gab er je nach ihrem Einflusse 56, 20, 15, 10 oder 5 „Scutelnici“.[1]) Ein kleinerer Theil der Freigelassenen, „Poslujnici“ genannt, wurde zu Knechtsdiensten verwendet. Diejenigen, welche Gutsunterthänige geblieben waren, hatten für die Grossgrundbesitzer jährlich 24 Tage zu arbeiten und ihnen den Zehnten aller Bodenerzeugnisse zu liefern. In der Moldau setzte Mavrocordat die Zahl dieser Arbeitstage auf zwölf fest. Ausserdem bestand noch eine Classe von Bauern, „Laturalnici“ in der Walachei und „Plugari“ in der Moldau genannt, die aus Nachbarländern im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts gekommen sind, und für welche die jährliche Arbeitszeit auf 12 Tage festgesetzt wurde, wovon sie sich aber durch Naturallieferungen an den Grossgrundbesitzer befreien konnten. Anfangs waren sie nicht Gutsunterthänige, die meisten wurden es aber allmählich, und zahlreiche Urkunden berichten von ihren Processen gegen die Grossgrundbesitzer, welche sie zu Leibeigenen machen wollten. Im Laufe der Zeit wurden sie unter den fremden Fürsten auch gesetzlich an die Scholle gebunden, aber der Unterschied von den wirklichen Gutsunterthänigen aus früherer Zeit wurde

---

[1]) Regnault in seiner „Histoire politique et sociale des principeautés Danubiennes“ sagt mit Recht: „Jamais on n'imagina resurce plus infame pour recompenser où corompre“.

immer gewahrt, und bei der Aufhebung der Leibeigenschaft vom Jahre 1864 recrutierten sich die Bauern, welche nicht Leibeigene waren, sondern nur in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse standen, hauptsächlich aus diesen „Laturalnici“ und „Plugari“.

Weit schlimmere Folgen für die Bauern hatte die Steuerreform Mavrocordats. Die Freigelassenen brauchten zwar die Staatssteuer nicht zu zahlen, mussten aber den Grossgrundbesitzern jährlich 50—100 lei entrichten; zur Zahlung dieser Summe waren aber nur die „Scutelnici“ und nicht auch die als Knechte verwendeten „Poslujnici“ verpflichtet. Ausserdem beseitigte Mavrocordat viele indirecte Steuern, welche weniger die Bauern als vielmehr die Grossgrundbesitzer belasteten. Dafür führte er eine directe Steuer ein, die Quartalen, zu 5 lei für Familienhäupter und zu $2^1/_2$ lei für Unverheiratete; die Quartalen sollten ihrem Namen und Zweck entsprechend nur viermal jährlich erhoben werden, sie wurden später aber bis zu zwölfmal (nach Xenopol sogar bis zu 26mal) im Jahre erhoben. Dieser Steuer waren gewöhnlich nur die Freibauern unterworfen, sie wurde auf die Gemeinden vertheilt, und diese mussten sie von den Steuerpflichtigen eintreiben. Die Bojaren waren von ihr befreit, weil solche Repartierung, „Čisla“ genannt, als unwürdig für sie galt; sie wurden dafür einer speciellen Kopfsteuer unterworfen. Das Ergebnis dieser Quartalen war, dass die Freibauern noch mehr belastet wurden, und dass sich dadurch ihre Lage nur noch verschlimmerte; denn auch später wurde diese Steuer beibehalten, während die aufgehobenen indirecten Steuern von Mavrocordats Nachfolgern wieder eingeführt wurden.[1]) Den Gutsunterthänigen, sowie den Freigelassenen war es ausserdem verboten, Grundeigenthum zu erwerben.

In der Moldau war die Lage der Erbunterthänigen noch schlimmer wie in der Walachei; sie waren oft mit den Zigeunern, die Sclaven waren, vermischt, sie wurden früher nur mit dem Grundstück, später auch getrennt verkauft, so dass die Nationalversammlung der Moldau sich im Jahre 1745 genöthigt sah, folgende Verfügung zu erlassen: „Es ist den Grossgrundbesitzern nicht mehr erlaubt, die Erbunterthänigen zu verkaufen, sie bei Vererbung des Gutes zu vertheilen, sie als Mitgift zu verwenden, die Kinder von den Eltern zu entfernen und zu verkaufen.“ Das Recht dazu hatten die Grossgrundbesitzer auch bisher nicht gehabt, sie hatten es sich nur angemaasst.

Infolge der Reformen Mavrocordats verliessen Hunderte, ja Tausende den Pflug, flohen in den Wald und bildeten die Haiduckenbanden, die von den rumänischen Bauern so gern in ihren Volksliedern besungen wurden; bezweckten sie doch hauptsächlich die Beseitigung der Fanarioten. Das Unternehmen der Haiducken blieb auch nicht ohne Erfolg. Der Sultan selbst befahl den beiden Fürsten, gegen sie die strengsten Maassregeln zu ergreifen.

In der Moldau versuchte Grigore Ghika eben eine Verbesserung der Lage des Bauernstandes — er gab ihnen die Erlaubnis, sich da niederzulassen, wo sie wollten, reducierte die Zahl der Arbeitstage, sah sich aber unter dem Einflusse der Bojaren genöthigt, sie wieder auf 14 im Jahre zu vermehren — als

---

[1]) Xenopol: „Istoria Romånilor“.

er wegen seines Protestes gegen die Occupation der Bukowina von den Türken ermordet wurde. In der Walachei hatte infolge der zunehmenden Auswanderung Mavrocordat den flüchtigen Bauern noch grössere Zugeständnisse gemacht; er hatte die Zahl der Frohntage vermindert und ihnen Steuerbefreiung auf ein halbes Jahr gewährt. Aber er vergass, dass durch allzugrosse Zugeständnisse an die flüchtigen Bauern den im Lande gebliebenen ein gefährliches Beispiel gegeben wurde. In Wirklichkeit hat auch die Auswanderung unter seiner Regierung immer nur zugenommen. Daher konnte der deutsche Botschafter Penkler auch mit Recht an den österreichischen Minister Kaunitz schreiben: „C. Mavrocordat mit seinen falschen Reformen ist die Ursache aller Unruhen.“ [1])

In der Moldau unternahm Alexandru Moruzzi (1802—1806) auch eine Reform des Bauernstandes. Während bisher die Bauern nach den dem Grossgrundbesitzer geleisteten Frohntagen soviel Grund und Boden für ihren eigenen Bedarf erlangen konnten, als sie nothwendig hatten, setzte das Decret des Fürsten Moruzzi für jeden Bauer die Höhe des zu erlangenden Grund und Bodens fest. Zu diesem Zwecke theilte er die Bauern in vier Classen ein, und zwar in solche mit mindestens 16, 8, 4 und mit weniger als 4 Rindern. Dieselben erhielten 4 Falci (à 1.13 *ha*) Acker und 8 Falci Weide und Wiese, 3 Falci Acker und 6 Falci Grasland, 2 Falci Acker und 4 Falci Grasland, endlich 1 Falci Acker und 2 Falci Grasland.

Der in das Eigenthum der Bauern gelangende Grund und Boden durfte aber zwei Drittel des ganzen Gutes nicht übersteigen; ein Drittel musste dem Grossgrundbesitzer unter allen Umständen bleiben. Als Gegenleistung mussten die Bauern im Frühling oder Herbst 80 Ruthen bearbeiten, 15 Ruthen ausjäten, von 30 Ruthen die Ernte besorgen, auf 1 Falci Heu machen und dasselbe einbringen, 2 Holzfuhren leisten, bei Mühlen- und Deichausbesserungen helfen und dann noch den Zehnten von allen Bodenproducten und ein Fünfzigstel vom Honigertrag abliefern.

In der Walachei war die Grösse des zu erlangenden Grundbesitzes bis zum Jahre 1832 (Réglement organique) nicht gesetzlich festgelegt. Als nun hier der Fürst Caragea zur Regierung kam, gestaltete er das Eigenthumsrecht der Bauern in eine Erbpacht (emphiteuse) unter dem Namen „Clace“ um. Das Verhältnis zwischen den Bauern und Grossgrundbesitzern war jetzt dasselbe, wie das der „Laturalnici“ zu ihren Gutsherren. Caragea setzte ausserdem die Zahl der Frohntage auf zwölf fest mit der Bestimmung, dass eine Abweichung hiervon nicht mehr stattfinden dürfe.

Sein Nachfolger, Alexandru Suţu (1818—1821) verschärfte die Maassregeln gegen die Bauern, erhöhte die Steuern und erregte durch seine Härte gegen die Freibauern der Stadt Tergovistea die grösste Unzufriedenheit im Lande, die auf den Aufstand von 1821 unter Tudor Vladimirescu grossen Einfluss ausübte.

Die griechische Revolution (Eteria) von 1821 unter Ypsylantis gegen die Pforte verlief für die Donaufürstenthümer insoweit günstig, als die Pforte von nun ab auch zu den griechischen Fürsten der Walachei und Moldau kein Ver-

---

[1]) Xenopol: „Geschichte der Rumänen.“

trauen mehr hatte und infolgedessen den Rumänen das Recht gab, nun wieder einheimische Fürsten zu wählen. Mit dem Jahre 1822 endete also die Regierung der fremden, fanariotischen Fürsten. Doch war diese Freiheit für die Donaufürstenthümer von geringer Dauer; denn im Jahre 1828, beim Ausbruch des russisch-türkischen Krieges rückte der russische Commandeur Wittgenstein unter dem Vorwande, sie schützen zu wollen, mit 50.000 Kosacken in die beiden Donaufürstenthümer ein. Nach Beendigung des Krieges trat Kiseleff an Wittgensteins Stelle. Er führte das Regulamentul organic ein, das in Bezug auf die Bauern folgende Bestimmungen enthält: Jeder Bauer sollte bekommen: In der Walachei: 1. 10 Prăjini (= 17.875 Ar) für Haus und Hof als Vollbesitz; 2. 3 Pogóne (= 0·59 *ha*) Weide und Wiese, wenn er 4 Ochsen besass, 1½ Pogóne, wenn er 2 Ochsen besass; 3. 3 Pogóne Ackerland. In der Moldau: 1. 10 Prăjini für Haus und Hof als Vollbesitz; 2. 1½ Falci Ackerland, 40 Prăjini Wiese und 20 Prăjini Weide für jeden Bauer, gleichgiltig ob er Ochsen hat oder nicht; 3. derjenige, der 2 Ochsen hat, sollte 60 Prăjini Wiese und 60 Prăjini Weide, der mit 4 Ochsen 120 Prăjini Wiese und 120 Prăjini Weide mehr bekommen.

In welcher Gegend der Bauer seinen Grund und Boden zu bekommen hat, hatte der Grossgrundbesitzer selbst zu bestimmen.

Die Freizügigkeit wurde zwar aufrechterhalten, aber die Uebersiedlung eines Bauern von einem Gut auf ein anderes wurde von der Erlaubnis des Kreisvorstehers abhängig gemacht. Wollte der Bauer wegziehen, so musste er seinem Herrn sechs Monate vorher kündigen und der Communalcasse die Jahressteuer im voraus bezahlen. Ebenso durfte der Grundbesitzer den Bauer nur mit Bewilligung der Regierung fortjagen und musste er ihm sechs Monate vorher kündigen und für sein aufgegebenes Gehöft entschädigen. Für diese Erleichterungen wurde der Bauer verpflichtet, seinem Herrn ein Zehntel von allem Bodenertrag abzugeben, ihm 12 Tage Frohndienste zu leisten und dabei auch sein Vieh zur Verfügung zu stellen, für ihn eine Fuhre bis zu 16 Stunden oder zwei von je 8 Stunden (in der Moldau sogar eine bis zu 32 Stunden) zu machen; ausserdem hatten je 25 Familien dem Grossgrundbesitzer einen Mann zu stellen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflichten war der Herr berechtigt, vom Bauern eine Geldentschädigung zu verlangen. Die jetzt der Theorie nach „freien" Bauern mussten nun auch die neu eingeführte Kopfsteuer im Betrage von 30 lei, sowie 3 lei Communalsteuern und 5 Piastri (= 2 Francs) Militärsteuer entrichten; diese directen Steuern in Verbindung mit den indirecten und Naturalleistungen machten eine bedeutende Summe aus (nach Régnault 148 lei). Während das Réglement in verschiedenen Beziehungen, besonders in Verwaltungsreformen glückliche Wirkungen hatte, so verursachte es bei den Bauern nur Unzufriedenheit, woraus schliesslich Unruhen entstanden, die jedoch von den russischen Soldaten bald wieder beigelegt wurden. Diese Vorgänge hatten wieder einmal eine grosse Auswanderung zur Folge. Nach Balcescus Angabe zogen 12.000 nach Siebenbürgen, 40.000 nach der serbischen Grenze und 100.000 nach Bulgarien und Rumelien. Mir scheinen diese Zahlen jedoch stark übertrieben zu sein.

---

[1]) 1 Pogóne = 0,59 *ha*.
1 Falci = 1,13 *ha*.
1 Prăjină = 1,78 *Ar*.

Das Revolutionsjahr 1848 zeitigte auch in den Donaufürstenthümern Unruhen, infolge deren die Bauern nachstehende Forderungen aufstellten: 1. Für die Einwohner des Flachlandes 14 Pogóne Acker, und zwar $1^1/_2$ Pogóne für Haus und Garten, $3^1/_2$ Pogóne Weide, 3 Pogóne Acker für die Herbst- und 3 Pogóne für die Frühjahrsernte, 3 Pogóne Wiese. 2. Für die Bewohner weniger fruchtbarer Gegenden 16 Pogóne im ganzen. 3. Für die Bewohner der Weinbergsgegenden 11 Pogóne, und zwar nur 3 Pogóne Acker. 4. Für die Bewohner der Gebirgsgegenden nur 9 Pogóne, und zwar $1^1/_2$ Pogóne für Haus und Garten, $2^1/_2$ Pogóne Weide, $1^1/_2$ Pogóne Wiese, $2^1/_2$ Pogóne Acker und 2 Pogóne Wald. Die Bauern konnten ihre Forderungen aber nicht durchsetzen, ja allen ihren Wünschen zum Hohne führte der Fürst Stirbey im Jahre 1851 ein Gesetz ein, welches die Lage des Bauernstandes nur noch mehr verschlimmerte, da es die Grossgrundbesitzer als die eigentlichen Vollbesitzer alles Grund und Bodens, die Bauern dagegen nur als Pächter erklärte, die also vom Besitzer jederzeit fortgejagt werden konnten. Die gegenseitigen Verpflichtungen der Grossgrundbesitzer und Bauern wurden von nun an nur vertragsmässig geregelt. Die Zahl der Frohntage hatte Stirbey auf 22 erhöht.

Die Ideen von 1848, die Verbindung der Walachei mit der Moldau (1859) und das Beispiel anderer Länder (Russland) mussten aber schliesslich doch die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit auch der rumänischen Bauern herbeiführen, die denn auch durch das Gesetz von 1864 vollzogen wurde.[1]) Das Verdienst hiefür gebürt in erster Reihe dem damaligen Fürsten Alexandru J. Cusa und seinem eifrigen Minister Cogalniceanu. Die zu diesem Zwecke einberufene Nationalversammlung bestand aus zwei Parteien; die einen wollten jedem Bauer 5 Pogóne, die andern nur $2^1/_2$ Pogóne Landes bewilligen. Nach grossen Debatten sprach die Versammlung mit 62 gegen 35 Stimmen jedem Familienhaupte 3 Pogóne auf dem Flachlande und 2 Pogóne im Gebirge zu. Der Fürst war im Interesse der Bauern mit diesem Beschlusse nicht zufrieden, löste infolgedessen die Versammlung auf und führte einen Volksbeschluss herbei, der dann das Gesetz mit 713.000 gegen 57.000 Stimmen in seinem Sinne einführte.

Der Bauer war nun endlich frei. Der Zehnte, Frohndienste und Naturalleistungen wurden im ganzen Lande verboten. Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden zwischen den gutsunterthänig gewesenen Bauern und denjenigen, die nicht gutsunterthänig waren, die aber doch nur eine Stelle für Haus und Hof besassen.

I. Die gutsunterthänig gewesenen Bauern wurden für Vollbesitzer des Grundstückes erklärt, auf dem sich Haus und Hof befanden. Dazu erhielt jeder Bauer: *a*) mit 4 Ochsen und 1 Kuh in der Walachei 11 Pogóne (= $6^1/_2$ *ha*), in der Moldau $6^1/_2$ Falci (= 6·22 *ha*); *b*) mit 2 Ochsen und 1 Kuh in der Walachei 7·19 Pogóne (= 4 *ha*), in der Moldau 4 Falci (= 4·52 *ha*); *c*) Bauern mit weniger als 2 Ochsen und 1 Kuh oder mit gar keinem Vieh in der Walachei 4·15 Pogóne (= $2^1/_2$ *ha*), in der Moldau $2^1/_2$ Falci (= 2·82 *ha*).

[1]) Die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit geschah jedoch nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern aus psychologischen Momenten, und darin liegt wahrscheinlich die Hauptursache, warum das Gesetz nicht die gewünschte Wirkung hatte.

Der in den Besitz der Bauern gelangende Grund und Boden durfte zwei Drittel des ganzen Gutes nicht übersteigen; ein Drittel sollte unmittelbares Eigenthum des Grossgrundbesitzers bleiben. Die Bauern, die infolgedessen die gesetzlich vorgeschriebene Grösse an Ackerland nicht erhalten konnten, durften sich auf Staatsdomänen ansiedeln. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Gehöft der auf die Staatsdomänen übersiedelnden Bauern zu kaufen.

Die Zahl der befreiten Bauern belief sich auf 550.000,[1]) von denen aber nur 402.000 mit Land bedacht wurden. Von diesen 402.000 besassen aber nur 80.000 4 Ochsen, während 150.000 überhaupt keinen Viehbestand hatten. Es wurden ungefähr 1,595.800 *ha* in beiden Fürstenthümern zusammen vertheilt; von den ungefähr 150.000 nach wie vor landlos gebliebenen Familien wurden annähernd 40 Proc. infolge späterer Gesetze auf Staatsdomänen angesiedelt.

Innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum Jahre 1894, durfte der Bauer sein Grundstück weder durch Verfügungen unter Lebenden noch von Todeswegen veräussern, ausser an die Gemeinde oder an einen Bauer desselben Dorfes; ebenso durfte er es nicht dinglich belasten. Wenn ein Familienhaupt keine gesetzlichen Erben hinterlässt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grundstück des Verstorbenen an sich zu ziehen, wenn die die gesetzlich bestimmte Entschädigung an die Grossgrundbesitzer weiter zahlen will. Der Minderjährige darf sein Erbe nur antreten, wenn die Mutter sich verpflichtet, die erwähnte Entschädigung fernerhin zu zahlen. Die Gemeinde ist berechtigt, das Grundstück derjenigen Bauern einzuziehen, die die festgesetzte Entschädigung nicht zahlen wollen oder können, wenn sie sich zur Weiterzahlung der betreffenden Summe bereit erklärt. Die Arbeitsverträge zwischen Grossgrundbesitzern und Bauern dürfen höchstens auf 5 Jahre abgeschlossen werden, und der Wert des Gegenstandes, von dem im Vertrage die Rede ist, muss immer in Geld ausgedrückt sein.

Für den gewährten Grund und Boden, sowie für die Aufhebung des Zehnten, der Frohndienste u. dgl. sind die Bauern verpflichtet, 15 Jahre lang jährlich: in der Walachei 49·26, bezw. 37·26, bezw. 26·48 Francs, in der Moldau 34·91, bezw, 27·06, bezw. 19·22 Francs zu zahlen, je nachdem sie der ersten (mit 4 Ochsen und 1 Kuh), zweiten oder dritten Classe angehörten. Die Entschädigung wurde ermittelt, indem man den schon im „Réglement organique" festgesetzten Preise der Frohntage mit 10 multiplicierte; infolgedessen belief sich die Gesammtsumme, die ein Bauer für den erhaltenen Grund und Boden im ganzen zu entrichten verpflichtet war, in der Walachei auf 563·43, bezw. 425·37, bezw. 302·22 Francs, in der Moldau 398·52, bezw. 308·90, bezw. 209·28 Francs, je nachdem er der ersten (mit 4 Ochsen und 1 Kuh), zweiten oder dritten Classe angehörte. Jeder Grossgrundbesitzer bekam von der Gemeinde einen Schuldschein, welcher seine Rechte den Bauern gegenüber, sowie deren Gesammtschuld enthielt. Diese Schuldscheine wurden vom Liquidationscomité von Bukarest mit Schuldverschreibungen auf den Namen der betreffenden Gemeinde ausgetauscht. Diese

---

[1]) Nach einer 1900 von Domänen-Ministerium herausgegebenen Statistik beläuft sich die Zahl der befreiten Bauern nur auf 511.896; aber auch diese Zahl ist nicht sicher.

Obligationen hatten einen Zinsfuss von 10 Proc., waren jährlich zweimal fällig und lauteten auf den Inhaber derselben. Die Gesammtsumme der Rural-Obligationen belief sich auf 289,569.000 lei oder 107,247.851 Francs, welche in 15 Jahren, also bis 1879/80, getilgt sein mussten. Die Tilgung geschah durch Ziehungen. Die zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Geldsummen waren: 1. Die jährliche Entschädigung, die die Bauern entrichteten (7,149.190 Francs). 2. Die Summen aus dem Verkauf des in den Reservemagazinen der Dörfer befindlichen Mais. 3. Die Summen aus dem Verkauf der Staatsdomänen behufs Ansiedlung der zweiten Bauernclasse.

II. In Bezug auf die zweite Bauernclasse setzt das Gesetz fest, dass Grund und Boden auf Staatsdomänen bekommen können: 1. Die nicht gutsunterthänig gewesenen Bauern, welche nicht mehr als Haus und Hof besassen (meistens die „Laturalnici“). 2. Die gutsunterthänig gewesenen Bauern, welche die gesetzlich vorgeschriebene Grösse an Ackerland nicht bekommen konnten. 3. Die neu Heiratenden (Insuratei). Auf Staatsdomänen durften ferner die Arbeitsunfähigen und die kinderlosen Witwen angesiedelt werden. [1])

Die Regierung wurde ermächtigt, dieser zweiten Bauernclasse Parcellen aus Staatsdomänen (jedoch eine Parcelle nicht grösser als 12 Pogóne (= 7·08 *ha*) zu verkaufen und die Verkaufssumme für die Tilgung der Rural-Obligationen zu verwenden. Der Preis wurde auf 5 Dukat (à 11·75 Francs) pro Pogóne festgesetzt, die jährlich in Rentenform zu entrichten waren; eine Ausnahme bilden die Arbeitsunfähigen und Witwen, die jährlich einen Dukat oder halbjährlich einen halben Dukat, und zwar direct an den Gutsbesitzer zu zahlen verpflichtet waren. Fast alle oben schon bei der ersten Bauernclasse erwähnten Maassregeln und Verfügungen gelten auch hier.

In Wirklichkeit siedelten sich auf Staatsdomänen zunächst fast nur Schulzen und Gerichtsboten, Steuererheber u. dgl. an, während den Bauern diese Vergünstigung unrechtmässigerweise entzogen wurde. Die dem Sinne des Gesetzes nach beabsichtigte Ansiedlung trat erst seit 1878 ein, als zwecks gerechter Vertheilung des Grund und Bodens eine Commission eingesetzt wurde, welche aus dem Bezirkspräfecten, einem Delegierten des Bezirksrathes und einem Vertreter des landwirtschaftlichen Ministeriums bestand. In der Zeit von 1881 bis 1889 wurden an 53.168 Bauernfamilien 252.073 *ha* im Werte von 22·086 Millionen Francs verkauft. Das Gesetz von 1889 verfügte den Verkauf der Staatsdomänen zu 5, 10 und 25 *ha*. Zur Beschleunigung der Ansiedlung wurde bestimmt, dass die Käufer von 5 *ha* binnen drei Jahren, vom Tage des Kaufes an gerechnet, übersiedeln mussten. Um diesen eine grössere Erleichterung zu verschaffen, erhielten sie Vorschüsse von 600 und später von 700 Francs zur Bestreitung der Uebersiedlungskosten. Diese Summe bekam der Bauer vom

---

[1]) Mit den Freibauern hat sich das Gesetz nicht beschäftigt, und zur Zeit weiss man weder ihre Zahl (die nicht unbedeutend ist) noch die Grösse ihres Eigenthums, welches sich — infolge der Gleichberechtigung der Erben an Grund und Boden — zur Zwergwirtschaft gestaltet hat. Zu diesem Ergebnis kommt zweifelsohne bald auch der 1864 und später den Bauern zugetheilte Grund und Boden. Der grösste Theil der Bauern besitzt zur Zeit nicht mehr als $^1/_2$—1 *ha*.

„Creditul agricol" und die zweite Unterabtheilung dieser Anstalt, die 1892 errichtet wurde, diente ausschliesslich diesem Zwecke, hatte jedoch nicht den erwünschten Erfolg.

Die Kaufsumme ist in Rentenform mit einem Zinsfuss von 5 Procent und 1 Procent Tilgung zu zahlen. Der Käufer braucht keine Caution zu stellen und kann den Acker einfach durch eine Commission erwerben. Die Lose zu 5 *ha* können in einem Zeitraume von 30 Jahren, vom Tage des Erwerbes ab gerechnet, nicht weiter veräussert werden. Die Veräusserung der Lose zu 10 und 25 *ha* geschieht auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung. Die Leitung derselben ruht in den Händen einer Commission in jeder Bezirkshauptstadt, die sich zusammensetzt aus dem Präfecten, dem Präsidenten des Bezirksausschusses und dem Steuerinspector des Bezirkes. Jeder Mitbieter muss eine Caution in der Höhe des doppelten Pachtschillings des betreffenden Loses hinterlegen. Der erzielte Kaufpreis muss mindestens 200 lei pro Hektar betragen. Von dem Kaufpreis muss mindestens ein Zehntel im Laufe eines Monats nach Bestätigung der Veräusserung bezahlt werden. Die Zahlung der übrigen Summe erfolgt in der Form einer Rente auf der Grundlage eines Zinsfusses von 5 Proc. und 2 Proc. Amortisation. Diese Lose können erst dann weiterveräussert werden, wenn der gesammte Kaufpreis durch Amortisation getilgt ist.

Durch den Verkauf der Staatsdomänen in grösseren Parcellen zu 10 und 25 *ha* glaubte man die Gelegenheit zur Entwicklung eines kräftigen Bauernstandes zu geben, was ja einen grossen wirtschaftlichen Vortheil bedeutet hätte. In Wirklichkeit kauften aber nur wenige Bauern solche grosse Parcellen, weshalb auch der Verkauf von Parcellen zu 10 und 25 *ha* im Jahre 1896 eingestellt wurde. Waren doch nur wenige oder gar keine Bauern imstande gewesen, solche grosse Parcellen zu bezahlen. Sie wurden vielmehr von vielen Personen zum Zwecke der Speculation gekauft, die dieselben dann in kleineren Parcellen an Bauern mit höheren Preisen verpachteten. In der Zeit von 1889 bis 1894 wurden verkauft: 167 Parcellen zu 25 *ha*, 541 zu 10 *ha* und 45.151 zu 5 *ha*, zusammen 45.859 Parcellen von 234.774 *ha* im Werte von 88,986.241 Francs.

Der hauptsächlichste Mangel des Gesetzes von 1864 ist, dass der Bauer viel zu wenig Acker erhielt, so dass er selbst in guten Erntejahren sich und seine Familie kaum ernähren kann, aber völlig ausserstande ist, Ersparnisse für die Steuer und für die Entschädigung der Grossgrundbesitzer zu machen, zumal der Boden auch heute noch extensiv bearbeitet wird und die Witterungsverhältnisse sehr veränderlich sind, so dass auf drei Jahre höchstens ein gutes Erntejahr kommt. Der Bauer hatte kein Capital, und es war vorauszusehen, dass es ihm bei der geringen Grösse seines Ackers unmöglich sein würde, mit seiner Arbeitskraft ausser seinem nothwendigsten Lebensbedarf noch eine hohe Steuer und eine noch höhere Entschädigung aufzubringen; es konnte daher wirklich mit Recht gesagt werden, dass der Bauer nach seiner Befreiung viel ärmer war wie zuvor.

Ein weiterer Fehler liegt darin, dass man der Ersparnis halber die Entschädigung zugleich mit der Steuer erhob; es war natürlich für den Bauer sehr

schwer, ja oft unmöglich, eine so bedeutende Geldsumme auf einmal zu entrichten. Die Höhe der Entschädigung war in der Weise ermittelt worden, dass man den im „Réglement organique" für die Arbeitstage und für den Zehnten festgesetzten Preis mit 10 multiplicierte. Dieser Preis war aber im „Réglement organique" ziemlich willkürlich, und zwar für den Arbeitstag eines Bauern mit 4 Ochsen auf 4 Piastri, mit 2 Ochsen auf 3 Piastri und ohne Vieh auf 2 Piastri festgesetzt. Der Zehnte wurde mit 15 Piastri für Korn, mit 11 Piastri für Mais und mit 18 Piastri für Gerste in Anrechnung gebracht. In der That ist die Entschädigung grösser, als sie sich aus diesen Ansätzen ergeben würde.

Der Arbeitslohn erscheint zwar etwas niedrig, aber es darf nicht vergessen werden, dass auch heute der Tagelohn der von den Pächtern engagierten Bauern in vielen Gegenden meist nicht über 40 bis 50 Centimes hinausgeht. Im übrigen behaupten viele Schriftsteller, der grösste Fehler des Gesetzes vom Jahre 1864 liege in der Thatsache, dass den Grossgrundbesitzern überhaupt eine Entschädigung gewährt wurde. (?)

Wenige Bezirke ausgenommen, bekam der Bauer für seinen Holzbedarf keinen Wald; seine kleine Wiese musste er in Ackerland verwandeln, um überhaupt existieren zu können. Gegenwärtig bekommt der Bauer Holz aus den Waldungen des Grossgrundbesitzers und darf sein Vieh auf dessen Weide schicken, so dass er in Wirklichkeit noch heute vom Grossgrundbesitzer in wirtschaftlicher Beziehung total abhängig ist. Der vom Grossgrundbesitzer für die Weide verlangte Preis war so hoch, dass die Bauern sich kein Vieh mehr halten konnten, aus dessen Verkauf sie sich die Summe für Steuern und Entschädigung hätten verschaffen können. Bis zum Jahre 1893 verpachtete der Grossgrundbesitzer seine Weide an die Bauern gegen einen festen Preis pro Stück Vieh, ohne Rücksicht auf die Grösse der Weide, so dass er oft auf einer kleinen Weide eine verhältnismässig viel zu grosse Zahl Vieh weiden liess. Das Gesetz von 1893 beseitigte diese Misstände dadurch, dass es verfügte, der Preis müsse immer im Verhältnisse zur Grösse der Weide stehen.

Das Jahr 1866 brachte eine grosse Hungersnoth, durch die die Bauern in eine sehr schlimme Lage geriethen. Die Regierung bat die Grossgrundbesitzer, die Bauern doch für diese Zeit zu unterstützen; die barmherzigen Grossgrundbesitzer erklärten sich hierzu auch bereit, wenn die Bauern sich verpflichten würden, den Wert des erhaltenen Getreides abzuarbeiten. Und um der Hungersnoth vorzubeugen, blieb der Regierung nichts anderes übrig, als ein Gesetz im Sinne der Grossgrundbesitzer einzuführen, was eine Verletzung jeglicher Freiheit bedeutete. Der Bauer konnte von jetzt ab manu militari zur Arbeit gezwungen werden, zu diesem Zwecke standen jedem Grossgrundbesitzer einige Gendarmen zur Verfügung. Nach dem Gesetze von 1882 durfte der Grossgrundbesitzer den Bauer nicht mehr manu militari zur Arbeit zwingen, sondern der Ortsschulze hatte in solchen Fällen von nun ab zu entscheiden. Ausserdem durfte ein Arbeitsvertrag zwischen Grossgrundbesitzern und Bauern nur noch auf die Dauer von einem Jahre (statt wie bisher auf fünf Jahre) abgeschlossen werden. Nach den schlechten Ernten der Jahre 1888 und 1900 bat die Regierung nicht wieder die Grossgrundbesitzer um Unterstützung für die Bauern, sondern kaufte

selbst Mais auf und vertheilte ihn unter die Bauern. Im J. 1895 unternahm es König Carol I., für die Bauern einen Unterstützungsfonds im Hinblick auf kritische Zeiten zu gründen, indem er selbst 200.000 Francs zu diesem Zwecke zeichnete, die Regierung gab 500.000 Francs und viele hervorragende Persönlichkeiten steuerten grosse Summen bei. Zu nennen wären besonders D. A. Sturdza, P. S. Aurelianu und Calindero, welche — die ersten zwei als Domänen-Minister und der letzte als Verwalter der Krondomänen — für die Hebung des Bauernstandes sehr viel geleistet haben und in der Bauernfrage eine hervorragende Rolle spielen. Dieser Fonds wird ausserdem von der Regierung von Jahr zu Jahr vermehrt.

2. Die gegenwärtige Lage.

Berücksichtigt man die traurige Vergangenheit des rumänischen Bauernstandes, die vielen Hindernisse, die seiner Entwicklung sich entgegenstellten, so wird man es begreiflich finden, dass auch seine gegenwärtige Lage wenig befriedigend ist, zumal erst 36 Jahre seit seiner Befreiung verflossen sind. In wirtschaftlicher Beziehung sind die Bauern auch heute noch unselbständig und abhängig. Ungenügende Wohnungen, dürftige Nahrung, geringe Bildung, viel Krankheiten, das sind die Folgen der Gutsunterthänigkeit, welche die gegenwärtige Lage der Bauern charakterisieren.

Die Wohnungsverhältnisse sind die denkbar schlechtesten; in einem einzigen, meist feuchten und noch dazu selten gelüfteten Zimmer wohnt die ganze Familie. Nach einer Statistik von 1889, die allerdings keinen Anspruch auf völlige Genauigkeit macht, gab es 74.656 Häuser aus Stein, 296.220 aus Holz, 583.307 mit Fachwerk, dessen Füllung aus Lehm bestand, und 54.772 Bordee (Erdhöhlen). Die 583.307 Lehmhäuser und die 54.772 Bordee können keineswegs als Wohnungen angesehen werden, die den Anforderungen der Hygiene entsprechen.

Die Dörfer liegen fast immer in der Nähe von Gewässern; Fenster und Thüren sind meist an der Südseite der Häuser angebracht; das ist aber auch der einzige Vorzug, den diese Häuser in gesundheitlicher Beziehung aufweisen können, und im Gebirge fällt auch dieser infolge ungünstiger Bodenbeschaffenheit oft fort. Die Strassen sind bis und oft über 12 Meter breit, auch ziemlich regelmässig angelegt; allerdings versperren einem hin und wieder ein Brunnen, ein vorspringendes Gebäude, Schlammpfützen und dergleichen den Weg.

Nicht selten verpesten herumliegende Hunde- und Katzencadaver die Luft. Hier sei gleich erwähnt, dass der rumänische Bauer übermässig viel Hunde hält, so dass einzelne Gemeinden deswegen sogar sprichwörtlich geworden sind. Da die Hunde aber nicht zum Ziehen verwendet werden, stellen sich die für ihre Ernährung aufgewendeten Kosten als reine Luxusausgaben dar, die umsoweniger gerechtfertigt sind, als sie die Bauern daran verhindern, sich nützlichere Hausthiere anzuschaffen. Eine Hundesteuer — die auf einen Hofhund für jedes Gehöft natürlich keine Anwendung finden dürfte — würde daher in jeder Hinsicht segensreich wirken.

In Bezug auf die gesundheitlichen Verhältnisse der ländlichen Gemeinden, sagt Dr. Manolescu,[1]) dass den einzigen hygienischen Vorzug die in der Nähe der Dörfer befindlichen Gehölze bilden, die hauptsächlich aus Weiden bestehen.

Das Wohnhaus der Bauern enthält für gewöhnlich zwei Zimmer, von denen aber nur das eine bewohnt wird, während das andere stets für eventuellen Besuch reserviert bleibt. Das Dach des Wohnhauses besteht in schilfreichen Gegenden in der Regel aus Rohr, sonst aus Stroh, in manchen Orten auch aus Blech und Holzschindeln. Die Grösse einer bäuerlichen Wohnung übersteigt nie 75 Cubikmeter, gewöhnlich umfasst sie aber nur 20 bis 30 Cubikmeter. Die Thür ist 1·55 bis 1·75 Meter hoch und 0·60 bis 0·80 Meter breit; bei Aermeren hat sie eine hölzerne, bei Reicheren eine eiserne Klinke. Der grösste Nachtheil besteht darin, dass die Fenster nicht zu öffnen sind; infolgedessen kann das Zimmer nie gelüftet werden, was umso ungesunder ist, als im Winter noch mancherlei Vieh in der Stube untergebracht wird. Meist hat jedes Zimmer nur ein Fenster, das 40 bis 50 Centimeter hoch ist, und durch dessen schlechtes Glas kaum ein Sonnenstrahl dringt; oft wird sogar statt des Glases getrocknete durchsichtige Thierblase verwendet.

Die Bordee sind Erdhöhlen, deren Wände durch aufgeschütteten Lehm bis zu $1^1/_2$ oder 2 Meter über die Erdoberfläche herausragen und deren Dach aus Holzknütteln und Lehm besteht. In der einen Ecke befindet sich eine Feuerstätte aus Lehm. Der Rauch entweicht durch einen Schornstein oder einfach durch die Thür; im Winter ist der Raum stets mit Rauch gefüllt. Als Feuerung verwendet man Holz, daneben aber auch in grösserem Umfange Maisstroh, getrocknete Pflanzen und getrockneten Dung. Eltern und Kinder wohnen und schlafen in ein und demselben Zimmer, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, auf die Anzahl oder darauf, ob einer von ihnen an einer epidemischen Krankheit leidet. Im Winter nimmt man sogar noch kleine Hunde, Katzen, Lämmer, Ferkel und andere Thiere mit ins Zimmer. Dadurch wird nun eine unerträgliche Luft erzeugt, zumal der Fussboden zumeist aus festgestampftem Lehm und Dung besteht.

Das Haus ist umgeben von einem Hof und einem Obor;[2]) einen Hof haben aber nur die Reicheren. Im Obor befinden sich alle Ackergeräthe, sowie die Ställe für die Hausthiere.

Der frühere Landwirtschaftsminister Carp errichtete, um den Bauern ein gutes Vorbild zu geben, und um die Uebersiedelung der zweiten Bauernclasse zu erleichtern, auf dem „Bărăgan"[3]) zwei Musterdörfer mit 189, bezw. 205 Häusern und später noch zwei weitere Dörfer, insgesammt 754 Häuser, deren jedes von den Bauern für die Summe von 600 Francs gekauft werden konnte. Jedes dieser Häuser bestand aus zwei Wohnzimmern, Küche und Veranda. Es heisst jedoch, dass das Resultat seines Unternehmens nicht so günstig war, wie es Carp erwartet und gehofft hatte, und die ganze Einrichtung ist als misslungen zu

[1]) In seinem von der rumänischen Akademie prämiierten Werk: „Higiena ţeranului român."

[2]) Ein nicht eingezäunter freier Platz.

[3]) Eine sehr ausgedehnte, meist sandige und nur wenig bebaute Steppe.

betrachten. Am rathsamsten dürfte wohl sein, wenn die Communalbehörden bei jedem Neubau eines Bauernhauses darauf drängen, dass die Gebäude den hygienischen Anforderungen entsprechend, vielleicht nach Art der Häuser in den eben erwähnten Musterdörfern, aufgeführt und eingerichtet werden. Sollten dem Bauer dazu aber die nöthigen Mittel fehlen, so müssten die Behörden ihm dieselben aus dem „Creditul agricol" verschaffen.

An Hausthieren hält der rumänische Bauer in grosser Anzahl Rinder von derselben Rasse, die auch in Ungarn und Russland sehr verbreitet ist; Pferde besitzt er nur wenige — besonders in der Moldau —, weil sie mehr Arbeit und Pflege erfordern als die Rinder; im Winter müssen sie z. B. unter Dach gebracht werden, während die Rinder meistens unter freiem Himmel bleiben. Im Jahre 1890 gab es in ganz Rumänien 1,250.590 Ochsen, 820.511 Kühe, 594,662 Pferde und 926.124 Schweine.

Die Kleidung des rumänischen Bauern lässt auch viel zu wünschen übrig, jedoch weniger als die Wohnung. Man sieht sehr weite und sehr enge Beinkleider und dazwischen die verschiedensten Abstufungen, je nach den örtlichen Gewohnheiten und je nach den Einwirkungen des Verkehrs mit andern Völkern. Im Sommer trägt der Bauer ein Hemd aus Linnen oder Hanf, ein Beinkleid, einen Hut mit breiter Krempe, ferner einen Leibgurt (Brau) in den verschiedensten Farben, als Fussbekleidung Sandalen, bisweilen auch Stiefel, ausnahmsweise auch Schuhe; im Winter trägt er statt des Hutes eine grosse Mütze aus Schaffell und einen grossen, dicken, aus Schafwolle angefertigten Mantel, Cojoc oder Suman genannt. Die Bekleidung der Bäuerinnen besteht im Sommer gewöhnlich aus Baumwolle, im Winter aus Schafwolle. In vielen Bezirken trägt man auch die sogenannte „Fota", das ist ein sehr enger Rock. Das rumänische Nationalcostume ist ohne Zweifel eines der schönsten in ganz Europa. Besonders mangelhaft ist die Kleidung der Kinder und darin liegt vielleicht der Hauptgrund der grossen Kindersterblichkeit; Fussbekleidung kennen sie meist nur im Winter.

Gänzlich unbefriedigend sind leider die Nahrungsverhältnisse in Rumänien. Die Art der Speisen ist meistens nicht der freien Wahl des Einzelnen anheimgestellt, sondern durch religiöse Sitten bedingt. Die Fasttage sind für den Bauer so zahlreich, dass sie nur schädliche Wirkung haben können; sie sind von den Synoden den früheren Zuständen und Verhältnissen entsprechend festgesetzt, passen aber nicht mehr für die gegenwärtige Lage. Dies erkannte auch Papst Gregorius als richtig an, und er gestattete daher den Katholiken in der Fastenzeit auch Käse, Eier und Milch zu geniessen. Es wäre sehr wünschenswert, dass auch die orthodoxen Synoden in Rumänien diesem Beispiele folgten, obwohl es wahrscheinlich nicht geringe Schwierigkeiten machen würde, die abergläubischen Bauern zu einer Aenderung ihrer religiösen Sitten zu bewegen. Sehr beachtenswert ist ferner die Thatsache, dass das Fasten gerade in die Zeit fällt, wo der Bauer viel zu arbeiten hat; er fastet nämlich: 1. Vor Ostern vom 14. Februar bis zum 5. April, eventuell vom 20. März bis zum 8. Mai (49 Tage); 2. vor St. Peter vom 29. Mai bis zum 9. Juli oder vom 2. Juli bis zum 10. Juli (42 bezw. 8 Tage); 3. vor St. Maria vom 13. bis 26. August (13 Tage); 4. vor dem Weihnachtsfest vom 13. bis 25. November bis zum 25. December bis 6. Jänner (42 Tage). Die

Gesammtsumme beläuft sich also auf 147 bezw. 113 Fasttage. Rechnet man nun noch, die Septamâna albă (weisse Woche), in der man nur Eier, Milch und Käse essen darf, auch zur Fastenzeit, so stellt sich die Zahl der jährlichen Fasttage auf 154 bezw. 120. Ausserdem verbieten aber die religiösen Sitten den Bauern auch noch Mittwoch und Freitag Fleisch oder thierische Producte zu essen, ja viele fasten auch noch Montags, besonders wenn sie vom Priester ein „Canon“ bekommen haben, was sehr leicht und oft vorkommt; demnach fastet der rumänische Bauer bis zu 220 Tage jährlich, d. h. er nimmt während dieser Zeit weder Fleisch noch andere kräftige Nahrungsmittel zu sich, da es nach seiner Meinung nur so möglich ist, Vergebung seiner Sünden zu erlangen. Nach Ablauf der Fastenzeit ist der Bauer, namentlich auch infolge der angestrengten Arbeit, natürlich sehr schwach und angegriffen, und zwar ganz besonders im Sommer. Daraus erklärt sich die Thatsache, dass die Bauern am Abend vor Beginn der Osterfastenzeit sich nach alter Gewohnheit küssen mit den Worten: „Wer weiss, wer die heiligen Ostern erleben wird.“ (Die Osterfastenzeit ist nämlich die längste und sehr schwer zu halten, da die für diese Zeit erlaubten Nahrungsmittel nicht in grösseren Mengen vorhanden sind.) Und in der That kann infolge der dürftigen Nahrung, der angestrengten Arbeit und der verschiedenen anderen Umstände, die seiner Gesundheit nicht gerade dienlich sind, die Hoffnung auf ein längeres Leben nicht sehr gross sein. Eine Verminderung der Fasttage, sowie deren Verlegung in die Zeit, wo der Bauer weniger zu thun hat, würde eine wesentliche Verbesserung seiner Lebenslage bedeuten.

Der Bauer verzehrt in grösseren Quantitäten weisse Bohnen, und zwar wurden im Jahre 1890 für den inländischen Consum nicht weniger als 272 Millionen Hektoliter eingeerntet; weiter besteht seine Nahrung aus Erbsen, Zwiebeln, Knoblauch, Weisskohl, Gurken und Fischen. Ausserhalb der Fastenzeit isst er gewöhnlich Schweinefleisch, da jede Bauernfamilie zu Weihnachten ein oder zwei Schweine schlachtet, ferner viel Hammelfleisch und Geflügel, weniger Rindfleisch. Meist nimmt der Bauer nur zwei Mahlzeiten am Tage ein, im Sommer dagegen, wenn er mehr arbeiten muss und die Tage länger sind, bringt er es auf drei, auch vier Mahlzeiten täglich. Die jährliche Verbrauchsmenge für einen Bauer wird auf ungefähr 530 *kg* geschätzt,[1]) und zwar auf 360 *kg* Getreide, 150 *kg* Legummosen, 10 *kg* Schweinefleisch, 5 *kg* anderes Fleisch und 5 *kg* Schmalz. Des Bauers Lieblingsspeise ist die Polenta, „mămăliga“. Diese Thatsache sucht man auf verschiedene Weise zu erklären; man behauptet, der Hunger, unter dem der Bauer oft gelitten, habe ihn an den Genuss dieser Speise gewöhnt; andere erklären sie aus der Leichtigkeit, mit der diese Polenta zubereitet werden kann. Sicher ist jedenfalls die Thatsache, dass der rumänische Bauer ohne den Genuss der Polenta „mămăliga“ sich nicht für satt hält. Brot wird in grösseren Quantitäten nur in Dobrogea und im Heere gegessen, da die tägliche Brotportion der Soldaten sehr gross ist. Der Bauer verzehrt durchschnittlich 1 *kg* Maismehl mit $^1/_4$ *kg* Käse am Tage.

---

[1]) Nach Dr. Crăiniceanu: „Locuinta, îmbrăcămintca si nutremêntul ţeranului român. Bucuresci 1895.“

Was den Preis der täglichen Nahrung eines Bauern anbelangt, so sind die Angaben darüber verschieden; Dr. Crăiniceanu berechnet ihn auf 20 Centimes (16 Pfennig), andere auf 30 bis 40 Centimes. Der Preis von 40 Centimes würde allerdings eine beinahe genügende Ernährung bedeuten, von der in Wirklichkeit aber nicht die Rede sein kann. Wenn das Essen vielleicht auch mehr als 20 Centimes täglich kostet, so übersteigt der Preis doch in keinem Falle 30 Centimes; zu dieser Summe kommen dann noch 10 bis 15 Centimes für Alkohol und 10 Centimes für Tabak täglich hinzu.

Eine bessere und kräftigere Nahrung des Bauern ist also dringend erforderlich. Kann doch infolge ungenügender Nahrung auch die Arbeitskraft der Bauern nicht gross sein. Dr. Obedenariu sagt in dieser Beziehung: Obwohl der rumänische Bauer eine sehr kräftige Natur besitzt und täglich dreimal soviel arbeiten kann als ein bulgarischer Bauer, nimmt seine Kraft doch nach drei Arbeitstagen bedeutend ab; dies kommt wahrscheinlich von der ungenügenden Nahrung und eine Verbesseruug derselben würde sicherlich eine Erhöhung seiner Arbeitskraft und namentlich eine grössere Ausdauer zur Folge haben; denn der Zustand eines Arbeiters kann im allgemeinen nicht sowohl durch höheren Lohn, als durch Verbesserung seiner Nahrung gehoben werden.

Der Arbeitslohn ist in den verschiedenen Bezirken verschieden. Er steigt, namentlich für Ausländer, manchmal auf 1·50, 2·50, ja sogar 3 und 4 Francs pro Tag. Doch verstehen es die Grundbesitzer und Pächter vielfach, die Bauern dazu zu zwingen, ihnen schon für einen Taglohn von 50 Centimes zu arbeiten.

Beachtenswert ist es aber, dass viele Arbeiter und Dienstboten aus den Nachbarländern, besonders aus Ungarn, nach Rumänien kommen, da es der rumänische Bauer nicht liebt, für andere zu arbeiten, und da er es für eine Schande hält, seine Kinder bei anderen dienen zu lassen. Mit der intensiveren Bearbeitung des Bodens, mit der Steigerung der Production des Landes wird auch der Zuzug fremder Arbeiter immer grösser. So waren z. B. im Jahre 1888 im Bezirke Jassy 4600 Arbeiter einheimisch und nur 1650 aus der Bukowina, im Bezirke Tekuci 53.493 Arbeiter einheimisch und nur 1344 aus Galizien und Bukowina, während jetzt in diesen Bezirken die Zahl fremder Arbeiter bedeutend überwiegt; Mangel an einheimischen Arbeitern herrscht auch in Dobrogea.

Nach officiellen Angaben kamen im Jahre 1887 auf jeden Bauer 30 bis 100 Hektar Acker zur Bearbeitung. Das jährliche Einkommen des Bauern ist infolge der in grossem Umfange betriebenen Naturalwirtschaft schwer festzustellen. Die Angaben darin sind infolgedessen auch verschieden. Ghika hat es 1875 auf 500, andere auf 875, endlich Dr. Crainiceanu un Arion im Jahre 1894 auf 800 Francs geschätzt. Der Bauernstand hat sich bedeutend gehoben und gegenwärtig kann das jährliche Einkommen eines Bauern nach meinen Beobachtungen und auf Grund verschiedener Merkmale auf 900 Francs berechnet werden.

Die Leistungsfähigkeit des rumänischen Bauern wird nicht nur durch schlechte Nahrung, sondern auch durch die Ungunst des Klimas sehr beeinträchtigt. Im Sommer, wo am meisten Arbeit ist, herrscht oft eine unerträgliche Hitze, während im Winter, wo mehr geleistet werden könnte, der Bauer keine Arbeit

hat, da der Ackerbau natürlich ruht und er eine andere Beschäftigung überhaupt nicht kennt. Ausserdem wird er durch die Religion, d. h. durch die zahlreichen Feiertage von der Arbeit abgehalten und zum Nichtsthun verleitet. Eine Verminderung der Feiertage wäre daher umsomehr wünschenswerter, als viele gar keine oder nur äusserst geringe religiöse Bedeutung haben und nur durch die Ueberlieferung aufrechterhalten werden.

Wie schon erwähnt, kennt der Bauer bisher keine Industrie, die er im Winter betreiben und sich dadurch seine Existenz erleichtern könnte; er ist also nur auf seine im Herbste geernteten Producte angewiesen und befindet sich bei etwaiger schlechter Ernte jedesmal in grösster Noth. Doch wurden in letzter Zeit Vorkehrungen getroffen, um den Bauern auch eine Ausbildung in verschiedenen Industriezweigen zu ermöglichen.

Leider fehlt es in der Umgebung des Bauern an Menschen, die ihn zu einem ordentlichen Lebenswandel und zu grösserem Fleisse anspornen. Der Schankwirt muntert ihn in eigenem Interesse zum Trinken auf, und nur allzu häufig ergibt er sich der Trunksucht, was natürlich die völlige Erschlaffung zur Folge hat. Selbst der Pfarrer, dem doch die Hebung des Bauernstandes am Herzen liegen sollte, thut nichts in dieser Beziehung. Von den in letzter Zeit eingeführten Neuerungen betreffs der Pfarrverhältnisse erhofft man auch hierin eine Besserung. Die gegenwärtige Generation der Lehrer lässt ebenfalls viel zu wünschen übrig und bekümmert sich so gut wie gar nicht um die Bauern. Auch die Inamovibilität des Beamtenthums, besonders der inneren Verwaltung, würde für den Bauernstand von grösstem Nutzen sein. Die Gutspächter (fast ausschliesslich Griechen und Juden) suchen die Hebung des Bauernstandes sogar zu hintertreiben, da sie sonst nicht mehr soviel Nutzen aus ihm ziehen könnten. Denn nur so ist es ihnen möglich, in guten Erntejahren oft einen Reingewinn viermal so gross als die Pachtsumme zu erzielen, wobei weniger die Ergiebigkeit des Bodens (infolge der extensiven Bearbeitung) als vielmehr die Niedrigkeit der Arbeitslöhne eine Rolle spielt. Ein Abgeordneter behauptete im Parlament, die Grossgrundbesitzer und Gutspächter erkauften die Arbeitskraft des Bauern in den meisten Fällen für 40 bis 50 Centimes täglich. Hieraus erklärt sich auch die Thatsache, dass in Rumänien — im Gegensatze zu England und Holland — das Pachtsystem so sehr beliebt und verbreitet ist. Die Grossgrundbesitzer — nur Rumänen, da es verfassungsgemäss den Fremden nicht erlaubt ist, in Rumänien Grundbesitz zu erwerben — deren moralische Pflicht die Erziehung und Hebung des Bauernstandes sein müsste, halten sich im allgemeinen nicht auf ihren Gütern auf und kümmern sich am allerwenigsten um die Bauern; sie leben meist im Auslande und man kann es nur gutheissen, dass die im Auslande sich aufhaltenden Grossgrundbesitzer seit 1886 dem doppelten Steuersatze unterworfen sind — sie müssen 12 statt 6 Proc. zahlen.[1])

Zur Zeit der Leibeigenschaft war die Unthätigkeit der Bauern erklärlich und völlig entschuldbar, da nur ein äusserst geringer Theil des Ertrages seiner

---

[1]) Diese vorzügliche Einrichtung geschah auf Vorschlag des berühmten Staatsmann Rumäniens Brăteanu.

Arbeit ihm zufloss. In der Walachei und in einigen Bezirken der Moldau haben die Bauern jetzt auch schon einen recht erfreulichen Unternehmungsgeist; sie pachten von den Grossgrundbesitzern, bezw. von den Gutspächtern Grund und Boden, um es selbst zu bewirtschaften, und das Gesetz gewährt ihnen auch Befreiung von der Gewerbesteuer, um sie zu grösserer Thätigkeit anzuspornen. Leider sind die Grossgrundbesitzer und Gutspächter auch heutzutage noch berechtigt, die Rückzahlung des dem Bauern geliehenen Capitals, Getreides u. dgl. durch Arbeitsleistung zu verlangen. Dieser Thatsache werden immer eine Menge von Misständen und -bräuchen entspringen, und eine Abänderung ist hier dringend geboten.

Den rumänischen Bauern geht der Sparsamkeitssinn völlig ab. Bereits in der Mitte des Winters sind alle im Herbst eingesammelten Bodenproducte verzehrt, und nun bleibt ihnen nichts anderes übrig, als Anleihen beim „Creditul agricol“ oder bei anderen zu machen; gewöhnlich geht der Bauer dann aber zum Grossgrundbesitzer oder Pächter, verpfändet für eine geringe Quantität Getreide seine Arbeitskraft zum nächsten Frühling; zumeist erkaufen da die Pächter die Arbeitskraft des Bauern um 40 bis 50 Centimes pro Tag. Da nun der Bauer von dieser Einrichtung im Laufe des Winters öfters Gebrauch macht, so schuldet er dem Pächter oder Grossgrundbesitzer auch eine grosse Zahl von Arbeitstagen. Diese nehmen aber die Arbeitskraft des Bauern immer nur zur günstigsten Bestellungs- oder Erntezeit in Anspruch, so dass dem Bauer nur die schlechte, regnerische Zeit zur Bearbeitung des eigenen Grundstückes bleibt. Erlassen wird dem Bauer natürlich kein Tag; kann er seinen Verpflichtungen im Frühling nicht ganz nachkommen, so muss er im Herbst weiterarbeiten, und reicht auch diese Zeit noch nicht aus, so werden die übrigen, sowie die im neuen Winter eventuell noch hinzukommenden Tage für den nächsten Frühling aufgespart; so kommt es vor, dass der Bauer zu mehr Arbeitstagen verpflichtet ist, als die Ackerbauzeit überhaupt enthält.

Wie schon erwähnt, hat die Regierung in Verbindung mit hervorragenden Personen, um den Bauer vor diesen Missbräuchen zu schützen, im Jahre 1881 den „Creditul agricol“ errichtet, welcher den Bauern jederzeit, namentlich aber im Frühling, wo sie dessen am meisten bedürfen, Vorschüsse zu gewähren hat. Diese Einrichtung hat aber leider nicht den gewünschten Erfolg. Die Ursache liegt in dem zu grossen Zinsfusse, in der Armut des Bauern, der die Zinsen und die Schuld nicht zahlen konnte, umsomehr, als viele das Geld für unnützige Bedürfnisse verausgaben — ein grosser Theil gieng immer in die Taschen des Schankwirtes — so dass viele Executionen unvermeidlich waren. Auch dem Verwaltungspersonal des „Creditul agricol“ soll viel Schuld zur Last fallen. Auch Sparcassen, „Casede economii“, besonders für die Bauern, wurden errichtet. Von 1881 bis 1883 waren in diesen Sparcassen nur $2^1/_2$, 1895 $21^1/_2$ Millionen Francs eingelegt. Um die Sparsamkeit bei den Bauern mehr einzubürgern, gründete man auch Schulsparcassen.

Auch der Hang zum Trinken hemmt den Bauer in seiner moralischen, culturellen und ökonomischen Entwicklung. Schankwirte waren bis zum Jahre 1885 fast nur Juden. Wie diese die Bauern nach allen Richtungen hin aussogen,

schildert der Dichter V. Alexandri in seinem Gedicht „Blutegel der Landgemeinden“ vortrefflich. Die Schankwirte suchten bei jeder Gelegenheit den Bauer zum Trinken anzuregen, waren auch stets bereit, ihm Geld zu leihen, und zwar gegen Zinsen, die binnen kurzer Zeit mehr betrugen als das geliehene Capital, und verfälschten ausserdem die Getränke fast immer durch schädliche Substanzen. Ein Gesetz von 1885 suchte diesem Uebel abzuhelfen; es bestimmte, dass die Schankwirtschaft nur diejenigen ausüben dürfen, die das Wahlrecht besitzen, d. h. nur Rumänen; trotzdem gelang es einigen Juden, ihr altes Gewerbe noch lange Zeit weiter zu betreiben. Ferner versuchte man, den Alkoholconsum durch hohe Steuern zu vermindern — durch die indirecte Alkoholsteuer und durch die directe Schankwirtschaftsteuer, die sogenannte „Licenzabgabe“ — aber ohne Erfolg; ja, Krupensky, der Director der Statistik Rumäniens, hat statistisch nachgewiesen, dass mit der Erhöhung der Steuer auch der Alkoholconsum in gleichem Maasse zugenommen hat.

Die Schankwirte selbst sind hart besteuert, weniger aus finanziellen, als vielmehr aus volkswirtschaftlichen Rücksichten, um die Zahl der Schankwirtschaften herabzumindern; trotzdem ist ihre Zahl in stetem Wachsen begriffen; so gab es im Jahre 1880 25.533, 1890 25.866 und 1893 27.111 Schankwirtschaften, und zwar 17.520 in Dörfern und 9590 in den Städten; es kommt also eine Schankwirtschaft auf 237 Dorf- und auf 86 Stadtbewohner. Im Jahre 1893 wurden im Inland 310,945.295 Liter Wein, 30,866.285 Liter Alkohol und 3,247.990 Liter Bier consumiert, d. h. 56·42 Liter Wein, 5·6 Liter Alkohol und 0·6 Liter Bier pro Kopf der Bevölkerung. Nach der in Conrads Handwörterbuch aufgestellten statistischen Tabelle nimmt unter den europäischen Ländern Rumänien dem Weinconsum nach die siebente und dem Alkoholconsum nach die dritte Stelle ein.

Trotz aller dieser Erfahrungen und Meinungsverschiedenheiten halte ich jedoch an der Ansicht fest, dass man durch weitere Steuererhöhung eine Verminderung des Alkoholconsums erreichen würde. Die hohe Wein- und Biersteuer dagegen erscheint als sehr unbillig; ihre Herabsetzung wäre sehr erwünscht, zumal wahrscheinlich dadurch der Alkoholconsum vermindert und durch diese Getränke ersetzt würde; denn gegenwärtig trinken die Bauern trotz der grossen Production nur sehr wenig Wein und fast gar kein Bier, dafür aber desto mehr gesundheitsschädlichen Alkohol. Besonders schädlich war der Alkoholgenuss vor dem Gesetz von 1893, da der Alkohol bis dahin meist unraffiniert in den Handel kam, was seither verboten ist. Vielfach wurde auch die Einführung des Alkoholmonopols geplant und gegenwärtig arbeitet man an einem Entwurf zur Verwirklichung dieses Planes nach Alglavé'schem Muster; und man beabsichtigt, Alglave zu diesem Zwecke aus Paris nach Rumänien zu berufen. Das Alkoholmonopol kann in der That günstige volkswirtschaftliche, sowie finanzielle Wirkungen zur Folge haben. Doch würden seiner Einführung grosse Schwierigkeiten entgegentreten. Einmal würde die sehr entwickelte Pflaumenindustrie ungemein darunter leiden, weshalb auch die Besitzer der Pflaumengärten besonderen Widerstand leisten; anderseits würde die Regierung wohl schwerlich in der Lage sein, die ganze producierte Alkoholquantität kaufen zu können. Den Einwand, dass die

Einführung des Alkoholmonopols nach Alglavé'schem Muster die Vertreibung der Trunksucht aus den Schankwirtschaften und ihre Einschleppung in die Familie, sowie ihre Verbreitung über sämmtliche Familienmitglieder zur Folge haben würde, halte ich für unbegündet, obwohl er auch unleugbar einen Kern von Wahrheit enthält.

Die Einführung eines Schankwirtschaftsmonopols ist bei den herrschenden politischen Partei- und Wahlkämpfen unmöglich [1]) und würde nicht die gewünschten Wirkungen haben. Dagegen halte ich die gesetzliche Beschränkung der Zahl der Schankwirtschaften für sehrwohl durchführbar und für ungemein vortheilhaft; vielleicht in der Weise, dass dabei die Entfernung der Wirtshäuser voneinander und die Einwohnerzahl berücksichtigt wird. Ausserdem müsste man sich bemühen, die Bauern auch an andere Getränke, wie Limonade, Thee, Kaffee u. dgl. zu gewöhnen; in einigen Bezirken der Moldau hat man mit Limonade schon einige Erfolge erzielt.

Als weitere Maassregeln wurden verlangt: die Gewährung von Prämien für Obstwein- und Bierfabrikanten, sowie für Alkoholexport — im Jahre 1898/99 im Budget 400.000 Francs — eine starke Controle der Getränke, das Verbot, Kindern Zutritt zu Gasthäusern zu gewähren oder ihnen den Alkoholgenuss auf andere Weise zugänglich zu machen, sowie bereits berauschten Personen noch weitere Getränke zu verabfolgen und schliesslich noch die Verfügung, nur gegen sofortige Barzahlung Alkohol zu verkaufen. Ich würde auch auf die Bildung von Mässigkeitsvereinen grosse Hoffnungen für die Hebung des Bauernstandes setzen. Ein vortreffliches Beispiel gibt darin die Bukowina; dort haben sich schon viele Bauern unter Einwirkung des Pfarrers und Lehrers fest entschlossen, sich des Alkoholgenusses gänzlich zu enthalten; der Erfolg blieb nicht aus, zahlreiche Schankwirtschaften mussten geschlossen werden, und die Zeitungen berichten auch jetzt noch des öfteren von solch erfreulichen Vorkommnissen. [2])

Unter den Krankheiten, an denen die Bauern am häufigsten zu leiden haben, ist die bekannteste die Pelagra. Dass diese Krankheit eine Folge des Maismehlgenusses (des unreifen und verdorbenen), wird auch dadurch bestätigt, dass in der Dobrogea, wo fast ausschliesslich Brot gegessen wird, diese Krankheit unbekannt ist. Leider aber ist in dem grössten Theile Rumäniens Mais schon seit Jahrhunderten das Hauptnahrungsmittel der Bauern. Die Zahl der Pelagrakranken belief sich im Jahre 1888 auf 10.000, 1892 auf 16.488 und 1895 auf 7531. Ob die Abnahme der letzten Jahre eine andauernde oder nur eine vorübergehende Erscheinung ist, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. In letzter Zeit sind Maassregeln gegen diese Krankheit, sowie verschiedene Verfügungen betreffs des Genusses von nur reifem und gutem Maismehl getroffen worden.

Ausserdem leidet die Landbevölkerung auch viel an Sumpffieber. Ursachen sind die zahlreichen Sümpfe in der Nähe der Ortschaften, die noch zahlreicheren,

---

[1]) In dieser Parlamentssession (1900/1) wird jedoch ein Entwurf für das Schankwirtschaftsmonopol den Kammern vorgelegt, aber nur für die ländlichen Gemeinden. Man beabsichtigt nämlich, viele Wucherpflanzen, die die Bauern aussaugen, zu ersticken.

[2]) Neulich wurde endlich in Jassy eine Antialkoholliga (Verein) gegründet. Man erwartet sehr günstige Resultate.

seit langer Zeit nicht ausgetrockneten Wasserpfützen auf den Strassen, die mangelhafte Canalisation und der Mangel an gutem Trinkwasser auf dem Lande wie in der Stadt. Die Zahl der am Sumpffieber erkrankten Personen betrug im Jahre 1894 181.993, 1895 149.065. Eine bei den Bauern sehr verbreitete Krankheit ist ferner die ägyptische Augenkrankheit. Sie wurde im Jahre 1862 nach Rumänien eingeschleppt, fand besonders im Heere Eingang und wurde von den zur Reserve entlassenen Soldaten auf die ländliche Bevölkerung übertragen. Die Zahl der an der ägyptischen Augenkrankheit leidenden Personen belief sich im Jahre 1894 auf 6000.

Mit Befriedigung kann constatiert werden, dass in letzter Zeit viele und wohlthätige Vorkehrungen in hygienischer Beziehung in Rumänien getroffen worden sind. Es wurden z. B. in allen Bezirken Krankenhäuser errichtet. Im Jahre 1895 gab es schon 33 ländliche Spitäler mit 1167 Betten und gegenwärtig beläuft sich die Zahl derselben sogar auf 40.

Die vielen Krankheiten, sowie die andern erwähnten Factoren, die auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung ungünstig einwirken, machen sich naturgemäss auch in der Aushebung zum Militär geltend. Es wurden nämlich bei der Aushebung im Jahre 1891 von 60.459 Stellungspflichtigen 3496, also 5·8 Proc., für untauglich erklärt, im Jahre 1896 von 58.090 Stellungspflichtigen 4132, also 7·4 Procent. Auch die Bevölkerungszunahme war infolge der erwähnten Factoren nur äusserst gering. Fast alle Schriftsteller, die sich mit der rumänischen Bevölkerung beschäftigten, bezeichnen als Ursache dieser geringen Zunahme die vielen Krankheiten. So betrug von 1859 bis 1889 der Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle nur 1,090.000, also durchschnittlich nur 36.300 in einem Jahre. Die Hauptursache dieser minimalen Zunahme liegt meines Erachtens in der hohen Entschädigung, die die Bauern an ihre Gutsherren zugleich mit den hohen Steuern zahlen mussten. Die kleinste Bevölkerungszunahme war nämlich von 1866 bis 1880, also gerade in der Zeit, als die Bauern diese drückenden Geldsummen zahlen mussten. Von 1867 bis 1876 betrug die Zahl der Geburten 30·1 pro Mille und die der Sterbefälle 26·5 pro Mille, an Geburten also nur ein Ueberschuss von 3·6 pro Mille, während man schon das Land, dessen Bevölkerungszunahme 10 pro Mille nicht übersteigt, als ein zurückgehendes bezeichnen könnte. Nach allen statistischen Angaben hat die Bevölkerungszunahme seit 1881 ihren normalen Gang genommen und hat sogar 10 pro Mille auch überstiegen. Der Ueberschuss der Geburten betrug im Jahre 1893 52.319, 1895 82.223. Im letzten Jahre belief sich also die Bevölkerungszunahme auf 15 pro Mille und durchschnittlich in den letzten drei Jahren auf $11^1/_2$ pro Mille, so dass Rumänien nur noch von folgenden Ländern übertroffen wird: Von den Niederlanden (mit 14·5 pro Mille), Norwegen (mit 13·9 pro Mille), England (mit 13·4 pro Mille), Deutschland (mit 12·2 pro Mille) und Schweden (mit 11·7 pro Mille). Gegenwärtig ist die Natalität in Rumänien sehr gross, und zwar 44·2 pro Mille; nur Russland (mit 48 pro Mille) und Oesterreich-Ungarn (mit 44·8 pro Mille) kommen noch höher. Die Mortalität ist aber im Verhältnis zur Natalität viel grösser, und zwar 28·99 pro Mille; sie wird nur noch von Russland (mit 34 pro Mille) und Oesterreich-Ungarn (mit 31 pro Mille)

übertroffen. Besonders gross ist die Sterblichkeit bei den Kindern der ärmeren Classen; die Ursache liegt zweifellos in der mangelhaften Nahrung und Pflege. Ungemein gross ist die Sterblichkeit auch auf dem Lande. Zweifellos würde eine Hebung des Bauernstandes zugleich auch eine grössere Bevölkerungszunahme zur Folge haben. Besteht doch die Bevölkerung Rumäniens zu $82^1/_2$ Proc. aus Landbewohnern und nur zu $17^1/_2$ Proc. aus Städtern.

Leider bekümmert sich die Bäuerin wenig oder gar nicht um ihre oder ihrer Kinder Gesundheit. Schon als Wöchnerin fängt sie wieder an zu arbeiten, erkrankt dann leicht und mit ihr das Kind, das sie nährt. Ihre, sowie des Kindes Kleidung ist sehr dürftig und mangelhaft und die Nahrung noch viel unzureichender. Unter diesen Umständen ist die Sterblichkeit naturgemäss eine sehr grosse, zumal die Kinder ein Drittel der gesammten Bevölkerung ausmachen. Erwähnenswert ist ferner, dass die ländlichen Hebammen bisher wenig befriedigende Resultate erzielt haben, dass man aber durch ein neues Réglement bessere Erfolge zu erreichen hofft. In letzter Zeit beobachtet man auch auf dem platten Lande, dass viele in wilder Ehe lebten; dies ist wohl auf die Schwierigkeiten der dortigen Eheschliessung zurückzuführen. Die Zahl der unehelichen Kinder ist in Rumänien aber doch verhältnismässig geringer als in den meisten andern Ländern.

Zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Bauern würde auch die Hebung ihres geistigen Niveaus beitragen. Der rumänische Bauer ist recht intelligent; er besitzt eine leichte Auffassungsgabe und ist bei einiger Anleitung fähig, viel zu leisten. Nach dem Gesetze von 1864 ist nun zwar jedes acht- bis zwölfjährige Kind schulpflichtig. Es waren aber stets mehr Schulpflichtige als Schulplätze da, infolgedessen konnten sie nicht alle aufgenommen und unterrichtet werden. So betrug die Zahl der Schulplätze 186.403, die Zahl der Schulpflichtigen dagegen im Jahre 1885 301.329, im Jahre 1894 634.342. Besucht waren die Schulen im Jahre 1891/92 nur von 137.580 Schülern, im Jahre 1894/95 nur von 246.000 Schülern. Im letzten Jahre waren also mehr Schüler als Schulplätze. Es gibt 114.446 Schulpflichtige, in deren Geburtsort und dessen Umkreise von 3 Kilometer sich noch keine Schule vorfindet. Die Zahl der Schulen auf dem Lande belief sich im Jahre 1888/89 auf 2773, im Jahre 1894 auf 3147. Die Schwierigkeiten liegen im Mangel an ländlichen Schulen, in der grossen Entfernung der Schule vom Elternhaus, was besonders im Winter fühlbar wird, wenn die Kinder sogar mehr als 6 Kilometer zurücklegen müssen, ehe sie zur Schule gelangen, an der geringen Energie der Eltern und Lehrer, sowie an der ungünstigen Zeit, in der der Unterricht stattfindet.

Der General-Unterrichtsinspector der ländlichen Schulen, Friedrich Damé, will mit Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Eltern ihre Kinder für die häusliche Arbeit brauchen, die Unterrichtsstunden zwischen 10 und $2/^1_2$ Uhr (anstatt von 8 bis 12 und 2 bis 4 Uhr) verlegt wissen, ferner verlangt er für die Errichtung von 2000 neuen, sowie für die Reparierung von ebensoviel alten Schulen vom Staate im Laufe der nächsten 15 Jahre nicht weniger als 80,000.000 Francs.

Aus diesen statistischen Angaben wird es begreiflich, dass im Jahre 1892 von 29.950 Recruten nur 2115 lesen und schreiben konnten, also mehr als

80 Proc. überhaupt keine Elementarkenntnisse besassen. In letzter Zeit sind allerdings strenge Maassregeln zur Hebung des Schulunterrichtes getroffen; sie wirken bereits günstig und man kann für die Zukunft das Beste hoffen. Für die Errichtung von ländlichen Schulen ist bereits ein Fond von 30,000.000 Francs gegründet und daraus schon viele Schulen mit dem nothwendigen Zubehör gebaut worden. Uebrigens übt auch das Heer in dieser Beziehnng einen wohlthätigen Einfluss auf die Bauern aus; denn wer nicht lesen und schreiben kann, muss es hier als Recrut lernen, und wer bereits die elementarsten Kenntnisse besitzt, hat hier Gelegenheit, sich weiterzubilden; zu diesem Zwecke ist nämlich in jeder Kaserne ein Cursus für gewisse Unterrichtsgegenstände eingeführt.

In mehreren Bezirken wurden auch Landwirtschaftsschulen errichtet, um den Bauer mit der intensiven Bodencultur bekannt zu machen. Ferner gibt es schon mehrere Handwerkerschulen, die die Bauern in solchen Industriezweigen unterweisen, die im Winter leicht auszuüben sind. Ausserdem sind mehrere Staatsdomänen zu Mustergütern umgestaltet, die dem Grossgrundbesitzer wie dem Bauer als Beispiel für eine ergiebige Bebauung des Grund und Bodens, den Schülern nach Absolvierung der landwirtschaftlichen Schulen zur praktischen Weiterbildung und endlich zur besseren Entwicklung der Viehzucht dienen sollen.

Die ehemals so entwickelte Bienenzucht geht jetzt leider sehr zurück; die Regierung hat aber auch in dieser Beziehung schon dankenswerte Einrichtungen getroffen. Sie hat Sachverständige von ausserhalb kommen und von diesen mehrere Musterbienenzüchtereien einrichten lassen, welche dem Bauer zum Vorbild dienen sollen. Ferner sind für die Seidenraupenculturen Curse mit theoretischer und praktischer Anleitung eingerichtet worden. Auf Kosten der Regierung schickt jeder Bezirk einen Delegierten zu diesen Cursen, der nach der Rückhehr die erworbenen Kenntnisse an die Bauern weiterverbreiten muss. Nach Xenopol könnte der Bauer aus einer gut gepflegten Seidenraupencultur einen jährlichen Nutzen von 100 bis 150 Francs erzielen.

Während die Zahl der Tuchfabriken sich in ganz Rumänien nur auf sechs beläuft, ist die Schafzucht dort eine ungemein entwickelte; so gab es z. B. im Jahre 1892 6 Millionen Schafe. Um deren Zucht zu verbessern, hat die Regierung Professor Freitag aus Heidelberg berufen.

Weinbau wird in grossem Umfange getrieben, und die Regierung lässt es sich sehr angelegen sein, der ländlichen Bevölkerung den Weinbau zu ermöglichen und sie dazu anzuspornen, zumal dadurch ja auch der Alkohol immer mehr verdrängt würde. In letzter Zeit hat aber die Reblaus den Weinbergbesitzern grossen Schaden verursacht; die Regierung liess die amerikanische Rebe in verschiedenen Bezirken einführen und auf Staatsdomänen ungefähr 514 Hektar mit amerikanischen Reben bepflanzen. Leider machten in dieser Beziehung von der Staatsunterstützung aber nur die Grossgrundbesitzer Gebrauch, während die Bauern sich von dieser Cultur fernhielten, zumal ihnen ja auch die nothwendigsten Kenntnisse dazu fehlten. Im ganzen waren im Jahre 1895 189.104 Hektar mit Wein bebaut und die Ernte erzielte in demselben Jahre 3,372.630 Hektoliter Wein.

Sehr viel und nützliche Anregung wurde den Bauern durch die Krondomänenverwaltung gegeben; indem auf diesen Domänen Musterwirtschaften errichtet, ausserdem 30 Volksschulen und ebensoviel Kirchen gebaut wurden. Ausserdem wurde in jeder Schule ein Cursus für Hausindustrie eingerichtet, in dem die Knaben Tische, Stühle, Körbe u. dgl. anfertigen lernen, während die Mädchen im Nähen und Weben unterwiesen werden. Auf den Krondomänen wurden auch in grösserem Umfange Kartoffeln gebaut, die bisher nur wenig bekannt waren. Zur Hebung der Cultur ist auch eine Bibliothek für die Bauern gegründet, aus der sie die gewünschten Bücher unentgeltlich entleihen können. In jeder Schule ist eine Nationalfahne angebracht, um das Nationalgefühl unter den Kindern zu heben, und die Königin Elisabeth hat sich selbst die grösste Mühe gegeben, das Nationalcostum zu erhalten und weiter auszubilden. Ausserdem wurden zur Hebung des Bauernstandes von hervorragenden Personen auch einige Privatvereine gegründet, Volksbibliotheken errichtet, wozu auch die Regierung 200.000 Francs beisteuerte; ferner werden für die Bauern Vorträge gehalten und periodische Volksblätter herausgegeben; bisher ist jedoch leider mit allen diesen Maassnahmen noch kein besonderer Erfolg erzielt!

Die Steuerlast des Bauern ist nur in Anbetracht seiner ungünstigen wirtschaftlichen Lage und der wenig gerechten Vertheilung eine drückende zu nennen. An Staatssteuern zahlt der Bauer die Wegesteuer (in Wirklichkeit eine Kopfsteuer) im Betrage von 6 Francs, die mit den Bezirks-, Communal- und Erhebungszuschlägen ungefähr 9·50 Francs ausmacht. Diese Steuer wird in gleicher Weise vom Grossgrundbesitzer wie vom Bauer, vom Millionär wie vom Arbeiter erhoben. Der Rentier mit 100.000 Francs Jahreseinkommen zahlt, da eine Capitalrentensteuer nicht existiert, für die Erhaltung des Staates weniger als der Bauer mit einem Besitze von 6 Hektar. Die Ungerechtigkeit der Kopfsteuer ist umso grösser, je geringer das jährliche Einkommen des Bauern ist und je entwickelter die indirecten Steuern sind.

Wenn man den Ertrag von einem Hektar mit 25 Francs annimmt, so ergibt sich, dass der Bauer mit 5 Hektar 6 Francs und der mit 11 Hektar $12^1/_2$ Francs als Grundsteuer zahlt; rechnet man die Kopfsteuer dazu, so ergeben sich ausser der umfassenden Communalaccise (168 Consumartikel sind mit einer Steuer belegt) 20 Francs. Dazu kommt nun noch, dass die indirecten Steuern zweifelsohne am meisten die Bauern treffen, und zwar: die Salzsteuer mit $6^1/_2$, die Alkoholsteuer mit 16 und die Tabaksteuer mit 37·7 Millionen Francs, während die directen Steuern, welche eine Ausgleichung mit den indirecten und daher die stärkere Belastung der wohlhabenden Classen bilden müssten, nur 29 Millionen Steuerertrag bringen.[1]) Hieraus kann man leicht ersehen, ob der Bauer schwer oder unbedeutend durch die Steuern belastet wird, ob sein jährliches Einkommen von höchstens 900 Francs die Gesammtsteuerlast zu tragen

[1]) Die indirecten Steuern betragen insgesammt rund 118 Millionen Francs.; die Zölle, Zuckersteuer, Petroleumsteuer und das Cigarettenpapiermonopol — beide letzteren 1900 eingeführt — treffen aber die ländliche Bevölkerung nicht so stark; wohl aber die jetzt (October 1900) eingeführte Slivowitzsteuer.

fähig ist oder nicht, ob die Steuervertheilung also gerecht oder reformbedürftig ist.[1][2])

Die gegenwärtige Lage des rumänischen Bauernstandes stellt uns ein wenig erfreuliches Bild dar; aber man darf nicht vergessen, dass zu seiner Hebung bereits sehr viel Vorkehrungen getroffen sind, die theilweise schon mit einigem Erfolg gekrönt waren; man muss ferner berücksichtigen, dass seit seiner Befreiung erst 36 Jahre verflossen sind, und dass man nach dieser kurzen Zeit kaum glänzende Zustände erwarten darf.

Wenn nun auch die Lage des Bauernstandes gegenwärtig noch zu wünschen übrig lässt, so ist der Gesammtfortschritt des Landes dafür ein unleugbar grosser; und dieses Fortschrittes wird man sich nur dann ganz deutlich bewusst sein, wenn man einen Vergleich zieht zwischen den Donaufürstenthümern von 1859 und dem heutigen Rumänien. Eine einzige Zahl sei hiefür angeführt: 81 Proc. des gesammten Territoriums sind in Rumänien bebauungsfähig; es ist darin allen übrigen Ländern voraus; denn in den Vereinigten Staaten von Nordamerika befinden sich nur 69 Proc. in Ungarn 67·35 Proc. und in Frankreich 55·39 Proc. des ganzen Grund und Bodens in culturfähigem Zustande.

Während nun aber im Jahre 1862 nur 17·32 Proc. des gesammten Grund und Bodens bewirtschaftet und aus einem Hektar ein Ertrag von 9 Hektoliter erzielt wurden, war der Ertrag im Jahre 1892 auf 15 Hektoliter und der Procentsatz des in Cultur befindlichen Territoriums auf 33 Proc. des Areales gestiegen.

Allerdings bleibt die Hebung des Bauernstandes noch eine brennende Frage, eine Frage, von deren Lösung die volkswirtschaftliche Entwicklung und sogar die Zukunft Rumäniens abhängt, denn: „Pauvre paysan, pauvre royome, pauvre pays“ und umgekehrt: „Hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt.“[3])

---

[1]) Siehe auch mein Werk: „Die directe Besteuerung in Preussen und Rumänien. Berlin.“

[2]) In dieser Parlamentsession wird eine Capitalrentensteuer eingeführt und die Wegesteuer in ein impôt personel et mobilier nach französischem Muster umgewandelt.

[3]) Die Ereignisse der allerletzten Zeit brachten die Bauernfrage in eine neue Phase. Die liberale Partei, deren früheren Mitglieder die Bauernbefreiung vollgezogen haben, will das Werk zur Vollendung bringen.

Auf Initiative des Herrn D. A. Sturdza, Chef der liberalen Partei, P. S. Aurelianu und andere sind eine Reihe vortrefflicher Maassnahmen in Aussicht genommen, die sobald die Partei zur Regierung kommt, sofort verwirklicht werden sollen. Man hofft die günstigsten Resultate.

LITERATURBERICHT.

Das Getreide im Weltverkehr. Vom k. k. Ackerbauministerium vorbereitete Materialien für die Enquête über den börsemässigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Producten.

I. Statistische Tabellen über Production, Handel, Consum, Preise, Frachtsätze und Kündigungen. — II. Graphische Darstellungen der Preisbewegung. — III. Erläuternde Bemerkungen. — Wien. Commissionsverlag von Wilhelm Frick. Aus der k. und k. Hof und Staatsdruckerei 1900. I. Bd. XXIV und 860 Seiten Lex. 8⁰. — III. Bd. IV und 188 Seiten Lex. 8⁰.

Schon seit Jahren hat sich das österreichische Ackerbauministerium mit Untersuchungen über die Rückwirkungen des Getreideterminhandels auf die österreichische Landwirtschaft beschäftigt. 1898 nahmen diese Arbeiten eine festere Gestalt an, und man beschloss, eine umfassende Enquête einzuberufen, in der der börsemässige Terminhandel mit landwirtschaftlichen Producten eine eingehende Erörterung erfahren sollte. Wie späterhin der Vorsitzende dieser Enquête in der Eröffnungsrede erklärte, beabsichtigte die Regierung, der Frage der Reform des börsemässigen Terminhandels näherzutreten, hielt es aber für unbedingt nöthig, vorher die Vertreter der interessierten Kreise und insbesondere auch die Vertreter der Wissenschaft zu hören. Um nun diesen Personen ihre Aufgabe zu erleichtern und eine vollkommenere Klarstellung der Verhältnisse zu erzielen, als sie durch die Enquête bewirkt wurde, welche im Januar 1897 vom landwirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses abgehalten wurde, trachtete das Ackerbauministerium, ein umfassendes, hauptsächlich statistisches Material aus allen jenen Gebieten des Wirtschaftslebens zu beschaffen, die, wenn auch nur indirect und entfernt, vom Getreideterminhandel beeinflusst werden. Diesen Zielen und Plänen des Ackerbauministeriums verdankt das vorliegende Werk: Getreide im Weltverkehr seine Entstehung.

Es besteht aus drei Theilen. Der erste, weitaus umfangreichste Theil wurde von der österreichischen statistischen Centralcommission hergestellt und enthält ausschliesslich statistische Tabellen, welche die Getreideproduction, den Getreidehandel, die Frachtsätze für Getreide, endlich die Consumtion und die Preise von Getreide aller Art in allen für diese Momente, wenn auch nur einigermaassen wichtigen Staaten auf 30, 40, theilweise 60 Jahre und vereinzelt bis ins vorige Jahrhundert zurück darstellen. Selbstverständlich ist dem Preiscapitel der grösste Raum, mehr als die Hälfte des Bandes (490 Seiten) gewidmet. Ebenso ist unter den verschiedenen Staaten Oesterreich-Ungarn weitaus am meisten (mit 433 Seiten) berücksichtigt. Hier geht die Darstellung bis ins feinste Detail. So sind die Preise der fünf Getreidearten an der Wiener landwirtschaftlichen Productenbörse, und zwar wo es möglich ist, unter Gegenüberstellung der Effectivware einerseits und der Terminware anderseits für jeden Tag der Jahre 1894 bis 1899 auf 300 Seiten angegeben. Danach kann man die Preisbewegung und die Spannungsverhältnisse zwischen den Tief- und Höchstpreisen auf dem Effectivmarkte und auf dem Terminmarkte im Detail verfolgen und das Verhalten der Preise beider Märkte zu einander, insbesondere die sogenannte signalisierende Wirkung der Terminpreise in den verschiedenen Zeitabschnitten, speciell bei den Terminausgängen statistisch studieren.

Auch andere Staaten, darunter in erster Linie das Deutsche Reich, dem 83 Seiten gewidmet sind und von dessen Marktplätzen, ebenso wie von einer Anzahl fremder Börseplätze, gleichfalls Tagespreisnotierungen vorgelegt werden, und andere sachliche Momente, wie in dem Capitel vom Getreidehandel die Zufuhr- und Absatzgebiete der einzelnen Staaten, haben eine sehr ausführliche Darstellung gefunden.

Die Darlegungen sind in der That so umfassend und detailliert, dass man fast versucht ist, zu sagen, man habe weit mehr geboten, als nöthig wäre. Wer aber bedenkt, was alles unter dem Einflusse des Terminhandels leiden soll; wer den zum Theil schon veröffentlichten Protokollen der Enquête zu entnehmen in der Lage ist, was alles von den Experten behandelt und besprochen wird, der wird gewiss zugeben, dass die statistische Centralcommission zum mindesten sehr vorsichtig handelte, indem sie den Rahmen soweit absteckte und dadurch jedenfalls dem Vorwurf entgieng, ein für die Fundierung der Verhandlungen nicht ausreichendes Material geboten zu haben. Sie hat aber wohl noch ein anderes erreicht, nämlich dass ihr Werk über den speciellen Zweck hinaus Bedeutung erlangt und behält. So wird dasselbe gewiss auch für die bevorstehenden Zollverhandlungen grosse Wichtigkeit erlangen, und wenn die Fragen des Terminhandels und der Zollverträge längst ihre Lösung gefunden haben, wird man noch immer dieses Tabellenwerk als eine reiche Fundgrube statistischer Daten aus dem Wirtschaftsleben benützen. Allerdings enthält es keine Originaldaten, sondern fast nur aus fremden Quellen Entlehntes; aber die Auslese die Ordnung und Bearbeitung dieses grossen Materiales, wie die Zurückführung der Daten aus aller Herren Länder auf gleiche Maasse und Gewichte, die Aufstellung von Summen und Relativzahlen aller Art, dann die Gruppierung all dieser Bearbeitungsergebnisse in zweckmässige internationale Uebersichten ist mit grossem Geschicke durchgeführt und hat vielfach den rohen Stoff erst handlich und allgemein verwertbar gemacht, so dass selbst der Besitzer der zahlreich citierten Quellen lieber diese Zusammenstellung als die Quellen benützen wird. Zu bedauern ist nur, dass infolge der verspäteten Abhaltung der Enquête das Werk im Druck offenbar viel früher fertig gestellt war, als es in den Buchhandel kam, und dass deshalb in manchen Partien die Daten für 1899 und selbst 1898 fehlen, welchem Mangel auch dadurch nicht vollständig abgeholfen werden konnte, dass die statistische Centralcommission auf einigen, „Nachträge und Berichtigungen" überschriebenen Seiten die zwischen der Fertigstellung des Werkes und seiner späten Veröffentlichung erschienenen Daten neuer Erhebungen oder definitiver Feststellungen in dankenswerter Weise dem Leser zur Verfügung stellte. Wenn man aus diesem Entgegenkommen schliessen dürfte, dass die statistische Centralcommission resp. das Ackerbauministerium ihr aus besonderem Anlasse ins Leben gerufenes Werk nicht im Stiche lassen und durch Neuauflagen und Fortsetzungen für sein Fortleben sorgen werden, so würde das vom Standpunkt der statistischen Forschung wie vom Standpunkt des statistischer Daten bedürftigen Publicums besonders lebhaft zu begrüssen sein. Oesterreich verdankt ja schon eine solche fortlaufende Compilation, die Tabellen zur Währungsstatistik, einer ähnlichen Gelegenheit, dem Bedürfnisse der Valutaenquête; warum sollte es nicht auch jetzt die Fortführung dieses grossangelegten Werkes übernehmen und damit der internationalen Agrar- und Handelsstatistik einen grossen Dienst erweisen?

Der zweite Theil des Werkes enthält zwei Preisdiagramme, von denen das eine der Preisbewegung der fünf Getreidearten an der Wiener landwirtschaftlichen Productenbörse seit 1869, das andere die Weizenpreisbewegung in Wien, Berlin, London, Paris, New-York und Odessa seit 1886 durch Angabe der Samstags-Höchstpreis-Notierungen in Gulden ö. W. per Metercentner darstellt. Beide Diagramme werden seit langer Zeit von der landwirtschaftlichen Productenbörse für interne Zwecke fortlaufend gearbeitet und wurden dem Ackerbauministerium aus Anlass der Enquête zur Veröffentlichung überlassen. Die Diagramme sind sehr übersichtlich und anschaulich gearbeitet und wurden auch in den Enquêteverhandlungen vielfach verwertet. Es wäre nur zu bemerken, dass die Erklärung der Preiscurven, die das Kopfblatt der Diagramme bietet, speciell für den Nichtfachmann nicht ausführlich genug ist, und dass diese Erklärung des zweiten Diagrammes

(B) einen sinnstörenden Druckfehler enthält, indem es die Preisnotizen für Berlin im Jahre 1898 als Durchschnittspreise angibt, während es doch Höchstpreise des Monates sind, was auch für das Jahr 1888 gelten dürfte. Ueberhaupt mangelt eine Erklärung der Curven für Berlin und Wien.

Der dritte Theil der Materialien, die erläuternden Bemerkungen schildern theilweise sehr detailliert die Entwicklung der Getreideproduction, des Getreidehandels, des Getreideconsums, der Getreidepreise (Seite 2—113) und bieten sodann Beiträge zur Geschichte und zum Begriff des börsemässigen Getreideterminhandels (Seite 113—188). Auch dieser Theil der Materialien ist gross angelegt, aber ungleich behandelt und zum Theil in sich gebrochen. In der Einleitung zu den Materialien werden vom Ackerbauministerium selbst diese Erläuterungen geschieden in eine orientierende Besprechung des vorangehenden statistischen Materiales und in eine Uebersicht der Meinungen über den Terminhandel, die in der fachwissenschaftlichen Literatur Vertretung gefunden haben; und in der That zerfallen die erläuternden Bemerkungen nach diesen Gesichtspunkten in zwei, auch in der Behandlungsweise sich scharf sondernde Abschnittsgruppen.

Die erste Abschnittsgruppe ist in der That ein Leitfaden für die Experten bei Benützung des eben besprochenen Tabellenwerkes, an das sie sich schon durch die gleiche Inhaltsgliederung vollständig anschliesst. Sie berührt kaum den Terminhandel und bereitet gewissermaassen nur den Boden für dessen Erörterung vor. Auf Grund des vorgelegten Materiales und unter Heranziehung noch mancher anderer verbürgter statistischer Daten werden hier die typischen Erscheinungen aus den individuellen, die allgemeinen, dauernden Ursachen aus den besonderen herausgeschält und statistische Allgemeinbilder geschaffen, welche offenbar den Hintergrund bilden sollten für die Darstellung des Terminhandels und seiner Wirkungen. Es wird hier gezeigt, dass die Getreideproduction in den letzten Jahrzehnten enorm gewachsen ist, theils infolge der wachsenden Relativerträge, theils infolge der ungeheuer vergrösserten Anbauflächen besonders in den durch die verbesserten Verkehrsmittel der Cultur erschlossenen überseeischen und asiatischen Gebiete, dass die wirkliche Production der Erde grösser ist als die statistisch nachweisbare, weshalb der Bedarf oft eine überraschende Deckung findet, und dass die Production gewissermaassen stets am Sprunge ist, sich durch neue Verbesserungen der Wirtschaft durch neue Landbesetzungen noch weiter zu vergrössern. Während früher in Uebereinstimmung mit dem Malthus'schen Gesetze die Bevölkerung stets bereit war die Production zu überspringen, scheint jetzt die Production bereit die Bevölkerungszunahme zu überspringen. Es wird gezeigt, dass der Getreidehandel infolge der Concentration der Menschenmassen, infolge der Steigerung des Getreidemangels und Bedürfnisses an den einen Orten, des Getreideüberschusses an den andern Orten, infolge der Beseitigung künstlicher Hemmnisse und infolge der unvergleichlichen Entwicklung des Verkehrswesens eine ungeahnte Ausdehnung erlangte, dass die europäischen Culturstaaten, welche die Fähigkeit, Getreide zu exportieren, verlieren und aus Exportstaaten Importstaaten werden, immer zahlreicher werden, dass Oesterreich-Ungarn gerade jetzt an diesen Wendepunkt zu gelangen droht und dass auf diese Weise die europäischen Culturnationen in immer höherem Maasse auf den Getreidehandel angewiesen werden. Hier hätte nach unserer Meinung der Verfasser darthun sollen, dass der Handel zur völlig befriedigenden Lösung seiner Aufgaben gewisser Formen bedarf, die gewiss legitim sind, aber leicht der Entartung verfallen.

Es wird weiterhin die Schwierigkeit und Unzulänglichkeit der Berechnungen des Getreideconsums dargethan, es wird aber auch gezeigt, dass man trotzdem in den letzten Jahren eine Zunahme des Getreideconsums in Europa, speciell in den Importstaaten, eine Abnahme desselben in den Vereinigten Staaten annehmen dürfe. Hier fehlt wieder der Nachweis, dass die Hebung des Wohlstandes in den tieferen Volksschichten eine Vermehrung des Consums herbeiführen musste, und dass somit in erster Linie die Hebung dieses Wohlstandes ins Auge zu fassen wäre. Bei der Besprechung der Preisbildung wird auf den Zusammenhang des Getreidepreisrückganges mit dem allgemeinen Preisrückgang aufmerksam gemacht und sodann gezeigt, dass der Preisfall der letzten Jahre sich voll-

ständig erklärt durch die ausserordentlich vergrösserte und, wie oben erwähnt, stets zu weiterem Wachsthum geneigte Production, durch die in den maassgebenden Gebieten niedrigen und vielleicht sinkenden Productionskosten, durch die mit der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse fortgesetzt steigende Erleichterung der Getreidezufuhr in jedes bedürftige Gebiet und durch die nur mässig sich steigernde Nachfrage.

Nachdem so der Verfasser ein Allgemeinbild festgestellt und insbesondere die Entwicklung der Preislage im grossen Zuge dargestellt hat, bemerkt er, dass die Preisbestimmung im einzelnen Staate zu bestimmter Zeit noch von andern Momenten, speciell von der Speculation abhänge. Hier hatte die Erörterung des Terminhandels einzusetzen und seine Wirkungen womöglich statistisch zu zeigen.

In der That schliesst sich hier der zweite Theil der Erläuterungen an, aber er bietet nicht die Besonderheiten auf dem allgemeinen Hintergrund, er zeigt nicht das Individuelle des Terminhandels in objectiver Darstellung, sondern er bietet wie die Einleitung sagt nur einzelne Meinungen, so dass man versucht ist, das Ganze eine Notizensammlung zu nennen. Merkwürdig ist, dass sich das Ackerbauministerium von diesen Notizen förmlich lossagt. In der Einleitung zu den Materialien heisst es nämlich: Diese Erörterungen bezwecken nicht eine Darstellung der Entwicklungsgeschichte des Terminhandels, noch weniger sollen sie eine Anschauung der Regierung zum Ausdruck bringen oder irgend eine Stellungnahme für oder wider enthalten; sie sind lediglich dazu bestimmt, die Aufmerksamkeit der Experten darauf zu lenken, dass der Terminhandel nicht nur von einem oder dem andern Gesichtspunkte und nicht als vereinzelte Erscheinung, sondern als ein Glied jener wirtschaftlichen Evolution betrachtet werden muss, welche in ihrer heutigen Ausgestaltung die Lage der Landwirtschaft beherrscht. In der That bringen die beiden Abschnitte zur Geschichte und zum Begriff des Terminhandels keine in sich geschlossene Darstellung, sei es dessen, wie er sich entwickelt, sei es dessen, was man unter dem Namen begreift, sondern überwiegend Citate von Schriftstellern, Notizen über einschlägige Thatsachen. So ausserordentlich wertvoll sie oft sind, so kann man sich doch nicht des Eindruckes erwehren, dass die Gegner des Terminhandels bei der Auslese der Citate stärker berücksichtigt wurden als seine Vertheidiger, und dass diese hauptsächlich mit solchen Stellen Aufnahme fanden, mit welchen sie die Schwächen und Mängel des Terminhandels charakterisierten. Daraus erklärt sich vielleicht auch die obenerwähnte Aeusserung des Ackerbauministeriums in der Einleitung zu den Materialien; es wollte den durch diese Auslese erweckten Schein einer Stellungnahme nicht auf sich zurückfallen lassen.

Wir würden es allerdings für möglich halten, dass auch dieser Theil der Erläuterungen als ein Leitfaden für die Experten hätte abgefasst werden können, wodurch ihnen die Beantwortung der Fragen erleichtert und die Präcision der Antworten wesentlich erhöht worden wäre. Man hätte ja auch hier die in der Literatur vorhandenen Anschauungen, u. zw. auch die entgegengesetzten bringen können, nur hätte es in einer objectiv referierenden Weise, in der Art geschehen müssen, dass eine in sich abgeschlossene Auffassung zum Ausdruck kommt, nicht aber in der beliebten Manier der mosaikartigen Zusammenstücklung einzelner aus dem Zusammenhang herausgerissener Sätze, die an gewisse Bilder höchst moderner Kunst erinnert. So würde sich wohl haben zeigen lassen, wie nach der Meinung der einen der börsemässige Terminhandel durch die Entwicklung des modernen Handels mit Naturnothwendigkeit aus dem Zeitgeschäft hervorgieng, während er nach der Meinung der andern ein besonderer Auswuchs des Differenzgeschäftes ist, der auf den Getreidehandel künstlich aufgepfropft wurde; so hätten sich wohl alle die Merkmale vorführen lassen, die den Terminhandel nach den verschiedenen Auffassungen in der Literatur charakterisieren, und es wären damit gewiss manche missverständliche Antworten der Experten vermieden worden; so hätte man wohl zeigen können, wie der Terminhandel von Haus aus zu immer schärferer Abstraction drängt, so zwar, dass seine Functionen am besten gesichert sind, wenn dass usancemässige Getreide nur eine ideale Type ist u. s. f. Selbstverständlich hätte das alles in geschlossener

objectiver Darstellung gesagt werden müssen, ohne dass der Autor irgendwie Stellung genommen hätte zum Gegenstand.

Da dies nicht geschah, so können uns in diesen Abschnitten die erläuternden Bemerkungen, trotzdem sie in ihrer Art mit den zerhackten Sätzen ungemein reichlich Material, liefern für die Beantwortung der an die Experten gerichteten Fragen nicht befriedigen. Eine schöne Gelegenheit, die Entwicklungsgeschichte des börsemässigen Terminhandels zu schreiben, ist hier versäumt worden; wer weiss, ob sie auf Grund der reichen Ergebnisse der eben abgeführten Enquête wird geschrieben werden. F. —k.

Stefan Koczynski: Untersuchungen über ein System des österreichischen Gebürenrechtes. (Schanz' Finanzarchiv, XV. Jahrgang, I. Band.)

Die wissenschaftliche Behandlung des positiven Gebürenrechtes steckt in Oesterreich noch in den Kinderschuhen, und schon aus diesem Grunde darf jeder Versuch auf diesem Gebiete auf Dank und Beachtung rechnen. Koczynski steht übrigens seinem Stoffe weder theoretisch noch praktisch als Neuling gegenüber: abgesehen von der sehr schätzbaren Monographie „Armenrecht im gerichtlichen Streitverfahren", Innsbruck 1890, welche infolge der Regelung dieses Gebietes durch die neue Civilprocessordnung und durch die Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 130, inzwischen allerdings zum Theile überholt ist, besitzen wir von ihm das Buch „Die Rechtsmittel des österreichischen Gebürenrechtes", Wien 1897, dessen Inhalt viel umfassender ist, als der Titel andeutet, und welches bereits Anläufe zu einer systematischen Bearbeitung des gesammten Gebürenwesens erkennen lässt.[1]) Die vorliegende Abhandlung ist nun ganz der letzteren Aufgabe gewidmet und erhält durch die Heranziehung eines grösseren historischen Materials ein eigenartiges Gepräge; sie soll aber, wie der Herr Verfasser zu verstehen gibt, nur als Vorbereitung zu einem grösseren Werke, gleichsam als Skizze zu dem figurenreichen Gemälde dienen, welches er von dem heimischen Gebürenrechte zu entwerfen gedenkt.

Der Inhalt der zu besprechenden Abhandlung dürfte sich, wie folgt, resumieren lassen. Koczynski beginnt mit der Constatierung, dass unter den österreichischen Gebüren eine Vielheit verschiedenartiger Abgaben begriffen sei. Dies gelange auch in dem constant gebrauchten Plural: „Die Gebüren" zum Ausdruck, während für andere einheitliche Abgabengattungen der Singular üblich sei, wie: „Die Erwerbsteuer", „Die Einkommensteuer" u. s. w. Gemeinsam sei allen Gebüren nur, dass sie durchgängig eine Besteuerung des Rechtslebens[2]) bilden. Ungeachtet ihrer Vielheit lassen sich aber die Gebüren an der Hand der österreichischen Finanzgeschichte auf eine vierfache Wurzel zurückführen, nämlich: 1. Die Taxen; 2. die sogenannte Stempelabgabe; 3. die Erbsteuer und 4. die Laudemialabgaben (Besitzveränderungsgebüren aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse). Durch das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 habe eine Uniformierung der unter 1—3 genannten staatlichen Rechtsabgaben stattgefunden, worauf durch das Gesetz vom 9. Februar 1850 nach Beseitigung der Dominicalabgaben (insbesondere der Laudemien) die Schaffung der modernen Gebürenabgabe erfolgte. Gleichwohl führen im heutigen Gebürenrechte die vier alten Abgabengattungen „ihre selbständige Sonderexistenz nebeneinander fort", und zwar die Stempelabgabe im Fixstempel und den Scalagebüren, die Erbsteuer in den Bereicherungsgebüren, die Laudemien in den Veränderungsgebüren und die Taxen unter ihrer alten Bezeichnung. Nachträglich hätten dann noch in dem durch Gesetz vom 9. Februar 1850 geschaffenen Gefüge des Gebürenwesens Verschiebungen stattgefunden, in welcher Beziehung auf die Einführung der Stempelmarken, den Sturz des Stempelclassensystems (sic), die Anwendung der Marke auf verschiedenartige Gebüren u. s. w. hingewiesen wird. An diesen historischen Theil schliesst sich eine Besprechung des Systems des geltenden Gebürengesetzes, sowie der bisherigen Versuche

[1]) Ein specielles Interesse für Fachleute bietet die diesem Buche beigegebene Tafel mit Abbildungen österreichischer Stempelzeichen, welche bis ins 17. Jahrhundert zurückreichen.

[2]) Wenn Koczynski sich diesfalls auf den Ausdruck „Rechtsgebüren" beruft, so muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass derselbe doch nur in den östlichen Landestheilen der Monarchie allgemein üblich ist.

einer Aufstellung neuer Systeme, worauf der Herr Verfasser selbst die Grundzüge eines solchen entwickelt.

Was nun den historischen Theil anbelangt, so wird man sich mit den obigen Ausführungen über den Werdegang des österreichischen Gebürenwesens, insbesondere mit der Zurückführung desselben auf die vierfache Wurzel: Taxen, Stempel, Erbsteuer und Laudemien bis auf einen später zu erörternden Punkt im grossen und ganzen einverstanden erklären können. Wenn auch die bezügliche Partie meist nur Bekanntes enthält, so muss doch anerkannt werden, dass wir in ihr die erste und gleichzeitig die einzige zusammenhängende Darstellung dieses Zweiges österreichischer Finanzgeschichte zu erblicken haben.[1]) Auch fehlt es in dem historischen Theile der Abhandlung nicht an bemerkenswerten Einzelheiten, so z. B. wenn Koczynski feststellt, dass das Mortuar nicht etwa als Erbsteuer, sondern als Taxe für die obrigkeitliche Intervention bei der Verlassenschaftsabhandlung aufzufassen ist, weiters die Geschichte der österreichischen Erbsteuer seit ihrer Einführung während des siebenjährigen Krieges, dann die Bemerkungen über das Stempelclassensystem. Man erfährt bei dieser Gelegenheit, dass es drei, später vier Siegelclassen, nämlich zu 2 fl., 1 fl., 15 kr. und 3 kr. gab, welche mit dem Patente vom 5. October 1802 auf vierzehn Stempelclassen vermehrt wurden, wobei für die Eintheilung in eine Classe nicht nur die Beschaffenheit der Urkunde, sondern auch der Stand des Ausstellers maassgebend war. Weniger einwandfrei erscheint meines Erachtens dasjenige, was Koczynski über die Entstehung der Stempelabgabe vorbringt, nämlich die von ihm verfochtene Auffassung des Stempels als einer Consumabgabe auf Papier.

Zu dieser Auffassung, welcher Originalität und Neuheit jedenfalls nicht abzusprechen ist[2]) und welche Koczynski auch in mehreren Aufsätzen in der „Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung", Jahrgang 1898, Nr. 41 und 42 und Jahrgang 1899, Nr. 4 und 5, fortgesponnen hat, gelangt er durch folgenden Gedankengang.

Den Ausgangspunkt der Stempelabgabe in den österreichischen Erbländern bilde der im Jahre 1556 aus Anlass der Türkennoth eingeführte „allgemeine Papieraufschlag" in vier Classen von 6 fl., 2 fl., 1 fl. oder 30 kr. per Riss, je nach der Qualität des Papiers, in welcher wir, wie Koczynski mit Recht bemerkt, eine Verzehrungssteuer mit allen ihren charakteristischen Merkmalen, also ein vectigal chartae, zu erblicken haben.

Das nächste Stadium der Entwicklung ist nach Koczynski die sogenannte Siegelabgabe (Patente von 1686 und 1692) gewesen. Durch diese Patente wurde für die Anfertigung gewisser, speciell als steuerpflichtig bezeichneter Schriftacte — und zwar ursprünglich bei sonstiger Nullität des Actes — eine bestimmte Gattung besonders bezeichneten — „gesiegelten" — Papieres vorgeschrieben, welches zum Preise von 2, 15 und 60 kr. per Bogen bei den Siegelämtern erhältlich war; gleichzeitig wurde der Papieraufschlag aufgehoben. Da aber die Siegelabgabe sich als zu „beschwerlich" erwies und „viele erhebliche gravamina" dagegen bei Kaiser Leopold I. eingebracht wurden, so wurde sie mit dem Patente vom 13. Mai 1693 abgeschafft und der Papieraufschlag wieder eingeführt. Es dauerte indessen nicht lange, bis der Papieraufschlag in den einzelnen Erbländern durch Uebereinkommen mit den Ständen doch ohne erkennbaren Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Siegelabgabe beseitigt wurde, welch letztere, und zwar theils als ständische, theils als staatliche Abgabe, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre Auferstehung feierte. Weitere Stadien der Entwicklung der Siegelabgabe bilden das Patent vom 3. Februar 1762, durch welches sie reformiert und in allen Erbländern in Geltung gesetzt wurde, die josephinischen Patente vom 5. Juni 1784 und vom 30. Januar 1788 und endlich das Stempelpatent vom 5. October 1802, worauf das Stempelwesen im Stempel- und Taxgesetze vom 27. Januar 1840 den Zenith seiner Entwickelung erreicht. Den Uebergang vom allgemeinen Papieraufschlage, dessen verzehrungssteuerartiger Charakter nicht wohl zu leugnen ist, zur Siegelabgabe, welche mit dem heutigen Stempel-

[1]) Wiesers im übrigen vorzüglicher Artikel „Gebürengesetz" im österreichischen Staatswörterbuch von Mischler und Ulbrich gibt nur eine kurze Uebersicht der Geschichte des österreichischen Gebürenwesens.

[2]) Nur bei Dalloz-Vergé, Code de l'Enregistrement. Paris 1878, S. 532, findet sich der Satz: L'impôt du timbre est un impôt de consommation.

wesen als identisch bezeichnet werden kann, führt Kozynski auf die geringe Einträglichkeit des Papieraufschlages, sowie auf die Erkenntnis zurück, „dass es eine gewisse Art der Verwendung des Papiers gebe, deren Besteuerungsfähigkeit durch den Papieraufschlag auch nicht im entferntesten ausgenützt werde, und die deshalb mit unverhältnismässig höheren Abgabesätzen belegt werde könne. Dies war der Gebrauch des Papiers zur Aufnahme rechtlich bedeutsamer Aufzeichnungen.“ Auch die Alternierung der Siegel- oder Stempelabgabe mit dem Papieraufschlage lege für die Auffassung der ersteren als Papierconsumsteuer Zeugnis ab, desgleichen die Betrachtung, dass der Stempel weder als Verkehrssteuer, noch als Taxe bezeichnet werden könne, ohne mit feststehenden Ergebnissen der Forschung über das Finanzwesen des 16. und 17. Jahrhunderts in Widerspruch zu gerathen; nicht als Verkehrssteuer, weil er eine landesfürstliche Einnahme bildete und zur Zeit seiner Entstehung Steuern dem Landesherrn als solchen überhaupt nicht zugestanden wurden, und nicht als Taxe, weil der Staat den Stempel auch dann bezog, wenn die Schriftacte vor nichtstaatlichen Organen vorfielen. Einen weiteren historischen Beleg für seine Theorie findet der Verfasser in der Thatsache, dass der noch jetzt als Verbrauchsstempel bezeichnete Spielkarten-, Kalender- und Zeitungsstempel, dessen consumsteuerartigen Charakter doch niemand werde bestreiten wollen, von der österreichischen Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts stets im Zusammenhange mit der eigentlichen Stempelabgabe behandelt worden sei.

Aber dieser Versuch Koczynskis, die Stempelabgabe als Consumsteuer auf Papier zu construieren, begegnet sowohl vom Standpunkte der Finanzwissenschaft als auch von jenem der speciellen österreichischen Finanzgesetzkunde ernsten Bedenken. Die herrschende Doctrin neigt bekanntlich dahin, in dem modernen Stempelwesen überhaupt nicht eine selbständige Abgabengattung, sondern nur eine Form der Entrichtung für eine Menge der verschiedenartigsten steuerlichen Gebilde zu erblicken. Ein besonders ausgedehntes Anwendungsgebiet hat der Stempel sich allerdings mit Bezug auf jene Beiträge zu den öffentlichen Lasten erobert, bei welchen das Vorwalten des sogenannten Gebürenprincipes unverkennbar ist, so z. B. in neuester Zeit bei den Schulgeldmarken, bei der statistischen Gebür. Auch die Postmarke als Entrichtungsart für die Portogebür gehört füglich einem verwandten Gedankenkreise an. Wird vor allem der derzeitige Zustand des österreichischen Gebürenwesens in Betracht gezogen und berücksichtigt, dass die Entrichtung in Stempeln für eine stattliche Anzahl von Abgaben unseres Gebürentarifes angeordnet ist, denen kaum jemand den Charakter, sei es einer Verkehrssteuer, sei es einer eigentlichen Gebür, sei es einer Taxe, wird absprechen wollen, so dürfte es schwer fallen, den einheitlichen Charakter des österreichischen Stempelwesens aufrecht zu erhalten. Man denke nur an die Gebür für ämtliche Ausfertigungen (Tarifpost 7), an die Gebür für Gewerbeanmeldungen (Tarifpost 43 *b*) u. s. w., welche mit einer Consumsteuer nicht das Geringste zu schaffen haben. Koczynski will nun auch nicht bestreiten, dass möglicherweise Verkehrssteuern und Taxen in Form von Stempeln entrichtet werden konnten und können; er fasst das Problem vielmehr tiefer, und wenn wir ihn recht verstehen, so soll nur die Stempelabgabe in einem eingeschränkten Sinne, nämlich dasjenige, was der Verfasser als „Schriftsteuer“ bezeichnet, ursprünglich nichts anderes als eine Papierconsumsteuer gewesen sein, und nicht in Abrede gestellt werden, dass in späteren Entwickelungsstadien des österreichischen Finanzwesens auch andere Arten von Abgaben in das Stempelwesen eingedrungen sind. A posteriori, vom Standpunkte der lex lata, erscheint also Koczynskis Theorie — wie er selbst einräumen dürfte — schwer haltbar; aber auch mit der Deduction, welche für das Hervorgehen der ursprünglichen Stempelabgabe aus dem vectigal chartae in dem eben angedeuteten eingeschränkten Sinne den Beweis erbringen soll, konnte Referent sich absolut nicht befreunden.

Wie Koczynski feststellt, sind mit der Einführung des Stempelpapiers vorangegangen: Holland 1624, Spanien 1636, England 1671, Köln, Sachsen, Brandenburg 1682 und Mainz 1684. Die ersten österreichischen Siegelpatente erflossen 1686. Diese Daten führten bisher allgemein zu der Annahme, dass Oesterreich die Stempelabgabe nach dem Vorbilde der genannten Staaten, vor allem Hollands, bei sich eingeführt habe. Wie ist

nun aber der Stempel in Holland entstanden? Ein Privatmann soll ihn erdacht haben, nachdem die Generalstaaten einen Preis auf Erfindung einer neuen, nicht drückenden und doch einträglichen Abgabe gesetzt hatten. Durch V. vom 13. August 1624 wurde eine im reichen Holland recht ergiebige impost van bezegelte brieven eingeführt.[1]) Eine Verbindung mit einem Papieraufschlage erscheint nicht nachweisbar, vielmehr wurde der Stempel in Holland als neue Erfindung betrachtet und sodann in anderen europäischen Staaten nachgeahmt.

Ein weiteres Argument Koczynskis, nämlich das angebliche Alternieren des Papieraufschlages mit der Siegelabgabe erscheint uns gleichfalls nicht zwingend. Denn mag es auch feststehen, dass die Siegelabgabe anlässlich ihrer ersten Einführung mit dem allgemeinen Papieraufschlage in eine gewisse Wechselbeziehung gebracht worden ist, so war dies doch nur eine vorübergehende Erscheinung, und zwar in den beiden letzten Decennien des 17. Jahrhundertes, wie denn der Verfasser auch zugibt, dass späterhin die Beseitigung des Papieraufschlages um die Wende des Jahrhundertes erfolgte, „ohne jetzt noch in Wechselwirkung mit dem Siegelwesen zu stehen und dessen Wiederaufleben zur unmittelbaren Folge zu haben.“ Uebrigens scheint gerade die Thatsache, dass der Papieraufschlag 1686 förmlich aufgehoben und an dessen Stelle die Siegelabgabe eingeführt wurde, sowie später umgekehrt, darauf hinzudeuten, dass der Gesetzgeber sich der wesentlichen Verschiedenheit beider Abgaben wohl bewusst war. Was die finanzpolitischen Erwägungen betrifft, welche nach Koczynski den Uebergang vom allgemeinen Papieraufschlage zur Siegelabgabe veranlasst haben sollen, so mögen dieselben immerhin bestimmend für die damaligen Machthaber gewesen sein; einen mehr als äusserlichen Zusammenhang zwischen beiden Abgaben vermögen sie aber meines Erachtens nicht herzustellen. Denn die Erkenntnis, dass die Siegelabgabe vermöge ihrer grösseren Einträglichkeit vor dem Papieraufschlage den Vorzug verdiene, beweist doch noch nicht, dass man diese beiden Abgaben für etwas generell Gleichartiges oder auch nur Verwandtes ansah. In jenen Zeiten der Finanznoth pflegte man nicht viel nach der wissenschaftlichen Begründung einer Abgabe zu fragen, sondern nahm die Mittel, wo man sie fand. Dass mit der Einführung der Siegelabgabe eine neue Besteuerungsgrundlage, nämlich der rechtlich relevante Inhalt des beschriebenen Papieres, geschaffen wurde, spricht eben dafür, dass man im Siegelwesen das Gebiet der Consumbesteuerung verlassen und die Einführung einer dem Wesen nach neuen Abgabe vollzogen hat. Trotz der Ausführungen Koczynskis klafft also zwischen Papieraufschlag und Siegelabgabe ein unvermittelter logischer Sprung. Dass es sich hier wirklich um ganz verschiedene Dinge handelt, zeigt auch folgende Betrachtung. Beim Stempel kommt es auf den rechtlich relevanten Inhalt der Schrift, bezw. darauf an, dass das Papier zur Niederschrift eines rechtlich relevanten Aufsatzes verwendet werde. Die Menge des verbrauchten Stoffes spielt beim Stempel nur eine nebensächliche Rolle. Nur als fiscalische Schutzmaassregel ist es aufzufassen, wenn die positiven Gesetzgebungen der einzelnen Staaten Maximalmaasse der Papierbogen für stempelpflichtige Ausfertigungen festsetzen oder die Maximalanzahl der Zeilen bestimmen, welche eine Bogenseite, oder gar der Worte, welche eine Zeile enthalten darf. Ganz anders bei der Consumabgabe, wo es vor allem auf die Menge des verbrauchten Stoffes oder gleichzeitig auf dessen physische Beschaffenheit ankommt. Der Uebergang vom Papieraufschlag zur Siegelabgabe, das Hervorgehen der letzteren Abgabe aus der ersteren, erscheint also auch historisch kaum nachgewiesen. Gemeinsam ist beiden Abgaben nur, dass Papier ihr Substrat bildet und die Abgabenpflicht an den Verbrauch desselben anknüpft. Darüber hinaus hört jede Analogie beider Abgaben auf. Insbesondere ist festzuhalten, dass der Papieraufschlag das Papier schlechthin, also auch dessen mechanische Verwendung, namentlich für die Zwecke des gewerblichen Lebens (Druckerei, Buchbinderei, Cartonnage) und des Individualconsums (Correspondenz, Schreib-, Zeichen und Notenhefte, Manuscripte u. dgl.) belastete, was beim Stempel nicht zutrifft. Auch was Koczynski über den Ursprung der Siegelabgabe vorbringt, scheint mehr gegen als für

[1]) Konrad-Lexis, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: Stempel, Stempelabgaben.

seine Theorie zu sprechen: er constatiert nämlich, dass die Ausdrücke „Siegel“ und „Stempel“ ursprünglich promiscue gebraucht wurden, dass aber in älterer Zeit der erste Ausdruck der häufigere war. Das einer Urkunde beigedrückte Siegel vertrat die Stelle der Unterschrift, es war ein Zeichen der Perfection der Urkunde. Die ältesten Stempelzeichen hatten auch eine den heutigen Siegeln ähnliche Gestalt. Die Stempelzeichen galten als anticipierte Siegel der Staatsverwaltung, gleichsam als Zeichen „mehrerer Authentisierung“ oder der Zulassung zur staatlichen Rechtshilfe. Im Wiener Statute vom 12. März 1526 war bei Veräusserungen unterthäniger Güter die Beidrückung des Siegels durch den Grundherrn vorgeschrieben, wofür ein „Siegelgeld“ zu entrichten war. In dem Versuche, diese Abgabe in eine staatliche umzuwandeln, liege wohl der älteste Keim des Stempelwesens. Wo bleibt, so muss man billig fragen, gegenüber dieser Darstellung die Theorie von der Papierverbrauchssteuer?

Auch der Hinweis darauf, dass die ältere österreichische Finanzgesetzgebung die Siegel- oder Stempelabgabe bisweilen in äusserlichem Zusammenhange mit dem Verbrauchsstempel von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen behandelte, scheint uns nicht überzeugend zu sein, weil sich ungezählte Beispiele aus der Finanzgeschichte dafür anführen lassen, dass in einem und demselben Gesetze eine ganze Anzahl der hervorragendsten Abgaben ihre Regelung erfuhr. Wie weit sich übrigens das gegenwärtige österreichische Stempelwesen von dem Gedanken einer blossen Verbrauchssteuer auf Papier entfernt hat, zeigt unter anderem § 21 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, wonach bei dessen Anwendung unter „Papier“ nicht nur der allgemein so genannte Stoff, sondern jeder zur Ausfertigung stempelpflichtiger Urkunden oder Schriften bestimmte oder verwendete Stoff verstanden wird. Aber auch schon in seinen Anfängen zeigte das österreichische Stempelwesen einen schroffen Gegensatz zur Consumsteuer, weil — und wir folgen hier dem Verfasser selbst — der „Eintheilungsgrund und Maasstab für die Abstufungen der Abgabe“ in den ältesten österreichischen Siegelvorschriften nicht in der Menge des verbrauchten Stoffes, also in der *Bogendimension*, sondern in der inneren Verschiedenheit der einzelnen Vorgänge des Rechtslebens, die schriftlich aufgezeichnet werden, gesucht und gefunden wurde und die Bogendimension verhältnismäsig spät, erst in den Gesetzen vom 9. Februar 1850 und vom 13. December 1862, und auch da nur eine nebensächliche Berücksichtigung fand. — Ein weiteres Kriterium für das Fortleben der Papiersteuer im Stempel findet der Verfasser darin, dass weitere Ausfertigungen desselben Actes einer gleichen Gebür unterworfen sind, was bekanntlich nach österreichischem Gebürenrechte der Fall ist. „Die Auflage tritt ohne weitere Rücksicht so oft ein, als sich der steuerpflichtige Consum wiederholt. Jede Ausfertigung ist ein neuer Verbrauch von Papier, daher abgabenpflichtig.“ Allein meines Erachtens lässt sich die Forderung der Abgabe nach der Anzahl der Ausfertigungen weit einfacher und natürlicher mit fiscalischen Rücksichten oder, wenn es schon einer theoretischen Begründung bedarf, mit der Auffassung des Stempels als Schrift- oder Urkundensteuer erklären, bei welcher aber nicht der Verbrauch eines bestimmten Stoffes, wie Papier, sondern der Act der Beurkundung, d. i. die Niederschrift behufs Festhaltung rechtlich relevanter Vorgänge im menschlichen Gedächtnisse im Vordergrunde steht. Beipflichten wird man hingegen dem Verfasser, wenn er — gleichfalls bei Besprechung der Stempelabgabe — die Stempelscalen aus den Stempelclassen hervorgehen lässt.

Der übrigens vom Verfasser selbst als Hypothese bezeichnete Versuch, die Stempelabgabe als Papierconsumsteuer zu construieren, kann also nach dem Gesagten wohl kaum als gelungen bezeichnet werden. Gerne wird der Leser jedoch dem vom Verfasser aufgebotenen Scharfsinn und der mühseligen Zusammentragung finanzgeschichtlicher Details für eine Theorie seine Anerkennung zollen, welche selbst, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, wohl nur ein mehr historisches Interesse beanspruchen könnte.

So wenig also Referent in der erwähnten Hypothese etwa ein κτῆμα ἐς ἀεί, eine Errungenschaft für immer erblicken möchte, so schien doch eine eingehende Erörterung derselben am Platze, einerseits um ihrer Neuheit und Originalität willen, sodann auch weil meines Erachtens darin der Angelpunkt der ganzen Abhandlung zu suchen ist.

Den weiteren Gedankengang des Verfassers im einzelnen darzulegen, fehlt es an Raum und sei nur gestattet hervorzuheben, dass Koczynski in seine Darstellung eine Anzahl zutreffender kritischer Apercus über das österreichische Gebürenwesen einfliessen lässt, welche allerdings für Fachleute zum Theile nicht neu sind, freilich aber noch nie gedruckt worden sind. Wenn der Verfasser insbesondere ausführt, ein gutes Gebürengesetz müsse bis zu einem gewissen Grade compliciert sein, weil es sich andernfalls den vielgestaltigen Vorgängen des Rechtslebens zu wenig anschmiegt und daher zu wenig einträglich ist, wird man ihm wohl beistimmen können. Weniger einwandfrei ist schon die Behauptung, dass nur Theorie und Studium die in der Praxis fühlbar gewordenen Mängel der Gesetzgebung zu heilen berufen sind. Denn ein Gebürengesetz soll doch nicht nur dem Fachmanne und dem Theoretiker verständlich sein, vielmehr soll, da es so tief in das Rechts- und Verkehrsleben eingreift, jedermann sich darin zurechtfinden können. Dass Koczynski Frankreich, wo noch heute die Grundgesetze des Stempel- und Enregistrementswesens aus dem Jahre VII der Republik, erweitert durch „geradezu zahllose Novellen“, in Geltung stehen, das Musterland des Gebürenwesens nennt, kann wenigstens vom Standpunkte der Praxis nicht unwidersprochen bleiben. Denn die Compliciertheit der französischen Gebürenvorschriften, gegen welche die allerdings zahlreichen, dickleibigen Commentare nur eine unvollkommene Abhilfe bieten, und die daraus entspringende Rechtsunsicherheit bildet in Frankreich ebenso die ständige Klage breiter Schichten der Bevölkerung, wie — anderswo. Wer übrigens je vor die Aufgabe gestellt war, den Stand der französischen Gesetzgebung in einer concreten Gebürenfrage festzustellen, weiss die Schwierigkeiten zu würdigen, welche die Zersplitterung des Rechtsstoffes einer solchen Feststellung bereitet.

Gerade das Beispiel Frankreichs könnte also nicht dazu verleiten, die Behauptung Koczynskis, dass unser heimisches Gebürengesetz der Reform nicht bedürfe, kritiklos hinzunehmen. Die wissenschaftliche Durchdringung des Rechtsstoffes, welche der Verfasser an den Franzosen rühmt, erscheint gewiss als eine Aufgabe, des Schweisses der Edlen wert. Darüber jedoch, ob in ihr die Panacee für immer fühlbarer werdende Mängel der Gesetzgebung zu finden ist, sub judice lis est. Man braucht nicht gerade zu denen zu gehören, welche an unserem Gebürengesetze kein gutes Haar lassen; man kann auch einräumen, dass es für die Zeit seiner Erlassung einen bedeutenden gesetzgeberischen Fortschritt darstellt und kann gleichwohl sich dessen bewusst sein, dass in dem halben Jahrhunderte seines Bestandes die Terminologie zum Theile veraltete, die Gliederung der Behörden sich änderte, neue Formen der wirtschaftlichen Organisation entstanden oder schon bestehende Organisationen eine ungeahnte Weiterentwicklung erfuhren; dass auch die sonstige Gesetzgebung nicht stille stand, und dass namentlich auf dem Gebiete des Justizwesens eine umfassende Reformthätigkeit sich entfaltete, welche nur das materielle Civilrecht im grossen und ganzen unberührt liess. Dass auch durch die Aufhebung des Stempelpapieres im Jahre 1854 nicht wenige Bestimmungen des Gebürengesetzes von 1850 obsolet geworden sind, ist vollends für jeden Kundigen klar. Was nun die von Koczynski proponierten Grundzüge eines Systems des Gebürenwesens anbelangt, so ist zu beachten, dass dieses System nicht etwa dazu bestimmt ist, in der Gesetzgebung Geltung zu erringen — Koczynski bezeichnet ja die Reform des geltenden Gebürenrechtes an einer Stelle direct als undurchführbar — sondern didaktischen Zwecken dienstbar sein soll. Ob nun durch die diesfalls vorgeschlagene trichotomische Eintheilung: Schriftsteuer, Rechtshilfesteuer, Verkehrssteuer dem durchschnittlichen Auffassungsvermögen der Lernenden, für welche der Unterricht im Gebürenfache berechnet ist, nicht zu viel zugemuthet wird, möchte wohl dahinstehen. In der Sache selbst erregt es Bedenken, wenn der Verfasser die „Rechtshilfesteuer“ zu Steuern gewordene Sporteltaxen nennt oder wenn er unter „Verkehrssteuern“ auf dem Gebiete der Gebüren lediglich die Bereicherungs- und Veränderungsgebüren verstanden wissen will, während einerseits doch so manche unserer Gebüren, wie z. B. gleich die Eintragungs- und Urtheilsgebüren die Begriffsmerkmale sowohl der Rechtshilfesteuer als auch der Verkehrssteuer in sich vereinigen, andererseits der verkehrssteuerartige Charakter einer ganzen Reihe von fixen und Scala-

gebüren unseres Tarifes — man denke nur an den Wechselstempel — ausser Frage steht. Uebrigens scheint mit der hier bemängelten Eintheilung die vom Verfasser auf Seite 570 vorgenommene Einreihung der Gebüren der einzelnen Posten des Tarifes unter die drei von ihm aufgestellten Kategorien nicht durchgehends im Einklange zu stehen.

Und noch eine Eigenthümlichkeit der Darstellung Koczynskis wäre hervorzuheben, nämlich das an sich gewiss berechtigte Streben, für gewisse Gegenstände des Gebürenwesens, deren Bezeichnung jetzt im Wege einer mehr oder weniger schleppenden Umschreibung erfolgt, knappe Kunstausdrücke ausfindig zu machen. Ob aber der Verfasser in der Wahl dieser Ausdrücke immer glücklich war, ob Aussicht besteht, dass sie, sei es in der Sprache der Wissenschaft, sei es in jener der Praxis, das Bürgerrecht erlangen, dürfte einigermaassen zweifelhaft erscheinen. So versteht Koczynski unter „Trugstempel" jene Gebüren, welche mit der eigentlichen Stempelabgabe nichts zu thun haben, gleichwohl aber kraft besonderer Anordnung in Stempelmarken zu entrichten sind, wie die Gebüren von gewissen kleinen Mobilarnachlässen; unter dem Ausdrucke „denaturierte Stempel" dasjenige was jetzt unter der etwas langathmigen Bezeichnung: „von Gesellschaften, Anstalten und Personen unmittelbar zu entrichtende Gebüren" begriffen wird; unter „Comitivgebür" die fixen Gebüren unter dem Gesichtspunkte ihrer Concurrenz mit den Procentualgebüren; unter „Substitution" oder „Substitutorischem Papierconsum" die Bestimmungen zur Verhütung einer Umgehung der abgabepflichtigen Urkundenerrichtung, wie die Rechtsgeschäftsgebür beim Urtheile oder die Behandlung der Anmeldung zum Handelsregister als Beurkundung des Gesellschaftsvertrages u. dgl. m.

Ungeachtet einzelner, im vorstehenden besprochenen Mängel muss Koczynskis Arbeit auf einem von der Finanzwissenschaft im allgemeinen etwas stiefmütterlich behandelten Gebiete als eine äusserst lesenswerte bezeichnet und dem Wunsche Ausdruck verliehen werden, dass es dem Verfasser gegönnt sein möge, seinen Plan, auf den von ihm gebotenen Grundlagen eine systematische Darstellung des österreichischen Gebürenrechtes aufzubauen, zu verwirklichen. Hiebei wird wohl auch manches historische Beiwerk, manches ermüdende Detail verschwinden, dessen der Forscher nicht entrathen kann, ohne dass es gerade bei Darbietung der gewonnenen Resultate im vollen Umfange wiedergegeben werden müsste. Die Glätte der Darstellung wird hiedurch gewinnen, so weit dieselbe überhaupt bei einer Arbeit auf dem Gebiete des Gebürenwesens erreichbar ist. Denn wessen Sprachkunst vermöchte diesen spröden Stoff zu meistern?

Dr. August Freiherr v. Odkolek.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad, Elster, Loening, Lexis,* III. F. XX. Band.

6. Heft. December 1900: *A. Tille:* Getreide als Geld. — *G. Cohn:* Ueber die Vereinigung der Staatswissenschaften mit den Juristenfacultäten.

Deutsche Juristen-Zeitung, hgg. v. *P. Laband, M. Stenglein* und *H. Staub.* VII. Jahrg.

Nr. 1: *Laband:* Die Anträge auf Errichtung eines Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich. — *Stranz:* Zum ersten Geburtstage des B.-G.-B. — *van Calker:* Unser Strafgesetzbuch.

Nr. 2: *Holtze:* Der 18. Januar 1701 in der Rechtsgeschichte Preussens. — *Stenglein:* Zum Entwurfe eines Gesetzes über das Verlagsrecht.

Journal des Économistes. Revue mensuelle de la Science économique et de la Statistique. 60e année. Rédacteur en chef: *G. de Molinari,* Correspondant de l'Institut.

Molinari: Le XIXe siècle. — *Raffalovich:* Le marché financier en 1900. — *Domanski:* La charité.

La Réforme sociale, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale; ondées par *P. F. Le Play,* XXI année.

Le Roy: Le role social des missions. — *Hubert-Valleroux:* Les immeubles des congregations d'après l'enquête officielle.

Annales de l'Institut des Sciences sociales: Comité de direction: *G. de Greef, H. Denis, E. Solvay, F. Vandervelde.* VI. année; No. 4.

E. Solvay: Comptabilisme et Productivisme. — *H. Denis:* L'oeuvre d'Auguste Comte et son influence sur la pensée contemporaine.

The Yale Review, Vol. IX. No. 3.

Bascom: The alleged facture of democracy. — *Bacon:* American international indebtedness. — *Newcomb:* Observations concerning the theory of railway charges.

The Economic Journal of the British Economic Association. Vol. X. No. 40.

*** The monetary condition of Judia. — *Chapman:* Some policies of the cotton spinner's trade unions. — *Kershaw:* An investigation of the cause of trade fluctuations. — *Edgeworth:* The incidence of urbans rates.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *Seager*. Vol. XVII. No. 1.
Wu Ting-fang: Causes of the unpopularity of the foreigner in China. — *Warne:* The anthracite coal strike. — *Allen:* The election of 1900.

The Journal of Political Economy, Vol. IX. No. 1.
Virtue: The anthracite coal strike of 1900. — *Mc. Vey:* Shipping subsidies. — *Conant:* The distribution of money.

Publications of the American Economic Association. III. Series, Vol. I. No. 3.
Essays in colonial finance.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XVIII. series. No. 10, 11, 12: *Taylor Thom.:* The struggle for religions freedom in Virginia.

Quarterly Publications of the American Statistical Association, Vol. VII.
Kuczynshi: The registration laws in the colonies of Massachusets Bay and New Plymouth.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco, Mazzola, Pantaleoni, Zorli* 1901.
Jänner: *Puviani:* Sulla ragione dell' imposta. — *A. Bertoline* e *A. Graziadei:* La rinnovazione del trattati di commercio e gli interessi della provincia di Bari. — *Carassai:* Il bonificamento idraulico dell' agro romano.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno VIII. Vol. XXIII. Fasc. XCI.
Talamo: La schiavitù nella civiltà romana e secondo le dottrine del cristianismo. — *Salvioni:* Il quarto censimento della populazione italiana. — *Bruno:* Il protezionismo marittimo in Francia.

La Riforma Sociale. Direttori: *Fr. S. Nitti, L. Roux, L. Einaudi.* Anno VIII. Vol. XI. Fasc. 1.
G. Prato: Gli Italiani in Inghliterra. — *Presutti:* I militari nella camera elettiva. — *Bonaudi:* Organizziamoci. — *Benin:* Il problema d'estremo oriente.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno IV. Fasc. VI.
E. Westermarck: L'elemento morale nelle consuetudini e nelle leggi. — *Ciccotti:* Pace e guerra nei poemi omerici ed esiodei. — *Mazzarella:* Nuove ricerche sulla condizione del marito nella famiglia primitiva.

De Economist, 50. Jahrgang 1901.
Jänner: De ontworpen comptabiliteitsregelen van Minister Pierson. Door *P. H. van der Kemp.* De Pruisische wet von 7 Maart en de Diutsche Rijkswet von 20. Februari 1898 betrekkelijk de opheffiny der ambtelijke borgstellingen. Door *P. H. van der Kemp.*

DER
WIRTSCHAFTLICHE WERT DER WASSERSTRASSEN.

VON

PROF. A. OELWEIN,
K. K. OBERBAURATH.

Entwicklung der Eisenbahnen und Wasserstrassen.

Die Entwicklung des Verkehrs hängt zu einem sehr wesentlichen Theile von der Höhe der Transportkosten ab, mit denen ein Gut, entsprechend seinem Eigenwerte, vom Gewinnungsorte bis zur Verbrauchsstelle oder bis zum Markte befördert werden kann. Die Verbilligung der Transportkosten für Rohproducte verringert die Kosten der Erzeugung des Kunstproducts, vermindert die Ungunst weiter Entfernungen zwischen den Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Verbrauchsstätten, erweitert das Absatzgebiet und erhöht dadurch die Concurrenzfähigkeit der eigenen Erzeugnisse auf fremden Märkten.

Dadurch werden die Transportkosten in weiterer Wechselwirkung auch maassgebend für die Hebung der industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Thätigkeit; denn je billiger die Rohstoffe, denen vor allem auch die Kohle zuzurechnen ist, verfrachtet werden, desto mehr fördern sie die eigene Industrie, desto mehr stärken sie letztere auch gegen den unvermeidlichen Wettbewerb des Auslandes.

Ein Staat, der auf oder mit seinen Transportmitteln wesentlich billigere Transportkosten zu erstellen in der Lage ist, kann in seinem Exporte die Einfuhrzölle des Nachbarstaates ungleich leichter ertragen, während auf den Einfuhrsartikeln dieses Nachbarstaates neben dem Zoll dann noch die Differenz der Transportkosten lastet. Daraus ergibt sich für letzteren auch eine wesentlich ungünstigere Lage bei Abschluss neuer Zoll- und Handelsverträge.

Eisenbahnen und Schiffahrt sind die wichtigsten Transportmittel im Frachtenverkehre der Gegenwart. Das Eisenbahnnetz auf dem Festlande Europas hat sich seit dem Bau der ersten Eisenbahnlinie Nürnberg-Fürth im Jahre 1835 ununterbrochen erweitert. Dank der Organisation in der Verwaltung, ein Verdienst des seit mehr als 50 Jahren bestehenden Vereines der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen, und der vorherrschend einheitlichen Type, konnten sich die Eisenbahnen zu einem zusammenhängenden Netze über ganz Europa vereinigen. Da beim Baue und Betriebe derselben alle Hilfsmittel der Technik fortgesetzt Anwendung fanden, ist auch die Leistungsfähigkeit jeder Eisenbahn und aller Eisenbahnen zusammen

stetig gewachsen. Dieses Eisenbahnnetz zerfällt in Hauptbahnen und Localbahnen. Letztere dienen vorwiegend dem Localverkehre und sind die Zuflussarterien zu ersteren. In weiterer Folge werden nur die Hauptbahnen ins Calcul gezogen werden.

Der Verkehr auf den Wasserstrassen zerfällt in die Schiffahrt auf natürlichen Binnengewässern, die von Natur aus schiffbar oder lediglich durch Regulierung erst schiffbar geworden sind, — den ersteren ist die Schiffahrt auf den Binnenseen zuzuzählen, — dann in die Schiffahrt auf den künstlichen Wasserstrassen, den canalisierten Flüssen und Schiffahrtscanälen, endlich in die Seeschiffahrt. Letztere wird der Binnenschiffahrt nicht mehr zugezählt, wenn sie auch im Anschlusse an dieselbe auf die Entwicklung des Binnenlandverkehrs von sehr maassgebendem Einflusse ist. Ich verweise diesfalls auf die ausgezeichneten Publikationen des Dr. Alexander Peez[1]).

Die Transportkosten hängen sowohl auf den natürlichen wie auf den künstlichen Wasserstrassen vorwiegend von der Tragfähigkeit, beziehungsweise von der Grösse und Tauchtiefe der Boote ab. Die Selbstkosten des Transportes sinken in grösserem Maasse, als die Tragfähigkeit der Boote zunimmt (wie bei der Seeschiffahrt). Die Tauchtiefe und somit auch die Tragfähigkeit der Boote hängt aber bei der Flusschiffahrt noch von dem Wechsel der Wasserstände, die Zugkraft von den mehr oder weniger starken Gefällen und der Ausgestaltung der Fahrrinne ab. Der Wechsel der Wasserstände bringt es daher mit sich, dass die Boote nicht immer die ganze Schiffahrtsdauer hindurch mit voller Ladung, sondern oft nur mit halber und drittel Ladung verkehren können. Durch fortgesetzte Regulierung eines Flusses, namentlich bei Concentrierung der Niedrigwässer erhöht man die Tauchtiefe zur Zeit der ungünstigen Wasserstände, daher auch die Leistungsfähigkeit der Schiffahrt. Die Canalisierung eines Flusslaufes erhöht durch künstlichen Aufstau die Tauchtiefe, und solcherart können auch gar nicht oder nur in geringem Maasse schiffbare Flüsse in gut schiffbare Wasserstrassen umgewandelt werden. Gegenwärtig ist auch bei uns eine Canalisierung der Moldau von Prag bis Melnik und der Elbe von Melnik bis Aussig in Ausführung, in Zukunft wird die Canalisierung der Moldau von Prag bis Budweis und der mittleren Elbe von Melnik bis Pardubitz beabsichtigt. Immerhin sind auch die canalisierten Flussläufe ebenso den Wirkungen der Hochwässer und bei starker Geschiebeführung und grossen Gefällen der fortgesetzten Veränderung des Flusschlauches ausgesetzt, wie die natürlichen Flüsse und Ströme. Das Ideal einer schiffbaren Wasserstrasse bleibt stets der Schiffahrtscanal, der bei genügender Wasserversorgung stets die gleiche Wassertiefe bietet und unabhängig ist von den Zufällen der Hochwässer

[1]) Der wirtschaftliche Wert der Binnenwasserstrassen, Wien, 1886. Er sagt darin: Ein schiffbarer Fluss oder Canal, sofern er mit der See in Verbindung steht, gewährt eine gewisse Unabhängigkeit, denn die Hochstrasse des Handels bleibt immer das Weltmeer, dessen Schienen überall liegen, wo Salzwasser ist, und deren Bahnhöfe überall stehen, wo Ebbe und Fluth an ein Ufer schlagen. Wohlfeile Circulation der Rohstoffe, die Hauptwaffe im Concurrenzkampfe der Zukunft, wird für den Continent nur durch wohlorganisiertes Zusammenwirken zwischen Eisenbahn und Wasserstrasse zu erlangen sein.

und den mit letzteren in Zusammenhang stehenden Veränderungen des Canalgerinnes.

Die Schiffahrt auf den Flüssen ist so alt, wie die Cultur der Menschheit. In China und Aegypten wurden schon vor Jahrtausenden auch schiffbare Canäle gebaut. In Europa begann der Canalbau im 15. Jahrhundert, und die Erfindung der Kammerschleuse ermöglichte es, solche Schiffahrtscanäle auch über Wasserscheiden hinweg zur Verbindung von getrenntliegenden Flussgebieten herzustellen. Die wichtigste Voraussetzung solcher Scheitelcanäle war die genügende Versorgung der Scheitelstrecke mit der vom Gefälle der Schleusen und der Grösse des Verkehrs abhängigen Betriebswassermenge.

Jede Transportart ist dann lohnend, wenn sie bei genügender Leistungsfähigkeit billiger zu befördern vermag, als die andern mit ihm concurrierenden Transportmittel. Vor den Eisenbahnen gab es nur eine Concurrenz zwischen Wasserstrassen und Landstrassen; der Umsatz der Güter war aber damals ein wesentlich geringerer, die Handelsgüter waren meist wertvolle Industrieerzeugnisse; Roh- und Massengüter kamen auf grössere Distanzen gar nicht in Bewegung. Für einen lohnenden Schiffahrtsverkehr genügten schon Boote von 20 bis 40 Tonnen Tragkraft mit geringer Tauchtiefe, und deshalb war die Binnenschiffahrt damals wesentlich ausgebreiteter, denn sie war auch auf Flüssen, wie der Inn, die Salza, die Traun, die Moldau, March etc. in Concurrenz mit dem wesentlich kostspieligeren und weniger leistungsfähigen Strassentransporte noch lohnend. Damals vermittelte auch noch unsere Donau den ganzen Verkehr vom Westen Europas mit der Levante und vice versa.

Der grösste Theil der bis zur Aera der Eisenbahnen erbauten Canäle war meist nur dem localen Bedürfnis angepasst, und so war auch von einer einheitlichen Type im Canalbau keine Rede. Frankreich, England, Belgien, Holland, Preussen und Russland hatten im Anfange des verflossenen Jahrhunderts im Anschluss an ihre natürlichen Wasserstrassen und an die Seeschiffahrt schon ein sehr ausgedehntes Netz künstlicher Wasserstrassen und erstere Staaten verdankten diesen Wasserwegen ihren Wohlstand und ihren Rang als Industrie- und Handelsstaaten. Die Bibliothek der Stadt Wien besitzt noch die Pläne für ein von einem belgischen Ingenieur-Officier Maire wahrscheinlich im Auftrage des Kaisers Josef II, verfasstes und grossgedachtes Canalnetz, das den Rhein mit der Donau, die Donau mit der Oder, Moldau und der Theiss, letztere mit dem Poprad, die Save mit der Adria etc. verbinden sollte. Wäre dieses Project für Boote von etwa 40 Tonnen Tragvermögen zur Ausführung gekommen, so hätte sich Oesterreich-Ungarn mit Rücksicht auf seinen Reichthum an Rohstoffen und Bodenproducten wahrscheinlich als mitteleuropäischer Industrie- und Handelsstaat mächtig entwickelt.

Die Transportkosten auf der damaligen Schiffahrt mögen per Tonne und Kilometer im heutigen Werte etwa im Mittel aller Fracht zwischen 4 bis 10 Kreuzer geschwankt haben. Bei dem damaligen Zustande der Flüsse und Ströme und bei der ausschliesslichen Verwendung der thierischen

Zugkraft hatte die Schiffahrt in der Fahrt mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Beförderung der Fracht war eine sehr langsame, von einer bestimmten Lieferfrist sicher keine Rede. Auf den deutschen Flüssen mit Ausnahme des Rhein war die Schiffahrt noch mit sehr hohen Schiffahrtszöllen belastet, die erst im Jahre 1866 zur Gänze aufgehoben wurden.

Mit der Einführung der Eisenbahnen erwuchs der Schiffahrt ein sehr wirksamer Concurrent. Der geregelte und ununterbrochene Betrieb bot den Vortheil bestimmter Lieferfristen. Die Beförderung der Fracht war eine raschere. Die Schiffahrt war dann nur mehr in jenen Strecken concurrenzfähig, wo sie noch wesentlich billiger befördern konnte wie die Eisenbahnen, also auf den grossen Flüssen und Strömen, wo durch fortgesetzte Regulierungsarbeiten auch die Schiffahrtsverhältnisse fortgesetzt gebessert wurden, wie am Rhein, der Elbe u. s. w. Die Schiffahrt auf den vielen kleinen Flüssen hörte ganz auf, jene auf den geringdimensionierten und daher wenig leistungsfähigen Canälen beschränkte sich vorwiegend auf den Localverkehr.

Damals waren aber auch die Transportkosten auf den Eisenbahnen noch wesentlich höhere. So betrug die mittlere Einnahme aus dem Frachtenverkehr per Tonne-Kilometer auf der Kaiser Ferdinand-Nordbahn:

im Jahre 1850	etwa	6·00	kr.
„ „ 1860	„	4·24	„
„ „ 1865	„	3·69	„
gegen 1898	„	1·505	„

Mit der Entwicklung der Industrie und des Handels und der wachsenden Tendenz, entferntere Märkte aufzusuchen und den Export zu fördern, wurde auch allenthalben die Forderung nach Herabsetzung der Eisenbahntarife rege. In diesem dann folgenden Kampfe um die Verbilligung der Transportkosten auf den Eisenbahnen, die damals grösstentheils Privatbahnen waren, hatte man sich wieder der vernachlässigten Wasserstrassen erinnert und die denselben innewohnenden Eigenschaften studiert, — wie die ungleich geringeren Widerstände in der Bewegung auf Canälen, daher bei gleicher Last die wesentlich geringere Zugkraft, die Möglichkeit, an jedem Punkte der Wasserstrasse zu laden und zu löschen, geringere todte Last etc.; man erkannte, dass sich bei entsprechender Regulierung der schiffbaren Flüsse, bei Schaffung des grösstmöglichen Tiefganges der Boote — bei Steigerung der Tragkraft der Boote, daher Anwendung einer grösseren Wassertiefe und grösserer Type für die Schleusen und Canalgerinne — bei Anwendung der Dampfkraft als Zugkraft, Ausrüstung der Häfen etc., in der That die Selbstkosten der Beförderung auf diesen Wasserstrassen wesentlich billiger stellen können, als auf den Eisenbahnen, und dass die Nachtheile des Wassertransports bei Verfrachtung von Roh- und Massenproducten durch die ungleich billigeren Transportkosten auf den Wasserstrassen weitaus aufgewogen werden.

Die dann folgenden Maassnahmen habe ich seinerzeit in zwei Vorträgen[1]) näher behandelt. In E n g l a n d, wo die meisten Canäle für eine Tragfähigkeit

[1]) Ausbau der Wasserstrassen in Mitteleuropa von A. Oelwein, Vorträge im österreichischen Ingenieur- und Architektenverein am 6. December 1881 und 31. Jänner 1882.

der Boote von 30 bis 70 Tonnen erbaut waren, begnügte man sich vornehmlich mit einer Vertiefung der Canäle, Einführung der Dampfkraft und mit Verbesserungen im Betriebe, Anlage und Ausrüstung der Häfen, mechanischen Einrichtungen für die Umladung, Anlage von mechanischen Hebewerken etc. Dort befinden sich die Canäle ebenso wie die Eisenbahnen in den Händen von Privatgesellschaften. In Belgien und Russland, wo die Canäle Staatseigenthum sind, entschied man sich schon beim Neubau und Umbau für Bautypen, die den Transport von Booten mit 340 bis 400 Tonnen Tragfähigkeit ermöglichen. In Frankreich begann man erst nach dem Jahre 1872 mit dem Umbau der Canäle und dem Ausbaue des Wasserstrassennetzes und wurde für die Hauptcanäle im Zuge des grossen Verkehrs mit Rücksicht auf die schon bei vielen Canälen[1]) vorhandene Type eine Normaltype für Boote von 240 Tonnen Tragfähigkeit festgesetzt. In Frankreich sind alle Wasserstrassen mit Ausnahme des Canal du Midi Eigenthum des Staates. In Deutschland waren alle Wasserstrassen bis auf sehr geringe Strecken Eigenthum des Staates. Bei den alten Canälen bewegte sich die Tragfähigkeit der Boote zwischen 80 und 200 Tonnen. Die Agitation für den Ausbau eines deutschen Wasserstrassennetzes datiert schon vom Jahre 1875. Die preussische Regierung entschloss sich aber erst nach dem Jahre 1880 zu einer durchgreifenden Action mit dem Hinweis auf den Ausbau des französischen Wasserstrassennetzes, und zwar nach der Verstaatlichung der Privatbahnen. Sie entschloss sich dann aber im Jahre 1886 beim Dortmund-Ems-Canal für eine Schleusentype von 68 m Länge und 8·6 m Breite bei einer Wassertiefe im Canal von 2·2 m, die weit über alle in den anderen Staaten zur Ausführung gelangten Schleusen- und Canaldimensionen hinausgieng und eine Tragfähigkeit der Boote von 600 Tonnen zuliess, von der sehr richtigen Ansicht ausgehend, dass diese künstlichen Wasserstrassen dann auch den Zweck erfüllen würden, noch billiger zu transportieren, wie jene in den andern Staaten.[2]) Diese Ausmaasse wurden dann als Minimaltype bei dem Umbau und Neubau der Canäle im Zuge des grossen Verkehrs beibehalten, und nur an der canalisierten Oder und am Oder-Spree-Canal wurden vorläufig und mit Rücksicht auf den vorhandenen Bootspark kürzere Schleusen für Boote von 400 Tonnen Tragvermögen ausgeführt, die jederzeit mit geringen Mitteln verlängert werden können. Auch in der neuesten Canalvorlage wurde diese Type als Minimalausmaass beibehalten.

In Deutschland hat man übrigens schon früher grosse Geldmittel für die Regulierung der schiffbaren Flüsse und Ströme und für die Verbesserung

---

[1]) 1872: 4753 Kilometer Canäle und 3323 Kilometer canalisierter Flüsse.

[2]) Minister v. Thielen bei der ersten Lesung der letzten Canalvorlage im preussischen Landtage: „Man hält uns Canalländer wie Frankreich und Amerika entgegen. Frankreich hat sich in der Wahl der Construction seiner Canäle vergriffen, es hat viel zu enge Canäle gebaut und infolge der geringen Dimensionen und auch der ungünstigen Bodengestaltung viel zu viele Schleusen nöthig gehabt. Amerika hat zum grossen Theil dieselben Fehler gemacht. Gleichwohl tritt auch in Amerika die Ansicht in den Vordergrund, dass mit den Schienen allein nichts zu machen ist, und zum Canalbau zurückgekehrt werden müsse."

der Schiffahrtsverhältnisse auf denselben verwendet. So wurden für den Rhein im Laufe von 70 Jahren bei 400 Millionen Mark von den Uferstaaten ausgegeben.

Die Schiffahrt auf den deutschen Strömen ist jetzt durch Staatsverträge ebenso wie jene auf der Donau abgabenfrei. Das französische Parlament hat im Jahre 1884 diese Abgabenfreiheit auch auf die Canäle und canalisierten Flüsse ausgedehnt, und sollen dieselben den Staatsstrassen gleich der freien Benützung dienen. Dagegen wurde wiederholt der Einwurf einer ungerechten Bevorzugung der Binnenschiffahrt erhoben, weil die Eisenbahnen aus ihren Einnahmen auch das in ihnen investierte Anlagecapital verzinsen und tilgen müssen. In Deutschland bestand früher das gleiche System; Finanzminister v. Miquel hob jedoch diese Abgabenfreiheit auf den neuerbauten künstlichen Wasserstrassen auf, rangierte dieselben somit ebenso als productive Verkehrsanlagen wie die Eisenbahnen. Bei der neuesten Canalvorlage ist eine Schiffahrtsabgabe für Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitals, dann zur Deckung der Erhaltungs- und Verwaltungskosten im Mittel der Fracht per Tonne-Kilometer bei den Canälen mit 0·360 kr., bei den canalisierten Flüssen mit 0·180 kr. vorgesehen.

Güterverkehr auf den Binnenwasserstrassen und Eisenbahnen.

Ich benütze die Verkehrsstatistik Frankreichs[1]), Deutschlands[2]) und Oesterreich-Ungarns[3]), um die Entwicklung des Wasserstrassen- und Eisenbahnverkehrs in diesen Ländern vergleichen zu können.

Güterverkehr Frankreichs 1875 bis 1895.

Jahr	Länge in Kilometer	Zunahme der Länge gegen 1875 in Proc.	Güterverkehr		Zunahme gegen 1875 in Proc.	Kilometerverkehr in Tonnen	Zunahme gegen 1875 in Proc.	Mittlere Transportlänge in Kilometer
			in 1,000.000 Tonnen	in 1,000.000 Tonnen-Kilometer				
A. Auf den Binnenwasserstrassen								
1875	12.000	—	15·7	1.960	—	163.000	—	125
1885	12.400	3	19·5	2.450	25	198.000	21	126
1895	12.300	3	27·2	3.770	92	307.000	88	139
B. Auf den Eisenbahnen								
1875	19.800	—	58·9	7.360	—	372.000	—	125
1885	29.800	51	77·1	9.790	33	328.000	— 12	127
1895	36.300	83	105·1	12.980	76	356.000	— 4	124

[1]) Album de Statistique Graphique, Paris, 1895—96.

[2]) Sympher, Die wirtschaftliche Bedeutung des Rhein-Elbe-Canals, Berlin, Siemenroth und Troschel 1899.

[3]) Schromm, Wasserstrassenverkehr Oesterreichs, 1892. Bericht am internationalen Schiffahrtscongress in Paris. Dann: Statistische Nachrichten des Vereines deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Das Netz der französischen Wasserstrassen hat sich in Summa nicht wesentlich vermehrt, dagegen ist der Verkehr auf vielen nicht leistungsfähigen Wasserstrassen aufgelassen worden, während neue Wasserstrassen erbaut und ältere im Zuge des grossen Verkehrs umgebaut und erweitert wurden.

Der Wasserverkehr ist binnen 20 Jahren um 92 Proc., der Eisenbahnverkehr nur um 76 Proc. gestiegen. Der Antheil des Wasserstrassenverkehrs am Gesammtgüterverkehr (16.750 Millionen Tonnen-Kilometer) betrug im Jahre 1895 rund 22 Proc. Dagegen war der kilometrische Verkehr auf den Wasserstrassen geringer, als jener auf den Eisenbahnen, während die mittlere Transportlänge der beförderten Fracht auf den Wasserstrassen und Eisenbahnen wenig differierte.

Die grosse Steigerung des Wasserverkehrs datiert erst vom Jahre 1885 und ist vorwiegend eine Folge der einheitlichen Gestaltung des Wasserstrassennetzes im Zuge des grossen Verkehrs.

Güterverkehr Deutschlands 1875 bis 1895.

Jahr	Länge in Kilometer	Zunahme der Länge gegen 1875 in Proc.	Güterverkehr		Zunahme gegen 1875 in Proc.	Kilometerverkehr in Tonnen	Zunahme gegen 1875 in Proc.	Mittlere Transportlänge in Kilometer
			in 1,000.000 Tonnen	in 1.000.000 Tonnen-Kilometer				
A. Auf den Binnenwasserstrassen								
1875	10.000	—	20·8	2.900	—	290.000	—	280
1885	10.000	—	27·6	4.800	66	480.000	66	350
1895	10.000	—	46·7	7.500	159	750.000	159	320
B. Auf den Eisenbahnen								
1875	26.500	—	167·0	10.900	—	410.000	—	125
1885	37.000	40	200·0	16.600	52	450.000	10	166
1895	44.800	69	331·0	26.500	143	590.000	44	160

Auch in Deutschland hat sich in dieser Zeit das Wasserstrassennetz in Summa aus gleichen Gründen nicht vermehrt, doch ist es durch Umgestaltung in moderne leistungsfähige Verkehrswege wesentlich leistungsfähiger geworden.

Die Reichsstatistik gibt den Bestand der deutschen Binnenwasserstrassen für Ende 1894 an:

freie Flussläufe	9.091·79 *km*
canalisierte Flüsse	2.184·15 „
Canäle	2.237·64 „
Summa	13.513·58 *km*

Von den freien Flussläufen sind nur etwa 5.600 Kilometer schiffbar.

Der Antheil des Wasserstrassenverkehrs am Gesammtgüterverkehr (34.000 Millionen Tonnen-Kilometer) betrug im Jahre 1895 auch nur

22 Proc., doch war der Gesammtgüterverkehr 49 Proc. und der Wasserstrassenverkehr 50 Proc. grösser als in Frankreich. Der Wasserstrassenverkehr ist in der Zeit von 20 Jahren um 159 Proc. (92 Proc. in Frankreich), der Eisenbahnverkehr um 143 Proc. (76 Proc. in Frankreich) gestiegen.

Während der kilometrische Verkehr (Umlauf) auf den Wasserstrassen Frankreichs geringer war wie auf den Eisenbahnen (307.000 Tonnen gegen 356.000 Tonnen), stieg er auf den deutschen Wasserstrassen bis auf 750.000 Tonnen gegen 590.000 Tonnen auf den Eisenbahnen und die mittlere Transportlänge auf 320 Kilometer gegen 160 Kilometer auf den Eisenbahnen, ein Beweis, dass hier die Wasserstrassen (Rhein, Elbe) von der Güterfracht auf eine ungleich grössere Transportdistanz benützt werden. Dieser Umstand charakterisiert überhaupt den deutschen Wasserstrassenverkehr.

Vom Jahre 1875 bis 1895 stieg der Verkehr auf der Oder von 154 auf 634 Millionen Tonnen-Kilometer, auf der Elbe von 435 auf 1952 Millionen Tonnen-Kilometer, auf dem Rhein von 882 auf 3030 Millionen Tonnen-Kilometer. Den stärksten kilometrischen Jahresverkehr wies im Jahre 1895 der Rhein von Köln bis Emmerich mit durchschnittlich 8,000.000 Tonnen aus. Derselbe wird von keinem Binnenwasserwege Europas und nur noch auf den grossen Seen Noidamerikas übertroffen.

Die volle Wirkung des Umbaues und Ausbaues des deutschen Wasserstrassennetzes auf moderner Grundlage drückt sich vollends in den Verkehrsziffern der nächsten Jahre aus, die für die Periode von 1895 bis 1898[1]) vorliegen.

Frachtenverkehr Deutschlands 1895 bis 1898.

Jahr	Verkehr in 1,000.000 Tonnen-Kilometer	Zunahme gegen 1895 in Proc.	Zunahme gegen 1875 in Proc.
A. Auf den Binnenwasserstrassen.			
1895	7.500	—	—
1898	10.700	43	270
B. Auf den Eisenbahnen.			
1895	26.500	—	—
1898	32.600	23	200

Vom Jahre 1875 bis 1895 betrug die Steigerung des Frachtenverkehrs im Mittel per anno:

beim Wasserstrassenverkehr . . . . . 8·00 Proc.
„ Eisenbahnverkehr . . . . 7·16 „

[1]) Gesetzvorlage der preussischen Regierung, 1901, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Canälen und Flussläufen im Interesse des Schiffahrtsverkehrs und der Landescultnr.

Dagegen von 1895 bis 1898 im Mittel per anno:

beim Wasserstrassenverkehr . . . . . 14·33 Proc.
„ Eisenbahnverkehr . . . . 7·67 „

Aus den vorgenannten Ziffern muss gefolgert werden, dass selbst zur Zeit, als der Wasserstrassenverkehr die doppelte Jahreszunahme von jener der Eisenbahnen auswies, der Verkehr auf den Eisenbahnen gegen die vorangegangene Periode von 1875 bis 1895 nicht nur nicht abnahm, sondern ebenfalls zunahm.

Im Jahre 1877 war der Bestand der deutschen Binnenschiffahrt 570 Dampfboote mit 31.000 Tonnen Tragfähigkeit und 17.083 Segler und Schleppfahrzeuge mit 1,350.000 Tonnen Tragfähigkeit; dagegen im Jahre 1897 1953 Dampfschiffe mit 104.000 Tonnen Tragfähigkeit und 20.611 Schleppfahrzeuge und Segler mit 3,270.000 Tonnen Tragfähigkeit. Die Zahl und Tragfähigkeit der Dampfer haben sich also in 20 Jahren verdreifacht, während die Zahl der Güterfahrzeuge sich nur um 21 Proc., deren Tragfähigkeit aber um 142 Proc. vermehrt hat.

Der Antheil des Wasserstrassenverkehrs am Gesammtfrachtenverkehre ist binnen diesen drei Jahren von 22 auf 25 Proc. gestiegen.

Eisenbahn-Frachtenverkehr in Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1878 bis 1898.

Jahr	Länge in Kilometer		Verkehr in 1,000.000 Tonnen-Kilometer		Zunahme des Verkehrs in Proc.		Kilometer-Verkehr in Tonnen		Zunahme des Kilometer-Verkehrs in Proc.	
	in Deutschland	in Oesterreich-Ungarn	in Deutschland	in Oesterreich-Ungarn	in Deutschland	in Oesterreich-Ungarn	in Deutschland	in Oesterreich-Ungarn	in Deutschland	in Oesterreich-Ungarn
1878	30.269	17.097	11.497	4.937	—	—	369.575	276.899	—	—
1888	39.169	24.299	20.203	8.540	76	73	517.260	351.199	47	27
1898	46.879	32.772	30.706	13.535	167	174	656.569	435.139	77	56

Der Frachtenverkehr auf den Eisenbahnen ist in Deutschland und Oesterreich-Ungarn innerhalb dieser 20 Jahre fast im gleichen Tempo gestiegen, die kilometrische Verkehrsdichte (Umlauf) auf den deutschen Eisenbahnen war allerdings im Jahre 1878 um 33 Proc., im Jahre 1898 um 50 Proc. grösser als auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen, ein neuerlicher Beweis, dass der fortgesetzt steigende Wasserstrassenverkehr durch die Hebung des Gesammtverkehrs den Eisenbahnverkehr eher befruchtete als schädigte.

Mit Bedauern muss constatiert werden, dass eine Wasserverkehrs-Statistik, aus der für die einzelnen Flussgebiete und in Summa der Verkehr in Tonnen und in Tonnen-Kilometer entnommen werden könnte, bei uns nicht geführt wird, die analogen Vergleiche zwischen Wasser- und Eisenbahnverkehr und die Angaben über den Umfang und die Bewegung dieses Wasserverkehrs nicht gegeben werden können. Nur die k. k. Statthalterei in Prag gibt alljährlich

statistisch correcte Ausweise über den Elbe- und Moldauverkehr, die dann auch in der Zeitschrift des österreichischen Ingenieur- und Architekten-vereines[1]) jeweilig veröffentlicht werden. Dieser Elbeverkehr trifft Oesterreich nur von Melnik bis zur Grenze auf eine Länge von 109 Kilometer.

Die Länge der flossbaren und schiffbaren Wasserstrassen in Oesterreich beträgt rund 6800 Kilometer.

Von denselben sind:

mit Booten befahren . . . . 2.926 *km*
von Dampfschiffen befahren . . . . . . 1.138 „

Hievon entfallen:

auf die Binnenseen . . . . 211 *km*
„ „ Donau . . . . 360 „
„ „ Elbe . . . . 109 „
„ „ Weichsel . . . . 300 „

Ueber die Leistungsfähigkeit dieser Schiffahrt ist in der Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848 bis 1898[2]) ein Ausweis gegeben worden.

Die folgenden Ziffern über den Verkehr in Tonnen auf der Elbe und aus den Jahresberichten der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft (2862 Kilometer) dienen einigermaassen zur Information über die Entwicklung dieser Schiffahrt.

Verkehr in Tonnen.

Jahr	Elbe-Grenzverkehr	Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft
1847	136.800	117.600
1852	532.300	314.800
1857	844.700	512.200
1862	962.900	871.700
1867	1,014.600	1,187.700
1872	1,888.800	1,150.000
1877	1,341.900	1,271.000
1882	1,693.700	1,674.900
1887	2,105.600	1,709.600
1892	2,943.100	1,830.400
1897	3,576.300	2,000.800
1899	3,769.400	1,797.300
1900	3,135.800	2,011.600

[1]) Verkehr 1895 bis 1899 in Nr. 41 der Zeitschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines. 1901.

[2]) Herausgegeben zur Feier des Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers, Wien, 1899, Moritz Perles.

Die Abnahme des Elbeverkehrs im Jahre 1900 ist auf den Kohlenstrike in Böhmen zurückzuführen.

Der deutsch-österreichische Grenzverkehr der Donau betrug im Jahre 1896 nur 291.400 Tonnen.

Der Verkehr im Stromgebiete des Rheins betrug 1898 14,737.481 Tonnen. Unserer Donau mangelt aber die Verbindung mit dem deutschen Wasserstrassennetze und den Häfen der Nord- und Ostsee, um sich zu einem grossen Verkehre aufzuschwingen.

Der Schiffahrts-Gewerbeinspector, Hofrath A. Schromm, hat für den internationalen Binnenschiffahrts Congress in Paris, 1892, durch directe Erhebungen eine Zusammenstellung des Binnenwasserverkehrs in Oesterreich für das Jahr 1890 durchgeführt, jedoch nur für die wichtigsten Strecken in der Länge von 1656 Kilometer.[1]) Allerdings dürfte dies nahezu der ganze Wasserverkehr sein.

Im Jahre 1890 war der Frachtenverkehr der österreichischen Eisenbahnen, approximativ ermittelt, in Millionen Tonnen-Kilometer . . 6.380
der Wasserverkehr in Millionen Tonnen-Kilometer 446
Der Gesammtfrachtenverkehr in Millionen Tonnen-Kilometer 6.826

Der Antheil des Wasserstrassenverkehrs am Gesammtverkehre beträgt somit in Oesterreich im Jahre 1890 6·5 Proc., ist jedoch seither bei der ungleich grösseren Steigerung des Eisenbahnverkehrs wesentlich gesunken.

[1]) Siehe nachfolgende Tabelle für 1890.

Verkehrsgebiet	Länge in Kilometer	Güterverkehr		Durchschnitts-Transportkosten per Tonnen-Kilometer in Kreuzern
		Tonnen	Tonnen-Kilometer	
Donau mit Inn, Traun, Enns	617·0	1,173.395	231,140.374	0·725
Elbe mit Moldau	351·0	3,658.611	196,070.922	0·385
Weichsel mit Przemza, Dunajec, San	411·0	160.750	10,564.586	1·050
Küstenflüsse Aussa, Zermagna, Kerka, Narenta	66·5	20.758	385.168	0·737 (Küstenflüsse und Binnenseen)
Binnenseen	210·8	224.491	8,337.131	
Summa	1.656·3	5,238.005	446,498.181	0·584

Transportkosten auf den Eisenbahnen und auf den Binnen-Wasserstrassen.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Industrie und des Handels und der zunehmenden Concurrenz am europäischen Markte mussten die Tarife der Eisenbahnen auch fortgesetzt sinken. Diese Verbilligung der Eisenbahntarife stand nicht etwa im freien Belieben der Eisenbahnen, sondern war eine nothwendige Folge der Wirtschafts- und Verkehrspolitik der Staaten. Die Transportkosten überhaupt sind eben auch ein Object der Concurrenz geworden. Der Tarif in den Händen des Staates gibt diesem auch die Mittel in die Hand, die Wirkungen der Zoll- und Handelsverträge im Interesse einer nationalen Wirtschaftspolitik gegebenenfalls zu corrigieren; denn selbst Verbandstarife werden nur auf kürzere Frist vereinbart und können gekündigt und wieder abgeändert werden. Das übliche System der Refaction begünstigte diese Art der Verkehrspraxis. Die hohen Abgaben am Eisernen Thor sind doch auch nur ein Schutzzoll für die ungarischen Bodenproducte.

Halten wir uns übrigens an die Thatsachen, so gibt die folgende Tabelle die mittleren Einnahmen per Tonnen-Kilometer aus dem Frachtenverkehr, umgerechnet auf Kreuzer Goldwährung[1]) bei den deutschen und österreichisch-ungarischen Bahnen, somit nach Abschlag aller Refactien den thatsächlich eingehobenen Tarifsatz.

Einnahmen aus dem Frachtenverkehr per Tonnen-Kilometer in Kreuzer 1878 bis 1898.

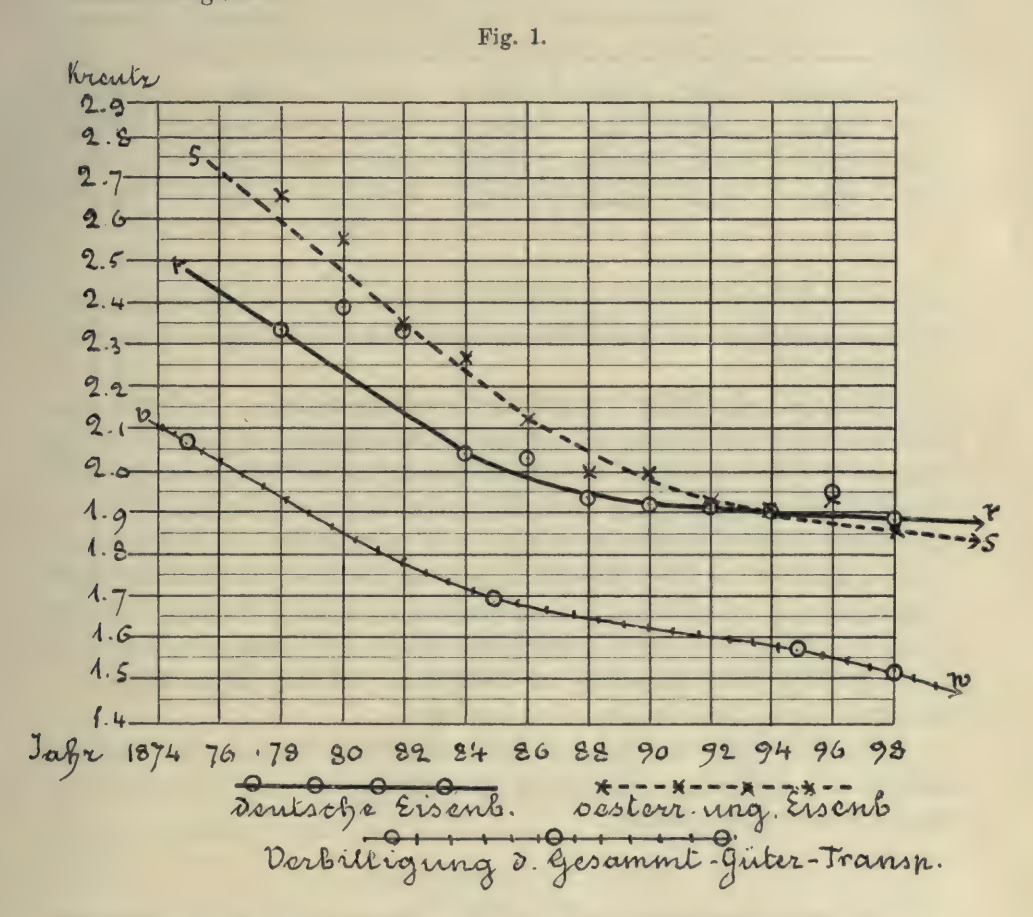
Jahr	Frachten im allgemeinen		Wagenladungs-Güter		Jahr	Frachten im allgemeinen		Wagenladungs-Güter	
	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Deutschland	Oesterreich-Ungarn		Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Deutschland	Oesterreich Ungarn
1878	2·330	2·667	1·929	2·343	1890	1·925	2·000	1·700	1·700
1880	2·397	2·506	1·954	2·305	1892	1·910	1·925	1·690	1·615
1882	2·335	2·351	1·960	2·084	1894	1·905	1·905	1·680	1·600
1884	2·047	2·274	1·736	2·000	1896	1·950	1·945	1·675	1·645
1886	2·035	2·125	1·735	1·842	1898	1·885	1·860	1·605	1·580
1888	1·945	2·003	1·715	1·722					

Wenn man die für Güter im allgemeinen per Tonnen-Kilometer gezahlten Frachtkosten in einem Graphicon ersichtlich macht, lässt sich

[1]) Bei den deutschen Eisenbahnen 1 Kreuzer = 2 Pfennig, bei den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen 1 Gulden = 1·70 Mark.

eine Curve *rr* (deutsche Eisenbahnen) und *ss* (österr.-ungar. Eisenbahnen) für den Abfall der Transportkosten construieren, die dann die Resultierende der Wechselwirkung zwischen den Transportkosten und der Entwicklung des Verkehrs ergibt.

Fig. 1.



Während die durchschnittlichen Transportkosten auf den österreichisch-ungarischen Bahnen (Curve *ss*) im Jahre 1878 um 14 Proc., im Jahre 1884 um 10 Proc. noch höher waren, als auf den deutschen Bahnen (Curve *rr*), ist der Unterschied vom Jahre 1890 an fast ganz verschwunden. Im Wagenladungsgüterverkehre transportierten die österreichisch-ungarischen Bahnen vom Jahre 1892 an schon, wenn auch um ein geringes, billiger.

In den Jahren 1875, 1885 und 1895 war der Antheil der Wasserstrassen am deutschen Gesammtverkehre 19, 22 und 22 Proc., im Jahre 1898 schon 25 Proc. Rechnet man die Transportkosten auf den deutschen Wasserstrassen rund per Tonnen-Kilometer mit 0·400 Kreuzer, so mussten sich die Transportkosten im Mittel des Gesammtgüterverkehrs zu Bahn und zu Wasser um den Antheil des wesentlich billiger befördernden Wasserstrassenverkehrs am Gesammtverkehr gegen die Transportkosten auf den Eisenbahnen vermindern. Führt man diese Rechnung durch, so ergeben sich:

Jahr	Güterverkehr in 1,000.000 Tonnen-Kilometer			Transportkosten per Tonnen-Kilometer in Kreuzern		**ergeben sich die Durchschnitts-Transportkosten des Gesammtgüterverkehrs in Kreuzern**	Ersparnis gegen den Eisenbahntarif in Proc.
	auf den Eisenbahnen	auf den Wasserstrassen	zusammen	auf den Eisenbahnen	auf den Wasserstrassen		
1875	10.900	2.900	13.800	2·450	0·400	**2·06**	16·0
1885	16.600	4.800	21.400	2·044	0·400	**1 68**	17·8
1895	26.500	7.500	34.000	1·900	0·400	**1·57**	17·4
1898	32.600	10.700	43.300	1·885	0·400	**1·51**	19 8

Im Graphicon ist dann diese Verbilligung der Transportkosten per Tonnen-Kilometer des Gesammt-Güterverkehrs durch die Curve *v w* ersichtlich gemacht.

Zieht man die früher bezifferten Verkehrsverhältnisse in Oesterreich vom Jahre 1890 ins Calcul, wo die Durchschnittstransporte auf den Eisenbahnen in Oesterreich-Ungarn mit 2·000 Kreuzer, auf den Wasserstrassen mit 0·584 Kreuzer ausgewiesen wurden, so erhält man die analogen Durchschnitts-Transportkosten des Gesammtgüterverkehrs per Tonnen-Kilometer mit 1·910 Kreuzer, gegen die mittlere Einnahme im Eisenbahnverkehr mit 2·000 Kreuzer und resultierte im Jahre 1890 dann nur eine Ersparnis von 4·64 Proc. gegen eine solche in Deutschland von 16·0 bis 19·8 Proc. Diese Ersparnis von 4·64 Proc. hat sich jedoch heute aus den früher genannten Gründen schon verringert.

Um diese Differenz der Gesammttransportkosten sind die deutsche Industrie und der dortige Handel uns gegenüber infolge der Wasserstrassen wesentlich günstiger gestellt.

Deutsche Canalvorlage.

Die letzte Regierungsvorlage an den preussischen Landtag umfasste:

I. Wasserstrassen:

1. Die Herstellung eines Canals vom Rhein an den Dortmund-Ems-Canal und von diesem zur Elbe;
2. einen neuen Canal von Berlin an die Oder (Berlin-Stettin-Canal);
3. den Umbau des Bromberger Canals und die Schiffbarmachung der Netze, Warthe und Brahe;
4. Verbesserung des Schiffahrtsweges zwischen Schlesien uud dem Oder-Spree-Canal mit zusammen . . . . 329,015.700 Mark.

II. Für Zwecke der Melioration und Bodencultur:

Eine Betheiligung des Staates mit . . . . . . 59,995,000 Mark

zusammen 389,010.700 Mark.[1])

[1]) Am 1. März d. J. unterbreitete die französische Regierung der Deputiertenkammer einen Gesetzesentwurf für nachfolgende Wasserstrassen:

Sind diese Wasserstrassen ebenfalls ausgebaut, so besitzt Deutschland ein dichtes Netz moderner, sehr leistungsfähiger Wasserstrassen nach allen Richtungen des grossen Verkehrs, darunter rund 5700 Kilometer künstlicher Wasserstrassen. Mit der Ausdehnung dieses Netzes steigt dann auch der Antheil des Wasserstrassenverkehrs am Gesammtgüterverkehr und verwässern sich auch folgerecht fortschreitend die durchschnittlich per Tonnen-Kilometer zu zahlenden Transportkosten, ohne Schädigung des Verkehrs und der Rente der Eisenbahnen, denn die preussischen Staatsbahnen ergaben bereits einen Betriebsüberschuss von rund 7 Proc., während dieser Ueberschuss auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen sich in Summe aller Linien max. um 4 Proc.[1]) bewegt.

Der Motivenbericht zu der vorgenannten Canalvorlage der deutschen Regierung enthält sehr schätzenswerte Angaben über die künftigen Transportkosten auf diesen Wasserstrassen, verglichen mit den Eisenbahntarifen in den analogen Warenclassen.

Getreu dem jetzt geltenden Grundsatze, die künstlichen Wasserstrassen sollen productive Anlagen sein und bei voller Freizügigkeit der Schiffahrt das in ihnen investierte Anlagecapital auch verzinsen und tilgen, sind die Schiffahrtsabgaben, die jeder Schiffer zu entrichten hat, am Mittelland-Canal (325 Kilometer) im Durchschnitt aller Fracht per Tonnen-Kilometer mit . . . . 0·360 Kreuzer bestimmt worden.

Rechnet man hiezu die Zugskosten (inclusive der Verzinsung und Tilgung des im Bootspark investierten Capitals) per Tonnen-Kilometer mit . . . . 0·390 Kreuzer

so stellen sich die Transportkosten per Tonnen-Kilometer auf 0·750 Kreuzer

---

A. Verbesserungsarbeiten

für Canäle zwischen Schelde und Seine, die Seine, Rhône, Canal du Midi, Garonne . . . . 20,500.000 fl.

B. Neubauten:

1. Canal de Chiers		
2. Canal von der Schelde zur Maas		
3. Nordcanal		
4. Verlängerung des Canal de l'Ourcq		
5. Loire	zusammen	203,530.000 fl.
6. Canal Cambleux-Orléans		
7. Canal von der Loire zur Rhône		
8. Canal von Marseille zur Rhône		
9. Canal von der Rhône nach Cette		
	in Summe	224,030.000 fl.

[1]) Nach Hofrath Konta betrug die Verzinsung des in den Eisenbahnen investierten Anlagecapitals im Jahre 1896:

auf den deutschen Eisenbahnen	5·665 Proc.
„ „ preussischen Staatsbahnen	6·76 „
„ „ bayrischen Bahnen, die ohne Concurrenz der Wasserstrassen sind .	3·16 „
„ „ österreichisch-ungarischen Eisenbahnen	4·40 „
„ „ österreichischen Staatsbahnen	2·89 „

Für die canalisierten Flusstrassen, wie die Weser, Netze etc., sind die Schiffahrtsabgaben per Tonnen-Kilometer nur mit . . . . 0·180 Kreuzer
vorgesehen, hiezu Zugskosten . . . . 0·390 „
gibt Transportkosten . . . . 0·570 Kreuzer

Auf den freien Flüssen werden keinerlei Schiffahrtsabgaben eingehoben und variieren z. Z. am Rhein und der Elbe die Tarifsätze per Tonnen-Kilometer zwischen 0·3 und 0·4 Kreuzer ö. W.

Werden drei Warenclassen angenommen, so stellen sich die Transportkosten am Mittelland-Canale, verglichen mit den Tarifen der Eisenbahnen in den analogen Warenclassen, wie folgt:

Transportkosten per Tonnen-Kilometer in Kreuzern.[1])

Warenclasse	Transportkosten	
	am Mittelland-Canal	auf den Eisenbahnen
I.	1·16	2·178
II.	0·86	1·794
III.	0·66	1·572
niederster Satz	—	1·494
im Mittel	0·750	1·645

hiebei wurde der Antheil am Gesammtverkehr in der Warenclasse I mit 10 Proc., der Warenclasse II mit 20 Proc., der Warenclasse III und des niedersten Satzes mit 70 Proc. eingestellt.

Dass in Praxi noch eine weitere Differenzierung der Warenclassen eintreten kann, ist selbstredend. Die Transportkosten am Canal wären dann um 54 Proc. niederer, als die Tarifsätze auf den Eisenbahnen. Bei Einrechnung der Differenz in der Währung erhöht sich noch dieser Procentsatz.

Die Zugskosten am Mittelland-Canal, inclusive Verzinsung und Tilgung des im Bootspark angelegten Capitals betragen per Tonnen-Kilometer 0·390 Kreuzer.

Rechnet man bei dem Wagenladungs-Güterverkehr der Eisenbahnen einen Betriebscoëfficienten von 70 Proc., so betragen die Selbstkosten dieser Wagenladungsgüter im Eisenbahntransporte, exclusive der Verzinsung und Tilgung des im Fahrpark investierten Capitales per Tonnen-Kilometer 1·151 Kreuzer.

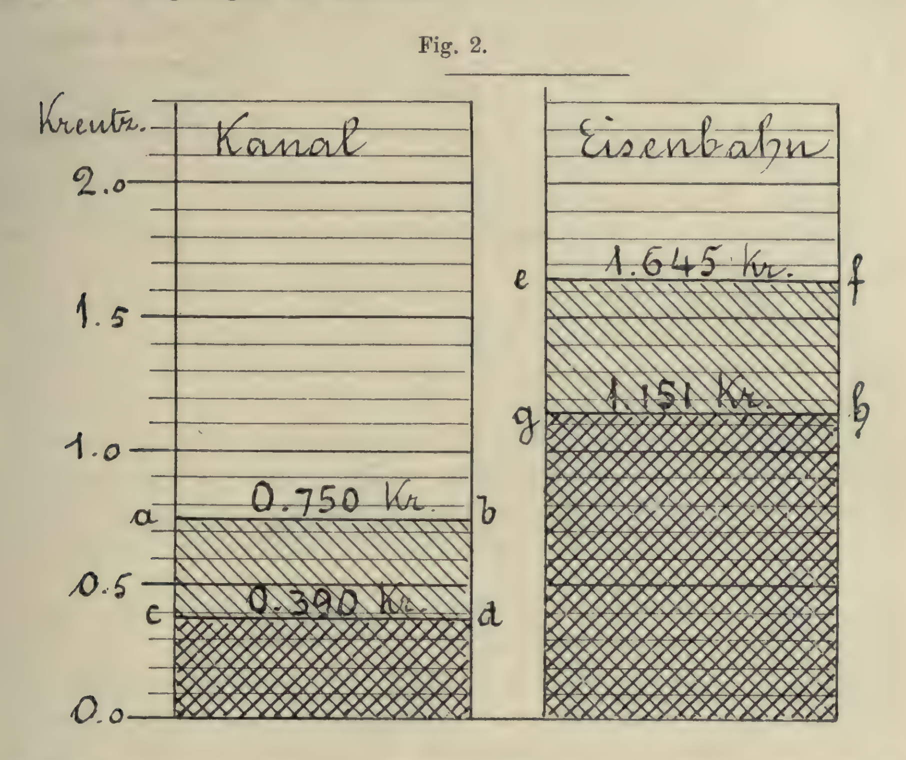
Stellt man, roh gerechnet, diese beiden Zahlen einander gegenüber, so stellen sich im Mittel dieser Verkehre die Selbstkosten des Eisen-

[1]) Die Transportkosten auf den Eisenbahnen erscheinen in Kreuzer Gold, jene auf dem Mittelland-Canal sind auf österreichische Währung umgerechnet worden.

bahntransportes um 67 Proc. niedriger als die Zugskosten am Canal.

Der Uebersichtlichkeit wegen wurden diese Ziffern wieder in ein Graphicon eingetragen und bedeuten:

Fig. 2.



die Linie *a b* (0·750 Kreuzer) die Transportkosten am Mittelland-Canal und die Linie *e f* (1·645 Kreuzer) die Transportkosten auf den concurrierenden Eisenbahnen, die Linie *c d* (0·390 Kreuzer) die Zugskosten am Mittelland-Canal und die Linie *g h* (1·151 Kreuzer) die Selbstkosten im Eisenbahntransporte.

Aus der Gegenüberstellung der Ziffern im Graphicon ergeben sich mit Hinweis auf die vorgezeichnete Scala von 0·0 bis 2·3 Kreuzer nun nachstehende Folgerungen:

1. Nach diesen Durchschnittsziffern per Tonnen-Kilometer beträgt der Transportgewinn beim Canaltransport 0·750 — 0·390 = 0·360 Kreuzer oder 48 Proc. vom Transportpreis; beim Eisenbahnbetrieb 1·645 — 1·151 = 0·490 Kreuzer oder 40 Procent vom Transportpreis.

2. Wenn man bei beiden Betrieben auf jeden Gewinn verzichtet, so ist die unterste Grenze des Tarifs per Tonnen-Kilometer beim Canal 0·390 Kreuzer, auf der Eisenbahn 1·151 Kreuzer.

3. Diese unterste Grenze des Eisenbahntarifsatzes (1·151 Kreuzer) liegt wesentlich höher, als der Transportpreis am Canal inclusive eines 48proc. Betriebsgewinnes, und würde ein Tarifsatz von 1·151 Kreuzer, der auf der Eisenbahn keinerlei Gewinn mehr ergibt, am Canal angewendet, einen Betriebs-

überschuss per Tonnen-Kilometer von 0·761 Kreuzer oder einen Gewinn von 67 Proc. des Transportpreises ergeben. Eine Eisenbahn, die aber alle Frachten mit dem noch rentablen Canaltarif befördern wollte, würde nur einen Theil der Selbstkosten decken können, daher passiv werden.

In der Fähigkeit, auf einer modernen leistungsfähigen Wasserstrasse bei gleichem Gewinn wesentlich billiger zu transportieren, als auf der gleichwertigen Eisenbahn, liegt der grosse verkehrstechnische und wirtschaftliche Wert der Wasserstrassen.

Diesem Vortheile der Wasserstrassen stehen dann die vielen Vorzüge der Eisenbahnen im Gütertransporte gegenüber: raschere Beförderung und ununterbrochener Betrieb zur Zeit der Wintersperre.

Die normale Fahrzeit auf Canälen beträgt rund 3·5 Kilometer per Stunde; dazu kommen noch die Verluste an Zeit für die Durchschleusung der Boote. Für die Güterzüge kann die Fahrzeit auf currenter Strecke mit 20 Kilometer per Stunde angesetzt werden, zu der dann allerdings alle Verluste für Rangierung der Züge, Aufenthalte in den Stationen, Sammlung der Wagen in Zügen nach der Bestimmungsstation und andere unfreiwillige Aufenthalte zuzuschlagen sind. Bestellt man z. B. einen Waggon Kohle in Ostrau für Wien (274 Kilometer) und erhält denselben in 8 Tagen geliefert, so kann diese Tour am Donau-Oder-Canal in 15stündigem Tagesbetriebe bei Anwendung von Schleusen in 8 Tagen, bei Anwendung von Hebewerken in 6 Tagen, in Tag- und Nachtbetrieb bei Anwendung von Schleusen in 5 Tagen, bei Anwendung von Hebewerken in $3^1/_2$ Tagen gemacht werden. Die Lieferzeit ist eben nicht die Fahrzeit. In Ländern, wo man sich an die Usancen des Wasserverkehrs gewöhnt hat, hört man keine Klage über die Wintersperre, und man benützt im Winter gerne die geladenen Boote als billige Magazine. Die Versuche, die man neuester Zeit in Deutschland mit Eisbrechern[1]) gemacht hat, berechtigen zu der Hoffnung, dass man bei Verwendung derselben die Eissperre auf Canälen auf Wochen reducieren kann.

Wirtschaftliche Vortheile der Wasserstrassen.

Den billigen Wassertransport werden vorwiegend die Roh- und Massenproducte aufsuchen. Wo Eisenbahnen und Wasserstrassen in demselben Verkehrsgebiete concurrieren, wird sich naturgemäss eine Theilung des Verkehrs vollziehen, doch nicht etwa eines Verkehrs, den die Eisenbahn vor dem Bestande der Wasserstrasse zu bewältigen hatte, sondern eines ganz andern und ungleich grösseren Verkehrs; denn durch die ungleich billigeren Wasserstrassentarife werden ganz neue Güter erst in Bewegung gebracht, die mit den Tarifen der Eisenbahnen gar nicht oder nur auf kurze Distanzen transportiert werden konnten. Auch in den von den Eisenbahnen beförderten Massengütern, wie Kohle, tritt eine Vermehrung des Verkehrs nach Maassgabe der Verbilligung der Frachtkosten auf der Wasserstrasse und nach

[1]) Mittheilungen des Hofrathes A. Schromm in Nr. 16 der Zeitschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines, 1901.

Maassgabe des dann erweiterten Absatzgebietes ein, dann aber auch eine Theilung dieses vermehrten Verkehrs, da die meisten Abnehmer, welche Kohle waggonweise beziehen, abseits vom Canale liegen, Mangel an Depôtraum haben, etc. Der grosse Kohlenverkehr zwischen Belgien und Frankreich vertheilt sich mit 42 Proc. auf die Wasserstrassen, mit 58 Proc. auf die Eisenbahnen. Der Canal de St. Quentin beförderte über 4·5 Millionen Tonnen.

Der Verkehr von Berlin vertheilte sich 1898 auf die Eisenbahn mit 6,400.000 Tonnen, auf die Wasserstrasse mit 5,600.000 Tonnen.

Wo Eisenbahnen und Wasserstrassen in denselben Verkehrsgebieten concurrieren, werden erstere von den minderwertigen und geringtarifierten Waren entlastet, und es kann die Eisenbahn bei einer zielbewussten Verwaltung selbst nach dem Ausbau eines Canals in demselben Transportgebiete bei vermindertem Verkehre eine höhere Rente abwerfen wie früher. Die deutsche Verkehrsstatistik lehrt, dass die Eisenbahnen dort, wo sie mit leistungsfähigen Wasserstrassen concurrieren, eine grössere Verkehrsdichte und auch eine grössere Verkehrszunahme aufweisen, ein Beweis, dass durch die Wasserstrassen neue Industrien geschaffen werden, der Handel sich mächtig belebt, die Production sich hebt und aus der Wechselwirkung beider Transportarten den Eisenbahnen auch vermehrte aber höher tarifierte Frachten zufliessen.

Wo die Eisenbahnen allen und jeden Verkehr allein zu bewältigen haben, müssen sie den durch die fortgesetzt gesteigerte Concurrenz am Markte gerechtfertigten Ansprüchen des Handels und der Industrie auf Ermässigung der Tarife gerecht werden, wenn sie den öffentlichen Interessen genügen sollen. Selbst wenn sie ihre Tarife nicht herabsetzen, muss fortgesetzt eine Verminderung ihrer Rente eintreten, denn die normale Zunahme des Verkehrs tritt in wesentlich grösserem Verhältnis in den Gütern der untersten Warenclassen ein, während die Betriebskosten zumindest die gleichen bleiben, — eher infolge der unausgesetzten Steigerung der Löhne und Gehalte des Personals noch zunehmen.

Aus diesem Grunde kann auch behauptet werden, das die höhere Rente der deutschen Eisenbahnen der grossen Entwicklung des Verkehrs durch die Wasserstrassen zum grossen Teile mit zugeschrieben werden kann.

Oesterreichische Canalvorlage.

Die neueste Canalvorlage der österreichischen Regierung im Abgeordnetenhause umfasste den Bau

a) eines Schiffahrtscanals von der Donau zur Oder. (274 Kilometer.)

b) eines Schiffahrtscanals von der Donau zur Moldau nächst Budweis nebst der Canalisierung der Moldau von Budweis bis Prag.

c) eines Schiffahrtscanals vom Donau-Odercanal über Nordmähren zur oberen Elbe, nebst Canalisierung dieser Elbestrecke bis Melnik. (346 Kilometer.)

d) einer schiffbaren Verbindung vom Donau-Odercanal zum Stromgebiete der Weichsel und bis zu einer schiffbaren Strecke des Dnjester. (480 Kilometer.)

Für den sub *b* genannten Elbe-Donaucanal wäre nur die Canalisation der Moldau von Prag bis Budweis (185 Kilometer) feststehend, denn von Budweis ab ist nur der Anschluss der Moldau an die Donau vorgesehen, ohne den Anschlusspunkt selbst zu nennen. Hier concurrieren vor allem 2 Projecte, eines von Budweis über Gmünd nach Wien (205 Kilometer) und eines von Budweis nach Linz (95 Kilometer).

1. Werden beide Anschlüsse hergestellt, so umfasst dieses Netz eine Länge von 1.400 Kilometer.

2. Wird nur die Strecke Budweis—Wien erbaut, so beträgt die Länge 1.305 Kilometer.

3. Wird nur die Strecke Budweis—Linz gebaut, so reduciert sich die Länge auf 1.195 Kilometer.

Die approximativ veranschlagten Baukosten stellen sich dann

ad 1. auf . . . . 375 Millionen fl.
ad 2. „ . . . . 340 „ „
ad 3. „ . . . . 295 „ „

Von diesen Projecten ist jenes für den Donau-Odercanal schon im Jahre 1873 den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegen, und die Gesetzesvorlage ist auch genehmigt worden. Im Jahre 1894 wurde dieser Canal von einer französischen Gesellschaft für Boote von 600 Tonnen Tragfähigkeit neu traciert und projectiert. Dieser Canal, der die gleiche Länge wie die Nordbahn hat, 274 Kilometer, hat als Zufuhrsarterie der österreichischen und preussischen Steinkohlen für Inner-Oesterreich besondere Bedeutung. Die Nordbahn wies im Jahre 1900 einen Frachtenverkehr von 6,757.000 Tonnen auf. Hievon entfallen auf die preussischen Kohlen 1,853.000 Tonnen. Wien und das Hinterland beziehen aus diesem Gebiete etwa 2,500.000 Tonnen an Kohle.

Für den Donau Moldau-Elbecanal besteht ein Actionscomité, die Projecte für die Canalisierung der Moldau und der Scheitelcanal Budweis—Wien sind in Arbeit.

Für alle übrigen Wasserstrassen liegen nur sehr generelle Studien vor.

Unsere Canäle haben nicht die günstigen topographischen und hydrologischen Verhältnisse wie jene im Tieflande Deutschlands. Während der Mittellandcanal nur geringe Gefälle zu überwinden hat und von wasserreichen Flüssen direct gespeist werden kann, betragen die zu überwindenden Höhendifferenzen

beim Donau-Odercanal . . . . 205 Meter
„ Canal Budweis—Wien . . . . 535 „
„ „ Budweis—Linz . . . . 860 „
„ nordmährisch-böhmischen Canal bis zur Elbe . 411 „
„ Oder-Weichsel-Dnjestercanal . . . . 286 „

Wollte man diese Canäle nur als Schleusencanäle erbauen, so könnte das bei diesem System erforderliche Betriebswasser nur aus höher als die Wasserscheiden gelegenen Niederschlagsgebieten in grossen Thalsperren

aufgesammelt werden. Der Verkehr wäre dann jederzeit von der erforderlichen und verfügbaren Betriebswassermenge abhängig, die Fahrzeit würde aber infolge des Verlustes durch die vielen Schleusungen eine wesentlich langsamere sein, als auf den deutschen Canälen.

Da die Zugskosten, wie Löhne der Mannschaft, Zinsen für das im Bootspark investierte Capital, etc. zum grossen Theile auch von der Fahrtgeschwindigkeit abhängig sind, ist man bestrebt gewesen, in jenen Strecken, die die Wasserscheiden und das bergige Terrain übersetzen, die Gefälle an einzelnen Punkten zu concentrieren, lange Haltungen auszumitteln, und die Boote statt durch eine grosse Zahl von Schleusen nur durch wenige mechanische Hebewerke, in eisernen Trögen schwimmend, aufwärts und abwärts zu befördern. Die Frage dieser mechanischen Hebewerke, die für verticalen Hub schon ausgeführt, und, über geneigte Ebenen rollend, hier projectiert wurden und auch auf den neuzuerbauenden Canälen Deutschlands in Aussicht genommen sind, wurde schon eifrig studiert; und es ist, da auch schon anerkannt gute Projecte vorliegen, kein wesentliches Hindernis für die Inangriffnahme des Baues, da man auch dann noch genügende Zeit hat, diese Anlagen praktisch zu erproben.

Dann ist der Verkehr auf den Canälen unabhängig von der zu beschaffenden Betriebswassermenge, denn die mechanischen Hebewerke bedürfen nur verschwindend geringer Mengen an Betriebswasser. Dann werden aber auch die sehr hohen Kosten für derlei grosse Thalsperren erspart; dann werden sich auch die Transportkosten auf unseren Canälen nicht wesentlich höher stellen, wie auf deutschen Canälen. Letzteres ist aber die Grundbedingung für den wirtschaftlichen Wert dieser Canäle.

Nach den in Frankreich und Deutschland durchgeführten Versuchen ist es zweifellos, dass die elektrische Kraft bei den österreichischen Wasserstrassen die Zugkraft der Zukunft ist, und dass dann die vorhandenen Wasserkräfte mit grossem Vortheil ausgenützt werden.

Für den Bau eines Elbe-Donaucanals und eines nordmährisch-böhmischen Canals muss die Regulierung der Moldau von Prag bis Budweis und der Elbe von Pardubitz bis Melnik vorangehen, da diese Flussstrecken dann erst canalisiert werden sollen.

Ich mache hier auf die sehr interessanten Studien des königl. Bauamtmanns Faber für die Herstellung einer Gross-Wasserstrasse im Mainthal zwischen Aschaffenburg und Bamberg im Anschluss an den neuen Donau-Main-Canal (München, 1901. „Bayrisches Industrie- und Gewerbeblatt“) aufmerksam, der das Ziel verfolgt, hier gleichzeitig sehr grosse Wasserkräfte zu schaffen, die dann dem Schiffahrtsbetriebe und der Industrie zu dienen hätten.

Es wäre zu wünschen gewesen, dass der Antrag der hohen Regierung im hohen Abgeordnetenhause nicht nur im vollen Umfange Annahme gefunden hätte, sondern dass auch der Bau selbst nach Thunlichkeit beschleunigt werden würde. Der Ausbau eines österreichischen Canalnetzes wird eine

vollständige Wandlung in unseren Verkehrsverhältnissen zur Folge haben. Soweit dann die Verbilligung der Transportkosten auf die Hebung der Industrie, des Handels, der Bodencultur und des Haushaltes einzuwirken vermag, kann diese Wandlung im allgemeinen öffentlichen Interesse nur eine günstige sein. Mit dieser wesentlichen Verbilligung der Transportkosten begründen aber auch die deutschen Agrarier ihre Gegnerschaft gegen das grosse Canalproject der deutschen Regierung, weil sie besorgen, dass dann die Einfuhr fremder Bodenproducte gleichfalls begünstigt und der Preis ihrer eigenen Erzeugnisse gedrückt wird. In Wirklichkeit sind sie jedoch nicht Gegner der Canäle, denn sie anerkennen deren hohen Wert für den Aufschwung der Industrie, des Handels und auch für ihre eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, — sie wollen nur vorerst die denkbar höchsten Einfuhrzölle auf diese Bodenproducte, obwohl Deutschland den eigenen Bedarf nie decken kann, und auf die Einfuhr derselben jederzeit angewiesen sein wird.

Die grossen Vortheile der Wasserstrassen für die Landwirtschaft wurden seinerzeit am bayrischen Wasserstrassentage in Passau 1898 von dem Prinzen Ludwig von Bayern, der selbst einer der grössten Landwirte ist, in classischer Weise beleuchtet.

Der einseitige Interessenstandpunkt ist leider durch den alleinigen Hinweis auf die allgemeinen Interessen nicht zu besiegen. Der eine Landwirt aus Böhmen behauptet, ein Canal von der Donau zur Elbe sei sein Ruin, denn das ungarische Getreide werde dann trotz der grossen Entfernung von mehr als 500 Kilometer in seiner Heimat billiger verkauft werden, als er es zu producieren vermag. Eine Zollgrenze zwischen Oesterreich und Ungarn existiert nicht, er kann also durch einen Getreidezoll nicht geschützt werden. Sein Nachbar-Landwirt behauptet, dieser Canal wäre für ihn vom grössten Vortheil, denn dann könnte er die Düngstoffe billiger haben, intensiver wirtschaften, mehr Rüben bauen, die er dann zu wesentlich besseren Preisen an entferntere Fabriken verkaufen kann, während er heute diese Rübe nothgedrungen wegen zu grosser Transportkosten nur der nächsten Fabrik zu Schandpreisen abgeben muss. Für seine vorzüglichen Ziegeln erhält er heute kaum $9^1/_2$ fl., während sein Nachbar, der, nur 3 Meilen entfernt nahe der Stadt ist, 14 fl. erhält. Dies sind Nachbarn. — Ein Landwirt Mährens beklagt sich in derselben Gesellschaft, dass er für den von ihm producierten Zucker einerseits die Concurrenz Ungarns tragen, und, um zu exportieren, bis Laube einen Frachtpreis von 1.95 Kronen per 100 Kilogramm zahlen muss. Er beglückwünscht die Zuckerfabrikanten Böhmens, dass sie die schiffbare Elbe haben.

Bei Besprechung der österreichischen Canalvorlage in den verschiedenen Vereinen standen sich leider die Vertreter der Landwirtschaft und der Industrie in Vertretung ihrer Interessen sehr schroff gegenüber. Beide haben weit über das Ziel geschossen. Wo der Landwirt die Bodenproducte aller Art selbst verarbeitet und dadurch auch Industrieller wird, erzielt die Bewirtschaftung des Besitzes erfahrungsgemäss die höchste Rente. Viele Grossgrundbesitzer zählen doch auch auf andern Productionsgebieten zu den

grossen Industriellen. Wo die Industrie gedeiht, gedeiht auch die Landwirtschaft, denn letztere nährt die erstere, und bleibt dann unberührt von der Conjunctur der entfernteren Märkte. Die Verhältnisse Oesterreichs und Ungarns im Exporte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse haben sich auch schon infolge der Vermehrung der Bevölkerung seit 10 Jahren wesentlich verschoben, wie dies aus den Ziffern in der Anmerkung[1]) zu ersehen ist.

[1]) Allgemeine Zeitung Nr. 41. München 10. Februar 1901. Die künftigen Getreidezölle von Th. Ehrenstein. Die veränderte Situation veranschaulicht am besten die folgende Tabelle über unsere Getreide-Ein- und Ausfuhr. Wir hatten in Doppelcentnern in

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Weizen						
Mehrausfuhr	2,326.185	1,452.905	620.026	554.548	368.078	490.500
Mehreinfuhr	—	—	—	—	—	—
Roggen						
Mehrausfuhr	—	350.470	237.208	—	—	—
Mehreinfuhr	135.484	—	—	61.778	30.129	271.511
Gerste						
Mehrausfuhr	3,682.554	3,259.175	3,197.678	4,882.695	3,378.770	2,322.362
Hafer						
Mehrausfuhr	—	101.015	934.331	430.871	—	—
Mehreinfuhr	268.600	—	—	—	1,285.843	656.947
Mais						
Mehrausfuhr	—	321.270	533,291	—	—	—
Mehreinfuhr	833.691	—	—	411.785	2,128.774	2,102.916

	1896	1897	1898	1899	1900
Weizen					
Mehrausfuhr	429.097	—	—	—	—
Mehreinfuhr	—	992.906	1,996.567	723.592	277.482
Roggen					
Mehrausfuhr	—	—	—	—	—
Mehreinfuhr	508.938	1,747.727	2,278.476	200.051	71.646
Gerste					
Mehrausfuhr	4,179.111	3,144.293	2,772.546	4,037.699	2,774.983
Hafer					
Mehrausfuhr	—	—	—	543.404	273.320
Mehreinfuhr	637.653	603.829	247.271	—	—
Mais					
Mehrausfuhr	—	—	—	—	—
Mehreinfuhr	982.973	2,123.371	6,621.439	1,515.714	1,785.236

Daraus erhellt, dass unser Bedarf in Roggen und Mais die Production schon seit 1893 überragt, dass wir Hafer, nur noch gute Ernten vorausgesetzt, Gerste aber noch regelmässig in beträchtlichen Mengen ausführen können. Unsre Weizenimporte seit 1897 sind nur eine Folge und Nachwirkung der 1897/98er Missernten. Heuer, nach Jahren, bildeten sich wieder Ansätze zu einer Weizenausfuhr, naturgemäss mussten sie vermöge der Unrentabilität unserer Preise bald aufhören. Hinzuzufügen ist noch, dass unsere früher gleichfalls Millionen Doppelcentner betragende Mehlausfuhr successive ganz zusammenschrumpfte und 1899 nur mehr 38.000 Doppelcentner betrug. (Auch hierin ist aber heuer ausnahmsweise ein etwas flotterer Export zu constatieren.)

Nach dem heutigen Stande der Verhandlungen im Abgeordnetenhause überwiegt bereits der von den Landwirten Böhmens gestellte Antrag, dass die Regulierung der Flüsse dem Baue der schiffbaren Canäle an wirtschaftlichem Wert voransteht, und es sollen von dem im Gesetzentwurfe für den Ausbau der Canäle seitens des Staates zu leistendem Betrage von 250 Millionen Kronen, 75 Millionen Kronen für diese Flussregulierungen abgetrennt werden.

Regelung der Wasserwirtschaft.

Die Regulierung unserer Flüsse ist bei uns sehr zurückgeblieben — man braucht nur auf die geradezu trostlosen Zustände hinzuweisen, die z. B. im Marchthale herrschen, wo die ganzen Kosten einer correcten Sanierung dieser Verhältnisse sicher weniger betragen, als der Schaden, den die Hochwässer in einem Zeitraum von 10 Jahren anrichten. Von diesem Standpunkte aus wird man den Anstoss für eine Regulierung unserer Flüsse nur bestens begrüssen.

Die Ingenieur- und Architektenvereine Oesterreichs haben sich mit dieser Frage sehr eingehend beschäftigt. Flussregulierungen und Wasserstrassen bilden jedoch nur einen Theil einer rationellen Wasserwirtschaft, die wieder nur dann eine zielbewusste Durchführung und Förderung finden kann, wenn alle Agenden auf dem grossen Gebiete der Wasserwirtschaft, die heute in drei Ministerien zergliedert sind, eine entsprechende Organisation und Vereinigung finden. Die Delegiertenconferenz des IV. österreichischen Ingenieur- und Architektentages hat diesfalls[1]) alle geeigneten Vorschläge eingehend behandelt, und es befinden sich die diesbezüglichen Anträge in Händen der hohen Regierung und der Mitglieder der verschiedenen Vertretungskörper. — Es wäre zu wünschen, dass auch diese ernst erwogenen und die ganze Wasserwirtschaft Oesterreichs umfassenden Anträge eine wohlwollende Aufnahme und eine zweckentsprechende Erledigung fänden.

---

[1]) Punkt 6 *k*) der Tagesordnung: Wasserwirtschaft und Regelung der Wasserrechtsverhältnisse. Wien, 1900.

DIE BEWEGUNG DER WERTE.

VON

DR. ALFRED SCHWONER.

Meines Wissens ist die zeitliche Bewegung der wirtschaftlichen Werte noch niemals untersucht worden. Vielleicht deshalb, weil vor der Aufstellung der österreichischen Werttheorie, vor der Darlegung des Zusammenhanges zwischen Gebrauch- und Tauschwert, eine solche Untersuchung gar nicht möglich war. Nun sie aber möglich ist, darf sie auch nicht unterlassen werden, da sie geeignet ist, die Zinsfuss- und die Geldtheorie zu fördern, und namentlich der Krisentheorie eine Grundlage zu schaffen. Ueberhaupt scheint mir, dass von der neuen Werttheorie noch nicht der entsprechende Gebrauch gemacht worden ist. Auf die Marxistische Werttheorie, die falsch war, wurde das mächtigste wirtschaftlich-politische Programm aufgebaut, das je existierte. Sollte es nicht gelingen, auf Basis einer richtigen Werttheorie auch eine richtige praktische Lohntheorie zu finden? Doch nicht dies ist heute mein Problem.

Dem Praktiker scheint es selbstverständlich, dass der Gesammtwert der Güter fortwährend zunimmt, da doch immer mehr und mehr produciert wird und er überhaupt in jeder Beziehung a priori an den Fortschritt glaubt. Der Praktiker dürfte recht haben, aber so selbstverständlich ist seine Ansicht nicht. Wer den Zusammenhang des Werts der Dinge mit den Bedürfnissen kennt, aber noch nicht genau erfasst, könnte ganz gut glauben, dass der Gesammtwert der Güter constant bleibt, da der Gesammtwert jeder Güterart abhängig zu sein scheint von der Bedürfnisgattung, der diese Güterart dient, und diese Bedürfnisgattung constant erscheint. Wieder einem anderen mag die völlige Wertlosigkeit aller Güter als erreichbares Ideal vorschweben, eine Wertlosigkeit in dem Sinne, wie das Wasser wertlos ist, weil es in so unerschöpflicher Menge existiert, dass in der Regel von der Verfügung über eine bestimmte Quantität die Befriedigung unserer Bedürfnisse nicht abhängig ist. Ist es nicht dieses, so ist es anderes Wasser. Schütten wir es weg, so haben wir nichts verloren. Und mancher träumt vielleicht, dass mit der Zeit die Güterproduction einen solchen Umfang gewinnen wird, dass schliesslich alle Güter in Ueberfluss vorhanden und wertlos sein werden.

Indes zeigt uns eine ökonomische Erscheinung, die Zinsfusserscheinung, die Richtung der Wertbewegung unverkennbar an. Da mit wenigen Ausnahmen sämmtliches Capital, d. h. sämmtliche Gegenwartsgüter zinstragend angelegt sind, so ergibt sich daraus, dass der Gesammtwert der Güter unausgesetzt steigen muss. Die Verabredung beim Zinsengeschäft geht dahin, dass für gegenwärtige Güter von bestimmtem Geldwert ein Mehrwert in künftigen Gütern gegeben werden muss. Wäre dieser Mehrwert nicht vorhanden, so könnte er auch nicht gegeben werden, darum ist das stetige Anschwellen der Werte eine Voraussetzung der Zinsfusserscheinung. Zwar werden auf jeden Fall gegenwärtige Güter höher geschätzt als zukünftige von künftig gleichem Werte. Thatsächlich ist mir die Befriedigung gegenwärtiger Bedürfnisse wichtiger als künftiger gleicher Bedürfnisse, die gleiche Rangordnung der Bedürfnisse durch alle Lebensalter vorausgesetzt. Erstere werden direct, letztere nur durch das Medium der Vernunft empfunden. Dies alles ist ganz richtig. Aber diese Höherschätzung der Gegenwart würde ohne das Anschwellen des Gesammtwerts der Güter keinen Ausdruck finden können, es würde der Umtausch gegenwärtiger Güter gegen künftige mit Agio nur in sehr geringem Maasse stattfinden können. Ohne uns in eine detaillierte Schilderung eines derartigen Zustandes einzulassen, können wir doch sagen: Jeder Credit bei constantem oder abnehmendem Güterwert wäre Consumtivcredit unter erschwerten Bedingungen. Der Borger würde bei grösseren Zinsverpflichtungen dem Untergang entgegengehen, jedes Zinsdarlehen wäre Wucher und müsste verboten werden.

Findet also thatsächlich in der Wirtschaft ein stetiges Anwachsen der Werte statt und aus welchem Grunde? Es kann sich hier natürlich nur um die Tauschwerte handeln, welche von den subjectiven Wertschätzungen abgeleitet, aber mit ihnen nicht identisch sind; sie sind immer geringer als die subjectiven Wertschätzungen, weil jeder nur kauft, wenn er einen Vortheil davon hat. Die subjectiven Werte sind nicht constatierbar, nicht messbar, die Tauschwerte hingegen sind messbar und werden in Geld gemessen. Es handelt sich also um das Anwachsen der Güterwerte in Geld ausgedrückt, d. i. des Gesammtpreises aller Waren. Wir gehen hiebei wenigstens vorläufig von der Voraussetzung aus, dass der Geldwert selbst constant ist. Den Gesammtwert einer jeden Warenkategorie, die einen Marktpreis hat, erhält man, indem man diesen Preis mit der Anzahl aller Güter, welche dieser Kategorie angehören, multipliciert. Der Preis aber wird bestimmt durch die Wertschätzung des letzten Käufers. Diese kurze, nicht ganz genaue Formel gebrauchen wir hier nach Böhm-Bawerk, indem wir die bei der heutigen Wirtschaftsordnung zweifellos gestattete Annahme machen, dass der Verkäufer für die von ihm massenhaft ausgebotenen Waren gar keine subjective Wertschätzung mehr hat und bereit ist, sie im Nothfalle lieber zu jedem Preise loszuschlagen als sie zu behalten.

Was heisst nun das: „Wertschätzung des letzten Käufers?“ Bei allen Gegenständen, welche wirtschaftlichen Wert haben, ist die Nachfrage grösser als das Angebot, und es muss unter der Nachfrage eine Auslese

getroffen werden. Es wird nun von der Nachfrage nur ein solcher Theil berücksichtigt, welcher dem Quantum des Angebots gleichkommt, und zwar nur derjenige Theil, welcher die Ware im Verhältnis zur Tauschware, zum Geld, am höchsten schützt. Diese Wertschätzungen sind total verschieden, aber sie lassen sich in eine abfallende Reihe bringen, und die niedrigste in Betracht kommende Wertschätzung, die Schätzung des letzten zum Kauf noch zugelassenen Nachfragenden, bestimmt den Preis. Denn es gibt auf dem offenen Markte für gleiche Ware nur einen einheitlichen Preis, und wäre dieser höher als die Wertschätzung des letzten Käufers, so bliebe ein Theil der Ware unverkauft, was bei freiem Verkehr wenigstens in der Regel nicht stattfinden kann. Es kommt also an: 1. auf das Quantum des Angebots, durch welches die Zahl der Käufer bestimmt wird, 2. auf die subjective Wertschätzung der beiden Waren durch den letzten Käufer, der Ware, die er kaufen will, und der Ware, die er dafür gibt, des Geldes. Diese subjective Wertschätzung der Waren hängt wieder ab von der Anzahl und Intensität der Bedürfnisse, zu deren Befriedigung diese Waren dienen, und von der Art, in welcher diese Bedürfnisse bei dem Kauflustigen bereits bedeckt, diese Güter bereits vorhanden sind. Es ist z. B. klar, dass ein armer Mann eine bestimmte Quantität von Nahrungsmitteln subjectiv höher schätzen wird als ein reicher; denn bei gleichem Nahrungsbedürfnisse ist er mit Nahrungsmitteln viel schlechter versorgt, für ihn hängt von dem Besitze dieser Nahrungsmittel wirklich die Stillung des Hungers und die Erhaltung des Lebens ab, für den Reichen nur die Befriedigung höchst untergeordneter Gaumenreize oder irgendwelcher conventioneller Bedürfnisse. Aber auf der andern Seite schätzt der arme Mann eine bestimmte Geldquantität noch in viel grösserem Grade höher als der Reiche. Hat er z. B. für den Tag nur einen Gulden zur Verfügung, der Reiche hingegen 100 Gulden, so kann der Reiche im Nothfall die Befriedigung desselben Bedürfnisses in Geld 100mal so hoch schätzen als der Arme. Aus diesem Grunde können die subjectiven Wertschätzungen des Armen gegenüber denen des Reichen auf dem Markte überhaupt nur selten zum Durchbruch gelangen, nur bei jenen Gütern, die in sehr grossen Quantitäten vorhanden sind, in denen der Bedarf aller Reicheren bereits soweit gedeckt ist, dass für sie nur mehr die Befriedigung ganz minimaler, kaum wahrnehmbarer Bedürfnisse von der Verfügung über weitere Güter abhängt, so dass ihre Geldschätzung weiterer Güter sogar unter der Geldschätzung des Armen steht. Dies muss aber bei allen Gütern der Fall sein, welche zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich sind, von diesen *müssen* die nöthigen Quantitäten auch den Aermsten zur Verfügung stehen. Wo nicht, träte eben ein grosses Sterben ein. Mit dem Vorstehenden ist nicht gesagt, dass der letztzugelassene Käufer immer der Aermste ist.

Kurz zusammengefasst, ergibt sich: Der Preis eines Gutes hängt ab von der verfügbaren Quantität, von der Zahl und Art der Bedürfnisse, die in dem Gut Befriedigung suchen, und schliesslich von der Art, wie die Kaufkraft, also das Vermögen in der Bevölkerung vertheilt ist. Der Wert

der Gesammtgüter ist eine Summe, deren zahlreiche Addenden Producte sind aus Preis und Quantität der einzelnen Warengattung. Solange also Quantität der Güter, Zahl der Bedürfnisse (Bevölkerungsziffer), Art der Bedürfnisse und Vertheilung des Reichthums in einem Volk unverändert bleiben, solange kann sich auch der Güterwert nicht ändern. Mit den Bestimmgründen ändert er sich.

Betrachten wir zunächst eine Veränderung der minder wichtigen Bestimmgründe; der Art der Bedürfnisse und der Vertheilung des Reichthums. Es ist selten, dass die Art der Bedürfnisse bei gleichbleibenden Gütersorten und -Quantitäten sich ändert. Das Auftauchen qualitativ neuer Bedürfnisse (z. B. das Aufkommen des Rauchens) hat gewöhnlich seine Ursache in der Entdeckung, dass gewisse Dinge bisher unbekannte Reize auf unsere Nerven ausüben. Dadurch erhalten diese Dinge Wert, aber sie werden gleichzeitig auch zu Gütern, was sie früher nicht waren. Die Quantität der Güter mehrt sich von selbst. Nun ist aber auch der Fall möglich, dass solche neue Qualitäten an Dingen entdeckt werden, die schon bisher zur Befriedigung anderer Bedürfnisse geeignet waren, daher Gütercharakter hatten (z. B. Spiritusbereitung aus Kartoffeln). Gesetzt nun den Fall, dass diese Güter nicht in erhöhtem Maasse produciert werden können (ja wir lassen vorläufig die Möglichkeit und Natur der Production überhaupt ausser Betracht), so würde natürlich auch bei unveränderter Bevölkerungsziffer die Wertschätzung dieser Güter steigen. Von den früheren Käufern würde eine Anzahl ausgeschlossen werden, diejenigen, welche das neue Bedürfnis nicht empfinden und daher die Sache nicht höher schätzen als früher, und diejenigen, welche durch geringes Vermögen verhindert sind, ihrer Höherschätzung Ausdruck zu geben. Der letzte Käufer würde aus einer kaufkräftigern Schichte entnommen werden als früher.

Den Einfluss der verschiedenen Kaufkraft auf die Preisbildung haben wir schon oben angedeutet. Er lässt sich folgendermaassen präcisieren: Steht die Kaufkraft aller ungefähr auf dem gleichen Niveau, wie dies z. B. im socialistischen Zukunftsstaat der Fall wäre, so würde bei der Preisbildung die Resultante der individuellen Wertschätzungen, der individuellen Rangordnungen der Bedürfnisse ziemlich rein zum Ausdruck kommen. Da man annehmen kann, dass diese Rangordnung der Bedürfnisse bei den einzelnen Individuen nicht sehr verschieden ist, so würde möglicherweise im grossen und ganzen jeder so ziemlich die gleiche Quantität an einzelnen Gütern besitzen. Gewiss ist aber, dass bei gleicher Quantität die Massenbedarfsartikel relativ höher im Preis stehen würden als gegenwärtig. Denn jetzt müssen die höchsten Bedürfnisse der zahlreichen Armen vor den niedrigsten Bedürfnissen der wenigen Reichen zurückweichen, die höheren Wertschätzungen der Armen für die gewöhnlichen Gebrauchsartikel kommen nicht ganz zur Geltung. Dagegen müsste der Preis von Luxusartikeln und seltenen Gütern ausserordentlich zurückgehn, weil niemand vorhanden wäre, welcher Preise, den heutigen ähnlich, bezahlen könnte. Vielleicht übrigens, dass derartige Güter von ausserordentlicher Schönheit und solcher Selten-

heit, dass nicht auf jedes Mitglied der Gemeinschaft eines entfallen könnte,)Diamanten etc.) als heilige Steine ausschliessliches Eigenthum der Gesammtheit würden. Dann könnte ihnen eventuell doch ein hoher Wert, wenn auch kein Marktwert, zukommen, und relativ viel Arbeit auf sie verwendet werden. Je stärker aber der Gesellschaftszustand sich von diesem Gleichheitsniveau entfernt, desto niedriger wird relativ der Preis der zum Leben unentbehrlichen Güter, desto höher der Preis der entbehrlichen und seltenen Güter.

Die zwei Hauptbestimmgründe des Preises sind aber die Anzahl der Bedürfnisse (Bevölkerungsziffer) und die Quantität der Güter. Wenn die Bevölkerungsziffer steigt, wird die Nachfrage nach den (constant gebliebenen) Gütern selbstverständlich grösser, die Zahl der Bedürfnisse mehrt sich. Es fragt sich nur, ob auch die kaufkräftige Nachfrage grösser wird, ob die neuen Bedürfnisse ihre Befriedigung durchsetzen können. Soweit es sich um solche Bedürfnisse handelt, in welchen sich der Trieb der Lebenserhaltung äussert, ist die Befriedigung selbstverständlich. Die neuen Menschen müssten sonst zugrunde gehen, ein Anwachsen der Bevölkerung wäre nicht möglich. Diese Güter müssen also aus früheren weniger wichtigen Verwendungsarten herausgezogen werden; dies kann nur geschehen, indem ein erhöhter Preis für sie bewilligt wird, welchen eine Anzahl von Leuten, die früher grössere Quantitäten dieser Güter an sich zogen und untergeordnete Bedürfnisse daraus befriedigten, für die Befriedigung dieser niedrigeren Bedürfnisse nicht mehr bezahlen will. Wären die letzten Käufer früher unter den Aermsten gewesen, so dass sie bei einer Preiserhöhung auf die Befriedigung ihrer unentbehrlichen Lebensbedürfnisse verzichten müssten, so wäre gleichfalls eine Vermehrung der Bevölkerung nicht möglich. Eine Vermehrung der Bevölkerung bei gleichbleibender Güterquantität ist nur dann möglich, wenn diese Quantität wenigstens so reichlich ist, dass die niedrigste Wertschätzung der Güter keinem unentbehrlichen Lebensbedürfnisse entspringt, sondern bei irgend einer Wohlhabenheitsclasse sich auf ein Bedürfnis bezieht, das eventuell auch unbefriedigt bleiben kann. Z. B. wenn Nahrungsmittel etwa ziemlich allgemein zur Fütterung von Hausthieren, Vögeln etc. verwendet werden. Das kann eventuell auch wegfallen. Die niedrigste Wertschätzung wird also bei Bevölkerungszuwachs höher, als sie es früher war, die Preise steigen, und da wir die Quantität als unverändert annehmen, auch der Gesammtwert dieser unentbehrlichen Güter. Bei Verminderung der Bevölkerung findet der umgekehrte Process statt. Bezüglich der Luxuswaren ist diese Wertsteigerung nicht unbedingt nothwendig, hier kommt es auf die Zunahme der wohlhabenden Bevölkerung an, was mit der Zunahme der Bevölkerung an sich nicht identisch, ja bei unserer Voraussetzung der constant gebliebenen Güterquantität sogar unwahrscheinlich ist.

Eine Vermehrung der Güterquantitäten unter sonst gleichen Umständen muss naturgemäss die Reihe der Käufer vergrössern und daher niedrigere Wertschätzungen zur Preisbestimmung heranziehen. Die Preise werden daher sinken, andererseits steigt die Quantität. Es lässt sich nun nicht von vornherein sagen, ob das Product von Preis und Quantität nunmehr grösser

oder geringer ist als bisher. In Bezug auf die subjective Wertschätzung, in Bezug auf die Einzelwirtschaft ist es allerdings ein Nonsens, dass, wenn zu einem Gütervorrath neue Güter, die, wenn auch einen geringern, so doch irgend einen Wert haben, hinzutreten, der Gesammtwert des Gütervorraths hiedurch abnehmen könne. Für meine Bedürfnisbefriedigung ist dadurch doch besser vorgesorgt als früher. Und hierin scheint ein Argument gegen die Böhm-Bawerk'sche Grenzwerttheorie zu wachsen, nach welcher dies möglich wäre. Der Widerspruch dürfte sich dadurch auflösen lassen, dass in einer isolierten Wirtschaft gleiche Güter nur in beschränktem Sinne gleichen Wert besitzen. Habe ich z. B. für meinen Jahresbedarf fünf Säcke Getreide, von denen einer zur Stillung des Hungers, einer zur reichlichen Ernährung, einer als Saatgetreide, einer als Reserve, der letzte etwa zur Fütterung von Thieren verwendet wird, so ist allerdings der Wert irgend eines dieser Säcke durch den geringsten Nutzen bestimmt. Denn wenn mir irgend einer der Säcke vernichtet wird oder wenn ich irgend einen von ihnen entgeltlich oder unentgeltlich weggebe, so werde ich deshalb nur auf den geringsten Nutzen, die Thierfütterung, verzichten, und es ist ganz einerlei, welcher Sack mir verloren geht. Die Säcke sind gleichartig, d. h. vertretbar. Thatsächlich aber, bei ihrer Verwendung, sind sie nicht gleichwertig; der eine Sack, den ich zu meiner Nahrung verwende, — ich kann allerdings jedem beliebigen diese Rolle zuweisen — ist mir mehr wert als die übrigen. Wenn ich den Gesammtwert der fünf Säcke für meine Wirtschaft bestimmen will, so muss ich die fünf verschiedenen Werte addieren, ich kann nicht den Grenzwert mit fünf multiplicieren, ich werde meine fünf Säcke nicht um das Fünffache desjenigen, was ich für einen Sack verlange, hergeben.

Anders ist es auf dem Markte. Da ist thatsächlich die niedrigste subjective Wertschätzung der Käufer für alle Waren bestimmend, nicht die Durchschnittsschätzung. Auch wenn z. B. jemand mehrere Quantitäten kaufen will, die für ihn verschiedene Bedürfnisbefriedigungen bedeuten und daher verschiedenen Wert besitzen, daher er einen Durchschnittspreis bezahlen könnte, wird er jedesfalls besser herauskommen, wenn er nur diejenigen Quantitäten kauft, die für ihn mehr wert sind als der Marktpreis, und auf die anderen ganz verzichtet. Auf dem Markte also ist eine Wertverminderung bei vermehrter Quantität an sich sehr wohl möglich und kommt auch thatsächlich vor. Daher die Restrictionen der Production, die doch so häufig sind, daher die Zurückhaltung, Verheimlichung und selbst Vernichtung von Quantitäten nützlicher Güter, ein merkwürdiges Schauspiel, das bekanntlich für Proudhon den Anlass zum Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse geboten haben soll, das sich erst vor wenigen Jahren in Griechenland anlässlich einer zu reichlichen Korinthenernte wiederholte. Aber schon diese Beispiele beweisen, dass eine solche Wertverminderung durch Quantitätsvermehrung auf die Dauer nicht möglich ist. Eine wertmindernde Quantitätsvermehrung wird eben nicht zugelassen. Aber auch dies ist nicht so selbstverständlich, als es scheint. Wenn die ganze Wirtschaft unter einer Leitung stünde oder wenigstens jeder Productionszweig

cartellistisch oder monopolistisch betrieben würde, dann könnte allerdings immer der grösstmöglichste Wert erreicht werden, es würde stets diejenige Quantität erzeugt werden, die, mit dem Preis multipliciert, das grösste Product ergibt. Aber bei dem Mangel einer solchen Organisation, wo liegt da die Gewähr, dass durch die Productionsvermehrung nicht eine Wertverminderung bewirkt wird? Was kümmert es denn die Producenten eigentlich, ob die Güter der letzten Productionsperiode einen höheren Wert hatten als die der gegenwärtigen? Für die Producenten kommt es ja nicht auf dieses Wertverhältnis an, sondern nur auf das Verhältnis des Wertes der Güter zu ihren Productionskosten. Dass der Wert der producierten Güter grösser sein muss als der Wert der gesammten auf die Production verwendeten Güter, ist wohl unbestreitbar, aber gleichfalls kein Axiom. In diesem Satze birgt sich eben das Zinsfussproblem, auf das wir hier nicht näher eingehen wollen. Unsere Aufgabe ist es nur, zu zeigen, wie dieser Mehrwert überhaupt möglich ist, welchen der Bestand der Zinsfusserscheinung verlangt. Also, der Wert der gegenwärtigen Güter muss jedesfalls grösser sein als ihre Productionskosten. Was sind aber diese Productionskosten? Das sind nahezu alle Güter der früheren Productionsperiode (Rohproducte, Halbfabricate, eigentliche Productionsmittel wie Maschinen, Bahnen, Feuerungsmittel, schliesslich die Unterhaltsmittel der Arbeiter und Beamten). Productionskosten sind das, was den Leitern der Production, also gegenwärtig den Capitalisten, bloss Mittel ist und nicht Zweck, das sind also alle Güter mit Ausnahme derer, die sie selbst consumieren. Eventuell kann der Capitalist noch genauer rechnen, und auch seinen eigenen unentbehrlichen Lebensbedarf zu den Productionsmitteln rechnen. Aber was darüber hinausgeht, ist jedesfalls Zweck seiner Production, nicht mehr Mittel. Daraus geht hervor, dass ein ständiges Anwachsen des Gesammtwerts allerdings nur dann nothwendig eintritt, wenn von Jahr zu Jahr mehr in die Production hineingesteckt wird, wenn nicht der ganze Ueberschuss der Production über die Productionskosten von den Capitalisten verzehrt wird, sondern neues Capital gebildet wird. Aber dieselben Umstände, welche die Capitalsbildung und die capitalistische Wirtschaftsform hervorgerufen haben, bewirken auch heute noch eine stete Neu- und Fortbildung des Capitals. Eine vermehrte Quantität hat aber fast immer eine Erhöhung der Productionskosten zur Voraussetzung. Bei industriellen Artikeln ist ja bei gleichem Stand der Technik das Verhältnis zwischen Productionskosten und Quantität der Production ziemlich constant, nur dass die Generalunkosten relativ etwas abnehmen. Selbst bei der Urproduction, selbst beim Ackerbau, wo doch die Quantität der Production mehr Zufallssache ist, geht das doch nur soweit, dass z. B. die gleichen Vorarbeiten ein sehr verschiedenes Resultat haben können, jedesfalls verursacht aber eine grössere Ernte grössere Einbringungs- und grössere Transportkosten.

Wie jedoch, wenn infolge technischer Neuerungen die Productionskosten eines oder vieler Artikel sich abnorm vermindern? Wäre da nicht eine Reduction des Gesammtwertes möglich? Z. B. Man hat bisher mit

Unkosten von 100 Gulden 100 Quantitäten erzeugt, welche einen Preis von 110 Gulden erzielt haben. Gewinn 10 Gulden. Nunmehr gelingt es, die Productionskosten für 100 Stück auf 50 Gulden zu reducieren. Die Erzeugung von 150 Stück kostete demnach nur 75 Gulden. Wenn man also 150 Quantitäten jetzt um 100 Gulden verkauft, die grössere Quantität zu geringerem Tauschwert, so hat man noch immer einen Vortheil davon. Kann nicht auf diese Weise der Gesammtwert herabgedrückt werden? Nein, denn der Capitalist wird auch die 25 Gulden nicht brach liegen lassen, er wird entweder nach wie vor sein ganzes Capital in seinem Productionszweig verwenden und etwa 200 Quantitäten eventuell auch zu einem Preise von 130 Gulden hergeben, oder wenn er den Preis seines Artikels durch allzugrosse Production zu sehr herabdrücken würde, das freiwerdende Capital anderswo verwerten, jedenfalls aber für seine 100 Gulden mehr als 110 Gulden erzielen. Allenfalls kann dieses freiwerdende Capital bei der Neuproduction verwendet werden, welche durch diese technische Neuerung entstanden ist, bei der Herstellung der betreffenden Maschinen etc. In den obenerwähnten Productionskosten von 50 Gulden muss wohl schon die Verzinsung und Amortisation des für die neuen Maschinen investierten Capitals enthalten sein, sonst wären die Productionskosten eben höher, aber dieses Capital ist nicht darin enthalten. Es ist sehr häufig, ja Böhm-Bawerk bezeichnet es sogar als die Regel, dass die technische Verbesserung, die Erhöhung des Ertrags nicht capitalsparend, sondern capitalverbrauchend wirkt, dass die capitalistische Vorarbeit vergrössert, „die Productionsdauer" verlängert wird.

Unser Beweisgang ist vollendet: das Entstehen qualitativ neuer Bedürfnisse und die quantitative Vermehrung der Bedürfnisse (der Bevölkerung) sind directe Motive der Wertsteigerung. Die wachsende Ungleichheit der Vermögensvertheilung erhöht den Tauschwert der Luxusgüter, vermindert den Tauschwert der Massenartikel und dürfte die eine ihrer Wirkungen durch die andere paralysieren. Durch Quantitätssteigerung ist eine Wertvermehrung möglich, aber an sich nicht nothwendig. Die Möglichkeit genügt jedoch dem wirtschaftenden Sinne, dessen richtunggebende Tendenz gerade die Wertvermehrung ist, um daraus eine Wirklichkeit zu schaffen.

Bis jetzt haben wir aber vorausgesetzt, dass der Wertmaasstab selbst, das Geld, einen constanten subjectiven Wert besitzt. Ist diese Voraussetzung gestattet? Das ist keine so einfache Frage. Wenn die Werttheorie richtig ist, muss sie auch für das Geld, vor allem aber für das Geldmetall gelten. Es muss also auch beim Geldmetall — sehen wir der Einfachheit halber von allen Complicationen ab und setzen als einziges Geldmetall das Gold — der Grenznutzen den subjectiven Wert bestimmen. Es gibt demnach nicht etwa ein fixes Verhältnis zwischen dem Gesammtwert aller Geldquantitäten und dem Wert der Gesammtquantitäten aller übrigen Warengruppen, sondern der kleinste Nutzen der Quantitätseinheit des Goldes bestimmt dessen subjectiven Wert und später dessen Kauf-

kraft. Wir setzen den Fall, der Wert der Geldeinheit bliebe nicht constant, sondern ändere sich in gleicher Weise mit dem Durchschnitt der übrigen Warengruppen. Welch ein unverlässlicher Wertmesser wäre dann das Geld! Steigt es z. B. bei gleichbleibender Güterquantität und zunehmender Population mit den übrigen Waren gleichmässig an Wert, so ist das, was früher eine Unze Gold wert war, auch jetzt eine Unze Gold wert, obwohl dies subjectiv für die menschliche Wohlfahrt mehr zu bedeuten hat als früher. Sinkt umgekehrt bei gleichbleibender Population und zunehmender Güterquantität der subjective Wert des Geldes in gleicher Weise wie der der übrigen Waren, so bleibt der Geldpreis der Wareneinheit wieder unverändert, obzwar sich ihr subjectiver Wert verändert hat, und es würde in diesem Falle jede Quantitätsvermehrung eine scheinbare Wertvermehrung mit sich bringe. Die Wertmessung wäre gar nichts wert. Es wäre ungefähr so, wie ein Metermaass, das durch Zauberkraft immer so gross wurde, wie die zu messende Ware. Untersuchen wir also die Wertveränderungen des Goldes und des Geldes. Wäre das Gold nicht auch Geldmetall, sondern nur Schmuck und Zierat, so würde es unzweifelhaft ziemlichen Wertveränderungen unterliegen, wenn auch vielleicht nicht so grossen wie die unentbehrlichsten Lebensgüter. Denn durch die Zunahme der Bevölkerung an sich würde das Gold gleich den übrigen Luxuswaren keine Wertsteigerung erfahren, Wohl aber müsste bei verstärkter Production unter sonst gleichen Umständen auch auf solche Känfer reflectiert werden, welche ihr Schmuckbedürfnis geringer einschätzen, und der Preis der Goldeinheit würde sinken. Durch die Annahme des Goldes als circulierenden Wertmessers haben sich jedoch wichtige Factoren der Wertbildung geändert. Erstens findet ein unmittelbarer Austausch des Goldes gegen andere Ware in der Regel gar nicht mehr statt, sondern es wird das Gold nur an sich selbst gemessen. Ob der Goldproducent nun seine Ausbeute dem Goldschmied oder der Münze verkauft, er erhält wieder Gold dafür, wenngleich in geänderter Form (geprägt) und in etwas geringerer Quantität, je nach dem Schlagschatz, welchen sich der Staat berechnet. Der Geldwert des Goldes kann nur mit diesem Schlagschatz wesentlich geändert werden. Weniger durch die industrielle Verwendung. Im allgemeinen — die freie Prägung als selbstverständlich vorausgesetzt — wird Gold der industriellen Verwendung überhaupt nur zugeführt werden, wenn der Goldschmied einen kleineren Abzug von der Goldquantität macht als der Staat. Der Schlagschatz begrenzt die Wertschwankungen des Goldes gegenüber dem Geld. Geht die industrielle Verwendung des Goldes zurück, kommt Goldschatz und Goldzierat aus der Mode, so gelangt eben alles neue Gold in die Münze, eventuell sogar alles Goldgeräthe. Wird umgekehrt Gold zu industriellen Zwecken sehr begehrt, so wird doch niemals für eine Quantität ungemünzten Goldes mehr gegeben werden, als die gleiche Quantität gemünzten Goldes, denn da ist es ja einfacher, die Goldmünzen einzuschmelzen. Von dem grösseren oder geringeren industriellen Goldbedarf hängt daher nicht der Goldpreis, sondern nur eine Verminderung, beziehungsweise Vermehrung des Gold-

geldes ab. Wie verhält sich aber der Wert des Geldes zu allen anderen Waren? Da ist festzustellen, dass das Geld gegenüber den andern Waren einen geradezu unbegrenzte Absatzfähigkeit hat, da es gegen alle andern Waren umgetauscht werden kann, während jede andere Warenkategorie das Geld allein als Tauschobject sich gegenüber hat. Nothverkäufe von Geld kommen wohl auch vor, sind aber höchst selten. Stellen wir uns das praktisch vor. Der Goldgräber, der Minenbesitzer hat sein Gold prägen lassen, er hat jetzt seinen ganzen Bruttoertrag nicht den Nettoertrag allein, in Gold. Jetzt ist schwer abzusehen, wie dieser Umstand preissteigernd wirken, warum die Besitzer gerade jetzt geneigt sein sollte, mehr Geld für andere Waren zu geben. Er wird natürlich an und für sich infolge des gemachten Gewinns kaufkräftiger sein, die Geldeinheit wird für ihn subjectiv weniger wert sein als vor dem Gewinn. Aber dass er mit seinem Gold verschwenderischer umgehen sollte, als wenn er auf irgend einem anderen Productionsgebiete einen Gewinn in bereits vorhandenem Gelde gemacht hätte, ist nicht wahrscheinlich. Kommt das neue Gold, wie wahrscheinlich, in eine Notenbank, so mag der Leihpreis des Geldes geringer werden, aber die Kaufkraft nicht. Im Gegentheile der billigere Discont erhöht die Handelsthätigkeit, die Concurrenz der Kaufleute, und hat eher eine Verbilligung als eine Vertheuerung der Waren zur Folge. Es soll nicht behauptet werden, dass mit diesen kurzen Ausführungen die Constanz des Geldwertes endgiltig entschieden ist, aber wahrscheinlich genug ist sie.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

In der am 26. Februar abgehaltenen Plenarversammlung widmete der Vorsitzende Hofrath Prof. Dr. v. Philippovich folgenden

Nachruf für Otto Wittelshöfer:

Meine Herren!

Die Pflicht, die ich heute vor Ihnen zu erfüllen habe, ist für mich eine aussergewöhnlich schmerzliche. Das Andenken eines Mannes hier zu ehren, der unserem Vorstande angehört hat, der so vielen unter uns ein treuer Freund gewesen ist, der ein guter und edler Mann in jeder Beziehung war, in einem Augenblicke das zu thun, wo wir noch alle von dem eingetretenen Ereignis betäubt sind, ist schmerzlich und ist auch schwierig: denn das Streben, das mich beherrscht, das Bild, das wir von ihm in Erinnerung haben, und die wesentlichen Züge seines guten und tüchtigen Wesens vor Ihnen zu zeichnen, ringt mit der Empfindung des Schmerzes, dem rein menschlichen Gefühle des grossen Verlustes, den wir und den ich erlitten habe.

Wir sehen ihn ja noch in unserer Mitte, frisch, voll Lebenskraft und Lebenslust, immer bereit zu einer ernsten Discussion und bereit, das fröhlichste Gespräch mit hellem Lachen, mit heiterem Vergnügen zu führen. Wir sehen ihn noch vor uns hier sitzen, wie er mit seinem kurzsichtigen Auge in seinem Notizbüchlein das Wesentlichste des Vortrages sich vermerkt, auch wenn er nicht an der Discussion selbst theilnehmen wollte, weil er hier in diesem kleinen Saale wie in seinem ganzen Leben stets bestrebt war, bei der Sache zu sein, das Wesen der Sache zu erfassen. Auch wenn er hier nicht gesprochen hatte, war doch bei der nachträglichen zwanglosen Discussion, die sich stets beim Glase Bier abzuspielen pflegte, sein Wort von uns gerne gehört, weil es treffend, weil es scharfsinnig, weil es stets zugleich auch witzig und befreiend war.

Es ist ein altes Wort, dass wir die Grösse eines Besitzes am deutlichsten dann empfinden, wenn wir diesen Besitz verloren haben. So ist es uns auch hier gegangen. Ich glaube, jeder einzelne von uns hat in den letzten Tagen wohl mit Otto Wittelshöfer abgerechnet und hat gefunden, dass er sein Schuldner war. Auch wir in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte haben alle Veranlassung, uns dessen bewusst zu sein, dass wir ihm sehr viel zu verdanken haben. Ich habe in den Annalen unserer Gesellschaft nachgeblättert

und seinen Namen zum erstenmale im Jahre 1888 gefunden, wo er als Scrutator bei einer Wahl aufgetreten ist, und dann 3 Jahre später, als er seinen ersten Vortrag über die Frage „Capitalisation und Consumption“ hier hielt, ein Vortrag, den unser damaliger Vorsitzende, Sectionschef v. Inama, in seinem Schlusswort als ausserordentlich bedeutend und fesselnd bezeichnete.

In demselben Jahre finde ich ihn auch als Vorstandsmitglied, und während der ganzen zehn Jahre hat er im Vorstande der Gesellschaft für die Gesellschaft in ganz ausserordentlicher Weise gearbeitet. Sie, meine Herren, die sie in die Vorbereitung der Vorträge u. dgl. nicht so eingeweiht sind, wissen nicht, welch innigen Antheil Wittelshöfer an der Organisation des ganzen Werkes genommen hat, und welche grossen Verdienste er sich dabei erwarb. Er war ja ausserordentlich glücklich nach dieser Richtung veranlagt. Im Besitze eines reichen theoretischen Wissens, war er immer bestrebt, dieses Wissen auf der Höhe der Zeit zu erhalten, fort zu arbeiten und fort zu studieren und so jenem Bestreben gerecht zu werden, das ihn schon von Jugend auf beherrscht hat. Ich erinnere mich, dass mir vor mehr als 20 Jahren, als unsere Lebenswege sich bei Lorenz v. Stein kreuzten, ein Freund von ihm sagte, Wittelshöfer habe mit ihm für die Rigorosen studiert, eine Arbeit, die dem damaligen Buchhalter der Escomptebank gewiss durch seinen Beruf gar nicht nahegelegt war, sondern nur durch das Streben, sein Wissen zu vermehren und seine Gedanken nach allen Seiten zu stützen.

In dieser praktischen Thätigkeit, die seinen Beruf ausmachte, hat er sich aber eine Kenntnis des wirtschaftlichen Lebens von einer Seite erworben, die von uns Theoretikern nur sehr mühsam zu erreichen ist. So war er eine Doppelnatur, und seine ausserordentlich kenntnisreiche Bethätigung auf dem Gebiete der Wissenschaft einerseits, seine Kenntnis des praktischen Lebens auf der anderen Seite mussten seine Thätigkeit zu einer so ausserordentlich wertvollen für unsere Gesellschaft machen, welche gerade in der Verbindung dieser beiden Elemente ihre Aufgabe erblickt. Dazu kam noch seine grosse Personenkenntnis und seine Empfindung für das, was in den wirtschaftlichen Aufgaben der Gegenwart wichtig ist und zugleich wertvoll und theoretisch fruchtbar sein kann.

So war auch in dieser seiner Arbeit in unserer Gesellschaft sein Bemühen stets darauf gerichtet, unsere Thätigkeit nach der socialen Richtung hin zu erweitern. Er war stets der Befürworter der Erörterung solcher Fragen, welche mit dem socialen Problem in Zusammenhang gestanden sind. Denn das war ja der eigentliche Kern seines ganzen Wesens, dafür thätig zu sein, dass die socialen Gegensätze gemildert werden, nicht in irgend einer platten Form, sondern durch den Fortschritt der gesammten staatlichen, ökonomischen, politischen Entwicklung. Er war von dem Bewusstsein durchdrungen, dass wir Lebenskräfte genug in unserem Volke, in unseren gesellschaftlichen Einrichtungen haben, welche es einmal ermöglichen werden, die grossen Massen der Bevölkerung zu einem vollkommeneren Dasein zu führen, ihren Lebensinhalt reicher zu machen, als er heute ist. Und diese Zeit vorzubereiten, die Einrichtungen zu stützen, die heute in dieser Richtung schon bestehen, neue zu fördern, die Geister der Menschen für diesen Gedanken zu gewinnen, seine ganze Umgebung mit dem

Bewusstsein zu erfüllen, dass das die eigentliche Aufgabe unserer Zeit ist, machte den Kern seines ganzen Wesens aus. Von da aus strahlten seine Gedanken, seine Thätigkeiten, hier war das Centrum seines ganzen Empfindens, seines Denkens und seines Lebens.

Auch seine theoretischen Arbeiten stehen damit im engsten Zusammenhange. Der früher erwähnte Vortrag behandelt dieses Thema, und das Buch, das er geschrieben hat: „Untersuchungen über das Capital", hat den gleichen Zweck, zu zeigen, wie unsere geschichtlich gewordenen gesellschaftlichen Einrichtungen auf manchen Gebieten zu einem Missverhältnis zwischen den objectiven Thatsachen und den subjectiven Berechtigungen führen, die den wesentlichen Inhalt dessen ausmachen, was wir heute Capital zu nennen gewohnt sind. Dieses Buch hat nicht den äusseren Erfolg gehabt, den es seinem Inhalt nach verdiente. Es ist schwer geschrieben und auf einer Höhe des abstracten Denkens, die nicht von jedermann erreicht werden kann. Es ist aber eine Fortführung von Gedanken der besten Denker der Nationalökonomie, von Gedanken, die Rodbertus ausgesprochen hat, die wir bei Marx wiederfinden, die unter unseren österreichischen Nationalökonomen von Böhm-Bawerk und Menger vertreten worden sind, und es ist eine durchaus glückliche Charakterisierung, die einer der angesehensten Nationalökonomen Deutschlands, Lexis, dafür gefunden hat, als er in einer längeren Besprechung dieses Werkes darüber schrieb: „Es ist das Ergebnis eines eindringenden selbständigen Denkens, ein Werk, in dem sich zwar manches findet, was Widerspruch hervorruft, das aber jedermann, der sich für theoretische Untersuchungen interessiert, Anregung und Förderung gewähren wird."

Dieser socialpolitischen Seite seines Denkens entspricht ja auch seine praktische Wirksamkeit. Auf diese Seite seines Lebens einzugehen, ist in diesem Kreise wohl weniger nöthig. Doch kann nicht unberührt bleiben, dass er auch hier grosse Verdienste sich erworben hat, und dass, wenn heute in der Wiener Gesellschaft socialpolitische Fragen auf grösseres Verständnis stossen, als es in früheren Jahren der Fall war, dies zum guten Theile Otto Wittelshöfer zu verdanken ist, der in geschickter Weise Abende zu veranstalten wusste, zu welchen ein grosser Theil der Wiener bürgerlichen Gesellschaft geladen wurde und auch erschien, um der Discussion socialpolitischer Fragen zuzuhören. Demselben Geiste und derselben Seite seines Wesens entsprach es auch, dass er uns in dem Bestreben unterstützte, die Erörterung socialpolitischer Fragen nicht auf das österreichische Gebiet zu beschränken, sondern darüber hinauszugreifen und internationale Beziehungen zu fördern, um durch allseitige Discussion und allseitige Anregung derartiger Probleme den Fortschritt in den einzelnen Staaten gleichmässig zu steigern: denn wir sind uns bewusst, dass isoliert heute nur mehr sehr wenig auf dem Gebiete staatlichen, wirtschaftlichen Lebens durchgeführt werden kann, dass die Abhängigkeit eine gegenseitige ist und daher jede Berührung mit fremden gleichgesinnten Elementen wertvoll sein muss. So hat er uns im Ausschuss des Vereines für Socialpolitik, der in Deutschland seinen Sitz, aber auch hier sehr viele Mitglieder hat, nach Berlin, nach Köln, nach Brüssel und im letzten Jahre noch nach Paris begleitet. Diese Fahrten werden mir persönlich zu den angenehmsten Erinnerungen meines Lebens gehören, gerade

mit Rücksicht darauf, dass Wittelshöfer in unserer Begleitung war, der uns ein treuer Freund, ein kluger Berather und eine wertvolle Unterstützung in unseren Arbeiten gewesen ist. Auch diese seine Thätigkeit ausserhalb Oesterreichs war reich an Anerkennungen und Erfolgen, die sich wieder nicht nach aussen hin drängten, die aber demjenigen deutlich geworden sind, der gesehen hat, wie er, der unbekannte Gelehrte, der Praktiker, der einfache Privatmann, mit den angesehensten Gelehrten und berufensten Fachmännern Deutschlands über Fragen in einer Weise discutierte, welche diese Gelehrten zwang, ihm Rede und Antwort zu stehen, auf seine Einwendungen einzugehen, seinen Anregungen Gehör zu geben.

Seiner Anregung verdanken wir es, dass der Verein für Socialpolitik die Erhebungen über die Heimarbeiter veranstaltet hat, eine Erhebung, deren Leitung ja dann in Oesterreich gelegen ist, so dass der Antheil, den wir an dieser Arbeit des Vereines genommen haben, dadurch ein ganz bedeutender wurde. Ihm verdanken wir es mit, dass der Verein für Socialpolitik sich mit der Frage der Verkehrsbediensteten zu beschäftigen begonnen hat, und gerade hier hat er wieder einen Erfolg errungen, den jeder zu würdigen versteht, der die Verhältnisse näher kennt. Es handelte sich darum, Erhebungen über die Verkehrsbediensteten in Deutschland anzustellen. Da war es nun der Präsident der Eisenbahndirection in Cassel, Ulrich, der dem Ausschusse des Vereines angehört und der meinte, die preussischen Staatsbahnen lieferten alles Material zur Beurtheilung der Lage ihrer Bediensteten in den Publicationen, die sie dem preussischen Abgeordnetenhause unterbreitet hätten. Wittelshöfer bestritt dies, und es wurde eine Commission unter dem Vorsitze des früheren preussischen Handelsministers Freiherrn v. Berlepsch eingesetzt, der Wittelshöfer, Cohn in Göttingen und Präsident Ulrich angehörten. In dieser Commission führte Wittelshöfer seine Sache so erfolgreich, dass die Commission schliesslich erklären musste: Ja, es ist richtig, dieses Material entspricht nicht dem, was Eisenbahnminister Ulrich davon erwartet hatte. Und noch die letzte Arbeit, die der Verein am 6. Jänner d. J. beschlossen hat, die einzige, mit der wir für die nächste Zeit uns beschäftigen, geht auf seine Anregung zurück: eine Erhebung über die Lage der Seeleute. Sie sehen auch da, wie weit sein Blick war, wie wenig er durch die engen Verhältnisse unseres Heimatlandes allein beherrscht war, indem die Frage ja für uns in Oesterreich nicht von so grosser Bedeutung ist, während sie gerade für Deutschland bei seinem aufstrebenden Handel, seiner Entwicklung der Flotte, der starken Inanspruchnahme des Menschenmaterials durch die Kriegsmarine geradezu eine Lebensfrage werden wird. Und diese Frage ist nicht von deutscher Seite angeregt worden, sondern von Wittelshöfer, der mit Scharfsinn erkannte, dass hier ein Gebiet vorliegt, das der Erörterung bedürftig ist.

Ich darf daher wohl auch als Zeichen der Anerkennung, welche er in Deutschland gefunden hat, einige Zeilen verlesen, die mir der Vorsitzende unseres Vereines, Prof. Schmoller, über ihn geschrieben hat. Redner verliest den Brief, in welchem Prof. Schmoller in den wärmsten Worten die Persönlichkeit Wittelshöfers würdigt, dem Schmerze über seinen Verlust Ausdruck gibt und erklärt, er werde dem Vereine für Socialpolitik sehr fehlen. Noch mehr,

führt Prof. v. Philippowich sodann fort, wird er gewiss uns hier fehlen. Er wird uns fehlen bei all den sachlichen Erörterungen, die wir zu führen haben, er wird uns fehlen bei bei der Aufstellung der Programme und Arbeiten in unserer Gesellschaft, er wird uns jedem einzelnen fehlen, die wir gewohnt waren, mit ihm die schwierigsten Fragen wirtschaftspolitischer und socialpolitischer Natur gerne und angenehm zu discutieren. Er wird uns aber noch mehr als Mensch fehlen.

Wir Aelteren, die wir die Mittagshöhe des Lebens überschritten haben, werden durch seinen Tod einen unersetzlichen Verlust zu tragen haben, denn wir werden nicht mehr vielen Menschen auf gemeinsamen Lebenswegen begegnen, mit denen wir neue Freundschaft zu schliessen imstande wären, und es wäre ein Glücksfall sondergleichen, wenn wir noch einmal Einem begegnen, der, so wie er, uns durch Liebenswürdigkeit und Frische, durch stete Bereitwilligkeit zur Unterstützung jeder Arbeit zu fördern und nahezustehen imstande wäre. Den jüngeren unter uns aber, deren Lebensweg noch von vielen gekreuzt werden wird, die noch mit vielen Menschen gemeinsam wandeln und neue Bündnisse und Freundschaften zu schliessen in der Lage sein werden, kann ich nur den Wunsch aussprechen, dass es ihnen gegönnt sein möge, eine solche Persönlichkeit, eine so edle und tüchtige Natur auf ihrem Lebenswege zu finden und sich zum Freunde zu machen. Dieses Bewusstsein glaube ich nicht nur aus mir heraus sprechen lassen zu dürfen. Ich glaube, der Empfindung vieler unter Ihnen Ausdruck zu geben, wenn ich meine, dass ich damit die Stellung Wittelshöfers wenigstens zu der grossen Mehrzahl von uns richtig gekennzeichnet habe.

Nun ist er zerstört, sein Dasein verweht, wie der Klang meiner Worte von meinen Lippen verweht, und es bleibt uns nichts mehr übrig, als seiner zu gedenken und auszusprechen, dass wir dies stets mit dankbarer Erinnerung thun werden!

(Allseitige Zustimmung der Versammelten, die sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhoben hatten.)

106. und 107. Plenarversammlung.

Die am 12. Februar d. J. unter dem Vorsitze des Präsidenten Prof. Dr. v. Philippovich abgehaltene Plenarversammlung der Gesellschaft österreichischer Volkswirte war einer Erörterung über den Musterschutz-Gesetzentwurf gewidmet, nachdem die Gesellschaft vom Handelsministerium zur Abgabe eines Gutachtens über diesen Entwurf eingeladen worden war. Die Discussion wurde durch einen Vortrag des Vicedirectors des Oesterreichischen Museums für Kunst und Industrie, Dr. E. Leisching, eingeleitet:

Meine verehrten Herren! Mit einem gewissen Gefühle der Zaghaftigkeit trete ich heute vor Sie, um, einem freundlichen Wunsche Ihres verehrten Herrn Präsidenten entsprechend, einige Bemerkungen über den vorliegenden Musterschutz-Gesetzentwurf vorzubringen, welche dazu dienen sollen, eine Discussion über diesen Gegenstand in ihrem Kreise einzuleiten. Diese Zaghaftigkeit entspringt nicht meiner Bescheidenheit allein, sondern auch der sehr naheliegenden Erwägung, dass ich keiner der an diesem Gegenstande unmittelbar betheiligten

Interessentengruppen, weder den Industriellen, noch den Juristen angehörig, von vorneherein kaum berufen erscheinen kann, in einem solchen Kreise über dieses Thema zu sprechen. Es hat mich daher auch gar nicht gewundert, dass ich, als ich in diesen Tagen mit einem hochgeschätzten Juristen über die Angelegenheit sprach, von ihm zu hören bekam, dass das doch eigentlich ein Gegenstand sei, dessen Behandlung zunächst den Juristen vorbehalten bleiben müsse, welche nicht nur eine grössere Kenntnis der Gesetzestechnik besitzen, sondern auch viel weniger einseitig seien, als es z. B. ein Museumsbeamter sein werde, der von seinem ganz beschränkten Standpunkte der Vertretung kunstgewerblicher Interessen einen derartigen Gesetzentwurf beurtheilen wolle. Wenn sie mich, obwohl ich dieser Anschauung vollkommen beipflichte, und obwohl ich ziemlich ketzerische Ansichten über den vorliegenden Gegenstand habe, die mich höchst wahrscheinlich mit so manchem von Ihnen in Widerspruch setzen werden, trotzdem an diesem Platze sehen, so haben Sie das zunächst mit ihrem Herrn Präsidenten auszumachen, welcher allem Anscheine nach eine besondere Vorliebe für derartige Ketzereien hat. (Heiterkeit.)

Ich betone zunächst, um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, dass ich ausschliesslich meine persönlichen Anschauungen hier vertrete, dass ich nicht auf Grund irgendeiner Vereinbarung, oder gar vielleicht auf Grund irgendeines Mandates spreche. Aber selbstverständlich ist es ja, dass ich auf Grund meiner mehrjährigen Erfahrung über die Bedürfnisse und die Entwicklung unserer heimischen Kunstindustrie die vorliegende Materie behandeln werde. Damit will ich gleich einem Einwurf begegnen, der auch in dieser Beziehung gemacht zu werden pflegt, dass es nämlich nicht angehe und sehr einseitig sei, bei einem solchen Gesetze in erster Linie zu fragen, ob es der Kunstindustrie nütze oder schade? Ich glaube, indem ich das Interesse der Kunstindustrie in dieser Frage in den Vordergrund stelle, ganz auf dem Boden wenigstens der erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurfe zu stehen, wo es ja ausdrücklich heisst: es handle sich hier um ein Gesetz, das in allererster Linie zur Entwicklung der Kunstindustrie dienen soll. Und wenn wir uns an die Verhandlungen im deutschen Reichstage anlässlich der Schaffung des deutschen Musterschutzgesetzes vom Jahre 1876 erinnern, wenn wir die Erläuterungen zu diesem Gesetze von Dambach lesen, so finden wir immer und überall die Interessen der Kunstindustrie bei der Schaffung eines derartigen Gesetzes in den Vordergrund gestellt. Es ist Ihnen ja bekannt, dass das deutsche Musterschutzgesetz vor allem mit Rücksicht auf die beklagenswert ungünstige Stellung geschaffen wurde, welche die deutsche Kunstindustrie auf der österreichischen Weltausstellung im Jahre 1873 eingenommen hat, und weiters vor allem im Interesse der kunstgewerblichen Kreise von Elsass und Lothringen geschaffen wurde, welche ja bis zum Jahre 1870/71 unter dem französischen Gesetze, also einem schon lange bestehenden Musterschutzgesetze, gestanden sind und darauf hindrängten, in dem neuen Verbande, dem sie einverleibt waren, ähnliche gesetzliche Schutzbestimmungen zu finden.

Der Referent sprach vor allem seine volle und rückhaltlose Bewunderung für die ausserordentlich geistvolle, geschlossene und gewiss auf dem neuesten Standpunkt der theoretischen Wissenschaft stehende Behandlung aus, welche der

Verfasser diesem Gesetzentwurfe hat zutheil werden lassen. Zu bewundern sei der ausserordentliche Idealismus und Optimismus in Bezug auf das künstlerische Schaffen und seine Bedingungen, der in diesem Entwurfe sehr stark zum Ausdruck kommt. Es sei daher ganz begreiflich, dass dieser Gesetzentwurf vor allem die rückhaltlose Zustimmung der Theoretiker gefunden habe, dass insbesondere der geistige Führer der deutschen Rechtschutz-Theoretiker, Prof. Kohler in Berlin, dieser Zustimmung ausserordentlich warmen Ausdruck gegeben habe. Er findet in diesem Entwurfe die Erfüllung aller von ihm seit Jahr und Tag in dieser Angelegenheit aufgestellten Forderungen und bezeichnet ihn als einen bedeutsamen Fortschritt gegenüber allen Musterschutzgesetzen der ganzen Erde.

Nach der Ueberzeugung Leischings geht jedoch der Entwurf in seinem Bestreben nach möglichst ausgedehntem Schutz zu weit und müsste die künstlerische und kunstgewerbliche Production selbst lähmen, die nicht darauf verzichten kann, an fremden Mustern zu lernen, d. h. nachzuahmen.

„Der Künstler nimmt, er nimmt, was er findet, und wo er es findet. Ueberall sucht er, Anregungen seiner künstlerischen Phantasie zu erlangen, um ähnliche und womöglich höhere Werte daraus zu schaffen. Nicht aber in neuen Gedanken, sondern lediglich in dem neuen, persönlich gefärbten, technisch vollendeten Ausdruck ewiger Kunstwahrheiten liegt das Wesen des künstlerischen Schaffens. Nicht so sehr in der äusseren Formgebung, sondern in dem, was man die innere Kunstform nennt, liegt das Original der künstlerischen Schöpferthätigkeit. Das Zusammenwirken, das Nachahmen, das gegenseitige Geben und Nehmen ist von der allerhöchsten Wichtigkeit für den allgemeinen Fortschritt, wie vor allem auch für die Entwicklung des originalen Künstlers, und es ist ein schwerer, verhängnisvoller Irrthum, durch einen strengen, auch die naive, freie Nachahmung beschränkenden Musterschutz die künstlerische Production heben zu wollen. Es ist ein falscher, übel angebrachter Idealismus und Optimismus, der gar keine reale Basis hat und keine Rücksicht auf die psychische Organisation des Menschen nimmt.“

Auch wirtschaftliche Momente eminentester Art kommen hinzu, welche einen so weitgehenden Schutz, wie dieser Entwurf ihn stipuliert haben will, durchaus bedenklich erscheinen lassen. „Gerade in unserer Zeit des scharfen Kampfes zwischen der historischen Stilrichtung und dem Streben nach einem neuen Stil gewahren wir am allerdeutlichsten eine bestimmte Ausdrucksform und ausserordentliche suggestive Macht, welche diese Ausdrucksform auf den schaffenden Künstler und auf das Publicum ausübt: trotz der thatsächlich grossen Zahl von Künstlern doch nur eine bestimmte Zahl gangbarer Ideen und gangbarer Gestaltungen. Auch die Zahl der wirklich führenden Künstler ist ja relativ sehr gering, nicht nur im Auslande, auch bei uns. Sie alle aber zeichnet aus ein ausserordentlich energischer Wille, ein ausserordentlich starkes Temperament und eine höchst charakteristische gemeinsame Formensprache. Diese Väter der modernen Kunst haben Söhne, und es ist heute schon eine sehr stattliche geschlossene Familie. Wie dies jedoch bei einem kraftvollen, starkracigen Geschlecht ganz begreiflich ist, haben alle diese Leute eine ungemein starke Familien-

ähnlichkeit, und diese Aehnlichkeit auf gesetzlichem Wege verbieten zu wollen, wird, glaube ich, sehr schwer gehen."

Es kommt hinzu die Wichtigkeit der Eroberung des Weltmarktes oder wenigstens die Wichtigkeit, auf diesem Weltmarkte Fuss zu fassen. Unsere Kunstindustrie in Oesterrreich hat eine ausserordentlich schwache Grundlage. Aber die Schwäche dieser Kunstindustrie beruht nicht etwa in einem mangelhaften Können, in einem mangelhaften Formen- und Farbensinn, in einer mangelhaften Entwicklungsfähigkeit, sondern vor allem auf wirtschaftlichen Ursachen. Wir haben in den letzten 30, 40 Jahren eine ganz ausserordentliche, vielfach auch im Auslande vorbildlich gewordene Entwicklung zu verzeichnen. Wir haben Schulen gegründet, ganz neue Industrien geschaffen; auf dem Gebiete der Glas-, Bronze-, Eisenschmiedekunst, der Lederarbeit und zahllosen anderen Gebieten hat gerade in den letzten 30, 40 Jahren die österreichische Schule Vorbildliches geleistet, der Formen- und Farbensinn, die technische Solidität ist auf das Höchste entwickelt worden. Und warum sind wir ins Hintertreffen gerathen? Gewiss nicht, weil unser Musterschutzgesetz vem Jahre 1858 so schlecht ist, sondern weil wir in Oesterreich einen stets sinkenden Consum zu verzeichnen haben, weil wir seit 1873 eine wirtschaftliche Depression haben, welche vor allem natürlich auf diesem Gebiete sich besonders fühlbar macht, weil wir dem Weltverkehre gegenüber wie kaum ein anderer Culturstaat Europas isoliert dastehen, und vor allem, weil gerade in den industriellen und gewerblichen Kreisen ein so ausserordentlich mangelhafter kaufmännischer Sinn, eine so mangelhafte kaufmännische Bildung vorhanden ist. Wissen Sie, was wir in den 70er und 80er Jahren auf kunstgewerblichem Gebiete am meisten exportiert haben? Nicht kunstgewerbliche Erzeugnisse, sondern Absolventen unserer kunstgewerblichen Schulen! Diese sind es gewesen, die — da man in der Heimat keine Verwendung für sie hatte — namentlich auf deutschem Boden die Industrie kräftig zu machen, redlich mitgewirkt haben. Nicht das deutsche Musterschutzgesetz vom Jahre 1876 war es, welches diesen Aufschwung der deutschen Industrie hervorgerufen hat; da kommen eine ganze Reihe viel wichtigerer anderer Momente in Betracht: Die politische Concentration, der grosse Zug in der Führung der öffentlichen Angelegenheiten, die ausserordentlichen Hilfsquellen, der ins Weite gerichtete kaufmännische Blick und die rücksichtsloseste Ausnützung jedes geschäftlichen Vortheiles, auch in der Beschaffung und Anpassung der gewerblichen Muster.

Referent ist weit entfernt von unbedingter Ablehnung jedes gewerblichen Rechtschutzes, er wünscht gerade mit Rücksicht auf die moderne Entwicklung des Industriekampfes einen Rechtschutz. Nur komme es darauf an, wie dieser Schutz gestaltet wird. Man dürfe die eigenthümlichen psychologischen Grundlagen des künstlerischen Schaffens und die ausserordentliche Wichtigkeit nicht vergessen, die der Erziehung des ganzen Volkes zur Kunst innewohnt. Eine hohe Entwicklung ist auf diesem Gebiete nur möglich, wenn hier das freieste Geben und Nehmen stattfindet.

Entscheidend sei die Frage: s c l a v i s c h e N a c h b i l d u n g und N a c h a h m u n g? Der Code pénal vom Jahre 1840 spricht nur von „Contrefaçon". Von „Imitation" ist überhaupt nicht die Rede. Contrefaçon ist Nachmachen, und

zwar betrügerisches Nachmachen, dasselbe wie Nachdruck; Imitation ist Nachfolge, freie Nachahmung. Nur die Contrefaçon also wird verfolgt und als verfolgenswert betrachtet. Das englische Gesetz vom Jahre 1883, amendiert 1888, spricht allerdings von „Imitation", sagt aber ausdrücklich: „*fraudulent and obvious imitation*". Das schweizerische Gesetz vom vorigen Jahre, das im höchsten Grade beachtenswert ist, spricht von Nachmachen und allerdings auch vom Nachahmen (Absatz 3, Art. 24); es heisst aber dort: „Wer ein hinterlegtes Muster oder Modell widerrechtlich nachmacht oder derart nachahmt, dass eine Verschiedenheit nur bei sorgfältiger Vergleichung wahrgenommen werden kann. . ."

Was sagt nun unser Gesetzentwurf? In den erläuternden Bemerkungen zum Entwurfe ist immer und immer wieder von „neuen Formerfindungen" die Rede. Es wird immer wieder gesagt: Das Musterrecht hat die geistige Schöpfung einer neuen Form zum Gegenstande. Der charakteristische Paragraph, der diese Angelegenheit im Entwurfe behandelt, ist § 85. Dort heisst es: „Ein Eingriff wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Eingriffsgegenstand zwar Abweichungen von dem geschützten Muster aufweist, welche aber trotzdem den dem Muster zugrundeliegenden Formgedanken in dem Eingriffsgegenstande deutlich erkennen lassen."

Dieser Paragraph sei durchaus unannehmbar.

Das berühre das ganze künstlerische Schaffen, und gerade dieser Satz sei die Grundlage des ganzen Entwurfes, zugleich auch der prägnanteste Ausdruck jener schwärmerischen, idealistischen Anschauung der Kohler'schen Schule, welche immer davon ausgeht, dass es überhaupt eine absolute Musterneuheit gibt, dass es eine Neuschöpfung im Sinne einer auch in den Formelementen neuen, noch nicht dagewesenen That gibt, und dass es sich bei dieser That nicht hauptsächlich um neue Combinationen gegebener Formen handelt. Es sei förmlich eine Art mystischer Auffassung, die in diesen Kohler'schen Ansichten steckt, fast wie die sokratische Auffassung des Dämons, der in dem künstlerisch Schaffenden wirke. Statt dieses al. 3, § 85 müsste es heissen: „Als Eingriff in das Musterschutzgesetz ist nicht anzusehen die Hervorbringung eines neuen Musters unter freier Benützung bereits geschützter Muster."

Von allerhöchster Wichtigkeit sei ferner § 5, betreffend die Einschränkung des Musterrechtumfanges auf jene Warengruppen, welche in das Thätigkeitsgebiet des Schutzwerbers fallen.

Referent spricht sich ferner unbedingt gegen die Theilung in Geschmacks- und Gebrauchsmuster aus. Vom kunstgewerblichen Standpunkte aus kenne er keinen Unterschied zwischen Schönheits- und Gebrauchsmuster, wenn das letztere dasjenige Muster ist, das dem Gebrauchszwecke darnach hergestellter Kunstindustrieerzeugnisse dient. Denn es sei eine durchaus veraltete Aesthetik, welche bei derartigen Begriffsbestimmungen immer nur den traditionellen Schönheitsbegriff im Auge hat. Klarer Ausdruck der Zwecksbestimmung in den Formen sei auch schön, und das sei der Gebrauchswert, der diesen Industrieerzeugnissen innewohne. Der Redner bemängelt ferner die Geheimhaltung von 2 Jahren und die hohen Gebüren. Sodann kritisierte er die Bestimmungen des Entwurfes über den Feststellungsantrag.

„Da zahllose Muster geschützt sind, so ist, wenn man ein neues Muster auf den Markt bringt, die Gefahr eine sehr grosse, mit den Besitzern geschützter Muster in Conflict zu gerathen. Es soll nun die Möglichkeit geboten werden, festzustellen, ob ein Muster, das man geschaffen hat, in ein bereits geschütztes Muster eingreift oder nicht. Gerade weil ich die Gefahr eines zu weit gehenden Musterschutzes für sehr gross halte, scheint mir dieser Paragraph höchst wichtig. Er stellt für mich den „Schutz der Nichtgeschützten“ dar. Warum kann aber ein solcher Antrag nach dem Entwurfe nur auf Grund eines hergestellten, bereits in Verkehr gebrachten oder feilgehaltenen Erzeugnisses erfolgen, und warum nicht auf Grund eines Musters? Warum muss der Anfechter sich schon allen Herstellungskosten unterziehen, um sich dann der Verfolgung auszusetzen, bezw., wenn seine *bona fides* von ihm nachgewiesen wird, sich doch nach § 86 dem auszusetzen, dass der Eingriffsgegenstand beseitigt wird, dass die Eingriffsmittel — natürlich auf seine Kosten — umgestaltet werden, und dass er zur Entschädigung oder Herausgabe der Bereicherung verpflichtet wird? Und wer wird denn glauben, dass die *bona fides* bei jemandem vorhanden war, der schon einen Anfechtungsstreit eingeht? Da wird doch gesagt werden: Den treibt sein böses Gewissen dazu, und in den meisten Fällen wird er aus einem solchen Streite doppelt geschädigt hervorgehen. Und warum muss in Musterschutzangelegenheiten, wie es ausdrücklich heisst, in allen Fällen, auch wo der Anfechter obsiegt, der Antragsteller die Kosten des Feststellungsstreites zahlen? Ich finde das nicht schön. Auf diese Weise wird die Wohlthat, welche dem Nichtgeschützten durch diesen Paragraph eingeräumt wird, vollkommen illusorisch gemacht.“

Referent befürwortet ferner die Einführung eines gewissen Ausübungszwanges und eine Decentralisierung des Musterschutzwesens.

In der am 26. Februar abgeführten Discussion über vorstehenden Vortrag trat Patentanwalt Ingenieur Karmin den Anschauungen des Referenten vielfach entgegen. Allerdings sei der Entwurf vielfach schlecht stilisiert, sein Schöpfer habe gewiss den „Formgedanken“ nicht in der vom Referenten befürchteten Weise schützen wollen. Dr. Th. Schuloff erklärt sich im grossen und ganzen mit den Gedanken, die in diesem Entwurfe niedergelegt sind, einverstanden. Gegen Herrn Regierungsrath Leisching führt er aus, dass gerade die Nachahmung, nicht die factische Nachbildung das Gefährliche sei.

Gegen die Nachbildung gibt es sehr leicht einen kräftigen Schutz. Das reine Abschreiben, das factische Durchpausieren einer Zeichnung, das Abgiessen eines Modells ist etwas leicht Fassbares. Der Erfahrung gemäss kommen auch diese reinen Diebstähle auf diesem Gebiete sehr selten vor. Die reine Nachbildung des in der Patentbeschreibung niedergelegten Gegenstandes findet sehr selten statt. Die Gefahr liegt in der sogenannten Nachahmung. Nachahmung heisst Nachbildung des Wesentlichen.

Gegen mehr als die sclavische Nachahmung muss der Musterbesitzer geschützt sein. Wo dieses Mehr anfängt, das ist allerdings manchmal eine schwierige Frage, die sich aber durch keine Terminologie und keine Fassung des Gesetzes in sicherer Weise lösen lässt, sondern die wir dem Richter von Fall zu Fall zur Entscheidung überlassen müssen.

Herr Fischmeister bespricht den Gegenstand vom Standpunkte des Industriellen und erklärt, sich den Ausführungen des Regierungsrathes Dr. Leisching vollkommen anschliessen zu müssen.

Der Ausdruck „Formgedanke“ bereitete ihm ein gewisses Missbehagen. Das sei ein unendlich dehnbarer Begriff, der sich in keine deutlich erkennbaren Grenzen bringen lässt. Die Anlehnung an Formgedanken anderer, sagt Redner, ist nach unseren geschäftsmännischen Begriffen kein geistiger Diebstahl, gegen den wir einen Schutz brauchen würden. Ja, wir wünschen ihn in diesem Sinne auch gar nicht, denn ein sehr weitgehender Schutz würde eine grosse Gefahr auf dem Gebiete unserer Industrie bedeuten.

Man muss sich sehr oft an ein fremdes Muster anlehnen, nicht etwa weil man selbst nichts erzeugen kann, sondern weil jenes Muster verlangt wird. Wenn man nun soweit geht, jede Anlehnung verbieten zu wollen und den so unendlich dehnbaren Ausdruck „Formgedanken“ hineinbringt, so muss darin eine grosse Gefahr für unsere Industrie gesehen werden, vor allem für die moderne Juwelierkunst, die erst seit zwei Jahren sich dazu aufgeschwungen hat, wirklich modern zu werden und aus den Grenzen des Herkömmlichen herauszutreten.

Die Kunstgewerbetreibenden fänden im Urhebergesetze durch Einfügung diesbezüglicher Bestimmungen einen viel zweckmässigeren Schutz, als er im Musterschutz-Gesetzentwurfe zu suchen ist.

Regierungsrath Dr. Maresch findet es charakteristisch, dass die Kreise, welche eigentlich durch das Gesetz in allererster Linie geschützt werden sollen, nur davon sprechen, das Gesetz möge so gemacht werden, dass es ihnen nicht schade. Das machte natürlich misstrauisch gegen einige Bestimmungen des Gesetzes. Einer der Hauptpunkte, vor dem die Industriellen sich am meisten fürchten, sei der vom Vorredner mit Recht als ungeheuer dehnbar bezeichnete Begriff des „Formgedankens“. Wenn man heute einen Musterbeirath zusammensetzt, in welchem die Industrie und die Kreise, die aus diesem Gesetze Nutzen ziehen sollen, eine bedeutende Rolle spielen, und ihm sagt: Du hast einerseits einen Formgedanken zu beachten, andererseits aber einen zu fixierenden Musteranspruch, an den Du Dich auch halten musst, dann wird die ruhige Ueberzeugung des Fachmannes erschüttert werden. Die Suche nach dem Formgedanken wird natürlich, in der Angst, über das Gesetz hinauszugehen, sehr viel Unrecht stiften können. Wenn ein Geschmack aufkommt, arbeitet alles in derselben Richtung. Betrachtet man ein Muster unabhängig von dem anderen, so wird es keinem Menschen einfallen, zu behaupten, es sei dasselbe Muster. Hält man sie aber nebeneinander, und ist man überdies verpflichtet, speciell den Formgedanken zu beachten, so liegt er sofort darin.

Der Musteranspruch ist das Zwillingskind des Formgedankens, wir dürfen ihn nicht glimpflicher behandeln als jenen: er gehört in ein Geschmacksmustergesetz nicht hinein. Die gebürenrechtliche Seite des Gesetzes hätte der Finanzminister selbst nicht fiscalischer machen können. Der Gedanke eines Centralregisters ist gewiss ein ausgezeichneter. Aber dem Patentamt und dem Musterschutz und der Durchführung des Gesetzes ist viel mehr gedient, wenn eine Reihe von Anmeldestellen vorhanden ist, welche die erste rein formale Prüfung vor-

nehmen, als wenn wir unter das caudinische Joch des Stempel- und Gebürengesetzes uns begeben.

Dr. Benies sagt: Der springende Punkt bei dem ganzen Gesetze ist: Wie nahe darf man dem geschützten Muster kommen, ohne strafbar zu werden? Die absolute Identität mit dem Muster ist, wie Dr. Schuloff treffend ausführte, von ganz geringem, praktischem Interesse. Fraglich ist: Wo fängt der Schutzrayon an und wo hört er auf? Da wird die individuelle Entscheidung ungeheuer schwer zu treffen sein.

Die Besorgnis der Herren Regierungsrath Leisching und Fischmeister, dass in der Praxis das Gesetz zu scharf gehandhabt werden wird, sei eine übertriebene. Man müsse sich da auf den bon sens der Leute verlassen können, welche damit zu thun haben werden. Die Gefahr, dass in den ersten Jahren Kinderkrankheiten zu überwinden sein werden, bis der Begriff der Nachahmung in seiner Individualisierung sich für jedes Anmeldungsgebiet scharf herausgebildet haben wird, muss man mit in den Kauf nehmen. Denn, wenn man die Nachahmung ganz frei gibt, dann ist das Gesetz wirklich ein Schlag ins Wasser.

Nach einem Schlussworte des Referenten wird die Sitzung durch den Vicepräsident v. Lieben geschlossen.

108. und 109. Plenarversammlung.

Die beiden letzten Plenarversammlungen des Vereinsjahres waren dem Problem „Bodenentschuldung, Verschuldungsgrenze und Hypothekenmonopol“ gewidmet. Am 19. März hielt über diesen Gegenstand Regierungsrath Dr. R. v. Hattingberg, Director der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt, einen Vortrag. Der Vortragende schliesst sich eng an Grabmayrs Vorschläge für Tirol. Nicht die Beseitigung des Besitzcredites sei wünschenswert, sondern die Beschränkung des Hypothekarcredites, der Ausschluss dieser Creditform für Zwecke des Betriebes. Als Grenze der Verschuldbarkeit soll die Pupillarsicherheit ($^2/_3$ des Wertes) gelten, ein Hypothekenmonopol sei nicht zu befürworten. Ausserhalb der Verschuldungsgrenze haben die Raiffeisencassen einzutreten.

Bei consequenter Durchführung der Zwangstilgung, unter Anwendung einer $4^1/_2$ proc. Annuität, werde die bestehende Grundschuldenlast eines Landes oder einer bestimmten Besitzkategorie innerhalb eines Zeitraumes von fünfundfünfzig Jahren abgezahlt, und an deren Stelle träte trotz der jährlich in gleicher Durchschnittshöhe zuwachsenden Neubelastung eine Schuldziffer, die nur $^2/_3$ der Gesammtsumme der jährlichen Neuverschuldungen umfasst. „Nimmt man die grundbücherliche Belastung eines Landes beispielsweise mit 255 Millionen an und berechnet die jährliche Neuverschuldung mit 4 Millionen, so ist durch die Zwangstilgung nach 55 Jahren die bei Beginn der Amortisation bestandene ursprüngliche Belastung verschwunden und an ihre Stelle eine constant bleibende Schuldsumme von 146,856.120 getreten. Schon im 24. Jahre ist trotz des jährlichen Zuwachses von 4 Millionen die bis zu 292,597.570 ansteigende Verschuldungsziffer auf 292,557.500, vorläufig wohl nur um einen kleinen Betrag vermindert, und fällt von da ab in rascher Folge, so dass im 40. Jahre nur

mehr 258,313.690, im 50. Jahre 192,303.790, im 55. Jahre zuletzt 146,856.120 als gleichbleibende Schuldsumme aushaften.

Ohne Amortisation würde im 24. Jahre die Belastungsziffer 351 Millionen, im 40. Jahre 415 Millionen, im 50. Jahre 455 Millionen, im 55. Jahre 475 Millionen betragen.

147 Millionen gegenüber 475 Millionen grundbücherliche Belastung, gewiss ein glänzender Erfolg. Der Einwendung, dass die unregelmässigen Erträge der Landwirtschaft es nicht gestatten, ohne die wirtschaftlichen Verhältnisse derselben starken Erschütterungen auszusetzen, die obligatorische Zwangstilgung einzuführen, ist leicht durch den Hinweis begegnet, dass bäuerliche Darlehen nicht so gross sind, um nicht den Aufschlag von $^1/_2$ Proc. Amortisationsquote zu ertragen, dass gegenüber den Waisencassen- und Hypothekenanstaltsdarlehen unsere Landwirte für Sparcassenhypotheken an Zinsen soviel bezahlen, als sie bei den erstgenannten Creditstellen an Annuität entrichten, von den Darlehen der Contributionsfondscassen, Bezirksvorschussvereinen und Spar- und Vorschusscassen nicht zu reden, dass deshalb die vernünftigen Elemente unter unseren Landwirten die Annuitätentilgung selbst verlangen, wie die facultative Einführung derselben bei den Waisencassen beweist, dass endlich die entsprechende Beweglichkeit des Tilgungsplanes, das erforderliche Entgegenkommen der Creditstellen in Stundung und Aenderungen der Annuitäten, sowie bei Rückzahlungen der Darlehen bekanntermaassen ausreichenden Schutz gegen wirtschaftliche Katastrophen gewähren.“ Der Vortragende fordert deshalb als erste ohne Verzug zu treffende Maassregel: Die Unterwerfung aller auf ländlichen Realitäten bereits haftenden und in Zukunft zur Eintragung gelangenden Forderungen öffentlicher Creditstellen unter das System der Zwangstilgung.

Dadurch würde erreicht werden: die Sanction des Annuitätensystems durch staatliche Autorität, die Erziehung der ländlichen Bevölkerung zu Ordnung und Pünktlichkeit, zu regelmässiger Tilgung contrahierter Schulden und endlich die Herabminderung der bestehenden und der neu hinzukommenden Grundschulden um erhebliche Summen.

Für den Landwirt muss man unkündbaren Rentencredit verlangen. Nur der Pfandbrief vermag ihn zu bieten. Die zweite sofort erfüllbare Forderung sei daher, dass öffentliche Creditstellen (Sparcassen und Waisencassen) von nun an neuer Hypothekarcredit nur in der Form von Pfandbriefdarlehen geben dürfen. Redner führt weiters aus, dass die Organisation des Hypothekarcredites gegenwärtig noch nicht derart ist, dass sie dem Verlangen nach Befriedigung des legitimen Hypothekarcredites entsprechen könnte. Man müsse deshalb weiter gehen. Hinderlich für die Entschuldungsaction seien insbesondere die theueren zweiten und dritten Sätze in der irrationellen Form kündbarer Darlehen mit veränderlichem, in der Regel steigendem Zinsfusse. Je mehr anderseits die bäuerliche Wirtschaftsform in den Parcellenbesitz, in die Gemenglage sich auflöst, desto mehr huldigt der Landwirt der nicht zu billigenden Gewohnheit, alle erwirtschafteten Gelder in Grundbesitz anzulegen, ja auf Speculation in langfristigen Raten Culturgründe zu erstehen.

Haben die Angehörigen benachbarter Gemeinden sich in diesem Bestreben überboten, dann findet für geraume Zeit oft der beste Acker keinen Käufer, sind ganze Wirtschaften vollständig unveräusserlich. Sollen Landesanstalten, Waisencassen, Sparcassen den legitimen Hypothekarcredit wirklich befriedigen, dann muss in irgend einer Form ihnen Deckung gegen derartige Vorkommnisse geboten werden.

Die ins Leben zu rufenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erscheinen in erster Linie geeignet, hier erziehlich einzuwirken. Zugleich steht es ihnen zu, die in Zwangsvollstreckung befindlichen und um zwei Drittel ihres Wertes, also um den Betrag ihrer pupillarsicheren Belehnung nicht veräusserlichen Wirtschaften an denjenigen Bewerber gegen ein unkündbares Rentendarlehen hinauszugeben, der durch Tüchtigkeit und Betriebsmittel seinen Concurrenten überlegen ist. Die Haftung für etwaige Ausfälle an Zinsen und Kosten, entstanden während der Zeit des Ueberganges, fiele zu gleichen Theilen auf Staat und Land. Die Verwaltung des Darlehensdienstes übernimmt die Landesanstalt, die eigene Rentenbriefe nicht zu emittieren braucht, sondern die Abwicklung mittels ihrer Pfandbriefe zu besorgen imstande ist.

Auch diese dritte Maassnahme liesse sich nach Einführung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Einvernehmen von Staat und Land treffen, ohne berechtigte Interessen zu verletzen.

„Würden wir noch die Bestimmungen des § 151, E.-O. über das geringste Gebot durch Festsetzung des Hälftewertes statt der zwei Drittel geändert und das Convertierungsgesetz dahin erweitert haben, dass nicht die Zinsenspannung, sondern Unkündbarkeit, fester Zinsfuss und Zwangstilgung die Gebürenbefreiung gewährleistet, dann hätten wir nach unserem Ermessen für den Hypothekarcredit jene Vorkehrungen getroffen, welche die Einführung der Einschuldbarkeitsgrenze in absehbarer Zeit ermöglichen würde.“ Zugleich müsse aber für eine noch bessere Organisation des landwirtschaftlichen Personalcredites auf genossenschaftlicher Grundlage gesorgt werden.

Der seit 1898 bestehende allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oesterreich umfasst zwar heute nahezu 2000 auf den Grundsätzen gemeinwirtschaftlicher Thätigkeit aufgebaute Genossenschaften, die hauptsächlich aus Raiffeisencassen bestehen. Ein vielversprechender Anfang, aber auch nicht mehr. Schon hat sich die Politik dieser neuen Schöpfungen bemächtigt und weiters, allerdings nur in wenigen Fällen, der „Geschäftsgeist“ seinen Einzug in diese Kreise gehalten. In vielen Landstrichen der österreichischen Kronländer sind derartige Cassen nur vereinzelt zu finden, und nicht selten haben sie eine scharfe Anfeindung seitens jener Elemente zu erdulden, welche in ihnen eine störende Concurrenz erblicken.

Als Spar- und Darlehenscassen gegründet, pflegen ferner unsere Raiffeisencassen das Personalcreditgeschäft mit Einlagsgeldern; gegen Bürgschaft und Schuldschein gewähren sie für zwei, eventuell 4 Jahre Darlehen, deren Sicherheit eine vortreffliche, deren Liquitität aber eine mehr als anfechtbare ist. In der Regel verfügen weder die Raiffeisencassen noch deren Centralverbände über

genügende Barmittel, um auch nur dem ersten Anprall Stand zu halten, falls die Einleger ihre Gelder zurückverlangten. Nicht genug daran.

In den meisten Kronländern Oesterreichs sind aus den Raiffeisenverbänden heraus Organisationen für den Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Artikel entstanden. Rasch hat die ländliche Bevölkerung begriffen, dass diese Vereinigungen bei richtiger Führung nur erspriesslich und fördernd wirken können. Winzerhäuser, Molkereien, Getreidelagerhäuser, Vereinigungen zum Absatze anderer landwirtschaftlicher Producte wurden ins Leben gerufen. Die Mittel zu ihrer Gründung, zu ihrer Führung hat man den Raiffeisencassen entnommen. Wo anders wäre sonst Geld für solche Zwecke verfügbar gewesen?

Die Kunde, wie bedeutend billiger und zweckentsprechender durch gemeinsamen Grossbezug alle landwirtschaftlichen Bedarfsartikel, von der landwirtschaftlichen Maschine bis zum kleinen Quantum chemischen Präparates herab, beschafft werden, machte Schule. Auch diesem Zweige kaufmännischer Thätigkeit wendeten sich infolgedessen unsere Genossenschaften zu und erzielten bedeutende Erfolge — mit den Einlagsgeldern der Raiffeisencassen, die ohne Reserven, ohne Betriebsfonde all diesen Verwendungsansprüchen gegenüberstehen.

Wollen wir die Betriebscredite einerseits, ja andererseits alle Creditbedürfnisse, die innerhalb der $^2/_3$ des ermittelten Wertes keine Deckung mehr finden, auf die Raiffeisencassen weisen — dann müssen wir vorerst an den systematisch fundierten Ausbau ihrer Organisation schreiten. Hiezu sind vor allem den Wirtschaftsgenossenschaften, respective deren Landesverbänden gegen sachgemässe Sicherung die nöthigen Mittel zu bieten und hierdurch die Einlagsgelder der Raiffeisencassen ihrer natürlichen Bestimmung, der Gewährung von Personaldarlehen, zurückzuführen. Den Raiffeisencassen selbst, richtiger deren Centralcassen, aber schaffe man die nöthigen Reserven, damit sie unter allen Umständen die Einlagen im Bedarfsfalle auch wieder zurückerstatten können.

Bei Pflege des Personalcredites zum Zwecke der anzubahnenden Entschuldung ist das Augenmerk vorweg auf die Raiffeisencassen zu richten und die anderen zur Pflege dieses Creditzweiges gegründeten Creditstellen nur in zweite Linie zu stellen. Heute bedeutet auf dem Gebiete des ländlichen Credites das Gut alles, der Mann nichts oder höchst wenig.

Das Capital hat, wenn der Bauer dessen Hilfe in Anspruch nahm, immer nach der realen Unterlage des Darlehens gefragt; war diese Sicherung durch vorhergehende Posten zweifelhaft geworden, dann hat sich dem Wirtschaftsmanne das Darlehen nur in der Form geboten, welche Handel und Industrie für ihre Bedürfnisse entwickelten. Entweder die Hypothek oder der Wechsel. Der Schuldscheincredit, aufgebaut auf der persönlichen Tüchtigkeit, zugemessen dem Manne und nicht dem Gute, ist eine vereinzelte Erscheinung geblieben.

Insbesondere herrscht in Oesterreich allgemein das Bestreben, alle Spargelder, alle den Kreisen unserer producierenden Stände entstammenden Mittel nicht dem gemeinwirtschaftlichen Personaldarlehen, sondern dem Hypothekargeschäfte, der Erwerbung von Wertpapieren, dem Escompte oder Lombard zuzuwenden.

Es ist für den gewerblichen Mittelstand geradezu eine Existenzfrage geworden, durch gemeinwirtschaftliche Geldsammelstellen jene Mittel, die seinen Kreisen entstammen, sich unter billigen und rationellen Bedingungen zu erhalten. Aufgabe dieser Anstalten wird es sein, nicht nur durch zweckentsprechende Verwaltung die Gelder der producierenden Stände für deren Bedarf bereitzuhalten und unter jenen Bedingungen ihnen zur Verfügung zu stellen, welche ihren wirtschaftlichen Entwicklungen entsprechen, sondern auch bei vorübergehenden scharfen Schwankungen durch ihre Verbindung mit dem grossen Markte die Stösse auszugleichen und zu mildern, die sonst die einzelne wirtschaftliche Existenz unvorbereitet und unberührt treffen.

Halten wir an diesem Gesichtspunkte fest, so gelangen wir neben dem Verlangen nach Ausbau unserer gemeinwirtschaftlichen Genossenschaften (Raiffeisencassen, Lagerhäuser etc.) zu dem Begehren nach einheitlicher länderweiser Organisation aller unserer ländlicher Personalcreditstellen, durch Ausschluss jeglichen Hypothekargeschäftes und möglichster Pflege des Schuldscheindarlehens.

Dass von der im erforderlichen Masse gebotenen Creditmöglichkeit jederzeit nur der richtige verständige Gebrauch gemacht und eine missbräuchliche Ausnützung dieser Möglichkeit ferne gehalten wird, ist unbestritten Aufgabe staatlicher Creditorganisation. Haben wir vor, im Interesse der Allgemeinheit das Grundbuch nur in beschränktem Maasse für Hypotheken offen zu halten, dann müssen wir bei Zeiten das Verständnis für die richtigen Formen des Personalcredites bei beiden Contrahenten wecken und pflegen, und zu diesem Behufe auch für die Creditmöglichkeit entsprechend sorgen. Die Mittel für den Personalcredit sind demnach an gemeinwirtschaftlichen Ausgleichsstellen zu concentieren. Da diese Anstalten ihrerseits in steter Verbindung mit dem grossen Markte stehen müssen, ist jede Besorgnis beseitigt, als würde hierdurch das von den Kleinproducenten nicht benöthigte Geld der Verwendung für industrielle oder commercielle Zwecke entzogen.

Als eine weitere Voraussetzung der von uns verlangten wirtschaftlichen Schulung fordert der Vortragende die Beseitigung der Bestimmungen des § 208 der E.-O. So lange der Personalgläubiger durch Anmerkung der Zwangsvollstreckung zur Einverleibung des executiven Pfandrechtes für seine Forderung gelangen kann, wird kein um sein Darlehen besorgter Mann es unterlassen, sich die Rangordnung für seine Ansprüche grundbücherlich zu sichern. Soll durch Einführung der Zwangstilgung aller von öffentlichen Stellen hinausgegebenen Nachhypotheken das Grundbuch von denselben befreit werden, dann darf nicht auf kostspieligen Umwegen eine Jagd nach der Rangordnung sofort vollstreckbaren Nachhypothek veranlasst werden.

Die Erfolge der Raiffeisencassen beweisen, dass auch ohne bücherliche Sicherstellung unsere ländliche Bevölkerung einen entsprechenden Credit geniesst, und es nur der sorgsamen Führung aller zur Befriedigung desselben berufenen Organe bedarf, um allmählich auch auf diesem hochwichtigen Zweige der Wirt-

schaftsordnung der persönlichen Tüchtigkeit, Strebsamkeit und Verlässlichkeit die ihr gebürende Stellung wieder einzuräumen.

Als letzten Schritt sieht es der Vortragende an, dass verfügt werde, dass alle Neubelehnungen von Grundwirtschaften, welche dem landwirtschaftlichen Betriebe dienen, sich nur in der Form des Pfandbriefcredites vollziehen dürfen. Damit ist nicht einer Anstalt — sondern dem unkündbaren Rentendarlehen — dem Ideale landwirtschaftlicher Wirtschaftsführung das Belehnungsmonopol ertheilt. Dagegen spricht er sich gegen das Monopol der Anstalt und für das Monopol der Darlehensform aus, geleitet durch die in langer Praxis gewonnene Erfahrung, dass die beste Gewähr für nie rastende Entwicklung in der Concurrenz gelegen ist. Hinter jeder Sache stehen Menschen. Menschen sind es, die sie vertreten — Menschen, die vergänglich sind, wie jeder Organismus — Menschen, die anderen Menschen mit anderen Ansichten das Feld räumen müssen. Schon das Beharren in bestehenden Formen ist Rückschritt; sollten wir in der Organisation unserer Landes-Hypothekenanstalten heute schon an der Grenze erreichbarer Ausgestaltung stehen?

Der landwirtschaftlichen Berufsorganisation der Länder wäre es zu überlassen, den Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes festzustellen. Nicht getroffen sind durch diese Maassnahme alle Taglöhner- und Häuslerstellen — alle gewerblichen Betriebe mit diesem untergeordneten landwirtschaftlichen Besitz. Getroffen sind alle reinen und gemischten landwirtschaftlichen Betriebe.

Als Wirkung der geplanten Creditbeschränkung und Monopolisierung würde sich ergeben, dass bei jeder Darlehensaufnahme, also auch bei jedem Besitzwechsel, der eine solche nothwendig macht (Kauf, Uebergabe, Zwangsversteigerung, Erbgang), nur die Einverleibung eines unkündbaren Rentendarlehens mit Zwangstilgung erfolgen kann, wenn innerhalb der zwei Drittel des erhobenen Wertes sich überhaupt Raum für ein solches Darlehen findet, und dass mit dieser Einverleibung sich zugleich die Convertierung theuerer Satzposten im Rahmen der Einschuldbarkeit vollzieht. Bereits haftende Nachhypotheken bleiben als nachstehende Posten bis zur Tilgung oder eintretenden Zwangsliquidation bestehen. Im Zinsfusse billigere Hypothekardarlehen, deren Convertierung von den Schuldnern nicht selbst verlangt wird (Kindergelder, Erbtheile, Ausgedinge, ohne oder mit geschenkten verechneten Zinsen), bleiben auch innerhalb der Belehnungsgrenze bis zu ihrer Abstossung oder Convertierung unberührt. Hiedurch erscheint das Wesen der Vorschläge Dr. Grabmayrs beibehalten und nur in der Form gemildert.

Die Zwangsconvertierung und Zwangsliquidierung ist den eingelebten Gewohnheiten und Sitten unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung geopfert, wie ich glaube, im Interesse der Sache selbst. Verzögert die hier gewählte Abwicklungsart den Gang der Entschuldung, so gewinnen wir andererseits bedeutenden Vorschub durch Schonung der Gläubiger und Schuldner. Beide sind nicht dem energischen Eingriffe in ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse ausgesetzt und gewinnen Zeit, sich den geänderten Verhältnissen anzupassen. Auch die Heranziehung wichtiger Creditstellen und einflussreicher Factoren bei Vermittlung grundbücherlicher Belehnungen wird dem Wesen der Sache nicht abträglich sein.

Der Vortragende fasst schliesslich den Inhalt seiner Ausführungen in folgende Forderungen zusammen:

„Auf dem Gebiete des Hypothekarcredites:

Die Zwangstilgung aller von öffentlichen Creditstellen auf ländliche Realitäten ausgegebenen und auszugebenden Hypothekardarlehen;

die Pfandbriefdarlehen der Sparcassen, eventuell der Waisencassen neben jenen der Landes-Hypothekenanstalten;

die Sicherung des legitimen Besitzcredites durch Schaffung einer Art von Rentengütern;

die Aenderung der Bestimmungen des Convertierungsgesetzes und der Bestimmungen der Executionsordnung über das geringste Gebot.

Auf dem Gebiete des Personalcredites:

Die Schaffung von Betriebsfonden und Betriebsreserven für unsere landwirtschaftlichen Wirtschaftsgenossenschaften und Raiffeisencassen;

die Einschränkung des Geschäftsbetriebes unserer Personalcreditstellen auf die Pflege des Personaldarlehens unter Ausschluss der Hypothek;

die Schaffung und Ausgestaltung von gemeinwirtschaftlichen Geldausgleichstellen in den einzelnen Kronländern;

die Aenderung des § 208 der Executionsordnung.

Durch keine der vorgeschlagenen Maassregeln werden wirtschaftliche Entwicklungen gestört — jede der ins Auge gefassten Maassnahmen ist für sich allein geeignet, den Wohlstand der gesammten ländlichen Bevölkerung und daher auch den unserer eigentlichen Landwirte zu heben.

In ihrer Gesammtwirkung aber versprechen sie die Herabminderung der heute jährlich anwachsenden Grundschulden um bedeutende Summen, die Anbahnung einer rationellen Wirtschaftsform, die ethische Festigung breiter Schichten des Volkes."

Ueber diesen Vortrag entspann sich am 23. April in der 109. Plenarversammlung eine lebhafte Debatte.

Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Grabmayr glaubt, man könne schwerlich eine Lösung finden, die für alle Verhältnisse und für alle Länder passt. Es sei das einer jener Fälle, wo man localisieren und die Lösung den jeweiligen besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder anpassen muss. Dr. v. Hattingberg habe sich aber zur Aufgabe gestellt, den Lösungsversuch, den Redner für Tirol unternommen habe, so auszuweiten, dass er für alle Länder der Monarchie anwendbar sein soll. Selbstverständlich habe er sich dadurch die Aufgabe ungleich schwieriger gemacht.

Mit dem weitaus grössten Theile seiner Darlegungen ist er vollständig einverstanden. Gewisse Bedenken beginnen für ihn dort, wo Dr. v. Hattingberg, über den ziemlich eng gesteckten Rahmen des Reformwerkes Grabmayrs hinausgreifend, den ganzen landwirtschaftlichen Besitz einbeziehen will. Er hat zwar auch gewisse Ausnahmen gemacht, aber immerhin geht seine Tendenz dahin, den ganzen landwirtschaftlichen Besitz unter das Regime einer Verschuldungsgrenze zu stellen. Da entsteht doch das Bedenken, ob es sich empfiehlt, auch den kleinen Parcellenbesitz dem neuen Creditrechte zu unterwerfen. Vor

allem aber wird eine grosse Schwierigkeit jedenfalls dadurch entstehen, dass irgend eine Ausscheidung unbedingt gemacht, und dass diese Ausscheidung doch im Grundbuche ersichtlich gemacht werden müsste. Es müsste für jedermann sofort grundbücherlich klar sein, ob die Liegenschaft *A* dem gemeinen Creditrechte oder dem beschränkenden Creditrechte der Verschuldungsgrenze untersteht. Man müsste zu einer ähnlichen Einrichtung wie der Höferolle kommen, wie sie seinerzeit in der in verschiedenen Landtagen eingebrachten Regierungsvorlage in Aussicht genommen war. Von Liegenschaft zu Liegenschaft müsste festgestellt werden, ob sie zu der einen oder der anderen Realität gehöre.

Grabmayr wendet sich sodann gegen das von Hattingberg vorgeschlagene Pfandbriefmonopol: „Worauf es ankommt, das ist, dass in Zukunft auf den landwirtschaftlichen Liegenschaften nur mehr unkündbare und amortisierbare Schulden haften sollen. In welcher Form aber der Credit gegeben wird, was der Schuldner zu leisten übernimmt, aus welchen Quellen das Geld fliesst, welches dem Landwirt als Darlehen gegeben wird, ist für unsern Zweck ganz gleichgiltig. Ob dieses Geld durch Emission von Pfandbriefen beschafft wird, wie dies allerdings unsere Landesanstalt macht, oder durch Einlagen der kleinen Leute, wie es in der Regel bei den Sparcassen der Fall ist, oder durch die Geldeinlagen der Mündel, wie bei den cumulativen Waisencassen, ist für unsern Zweck völlig indifferent.“ Des weiteren bespricht dann der Redner die Aufnahme, die sein Reformvorschlag gefunden hat.

Hofrath v. Philippovich weist insbesondere auf den Entschuldungsplan hin, den Sering aufgestellt hat.

„Sering geht von dem Gedanken aus, dass eine Verschuldungsgrenze als eine den Landwirt beengende Maassregel — abgesehen von allen Gründen, die an und für sich dafür zu sprechen scheinen — unbedingt dort gerechtfertigt erscheine, wo der Staat direct oder indirect dem Landwirt besonders grosse Vortheile gewährt, worunter er auch das Anerbenrecht anführt.

Er beschäftigt sich auch mit der Frage, ob nicht der Personalcredit darunter leiden würde, und sagt hierüber: „Es ist ganz falsch, wenn man gegen die Verschuldungsgrenze eingewendet hat, sie würde den Personalcredit der Landwirte schädigen. Ganz im Gegentheil! Dass heute so viele ungenügenden Personalcredit haben, geht wesentlich auf die Thatsache ihrer allzu hohen Belastung mit Realschulen zurück, und es ist ein ganz ungesunder Zustand, das Betriebscapital so oft durch Aufnahme von Hypothekenschulden beschafft wird, die dann als dauernde Last auf dem Grundstück haften bleiben. Ein Besitzer, dem eine richtig bemessene, nicht allzuweite Verschuldungsgrenze auferlegt und der bis zu dieser Grenze verschuldet ist, steht ähnlich wie ein Pächter mit mässiger Pacht, und es ist ja bekannt, dass die capitalintensivste Wirtschaft vielleicht der Welt auf den englischen Pachtgütern herrscht, wo eine Verpfändung des Bodens für Betriebszwecke überhaupt unmöglich ist; aber allerdings setzt die Einführung der Schuldbeschränkungen eine verbesserte Organisation des Personalcredites voraus.“

Trotzdem spricht sich Sering gegen eine generelle Verschuldungsgrenze aus. Das würde eine Krise hervorrufen, da man auf die Verschiedenheit der

einzelnen Güter nicht Rücksicht nehmen könnte: Industriegüter, einfache Körnerwirtschaften, Grossgrundbesitz, Parcellenbetrieb müssten der gleichen Regelung unterworfen werden. Ich weiss nicht, sagt Redner, ob diese Bedenken, die Sering sich selbst macht, eine gar so grosse Rolle spielen. Jedenfalls nimmt er dann in seinem Vorschlag auf diese Verschiedenheiten keine Rücksicht mehr. Nach diesem hätte man unter positiver Unterstützung seitens des Staates eine Entschuldungsaction in der Richtung durchzuführen, dass jene Schulden, welche als Nachhypotheken zu bezeichnen sind, die also über die Zweidrittelgrenze hinausgehen und regelmässig zu einem hohen Zinsfuss auf dem Gute lasten, von Creditcorporationen, Landschaften, Cassen u. s. w. übernommen werden. Ein Gut im Werte von 120.000 fl. ist z. B. mit 100.000 fl. belastet, so dass also die Sicherheitsgrenze um 20.000 fl. überschritten ist, die etwa zu $4^1/_2$ oder 5 Proc. lasten. Diese übernimmt die Landschaft und gewährt den normalen Satz von 4 Proc.: sie erspart also dem Schuldner 200 fl. Zinsen. Natürlich übernimmt sie damit ein Risico. Dieses soll nun einestheils durch eine Zinsengarantie des Staates oder dadurch gedeckt werden, dass der Staat eine bestimmte Summe zinslos zur Verfügung stellt, anderntheils dadurch, dass sämmtliche in die Landwirtschaftskammer incorporierten Landwirte für etwaige Ausfälle haften, die aus der Uebernahme dieser Nachhypotheken sich herausstellen sollten. Die Nachhypotheken werden dann so rasch als möglich amortisiert. Die ersten 80.000 fl. innerhalb der Sicherheitsgrenze werden ja entsprechend den Statuten der Landschaft amortisiert. Bei diesen 80.000 fl. wäre nun die Amortisation zu sistieren und die Landschaft verwendet die Amortisationsquote dieser 80.000 fl. dazu, um in Verbindung mit der Zinsenersparnis bei der Nachhypothek von 20.000 fl. die letztere möglichst rasch zu tilgen.

Allerdings soll das nicht generell, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen geschehen. Zunächst soll sich derjenige, dem auf diese Weise eine Entlastung zutheil wird, gefallen lassen, dass eine Verschuldungsgrenze auf sein Gut eingetragen wird. Ferner soll die Action nur eintreten, wenn es sich darum handelt, einen Besitz in der Familie zu erhalten, weiters erst nach einer sorgfältigen Prüfung der individuellen Verhältnisse durch die Organe der Landwirtschaftskammer. Ist der Betreffende ein leichtsinniger Wirt gewesen, ist die Ueberschuldung auf sein eigenes Verschulden zurückzuführen oder bietet er nicht genügende persönliche Garantien dafür, dass er tüchtig zu wirtschaften vermag, so wird die Hilfsaction nicht durchgeführt. Endlich hat er sich noch einer ständigen Controle seitens der Organe der Landschaften zu unterwerfen.

Sering berechnet, dass in ganz Preussen etwa 400 Millionen Mark in Betracht kämen, wenn von den Landschaften jene Schulden übernommen werden sollen, welche das fünfte Sechstel des Bodenwertes belasten. Die jährlichen Zinsen betrügen 12 Millionen Mark. Da nun nicht alle solche Nachhypotheken übernommen würden, sondern nur ein Theil, würde die Last des Staates — vorausgesetzt, dass man ihm einen 10proc. Zuschuss für den Ausfall, der etwa eintreten könnte, auferlegen will — alljährlich 700.000 bis eine Million Mark betragen. Und er sagt nun nicht mit Unrecht: das ist eine Summe, welche der preussische Staat wohl zur Entlastungsaction zuschiessen kann, wenn man ihre grosse Wirkung in Betracht zieht."

Reichsrathsabgeordneter Dr. Licht schildert die in Deutsch-Mähren eingeleitete Action, die darauf abzielt, systematisch durch Vermittlung der Raiffeisencassen und der Hypothekenbank die Verschuldung der Landwirte in die Form des unkündbaren, der Zwangsamortisation unterliegenden, möglichst billigen Credites der gemeinwirtschaftlichen Anstalten, also zunächst der Hypothekenanstalt überzuleiten. Mit dieser Action wurde vor ungefähr 6 Jahren begonnen; sie wird von einer Stelle aus, daher möglichst billig durchgeführt. Dem Landwirt wird klargelegt, dass die Kosten einer solchen von der Centralstelle übernommenen Durchführung durch die 1 oder $1^1/_2$jährige Zinsenersparnis schon hereingebracht sind und er die ganze Dauer der weiteren Verschuldungsperiode hindurch bereits gewissermaassen unentgeltlich im Vergleich zu seiner früheren Verschuldung die auf seinem Gute haftende Schuld abzuzahlen in der Lage ist. Bisher sind ungefähr 3 Millionen Kronen in dieser Weise durch die Centralstelle convertiert worden, ein relativ gewiss noch nicht bedeutender Betrag. An der Verzögerung in dem Fortgange der Action in den letzten Jahren sind aber hauptsächlich die Schwankungen auf dem Geldmarkte schuld. Solange die Verhältnisse auf dem Geldmarkte nicht jene Stabilität wieder annehmen, die sie vor 2 Jahren zu haben schienen, wird die ganze Frage überaus schwierig sein. Die Convertierungsaction wird auch insolange keine wesentlichen Fortschritte machen, als wir nicht ein Convertierungsgesetz haben, welches die Gebürenfreiheit nicht bloss für die Umwandlung von höher in niedriger verzinsliche, sondern auch für die Umwandlung in unkündbare und der Zwangsamortisation unterliegende Darlehen überhaupt ausspricht. Namentlich sind es Erbengelder, Kaufschillingsreste, die auf dem Grund und Boden vielleicht zu relativ niedrigen Zinsen lasten, aber sehr gefährlich sind und insbesondere die Durchführung von Convertierungen überaus erschweren, weil diese Hypothekenbesitzer nie bereit sind, in jene Grundbuchshandlungen zu willigen, welche eine Convertierung oft überhaupt erst möglich machen. Wenn aber die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden, dann wird das Tempo der Convertierungsaction sich wesentlich beschleunigen.

Redner erklärt, er sei im Grunde für das Monopol der gemeinnützigen Pfandbriefanstalten, weil diese von jeder Erwerbsabsicht frei sind und — zum Unterschiede z. B. von den Sparcassen — gar keinen anderen Zweck haben, als das Hypothekarcreditbedürfnis der betheiligten Bevölkerungskreise zu befriedigen und auch eine zweckmässige Gewährung ihres Credites garantieren.

Endlich spricht sich Redner für ein Gesetz aus, das — wenigstens facultativ — die Schaffung von Rentengütern ermöglicht und hiebei namentlich die Gebürenfrage befriedigend regelt. In den Sudetenländern, wo nicht die Ausnahmsverhältnisse Tirols bestehen, müsse daran gedacht werden, mit der Entschuldungsaction vorwärts zu kommen und vor allem dem guten Willen, den die Bauernschaft ohnehin schon äussert, und den Institutionen, die heute schon zu Gebote stehen, durch entsprechende gesetzliche Maassnahmen die Wege zu ebnen.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Schöpfer bezeichnet sich als einen Radicalen, der auf dem Vogelsang'schen Standpunkt stehe.

Die Vorschläge Dr. v. Hattingbergs passten eigentlich für eine Zeit, in welcher der Bauernstand schon eine gewisse Gesundung erlangt hat, sie seien nicht mehr auf normale Verhältnisse zugeschnitten. Wir haben es aber gegenwärtig mit einem unhaltbaren Zustande zu thun, der sich noch immer mehr verschlechtere, wenn nicht mit einer gewissen Energie eingegriffen werde.

In seinem Schlussworte brachte der Referent Dr. R. v. Hattingberg Bedenken gegen den Vorschlag von Sering vor und vertritt den Standpunkt der Zwangstilgung.

Endlich repliciert der Referent auf die Bedenken Dr. v. Grabmayrs bezüglich der Fixierung einer Verschuldungsgrenze beim ganzen landwirtschaftlichen Besitze. Wir können zur Entschuldung überhaupt kaum kommen, wenn wir uns nicht entschliessen, beim landwirtschaftlichen Betrieb *kat' exochen* anzufangen. Die zu schaffenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften müssen sich in allen Bezirkskörperschaften darüber klar sein, welches Ausmaass von Fläche nothwendig ist, um überhaupt von einer Grundwirtschaft zu sprechen. Der Referent beschliesst sodann die Discussion mit der Versicherung, dass er nicht ermangeln werde, die erhaltenen wertvollen Anregungen zu seinem Referate für den Landwirtschaftsrath zu verwenden.

FÜRST PETER KRAPOTKIN UND DER ANARCHISMUS.

VON

DR. FRITZ HAWELKA.

Prof. G. Jellinek hat in seiner jüngst erschienen allgemeinen Staatslehre sein Urtheil über die Bedeutung sociologischer Theorien in folgende charakteristische Sätze zusammengefasst:

„Bei allen Arbeiten dieser Art stellt sich daher nothwendig die Individualität des Autors energisch in den Vordergrund. Maass und Umfang der Bildung, Art der Weltanschauung, Adel oder Trivialität der Gesinnung, Stärke und Schwäche des Charakters sind für die Ergebnisse sociologischer Forschung derart von Bedeutung, dass man billig vorerst nicht nach dem, was gelehrt, sondern nach dem Lehrer fragen sollte."

Dieses Urtheil lässt sich mutatis mutandis mit noch viel mehr Berechtigung auf die anarchistischen Theorien anwenden. Die Persönlichkeit des Autors ist hier geradezu das ausschlaggebende Moment; Phantasie und Empfindung spielen in den anarchistischen Lehren eine derart hervorragende Rolle, dass eine vorurtheilsfreie Würdigung derselben nur im Zusammenhange mit der Erkenntnis ihres persönlichen Charakters denkbar ist.

Um das Uebergewicht des individuellen Elementes in den anarchistischen Theorien zu begreifen, muss man sich vor Augen halten, welche Umstände zu ihrer Entstehung geführt haben. E. V. Zenker, der verdienstvolle Kritiker des Anarchismus, hat die anarchistischen Strömungen der Gegenwart sehr richtig als eine Abart der chiliastischen Ideenrichtungen bezeichnet, welche im Laufe der Geschichte zu verschiedenenmalen aufgetaucht sind und in der Erwartung eines allgemeine Glückseligkeit verbürgenden socialen Zustandes gipfelten.[1]) Noth und Elend waren der Boden, aus welchem sie ihre Nahrung zogen, das tausendjährige Reich der Verheissung das Ziel, dem sie zustrebten. Ihre Anhänger entstammten jener Volksmasse, welche, decimiert durch den unaufhörlichen Kampf ums Dasein, in bitterster Noth dahinlebt und unkundig der Gesetze

[1]) Vgl. hinüber E. V. Zenker: „Der Anarchismus. Kritische Geschichte der anarchistischen Theorie." Jena, G. Fischer, 1895. S. 7 ff.

socialer Entwicklung gierig nach jenen Ideen greift, welche ihr in leuchtenden Farben das Paradies auf Erden zeigen. Dass hier der Phantasie die führende Rolle zufällt, liegt auf der Hand. Die Mühseligen und Beladenen, welche in dem ihnen durch die gesellschaftliche Organisation aufgedrängten Existenzkampfe fortwährend unterliegen, flüchten verzweifelnd in das lichte Reich phantastischer Träume, um in der Anschauung eines eingebildeten Glückes die Empfindung ihrer absoluten Hoffnungslosigkeit zu übertäuben.

Aus einer ähnlichen psychischen Depression in den social am tiefsten stehenden Bevölkerungschichten entwickelte sich der moderne Anarchismus. Von den chiliastischen Ideen des Mittelalters unterscheidet er sich durch die wissenschaftliche Form, in der er auftritt; er gibt sich geflissentlich den Anschein einer auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebauten Reformbewegung, ohne aber ein einzigesmal seinen wahren Ursprung, die Einbildungskraft, verleugnen zu können, welcher sich vielmehr in der grundsätzlichen Verschiedenheit der maassgebenden anarchistischen Lehren deutlich offenbart. Jede einzelne Lehre ist streng selbständig und individuell; ausser der Verneinung des Staates haben sie, wie Eltzbacher in seinem vor kurzem erschienenen Werke: „Der Anarchismus“[1]) treffend nachgewiesen, nichts miteinander gemein; keine von ihnen hat in irgend nennenswerter Weise Schule gemacht; sie tauchten kometenartig vor den Augen der erstaunten Menschheit auf, um sehr bald wieder anderen Platz zu machen und in Vergessenheit zu gerathen. Für eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen operierende Kritik ist es ein leichtes, die maassgebenden anarchistischen Lehren, von Godwin bis herab auf Tolstoj, zu widerlegen; was sie von der bisherigen Entwicklung der Gesellschaft und von der zukünftigen socialen Organisation aussagen, trägt so deutlich den Stempel willkürlicher Erfindung an sich, dass es durchaus keine Schwierigkeiten bietet, sie an der Hand ihrer eigenen Argumente ad absurdum zu führen. Hier ist unseres Erachtens auch gar nicht der Punkt, an welchem die wissenschaftliche Erforschung des Anarchismus einzusetzen hat; ihre Aufgabe wäre sehr bald erledigt, sie müsste sich binnen kurzem darauf beschränken, Selbstverständliches zu sagen. Ihr Bestreben muss vielmehr darauf gerichtet sein, einerseits die anarchistischen Lehren in ihrem Zusammenhange darzustellen, ihre Grundlagen, sowie ihre Stellung zu den einzelnen socialen und politischen Institutionen zu beschreiben, wie dies Eltzbacher jüngst in erfolgreichster Weise versucht hat, andererseits die Entstehung der anarchistischen Theorien culturhistorisch zu erklären und das persönliche Element, welches ihnen vermöge ihrer phantastischen Natur anhaftet, blosszulegen.

Das letztgenannte Ziel ist allerdings schwerer zu erreichen, als es vielleicht im ersten Augenblicke scheinen mag. Die Lebensgeschichte der hervorragenden Anarchisten ist noch zu wenig bekannt, als dass bereits gegenwärtig die Bedeutung des persönlichen Elementes in der Entwicklung der anarchistischen Ideen entsprechend gewürdigt werden könnte. Aufzeichnungen über die äusseren Schicksale der Anarchisten sind nur spärlich vorhanden; noch viel seltener finden sich Anhaltspunkte für die Erkenntnis ihres geistigen Entwicklungsganges.

[1]) Der Anarchismus. Von Dr. Paul Eltzbacher. Berlin, J. Guttentag, 1900.

Und gerade diese Erkenntnis ist die unerlässliche Voraussetzung für die richtige Beurtheilung der anarchistischen Bewegung; erst wenn diese gegeben ist, wird man in der Lage sein, den pathologischen Zug, welcher dem Anarchismus ebenso wie den chiliastischen Ideen des Mitelalters eigenthümlich ist, in voller Schärfe zu constatieren.

Die wissenschaftliche Forschung, welche ihr Hauptaugenmerk auf die Erkenntnis des persönlichen Elementes in der anarchistischen Bewegung richtet, hat vor kurzem durch die Veröffentlichung der Memoiren des Fürsten Krapotkin, eines der hervorragendsten Anarchisten, eine wertvolle Unterstützung erfahren.[1]) Man hat dieser bereits seit längerem angekündigt gewesenen Selbstbiographie begreiflicherweise mit grosser Spannung entgegengesehen. Alles, was schon vorher über den Lebenslauf dieses merkwürdigen Mannes bekannt war, bot so viel des Interessanten, dass der Wunsch, Näheres über seinen geistigen Entwicklungsgang zu erfahren, durchaus berechtigt erscheinen musste. Wenn ein Mann aus den untersten Volksschichten mit einem anarchistischen Programme auftritt, so wird man, bei allem Interesse, welches jede Lebensäusserung der anarchistischen Idee hervorruft, gleichwohl mit Leichtigkeit seine Entstehung aus dem angeborenen Milieu heraus erklären können. Anders bei einer Persönlichkeit, welche vermöge ihrer Abstammung mit den höchsten Hofkreisen in nahen Beziehungen stand, vermöge ihres Talentes und umfassenden Wissens zu den kühnsten Hoffnungen berechtigte und trotzdem unter die Revolutionäre gieng, um ihr Leben der Realisierung eines Phantasiegebildes zu widmen.

Die Hauptbedeutung der Memoiren liegt in der erschöpfenden Darstellung jener Motive, welche Krapotkins Wandlung zum Anarchisten herbeiführten. Krapotkin hat in den zwei stattlichen Bänden die Erfahrungen eines an äusseren Eindrücken reichen Lebens niedergelegt und in meisterhafter, oft vollendet künstlerischer Form die Verhältnisse geschildert, unter denen er aufgewachsen und gross geworden; er entrollt uns mit realistischer Schärfe ein Bild des zeitgenössischen Russlands und der grossen Arbeiterbewegungen im Westen des Continentes; das hervorragendste Interesse beansprucht aber jenes Capitel der Memoiren, in welchem Krapotkin die Gründe seiner inneren Wandlung auseinandersetzt, weil es den Schlüssel enthält zum Verständnisse seiner Persönlichkeit.

Krapotkin war, wie aus seinen beiden Hauptwerken, den Paroles d'un révolté und der Conquête du pain hervorgeht, und wie seine Selbstbiographie neuerdings beweist, von jeher eine äusserst feinfühlende, friedferiige, in der allgemeinen Menschenliebe aufgehende Natur. Schon als Kind zeigt er eine ungewöhnliche Herzensgüte, indem er den Leibeigenen schrankenlose Sympathien entgegenbringt. Er stellt sich in entschiedene Oposition zur Ansicht seiner Zeit, welche in der Leibeigenschaft eine naturnothwendige Thatsache erblickt, und liebt die unglücklichen und missachteten Geschöpfe aus dem einzigen Grunde, weil sie ebenso Menschen sind, wie er, und als solche ein Recht auf menschenwürdige Existenz haben. Je weiter man in den Memoiren blättert, umso deutlicher

[1]) Fürst Peter Krapotkin: Memoiren eines Revolutionärs. Autorisierte Uebersetzung von Max Pannwitz. 2 Bde. Stuttgart, Verlag von Robert Lutz, 1900.

tritt dieser Grundzug seines Wesens hervor; ihm gesellt sich eine zweite Eigenschaft hinzu, welche gleichfalls im zarten Kindesalter zur Geltung gelangt und im Laufe der Zeit immer eindringlicher ihre Wirksamkeit äussert. Krapotkin zeigt bereits in frühester Jugend eine ungewöhnliche Vorliebe für Beschäftigungen, welche der Einbildungskraft entspringen; sein Phantasieleben ist schon frühzeitig ausserordentlich stark entwickelt und gewinnt im Verlaufe der Jahre durch eine intensive Beschäftigung mit den Künsten und der Natur fortwährend an Reichhaltigkeit; selbst die wissenschaftlichen Studien, denen er obliegt, vermögen nicht, es einzudämmen. Als etwa achtjähriger Knabe insceniert er mit Hilfe seines Bruders und einiger Diener grosse Theatervorstellungen, in welchen die Phantasie dem Mangel an Personal und an scenischem Apparate abhelfen muss; als Zögling des Pagencorps besucht er mit Feuereifer die Aufführungen im Petersburger kaiserlichen Opernhause und bildet an der ausgezeichneten Wiedergabe italienischer Opern seinen Geschmack und seine Einbildungskraft; auf seinen Spaziergängen in den heimatlichen Wäldern zur Ferialzeit und auf seinen ausgedehnten Wanderungen über die sibirischen Schneefelder lauscht er mit gespannter Aufmerksamkeit den geheimnisvollen Stimmen der Natur und belebt diese mit seinen Phantasiegestalten; und als gereifter Mann verabsäumt er es nie, sich von seiner der agitatorischen Thätigkeit im Dienste des Anarchismus gewidmeten Zeit soviel abzusparen, um alle grossen Ereignisse auf dem Gebiete der Kunst aufmerksam zu verfolgen. Auf diese Weise ist seine Phantasie niemals zum Stillstande gekommen, sie hat im Gegentheil unaufhörlich Anregungen aufgenommen und in immer reicherem Ausmaasse sich entfaltet.

Aus der angeborenen Herzensgüte und dem vielgestaltigen Phantasieleben entwickelte sich in Krapotkins Wesen ein dritter charakteristischer Zug: sein altruistischer Idealismus. Er zeigt sich in voller Schärfe bereits zu jener Zeit, in welcher sich seine Wandlung vom Gelehrten zum Anarchisten vollzog. Krapotkin hatte durch seine gediegenen Arbeiten über die Orographie Nordasiens und über die glaciale Epoche in Finnland das gerechte Aufsehen der russischen Geographen erregt; die Petersburger geographische Gesellschaft nahm das regste Interesse an seinen geologischen Studien und bot ihm im Jahre 1871 die einflussreiche Stellung eines Secretärs der Gesellschaft an. Damit wäre ein langgehegter Wunsch Krapotkins in Erfüllung gegangen. Zu jener Zeit beschäftigte er sich eingehend mit den Plänen zu einer erschöpfenden physischen Geographie des europäischen Russlands. Er beabsichtigte, „eine gründliche geographische Schilderung des Landes auf Grund der Hauptlinien seiner Oberflächenbeschaffenheit zu bieten und in dieser Beschreibung die verschiedenen Formen des wirtschaftlichen Lebens zu entwerfen, die in den einzelnen Gegenden ihrer physischen Beschaffenheit nach vorherrschen sollten.“ Zu einem solchen Werke hätte aber Krapotkin einerseits einer genauen und steten Bekanntschaft mit dem bei der Geographischen Gesellschaft einlaufenden wissenschaftlichen Materiale, andererseits aber eines grossen Ausmaasses freier, für Studienzwecke verfügbaren Zeit bedurft. Diese beiden Voraussetzungen für die geplante geographische Arbeit wären erfüllt gewesen, hätte Krapotkin die Stelle des Secretärs angenommen. Es wäre ihm zweifellos geglückt, in wissen-

schaftlichen Kreisen zu hohem Ansehen zu gelangen; seine eminente Kenntnis der geographischen und geologischen Literatur, seine durch die Messübungen in der Militär-Akademie ausgebildete grosse Fertigkeit in geographischen Aufnahmen, endlich seine hervorragende Begabung als Mathematiker hätten ihn sicherlich dazu befähigt. Gleichwohl lehnte er das verlockende Anerbieten ab. Krapotkin befand sich zu der Zeit, in welcher der Antrag der Geographischen Gesellschaft einlief, auf einer Studienreise in Finnland. Auf seinen weiten Fahrten über die ausgedehnten Landstrecken, wo die menschlichen Ansiedelungen nur dünn gesäet waren und oft Tage vergehen mochten, ehe er zu einer grösseren Ortschaft gelangte, fand er Musse, über sich und sein Verhältnis zur Welt nachzudenken. Die sociale Frage, welche seine Aufmerksamkeit bereits in seinem Jünglingsalter auf sich gezogen hatte und nur unter dem Drucke der äusseren Verhältnisse in seinem Interesse hinter wissenschaftliche Arbeiten zurückgetreten war, tauchte neuerdings vor seinem unermüdlich thätigen Geiste auf. Er beobachtete den finnischen Bauer, wie er angestrengt und ohne sichtlichen Erfolg den Wald rodete und den harten Boden bebaute; er sah das Elend, das in den niedrigen Hütten herrschte, die Armuth, welcher selbst beim Aufgebote äusserster physischer Kraftanstrengung nicht beizukommen war; und von den Ebenen Finnlands schweiften seine Gedanken zu den öden Landstrichen, welche die ehemals unterthänigen Bauern seines Vaters nunmehr ihr Eigen nannten, welche sie mühsam bestellten, und die ihnen kaum so viel eintrugen, um die Nothdurft des täglichen Lebens zu stillen. Die Ackerlose, welche man den Bauern nach Aufhebung der Leibeigenschaft zugewiesen hatte, waren fast durchwegs unproductives Land, ungeeignet, das Existenzminimum sicherzustellen und den Besitzern die Gewähr für ein menschenwürdiges Dasein zu bieten. Und seine geschäftige Phantasie zauberte ihm das Bild all jener Unglücklichen hervor, die in der Sorge um das tägliche Brod kümmerlich ihr Leben fristen, an den Schönheiten der Welt keinen Antheil nehmen können und in ihrer Muthlosigkeit nur einen Wunsch haben: so rasch als möglich ihrer traurigen Existenz ein Ende zu bereiten.

Dies waren die Schattengestalten, vor denen Krapotkin capitulierte. Die Beschäftigung mit der Wissenschaft erschien ihm fürderhin insolange überflüssig, als ihre grossen Errungenschaften nicht allen Menschen zugänglich gemacht werden könnten. Seiner Ansicht nach galt es jetzt vor allem, die Lage der arbeitenden und besitzlosen Volksclassen zu verbessern. Krapotkin war sich voll und ganz bewusst, dass er mit der Aufgabe der wissenschaftlichen Laufbahn den grössten Genüssen entsagte, die ihm das Leben bieten konnte. „Aber welches Anrecht hatte ich auf diese höheren Freuden, wenn ich um mich herum nur Elend sah und den Kampf um ein schimmliges Brot, wenn alles, was ich ausgab, um in jener erhabeneren geistigen Welt weilen zu können, nothwendigerweise denen vor dem Munde weggenommen werden musste, die den Weizen bauten und kein Brot für ihre Kinder hatten?“

Mit dieser Erwägung war der Umschwung in Krapotkins geistiger Entwicklung vollzogen. Seine altruistischen Gefühle für die Menschheit und sein gewaltig aufstrebender Idealismus hatten bewirkt, dass er auf die Erfolge, welche

er vermöge seines Talentes und seines Wissens hätte erreichen können, für alle Hinkunft verzichtete und sich hinfort ausschliesslich der Beschäftigung mit der socialen Frage widmete. Dass er hiebei gerade Anarchist wurde, lag tief in seinem durch die Verhältnisse in Russland genährten Hasse gegen jeden Zwang begründet, mochte er nun von einer Volksvertretung oder von einem Einzelnen geübt werden.

Was nun das anarchistische Programm Krapotkins anbelangt, so enthalten die Memoiren hierüber verhältnismässig wenig Aufschluss. Wer sich über dasselbe näher orientieren will, wird in seinen früher citierten zwei Hauptwerken sowie in seinen in zahlreichen Zeitschriften verstreuten Abhandlungen über sociale Tagesfragen Auskunft suchen müssen. Nur zweimal spricht Krapotkin in seiner Selbstbiographie von seinem Programme, und dies bloss andeutungsweise. Das einemal gibt er der Ansicht Ausdruck, dass die Mittelclassen selbst an der Befreiung des Arbeiterstandes vom gegenwärtigen Lohnsysteme mithelfen würden, wenn nur einmal die neuen Ideale in ihren Kreisen genügend verbreitet sein würden, und dass zu einer wirksamen socialen Bewegung vor allem genaueste Kenntnis des anzustrebenden Zieles nothwendig sei. Das zweitemal entwickelt er ein Bild der zukünftigen Gesellschaftsordnung, welches bereits aus den Paroles d'un révolté bekannt ist. Danach wird der Organismus der Gesellschaft aus einer Vielheit voneinander unabhängiger Associationen bestehen, „die sich zu allen, gemeinsame Arbeit erfordernden Zwecken zusammenschliessen: zu Gewerbebünden, zum Zwecke der Production jeder Art, der landwirtschaftlichen, industriellen, rein geistigen oder künstlerischen; zu Consumgemeinden, die für Wohnungen, für Beleuchtung und Heizung, für Nahrungsmittel, sanitäre Einrichtungen u. s. w. Sorge tragen; zu Vereinigungen dieser Communen wie der Gewerbeorganisationen untereinander. Endlich bilden sich noch weitere, auf ein ganzes Land oder auf mehrere Länder sich erstreckende Gruppen, deren Mitglieder in gemeinsamer Arbeit die Befriedigung wirtschaftlicher, geistiger, künstlerischer und sittlicher Anforderungen, soweit sie über ein bestimmtes Gebiet hinausgreifen, erstreben.“ Der Verkehr all dieser Gruppen untereinander vollzieht sich auf Grund freier Vereinbarung. „Es besteht volle Freiheit zur Entwicklung neuer Formen in der Production, Erfindung und Organisation, die individuelle Initiative findet Anregung und Unterstützung, während der Neigung zur Gleichförmigkeit und Vereinheitlichung entgegen gearbeitet wird.“

Mehr ist über das anarchistische Programm Krapotkins in den Memoiren nicht gesagt. Nur im Vorübergehen erwähnt er der Nothwendigkeit der Abschaffung des privaten und der Constituierung des socialisierten, d. h. in seinem Sinne des communistischen Eigenthums, der Nothwendigkeit der Propaganda und des Kampfes gegen jedwede Autorität. Die Mittel und Wege, welche dazu führen sollen, die geträumte Gesellschaftsordnung in Wirklichkeit umzusetzen, sind jedoch nicht angegeben und ebenso fehlen vollständig Aufschlüsse über die innere Organisation der erwähnten socialen Gruppen, sowie darüber, wer Streitigkeiten der Genossen untereinander und der Gruppen zu entscheiden habe, ob eine solche Entscheidung überhaupt in Aussicht genommen sei, und was in dem Falle, als sie grundsätzlich perhorresciert werde, bei einem eventuellen

Conflicte geschehen solle. Man kann somit nur annehmen, dass Krapotkin die in den Paroles d'un révolté und der Conquête du pain zu wiederholtenmalen ausgesprochene Ansicht, wonach es bei einer auf durchaus freiheitlicher Grundlage aufgebauten gesellschaftlichen Organisation zu Streitigkeiten überhaupt nicht kommen werde, dass vielmehr die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten „durch das Bedürfnis eines jeden nach Mitarbeit, Hilfe und Zuneigung“ hinlänglich gesichert sein werde, in vollem Umfange aufrechthält. Dass diese Ueberzeugung allerdings nur einem unverwüstlichen Idealismus entspringen kann, wird niemand zu leugnen vermögen, der die egoistische Natur des Menschen kennt. Krapotkin behauptet freilich, dass neben dem Gesetze von der natürlichen Auslese im Kampfe ums Dasein noch ein Gesetz der gegenseitigen Unterstützung in der socialen Entwicklung wirksam sei. Wenn ein solches wirklich bestehen sollte — und alle Erfahrung spricht eher gegen als für seine Existenz —, so würde damit noch immer nicht der Zwangsorganisation der Gesellschaft der Boden entzogen sein, weil der Egoismus im Menschen stärker ist als der Altruismus und das Streben nach Herrschaft niemals aus der socialen Entwicklung ausgeschaltet werden könnte.

Vollständiges Stillschweigen beobachtet Krapotkin in den Memoiren über seine Stellung zur Propaganda der That. Aus seinen theoretischen und agitatorischen Schriften ist zur Genüge bekannt, dass er ein überzeugter Anhänger derselben war und mit den gewaltthätigen Erscheinungsformen des Anarchismus, welche seit Netschajew als das wirksamste Mittel zu seiner Verbreitung gepredigt werden, durchaus sympathisierte. In den Memoiren ist der Propaganda der That mit keinem Worte Erwähnung gethan. Ob Krapotkin dieses Vorgehen zu dem Zwecke beobachtet, damit seine Selbstbiographie soweit als möglich des revolutionären Charakters entkleidet werde und dadurch auch in weiteren Kreisen Sympathien für den Anarchismus erwecke, oder ob er deshalb Stillschweigen beobachtet, weil er mit zunehmendem Alter sich von den blutigen Erscheinungsformen des Anarchismus lossagte, lässt sich schwer entscheiden. Wahrscheinlicher dürfte das Erste sein, weil Krapotkin mit ungeheuchelter Begeisterung und aufrichtig freundschaftlichen Sympathien von Bakunin spricht, demselben Anarchisten, der in den von ihm verfassten Statuten der Alliance internationale de la démocratie socialiste eifrig die blutige Propaganda der That gepredigt hatte. Es mag bei einem durch so seltene Herzensgüte ausgezeichneten Manne im ersten Augenblicke wundernehmen, dass er mit den gewaltthätigen Aeusserungen der anarchistischen Idee einverstanden war; gleichwohl liegt durchaus kein Anlass vor zur Annahme, dass es sich hier um eine exceptionelle Erscheinung handle, denn Gewaltthätigkeit und Gutmüthigkeit gehen sehr häufig Hand in Hand nebeneinander her und insbesondere bei Krapotkin, der viel in nihilistischen Kreisen und mit den Propagandisten der That verkehrt hat, bietet dieser Zwiespalt nichts besonders Auffälliges.

Von hervorragendem Interesse sind in dem Memoirenwerke Krapotkins Schilderungen seiner agitatorischen Thätigkeit. Er hat keine Mühe und kein Opfer gescheut, um der anarchistischen Idee zu weiterer Verbreitung zu verhelfen; er besorgte, stets umgeben von Spionen der russischen Polizei und jeder-

zeit in Gefahr, verhaftet oder ausgewiesen zu werden, in Genf die Herausgabe und Drucklegung des Révolté, hielt in Paris, London, Lyon, St. Etienne und Vienne Vorträge über sociale Fragen, besuchte, wo es nur angieng, anarchistische Conventikel und zeigte sich immer bereit, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für sein Programm einzutreten. Dieser rastlosen Thätigkeit Krapotkins und seiner persönlichen Einflussnahme auf die revolutionären Elemente der Bevölkerung ist es zweifellos zuzuschreiben, dass die anarchistische Bewegung in der Schweiz und insbesondere im südlichen Frankreich in den achtziger Jahren weit um sich griff. Lyon wurde ihr Mittelpunkt und von hier aus wurde eine zügellose Agitation nach allen Richtungen Frankreichs betrieben. Zunächst kam es im Jahre 1882 in einigen Industrieorten des Südens zu grösseren Ausständen, welche den Anarchisten willkommene Gelegenheit zur Aufreizung boten; ihnen folgte die Ankündigung eines revolutionären Gewaltstreiches für den 14. Juli 1882 in Paris, welcher nur aus dem Grunde unterblieb, weil am selben Tage eine Truppenrevue stattfand; und ihren Höhepunkt erreichte die Bewegung gelegentlich der Strikes der Weber und Kohlenarbeiter in Lyon und Monceau-les-Mines, wobei zum erstenmale Dynamitattentate verübt wurden. Erst mit der Verhaftung und Verurtheilung der anarchistischen Führer — unter ihnen Krapotkin — nahmen die Unruhen ein Ende. Krapotkin bestreitet allerdings in seiner Selbstbiographie die intellectuelle Urheberschaft der Anarchisten an den Lyoner Excessen; gleichwohl hat er sie, soferne die von Zenker in seiner Darstellung des Anarchismus benützten Quellen auf Wahrheit beruhen, bei der gegen ihn und seine Genossen geführten Gerichtsverhandlung eingestanden.

Zahlreich sind die in den Memoiren verstreuten Bemerkungen über die Führer der anarchistischen Bewegung. Wir lernen zunächst die hervorragendsten Mitglieder des Jurabundes, der grössten anarchistischen Association, unter ihnen den berühmten Geographen Elisée Reclus kennen, und werden im weiteren Verlaufe des Buches mit jenen Männern bekannt gemacht, welche von Genf, Lausanne, von Paris und London aus die anarchistische Bewegung leiteten. Was Krapotkin über ihren Charakter erzählt, mag allerdings häufig genug zweifelhaft erscheinen. Es wurde bereits früher der warmen Sympathien Erwähnung gethan, welche er Bakunin entgegenbrachte. Nach seinen Schilderungen müsste Bakunin ein Mann von tadellosem Charakter und lauterster Gesinnung gewesen sein. Was aber aus seiner Lebensgeschichte bekannt ist, scheint durchaus nicht geeignet, dieses günstige Urtheil zu bestätigen. E. V. Zenker hat sich der Mühe unterzogen, den Lebensschicksalen dieses Abenteurers nachzuspüren, und er bemerkt zum Schlusse mit vollem Rechte, dass es in dem „an inneren und äusseren Wandlungen reichen Leben dieses Berufsrevolutionärs“ nur allzuviel dunkle Punkte gab, „an welche die üble Nachrede sich zu heften Gelegenheit hatte“. Aehnliches gilt von Paul Brousse, dem Herausgeber der „Avant-Garde“ und ergebenen Freunde Bakunins. Krapotkin weiss ihm nichts anderes vorzuwerfen, als dass er „etwas lärmend, scharf und lebhaft“ gewesen sei. Im übrigen lobt er ihn wegen seines äusserst regsamen Geistes, wegen der Consequenz, mit welcher er eine Idee durchführte, und wegen der bedeutenden Wirkung, welche er „durch seine gewaltige Kritik des Staates und der staat-

lichen Organisation" erzielt hat. Diese gewaltige Kritik des Staates und der staatlichen Organisation besteht aber in nichts anderem, als in der wiederholten Wiedergabe des Bakunistischen Programmes in zahlreichen Artikeln der „Avant-Garde" und in der aufreizenden Anpreisung der Propaganda der That. Auch die Consequenz, mit welcher Paul Brousse seine Ideen durchführte, scheint nicht lange angehalten zu haben; denn eine zweimonatliche Kerkerhaft genügte, um ihn der anarchistischen Idee abtrünnig zu machen.

Aus dem eben Angeführten geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass Krapotkin begreiflicherweise bestrebt war, den Anarchismus in einem möglichst günstigen Lichte darzustellen. Die Schilderungen, welche Krapotkin von den Zeitverhältnissen entwirft, unter denen er aufgewachsen und zum Manne gereift ist, sind zweifellos wahrheitsgetreu; anders verhält es sich mit der Darstellung der anarchistischen Bewegung. Hier tritt unverkennbar die Absicht hervor, zu beschönigen und Besorgniserregendes zu verschweigen. Gerade in dieser erzwungenen Harmlosigkeit der Memoiren liegt ihre Gefährlichkeit; idealistische Gemüther, welchen die wahre Geschichte des Anarchismus und seiner Erscheinungsformen unbekannt ist, werden sich vielleicht umso eher zu ihm hingezogen fühlen. Dem gegenüber muss man umso energischer darauf bedacht sein, das Bild der anarchistischen Bewegung auf Grund der von ihr bekannten Thatsachen herzustellen.

Man kann von Krapotkins Selbstbiographie nicht scheiden, ohne der zahlreichen in ihr verstreuten Bemerkungen pädagogischen Inhaltes Erwähnung zu thun. Sie verrathen durchwegs eine tiefgehende Kenntnis des kindlichen Gemüthes und ein bewundernswertes Verständnis seiner Bedürfnisse. So beklagt er es beispielsweise bitter, dass man heutzutage die Einbildungskraft des Kindes durch eine wahllose Fülle von Spielzeug verwirre und nicht vielmehr seine Aufmerksamkeit darauf richte, dieselbe durch eine Anleitung zu selbstthätiger Herstellung des Spielzeuges in die richtigen Bahnen zu lenken. Ebenso berechtigt erscheint sein Verlangen nach sachgemässer Ausgestaltung des Literaturunterrichtes; denn „nur der Lehrer der Literatur, der wohl den allgemeinen Rahmen des Lehrplanes innehalten muss, aber in der Art der Behandlung freie Hand hat, kann die verschiedenen historischen und humanitären Wissenschaften miteinander verbinden, sie durch eine breite philosophische und allgemein menschliche Auffassung zusammenfassen und in Hirn und Herz der jungen Leute höhere Gedanken und Strebungen wachrufen". Ganz besonderes Gewicht legt aber Krapotkin darauf, in der Seele des Kindes durch einen entsprechenden naturwissenschaftlichen Unterricht den Sinn für „eine allgemeine Anschauung der Natur als eines Ganzen" zu wecken, — ein Verlangen, welches zweifellos Anspruch erheben darf, von Eltern und Erziehern in vollem Ausmaasse beherzigt zu werden.

Der Gesammteindruck, welchen Krapotkins Memoiren bei dem Leser hinterlassen, ist unleugbar der, dass man es hier mit einer gross angelegten Persönlichkeit zu thun habe. Bei aller Zurückhaltung und Bescheidenheit, welche sich Krapotkin bei der Darstellung seines geistigen Entwicklungsganges auferlegt und welche ihn, wie G. Brandes in der Einleitung zu den Memoiren

mit Recht hervorhebt, dazu veranlasst hat, eher eine Seelenschilderung seiner Zeit als seiner selbst zu geben, kann er es doch nicht vermeiden, dass seine Persönlichkeit den Mittelpunkt des Interesses bildet. Wäre sein Wille zu einem friedfertigen Leben so stark gewesen, wie sein Talent und sein Wissen, hätte er an der Ueberzeugung festgehalten, dass er der Allgemeinheit auch dann diene, wenn er den einmal betretenen Weg der wissenschaftlichen Forschung weiter verfolge, — er stünde heute als ein Mann vor uns, der in gleichem Maasse unsere Sympathien wie unsere Verehrung in Anspruch nehmen könnte. Es ist leider ganz anders gekommen; an den Namen Krapotkin knüpft sich heute die Erinnerung an blutige Gewaltthaten; vor unseren Augen taucht das Bild Caserios und Lucchenis auf und verwischt all das Gute und Schöne, das wir an dem Charakter der russischen Fürsten kennen gelernt haben.

VIERZIG JAHRE LEBENSVERSICHERUNG.

EINE STATISTISCHE STUDIE

VON

EMIL STEFAN.[1])

Der wichtigste unter den vielen Versicherungszweigen, welche die verschiedenen Versicherungsanstalten gegenwärtig betreiben, ist die Lebensversicherung. Ihr Entwicklungsgang hat sich nur langsam vollzogen und ihre versicherungstechnische Ausbildung beginnt im Grunde genommen erst mit dem Aufkommen systematischer Untersuchungen über die Durchschnittsdauer des menschlichen Lebens und der Feststellung der Absterbeordnung, die sich, wie alles in der Welt, nach bestimmten unabänderlichen Gesetzen vollzieht. Mit der 1693 von dem englischen Astronomen Halley construierten ersten Mortabilitätstafel war eine zuverlässige Basis für den Betrieb des Lebensversicherungsgeschäftes gewonnen, und die 1705 gegründete erste englische Lebensversicherungsgesellschaft: „Amicable Society for the insurance of Life“ konnte mit Aussicht auf Erfolg diesen Betrieb aufnehmen, zumal durch die inzwischen gewonnene Erkenntnise, dass das Leben des Menschen das höchste wirtschaftliche Gut darstelle, ein ethisches Moment von hoher Wichtigkeit hinzugetreten ist; denn die Vernichtung anderer wirtschaftlicher Güter muss nicht eintreten, der Tod aber ist für jeden gewiss.

Wenn nun auch das Versicherungswesen überhaupt und die Lebensversicherung im besonderen noch weit hinter dem Umfange zurücksteht, den sie schon einnehmen könnte, so sind die Fortschritte in der Entwicklung doch so erfreuliche, dass es sich wohl verlohnt, sie in ihrer Gesammtheit ins Auge zu fassen, um unter Zuhilfenahme der für diesen Zweck angefertigten Tabellen ein genaues Bild von dem ganzen Entwicklungsgange dieser wichtigsten volkswirtschaftlichen Institution zu gewinnen.

Lange bevor das Versicherungswesen auch nur einigermaassen in Aufnahme kam, hatte England den grossen wirtschaftlichen Wert der Lebensversicherung erkannt; denn schon im Jahre 1855 hatte, wie aus den folgenden Ziffern ersichtlich ist, England vom Versicherungsstande sämmtlicher Staaten per

---

[1]) Diese statistische Studie enthält die Schlussergebnisse der umfassenden Untersuchungen, welche der Herr Verfasser in seinem wertvollen Assecuranz-Atlas, Wien, Freitag und Berndt 1901 niedergelegt hat. Die mit einer Einleitung versehene Veröffentlichung dieser Ergebnisse erfolgt auf speciellen Wunsch der Herausgeber.

3559 Mill. Kronen, 72·59 Proc., d. i. 2584 Mill. Kronen allein in Versicherung, während Amerika damals kaum 14 Proc., d. i. 494 Mill. Kronen Lebensversicherungen laufend hatte. 20 Jahre später, also im Jahre 1875, hatte Amerika England allerdings bereits um 1000 Mill. Kronen überflügelt; allein was sind 1000 Mill. Kronen mehr in dem grossen Amerika, dem kleinen England gegenüber, dessen Lebensversicherungen zum weitaus grössten Theile englischen Ursprunges sind, während Amerika schon zu jener Zeit in den meisten Staaten Europas seine Generalagenturen hatte und zusammenzuraffen suchte, was nur zusammenzuraffen war.

1855[1]		Versicherungsstand	Umgerechnet auf Kronen	Procentueller Antheil am Gesammt-Vers.-Stande
England	Francs	2.720,000.000	2.584,000.000	72·59
Amerika	„	520,100.000	494,100.000	13·88
Deutschland . . .	„	247,000.000	234,650.000	6·59
Frankreich . . .	„	132,000.000	125,400.000	3·52
Oesterreich-Ungarn .	„	77,500.000	73,625.000	2·07
Russland	„	19,000.000	18,050.000	0·51
Belgien	„	12,200.000	11,590.000	0·33
Schweden . . .	„	9,000.000	8,550.000	0·24
Niederlande . . .	„	6,000.000	5,700.000	0·16
Schweiz	„	2,700.000	2,565.000	0·07
Italien	„	1,500.000	1,425.000	0·04
			3.559,655.000	100·00

1875		Versicherungsstand	Umgerechnet auf Kronen	Procentueller Antheil am Gesammt-Vers.-Stande
Amerika . . .	Dollar	2.003,667.900	9.885,000.000	42·43
England . . .	Liv. Sterl.	367,283.000	8 885,000.000	38·15
Deutschland . .	R.-M.	1.714,708.565	1.940,000.000	8·35
Frankreich . . .	Francs	1.358,000.000	1.253,000.000	5·36
Oesterreich-Ungarn	Kronen	822,000.000	822.000.000	3·09
Schweiz . . .	Francs	248,500.000	236,700.000	1·01
Skandinavien[2] .	Kronen	84,715.000	109,561.000	0·44
Niederlande . .	Holl. Guld.	41,904.761	83,800.000	0·36
Russland . . .	Rubel	22,000.000	83,600.000	0·36
Italien	Lire	52,000.000	49,400.000	0·21
Belgien	Francs	51,000.000	48,450.000	0·20
Finnland . . .	Finn. Mark	10,000.000	9.500.000	0 04
Arbeiter-Versich.[3]	Liv. Sterl.	25,952.777	727,500.000	—
			24.133,511.000	100·00

[1]) Nach einer Zusammenstellung von Marco Besso.

[2]) Schweden, Norwegen und Dänemark.

[3]) England allein.

1895		Versicherungsstand	Umgerechnet auf Kronen	Procentueller Antheil am Gesammt-Vers.-Stande
Amerika	Dollar	4.881,632.161	24.090,854.700	46·15
England	Liv. Sterl.	529,184.344	12.451,362.300	24·02
Deutschland . . .	R.-M.	5.280,655.749	6.212,537.700	11·98
Frankreich . . .	Francs	3.478,157.756	3.271,677.800	6·32
Oesterreich-Ungarn	Kronen	2.523,683.377	2.523,683.300	4·85
Russland	Rubel	214,074.755	813,484.000	1·56
Skandinavien[1] . .	Schwed. K.	572,732.749	756,007.300	1·45
Niederlande . . .	Holl. Guld.	283,719.620	567,439.200	1·08
Italien	Lire	579,800.000	550,810.000	1·05
Schweiz	Francs	547,926.000	520,529.700	1·00
Finnland	Finn. Mark	159,442.481	167,834.200	0·33
Belgien	Francs	117,905.380	112,030.000	0·21
Amerika } Arbeiter-	Dollar	820,746.502	4.038,075.000	—
England } versicherung	Liv. Sterl.	144,142.569	3.449,425.000	—
			59.525,750.200	100·00

Aus der Ermittlung der procentuellen Antheilsziffern geht das interessante Moment hervor, dass England im Jahre 1855 noch an erster Stelle stehend, Ende 1895 nur mehr mit 24·02 Proc. participierte, während Amerika 1855 nur 13·88 Proc. Antheil am Gesammt-Versicherungsstande hatte, dagegen Ende 1895 einen solchen von 46·15 Proc. ausweist. In die restlichen knapp 30 Proc. erst theilen sich alle übrigen Staaten. Dass auch unter den verschiedenen Staaten des Continents Rangverschiebungen stattgefunden haben, ist natürlich, interessant jedoch ist die Thatsache, dass Belgien 1855 an siebenter Stelle stehend, im Jahre 1895 sogar von Finnland überflügelt erscheint.

Spielen schon bezüglich des Umfanges der Lebensversicherungssummen in den einzelnen Staaten Umstände der verschiedensten Art, wie ethnographische Lage, Bevölkerungsdichtigkeit, Industrie etc. etc. eine grosse Rolle, so kommen alle diese Momente noch weit intensiver zur Geltung, wenn man zu ermitteln versucht, in welchem Verhältnisse die einzelnen Staaten hinsichtlich der Versicherungssumme, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, zu einander stehen. Hierüber geben nachstehende Ziffern, die interessantesten Aufschlüsse.

S t a a t e n

1875	Versicherungsstand Mill. Kronen	Per Kopf der Bevölkerung Kronen	1875	Versicherungsstand Mill. Kronen	Per Kopf der Bevölkerung Kronen
England . .	8.885·0	246·4	Oesterr.-Ungarn	822·0	19·5
Amerika . .	9.885·0	133·5	Schweden . .	74·2	18·5
Schweiz . . .	236·7	56·8	Italien . . .	49·4	18·2
Deutschland .	1.940·0	43·1	Belgien . . .	48·4	10·5
Finnland . .	9·5	37·0	Dänemark . .	20·7	4·5
Frankreich . .	1.253·0	32·8	Norwegen . .	8·6	3·8
Niederlande .	83·8	20·9	Russland . .	83·6	1·6

[1]) Schweden, Norwegen und Dänemark.

1895	Versicherungsstand Mill. Kronen	Per Kopf der Bevölkerung Kronen	1895	Versicherungsstand Mill. Kronen	Per Kopf der Bevölkerung Kronen
Amerika . .	24.090 9	382·4	Dänemark . .	147·4	73·0
England . .	12.451·3	327·6	Finnland . .	167·8	70·0
Schweiz . . .	520·5	192·2	Oesterr.-Ungarn	2.523·6	60·0
Niederlande .	567 4	126·0	Norwegen . .	87·6	44·4
Deutschland .	6.212·5	125·4	Belgien . . .	112·0	20·3
Schweden . .	521·0	108·2	Italien . . .	550·8	20·3
Frankreich . .	3.271·6	85·2	Russland . .	813·4	8·4

Die Ziffern, untereinander verglichen, sind überaus lehrreich. Das kleine bevölkerungsreiche England stand im Jahre 1875 mit 246·4 Kronen Versicherungsstand per Kopf der Bevölkerung dem grossen Amerika mit nur 133·5 Kronen per Kopf gegenüber. Diesen beiden zunächst hatte die kleine demokratische Schweiz 56·8 Kronen Versicherungen per Kopf der Bevölkerung laufen, und dieser erst reihte sich Deutschland mit 43·1 Kronen an. Deutschland zunächst stand Finnland mit 37 Kronen und hinter Finnland erst rangierten die übrigen Staaten, darunter Oesterreich-Ungarn an achter Stelle mit 19·5 Kronen, während in Russland gar bloss 1·6 Kronen Versicherungssumme auf den Kopf der Bevölkerung entfielen.

Im Jahre 1895 waren bereits sehr wesentliche Verschiebungen eingetreten. Amerika hatte England um 54·8 Kronen überholt und, obgleich Deutschlands Versicherungsstand zwölfmal grösser als jener der Schweiz ist, so hat diese doch die bereits innegehabte dritte Rangstufe mit 192·2 Kronen behauptet. An die vierte Stelle sind die Niederlande mit 126 Kronen, an Stelle Frankreichs ist Schweden mit 108·2 Kronen getreten, während Oesterreich-Ungarn auf die zehnte Rangstufe zurückgedrängt worden ist und Russland wie 1875 jedoch nun mit 8·4 Kronen abschliesst.

Von weit grösserem Interesse und einem jedenfalls weit zuverlässigeren Maasstab für die Beurtheilung des Sparsinnes der Bevölkerung böte die durchschnittliche Ermittlung der Prämieneinnahmen pro Kopf der Bevölkerung. Sie würde in gewisser Hinsicht ein richtigeres Bild bezüglich der Zweckmässigkeitsauffassung der einzelnen Lebensversicherungsbranchen in dem betreffenden Lande darbieten. Denn die Todesfallversicherung mit lebenslänglicher Prämienzahlung und infolgedessen niedrigeren Prämiensätzen wird dort, wo sie vom Publicum mehr in Anspruch genommen wird als die Erlebensversicherung, bei gleicher Prämieneinnahme einen höheren Versicherungsstand per Kopf der Bevölkerung ergeben als in jenem Lande, wo das umgekehrte Verhältnis besteht, und die Erlebensversicherung mit ihren höheren Prämiensätzen mehr frequentiert wird. Allein eine solche Ermittlung war nur für einige Staaten möglich, deren Gesellschaften eben gesetzlich zur Ausweisleistung verhalten werden, und das ist bekanntlich vorderhand nur in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, und da erst seit verhältnismässig kurzer Zeit der Fall. Es musste daher diese Ermittlung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten lassen bleiben.

Wie wesentlich geändert erscheint das Bild der nachstehenden Ziffern des Versicherungsstandes per Quadratkilometer Flächeninhalt berechnet.

Staaten

1875	Vers.-Summe per km^2 Flächeninhalt Kronen	1895	Vers.-Summe per km^2 Flächeninhalt Kronen
England	28.239	England	39.574
Schweiz	3.838	Niederlande	17.195
Deutschland	3.589	Schweiz	13.922
Niederlande	2.536	Deutschland	11.493
Frankreich	2.336	Frankreich	6.099
Italien	1.837	Belgien	4.213
Belgien	1.741	Oesterreich-Ungarn	4.055
Oesterreich-Ungarn	1.157	Dänemark	3.848
Amerika	1.090	Amerika	2.656
Dänemark	466	Italien	2.130
Skandinavien[1])	180	Skandinavien[1])	587
Russland	17	Russland	166

Hier bleibt England im Jahre 1875 mit 28.239 Kronen sowohl als auch im Jahre 1895 mit 39.574 Kronen Versicherungsstand per Quadratkilometer Flächeninhalt an der Spitze. England nach folgt im Jahre 1875 die Schweiz mit 3838 Kronen, im Jahre 1895 dagegen Niederlande mit 17.195 Kronen; die Schweiz ist sonach mit 13.922 Kronen in die dritte Stelle verdrängt worden, während Amerika im Jahre 1875 sowohl wie im Jahre 1895 an neunter Stelle mit 1090 Kronen, beziehungsweise mit 2656 Kronen seinen Rang behauptet hat. Deutschland ist im Jahre 1875 mit 3589 Kronen an dritter Stelle gestanden; im Jahre 1895 musste es mit 11.493 Kronen der zurückgedrängten Schweiz an die vierte Stelle folgen. Oesterreich-Ungarn nahm im Jahre 1875 mit 1157 Kronen die achte Stelle, im Jahre 1895 mit 4055 Kronen die siebente Stelle ein, während Russland im Jahre 1875 mit 17 Kronen, im Jahre 1895 mit nur 166 Kronen Versicherungssumme per Quadratkilometer Flächeninhalt an letzter Stelle abschliesst.

Reinzuwachs.

Ein nicht minder interessantes Bild der Entwicklung der Lebensversicherung bietet uns die Darstellung des Reinzuwachses, welcher diejenigen Summen zugrunde gelegt erscheinen, die in den einzelnen Staaten innerhalb 20 Jahren in Wirklichkeit dem Versicherungsstande zugewachsen sind, wie nachstehende Ziffern zeigen.

Staaten	Ges.-Reinzuwachs 1855,75 Mill. Kronen	Proc. Antheil am Gesammt-Vers.-Stande	Staaten	Ges.-Reinzuwachs 1855/75 Mill. Kronen	Proc. Antheil am Gesammt-Vers.-Stande
Amerika	9.365·2	47·75	Skandinavien[2])	95·0	0·49
England	6.278·5	32·06	Niederlande	78·0	0·40
Deutschland	1.700·5	8·67	Russland	65·5	0·34
Frankreich	1.165·0	5·91	Belgien	36·8	0·18
Oesterr.-Ungarn	644·5	3·29	Italien	23·5	0·12
Schweiz	156·5	0·79	Finnland	0·00	0·00

[1]) Schweden und Norwegen.

[2]) Schweden, Norwegen und Dänemark.

Staaten	Ges.-Reinzuwachs 1875/95 Mill. Kronen	Proc. Antheil am Gesammt Vers.-Stande	Staaten	Ges.-Reinzuwachs 1875/95 Mill. Kronen	Proc. Antheil am Gesammt-Vers.-Stande
Amerika . . .	14.205·8	49·42	Skandinavien[1]	652·4	2·27
Deutschland .	4.272·5	14·86	Italien . . .	501·4	1·75
England . . .	3.566·4	12·40	Niederlande .	483·6	1·68
Frankreich . .	2.018·6	7·02	Schweiz . . .	283·8	0·99
Oesterr.-Ungarn	1.803·6	6·28	Finnland . . .	158·3	0·56
Russland . . .	729·8	2·54	Belgien . . .	63·6	0·23

Besonders interessant hiebei ist, dass vor allem anderen der Gesammt-Reinzuwachs von 19.609 Mill. Kronen in der Periode 1855 bis 1875 auf 28.740 Mill. Kronen in der Periode von 1875 bis 1895 gestiegen ist. Derselbe ist demnach um fast genau die Hälfte grösser als in der vorangegangenen Periode, was wohl zur Genüge beweist, dass sich die Lebensversicherung eines fort und fort wachsenden Interesses rühmen darf. Betrachten wir jedoch die procentuellen Antheilsziffern der einzelnen Staaten untereinander, so springt vor allem der kolossale Rückgang Englands am procentuellen Antheil in die Augen; während nämlich England 1855 bis 1875 mit 32·06 Proc. am Gesammtzuwachse participierte, ist dieser Antheil in der Periode 1875 bis 1895 auf 12·4 Proc., also um fast zwei Drittel gesunken. Die Sache klärt sich in sehr einfacher Weise auf. Ein Blick auf die procentuellen Antheilsziffern aller übrigen Staaten zeigt, dass sie alle in der letzten Periode mächtig in die Höhe strebten; so Deutschland von 8·6 auf 14·8 Proc., Oesterreich-Ungarn von 3·3 auf 6·3 Proc. u. s. w., und da Amerika nicht nur keine Einbusse erlitten, sondern im Gegenteil seinen Antheil von 47·75 Proc. auf 49·42 Proc. gesteigert hat, so musste nothwendigerweise England von seinem procentuellen Antheil denjenigen Theil abgeben, welchen die anderen Staaten mehr erzielt haben.

Prämienreserve.

Die Prämienreserve, also derjenige Theil der jährlich zu leistenden Prämien, aus denen durch Anlage von Zins auf Zins die seinerzeit zu zahlende Versicherungssumme aufgebracht werden muss, ist bekanntlich der beste Wertmesser für die Leistungsfähigkeit einer Versicherungsgesellschaft. Es ist hiebei ganz selbstverständlich, dass nicht die absolute Höhe der Reserve, also auch nicht der procentuelle Antheil am Gesammt-Versicherungsstande allein urtheilschöpfend sein kann, weil ja das Durchschnittsalter der Versicherten eine und zwar sehr wichtige Rolle spielt. Diese Daten jedoch sind in jenen Staaten, wo die Versicherungsgesellschaften einer staatlichen Controle unterliegen, wohl den Organen der Versicherungsdepartements bekannt, werden aber strenge geheim gehalten und sind daher gewöhnlichen Sterblichen unzugänglich. Um nun dessen ungeachtet einen beiläufigen Wertmesser zu gewinnen, pflegt man sich bei den einzelnen Anstalten nach dem procentuellen Antheil am Versicherungsstande wenigstens ungefähr zu orientieren; denn man kann wohl annehmen, dass bei einem regelmässigen flotten Neuzugange das Durchschnittsalter der sämmtlichen Versicherten

[1]) Schweden, Norwegen und Dänemark.

nur sehr langsam steigt und die Fehler, die durch die Zugrundelegung der procentuellen Antheilziffern hervorgerufen werden, daher nicht allzusehr in die Wagschale fallen. Durch diese Umstände gezwungen, habe ich, einer allgemeinen Gepflogenheit folgend, diesen Vorgang beibehalten und bei nachstehenden Ziffern gleichzeitig die Zahlen in Procenten der Versicherungssumme ermittelt.

1875		Prämienreserve	Umgerechnet auf Kronen	In Proc. der Versicherungssumme
England	Francs	2.562,200.000	2.434,090.000	27·4
Amerika	„	1.848,600.000	1.756,070.000	17·8
Frankreich . . .	„	325,600.000	309.320.000	24·7
Deutschland . .	„	284,500.000	270,275.000	14·0
Oesterreich-Ungarn	„	108,800.000	103,360.000	14·4
Schweiz	„	21,500.000	20,425.000	12·8
Russland . . .	„	12,600.000	11,970.000	14·3
Niederlande . .	„	12,300.000	11,685.000	13·9
Belgien	„	12,000.000	11,400.000	23·5
Schweden . . .	„	8,100.000	7,695.000	9·5
Italien[1])	„	2,900.000	2,755.000	11·1
Norwegen . . .	„	900.000	855.000	12·8
Dänemark . . .	„	600.000	570.000	4·7

1895		Prämienreserve	Umgerechnet auf Kronen	In Proc. der Versicherungssumme
Amerika	Dollar	965,573·017	4.750,619.200	18·9
England	Liv. Sterl.	188,995.182	4.535,884.300	36·4
Frankreich . . .	Francs	1.684,575.927	1.600,347.100	48·8
Deutschland . .	R.-M.	1.298,288.464	1.518,997.500	26·0
Oesterreich-Ungarn	Kronen	501,969.400	501,969.400	19·8
Russland . . .	Rubel	39,394.870	149,700.500	18·4
Niederlande . .	Holl. Guld.	53,799.540	107,599.000	17·2
Schweiz[1]) . . .	Francs	93,741.420	89,054.300	25·3
Schweden . . .	Kronen	65,287.152	86,179.000	16·5
Italien[1])	Lire	39,274.038	37,310.300	13·4
Dänemark . . .	Kronen	22,335.815	29,035.500	20·0
Belgien	Francs	29,520.043	28,044.100	26·3
Norwegen . . .	Kronen	21,058.904	27,797.700	41·4

Nach dieser Zusammenstellung hat sich im Verlaufe der 20 Jahre — 1875 bis 1895 — die Gesammt-Prämienreserve aller Staaten von 20·7 Proc. auf 22·6 Proc., also um knapp 2 Proc. gehoben; schon diese Thatsache allein rechtfertigt das oben Gesagte vollkommen, beweist aber zugleich, wie mächtig die Wirkung der grossen Zahlen ist; denn vergleicht man die procentuellen Ziffern des Jahres 1875 in den einzelnen Staaten mit jenen im Jahre 1895, so kann man ganz bedeutende Steigerungen constatieren. So hatte z. B. England im

[1]) Procentueller Antheil nach dem Versicherungsstande der inländischen Gesellschaften berechnet.

Jahre 1875 27·4 Proc. Reserven, während es im Jahre 1895 bereits 36·4 Proc. Prämienreserven zurückgestellt hatte. Noch grösser ist die Differenz bei Frankreich, welches 1875 24·7 Proc., im Jahre 1895 dagegen bereits 48·8 Proc. Reserven besass. In Norwegen haben sich die Reserven in diesem Zeitraume von 12·8 Proc. auf 41·4 Proc. gehoben, während Oesterreich-Ungarn von 14·4 Proc. im Jahre 1875 auf 26 Proc. im Jahre 1895 gestiegen ist. Dass diese Erscheinung mit dem Steigen des Durchschnittsalters sämmtlicher Versicherten aufs innigste verknüpft ist, beweist die Thatsache, dass die Prämienreserve in Frankreich und England ganz besonders, in Amerika dagegen nur von 17·8 Proc. auf 18·9 Proc. gestiegen ist; die amerikanischen Gesellschaften haben nämlich durch die ganz aussergewöhnliche Steigerung ihrer Neuproduction das Steigen des Durchschnittsalters ihrer sämmtlichen Versicherten zum grossen Theile paralysiert und participieren deshalb an der Steigerung der Reserven nur in ganz geringem Maasse. Möglich übrigens, dass bei den amerikanischen Gesellschaften auch noch andere Momente das Steigen der Reserven behindern. Allein das entzieht sich meiner Beurtheilung.

Prämieneinnahmen.

Obzwar eine Zusammenfassung der Prämieneinnahmen aller Gesellschaften in allen Staaten vom versicherungstechnischen Standpunkte unzulässig ist, und strenge genommen solche Ziffern kein Beurtheilungsmaterial für den Versicherungstechniker liefern, so habe ich, der Vollständigkeit halber, doch auch noch diese Posten in nachstehendem zusammengestellt, weil sie vom Standpunkte der Statistik doch einigen Wert besitzen und das mit der vorliegenden Arbeit bezweckte Vergleichungsmittel bieten. Schlüsse auf die Durchschnittsquote im Lebensversicherungs-Geschäfte der einzelnen Staaten untereinander müssten mit aller Reserve aufgenommen werden, schon weil ja die verschieden entwickelten Versicherungscombinationen in den einzelnen Staaten nie voll berücksichtigt werden können.

Staaten 1875	Prämieneinnahmen Kronen	Staaten 1895	Prämieneinnahmen Kronen
Amerika	412,239.400	Amerika	1.058,780.500
England	242,400.000	England	463,000.700
Frankreich	70,965 000	Deutschland	248,691.300
Deutschland	63,940.400	Frankreich	191,667.600
Oesterreich-Ungarn	23,958.400	Oesterreich-Ungarn	102,254.200
Schweiz	5,814.000	Russland	30,480.500
Niederlande	3,627.400	Niederlande	22,255.600
Russland	3,344.000	Schweden	16,529.800
Schweden	2,508.000	Schweiz	14,369.200
Belgien	1,938.000	Italien	7,512.000
Italien	665.000	Dänemark	5,807.200
Dänemark	317.400	Belgien	4,480.400
Norwegen	306.800	Norwegen	4,202.400
Finnland	73.000	Finnland	2,863.600

Schadenzahlungen.

Die Schadenzahlungen im Versicherungsgeschäfte sind, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, überaus wichtig; zeigt uns doch dieses Ergebnis an, welchen Nutzen das Versicherungswesen der Volkswirtschaft zu bieten vermag. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt uns, dass im Jahre 1875 insgesammt 69·6 Proc. der Prämien in Form von Schadenzahlungen wieder an die Versicherten zurückgeflossen sind. Im Jahre 1895 betrugen die Schadenzahlungen wohl nur 45·7 Proc. der Gesammteinnahmen, doch beweist das nur, was ich an anderer Stelle gesagt habe, nämlich: dass, je grösser die Zahl der Versicherten ist, desto geringer gestaltet sich die durchschnittliche Sterblichkeitsziffer. Diese Thatsache zeigt sich am besten bei Amerika; dort ist die Schadenziffer von 78·6 Proc. im Jahre 1875 auf 38·2 Proc. der Prämien im Jahre 1895 zurückgegangen.

Staaten

1875	Mill. Kronen	In Proc. der Prämien-einnahmen	1895	Mill. Kronen	In Proc. der Prämien-einnahmen
Amerika	324·001	78·6	Amerika	405·392	38·2
England	192·000	79·3	England	337·808	72·9
Deutschland	31·314	48 9	Deutschland	108·330	43·5
Frankreich	15·200	21·4	Frankreich	77·908	24·6
Oesterr.-Ungarn	9·400	39·3	Oesterr.-Ungarn	30·854	30·2
Schweiz	2·581	44·4	Schweiz	6·747	46·8
Belgien	1·298	66·9	Russland	6·728	22 0
Russland	1·026	30·7	Niederlande	5·342	24·0
Niederlande	0·787	21·7	Schweden	4·749	28·7
Schweden	0·396	15·8	Italien	3·017	40·0
Italien	0·285	42 9	Belgien	2·777	61·9
Dänemark	0·076	42·3	Dänemark	1·613	29·5
Norwegen	0·046	14·5	Finnland	1·043	36·4
Finnland	0·002	2·6	Norwegen	0·769	15·9

Recapitulation.

Welch grossartigen Aufschwung das Versicherungswesen in den abgelaufenen 40 Jahren, d. i. 1855 bis 1895, genommen und inwieweit die einzelnen Staaten an diesem Aufschwunge participieren, zeigt nachfolgende Zusammenstellung der Versicherungsbestände auf österreichische Kronen umgerechnet. (s. Tabelle S. 308.)

Auf dieser Tabelle ist der kolossale Aufschwung des Lebensversicherungs-Geschäftes genau zu verfolgen, sowie die ruhige Entwicklung des englischen Versicherungsgeschäftes, und das rapide Emporschnellen des amerikanischen Versicherungsgeschäftes als charakteristisches Merkmal hervorzuheben. Diesen beiden Riesen streben die anderen Staaten wie Zwerge nach, einzelne selbständig erkennend, dass die Versicherungsinstitution dereinst berufen sein wird, die Rolle der ausgleichenden Gerechtigkeit zu übernehmen und zweifellos der tragende Balken unserer volkswirtschaftlichen Zukunft ist, andere der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe.

Möge die vorliegende Arbeit auch ein kleines Scherflein mit zu dieser Erkenntnis beitragen!

Jahr	Amerika	England	Deutschland	Frankreich	Oesterreich-Ungarn	Russland	Skandinavien[1]	Niederlande	Italien	Schweiz	Belgien	Finnland
	in Millionen Kronen											
1855	494	2.584	235	125	73	18	8	5	1	3	11	—
1856	552	2.888	262	140	82	20	9	6	1	3	12	—
1857	610	3.192	290	156	90	23	11	7	1	3	13	—
1858	668	3.496	317	171	99	25	12	8	1	4	15	—
1859	726	3.800	345	184	108	27	13	9	2	5	17	—
1860	840	4.038	376	219	123	28	14	11	2	7	20	—
1861	843	4.275	416	240	156	29	14	17	3	10	24	—
1862	943	4.513	476	369	200	29	15	19	3	18	29	—
1863	1.373	4.750	552	340	226	29	15	29	4	24	33	—
1864	2.030	5.005	638	400	253	30	16	42	5	30	38	—
1865	2.980	5.247	742	543	283	30	17	48	8	41	39	—
1866	4.438	5.501	805	561	292	31	19	51	10	52	40	—
1867	5.959	5.745	909	607	276	31	23	54	11	63	41	—
1868	8.224	6.009	1.025	758	311	33	29	57	11	79	42	—
1869	9.422	6.389	1.150	873	367	37	31	59	12	95	43	—
1870	10.383	6.910	1.200	958	416	45	36	63	15	110	44	—
1871	10.781	7.868	1.279	924	537	48	42	68	17	129	45	—
1872	10.849	8.178	1.469	958	582	55	48	72	19	154	46	—
1873	10.702	8.376	1.638	1.055	816	63	67	77	21	167	46	—
1874	10.246	8.603	1.828	1.167	826	73	88	80	26	188	47	1
1875	9.885	8.885	1.940	1.253	822	83	109	84	49	236	48	2
1876	9.015	9.192	2.217	1.431	828	91	122	88	53	245	49	5
1877	8.110	9.384	2.340	1.543	723	99	137	93	57	251	51	7
1878	7.680	9.624	2.454	1.689	757	112	148	97	61	255	53	9
1879	7.505	9.864	2.578	1.857	782	122	159	99	65	259	55	9
1880	7.690	9.984	2.720	2.073	885	137	170	102	69	271	58	10
1881	8.195	10.104	2.867	2.362	975	182	195	110	99	284	61	11
1882	8.535	10.224	3.030	2.622	1.034	224	216	124	116	307	67	12
1883	9.245	10.584	3.212	2.820	977	262	248	136	137	310	72	15
1884	10.275	10.656	3.432	2.726	1.066	304	299	151	175	330	74	17
1885	11.230	10.728	3.644	2.791	1.153	342	333	166	217	339	76	18
1886	11.110	10.800	3.854	2.829	1.250	395	360	181	236	347	79	20
1887	12.370	10.704	4.064	2.869	1.354	452	381	183	257	362	81	23
1888	13.805	10.608	4.289	2.935	1.462	509	417	218	301	383	84	25
1889	17.910	11.016	4.524	2.959	1.550	547	464	242	331	403	86	29
1890	18.100	11.136	4.789	3.027	1.725	570	529	268	353	428	89	32
1891	19.305	11.184	5.077	3.127	1.786	597	576	288	384	447	92	51
1892	24.485	11.472	5.387	3.222	1.965	631	612	318	414	462	95	60
1893	26.455	12.120	5.685	3.355	2.219	680	642	362	447	480	98	67
1894	23.345	12.384	5.995	3.322	2.398	737	693	468	485	503	99	74
1895	24.090	12.451	6.212	3.271	2.523	813	756	567	550	520	112	84

[1]) Schweden, Norwegen und Dänemark. (Bis 1864 Schweden allein.)

LITERATURBERICHT.

Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Alterthumsvereine zu Wien, redigiert von Heinrich Zimmermann. I. Band: Bis zur Zeit der Landesfürsten aus Habsburgischem Hause (1282). Mit 34 Tafeln und 181 Textillustrationen. Wien 1897. XXIV und 632 Seiten. II. Band: Von der Zeit der Landesfürsten aus habsburgischem Hause bis zum Ausgange des Mittelalters. 1. Hälfte mit 20 Tafeln und 102 Textillustrationen. Wien 1900. IV und 498 Seiten Fol. Druck und Verlag von Adolf Holzhausen.

Dieses kostbare Buch hat eigentlich nur einen einzigen Fehler; es ist in einem monströsen Format (Grossfolio) gedruckt, so dass seine Benutzung schon eine bedeutende körperliche Anstrengung erheischt, und es ist in einer so kleinen Auflage und zu einem so hohen Preise ausgegeben, dass seine Anschaffung selbst für grössere Bibliotheken fast nicht erreichbar und erschwingbar ist. Dass das Werk infolge dieser Umstände nur sehr wenig bekannt ist, muss billigerweise bedauert werden; es verdiente eine sehr eingehende Beachtung vermöge seines reichen Inhalts und seiner meisterhaften Darstellung. Die Entwicklung Wiens als wirtschaftliches, sociales und politisches Gemeinwesen ist von den ersten Anfängen der Ansiedlung am Fusse des Kahlenberges an mit grosser Anschaulichkeit und reichem Inhalte geschildert. Eine Angabe des Hauptinhaltes möge vorangestellt sein. Der Boden der Stadt uud sein Relief, von Dr. Eduard Suess; die Urzeit von Dr. Mathaeus Much; Wien zur Zeit der Römer, von Dr. Alfred v. Tomacsewski; die archäologischen Funde aus römischer Zeit von Dr. Friedrich Kenner; der Name Wien von Dr. Richard Müller; politische Geschichte bis zur Zeit der Landesfürsten aus habsburgischem Hause von Dr. Richard Schuster; topographische Benennungen und räumliche Entwicklung von Dr. Richard Müller; das Befestigungs- und Kriegswesen von Wendelin Böheim; die Entwicklung des Rechtslebens, Verfassung und Verwaltung von Dr. Heinrich Schuster; Handel, Verkehr und Münzwesen von Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth; das kirchliche Leben und die christliche Charitas von Dr. Anton Mayer; die Schulen von demselben; mittelalterliche Baudenkmale Wiens aus der Zeit der Habsburger von Dr. Karl Lind; Dichtung und Sänger, das Hof- und Minneleben bis 1270 von Dr. Anton Schönbach; das Volksleben, Gebräuche und Sitten von Dr. Anton Mayer. — Geschichte des Wappens der Stadt Wien von Dr. E. Gaston Grafen v. Pettenegg; Quellen und Geschichtsschreibung von Dr. Karl Uhlirz; Wiens räumliche Entwicklung und topographische Benennungen vom Ende des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, von Dr. Richard Müller; Befestigungs- und Kriegswesen von Adolf Kurtzleigg; Rechtsleben, Verfassung und Verwaltung von Dr. Heinrich Schuster.

Hervorragende Kenner, bedeutende Gelehrte haben also zusammengewirkt, um diese Geschichte von Wien auf die Höhe moderner Wissenschaft zu bringen; ihre Namen bürgen für die Gediegenheit ihrer Leistungen. Für die Leser unserer Zeitschrift sei besonders auf die der Verfassungs- und Rechtsgeschichte wie der Wirtschaftsgeschichte gewidmeten Abschnitte aufmerksam gemacht. Wien, das ja im früheren Mittelalter lange Zeit hindurch der am weitesten nach Osten vorgeschobene Punkt deutscher Cultur gewesen ist, weist eine Fülle der interessantesten Formen und Einrichtungen seines

Rechts- und Wirtschaftslebens auf; wie sein Stadtrecht und das österreichische Landrecht zu den ältesten Rechtsdenkmälern entwickelter deutscher Gemeinwesen gehören, so haben wir in den Privilegien der Regensburger Kaufleute, der Tuchmacher aus Flandern, in den Institutionen des Hansgrafenamts und der Münzerhausgenossen, in den ältesten Zolltarifen und Judenordnungen eine Reihe interessanter Zeugen der frühen wirtschaftlichen Entwicklung der Donaustadt, welche in anschaulicher und theilweise schon sehr detaillierter Weise ein Bild der Kräfte und Bestrebungen geben, die sich in der Wiener Bürgerschaft wie in der kräftig aufstrebenden Landesherrschaft geltend gemacht haben.

Um den lehrreichen Inhalt dieses Werkes zum Gemeingut nicht nur aller gebildeten Wiener, sondern der Wissenschaft überhaupt zu machen, was dasselbe so wohl verdienen würde, wäre di· Veranstaltung eine Volksausgabe wohl sehr erwünscht. J.

Wörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaften. Redigiert von A. F. Wolkow und J. D. Filipow. St. Petersburg (russisch).

Dieses bedeutende Werk dürfte zweifellos von Interesse für weitere Kreise sein.

Die Redakteure sind bereits durch Herausgabe der russischen Reichsgesetze und durch andere Editionen bekannt. Mitarbeiter und zugleich Mitredakteure sind eine Reihe bekannter Professoren und Privatdozenten. Das Unternehmen begegnet einem ausgesprochenen Bedürfnisse, da die russischen Encyklopädien und Lehrbücher vielfach den Ansprüchen der modernen Wissenschaft durchaus nicht genügen.

Aus dem Inhalte des vorliegenden ersten Heftes des Wörterbuches sind u. a. besonders die Artikel über Actie, Accise, Oesterreich-Ungarn, Agrarwesen u. dgl. hervorzuheben. Sehr viel Raum wird der politischen Oekonomie, Socialpolitik u. dgl. gewidmet werden. Der Eindruck, welchen das erste Heft macht, ist ein sehr zufriedenstellender. Bei dem Bestande der Mitarbeiter und Redakteure dürfte wohl auch zu erwarten sein, dass der Inhalt der übrigen Hefte hinter demjenigen des ersten nicht zurückstehen wird. Das neue Wörterbuch sei daher den Interessenten für Rechts-, Staats- aber auch für Handelswissenschaften bestens empfohlen. S—i.

Robert Pöhlmann, Geschichte des antiken Communismus und Socialismus. Zweiter Band. München 1901. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck).

In der Vorrede zum ersten Bande dieses Werkes (1893[1]) äusserte der Verfasser über sein Thema sich in folgender Weise: „Eine Geschichte des antiken Communismus und Socialismus ist noch nicht geschrieben. Die junge Wissenschaft der Social- und Wirtschaftsgeschichte hat sich aus naheliegenden Gründen ganz überwiegend dem Mittelalter und der Neuzeit zugewendet, während die Alterthumskunde trotz mancher trefflicher Einzelarbeiten den Fortschritten der modernen Staats- und Socialwissenschaft noch lange nicht genügend gefolgt ist.“ War dieser Vorwurf vor acht Jahren noch begründet, so haben seitdem die jüngeren Forscher sich eifrig an die Beantwortung der das wirtschaftliche Gebiet betreffenden Fragen gemacht. So behandelte Eduard Meyer, dessen „Geschichte des Alterthums“ unterdessen bis zum dritten Bande gediehen ist, separat „Die wirtschaftliche Entwicklung des Alterthums“ (ein Vortrag, gehalten auf der dritten Versammlung deutscher Historiker in Frankfurt a. M. am 20. April 1895, gedruckt 1895 in Jena Verlag von G. Fischer), und „Die Sclaverei im Alterthum“ (Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 15. Jänner 1898, gedruckt in Dresden 1898 bei v. Zahn und Jaensch). Julius Beloch, der Verfasser der neuesten „Griechischen Geschichte“ und durch seine bevölkerungsstatistischen Arbeiten bekannt, besprach in der „Zeitschrift für Socialwissenschaft“, Bd. II, S. 21 ff. „Die Grossindustrie im Alterthum“ und neuerdings in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1899, S. 626 ff. „Die Handelsbewegung im Alterthum“, wonach wir uns erst einen Begriff von der Intensität der mercantilen Entwicklung zur Zeit der athenischen Seeherrschaft zu machen imstande sind: er schätzt die Handelsbewegung des

---

[1]) Vgl. diese Zeitschrift III (1894), S. 463—467.

athenischen Reiches auf 500—600 Millionen Mark, die der hellenischen Welt überhaupt gegen den Ausgang des 5. Jahrhunderts auf kaum unter zwei Milliarden Mark.

Dass dieser Entwicklung ebenso wie in der Neuzeit so auch im Alterthum sociale Kämpfe und communistische Unterströmungen entsprachen, war im allgemeinen bekannt, wird aber systematisch erst von Pöhlmann im einzelnen dargelegt.

Der Socialismus als „Kritik des Capitals" ist in Griechenland bereits das Erzeugnis einer recht frühen Epoche. Er geht Hand in Hand mit der Hebung des maritimen Verkehrs und der Entwicklung des Handels. So in Korinth, Megara, Athen, wo wir überall eine Reaction gegen die Geldwirtschaft und ihre Nachtheile eintreten sehen, worüber uns für Megara die Gedichte des Theognis, für Athen die des Solon unterrichten. Die Verhältnisse in Boeotien lernen wir aus dem Gedichte des Hesiod kennen, da in Zeiten, wo es keine Journalistik gab, die öffentliche Meinung eben durch den Mund der Dichter sich kundgab. Solon wie Theognis gehörten der Adelsclasse an; letzterer geisselt die Missbräuche ihres Regiments, unter denen verarmte Adelige wie er selbst nicht weniger litten als die bäuerliche Classe; als aber das Adelsregiment gestürzt wurde, zeigte das demokratische Element sich nur als roher aber nicht als besser für die Interessen der Gesammtheit. Solon hingegen wurde in Athen an die Spitze des Staatswesens gestellt, als man dort am Vorabende einer Revolution stand; und obwohl die Reform, die Solon durchführte, radical genug war, gab es gleichwohl noch eine Bevölkerungsschichte, die sich vor den Uebergriffen der Reichen und Mächtigen nicht sicher fühlte und daher den Pisistrates auf den Schild erhob, dessen Tyrannis als eine Aera der Gerechtigkeit, ja von Späteren geradezu als ein goldenes Zeitalter gefeiert wird.

Diese Ereignisse behandelt Pöhlmann in den Abschnitten: „Der aristokratische Staat und die Anfänge des Capitalismus und Socialismus", „Das Erwachen der Masse und die Revolutionierung der Gesellschaft", „Agrarsocialismus und Reform im 6. Jahrhundert", wobei namentlich die gelungene Analyse jener Dichter hervorzuheben ist. Uebrigens darf man nicht ausseracht lassen, dass wir es hier mit Kleinstaaten zu thun haben, wo der Reformer die Verhältnisse genau übersehen konnte, auch die Bürger sich gegenseitig abzuschätzen wussten, wie denn Grote sich die Verfassung der griechischen Verbände durch das Studium der Cantone der Urschweiz zu vergegenwärtigen suchte, andererseits vor wenigen Jahren bei Behandlung eines Beschlusses von Nidwalden (betreffs Herabsetzung des Zinsfusses) geradezu Solons Vorgang, gemäss der neuaufgefundenen Schrift des Aristoteles über den Staat der Athener, wie ein einschlägiger Präcedenzfall citiert wurde.[1]) — Jeder dieser kleinen Staaten sucht sich in allem selbst zu genügen, um von niemandem abhängig zu sein. Zu diesem Zwecke erlaubt sich die Staatsgewalt jeden für nöthig gehaltenen Eingriff in die Verhältnisse der Bürger: es wird die ökonomische Entwicklung reguliert, ein Grundmaximum festgestellt, Schuldenerlasse werden decretiert, die Colonisation ist staatlich geregelt; ebenso gibt es eine staatliche Armenversorgung. Der Missbrauch der obrigkeitlichen Gewalt führt zu Umwälzungen und Aenderungen, diese wieder sind vor einer Reaction nie sicher, wie man es aus der Darstellung des Thukydides z. B. für Kerkyra, aus der späteren Zeit des peloponnesischen Krieges für Athen genau genug weiss.

Die Phasen dieser Entwicklung verfolgt der Verfasser in den Abschnitten: „Die staatsbürgerliche Gesellschaft und die volle Ausbildung des Capitalismus". — „Der Widerspruch zwischen der socialen und der politischen Entwicklung im freien Volksstaat". — „Die Umbildung der politischen zur socialen Demokratie". — „Der demokratische Staatssocialismus und der Umschlag in den radicalen revolutionären Socialismus." — „Die sociale Revolution".

---

[1]) Ich entnehme dies der Beilage zur „Gotthard-Post" 1896, Nr. 25: Verhandlung des Nationalrathes über die von der nidwaldnerischen Landesgemeinde den 13. October 1895 beschlossene Partialrevision der Verfassung betreffend Herabsetzung des Zinsfusses. Der Referent führt aus: „Das Privatrecht steht nicht über dem Staatszwecke".

Dabei sind natürlich verschiedene Momente zu berücksichtigen, welche dem Alterthum eigenthümlich waren, z. B. das Verhältnis der unfreien Arbeiter zu den freien. „Die Zerlegung der handwerksmässigen Thätigkeit in eine Reihe von einfachen Theiloperationen, die oft zu ausschliesslichen Functionen besonderer Arbeiter wurden, verringerte, wenn sie eine gewisse Grenze überschritt, den Wert der einzelnen Arbeitskraft, ja sie ermöglichte eine so umfassende Verwendung ungelernter oder — in Vergleich mit dem Handwerk — wenig geschulter Arbeiter, dass in vielen Zweigen selbst die minderwertige Sclavenarbeit erfolgreich mit der freien Arbeit zu concurrieren vermochte. Und hier ist denn in der That eingetreten, was die moderne socialistische Kritik übertreibend von jedem industriellen Arbeiter behauptet: der Arbeiter, der als Sclave zur lebendigen Maschine, zum „ὄργανον ἔμψυχον" geworden war, gehörte nicht mehr sich selbst an. Er war dem Capital „einverleibt" oder, wie Aristoteles es ausdrückt — gleichsam „ein Theil des Herrn selbst". Er war in der That nichts als ein Werkzeug und Erwerbsorgan des Arbeitsherrn, das einzig und allein um der Production willen da war".

Unter der Concurrenz der unfreien Arbeit hatte die freie zu leiden. Dass man sich dabei des wirtschaftlichen Zusammenhanges zwischen Massenverarmung und Sclavenwirtschaft sehr wohl bewusst war, das zeigt z. B. die Erbitterung der phokischen Bevölkerung gegen den reichen Unternehmer Mnason, der für sich allein nicht weniger als 1000 unfreie Arbeiter beschäftigte. „Man warf ihm vor, dass er eben so viele Mitbürger um ihr Brot brächte." (4. Jahrhundert v. Chr.) Dass übrigens die freie Arbeit den Druck, der auf ihr lag, keineswegs widerstandslos über sich ergehen liess, zeigt ein Ehrendecret, das die Stadt Paros einem ihrer Beamten ausstellte. (1. Jahrhundert v. Chr.) Er wird darin gerühmt, weil er als „Agoranom" darauf bedacht gewesen sei, dass den Arbeitern von den Arbeitgebern und umgekehrt kein Unrecht geschehe; er habe „die Arbeiter dem Gesetz gemäss veranlasst, nicht auszustehen, die Arbeitgeber aber, ihnen den gebürenden Lohn zu zahlen." Also — bemerkt Pöhlmann — der Ausstand als Waffe im Lohnkampf! Freilich stumpfte die Waffe ab, sobald dieselbe Arbeit durch unfreie Kräfte geleistet werden konnte. Es gilt aber für die antike Volkswirtschaft ganz dasselbe, was Marx einmal von Nordamerika gesagt hat. Hier „blieb jede selbständige Arbeiterbewegung gelähmt, solange die Sclaverei einen Theil der Republik verunstaltete. Die Arbeit in weisser Haut kann sich nicht dort emancipieren, wo sie in schwarzer Haut gebrandmarkt wird." Wie viel weniger noch vermochte sie es da, wo eine solche Brandmarkung selbst den Volksgenossen gegenüber möglich war! Insbesondere konnte bei dieser Sachlage gar nicht der Gedanke aufkommen, dass der Arbeitslohn ein im besten Sinne des Wortes selbständiges Glied der Einkommensbildung darstellt. (S. 171 f.) — Dinge, die schon Rodbertus in seinen vielbesprochenen Artikeln über die ökonomische Entwicklung des römischen Alterthums hervorgehoben hat (von denen aber sonst die neuere Forschung in verschiedenen Grundsätzen abweicht). Auch zwischen Pöhlmann, Ed. Meyer, J. Beloch fehlt es nicht an Differenzen, auf die ich im einzelnen nicht näher eingehen kann. Vor allem ist das statistische Material, auf das wir angewiesen sind, viel zu vage, um daraus sichere Schlüsse zu ziehen. Die Zahlen, die bei Athenaues für die Sclaven in Attica, Aegina und anderen Staatswesen Griechenlands angegeben werden, sind sehr hohe; Beloch will sie nicht gelten lassen, andere wie Seeck vertheidigen sie; Pöhlmann verzeichnet den Stand der Controverse. Bei Plutarch im Leben des Phokion (cap. 28) wird angegeben, dass im Jahre 322 v. Chr. 9000 Bürger Athens von 21.000 einen Census von 2000 Drachmen Vermögen erreicht hätten, woraus Beloch den Schluss zieht, dass hier die Proletarisierung der Gesellschaft im Laufe des 4. Jahrhunderts keinen Fortschritt gemacht zu haben scheine, während Pöhlmann eher das Gegentheil daraus folgern möchte. Wichtig sind für die Erkenntnis der Verhältnisse die staats-politischen Schriften des Plato und des Aristoteles. Erstere sind von Pöhlmann, wie schon im 1., so jetzt im 2. Bande eingehend analysiert, auch insoferne es sich nicht gerade um Socialismus und Communismus handelt, sondern um die Aufstellung eines staatlichen Ideals. Aristoteles erweist sich durchwegs als ein überaus scharfsinniger Beobachter, während von Plato mehr Phantastik

entwickelt wird. Der Verfasser widmet auch der „socialen Utopie im Gewande der Dichtung“ ein Capitel; dem goldenen Zeitalter, in dem es keine Concurrenz, sondern beständige Saturnalien, namentlich auch freie Liebe und Weibergemeinschaft gibt. Pöhlmann bemerkt hinzu: „Die Ideen, die in der socialen Dichtung der Griechen zum Ausdruck kommen, greifen weit über den Rahmen hinaus, durch den eine conventionelle Anschauung von der Antike und eine nicht minder conventionelle allgemeine Geschichtsauffassung die geistige Entwicklung des Alterthums auf dem Gebiete des socialen Gedankens umgrenzt glaubt. Angesichts der Ideenwelt, die sich hier vor uns aufgethan, muss es in hohem Grade irreführend erscheinen, wenn die moderne Socialdemokratie, um das Dogma von der absoluten Neuheit ihrer Lehre zu retten, immer nur von einem „sogenannten“ antiken Socialismus zu reden weiss.“ — Der Verfasser polemisiert in dieser Hinsicht auch gegen die „Geschichte des Socialismus“ von G. Adler und gegen A. Dörings Werk „Die Lehre des Sokrates als sociales Reformsystem“ (1895) die den Quellen nicht gerecht werden, andererseits gegen denjenigen Betrieb der Alterthumswissenschaft, der den socialen Problemen überhaupt keine Aufmerksamkeit zuwendet.

In dem „zweiten Buch“ werden die römischen Verhältnisse behandelt, indem Pöhlmann zunächst die Ueberlieferung oder vielmehr spätere Abstraction, die von einem Urcommunismus, namentlich in agrarischer Beziehung ausgeht, auf ihren Gehalt hin prüft. Consequent ist die Anschauung nicht durchgeführt, da ja von Romulus erzählt wird, er habe jedem Bürger als „heredium“ zwei iugera zugetheilt. Andererseits weisen die starken Gentilverbände mit ihren „Clienten“ darauf hin, dass es „hörige“ Bauern gab; die Bewegung, welche die ältere römische Republik erfüllt, zielte unter anderem auch darauf ab, die Bande dieser Hörigkeit zu sprengen. An die Stelle der drei alten Stammtribus traten die vier städtischen Bezirke, ebenfalls „Tribus“ genannt, neben die im Laufe der Zeit die anfangs bloss zugetheilten, dann aber selbständig constituierten Landtribus kamen. So denkt sich die Entwicklung der Dinge K. J. Neumann in seiner Studie „Die Grundherrschaft der römischen Republik, die Bauernbefreiung und die Entstehung der Servianischen Verfassung“ (Rede zur Feier des Geburtstages Wilhelms II. am 27. Jänner 1900, gedruckt in Strassburg bei J. H. Ed. Heitz), von der Pöhlmann in seinem Buche noch nicht Gebrauch machen konnte, die er aber seitdem in der „Historischen Zeitschrift“ beifällig besprochen hat. Neumann ist bei seiner Prüfung der altrömischen Geschichte von Knapps Arbeiten über preussische Grundherrschaft und Bauernbefreiung ausgegangen: „sie ruht nicht auf neuem Quellenmateriale, sondern auf consequentem Durchdenken des Bekannten auf Grund agrarhistorischer Anschauung, die ich meinem verehrten Kollegen Knapp, der mir zum Lehrer geworden ist, verdanke.“ Die sociale Entwicklung gieng dann dahin, den Ueberschuss an Bevölkerung in „Pflanzstädte“ (Colonien) auszuführen, im Anschlusse an die Kriege, die man mit den Nachbarn führte; darauf beruht die Eigenthümlichkeit des altrömischen Staatswesens, in dem sonst ähnliche Ideen, wie in den Agrarstaaten Griechenlands, ihrer Verwirklichung zustrebten: Verbot des „continuare agros“, vielmehr Erhaltung der Bauernstellen, dabei Abstufung der politischen Berechtigung nach Maassgabe des Grundbesitzes, Zurücksetzung der städtischen Menge, die eines solchen entbehrt, Herabdrückung des Capitalzinses oder Verbot des Zinsrechnens (worüber Billeters „Geschichte des Zinsfusses in Alterthum“ 1898 vortrefflich gehandelt hat) u. dgl. m. — Ein völliger Umsturz der Verhältnisse erfolgte, als die nur gewissen Classen der Bevölkerung zu gute kommende „Weltpolitik“ durchgriff, deren Rückwirkung in Italien auf weite Strecken hin den Bauernstand ruinierte. Je mehr sich die capitalistische Wirtschaftsordnung entwickelte, desto mehr wuchs auch ihr Gegensatz, der Socialismus. Als die Reformbestrebungen der Gracchen, die nach dem Beispiele, das die spartanischen Könige Agis uud Kleomenes im Jahrhundert vorher gegeben hatten, auf die alten Agrarordnungen zurückgriffen, gescheitert waren, verschärfte sich die Krise von einem Decennium zum anderen und revolutionierte das ganze Staatswesen.

Pöhlmann behandelt zunächst „Die sociale Bewegung im Lichte herrschender Parteianschauungen“, namentlich an der Hand der Reden und Schriften

des Cicero, der conservativ auf Seite des „rechtmässigen Besitzes" stand und in der Beurtheilung des socialen Nothstandes ein unverbesserlicher Doctrinär war. Der Schutz des Privateigenthums ist ihm die Hauptsache, von den Pflichten des Besitzes geht nicht die Rede. Die Besitzenden sind die allein respectable Bürgerschaft; gegen sie erhebt sich unter Catilina der „Bund des Lasters". Uebrigens nimmt auch Sallust in seiner Darstellung der Catilinarischen Verschwörung, obwohl der „Popularpartei" angehörig, einen „völlig ungeschichtlichen und unsocialen Standpunkt" ein (S. 483); seine Schrift ist ein „tendenziöses Parteipamphlet" (S. 485). Bekanntlich ist zu jener Zeit der Kampf der Parteien auch mit historischen Argumenten geführt worden. Die Geschichte des Kampfes der Patricier und Plebejer wurde in Parallele gestellt mit dem Kampf der Optimaten gegen die Popularen, nicht ohne dass die Reden, die man den Staatsmännern der alten Zeit nach der hergebrachten Manier der rhetorischen Geschichtsschreibung in den Mund legte, den Verhältnissen der Gegenwart angepasst worden wären. Ja Pöhlmann findet (S. 565), dass die Argumente, mit denen (bei Dionysius von Halicarnass) der stolze Patricier Appius Claudius gegen die Forderungen der Menge sich wendet, dieselben seien, welche Bismarck in der Kronrathssitzung vom 24. Jänner 1890 der Begehrlichkeit der Arbeiter entgegenstellte!

Es handelt sich bei diesen revolutionären Vorgängen um „das Erwachen der Armut zum socialen Bewusstsein", da die öffentlichen Zustände zu einer „Kritik der Gesellschaft" immer mehr herausforderten: die Ungleichheit in der Vertheilung der Güter, die Menge der ruinierten Bürger, das Streben nach einem Antheil an den Profiten der Weltherrschaft entweder auswärts im Kriegsdienst oder durch die Frumentationen und Spiele in der Stadt, die Verwertung des Stimmrechtes u. s. w., Dinge, die ähnlich schon in Athen und sonst in Griechenland zutage getreten waren, in Rom aber bei dem gewaltigen Umfang der römischen Herrschaft weit ansehnlichere Dimensionen annahmen. Den grössten Gewinn hoffte die Opposition auch hier durch völligen Umsturz des Staatswesens sowohl wie der Besitzesverhältnisse zu erzielen, wozu Cinna und Sulla das Beispiel gegeben hatten, das Catilina und seine Freunde befolgen wollten, das Cäsar auf politischem Gebiet durchführte, die Triumvirn nach ihm auch in Bezug auf den Besitz in den Proscriptionen und in den Ackervertheilungen nach der Schlacht bei Philippi (eine Umwälzung, die mit der in Böhmen nach der Schlacht am Weissen Berge zu vergleichen wäre).

Pöhlmann verfolgt die einzelnen Erscheinungen, soweit sie in der trümmerhaften Ueberlieferung, die sich mehr um die Kriege und um die hervorragenden Individuen kümmert als um die Zustände, mit Aufmerksamkeit und behandelt in einem letzten Capitel den „Demokratischen Socialismus und romantischen Utopismus", wobei mir allerdings von der Bezeichnung „demokratisch" ein zu weiter Gebrauch gemacht zu sein scheint. So wird Cäsar „Demokrat" genannt! Vielmehr standen die römischen Parteien durchwegs unter aristokratischer Führung, wie denn die Rangstellung der Senatoren und Ritter von den Catilinarischen Verschworenen streng respectiert wurde; ebenso hielt der sich auf Grund der Revolution aufbauende Monarchismus daran fest. Der Sehnsucht nach dem „goldenen Zeitalter" geben auch die römischen Dichter Ausdruck, so Virgilius (schon zur Zeit der Wiederversöhnung des M. Antonius mit Cäsar Octavianus im Jahre 40 v. Chr.), Tibull und Ovid; darin wird auch der Urcommunismus des Saturnischen Reiches und „die Ausgleichung des Rechtes aller" gepriesen, wie sie am Saturnalienfeste zwischen Herrn und Sclave prakticiert wurde. Es liegt unverkennbar der allgemeine Gedanke zu Grunde, dass „das Privateigenthum und der Classenunterschied eigentlich ein Unrecht seien, dass eine wahrhaft gerechte Gesellschaftsordnung mit Gütergemeinschaft und vollkommener socialen Gleichheit identisch sei."

Mit einer Betrachtung darüber schliesst Pöhlmann sein Buch ab. Er hatte ursprünglich die Absicht, seiner Darstellung der auf dem Boden der hellenisch-römischen Cultur erwachsenen socialen Ideen und Bewegungen auch noch die religiösen Erscheinungsformen des antiken Socialismus, namentlich im Judenthum und Christenthum, folgen zu lassen. Da aber der griechische Theil so umfangreich geworden, musste dies unterbleiben,

umsomehr als jener religiöse Socialismus ja doch einem anderen Culturbereich angehört. „Mit dem vorliegenden Band ist in der Geschichte des antiken Socialismus ein gewisser Abschluss erreicht.“

Fassen wir unser Urtheil zusammen. Als ich vor beiläufig einem Vierteljahrhundert bei Adolf Wagner in Berlin ein nationalökonomisches Colleg hörte, konnte ich mich über nichts mehr ärgern, als dass der Vortragende bei Heranziehung von Paradigmen aus dem Alterthum consequent auf E. Curtius' Griechische, Mommsens Römische Geschichte verwies, ohne einer darüber hinausgehenden Kritik mächtig zu sein. In dem Werk von Pöhlmann ist diese Kritik geübt, und wie jede künftige Bearbeitung der Geschichte jener classischen Culturvölker davon Notiz nehmen muss, so auch jede historische Betrachtung der Theorien und der Praxis, sei es des Socialismus, sei es des Communismus. J. Jung.

E. V. Zenker, Die Gesellschaft. I. Band: Natürliche Entwicklungsgeschichte der Gesellschaft. Berlin, Verlag Georg Reimer 1899. Preis 5 Mk.

Der verdienstvolle Verfasser des im Jahre 1895 bei G. Fischer in Jena erschienenen Werkes „Der Anarchismus“ hat sich in seiner neuesten Publication der mühsamen Aufgabe unterzogen, auf Grund der neuesten, durch die vergleichende Sprachwissenschaft und die Ethnographie festgestellten prähistorischen Thatsachen eine Darstellung des socialen Urzustandes des Menschen und der daran anknüpfenden ersten Entwicklungsstadien socialen und politischen Lebens zu liefern. Es muss rühmlich hervorgehoben werden, dass Zenker ausdrücklich darauf verzichtet, eine endgiltige Synthese der bisherigen Specialforschungen zu geben; er vermeidet damit den gefahrvollen Weg, auf welchem die meisten Sociologen bisher gewandelt sind, indem sie eine Aufstellung socialer Gesetze unternahmen, bevor das Thatsachenmaterial genügend erforscht war. Die Enttäuschung über die Leistungen der Gesellschaftswissenschaft, welche in letzter Zeit allenthalben platzgegriffen und nicht selten sogar zu einer Verneinung derselben geführt hat, lässt sich gewiss in letzter Linie darauf zurückführen, dass die Methode der sociologischen Forschung bisher sehr häufig auf ein ὕστερον πρότερον hinauslief, indem man versuchte, die complicierte Welt der socialen Erscheinungen von einem Punkte aus zu erklären, bevor man sich Rechenschaft darüber ablegen konnte, ob die Thatsachen des socialen Lebens den Erklärungsversuchen nicht widersprächen.

Zenker behandelt in dem vorliegenden Buche zunächst die Elemente der socialen Entwicklung und hieran anschliessend den Process und die Formen der politischen Entwicklung; sein grösstes Verdienst besteht unseres Erachtens in der vorzüglichen, durch ihre Anschaulichkeit ausgezeichneten und auf ein reichhaltiges Beweismaterial gestützten Schilderung der primitiven Gesellschaftsformen. Dass die Erörterung von Mutterrecht und Patriarchat hiebei eine wesentliche Rolle spielt, liegt auf der Hand. Während die von Morgan und Bachofen vertretene, herrschende Ansicht zwischen die das Mutterrecht vorbereitende Blutsverwandtschaftsfamilie und die patriarchalische polygyne Ehe eine Stufenfolge von Zwischenformen einschiebt, von welchen das Erscheinen der neuen die Ueberwindung der alten voraussetzt, erklärt Zenker nach gewissenhafter Prüfung des vorliegenden Thatsachenmateriales Mutter- und Vaterfamilie für Familienformen, welche lange Zeit nebeneinander bestanden, „als zwei Dinge, die mit einander eigentlich nichts zu thun hatten“, welche aber gleichzeitig die einzigen Typen des Familienlebens in der Urzeit repräsentieren, denen gegenüber die von der herrschenden Ansicht aufgestellten Zwischenformen lediglich Abweichungen von der Regel bedeuten. Mutter- und Vaterfamilie sind zeitlich nicht getrennt; das Auftreten dieser beiden Familienformen hängt vielmehr von den wirtschaftlichen Verhältnissen ab, unter denen die primitiven Gesellschaften der Urzeiten lebten. Die Mutterfamilie herrschte unter den ackerbautreibenden Völkern, während sich bei den Hirtenvölkern die Vaterfamilie einbürgerte.

Die eingehende Untersuchung dieser urzeitlichen Familienformen bildet unseres Erachtens den wertvollsten und originellsten Bestandtheil des vorliegenden Buches. Die politische Entwicklung ist bloss in den Umrissen dargestellt; das Hauptgewicht wird

auf die Erörterung des Ursprunges und Wesens der politischen Herrschaft gelegt, während die Formen, in welchen sich diese Herrschaft äussert, insbesondere die verschiedenen Staatsformen, nur einer flüchtigen Behandlung unterzogen werden.

Zweifellos ist die „Natürliche Entwicklungsgeschichte der Gesellschaft" die Grundlage eines grösseren gesellschaftswissenschaftlichen Werkes. Es bleibt nunmehr abzuwarten, ob der zweite Theil der „Gesellschaft" jenen Erwartungen entsprechen wird, welche der erste Theil durch seine gemeinverständliche und auf gediegene Literaturkenntnis gestützte Darstellung der socialen und politischen Entwicklung wachgerufen hat. Im Interesse einer Rehabilitation der Sociologie wäre dieses Ereignis aufs freudigste zu begrüssen. Hawelka.

Dr. Paul Eltzbacher, Der Anarchismus. Berlin, Verlag J. Guttentag, 1900.

Das vorliegende Buch enthält den ersten Versuch einer systematischen Darstellung der anarchistischen Theorien. Der Verfasser ist mit grosser Gewissenhaftigkeit und auf Grund genauer Kenntnis der einschlägigen Literatur zu Werke gegangen; sämmtliche Schriften, welche irgendwie für die Erkenntnis der anarchistischen Ideen von Belang sind, insbesondere aber die theoretischen Werke der maassgebenden Anarchisten, sind bis ins Detail hinein in diesem Buche verwertet worden. Die Systematik ist auf das genaueste eingehalten; einer allgemeinen rechtsphilosophischen Einleitung, welche die Aufgabe der projectierten Untersuchung feststellt und kurz die Begriffe von Recht, Staat und Eigenthum erörtert, folgen, je ein Capitel für sich in Anspruch nehmend, die Lehren der sieben hervorragendsten Anarchisten — Godwin, Proudhon, Stirner, Bakunin, Krapotkin, Tucker und Tolstoj — streng gegliedert nach ihrer Grundlage, nach ihrer Stellung zum Rechte, zum Staate und zum Eigenthume und nach der Art ihrer Verwirklichung; den Abschluss bilden zwei Capitel, deren eines die erwähnten anarchistischen Lehren in ihrer Gesammtheit betrachtet und ihre gegenseitigen Beziehungen untersucht, während das letzte den Anarchismus auf Grund der vorgeführten Lehren definiert und dieselben je nach ihrer Stellung zu den früher genannten drei politischen und socialen Institutionen in ein Schema einreicht.

Infolge des Bestrebens, die anarchistischen Theorien systematisch und schematisch darzustellen, verfällt der Verfasser häufig in eine unvermeidliche Monotonie; insbesondere deutlich tritt dieselbe in der Einleitung hervor, in welcher die Gesichtspunkte, nach denen die einzelnen Lehren behandelt werden sollen, zur Feststellung gelangen. Es finden sich hier Sätze, die mit mehr oder weniger Abweichungen vier- bis fünfmal wiederholt werden. Anderseits bietet diese strenge Systematik den unschätzbaren Vortheil, dass mit ihr zum erstenmale eine klare Uebersicht über die ihrem Wesen nach grundverschiedenen anarchistischen Lehren geboten werden konnte. Sie ermöglichte es dem Verfasser, zu constatieren, dass diese Lehren ausser der Verneinung des Staates nichts miteinander gemein haben, eine Erkenntnis, die durchaus neu ist, indem nach der bisher allgemein verbreiteten Ansicht die Anarchisten in ihrer Gesammtheit auch das Recht und das Eigenthum ablehnen.

Der Verfasser hat sich bei der Darstellung der genannten sieben hervorragendsten anarchistischen Lehren bemüht, dieselben in wortgetreuer Anlehnung an die Originale wiederzugeben; der Inhalt der sieben, der Darstellung dieser Lehren gewidmeten Capitel besteht zum grössten Theile aus Citaten, welche nach den bereits erwähnten Kategorien — Grundlage, Recht, Staat, Eigenthum und Verwirklichung — zusammengestellt sind. Die Bedeutung dieser Compilationsarbeit darf nicht gering angeschlagen werden; man musste sich bisher, wenn man nur einigermaassen mit den anarchistischen Ideen bekannt werden wollte, der mühevollen Arbeit unterziehen, diesselben aus den zahlreichen theoretischen und agitatorischen, in der Regel sehr schwer zu erlangenden anarchistischen Schriften zu reconstruieren; dieser Mühe ist man nunmehr enthoben.

Mit besonderer Anerkennung sei noch der Unparteilichkeit Erwähnung gethan, mit der Eltzbacher bei seiner Arbeit vorgegangen ist; sein „Anarchismus" ist aus diesem Grunde ein wissenschaftliches Werk im besten Sinne des Wortes. Hawelka.

1. **Otto v. Zwiedinek-Südenhorst,** Lohnpolitik und Lohntheorie mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohnes. Leipzig. Dunckler & Humblot, 1900. XIII und 410 Seiten.

2. Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. Bericht des k. k. arbeitsstatistischen Amtes über die auf diesem Gebiete in den europäischen und überseeischen Industriestaaten unternommenen Versuche und bestehenden Vorschriften. Wien, 1900. Hof- und Staatsdruckerei. X und 163 Seiten.

„Es muss als Sache des Staates und demzufolge der autoritären Lohnpolitik anerkannt werden, dafür Sorge zu tragen, dass nicht jener grösste Theil von ihm, die Klasse physisch Arbeitender, eines Tages vor einer weggegebenen Welt stehen, die sie mitschaffen geholfen haben.“ Diesen treffenden Schlussatz seines Werkes hätte Zwiedinek-Südenhorst auch als Motto seiner Untersuchung voranstellen können. Object dieser Untersuchung ist die Frage der Festsetzung von allgemeinen Lohngrenzen, insbesondere der Einführung von gesetzlichen oder conventionellen Minimallöhnen. Im Gegensatz zu diesen modernen Bestrebungen, den Arbeitslohn nach unten zu begrenzen, steht die im ersten Abschnitte dargestellte Lohnpolitik bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Die Maximallöhne, die bis dahin vielfach bestanden, sollten zunächst die Consumenten, dann das Gewerbe, schliesslich die Arbeitgeber schützen. Die Arbeit kommt in diesem Studium lediglich als Productionsfactor, der Arbeitslohn als Aufwand des Unternehmens in Betracht. Erst mit dem Beginne des 19. Jahrhunderts entwickelt sich die Idee einer Lohnpolitik zu Gunsten der Arbeiter; es tritt die Forderung nach Einführung eines Minimallohnes auf und weiss sich schliesslich hie und da auch durchzusetzen. Die Ursachen dieses Umschwunges liegen darin, dass der Stand der Lohnarbeiter zu Selbstbewusstsein erwacht, dass er ein beachtungswerter socialer und politischer Machtfactor geworden wår.

Da aber, wie der Verfasser meint, „der Uebergang zur modernen Politik des Minimallohnes seine Erklärung ausser in Verschiebungen in der Structur des Wirtschaftslebens nicht minder (? !) in der Entwicklung der Lohntheorien findet“, so wendet sich der Autor in dem 2. Abschnitte der Dogmengeschichte der Lohnpolitik zu und versucht zu zeigen, wie sich die verschiedenen nationalökonomischen Schulen zur Frage der bewussten Beeinflussung der Lohnhöhe durch die Mittel der Volkswirtschaftspolitik verhalten. Besonders interessant und selbständig ist hier die ausführliche Darstellung der zumeist wenig gekannten katholisch-socialen Literatur. Der 3. Abschnitt ist den „Thatsachen der modernen Lohnpolitik“ gewidmet. Den Kernpunkt dieses Theiles und gewissermaassen des ganzen Buches bildet die Geschichte der lohnpolitischen Bestrebungen in Grossbritannien. Zwiedinek-Südenhorst skizzirt hier die Entwicklung der gewerkschaftlichen Bewegung in England mit stetem Hinweis auf die speciellen lohnpolitischen Ideen: den Aufschwung der Gewerkschaften infolge der Aufhebung des Coalitionsverbotes und infolge des Einflusses von Robert Owen, das spätere Abgehen von der Idee eines Minimallohnes und das Anstreben von gleitenden Lohnscalen, dann die Spaltung in mehrere particularistische Strömungen, hierauf den Durchbruch der radicalen Ideen und damit das Wiederauftauchen der Forderung des Minimallohnes in den achtziger Jahren, die Aufstellung und die partielle Durchsetzung des Principes der fair wages, endlich das Entstehen des neuen Trade-Unionismus. Eingehender werden dann die Ziele der Trade-Unions in der Lohnpolitik erörtert, die Verschiedenheiten zwischen dem Principe der living wages und der Standard-Löhne und die Einwirkungen dieser Gewerkschaftsbewegung auf die autoritäre Lohnpolitik in England, insbesondere die Wirksamkeit der fairwages-Clausel beobachtet.

In den anderen europäischen Staaten hat die Idee der Einführung von Mindestlöhnen keine auch nur annähernd so bedeutenden Erfolge zu verzeichnen. Speciell für Oesterreich behauptet zwar der Verfasser (Seite 294), es habe auch hier „das Princip der Sicherung eines Mindestlohnverdienstes für Lohnarbeiter bereits in mehrfacher Weise bestimmtere Gestalt gewonnen“, und es könne „die Form, in welcher von Staat und Staatsverwaltung ein Schritt auf dem Gebiete der Lohnregelung gemacht wurde, in

Zukunft von grosser Tragweite werden"; in Wahrheit aber weiss er von nichts anderem zu berichten, als von der Einbeziehung gewisser Kategorien von Arbeitern der Staatsbetriebe in das statusmässig eingereihte Personal. Ob diese so bescheidene Maassregel die angeführten Worte rechtfertigt?! Thatsächlich ist man in Oesterreich von der Verwirklichung der Idee von Minimallöhnen so weit entfernt, wie kaum in einem anderen Culturstaate. Speciell der Staat und die Selbstverwaltungskörper als Arbeitgeber gehen nicht nur nicht bahnbrechend voran auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, sie sind nicht nur nicht die Führer des socialen Fortschrittes, sondern sie bleiben fast allgemein weit hinter dem Wenigen zurück, was der private Arbeitgeber seinen Arbeitern an Versicherung und an Arbeiterschutz gewähren muss.

In den beiden letzten Abschnitten wendet sich der Verfasser der dogmatischen Behandlung des in Rede stehenden lohnpolitischen Problems zu. Zunächst untersucht er die Frage: ob es denn möglich sei, die Höhe des Geldlohnes dauernd im Wege und durch dle Mittel der Socialpolitik — Selbsthilfe und Staatshilfe — zu Gunsten der Arbeiter zu beeinflussen? Er zeigt, dass diese Frage zu bejahen sei, und weiters, dass damit auch die Höhe des Reallohnes gesteigert werden könne, wobei allerdings viel von dem Nationalcharakter abhänge. Er bezeichnet es aber auch als ein ethisches Postulat, dass die organisierte Gesellschaft Hungerlöhne ebenso verbiete, wie eine sonstige laesio enormis, wie eine andere Bewucherung. Schliesslich beleuchtet er noch die verschiedenen Formen der Lohnbegrenzung und untersucht deren Berechtigung. Sein eigener Standpunkt ist der, dass es allerdings Aufgabe der autoritären Lohnpolitik sein müsse, eine Lohngestaltung hintanzuhalten, welche den Forderungen der Gerechtigkeit und der Freiheit widerspricht; doch sei das einfachste und sicherste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, wenn der Staat die Möglichkeit zu collectiver Vertragsschliessung bei völliger Coalitionsfreiheit schaffe; habe der Staat dies gethan, so bedürfe es keines weiteren positiven Actes staatlicher Lohnpolitik. Nur dort, wo eine solche collective Gestaltung des Arbeitsvertrages fehle, müsse der Staat auch positiv eingreifen. Dies treffe namentlich bei den Heimarbeitern zu, ferner bei der Classe der gewöhnlichen, ungelernten Taglöhner. Endlich stehe dem Staat als directem Arbeitgeber und Auftraggeber eine unmittelbare Beeinflussung der Lohnhöhe zu.

Schon aus dem Gesagten erkennt man leicht, dass sich der Titel des Werkes mit seinem Inhalte nicht deckt, dass vielmehr ersterer in vielfacher Hinsicht zu weit ist. Eine Theorie des Arbeitslohnes wird nicht geboten, — einigen flüchtigen Bemerkungen in der Einleitung kann man diesen Namen gewiss nicht zuerkennen. Aber auch die Lohnpolitik wird nicht erschöpfend behandelt, sondern nur die socialpolitische Beeinflussung der Lohnhöhe. Es bleibt eine ganze Reihe anderer hochwichtiger lohnpolitischer Fragen ganz ausser Betracht, wie die nach Zeit- oder Stücklöhnung, nach Natural- oder Geldlöhnung, wie das Truckverbot u. s. w.

Eine gewisse Ergänzung der Schrift von Zwiedinek-Südenhorst ist in dem Berichte des arbeitsstatistischen Amtes über den Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen gegeben. Diese höchst wertvolle Publication gibt eine Darstellung aller auf diesem Gebiete bisher unternommenen Versuche und Maassregeln und ihrer Erfolge. Es ist hier ein reiches, durchaus zuverlässiges Material zum Studium einer Frage zusammengetragen, die speciell für Oesterreich hochwichtig ist, da bei uns auf diesem Gebiet noch fast alles zu thun übrig ist. Macht doch der Abschnitt der Schrift über Oesterreich nach all dem, was in den Weststaaten Europas, in Amerika und Australien auf diesem Gebiete bereits geschehen ist oder doch wenigstens angestrebt wird, einen geradezu kläglichen Eindruck. Es liest sich fast wie Ironie, wenn es da heisst, dass bei uns „die Fürsorge für die Arbeiter völlig den Unternehmern überlassen bleibt." Dass da Abhilfe dringend Noth thäte, wird schwerlich jemand leugnen können. Ebensowenig, dass die technischen Schwierigkeiten, die einem kräftigen Arbeiterschutz bei öffentlichen Arbeiten und Lieferungen entgegenstehen, keine unüberwindlichen sind. Da es sich endlich hier nicht um Maassnahmen der Gesetzgebung, sondern um blosse Verwaltungsacte handelt, da es lediglich auf die Willensentschliessung der Verwaltungsbehörden unabhängig von dem complicierten parlamentarischen Apparate ankommt, darf

man vielleicht hoffen, dass der praktische Erfolg dieser Publication des arbeitsstatistischen Amtes etwas grösser sein werde, als dies sonst bei socialpolitischen Arbeiten in Oesterreich der Fall zu sein pflegt. S.

Dr. Felix Freiherr v. Oppenheimer. Die Wohnungsnoth und Wohnungsreform in England mit besonderer Berücksichtigung der neueren Wohnungsgesetzgebung. — Leipzig, Duncker & Humblot, 1901.

In dem Zusammenhang der Probleme, die insgesammt die Arbeiterfrage unserer Zeit ausmachen, ist während der beiden letzten Jahrzehnte auch in den Staaten des Festlandes die Bedeutung und Tragweite der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Classen immer mehr hervorgetreten, während sich in England schon seit der Mitte des XIX. Jahrhunderts Gesetzgebung und öffentliche Meinung mit dieser grossen und ernsten Aufgabe moderner Socialpolitik unablässig beschäftigt haben. Um so wichtiger ist es daher für alle jene Factoren, die in Oesterreich und im Deutschen Reiche dem immer dringenderen Verlangen nach einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse vor allem der städtischen Massen zu entsprechen bestrebt sind, dass sie sich von dem Entwicklungsgange der englischen Wohnungsgesetzgebung und den in England erzielten Erfolgen staatlicher und privater Unternehmungen auf diesem Felde Rechenschaft ablegen. Diesem Bedürfnisse entspricht nun das vorliegende Buch v. Oppenheimers in ganz hervorragendem Maasse. Der Verfasser setzt zunächst in kurzem Ueberblick die Hauptursachen der Wohnungsnoth in den englischen Grosstädten auseinander, gibt sodann eine Darstellung der Geschichte der englischen Wohnungsgesetzgebung sowie des gegenwärtigen Standes derselben. Hieran schliesst sich eine Schilderung der thatsächlichen Wohnungspolitik der englischen Stadtverwaltungen sowie der unabhängig von der öffentlichen Verwaltung durch das private Capital und mittelst wohlthätiger Stiftungen erzielten Fortschritte auf dem Wege der Verbesserung der Wohnungszustände der Massen. Sehr instructiv ist sodann das besondere Capital über die öffentlichen Logierhäuser der englischen Grosstädte, indem es eines der wichtigsten Probleme moderner Grosstadtverwaltung aus den englischen Erfahrungen und Zuständen heraus beleuchtet: nämlich das Problem der gesunden, billigen und bis zu einem gewissen Grade comfortabeln Unterbringung unverheirateter alleinstehender Arbeiter und Arbeiterinnen der niederen Lohnkategorien. Besonders dankenswert erscheint da die ausführliche Schilderung, die der Verfasser von der neuesten und aufsehenerregenden Erscheinung auf diesem Gebiete gibt: nämlich von den sogenannten Rowton-Houses in London, die den vollendeten Typus einer modernen Arbeiterherberge in grossartigem Maasstabe verwirklichen und dabei nach den bisherigen Erfahrungen auch eine ausreichende Verzinsung des Anlagecapitals gewährt haben. In dem Schlusscapitel endlich behandelt der Verfasser die wie allerwärts auch in England beobachtete Thatsache der fortwährenden Zunahme der Bevölkerung an der Peripherie der Grosstädte und stellt die damit zusammenhängende Verkehrspolitik dar: die gesetzliche Festlegung billigster Eisenbahntarife für Arbeiterzüge, die Municipalisierung von Strassenbahnen, Omnibuslinien u. s. w. Es ist selbstverständlich, dass der Verfasser bei dem Umfange der vorliegenden Schrift von vorneherein darauf verzichtet hat, das ausserordentlich reiche Material erschöpfend zu behandeln, das in Parlamentspapieren, Publicationen der Stadtverwaltungen, Pamphleten und in der Zeitschriftenliteratur dem Erforscher der Wohnungspolitik Englands zu Gebote steht. Ihm lag anscheinend vor allem daran, eine Uebersicht der ganzen Entwicklung dieser letzteren und damit die Möglichkeit eines Vergleiches dessen, was in England angestrebt wird und bereits erreicht worden ist, mit den gleichen Bestrebungen in Deutschland und Oesterreich zu geben. Hiebei hat Oppenheimer nicht nur die vorhandene Literatur reichlich benützt, sondern seine Darstellung durchwegs auf eigene Anschauung im Lande und persönliche Beobachtung gegründet. Wenn sich auch Oppenheimer eines resumierenden Endurtheils über den bisherigen Erfolg der englischen Wohnungsgesetzgebung enthalten hat, so ergibt seine Darstellung dennoch zunächst ein wichtiges principielles Resultat: dass nämlich ein Erfolg gegenüber diesem so schwierigen und vielseitigen Probleme nur durch gleichzeitige Anwendung verschiedener Methoden erreicht werden kann.

Daran wird auch in unseren so ganz anders gearteten Verhältnissen der Wohnungsfrage gegenüber festgehalten werden müssen. Ein Recept zur Bereitung eines Alleinheilmittels gegen die so oft und so beredt geschilderten, furchtbaren Misstände der Wohnungsverhältnisse der städtischen Arbeitermassen hat man auch in England während des halben Jahrhunderts eifriger Forschungen und Bestrebungen auf diesem Gebiete nicht finden können. So viel ist klar, dass nur das Zusammenwirken verschiedener Factoren: einer guten Sanitätsgesetzgebung und effectiven Sanitätspflege im Verein mit der Bauthätigkeit städtischer Behörden und des Privatcapitals sowie gleichzeitiger Verbilligung des städtischen Verkehrswesens dauernd grosse Erfolge erzielen kann. Dass auch in England der Capitalaufwand aus öffentlichen Mitteln zur Erbauung von Arbeiterwohnungen bisher doch nur eine verhältnismässig geringere Rolle gespielt hat, ergibt übrigens der jüngst dem Unterhause vom Local Government Board vorgelegte Bericht über die Wirksamkeit des Arbeiterwohnungsgesetzes von 1890. Darnach beträgt die Gesammtsumme der städtischen Anlehen für solche Zwecke — von London abgesehen — in Boroughs 755.083 Pf. Sterl., in städtischen Districten 92.309 Pf. Sterl. Dass damit nur ein Bruchtheil der städtischen Wohnungsnoth beseitigt werden konnte, ist von vornherein klar. Für London gibt dieser Ausweis als Gesammtbetrag der Anlehen des Grafschaftsrathes allerdings eine viel höhere Summe an: nämlich 2,824.434 Pf. Sterl., wozu noch 67.450 Pf. Sterl. Anlehen der Londoner Vestries hinzuzurechnen wird. (Ueber die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden Londons gegenüber der Wohnungsnoth der arbeitenden Classen vergleiche jetzt den vor Kurzem veröffentlichten, erschöpfenden Bericht des Clerk of the London County Council, C. J. Stewart.) Thatsächlich ist der Londoner Grafschaftsrath von Anbeginn seiner Wirksamkeit unablässig bestrebt, durch eigene Thätigkeit die Wohnungszustände zu verbessern, mehr und bessere Arbeiterwohnungen zu schaffen. Allerdings ist gerade diese Politik des London County Council vielfachen und nicht bloss parteimässigen Angriffen ausgesetzt: aber immerhin wird man dem Verfasser darin beistimmen, dass die Vortheile der grosszügigen und unternehmungslustigen Wohnungspolitik der Londoner Progressives in der Stadtverwaltung die etwaigen Nachtheile dieser Methode wesentlich übersteigen. Andererseits sind gerade durch das jüngste Wohnungsgesetz vom Jahre 1900 die Befugnisse der Stadtverwaltungen überhaupt zum Zwecke der Erbauung municipaler Arbeiterhäuser ansehnlich erweitert worden. — Es ist selbstverständlich unmöglich, hier in die Einzelheiten dieses ausserordentlich verwickelten Problemes weiter einzugehen. Versuchen wir aber aus den englischen Erfahrungen in diesem Zweige der Socialpolitik eine Lehre zu ziehen, so liegt diese unleugbar in der Erkenntnis, dass auch hier durch Gesetze und Befehle von oben herab nichts Grosses und Dauerndes erzielt werden kann. Wenn auch eine gute Gesetzgebung und eine tüchtige Wohnungspolitik der staatlichen Verwaltung für die allmähliche Beseitigung der geradezu culturhemmenden Missstände in den Wohnungsverhältnissen der modernen Arbeiterschaft die wichtigsten Werkzeuge sind, so bilden dabei doch die unerlässliche Voraussetzung: das Verständnis der breitesten Schichten der Bevölkerung für die allgemeine Bedeutung des Wohnungsproblemes sowie eine in dieser Richtung lebendig und wirksam hervortretende öffentliche Meinung. Auch von diesem Gesichtspunkte aus muss das vorliegende Buch mit seiner klaren und flüssigen Darstellung der englischen Gesetzgebung als ein sehr wertvoller Beitrag zur deutschen Literatur über das Wohnungsproblem willkommen geheissen werden. Das Bild unermüdlicher Arbeit und stetiger Entwicklung der Gesetzgebung, der Verwaltung und der privaten Thätigkeit auf diesem Felde der Socialpolitik, das der Verfasser für England gibt, sollte in weitesten Kreisen anregend und fördernd wirken zu Gunsten der gleichartigen Bestrebungen in unserer Mitte.

Wien. Dr. Josef Redlich.

Dr. Abele, Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage. Stuttgart 1900.

Die grosse Unklarheit, welche in Bezug auf den Charakter und die Ursachen der Wohnungsnoth in den communalen Vertretungen deutscher Städte bis in die jüngste Zeit herrschte, ist die verhängnisvolle Ursache der so häufig einseitigen, ja verkehrten Maassnahmen gewesen, die zur Linderung jenes socialen Uebels ergriffen worden sind

Lange genug waren die schlimmen Folgen einer übermässigen Zusammendrängung grosser Arbeitermassen auf engem Raum überhaupt unbeachtet geblieben. Als dann von jenen elenden Quartieren und schmutzigen Gassen verheerende Krankheiten ihren Ausgang nahmen, die auch vor den Thüren der wohlhabenderen Bevölkerung nicht Halt machen wollten, war es die öffentliche Gesundheit allein, in deren Namen die Wohnungsfrage zuerst aufgeworfen, die Wohnungszustände als unhaltbar bezeichnet wurden. Es war berechtigt, wenn diese ersten Fürsprecher der Wohnungsreform die in den alten Städten des Continents fast ausschliesslich übliche engräumige Bauweise von ihrem Standpunkte aus verdammten und der weiträumigen Bebauung — d. i. der Freistellung der Gebäude nach allen Seiten unter gleichzeitiger Beschränkung der Stockwerkzahl — das Wort redeten. Als Ideal dieser letzteren Bauweise präsentierte sich das selbständige Einfamilienhaus mit bescheidenem Vorgarten und eigenem Hofraum. Aber gerade die häufigere Anwendung der weiträumigen Bauweise lehrte, dass ungeachtet dem zweifellosen Fortschritt in sanitärer Beziehung, der dem in den neuen Gebäuden untergebrachten Theie der Bevölkerung zustatten kam, die Wohnungsnoth nicht nur nichts von ihrem bedrohlichen Charakter verlor, sondern immer breitere Bevölkerungsschichten in immer empfindlicherer Weise traf. Man hatte eben übersehen, dass die Richtung der Wohnungsreform nicht von dem Interesse der öffentlichen Gesundheit allein gewiesen werden dürfe, dass die Wohnungsfrage vielmehr in ihrem Kern als wirtschaftliches Problem sich darstelle, weil die Ursache der Wohnungsnoth der zu hohe Preis von Grund und Boden, das zu geringe und stockende Angebot von guten Bauplätzen und billigen Quartieren sei. Man hatte vergessen, dass eine Reform, die die für das Einzelhaus erforderliche Area weiter spannen, an Stelle von 4 oder 5 Stockwerken nur 2 oder 3 derselben setzen wolle, eine ausserordentliche Erweiterung der Peripherie der Städte, eine ausserordentliche Steigerung der Nachfrage nach Grund und Boden, eine weitere Verschärfung der Concurrenz um denselben und somit eine weitere Erhöhung seines Preises bedingen müsse.

In diesen Widerstreit zwischen dem hygienischen und dem wirtschaftlichen Princip um eine befriedigende Lösung der Wohnungsfrage führt uns die von dem Secretär des Stuttgarter Stadtschultheissenamts Dr. Abele jüngst veröffentlichte Studie auf belehrende Weise ein. Der Verfasser legt die Bestrebungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege dar, die seit der im Jahre 1875 in München abgehaltenen Versammlung auf die Anwendung der weiträumigen Bauweise in den Stadterweiterungsgebieten deutscher Städte gerichtet waren. Er erzählt aber auch, wie bereits auf der Frankfurter Versammlung des Jahres 1888 infolge einer tieferen Erfassung der Wohnungsfrage die Erkenntnis aufdämmerte, dass das Bedürfnis nach billigen Wohnungen nicht minder gebieterisch als das nach gesunden Wohnungen sei. Aber die begeisterten Apostel der weiträumigen Bauweise verstanden es, die Bedenken ihrer Gegner mit der Behauptung zu bannen, dass jene Bauweise, indem sie die Ausnützungsfähigkeit des Bodens beschränke, auf den Bodenpreis drücke und damit nicht nur gesündere, sondern auch billigere Wohnungen herstellen lasse. Diese Argumentation blieb damals wunderlicherweise fast widerspruchslos, ja sie bewirkte, dass im Laufe der folgenden Jahre einige der grössten deutschen Städte, wie Frankfurt, Hamburg, Berlin, Altona und Breslau, in ihren Stadterweiterungsgebieten die weiträumige Bauweise im Wege örtlicher Bauvorschriften einzuführen versuchten. Aber seither hat die Erfahrung gelehrt, dass jener bestrickende Satz nur die halbe Wahrheit enthielt, dass die Wortführer jener Versammlungen des Deutschen Vereins Ursache und Wirkung in augenfälliger Weise mit einander verwechselten. Es ist gewiss richtig, dass die Ausnützungsmöglichkeit von Grund und Boden ein bestimmender Factor seines Preises ist, dass eine allgemeine zwangsweise Beschränkung dieser Ausnützungsmöglichkeit den Einzelnen zwingt, für Grund und Boden um soviel weniger zu geben, als er weniger aus ihm herausschlagen kann. Aber es ist auch zweifellos richtig, dass dieser von den angedeuteten Beschränkungen (Gebot der Errichtung kleiner Häuser, Verbot der Mietkasernen, Beschränkung der Stockwerkzahl wie der Zulässigkeit von Hinterwohnungen u. s. w.) zu erwartende Rückgang des Bodenpreises eilig wettgemacht werden muss von der durch eben dieselben Beschränkungen bedingten

schachbrettartigen Erweiterung des Städtebildes und der hieraus resultierenden vermehrten Nachfrage um den verfügbaren Raum, einer Entwicklung, die, wenn sie nicht von einer entsprechenden Ausgestaltung des Communicationsnetzes begleitet wird, gerade die Lage der ärmsten Classen noch weiter erschwert.

Thatsächlich konnte auch der Rückschlag in der Politik jener städtischen Gemeinwesen nicht ausbleiben, die die weiträumige Bauweise ohne Vorbehalt adoptiert hatten. Die unverhältnismässige Höhe, welche die Mietzinse infolge ihrer einseitigen Maassnahmen bald erlangten, waren geeignet, vor einer Vernachlässigung der wirtschaftlichen Seite des Problems den hygienischen Interessen zu Liebe in Zukunft zu warnen. Ja, Dr. Abele steht nicht an, in seinem Schlussworte zu behaupten, dass mit der Bereitstellung einer genügenden Anzahl billiger Kleinwohnungen die sanitären Missstände, insbesondere die Ueberfüllung derselben von selber verschwinden würden. Er betrachtet die private Unternehmung allein als geeignet, die Wohnungsfrage ihrer Lösung zuzuführen und sieht die Aufgabe der öffentlichen Gewalten ausschliesslich darin, durch Maassnahmen öffentlichrechtlicher Natur, von denen er einen kurzen, aber erschöpfenden Abriss gibt, den Bau von Kleinwohnungen wieder rentabel zu machen und die Misstände zu beseitigen, welche deren Vermietung in sich schliesst.

Oppenheimer.

J. Hogge, La Serbie de nos jours. Étude politique et économique. Bruxelles, Librairie Falk fils, 1901. 8⁰, 164 und 102 S.

Dr. J. Krauss, Deutsch-türkische Handelsbeziehungen seit dem Berliner Vertrage unter besonderer Berücksichtigung der Handelswege. Jena, Gustav Fischer, 1901. 8⁰, IV und 114 S.

Dr. phil. Iwan K. Drenkoff, Die Steuerverhältnisse Bulgariens (XXIX. Bd. d. „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Hrg. von Prof. Joh. Conrad). Jena, Gustav Fischer, 1900. 8⁰, X und 14C S.

Sämmtliche vorstehend angezeigte Schriften, die übrigens von sehr ungleichem Werte sind, haben dies gemeinsam, dass sie sich auf das Balkangebiet beziehen, in dem die österreichisch-ungarische Monarchie nicht nur allgemein-politische, sondern auch wirtschaftliche Interessen ersten Ranges wahrzunehmen hat. Dies allein schon, noch mehr aber der Umstand, dass sie einander in mehrfacher Richtung ergänzen, rechtfertigt ihre zusammenfassende Besprechung, trotzdem sie jede für sich besondere Gegenstände behandeln.

Das an erster Stelle genannte Buch von Hogge, das der Königin von Serbien gewidmet ist, zerfällt in zwei Abtheilungen.

In der ersten werden — nach einem einleitenden Capitel über die Zukunft Serbiens und einer historischen Skizze über die politische Entwickelung des Landes bis zur Gegenwart — geschildert: die Person und das Regierungsprogramm des Königs Alexander, sowie die Vorgänge bei dessen Eheschliessung; die Gestaltung des Parteiwesens; die Finanzen, unter Vergleichung mit den finanziellen Verhältnissen Rumäniens, Bulgariens, Griechenlands und Montenegros; das Eisenbahnwesen; die Armee; die innere Verwaltung überhaupt, sowie insbesondere die Sanitätsverwaltung und der Zustand des öffentlichen Unterrichtswesens.

Man sieht, Hogge bietet nicht wenig. Was er aber bietet, ist durchaus flüchtig und wenig verlässlich. Allerdings bemerkt er selbst einleitend: „Ce livre n'est pas un livre d'histoire, pas plus qu'un ouvrage politique ou économique". Dadurch wird jedoch ebensowenig seine übergrosse Oberflächlichkeit entschuldigt, wie der apologetische Ton, der das ganze Werk durchzieht, durch die Absicht: Serbien vor ungerechtfertigten Angriffen in der öffentlichen Meinung Europas zu rechtfertigen. Dass dem guten Willen des Königs Anerkennung gezollt wird, ist gewiss berechtigt. Nicht aber die überschwängliche Art, wie dies geschieht, die mitunter geradezu komisch wirkt. Ist es z. B. nicht auch lächerlich, wenn Hogge uns die Eigenheit des Königs mittheilt, bei Audienzen Löschpapierstückchen zu zerreissen, und hinzufügt: „Napoléon, ne taillaidait-il pas, en parlant, de coups de canifs le bras du fauteuil dans lequel il était assis!" Es

braucht nach dem Gesagten kaum noch hinzugefügt zu werden, dass alles in Serbien auf das Vortrefflichste bestellt ist. Die Finanzen lassen nichts zu wünschen übrig; das Heer ist eine „armée modèle“; die Sanitätsverwaltung ist ausgezeichnet; das öffentliche Unterrichtswesen fast ebenso gut und auf der Höhe der Zeit; und man muss sich wundern, dass Herr Hogge doch in den übrigen Verwaltungszweigen einiges aussetzt und „quelques désidérata“ vorzubringen hat.

In der Form ebenso salopp wie die erste Abtheilung, sticht die zweite wenigstens inhaltlich angenehm von ihr ab.

Hogge schildert uns in derselben zunächst in allgemeinen Zügen die volkswirtschaftliche Entwickelung Serbiens und sodann im Einzelnen: den Mineralreichthum des Landes; dessen Handel, Ackerbau und Viehzucht; ferner den Wein- und Tabakbau; endlich die Gestaltung des Aussenhandels.

Was Hogge hier vorbringt, ist jedoch mit Ausnahme des kurzen Abschnittes über den Tabakbau und einiger neuerer statistischer Daten — zum weitaus grössten Theile abgeschrieben aus dem trefflichen Buche des ehemaligen Gesandten der französischen Republik in Belgrad, René Millet: „La Serbie économique et commerciale“ (Paris 1889), und zwar entweder wörtlich abgeschrieben oder mit geringen, den Sinn nicht verändernden Wort- und Satzverschiebungen!

Dabei spielt Herrn Hogge seine Flüchtigkeit und Ungenauigkeit auch im Abschreiben manchen netten Streich. Um nur zwei Beispiele anzuführen: Millet beschreibt die Hügellandschaften mit Weinbau „qui s'alternent on s'enchainent jusqu'au noeud central des Balcans“ (a. a. o. S. 96). Hogge seinerseits schreibt (S. 74) statt dessen: „qui se prolongent jousqu'au nord central des Balcans“. Millet behandelt unter der Ueberschrift: „Envoi d'chantillons et musées sociaux“ (a. a. O. S. 376 ff.) die Bestrebungen und Mittel zur Förderung und Stärkung der französischen Wareneinfuhr nach Serbien gegenüber dem Wettbewerb der anderen Handelsvölker, vorwiegend Oesterreich-Ungarns und Deutschlands. Hogge, der vom belgischen Interessenstandpunkt schreibt (S. 96 ff.) bethätigt diesen dadurch, dass er in Millets Ausführungen einfach das Wort français“ durch „belge“ ersetzt oder zumindest ergänzt. Dabei passiert es ihm jedoch einigemal jenes zu übersehen, so dass es plötzlich ganz unmotiviert auftaucht.

Wem Hogge die Partien seines Buches, die nicht Millet entstammen, „verdankt“, habe ich nicht constatieren können. Das ältere Buch von de Borchgrave „La Serbie administrative, économique et commerciale (Bruxelles 1883)“, das unserem Autor wohl auch gute Dienste geleistet haben mag, ist mir augenblicklich nicht zur Hand, so dass ich es nicht vergleichen kann.

* * *

Im Gegensatze zu der absolut wertlosen Arbeit Hogges verdient die an zweiter Stelle angezeigte Schrift von Krauss ernsthafte Beachtung.

Der Verfasser bietet in derselben in gewissenhafter und lebendiger Darstellung die Ergebnisse „eines sechsjährigen aufmerksamen Studiums der in Frage stehenden Verhältnisse und mehrjähriger persönlicher Anschauung“ ohne die, — bei der Unmöglichkeit aus türkischen Quellen zu schöpfen, oder sich auf sie zu verlassen, — die Arbeit überhaupt nicht hätte unternommen werden können. So ist sie denn schon verdienstlich, weil sie unsere Kenntnis von dem Wirtschaftsleben der Türkei im allgemeinen erweitert. Für uns Oesterreicher bietet sie aber auch noch ein ganz besonderes Interesse dadurch, dass sie uns zeigt, wie und warum der Handelsverkehr des Deutschen Reiches mit der Türkei seit dem Beginne der 80er Jahre eine fortwährende Steigerung erfahren hat.

Diese Steigerung ist zweifellos zum guten Theile auf Kosten des österreichisch-ungarischen Exportes in die Türkei erfolgt. Denn hier, wie überall in den Balkanländern, hat der Aussenhandel der Monarchie keine wichtigere und gefährlichere Concurrenz zu bekämpfen als die deutsche. Allerdings ist die österreichisch-ungarische Ausfuhr nach der Türkei von 16·229 Millionen Gulden im Jahre 1891 auf 31·349 für 1898 gestiegen, während die deutsche mit 37·027 und 37·075 Millionen Mark für dieselben Jahre ziemlich stationär

geblieben ist und 1899 sogar einen Rückgang auf 32.600 Millionen Mark zu verzeichnen hat. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass in diesen Ziffern auch die Lieferungen Deutschlands für Eisenbahnbauten in Kleinasien, an Waffen und an Munition mit bedeutenden Posten enthalten und daher in Abzug zu bringen sind, wenn man ein richtiges Bild der regelmässigen Handelsbewegung erhalten soll. Andererseits aber muss man die letztere von 1880 an verfolgen, und da zeigt sich denn, dass sie — von 6·423 Millionen Mark in diesem Jahre — eine constante Zunahme aufweist, und sich in den 90er Jahren um mehr als das Doppelte erhöht hat.

Zur Kennzeichnung des Ganges der Krauss'schen Untersuchung sei Folgendes angeführt. Der Verfasser leitet seine Darstellung mit einem „Ueberblick über die neuzeitliche türkische Geschichte" und die inneren Umwandlungen des Reiches seit dem Krimkriege ein (S. 1—15). Im zweiten Abschnitte „die wirtschaftliche Türkei" (S. 16—42), werden zunächst die türkische Statistik überhaupt und die Ergebnisse der türkischen Handelsstatistik im besonderen gekennzeichnet und sodann die türkische Zahlungsbilanz (Zusammensetzung und Transport der Warenein- und -Ausfuhr; Handels-, Capitals- und Personenverkehr mit dem Auslande) behandelt. Der dritte und vierte Abschnitt sind einer Schilderung der Entwickelung der deutsch-türkischen Verkehrsbeziehungen vor und seit dem Berliner Vertrage, sowie des Standes derselben im Jahre 1900 gewidmet (S. 43—112). Ein Literaturnachweis beschliesst das instructive Werkchen.

Drenkoffs Schrift ist nicht handelspolitischen Inhaltes, sondern will uns nur die Kenntnis der bulgarischen Steuergesetzgebung und Steuerverhältnisse vermitteln, bei welcher Gelegenheit jedoch allerdings auch die Zollgesetzgebung und Verwaltung kurz dargestellt wird (S. 110—122). Die oft recht holprige Sprache und den nicht gerade glänzenden systematischen Aufbau der Darstellung wird man dem Ausländer zugute halten müssen. Jedenfalls schmälert dies nicht die sachliche Bedeutung der Arbeit, die nicht nur sehr interessant ist, sondern auch einen durchaus verlässlichen Eindruck macht. Es ist dies umso dankenswerter, als es sich in ihr um Dinge handelt, die in Westeuropa, oder wie der Verfasser zu schreiben pflegt, „in Cultureuropa" so gut wie unbekannt sind.

Der Verfasser geht von dem richtigen Gedanken aus, „dass die Steuersysteme, so eigenartig sie auch sein mögen, immer als Glieder eines geschichtlichen Zusammenhanges anzusehen sind und sich nur aus diesem Zusammenhange begreifen lassen". Er unterzieht daher vor Allem das Steuerwesen in Bulgarien unmittelbar vor dessen Befreiung der Betrachtung (S. 14—25). Mit Recht hebt er als dessen Hauptmangel die Art der Steuerverwaltung hervor, die sich durch das ausschliessliche Streben nach Sicherung der Steuereingänge (Pachtsystem) charakterisierte, die Principien einer allgemeinen und gerechten Steuervertheilung jedoch gänzlich ausser Acht liess. — Die erste Zeit nach dem Zusammenbruche der türkischen Herrschaft auf bulgarischem Boden — sowohl während der russischen Occupation, als auch nach der Einkehr verfassungmässiger Zustände seit dem April 1879 — brachte denn auch im Wesen nur Aenderungen in der Steuerverwaltung, während „das Steuersystem selbst in seinen rechtlichen Grundlagen den Typus des Türkischen" beibehielt (S. 28). Nachher erst wird auch an die Umgestaltung der Steuergesetzgebung selbst geschritten.

Der Schilderung dieses Processes und seines Ergebnisses in Steuergesetzgebung und Verwaltung ist der grösste Theil der Drenkoff'schen Arbeit gewidmet (S. 29—129). Ein Eingehen auf die Details derselben ist jedoch an dieser Stelle unmöglich. So sei denn nur speciell auf die höchst interessanten Schicksale des Zehents und seiner Ausgestaltung zur Grundsteuer aufmerksam gemacht.

In einem letzten Abschnitte: „Die Steuern im Budget" werden die Gesammtstaatseinnahmen und Ausgaben für die Zeit von 1887—99 specificiert vorgeführt, und schliesslich die Bilanz der bisherigen politischen, volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Entwickelung des jungen Fürstenthums gezogen. Der Verfasser verkennt nicht, „dass die politischen Umwälzungen, der Krieg, wiederholte Staatsstreiche, Ränkespiele der regierenden Parteien . . auch die Unbestimmtheit in der Finanz- und Volkswirtschaftspolitik

. . . und in der äusseren Politik . . eine Erschütterung der Finanzen und vor allem in letzter Zeit des Staatscredites hervorgerufen haben: Allein er getröstet sich des nicht nur mit der Zukunft, in die er festes Vertrauen hat, und von der er unter anderem auch eine Besserung der völkerrechtlichen Stellung seines Vaterlandes erwartet; er weist auch — und nicht ohne Grund — auf das bisher Erreichte hin. Sei es auch vorläufig nicht viel, so sei es doch ein mehr verheissender Anfang. Carl Grünberg.

Bilanz und Steuer. Grundriss der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung von Dr. Richard Reisch und Dr. Josef Clemens Kreibig. Wien, Manz'scher Verlag 1900.

Die neue österreichische Steuergesetzgebung stellt an die Organe der Steuerbemessung die Anforderung vollen Verständnisses der doppelten Buchhaltung. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Besteuerung der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, bei welchen das Gesetz die bilanzmässigen Ueberschüsse als Grundlage der Steuerbemessung bezeichnet, sondern auch hinsichtlich der allgemeinen Erwerbsteuer und der Personaleinkommensteuer, bei welchen das Gesetz den Steuerbehörden die Büchereinsicht über Anerbieten der Parteien zur Pflicht macht.

Es war daher ein sehr glücklicher Gedanke der Verfasser, dem dringenden Bedürfnisse einer so grossen Kategorie von Staatsbeamten durch die Vorlage ihres Werkes Abhilfe zu schaffen, und sie thaten gewiss recht daran, sich die Grenzen ihres Leserkreises nicht allzu eng zu stecken und auch dem Interesse ausserhalb des Steuerdienstes stehender juristischen und nicht juristischen Kreise Rechnung zu tragen.

Dem Ziele, welches den Verfassern vor Augen schwebte, entsprechend, kann man zwei selbständige Aufgaben unterscheiden, die in dem Werke zu lösen waren:

1. die Darstellung der Lehre der doppelten Buchhaltung;
2. die Behandlung der wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, die sich hiebei ergeben, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Bedürfnisse der Steuerbemessung.

Was die Lösung der ersten Aufgabe betrifft, so kann man gerechterweise keinen anderen Maasstab zur Anwendung bringen, als den der bisherigen Bearbeitungen der doppelten Buchhaltung. Unter der Voraussetzung dieses Maasstabes darf es ausgesprochen werden, dass wir es mit einer sehr sorgfältigen und gründlichen Arbeit zu thun haben, die den besten Werken ihrer Art an die Seite gestellt werden kann. Allein über das Niveau der bisherigen Behandlung hat sich die Darstellung nicht zu erheben vermocht. So merkwürdig es klingen mag, so ist es doch eine Thatsache, dass die Methode der Behandlung der doppelten Buchführung seit dem grundlegenden Werke des Luca Pacioli aus dem Jahre 1494 sich im Principe nicht geändert hat, und auch gegenwärtig noch in der Vorführung der Buchungsregeln besteht. Die wenigen Versuche einer theoretischen Grundlegung, die in unserer Gegenwart gemacht wurden, haben zu keinem befriedigenden Resultate geführt, so dass auch die besten Bearbeiter die theoretische Erklärung nicht als Fundament der Lehre, sondern eigentlich nur als Beiwerk und Aufputz behandelt haben. So ist es auch unsern Autoren ergangen. Auch in dem vorliegenden Werke bilden die theoretischen Erörterungen nicht die Grundlage der ganzen Lehre, sondern folgen der Darstellung der Buchungsregeln nach als „nähere Erläuterungen theoretischen Inhaltes", über welche die Autoren selbst die Meinung aussprechen, dass sie „allerdings zur flüchtigen Erfassung und praktischen Handhabung der Buchungsregeln nicht unbedingt erforderlich sind und von diesem Gesichtspunkte aus daher auch einfach überschlagen werden können"; wobei sie nur hinzufügen, dass diese Erläuterungen „vielen Lesern Interesse bieten und das Verständnis der doppelten Buchhaltung näher bringen dürften". Man darf in diesen Aeusserungen wohl das indirecte Geständnis der Verfasser erblicken, dass sie selbst die Empfindung hatten, dass die praktischen Buchungsregeln nicht eben mit zwingender Nothwendigkeit aus den von ihnen aufgestellten Prämissen folgen.

Es würde zu weit führen, wenn Referent sich hier auf eine kritische Beleuchtung dieser theoretischen Grundlegung einliesse, und es erscheint dies umso weniger geboten, als es sich nicht um eine neue Lehre der Verfasser handelt, sondern um eine ältere, von

Hügli in seinem 1887 erschienenen Werke über Buchhaltungssysteme und Buchhaltungsformen aufgestellte Theorie.[1]) Es leuchtet ein, dass der ganze Charakter des Werkes ein anderer geworden wäre, wenn die Buchungsregeln auf dem Fundamente einer entsprechenden theoretischen Grundlegung aufgebaut worden wären.

Dies gilt insbesondere auch von der Darstellung der sogenannten „einfachen" Buchhaltung. Diese wird von den Verfassern nach hergebrachter Schablone als selbständiges System in einem besonderen Abschnitt behandelt, obgleich sie bei richtiger Erkenntnis nichts anderes ist, als unvollständige doppelte Buchhaltung, die ihre beste Darstellung darin findet, dass man einfach die Theile der doppelten Buchhaltung, welche wegzulassen sind, namhaft macht.

Hat man sich mit dem Mangel einer entsprechenden theoretischen Grundlegung abgefunden, den das vorliegende Werk, wie noch einmal betont werden soll, mit allen bisherigen Darstellungen der doppelten Buchhaltung theilt, so ist insbesondere die grosse Reichhaltigkeit der buchhalterischen Casuistik zu rühmen. Es werden einerseits die Besonderheiten der Buchführung nach der Verschiedenheit der Betriebe, wie beim Commissions- und Speditionsgeschäfte, bei der Fabrication, bei der Landwirtschaft, anderseits die Besonderheiten nach der Verschiedenheit der Rechtssubjecte eingehend und anschaulich behandelt. In letzterer Beziehung werden die Buchungen bei offenen Handelsgesellschaften, bei Commanditgesellschaften, bei stillen Gesellschaften, bei Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften, bei Speditionsgeschäften selbständig dargestellt. Besondere Sorgfalt haben die Verfasser der Buchführung der öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen gewidmet, welche den ganzen zweiten Band einnimmt, und sich speciell durch diesen Theil des Werkes ein grosses Verdienst erworben.

Die Buchführung bei Actiengesellschaften und Commandit-Actiengesellschaften, bei wechselseitigen Versicherungsanstalten, bei Sparcassen und bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird allenthalben unter Hervorhebung der eigenthümlichen Formen anschaulich dargestellt, und bei den Actiengesellschaften eine weitere Specialisierung nach Banken, Hypothekar-Instituten, Fabriken, Eisenbahnen, Bergwerken und Versicherungsanstalten vorgenommen.

Es wird in diesen Abschnitten eine so erschöpfende Differenzierung der Buchführung in den verschiedensten Betriebsformen gegeben, wie sie bisher in einem einheitlichen Werke nicht existiert hat. Ueberall haben sich die Verfasser hiebei an die besten Specialdarstellungen gehalten und bei der Buchführung der Eisenbahnen, wo eine solche nicht vorhanden war, die Besonderheiten selbständig herausgearbeitet. Gerade mit Rücksicht auf das Ziel, welches sich die Verfasser gesetzt haben, den Organen der Steuerbemessung ein Führer in ihrem so überaus schwierigem Dienste zu sein, ist diese Reichhaltigkeit der buchhalterischen Formen sehr anzuerkennen.

Wir wenden uns nun zur zweiten Aufgabe, die das Werk zu lösen unternommen hat, die Behandlung der wirtschaftlichen und juristischen Probleme, die mit der Buchführung im Zusammenhange stehen, wobei, um Missverständnisse zu vermeiden, bemerkt werden soll, dass damit nicht etwa ein räumlich gesonderter Theil des Werkes, sondern eine sachliche Specificierung des Inhaltes gemeint ist. Es gehören hierher die Untersuchungen über die Bewertung der Vermögensbestandtheile in der Bilanz, über die Beziehung zwischen Buchführung und Steuerveranlagung, die Erläuterungen über Reservefonde, Bewertungsconten und Anticipationen, die Untersuchungen über die wirtschaftliche Bedeutung des Bauconto, sowie der Capitalsamortisation bei Eisenbahnen u. a. m. Schon diese Aufzählung zeigt, dass es sich hierbei um ebenso bedeutungsvolle wie schwierige Fragen der praktischen Volkswirtschaft handelt, die nicht der Buchhalter, sondern nur der Volkswirt und Jurist mit gründlicher Kenntnis der Buchhaltung zu erfassen vermag.

---

[1]) **Referent hat selbst den Versuch einer theoretische Grundlegung der doppelten Buchhaltung gemacht, welcher, wofern es ihm gelungen ist, das richtige zu treffen, indirect eine Widerlegung aller anderen Theorien enthält.** (Siehe das 1. Heft dieses Bandes S. 53 ff.)

Wie bei einer so grossen Mannigfaltigkeit der Probleme nicht anders zu erwarten, ist der Wert der einzelnen Untersuchungen ein ungleicher. Bei der Erörterung der Frage, ob den Eisenbahnen die Capitalsamortisation als Abzugsposten bei der Steuerbemessung zu passieren ist, kann das Resultat nicht aus der blossen Interpretation der einschlägigen Gesetzesstellen abgeleitet werden, wie dies die Verfasser versuchen. Es müsste vielmehr auf den specifischen Charakter der Steuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen eingegangen und festgestellt werden, ob dieselbe in ihrer ganzen Anlage vom Gesetzgeber als Ertrags- oder als Einkommensteuer gedacht wurde. In der Frage der Besteuerung des Agiogewinnes bei der Emission neuer Actien scheint dem Referenten die Darlegung der Verfasser, dass es sich nicht um einen Gewinn, sondern um eine Capitalseinzahlung handelt, nur insoferne zutreffend zu sein, als es sich nicht um eine Gewinnzuwendung an die bisherigen Actionäre handelt. Bei der Untersuchung der Grundsätze der Bewertung in der Bilanz war es vollkommen zutreffend, die subjective Wertlehre zum Ausgangspunkte zu nehmen, und die nebenbei in einer Anmerkung gemachte Aeusserung, dass bei Bewertung von Waren auf die durch die Veräusserung der vorhandenen Vorräthe zu gewärtigende Beeinflussung des Preises Bedacht zu nehmen wäre, scheint dem Referenten besonderer Hervorhebung würdig. Im übrigen wird man den Verfassern keinen Vorwurf daraus machen können, dass auch sie bei dem schier unlösbar scheinenden Problem nicht zu sicheren Ergebnissen gelangt sind. Für eine zweite Auflage möchte Referent den Wunsch aussprechen, die Praxis der österreichischen Actiengesellschaften mehr zu verwerten. Es würde sich hierbei zeigen, wie erwünscht es wäre, auch in der österreichischen Gesetzgebung stabile Grundsätze zu normieren, welche nicht gerechtfertigte Verschiedenheiten der Schätzungsmethode unmöglich machen. In den bilanzrechtlichen Fragen haben sich die Verfasser vielfach an das ausgezeichnete Werk von H. V. Simon, „Die Bilanzen von Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien“ angelehnt. So erscheint denn auch dieser Theil als eine für die Praxis sehr brauchbare, verdienstvolle Bearbeitung des schwierigen Gegenstandes.

Referent möchte mit dem Wunsche schliessen, dass das Werk in der juristischen Welt weite Verbreitung finde und mit dazu beitrage, den Schleier des Geheimnisses, welcher für diese über der doppelten Buchhaltung ausgebreitet liegt, zu lüften.

Prof. Gustav Seidler.

Arthur Aal. Das preussische Rentengut, seine Vorgeschichte und seine Gestaltung in Gesetzgebung und Praxis. Stuttgart 1901. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger VIII und 170 S. Münchner Volkwirtschaftliche Studien herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 43. Stück.

Eine scharfsinnige und interessante Untersuchung, die auch von denjenigen wird beachtet werden müssen, die den streng liberalen Standpunkt der Münchner Schule, wie er auch in dieser Schrift zum Ausdruck gelangt, nicht theilen. Die Studie zerfällt in drei Theile. Zuerst wird die Vorgeschichte des preussischen Rentengutes dargestellt, sodann die legislatorische Behandlung desselben betrachtet und endlich über die Ausgestaltung dieses Rechtsinstitutes in der Praxis berichtet.

Mit Recht erblickt Aal in der im Jahre 1850 aufgehobenen Erbpacht die Vorläuferin des späteren „Rentengutus“, die sich von letzterem höchstens formal-juristisch, nicht aber ökonomisch unterscheidet. Sehr bald nach 1850 machte sich bereits eine Agitation nach Wiedereinführung der Erbpacht oder ähnlicher Rechtsinstitute des getheilten Eigenthumes bemerkbar, veranlasst einerseits durch die Creditnoth, andererseits durch die „Leutenoth“ des Grundbesitzes. Gegen die Creditnoth schlug Rodbertus die Einführung des „Rentenprinzipes“ vor, gegen die Leutenoth die Errichtung von Coloniestellen mit Verpflichtung zu Arbeitstagen. In den achtziger Jahren kamen noch die Forderung nach Schaffung eines mittleren Bauernstandes in Ostelbien, der Wunsch, die Socialdemokratie durch Sesshaftmachung des Arbeiterstandes zu bekämpfen, endlich das Streben nach Stärkung des Deutschthumes gegenüber den Polen hinzu. Alle diese Momente wirkten zu einer Neubelebung der alten Erbpacht in der Form des Rentengutes zusammen.

Das Ansiedlungsgesetz von 1886 gestattete die vertragsmässige Abrede, dass die den Kaufpreis darstellende Rente des „Rentengutes" nur mit Zustimmung beider Theile, des Verkäufers und des Käufers, abgelöst, und dass der Rentengutsbesitzer bei Zertheilungen und Veräusserungen im Ganzen oder in Theilen von der Zustimmung des Rentenberechtigten, der hier immer der Staat selbst ist, abhängig gemacht werden könne. Zur Durchführung dieses Gesetzes wurde eine staatliche Ansiedlungs-Commission errichtet und ihr ein Fond von 100 Mill. Mark zur Verfügung gestellt. Mit Hilfe dieses Fondes waren polnische Güter anzukaufen und in Form von Rentengütern an Deutsche auszuthun. Das Gesetz vom Jahre 1890 dehnte das Rechtsinstitut des Rentengutes auf sämmtliche Provinzen Preussens aus; auch jeder private Grundbesitzer kann nunmehr Güter gegen eine nur mit seiner Zustimmung ablösbare Rente und mit den erwähnten Verkehrsbeschränkungen abverkaufen. Da den Privaten nicht wie der Regierung Geldfonds zur Ausführung von Colonisiationen zur Verfügung stehen, und da die verkaufenden Grundbesitzer die Zahlung des Capitales einer blossen Rente vorziehen, so blieb das Gesetz von 1890 todter Buchstabe; in keinem einzigen Fall gelangte dasselbe, wie Aal berichtet, zur Anwendung. Dem half das Gesetz von 1891 ab: es stellt den Gutsbesitzern zur Begründung von Rentengütern die vermittelnde Thätigkeit der Generalcommissionen zur Verfügung, ermächtigt die Rentenbanken zur Gewährung von Darlehen an Rentengutsbesitzer zwecks Errichtung der Gebäude, Beschaffung des Inventars u. s. w. und sieht die Ablösung der Rentengutsrente durch die Rentenbank vor. Hiedurch erlangten die Gutsbesitzer den Vortheil, dass sie nicht allein ihre schlecht zu bewirtschaftenden Aussenschläge parzellenweise — also viel theurer, wie als Ganzes — in Form von Rentengütern losschlagen konnten, sondern dass der Staat ihnen einmal zur Begründung der Rentengüter die Hilfe seiner Behörden lieh und ferner namentlich statt der festen Rente das Capital auszahlte und selbst das Risico des Rentenberechtigten auf sich nahm.

Jede Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Zertheilung des Rentengutes ist, solange eine Rentenbankrente haftet, von der Genehmigung der Generalcommission abhängig. Desgleichen die Kapitalablösung innerhalb der ersten 10 Jahre.

Im Jahre 1896 wurde sodann das obligatorische Intestat-Anerbenrecht für Renten- und Ansiedlungsgüter durch die Gesetzgebung statuiert, u. zw. auch für die schon begründeten. Dem Uebernehmer werden sehr bedeutende Vortheile zugesprochen, und überdies wurde die Veräusserung des Rentengutes, auch wenn keine Rentenbankrente mehr auf dem Gute haftet, an die Genehmigung der Generalcommission gebunden. Da weiters die theoretische Möglichkeit für den Rentengutsgeber bestand, sich in einem Arbeitsvertrage persönliche Dienste vom Rentengutsnehmer versprechen zu lassen und sich die Zustimmung zur Veräusserung vorzubehalten, so hätte diese Zustimmung auch davon abhängig gemacht werden können, dass der Nachfolger in das Rentengut auch in den Arbeitsvertrag eintrete; damit hätten aber die persönlichen Dienste wieder, wie vor der Grundentlastung, dinglichen Charakter erlangt: es wäre eine Abhängigkeit des Rentengutsbesitzers von der Generalcommission und von dem Gutsherrn entstanden, die immer dort unlösbar gewesen wäre, wo bei sinkender Conjunctur ein Käufer für das mit so vielen Beschränkungen belastete Eigenthum sich nicht findet, und wo der Rentengutsgeber seine Zustimmung zur Veräusserung verweigert; sie würde zur drückenden persönlichen Unterthänigkeit, wo der Rentengutsnehmer, wenn er Arbeit sucht, auf das Gut des Rentengutsgebers angewiesen ist. — Endlich wurde im Jahre 1900 ein Gesetz betreffend die Gewährung von Zwischencredit bei Rentengutsgründungen gegeben.

Interessant ist nun, was der Verfasser über die praktischen Wirkungen dieser Gesetze zu berichten weiss. Was zunächst die Thätigkeit der Ansiedlungscommission und der Generalcommissionen betrifft, so nahm die Rentengutsbildung bis zum Jahre 1894 einen bedeutenden Aufschwung, ist aber seither zurückgegangen und schliesslich ganz ins Stocken gerathen. Die Folge des Ansiedlungsgesetzes war eine ausserordentliche Steigerung der Grundpreise; sie schnellten in der Zeit des Tiefstandes der Getreidepreise von 560 auf 814 Mark per Hektar empor und stellen sich bezeichnenderweise für den

polnischen Besitz weit höher als für den deutschen. Sehr günstige Erfolge sol die private Parzellierungsthätigkeit der auf Gewinn berechneten grosscapitalistischen Güterschlächtereien der „Landesbank“ und der „deutschen Ansiedlungsbank“ aufweisen. Der Umsatz der Landesbank überstieg in den letzten Jahren den sämmtlicher 8 Generalcommissionen Preussens zusammengenommen. Bei diesen Actiengesellschaften wie bei den 4 polnischen Landkaufgenossenschaften macht sich eine immer grössere Abneigung der Colonisten gegen das dem Anerbenrechte unterworfene Rentengut bemerkbar. Auffallend ist der grosse Geschäftsumfang der privaten Ansiedlungsunternehmungen, insbesondere auch der 1899 gegründeten „deutschen Ansiedlungsgesellschaft“, während die Thätigkeit der Generalcommission so sehr zurückgeht.

Was nun die Frage anlangt, in welcher Intensität bei diesen Colonisationen das dem Gesetzgeber vorschwebende Rentenprinzip verwirklicht worden ist, so ist zunächst die Unablösbarkeit der Rente ohne Zustimmung des Rentenberechtigten von Wichtigkeit. Während nun die Ansiedlungscommission ein Zehntel der Rente für unablösbar erklärt, ist, wie der Verfasser sagt, in der Praxis kein Fall geworden, wo ein Rentengutsnehmer sich auf eine unablösbare Rente gegenüber einem Privaten eingelassen hätte. Trotz der Vortheile, welche die Ansiedlungscommission gegenüber der Generalcommission den Reflectanten bietet, wird doch die letztere vorgezogen, weil bei ihr die Kündbarkeit nicht ausgeschlossen zu werden braucht. Durch ihr eigenes Verhalten, durch ihren Sinn für Freiheit und freies Eigenthum haben, so sagt Aal, die Bauern die Gefahr der Einführung einer neuen Feudalität beseitigt. Und wie die unablösbare Rente der Rentengutsgesetze ein todter Buchstabe geblieben sei, so habe sich auch kein Bauer auf Dienstverpflichtungen in Verbindung mit dem Rentengutsvertrage eingelassen, obwohl es an Versuchen, die alte Schollenpflichtigkeit auf diese Weise wieder herzustellen, nicht gefehlt habe. Ebenso sind die vom Gesetze für zulässig erklärten Verfügungsbeschränkungen des Rentengutsnehmers in der Praxis niemals verwirklicht worden. Die gesetzliche Normierung des Zwangsanerbenrechtes habe aber den starken Rückgang in der Rentengutsbildung zur Folge gehabt.

So erblickt der Verfasser in der Art, wie sich die Praxis der Rentengutsbildung gestaltet hat, einen Beweis für den Liberalismus der deutschen Bauern, sobald es sich um seine persönliche Freiheit, um die Unbeschränktheit seines Eigenthums handelt.

S.

Anton Menger. Le droit au produit intégral du travail; traduit sur la IIe édition par Alfred Bonnet. Avec une préface de Charles Andler. Maître de conférences à l'École normale supérieure. Paris, V. Giard & F. Brière, 1900. 8⁰. XL und 249 S.

Das ausgezeichnete Buch Anton Mengers über „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ liegt nunmehr auch in einer französischen Uebersetzung vor, nachdem eine solche in englischer Sprache vorangegangen war. Ueber das Original selbst noch irgendetwas zu sagen, wäre verlorene Mühe. So sei denn nur hervorgehoben, dass die Uebersetzung sehr sorgfältig und überall sinngetreu ist. Sie verdient daher alle Anerkennung. Was diese Ausgabe auch für den deutschen Leser interessant und wertvoll macht, ist ihre Einbegleitung durch Prof. Charles Andler. Dieselbe bietet einen lehrreichen analytisch-kritischen Ueberblick über die im „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ und in dem 1890 erschienenen Buche „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksclassen“ niedergelegte Auffassung Mengers vom Socialismus und den socialen Aufgaben der bürgerlichen Rechtsordnung. — Die Rectoratsrede Mengers „Ueber die socialen Aufgaben der Rechtswissenschaft“ (1895) ist Andler unbekannt geblieben.

Wien. Carl Grünberg.

Antikritik.

In der letzten Nummer dieser Zeitschrift befindet sich eine Kritik des Bandes IV vom Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Schiff. Der Verfasser hat offenbar sämmtliche Artikel einer genauen Durchsicht unterzogen, und im allgemeinen ist seinen Ansichten wohl beizustimmen. Nicht ganz so liegt es bezüglich des besonders

hervorgehobenen Aufsatzes des Unterzeichneten „Haftpflichtversicherung“. Zunächst nimmt Schiff hier Anstoss an dem Satz, die Haftpflichtversicherung entbehre eines Objectes. Ich bin in dieser Auffassung Ehrenberg, Leibl und anderen Fachjuristen gefolgt und neuerdings vertritt auch Hiestand, Director einer hervorragenden Versicherungsgesellschaft, diesen Standpunkt, der als der herrschende in der Theorie wie in der Praxis anzusehen ist. In dem Artikel ist auch dargelegt, was unter diesem Mangel des Objectes zu verstehen ist: es kann jeder Mensch haftpflichtig werden, sei er Millionär, sei er Bettler, und jeder kann sich gegen diese eventuellen Folgen seiner Haftpflicht versichern; während nun bei allen anderen Versicherungsarten ein bestimmtes Substrat da ist, während dort die Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung gewährt wird, an einer ganz bestimmten Person oder einer ganz bestimmten Sache sich bethätigen muss, bethätigt sich die Gefahr bei der Haftpflichtversicherung nicht an einem solchen bestimmten Gegenstande — abgesehen von den im Artikel bezeichneten Ausnahmen bei der Seeversicherung etc. —, ja nicht einmal an dem Vermögen des Versicherten schlechtweg; denn der Versicherte braucht ja kein Vermögen zu haben, um haftpflichtig zu werden. Ferner bestreitet Schiff, dass der Haftpflichtversicherung „social wertvolle Wirkungen“ und „ein altruistischer Charakterzug“ nachgerühmt werden, wie ihn keine andere Versicherungsart aufzuweisen hat. Darauf mag nun folgendes erwidert werden. Der sociale Wert ist darin zu erblicken, dass ein Geschädigter durch den Haftpflichtversicherungsvertrag eines Dritten einen Ersatz erhält, den er bei den möglicherweise sehr minimalen Mitteln dieses Dritten ohne den Versicherungsvertrag dieses Versicherten gar nicht oder nicht in gleicher Höhe erhalten würde. Dass die Motive zum Abschlusse eines Haftpflichtversicherungsvertrages im Einzelfalle durchaus verwerflich sein können, steht wörtlich in dem gerügten Artikel des Handwörterbuchs; aber was sagen die Motive, wenn die Wirkungen gute sind? Dagegen, dass der Haftpflichtversicherte nicht grob fahrlässig wird, schützen die Versicherungsmaxima, die Begrenzung der Versicherungssumme, d. h. der Versicherte hat in einem Schadenfall einen gewissen Procentsatz des Schadens zu tragen oder aber den eine gewisse Summe übersteigenden. Für den altruistischen Zug sei angeführt: wenn jemand sein Haus versichert, so schützt er sich selbst und nur sich selbst gegen Feuerschäden, wenn jemand sein Leben versichert, ebenso seine eigene Person oder meist seine nächste Familie, wer sein Vieh, seine Ernte versichert, schützt nur sich selbst. Wer aber gegen Haftpflicht Versicherung nimmt, schützt zwar meist auch sich selbst, ausnahmslos aber auch jeden anderen, Fremden, der vielleicht durch seine, des Versicherten, Nachlässigkeit zu Schaden kommt, oder aber, wie es in sehr vielen Fällen ist, zu Schaden kommt ohne jede Schuld des Versicherten, und für den der Versicherte kraft Gesetz und Richterspruch dennoch aufkommen muss. Wenn schliesslich der Herr Kritiker der Auffassung ist, die Haftpflichtversicherung sei unter Umständen gemeingefährlich und der Staat müsse ein wachsames Auge auf sie haben, so sei die ihm zweifelsohne bekannte Thatsache in Erinnerung gebracht, dass die Novelle zum Deutschen Unfallversicherungsgesetz der Berufsgenossenschaften, gegenüber lebhaftem Widerspruch der Privatversicherer, das Recht eingeräumt hat, auch die Haftpflichtversicherung ihrer Mitglieder zu betreiben. Wenn aber der deutsche Gesetzgeber, der jetzt erst ein strenges Aufsichtsrecht über die privaten Versicherungsunternehmungen normiert hat, die Haftpflichtversicherung nicht für social wertvoll, nicht für altruistisch wirkend, sondern im Sinne des Herrn Kritikers geradezu für gefährlich und verwerflich halten würde, so hätte er ihr eine solche staatliche Erweiterung ihres Feldes nicht genehmigt.

Göttingen, 28. März 1901. Alfred Manes.

Entgegnung.

Auf vorstehende Antikritik habe ich in Kürze Folgendes zu erwidern:

1. Das Object der Haftpflichtversicherung ist offenbar das Vermögen des Versicherten. Nach gewöhnlichem Sprachgebrauche besitzt allerdings der Bettler kein

Vermögen. Fasst man das Wort „Vermögen“ aber nicht im vulgären, sondern im juristischen, wissenschaftlichen Sinne, so kann nicht bezweifelt werden, dass durch eine neu entstehende Schadenersatzverbindlichkeit das Vermögen auch des Zahlungsunfähigen eine Verminderung erfährt, eventuell negativ wird. Bestünde nicht die Gefahr einer solchen Vermögensminderung infolge der Haftpflicht, würde es sicherlich keine Haftpflichtversicherung geben.

2. Es ist zuzugeben, dass die Haftpflichtversicherung auch social günstige Wirkungen haben kann, nämlich dann — und nur dann —, wenn der Geschädigte wegen Zahlungsunfähigkeit des zum Schadenersatz Verpflichteten bei Fehlen der Versicherung seinen Ersatzanspruch nicht realisieren könnte. Soferne also mittellose Personen sich gegen Haftpflicht versichern, ist der Standpunkt des Herrn Manes gerechtfertigt. Anders, wenn die fraglichen Versicherungsverträge von Zahlungsfähigen, insbesondere von sehr capitalskräftigen Personen, grossen Unternehmern u. dgl., abgeschlossen werden. Da wird die Haftpflicht, welche der Gesetzgeber gewissen Personen wegen Fahrlässigkeit oder wegen besonderer Gefährlichkeit des Betriebes auferlegt hat, von diesen Personen abgewälzt, es wird ein socialer Zweck der Haftpflicht — den Haftpflichtigen zu grösster Sorgfalt, zur Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen u. dgl. zu veranlassen — durch die Versicherung vereitelt. So haben z. B. die Unfallversicherungsgesetze zwar die Unternehmer von der civilrechtlichen Haftung für culpa levis befreit, aber sie haben wenigstens deren Verantwortlichkeit für culpa lata aufrechterhalten. Diese Verantwortlichkeit wird eludiert, wenn die Unternehmer sich gegen die Folgen ihrer groben Fahrlässigkeit durch einen geringen Versicherungsbeitrag schützen können. Versicherungsmaxima und ähnliche Vorkehrungen vermögen diesen socialen Schaden höchstens abzuschwächen, nicht zu beseitigen. Da nun auch Herr Manes schwerlich wird behaupten wollen, dass die Haftpflichtversicherungen in der Mehrzahl der Fälle von besitzlosen, zahlungsunfähigen Personen eingegangen werden, so folgt daraus, dass die social schädlichen Wirkungen dieser Versicherungsart die social günstigen bei weitem überwiegen. Man vergesse nicht, dass durch die Haftpflichtversicherung der ökonomische Nachtheil von Obligationen ex delicto oder quasi ex delicto beseitigt werden soll! Würde Herr Manes etwa auch eine Versicherung gegen Geldstrafen als altruistisch preisen, weil die Versicherungssumme dem Armenfonds zufliessen würde, und weil sie auch für zahlungsunfähige Straffällige gezahlt werden würde?

Schiff.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F. XXI. Band.

5. Heft: Mai 1901: *Below*: Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. — *Rosendorff*: Die Goldprämienpolitik der Banque de France und ihre deutschen Lobredner.

Deutsche Juristen-Zeitung, hgg. v. *P. Laband*, *M. Stenglein* und *H. Staub*. VI. Jahrg.

Nr. 11: *Buchka*: Die Gewährung von Anwesenheitsgeldern an die Mitglieder des Reichstages. — *Förster*: Die oberstrichterlichen Entscheidungen in Grundbuchssachen des neuen Rechtes.

Zeitschrift für Socialwissenschaft, hgg. v. *J. Wolf*, IV. Jahrg. 6. Heft.

Fuld: Der Staat und die Vertragsfreiheit. — *Belloch*: Socialismus und Communismus im Alterthum.

Finanzarchiv, Zeitschrift für das gesammte Finanzwesen, hgg. von *Georg Schanz*, XVIII. Jahrg. 1. Bd.

Buchenberger: Die Steuerreform im Grossherzogthum Baden — *Laspeyres*: Statist. Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung.

The Yale Review, Vol. X. No. 1.

Bullock: Direct taxes and the federal constitution. — *Keller*: The beginnings of German colonization. — *Bailey*: Personal budgets of unmaried people.

The Economic Journal of the British Economic Association. Vol. XI. No. 41.

Giffen: Further notices on the economic aspects of the war. — *Row-Fogo*: The statistics of municipal trading.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *Seager*. Vol. XVII. No. 3.

Hains: The Isthmian Canal from a military point of view. — *Munro*: The neutralisation of the Suez Canal. — *Devning*: A municipal programm.

The Journal of Political Economy, Vol. IX. No. 2.

Fadau: Clarks formulae of wages and interest. — *Mc. Lean*: The railway policy of Canada 1849—1867.

Publications of the American Economic Association. III. Series, Vol. II. No. 1.

Papers and proceedings of the XIII. annual meeting.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XIX. series.
Franklin Willoughby: State activities in relation to labor in the United-States.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. XV. No. 3.
Seligmann: Social elements in the theory of value. — *George*: The Chicago building trades conflict of 1900.

Studies in History, Economics and public Law, *Columbia University*, Vol. XIII. No. 1.
Loeb: The legal property relations of married parties.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco*, *Mazzola*, *Pantaleoni*, *Zorli* 1901.
Giugno 1901: *Berardi*: Utilità limites e costo di reproduzione. — *Coletti*: Le assecurazione agrarie in Italie.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno VIII. Vol. XXVI. Fasc. CII.
Ellero: Le nuove tendenze del pensiero all' aprirsi del secolo XX. — *Fiovano*: La libertà 'insegnamenti.

La Riforma Sociale. Direttori: *Fr. S. Nitti*, *L. Roux*, *L. Einaudi*. Anno VIII. Vol. XI. Fasc. 5.
Natoli: Sul valore di monopolio.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno V. Fasc. II.
Tangorra: Angelo Messedaglia. — *Brugi*: Logica di leggi e logica di scienze.

De Economist, 50. Jahrgang 1901.
Juni: *Steiannetz*: Rede over de Marxistische theorie der sociale ontwickeling. — *Ufford*: Koloniale Kroniek.

DER VIII. INTERNATIONALE CONGRESS
GEGEN DEN
ALKOHOLISMUS IN WIEN 9. BIS 14. APRIL 1901.

VON

PROF. DR. MAX GRUBER.

Es wird ziemlich allgemein anerkannt, dass der 8. internationale Congress gegen den Alkoholismus ein Erfolg war. Er hatte sich ausgiebiger materieller und moralischer Unterstützung der Regierung zu erfreuen; der Unterrichtsminister als Ehrenpräsident förderte den Congress wie und wo er konnte, mehrere Minister ehrten den Congress durch ihre Anwesenheit bei der Eröffnungssitzung, in welcher der Ministerpräsident Dr. v. Koerber und der Unterrichtsminister Dr. v. Hartel warme Begrüssungsreden hielten, und welche durch die Theilnahme der officiellen Vertreter der meisten auswärtigen Regierungen, der Spitzen der Behörden und autonomen Körperschaften sich überaus glänzend gestaltete. Die Zahl der Theilnehmer, mehr als 1400 aus aller Herren Länder, überstieg alle Hoffnungen. Angehörige der verschiedensten politischen und religiösen Richtungen wirkten zusammen; es wurde unermüdlich gearbeitet. Die allgemeine Aufmerksamkeit wurde aufs lebhafteste erweckt und durch wahrhaft mustergiltige Leistungen der Tagespresse aufs beste befriedigt. Der wertvollste Erfolg war aber offenbar der, dass es gelungen war, eine Reihe hervorragender Gelehrten und gewiegter Sachkenner zu vereinigen, treffliche Referate rechtzeitig fertigzustellen und die Verhandlungen im grossen und ganzen sachlich durchzuführen.

Ganz ohne unangenehme Zwischenfälle gieng es allerdings nicht ab; aber es wäre auch allzu sanguinisch gewesen, dies zu erwarten, bei einem Congresse, an dem jeder activ theilnehmen konnte, der die kleine Summe von 6 Kronen erlegte und auf dem über ein Thema verhandelt wurde, das tief in alle socialen Verhältnisse einschneidet, und über Bestrebungen, die wegen ihres reformatorischen oder — wenn man will — revolutionären Charakters nicht allein selbständige Geister und edle Herzen, sondern auch allerhand Narren und Demagogen anlocken. Ob der Congress ein Erfolg für Oesterreich war, muss sich allerdings erst zeigen. Werden die Wellen, die er warf, spurlos verschwinden oder haben sie dauernde Veränderungen in den Geistern erzeugt, die in Unterlassungen und Handlungen zutage treten werden?

Den breitesten Raum in den Verhandlungen des Congresses nahm die Darlegung der sanitären und socialen Wirkungen des Alkohols ein. Für die Kenner der Frage brachte sie nicht viel Neues, man hatte sie aber mit Recht für nothwendig gehalten, weil die Unkenntnis dieser Dinge in Oesterreich bisher eine ganz horrende war. Den Reigen eröffnete der ausgezeichnete Marburger Pharmakologe Prof. Hans Meyer mit einem vorzüglichen Ueberblicke über die Veränderungen der Organfunctionen durch den Alkohol. Dann legte Dr. Wlassak-Wien mit musterhafter Kürze, Schärfe und Klarheit die Beeinflussung der Hirnfunctionen durch den Alkohol genauer dar und zeigte an der Hand der Experimente Kräpelins und seiner Schüler, wie selbst kleine Alkoholmengen imstande sind, auf erstaunlich lange Zeit hinaus die Geschwindigkeit und Präcision der geistigen Arbeit zu schädigen. Prof. Weichselbaum-Wien beleuchtete die pathologischen Veränderungen in allen Organen des vom Alkohol vergifteten Körpers an der Hand von Moullagen, wahren Meisterwerken des Wiener Künstlers Dr. Henning. Prof. v. Wagner-Jauregg-Wien erörterte das Delirium tremens, über dessen Entstehung er eine neue, geistvolle Theorie aufstellte. Er erregte damit lebhaften Widerspruch, der aber nur zum Theile sachlich begründet war. Prof. Kassowitz-Wien bekämpfte aufs energischeste die Verabreichung von Alkohol an Kinder sowohl in gesunden als in kranken Tagen, da der kindliche Organismus ganz besonders empfindlich gegen dieses Gift ist. Kassowitz hat von der Alkoholtherapie bei Kindern niemals Nutzen, aber oft die schwersten Schädigungen gesehen. Referent sprach dann über den Einfluss des Alkohols auf Entstehung und Verlauf von Infectionskrankheiten auf Grund von Thierexperimenten. Der Alkohol wirkt im allgemeinen ungünstig, erweist sich aber bei drohendem Collaps als wertvoll, selbst lebensrettend. Tiefen Eindruck machte Prof. Anton-Graz durch seine meisterhaften Auseinandersetzungen über Alkoholismus und Erblichkeit. Unter Berücksichtigung aller möglichen Einwände kam er zu dem sicheren Schlusse, dass der Alkoholmissbrauch der Eltern an sich direct zu Nervenkrankheiten und Degeneration der Nachkommen führen könne. Besonders häufig findet sich Idiotie und Epilepsie als Folge der elterlichen Trunksucht. Hier sei nur angeführt, dass bei 1000 idiotischen Kindern 471mal chronischer Alkoholismus des Vaters, 84mal solcher der Mutter und 65mal Trunksucht beider Eltern festgestellt wurde. Enthült so die Wissenschaft eine der schauerlichsten Wirkungen des Alkoholmissbrauches, so spornt sie anderseits zum Kampf gegen ihn durch die Feststellung an, dass eine Sanierung, eine Regeneration ganzer Familien möglich sei.

Im Anschlusse daran sei gleich des Vortrages von Dr. Bezzola-Schloss Hard Erwähnung gethan, der durch statistische Erhebungen über die Vertheilung der Geburten von Kindern mit angeborenem Schwachsinn über die einzelnen Monate des Jahres gefunden haben will, dass schwachsinnige Kinder relativ häufiger zu solchen Zeiten gezeugt werden, in welchen mehr getrunken wird (Weinlese, Neujahr, Fastnacht), was für eine acute Schädigung (Vergiftung) der Keimzellen im Rausche sprechen

würde. Diese Angabe verdient jedenfalls gründliche Nachprüfung an möglichst ausgedehntem Materiale. Mit Bezzolas Fund würde die Behauptung eines Lehrers aus einer Weingegend Niederösterreichs stimmen, die von Dr. Fröhlich referiert wurde, dass immer 7 Jahre nach einem besonders guten Weinjahre ein intellectuell besonders schlechter Jahrgang in die Schule komme.

Dr. Boissier-Paris hat gefunden, dass der Alkohol an der Entstehung der progressiven Paralyse insoferne betheiligt sei, als einerseits der Alkoholmissbrauch zum gefährlichen, ausserehelichen Coitus verleite und dadurch zur Verbreitung der Syphilis beitrage, welche zur Paralyse führt, und als andererseits bei Syphilitischen besonders leicht dann Paralyse eintrete, wenn sie alkoholische Getränke zu sich nehmen. Die progressive Paralyse sei gewissermaassen das gemeinsame Erzeugnis beider Gifte, des syphilitischen und des Alkohols.

Fasst man das Ergebnis aller dieser Vorträge zusammen, so ergibt sich: Wie für jedes andere Gift gibt es auch für den Alkohol eine gewisse Mengengrenze, unterhalb deren jede merkliche Giftwirkung aufhört. (1. These von Prof. Meyer). Insoferne kann man die Totalabstinenz nicht als eine absolute Forderung der Physiologie gelten lassen.[1]) Aber die Grenze der Schädlichkeit des Alkohols lässt sich nicht scharf ziehen; sie liegt für verschiedene Individuen verschieden hoch und jedenfalls viel tiefer als gewöhnlich angenommen wird. Die Forschungen Kräpelins über die Beeinflussung der Hirnfunctionen allein beweisen schon, dass der regelmässige Genuss selbst kleiner Alkoholmengen nicht gleichgiltig ist. Regelmässige Aufnahme grösserer Alkoholmengen ist sicher schädlich und kann höchstens in manchen Krankheitsfällen therapeutisch gerechtfertigt werden, obwohl auch dies bestritten wird.

Als Beweis für die Schädlichkeit des Genusses selbst kleiner Alkoholmengen führte Mag. Helenius-Helsingfors die Statistik der englischen Lebensversicherungsgesellschaften an. Mehrere derselben haben besondere Abtheilungen für Abstinenten errichtet und verlangen von diesen geringere Prämien beziehungsweise zahlen ihnen grössere Gewinstantheile (Bonus), weil ihre Sterblichkeit erheblich niedriger ist, als die der mässigen Trinker in der allgemeinen Abtheilung. So traten in der Abtheilung der Mässigen der „The United Kingdom Temperance and General Providence Institution" in der Zeit von 1866—1898 statt 10.455 erwarteten Todesfällen 10.065=96% ein, dagegen in der Abtheilung der Abstinenten von 7.656 erwarteten Fällen nur 5.383=70%. Die Versicherungsanstalt für Priester „Sceptre Life Association" hatte 1884 bis 1898 schon in der Abtheilung der Mässigen statt 1.658 erwarteten nur 1.332=80% Todesfälle. In der Abstinenten-Abtheilung aber kamen gar nur 522 statt 926 Todesfälle vor = 56%. Ich muss gestehen, dass ich, indem ich diese Zahlen niederschreibe, mich der Skepsis anschliesse, die Dr. Jordy-Bern auf dem Congresse geäussert hat. Es ist kaum denkbar, das schon ein mässiger Genuss so verderblich wirkt. Dies müsste

[1]) Sie ist in erster Linie ein Liebesdienst, den die Abstinenten durch Beispielgebung ihren willensschwächeren Mitmenschen erweisen.

sonst auch im alltäglichen Leben mit ungeheurer Deutlichkeit hervortreten, z. B. in der Sterblichkeit der beiden Geschlechter. Die Bevölkerung eines Weinlandes wie Italien, wo etwa 190 bis 200 Liter starken Weines auf den Kopf kommen, müsste ganz unfähig gewesen sein, namentlich in früherer Zeit, wo es bis ins 15. Jahrhundert hinein bei uns keinen Schnaps und relativ nur wenig Bier und Meth u. dgl. gab, sich neben der Bevölkerung der nördlichen Gebirgsländer zu halten. Es wäre aufs dringendste zu wünschen, dass das Materiale der englischen Gesellschaften einmal vollständig zugänglich gemacht und von einem vorurtheilslosen, wohlgeschulten Statistiker durchgearbeitet würde, um zu sehen, ob nicht bei den Unterschieden der Sterblichkeit noch andere Momente, wie Verschiedenheiten bezüglich Alter, Geschlecht, Wohlhabenheit u. s. w. mit im Spiele sind.

Was die socialen Wirkungen des Alkoholismus betrifft, so verdanken wir die wertvollste Mittheilung dem Privatdocenten und Gerichtssecretär Dr. Löffler-Wien, der aus den Acten des Wiener Landesgerichtes und des Korneuburger Kreisgerichtes für die Jahre 1897 und 1898 den Zusammenhang zwischen acuter Alkoholvergiftung (Berauschung) und Verbrechen erhob. Es stellte sich heraus, dass der Procentsatz der Betrunkenen bei gewissen Kategorien von Verbrechern ein erstaunlich hoher ist. So waren von denen, welche in Wien wegen Majestätsbeleidigung verurtheilt wurden, 55% betrunken, von den Gotteslästerern 50%, von den wegen gewaltsamen Widerstandes gegen die Wache oder sonstige Amtspersonen Verurtheilten 77%. Es waren zur Zeit der That betrunken unter den in Wien Verurtheilten wegen boshafter Sachbeschädigung 63%, wegen gefährlicher Drohung 56%, wegen Raub 50%, wegen schwerer Körperverletzung 54·1% (Korneuburg 56·4%), wegen schwerer Sittlichkeitsverbrechen 26% (K. 36%). Hierzu kommen noch in Wien 200, in Korneuburg 37 Personen, welche in voller Berauschung Verbrechen begiengen. Im ganzen haben in Wien 478 Personen im nüchternen und 681 Personen im trunkenen Zustande Verbrechen begangen. Die Betrunkenen machten also 58·8% aus. — In der Weingegend Korneuburg kommt das Verbrechen der schweren Körperverletzung im Verhältnis zur Bevölkerungszahl dreimal häufiger vor als in Wien. — Die Wirkung des Alkohols tritt auch in der Vertheilung der genannten Verbrechen auf die Wochentage hervor: der Sonntag und der „blaue“ Montag weisen die weitaus höchste Frequenz auf. Mit Recht konnte Dr. Löffler schliessen: „Wenn die Gesellschaft sich erst bewusst sein wird, wie theuer sie den Alkohol bezahlt, dann wird sie auf Mittel und Wege sinnen müssen, diese unausgesetzt fliessende Quelle der Verbrechen zu verstopfen.“

Als eine ihrer wichtigsten Aufgaben hatte die Organisations-Commission des Congresses betrachtet, diesen nicht vorübergehen zu lassen, ohne etwas mehr Licht auf die Verhältnisse des Verbrauches der Alkoholica und dessen Wirkungen in Oesterreich zu werfen. Die vorbereitenden Comités in den einzelnen Kronländern wurden ersucht, darüber Erhebungen zu pflegen und

Gutachten abzugeben; mit Unterstützung des Ministeriums des Innern wurden Fragebogen an die Bezirksärzte und mit Unterstützung des Handelsministeriums an die Gewerbeinspectoren versendet, durch das Ackerbauministerium Erhebungen bezüglich des Bergbaues, der Land- und Forstwirtschaft gepflogen. Auf statistische Ermittlungen musste von vorneherein verzichtet werden. Es sollten nur die allgemeinen Eindrücke fixiert werden. Natürlich ist das so gewonnene Bild höchst unvollkommen. Immerhin kam zutage, dass, wenn auch Oesterreich im ganzen nicht zu den schlimmsten Herden des Alkoholismus gehört, doch einzelne Gebiete, wie namentlich der mähr.-schlesische Bergbau-District, an Trunksucht keinem anderen Lande nachstehen (z. B. treffen in Mährisch-Ostrau auf den Kopf der Bevölkerung jährlich 28 Liter Schnaps und 150 Liter Bier); dass der Consum der Alkoholica in ganz Oesterreich schon eine ganz respectable Höhe erreicht (in seiner Eröffnungsrede führte der Unterrichtsminister an, dass Oesterreich für Alkoholica mehr als doppelt soviel ausgibt, als für sein Militärbudget); dass der Genuss von Alkoholicis bereits unter den Kindern weitverbreitet ist (eine ad hoc angestellte kleine Enquête in Wien ergab z. B., dass jeder 3. Schuljunge regelmässig Bier, jeder 9. Wein und jeder 24. regelmässig Schnaps geniesst), und dass die ökonomischen, wie die sanitären Folgen des Alkoholmissbrauches schon schwer genug hervortreten, und zwar in allen Ständen und Berufsschichten und nicht allein nach Schnaps, sondern auch infolge von Wein- und Biergenuss. Hier sei nur erwähnt, dass es in Böhmen allein 25.000 polizeilich bekannte Säufer mit rund 56.000 Kindern gibt; dass Alkoholkrankheiten, Delirium tremens, chronischer Alkoholismus, Lebercirrhose, Nierenentzündung der Biertrinker und Bierherz überall häufig beobachtet werden, in den ungünstigsten Gebieten auch schon die Degeneration der Bevölkerung durch Erzeugung minderwertiger Nachkommenschaft beobachtet wird. Fast von überall her wird eine zunehmende Verschlechterung der Verhältnisse gemeldet. Ursache ist einerseits ungünstige ökonomische Lage — und dies gilt insbesondere bezüglich der altbekannten Schnapspest (in einzelnen Bezirken Nordostböhmens ist mit Schnaps versetzte Kartoffelsuppe das einzige Gericht), — anderseits die Trinksitte. Aus der Pilsenergegend wird geradezu von Biertrunksucht berichtet.

Als hervorragend unter den Berichten der Landescomités muss der aus Böhmen bezeichnet werden, um den sich Oberbezirksarzt Dr. Presl-Jičin, Docent Dr. Matiegka-Prag und Docent Dr. Weleminsky-Prag besonders verdient gemacht haben. Das böhmische Landescomité hat auch eine Reihe von trefflichen Vorschlägen gemacht. Es regt an: internationale Vereinbarungen über die statistischen Erhebungen bezüglich der Trunksucht, worin es sich mit den Forderungen von Director Kiaer-Christiania begegnete; die Einführung einer detaillierten Alkoholiker-Verbrecher-Statistik; eine Statistik über den Antheil des Alkohols an der Entstehung gewerblicher Unfälle; regressive und präventive gesetzliche Maassregeln gegen die Trunksucht; Vorsorge für passende Unterbringung

der Alkoholiker; Fixierung eines Maximalgehaltes der geistigen Getränke an Alkohol; Belehrung der Bevölkerung in allen Schulen; strafgesetzliche Verfolgung der Verwendung des Brantweinlutschers zur Beruhigung der Säuglinge; Errichung von Krippen und Kleinkinderbewahranstalten, ferner von Suppenanstalten bei den Volksschulen; Verbesserung der Wohnung und Ernährung des Arbeiters, Verbot der Entlohnung des Arbeiters mit Brantwein, Bier u. s. w.; Beseitigung des Brantweinausschankes in den Fabrikscantinen; Versorgung der Ortschaften mit gutem Trinkwassser; Errichtung alkoholfreier Wirtschaften; Förderung von Volks- und Jugendspiel; Veredelung der Volksfeste.

Diese gewissermaassen officiellen Berichte über die österreichischen Zustände wurden vielfach wirksam ergänzt durch einzelne Schilderungen. Vor Allem verdient da das vortreffliche Referat der Frau Dr. Daszynska-Golinska-Krakau über die Verhältnisse in Westgalizien genannt zu werden, dann die drastische Schilderung der galizischen Propination durch Dr. Jarosiewicz. Nach dem Einschreiten der Gewerbebehörde schreit die Mittheilung von Prof. Reinitzer-Graz über die ganz ungesetzliche Entlohnung der Brauarbeiter mit Bier, durch welche diese zu einem täglichen Consum von 6 Litern Bier fast gezwungen werden.

Auch der Verfolgungen, welche nach Mittheilungen von Propst Landsteiner Mässigkeitsbestrebungen seitens der k. k. Behörden in manchen Theilen Ostösterreichs ausgesetzt waren, sei hier gedacht.

Man muss dringend wünschen, dass — wenn schon der Congress Oesterreich zunächst keinen anderen Nutzen bringen sollte — wenigstens das erreicht wird, dass fortdauernd in ganz Oesterreich eingehende Erhebungen, soviel als möglich auch statistischer Natur, über den Verbrauch der verschiedenen Alkoholica, über Trinkgewohnheiten und Trinkfolgen gepflegt werden. Die genaue Kenntnis des Uebels ist die Bedingung seiner Ausrottung.

Von dem Abschnitte „Bekämpfung des Alkoholismus“ wurde am ausführlichsten das Capitel „Trinkerheilstätten“ erörtert. Da die Errichtung von Trinkerheilstätten bei uns in Oesterreich eine höchst dringende Angelegenheit ist, sei es gestattet, auf diesen Theil der Verhandlungen etwas gründlicher einzugehen. Den Anfang machte Dr. Legrain, Chefarzt der Irrenanstalt Ville Evrard mit einem Vortrage über die Rückfälligkeit der Alkoholisten, über den Geisteszustand der Rückfälligen und über die Mittel gegen den Rückfall. Legrain hat eine reiche Erfahrung, da die Irrenanstalt in Ville Evrard, die einzige in Frankreich ist, wo die Trinker in einer besonderen Abtheilung vereinigt sind. Er hat in 4 Jahren ungefähr 1.600 Trinker beobachtet. Darunter waren alljährlich 20 bis 25 Proc. Rückfällige. Einzelne davon waren innerhalb 10—12 Jahren 25, 32, 44mal rückfällig geworden. Ihr Leben ist getheilt zwischen Gefängnis und Irrenanstalt mit ganz kurzen Freiheitspausen dazwischen. Diese Leute sind zum grösstentheile nicht Dipsomanen, von Geburt aus Degenerierte — wie man meinen

könnte — sondern Menschen, die durch Zufall Trinker geworden sind und nun jene charakteristische Willensschwäche zeigen, die der Alkohol erzeugt, und welche die Ursache aller socialen Laster der Trinker, vor allem ihrer Faulheit ist. Eine ganze Reihe von socialen und familiären Momenten trägt dazu bei, die willensschwachen Trinker immer wieder rückfällig zu machen, so: die Theilnahmslosigkeit, Härte und Feindseligkeit, mit denen ihnen die Gesellschaft begegnet, die Trinksitten, die üble ökonomische Lage, die sie zu Hause wiederfinden u. s. w. Bei passender Behandlung wäre es möglich, die Mehrzahl dieser Leute zu retten. Der Anfang mit dieser Behandlung muss meistens in Anstalten gemacht werden. Aber weder das Gefängnis, noch die Irrenanstalt kann diese Behandlung bieten, sondern nur ein besonderes Trinkerasyl. Die Irrenanstalten fördern häufig die Rückfälligkeit unbewusst dadurch, dass sie den Trinkern den Aufenthalt in der Anstalt viel zu angenehm machen. Da sehr viele nicht freiwillig in ein solches Asyl eintreten würden, muss die Gesetzgebung die zwangsweise Internierung und die Zwangsbehandlung der Trinker bis zur Heilung ihres Hanges zum Trunk möglich machen. Für die aus den Anstalten Entlassenen muss durch Vereine gesorgt werden, die auf der Grundlage vollständiger Abstinenz dem Geheilten moralische und materielle Unterstützung gewähren. Eine derartige Gesellschaft hat Frau Legrain für die aus der Irrenanstalt Ville Evrard ausgetretenen Trinker mit schönem Erfolge gegründet.

Zu derselben Forderung eigener Heil- oder Bewahranstalten für heilbare Trunksüchtige und zwangsweise Internierung der Trinker in ihnen, kam auch der Wiener Gerichtsarzt Prof. Fritsch auf Grund seiner Erfahrungen bei Straf- und Civilgerichten. Abstrafungen sind bei Alkoholisten, die mit dem Strafgesetze in Conflict gekommen sind, als Heil- oder Besserungsmittel ganz ungeeignet. Gemeingefährliche Trunksüchtige sind für den geordneten Betrieb der Irrenanstalten überaus schädlich. Solange aber keine Zwangsasyle für solche Trinker bestehen, müssen sie in geschlossenen Irrenanstalten verwahrt werden, da sie in Freiheit gelassen eine Gefahr für die Gesellschaft bilden. Trunksüchtige, welche durch Gerichtsbeschluss oder polizeiliche Verfügung einer Irrenanstalt überwiesen worden sind, sollten nie ohne Genehmigung der betreffenden Behörde entlassen werden.

Damit setzte sich Prof. Fritsch deutlich in Opposition gegen die Praxis, wie sie seit dem Jahre 1896 in der nied.-österr. Landesirrenanstalt in Wien durch Director Tilkowsky geübt wird. Die Ueberfüllung der Irrenanstalt mit Alkoholisten, die in den Jahren 1894 und 1895 im Mittel 40·2 Proc. aller männlichen Patienten ausmachten, und die Störung des Betriebes durch diese heterogenen, vielfach brutalen, renitenten und depravierten Elemente führte zur Anwendung zweier Mittel, die sich für die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in der Anstalt aufs beste bewährt haben: 1. Abweisung a limine jener arbeitsscheuen Trunkenbolde, von denen es bekannt geworden war, dass sie, um in der Anstalt sorgenfreie Verpflegung zu finden, Krankheitssymptome simulieren oder sich absichtlich einen Rausch antrinken. 46 solche Individuen wurden der Polizei angegeben und

beschrieben; 2. rasche Entlassung der Alkoholiker, sobald ihre psychischen Krankheitssymptome verschwunden sind.

Diese Praxis wurde von Prof. Forel und mehreren anderen Rednern auf das schärfste kritisiert. In der That muss man Fälle, wie den von dem Wiener Gerichtssecretär, Docenten Dr. Löffler angeführten Fall Siloi als einen nicht weiter zu duldenden Misstand bezeichnen, wenn man auch bei einiger Billigkeit dem Egoismus der Irrenanstalt, sich von solchen Leuten frei zu halten, eine gewisse Berechtigung nicht aberkennen wird.

Siloi wurde 42mal abgestraft, bis man erkannte, dass er ein ganz degeneriertes, pathologisches Individuum sei. Nun wurde er innerhalb eines Jahres 5mal der Irrenanstalt übergeben und von dieser 5mal „geheilt" entlassen. Dann wurde er wieder auf 18 Monate ins Kriminal gesperrt. Kaum entlassen, zog er den Verdacht des Mordes auf sich. Die Gerichtsärzte erklärten ihn wieder für pathologisch, an chronischem Alkoholismus leidend. Nun wurde er wieder der Irrenanstalt übergeben und aus dieser abermals nach 14 Tagen freigelassen! Dieser eine Fall dürfte völlig genügen, um zu beweisen, dass die Errichtung von eigenen Trinkerasylen für gemeingefährliche Säufer mit Zwangsinternierung eine unaufschiebbare Nothwendigkeit ist.

Selbstverständlich muss in jedem Falle der Zwangsinternierung dafür gesorgt werden, dass niemand ungerechtfertigter Weise der persönlichen Freiheit beraubt werden könne. Ueber die Grundsätze, nach denen gegenüber den Trinkern vorgegangen werden sollte, sprach zunächst Dr. Fuld aus Mainz, der darauf hinwies, dass das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Entmündigung von Gewohnheitstrinkern und damit für ihre Unterbringung in Anstalten gewähre. Die gesetzlichen Bestimmungen bedürfen nur in der Richtung eine Ergänzung, als auch den Gemeinden und Armenverbänden das Recht zugesprochen werden muss, selbständig den Antrag auf Entmündigung zu stellen, was gegenwärtig nur in einzelnen Bundesstaaten zulässig ist.

Von ungewöhnlicher Wichtigkeit war der Vortrag des Professors des Strafrechtes Dr. Karl Stooss-Wien. Er plaidierte dafür, dass der Strafrichter ermächtigt werden solle, die Ueberweisung des straffälligen Gewohnheitstrinkers in die Trinkerheilstätte selbst anzuordnen. Er verwies in dieser Hinsicht auf den Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches, dessen Artikel 28 Folgendes bestimmt: ein Gewohnheitstrinker, welcher zu Gefängnis von höchstens einem Jahre verurtheilt wurde, kann neben der Strafe vom Gerichte auf Grund ärztlichen Gutachtens in eine Trinkerheilanstalt verwiesen werden. Nach Ablauf von 2 Jahren muss die Person auf jeden Fall entlassen werden; ist sie schon früher geheilt, so hat das Gericht die Entlassung zu verfügen.

Ebenso kann ein Gewohnheitstrinker, welcher wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wurde, in eine Trinkerheilanstalt verwiesen werden.

Bei dieser Bestimmung ist freilich vorausgesetzt, dass der Staat die Kosten der Cur übernimmt, wenn der Trinker unvermögend ist, aber diese

Ausgabe wäre sowohl criminalpolitisch, als finanzpolitisch gerechtfertigt, da die Zahl der Personen, welche durch die Trunksucht zu Verbrechen veranlasst werden, in absehbarer Zeit abnehmen und der Staat die Kosten des überdies unwirksamen Strafvollzuges an solchen Individuen ersparen würde.

Allseitigen Beifall fanden die Postulate für ein Trinkergesetz, welche von Dr. Frank, Director der cantonalen Irrenanstalt in Münsterlingen, aufgestellt, von der schweizerischen Psychiaterversammlung des Jahres 1900 gutgeheissen wurden und in den thurgauischen Trinkergesetzentwurf Eingang gefunden haben. Die Grundsätze sind kurz zusammengefasst etwa die folgenden: Trinker sind Kranke und keine Corrigenden, deshalb soll die Ausführung der Trinkergesetze der Sanitätsbehörde überwiesen werden. — Die Trennung der heilbaren und der unheilbaren Trinker ist anzustreben und sind diese beiden Kategorien in getrennten Anstalten (Heilanstalten und Asylen) zu behandeln. — Unheilbare Trinker sind Kranke und gehören nicht in Zwangsarbeitsanstalten. — Es ist zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Eintritt in die Trinkerheilanstalt zu unterscheiden. — Der Zwangsversorgung soll eine Verwarnung vorhergehen. — Zur Zwangsaufnahme in eine Trinkerheilanstalt ist ein ärztliches Zeugnis nöthig, das aber kein amtsärztliches zu sein braucht. — Das Recht auf Antrag der Zwangsaufnahme soll Verwandten, Vormündern, Gemeinde-, Armen-, Bezirks-, Gerichts- und Regierungsbehörden zustehen. — Das Verfahren soll einfach und billig sein, dabei aber doch vor Missbrauch schützen. — Vollzugsbehörde soll eine administrative Behörde sein, deren Beschluss aber der Bestätigung der beaufsichtigenden Sanitätsbehörde bedarf. — Die Behandlung soll 6—18 Monate dauern. — Die Kosten des Verfahrens wie der Behandlung sind je nach Maassgabe der vorhandenen Mittel und der Vermögenslage des Patienten aus dem Alkohol-Zehntel (schweizerisches Alkoholmonopol) zu decken. Ebenso soll daraus die Familie unterstützt werden, falls die Nothlage des Familienvaters durch dessen Trunksucht verursacht ist. — In der Regel soll die persönliche Handlungsfähigkeit nur soweit beschränkt werden, als zum Zwecke der Zwangsversorgung erforderlich ist. Nur ausnahmsweise soll die Vormundschaft des Staates verhängt werden. — Die Trinkerheilanstalten sollen nicht Staatsanstalten sein, sondern nur vom Staate beaufsichtigte und unterstützte gemeinnützige Privatanstalten, weil nur so dauernd taugliche Anstaltsvorsteher gefunden und der unbedingt erforderliche Zusammenhang mit den Abstinenzvereinen erreicht und erhalten werden kann, die sich der aus der Anstalt Entlassenen annehmen müssen, wenn der Erfolg andauern soll. — Die Asyle für unheilbare Trinker müssen staatliche Anstalten sein.

Wie man sieht, trachtet Frank vor allem dahin, solange es sich um heilbare Trinker handelt, dem Eintritte in eine Trinkerheilanstalt, auch wenn er erzwungen wird, soviel als möglich den Charakter des bürgerlich Entwürdigenden zu nehmen, und dem Trinker dadurch und durch die Herstellung von innigen Beziehungen zu den Abstinenzvereinen den Wieder-

eintritt in die bürgerliche Gesellschaft soviel als möglich zu erleichtern. Die Erfahrungen, welche man in der vorbildlich gewordenen Trinkerheilstätte in Ellikon (Schweiz) gemacht hat, waren dabei maassgebend. Der höchst verdienstvolle Leiter dieser Anstalt, J. Bosshardt, berichtete übrigens dem Congresse persönlich in schlichten Worten, wie es zu machen sei.

Dem grössten Interesse begegnete der Vortrag des Sanitätsinspectors der französischen Armee Dr. Richard-Lyon, des Delegierten des französischen Kriegsministeriums, über die Maassnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus in der französischen Armee, die seit 2 Jahren mit allem Eifer betrieben werden. Das Kriegsministerium hat darüber eine Reihe von Verfügungen erlassen, deren wichtigste das Verbot des Ausschanks von Brantwein und Liqueuren in sämmtlichen Cantinen der Kasernen, Quartiere und Feldlager sowie bei den Manövern ist. Eine weitere Verordnung verfügt die Abhaltung von Vorträgen über die Wirkungen und Gefahren des Alkoholconsums, abwechselnd mit regelmässigen Vorträgen über Hygiene durch die Officiere oder durch die Militärärzte, da das Ausschankverbot wirkungslos sein müsse, wenn der Soldat nicht belehrt und moralisch beeinflusst wird. Im Anschlusse an diesen Vortrag entwarf Militärarzt Dr. Rudler-Belfort eine höchst ansprechende Schilderung davon, in welcher Weise dieser Unterricht unter Zuhilfenahme von Projectionsbildern ertheilt wird. Eine hohe sittliche Auffassung von der Armee als nationaler Schule männlicher Tüchtigkeit und von den Pflichten des Officiersstandes gegenüber den Soldaten spricht ebenso aus den beiden Vorträgen, wie aus den Anordnungen der französischen Militärbehörden. Das Beispiel Frankreichs wird für die übrigen Staaten, die es angeht, hoffentlich nicht verloren sein.

Sehr lebhaft, ja leidenschaftlich gieng es bei den Erörterungen über Wert oder Unwert des in Russland seit 1895 allmählich ins Leben tretenden Brantweinverkaufs-Monopols her, da es namentlich einem jugendlichen Redner aus Russland weniger um die Alkoholfrage als darum zu thun war, seinen Hass gegen die russische Regierung zu entladen. Der Präsident der wissenschaftlichen Commission der Gesellschaft der Volkswirte in St. Petersburg, Rechtsanwalt Dr. Borodin, behauptete, dass das Monopol nur den Staatsfinanzen nützlich sei, dagegen den Brantweinconsum nicht vermindert und ein neues demoralisierendes Moment in die Bevölkerung gebracht habe. Durch Zulassung commissionsweisen Verkaufes von Regiebrantwein sei das Grundprincip der Reform verletzt worden. Die neue Form des Brantweinverkaufes habe das Trinken aus der Schenke auf die Strasse und in die Familie verlegt. Die Zahl der Spirituosenvertriebsstellen habe zugenommen u. s. w. Dagegen traten die Vertreter der russischen Regierung Dr. Bulowski und Graf Skarzynski lebhaft für das Monopol ein, von dem sie bestimmt eine Verminderung des Alkoholmissbrauchs erwarten. Da

die Monopolisierung des Verkaufes erst in der Durchführung begriffen ist, dürfte es überhaupt noch zu früh sein, um ein verlässliches Urtheil über die Wirkungen desselben auf die Trinksitten und den Alkoholconsum abgeben zu können, was auch die dem Congresse schriftlich vorgelegte Meinung des Vorsitzenden der Commission zur Untersuchung des Alkoholismus bei der russischen Gesellschaft für Gesundheitspflege in St. Petersburg, Dr. Nijegorodtzeff, ist. Gewiss ist, dass die russische Regierung in den letzten Jahren bedeutende Summen, circa 3 Millionen Rubel, für die Bekämpfung des Alkoholismus zur Verfügung gestellt hat, und dass die officiellen Temperenzcomités, denen gegenwärtig beiläufig 23.000 Personen angehören, eine ungemein rege Thätigkeit entfalten. Auf der Pariser Weltausstellung konnte man im photographischen Bilde sehen, was alles in den letzten Jahren geschaffen und gethan worden ist. Tausende alkoholfreie Thee- und Gasthäuser, Hunderte von Lesehallen, Volksbibliotheken, Concert- und Vortragssäle, fast hundert Theater wurden errichtet u. s. w. Graf Skarzynski erzählte auf dem Congresse von den grossartigen alkoholfreien Volksfesten, die in Warschau und anderwärts veranstaltet werden. Man sollte denken, dass dies alles nicht ohne günstige Wirkung bleiben könne.

Auch das schweizerische Alkoholmonopol wurde von Pastor Marthaler-Bern einer scharfen Kritik unterzogen. Es habe sich zwar in technischer und commerzieller Hinsicht bewährt, es haben etwa 1.500 Brennereien ihren Betrieb eingestellt, und in einigen Cantonen sei mit der Production der Consum geringer geworden, aber in anderen Cantonen sei er gestiegen, im ganzen sei der Brantweinconsum in der Schweiz nicht kleiner geworden. Dass er ohne Monopol gestiegen wäre, lasse sich nicht beweisen. Verfehlt war es, dass die Brantweinerzeugung aus Obst und aus Weinabfällen von der Monopolisierung ausgenommen, dass durch die Gesetzgebung der Consum von Bier und Wein geradezu gefördert wurde. Die Schweiz zähle jetzt vielleicht weniger Brantwein-, aber sicherlich viel mehr Bier-, Wein- und Obstwein-Alkoholisten.

Im ganzen war die Stimmung auf dem Congresse, wo die Totalabstinenten das Feld ziemlich vollständig beherrschten, dem Monopol nicht günstig. Prof. Forel-Chigny verwarf es grundsätzlich, „da der Staat aus der Vergiftung des Volkes keinen Nutzen ziehen dürfe“.

Ich glaube aber, dass sich die Monopolfrage nicht so einfach abthun lässt. Wenn die indirecte Besteuerung irgendwo am Platze ist, so ist sie es gegenüber einem Artikel, der absolut kein Lebensbedürfnis, sondern nur ein schädlicher Luxus ist. Freilich besteht die Gefahr, dass der Staat durch den Steuergewinn verlockt, den Consum beständig zu steigern suchen könnte oder demselben wenigstens nicht energisch entgegenträte. Aber gerade dagegen scheint mir das Verkaufsmonopol bei richtiger Durchführung viel mehr Gewähr zu bieten, als irgendeine andere Form der Besteuerung. Ein unbestreitbarer Nutzen des Monopols wäre, dass der Staat die Qualität des ausgeschenkten Schnapses völlig in der Hand hätte und die verderbliche Schnapserzeugung auf kaltem Wege unterdrücken könnte, und dass er die

Zahl der Verkaufsstellen nach Willkür verändern könnte. Er hätte auch durch Fixierung eines Maximums von Alkohol für den jährlichen Ausschank im Inlande die Möglichkeit, der ununterbrochenen Steigerung der Brantweinproduction Einhalt zu thun. Das Interesse des Staates an Steigerung des Consums oder wenigstens an dessen Erhaltung auf seiner vollen Höhe könnte dadurch wirksam beseitigt werden, dass ein Maximal-Steuerertrag festgesetzt wird, der der Staatscasse zuzufallen hätte, während alle Ueberschüsse proportional den Bruttoerträgnissen den einzelnen Kronländern zu überweisen und von diesen zur Bekämpfung des Alkoholismus im weitesten Sinne, z. B. durch Verbesserung der Wohnungszustände, beziehungsweise zur Deckung der durch den Alkoholmissbrauch erwachsenden öffentlichen Kosten (z. B. für Erhaltung von Irrenanstalten, Trinkerasylen u. s. w.) zu verwenden wären. Die Verminderung des Consums würde dann auf absehbare Zeit für das Staatseinkommen ganz bedeutungslos sein und nur die Ueberschüsse verringern, was aber auch wieder keinen Schaden brächte, da mit der merklichen Abnahme des Consums auch die Ausgaben der Länder und Gemeinden für Alkoholschäden abnehmen würden.

Dadurch, dass der Staat das Monopol verwaltet, der an der Erhaltung des Consums auf voller Höhe kein Interesse hätte, und dadurch, dass die Ueberschüsse über das fixierte Staatseinkommen hinaus gegen die Alkoholschäden verwendet werden müssten, würde der von Bergman-Stockholm in einem ausgezeichneten Referate über die schwedische Nüchternheitsbewegung unter dem Einflusse von Gesetzgebung und Vereinsthätigkeit klargelegte Mangel des sonst so vorzüglich bewährten Gothenburger Systemes vermieden werden, dass das allgemeine Finanzinteresse eine Verminderung des Consums nicht zulässt.

Die letzte Sitzung des Congresses war fast ausschliesslich der Frage Alkohol und Jugenderziehung gewidmet. Alle Welt war mit Regierungsrath Quensel-Köln vollkommen einig darüber, dass alle Alkoholica von Kindern unter 14 Jahren unbedingt und ausnahmslos ferngehalten werden müssten, und dass das Kindes- und Jugendalter weitaus das geeignetste sei, um Verständnis und Begeisterung für den Kampf gegen die Trinksitten zu erwerben.

Aus den Verhandlungen dürfte noch das Folgende bemerkenswert sein. Zunächst gab der Lehrer Wilh. Frei vom „Deutschen Landerziehungsheim" des Dr. Lietz in Ilsenburg im Harz, eine sehr anziehende Schilderung der Mittel, die dort angewendet werden, um die Schüler enthaltsam zu machen. Keine Verbote, keine Strafen gegen Alkoholgenuss! Nur durch passende Ernährung (wenig Gewürze, viel Obst u. s. w.), durch körperliche Uebungen und Spiel, Pflege des Sports, naturkundliche und religiös-sittliche Belehrung, Anleitung zu socialen Beobachtungen wird die Neigung zum Trinken verdrängt und wurde erreicht, dass bisher 34 von 70 Schülern freiwillig abstinent geworden sind.

Regierungrath Quensel-Köln verlangte obligatorischen, planmässigen Unterricht über die in den geistigen Getränken liegenden Gefahren in allen

Schulen und als Vorbereitung dazu Ausbildung sämmtlicher Lehrer und Seminaristen in der Kenntnis von den physiologischen Wirkungen des Alkohols. Auch beim Religions-, Lese- und Rechnenunterricht soll der Lehrer die Gelegenheit benützen, Abscheu gegen den Alkohol zu erwecken. Der Lehrer selbst muss seine eigenen Trinksitten soviel als möglich einschränken.

Wie sehr gegenwärtig in der Schule noch gesündigt wird, lehrte in drastischer Weise die Verlesung von Stellen aus zahlreichen approbierten Schul- und Volksbibliotheks-Büchern durch Lehrer Muthsam-Wien, in denen das Trinken und die Wirkungen von Wein und Brantwein geradezu verherrlicht werden.

In trefflicher Weise erörterte Pastor Dr. Martius-Freienbessingen die Alkoholgefahr der erwerbsarbeitenden Jugend gerade in dem Alter zwischen der Entlassung aus der Volksschule und dem Eintritte in das Heer, beziehungsweise in die Ehe, eine Zeit, in der die Masse der Jugend heute sosehr jeder erzieherischen Fürsorge entbehrt, dass sie von Martius mit Recht, geradezu als „Jugendwüste“ bezeichnet werden konnte. Martius Vorschläge zur Abhilfe verdienen ernsteste Beachtung. Sehr erfreulich waren die Versicherungen des Vertreters des österreichischen Unterrichtsministeriums Min.-Secretärs Dr. Heinz und des Landesschulinspectors Dr. Rieger, dass die Unterrichtsbehörden der Alkoholfrage volle Beachtung schenken. Der erstere konnte darauf hinweisen, dass in den österreichischen Lehrerbildungsanstalten der Unterricht in Somatologie und Hygiene schon seit mehreren Jahren obligat sei.

Je genauer man sich mit dem Problem der Eindämmung des Alkoholmissbrauches beschäftigt, umso klarer sieht man ein, dass, so wertvoll gesetzliche und administrative Maassnahmen sein mögen, nichts zu erreichen ist, wenn nicht das Verständnis und der gute Wille der Bevölkerung erweckt werden, wenn nicht das Volk aus sich selbst heraus den Kampf zu führen beginnt. Damit das Volk aber dazu gelange, ist es nothwendig, dass es durch Wort und Schrift und Beispiel aufgeklärt werde. Diese Aufklärung wird am wirksamsten sein, wenn sie von denen ausgeht, auf welche das Volk das meiste Vertrauen setzt. Ich möchte es daher zu den wichtigsten Ereignissen des Congresses rechnen, dass der um die katholische Mässigkeitsbewegung im Deutschen Reiche hochverdiente Rector Neumann aus Honneff a. Rh. eindringlich über diese Bestrebungen bei uns berichtete, dass Prof. A. M. Weiss von der Dominicaner-Hochschule in Freiburg in der Schweiz einen Mahnruf an den katholischen Clerus richtete, und dass die beiden genannten Herren es sich nicht verdriessen liessen, in mehreren christlich-socialen Volksversammlungen über den Alkoholismus und den Kampf gegen ihn zu sprechen.[1]) Es scheint wirklich, dass dadurch eine katholische Mässigkeits-

[1]) Der Vortrag des P. Weiss hatte den treffenden Titel „Ohne Alkoholreform keine Socialreform“.

bewegung in Oesterreich in Gang gebracht worden ist, und es wäre mit grösster Freude zu begrüssen, wenn, wie Pater Weiss dem Congresse verkündigte, der österreichische Clerus anfangen wollte, den Kampf gegen diesen Volksfeind energisch zu führen. In den protestantischen Ländern sind nicht wenige Geistliche seit langem auf das eifrigste in diesem Kampfe bemüht, wie denn auch an den Congress-Verhandlungen zahlreiche protestantische Geistliche, bekannte Führer der Mässigkeits- oder Abstinenzbewegung hervorragend betheiligt waren.

Nicht minder bedeutungsvoll ist es, dass der Führer der österreichischen Socialdemokratie, Dr. Victor Adler, und einer der Schweizer Socialistenführer, Oberrichter Otto Lang-Zürich, sich in einer massenhaft besuchten Volksversammlung, letzterer auch auf dem Congresse, als Abstinenten bekannten und die Bekämpfung des Alkoholmissbrauches als eines der wichtigsten Mittel des wirtschaftlichen, politischen und moralischen Aufschwunges des Proletariates bezeichneten. Hoffen wir, dass diese Mahnung auf fruchtbaren Boden fällt und neben dem Unkraut der Phrasen von dem einen Uebel des Capitalismus und von dem Allheilmittel des Collectivismus aufkommt, die wir ja auch auf dem Congresse gehört haben, und die für Erzielung demagogischer Erfolge allerdings viel besser geeignet sind als die Mahnung zur Selbstzucht und Selbstüberwindung.

Die Agitation muss auch an der richtigen Stelle beginnen. Der Appell an die Frauen von den Damen Miss Gray-London, Fräulein Ottilie Hoffmann-Bremen und Frl. Marie Parent-Brüssel möge nicht von den Frauen Oesterreichs ungehört verhallen. Die Frauen der höheren Stände, selbst durchwegs mässig, ja zumeist noch abstinent, sind zuerst berufen, dem immer weiter umsichgreifenden Alkoholmissbrauch durch ihr Beispiel und durch ihren entscheidenden Einfluss auf das Kindesalter entgegen zu treten, und dadurch, dass sie ihren eigenen Körper unvergiftet erhalten, die Gesundheit der nächsten Generation soviel als möglich sicherzustellen, trotz der Trinksünden der Väter.

Auch die Lehrer sollten beherzigen, was ihnen auf dem Congresse selbst und in einer besonderen, vom Centralverein der Wiener Lehrerschaft und dem Vereine der Abstinenten veranstalteten Versammlung dargelegt wurde. Nichts würde mehr geeignet sein, Ansehen und Einfluss der Lehrerschaft zu heben, als wenn sie durch ihr Verhalten in dieser Sache zeigen würde, dass sie sich ihrer hohen socialen Pflichten bewusst und zu deren Erfüllung bereit ist.

Im kommenden Herbste wird der ausführliche Congressbericht im Druck erscheinen. Er ist wert, nicht beiseite gelegt, sondern durchblättert und gelesen zu werden. Die Gesichtseindrücke, die man dabei erhalten wird, müssen sich — sollte man glauben — in Abwehrhandlungen gegen den Alkoholismus umsetzen.

DIE ENTWICKLUNG DER ÖSTERREICHISCHEN HANDELSMARINE.

VON

DR. GUSTAV LIPPERT.

Die Vorbedingungen zur Entstehung und Weiterentwicklung unserer Handelsmarine schuf Kaiser Karl VI.[1]) Sein Patent vom 2. Juni 1717, welches die von den Venetianern als ihrer Hoheit unterworfen betrachtete Adria frei für den Schiffahrtsverkehr erklärte, zugleich mächtigen Schutz, sowie Ahndung fremder Uebergriffe in Aussicht stellte, zerbrach Zwang und Fesseln, die bislang Bewegung und Entwicklung gehemmt hatten; musste sich doch jedes Handelsschiff gefallen lassen, dass es von den venetianischen Galeeren in der lästigsten Weise nach Contrebande durchsucht und seine Ladung mit Beschlag belegt werde.[2])

Die Verfügung entsprang den grossen, aus allgemeinen Gesichtspunkten hervorgegangenen handelspolitischen Ideen des Kaisers, seinem Plane, den Seehandel zum Gedeihen und zur Blüte zu bringen, wie denn auch die kaiserlichen Worte an alle seine innerösterreichischen Unterthanen gerichtet sind.[3])

---

[1]) Die Darstellung der wenig entwickelten maritimen Verhältnisse an der österreichischen Küste vor Karl VI. gibt der von Karl Freiherrn v. Czöernig verfasste geschichtliche Ueberblick, welcher als Einleitung in das Werk „Die österreichische Seeverwaltung 1850—1875" von Ernst Becher, Triest 1875, aufgenommen wurde.

[2]) Die Republik beherrschte die Istrianer und Dalmatiner Küste. Sie nöthigte die Triestiner Schiffe ohne Flagge zu fahren, indem sie ihnen auszulaufen verwehrte, wenn sie nicht in Capodistria gegen Entrichtung festgesetzter Taxen eine schriftliche Bewilligung eingeholt hatten, worin der Bestimmungsort und die Ladung genau angegeben werden musste. Waren venetianischer Privative, besonders Salz, waren von der Triester Schiffahrt völlig ausgeschlossen und sämmtliche Fahrzeuge mussten sich einer Durchsuchung von Seite der zur Ueberwachung des Golfes aufgestellten Schiffe (bei Pirano und am Quieto) unterziehen. Ein Schiff, welches ohne die erwähnte Bewilligung fuhr, wurde mit der Ladung gleichsam als Prise aufgebracht. Geschichte der Stadt Triest von J. Löwenthal, Triest, literarisch-artistische Abtheilung des österreichischen Lloyd 1857.

[3]) „Wir Carl der Sechste, von Gottesgnaden Erwählter Römischer Kayser u. s. w. — Entbieten allen und jeden Unseren getreuen Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Ambts, hochen und nideren Befehls, oder Wesens die seynd, welche Allenthalben in Unseren In.-Oe. Erbfürstenthumber und Landen als nambich in Steyer, Kärndten und

Dieses „unterm dato 2. Juny Anno 1717 publicirte Commercien-Patent zu erläutern und zu erfrischen“ war das im wesentlichen gleichlautende Patent vom 15. März 1719 bestimmt, welches in Verbindung mit dem drei Tage später (18. März 1719) datierten sogenannten Freihafen-Privileg für Triest und Fiume die Grundsteine zur Entwicklung des Seehandels der Monarchie legte.

Eine günstige geographische Lage, gute Strassenverbindungen mit dem Hinterlande, bereits vorhandene Anfänge commerziellen und maritimen Lebens liessen unter mehreren in Betracht gezogenen Küstenorten [1]) Triest

---

Crain, wie auch Görtz, Gradisca, Triest, St.-Veit am Pflaumb, und allen übrigen Unseren In-Oe. Erblanden, Meer-Küsten und Porten wohnen, und sich alldorten sesshaft befinden, oder sich künftig daselbsten unterrichten und nidersetzen werden, Unser Kayser- König- und Lands-Fürstliche Gnad, und alles Gutes, und thun hiermit kundt allermänniglich. —

Demnach wir zu Einricht-Behörder- und Vermehrung des Commercii in allen Unseren Erb-Königreich- und Landen, vornehmlich aber in Unseren gesambten In.-Oe. Erb-Landen und Meer-Porten zu derenselben Aufnamb und Wachsthumb bei Beobacht- und Herställung deren hierzun erforderlichen essential-Mittlen, unter anderen haubtsächlich die Stabilirung der gesicherten auch freyen Navigation und Schiffahrth durch das Adriaticum, so ohne Ertheilung gewisser Freyheit und anderen requisiten nicht wohl geschehen kann, so nötig als Vortrag- und erspriesslich erachtet, und dahero auf den Uns geschehenen umbständlichen Vortrag gnädigst resolviert haben, dass Unsere Königlich-Hungar- und Croatischen Meer-Gränitzeren, wie auch all- und jeden auf Unseren Lands-Fürstlichen In.-Oe. Meer-Küsten und Porten befindlichen, oder künftigen daselbst niedersetzenden und Unserer Lands-Fürstlichen Bottmässigkeit sich ergebenden Inwohnern-Unterthanen und Getreuen, welche zu Einricht- und best-möglichster Standbringung dess Commercii auf obbedeute Schifferth sich verlegen, armiren, und das Commercium frey treiben wollen, solches alles von Uns hiemit gnädigst erlaubt und denenselben dise Unsere Resolution und Genehmhaltung durch gegenwärtiges offenes Patent kundt gemacht, auch jedermann von Unsertwegen versichert wird, was gestalten Wir obbesagt: Unseren Insassen, auch anderen Getreuen, welche zu Einführung der Schiffahrt, und des Commercii mit ihren Schiffen von Unseren In.-Oe. Meer-Porten auslauffen werden, nicht allein Unsere Kayser- und Lands-Fürstliche Flaggen zuzulassen, und derowegen denenselben auf ihr gebührendes Anmelden das benötigte Patent durch Unsere In.-Oe. Geheimbe Hof-Cantzley zu ertheilen, wie nicht minder dieselbe (allenfalls dergleichene Schiff oder Effetti von einer anderen Potenz wider Verhoffen angehalten oder sonsten turbirt, und beeinträchtiget werden solten) kräfftigist zu schützen, und mithin dergleichen Torto und Schaden auf alle Weise zu vindiciren, und so gestalten, als wann solcher Unser Provinz selbsten widerfahrete, aufzunemen, wie auch zu solchem Ende auf alle Mittel und Weeg zu verschaffung alsobaldiger Satisfaction bedacht zu seyn, sondern auch jene, welche das Commercium per Mare Adriaticum anfangen, und sich zu solchen mit Schiffen, auch von frembden Orthen auf Unseren Oesterreichischen Meer-Porten einfinden werden, mit besonderen Kayser- und Lands-Fürstlichen Gnaden und Freyheiten gnädigst anzusehen, und zu begnaden, wie ingleichen denen Trafficanten mittels Satzung gewisser Ordnung und Constitutione die förderliche Justiz ohne Umtrieb, mithin summarissime, et paratâ Executione, gleichwie es in andern Orthen, und wohlgerichteten Handels-Städten gewöhnlich, auch sonsten Handlungs-Recht ist, administriren: und andurch das freye Commercium proseguiren: wiezumahlen auch zu solchen Ende ein gewisses allschon von Uns gnädigst approbirtes Wechsl-Recht gleichfalls nach Beschaffenheit in Unseren gesambten In.-Oe. Erblanden allernächstens einrichten und publiciren zu lassen.“

[1]) Darunter Aquileja und Duino.

als den besten Stützpunkt[1]) für die Handelsoperationen erscheinen, deren Förderung das bezogene Patent vom 18. März 1719 herbeizuführen gedachte.[2]) Dieses Patent vom 18. März 1719 schuf eigentlich nur einen Punto franco, ein Freigebiet. Punto franco war der Hafen (etwa die heutige Sacchetta) und die neuerbauten Cameral-Magazine sammt den sich daran anschliessenden Privatmagazinen. Im Punto franco durfte von Schiff zu Schiff, in den Magazinen von Hand zu Hand Eigenthumsübertragung ohne Entrichtung irgendwelcher Abgaben stattfinden. Als Behörde fungierte im Freihafen der kaiserliche Obereinnehmer, welcher auch die Magazine zu verwalten und zu

[1]) Die Venetianer erhoben geringen Einspruch gegen die Wahl Triests zum Freihafen in der Voraussetzung, dass die bestehenden Hindernisse als die Bora, die Abneigung der Bewohner für grosse Unternehmungen, der Mangel an Raum zu neuen Ansiedlungen ohnehin nicht zu besiegen sein würden. Sie betrachteten deshalb die Errichtung eines Emporiums in Triest als einen völlig verfehlten Versuch.

[2]) „Denen fremden Trafficanten, Schiff-Patronen, Manufacturisten und andern Künstlern, so des Commercij halber sich in Unsere In.-Oe. Erb-Lande zu überziehen und ansässig zu machen, Lust und Verlangen haben, wo es einem jeden daselbst beliebig und anständig seyn kan, und mag, soll ein vergnügliches Unterkommen, auch freye Treibung seines Handels, Manufactur oder Kunst gestattet, und diessfals all-gedeulicher Schutz gehalten, wie nicht weniger zu solchem Ende an der bereits angefangenen Verbeser- und Einrichtung, wie auch Erweiterung der Haubt-Strassen, damit selbe zu Beförderung dess Commercij mithin zu Überfuhr- und Fortbringung deren Waaren nach guter Handlungs-Arth und üblichen Gewonheit, tauglich und wandelbahr gemacht, unaussetzlich fort gearbeithet, und ehist zu Ende gebracht, auch so gestalten künfftighin unterhalten werden.

Dahero zu Behuff alles dessen vergünstigen Wir allen Handels- und Kauff-Leuten hiemit gnädigst, dass sie in allen Häven, Reviren, und Ströhmen in Unseren In.-Oe. Erb-Fürstenthumben und Landen, ohne einig sicheren Geleyth, oder anderer General- oder Special-Erlaubniss, sowohl mit ihren eignen, als gemüttenden Schiffen, unbeladen oder beladen, mit allerhand Gütter und Kauffmanschaften ankommen, sich in selbigen aufhalten, und wann es ihnen beliebt, wieder aussegeln können und mögen.

Darumben dann wir zu solchem Ende zu Porti Franchi Unsere an dem Mari Adriatico liegende beede Statt Fiume und Triest derzeit hiemit gnädigst benenset haben, wo solchem nechst alle anländende frembde Trafficanten, die sonsten auss Unseren Erblanden von anderter, dritter, vierdter, oder wohl gar von fünfter Hand hergenommene Effetti künftighin mehrern Theils von erster Hand, folglich mit grossen Nutzen zu erhandeln, und hiervon ferern Gewinn zu suchen gute Gelegenheit überkommen können.

Massen Wir zu mehrerer Sicherheit und Beförderung der Sachen nicht allein wegen Anleg- und stabilirung einer perpetuirlichen Contumaciae eine besondere Ordnung verfassen, und zu deren genauen Befolgung nechstens ad publicandum geben lassen, sondern auch auf obbemeltdte beede Porti Franchi zu Fiume und Triest folgende Special Freyheiten von uns gnädigst ertheilet, und zu jedermännigliches Nachricht kundt gemacht werden, als erstlich, dass ein jeder Trafficant, Schiff-Capitain, Patron und andere dergleichen in sothane Unsere beede Porti Franchi je- und allzeit mit oder ohne Ladung ohngehindert und frey ein- und ausslauffen, darinnen nach ihren Belieben sowohl in eigner Persohn, als durch ihre Agenten und Factorn, wie sie es am Besten und bequemisten zu seyn von selbsten erachten werden, Waaren und Effetti erhandlen, einladen und aussführen, ohne dass er von seinen Aufenthalt oder für das Ein- und Auslauffen, unseren Beambten ein Schutz-Geld, oder sogenantes Regal, oder eine andere Gebühr, wie die immer Nahmen haben könnte, zureichen schuldig seyn, zumahlen auch von denen hinein führenden Waaren, ein mehrers nicht zu entrichten seyn wird, als: ein

beaufsichtigen, die Gebüren einzuheben und die Schmuggler zu bestrafen hatte. (Instruction vom 19. November 1725 für die Commandanten und Beamten des Freihafens.) Die Stadt selbst nahm damals an dem Privileg nicht theil; im Freigebiete war jeder Kleinverkauf strenge untersagt und der Verkauf im grossen nicht unter hundert Thalern Wert gestattet. Später (30. Mai 1731) wurde die Zollfreiheit auch den zu Lande angekommenen Waren eingeräumt, aber immer nur auf den Punto franco beschränkt. Für die Stadt bewilligte man übrigens schon 1729 „freie Messen", das heisst die abgabefreie Abhaltung eines zweiwöchentlichen Marktes an einem eigens zugewiesenen Platze.

Durch Begünstigung der zur Einwanderung eingeladenen fremden Kaufleute trachtete der Kaiser einen selbständigen Grosshandel zu schaffen und Capitalien ins Land zu ziehen. Umsichtig befasste er sich mit allen Fragen und Aufgaben, welche der Förderung des Handelsstandes zweckdienlich schienen und einer fürsorglichen Hafen- und Seesanitätsverwaltung zufallen. [1]) 1722 wurde ein eigenes Handelsgericht eingesetzt, das auch in Seesachen zur Entscheidung berufen war.

Er liess 1720 ein Seelazareth erbauen, welches nach ihm benannt wurde und noch heute, wenngleich etwas verändert und anderen Zwecken dienend, besteht. [2]) In das Jahr 1731 fällt die Errichtung der Obersten Commerz-Intendanz für sämmtliche auf den Handel bezügliche Angelegenheiten. [3]) Die für diese Behörde erlassene Instruction vom 2. Februar 1732 gibt ein ausführliches Bild der Pläne, welche dem Kaiser hinsichtlich der Hebung des Seehandels vorschwebten.

Handelsschiffe besass die Stadt schon längere Zeit, es waren dies aber nur kleine, für die Küstenfahrt geeignete Segler nach dem Typus der Brazzeren, Tartanen oder Marzilianen.

Die im Jahre 1719 mit einem Capitale von einer Million Thalern geschaffene orientalische Handelscompagnie (mit dem Sitze in Wien und einer Zweigniederlassung in Triest), zu deren Actionären der Kaiser selbst

---

ein halb pr. Cento Consulats, oder sogenannten Admiralitätszoll, von denen verkaufften oder sonsten verhandleten Waaren und Effetti nach der von dem Praeside dess Consulats oder Wechsl-Gerichts-Rath mit Zuziehung einer oder andern Persohn von jener Nation, von der das ankommende Schiff ist, gemachten Schätzung.

Die an Unsern Haven ankommende Schiff wollen Wir aller Visitation befreyet, dahin gegen die Trafficanten verbunden und obligirt haben, ihre authentische Passaport. worinnen der Nahmen dess Schiff-Patrons sein Aufenthalt, und dess Schiffs-Freyheit sambt einer von seiner Behörde aufzuweisen habenden gefärtigten authentischen Specification ihrer Ladung von jenen Orthen, wo sie aussgeloffen seynd zu zeigen,"

[1]) Der Kaiser hat Triest im Jahre 1728 selbst besucht, um sich persönlich von den Fortschritten zu überzeugen und die Bedürfnisse und Wünsche, insbesondere soweit sie das Gedeihen des Handels betrafen, kennen zu lernen.

[2]) In dem S. Carlo-Lazareth hatte die Kriegsmarine bereits seit 1828 ein Magazin in Miete; mit 25. Februar 1849 wurde ihr die ganze Anlage vollständig zum Gebrauche überlassen.

[3]) Aufgehoben wurde diese collegial organisierte Behörde durch die Resolution vom 13. April 1776 und ihre Geschäftsgebarung einem Gouverneur übertragen.

zählte, hatte unter anderen vielen ausserordentlichen Vergünstigungen auch das Recht, Schiffe über 60 Fuss Länge zu bauen, sowie Ausrüstungsgegenstände, Segel, Taue, Theer, Eisen- und Kupferbestandtheile herzustellen. Sie errichtete eine Schiffbauanstalt von grossem Umfange [1]), auf welcher bereits 1719 ein Schiff „Il primogenito“ vom Stapel gelassen worden ist; dasselbe gieng mit zwei anderen Schiffen der Gesellschaft nach Portugal und wurde daselbst 1723 verkauft. Die Werfte wurde späterhin, 1733, vom Kaiser für Zwecke eines Arsenales der Kriegsmarine erworben; hierauf verlegte die Compagnie den Schiffsbau nach Fiume und Buccari. Sie unterhielt Schiffahrtsverbindungen und Handelsbeziehungen mit Portugal, Spanien, Constantinopel und der Levante.

Diese verheissungsvolle, gross angelegte Unternehmung überlebte jedoch ihren Schöpfer nicht lange, [2]) der, nach allen Seiten Impulse gebend, in dem denkwürdigen Jahre 1719 vorwiegend nach den Rathschlägen des Prinzen Eugen auch die Bildung einer Kriegsmarine als nothwendigen Schutzes der Handelsflotte decretiert hatte.

Nachdem Karl VI. sein Augenmerk der Adria und der Entwicklung des Seeverkehres zugewendet, trat Maria Theresia mit grösserem Nachdrucke, durch eine Reihe umfassender Maassnahmen an die Hebung der mercantilen Bedeutung der Küstenländer und an die Schaffung der Handelsmarine heran. Triests Geschichte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist geradezu ein Stück Geschichte der handelspolitischen Thätigkeit der Kaiserin. „Zielbewusstes und kräftiges Eingreifen bezeichnet ihre Regierungszeit. Regelung der Gesetzgebung, stramm organisierte Verwaltung, rasche und sachgemässe Rechtspflege, Hebung der Industrie und Landwirtschaft im Zusammenhange mit einer gesunden Handelspolitik, Bildung eines kräftigen und creditfähigen Handelsstandes und Beförderung der Schiffahrt sind die Ziele, welche der Kaiserin vorschwebten, und welche sie, unentwegt durch widrige Verhältnisse, zu erreichen strebte und erreichte!“ [3])

Die Schwierigkeiten waren in der That keine geringen; das Litorale und selbst Triest hatte keinen nennenswerten, so gut wie gar keinen eigenen Handel; der Verkehr wurde auf Rechnung römischer und puglieser Kaufleute besorgt, welche naturgemäss vorzogen, sich ihrer eigenen Schiffe zu bedienen.

Die Bevölkerungsverhältnisse in den maassgebenden Hafenorten waren überhaupt der Entwicklung des Seeverkehres nicht besonders günstig; der Credit der Plätze war ein sehr geringer, namentlich der Geldverkehr mit

---

[1]) Dieselbe umfasste die Gründe, auf denen heutzutage das Tergesteum, das Communaltheater, der Theaterplatz und einige anstossende Strassenzüge sich befinden.

[2]) Ihr Privileg lief 1742 ab. Vielleicht war das leitende Personale der Ausführung der kühnen Pläne nicht gewachsen. Jedenfalls gab sie aber der Stadt das erste Beispiel eines aufs Grosse gerichteten Handels und der Wirksamkeit von vereinigten Capitalskräften.

[3]) Maria Theresia und die Handelsmarine von N. Ebner v. Ebenthall, Triest 1888.

dem Auslande gestaltete sich sehr verwickelt und umständlich; man war in dieser Richtung fast ausschliesslich auf die Vermittlung Wiens oder Venedigs angewiesen. Zeitweise war die finanzielle Lage und die Capitalskräftigkeit Triests eine keineswegs günstige.

Die Sicherheit des Mittelmeeres liess sehr zu wünschen übrig. Das Verhalten der Barbareskenstaaten, deren Raubschiffe sich auch bis in den südlichen Theil der Adria (Ragusa, Lissa) wagten, wirkte lähmend auf die Entwicklung der erbländischen Marine, wie folgende, aus einer charakteristischen Epoche herausgegriffene Zuwachszahlen der in einem Jahre patentierten Schiffe ersehen lassen:

1761	22 Schiffe mit	3.016	Tonnen		1766	6 Schiffe mit	978	Tonnen
1762	14 „ „	1.479	„		1767	8 „ „	904	„
1763	19 „ „	2.423	„		1768	6 „ „	1.070	„
1764	21 „ „	3.446	„		1769	3 „ „	274	„
1765	2 „ „	219	„					

Kennzeichnend für die damalige Lage ist, dass bei dem Umstande, als die Anläufe zur systematischen Bildung einer Kriegsmarine scheiterten, nichts anderes erübrigte, als die Armierung der einzelnen Kauffahrer zu fördern und Waffenthaten zur See entsprechend zu belohnen.

Kein Wunder auch, dass die Schiffahrtsverbindungen in engsten Grenzen sich bewegten. Im westlichen Becken des Mittelmeeres waren sie durch die Piraterei ausgeschlossen; Fahrten über Gibraltar hinaus kamen nur selten vor; sie beschränkten sich auf das adriatische Meer und die Levante. Hier aber war ein harter, weil mit ungleichen Waffen geführter Wettkampf nicht bloss mit Venedig und Ragusa, sondern auch mit den Schiffen des Kirchenstaates und Neapel zu bestehen.

Da harrten grosse, umfassende Aufgaben der Lösung.

Die Hebung des Litorales und die Bildung einer nationalen Handelsmarine war nur durch Leitung des Handelszuges nach den Häfen der Adria möglich, durch bevorzugende Fürsorge für deren grössten, Triest selbst. Die Kaiserin bestätigte daher mit Resolution vom 9. Jänner 1745 die städtischen Privilegien „wie es die wahre Aufnahme der Stadt und eines Porto franco erfordert“, und ertheilte gleichzeitig verschiedene Begünstigungen. Das Freihafenprivileg wurde erst späterhin mit Resolution vom 27. April 1769 bestätigt und nunmehr die Zollfreiheit auch auf die Stadt und beinahe ihr ganzes Gebiet ausgedehnt.

Die Wirkungen der Ertheilung des Privilegs auf den öffentlichen Geist waren ganz eigenthümliche. Zuerst überwog Jubel und Dankbarkeit, dann trat ein merkwürdiger Rückschlag ein. Die alten Bürger, welche sich bisher nur in kleineren Handelsgeschäften bethätigt und mit ihren Stadtangelegenheiten befasst hatten, sahen sich plötzlich in eine Zeit fieberhafter Thätigkeit, unaufhörlicher Bewegung und einer gewissen Ausschliesslichkeit der auf Handelsoperationen hingelenkten Gedankenrichtung hineingezogen, dergestalt, dass anfangs sogar ein Gegensatz zwischen alten und neuen

Bestrebungen zutage trat, welcher erst allmählich wieder ausgeglichen wurde.

An einem eigenen Handelsstande im heutigen Sinne fehlte es ja eigentlich; der Handel lag zumeist in den Händen von fremden, im Küstenlande nicht ansässigen Kaufleuten; hier musste eingreifend Abhilfe geschaffen, das heisst die Heranziehung Auswärtiger durch allerlei Privilegien und Freiheiten bewerkstelligt werden. 1751 wurde die erste Sensalenordnung veröffentlicht. Man suchte ferner dem Handelsstand (Corpo dei Mercanti) eine feste Verfassung zu geben und eine Handelsvertretung ins Leben zu rufen, welche die allgemeinen Interessen in jeder Richtung zu wahren hatte. Mit Resolution vom 20. Juni 1753 erfolgte die Genehmigung der Börsenordnung für die in diesem Jahre errichtete Handelsbörse.

Hebung der Bodencultur und Industrie sollten die Bedingungen des Ausfuhrhandels schaffen. Die neuentstandenen Unternehmungen wurden im Sinne der damals herrschenden nationalökonomischen Anschauungen durch Erlassung von Ein- bezw. Ausfuhrverboten, sowie durch Prämien, ferner durch Mauth- und Zollbegünstigungen (Unterscheidungszölle) gefördert. Der Strassenverbesserung wurde eingehende Sorgfalt gewidmet, die den Verkehr höchst beschränkende Fuhrwesen-Rollo-Ordnung, nach welcher die Benützung der Fuhrwerke nicht jedermann freigestellt war, aufgehoben.

Behufs Hebung des Credites schritt man an die Errichtung einer Versicherungsgesellschaft und einer damit in Zusammenhang stehenden Leihbank (Banco d' imprestito).

Ganz besonders war Maria Theresia auf die Herstellung von Handelsbeziehungen bedacht, auf die Vermehrung der Verbindungen zur See und die gedeihliche Entwicklung der Handelsschiffahrt. Nicht ohne Erfolg waren die Bemühungen zur Gewinnung eines unmittelbaren Verkehres mit dem österreichischen Theile der Lombardei. Hier musste hauptsächlich das Handelsmonopol Venedigs gebrochen werden. Die wichtigste, auch in schifffahrtlicher Beziehung bedeutungsvolle Verfügung war die Activierung einer regelmässigen Schiffahrtsverbindung zwischen Triest und Pontelagoscuro di Ferrara (Resolutionen vom 14. Juni 1757 und 20. Februar 1766) und eine zehntägige Schiffsverbindung zwischen Triest und Mesola, dann Cremona und Pavia mit Benützung des Poflusses.

Der Verkehr mit der Levante hatte sich bereits in den ersten Regierungsjahren der Kaiserin ziemlich rege gestaltet; doch klagte man über den Mangel eines Handelsstandes im Litorale und geeigneter Consuln in den levantinischen Handelsplätzen. Man suchte daher Levantiner, vornehmlich griechische Kaufleute nach Triest zu ziehen, welche vermöge ihrer Kenntnisse zur Kräftigung des Verkehres beizutragen vermochten. Eine nicht zu verkennende Besserung der Verkehrsbeziehungen und eine Zunahme des handelspolitischen Einflusses Oesterreichs im östlichen Becken des Mittelmeeres brachte dann die Reform des Consulardienstes vom Jahre 1752. Auf den Verkehr mit Aegypten bezieht sich die Resolution vom 20. November 1779, in welcher die Kaiserin „die allermildeste Versicherung“ aussprach, den nach

Alexandrien „handelnden Partheyen“ den Allerhöchsten Schutz nach Thunlichkeit angedeihen zu lassen. Rege und lebhafte Beziehungen zur See entstanden mit den päpstlichen Staaten, Parma, Toscana und Spanien, theilweise auch mit Russland. Ueberaus interessant sind die Bestrebungen behufs Herstellung einer unmittelbaren Seeverbindung mit den Niederlanden, wozu der Hafen von Ostende ausersehen war. Im Mai 1773 liess die Kaiserin der Commerzialintendanz die Nachricht zukommen, dass in nächster Zeit in Triest und Fiume Schiffe aus Ostende eintreffen würden, und ertheilte den Auftrag, dahin zu wirken, dass die Handelsleute für eine entsprechende Rückladung Sorge trügen.

Das erste in Triest gecharterte Schiff war die „Elisabetta“ mit 160 Tonnen, welches im April 1774 nach Ostende abgieng; demselben folgte schon im December desselben Jahres ein zweites. Das Unternehmen wurde von Staatswegen durch Vorschiessung der Fracht und Zuwendung anderer Vortheile unterstützt.

Diese mannigfache Ausgestaltung der Handelsbeziehungen [1]) hatte naturgemäss die Ausbildung der Handelsflotte im Gefolge. Ihren damaligen Stand sollen folgende, den nur unzureichend vorhandenen, jedoch immerhin historisches Interesse bietenden Aufzeichnungen entnommene Zahlen veranschaulichen.

Im Jahre 1755 gab es in Triest 29 patentierte Schiffe mit dem Gesammtgehalte von 4.385 miliara [2]) und 30 pieleghi und brazzere mit 1.040 miliara. In Fiume bestanden in demselben Jahre 12 patentierte Schiffe mit einem Gehalte von 2.490 miliara und 11 Trabakel und pieleghi mit 652 miliara. Zengg weist 21 patentierte Schiffe mit 1.660 Tonnen, 10 noch mit Seepass der Intendenza versehene Schiffe von 220 Tonnen und 7 trabaccoli, pieleghi und brazzere ohne Flagge mit 56 Tonnen auf, Carlopago erscheint mit einem Trabakel mit Seepass (Gehalt 53 Salzkisten), und 4 Trabakeln und brazzere (Gehalt 470 barili Wein). Im Jahre 1759 ist Triest mit 45 grossen und kleinen Schiffen von 1.981 Tonnen, Zengg mit 39 Schiffen, Carlobago mit 5 Schiffen (Gehalt 720 barili Wein), Buccari mit 23 Schiffen von 2.255 Tonnen notiert. Nach einer Nachweisung vom 31. September 1760 belief sich der Stand der östereichischen Handelsmarine

---

[1]) Umfassende Daten über den Aufschwung des Handels nach Erklärung des Freihafens stehen nicht zur Verfügung; es galt aber allgemein, dass der Fortschritt ein grosser gewesen sei, wie auch folgende Schätzungen bestätigen. 1766 überstieg der Wert der Seeausfuhr nicht 3,700.000 Gulden, vier Jahre hernach hatte er schon sechs Millionen erreicht. Für 1780 wird der gesammte Seehandel mit 16,274.120 Gulden bewertet, u. zw. $1^1/_2$ Millionen mehr als im vorausgehenden Jahre. Man zählte damals 44 Börsenfirmen, 38 Grosskaufleute, 9, welche sich mit Gross- und Kleinhandel befassten, 4 Kleinkaufleute, 12 Fabrikanten, 46 Geschäftsinhaber. Es gab 77 Industrie-Unternehmungen, 60 Sensale, 11 Spediteure.

Consulate bestanden für Dänemark, England, Frankreich, Genua, Malta, Modena, Neapel, Holland, Bayern, Portugal, Preussen, Ragusa, Kirchenstaat, Russland, Sardinien, Schweden, Toscana, Türkei, Venedig.

[2]) Miliara = 1.000 Pfund = 10 Centner (= 1 Tonne).

auf 53 grosse, 30 mittlere und 44 kleine, zusammen 127 Schiffe[1]) mit einer Bemannung von 927 Seeleuten.

Der Schiffsverkehr Triests war[2])

im Jahre	Ankunft	Abfahrt	im Jahre	Ankunft	Abfahrt
1753	4.761	3.144	1761	3.348	3.138
1754	4.076	3.166	1762	3.626	3.513
1755	5.336	3.421	1763	3.819	3.704
1756	4.226	3.914	1764	4.131	4.103
1757	3.448	3.197	1765	4.819	4.734
1758	3.789	3.573	1766	5.394	4.869
1759	3.791	3.597	1767	6.120	5.074
1760	3.752	3.496	1768	6.828	5.768

Vergleiche mit den unmittelbar nachfolgenden Jahren ergeben, dass 1769 eine Abnahme, 1771 und 1772 eine Zunahme zu verzeichnen war, dass aber die Verkehrszahlen des Jahres 1768 nicht erreicht wurden. Als Gründe dieses Rückganges werden die Unterbrechung der Schiffahrt in der Levante, die Hungersnoth in Oesterreich, die vielen Einfuhrverbote, die Zollerhöhung für Kaffee, Cacao und Zucker insbesondere, sowie die gleichen Maassnahmen anderer Staaten angeführt.

Der bedeutende Unterschied zwischen der Zahl der angekommenen und jener der abfahrenden wurde dadurch erklärt, dass die Venetianer sich der Meldung in der Abfahrt entzogen. Dies geschah, um entweder der Gebürenentrichtung zu entgehen oder um ungestört Schmuggel zu treiben. Zur Abhilfe wurden sie dann schon bei der Ankunft zum Cautionserlage verpflichtet.

Diese alte Statistik[3]) ist übrigens nicht allzusehr geeignet, ein klares Bild über den Stand der Handelsmarine zu gewinnen; so viel ist aber jeden-

---

[1]) Hievon entfallen auf die verschiedenen Hafenorte:

	grosse	mittlere	kleine Schiffe	mit … Mann
Triest	15 grosse,	7 mittlere,	26 kleine Schiffe	mit 286 Mann
Fiume	14 „	9 „	4 „ „	„ 233 „
Zengg	20 „	12 „	7 „ „	„ 334 „
Carlobago	— „	1 „	4 „ „	„ 24 „
Buccari } Portorè }	4 „	1 „	3 „ „	„ 50 „

Als grosse Schiffe galten solche, welche 100 Tonnen und darüber hatten, als mittlere jene, deren Tonnengehalt 50 und darüber betrug, und kleine waren solche, deren Tonnengehalt 50 nicht erreichte.

[2]) Unter den Schiffen befinden sich österreichische, kaiserliche, römische, schwedische, dänische, holländische, neapolitanische, venetianische, genuesische, hamburgische, ragusaische, türkische, hierosolimitanische, Malteser und spanische Fahrzeuge.

[3]) Hinsichtlich der Schiffahrtsbewegung sorgte die Central-Seebehörde seit dem Jahre 1850 für die Herstellung einer genauen Statistik. Der Lloyd gab 1848 ein Jahrbuch der Marine heraus, welches die für die Handelsmarine wichtigsten Personalnotizen, statistischen Daten und eine Reihe von Angaben über seine eigene Dampfschiffahrt zusammenfasste. Für das Jahr 1850 erschien ein weiterer Jahrgang, erfuhr jedoch dann von Seiten des Lloyd keine Fortsetzung. Dagegen nahm die Central-Seebehörde diesen Gedanken auf und gab von 1853 angefangen das Annuario marittimo heraus.

falls daraus zu folgern, dass die eigenen erbländischen Schiffe keinen sehr grossen Antheil an dem Seeverkehre stellten. Das Bestreben der Kaiserin war daher mit Recht auf eine Förderung des Schiffbaues gerichtet.

Zu Anfang ihrer Regierungszeit bestand in Triest die Werfte der Scuola di S. Nicolò (einer Bruderschaft), dann die ehemalige Werfte der Compagnia orientale. Die Berufung des Schiffsbaumeisters Nocelli nach Triest sollte eine neue Aera in der Schiffsbautechnik einleiten; sein Sohn fand ebenfalls Anstellung als Schiffbaumeister und wurde ihm der Bau von zwei Kriegsfregatten übertragen. Nocelli Sohn führte den Bau mehrerer Kauffahrteischiffe, darunter den eines grösseren Indienfahrers aus.

Maria Theresia wollte Portorè als Sitz der Schiffbauindustrie bestimmen, in der Meinung, dass dort die günstigsten Bedingungen hiezu vorhanden wären. Thatsächlich wurden dort zwei Fregatten in Bau gegeben; aber die Erfahrung zeigte, dass doch nur Triest als eigentliche Stätte des Handels und der Rhederei zur Erlangung einer grösseren Bedeutung im Schiffbaue erkoren sei, wie denn auch wirklich sehr umfangreiche Bestellungen damals die neue Werfte des Pamphilli auszuführen hatte.

Den Nebengewerben des Schiffbaues, deren Betrieb bei dem Mangel vollständig ausgerüsteter Arsenale ein selbständiger war, musste durch geeignete Maassregeln aufgeholfen werden. [1])

Die Betheiligung der Küstenbevölkerung an der Schiffahrt wird als keine besonders rege geschildert. Den damaligen Matrosen warf man geringe Arbeitslust vor, aus welchem Grunde die Schiffe zur Aufnahme zahlreicher Mannschaft gezwungen gewesen sein sollen. Die Schiffe hatten gewöhnlich 30—40 Matrosen. [2]) Im Jahre 1760 wird ihre Gesammtzahl mit 927 angegeben, 1763 mit 1.030 Mann. [3])

Um die Küstenbewohner in grösserem Maasse zum Seedienste heranzuziehen, wurden besondere Begünstigungen in Aussicht gestellt. So gewährte

---

[1]) Zur Hebung des Ankerschmiedgewerbes in Triest gewährte die Resolution vom 30. August 1763 eine Prämie von 2 Gulden für jeden Meiler (10 Centner) Eisen, welches zu Ankern verarbeitet wurde. Für die Errichtung einer Schmiedewerkstätte wurde ein Staatsbeitrag von 2.000 Gulden bewilligt und dem Unternehmer ein 3%iges Darlehen von 800 Gulden zur Anschaffung der Werkzeuge gegeben. Das nothwendige Eisen konnte er aus den Staatsmagazinen auf Credit beziehen. Bei der ausländischen Wettbewerbung (Genua, Holland) dauerte es aber geraume Zeit, diesen Industriezweig emporzubringen. Für die Erzeugung von Schiffstauen bestanden gegen 1770 in Triest zwei Fabriken, wovon die eine eine jährliche Unterstützung genoss. Durch dieselben wurde der Bedarf an Tauwerk für alle in den erbländischen Hafenplätzen sich aufhaltenden Schiffe gedeckt. Die Segeltuchbearbeitung stand in Triest nicht besonders günstig. Bessere Erfolge scheint eine Krainer Fabrik gehabt zu haben. Von der Nothwendigkeit grösserer Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dem Ausland geschieht in den Annalen keine Erwähnung.

[2]) Heutzutage haben grosse Lloyddampfer eine Bemannung von 40—50, mittlere von 25—30, kleinere von 15—25 Mann.

[3]) Genaue Angaben enthält ein auf das Jahr 1762 bezügliches Verzeichnis. Hiernach waren 64 Capitäne, 11 Lootsen, 66 Bootsmänner, 145 Schiffsführer, 605 Matrosen, 74 Schiffsjungen und 87 Fischer, zusammen 1.134 Mann eingeschrieben, wovon 226 auf Triest, 186 auf Fiume, 219 auf Zengg, 25 auf Carlobago, 204 auf Buccari, 223 auf Istrien, 51 auf Friaul entfielen.

die Resolution vom 24. Jänner 1764 allen jenen nächst der Küste wohnenden Unterthanen, welche sich der Seefahrt, dem Schiffbau oder der Fischerei widmeten und in die Seematrikel eingeschrieben wurden, die Befreiung von der Heranziehung zu Kriegsdiensten und von jeder ausserordentlichen Abgabe, wogegen sie sich eidlich zu verpflichten hatten, solange sie tauglich wären, im Seedienste zu bleiben und auch allemal, wenn erforderlich, sich zu Diensten auf den Mercantilschiffen bereit zu halten. Ferner genossen mittellose Witwen der im Seedienst gestorbenen Seeleute gewisse Pensionsansprüche.

Es ist selbstverständlich, dass die Kaiserin die Regelung des nautischen Unterrichtes in den Bereich ihrer Fürsorge zog und dem Studium auch materielle Unterstützung angedeihen liess. 1753 ward eine Schule für Mathematik und Nautik im Jesuitenkloster in Triest errichtet. Die Grundsätze, welche damals bahnbrechend z. B. für die Schulung der Seeofficiere aufgestellt wurden, nämlich erst theoretische dann praktische Ausbildung durch Einschiffung während eines gewissen Zeitraumes, sind noch heute maassgebend und haben nur im einzelnen Aenderungen erfahren, welche im Laufe der Zeit im Zusammenhange mit dem allgemeinen Systeme der Schulbildung [1]) und den Anforderungen der Seefahrt nothwendig geworden sind. Den Theresianischen Reformen ist es zu verdanken, wenn die Handelsmarine in späteren Zeiten über Capitäne verfügte, welche ihrer Flagge in allen Meeren Ansehen und Achtung verschafften.

Auf die Theresianische Zeit lassen sich auch die Anfänge aller jener, im Verlaufe der Zeit freilich mannigfachen Wandlungen unterworfenen Institutionen zurückführen, durch welche die Seeverwaltung erst ein wirklich staatliches Gepräge erhielt.

Nachdem schon 1745 in Triest ein eigenes Hafencapitanat errichtet worden war, dem die unmittelbare Beaufsichtigung des Hafens unter der Obhut des kaiserlichen Stadthauptmannes anvertraut wurde, vereinigte die Kaiserin die Küstenorte zu einem eigenen administrativen Verbande als Küstenprovinz und übertrug der Obersten Commerz-Intendanz in Triest die Vollmachten einer eigenen Provinzial-Behörde. Zu dieser Provinz gehörten ausser Triest noch Aquileja, Fiume, Buccari und Portorè sammt ihrem Gebiete. Die Oberste Commerz-Intendanz hatte insbesondere ihre Aufmerksamkeit auf die Pflege von Handel und Verkehr zu richten, doch versah sie auch im übrigen die sonstigen der landesherrlichen Gewalt vorbehaltenen Functionen.

Fast gleichzeitig mit jener organischen Neuerung wurde eine eigene Hofcommission, an deren Spitze Graf Rudolf Chotek [2]), geheimer Rath,

---

[1]) Im Jahre 1820 erfolgte die Errichtung der Handels- und nautischen Akademie in Triest. Heute bestehen drei nautische Schulen in Lussinpiccolo, Ragusa und Cattaro. Ein Lehrcurs für Schiffsbauconstruction wurde an der Staatsgewerbeschule in Triest errichtet.

[2]) Die leitenden Grundsätze dieses hervorragenden Ministers der Kaiserin erscheinen in folgenden Worten zusammengefasst: „In der Steigerung der inländischen Cultur und Industrie, in der Hebung des Handels und daher in der Vermehrung und Verbesserung

Präsident des Obersten Commerz-Directoriums und der Ministerial-Banco-Direction stand, nach Triest abgeordnet, um die dortigen Verhältnisse zu untersuchen, Abhilfe zu treffen, wo es nothwendig schien, und überhaupt für die Bedürfnisse der Stadt und des Handels Sorge zu tragen.

Auf Grund seiner Berichte ergieng eine sehr lange und eingehende Instruction unterm 29. November 1749 an den Intendanten Baron Wiesenhütten. Dieselbe stellte die leitenden Gesichtspunkte für die ferneren Aufgaben fest, welche in Triest zu lösen waren. Zunächst bezeichnet sie die Verbesserung des Hafens als ein unerlässliches Erfordernis und erörtert die Art und Weise, in welcher dies zu geschehen habe. Auf den Bau von Molos wird hingewiesen, die Anlage eines neuen Lazarethes empfohlen, und die Errichtung eines Leuchtthurmes für zweckmässig erklärt. Die Hofcommission gab auch Anstoss zur Regulierung der Ankerrechtstaxe, des sogenannten „Ancoraggio", welche von nun mit zwei Kreuzer für einen „Meiller oder zehn Centner" erhoben werden sollte, während unbeladene Schiffe nur die Hälfte zahlten.

Die Arbeiten der Hofcommission, wie nicht minder die Thätigkeit der Obersten Commerz-Intendanz lieferten mancherlei günstige Ergebnisse. Nach Vollendung des Molo S. Carlo und Teresa im Jahre 1751, begann man die Herstellung des jetzigen Canalgrande 1754 und des neuen nach der Kaiserin benannten Lazarethes, welches 1769 der Benützung übergeben wurde.

Mit Rescript vom 29. November 1749 führte die Kaiserin neue Flaggen für die Kriegs- und Handelsschiffe ein.[1]) Gleichzeitig ergieng die Verordnung über die Flaggenpatente und Pässe (Passaporti oder Scontrinopässe), durch welche sich die erbländischen Schiffer auszuweisen hatten. Die Ertheilung der Patente an Schiffscapitäne weiter Fahrt — die Küstenfahrer bedurften derselben nicht — sollte eine „auf Circumspection gegründete Sache" sein und musste jedesmal die Vertrauenswürdigkeit der darum einkommenden Personen erhoben werden. Die Ausfolgung der Patente geschah nur an Unterthanen oder Naturalisierte und erfolgte deren Ausstellung, sowie jene der Pässe durch das Commerz-Directorium im Namen der Monarchin. Das Schiff musste Eigenthum von k. k. Unterthanen sein und es war auch bezüglich des Capitäns und zwei Drittheilen der Mannschaft die Staatsangehörigkeit erforderlich.[2])

Wegen Mangels an „eingeborenen" geschickten und erfahrenen Capitänen durften jedoch Fremde zum Commando zugelassen, es musste aber ein Inländer eingeschifft und als Capitän eingetragen werden, welchem, wenn „er

---

der Transportmittel zu Wasser und zu Lande besteht die eigentliche Grundlage der Wohlfahrt des Staates." Arneth, Maria Theresia nach dem Erbfolgekriege, Wien Braumüller 1870.

[1]) Dieselben sollten auf gelbem Grunde den doppelköpfigen Adler mit der ungarischen Krone ohne Scepter und Schwert enthalten; der Unterschied zwischen Kriegs- und Handelsflagge bestand nur darin, dass letztere auf dem gelben Grunde schmale schwarze Streifen hatte.

[2]) Resolution vom 26. November 1751. Würdige und unangesessene Leute wurden für Inländer angesehen, wenn sie bei geringeren Schiffsdiensten drei, bei höheren, d. i. als Schiffsführer oder Steuermann, fünf Jahre gedient hatten.

von ansehnlicher Geburt war, die Distinction mit dem Titel Capitano della Bandiera imperiale“ gegeben wurde.

Die Verfügung wegen Nationalität der Mannschaft entspricht den Seerechtsbräuchen jener Zeit und ergieng, um Zweifel über die Nationalität des Schiffes auszuschliessen, welche bei den damaligen Verhältnissen des Seeverkehres von raublustigen Schiffen anderer Nationen leicht zu Vexationen hätten ausgebeutet werden können.

Nach Erlangung der Urkunden wurde ein förmliches Gelöbnis abgelegt, womit man sich zur Wahrung des Ansehens der Flagge, sowie zur Einhaltung gewisser Vorschriften verpflichtete.[1])

Die Evidenz über die ausgefolgten Patente lag der Intendanz ob und ist in dieser Einrichtung der Anfang der gegenwärtig bestehenden Schiffsregister zu erblicken. Bis zur Erlangung der besprochenen Urkunden erhielten die Schiffe einen Interimspass (Passavanti). Jeden Missbrauch des Patentes bedrohte eine kaiserliche Verordnung vom 15. Februar 1754 mit harter Strafe und ohne dasselbe war die Führung der Flagge nicht gestattet, wie die Resolution vom 26. Mai 1755 ausdrücklich verfügte.

Eine Verordnung vom Jahre 1758 setzte genauer fest, was über die Flaggenpatente rechtens sei, und als Ergänzung hiezu erschien das Rescript vom 22. September 1759, welches die Musterrollen für die Mannschaft der mit Patenten versehenen Schiffe einführte. Diese Vorschrift über den „Schiffs-Volks-Rollo“ enthielt Bestimmungen über die genaue Eintragung der Mannschaft und die Wahrung des ursprünglichen Standes derselben oder Rechtfertigung etwaiger Veränderung, ferner — und dies war der Beweggrund ihrer Erlassung — die Weisung, wie behufs Feststellung der Unterthanschaft des Matrosen vorzugehen sei. Während dies nämlich vor dem Jahre 1759 selbst in Triest nur auf Grund der Sprache und äusserer Anzeichen erfolgte, musste nunmehr in den Taufschein Einsicht genommen, nebstbei aber die Zeugenschaft zweier glaubwürdiger Zeugen gefordert werden.

Der Rollo verblieb aber im Grunde nur ein Verzeichnis des Schiffsvolkes und diente noch nicht, wie es gegenwärtig der Fall ist, zur Abschliessung des Heuervertrages.

Schon im Jahre 1755 erschien ein eigenes Sanitätsreglement, die „General-Gesundheitsordnung und Instrukzionen für die Sanitätsbeamte in dem innerösterreichischen Littorale.“ [2])

---

[1]) Z. B. die Schiffe jedes Jahr in einen der erbländischen Häfen zurückzuführen, damit „jenem Missbrauch vorgebogen werde, welcher daraus entspringen könnte, wenn durch die nachsehende längere Ausbleibung deren Schiffen zu dererselben unzulässiger Anwendung in auswärtiger Handelschaft Gelegenheit gegeben würde.“

[2]) In dessen Einleitung heisst es: „Gleichwie das Zunehmen der Handlung und Ausbreitung der Schiffahrt in dem österreichischen Littorale erfordert, das so wichtige Gesundheitssystem in eine solche Verfassung einzuleiten, wodurch die getreuesten k. k. Erbländer vor Schaden und der geringsten Furcht einer allgemeinen Krankheit

Die Leitung des Sanitätswesens in oberster Linie wurde dem Obersten Commerz-Directorium in Wien, dann aber der Commerz-Intendanz in Triest übertragen. Als ausführendes Organ war der Sanitätsmagistrat zu Triest bestellt, welcher aus dem Präses, drei wirklichen Professoren, von denen die Stadt zwei ernannte, zwei Adjuncten und dem Kanzler bestand. Alle Sanitätsangelegenheiten waren im collegialem Wege zu behandeln. Die Kanzlei des Sanitätsmagistrates erhielt verschiedene, auf die Schiffahrt bezugnehmende Geschäfte. Es wurde auch die Errichtung eines eigenen Sanitätscasinos angeordnet und über die Verwaltung des Lazarethes, an dessen Spitze ein Prior gestellt war, verfügt.

Anschliessend an dieses Reglement ergieng eine vom 17. October 1764 datierte Instruction für die Sanitätsämter, Deputierten und Esattori, dann die Sanitätsdiener und Guardiane. Es wurde darin unterschieden, zwischen Haupthäfen (porti principali) und waren bezeichnet als solche Triest, Fiume, Zengg, Buccari, Carlopago, dann Nebenhäfen (porti subalterni), wo sich ein Sanitätsamt befand, und endlich todten Häfen, ohne jegliche Behörde. In den Nebenhäfen wurden Sanitätsdeputierte oder Guardiane aufgestellt. Die Art und Weise, in welcher das Ankunfts-Constitut mit den Schiffen aufgenommen werden musste, sowie die Sanitätspässe zu erlassen waren, fand genaue Regelung. Der letzteren gab es vier, nämlich patente libera, netta, sospetta o tocca und brutta.

Einen wahrhaft epochemachenden Schritt in der Seeverwaltung bezeichnet das Navigationsedict vom 25. April 1774, welches das noch in Kraft stehende Grundgesetz der Marine bildet. Dasselbe bezog sich auf sämmtliche Verhältnisse der Schiffahrt und gab die genauesten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Hafencapitäne, der Schiffer und Schiffsbemannungen. Es führte auf Schiffen weiter Fahrt den Schiffsschreiber (scrivano) ein und enthält genaue Normen über die Borddisciplin und über alle Fragen, welche sich auf die Heuerverhältnisse beziehen. Der in sieben Artikel eingetheilte Stoff handelt: von der Amtswirksamkeit der Hafencapitäne im österreichischen Litorale, von den Capitänen und Padronen der Handelsschiffe, vom Schiffsschreiber, vom Lootsen und Bootsmann, vom Feuerwerker und Proviantmeister, von den Matrosen, Schiffsjungen und sonstigen Leuten der Bemannung und von der Heuer, der Gebür und den Prämien der Capitäne und Padrone, der Officiere, Matrosen, Schiffsjungen und sonstigen Leute der Bemannung.

Ueberall tritt in dem Edicte das Bestreben hervor, die nationale Schiffahrt zu heben und zu sichern, und so schloss dasselbe in würdiger Weise jene Epoche, welche mit dem Patente von 1717 begonnen hatte und in welcher die Grundlage für die moderne österreichische Handelsmarine geschaffen worden ist.

---

befreiet bleiben mögen; dieser Zweck aber nicht füglicher als mittelst Feststellung deren eifersüchtigsten und bewährtesten Maassregel erlanget werden kann, als hat die treugehorsamste Commercialintendanz Seiner k. k. Majestät nachfolgenden Generalplan u. s. w. zu Füssen gelegt."

Im Jahre 1783 waren zwölf, noch namentlich bekannte Hochbordschiffe mit Flaggenpatenten vorhanden.[1]) Kaiser Josef II. führte mit Entschliessung vom 20. März 1786 eine neue Flagge ein.[2])

Der türkische Krieg in seinen letzten Regierungsjahren brachte der Schiffahrt mancherlei Nachtheile. Dagegen war der Frieden von Campoformio (1797) und dessen Folgen von Bedeutung für die Handelsmarine. Nun kam nicht nur die Küste von Istrien unter österreichische Herrschaft, sondern auch Venedig und das ganze venezianische Dalmatien, sowie das Gebiet von Cattaro. Die Schiffahrt der Dalmatiner war eine besonders lebhafte. 1797 hatte das Gebiet der Bocche di Cattaro nicht weniger als 264 für weite Fahrt patentierte Schiffe, welche fast durchwegs im Mittelmeere und in der Levante verkehrten. Istrien besass wenig Schiffe weiter Fahrt. Noch 1802 gab es deren nur zwei Vollschiffe (navi), drei Polacchen, zwei Brigantinen, einen mit Flaggenpatent versehenen Pielego; dagegen werden an eigentlichen Küstenfahrern 46 Pieleghi, 2 Trabakeln, 30 Tartanen, 256 Brazzeren, 15 Traghetti (Fährboote) und 260 Fischerbarken aufgezählt. Für das Jahr 1805 liegen genaue Ausweise vor, aus denen erhellt, dass an Schiffen weiter Fahrt 593 auf Triest, 8 auf Istrien, 236 auf das nördliche Dalmatien, 363 auf Ragusa und 399 auf die Bocche di Cattaro entfallen. Im ganzen gab es also 1.599 Schiffe, wobei freilich nicht vergessen werden darf, dass die Schiffe weiter Fahrt meist nur von geringer Tragkraft waren. Die Einrichtungen, welche bisher im Seewesen getroffen worden waren, behielten auch für die neuerworbenen Gebiete ihre Kraft.

Der Schwerpunkt des ganzen Seehandels lag damals in Triest, welches seit den Tagen Maria Theresias sich in steter Zunahme befand.[3]) Es war ein schwerer Schlag für die ganze Küste, als sie von 1809 bis 1814 unter die Herrschaft der Franzosen gelangte, welche ihre durch das System der Continentalsperre bedingten Maassregeln hierselbst sofort zur Geltung brachten.[4])

Die Handelsmarine gieng im Laufe der wenigen Jahre der neuen Herrschaft in beträchtlicher Weise zurück. Im Jahre 1815 zählte man in Triest nur 351, in Norddalmatien 42, in Ragusa 61 und in den Bocche di

[1]) Sie hiessen Giuseppe, Teresa, Kaunitz il grande, Kaunitz il piccolo, Kolowrat, Belgiojoso, Massimiliano, Barone Binder, Conte Neni, L'Ungherese, La Città di Vienna, Il Croato.

[2]) Roth-weiss-roth in Querstreifen mit dem österreichischen von der Kaiserkrone bedeckten Wappen im weissen Mittelfelde, diese Flagge stand auf Kriegs- und Handelsschiffen gleichmässig in Gebrauch.

[3]) Die Stadt Triest hatte zu Anfang des 18. Jahrhundertes 5.000 Einwohner, 1785 17.000, 1795 27.000, 1801 31.500, 1808 33.200, 1813 kaum 20.000, 1839 62.000.

[4]) Der Freihafen wurde aufgehoben, die englischen Waren mit Beschlag belegt. — Die Stadt litt ungeheuer; ihre Bevölkerung sank in wenigen Jahren um 7.000 Einwohner. Ueber 60 Handlungshäuser verzichteten auf Weiterführung der Geschäfte. Einfuhr und Ausfuhr nahmen unglaublich ab: erstere war 1809 über sechs Millionen Gulden, 1811 nur anderthalb; letztere fiel von sieben und einhalb Millionen auf drei.

Die schwerste Last für die Stadt waren die wiederholten Kriegssteuern während der napoleonischen Zeit 1797 2,600.000 Lire, 1805 6,000.000 Francs, 1809 2,400.000 Francs, dann die Einquartierungen.

Cattaro 50 patentierte Schiffe, im ganzen also 504 gegen 1.599 des Jahres 1805. Ebenso waren nur 1.095 Küstenfahrer vorhanden, davon fallen 230 auf Triest, 186 auf Istrien (welches nicht ein einziges Schiff weiter Fahrt aufzuweisen hatte), 409 auf Dalmatien, 49 auf Ragusa und 221 auf Cattaro.

1815 kamen die Länder an der Adria und dann das ganze venetianische Litorale unter österreichische Herrschaft zurück.

Die alten Gesetze und Verordnungen aus der Zeit vor der französischen Occupation wurden wiederum in Kraft gesetzt; wichtig blieb für das Seewesen, dass der Code de commerce vom Jahre 1808, insoweit er sich auf maritime Zustände bezieht, subsidiäre Giltigkeit behielt, wenn auch demselben nicht eine förmliche gesetzliche Sanction zutheil wurde. Ohne denselben wäre es aber nahezu unmöglich gewesen, einen leitenden Faden für eine Menge privatrechtlicher Verhältnisse zu gewinnen. Gleich im ersten Jahre der Wiederbesetzung traf man eine bedeutsame Maassregel für die Evidenzhaltung der Seeschiffe. Es wurde nämlich ein eigentliches Schiffsregister angelegt; vordem hatte die Gepflogenheit bestanden, bei den einzelnen Hafenämtern eine Vormerkung über die ausgefolgten Flaggenpatente zu führen. Ein Rescript der Central-Organisierungs-Hofcommission vom 24. October 1814 ordnete an, dass ein vollständiges und genaues Register über die mit Flaggenpatenten betheilten Schiffe bei der Registratursdirection der Landes-Gubernien einzurichten und zu erhalten sei. In Ausführung dieses Rescriptes entstand das Schiffsregister und die einzelnen Gubernien kamen unter sich überein, dem Gubernium in Triest von allen Eintragungen Kenntnis zu geben, um an einer Stelle eine allgemeine Uebersicht über die Seehandelsschiffe zu ermöglichen.[1])

In der Zeit von 1815—1850 blieb der Organismus der Seeverwaltung nahezu unverändert. In legislativer Beziehung wurde eine Reihe verschiedener Anordnungen insbesondere über die Patentierung der Schiffe 1823, über die Küstenschiffahrt[2]) 1825, über Capitänsprüfungen und Capitänspatente, über

[1]) Nach Errichtung der Central-Seebehörde (1850) wurde das Protokoll über die mit Seeurkunden versehenen Schiffe bei derselben vereint. Vom 1. Jänner 1851 angefangen wurde das Schiffsregister neuangelegt und seither auch ununterbrochen fortgeführt. Das Register enthielt zunächst nur auf das Eigenthumsverhältnis und die besonderen Merkmale des Schiffes bezügliche Angaben. Auch wurde der jeweilige Capitän in Vormerkung gehalten. Späterhin entwickelte sich die Gepflogenheit, die geschehene Verpfändung eines Schiffes oder eines Schiffsantheiles, sei dieselbe zur Sicherstellung einer Forderung zugestanden oder aber im Executionswege erwirkt, über Parteiansuchen anzumerken, beziehungsweise seinerzeit wieder zu löschen. Diese Anmerkungen hatten nicht den Charakter einer Hypothekeneinschreibung, sondern bezweckten bloss die Ersichtlichmachung. Zweifelsohne besitzt dieses Verfahren grossen Wert für die Sicherheit des maritimen Creditwesens.

[2]) Unter kleiner Küstenfahrt war das Recht verstanden, die Schiffahrt innerhalb des Seebezirkes eines österreichischen Seegouvernements auszuüben; unter der grossen Küstenfahrt das Recht, die Schiffahrt in allen jenen in- und ausländischen Häfen und Rheden zu betreiben, welche innerhalb der Cabotagelinie lagen.

Die Cabotagelinie erstreckte sich längs des Adriatischen Meeres westlich bis zum Vorgebirge von Otranto und östlich bis zur Küste des Gebirges von Cimarra und namentlich bis zur Spitze der vierzig Heiligen mit Einschluss der jonischen Inseln bis zum Hafen und Canal von Zante.

das Aichungswesen und über die neu aufkommende Dampfschiffahrt, über verschiedene Angelegenheiten der Schiffsmannschaft, über Hafenpolizei und Seegebüren getroffen.

Die Nothwendigkeit, in alle die Handelsmarine betreffenden Angelegenheiten die unerlässliche gleichförmige Behandlung zu bringen, und die Wichtigkeit, welche das Seewesen nicht bloss für die küstenländische Bevölkerung sondern auch für die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der Monarchie besitzt, führten zur Schaffung eines dieses Interesse ausschliesslich wahrnehmenden Organes, zur Errichtung der Central-Seebehörde.[1])

Der Wirkungskreis der Central-Seebehörde umfasst: „1. die Regelung und Ueberwachung des Seeschiffahrtswesens; 2. die Erforschung und Beurtheilung der Bedürfnisse des Schiffbaues, der Seefischerei und der bezüglichen Vorschriften und Vorkehrungen; 3. die Ausführung der diesen Industriezweig betreffenden Maassregeln."

Der 1. Mai 1850, mit welchem Zeitpunkte die neue Behörde und der neue Organismus der Seeverwaltung überhaupt in Wirksamkeit traten, bedeutet einen wichtigen Abschnitt zunächst in der Entwicklung der österreichischen Seeverwaltung, dann aber auch in der Geschichte der österreichischen Handelsmarine. Denn von nun an musste der Handelsmarine auch jene Bedeutung gewahrt werden, welche ihr als der berufenen Vermittlerin des grossen Weltverkehres zufällt.[2])

Politische Verhältnisse verursachten eine Organisationsänderung; der 1867er Ausgleich mit Ungarn hatte eine Trennung der Seeverwaltung nach den beiden Ländergebieten und die Aufstellung eigener Behörden in Triest und Fiume zur Folge. Die Central-Seebehörde endete mit dem letzten October 1870 ihre bisherige Wirksamkeit und nahm vom 1. November desselben Jahres die Bezeichnung „k. k. Seebehörde" an.

Auf Grund des Artikels VI. des Zoll- und Handelsbündnisses vom 24. December 1867, zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone, wonach zwar die grundsätzliche Trennung der Seeverwaltung einzutreten, jedoch deren Handhabung

---

[1]) Deren Aufgaben sind in dem vom damaligen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Freiherrn v. Bruck, der Allerhöchsten Sanction unterbreiteten Organisationsentwurfe folgendermaassen zusammengefasst: „In der Centralseebehörde soll ein vermittelndes Organ geschaffen werden, durch welches das Handelsministerium die Reichsgesetze oder die administrativen Verfügungen in den Seeschiffahrts- und in den damit zusammenhängenden Seesanitäts-Angelegenheiten zur Ausführung bringen lässt, und sich anderseits alle Wahrnehmungen in Betreff der österreichischen Handelsmarine verschafft.

Die bezeichnete Bestimmung der Centralseebehörde bedingt ihre Unterordnung in allen Dienst-, Personal- und Disciplinarangelegenheiten unter das Handelsministerium, sowie anderseits das gleichartige Verhältnis der Unterordnung sämmtlicher Hafen-, Sanitäts- und Lazarethsämter unter die Centralseebehörde."

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner 1850 wurden diese Anträge genehmigt.

[2]) Ernst Becher, „Die österreichische Seeverwaltung 1850—1875."

nach gleichmässigen Grundsätzen stattzufinden hat, wurde auch eine neue Handelsflagge an Stelle der eben beschriebenen, bisher von der Handels- und Kriegsmarine gemeinsam angewendeten Flagge eingeführt, welche mit 1. August 1869 von allen Handelsschiffen gehisst werden musste.[1])

Die Josefinische Flagge blieb nun mehr ausschliesslich den Kriegsfahrzeugen vorbehalten.[2])

Die Wirksamkeit der Central-Seebehörde, beziehungsweise der k. k. Seebehörde, charakterisieren eine Reihe in Angriff genommener gesetzgeberischer Arbeiten und thatsächlich durchgeführter Einrichtungen, hervorgegangen aus dem Gedanken, die durchgreifende und den herrschenden Verhältnissen entsprechende Reform des gesammten Seerechtes in allen seinen Zweigen anzubahnen und damit eine feste Grundlage für die gedeihliche Entfaltung des Seeverkehres und der Handelsmarine zu schaffen. Vorbereitet wurde schon in den Fünfziger- und Sechzigerjahren ein Seecodex, das Registergesetz, die Seemannsordnung. Der Plan eines einzigen an die Stelle des alten Edictes tretenden vollständigen und einheitlichen Gesetzeswerkes, in dessen Rahmen die ganze Seegesetzgebung zusammenzufassen wäre, musste bei der unendlichen Schwierigkeit, das vielgestaltige Material in absehbarer Zeit zu bewältigen und einen Codex zustande zu bringen, aufgegeben und die Reformarbeit auf einzelnen Gebieten durchgeführt werden.

Von den erwähnten Arbeiten ist bisher nur das Gesetz vom 7. Mai 1879, R.-G.-Bl. Nr. 65, über die Registrierung der Seehandelsschiffe erlassen worden, welches Bestimmungen über die Nationalität, den Heimatshafen, die Schiffahrtskategorien,[3]) das Schiffsregisteramt, die Eintragungen in das Schiffsregister, den Namen des Schiffes, den Nachweis des Eigenthums, den Beilbrief, die Schiffahrtsurkunden u. s. w. enthält.[4])

---

[1]) Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 28.

[2]) Die gegenwärtige Handelsflagge besteht aus zwei Theilen, u. zw. am Flaggenstock drei wagrechten Streifen roth-weiss-roth mit dem österreichischen Wappen im weissen Streifen, dann aus drei wagrechten Streifen roth-weiss-grün mit dem ungarischen Wappen in der Mitte.

[3]) Die kleine Küstenschiffahrt erstreckt sich auf das adriatische Meer, und zwar gegen Westen bis zum Vorgebirge Santa Maria di Leuca, gegen Osten bis zum Cap Clarenza mit Inbegriff des Hafens von Lepanto und der jonischen Inseln, einschliesslich des Hafens und des Canales von Zante, endlich auf die Flüsse, welche in besagte Gewässer einmünden.

Die grosse Küstenfahrt erstreckt sich auf das Adriatische und Mittelländische Meer, einschliesslich der Meerenge von Gibraltar, welche nicht überschritten werden darf, auf das Schwarze und Asowsche Meer, auf den Canal von Suez, auf das Rothe Meer, auf die Küstenstrecke bis in den Hafen von Aden, endlich auf die Flüsse, welche in besagte Gewässer einmünden.

Die weite Seefahrt erstreckt sich auf alle Meere und die aus denselben zugänglichen Gewässer.

[4]) Die Ergänzung hiezu bildet die Verordnung des Handelsministeriums vom 25. October 1884, R.-G.-Bl. Nr. 169, betreffend die Registrierung der Yachten.

Das Gesetz vom 10. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 108, beziehungsweise das an seine

Die Seemannsordnung steht gegenwärtig [1]) noch in parlamentarischer Berathung.

Wichtig für das Seesanitätswesen war die Errichtung des neuen Lazarethes von S. Bartolomeo in der Bucht zwischen Punta grossa und Punta sottile auf einem Gebiete von 63.175 m^2 mit dem Kostenaufwand von 80.000 Gulden, woran vom Juni 1867 bis April 1868 gebaut wurde. Das Theresianische Lazareth musste den neuen Triester Hafenbauten weichen, die auf Grund des mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Jänner 1865 genehmigten Projectes nach einem mit der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft am 13. April 1867 getroffenen Uebereinkommen um die Pauschalsumme von 13½ Millionen Gulden sammt Verfallszinsen bis Ende 1880 hergestellt worden sind. Die zunehmende Verkehrsentwicklung erheischte mehrmals neuerliche Vergrösserungen. Das Gesetz vom 4. Juni 1887, R.-G.-Bl. Nr. 83, bewilligte hiezu einen Credit von 4,880.000 Gulden; für die mit 1. Jänner 1901 in Angriff genommenen Erweiterungsbauten sind 12 Millionen Kronen ausgeworfen.

Es ist nun auf die eingetretenen Veränderungen und die Ausgestaltung der österreichischen Mercantilflotte im verflossenen Jahrhundert zurückzukommen. Von den schweren Schlägen, welche die französische Herrschaft der Handelsmarine zugefügt hatte, erholte sich dieselbe alsbald. Dies veranschaulicht am augenfälligsten ein Blick auf den Schiffahrtsverkehr im Triester Hafen selbst:

Stelle getretene vom 21. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 71, setzte die in den Häfen der österreichischen Seeküste zu zahlenden Hafengebüren fest.

Die Regelung anderer Gebiete des Seewesens erfolgte durch die Verordnungen des Handelsministeriums vom 14. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Polizeiordnung für die Seehäfen;

10. November 1885, R.-G.-Bl. Nr. 156, beziehungsweise 1. März 1901, R.-G.-Bl. Nr. 18, über das Verhalten der österreichischen Seehandelsschiffe und Yachten gegenüber den Kriegsschiffen und Befestigungswerken;

12. Mai 1886, R.-G.-Bl. Nr. 71, betreffend die Art der Führung der Handelsflagge zur See;

23. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 35, beziehungsweise 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 78, über die Führung des Schiffsmanifestes;

1. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 143, beziehungsweise 25. Mai 1895, R.-G.-Bl. Nr. 75, betreffend die Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern;

10. Mai 1891, R.-G.-Bl. Nr. 59, womit neue Vorschriften über die Vollziehung des Gesetzes vom 15. Mai 1871, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Aichung der Seehandelsschiffe erlassen wurden.

10. October 1894, R.-G.-Bl. Nr. 195, betreffend die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen [frühere darauf bezügliche Ministerial-Verordnungen vom 15. December 1875, R.-G.-Bl. Nr. 152 und 15. April 1887, R.-G.-Bl. Nr. 35].

17. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 95, betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstössen auf der See.

[1]) Sommer 1901.

Jahr	Angekommene Schiffe									
	österreichische				fremde				Zusammen österreichische und fremde beladen und in Ballast	
	beladen		in Ballast		beladen		in Ballast			
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
1802	2.508	80.061	2.036	45.497	792	51.767	106	9.001	5.442	186.326
1803	2.451	101.585	1.595	65.226	709	63.780	198	11.988	4.953	242.579
1804	2.422	84.003	1.280	64.009	476	41.013	47	3.416	4.225	192.441
1805	2.274	81.125	1.088	47.670	416	37.511	67	3.785	3.845	170.091
1806	1.437	90.651	729	35.045	1.463	77.858	535	15.392	4.164	218.946
1807	1.289	71.646	745	31.446	2.361	83.156	656	22.407	5.051	208.655
1808	963	29.560	630	23.042	2.116	68.223	380	9.840	4.089	130.665
1809	766	17.382	736	33.328	2 043	46.796	435	9.970	3.980	107.476
1810	6	1.200	—	—	2.906	71.693	752	15.283	3.664	88.176
1811	3	491	—	—	1.975	37.950	933	16.757	2.911	55.198
1812	2	390	—	—	2.008	44.831	645	15.014	2.655	60.235
1813	881	19.481	214	6.728	1.297	33.516	420	9.950	2.812	69.675
1814	3.671	87.059	690	15.103	874	99.796	23	1.935	5.258	203.893
1815	4.056	98.509	1.896	40.977	682	98.733	33	3.195	6.667	241.414
1816	4.038	100.129	2.072	49.604	767	124.832	40	6.308	6.917	280.873

Nun bereitete die Erfindung des Dampfschiffes eine grosse Umwälzung im ganzen Seeverkehre vor.

Die österreichische Regierung hatte schon 1817 an einen in Triest lebenden englischen Grosshändler John Allen ein 15 jähriges „ausschliessendes Privilegium“ auf eine regelmässige Fahrt mit Dampfschiffen zwischen Triest und Venedig für Reisende und Waren ertheilt. Dieses Privileg wurde Anfang der Zwanzigerjahre durch den Engländer William Morgan mittelst eines kleinen Raddampfers ausgeübt, welch letzterer wegen der langsamen und beschwerlichen Fahrt so wenig die Gunst des Publicums genoss, dass die meisten die Reise mit dem Postsegelboot, der Corriera, vorzogen.

Ein Ereignis von weittragendster Bedeutung war die in das Jahr 1836 fallende Gründung der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd, dessen Schicksale seither mit jenen der österreichischen Handelsmarine enge verflochten sind.

Die Vorgeschichte [1]) dieses Unternehmens reicht bis 1832 zurück, in welchem Jahre die damals bestehenden Versicherungsgesellschaften, [2])

[1]) „Die Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd von ihrem Entstehen bis auf unsere Tage (1836—1886)“, Jubiläumsschrift des Lloyd, Triest 1886.

[2]) Banco Adriatico di Assicurazioni, Azienda Assicuratrice, Banco Illirico d'Assicurazioni, Assicurazioni Generali Austro-Italiane, Banco di Marittime Assicurazioni, Comdagnie degli Amici Assicuratori und Società Orientale d'Assicurazione.

lebhaft sich geltend machenden Bedürfnissen folgend, eine Vereinigung zur Beschaffnng der für die Handelsoperationen von Wichtigkeit erscheinenden Seeberichte bildeten. Mittheilungen konnten nämlich nur zeitweise aus den mit Triest in Landpostverbindungen stehenden Häfen einlangen, während der Handel regelmässige Informationen erheischte. Nach dem Muster des Lloyd in London und des Lloyd français in Paris gründeten die erwähnten Gesellschaften den österreichischen Lloyd in Triest. [1])

Die Dauer des Lloyd wurde vorläufig auf drei aufeinanderfolgende Jahre festgesetzt, nämlich vom 24. August 1833 bis 24. August 1836. Die Genehmigung seitens der Regierung erfolgte am 26. October 1833 unter Zusicherung jenes Schutzes, auf den alle auf die Förderung des öffentlichen Wohles abzielenden Institute Anspruch haben.

Die öffentliche Meinung hatte dem Lloyd in kurzer Zeit einen hervorragenden Platz unter den Anstalten für gemeinnützige Zwecke zuerkannt und noch vor Ende des Provisoriums durfte man den förderlichsten Einfluss auf Handel und Schiffahrt, sowie auf die heimische Industrie erhoffen. Der allgemeinen Stimmung Rechnung tragend, die sich schon seit geraumer Zeit für eine regelmässig wiederkehrende Verbindung nach der Levante vermittelst kleiner Dampfer kundgab, wandte sich die Direction an den Monarchen mit der Bitte um Erlaubnis zur Errichtung einer Gesellschaft behufs Betriebes einer Dampfschiffahrt mit der Levante und anderen Ländern. Nachdem diesem Ansuchen willfahrt worden war (20. April 1836), ordnete die Direction an, dass der ersten Section des Lloyd — Handels- und Seeberichte — eine zweite — die Dampfschiffahrt — beigesellt werde, deren Zweck sei. die österreichischen Seehäfen mit den Jonischen Inseln, Griechenland, dem Archipel, Constantinopel, Smyrna, Syrien und Aegypten in beschleunigte Verbindung zu bringen. Diese regelmässigen Dampferlinien erlangten bald eine grosse Wichtigkeit, ja sie erwiesen sich sogar als nothwendig, seitdem ein grosser Theil des indischen Handels anfieng, wieder seinen Weg nach dem Mittelmeere zu nehmen.

Man schritt nun zur Gründung des Unternehmens mit einem Actiencapitale von einer Million Gulden C.-M. und es wurde beschlossen, für die Besorgung des regelmässigen Verkehres zwischen Triest und den Häfen des Orients sechs Dampfer [2]) nacheinander in Bau zu geben. Zum Studium der Verhältnisse in der Levante, insbesondere zwecks Einrichtung der

[1]) Seine Aufgabe bestand darin, den Kaufleuten und Versicherern die genauesten Nachrichten über den Handel und die Schiffahrt der Hauptplätze Europas, der Levante, dann von anderen Orten mittelst eigener Correspondenten, sowie durch die grösseren Zeitungen und durch Bücher, die über jene Gegenstände handelten, zugänglich zu machen. Ferner sollte er die ganze Schiffsbewegung Triests in Vormerkung halten, desgleichen jene Schiffe, deren Bestimmung der hiesige Hafen war, endlich die Einclarierung der Capitäne bei ihrer Ankunft. Diese Evidenzhaltung sollte sich auch erstrecken auf die gesammte Ein- und Ausfuhr, sowie auf alle österreichischen Schiffe, die mit Patent versehen waren, so dass gleichsam die Geschichte jedes einzelnen Schiffes geboten würde

[2]) Dieselben erhielten die Namen: Arciduca Lodovico d'Austria, Arciduca Giovanni d'Austria, Principe Metternich, Conte Kolowrat, Barone Eichhoff und Mahmudiè.

vortheilhaftesten Schiffahrtslinien und Auswahl geeigneter Plätze für die Aufstellung von Agenturen sowie Anlegung von Kohlenniederlagen wurden Vertrauensmänner entsendet.

Gleich damals trachtete die Direction von der k. k. Hofkammer die Beförderung der Briefe, Geld- und anderer Wertsendungen aus Oesterreich und dem Auslande nach der Levante und zurück zu erhalten. Dieselbe nahm das Anerbieten der Gesellschaft an und stellte die bisher bestandenen regelmässigen Fahrten der k. k. Paketsegelschiffe zwischen Triest und Patras ein.

Für die ersten Reisen fasste man insbesondere einige Häfen des Adriatischen, Jonischen und Mittelländischen Meeres und des Archipels ins Auge. Schon nach den ersten diesbezüglichen Versuchen stellte sich die Nothwendigkeit heraus, die Schiffahrt im ganzen Adriatischen Meere aufzunehmen, namentlich zwischen Triest und Venedig, wo das von einer englischen Gesellschaft innegehabte Privilegium binnen kurzem erlöschen sollte. Auch schien es angezeigt, in die gesellschaftliche Thätigkeit auch jene Fahrten im Golfe längs der einen Seite bis Albanien und auf der anderen bis Messina aufzunehmen, um mit den neapolitanischen Schiffen Anschluss zu erhalten, und ebenso nach Palermo, Neapel, Livorno, Genua und Marseille, wohin die spanischen Dampfer in regelmässigem Dienste kamen. Diese erweiterten Verbindungen mussten dem Unternehmen in seinem Verkehre nach und von der Levante einen grossen Vorschub leisten, und so hielt es denn der Verwaltungsrath schon in der ersten am 9. April 1837 zusammengetretenen Generalversammlung der Actionäre für zeitgemäss, zu beantragen: 1. ihn zur Aufnahme aller jener Fahrten im Adriatischen Meere zu ermächtigen, die er für zweckentsprechend halten werde, ferner ausser den statutengemäss bestimmten sechs Dampfern, zum Baue so vieler Dampfschiffe als erforderlich seien, die Zustimmung zu geben und 2. die Hinausgabe von 500 neuen Actien zu je 1.000 Gulden zu gestatten. Beide Anträge wurden angenommen. [1])

Das Unternehmen erfreute sich gleich anfangs der Sympathie der Handelswelt und seine Fortschritte waren sichtlich. Hiezu trugen nicht wenig die verliehenen Begünstigungen (Allerhöchste Entschliessung vom

---

[1]) Der erste in England gebaute Dampfer mit Namen „Lodovico Arciduca d'Austria" lief am 12. April 1837 in Triest ein, erhielt seine vollständige Ausrüstung und Bemannung und wurde nach Constantinopel gesandt, um in der Levante die Fahrten der Gesellschaft zu beginnen und einstweilen auf der Strecke Constantinopel-Smyrna so lange Verwendung zu finden, bis sämmtliche Schiffahrtslinien in Betrieb gesetzt sein würden. Der Dampfer gieng von Triest am 16. Mai 1837 mit 53 Reisenden und voller Ladung ab und gelangte am 30. Mai glücklich nach Constantinopel, nachdem er die Häfen von Ancona, Korfu, Patras, Piräus, Syra und Smyrna berührt hatte, überall von dem Publicum sowohl, wie von den Behörden mit Kundgebungen begrüsst.

In jenem Jahre wurden folgende Fahrten gemacht: 1 directe von Triest nach Constantinopel, 9 Fahrten zwischen Constantinopel und Smyrna, 8 Fahrten zwischen Triest und Constantinopel, 1 directe von Triest nach Alexandrien, 2 zwischen Triest und Alexandrien, endlich 8 Versuchsreisen zwischen Triest, Venedig, Ancona, Fiume und Dalmatien.

15. August 1838) bei, und zwar unter anderem die Befreiung von den Hafengebüren in allen Häfen der Monarchie; ferner die gänzliche Ueberlassung der Einnahmen aus der Briefbeförderung und der Vorbehalt des Alleinrechtes für die Linie Triest—Venedig; weiter, dass fremde Dampfer, wenn nicht durch besondere Verträge dazu ermächtigt, in den adriatischen Häfen nicht Schiffahrt treiben durften, endlich dass die zwischen Triest und Syra verkehrenden Dampfer zur Vereinfachung der Contumazbehandlung von einem Sanitätswächter begleitet werden konnten.

Immer neue Schiffahrtslinien wurden eingerichtet,[1]) so dass der Lloyd die Erbschaft Venedigs in dem über die Küsten des Mittelländischen Meeres sich ausbreitenden europäisch-asiatischen Handelsverkehre angetreten zu haben schien.

Im Hinblicke auf die Anforderungen dieses Verkehres befahl Kaiser Ferdinand, eine Eisenbahn von Triest nach Wien zu bauen und dieselbe gleichzeitig nach verschiedenen Punkten des Reiches weiter zu führen, im Anschluss an das Strassennetz der Nachbarstaaten. Dieser Handelsweg sollte eine ganz bestimmte Richtung erhalten und ganz Deutschland und dem Norden zum Nutzen gereichen (1842).

Da der Lloyd den Postdienst schliesslich auf allen seinen Linien besorgte, so gestattete die kaiserliche Entschliessung vom 10. December 1842 die Führung der Postflagge und Wimpel auf den gesellschaftlichen Schiffen und für die Mannschaft das Tragen von Uniform. Eine spätere kaiserliche Entschliessung vom 5. Mai 1845 erklärte den Lloyd als zu den Staatspostanstalten gehörig, infolge dessen er alle die im Postpatente vom 5. November 1837 enthaltenen Begünstigungen genoss, so die Befreiung von den Contumaz-, Leuchtthurm- und Patentgebüren. Damals wurden die mit der obersten Hofpostverwaltung bestehenden Uebereinkommen bis Ende August 1850 verlängert und der Gesellschaft das ganze Erträgnis der Briefpost zuerkannt.

Bedeutsam für die Entfaltung des Unternehmens ist der in der 10. General-Versammlung am 7. Mai 1845 einstimmig gefasste Beschluss, das Actiencapital auf drei Millionen Gulden C.-M. zu erhöhen, ferner dass in dem ersten Jahrzehnt die Betriebsausdehnung eine Vermehrung der Dampfer von sechs auf fünfundzwanzig erforderte, dass die Fahrtenzahl sich vervierfacht, die Zahl der Reisenden verzwanzigfacht hatte und die der Angestellten von 207 auf 1.049 gestiegen war. Weitere Marksteine in der Entwicklungsgeschichte des Lloyd sind die Aufstellung der Agentien in Aden, Bombay, Madras, Calcutta, Batavia, Singapore, Ceylon, Manila, Canton und Hongkong (1848); die Uebernahme der Schiffahrt auf dem

[1]) Nach Dalmatien, Istrien, Friaul, in den Lagunen von Venedig nach Mestre, Fusina und Chioggia, ferner ein regelmässiger an Stelle des früher nur zeitweiligen Fahrtendienstes zwischen Constantinopel, Smyrna und Syrien, dann im Anschluss an bereits bestehende Linien wöchentliche Fahrten nach den Jonischen Inseln, von Griechenland nach Constantinopel und in die Donauhäfen, vierzehntägige Verbindungen mit Kleinasien bis Trapezunt, mit Syrien, Candia, Aegypten.

Poflusse (1852); der Bau der ersten Schraubendampfer (1853); die Uebernahme des Dienstes auf dem Lago maggiore (1853); die Grundsteinlegung des neuen grossen, vom Architekten Hansen entworfenen Arsenals in der Bucht von Servola (begonnen 30. Mai 1853, vollendet im Mai 1861 mit einem Kostenaufwand von 4,990.376 Gulden); die an gewisse Bedingungen und Leistungen geknüpfte Gewährung eines zehnjährigen Staatsbeitrages von je einer Million Gulden zwecks Unterstützung im Wettbewerb mit anderen Gesellschaften (1855); der Abschluss eines neuen Postvertrages (30. December 1858), welcher der Gesellschaft eine Entschädigung nach der im Postdienst zurückgelegten Meilenzahl zusicherte, so dass der Staatsbeitrag nunmehr als eine Entlohnung für vertragsmässige Leistungen im Interesse des allgemeinen Verkehres erschien; der Bau des ersten Dampfers aus Eisen (1862), wodurch eine Periode der allmählichen Umgestaltung des Flottenmateriales eingeleitet wurde; abermals ein Postvertrag (1864) mit Festsetzung dreier Kategorien des Dienstes: *a*) auswärtige Linien mit Schnellverkehr, für welche die Regierung 4 fl. 20 kr. für jede durchlaufene Meile zu zahlen sich verpflichtete; *b*) auswärtige Linien mit gewöhnlicher Fahrt mit 2 fl. 50 kr. Vergütung für jede Meile; *c*) Linien innerhalb der heimischen Gewässer, für die keine Entlohnung seitens des Staates stattfand. Hiernach kam der jährliche Staatsbeitrag auf ungefähr zwei Millionen Gulden.

Am 17. November 1869 wurde der Suezcanal eröffnet; drei Dampfer des Lloyd waren die ersten Schiffe, welche ihn durchfuhren. Allsogleich (31. Jänner 1870) wurde versuchsweise eine Linie von Triest nach Bombay eingerichtet und im Anschlusse hieran ein Ueberschiffungsdienst in Port-Said zur Erleichterung des Verkehres zwischen Indien und Triest organisiert Jedes Schiff, welches von Ostindien unmittelbar nach irgend einem Hafen. des Mittelländischen Meeres Bestimmung hatte, konnte Waren für Triest mitnehmen und diese in Port-Said, von wo jede Woche ein Lloyddampfer nach Triest auslief, dem letzteren zur Weiterbeförderung übergeben. Zu demselben Behufe wurde mit den österreichischen Bahnen ein Uebereinkommen (1. Februar 1870) abgeschlossen, um für die nach Ostindien bestimmten Güter eine Frachtermässigung zu gewähren. Es wurde eben alles versucht, den mächtigen und die Aufgabe des Lloyd immer mehr erschwerenden Concurrenten zu begegnen. Die „Peninsular and Oriental Co.“ hatte infolge ihres Vertrages die Linie Alexandrien-Brindisi einrichten müssen und zog natürlich den Transitverkehr der englischen Reisenden nach Indien an sich; sie verlängerte dann dieselbe bis Venedig, indem sie die Adriatisch-Orientalische Compagnie, welche diese Linie damals befuhr, zwang, sich auf die Route Venedig-Constantinopel zu werfen.

Diese Fahrten, die nur mit reichlicher Staatsbeihilfe hatten unternommen werden können, gereichten der österreichischen Dampfermarine sehr zum Nachtheil. Die Isoliertheit von Triest zumal, dem damals noch die nothwendigen kürzesten Verbindungen mit den wichtigsten Centren des Continents fehlten, machte dem Lloyd den Kampf sehr schwer.

Auf diese Verhältnisse ist Bedacht genommen worden bei Erneuerung des Postvertrages am 18. November 1871.

Es wurden zwei Uebereinkommen abgeschlossen; an dem einen allgemeineren Charakters waren beide Reichshälften betheiligt; es umfasste mit einigen Abänderungen den ganzen Dienst. Das andere war secundärer Natur und gieng bloss Cisleithanien an; es bezog sich nur auf die monatliche Linie von Triest nach Bombay. Kraft des ersten Vertrages wurde der Staatsbeitrag von zwei Millionen auf 1,700.000 Gulden herabgesetzt und die Verpflichtung zu etlichen Linien ausgeschieden, ausserdem wurde die Vergütung für die auswärtigen secundären Linien vermindert, wogegen die Nothwendigkeit, den Beitrag für die nationalen Linien weiter auszudehnen, zugegeben wurde. Der Fahrplan wurde auch derart geändert, um den Wünschen Fiumes möglichst entgegenkommen zu können. Die Dauer des Vertrages ward auf sechs Jahre festgesetzt. Nach dem zweiten Uebereinkommen zahlte die Regierung 190.000 Gulden für zwölf Reisen im Jahr von Triest nach Bombay, ausserdem die Suezcanalgebüren für sechs Jahre, beginnend vom 1. Jänner 1872. Nach Genehmigung der beiden Uebereinkommen seitens der gesetzgebenden Factoren beider Reichshälften sollte die Firma „österreichischer" Lloyd in „österreichisch-ungarischer" Lloyd umgewandelt werden. Letzteres geschah am 16. December 1872.

Im Jahre 1875 wurde in Anbetracht der zunehmenden Entwertung des Silbers, sowie der Schwankungen des Wertverhältnisses zwischen Silber und Gold, das in der Levante im Umlauf war, für die Frachten aus dem Auslande und nach demselben die Goldwährung eingeführt. Der Hauptzweck dieser Maassregel war, in die Verrechnungen mit den Agentien eine gewisse Regelmässigkeit zu bringen und nicht, wie es auf den ersten Blick schien, eine Erhöhung der Frachtraten dadurch herbeizuführen.

Die Vorverhandlungen zur Erneuerung des im Jahre 1876 von Ungarn gekündigten Vertrages zogen sich in die Länge. Es waren die Interessen der Unternehmung mit den Anforderungen, die der Staat stellte, in Einklang zu bringen. Letzterer verlangte eine sehr bedeutende Erweiterung des Lloyddienstes durch Einrichtung von Linien in ferne Seegebiete, deren Erfolg nicht gewiss war, und die Gesellschaft wollte diesen Zweck ohne finanzielle Opfer erreichen, zumal in Triest das Bedürfnis immer dringender geworden war, die unmittelbaren Verbindungen mit Ostindien weiter (nach China) auszudehnen, um nicht gezwungen zu sein, die Waren auf weiten kostspieligen Umwegen mit Ueberladung von Bord zu Bord zu beziehen.

Der neue, sofort mit seiner Sanctionierung am 1. Juli 1878 in Kraft getretene Vertrag umfasst zwei Abschnitte: den Dienst im Mittelländischen Meere und jenen mit Ostindien.

Zu diesem beizusteuern, hatte Ungarn abgelehnt, es betheiligte sich bloss an demjenigen im Mittelmeere, wofür ein Betrag von 1,300.000 Gulden vereinbart worden war, während Cisleithanien den indischen Dienst mit einem Beitrag von 430.000 Gulden auf sich nahm, wozu noch die Vergütung der Suezcanalgebühren für die Durchfahrt von 15 Dampfern

kam. Der Vertrag war gegenseitig verbindlich auf die Dauer von zehn Jahren.

Unter den Bedingungen erscheint die Verpflichtung des Lloyd, 22.000 Tonnen Kohlen aus heimischen Gruben zu nehmen, wenn er sie zum Preise der Cardiff-Kohle nach Triest oder Fiume gestellt haben kann und ihre Heizkraft gegen die englische Kohle das Verhältnis von 85 zu 100 erreicht. Der Lloyd sollte im innern Dienst Unterthanen fremder Länder nur nach vorher eingeholter Zustimmung der Regierung anstellen und ebenso Dampfschiffe im Auslande nur nach vorher eingeholter Genehmigung ankaufen.

Im Herbst 1879 wurde die Bombay-Linie bis Colombo verlängert und zu Anfang des folgenden Jahres bis Singapore ausgedehnt. Die an und für sich grossen Schwierigkeiten, welche sich der Entwicklung des Lloyddienstes in Ostindien entgegenstellten (beträchtliche Kosten der weiten Reise, starke Abnützung des Materiales, häufige grössere Ausbesserungen), steigerte der Mangel lohnender Ausfracht. Bombay anlangend, machte sich allerdings seit einiger Zeit eine Zunahme in der Einfuhr österreichischer Waren bemerkbar, jedoch war dieselbe nicht so erheblich, um bei den ausserordentlich niedrigen Frachten für die Kosten der Fahrt zu entschädigen. Ein grosses Hindernis lag in dem starken Mitbewerb mächtiger Dampfschiffahrtsgesellschaften, die schon seit Jahrzehnten, von ihren Regierungen mit Ausdauer und in der nachdrücklichsten Weise unterstützt, das Erscheinen des Lloyd in jenen Gewässern als eine Beeinträchtigung erworbener Alleinrechte auffassten und kein Mittel der Abwehr (z. B. vorübergehendes unglaubliches Herabsetzen von Frachtraten) scheuten.

Die Lloydverwaltung liess sich jedoch keineswegs entmuthigen, sondern beharrte bei ihren Bemühungen, die Entwicklung des Handels und Güteraustausches im äussersten Orient zu fördern. Es wurde beschlossen, im Jahre 1881 neun Reisen nach Hongkong über Bombay von sechs zu sechs Wochen zu unternehmen, sowie die Zahl der Calcuttafahrten um drei zu vermehren, damit der Gesellschaft die Einfuhr von Jute über Triest gesichert werde. Für diese besonderen Fahrten bekam der Lloyd keine Entschädigung von der Regierung. 1882 wurde die Zahl der regelmässigen Fahrten zwischen Triest und Hongkong von neun auf zwölf gebracht, indem man hoffte, dadurch der österreichischen Ausfuhr nach Indien und China grösseren Aufschwung zu geben. Der indochinesische Verkehr zeigte aber Erfolge vorerst nur in der Einfuhr; 1885 wurden die Fahrten Triest—Hongkong auf 24, jene Triest—Calcutta auf 12 vermehrt.

Anfang der 80er Jahre dachte man auch daran, das Fahrtennetz nach dem Westen auszudehnen. Zwei 1882 unternommene Versuchsfahrten nach Südamerika, und zwar die eine nach Brasilien und die andere nach dem La Plata führten angesichts des gehabten Verlustes zur Ueberzeugung, dass ein regelmässiger Verkehr dorthin ohne staatliche Unterstützung nicht zu halten war. Wenigstens wurde für die Dauer der Kaffee-Ernte vorübergehend eine Linie eingerichtet. Nach und nach war auch in diesem Betriebe eine Besserung zu verzeichnen.

So kämpfte der Lloyd, treu seinen Wahlspruch „Vorwärts“,[1]) unverdrossen weiter, zuweilen in genug schweren Zeiten. Am 19. März 1888 wurde wieder ein Schiffahrts- und Postvertrag und am 25. Juni 1888 ein Uebereinkommen in Betreff des Betriebes überseeischer Dampferlinien abgeschlossen. Beide hatten nur kurze Dauer. Das Unternehmen gieng der kritischesten Zeit seiner Gebarung entgegen.

Die am 25. Mai 1889 abgehaltene Generalversammlung billigte die vom Verwaltungsrathe eingeleiteten Schritte wegen Ueberprüfung und Aenderung des Vertrages.

Die Verhandlungen wegen Neufestsetzung des Uebereinkommens mit der Regierung zogen sich jedoch in die Länge. Im Reichsrathe trat damals das Bestreben zutage, für den Lloyd wohl das Nöthige vorzusehen, ihn aber gleichzeitig dem Einfluss der ungarischen Regierung zu entziehen, welche eine Theilnahme an der Sanierungsaction ablehnte. Die österreichische Regierung hegte übrigens die Absicht, ihre unmittelbare Einflussnahme auf die Geschäftsthätigkeit des Unternehmens zu vermehren, und zu diesem Behufe wollte sie den Sitz der Gesellschaft nach Wien verlegen. Im moralischen und materiellen Interesse der Stadt Triest und des Lloyd wurde dagegen Stellung genommen und man drang durch. Da die Vorschläge des Verwaltungsrathes, der Staat möge unter gemeinsam festzusetzenden Bedingungen den Dienst in eigene Regie übernehmen, oder den Actionären eine Verzinsung gewährleisten, nicht angenommen wurden, verblieb es bei dem bisherigen System der Subventionierung auf Grundlage von Meilengeldern für bestimmte Fahrten.

Der neue, auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 106, abgeschlossene, vom 1. Jänner 1892 angefangen auf 15 Jahre, also bis Ende 1906 giltige Schiffahrts- und Postvertrag hat die Firma der Gesellschaft wieder in „österreichischer Lloyd“ umgewandelt und als Compensation der gewährten Unterstützungen und Begünstigungen den staatlichen Einfluss auf die Verwaltung und Gebarung in mannigfacher Weise zu wahren gesucht. Die Gesellschaft verpflichtete sich, während der Vertragsdauer bei grundsätzlichen Fragen, wie Bestand der Gesellschaft, Aufnahme von neuen Anlehen, Vermögensbelastungen, Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitales, Veränderung, Veräusserung oder Verpfändung des Gesellschaftsvermögens, keine Verfügungen ohne Genehmigung des Handelsministeriums zu treffen.

Beim Bau und der Reparatur von Schiffen, Schiffsbestandtheilen und Maschinen ist auf die Verwendung inländischen Materiales möglichst Rücksicht zunehmen und bedarf der Lloyd zu derlei Anschaffungen im Auslande die ministerielle Zustimmung, die aber nicht verweigert werden darf, wenn erwiesen ist, dass die Beistellung im Inlande nicht zur rechten

---

[1]) Dem 31. Dampfer beschloss der Verwaltungsrath (1848) den Namen „Vorwärts“ zu geben und dieses Wort auch als Wahlspruch der Unternehmung auszuersehen, welcher fortan in ihren Abzeichen erscheint.

Zeit oder die Erwerbung im Auslande unter ganz besonders günstigen Bedingungen erfolgen kann.

Die nach Abschluss des Vertrages erbauten oder neu erworbenen, auf vertragsmässigen Linien verkehrenden Dampfer sind zur höchsten Classe beim österr.-ung. Veritas zu classificieren; die Pläne für neu zu bauende oder noch am Stapel liegende Schiffe einschliesslich der Maschinen sind dem Handelsministerium vor Beginn des Baues, beziehungsweise Abschluss des Bauvertrages, die Pläne von fertig angekauften Schiffen, einschliesslich der Maschinenpläne sofort nach Ankauf zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Lloyd verpflichtete sich ausserdem zu einer den Anforderungen des Dienstes entsprechenden, allmählichen Erneuerung seines Schiffsmateriales. Zur Förderung dieses Zweckes gewährte ihm die Staatsverwaltung einen unverzinslichen Vorschuss von 1,500.000 Gulden in drei gleichen, am 1. September 1891, 2. Jänner 1892 und 2. Jänner 1893 fälligen Raten gegen Rückzahlung in fünf, am 2. Jänner 1902 beginnenden mit 2. Jänner 1906 endenden Jahresraten zu je 300.000 Gulden. Eine schliesslich übernommene Verbindlichkeit besteht in der thunlichsten Bedachtnahme auf das Inland beim Kohlenbezug und zwar jährlich mindestens 20.000 Tonnen, woferne das Verhältnis der Heizkraft der inländischen zu der vom Lloyd gewöhnlich verwendeten englischen Kohle mindestens 84 : 100 beträgt und die inländische Kohle, nach Triest gestellt, nicht höher als die englische dortselbst zu stehen kommt.

Ohne Genehmigung des Handelsministeriums kann eine höhere als 4%ige Dividende nicht vertheilt werden. Falls das Reinerträgnis in einem Jahre 4% des jeweiligen Actiencapitales übersteigt, wird der Ueberschuss zwischen der Staatsverwaltung und der Gesellschaft im Verhältnis von $^1/_3 : ^2/_3$ vertheilt.

Die Vergütungen für subventionierte Reisen wurden im Vergleich zum 1888er Vertrage wesentlich erhöht.[1])

---

[1]) 1. Im Adriatischen und Mittelmeer:

a) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens $11^1/_2$ Seemeilen in der Stunde 3 fl. 55 kr. für eine Seemeile (im Vertrage von 1888 2 fl. 60 kr.);

b) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen in der Stunde 2 fl. 40 kr. für eine Seemeile (im Vertrage von 1888 1 fl. 65 kr.);

c) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 Seemeilen in der Stunde 1 fl. 80 kr. für eine Seemeile (im Vertrage von 1888 1 fl. 05 kr.);

d) für Fahrten mit geringerer Geschwindigkeit als die letztangeführte 1 fl. 45 kr. (im Vertrage von 1888 1 fl. 05 kr.).

2. Im überseeischen Dienste:

a) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11 Seemeilen in der Stunde 2 fl. 80 kr. für eine Seemeile;

b) für Fahrten auf der Linie Triest—Santos 2 fl. für eine Seemeile;

c) für die übrigen Fahrten 1 fl. 70 kr. für eine Seemeile.

Der Gesammtbetrag der Meilengelder soll jedoch in einem Jahre 2,910.000 Gulden nicht übersteigen, anderseits aber auch, das Nichtverschulden des Lloyd an etwaigen Fahrtunterbrechungen vorausgesetzt, nicht unter 2,000.000 Gulden herabsinken. Ausserdem werden der Gesellschaft die Suezcanal-Gebüren auf bestimmten Linien rückvergütet.

Auf den vertragsmässigen Fahrten dürfen nur solche Schiffe verwendet werden, welche hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit, des Reisenden-, Brief- und Fahrpostdienstes und des Laderaumes den Bedürfnissen der jeweilig befahrenen Linien entsprechen und genügend Sicherheit gewähren. Für gewisse Linien wurde auch ein bestimmter Tonnengehalt der Dampfer vorgeschrieben. Die ununterbrochene Einhaltung der vertragsmässigen Fahrten, die Nichtüberschreitung fahrplanmässiger Abfahrts- und Ankunftszeiten an den Ausgangs- oder Anschlusspunkten bei Vermeidung von Conventionalstrafen, ausgenommen den Fall höherer Gewalt oder Seegefahr, ist ebenfalls zur Pflicht gemacht. Während der Vertragsdauer sind die Lloyddampfer von der Zahlung der Consular-Schiffgebüren bei allen k. und k. Consularämtern enthoben; dagegen haben sie in den österreichischen Häfen die Hafen- und sonstigen Schiffahrtsgebüren sowie die Registergebüren zu entrichten.

Ein der Revision unterzogenes Betriebsreglement musste noch vor dem Inslebentreten des Vertrages dem Handelsministerium vorgelegt werden. Letzterem war auch die Genehmigung der Normaltarife für den Personenverkehr im allgemeinen und für den Güterverkehr in der Ausfuhr aus den österreichischen Häfen, dann aller auf die Frachtenbeförderung bezüglichen Bestimmungen vorbehalten. [1])

Die Beförderung und Vermittlung der Briefpost- und der amtlichen Fahrpostsendungen besorgt der Lloyd nach wie vor unentgeltlich. Die Beförderung privater Fahrpostsendungen geschieht gegen Vergütung der Fracht (beziehungsweise auch Seeversicherung), nach dem für das Publicum im allgemeinen geltenden oder etwa besonders zu vereinbarenden mässigeren Tarife.

Mit den Bestimmungen des Vertrages waren auch die Statuten der Gesellschaft in Einklang zu bringen. [2])

---

[1]) Die Normaltarife und Frachtsätze für den Verkehr aus und nach österreichischen Häfen sollen nicht höher gestellt werden, als unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen solche für den Verkehr mit den concurrierenden Häfen des Auslandes bestehen. Für den Fall, als das begründete Verlangen nach Erstellung directer combinierter Land- und Seetarife geäussert wird und hiefür die Mitwirkung der in Betracht kommenden Eisenbahnverwaltungen zu erzielen ist, verpflichtet sich der Lloyd über Aufforderung des Handelsministeriums die Erstellung solcher Tarife in seinem Bereiche zu erwirken.

[2]) Dies geschah in der am 6. Mai 1891 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung; die Genehmigung erfolgte durch den Erlass des Ministeriums des Innern vom 1. August 1891, Z. 14.817.

Soweit es hier von Interesse ist, enthalten sie nachstehende hauptsächlichste Bestimmungen:

(§ 1) Die Gesellschaft besteht auf Grundlage ihrer ursprünglichen Statuten vom 2. August 1836 und der Beschlüsse, welche in den Generalversammlungen gefasst worden sind.

(§ 5) Die Dauer ist unbestimmt. Würde durch eingetretene Verluste das Capital der Gesellschaft um ein Drittheil vermindert, so ist eine Generalversammlung einzuberufen, die über die Auflösung oder Fortdauer zu entscheiden hat.

(§ 3) Der Zweck der Gesellschaft ist, durch die bereits bestehende regelmässige Dampfschiffahrt zwischen den in- und ausländischen Häfen die Verbindungen mit den bedeutendsten Seeplätzen möglichst auszubilden und zu erweitern, insofern die erforder-

Der Vertrag des Jahres 1891 hat dem Lloydunternehmen eine sehr kräftige Stütze geboten und ausgiebige Hilfe gebracht.

Im letzten Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts wurde mit Hilfe des gewährten Staatsvorschusses von 1,500.000 Gulden eine durchgreifende Umgestaltung der Lloydflotte bewerkstelligt. Ueber die Ausführung des Planes bemerkt der in der 77. Generalversammlung am 5. November 1899 vorgelegene Rechenschaftsbericht, dass der Tonnengehalt der Flotte, welcher im Jahre 1891 122.321 Brutto-Registertonnen bei 74 Dampfern betrug, sich derzeit (Mai 1899) nach Abschlag der seit Ende 1891 in Wegfall gekommenen Schiffe, dagegen mit Hinzurechnung der noch im Bau begriffenen Dampfer auf 171.036 Brutto-Registertonnen bei 72 Dampfern belaufe, also eine Zunahme von 48.715 Brutto-Registertonnen, das ist um 39·82%, aufweise. Neugebaut waren von 1892—1899 15 Dampfer (zusammen 52.905 T. und Mai 1899 noch im Bau 7 Dampfer (zusammen 75.390 T.), im ganzen 22 neue Schiffe (zusammen 128.295 T.); hievon stammten 12 aus den Triester Werften selbst (Lloydarsenal und Stabilimento tecnico). Die für diese neuen Schiffsbauten verwendeten Beträge erreichten die Summe von 31,252.700 Kronen. Diese neuen für transoceanische Reisen bestimmten Dampfer unterschieden sich wesentlich von den älteren durch einen grösseren Raumtonnengehalt (bis zu 9.760 T.) und den geringeren Kohlenverbrauch.

Die erhöhte Leistungsfähigkeit der Flotte trat besonders deutlich in der Ziffer des durchschnittlichen Meilendurchlaufes jedes einzelnen Schiffes hervor, welcher sich von 22.480 Seemeilen im Jahre 1891 in regelmässigem Fortschritte auf 28.814 Seemeilen im Jahre 1898 steigerte, somit bis 1898 eine um 28·17% erhöhte Inanspruchnahme der Flotte anzeigte.

---

lichen Begünstigungen von der Regierung aufrecht erhalten und erlangt werden können. Ferner ist die Gesellschaft noch zu nachfolgenden Geschäften berechtigt: 1. Betrieb der freien Rhederei mit eigenen oder mit gecharterten Schiffen; 2. Bau und Reparatur von Schiffen und Maschinen für eigene und fremde Rechnung; 3. Errichtung und Betrieb von eigenen Lagerhäusern; 4. Ausnützung des eigenen Arsenales zu industriellen Zwecken; 5. Abschluss aller jener Geschäfte, welche mit der Beförderung von Personen und Gütern in Verbindung stehen.

(§ 11) Eine Vermehrung des Actiencapitales oder Aufnahme von Anleihen kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung und mit Genehmigung der Regierung erfolgen.

(§ 19) Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft; er vertritt dieselbe nach aussen und entscheidet mit der gesetzlich festgesetzten Verantwortlichkeit in all den Angelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Oberleitung der Geschäfte, die Ernennung und Entlassung der Beamten, Agenten und Angestellten, die Bestimmung ihrer Gehalte und Bezüge, die Verfügung über den Bau, die Ausbesserung und den Dienst der Dampfer, die Anschaffung aller Bedürfnisse, der Abschluss aller Verträge u. s. f.

(§ 34) Das Handelsministerium übt die Aufsicht über die gesammte Geschäftsgebarung der Gesellschaft und insbesondere über die genaue Einhaltung der Vereinbarung mit derselben nach seinem Ermessen durch hiezu bestellte Organe aus. Dasselbe ist berechtigt, die Geschäftsgebarung des Lloyd prüfen und Einsicht in dessen Geschäftsbücher nehmen zu lassen, sowie auch die erforderlichen Aufklärungen und Nachweisungen abzuverlangen.

Der Meilendurchlauf der gesammten Flotte, welcher 1891 1,618.567 Seemeilen betrug, stieg ziemlich regelmässig auf 1,987.575 Seemeilen im Jahre 1898. Die Chinafahrten wurden regelmässig bis Japan ausgedehnt, die Fahrten nach Indien und nach Brasilien vermehrt und die freie Schifffahrt seit 1892 vom jährlichen Durchlaufe von 131.538 Seemeilen auf einen Jahresdurchlauf von 328.615 Seemeilen gebracht. Die beförderte Frachtenmenge hob sich von 5,742.022 Metercentnern im Jahre 1891 auf 9,484.776 Metercentner im Jahre 1898, das ist um 65·18%. Insbesondere in der Beförderung der Ausfuhrgüter ist von 1891 (2,100.056 Metercentner) auf 1898 (3,082.960 Metercentner) eine Steigerung von 46·80% eingetreten.

„Die Anstrengungen," heisst es in dem erwähnten Rechenschaftsberichte, „welche zur Hebung des Reisendenverkehres durch Beschleunigung der Geschwindigkeit auf den Eillinien,[1]) Eleganz der Schiffsräume, gute Beköstigung, Pflege der Gesellschaftsfahrten mit Sonderschiffen u. s. w. gemacht wurden, haben wohl zur Erhaltung und Verbreitung des guten Rufes der Lloydschiffe beigetragen. Die Zahl der Reisenden, oder gar der finanzielle Nutzen aus deren Beförderung hat sich bisher noch nicht entsprechend erhöht. Die Ursachen hiefür sind zweifellos in erster Linie in der Abgelegenheit Triests vom internationalen grossen Reisestrom der Engländer, Deutschen und Amerikaner, mangels einer kurzen Verbindung mit Mitteldeutschland, zu suchen, ferner in dem unbesiegbaren Mitbewerb der reicheren englischen, deutschen und französischen Schiffahrtsgesellschaften, denen von Triest aus es an Luxus der Schiffe und Schnelligkeit gleichthun zu wollen, nicht zu rechtfertigen wäre."

Die Gebarung hatte sich zu Beginn der Neunzigerjahre bedenklich genug gestaltet. Schuld daran trugen theils eine allgemeine ungünstige Lage, theils aussergewöhnliche Ereignisse, wie russische Getreideausfuhrverbote, längere Contumazierung der syrischen Provenienzen (1891), Zollmaassnahmen der fremden Einfuhrstaaten, z. B. zollbegünstigte Behandlung des amerikanischen Mehles in Brasilien. Zudem vermochten die nordischen Häfen infolge billiger Wasser- und Bahnfrachten den Verkehr der nördlichen Industriegebiete der Monarchie nachtheilig für Triest an sich zu ziehen.

Seit 1892 und im Vergleiche mit 1898 stiegen die Roheinnahmen in der regelmässigen Schiffahrt um 1,636.567 Gulden, die Meilenzahl um 130.020; in der freien Schiffahrt das Roherträgnis um 1,137.638 Gulden, die Meilenzahl um 197.077.

Also nach Ueberwindung des Deficits der Jahre 1889, 1890 und 1891 von zusammen 2,260.000 Gulden, günstige Ergebnisse, die mit Aufgebot ausserordentlicher Mühen, in unausgesetzter Befestigung und Erweiterung der gesellschaftlichen Leistungsfähigkeit unter der Leitung des am 7. December 1891 unmittelbar vor dem Inkrafttreten des neuen Vertrages sowie zwecks Organisation der Verwaltung berufenen und im Mai 1901 zurückgetretenen Präsidenten V i c t o r Freiherrn von K a l c h b e r g erreicht wurden.

---

[1]) Die Schnelligkeit der Eillinien nach Cattaro und nach Alexandrien wurde auf 15—16 Seemeilen erhöht und die Reisedauer nach Cattaro von 46½ auf 26, jene nach Alexandrien von 113 auf 90 Stunden vermindert.

Aus den letzten Rechenschaftsberichten ist noch hinzuzufügen, dass die Geschäftszunahme auf dem Frachtenmarkte erfreulicherweise anhielt, dass der indochinesische Verkehr und der Brasildienst, in welch letzterer Verbindung die Mehlausfuhr dahin, sowie die Kaffee-Einfuhr von dort die maassgebende Rolle spielt, sich befriedigend gestaltete.

Drei im Jahre 1900 neu unternommene Fahrten nach Südafrika hatten wegen der Kriegszustände keinen Erfolg. Der Betrieb dieser Linie wurde vorläufig eingestellt und wird im Herbst 1901 wieder aufgenommen.

Die freie Schiffahrt gewann ansehnlichen Umfang. Zur Bewältigung der steigenden Zuckerverfrachtung wurden mehrere, Privat-Rhedern gehörige Schiffe von grosser Tragfähigkeit gechartert. In Rangoon konnten bei regelmässiger Berührung bedeutende Reisausfuhren bewerkstelligt werden.

Sorgenlos freilich ist kein Betriebsjahr; ungünstig beeinflussende Ereignisse treten oft ganz plötzlich und unerwartet ein. So war 1899 die Zuckerausfuhr nach Indien infolge der dortselbst auf Prämienzucker eingeführten Zölle einer Gefährdung ausgesetzt, glücklicherweise ohne wesentliche Beeinträchtigung zu erfahren. Dann haben wiederholt ausgebrochene Ausstände in den Kohlenbezirken, sowie der spanisch-amerikanische und der südafrikanische Krieg die Kohlenpreise hinaufgetrieben. Was dies bedeutet, lässt die Thatsache ersehen, dass nach dem Geschäftsabschlusse für das Jahr 1900 durch den höheren Preis der Kohle im Vergleich zum Jahre 1899 eine Mehrauslage von 2,087.990 Kronen erwuchs.

Den Nachtheilen des Wettbewerbes, der zumeist beide Theile schädigt, ist auf dem Cartellwege möglichst begegnet und vorgebeugt worden. Diesbezüglich wurde zwischen dem österreichischen und ungarischen Handelsminister ein vom 1. Juni 1898 angefangen giltiges und bis zum 31. December 1906 in Kraft bleibendes Uebereinkommen betreffend die vertragsmässigen Subventionen der beiderseitigen Seeschiffahrts-Unternehmungen Lloyd und Adria[1]) geschlossen, dessen wesentliche Bestimmungen in folgendem bestehen:

---

[1]) Die königlich-ungarische Seeschiffahrts-Actiengesellschaft Adria wurde 1881 mit einem Actiencapital von 5 Millionen Kronen gegründet, welch letzteres durch eine 1891 aufgenommene Prioritätsanleihe von 6 Millionen Kronen vermehrt worden ist. Laut des mit der ungarischen Regierung auf die Dauer vom 1. Jänner 1892 bis 31. December 1911 abgeschlossenen Vertrages gewährt dieselbe der Gesellschaft einen jährlichen Beitrag von 1,140.000 Kronen, wovon 480.000 Kronen für die Verzinsung und Amortisation vorweg auszuscheiden sind.

Die Flotte bestand Ende 1900 aus 25 Dampfern mit einem Gesammt-Tonnengehalte von $\frac{\text{45.643 Brutto-}}{\text{28.632 Netto-}}$ Tonnen und zusammen 29.148 indicierten Pferdekräften; ihr Wert betrug 18 Millionen Kronen; die Schiffe hatten ein Durchschnittsalter von 8—9 Jahren. Aus und nach Fiume wurden 1898 506, 1899 513, 1900 542 Fahrten zurückgelegt. Die mit den eigenen Dampfern besorgten Fahrten erreichten 1899 905.779, 1900 968.780 Seemeilen. Von dem Gesammtverkehre des Jahres 1898 mit 630.027 Tonnen entfallen auf die Einfuhr 75.203 Tonnen, auf die Ausfuhr 203.349 Tonnen auf den Verkehr in den Zwischenhäfen 336.601 Tonnen; 1899 mit 675.830 Tonnen entfallen auf die Einfuhr 59.633 Tonnen, auf die Ausfuhr 250.754 Tonnen, auf den Verkehr in den Zwischenhäfen 365.443

Für den vertragsmässigen Dienst werden die Verkehrsgebiete in der Weise abgegrenzt, dass dem österreichischen Lloyd dieser Dienst in der Levante, in Ostafrika, Indien, China und Japan, der königlich-ungarischen Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria“ aber der vertragsmässige Dienst im Westen, das ist in Italien, Malta, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Nord- und Westafrika (ausgenommen Aegypten) und Nordamerika (letzteres unbeschadet der weiter unten zu erwähnenden Einschränkung) vorbehalten bleibt. Das Gebiet des Schwarzen Meeres ist neutral; der ungarische Handelsminister wird jedoch auf den Linien Odessa—Constantinopel und Batum—Constantinopel, solange dieselben vertragsmässig durch den Lloyd befahren werden, seinerseits keine vertragsmässigen Fahrten einrichten. Die Fahrten zwischen Triest, beziehungsweise Fiume und Brasilien, allenfalls im La Platagebiete, werden abwechselnd durch den Lloyd und die Adria besorgt. Als Grenze zwischen der Levante und der Ostküste des Adriatischen Meeres wird die durch das Gesetz vom 17. Mai 1879, beziehungsweise Gesetzesartikel 16 vom Jahre 1879 über die Registrierung der Seehandelsschiffe festgesetzte Grenzlinie der kleinen Küstenschiffahrt angenommen, und steht innerhalb dieser Linie jedem Theile die Einrichtung vertragsmässiger Fahrten frei.

Der österreichische und der ungarische Handelsminister erklären, dass sie in dem dem anderen Theile vorbehaltenen Verkehrsgebiete keine vertragsmässigen Fahrten einrichten werden. Die der freien Schiffahrt gesetzlich gewährten Begünstigungen werden nicht als Begünstigungen vertragsmässiger Fahrten betrachtet.

Oesterreichischerseits beziehungsweise ungarischerseits wird auf bestimmten, im einzelnen aufgezählten Linien die regelmässige Berührung Fiumes, beziehungsweise Triests vorgesehen, jedoch diesbezüglich ohne jede Beitragsleistung seitens des anderen Staates. Die Fahrten zwischen Triest beziehungsweise Fiume und Brasilien finden abwechselnd zwischen dem Lloyd und der Adria in der Gesammtzahl von zwölf im Jahre nach einer zu vereinbarenden Fahrordnung statt. [1])

Tonnen; 1900 mit 731.888 Tonnen entfallen auf die Einfuhr 45.217 Tonnen, auf die Ausfuhr 282.811 Tonnen, auf den Verkehr in den Zwischenhäfen 403.860 Tonnen.

Das Sinken des Verkehres in der Einfuhr wurde 1900 hauptsächlich durch die Abnahme der Steinkohlen- und Weineinfuhr herbeigeführt.

Die Steigerung der Ausfuhr ist das Ergebnis des lebhafteren Verkehres der Holz- und Mehlausfuhr.

Das Fahrtenerträgnis war . .	1898	1,999.371 *K*,	1899	2,189.778 *K*,	1900	2,544.121 *K*.
Der Reingewinn war	1898	420 202 „	1899	944.354 „	1900	1,069.960 „
Die Dividende	1898	12%	1899	14%	1900	15%.

Ebenfalls Sitz in Fiume haben die ungarisch-croatische Seedampfschiffahrts-Actiengesellschaft, gegründet 1891 auf 11 Jahre mit einem Capitale von 2 Millionen Kronen; dann die ungarisch-croatische Gesellschaft für freie Schiffahrt, gegründet 1899 mit 2 Millionen Kronen Actiencapital; ferner die ungarische Rhederei-Actiengesellschaft Orient, gegründet 1893, Capital 4 Millionen Kronen.

[1]) Bezüglich des Verkehres nach Nordamerika wird mit Rücksicht auf die bestehenden Fahrten der Austro-Americana zwischen dieser und der Adria ein Uebereinkommen

Auf den vertragsmässigen Linien der beiderseitigen Unternehmungen, welche Triest und Fiume berühren, werden die Tarife für Reisende, Waren- und Wertsendungen von und nach Triest, beziehungsweise Fiume mit jenen von und nach Fiume, beziehungsweise Triest völlig gleich gehalten und es soll auch bei der Einfuhr aus ausländischen, von diesen Linien berührten Häfen in der Berechnung der Frachtkosten kein Unterschied zwischen den beiden genannten Plätzen des Bestimmungshafens gemacht werden. Von den Tarifen und Frachtsätzen sollen beiderseits Nachlässe, Refactien und Provisionen nur unter solchen Bedingungen gewährt werden, die eine unterschiedliche Behandluug von Triest und Fiume ausschliessen.

Bei den besprochenen vertragsmässigen Fahrten, welche Triest und Fiume anlaufen, soll im Ausgangspunkte ein Drittel des Schiffsraumes für den andern Hafenplatz derart vorbehalten werden, dass der österreichische Lloyd, beziehungsweise die Adria über diesen Raum nur dann anderweitig verfügen kann, wenn derselbe bei Fahrten über den Suezcanal hinaus bis längstens vier Wochen, im Verkehr mit Brasilien bis längstens vierzehn Tagen, auf allen anderen Fahrten bis längstens acht Tagen, für kleine Mengen (das ist bis zu 20 Raumtonnen insgesammt) innerhalb 24 Stunden vor Abgang des Schiffes ab Triest, beziehungsweise Fiume nicht in Anspruch genommen worden ist. Schliesslich lautet noch die Schlussbestimmung: „Der österreichische Handelsminister erklärt, keine Einwendung dagegen erheben zu wollen, dass die ungarische Regierung mit dem Lloyd wegen Errichtung einzelner Linien Vereinbarungen treffe. Demgegenüber erklärt der ungarische Handelsminister, auch seinerseits gegen eine solche Vereinbarung der österreichischen Regierung mit der Adria eine Einwendung nicht erheben zu wollen."

Ein ähnliches Uebereinkommen schloss der Lloyd mit der Ungarischen Levante-Seeschiffahrts-Gesellschaft für die Zeit vom 1. März 1898 bis 31. December 1906 mit Genehmhaltung der beiderseitigen Handelsminister.

Diese Annäherung Ungarns an den Lloyd ist sehr bemerkenswert. Ungeachtet sich die ungarische Verwaltung in ihrer Verkehrspolitik stets nur von nationalen Gesichtspunkten leiten lässt und gerade in der Förderung der Adria einen ausserordentlichen Eifer bethätigt hat, zeigt es sich eben hier, wie die Ungarn ihren wirtschaftlichen Vortheil stets wahrzunehmen wissen und in richtiger Abschätzung der Bedeutung und der Leistungs-

---

geschlossen, welches von den beiderseitigen Handelsministern genehmigend zur Kenntnis genommen wird und zum Zwecke hat, das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Schifffahrtsunternehmungen in einer den beiderseitigen Interessen entsprechenden Weise zu regeln. In diesem Uebereinkommen verpflichten sich die Austro-Americana und die Adria, sich in ihren in der freien Schiffahrt eingerichteten Fahrten von adriatischen und Mittelmeerhäfen nach Nordamerika gegenseitig keine Concurrenz zu machen, d. h. von den angelaufenen Häfen nur Ladungen nach Nordamerika, beziehungsweise nur von Nordamerika Güter nach Mittelmeer- und adriatischen Häfen zu übernehmen und keinen Zwischenhafenverkehr in den regulären Relationen zu besorgen.

Die Austro-Americana erklärt, bezüglich der Frachtbedingungen nach und von Nordamerika Fiume und Triest gleichzuhalten.

fähigkeit des Lloyd einen festeren Anschluss an denselben erstrebten, der sich freilich organisch leicht vollziehen liess, umsomehr als die Verwaltung des Lloyd stets gute Beziehungen zu der Fiumaner Unternehmung gepflogen hat.

Die Thätigkeit des Lloyd kennt keinen Stillstand. Unausgesetzt werden neue Aufgaben ins Auge gefasst. In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. April 1901 wurde der Verwaltungsrath zur Aufnahme einer 4%igen in Gold zahlbaren, binnen 54 Jahren vom 1. Juli 1906 an zu tilgenden Anleihe von 18 Millionen Kronen ermächtigt, welche der als dringend nothwendig erkannten Erneuerung und Ausgestaltung der Flotte dienen soll. Behufs Ausführung dieses Planes wurde beschlossen, in der Bauperiode 1901 und 1902 ausser den bereits im Arsenale in Bau begriffenen drei Levantedampfern und einem grossen Chinadampfer weitere drei Levantedampfer, ferner einen grossen Doppelschraubendampfer und drei grössere Frachtdampfer theils im Lloydarsenal auf Stapel zu legen, theils anderweitig zu beschaffen.

In der am 17. Mai 1901 abgehaltenen Plenarsitzung des Verwaltungsrathes entwickelte der neuernannte Präsident Ernst Becher, darauf hinweisend, dass die Stellung des im allgemeinen Verkehrsinteresse wirkenden Unternehmens eine dualistische sei, indem es einerseits als Actiengesellschaft für den Erwerb zu sorgen und anderseits nach seiner ganzen geschichtlichen Entwicklung in steter Verbindung mit der Regierung gestanden habe, als nächste zur Lösung gelangende Programmpunkte die Organisation der Verwaltung mit wohlüberlegter, durchdachter Oekonomie, die Reform des Dienstes auf den Schiffen, die Ueberprüfung des Agentiewesens, die Regelung der Kohlenfrage, und überhaupt die Anspannung aller Leistungen zwecks Erreichung der äussersten Grenze der Verwertung der im Lloyd ruhenden Kraft, damit er stark dastehe, wenn die zweite Bahnverbindung [1]) hergestellt sei und zur Erneuerung des Vertrages mit der Regierung geschritten werden müsse.

Das eben aufgerollte Bild des allmählichen Werdens von Oesterreichs grösstem Schiffahrtsunternehmen [2]) sollen schliesslich noch einige Zahlenübersichten ergänzen und hiebei die finanzielle Lage, die technische Ausgestaltung und die Verkehrsentwicklung Berücksichtigung finden.

---

[1]) Nach dem Eisenbahn-Investitionsgesetz vom 6. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 63 soll die Bahnverbindung Klagenfurt—(Villach)—Görz—Triest im Jahre 1905 und die vollendete Tauernbahn im Jahre 1908 dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

[2]) Zwecks Vergleiches sollen hier nur von einem einzigen auswärtigen grossen Schiffahrtsunternehmen die auf seinen Betriebsumfang bezüglichen Ziffern angeführt werden. Die Hamburg-Amerikanische-Paketfahrt-Actiengesellschaft schloss ihr Geschäftsjahr 1900, das 54. seit ihrem Bestande, mit einem Reingewinn von 24·4 Millionen Mark und zahlte eine 10%ige Dividende. Sie verfügt über 98 Oceandampfer mit 486.528 Brutto-Reg.-Tonnen; 15 Oceandampfer mit 98.600 Br.-R.-Tonnen befinden sich im Baue. An Flussdampfern, See- und Flusschleppern, Barcassen, Leichtern u. s. w. in Fahrt besitzt die Gesellschaft 121 mit zusammen 25.277 Br.-R.-Tonnen. Das Durchschnittsalter der Schiffe beträgt 4 Jahre $7\frac{1}{2}$ Monate. Im verflossenen Jahre wurden 419 Rundreisen unternommen, 166.539 Reisende und 3,195.685 Raummeter Güter befördert.

Jahr	Gesellschafts-Capital und Anlehen in 1000 K	Zahl der Dampfer	Pferdekräfte[1])	Brutto-Register-Tonnen-Gehalt	Wert der Dampfer in 1000 K[2])	Anzahl der Reisen	Durchlaufene Seemeilen	Zahl der Reisenden	Beförderte Waren in M.-C.	Stückzahl der Pakette	Betrag der beförderten Gelder in 1000 K
1836—37	2.100	7	630	1.777	1.678	87	43.652	7.970	5.383	5.787	7.869
1840	4.100	10	860	2.600	2.587	285	135.740	38.886	29.895	21.681	25.101
1845	6.300	20	2.110	6.305	5.061	704	331.718	117.949	132.716	31.706	51.063
1850	7.350	30	4.510	11.912	8.143	1.090	517.782	215.752	244.842	37.440	87.649
1855	31.500	65	12.040	32.360	16.880	2.112	849.108	348.172	1,205.559	49.787	166.021
1860	47.366	62	12.200	32.634	24.616	1.705	886.676	354.362	895.458	49.061	183.024
1865	43.548	63	13.190	40.473	25 041	1.392	906.378	247.928	1,328.511	37.685	186.263
1870	37 385	64	15.460	59.900	27.418	1.414	1,118 827	304.273	2,943.849	56.991	245.675
1875	37.859	71	17.460	75.533	27.933	1.311	1,292.698	291.503	4,157.077	54.282	288.018
1880	32.516	72	17.100	83.417	25.576	1.441	1,516.201	323.262	4,650.137	51.038	225.813
1885	38.526	84	22.110	119.787	32.481	1.687	1,752.519	380.129	6,037.364	47.832	217.152
1890	42.180	75	21.455	123.539	31.764	1.308	1,686.445	286.373	6,221.664	57.304	183.411
1895	46.490	75	110.741	145.443	81.035	1.220	1,943.307	276.034	7,556.778	48.919	131.759
1900	48.545	70	118.125	165.430	86.712	1.217	2,219.578	281.831	10,467.579	31.462	117.140

[1]) Bis einschliesslich 1891 sind nominelle, von 1892 angefangen indicierte Pferdekräfte angegeben.
[2]) Vom Wert der Flotte wurden bis Ende 1900 49·6 Millionen Kronen abgeschrieben.

Nach der vorstehenden, Zeiträume von fünf zu fünf Jahren umfassenden Zusammenstellung hat sich unter allmählicher und stetiger Vergrösserung der Capitalsgrundlage von 2 auf 48½ Millionen Kronen die Zahl der nun fünfmal höher bewerteten Dampfer verzehnfacht, deren Brutto-Register-Tonnengehalt verhundertfacht, die Stärke der gesammten Maschinenkraft ist zweihundertmal so gross. Demgemäss stiegen die Leistungen, und zwar die Zahl der Reisenden auf das 14fache, die der durchlaufenen Seemeilen auf das 51fache, der Reisenden auf das 35fache, der beförderten Warenmengen auf das 2.000fache, der beförderten Pakete auf das 5fache, der beförderten Gelder auf das 15fache.

In den letzten Jahren hat der Postverkehr durch die kriegerischen Ereignisse viel eingebüsst.

Die zweite Uebersicht gibt eine Darstellung der Betriebsverhältnisse während der letzten zehn Jahre. (Siehe Tabelle S. 384.)

Die Fruchteneinnahmen sind in steter Zunahme begriffen und demnach auch das Betriebsergebnis, beziehungsweise der Reingewinn. Der Aufgeldgewinn bei den in Gold gezahlten Frachtraten ist ganz erheblich. Dem umfangreicheren Betriebe entsprechend mussten auch die Aus- und Einschiffungsauslagen u. s. w., dann die Auslagen für die Besoldung der Officiere und Mannschaft wachsen. Die Kosten der Instandhaltung der Flotte nahmen im Hinblick auf die Neuconstructionen etwas ab.

Der Brennstoffverbrauch war in Tonnen-Kohle:

	ausländische	inländische	zusammen	
1890	137.524	36.277	173.801	Tonnen
1891	133.785	39.924	163.709	„
1892	142.781	40.352	183.133	„
1893	198.197	18.654	216.851	„
1894	209.675	21.624	231.299	„
1895	219.844	20.750	240.594	„
1896	231.699	25.511	257.210	„
1897	234.251	19.810	254.061	„
1898	237.993	44.297	282.280	„
1899	259.772	20.721	280.493	„
1900	288.891	27.186	316.077	„

Der Mehrverbrauch von Jahr zu Jahr hängt zusammen mit der steigenden Zahl zurückgelegter Seemeilen. Die ungewöhnliche Erhöhung der Auslagen für diese Ausgabepost in den letzten Jahren ist auf die bereits erwähnten allgemeinen Vertheuerungsursachen, Kriegsverwicklungen, Arbeiterausstände in den Kohlengruben zurückzuführen.

Die staatliche Hilfe in Form des Beitrages für bestimmte vertragsmässige Fahrten, dann durch die Vergütung der Suezcanal-Gebüren ist eine sehr bedeutende in den letzten Jahren, zusammen je 7½—8 Millionen Kronen jährlich.[1])

[1]) Nach einer im August 1900 deutscherseits angestellten Berechnung betragen die von den Welthandelsstaaten zur Förderung ihres Aussenhandels gewährten Sub-

Jahr	Einnahmen in 1.000 Gulden						Ausgaben in 1.000 Gulden					Gebarungserfolg in 1.000 Gulden		Dividende in Gulden für eine Actie zu 525 Gulden
	Ergebnis der Fahrten													
	im regelmässigen Dienst	im freien Dienst	abzüglich der Versicherungsprämien und Frachtvergütungen an fremde Gesellschaften	Aufgeldgewinn	Staatsbeitrag für vertragsmässige Fahrten	Vergütung der Suezcanal-Taxen für vertragsmässige Fahrten	Aus- und Einschiffungs-Auslagen, Vergütungen und Contumaz-Auslagen[1])	Besoldung und Beköstigung der Officiere und Mannschaft	Kosten der Reparaturen und Verbrauchsartikel für Schiffe und Maschinen	Auslagen für Kohlen einschliesslich der Ersparnisprämien	Entrichtete Steuern, Gebüren und Stempel	Betriebsergebnis	Reingewinn (– Verlust)	
1890	7.642	999	8.191	693	1.846	—	1.923	1.786	2.012	2.468	180	994	— 601	—
1891	7.654	578	7.760	725	1.853	289	2.038	1.787	2.267	2.364	144	540	— 1.217	—
1892	7.422	502	7.466	883	2.890	420	2.166	1.853	1.770	2.352	149	2.271	282	10
1893	8.205	820	8.532	1.116	2.875	475	2.745	2.007	1.786	2.379	159	2 768	543	21
1894	8.106	855	8.472	1.147	2.945	490	2.815	2.038	1.689	2.503	219	2.602	541	21
1895	8.291	789	8.476	1.046	2.910	477	2.890	2.115	1.641	2.336	294	2.498	520	21
1896	8.153	969	8.464	920	2.910	488	3.048	2.095	1.468	2.485	302	2.241	250	10
1897	8.430	1.305	9.090	936	2.910	544	3.140	2.098	1.637	2.666	291	2.403	402	16
1898	9.319	1.636	10.241	1.100	2.910	667	3.554	2.117	1.754	3.464	243	2.530	514	20
1899	9 948	1.260	10.470	1.194	2 910	714	3.773	2.170	1.611	3.540	247	2.625	521	20
1900	13.008	2.645	14.613	—	2.910	1.023	5.008	2.465	1.900	4.584	297	2.803	534	21

[1]) Die vom Staat vergüteten Suezcanal-Taxen sind hier inbegriffen.

Anderseits sind auch die an den Staat geleisteten Abgaben ganz erhebliche; die Einkommensteuerbeträge schwanken je nach dem mehr oder weniger günstigen Stande der Einnahmen; unter diesem Titel wurden

1890	78.276	Kronen	1896	261.808	Kronen	
1891	8.200	„	1897	240.232	„	
1892	8.200	„	1898	182.234	„	
1893	25.612	„	1899	184.477	„	
1894	121.688	„	1900	211.845	„	gezahlt.
1895	248.644	„				

Weitaus höher noch stellen sich die Beträge an unmittelbar (monatlich im nachhinein) entrichteten Gebüren für Fracht- und Fahrkarten, dann die Stempel für Frachtbriefe. Jene der ersteren Gattung erreichten in den letzten Jahren Summen von je 60.000—65.000 Kronen.

Aus einer Darstellung der Steuerleistungen des Lloyd im letzten halben Jahrhundert unter gleichzeitiger Berücksichtigung des der Steuerbemessung zugrunde gelegten Einkommens ist wohl der sicherste Schluss auf die jeweilige Geschäftslage des Unternehmens zu ziehen. (Siehe Tabelle S. 386.)

Nach dem § 19 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R.-G.-Bl. Nr. 439, entfiel die Einkommensteuer mit 5 Proc. des Einkommens; die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1859, R.-G.-Bl. Nr. 88, führte zur Erwerbs- und Einkommensteuer einen ausserordentlichen Kriegszuschlag von $^1/_5$ der einfachen ordentlichen Gebür ein: auf Grund der Gesetze vom 19. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 101, vom 30. December 1865, R.-G.-Bl. Nr. 149, und vom 25. December 1866 R.-G.-Bl. Nr. 176, wurde derselbe auf $^2/_5$, endlich mit dem Gesetze vom 23. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 34, auf $^5/_5$ des Ordinariums erhöht.

Der Lloyd zahlte also von 1851 bis einschliesslich 1858 eine Einkommensteuer von 5 Proc.; 1859 bis einschliesslich 1862 eine Einkommensteuer von 6 Proc.; 1863 bis einschliesslich 1867 ein Einkommensteuer von 7 Proc.; 1868 bis einschliesslich 1897 ein Einkommensteuer von 10 Proc. seines steuerpflichtigen Einkommens. Das Gesetz von 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, II. Hauptstück § 100 setzte eine Steuer mit $10^1/_2$ Proc. des steuerpflichtigen Reinertrages fest.

Das steuerpflichtige Einkommen beträgt durchschnittlich

in den	Fünfzigerjahren	370.000	Gulden
„ „	Sechzigerjahren	1,300.000	„
„ „	Siebzigerjahren	2,100.000	„
„ „	Achtzigerjahren	1,500.000	„
„ „	Neunzigerjahren	700.000	„

ventionierungen in Frankreich 20,566,500 Mark, in England (mit Colonien) 16,582.840 Mark, in Spanien 7,372.068 Mark, in Oesterreich-Ungarn 6,960.000 Mark, Italien 5,380.871 Mark, Russland 5,354.952 Mark, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 4,629.223 Mark und in Holland 1,278.000 Mark. Einige Staaten zahlen ausserdem noch ihren Rhedereien Schiffbau- und Schiffahrtsprämien, die zwischen drei (Italien) und neun Millionen Mark (Frankreich) schwanken. Russland wendet dafür gegen sechs Millionen Mark auf.

Jahr	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuer-vorschreibung	Jahr	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuer-vorschreibung
	Gulden C.-M.			Gulden ö. W.	
1851	371.736	18.586	1876	1,182.480	118.248
1852	411.208	20.560	1877	1,490.440	149.044
1853	406.311	20.315	1878	1,913.700	191.370
1854	419.936	20.996	1879	2,883.220	288.322
1855	200.000	10.000	1880	2,958.040	295.804
1856	200.000	10.000	1881	2,755.480	275.548
1857	239.500	11.975	1882	1,780.000	178.000
	Gulden ö. W.		1883	1,677.260	167.726
1858	400.860	20.043	1884	1,355.860	135.586
1859	492.740	29.564	1885	1,410.880	141.088
1860	532.580	31.954	1886	1,494.800	149.480
1861	863.720	51.823	1887	1,591.380	159.138
1862	1,028.140	61.688	1888	1,348.780	134.878
1863	1,328.640	93.004	1889	797.460	79.746
1864	1,342.780	93.994	1890	391.380	39.138
1865	1,459.800	102.186	1891	Verlust	4.200
1866	1,255.920	87.914	1892	Verlust	4.200
1867	1,170.820	81.957	1893	128.060	12.806
1868	1,205.480	120.548	1894	608.440	60.844
1869	1,397.580	139.758	1895	1,243.220	124.322
1870	1,612.900	161.290	1896	1,309.040	130.904
1871	1,675.320	167.532	1897	1,201.160	120.116
1872	1,926.160	192 616	1898	867.765	91.117
1873	1,943.920	194.392		Kronen	
1874	1,706.120	170.612	1899	1,756.922	184.477
1875	1,705.620	170.562	1900	2,017.569	211.845

Die beste Geschäftszeit fiel in das Ende der Siebziger- und den Anfang der Achtzigerjahre anlässlich der Truppenbeförderungen im russisch-türkischen Kriege und gelegentlich der Besetzung Bosniens durch Oesterreich-Ungarn, freilich nicht soweit die Lloydschiffahrt in den Dienst des Handels gestellt war. [1])

Der grösste Tiefstand trat genau ein Jahrzehnt später ein und es kann leider nicht verhehlt werden, dass — nach der allgemein geäusserten

[1]) Zur richtigen Beurtheilung der Ziffern ist übrigens nicht ausseracht zu lassen, dass gemäss § 10 des Einkommensteuerpatentes vom 20. October 1849, R.-G.-Bl. Nr. 439, das Reineinkommen vom steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe für ein Jahr nach dem Durchschnittsergebnisse der letzten drei Jahre anzugeben war; daher wirkten die günstigen Geschäftsverhältnisse noch einige Jahre nach.

Das neue Personal-Einkommensteuergesetz berücksichtigt nur das Gegenstandsjahr.

öffentlichen Meinung — zum grossen Theile das Verhalten der Leitung und Mängel in der Verwaltung daran Schuld trugen.

Seither ist eine bemerkenswerte Besserung der Lage eingetreten; der frühere Höhepunkt vermochte allerdings noch nicht erreicht zu werden.

Neben dem als Actiengesellschaft[1]) errichteten Lloyd weist die österreichische Handelsmarine nicht sehr viele in derselben Rechtsform zustande gekommenen Schiffahrtsunternehmungen auf. Noch in den Siebzigerjahren wurden überhaupt nur wenige Dampfer von einzelnen Rhedern in See gebracht und nur eine einzige Gesellschaft, die im Jahre 1871 gegründete „Società ‚Adria' di navigazione a vapore" begann einen Betrieb mit drei Dampfern, hatte jedoch unter der Ungunst der Conjuncturen stark zu leiden und gieng 1878 ein. Einige Entwicklung nahm seit dem Ende der Siebzigerjahre der Localverkehrmit Dampfern an der istrianischen Küste, doch beschränkte sich derselbe vorwiegend auf die Beförderung von Reisenden. Ein Aufschwung ist dann seit den Achtzigerjahren zu verzeichnen. Es entstanden 1883 die Società cittadina di navigazione a vapore di Capodistria; ferner die 1886 gegründete Società di navigazione a vapore „Istria-Trieste," deren Actiencapital von 600.000 Kronen in 12.000 Stück Actien zu je 50 Kronen begeben wurde; dann die 1891 errichtete Società di navigazione a vapore lagunare Grado-Aquileja mit einem Gesellschaftscapitale von 24.000 Kronen in 480 Actien zu je 50 Kronen, welche heute noch sämmtlich ihren Schiffahrtsbetrieb ausüben, allerdings mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Nur kurze Lebensdauer, bis 1886, hatten die beiden Dalmatiner Actiengesellschaften Associazione marittima di Sabioncello und Associazione marittima di Ragusa.

Andere Schiffahrtsunternehmungen, deren es heute eine ganze Menge gibt, werden von einzelnen Rhedern oder bei grösserem Umfange von einer Vereinigung mehrerer derselben betrieben.

Auf die Rhederconsortien finden je nach deren Gestaltung die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über offene Handelsgesellschaften [2]) oder Commanditgesellschaften [3]), beziehungsweise das 16. Hauptstück des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglicher Rechte Anwendung. Die rechtlichen Beziehungen der Theilnehmer untereinander regelt der Vertrag (Rhederbrief). Nach einem alten Brauch hat jeder von ihnen an dem Schiffe als bestimmten ideellen Antheil ein oder mehrere Carate, Vierundzwanzigstel, oder auch Bruchtheile von solchen.

Die Vereinigung der Rheder wird von dem obersten Grundsatze geleitet, dass die Mehrheit immer eine Mehrheit der Interessen sei; weshalb

[1]) Die Ministerialverordnung vom 20. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 175, hat ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart. Dieses Regulativ erstreckt sich jedoch nicht auf Dampfschiffahrtsunternehmungen; ebenso nicht auf die Commanditgesellschaften auf Actien.

[2]) Die Rhederei der Gebrüder Cosulich und Genossen.

[3]) Die Austro-Americana.

die Beschlussfassung nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach dem Verhältnisse ihrer Antheile zustande kommt; ein Verhältnis, nach welchem dann auch die Gewinnvertheilung platzgreift.

Die bedeutendste österreichische Schiffahrtsgesellschaft (neben dem Lloyd) ist die Austro-Americana, handelsgerichtlich registriert als Firma Schenker, Cosulich & Cons., welche sich im März 1901 in der von den Triester Rhedereien abweichenden Form der Commandite [1]) (4 offene Gesellschafter und 22 Commanditisten) mit einem Capital von 1,735.000 Kronen gebildet hat und für den auf gemeinsame Rechnung zu führenden Betrieb in Glasgow sechs zum Fahrtendienste zwischen Triest und Nordamerika (New York und New Orleans) bestimmte Dampfer um 108.000 Pfund Sterling = 2,592.000 Kronen ankaufte. Die Bestimmungen des zunächst unkündbar auf drei Jahre, mit stillschweigender Verlängerung von Jahr zu Jahr und dann sechsmonatlicher Kündigungsfrist abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages lassen sich, wie folgt zusammenfassen: ausschliesslicher Zweck des Unternehmens ist die Förderung des heimischen Handels [2]) durch Vermehrung der Verkehrsmittel, und zwar sowohl in Dampf- als auch Segelschiffahrt, sei es mit eigenen, sei es mit gecharterten Schiffen. Der Sitz bleibt Triest, es können jedoch auch anderwärts Zweigniederlassungen gegründet werden.

In Ansehung der Vertretungsbefugnisse der offenen Gesellschafter Dritten gegenüber gelten die Bestimmungen des Artikels 167 des Handelsgesetzbuches mit der Abänderung, dass bestimmte offene Gesellschafter lediglich die Pflicht haben, im Einvernehmen mit den andern Gesellschaftern die Gesellschaft gegenüber den Behörden zu vertreten, ferner die commerzielle und acquisitorische Thätigkeit der Generalagenten zu überwachen, während alle übrigen Theile der Geschäftsführung, insbesondere die Einzelheiten der technischen Leitung des Unternehmens den andern Gesellschaftern obliegen. Die Gesellschaftsfirma wird durch einen offenen Gesellschafter und einen Procuristen gezeichnet. Die Vertretungsbefugnis des offenen Gesellschafters ist auf jene Geschäfte beschränkt, welche der ordentliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt; eine Ueberschreitung dieser Vertretungsbefugnis hat die Zustimmung der Commanditisten zur Voraussetzung und es kann in einem solchen Falle das ohne vorherige Genehmigung geschlossene Geschäft durch einen Majoritätsbeschluss nicht anerkannt werden, so dass der Schuldtragende dasselbe für seine Privatrechnung übernehmen und jeden Schaden tragen muss. Er darf allenfalls sogar

[1]) Die Commanditgesellschaft wurde gewählt, um nach Maassgabe der Verkehrsbedürfnisse durch Heranziehung neuer Capitalien jederzeit die Flotte vermehren und den Dienst vervollkommnen zu können. Unter den Commanditisten erscheint Se. k. u. k. Hoheit Erzherzog Karl Stephan.

[2]) Die Austro-Americana besorgt vorzugsweise unmittelbare Zufuhr von Baumwolle, Baumwollsamenöl und Tabak nach Triest. Die Waren werden auch in combinierten Tarifen mit directen Polizzen für Bestimmungsorte im Innern der Monarchie oder der Vereinigten Staaten aufgenommen. Die Dampfer verkehren jede dritte Woche.

aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Den Commanditisten stehen die im Titel 2 des zweiten Hauptbuches des Handelsgesetzes normierten Rechte zu.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel nach der auf Grund der Betheiligung an dem Gesellschaftscapitale berechneten Stimmenmehrheit gefasst und sind für sämmtliche Gesellschafter bindend, wenn sie in der Generalversammlung selbst erscheinen, oder durch Bevollmächtigte so viel Commanditisten vertreten sind, dass dieselben mindestens $^2/_3$ des Gesellschaftscapitales darstellen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muss eine Vertagung auf 15 Tage verfügt werden. Dann ist Beschlussfähigkeit vorhanden, wenn auch bloss die Hälfte des Gesellschaftscapitales vertreten wird. Bei der Generalversammlung soll mindestens ein offener Gesellschafter berathend theilnehmen; stimmberechtigt ist er nach Maassgabe seiner Capitalseinlage.

Die Beschlussfassung über die Aufnahme eines oder mehrerer offener Gesellschafter, über Vertragsabänderungen, Erhöhungen des Gesellschaftscapitales, Liquidation, Ausschliessung eines Gesellschafters, Vertheilung des Gewinnes können nur mit einer Mehrheit von $^6/_{10}$ des gesammten Gesellschaftscapitales gefasst werden. Für den Fall der Capitalserhöhung haben die Gesellschafter das Optionsrecht nach Maassgabe ihrer Einlagen, allenfalls darüber hinaus nur dann, wenn Beträge frei bleiben. Ein Gleiches geschieht, d. h. ebenfalls optiert wird auf den frei gewordenen Antheil eines durch Kündigung oder sonst ausscheidenden Gesellschafters.

Sämmtliche Unterzeichner des Vertrages, sowohl offene Gesellschafter als auch Commanditisten verpflichten sich und ihre Rechtsnachfolger, so dass der Gesellschaftsvertrag auch bei Todesfällen weiter besteht. Die Ueberlebenden können jedoch die Nachfolger eines verstorbenen Gesellschafters in einer Generalversammlung ausschliessen, in welchem Falle die Erben und Rechtsnachfolger nur den Anspruch auf Ausbezahlung des Geschäftsantheiles, berechnet nach der letzten von der Generalversammlung genehmigten Bilanz zuzüglich der mit 5 Proc. festgesetzten Capitalszinsen vom Genehmigungs- bis zum Auszahlungstage haben.

Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern werden endgiltig ex bono et aequo von einem Schiedsgericht (in Triest) entschieden. Es tritt in der Weise zusammen, dass jeder Streittheil binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung dem Gegner seinen Schiedsrichter bekannt gibt. Ist die Bildung des Schiedsgerichtes unmöglich, dann kann sich jeder Theil an die ordentlichen Gerichte wenden.

Für alle in dem Vertrage nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des österreichischen Handelsgesetzbuches.

Ueber Grösse und Leistungsfähigkeit der österreichischen Schiffahrts-Unternehmungen gibt folgende auf das Jahr 1900 (Ende October) bezügliche Zusammenstellung betreffend die zwei und mehrere Dampfer besitzenden Rhedereien Aufschluss.

Schiffahrtsgesellschaft, Rheder	Weite Fahrt grosse \ Küsten- kleine / fahrt	Tonnengehalt Brutto / Netto	Bemannung	Indicierte Pferde-kräfte
Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd in Triest	w. F. . . 54	154.478 / 94.174	2.126	107.5.8
	gr. K. . . 4	2.827 / 1.547	82	2.356
	kl. K. . . 12	8.125 / 4.310	198	8.191
	zusammen 70	165.430 / 100.031	2.406	118.125
Gebrüder Cosulich und Genossen in Triest	w. F. . . 10	29.783 / 19.147	220	10.414
Schiffahrts-Gesellschaft Austro-Americana in Triest	w. F. . . 6	18.364 / 13.271	139	2.041 [1]
Gebrüder C. v. Gerolimich und Genossen in Lussinpiccolo	w. F. . . 5	16 715 / 10.661	108	8.313
Thomas Cossovich und Genossen in Triest	w. F. . . 5	15.594 / 9.960	108	5.845
Matthäus Marinović und Genossen in Ragusa	w. F. . . 4	8.840 / 5.507	74	3.007
Račić Johann und Genossen in Ragusavecchia	w. F. . . 3	7.349 / 4.523	58	2.400
Johann L. Premuda und Genossen in Triest	w. F. . . 2	6.242 / 4.035	45	1.200
Matthäus Katičić und Genossen in Ragusa	w. F. . . 2	4.064 / 2.513	35	430
Eugen Chierini und Genossen in Triest	w. F. . . 1	1.505 / 922	18	905
	gr. K. . . 1	720 / 466	13	300
	zusammen 2	2.225 / 1.388	31	1.205
Ragusaner Dampfschiffahrts-Unternehmung in Ragusa	gr. K. . . 5	2.086 / 1.120	55	1.830
Schiffahrts-Unternehmung Serafino Topić und Genossen in Lissa	gr. K. . . 4	1.424 / 756	44	1.540
	kl. K. . . 2	426 / 202	15	460
	zusammen 6	1.850 / 958	59	2.000
Dampfschiffahrts-Unternehmung Gebrüder Rismondo in Macarsca	kl. K. . . 7	1.106 / 539	50	1.770
Dampfschiffahrts-Gesellschaft Istria-Trieste in Triest	kl. K. . . 4	792 / 360	35	1.506
Dampfschiffahrts-Gesellschaft Negri & Comp. in Sebenico	gr. K. . . 1	297 / 169	10	300
	kl. K. . . 6	395 / 195	31	418
	zusammen 7	692 / 364	41	718

[1] nominelle Pferdekräfte

Schiffahrtsgesellschaft, Rheder	Weite Fahrt grosse } Küsten- kleine } fahrt	Tonnengehalt Brutto / Netto	Bemannung	indicierte Pferdekräfte
Dampfschiffahrts-Unternehmung Gravosa-Metković	gr. K. . . 1	253 / 114	10	248
	kl. K. . . 3	299 / 107	19	845
	zusammen 4	552 / 221	29	1.093
Capodistrianer Dampfschiffahrts-Gesellschaft	kl. F. . . 3	304 / 153	19	485
Zaratiner Dampfschiffahrts-Unternehmung in Zara	kl. F. . . 4	290 / 105	21	550
Schiffahrts-Unternehmung Lorenz Rosso und Genossen in Pirano	kl. F. . . 3	243 / 117	12	350
Dampfschiffahrts-Gesellschaft Trieste-Muggia	kl. F. . . 3	240 / 108	11	285
Lagunen-Dampfschiffahrts-Gesellschaft Grado-Aquileja in Grado	kl. F. . . 3	68 / 36	11	184
Dampfschiffahrts-Gesellschaft Cattaro-Castelnuovo	kl. F. . . 3	184 / 69	15	305
Tripcovich Diodat und Genossen in Triest	kl. F. . . 2	90 / 34	8	175

Den Schiffahrtsverkehr im Haupthafen der Monarchie während der letzten Jahre stellen nachstehende zwei Uebersichten dar. (Siehe Tabellen S. 392 und 393.)

Es ist naheliegend, dass die österreichische Flagge selbst den grössten Antheil an dem Verkehre bildet. Hierauf folgt Italien, dessen Dampfer und Segelschiffe häufig in Triest erscheinen, ferner England, Griechenland, Deutschland und die Türkei, das sind also im allgemeinen die geographisch nächstgelegenen Länder und die beiden grossen, die ganze Welt umspannenden Seemächte.

Anderwärts gestalten sich die Schiffahrtsbeziehungen nicht sehr lebhaft; ausser österreichischen, italienischen, französischen, kleinasiatischen, griechischen und englischen Bestimmungshäfen kommen andere für die aus Triest abgegangenen Schiffe weniger in Betracht. Nicht erwünscht ist für den Hafenplatz, dass ziemlich viele Schiffe lediglich in Ballast wieder auslaufen, dass also Rückfracht mangelt.

Die Regierung war namentlich in jüngster Zeit[1]) darauf bedacht, der Handelsmarine, und zwar sowohl dem Schiffsbaue als auch dem Schiffahrts-

[1]) Nach dem Kriege zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien im Jahre 1859, welcher die österreichische Handelsschiffahrt durch die Ausübung des Seekriegsrechtes seitens der Alliierten schwer schädigte, tauchte zum erstenmale der Gedanke auf, den Rhedern einen Vorschuss unter staatlicher Bürgschaft zuzuwenden. Der Gedanke ward vielfach unterstützt und kam auch thatsächlich zur Ausführung. Die Nationalbank

Angekommene Schiffe.

Flagge		1900						1899		1898		1897		1896	
		beladen		leer		zusammen		beladen und leer zusammen							
		Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Oesterreich-Ungarn	Segel	753	25.570	167	4.905	920	30.475	891	36.166	1.076	37.012	1.303	43 548	1.564	47.292
	Dampf	2.588	1,201.294	2.531	213.276	5.119	1,414.570	5.302	1,392.494	5.121	1,318.570	5.918	1.277.185	4.827	1,123.254
Nordamerika .	Segel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	902	2	1.708
Belgien . . .	Dampf	2	2.658	—	—	2	2.658	3	3.987	2	3.002	1	1.673	1	1.735
Brasilien . .	Dampf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	980	—	—
Bulgarien . .	Segel	—	—	—	—	—	—	—	—	1	116	—	—	—	—
Dänemark . .	Dampf	1	1.547	—	—	1	1.547	2	1.197	1	763	1	968	—	—
Frankreich .	Dampf	—	—	—	—	—	—	1	1.655	3	3.893	1	2.110	—	—
Deutschland .	Dampf	38	39.993	—	—	38	39.993	30	34.768	32	34.168	24	25.349	26	26.894
Griechenland	Segel	74	9.264	32	6.408	106	15 672	65	10.501	101	13.806	76	11.779	68	7.594
	Dampf	56	48.984	—	—	56	48.984	56	49 568	62	54.714	54	40.289	55	41.711
England . . .	Dampf	154	220.373	2	1.756	156	222.129	173	247.779	185	248.166	176	236.960	188	246.607
Italien . .	Segel	1.337	50.627	217	14.264	1.554	64.891	1.815	75.951	1.643	70.526	1.644	67.848	1.462	67.578
	Dampf	396	260.865	9	11.515	405	272 380	427	264.083	414	247.162	348	206.734	483	194.608
Montenegro	Segel	10	303	—	—	10	303	20	605	8	234	4	146	5	181
	Dampf	1	25	—	—	1	25	1	25	—	—	—	—	—	—
Niederlande .	Dampf	—	—	—	—	—	—	1	794	1	1.214	1	1.214	—	—
Türkei . .	Segel	39	2.306	12	572	51	2.878	48	1.675	33	1.925	15	430	24	1.207
	Dampf	35	26.425	—	—	35	26.425	13	10.597	—	—	—	—	—	—
Portugal . .	Dampf	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2.091	—	—	—	—
Rumänien . .	Segel	1	286	—	—	1	286	—	—	—	—	—	—	—	—
Russland .	Segel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1.305
	Dampf	4	5.339	—	—	4	5.339	9	13.462	9	11.966	7	7.869	6	7.542
Samos . . .	Segel	—	—	—	—	—	—	3	368	2	263	3	206	—	—
Spanien . . .	Dampf	3	6.531	—	—	3	6.531	12	22 468	4	8.034	1	2.865	1	2.049
Schweden-Norwegen	Segel	1	738	—	—	1	738	—	—	1	834	—	—	—	—
	Dampf	2	2.800	—	—	2	2.800	14	13.603	8	4.653	13	5.329	14	9.623
	Segel	2.215	89.094	428	26.149	2.643	115.243	2.842	125.266	2.865	124.716	3.046	124.859	3.121	126.865
	Dampf	3.280	1,816.834	2.542	226.547	5.822	2.043.381	6.044	2,056.480	5.843	1,938.396	6.546	1,809.525	5.601	1,654.023
zusammen . .		5.495	1,905.928	2.970	252 696	8.465	2,158.624	8.886	2,181.746	8.708	2,063.112	9.592	1,934.384	8.728	1,780.888

Ausgelaufene Schiffe.

Flagge		1900						1899		1898		1897		1896	
		beladen		leer		zusammen		beladen und leer zusammen							
		Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Oesterreich-Ungarn	Segel	510	17.826	429	13.703	939	31.529	859	31.975	1.089	37.361	1.277	37.496	1.578	46.274
	Dampf	3.021	1,155.222	2.103	262.480	5.124	1,417.702	5.314	1,387.218	5.146	1,318.990	5.886	1,274.135	4.828	1,132.239
Nordamerika	Segel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	902	2	1.708
Belgien	Dampf	1	1.329	1	1.329	2	2.658	3	3.987	2	3.002	1	1.673	1	1.735
Brasilien	Dampf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	980	—	—
Bulgarien	Segel	—	—	—	—	—	—	—	—	1	116	—	—	—	—
Dänemark	Dampf	—	—	1	1.547	1	1.547	2	1.197	2	1.868	1	968	—	—
Frankreich	Dampf	—	—	1	284	1	284	1	1.655	3	3.893	1	2.110	—	—
Deutschland	Dampf	33	34.953	5	5.282	38	40.235	29	32.579	33	35.626	23	23.901	26	26.894
Griechenland	Segel	97	13 214	6	2.054	103	15.268	66	10.428	102	14.428	76	12.383	72	7.718
	Dampf	54	47.095	2	1.875	56	48.970	58	50.108	62	54.587	54	40.289	55	41.454
England	Dampf	124	170.854	29	46.353	153	217.207	174	249.235	185	248.267	179	238.959	188	247.171
Italien	Segel	1.180	50.524	374	14.231	1.554	64.755	1.811	74.324	1.661	72.135	1.623	67.430	1.489	64.652
	Dampf	392	260.897	20	18.410	412	279.307	425	265.066	414	245.996	347	208.442	482	193.359
Montenegro	Segel	12	371	—	—	12	371	18	530	9	250	5	392	7	248
	Dampf	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—
Niederlande	Dampf	—	—	—	—	—	—	1	794	1	1.214	1	1.214	—	—
Türkei	Segel	48	2.797	3	459	51	3.256	50	2.534	36	2.580	15	471	22	1.018
	Dampf	31	21.845	3	3.739	34	25.584	13	10.597	1	792	—	—	—	—
Portugal	Dampf	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2.091	—	—	—	—
Rumänien	Segel	1	286	—	—	1	286	—	—	—	—	—	—	—	—
Russland	Segel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1.305
	Dampf	—	—	3	3.864	3	3.864	12	15.175	11	13.098	6	7.258	6	7.542
Samos	Segel	—	—	—	—	—	—	3	368	2	226	3	193	—	—
Spanien	Dampf	—	—	5	10.525	5	10.525	11	20.419	4	8.034	1	2.865	1	2.049
Schweden-Norwegen	Segel	—	—	1	738	1	738	—	—	1	834	—	—	—	—
	Dampf	—	—	2	2.800	2	2.800	14	13.603	8	4.653	14	6.427	14	10.341
	Segel	1.848	85.018	813	31.185	2.661	116.203	2.807	120.159	2.901	127.930	3.000	119.267	3.172	122.923
	Dampf	3.656	1,692.195	2.175	358.488	5.831	2,050.683	6.058	2,051.658	5.873	1,942.111	6.515	1,809.221	5.601	1,662.784
zusammen		5.504	1,777.213	2.988	389.673	8 492	2,166.886	8.865	2,171.817	8.774	2,070.041	9.515	1,928.488	8.773	1,785.707

betriebe selbst Vortheile und Begünstigungen zuzuwenden. Abgesehen von dem Gesetze vom 30. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 51 und der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1888, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die zollfreie Behandlung der zum Bau- und zur Ausrüstung von Seeschiffen erforderlichen Gegenstände, worauf diejenigen Anspruch erheben können, welche den Bau von Seeschiffen gewerbsmässig betreiben und zu diesem Zwecke bestimmte Schiffswerften oder Stapel besitzen oder innehaben, ferner dem Gesetze vom 19. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 303, welches den im Inlande erbauten Dampfern, sofern sie ganz aus inländischem Eisen oder Stahl hergestellt wurden, auf die Dauer von 15 Jahren und rücksichtlich der übrigen auf 10 Jahre vom Tage der Ausfertigung des Registerbriefes angerechnet, weiters den ganz aus inländischem Eisen oder Stahl erbauten Segelschiffen auf 15 Jahre Befreiung des Betriebes von der Erwerbs- und Einkommensteuer gewährte,[1]) war das grundlegende Gesetz in dieser Beziehung jenes vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 189, welches am 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit trat und durch 10 Jahre in Kraft bleibt. Seinem Titel zufolge bezweckt es die „Unterstützung der Handelsmarine“, und zwar durch Gewährung staatlicher Betriebs- und Reisezuschüsse an jene nicht über 15 Jahre alten Dampfer und Segelschiffe, welche während der bezeichneten Geltungsdauer im österreichischen Schiffsregister für weite Fahrt oder die grosse Küstenfahrt eingetragen, dann wenigstens zu $^2/_3$ Eigenthum österreichischer Staatsangehöriger sind und die beste Veritasclasse (A I oder II) besitzen. Der Betriebszuschuss wird bis zum Ablauf des 15. Jahres vom Tage des Stapellaufes an gerechnet, erfolgt und beträgt im ersten Jahre nach dem letzteren für jede Tonne des Nettoraumgehaltes: 6 fl. für Dampfer aus Eisen und Stahl, 4 fl. 50 kr. für Segelschiffe aus Eisen und Stahl, 3 fl. für Segelschiffe aus Holz oder gemischter Construction. Diese Zuschüsse werden mit Beginn des zweiten Jahres um 5 Proc. derselben jährlich vermindert. Der Betriebszuschuss wird für Schiffe aus Eisen oder Stahl, welche nach dem 1. Jänner 1894 auf inländischen Werften erbaut werden, um 10 Procent und, wenn sie wenigstens zur Hälfte aus inländischem Materiale hergestellt sind, um 25 Proc. erhöht. Alle am 1. Juli 1893 im Schiffsregister für weite Fahrt oder für die grosse Küstenfahrt eingetragenen Schiffe, seit deren Stapellauf mehr als 15 Jahre verstrichen sind, erhielten vom 1. Jänner 1894 an auf die Dauer von fünf Jahren den Amortisationszuschuss von 1 fl. jährlich für die Nettotonne Raumgehalt unter der Voraussetzung, dass sie wenigstens die

bewilligte ein Darlehen von einer Million zur Unterstützung der Rheder in Triest, Istrien und Dalmatien für die Dauer von fünf Jahren zu 4 Proc. und die Allerhöchste Entschliessung vom 7. August 1859, welche dies genehmigte, sicherte die Deckung etwaiger Verluste aus dem Staatsschatze zu. Die Durchführung des ganzen Geschäftes wurde der Börsendeputation übertragen. Die mit Vorschüssen betheilten Rheder hatten 6 Proc. zu zahlen; die Vorschüsse durften $^1/_3$ des genau erhobenen Wertes des zu belehnenden Schiffes nicht übersteigen. Die ganze Operation war von wohlthätigem Einflusse auf die Rhederei und wickelte sich ohne irgendwelchen Anstand ab.

[1]) Staatlicherseits unterstützte Fahrtenbetriebe waren von der Begünstigung ausgeschlossen.

Classe B I I beim österreichisch-ungarischen Veritas[1]) oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werte besitzen.

Den Reisezuschuss von fünf Kreuzern für je 100 Seemeilen Fahrt und jede Nettoraumtonne erhalten Schiffe der erwähnten Art für Reisen ausserhalb der Grenzen der kleinen Küstenfahrt (Gesetz vom 7. Mai 1879, R.-G.-Bl. Nr. 65 über die Registrierung der Seehandelsschiffe) von oder nach österreichischen Häfen, wenn diese Reisen im Interesse des einheimischen Handels und Verkehres nicht mit Dampfern neben einer von der Staatsverwaltung unterstützten regelmässigen Linie unternommen werden.

Endlich wurden alle Seehandelsschiffe, vom 1. Jänner 1894 angefangen, auf die Dauer von fünf Jahren von der Entrichtung der Erwerbs- und Einkommensteuer befreit, ebenso alle während der Geltungsdauer des Gesetzes auf inländischen Werften neu erbauten Seehandelsschiffe auf fünf Jahre, vom Tage der Ausfertigung ihres Registerbriefes angefangen.

Ausgeschlossen von den Begünstigungen dieses Gesetzes sind Schiffe; *a)* welche von der Staatsverwaltung bereits gesetzlich unterstützten Unternehmen angehören; *b)* welche in bestimmten regelmässigen auf Grund eines Vertrages mit der Postverwaltung stattfindenden Fahrten verwendet werden; *c)* welche einem industriellen Unternehmen angehören und von letzterem nur für die Zufuhr des eigenen Materiales benützt werden.

Für die Unterstützung der Handelsmarine erscheinen in den Staatsvoranschlägen der Jahre

1894	294.000	Kronen	1898	1,066.000	Kronen	
1895	294.000	„	1899	1,302.740	„	
1896	308.800	„	1900	1,400.000	„	
1897	668.600	„	1901	1,400.000	„	eingestellt.

Das Mehrerfordernis des Jahres 1897 wird damit erläutert, dass dasselbe in der vom Gesetze bezweckten Vermehrung des Standes der Handelsmarine und der ebenfalls eingetretenen grösseren Theilnahme der einheimischen Schiffahrt an dem Verkehre in unseren Häfen begründet sei. Im Jahre 1900 wird diesbezüglich angeführt, dass der Mehraufwand in dem zu gewärtigenden Zuwachs neuer Schiffe, dem zunehmenden Dampferverkehr mit den amerikanischen Häfen und der in neuester Zeit sich entwickelnden unmittelbaren Kohleneinfuhr aus England mittelst österreichischer Schiffe seine Erklärung finde.

Anfänglich glaubten die Rheder, dass von den Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich der Dampfer am günstigsten Gebrauch gemacht werden

[1]) Das Amt des österreichischen Veritas wurde im Jahre 1858 nach dem Vorbilde des seit 1824 in London bestehenden Lloyd's Register und des französischen Bureau Veritas (seit 1828) geschaffen, um eine genaue Classification der einzelnen, zum Seehandel verwendeten Schiffe in Bezug auf ihre Tüchtigkeit zu erzielen. Die beim Veritasamte angemeldeten Schiffe werden von hiezu bestimmten Sachverständigen untersucht und je nach ihrer Beschaffenheit in verschiedene Classen eingereiht deren Erfordernisse reglementmässig festgestellt sind. Die Classificierung muss nach einem bestimmten Zeitraume, oder so oft das Schiff eine Havarie erlitten hat, erneuert werden und dient als Grundlage beim Abschlusse der Versicherungsverträge.

könnte, wenn man schon vorhandene Schiffe zu billigen Preisen erwerbe, um an Anlagecapital zu sparen. Hiezu wurden sie auch durch den zur selben Zeit niedern Stand der Preise veranlasst. Im Laufe der Zeit machte sich aber ein Wandel der Anschauungen geltend. Man lernte an der Hand der Erfahrung, dass man bei alten Schiffen wegen der Kosten für Ausbesserungen, Betrieb, höherer Versicherung nicht die richtige Rechnung finde und dass es weit mehr entspreche, den Erwerb guter neuer Dampfer in Aussicht zu nehmen. In den letzten Jahren hat man sich ganz diesem Grundsatze zugewendet. Der Kreis jener Capitalisten, welche sich beim Ankaufe von Schiffen betheiligen, erweiterte sich nun zusehends und insbesondere in der Richtung, dass sowohl an der Küste bisher der Rhederei fernergestandene Personen unter den Schiffseigenthümern erscheinen, als auch aus dem Inlande bedeutende Capitalien zufliessen. Dazu kommt noch das in den letzten Jahren steigende günstige Erträgnis der freien Rhederei, welches eine gute Verzinsung des Capitales abwirft.[1]) Wenn auch in dieser Beziehung ein Rückschlag eintreten kann, wie ein solcher im Seefrachtwesen sich zeitweilig und unausweichlich ergibt, so gestatten doch bei richtiger Voraussicht die heutigen günstigen Verhältnisse eine entsprechende Fürsorge für Zeiten niederer Ertragsfähigkeit und ist darum, wenn man die Zukunft nicht ausser Auge lässt, eine empfindliche Krisis wohl vermeidbar.

Man kann unbestritten sagen, dass das erwähnte Gesetz vom 27. December 1893 eine rettende That für unsere Handelsmarine gewesen ist und vor allem einen grossen moralischen d. i. belebenden Einfluss geübt hat.

Die Steuerbefreiung hat späterhin eine auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, erlassene kaiserliche Verordnung vom 27. December 1900, R.-G.-Bl. Nr. 229, auch für die Zeit vom 1. Jänner 1899 bis zum 31. December 1903 zugestanden dergestalt, dass der Entrichtung der Erwerbsteuer nach dem Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, während dieses Zeitraumes keines der bereits gebauten Schiffe unterliegt und auch jedem innerhalb dieser Frist vom Stapel gelassenen Schiffe die fünfjährige Steuerfreiheit zutheil wird. Nach der älteren Steuergesetzgebung unterlag die Schiffahrt der Erwerb- beziehungsweise Einkommensteuer. Das Eigenthum am Schiffe als solches ward hievon nicht berührt. Die Erwerbsteuer betraf den Schiffahrtsbetrieb und zwar unabhängig davon, ob er thatsächlich einen Gewinn abwarf oder nicht. Die Einkommensteuer dagegen traf das aus dem Schiffahrtsbetrieb erzielte Einkommen. Die Erwerbsteuer wurde nach festen, gesetzlich vorgesehenen Tarifsätzen unter Berücksichtigung des Betriebsumfanges, der Tragfähigkeit der Schiffe und dergleichen bemessen und eingehoben. Rücksichtlich der Segelschiffe hatte sich in der Praxis die Besteuerung nach dem Tonnengehalte als zweckmässig und im Interesse der Gleichförmigkeit der Steuer gelegen bewährt. Die Einkommensteuer wurde auf Grund des Durchschnittseinkommens der drei Vorjahre, beziehungsweise wenn die Schiffahrt noch

[1]) 15—20 Proc. Die Capitalstilgung geht sonach rasch von statten.

nicht so lange währte, des kürzeren Zeitraumes und im ersten Betriebsjahr vom Wahrscheinlichkeits-Einkommen mit 5 Proc. nach Abzug der Erwerbsteuer, jedoch nie mit einem geringeren Betrage als einem Drittel der Erwerbsteuer bemessen. Zur Erwerb- und Einkommensteuer wurde noch ein ausserordentlicher Staatszuschlag eingehoben, welcher, wenn die Erwerb- und Einkommensteuer zusammen 30 Gulden überstieg, 100 Proc., sonst jedoch bloss 70 Proc. der Steuer betrug.

Nachstehendes Schema zeigt, wie hoch sich die Erwerb- und Einkommensteuer für Segler mit verschiedenem Tonnengehalte im allgemeinen belief, und zwar für den Fall, wo die Einkommensteuer mit dem dritten Theile der Erwerbsteuer vorzuschreiben war:

Tonnengehalt	Erwerbsteuer	Einkommensteuer	Zusammen	Staatszuschlag 70 Proc.	Summe
	Gulden				
91 bis 140	10·50	3·50	14·—	9·80	23·80
141 „ 200	15·75	5·25	21·—	14·70	35·70
201 „ 280	21·—	7·—	28·—	19 60	47·60
				100 Proc.	
281 „ 400	31.50	10·50	42·—	42·—	84·—
1.601 „ 2.000	210·—	70 —	280·—	280·—	560·—
2.001 u. darüber	315·—	105·—	420·—	420·—	840·—

Dampfschiffe wurden im Hinblick auf die grössere Ertragsfähigkeit gegenüber Segelschiffen mit höheren Erwerbsteuersätzen belegt; kleinere Fahrzeuge, welche eine Erwerbsteuer von nicht mehr als 8 fl. 40 kr. entrichteten, waren von der Einkommensteuer befreit. Ein Unterschied in der Steuerbehandlung in- und ausländischer Schiffe wurde nicht gemacht. Mit Rücksicht auf die geringe Ertragsfähigkeit des Schiffahrtsbetriebes und in Anbetracht des schlechten Geschäftsganges war man jedoch in den letzten Jahren vor dem Gesetze vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 189, häufig weit unter die oben dargestellten Steuerziffern heruntergegangen und hat vom Erwerb- und Einkommensteuer-Ermässigungsrechte weitgehendsten Gebrauch gemacht.

Betreffs Besteuerung der Schiffahrtsunternehmungen, soweit sie nicht nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen befreit sind, wären nach der neuen Steuergesetzgebung folgende Punkte ins Auge zu fassen:

Eine zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Actiengesellschaft unterliegt der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, und zwar im allgemeinen im Ausmaasse von 10 Proc. des steuerpflichtigen Reinertrages (beziehungsweise im Interesse eines entsprechenden Gesammterträgnisses der directen Personalsteuern vorläufig noch $10^1/_2$ Proc., § 100, Absatz 5), jedoch nicht mit weniger als eins vom Tausend des gesammten Anlagecapitales. Schiffahrts-

unternehmen, welche als offene Gesellschaften oder Commanditgesellschaften zustande kommen, zahlen die Erwerbsteuer nach dem ersten Hauptstücke des bezogenen Gesetzes, ebenso Vereinigungen von Rhedern ohne solche Rechtsform, oder einzelne Rheder. Hiebei ist (gemäss § 33) die mittlere Ertragsfähigkeit von der Erwerbsteuercommission in freier Würdigung aller erhobenen, oder ihr sonst bekannten maassgebenden Verhältnisse, insbesondere der wesentlichen Merkmale des Betriebsumfanges zu beurtheilen. Unter Anwendung des zu § 32 gehörigen Schemas B enthaltend die bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer anzuwendenden Steuersätze gestalten sich die Steuervorschreibungen für die oben erwähnten Segelschiffe etwa mit 48, 72, 100, 160 . . . . 1160, 1640 Kronen vorbehaltlich des Repartitions-Zuschlages oder -Abschlages.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Maassnahmen der Gesetzgebung zur Unterstützung der Handelsmarine fördernd und anregend auf den heimischen Schiffbau gewirkt haben, dessen Leistungen in den letzten zehn Jahren folgende Zusammenstellung veranschaulicht:

Jahr	Anzahl der		Neubauten					Ausbesserungen					Beschäftigtes Personale
	Werften (Cantieri)	kleinere Schiffsbauplätze (Squeri)	Segelschiffe	Dampfschiffe	Barken	Gesammt-Tonnengehalt	Schätzungswert in Kronen	Segelschiffe	Dampfschiffe	Barken	Gesammt-Tonnengehalt	Wert der Arbeit in Kronen	
1891	19	26	21	11	211	8.526	3,207.440	96	160	497	151.240	5,284.696	3.422
1892	19	27	16	11	263	3.339	1,561.394	94	148	276	145.289	5,479.484	3.555
1893	21	25	8	5	204	7.560	3,118.352	163	137	394	175.846	4,136.346	3 637
1894	19	28	14	4	242	2.380	774.160	129	101	380	163.944	3,851.870	4.055
1895	18	26	13	7	263	6.201	3,559.430	145	151	297	213.859	4,133.334	4.017
1896	17	24	10	9	381	2.416	1,356.886	112	97	296	157.660	3,782.106	4 450
1897	17	24	12	7	355	11.313	4,966.722	138	124	304	193.977	3,809.280	3.337
1898	20	25	19	8	298	4.088	1,761.012	93	147	328	174.658	3,934.000	4.563
1899	18	23	26	15	362	11.962·5	4,826.760	80	148	353	264.210	3,859.206	4.719
1900	18	20	20	7	161	14.406	5,528.320	66	160	312	249.124	3,818.945	4.840

Das Verhältnis von Cantieri-Werften und Squeri-Schiffsbauplätzen, welche sich lediglich durch ihre Grösse unterscheiden, indem auf ersteren Schiffe von 200 Tonnen Tragfähigkeit aufwärts gebaut werden, blieb so ziemlich gleich. Die Zahl der Squere nahm naturgemäss etwas ab, seit der Bau grösserer Fahrzeuge mehr und mehr durchgreift. Die bedeutendsten Werften besitzen das Lloydarsenal und das Stabilimento tecnico in Triest, dann der Rheder Martinolich in Lussin; kleinere Schiffsbauplätze befinden sich in Capodistria, Isola, Porto Rose, Grado, Rovigno, Cittanuova, auf der Insel Lussin, in Zara, dann im Bezirke von Spalato und Ragusa. Sie beschäftigen

zuweilen vorübergehend noch mehr Arbeitskräfte, als in dem Ausweise angegeben wurden. Der Umfang der Neubauten war namentlich in den letzten Jahren ein ganz ansehnlicher, wie aus den Ziffern des Gesammttonnengehaltes augenfällig hervorgeht und dann auch in dem erheblichen Gesammtschätzungswerte [1]) zum Ausdrucke gelangt. Es befinden sich unter den Schiffen übrigens auch solche, die für auswärtige Rechnung gebaut, sonach nicht unserer Handelsmarine einverleibt wurden. Die Ausbesserungsarbeiten sind wohl der Menge, nicht aber dem Werte nach gewachsen, in letzerer Hinsicht vielmehr zurückgegangen. Diese Erscheinung ist das nothwendige Gegenstück zur Vermehrung und Erneuerung der Handelsflotte.

Es dürfte hier am Platze sein, eine das Alter der Handelsfahrzeuge darstellende Uebersicht einzufügen. (Siehe Tabelle S. 400.)

Nur für die kleine Küstenfahrt werden noch sehr alte Fahrzeuge verwendet, vorwiegend dem Typus kleinerer Segler angehörig und zumeist wohl auch durch lange Zeit als Erwerbsmittel einer Schifferfamilie von Geschlecht zu Geschlecht vererbt.

Die Dampfer weiter Fahrt der letzten zwei Jahrzehnte — von den 27 Stück früher gebauten und sicherlich nach und nach bald ausgeschiedenen kann füglich abgesehen werden — weisen ein Durchschnittsalter von sieben Jahren auf.

Bezüglich des Abstossens der Dampfer muss darauf Bedacht genommen werden, dass mehrfache Wandlungen im Schiffbau stattgefunden haben von einer Neuerung zur andern, von einer Verbesserung zur andern. Der Uebergang vom alten zum neuen System könnte jeweils nicht sofort eintreten, ohne beträchtlichen Nachtheil für die Rhedereien.

Der Stand der österreichischen Handelsmarine (Triest sammt Gebiet, Istrien und die quarnerischen Inseln, Görz-Gradisca und Dalmatien) [2]) hat sich überhaupt von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wesentlich verändert. (Siehe Tabelle S. 401.)

[1]) Bei der Schätzung gelangen folgende Maasstäbe zur Anwendung:

Für eiserne Rad- oder Schraubendampfer bis 100 Brutto-Registertonnen je 340 Kronen, für hölzerne Dampfer 360 Kronen; für eiserne Rad- oder Schraubendampfer von 100—500 Brutto-Registertonnen je 280 Kronen, für hölzerne Dampfer 340 Kronen für eiserne Rad- oder Schraubendampfer von 500—1000 Brutto-Registertonnen je 220 Kronen, für hölzerne Dampfer 320 Kronen; für eiserne Rad- oder Schraubendampfer über 1000 Brutto-Registertonnen je 200 Kronen, für hölzerne Dampfer 280 Kronen. Maschinen und Kessel werden besonders und zwar mit 200 Kronen für jede indicierte Pferdekraft berechnet. Bei Passagierdampfern kommt die Ausstattung noch eigens in Anschlag.

Eiserne, unter Ueberwachung des Veritas gebaute, erstclassige Segelschiffe werden mit 280 Kronen für jede Brutto-Registertonne bewertet; Segelschiffe aus Eichenholz je nach Verwendung von Kupfer- und Eisenbeschlag u. s. w. mit 260, 240, 230, 210 Kronen für eine Brutto-Registertonne; Trabakel, Brazzeren u. s. w. mit 190 Kronen für eine Brutto-Registertonne.

[2]) Von 1866 angefangen, entfällt das venetianische Küstenland im Ausweise.

Schiffs-Gattung	Baujahr 1811 bis 1860	1861 bis 1870	1871 bis 1880	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	Unbestimmt	Zusammen
Weite Fahrt									
Vollschiff (Nave) .	—	—	2	—	—	—	—	—	2
Bark	—	2	10	—	—	1	—	—	13
Brigg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Scooner und Lugger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brigg-Scooner . .	—	—	—	—	1	4	—	—	5
Dampfer	—	11	16	23	6	11	38	—	105
Zusammen . .	—	13	28	23	7	16	38	—	125
Grosse Küstenfahrt									
Bark	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Goletten	—	—	1	—	2	1	—	—	4
Scooner und Lugger	—	—	2	—	1	—	—	—	3
Brigg-Scooner . .	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Trabakel u. dergl. .	1	—	1	—	—	—	—	—	2
Dampfer	—	3	4	1	2	6	4	—	20
Zusammen . .	1	3	8	1	5	9	4	—	31
Kleine Küstenfahrt									
Goletten	—	—	—	3	—	1	—	—	4
Scooner und Lugger	1	1	3	1	6	2	6	—	20
Cutter	—	—	12	6	3	5	4	—	30
Trabakel u. dergl. .	171	62	91	54	34	38	45	13	508
Brazzeren u. dergl.	73	81	148	58	47	36	34	12	489
Leute und Gaete .	44	33	95	57	53	41	33	4	360
Dampfer	4	5	14	10	10	14	13	2	72
Zusammen . .	293	182	363	189	153	137	135	31	1.483

Jahr	Weite Fahrt				Grosse Küstenfahrt				Kleine Küstenfahrt				Zusammen			
	Anzahl	Register-Tonnen-gehalt	Be-mannung	Pferde-kräfte [1]	Anzahl	Register-Tonnen-gehalt	Be-mannung	Pferde-kräfte	Anzahl	Register-Tonnen-gehalt	Be-mannung	Pferde-kräfte	Anzahl	Register-Tonnen-gehalt	Be-mannung	Pferde-kräfte
Segelschiffe																
1850	505	158.659	—	—	699	45.892	—	—	1.997	24.992	—	—	3.201	204.551	—	—
1860	571	218.752	—	—	349	34.487	—	—	2.345	44.304	—	—	3.265	297.553	—	—
1870	574	266.562	—	—	128	12.838	—	—	2.337	37.695	—	—	3.039	317.095	—	—
1880	314	154.828	3.126	—	62	6.253	292	—	1.582	22.360	4.446	—	1.958	183.441	8.064	—
1890	109	62.453	1.088	—	45	5.636	227	—	1.459	20.479	3.738	—	1.613	88.568	5.053	—
1900 [2]	20	13 427	223	—	11	946	50	—	1.411	16.982	3.524	—	1.442	31.355	3.797	—
Dampfschiffe																
1850	32	13.235	—	4.510	—	—	—	—	—	—	—	—	32	13.235	—	4.510
1860	59	21.338	—	11 570	—	—	—	—	—	—	—	—	59	21.338	—	11.570
1870	74	48.978	—	17.185	17	999	—	564	—	—	—	—	91	49.977	—	17.749
1880	75	62.101	2.341	16.655	5	642	56	330	27	1.046	158	698	107	63.749	2.555	17.683
1890	61	74.524	2.076	18.350	27	10.863	490	4.490	47	2.087	291	1.477	135	87.874	2.857	24.317
1900 [2]	103	178.649	3.130	148.852	20	5.300	262	7.864	72	6.649	517	16.773	195	190.598	3.909	173.489
Segel- und Dampfschiffe zusammen																
1850	537	271.894	—	4.510	699	45.892	—	—	1.997	24.992	—	—	3.233	217.786	—	4.510
1860	630	240 090	—	11.570	349	34.487	—	—	2.345	44.304	—	—	3.324	318.891	—	11.570
1870	684	315.540	—	17.185	145	13.837	—	564	2.337	37.695	—	—	3.130	367.072	—	17.749
1880	389	216.929	5.467	16.655	67	6.895	348	330	1.609	23.406	4.604	698	2.065	247.230	10.419	17.683
1890	170	136.977	3.164	18.350	72	16.499	717	4.490	1.506	22.566	4.029	1.477	1.748	176.042	7.910	24.317
1900 [2]	123	192.076	3 353	148.852	31	6.246	312	7 864	1.483	23.631	4.041	16.773	1.637	221.953	7.706	173.489

[1] Bis einschliesslich 1890 gibt die Statistik nominelle, von da ab indicierte Pferdekräfte an.

[2] Bis Ende October 1900.

Die Schlüsse, welche diese allgemeine Uebersicht nahelegt, sind zwecks genauerer Erfassung der thatsächlichen Erscheinungen noch unter folgende Gesichtspunkte zu stellen: Man muss zwischen dem österreichischen Lloyd und den andern Rhedereien und bei letzteren wiederum zwischen der Epoche der Segelschiffahrt und jener unterscheiden, in welcher der Dampf das Uebergewicht erlangt hat. Ausserdem erscheint es nothwendig, die Kategorien der Schiffahrt auseinanderzuhalten.

Was zunächst die Segelschiffahrt anbetrifft, so hat sie ehemals eine ganz erhebliche Rolle gespielt und erfreute sich in den 50er Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts einer für die Rhederei günstigen Blüthe, die etwa zur Zeit des Krimkrieges den Höhepunkt erreicht haben mag. Dann aber verlor sie im Verkehre in den heimischen Häfen mehr und mehr an Gebiet und begegnete im internationalen Zwischenverkehre dem durch die Dampfschiffahrt gesteigerten Wettbewerbe. Es folgte ihr unaufhaltsamer Rückgang und man kann sich angesichts der schlagend beweisenden Ziffern der Anschauung nicht mehr verschliessen, dass die Zeit der Segelschiffahrt für die österreichische Marine vorüber sei.

Die Entwicklung der weiten Dampfschiffahrt — ohne Lloyd — hat seit dem 1. Jänner 1894, dem Zeitpunkte in welchem das Gesetz vom 27. December 1893 über die Unterstützung der Handelsmarine in Kraft trat, folgenden Verlauf genommen:

Ende	Zahl der Dampfer	Register-Tonnengehalt	Abgang	Zuwachs
1893 . . .	13	10.259	—	—
1894 . . .	13	10.924	1	1
1895 . . .	17	18.537	2	6
1896 . . .	28	31.724	—	11
1897 . . .	36	52.035	5	13
1898 . . .	39	62.278	7	10
1899 . . .	40	65.901	10	11
1900 . . .	51	91.408	11	22

Der Abgang ergab sich zumeist durch Verkauf von Schiffen an fremde Flagge, in einigen Fällen auch durch Schiffbruch oder Brand.

Von den 1900 vorhandenen 51 Dampfern gehörten 6 der Rhederei Austro-Americana in Triest, 5 der Rhederei Eredi C. Cav. Gerolimich & Comp. in Lussinpiccolo, 11 der Rhederei Fratelli Cosulich in Triest, 5 der Rhederei T. Cossovich in Triest, 4 der Rhederei Marinovich in Ragusa (s. g. Napried. Consortium), 3 dem Rheder G. Racich in Ragusa, die übrigen verschiedenen andern Rhedereien an.

Die Anzahl der Theilhaber (Caratbesitzer)[1]) wechselt bei den verschiedenen Dampfern derart, dass an den einzelnen Dampfern der von demselben Leiter geführten Rhederei nicht immer die gleichen Theilhaber interessiert sind.

---

[1]) Die Theilung geht bis ins Unglaubliche, sogar bis über 200 Mitbetheiligte an dem Eigenthume eines Schiffes.

Es ist sicher eine bedeutsame Erscheinung, dass heute die Rhederei der weiten Fahrt an Schiffszahl nahezu den Lloyd erreicht hat, welcher Ende 1900 54 Dampfer weiter Fahrt mit 94.214 Tonnen registriert hatte.

In der grossen Küstenfahrt sind die Aenderungen von minderem Belange, weil man es vorzieht, Dampfer welche nicht für bestimmte Fahrten beschränkter Ausdehnung ausschliesslich verwendet werden, für weite Fahrt zu registrieren, um je nach Lage der Conjunctur freie Hand zu haben.

Deshalb erscheinen im Register der grossen Küstenfahrt nur jene Lloyddampfer, welche die adriatischen Linien bedienen und höchstens noch auf einer Levantiner Linie ausnahmsweise eingestellt werden können; ebenso lassen die anderen Rhedereien nur die zu regelmässigen Fahrten in der Adria bestimmten Dampfer eintragen.

Ueber die Bewegung der Dampfer grosser Cabotage gibt folgende Tabelle Auskunft; es waren vorhanden

	Oesterreichischer Lloyd			Andere Rhedereien		
	Dampfer		R.-Tonnen	Dampfer		R.-Tonnen
1893	16	mit	6.543	9	mit	1.898
1894	15	„	5.899	8	„	1.228
1895	14	„	5.596	10	„	2.013
1896	22	„	4.939	11	„	2.181
1897	8	„	3.433	13	„	2.633
1898	7	„	2.880	14	„	2.825
1899	4	„	1.547	17	„	3.994
1900	4	„	1.547	16	„	3.753

Die Anzahl der Lloyddampfer nahm ab, weil man infolge des neuen Hafengebürengesetzes vom 21. Februar 1897 [1]) die nur an der österreichischen

---

[1]) § 2. Die Pflicht zur Entrichtung der Hafengebür tritt in dem Augenblicke ein, in welchem das Schiff die Handelsoperation beginnt.

§ 6. Einheimische und diesen gleichgestellte fremde Dampfer zahlen für jede Nettotonne folgende Gebüren:

a) wenn sie aus dem Auslande kommen und in demselben Kalenderjahre
von der ersten und zweiten Reise einlaufen . . . . . 40 kr.;
„ „ dritten und vierten „ „ . . . . . 30 kr.;
„ „ fünften und jeder ferneren Reise einlaufen . 20 kr.;

b) wenn sie aus dem Inlande kommen, ohne Unterschied der Reihenfolge des Einlaufens 15 kr.

Dampfer, welche eine dieser Gebüren bezahlt haben, sind 20 Tage, vom Tage des ersten Einlaufens an gerechnet, für welches die Gebür entrichtet wurde, in allen inländischen Häfen, Rheden und an allen anderen Punkten der Seeküste gebürenfrei, vorausgesetzt, dass sie während dieser Zeit keinen ausländischen Hafen berühren, beziehungsweise dass die unter *a)* erwähnten Dampfer zwischen inländischen Häfen, Rheden u. s. w. keinen Verkehr vermitteln.

§ 8. Einheimische und diesen gleichgestellte fremde Dampfer, welche ausschliesslich zwischen inländischen Häfen, Rheden u. s. w. verkehren und ausländische Häfen nicht berühren, können für ein Kalenderjahr von der Entrichtung der im § 6 festgesetzten Hafengebüren befreit werden, falls dieselben für jede Nettotonne bei einem Raumgehalte bis 100 Nettotonnen den Betrag von 50 kr., bei einem solchen über 100 Nettotonnen den Betrag von zwei Gulden bezahlen.

Küste verkehrenden Schiffe in das Register der kleinen Schiffahrt überschreiben liess, während dagegen bei den anderen Rhedereien die regelmässigen Fahrten längs unserer Küste sich vermehrt haben. Die kleine Dampfercabotage hat die kleinen Segler, welche einst fast ausschliesslich den Verkehr zwischen Orten geringerer Bedeutung vermittelten, sehr zurückgedrängt.

Die Leistungsfähigkeit unserer Handelsmarine in der weiten Fahrt, welche für den grossen Verkehr[1]) allein Ausschlag gibt, stellt sich nun in folgendem Zahlenbilde (runde Ziffern) dar, wobei der Register-Tonnengehalt als Maasstab gelten und das Verhältnis der Dampfer- zur Segeltonne wie $3^1/_2 : 1$ angenommen[2]) sein soll:

	Register-Tonnen am Ende des Jahres		
	1900	1890	1880
Segler	13.000	62.000	154.000
Dampfer der Rhedereien ohne Lloyd	320.000	14 000	2.600
Lloyd	329.000	245.000	214.000
Zusammen	662.000	321.000	370.600

[1]) Nach dem Lloyd's-Register-Book bestand die Welthandelsflotte am 1. Jänner 1901 aus 28.422 Schiffen mit einem Gesammttonnengehalt von 29,043.728 Tonnen. Hievon besassen England und seine Colonien die Hälfte, die anderen Staaten zusammen die andere Hälfte. Nach der Leistungsfähigkeit reihen sich die Mächte, wie folgt:

Grossbritannien	10.838	Schiffe	mit	14,261.254	Tonnen
Vereinigte Staaten von Nordamerika	3.135	„	„	2,750.271	„
Deutschland	1.710	„	„	2,650.033	„
Norwegen	2.380	„	„	1,640.812	„
Frankreich	1.214	„	„	1,350.562	„
Italien	1.176	„	„	983.855	„
Spanien	599	„	„	684.780	„
Schweden	4.433	„	„	637.272	„
Japan	1.066	„	„	574.557	„
Holland	408	„	„	530.278	„
Dänemark	802	„	„	519.014	„
Oesterreich-Ungarn	270	„	„	416.084	„
Griechenland	369	„	„	245.094	„
Brasilien	332	„	„	163.087	„
Belgien	117	„	„	162.913	„
Türkei	305	„	„	143.400	„
Portugal	304	„	„	111.055	„
Chili	127	„	„	110.978	„

England besitzt 1600 Dampfer mit je mehr als 3.000 Tonnen, Deutschland hat deren 127, die Vereinigten Staaten 120, Frankreich 60.

[2]) Man kann annehmen, dass ein Dampfer, weil weniger abhängig von Wind und Seegang und durch Maschinenkraft viel rascher bewegt, in derselben Zeit drei- bis viermal so oft dieselbe Reise hinterlegen kann wie ein Segelschiff.

Solche Ziffern sind ein klarer und beredter Beweis des stattgehabten Aufschwunges und Fortschrittes.[1])

Dieser grosse, beinahe zwei Jahrhunderte umfassende Ueberblick möge gezeigt haben, aus wie bescheidenen Anfängen unsere Handelsmarine entstand, aus welchen Grundbedingungen sie hervorwuchs, welche Elemente ihr fördersam sind und was naturgemäss aus ihr heraus entwickelt werden kann. Es soll keine künstliche Ernährung stattfinden; was nicht festgefügt ist, vermag — bildlich und natürlich gesprochen — den Stürmen auf die Dauer nicht zu widerstehen. Mit gutem Grund jedoch ist, anknüpfend an vor einem Vierteljahrhundert gesprochene Worte,[2]) die Behauptung gestattet, dass unsere Marine seither eine gedeihliche Entwicklung genommen habe, dass eine breite, feste Grundlage für den weiteren Ausbau geschaffen ist. Und in diesem Sinne soll der 1861 gethane Ausspruch des k. u. k. Viceadmirals und nachmaligen Handelsministers Freiherrn v. Wüllerstorf-Urbair die vorliegende Skizze beschliessen: „Wir besitzen einen Handelsstand, eine Handelsflotte, eine Industrie, die nur äusserer Anregung bedürfen, um Grosses zu leisten.“

---

[1]) In einem in der Verkehrs- und Industriezeitung zu Nr. 13.107 der „Neuen Freien Presse“ vom 19. Februar 1901 erschienenen Aufsatze tritt der vormalige Präsident der Seebehörde E. Becher „den vielen, immer wiederkehrenden und nie überprüften Behauptungen von dem Untergange der österreichischen Handelsmarine“ mit aller Entschiedenheit entgegen. Obige Ziffern sind diesem Aufsatze entnommen.

[2]) Ernst Becher, die österreichische Seeverwaltung 1850—1875, aus dem Schlusswort: „Wenn nach abermals fünfundzwanzig Jahren, an der Wende des Jahrhundertes, der Faden dort aufgenommen werden sollte, wo wir ihn heute beendeten, dann möge der künftige Berichterstatter von der steigenden Blüthe und dem segensreichen Gedeihen dieser Marine und von der Sorgfalt erzählen können, welche die Seeverwaltung unverdrossen ihr zuwendete.“

DIE ÖSTERREICHISCHE SEEMANNSORDNUNG.

VON

DR. MILLANICH.

Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 25. Mai l. J. den Regierungsentwurf einer Seemannsordnung mit den von der Specialcommission, vorgeschlagenen wenigen wesentlichen, das Verhältnis zu Ungarn nicht tangierenden Aenderungen angenommen.[1])

Der Gesetzesentwurf ist — könnte man sagen — in historischer Beziehung ein legislatosriches Curiosum; er soll entsprechende Normen aufstellen für ein Gebiet, auf welchem derzeit trotz der vielen seither eingetretenen Wandlungen im Seeverkehre — noch ein über 125 Jahre altes Gesetz, das Editto politico di navigazione, als Grundgesetz nebst vielen schwer übersehbaren Regierungsverordnungen und Verfügungen Geltung hat; derselbe hat aber selbst, als Embryo in beinahe allen seinen wesentlichen Bestimmungen, das für einen Embryo respectable Alter von ungefähr 15 Jahren und soll nun endlich, von allen Seemannskreisen sehnlichst erwartet, zu lebensfähiger Existenz gelangen, Gesetzeskraft erhalten.

In Anlehnung an die deutsche Seemannsordnung vom Jahre 1872 verfasst, wurde ein dem gegenwärtigen mit geringen Varianten gleicher Entwurf im Jahre 1886 im österreichischen Abgeordnetenhause eingebracht und mit einigen Aenderungen im Jahre 1889 in dritter Lesung angenommen, jedoch, mangels Erledigung desselben im ungarischen Abgeordnetenhause, der Schlussfassung des österreichischen Herrenhauses nicht unterzogen. Im Jahre 1891 und dann im Jahre 1896 wurde der Entwurf mit wenigen vom österreichischen einvernehmlich mit dem ungarischen Ministerium vorgeschlagenen Aenderungen der vom österreichischen Abgeordnetenhause im Jahre 1889 vorgeschlagenen Fassung im österreichischen Abgeordnetenhause wieder eingebracht, in dieser Fassung vom ungarischen Abgeordnetenhause angenommenen, konnte aber im österreichischen Abgeordnetenhause wegen des bekannten Stillstandes der Action dieses Hauses nicht erledigt werden. Schliesslich wurde der Entwurf Anfangs dieses Jahres von der Regierung im Herrenhause eingebracht, und wird nun in der von letzterem beschlossenen Fassung dem Abgeordnetenhause unterbreitet werden.

---

[1]) Der Text der Seemannsordnung folgt im nächsten Hefte.

Bezüglich des Verhältnisses zu Ungarn ist in Ansehung dieses Gesetzes hervorzuheben, dass die einvernehmliche Behandlung dieses Gegenstandes auf dem Artikel VI des Zoll- und Handelsbündnisses beruht, demzufolge die Ausübung der Seeschiffahrt beider Ländergebiete nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise erfolgen soll. Die Seehandelsschiffe beider Theile führen die vorgeschriebene gemeinsame Flagge, die Schiffe beider Theile geniessen in beiden Ländergebieten die gleiche Behandlung; die Qualificationscertificate der Seeleute sind in beiden Ländergebieten an die gleichen Bedingungen geknüpft und haben die gleiche Giltigkeit; in beiden Ländergebieten soll ein gleiches Privatseerecht in Anwendung kommen. Dass diese gleichartige Behandlung der in Rede stehenden Gegenstände auch dem beiderseitigen Interesse dieser Ländergebiete entspricht, von demselben postuliert wird, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Das in Rede stehende Gesetz regelt indessen nur einen beschränkten Theil von seerechtlichen und seepolizeilichen Verhältnissen; dasselbe normiert: 1. die verschiedenen Rangeigenschaften der Seeleute und die dafür erforderlichen Befähigungsnachweise, 2. die Art und Weise des Eintrittes in das Dienstverhältnis und die Evidenzhaltung der Dienstverhältnisse, 3. die meritorischen Bestimmungen über das Dienstverhältnis selbst in disciplinären, in privat- und in strafrechtlicher Beziehung, endlich 4. die für die Ueberwachung und die Rechtssprechung in diesen Beziehungen competenten Behörden und das bezügliche Verfahren.

Es gibt nun eine grosse Menge wichtiger, das Seewesen betreffender Materien privat-öffentlichrechtlicher und administrativer Natur, welche ausserhalb des Rahmens des in Rede stehenden Gesetzes liegen, und noch einer erschöpfenden systematischen Regelung bedürfen — beispielsweise die Stellung des Schiffers im allgemeinen, dessen Verhältnis zum Rheder, zum Schiffseigenthümer und zum Staate, die Vorschriften über die erforderliche Bemannung und zulässige Belastung der Schiffe, über Hafenplätze, Schiffbrüche, über das Rettungs- und Lotsenwesen, über Stellenvermittlung für Schiffsleute, über Unfallversicherung zur See u. dgl. m. — Materien, welche vielfach in ausländischen Seegesetzgebungen — so im italienischen Gesetze für die Handelsmarine, im französischen, im schwedischen, im norwegischen Seegesetze geregelt sind.

Wenn die Regierung sich zunächst auf das obenbezeichnete Gebiet der Seemannsordnung beschränkt hat, und die systematische Regelung der sonstigen das Seewesen betreffenden Materien späterer Vorlagen, die sich zum Theile schon in der Ausarbeitung befinden sollen, vorbehalten hat, nicht alles in einem Gesetze zusammenfassen wollte, so ist dies wohl damit zu rechtfertigen, dass zunächst auf dem Gebiete der Seemannsordnung das Bedürfnis nach einer Reform besteht und am dringendsten sich kundgegeben hat; eine alle Materien umfassende Gesetzesvorlage aber die Reform auf diesem Gebiete in eine weite Ferne hinausschieben würde. Rascher Wandel ist hier unaufschiebbar, und es hiesse wohl das Bessere zum Feind des Guten machen, wollte man diese Theilarbeit zurückstellen, um die Vorlage des Totaloperates abzuwarten.

Im grossen und ganzen übersehen, besteht das Markanteste und Charakteristische in dem vorliegenden Entwurfe

a) in der Hervorhebung der Schiffer, der Schiffsofficiere und Schiffsunterofficiere gegenüber der übrigen Schiffsmannschaft und in der Anforderung einer bestimmten theoretischen und praktischen, durch Prüfungen documentierten Ausbildung der ersteren;

b) in Bestimmungen, wornach der Eintritt und Austritt der Schiffsmannschaft in den Seedienst unter staatlicher Intervention und Controle erfolgt, und eine ständige Evidenzhaltung der Dienstverhältnisse gesichert ist;

c) in zum Schutze der Schiffsleute, als der wirtschaftlich Schwächeren, normierten Beschränkungen der Vertragsfreiheit und in der Aufstellung klarer gesetzlicher Bestimmungen für Fälle, wo contractliche fehlen;

d) in der mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Dienstes und die aus Pflichtenverletzungen sich ergebenden schweren Folgen angemessenen Regelung der disciplinären und strafrechtlichen Verhältnisse.

In Betreff des I. und des II. Abschnittes des Gesetzes, welche die Bestimmungen enthalten, auf welche Schiffe das Gesetz Anwendung findet, welche Aemter zur Handhabung der Seemannsordnung berufen sind (im Inlande die Hafenämter, im Auslande die Seeconsulatsämter), welche Personen zur Schiffsmannschaft, welche von diesen zur Kategorie der Schiffsofficiere, welche zu der der Schiffsunterofficiere gehören, welche Qualificationen für diese letzteren erforderlich sind, verdient Folgendes hervorgehoben zu werden.

Namentlich mit Rücksicht auf die grosse Entwicklung, welche auch der Seeverkehr genommen hat, und mit Rücksicht darauf, als die Dampfschiffahrt die Segelschiffahrt und die grossen schwerer lenkbaren und grössere Güter und Menschenmengen transportierenden Schiffe die kleinen Schiffe zurückdrängen, erscheint es geboten, wie es in dem Gesetze geschieht, dass für die Erlangung der Qualification der Eigenschaften eines Schiffers (Capitän), sowohl der kleinen als der grossen Küstenfahrt und der weiten Fahrt dann für die Erlangung der Eigenschaft als Steuermann, Schiffsmaschinist nebst einem bestimmten Alter, eine Praxis von bestimmter Dauer und gewisse Prüfungen, für die Eigenschaft als Bootsmann und Maschinenwärter ebenfalls eine gewisse praktische Ausbildung und eine mit Erfolg abgelegte Prüfung verlangt wird. Die Feststellung der Gegenstände dieser Prüfungen und die Art der Ablegung derselben muss dem Verordnungswege vorbehalten bleiben, nachdem in dieser Richtung locale Verhältnisse und eintretende Aenderungen in den technischen Verhältnissen von Einfluss sind und daher hiefür generelle, auf lange Geltung reflectierende Gesetze nicht erlassen werden können. — Wenn auch den erwähnten Erfordernissen entsprochen wird, kann nach dem Gesetze (§ 17) die Zuerkennung der Eigenschaft eines Schiffers, Schiffsofficiers oder Schiffsunterofficier verweigert werden, wenn der betreffende Seemann wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung rechtskräftig verurtheilt wurde und sich aus dem Thatbestande der strafbaren Handlung begründete Zweifel rücksichtlich der Fachkenntnisse oder der Vertrauenswürdigkeit derselben ergeben. Mit diesem Erfordernisse der vorhandenen Vertrauensunwürdigkeit, damit die in Rede stehenden Rangseigenschaften verweigert werden können, ist der billigen Rücksicht Rechnung getragen, dass nicht jemandem, der eine strafbare Handlung begangen hat, die

seine Vertrauenswürdigkeit nicht tangiert, jene Rangseigenschaften versagt werden können. Ausserdem ist die Zulässigkeit der Verweigerung bei Uebertretungen auf die Dauer von 6 Monaten, vom Zeitpunkte der überstandenen Strafe an gerechnet, beschränkt.

Gegenüber den Bestimmungen des italienischen Gesetzes für die Handelsmarine in Betreff der erforderlichen Qualificationen findet man, dass das italienische Gesetz, was das Alter anlangt, etwas strengere Bestimmungen hat, während rücksichtlich der theoretischen und praktischen Ausbildung und der geforderten Prüfungen das österreichische Gesetz strenger erscheint. Beides ist erklärlich. Unsere Volksstämme, die sich dem Seedienste widmen, insbesondere die anerkannt besten Matrosen, die Dalmatiner, sind im allgemeinen körperlich kräftiger entwickelt und daher in einem früheren Alter zum Seedienst tauglich; die Schulausbildung dürfte in unseren Ländern namentlich gegenüber dem Süden von Italien, auf welchen das italienische Gesetz Rücksicht nehmen musste, eine solche sein, die grösseren Ansprüchen genügt.

In der Commission wurden auch die misslichen Verhältnisse zur Sprache gebracht, die sich für Aspiranten auf Capitäns- und Lieutenantsstellen daraus ergeben, dass, um zur Capitäns- beziehungsweise Lieutenantsprüfung zugelassen zu werden, der Nachweis erforderlich ist, dass der Candidat einen Theil der Zeit seiner Einschiffung und zwar der Candidat für die Charge eines Capitäns in der Eigenschaft als Lieutenant auf einem Segelschiff zugebracht habe. Die Erfüllung dieser Bedingung wird bei dem immer mehr fortschreitenden Rückgange der Segelschiffahrt von Jahr zu Jahr für diese Aspiranten schwieriger und eine nicht kleine Anzahl absolvierter nautischer Schüler und Mercantillieutenants bewirbt sich stets vergeblich um die Einschiffung auf Segelschiffen. Das Zugeständnis, den Einschiffungsdienst auch auf fremden Segelschiffen ableisten zu dürfen, brachte keine fühlbare Abhilfe, da bei den fremden Schiffen Ueberzahl an nationalen Candidaten besteht, und fremde Schiffe vielfach die Aufnahme nicht nationaler Seeleute verweigern. Die Commission glaubte es der Regierung nahelegen zu sollen, diesen Schwierigkeiten in angemessener Weise, sei es im Wege der Einführung zulässiger Erleichterungen oder Einschränkungen in der Ableistung des Segelschiffdienstes oder sonstiger zweckmässiger Einrichtungen (Subventionen an Schiffseigenthümer oder Rheder für Aufnahme von solchen Aspiranten auf Segelschiffen) zu begegnen.

Im III. Abschnitte, welcher die Seedienstbücher und die Musterung normiert, ist das Minimalalter für die Zulassung zum Seedienste auf das vollendete 12. Lebensjahr fixiert, während nach der deutschen Seemannsordnung das vollendete 14. Lebensjahr gefordert wird. Die niederere Fixierung nach dem österreichischen Gesetze lässt sich vollends rechtfertigen durch die frühere Reife unserer Küstenbevölkerung gegenüber der Küstenbevölkerung des Nordens, aus welcher sich die Seemannschaft im grossen und ganzen recrutiert. Es muss freudig begrüsst werden, dass nach diesem Abschnitte sowohl der Eintritt, als der Austritt aus dem Seedienste unter staatlicher Intervention und unter persönlicher Anwesenheit des Schiffsmannes erfolgen soll. Es hat dies den grossen Vortheil, dass die intervenierende Seebehörde darüber wachen kann, dass

erstens klare Vertragsbestimmungen und zweitens, dass nicht solche Vertragsbestimmungen getroffen werden, welche contra legem sind. Dass ferner die wesentlichen Vertragsbestimmungen sowohl in das Seedienstbuch (das Document des Schiffsmannes) als in die Musterrolle (das Document des Schiffes) eingetragen werden, liefert eine Gewähr, dass ein Streit darüber, was contractlich festgestellt wurde, nicht leicht vorkommen kann. — Das Dienstbuch ist für den Schiffsmann der Pass, dasselbe berücksicht auch die sonstigen Verhältnisse, z. B. Schul- und Wehrpflicht, welche in administrativer Beziehung zu beachten sind. Dass während der Reise das Dienstbuch sich in Verwahrung des Schiffers befinden soll, ist nur eine zweckmässige präventive Maassregel gegen, oft das ganze Schiff gefährdende Entweichungen. — Dem Seedienstbuche sollten nach Wunsch der Commission des Herrenhauses auf Grund einer entsprechenden Verordnung auch ein Abdruck der den Schiffsmann betreffenden disciplinären und strafrechtlichen Bestimmungen beigegeben werden, und sollten diese letzteren auch sonst auf dem Schiffe in für jedermann leicht zugänglichen Abdrücken aufliegen.

Der IV. Abschnitt behandelt das Vertragsverhältnis der Schiffsmannschaft. — Das Charakteristische der bezüglichen Bestimmungen wurde im allgemeinen bereits eben hervorgehoben.

Die Giltigkeit des Vertrages wird nicht, wie in der italienischen Gesetzgebung, von der schriftlichen Form abhängig gemacht.

Abgesehen davon, dass in der österreichischen Handelsmarine die mündliche Form der Vertragsschliessung die überwiegende Uebung ist, könnte ein praktisches Bedürfnis für die schriftliche Form als ein wesentliches Erfordernis des Heuervertrages umsoweniger geltend gemacht werden, als bei der Anmusterung nicht nur die Verlautbarung des geschlossenen Heuervertrages, sondern auch dessen Eintragung in die Musterrolle unter behördlicher Intervention zu geschehen hat (§§ 24, 25), worin die Gewähr gegen nachträgliche Abänderungen oder etwa nicht zulässige, unklare oder sonst zu Streitigkeiten Anlass gebende Stipulationen gelegen ist.

Eine Reihe von Paragraphen bezweckt hauptsächlich die Klarstellung des Rechtsverhältnisses. § 38 stellt fest, was unter Verheuerung auf die Gesammtreise was unter Verheuerung auf Zeit — die gegenwärtig in unserer Handelsmarine übliche — zu verstehen sei, und bestimmt, dass wenn die Verheuerung weder auf eine Gesammtreise noch auf bestimmte Zeit geschieht, jedenfalls im Heuervertrage der Umstand klarzustellen sei, bei dessen Eintritt das Dienstverhältnis gelöst wird. Die § 39 und 40 normieren die Fälle, wo ein Schiffsmann sich verheuert, obwohl er durch einen früheren Heuervertrag gebunden ist, oder wo ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert wird und in Betreff seines Dienstverhältnisses keine näheren Vertragsbestimmungen getroffen werden.

In den §§ 41—47 werden die Verpflichtungen des Schiffsmannes näher präcisiert; wann er verpflichtet ist, den Dienst anzutreten, die Folgen der Verletzung dieser Pflicht (Recht des Schiffers, den Schiffsmann zu derselben zu verhalten, oder vom Vertrage zurückzutreten), Feststellung der Arbeitsdauer, Dienstleistung bei Seegefahr, bei der Verklarung (Feststellung von Seeschäden), sowie der für den Schiffsmann aus dieser Arbeits- und Hilfeleistung entstehenden

Forderungen und Entschädigungsansprüche. — Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nicht verpflichtet länger als 10 Stunden, einschliesslich des Wachtdienstes täglich zu arbeiten, wobei jedoch die Zeit für die Rast und die Mahlzeiten in die Arbeitszeit nicht eingerechnet wird.

An Sonntagen ist der Schiffsmann im Hafen nur zu unaufschiebbaren Arbeiten verpflichtet (§ 44). Bei dieser Beschränkung der Arbeitszeit ist der Gesetzentwurf socialpolitischen Anforderungen noch weiter entgegengekommen als andere, insbesondere die deutsche Seemannsordnung vom Jahre 1872 und selbst der neueste deutsche Entwurf einer Seemannsordnung vom Jahre 1900, welcher in die zehnstündige Arbeitszeit einen zweistündigen Wachtdienst nicht einrechnet, eine Ueberschreitung dieser Arbeitsdauer in dringenden Fällen zulässt, und die Beschränkung auf Schiffsofficiere für nicht anwendbar erklärt.

Im Schosse der Commission haben sich Stimmen für die Abänderung des § 44 im Sinne der vorgedachten einschränkenden Bestimmung der deutschen Seemannsordnung mit dem Hinweise ausgesprochen, dass die Statuierung einer solchen Ausnahme für dringende Fälle in den Rücksichten für den durch den Schiffahrtsbetrieb zu vermittelnden öffentlichen Verkehr geboten erscheine. Diese Rücksichten seien es, die ähnlich den bei anderen öffentlichen Verkehrsanstalten und Verkehrsgewerben bestehenden Verhältnissen, bei der heutigen ausserordentlichen Entwicklung des Seeschiffverkehres durch die Seedampfschiffahrt es auf diesem Arbeitsgebiete unvermeidlich machen, in Fällen, wo es sich im Interesse des allgemeinen Personen- und insbesondere des Warenverkehres, wie beispielsweise beim Löschen und Laden, um unumgängliche und unaufschiebbare Arbeiten handelt, die Kräfte der Schiffsmannschaft über die zehnstündige Arbeitszeit in Anspruch zu nehmen, zumal diese Arbeitszeit nach der Norm des § 44 ohnehin durch die Begünstigung der Anrechnung des Wachedienstes als Arbeit zum Theile reduciert erscheine.

Die überwiegende Mehrheit der Commission erachtete aber sich gegen eine solche Abänderung des § 44 der Vorlage in der Erwägung aussprechen zu sollen, dass, abgesehen von der Dehnbarkeit des Inhaltes des Begriffes „dringlicher Fälle“ und der damit verbundenen Zugänglichkeit von Streitigkeiten aller Art, es hier füglich den freien Vereinbarungen zwischen Schiffer und Schiffsmann zu überlassen sei, sowohl das Maass der Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Schiffsmannes über die Maximalarbeitszeit im Hafen wie auch die näheren Bestimmungen über Art und Maass der Entlohnung für geleistete Ueberstundenarbeit entweder im vorhinein oder von Fall zu Fall festzustellen.

Für den Dienst in Seefahrt ist eine ähnliche Beschränkung wie für den Dienst im Hafen, wie alle Seegesetzgebungen anerkennen unthunlich, zumal durch die herkömmliche Eintheilung in zwei Wachen für die erforderliche Ruhe der Mannschaft gesorgt ist.

Bemerkenswert ist auch die gegen Arbeitsausbeutung gerichtete Bestimmung, dass wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Sechstel verringert, der Schiffer dieselbe auf Verlangen der verbleibenden Schiffsleute ergänzen muss, soferne die Umstände eine Ergänzung gestatten.

Die §§ 49—54 regeln die Verhältnisse betreffend die Entlohnung des Schiffsmannes — die Heuer —.

Dass die Auszahlung der Heuer im allgemeinen am Ende des Dienstverhältnisses zu erfolgen habe, entspricht nicht nur dem Herkommen, sondern rechtfertigt sich auch damit, dass das Interesse des einzelnen Schiffsmannes mehr an das Schiff geknüpft, dem nicht selten vorkommenden Uebel der Entweichung wesentlich vorgebeugt, und endlich verhütet wird, dass der Schiffsmann — welcher vollständige Verpflegung auf dem Schiffe hat, beim Anlegen in Zwischenhäfen den verdienten Lohn leichtsinnig vergeude. Diese Bestimmung, betreffend den Auszahlungstermin der Heuer, musste aber im Interesse der Schiffsleute eine gewisse Einschränkung erfahren, da dieselben insbesondere vor Antritt der Reise meist darauf angewiesen sind, einen Vorschuss zu erhalten, um sich mit Effecten und ihre Angehörigen mit etwas Bargeld zu versehen.

Es wurde deshalb im Gesetze die Bestimmung aufgenommen, dass abgesehen von einer entgegenstehenden ausdrücklichen Vereinbarung der Schiffsmann das Recht hat, vor Antritt der Reise und bei Zwischenreisen auch während der Fahrt Vorschüsse bis zu einer gewissen Maximalhöhe zu verlangen. Diese Vorschüsse hinwiederum zu beschränken, lag auch im wichtigen Interesse der Schiffsleute, welche durch den Besitz von für actuelle Bedürfnisse nicht nöthiger Barschaft leicht zu leichtsinnigen Geldausgaben verleitet werden.

Wir begegnen weiter im Gesetzentwurfe einer Reihe von Bestimmungen in Betreff der Heuer, welche im Interesse des Schiffsmannes getroffen sind. Vor Antritt der Reise hat der Schiffer ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle Zahlungen einzutragen und in welchem diese vom Schiffsmanne zu quittieren sind. Ausserdem erhält aber der Schiffsmann ein Zahlungsbuch, in welchem der Schiffer jede Zahlung bescheinigt. Wenn die Zahl der Mannschaft, welche zur Bedienung des Schiffes und der Maschine bestimmt ist, sich während der Reise ausser durch Entweichung verringert und nicht wieder ergänzt wird, so kommen die dadurch ersparten Heuerbeträge den dienstfähig verbleibenden Schiffsleuten derselben Kategorie zugute. In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermanglung einer anderweitigen Abrede für den in Dienst befindlichen Schiffsmann eine 25proc. Erhöhung der nach Zeit bedungenen Heuer ein.

In den §§ 55—68 sind die Bestimmungen in Betreff der Unterkunft und Beköstigung, der Verpflegung und Heilung nach Antritt des Dienstes erkrankter Schiffsleute, über die Rückbeförderungen derselben, die Vorkehrungen im Falle des Ablebens von Schiffsleuten normiert und entsprechen diese Bestimmungen dem humanen Geiste und der Fürsorge für den wirtschaftlichen Schwächeren, von welchen ein modernes Gesetz ausgehen soll. Die dem Schiffsmanne für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke, die Grösse und Einrichtung des Unterkunftsraumes und die mindestens mitzunehmenden Heilmittel werden im Verordnungswege bestimmt. Wenn bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise oder wegen eingetretener Unfälle eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen eintreten muss, muss dies im Schiffstagebuch genau verzeichnet werden, und das eventuell hiedurch erzielte

Ersparnis wird unter die Schiffsmannschaft gleichmässig vertheilt. Wenn die Mehrheit der Schiffsbemannung in Betreff der Seetüchtigkeit des Schiffes oder wenn ein Drittel davon in Betreff der Beköstigung Beschwerde führt, so hat das Seemannsamt darüber eine sorgfältige Untersuchung zu pflegen.

Die Kosten der Verpflegung und Heilung des nach Antritt des Dienstes erkrankten Schiffsmannes trägt der Rheder, und wenn der Schiffsmann die Reise nicht antritt bis zum Ablauf eines Monates seit der Erkrankung; wenn er mit dem Schiff nach einem inländischen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffes; wenn die Rückreise nicht in einem inländischen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffes, und wenn der Schiffsmann während der Reise am Lande zurückgelassen werden musste, bis zum Ablaufe von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes. Dem Schiffsmanne gebürt, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Ausmusterungs- oder Heimatshafen zurückkehrt, freie Zurückbeförderung nach Wahl des Schiffers nach einem dieser Häfen. Die Kosten der Verpflegung, Heilung und etwaigen Zurückbeförderung sind vom Schiffer in sicherer Weise zu deponieren.

§ 61. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden musste, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verlässt. Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffes in Kriegsgefahr oder gegen Seeräuber beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene Belohnung Anspruch, über welche unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemansamt entscheidet.

Die Commission des Herrenhauses hat bei Besprechung dieser Punkte die Nothwendigkeit der baldigen Vorlage eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Seeleute betont und wurde von der Regierung die Erklärung abgegeben, dass die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes sich in Vorbereitung befinde.

In den §§ 68—75 werden klare Bestimmungen über die Endigung des Dienstvertrages und die damit verbundenen Rechtsfolgen normiert. Insbesondere wird dem Schiffsmann das Recht zuerkannt, seine Entlassung zu fordern, wenn sich der Schiffer ihm gegenüber einer schweren Verletzung seiner Pflichten, durch Misshandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig gemacht hat, und hat derselbe in diesem Falle den Anspruch auf die im § 270 festgesetzte Entschädigung. Die §§ 76—81 regeln in präciser Weise, was alles der Anspruch auf Rückbeförderung umfasst, wie im Falle die Heuer in Bausch und Bogen zu bemessen, dieselbe für einen nach Zeit gebürenden Theil derselben zu bemessen ist; wie dieselbe, wenn sie strittig ist, sichergestellt ist, endlich dass der Schiffer den Schiffsmann im Auslande unter keiner Bedingung während des Bestandes des Heuervertrages zurücklassen darf.

Im V. Abschnitte ist die Verpflichtung jedes österreichischen Seehandelsschiffes, welches aus einem ausländischen Hafen nach einem inländischen bestimmt ist, normiert, inländische Seeleute, welche im Auslande im hilfsbedürftigen

Zustande sich befinden, behufs Zurückbeförderung in das Inland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine im Verordnungswege festzustellende Entscheidung nach seinen Bestimmungshafen mitzunehmen, ausser wenn die Mitnahme aus den im § 84 specificierten gerechtfertigten Gründen verweigert werden kann.

Der VI. Abschnitt behandelt die Schiffsdisciplin, der VII. die geringen strafbaren Handlungen (seepolizeiliche Uebertretungen) der VIII. Abschnitt die schweren Vergehungen (Seereate).

Die Disciplinargewalt steht dem Schiffer zu und muss sich naturgemäss nicht bloss auf die Schiffsmannschaft, sondern auch auf die Reisenden erstrecken, sie umfasst auch eine Strafgewalt, weil die Disciplinargewalt eines Schiffers nur dann edn entsprechenden Effect haben kann, wenn er die ihm unterstehenden Personen sofort zur Verantwortung ziehen darf und nicht erst abwarten muss, bis ein Seemannsamt einzuschreiten in der Lage ist.

In Betreff der Disciplinarstrafen — für Schiffsofficiere und Schiffsunterofficiere. 1. Bordarrest bis zu 8 Tagen, Cabinenarrest bis zu 4 Tagen, 2. Geldbussen bis zum Betrage einer Monatsheuer, im Wiederholungsfalle bis zu 2 Monatsheuern; für die sonstige Mannschaft: 1. mässige Erschwerung des Dienstes, 2. Geldbussen wie für Officiere und Unterofficiere — kann man es nur billigen, wenn von der nach der deutschen Seemannsordnung zulässigen Strafe der Kostschmälerung abgesehen wurde. Der Schiffsmann muss für den schweren Seemannsdienst immer in einem kräftigen Zustande erhalten werden und ist deshalb eine Schmälerung seiner Kost unter keinem Umständen angezeigt.

Die im VII. Abschnitte behandelten Seepolizeiübertretungen sind Vergehungen geringeren Grades, welche sofern dieselben nicht strafgerichtlich zu ahnden sind, der Judicatur des Seemannsamtes unterliegen. Als solche sind insbesondere in Betreff des Schiffsmannes hervorgehoben: die Entweichung, die unbefugte Abwesenheit vom Schiffe, uncorrecte Angaben bei der Musterung, Weigerung, bei der Verklarung mitzuwirken, auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden über Seeuntüchtigkeit des Schiffes; in Betreff des Schiffers: Missbrauch der Disciplinargewalt, ungenügende Verproviantierung des Schiffes, Uncorrectheiten in Betreff der Musterung u. dgl. Diese Vergehungen werden alle mit Geldstrafen geahndet.

Die im VIII. Abschnitte behandelten Seereate sind schwerere Vergehungen, welche mit der Schiffsdisciplin und mit sonstigen Bestimmungen der Seeemannsordnung im engen Zusammenhange stehen. Sie unterliegen der Judicatur der ordentlichen Strafgerichte, sind theils als Verbrechen, theils als Vergehen, theils als Uebertretungen bezeichnet, mit Kerker, strengem rücksichtlich einfachem Arrest bedroht, und haben zum Gegenstande die Auflehnung gegen die Vorgesetzten mit Gewalt oder nach vorausgegangener Verabredung, ferner den böswilligen Missbrauch der Disciplinargewalt, die die Gesundheit oder das Leben von Personen gefährdende mangelhafte Verproviantierung, die Vernachlässigung der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstössen von Schiffen auf See, zur Hilfeleistung in Seenoth oder in Bezug auf Noth- und Lotsen-

signale, wenn hiedurch ein Schaden an Schiff oder Gut eingetreten ist. Bei diesem Abschnitte hat die Specialcommission des Herrenhauses einige erheblichere Aenderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen, um die betreffenden Bestimmungen mit dem derzeit geltenden Strafgesetze besser in Einklang zu bringen. Hiebei kamen nicht wie bei den übrigen Bestimmungen materiellen Inhaltes Rücksichten auf die zwischen den bei den Regierungen getroffenen Vereinbarungen in Frage, nachdem jedem der beiden Ländergebiete vorbehalten bleibt, diese Materie im Einklange mit der eigenen besonderen Strafgesetzgebung zu regeln.

Der IX. Abschnitt des Gesetzentwurfes regelt das Verfahren. In administrativen Angelegenheiten ist das Seemannsamt die erste, die Seebehörde die zweite, das Handelsministerium die oberste Instanz.

Die Beschwerden gegen disciplinäre Verfügungen und Strafverhängungen sind bei dem Seemannsamte, welches zunächst angegangen werden kann, vorzubringen; sie hemmen indessen nicht die Ausführung und den Vollzug der Strafen, weil sonst die Disciplinargewalt des Schiffers oft illusorisch oder sehr wenig wirkungsvoll bleiben würde.

Eine sehr zweckmässige schon derzeit vielfach in Uebung stehende Bestimmung ist im § 134 in Ansehung auch von contractlicheu Differenzen zwischen Schiffer und Schiffsmann getroffen. Das Seeamtsamt hat diesfalls vorerst einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien zu versuchen; bleibt dieser Versuch erfolglos, so hat das Seemannsamt die Entscheidung zu fällen, welche vorläufig vollstreckbar ist, jedoch die Betretung des Rechtsweges nicht ausschliesst. Die Parteien können sich auch einverständlich dem Schiedsspruche des Seemannsamtes unterwerfen. Eine ähnliche in Uebung befindliche Intervention unserer Seemannsämter hat sich vortrefflich bewährt. Die österreichischen Seemannsämter — man kann dies ihnen zum Lobe nachsagen — functionieren sehr gut, stehen bei den Schiffsleuten in grossem Ansehen und geniessen das Vertrauen derselben. Durch die oben erwähnte Procedur werden Streitigkeiten raschestens und kostenlos geschlichtet und in den seltensten Fällen kommt es vor, dass Parteien sich diesfalls an die ordentlichen Gerichte wenden, was ihnen auch nun unbenommen bleiben wird.

Ueberblickt man die Bestimmungen des in Rede stehenden Gesetzentwurfes, so muss man anerkennen, dass dieselben zweckmässig sind, und auf einer genauen Kenntnis auch der localen Bedürfnisse und sonstigen Verhältnisse beruhen. Wenn auch hie und da in nicht wesentlichen Punkten in der Specialcommission Wünsche aufgetaucht sind, die zurückgestellt wurden, so kann dies gewiss nur gebilligt werden, da wenn solchen Wünschen hätte Rechnung getragen werden wollen, neue Verhandlungen mit der ungarischen Regierung hätten gepflogen werden müssen, und das Zustandekommen des so sehnlich erwarteten Gesetzes ad calendas graecas verschoben worden wäre. Es ist nun nur zu wünschen, dass dasselbe auch im Abgeordnetenhause bald der Beschlussfassung und entsprechenden Erledigung zugeführt werde und auf einem wichtigen Gebiete unseres Verkehrswesens die unabweisbare und dringliche Reform zur Ausführung gelange.

ÜBER DAS GESETZ VOM 8. JULI 1901, R.-G.-B. NR. 86,

BETREFFEND DIE

ERHÖHUNG DER BRANTWEINABGABE UND ZUWENDUNG EINES THEILES DES ERTRAGES DIESER ABGABE AN DIE LANDESFONDE

DER IM

REICHSRATHE VERTRETENEN KÖNIGREICHE UND LÄNDER.

VON

EDMUND BERNATZKY,
K. K. MINISTERIALRATH IM FINANZMINISTERIUM.

Zu den Haupteinnahmsquellen der Landesfonde zählen neben den Zuschlägen zu den directen Steuern die Zuschläge zu der Wein- und Fleischsteuer, sowie die selbständigen Auflagen auf Bier und gebrannte Flüssigkeiten. Die Einhebung der Zuschläge zur Wein- und Fleischsteuer geschieht durch dieselben Organe gleichzeitig mit der Stammsteuer, daher kostenlos. Ganz anders verhält es sich dagegen bei den Landesumlangen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten. Diese können, sollen Production und Handel nicht getroffen werden, nur als selbständige Auflagen, als Kleinverschleissabgaben, im Wege der Abfindung, Verpachtung oder der eigenen Regie zur Einhebung gelangen. Bei der abfindungs- oder pachtweisen Einhebung wird naturgemäss der Steuergegenstand nicht voll erfasst und ergibt sich für den betreffenden Landesfond ein nicht unbeträchtlicher Entgang.

So erzielte beispielsweise Salzburg bei einem Consum von jährlich rund 6000 Hektoliter Alkohol und einer Auflage von 6 Kronen per Hektoliter gebrannter geistiger Flüssigkeit in den Jahren 1896 bis 1899 einen Maximal-Nettoertrag von nur 14.210 Kronen und Galizien bei einem Consum von rund 305.000 Hektoliter Alkohol und einem Auflagesatze von 6 Heller per Hektolitergrad Alkohol einen solchen von nur 986.406 Kronen. Die regiemässige Einhebung dagegen ist, wenn sie, wie z. B. in Krain, stricte durchgeführt wird, mit einer einschneidenden Belästigung der Steuerpflichtigen und mit hohen Kosten verbunden.

Bis zur Erlassung des den Gegenstand dieser Erörterung bildenden Gesetzes bestanden auf gebrannte geistige Flüssigkeiten in den meisten Ländern — Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederösterreich, dann Vorarlberg ausgenommen — selbständige Auflagen auf gebrannte geistige Flüssigkeiten in verschiedenem Ausmaasse. So wurden für nicht versüsste Brantweine eingehoben in Galizien und in der Bukowina 6 Heller, in Tirol 14 Heller, in Kärnten

24 Heller, in Steiermark 30 Heller, in Krain 60 Heller und in Triest 70 Heller per Hektolitergrad Alkohol, in Dalmatien, Salzburg, Görz und Gradiska und Istrien dagegen ohne Rücksicht auf die Gradhältigkeit 6, 36 und 20·7 Heller per Liter Brantwein; versüsste Brantweine und Liqueure wurden etwas höher belastet, als es der zu ihrer Herstellung verwendeten Alkoholmenge entsprechen würde.

Zweifelsohne wären bei der notorischen Finanznoth der Landesfonde auch die übrigen Länder in kürzester Zeit zur Einführung dieser Auflage gezwungen werden.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse entschloss sich die Regierung schon im Jahre 1898 anlässlich der damals geplanten 40 bis 50proc. Erhöhung der Bier- und Brantweinsteuer zu einer Hilfsaction für die Länder, indem sie dem damaligen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf unterbreitete, demzufolge den Ländern aus dem Ertrage der zu erhöhenden Bier- und Brantweinsteuer der Theilbetrag von $10^1/_2$ Millionen Gulden (= 21 Millionen Kronen) vorläufig bis Ende 1909 alljährlich jedoch nur unter der Bedingung überwiesen werden sollte, dass die Länder auf die weitere Einhebung der bisherigen, den Verkehr empfindlich belästigenden, dabei aber relativ hohe Einhebungskosten erfordernden selbständigen Auflagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten verzichten.

Die Zuweisung sollte nach einem fixen Schlüssel, welcher auf Grund der nach dem Consum von Bier und Brantwein entfallenden Staatssteuer berechnet wurde, erfolgen, wobei jedoch jenen 5 Ländern, welche aus den bisher eingehobenen selbständigen Auflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten einen höheren als nach diesem Schlüssel entfallenden Nettoertrag gehabt hatten, der ungeschmälerte bisherige, dabei kostenlose Ertrag gesichert bleiben sollte. Auch eine wesentliche Steigerung des staatlichen Abgabeertrages sollte den Ländern zugute kommen, denn der Gesetzentwurf bestimmte, dass, wenn der Gesammtbruttoertrag der Bier- und Brantweinsteuer 98 Millionen Gulden übersteigen sollte, 15 Proc. des Ueberschusses verhältnismässig auf die Länder aufzutheilen seien. Nach den Ausführungen des Motivenberichtes fasste die Regierung die Zuwendung eines Theiles der erhöhten Bier- und Brantweinsteuer an die Landesfonde stets nur als eine Fortsetzung der mit der Personalsteuerreform begonnenen Action zur Sanierung der nothleidenden Landesfinanzen auf und liess von dieser Hilfsaction auch dann nicht ab, als die bezügliche Regierungsvorlage infolge des Fallenlassens der geplanten Bier- und Brantweinsteuererhöhung gar nicht in Verhandlung genommen wurde.

Da aber der Weg der Reichsgesetzgebung unter den ungünstigen parlamentarischen Verhältnissen gänzlich ungangbar war, sollte, um baldigst zum Ziele zu gelangen, der in dem gegebenen Falle technisch weit schwierigere Weg der Landesgesetzgebung betreten werden.

Zu diesem Ende wurde sämmtlichen Landtagen gleichzeitig eine Regierungsvorlage, betreffend die Einführung eines Zuschlages zur staatlichen Brantweinabgabe, unterbreitet, welcher von den staatlichen Organen gleichzeitig mit der staatlichen Brantweinabgabe eingehoben werden sollte.

Die aus dem Auslande eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten sollten bei der Verzollung von dem Zuschlage getroffen werden, während die aus Ungarn,

Bosnien und Herzegowina eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche ohnehin dem reichsgesetzlich geregelten sogenannten Uebergangsverfahren unterliegen, mit einem Zuschlagsäquivalente belegt worden wären.

Selbstverständlich musste in den bezüglichen Landesgesetzen auch dafür Vorsorge getroffen werden, dass der Zuschlag für die ausserhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgesetzten gebrannten geistigen Flüssigkeiten entweder nicht eingehoben oder restituiert wird.

Schon die aus diesem Anlasse nothwendige Controle hätte den Handelsverkehr nicht unwesentlich belastet.

Der Gesammtertrag des in allen Ländern eingehobenen Zuschlages sollte nach dem Consumschlüssel auf die einzelnen Länder aufgetheilt werden. Der Auftheilungsschlüssel war jedoch nur für die ersten drei Jahre fix, während für die folgenden Triennien eine auf Grund des zu ermittelnden Brantweinconsumes jedes Landes vorzunehmende Revision geplant war und zu diesem Zwecke jeder Versender solcher Flüssigkeiten verpflichtet werden sollte, jede Versendung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten von mehr als einem Liter aus einem Lande in ein anderes der zuständigen Finanzwachabtheilung anzuzeigen. Dabei sollte den Ländern Steiermark, Kärnten und Krain, in welchen die Zuweisung den Ertrag aus der bisherigen Landesauflage nicht erreicht hätte, das Recht gewahrt bleiben, die bisherigen Landesauflagen, wenn auch in entsprechend reduciertem Maasse, weiter einzuheben.

Von besonderer Bedeutung für die ganze Action war die Bedingung, von deren Erfüllung von allem Anfange an die Regierung das Zustandekommen der ganzen Action abhängig machte, bezw. abhängig machen musste. Die geplante Einhebung des Zuschlages zur staatlichen Brantweinabgabe durch die staatlichen Organe war nämlich ohne gleichzeitige Einführung einer förmlichen Steuerlinie zwischen den einzelnen Ländern nur dann möglich, wenn dieser Zuschlag in allen Ländern und in gleicher Höhe eingeführt wird, und es war daher das Zustandekommen der ganzen Action von der Uebereinstimmung der Beschlüsse aller Landtage abhängig. Da diese Uebereinstimmung nicht zustande kam, war auch diese neuerliche Action als gescheitert zu betrachten.

Erwähnt muss noch werden, dass es auch an Stimmen nicht fehlte, welche namentlich mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 11 lit. c des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, Bedenken verfassungsrechtlicher Natur gegen die geplante Einführung des Zuschlages erhoben.

Diese Bedenken dürften jedoch nicht begründet gewesen sein, weil der § 11 lit. c des Staatsgrundgesetzes nur dahin verstanden werden kann, dass die Steuergesetzgebung nur insoweit dem Reichsrathe zusteht, als es sich um legislative Acte auf dem Gebiete der staatlichen Besteuerung handelt, wogegen das Besteuerungsrecht für Landeszwecke, und um ein solches handelt es sich im vorliegenden Falle, den Landtagen zukommen muss. Dies geht auch aus dem Wortlaute der verschiedenen Landesordnungen hervor, welche deutlich und ausdrücklich den Landtagen das Recht der Besteuerung für Landeszwecke, sowie das Recht für Landeszwecke Zuschläge zu den directen Steuern oder sonstige Landesumlagen zu beschliessen, einräumen.

Die Regierung liess sich jedoch auch durch dieses neuerliche Fehlschlagen der Action in ihrer Sorge um die nothleidenden Landesfinanzen nicht beirren

und beeilte sich, wieder auf den Weg der Reichsgesetzgebung zurückkehrend, dem mittlerweile zusammengetretenen Reichsrathe die nunmehr Gesetz gewordene Vorlage, betreffend die Erhöhung der Brantweinabgabe und Zuwendung eines Theiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonde, zu unterbreiten.

Durch dieses Gesetz wird das Ausmaass der Brantweinabgabe um 20 Heller per Hektolitergrad (Liter) Alkohol mit der Wirksamkeit vom 1. September 1901 erhöht und die auf diesen Theilbetrag von 20 Heller per Liter Alkohol entfallende Quote des gesammten Brantweinsteuerertrages, welche mit 19·2 Millionen Kronen veranschlagt wird, jenen Landesfonden vorläufig bis Ende 1909 überwiesen, welche während der Wirksamkeit des Gesetzes wie immer benannte Landesauflagen auf gebrannte geistige Flüssigkeiten nicht einheben. Die aus der Nachversteuerung sich ergebende Einnahme soll gleichfalls den Landesfonden zugute kommen.

Die Vertheilung des Ueberweisungsbetrages an die Länder erfolgt auch nach diesem Gesetze im Principe nach dem unter den gegebenen Verhältnissen nur allein möglichen Consumschlüssel.

Die Festsetzung dieses Schlüssels war mangels einer amtlichen Statistik über den Landesconsum an gebrannten geistigen Flüssigkeiten nicht leicht.

Schon seit Mitte der 90er Jahre wurde aus Anlass einer Resolution des Abgeordnetenhauses durch eingehende Erhebungen der Finanzorgane bei den Steuerpflichtigen, den Grosshändlern, Liqueurfabrikanten, dann durch Umfragen bei den Transportanstalten fortlaufend sichergestellt, welche Mengen von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus jedem Lande in die anderen Länder, bezw. ins Ausland weggebracht und welche Mengen andererseits in jedes Land eingebracht werden. Die in jedem Lande versteuerten Mengen Brantweines mehr den eingebrachten und abzüglich der weggebrachten ergaben sodann den Consum jedes Landes.

Wenngleich diese Art der Erhebung des Consumes nicht Anspruch auf unbedingte Vollständigkeit machen kann, so bietet doch der Durchschnitt dieser durch Jahre hindurch ermittelten Consummengen die Gewähr der unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt erreichbaren Richtigkeit, und ist die Feststellung fixer Procentsätze für die Länderantheile unbedingt der früher geplanten dreijährigen Revision des Schlüssels und der damit verbundenen Belästigung des Handelsverkehres vorzuziehen. Würde jedoch der den Ländern zukommende Antheil an der erhöhten Brantweinabgabe lediglich nach diesem Schlüssel aufgetheilt werden, so wären jene Länder, welche bisher schon eine unverhältnismässig hohe Landesauflage eingehoben haben, wie Krain, Kärnten und Steiermark, bei der Auftheilung insofern schlecht weggekommen, als für sie die ganze Action eine Verringerung der Landeseinnahmen bedeutet hätte. Bei der beabsichtigten Einführung eines Zuschlages zur Brantweinsteuer im Wege der Landesgesetzgebung konnte der Schwierigkeit nur dadurch begegnet werden, dass den genannten drei Ländern eine Ausnahme von dem sonst geforderten Verzichte auf die Einhebung selbständiger Landesauflagen auf Brantwein concediert wurde.

Nachdem es sich dagegen bei der geänderten Form der Action nicht mehr um die Schaffung unmittelbarer Einnahmen der Länder, sondern um die Dotierung der Landesfonde aus Staatsmitteln handelte, konnte die Forderung nach eine

ausnahmslosen Aufhebung der Landesauflagen auf gebrannte geistige Flüssigkeiten wieder gestellt und die mehrgenannten Länder gegen einen Ausfall der Einnahmen, welcher bei Steiermark 240.903, bei Kärnten 66.128 und bei Krain sogar 545.318 Kronen betragen hätte, dadurch geschützt werden, dass der auf dem Brantweinconsum aufgebaute Vertheilungsschlüssel zu Gunsten dieser Länder so corrigiert wurde, dass sich ein Ausfall nicht ergab.

Bezüglich der präcipualen Vortheile dieser drei Länder war ursprünglich in der Regierungsvorlage eine Art Aufsaugungsprocess in der Art vorgesehen gewesen, dass die im Falle eines Anwachsens des Brantweinsteuerertrages und damit der Gesammtüberweisung auf Steiermark, Kärnten und Krain entfallenden Mehrbeträge auf Rechnung der diesen Ländern zugestandenen Präcipuen hätten in Abschlag gebracht werden sollen und hiedurch eine allmähliche Beseitigung dieser Präcipuen angebahnt worden wäre.

Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses hat indes über Andringen der Vertreter der betreffenden Länder zu Gunsten der letzteren diese Zusatzbestimmung eliminiert, so dass also auch diese Länder an einer allfälligen Steigerung des Brantweinsteuerertrages sofort nach Maassgabe ihres im Gesetze festgestellten Percentualschlüssels theilnehmen werden. Die Regierung hatte dieser Modification ihrer Vorlage bereitwillig zugestimmt.

Die Regierung war sich, wie aus dem Motivenberichte zu entnehmen ist, bei der Abfassung dieses in seiner Art neuen Gesetzes gar wohl bewusst, dass die Sanierung der Landesfinanzen auf die Dauer keinesfalls durch eine systemlose und stückweise Ueberlassung eines Theiles des Ertrages einzelner directer oder indirecter Steuern erreicht werden könne, dass eine solche Sanierung vielmehr eine allerdings nur allmählich durchführbare organische Ausgestaltung und eine principielle Theilung der für den Staat und die Länder gemeinsamen Hilfsquellen erfordere. Sie hat daher, um einer solchen künftigen organischen Ausgestaltung nicht den Weg zu verlegen, die durch die augenblickliche Sachlage gebotene Zuweisung eines Theiles des Ertrages der erhöhten Brantweinabgabe zeitlich so begrenzt, dass der Ablauftermin dieser Ueberweisung mit jenem der den Ländern kraft der Art. IX bis XIII der Einführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 225, gebürenden Zuwendung zusammenfällt.

Durch die ganze Action wird zwar eine vollständige Sanierung der Landesfinanzen nicht erzielt, es ist jedoch, wie aus der Regierungsvorlage zu entnehmen ist, für die Länder als jährlicher Gesammtantheil an der erhöhten Brantweinabgabe, der immerhin ansehnliche Betrag von 19·2 Millionen Kronen zu gewärtigen.

Hinsichtlich des Effectes dieser Zuwendung in den einzelnen Ländern müssen drei Gruppen unterschieden werden.

Für die erste Gruppe, welche die Länder Böhmen, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Niederösterreich, Triest und Vorarlberg umfasst, bedeutet die Ueberweisung die Erschliessung einer neuen Einnahmsquelle, weil in diesen Ländern Landesauflagen auf gebrannte geistige Flüssigkeiten nicht bestanden. Für Triest allerdings bedeutet die Zuweisung mit Rücksicht auf die Identität von Gemeinde- und Landesverwaltung nicht mehr eine reine Einnahme, doch wird die Ueberweisungsquote den durch die geforderte Herabsetzung des Gemeindezuschlages zu gewärtigenden Einnahmeausfall voraussichtlich übersteigen.

Der zweiten Gruppe, zu welcher die Bukowina, Dalmatien, Galizien, Görz und Gradiska, Istrien, Salzburg und Tirol zu rechnen sind, bringt zwar die Action gleichfalls eine effective Steigerung der Landeseinkünfte, jedoch nicht um das volle Ausmaass des zu gewärtigenden Ueberweisungsantheiles, weil dieser Zuwendung der Verzicht auf die bisherige, den künftigen Ueberweisungsantheil allerdings nicht erreichende Einnahmsquelle, nämlich die selbständige Auflage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten, gegenübersteht.

Die Länder Steiermark, Kärnten und Krain endlich bilden die dritte Gruppe. Diesen Ländern soll durch die Ueberweisung, wie schon erwähnt wurde, wenigstens vorläufig nur der bisherige Reinertrag der bisher bestandenen allerdings sehr hohen und mit 1. September 1901 eingestellten selbständigen Landesauflagen auf Brantwein sichergestellt werden, so dass die Ueberweisungsaction rücksichtlich dieser Ländergruppe, insolange die Gesammtüberweisung den in der Regierungsvorlage präliminierten jährlichen Betrag von 19 2 Millionen Kronen nicht überschreitet, die Zuwendung einer Mehreinnahme nicht bedeutet.

Zur leichteren Uebersicht wird eine Tabelle angeschlossen, aus welcher für jedes Land die Daten über die Grösse der Bevölkerung, des Brantweinconsums und der bisherigen Netto-Einnahme aus der Landesauflage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten zu entnehmen sind. Zugleich enthält diese Tabelle eine Nebeneinanderstellung der Zuweisungen nach der früheren in den Landtagen eingebrachten Regierungsvorlage und dem gegenwärtigen Gesetze.

Uebersichts-Tabelle.

Länder	Einwohnerzahl nach der Volkszählung 1890	Brantwein-Consum in Hektoliter Alkohol	Bisheriger grösster Nettoertrag der Landesauflage auf Brantwein in Kronen	Auftheilung der präliminierten 19,200.000 *K* nach	
				der den Landtagen vorgelegten Regierungsvorlage	dem gegenständlichen Gesetze
Böhmen	5,843.094	202.455	—	3,793.749	3,611.096
Dalmatien	527.426	5.661	27.839	106.080	100.973
Galizien	6,607.816	305.088	986.406	5,716.961	5,441.713
Niederösterreich	2,661.799	115.892	—	2,171.669	2,067.112
Oberösterreich	785.831	9.851	—	184.595	175.708
Salzburg	173.510	6.116	14.210	114.606	109.088
Steiermark	1,282.708	35.173	900.000	659.097	900.000
Kärnten	361.008	27.423	580.000	513.872	580.000
Krain	498.958	17.266	868.861	323.543	868.861
Bukowina	646.591	33.895	192.000	635.149	604.569
Mähren	2,276.870	169 882	—	3,183.372	3,030.106
Schlesien	605.649	57.145	—	1,070.825	1,019.269
Tirol	812.696	24.539	272.964	459.830	437.691
Vorarlberg	116.073	2.223	—	41.656	39.651
Istrien	317.610	3 463	13.370	64.892	61.768
Görz und Gradiska	220.308	3.486	50.000	65.323	62.178
Triest sammt Gebiet	157.466	5.058	—	94.781	90.217

Gesetz vom 8. Juli 1901, betreffend die Erhöhung der Brantweinabgabe und die Zuweisung eines Theiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Nr. 86 R.-G.-Bl.

Artikel I.

Das im § 2 a des Gesetzes über die Brantweinbesteuerung vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, festgesetzte Ausmaass der Brantweinabgabe wird erhöht, und zwar jenes der Productionsabgabe von 70 *h* auf 90 *h*, jenes des niedrigeren Satzes der Consumabgabe von 70 *h* auf 90 *h* und jenes des höheren Satzes der Consumabgabe von 90 *h* auf 1 *K* 10 *h* für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol. Dementsprechend wird die Abgaberückvergütung für den über die Zollinie ausgeführten Brantwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, mit 45 *h* per Liter Alkohol geleistet und ist sowohl der Bemessung des Abgabepauschales im Falle der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung als auch der Strafbemessung der um 20 *h* erhöhte Abgabesatz zugrunde zu legen.

Artikel II.

Die in den freien Verkehr übergegangenen geistigen Flüssigkeiten, welche am 1. September 1901 im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, sowie jene, welche in den Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und der Herzegowina in der Zeit vor dem 1. September 1901 an Empfänger im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes versendet werden, jedoch erst nach dem 1. September in diesem Gebiete einlangen, unterliegen einer Nachsteuer von 20 *h* per Liter Alkohol, auf welche die für die Consumabgabe geltenden Bestimmungen sinngemässe Anwendung finden. . . . .

Artikel III.

A. In der Zeit vom 1. September 1901 bis 31. December 1909 wird den Landesfonden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem sub *B* vorgesehenen Vorbehalte aus dem Bruttoertrage der Brantweinabgabe (Productions- und Consumabgabe) abzüglich der Gefällsrückgaben und Restitutionen jene Summe überwiesen, welche auf den Theilbetrag von 20 *h* der mit Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Abgabesätze entfällt. Mit demselben Vorbehalte (*B*) wird den Landesfonden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Reinertrag der kraft Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes einzuhebenden Nachsteuer überwiesen.

Die Berechnung der den Landesfonden zukommenden Ueberweisungsbeträge erfolgt für die Zeit vom 1. September bis 31. December 1901 spätestens im April 1902 und in der Folge nach Ablauf jedes Kalenderjahres spätestens im April des dem Abrechnungsjahre folgenden Jahres, und zwar, falls die Berechnung bis dahin nicht endgiltig abgeschlossen werden könnte, vorbehaltlich der nachträglichen Richtigstellung.

Die jeweilig ermittelten Ueberweisungsbeträge werden an die einzelnen Landesfonde zunächst nach folgendem Procentualschlüssel vertheilt:

Königreich Böhmen . . . . 18·8078 Proc.
Königreich Dalmatien . . . . 0·5259 „

Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau	28·3423	Proc.
Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns	10·7662	„
Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns	0·9152	„
Herzogthum Salzburg	0·5682	„
Herzogthum Steiermark	4·6875	„
Herzogthum Kärnten	3·0208	„
Herzogthum Krain	4·5253	„
Herzogthum Bukowina	3·1488	„
Markgrafschaft Mähren	15·7818	„
Herzogthum Ober- und Niederschlesien	5·3087	„
Gefürstete Grafschaft Tirol	2·2796	„
Land Vorarlberg	0·2065	„
Markgrafschaft Istrien	0·3217	„
Gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska	0·3238	„
Stadt Triest mit ihrem Gebiete	0·4699	„

Den Landesfonden werden für Rechnung der denselben jeweilig zukommenden Ueberweisungsantheile Vorschüsse erfolgt, und zwar für die Zeit vom 1. September bis 31. December 1901, am 31. December 1901 und in der Folge am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December jedes Jahres.

Die am 31. December 1901 zu erfolgenden Vorschüsse dürfen zusammen die Summe von 6,000.000 *K* und die jeweiligen Quartalsvorschüsse den vierten Theil jener Beträge nicht überschreiten, welche sich als Ueberweisungsantheile ergeben würden, wenn die Abrechnung unter Zugrundelegung der einschlägigen Ziffernansätze des Staatsvoranschlages für das betreffende Jahr gepflogen würde.

B. Der Anspruch auf die im Vorstehenden geregelte Antheilnahme an dem Ertrage der Brantweinabgabe oder auf die gemäss Artikel IV des gegenwärtigen Gesetzes eventuell an Stelle dieser Antheilnahme tretende Zuwendung wird auf jene Länder beschränkt, in welchen während des im Eingange dieses Artikels bezeichneten Zeitraumes wie immer benannte Landesauflagen auf gebrannte geistige Flüssigkeiten nicht eingehoben werden.

Beträge, welche wegen Nichterfüllung dieser Voraussetzung nicht zur Auszahlung gelangen, verfallen zu Gunsten des Staatsschatzes.

Artikel IV.

Im Laufe des Jahres 1909 sind die aus dem gegenwärtigen Gesetze fliessenden Zuweisungen an die Länder neuerlich im Gesetzeswege zu regeln.

Die Antheilnahme der Länder an dem Ertrage der Brantweinabgabe kann auch in einem früheren als dem in Artikel III *A* vorgesehenen Zeitpunkte im Wege der Gesetzgebung ausser Kraft gesetzt werden, wenn den Ländern gleichzeitig — abgesehen von den nach Maassgabe der Artikel IX, X, XII und XIII des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, oder eines besonderen Rechtstitels gebürenden Zuwendungen — aus Staatsmitteln anderweitige jährliche Beträge für den Rest der in Artikel III *A* vorgesehenen Zeitperiode überwiesen werden, welche den jedem einzelnen der Länder im Durchschnitte der drei letzten Kalenderjahre zugekommenen Betrag aus der Antheilnahme an dem Ertrage der Brantweinabgabe erreichen oder überschreiten.

DIE CUMULATIVEN WAISENCASSEN ALS FÖRDERER DER VOLKSERZIEHUNG.

VON

DR. JOHANN WINCKLER.

Das Institut der cumulativen Waisencassen, eine ureigene, noch aus den Zeiten der Patrimonial-Gerichtsbarkeit stammende Schöpfung der österreichischen Verwaltungspolitik[1]), welche durch eine kaiserl. Verordnung vom 9. November 1858 regeneriert und dem Organismus der österreichischen Justizverwaltung einverleibt wurde, hat anerkanntermaassen in allen jenen Reichstheilen, in welchen es eingeführt und in entsprechender Weise gepflegt wurde,[2]) nach zweifacher Richtung hin segensreich gewirkt.

Diese Cassen haben nämlich einerseits durch Sammlung, unentgeltliche Verwaltung und gemeinschaftliche Fructificierung aller jener Pupillen- und Curandengelder, welche ihres geringen Betrages wegen zur selbständigen Capitalsanlage (sog. Singularisierung) nicht geeignet waren, auch den Kindern der minder bemittelten Volksschichten eine dem landesüblichen Zinsfuss entsprechende Verzinsung ihrer kleinen Barschaften gesichert nnd andererseits den darlehensbedürftigen Realitätenbesitzern, insbesondere den kleinen Wirtschaftsbesitzern auf dem Lande, eine verhältnismässig billige Geldquelle eröffnet, welche um so lieber

---

[1]) Der Bestand einer Einrichtung, welche das Princip einer cumulativen Waisencasse im technischen Sinne dieses Wortes verwirklichte, lässt sich bereits vom Jahre 1715 ab, und zwar bei den Oberkammeramte der Stadt Wien urkundlich nachweisen. Der Artikel II der „Pupillar-Raithkammer-Reformation" vom 1. März 1715 enthält nämlich folgende Bestimmung: „Der Pupillen Erbtheil und Vermögen, es möge in so kleinen Posten bestehen als es immer wolle, soll nicht feiernd gelassen, sondern so gut als möglich verinteressiert werden, und zu dem Ende bei gemeiner Stadt Ober-Kammeramt, wann allda verschiedene solche kleine Pupillar-Posten erliegen, solche in eine Summam zusammengeschlagen, davon das gewöhnliche Interesse gereichet und über solche Posten sowohl bei gedachtem Ober-Kammeramt als auch bei der Pupillen-Raythkammer ein ordentliches Protokoll, wem dieselben gehören, gehalten und auch die eingehenden Interessen unter die Partheien pro ratio portionum ausgetheilt werden." (Codex Austriacus Tam. III. pag. 788 Edit. Quarient.)

[2]) Am Schlusse der vormärzlichen Zeit hatten sich die Waisencassen nicht nur in ganz Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien eingebürgert, sondern auch auf manchen Gutsgebieten in Oberösterreich und Steiermark und vereinzelt selbst in Salzburg und in Westgalizien Eingang gefunden. (Siehe „Statistische Monatschrift" XVII. Jahrgang [1891] Seite 571 und 573.)

aufgesucht wurde, als die Verwalter der Waisencassen — die Gerichte im Verein mit den Steuerämtern — keine kostspieligen Gesuche, keinerlei Provision, keinen Regiekostenbeitrag oder andere, was immer für einen Namen habende Nebengebüren beanspruchten und obendrein — was für manchen Darlehenswerber schwer in die Wagschale fiel — auch keine Annuitätenzahlungen verlangten.[1])

Es ist darum begreiflich, dass die Waisencassen in jenen Reichstheilen, in welchen sie sich schon von altersher eingebürgert hatten, eine zahlreiche, mit jedem Jahre zunehmende Clientel gewannen und dies trotz der starken Concurrenz, welche ihnen im Laufe der Jahre in Gestalt von Actien-Pfandbrief-Instituten, Landes-Hypothekenanstalten, Sparcassen, Vorschusscassen und reformierten Contributionsfondscassen erwuchs, und trotz des Umstandes, dass sie keineswegs zu einem billigeren Zinsfuss Darlehen gaben als diese Anstalten.[2])

Die am Schlusse des Jahres 1898 aushaftenden Hypothekardarlehen der 570 Waisencassen beliefen sich auf 104.178 (gegen 95.434 am Schlusse des Jahres 1888) im Gesammtbetrage von 92,783.270 fl. (gegen 67,684.895 fl. am Schlusse des Jahres 1888), davon entfielen 38.186 im Betrage von 39,422.127 fl. auf Böhmen, 30.093 im Betrage von 26,327.742 auf Niederösterreich, 23,928 im Betrage von 20,180.415 fl. auf Mähren, 5.260 im Betrage von 4,393.873 fl. auf Schlesien, 5.315 im Betrage von 1,787.000 fl. auf Galizien, 431 im Betrage von 433.025 fl. auf Oberösterreich und 985 im Betrage von 239.088 fl. auf die Bukowina, welches Land erst seit dem Jahre 1897 Waisencassen (derzeit 8) besitzt.

Zur segensreichen Wirksamkeit, welche die Waisencassen im wirtschaftlichen Interesse der minder bemittelten Volksschichten bisher entwickelt haben — und dies auch in kritischen Zeiten, an die man sich gegenwärtig unter total geänderten Geld- und Zinsfussverhältnissen kaum mehr erinnert — wird sich aber künftighin noch eine weitere, in manchem Betracht noch höher zu veranschlagende, wenn auch nur indirecte Wirksamkeit gesellen, nämlich die Förderung der erziehlichen Interessen der verwaisten, verlassenen oder verwahrlosten Jugend, und zwar auf Grund des jüngst erschienenen und mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit getretenen Reichsgesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62.

Nach diesem in Folge jahrelanger Bemühungen menschenfreundlicher Volksvertreter, nach langwierigen Verhandlungen und nach endlicher Ueberwindung von allerlei staatsrechtlichen Competenz-Scrupeln zustande gekommenen Gesetze haben nämlich die in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich u. d. E., Oesterreich ob d. E. und in Galizien bestehenden Waisencassen während der Jahre 1901 bis einschliesslich 1910 alljährlich von der Gesammtsumme ihrer Gebarungsüberschüsse eine Procentual-Quote an die betreffenden Länder abzuführen.

---

[1]) Eine facultative Tilgung der Darlehen in Annuitäten wurde bei den Waisencassen erst durch die Verordnung vom 8. März 1896, R.-G.-Bl. Nro. 38, eingeführt.

[2]) Infolge des Gesetzes vom 18. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 51, war der Zinsfuss für Darlehen aus den Waisencassen der gleiche wie für die Verzinsung der von ihnen verwalteten Pfleglings-Barschaften. Er betrug bis zum Schlusse des Jahres 1880 sechs Procent, wurde nach dem Jahre 1880 in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln wiederholt herabgesetzt und beträgt gegenwärtig vier Procent, bei den Waisencassen in Westgalizien vier und ein halbes Procent.

Der Procentsatz dieser Quote hat $^1/_{10}$ Proc. weniger zu betragen, als der bei der Waisencasse am Schlusse des Ausweisjahres vorschriftsmässig bestandene Zinsfuss. Von den hiernach sich ergebenden Beträgen ist jedoch ein Regiekostenbeitrag von zwei Procent in Abzug zu bringen und als Staatseinnahme zu verrechnen.

Diese den betreffenden Ländern überwiesenen Beträge sind zur Pflege und Erziehung armer Waisen bis zur Zurücklegung des 18. Lebensjahres, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise Berücksichtigung zu finden haben.

Da den Waisencassen ihre durch eine nahezu 41jährige eifrige und umsichtige Gebarung angesammelten Reservefonde — welche zunächst zur Deckung der Forderungen der Waisencassen-Interessenten an Capital und Zinsen dienen und am Schlusse des Jahres 1898 den Betrag von 21,125.695 fl. erreicht hatten — auch fernerhin ungeschmälert verbleiben und die den Ländern jährlich zu überweisenden Beträge nur um $^1/_{10}$ Proc. weniger ausmachen, als die Waisencassen von ihrem Reservefonde an Zinsen beziehen, so werden einerseits dieselben in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber ihren Pflegebefohlenen in keiner Weise beeinträchtigt und andererseits den betreffenden Ländern zur Durchführung der im Gesetze bezeichneten humanitären Einrichtung bedeutende Geldmittel zur Verfügung gestellt, welche es ihnen möglich machen werden, zur Förderung der Waisenpflege und zur Linderung des traurigen Loses verlassener und verwahrloster Kinder erheblich mehr thun zu können, als sie bisher leisten konnten.

Die aus dem Erträgnisse der angesammelten Gebarungsüberschüsse den betreffenden Ländern künftighin zufliessenden Gelder werden — nach Abzug des zweiprocentigen Regiekosten-Beitrages — in runder Summe jährlich bei 826.000 fl. betragen; davon werden auf Böhmen 276.000 fl., auf Niederösterreich 253.000 fl., auf Mähren 209.000 fl., auf Schlesien 37.000 fl., auf Galizien 30.000 und auf Oberösterreich 21.000 fl. entfallen. Das im Gesetze weiters noch erwähnte Land Salzburg wird voraussichtlich nur einen kaum nennenswerten Betrag erhalten, da es nur eine einzige Waisencasse (für den Gerichtsbezirk Abtenau) besitzt und der Reservefond dieser Waisencasse nur ein jährliches Erträgnis von wenig mehr als 40 fl. abwirft. Alle übrigen Reichstheile dagegen werden leer ausgehen, weil in denselben cumulative Waisencassen entweder niemals bestanden haben oder seit mehr als 50 Jahren wieder eingegangen sind. Leider trifft dieses Missgeschick zumeist solche Länder, welche mit Anstalten zur Unterbringung schutzbedürftiger Kinder nur in unzulänglichem Ausmaass versehen sind.

Nach den letzten statistischen Nachweisungen gab es am Schlusse des Jahres 1898 in den Reichsrathsländern 207 Waisenhäuser, in welchen 14.934 Kinder untergebracht waren; davon befanden sich in Niederösterreich 42 mit 4.502 Kindern, Böhmen 42 mit 1.379 Kindern, Galizien 35 mit 2.281 Kindern, Mähren 15 mit 742 Kindern u. s. w. in absteigender Reihenfolge. Am kärglichsten waren mit solchen Anstalten versehen: das Küstenland (5 Anstalten mit 502 Kindern), die Bukowina (5 Anstalten mit 282 Kindern)

Krain (3 Anstalten mit 282 Kindern), Dalmatien (3 Anstalten mit 123 Kindern) und Vorarlberg (1 Anstalt mit 17 Kindern).

Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden besitzen — wenn man von den wenigen auf Privatwohlthätigkeit beruhenden oder von Ordensschwestern ins Leben gerufenen Rettungsanstalten absieht — nur Niederösterreich (3), Böhmen (2), Mähren (2), Schlesien (1), Kärnten (1) und Vorarlberg (1) zusammen mit einem Belagraum für höchstens 1.600 Pfleglinge, unstreitig eine zu geringe Zahl im Verhältnis zu der leider ziffermässig unbekannten Masse schutzbedürftiger Kinder, deren Anzahl — nach den so häufig wiederkehrenden Klagen über die heutige verwahrloste Jugend zu urtheilen — wohl eine sehr beträchtliche sein muss und leider in dem Maasse noch zunehmen wird, in welchem der mit dem Anwachsen der Bevölkerung immer schwieriger sich gestaltende Kampf ums Dasein in den unbemittelten Volksschichten beide Elterntheile zwingt, nach Arbeit auszuschauen und ihre Kinder mehr oder weniger zu vernachlässigen.

Gesetz vom 3. Juni 1901, Nr. 62 R.-G.-Bl., betreffend die Verwendung von Theilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen.

§ 1.

Die in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Salzburg und in Galizien bestehenden gemeinschaftlichen Waisencassen haben während der Jahre 1901 bis einschliesslich 1910 alljährlich von der Gesammtsumme ihrer Gebarungsüberschüsse, die sich bis zum Schlusse des jeweils zweitvorausgegangenen Jahres nach den genehmigten Jahresausweisen ergeben, eine Procentualquote an die betreffenden Länder abzuführen. Der Procentsatz dieser Quote hat $^1/_{10}$ Proc. weniger zu betragen, als der bei der Waisencasse am Schlusse des Ausweisjahres vorschriftsmässig bestandene Zinsfuss. Von den hienach sich ergebenden Beträgen ist jedoch ein Regiekostenbeitrag von zwei Procent in Abzug zu bringen und als Staatseinnahme zu verrechnen.

§ 2.

Die gemäss § 1 den Ländern überwiesenen Beträge sind zur Pflege und Erziehung armer Waisen bis zur Zurücklegung des achtzehnten Lebensjahres, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise Berücksichtigung zu finden haben. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 3.

Sollte sich bei einer gemeinschaftlichen Waisencasse ein durch deren Reservefond nicht gedeckter Verlust ergeben, so ist der Fehlbetrag aus den Gebarungsüberschüssen anderer gemeinschaftlicher Waisencassen des betreffenden Landes zu decken.

GESETZ VOM 11. JUNI 1901, R.-G.-B. N^R. 66,

BETREFFEND DEN

BAU VON WASSERSTRASSEN

UND DIE

DURCHFÜHRUNG VON FLUSSREGULIERUNGEN.[1]

---

§ 1.

Der Bau von Wasserstrassen, und zwar: *a*) eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Oder, *b*) eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Moldau nächst Budweis nebst der Canalisierung der Moldau von Budweis bis Prag, *c*) eines Schiffahrtscanales vom Donau-Odercanal zur mittleren Elbe nebst Canalisierung der Elbestrecke von Melnik bis Jaroměř, *d*) einer schiffbaren Verbindung vom Donau-Odercanal zum Stromgebiete der Weichsel und bis zu einer schiffbaren Strecke des Dniester — ist vom Staate auszuführen, wenn das Land, in dem einer der unter *a* bis *d* genannten Canäle oder Canaltheile hergestellt werden soll, beziehungsweise eine der oben angeführten zu canalisierenden Flusstrecken sich befindet, sich verpflichtet, die Zahlung eines jährlichen Betrages zu leisten, der zur Verzinsung und Amortisierung eines Achtels jener Obligationen hinreicht, welche zur Herstellung des betreffenden Canales oder Canaltheiles, beziehungsweise zur Canalisierung der betreffenden Flusstrecke (*a* bis *d*) emittiert werden. Zu diesem Zwecke ist das Land berechtigt, die Interessenten heranzuziehen. Die Beiträge der Länder sind nach Maassgabe der den Staat aus diesem Anlasse treffenden Zahlungen zu leisten und haben aufzuhören, wenn die Einnahmen des betreffenden Canales nach Abzug der Erhaltungs- und Betriebskosten den zur Verzinsung und Amortisierung des Nominalanlagecapitales dieses Canales erforderlichen Betrag durch zwei aufeinanderfolgende Jahre überschritten haben.

§ 2.

Die Vorsorge für Beiträge aus Landesmitteln, sowie die Art der Heranziehung der innerhalb der einzelnen Königreiche und Länder in Betracht kommenden Interessenten bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Der Landesbeitrag kann,

---

[1]) Zur Ergänzung des in dem vorigen Hefte enthaltenen Artikels von Oelwein ist hier der wesentliche Inhalt des Gesetzes wiedergegeben.

falls eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen der Staatsverwaltung und dem betreffenden Lande zustande kommt, auch durch die Herstellung einzelner in den Bauprojecten vorgesehenen Anlagen (Häfen, Anlandeplätze, Zufahrtsstrassen u. s. w.), durch die Abtretung von Grundeigenthum, Einräumung von dinglichen Rechten und Ueberlassung von Wasserrechten, Materiallieferungen, sowie sonstige Sach- und Arbeitsleistungen abgestattet werden.

§ 3.

Für die einheitliche Leitung der im § 1 näher bezeichneten Arbeiten ist in entsprechender Weise Vorsorge zu treffen. Es ist ein aus Fachmännern und Vertretern der Interessenten bestehender Beirath zu bestellen. Die Hälfte der Mitglieder des Beirathes ist von der Regierung, die andere Hälfte von den Landesausschüssen der betheiligten Länder zu ernennen. Die näheren Bestimmungen über Zahl und Vertheilung der Mitglieder und die Geschäftsführung sind im Verordnungswege zu erlassen. Bei der Zusammensetzung dieses Beirathes ist auf die Interessen des Handels, der Industrie, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Arbeiterschaft Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Die Verwaltung der nach § 1 dieses Gesetzes herzustellenden Wasserstrassen, sowie die Festsetzung und Einhebung der Abgaben und Gebüren für die Benützung der Wasserstrassen und der dazu gehörigen Anlagen erfolgt durch den Staat. Bei Feststellung dieser Abgaben und Gebüren ist auf den ausgiebigsten Schutz der gesammten heimischen Production, insbesondere durch entsprechende tarifarische Maassregeln, vollste Rücksicht zu nehmen.

§ 5.

Behufs Sicherstellung der Regulierung derjenigen Flüsse in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Nieder- und Oberösterreich, welche mit dem im § 1 genannten Canälen, canalisierten und in Canalisierung begriffenen Flüssen ein einheitliches Gewässernetz bilden und, sei es wegen der Zufuhr von Wasser, sei es mit Rücksicht auf die Geschiebebewegung für die in Betracht kommenden Wasserstrassen besondere Bedeutung besitzen, sind die Verhandlungen mit den betheiligten Königreichen und Ländern sofort einzuleiten, wobei für die finanziellen Leistungen der Königreiche und Länder die bei solchen Maassnahmen bisher üblichen Gesichtspunkte Anwendung zu finden haben. Die Regulierung dieser Flüsse muss spätestens gleichzeitig mit dem Bau der Canäle (§ 6, Absatz 1) in Angriff genommen werden.

Für alle übrigen Wasserläufe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, hinsichtlich welcher sich eine Regulierung als nothwendig darstellt, ist dieselbe thunlichst rasch vorzubereiten und sobald die entsprechenden Vorarbeiten vorliegen, ehestens in Angriff zu nehmen. Die behufs Durchführung solcher Regulierungen erforderliche Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrages für den Meliorationsfond ist durch ein besonderes Gesetz festzustellen. Die Einstellung von Dotationen für Wasserbauten in die jeweiligen Staatsvoranschläge bleibt hiedurch unberührt.

§ 6.

Der Bau der im § 1 bezeichneten Wasserstrassen, hinsichtlich welcher seitens der Vertretungen der betreffenden Länder zustimmende Beschlüsse im Sinne des § 1 gefasst worden sind, hat längstens im Jahre 1904 zu beginnen. Die erforderlichen Vorarbeiten sind derart rechtzeitig durchzuführen, dass dieser Zeitpunkt eingehalten und der Bau längstens binnen 20 Jahren vollendet werden kann.

§ 7.

Beim Bau der Canäle und der Canalisierung der Flüsse sind, soweit dies mit dem gedeihlichen Fortgang der Arbeit vereinbar ist, inländische Techniker und Arbeiter sowie die heimische Industrie zu beschäftigen.

§ 8.

Die Kosten der Herstellung der im § 1 bezeichneten Wasserstrassen und der nach § 5, Absatz 1, durchzuführenden Flussregulierungen sind erforderlichenfalls, soweit diese Kosten nicht durch die Leistungen der Länder oder sonstiger Interessenten, beziehungsweise aus dem Meliorationsfonde gedeckt wurden, durch eine mit höchstens 4 Procent steuerfrei zu verzinsende, auf Kronenwährung lautende, in 90 Jahren zu tilgende Anleihe zu beschaffen. Die Regierung wird ermächtigt, von dieser Anleihe in der Bauperiode 1904 bis Ende 1912 einen Maximalbetrag von 250 Millionen Kronen Nominale auszugeben. Der hieraus erzielte Erlös darf nur zur Deckung der Herstellungskosten der im § 1 bezeichneten Wasserstrassen und der im § 5, Absatz 1, vorgesehenen Regulierungen verwendet werden.

Von dem Anlehenserlöse ist ein Betrag im Höchstausmaasse von 75,000.000 *K* für die erwähnten Regulierungen zu widmen.

Die Regierung hat alljährlich zugleich mit der Einbringung des Staatsvoranschlages einen Ausweis vorzulegen, aus welchem die Beträge der auf Rechnung der erwähnten 250 Millionen Kronen Nominale ausgegebenen Obligationen, sowie die Verwendung des Erlöses derselben während der letztabgelaufenen Rechnungsperiode und die in dieser Zeit stattgehabten Arbeiten genau zu ersehen sind. . . .

§ 10.

Die Regierung wird ermächtigt, die Trace und die technische Anlage der im § 1 erwähnten Wasserstrassen nach Einvernahme der Landesausschüsse der betreffenden Länder endgiltig festzusetzen. . . .

§ 13.

Für die im § 1 und § 5, Absatz 1, bezeichneten Anlagen steht das Enteignungsrecht, insbesondere auch das Recht auf gänzliche oder theilweise Entziehung von Privatgewässern und Wasserrechten zu, wobei für die Durchführung der Enteignung die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, sinngemässe Anwendung zu finden haben.

Bei der Aufstellung und Ausführung der Projecte ist nach Thunlichkeit auf die Interessen der Wasserwirtschaft und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Bedarf an Trinkwasser, sowie an dem zum Wirtschaftsbetriebe und für die Fälle der Feuersgefahr nöthigen Wasser für die Gemeinden, Ortschaften und Ansiedlungen gedeckt bleibe.

Bei der Feststellung der Projecte, sowie beim Betriebe der künstlichen Wasserstrassen ist insbesondere auch auf die bestehenden landwirtschaftlichen Meliorationen, so namentlich auf die Bewässerungen und Entwässerungen thunliche Rücksicht zu nehmen, wobei jedoch auch nach Möglichkeit dahin zu wirken ist, dass in Verbindung mit den neuen Wasserstrassen solche den landwirtschaftlichen Betrieb fördernde Anlagen neu hergestellt werden können. Hiebei sind in erster Linie die Interessen des bäuerlichen Grundbesitzes zu berücksichtigen. . . . .

§ 14.

Sobald eine der im § 1 und § 5, Absatz 1, angeführten Bauten in Angriff genommen wird, ernennt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die erforderliche Anzahl von Gewerbeinspectoren, deren Thätigkeit im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, sich auf die Ueberwachung der betreffenden Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten erstreckt. Auf diese Gewerbeinspectoren finden alle Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes Anwendung. Sie sind Mitglieder des Beirathes (§ 3). Nach Bedarf sind ihnen die nöthigen Hilfsorgane an die Seite zu stellen. Diese Gewerbeinspectoren sind insbesondere verpflichtet, in den von ihnen alljährlich zu erstattenden Berichten genaue Angaben über die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der bei der Ausführung der bezeichneten Bauten beschäftigten Arbeitspersonen, sowie über die Art der Arbeitsvergebung und über die Arbeitszeit zusammenzustellen.

Die durch die Bestellung und Amtsführung dieser Gewerbeinspectoren hervorgerufenen Kosten fallen zu Lasten der Baufonde.

Zur Ueberwachung des sanitären Zustandes unter den bei der Ausführung der bezeichneten Bauten beschäftigten Arbeitspersonen sind nach Bedarf besondere ärztliche Organe zu bestellen.

§ 15.

Sämmtliche Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, einschliesslich der Bestimmungen der §§ 88 a, 96 a, 96 b finden auf alle Kategorien von Arbeitern Anwendung, welche bei der Ausführung einer der im § 1 und § 5, Absatz 1 angeführten Bauten beschäftigt sind.

LITERATURBERICHT.

Dr. Franz Walter, Privatdocent an der Universität München. Die Propheten in ihrem socialen Beruf und das Wirtschaftsleben ihrer Zeit. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagsbuchhandlung 1900. 8⁰. XVI und 288 S.

Der Verfasser will, wie schon der Titel seiner Schrift zeigt, „die Wirksamkeit des Prophetenthums . . im Zusammenhang mit der damaligen Zeitlage und der historischen Entwicklung, welche das wirtschaftliche Leben Israels durchläuft" schildern, da sie nur in diesem Zusammenhange ganz begriffen werden könne. Er beginnt deshalb seine Darstellung mit einer „Skizze der damaligen socialen und wirtschaftlichen Entwicklung, wie sie dem Auftreten der Propheten vorangieng" (S. 14—96), deren Gedankengang in Folgendem möglichst getreu wiedergegeben werden soll.

„Von einer Volkswirtschaft der Israeliten in strengem Sinn", führt Walter aus, „lässt sich erst von dem Zeitpunkt ab sprechen, als auf der Grundlage des mosaischen Gesetzes der israelitische Staat in dem neu eroberten Land Kanaan ins Leben getreten war". Nach vollzogener Landnahme „waren die Israeliten, dem Charakter des Landes und ihren eigenen Neigungen entsprechend, ein in einfachen Verhältnissen lebendes Bauernvolk" geworden, das dem Ackerbau und der Viehzucht oblag. „Aber verschiedene Umstände treffen und wirken zusammen, um die ursprüngliche Einfachheit der Sitten allmählich im Verlaufe von etlichen Jahrhunderten zu beseitigen." Allerdings gelingt es den Israeliten, in fortwährenden Kämpfen, zum Theil auch in friedlichem Zusammenleben mit den culturell höher stehenden kanaanitischen Ureinwohnern diese zu vernichten oder aufzusaugen. Allein „sie nehmen auch infolgedessen manche Elemente kanaanitischer Cultur in sich auf" und werden vor allem auch „nach und nach ein handeltreibendes Volk, welches den ursprünglichen Bewohnern es abzulernen versteht, die reichen Producte des Bodens gewinnbringend zu verwerten". Der Ueberschuss an den letzteren über den Eigenbedarf wird „gelegentlich durch die Vermittlung durchziehender Händler zu guten Preisen ausser Landes verkauft" und gewerbliche Erzeugnisse, insbesondere Luxusgegenstände, werden hiefür eingetauscht. „Der so sich allmählich regende Handel findet sich jedoch innerhalb bescheidener Grenzen." Von der Meeresküste abgeschnitten und in alter Zeit auch von den in feindlichem Besitze befindlichen Karawanenstrassen ausgeschlossen, ist auf Seite der Israeliten von einer Betheiligung am See- oder auch nur am Karawanenhandel keine Rede. „Vielleicht war es lange Zeit gar nicht einmal ein Handel ausser Landes. Denn wenn auch bei der Vertheilung des Landes jeder Familie Grundbesitz zugewiesen worden war, so konnte es doch leicht vorkommen, dass für eine besonders zahlreiche Familie in manchen Jahren der Getreideertrag nicht ausreichte, oder dass einer verarmte aus irgendwelchen Ursachen und um sein Grundstück kam; bis zum nächsten Jobeljahr lebte er deshalb nicht von seinem eigenen Grund und Boden, sondern war gezwungen, im Tauschverkehr sein Brotgetreide sich zu beschaffen. Desgleichen machte jeder Miswachs in diesem Lande den Kornhandel unentbehrlich; namentlich aber musste das Land jenseits des Jordan, wo weit weniger Ackerbau als Viehzucht betrieben wurde, auf den Getreideüberschuss der westlichen Provinzen angewiesen gewesen sein." — Auf israelitischer Seite ist der Handel übrigens anfänglich nur Passivhandel gewesen. „Der Activhandel wurde . . . . weitaus überwiegend von den Kanaanitern und benachbarten Phöniziern besorgt, (die) nach Art von Hausierern im Lande umherzogen.

Einen Wendepunkt in diesem Zustande bedeutet erst das Aufkommen des Königthums und besonders die davidische Zeit. Das Königthum, nothwendig geworden durch die

militärische Inferiorität Israels infolge innerer Zerrissenheit und des Mangels einheitlicher Führung während der Richterzeit, ertheilt der Volkswirtschaft jenen kräftigen Impuls, dessen sie nur bedurfte, „um den Uebergang aus der Naturalwirtschaft zur Tauschwirtschaft, die nicht bloss für den Eigenbedarf, sondern vor allem auch für den Absatz produciert, zu bewerkstelligen.“ Gerade weil das Königthum in erster Linie militärischen Charakter trug, eigneten ihm von vornherein despotische Züge, die sich im Laufe der Zeit immer mehr vertieften. Die alte Freiheit und Gleichheit werden dadurch vernichtet oder stetig abgeschwächt. Ein luxuriöser Hof, ein stehendes Heer und ein Kriegsadel zehren nun mit an dem Wohlstande des Volkes. Dazu aber gesellt sich die andere Thatsache, „dass die Könige das in stiller Abgeschiedenheit lebende Volk . . . in den hochgehenden Strudel des phönizischen und ägyptischen Handelslebens hineinziehen sollten.“ War die israelitische „Volkswirtschaft vorher von dem Princip der Autarkie beherrscht“, so „vollzog sich nun der Uebergang aus dem reinen Agriculturstaat in den Handelsstaat ziemlich rasch. Fast sprungweise und unvermittelt . . . trat Israel aus dem Stadium des passiven Kleinhandels in die Epoche des Grosshandels und in den damaligen Weltverkehr.“ Glückliche Kriege unter David bringen die Israeliten ans rothe Meer, sowie in den Besitz von Damaskus und der wichtigsten Durchzugsgebiete für den Handel. Die Gründung der Residenzstadt Jerusalem als Knotenpunkt der wichtigsten Karawanenstrassen schafft nicht nur ein Handels-, sondern auch ein politisches und religiöses Centrum, in dem „ein glanzvolles Städteleben sich zu entfalten begann“. Die wachsende städtische Bevölkerung „vermehrte naturgemäss die Comsumtion, und damit steigerte sich der Absatz nach der Stadt.“ Zahlreiche fremde Kaufleute lassen sich in Jerusalem nieder. Der Aufschwung der Stadt in baulicher Beziehung führt zu regem Austauschverkehr mit den Phöniziern. Diese sind es, die „Baumaterialien, Bauleute und Architekten beistellen und als Entgelt die köstlichen Landesproducte der Israeliten“, auf die sie in der Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen angewiesen waren, erhielten. Salomo selbst ist der grösste Handelsherr seines Landes. Er betheiligt sich an den phönizischen Ophirfahrten, er monopolisiert den Handel mit ägyptischen Rossen und Kriegswagen, er begründet und fördert auf alle Art die israelitische Schiffahrt. Kurz, seine „Politik war eine ausgesprochene Handelspolitik“, und „der Ackerbau hatte bloss den Zweck, dem Handel zu dienen“.

Denn landwirtschaftliche Erzeugnisse sind es, die Israel ausführen kann und allein auszuführen hat: Oel, Wein, Balsam, hauptsächlich aber Getreide. Letzteres machte das Land zur „Kornkammer Phöniziens und durch Vermittlung der Phönizier wohl auch noch anderer Länder“ und brachte im Verein mit den anderen genannten Erzeugnissen „riesige Massen an Edelmetall“ ins Land. Die starke Ausfuhr nicht nur, auch der wachsende „Geldreichthum“ und der starke inländische Consum — da „die Hauptnahrung des Volkes Brot war“ — revolutionierten die Preise. „Was bis zu der Zeit, in der wir stehen, am billigsten war, das Getreide, wird nun wegen der lockenden Absatzgelegenheit im Auslande ein im Preise hochstehender Artikel“ und eben deshalb „Handelsobject, Ware und Gegenstand kaufmännischer Speculation“. „Aus dem in patriarchalischer Sitte und in eng begrenzten Lebensverhältnissen dahinlebenden Bauern wird der weitblickende, berechnende, geriebene Getreidehändler.“ Der König Salomo selbst hatte — allerdings nur zu Speculationszwecken — „staatliche Getreidelagerhäuser“ errichtet und dadurch die Reflexwirkung erzielt, dass Hungersnoth im Lande selbst verhindert wurde. Nach ihm aber wurde „ohne Rücksicht auf Reserven für den Fall ungünstiger Erntejahre das letzte erlangbare Korngetreide von den Grosshändlern aufgekauft und exportiert“. Die Folge war unausbleiblich. „Das reiche Kornland ward mehrmals mitten im tiefsten Frieden von Hungersnoth heimgesucht.“ Die Veränderung in den Grundlagen des Wirtschaftslebens hatte aber noch andere unheilvolle Folgen auf materiellem, geistigem und vor allem regiösem Gebiet. — Hatte früher den allgemeinen Tendenzen in der Richtung der Herbeiführung von Besitz- und Wohlstandsdifferenzierungen die Institution des Jobeljahres und des ungetheilten Ueberganges der Bauerngüter auf einen Erben entgegengewirkt, so wird es jetzt anders. Die „Geldwirtschaft und die Geldherrschaft“, der

wachsende Luxus und Bedarf des Hofes, die dadurch nothwendig gewordene und stetig sich steigernde Besteuerung, alles das zerstört die alte Besitzgleichheit, vernichtet den Mittelstand und schafft Herren und Knechte in einem Lande, das nie „Feudalverhältnisse, Hintersassen und Hörige gekannt hatte“. Umsomehr, als „dem begehrlichen Handelsgeiste der Capitalisten daran liegen liegen musste, möglichst viel von dem hochrentierenden Getreideboden in ihre Hände zu bekommen und sich an dem Gesetz des Jobeljahres vorbeizudrücken“. — Die zahlreichen fremden Kaufleute finden Gastfreundschaft und Duldung auch in ihren Cultgebräuchen. „Dem platten Lande gieng selbstverständlich mit verführerischem Beispiel die Residenzstadt voran“, wenn es galt, die fremden geistigen und götzendienerischen Strömungen aufzunehmen und sich anzueignen. Das Ende ist ein vollständiger sittlicher und religiöser Auflösungsprocess, der „moralische Bankrott“.

Auf diesem Boden erwächst das Prophetenthum. Durch die geschilderte Entwicklung ist seine Aufgabe umschrieben. Die Propheten „erkannten in dem Abfall vom ererbten Glauben das Grundübel ihrer Zeit, und alle die socialen Misstände, die sie rings um sich erblickten, führten sie auf diese vergiftete Quelle zurück“. „Die Untreue gegen Gott hat die Untreue unter den Menschen, den unsocialen Kriegszustand der Volksgenossen aus sich herausgeboren.“ Die Propheten sind aber keine Revolutionäre. Sie wollen keine Reform „durch Abänderung der socialen Unordnung, wie sie nach aussen in die Erscheinnng tritt“, sondern durch innere Wiedergeburt der Menschen. Der Verfasser vergleicht sie daher mit den modernen Nationalökonomen ethischer Richtung, hebt aber zugleich hervor, dass sie nicht eigentlich Politiker, sondern Bussprediger und Sittenlehrer waren, die gleich entfernt von unfruchtbarem Optimismus wie Pessimismus auch die reale Welt realistisch beurtheilten. — Wie sie ihre Mission durchführten und welche Gebiete sie besonders erfassten, führt uns Walter nun im einzelnen vor. (S. 96 ff.)

Die betreffende Schilderung wird genügend durch den Hinweis auf nachfolgende Schlagworte charakterisiert: Die Klagen der Propheten über die allgemeine Verderbtheit der Sitten; ihr Kampf gegen den Luxus, insbesondere gegen den Alkoholismus und die Frauenemancipation, sowie für die Reinerhaltung von Ehe und Familie, für Recht und Gerechtigkeit im wirtschaftlichen Verkehr, für geordnete Rechtspflege; ihre Agrar- und Mittelstandspolitik.

In einem Schlusscapitel (261 ff.) werden vom Verfasser die Hindernisse und Schwierigkeiten geschildert, mit denen das Prophetenthum zu kämpfen hatte: „Reichthum, Macht und Regierung standen gegen sie und sogar die Religion wurde in fürchterlicher Weise von pflichtvergessenen Priestern und falschen Propheten gegen sie ins Feld geführt, um ihre Autorität zu erschüttern“.

Referent hat den Inhalt des Walter'schen Buches möglichst ausführlich und getreu wiederzugeben gesucht, weil es nach zwei Richtungen hin interessant ist: als Versuch einer Untersuchung über „altjüdische Wirtschaftsgeschichte“, deren bisheriges Fehlen der Verfasser mit Recht beklagt; dann aber auch durch die absolut bibelgläubige, auf Kritik verzichtende Art dieses Versuches. Das macht denselben unwissenschaftlich. Eine nähere Begründung dieses Vorwurfes ist unnöthig. Sie ist zur Genüge enthalten in der vorstehenden Skizze der altjüdischen Wirtschaftsgeschichte selbst, die meist aus Vermuthungen und unbewiesenen Behauptungen zusammengesetzt ist und überdies eine übertriebene Neigung verräth, moderne Vorstellungen und Maasstäbe in eine ferne Vergangenheit zu übertragen.

Wien. Carl Grünberg.

John Bates Clark: The distribution of wealth, a theory of wages, interest and profits, New York, Macmillan Company, 1899, XXVIII und 445 pag.

Nur mit einigen Zeilen sei auf das Werk Clarks aufmerksam gemacht, welches zeigen und nachweisen will, „dass die Vertheilung des gesellschaftlichen Einkommens von einem Naturgesetze controliert werde, und dass dieses Gesetz, wenn es ungestört wirken könne, jedem Productionsfactor diejenige Menge von Wertobjecten zuweise, welche er erzeugt hat“. Den Terminus Naturgesetz (natural law) versteht Clark im Sinne eines statischen Gesetzes, einer Tendenz. Das Werk ist durchaus theoretisch. Dieser Umstand

allein schon macht es unmöglich und zwecklos, hier, in einer kurzen Anzeige, eine Kritik desselben zu bieten oder auch nur den Inhalt anzugeben. Dazu kommt, dass Clark in diesem Buche im wesentlichen nur eine systematische Zusammenstellung schon früher in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichter Artikel bietet. Da Clark den Gedanken der Grenzproductivität all seinen Betrachtungen über Lohn und Zins zugrunde legt, rückt er der österreichischen Schule nahe, er muss sich also auch mit ihr auseinandersetzen; zu Böhm-Bawerk scheint er eingehender erst Stellung nehmen zu wollen in einem zweiten Werke, das den dynamischen Theil der Einkommensvertheilung behandeln soll. Natürlich musste neben präcisen Begriffsbestimmungen auch die Theorie des Wertes in ihrem Verhältnis zum Einkommenprobleme und die Rentenlehre in Betracht gezogen werden, letztere schon deswegen, weil die Rente theoretisch in solchem Zusammenhange mit Lohn und Zins steht, dass man diese letzteren in einer Weise betrachten kann, die die Anwendung des Rentenprincips auf sie könnte zulässig erscheinen lassen. — Aus dem Gesagten ist wohl ersichtlich, dass Clarks Werk einen sehr weiten Kreis theoretischer Betrachtungen in sich schliesst. Der Grundgedanke ist insbesondere im 4., 5. und 12. Capitel entwickelt („die Grundlage der Vertheilung in allgemeinen, wirtschaftlichen Gesetzen", „die heutige Vertheilungsform ein Ergebnis der socialen Organisation", „die Grenzproductivität als Regulator von Lohn und Zins"); statische Gesetze beherrschen auch die sich entwickelnden (dynamischen) Gesellschaften, unter ihnen das Princip der Grenzproductivität von Arbeit und Capital. Mit dem Lohne im besondern befassen sich die Capitel 7 und 8, mit dem Capitale (Clark unterscheidet Capital und Capital-goods, die Erträge der Capitalgüter sind Rente, das Product des Capitals ist Zins), die Capitel 9 und 10. Die Rente bespricht vor allem das Capitel 13. Die weiteren Abschnitte sind vorwiegend Erklärungen und Beweisführungen für die früher aufgestellten Thesen gewidmet. Schullern.

Johannes Conrad: Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie, III. Theil, Finanzwissenschaft, II. Auflage. Jena, Fischer 1900.

Wir machen hiemit auf das Erscheinen einer zweiten vermehrten Auflage dieses Grundrisses aufmerksam, die sowohl im theoretischen Theile, als auch in allen andern Partien allen Anforderungen an eine concise, klare und das Wesentliche erschöpfende Darstellung entspricht. Dass der historische Theil auch statistisches, bis in die unmittelbare Gegenwart reichendes Materiale (für Preussen, Grossbritannien, Frankreich und Oesterreich) bietet, bedarf nur der Erwähnung. . . . . . .

Eugen v. Böhm-Bawerk: Capital und Capitalzins, zweite vielfach vermehrte und verbesserte Auflage, I. Abtheilung: Geschichte und Kritik der Capitalzinstheorien, Innsbruck, Wagner 1900.

Es genügt, hier auf das Erscheinen der zweiten Auflage dieses Werkes die wenigen Fachleute, welche davon etwa noch nicht Kenntnis haben, aufmerksam zu machen und zu erwähnen, dass der Verfasser dasselbe wesentlich erweitert hat, indem er auch John Rae in den Kreis seiner Betrachtung aufnahm, die neueste Literatur über Capital und Capitalzins in einem Anhange in seine Kritik einbezog und sich mit den Angriffen Walkers und Marschalls gegen die erste Auflage auseinandersetzte.

. . . . . .

Annuaire de la législation du travail, publié par l'office du travail de Belgique, III. Année 1899, Bruxelles 1900, 563 pag.

Erst vor kurzem waren wir in der Lage, in dieser Zeitschrift den zweiten Band dieser verdienstlichen Publication anzuzeigen, und nun liegt bereits der dritte vor. Auch in ihm finden wir alles Wesentliche, was auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung in der Berichtsperiode geleistet worden ist, vor, so dass auch dieser Band als ein durchaus verlässliches Nachschlagebuch bezeichnet werden kann; leider zeigt auch er, dass einer der wichtigsten Zweige der Gesetzgebung gegenwärtig in den meisten Staaten in seiner Entwicklung stockt und dass das meiste, was geschieht, sich in mehr oder weniger nebensächlichen Verordnungen erschöpft. Das Deutsche Reich bietet nur das Gesetz vom 13. Juli 1899 über die Invalidenversicherung;

dem allgemeinen Interesse gemäss, das es beanspruchen kann, ist seinem Texte eine eingehende Einleitung vorausgeschickt, welche vor allem seine Geschichte und die Bedeutung der in ihm festgestellten Abänderungen des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beleuchtet. Oesterreich documentiert leider noch immer eine unselige Sterilität in seiner Gesetzgebung; hoffentlich wird sich bei uns bald ein frischer Zug fühlbar machen.

Ich erwähne noch das kais. russische Decret vom 7. Juni 1899, durch welches ein Industrie- und Bergwerksrath eingesetzt wurde und das interessante neuseeländische Gesetz vom 28. October 1899 über die Lohnzahlungen. Schullern.

Les Industries à Domicile en Belgique, Office du travail, Volume II, Bruxelles 1900.

Ueber den ersten Band dieser gross angelegten Sammlung ist in dieser Zeitschrift vor kurzem eingehend berichtet worden, so dass die Bedeutung des Gesammtwerkes wohl genügend charakterisiert sein dürfte. Wir beschränken uns daher darauf, von dem Erscheinen des zweiten Bandes Kenntnis zu geben und mitzutheilen, dass derselbe folgende, reich mit statistischem Materiale, Kartogrammen und Diagrammen ausgestattete Monographien enthält:

Die Wollweberei-Hausindustrie in Flandern (Ernest Dubois), 223 S.

Die Hausstrohflechterei im Geerthale, d. h. in den Provinzen Lüttich und Limburg (Maurice Anciaux), 82 S.

Die Schuhwaaren-Hausindustrie im flamändischen Gebiete (Ch. Gillès de Pélichy) 152 S.

Die erste Abhandlung verdient eingehendes Studium; sie enthält auch eine Menge legislativ-historischen Materiales, das auf Jahrhunderte zurückgeht. Aus der zweiten Abhandlung sei besonders der historische Theil erwähnt, sowie die kurze Darlegung der technischen Organisation des Gewerbes. Auch auf die Schilderung der heutigen Absatz- und Lohnverhältnisse sei verwiesen, die auf das baldige Verschwinden dieser Industrie schliessen lassen, wenn nicht eine ausgedehnte Gründung von Genossenschaften, insbesondere Consumvereinen im letzten Augenblicke Rettung bringt.

Die Schuhindustrie der von Vlämen bewohnten Landestheile hat für uns auch nationales Interesse und ist wirtschaftlich und social von der allergrössten Bedeutung; insbesondere tritt hier das Genossenschaftswesen in verschiedenen Formen, freilich erst langsam in Wirksamkeit und ihm mag es zu danken sein, wenn dieses Hausgewerbe wenigstens örtlich noch seine Blüte für längere Zeit erhalten wird. Schullern.

Jean Jaurès: Action socialiste. Première série. Paris, Georges Bellais, Éditeur. 1899. 8⁰. VI und 558 S.

Das vorstehend angezeigte Buch ist eine Sammlung von Parlamentsreden und Artikeln des Verfassers aus der Zeit von October 1886 bis zum März 1899. Es zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste enthält unter dem zusammenfassenden Titel: „Le socialisme et l'enseignement" 21, die zweite unter der Ueberschrift: „Le socialisme et les peuples" 24 Reden und Aufsätze. Insgesammt sind sie von socialdemokratischem Geiste getragen und wollen auch nichts anderes sein als Aeusserungen eines socialdemokratischen Parteimannes. Dieser Parteimann nimmt aber nicht nur eine führende Stellung in der französischen Arbeiterbewegung ein; er schreibt und spricht auch glänzend. Aus diesen beiden Gründen verdient daher die Sammlung ernsthafte Beachtung von Seite aller, die sich für die socialdemokratische Bewegung überhaupt und diejenige Frankreichs insbesondere interessieren. Besonders hervorgehoben seien aus der ersten Abtheilung: „Écoles municipales populaires"; „Les universités régionales"; „La crise de l'université"; „L'instruction morale à l'école"; aus der zweiten: „Paix et revanche"; „La démocratie française en Europe"; „Nos camarades les socialistes allemands"; „La conférence de Berlin"; „La France et le socialisme". — rg —

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Oesterreichs. Herausgegeben vom Vereine für Socialpolitik. Leipzig 1901. Duncker & Humblot. (XCIII. Band der Schriften des Vereines für Soicalpolitik) X und 314 S.

Zehn Monographien zur neuesten österreichischen Handelspolitik sind in diesem Bande vereinigt. Die erste, von Dr. Alex. v. Matlekovits, welche die handelspolitischen Interessen Ungarns behandelt, enthält in gewissem Sinne eine Negation einer specifisch österreichischen Handelspolitik durch die scharfe Betonung nicht bloss der ungarischen Interessen, sondern auch ihrer selbständigen Geltendmachung in der Handelspolitik der Monarchie. Immerhin versucht der Verfasser, der ja auch ein überzeugter Anhänger des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses ist, einen gemeinsamen Boden aufzufinden, von dem aus die österreichisch-ungarischen Handelsverträge der nächsten Zeit mit Erfolg negociiert werden können. Die forstwirtschaftlichen Producte der Monarchie haben nach des Verfassers Meinung die Sicherung ihres Absatzgebietes durch Zollmassregeln nicht nöthig, selbst wenn Deutschland keine entgegenkommende Haltung beweisen sollte. Dagegen hat Ungarn ein grosses Interesse an der Erleichterung seines Exportes von Getreide (mit Ausnahme von Gerste und Hirse, von denen aber mindestens die erstere vom österreichischen Standpunkte aus gleich zu beurtheilen ist), landwirtschaftlichen Producten und Schlachtvieh; damit im Zusammenhange stehe das Interesse an zollbegünstigter Behandlung jener einheimischen Industrieartikel, welche direct mit der Landwirtschaft in Verbindung stehen, wie Mehl, Mahlproducte, Malz, Bier, Stärke, Kleister und Dextrin, Zucker und Spiritus, Holzwaren u. dgl. Die Haltung der Weststaaten, insbesondere aber Deutschlands wird in dieser Hinsicht auch von grossem Einflusse für das österreichisch-ungarische Handelsverhältnis zu den östlichen, insbesondere der Balkan-Länder. Eine Zollermässigung, welche Deutschland für landwirtschaftliche Producte an Oesterreich-Ungarn gewährt, kann von diesem auch den Ostländern gewährt werden, womit die Monarchie natürlich auch eine wertvolle Position bekäme, um für ihre Industrie eine zollbegünstigte Einfuhr in die Balkanländer zu erlangen.

Hiemit ist in der That ein sehr wesentlicher Punkt gleichgearteter Interessen beider Reichshälften aufgezeigt. Sollen aber die agrarischen Einflüsse auf deutscher Seite wirksam bekämpft werden, dann muss auch mit der Eventualität gerechnet werden, dass unser Verhältnis zu den Balkanländern in einer Weise geregelt werde, welche die Deutschen abzuwehren ein starkes Interesse haben müssen. Darüber hat sich der Verfasser, als specifisch ungarischer Handelspolitiker, allerdings nicht ausgesprochen. Er hat zwar genug politisches Empfinden, um auch aus einer eventuell feindseligen Haltung Deutschlands in der Frage der Agrarzölle nicht die Consequenz zu ziehen, dass dann unbedingt ein ähnliches, feindseliges Verhalten den östlichen Nachbarn gegenüber zu verfolgen sei. Wenn der Verfasser aber die volle Consequenz dieses Standpunktes ziehen würde, so müsste er auch zugeben, dass eine eventuell ganz ernste Inaussichtnahme eines Zollbündnisses mit den Balkanländern auf Deutschland allein einen Eindruck ausüben könnte. Freilich würde eine solche Ordnung der Dinge dem specifisch ungarischen Interesse weniger als dem Oesterreichs entsprechen; aber wenn das Operieren mit begünstigten Industrieexporten Oesterreich-Ungarns nach dem Balkan als Mittel zur Erlangung begünstigter Agrarzölle im Deutschen Reiche sich wirksam erwiese, dann würden wohl auch die Ungarn für diese Handelspolitik ein Verständnis haben. Jedenfalls aber dürfte die officielle ungarische Handelspolitik nicht auf dem Standpunkte des Verfassers stehen, der meint, Ungarn (!) könne als ausreichende Gegengabe für eine Bindung und Ermässigung der Agrarzölle dem Deutschen Roiche die Herabsetzung, bezw. Festlegung unseres gegenwärtigen autonomen Tarifs für Industrieartikel bis an die Grenze der deutschen Zollsätze zugestehen. Dieses Geschenk aus fremder Tasche widerspricht doch direct dem Grundsatze, dass das Maass der Opfer, welche jeder der beiden Reichstheile dem einheitlichen Zollwesen bringt, im geraden Verhältnisse zu der Grösse des Interesses stehen muss, das jeder an der Erreichung eines bestimmten handelspolitischen Erfolges hat.

Die übrigen Abhandlungen dieses Bandes betreffen die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands und Oesterreichs (von Dr. J. Grunzel) und die Frage einer Zollunion mit Deutschland vom Standpunkte der österreichischen Textilindustrie (von D. E. v. Stein), ferner die handelspolitischen Interessen der österreichischen Land-

wirtschaft (von Dr. K. Allesina v. Schweitzer), der österreichischen Glasindustrie (von J. Reich), der Holzbranche, der Thonindustrie (von J. Bük); eine Darstellung der handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zu Rumänien, Serbien und Bulgarien (von Professor M. Grünberg), über internationale Veterinärconventionen (von Professor G. Marchet) und über Zollverwaltung und Zollverfahren (von Dr. R. Kobatsch). Es wird Gelegenheit sein, auf die zum Theile sehr lehrreichen Ausführungen, welche diesen Band der Schriften des Vereines für Socialpolitik besonders auszeichnen, noch des näheren zurückzukommen. J.

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. Herausgegeben vom Verein für Socialpolitik. I. Band. Leipzig 1900. Duncker & Humblot. 336 S.

Dieser sehr wertvolle 90. Band der Schriften des rührigen Vereines für Socialpolitik umfasst 4 Beiträge: 1. Die Handelspolitik der Vereinigten Staaten 1889—1900 von Dr. George M. Fisk, Professor an der handelspolitischen Abtheilung des Tome Institute, Port Deposite, Maryland. 2. Die Stellung der landwirtschaftlichen Zölle in den 1903 zu schliessenden Handelsverträgen Deutschlands von Professor Dr. J. Conrad in Halle a. S. 3. Zollpolitische Einigungsbestrebungen in Mitteleuropa während des letzten Jahrzehnts. Von Professor Dr. Ernst Francke in Berlin. 4. Die deutsch-russischen Handelsbeziehungen von Privatdocent Dr. Karl Ballod in Berlin.

Direct mit Oesterreich beschäftigt sich nur der 3. dieser Beiträge, und zwar ist es der Gedanke eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Deutschen Reiche. dessen Chancen hier besprochen werden. In den mannigfachsten Formen, Wendungen und Schattierungen ist im Laufe des letzten Decenniums dieser Gedanke in der Donaumonarchie diesseits und jenseits der Leitha immer wieder zutage getreten, freilich auch immer wieder bekämpft worden. Im Deutschen Reiche hat der Gedanke im allgemeinen nur eine geringe Resonanz gefunden. Aber die Verhältnisse sind doch auch hier so wenig geklärt, die Interessengegensätze so gross, dass es sich erst erweisen muss, ob nicht im Reich wie in Oesterreich-Ungarn sich schliesslich doch eine Mittellinie der Interessen herausstellen wird, welche sich nahe berührt und den Gedanken — im Hinblicke auf die handelspolitischen Gefahren aus West und Ost — vielleicht als annehmbarer erscheinen lassen, als er sich auf den ersten Blick darstellt. J.

A. G. Raunig, Der Zolltarif und die Reciprocitäts-Verträge der Vereinigten Staaten von Amerika. Wien, Verlag des „Industriellen Club“ 1901. 40 S.

Die kleine Schrift von Raunig wird auch neben der viel grösseren und eingehenderen Abandlung von Fisk (s. o.) immer noch ihren Wert behaupten. Sie legt zuerst die Construction des Generaltarifs, besonders nach der Dingley-Bill 1897 dar, gibt lehrreiche Details über die Handhabung des Tarifs und die Bedingungen, welche bei der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten zu erfüllen sind, sowie über das Restitutionsverfahren und erörtert sodann eingehend die Anwendung des Princips der Gegenseitigkeit (Reciprocität), mit welchem die amerikanische Handelspolitik mindestens ebenso wichtige Erfolge wie mit seinem Generaltarif erzielt, und das bestimmt scheint, in immer grösserem Umfange an die Stelle der Meistbegünstigung oder der Differenzialzölle zu treten. Insbesondere in der amerikanischen Auffassung der Meistbegünstigungsclausel tritt dies zutage. Oesterreich-Ungarn, das mit den Vereinigten Staaten keinen Reciprocitätsvertrag abgeschlossen hat, sondern nur eine allgemeine Meistbegünstigung beanspruchen kann, ist darnach von allen Zollermässigungen ausgeschlossen, welche nur gegen bestimmte Gegenleistungen einem anderen Staate gewährt worden sind. Die zahlreichen Auszüge aus der Handelsstatistik, welche Raunig seiner Schrift einverleibt hat, illustrieren in wirksamer Weise die Erfolge des neuesten zollpolitischen Systems der Vereinigten Staaten.

Ig. Zucker. Lose Blätter über die österreichische Zoll- und Handelspolitik nebst einem Blicke auf die inneren Verhältnisse. Wien, Manz 1901. 43 Seiten.

Vier Forderungen stellt der Verfasser als nothwendig zur allgemeinen Aufrichtung unserer Handels- und Wirtschaftspolitik auf: Die bevorstehenden Handelsverträge nur im Sinne eines ausgiebigen Schutzes der einheimischen, industriellen Interessen abzuschliessen; das Restitutionsverfahren in Oesterreich zu erweitern, um es allen Interessenten zu ermöglichen,

davon in leichter Weise Gebrauch zu machen; zur Unterstützung der Industrie und zur Hebung des Seeverkehrs Differentialzölle auf breiterer Grundlage einzuführen und endlich eine Rohstofftarif zu construieren, der Massen- und Schwergüter allgemeinen Verbrauches unter den billigsten Transportbedingungen befördert. Von diesen Forderungen ist nur eine, die Erweiterung des Restitutionsverfahrens, näher ausgeführt. Der Verfasser hat auf diesem Gebiete offenbar eigene, praktische Erfahrungen, die seinen allgemeinen Ausführungen sehr zustatten gekommen sind. Das Restitutionsverfahren bei Fabrikatenexporten, welche aus eingeführtem und verzolltem Rohstoff gearbeitet sind, ist zwar in in Oesterreich schon lange gesetzlich geordnet, aber die Modalitäten, welche erfüllt werden müssen, um von der Zoll-Restitution Gebrauch machen zu können, sind so umständlich und schwer, dass praktisch sehr wenig Nutzen aus dieser Einrichtung für den Export daraus resultiert. Eine reichere Ausbildung und freiere, einfachere Behandlung des Restitutionsverfahrens gehört allerdings zu den berechtigten Postulaten unserer Exportkreise. J.

Dr. Heinrich Dietzel: Weltwirtschaft und Volkswirtschaft, Dresden, v. Zahn und Jaensch 1900, 120 S. (Jahrbuch der Gehestiftung V.)

Mit wachsendem Erstaunen wird wohl jeder, der nicht auf die Freihandelsidee eingeschworen ist, dieses geistvolle Buch lesen; von Seite zu Seite wird er sich immer mehr zum Widerspruch herausgefordert fühlen, ja manchmal wird ihm der Gedanke nicht fernsein, der Verfasser ergehe sich in Paradoxen; nun, mir ist es beim Lesen dieses Werkes in gewissem Sinne auch nicht anders ergangen; trotzdem halte ich dafür, dass es nothwendig ist, Dietzels Buch zu lesen, denn es stellt ein vollständiges Waffendepôt der Freihandelsidee dar und was auf den ersten Blick paradox erscheint, ist oft gerade die gefährlichste Waffe. Wer trotz Dietzel die Entnationalisierung der Volkswirtschaft noch immer verwirft, auch nachdem er sein Buch mit vollem Verständnisse studiert hat, der ist erst vollkommen qualificiert, gegen die Freihandelstheorie, — ich halte diese, wenigstens unter den heutigen Verhältnissen Mitteleuropas und vom Standpunkte dieses Gebietes, also unter allen Umständen, wenn als allgemein giltige These aufgestellt, für eine Irrlehre, — erfolgreich zu Felde zu ziehen, denn er kennt das Schlachtterrain und die Waffen der Gegner.

Dietzel hält dafür, dass der Volksreichthum durch den Anschluss der nationalen an die Weltwirtschaft qualitativ und quantitativ gehoben werde und meint im Rahmen dieses Gedankens: bei „kosmopolitischer“ Arbeitstheilung werde die Arbeit eines jeden Volkes nationaler, weil sie dann nur mehr jene Productionszweige betrifft, für die Land und Volk besonders geeignet sind. Sollte diese letztere These nicht etwa nur dann verständlich sein, wenn übersehen wird, dass die Wirtschaft im allgemeinen und die Volks-, ja sogar die sogenannte Weltwirtschaft nicht Selbstzweck, sondern Mittel für die Erreichung des allgemeinen Culturzweckes, aber nicht etwa nur der „Menschheit“ als solcher, sondern zum mindesten zunächst jedes einzelnen, für sich existenzberechtigten und daher nicht nur staatlicher, sondern auch möglichst grosser wirtschaftlicher Unabhängigkeit bedürftigen Volkes ist? Sollte eben diese These nicht dann von selbst widerlegt sein, wenn man bedenkt, dass die Völker unter dem Gesichtswinkel unseres Problems nicht nur statisch, sondern auch dynamisch betrachtet werden müssen und dass Wissenschaft und Technik den wirtschaftlichen Wert jedes Landes verändern und erhöhen können? Dass der Anschluss an die Weltwirtschaft die Stetigkeit des Wirtschaftslebens fördert, mag richtig sein; dass durch eine vollständige Angliederung aber eine Hälfte der Menschen wenigstens während einer vielleicht sehr langen Uebergangsperiode der andern aufgeopfert, die Stetigkeit des Wirtschaftslebens also sehr theuer erkauft würde, darf dabei auch nicht übersehen werden; es liegt da ein Argument vor, das wir nur zu oft in der Getreide-Terminhandelsfrage gehört haben; man sah — auf internationalem Standpunkte stehend — in der preisnivellierenden Function des Terminhandels ein Verdienst desselben und vergass, dass den Vortheil dabei die reichen Länder haben, welche die armen, unter ungünstigen Productionsbedingungen schmachtenden, auf diesem Wege wirtschaftlich zertreten.

Dass im allgemeinen die Lebensverhältnisse der Bevölkerung sich gebessert haben, mag richtig sein; dass diese Erscheinung aber nur oder aber auch nur zum erheblichen Theile dem „Anschlusse an die Weltwirtschaft" zu danken sei, muss ich bestreiten, vorausgesetzt, dass man darunter nicht etwa nur meint, dass ein Verkehr mit ausländischen Productionsgebieten überhaupt hiezu nöthig war; ein Verkehr auf der Basis des Freihandels war gewiss nicht nothwendig; das zeigt uns ein Blick auf das Deutschland List's.

Nur insoweit Dietzel den Anschluss an die Weltwirtschaft in diesem letztern Sinne versteht, insoferne er also fordert, die heimische Rohproduction und Industrie sei ohne Zollschutz dem wilden Spiele der sogenannt „freien" Concurrenz mit den Productionen der auswärtigen Länder zu überantworten, insoferne er von „kosmopolitischer Arbeitstheilung" redet, die auf die heutige Lage der nationalen Arbeit und auf die für die wichtigsten Bedarfsartikel gegebenen, nationalen Arbeitsbedingungen keine Rücksicht nimmt, gelten die obigen Einwendungen. Hier aber ist der entscheidende Punkt und hierin kann uns Dietzel auch durch seine so scharfsinnige „Kritik der gegen den Anschluss an die Weltwirtschaft erhobenen Bedenken und der auf Grund dieser Bedenken geforderten Politik der „Nationalisierung" nicht zu seiner Auffassung bekehren. Hier steht eine Grundanschauung einer andern gegenüber, wenn wir im Gegensatze zu Dietzel nicht wünschen, dass die einzelnen Volkswirtschaften mit dem „weltwirtschaftlichen Organismus" so verschmolzen werden, dass sie in demselben die Function von Gliedern erhalten. Uns ist die Nation, uns ist der Staat ein selbständiges Wirtschaftssubject mit jeweils nur ihm eigenen Bedingungen für sein wirtschaftliches Gedeihen und für die Erreichung der ihm eigenen Culturaufgaben. Alles übrige ist eine Frage nach dem Maasse, welches der Protectionismus einhalten muss, wenn er nicht auch jenen Verkehr mit auswärtigen Volkswirtschaften unterbinden soll, der auch von unserem Standpunkte aus nothwendig und nützlich ist, und der sich als ein einigendes Band um die Völker schlingen soll, ohne zu einem Strick zu werden, welcher sie in ihrer nationalen Subjectivität und Selbständigkeit erdrosseln würde. Schullern.

DAS AUSWANDERUNGSPROBLEM

UND DIE

REGELUNG DES AUSWANDERUNGSWESENS IN ÖSTERREICH.

VON

DR. JOSEF BUZEK.

I. Das Auswanderungsproblem.

1. Einleitung.

In der Reihe der wirtschaftlichen und socialen Gesetzesvorlagen, die (auf Grund des in der Allerhöchsten Thronrede enthaltenen Programmes) in der laufenden Session des Reichsrathes zur Erledigung gelangen sollen, dürfte das Auswanderungsgesetz das Interesse weiter Kreise der Bevölkerung nicht besonders erregt haben. Für die öffentliche Meinung in Oesterreich, soweit diese durch die grossen Blätter der Hauptstadt bestimmt wird, scheint überhaupt eine österreichische Auswanderungsfrage nicht zu existieren. Mehr als das! Selbst die österreichische Wissenschaft hat sich bisher mit diesem Problem so gut wie nicht beschäftigt. Es ist demnach zu befürchten, dass die auf die Regelung des Auswanderungswesens bezügliche Action der Regierung unter völliger Theilnahmslosigkeit weiterer Kreise durchgeführt werden wird.

Die auf den ersten Blick sehr befremdende Thatsache, dass bei uns wohl die Auswanderung aus Deutschland, aus England etc. eifrig studiert, dagegen die aus Oesterreich-Ungarn fast übersehen wurde, findet ihre natürliche Erklärung in den nationalen Verhältnissen der Monarchie. Es fehlen rege geistige Beziehungen zwischen den das Reich bewohnenden Volksstämmen, und so weiss der Deutsche nicht, was dem Polen noth thut, und dem Italiener ist das Wohl und Wehe des Böhmen fremd. Jeder Deutschösterreicher, der sich mit der Frage beschäftigt, weiss wohl, dass z. B. in Italien die Auswanderungsfrage für gewisse Gegenden so wichtig ist, dass es ihn gar nicht wundert, wenn mitten in den wildesten Obstructionskämpfen des Vorjahres die italienische Kammer einhellig die auf die Regelung des Auswanderungswesens bezügliche Regierungsvorlage der Verhandlung unterwarf. Er weiss aber nicht, dass es in Oesterreich ganze Länder oder wenigstens sehr grosse Gebiete gibt, für die die Regelung des Auswanderungs-

wesens eine wahre Nothstandsangelegenheit ist, von der Hunderttausende von Existenzen berührt werden. Hier mit Informationen zu dienen, das Problem der österreichischen Auswanderung zu formulieren, die Aufgaben und Ziele einer Regelung des Auswanderungswesens zu bestimmen, ist die erste Aufgabe der vorliegenden Abhandlung.

Das Problem der österreichischen Auswanderung hängt wesentlich davon ab, was wir unter Auswanderung verstehen wollen. Der Begriff, so klar er auch auf den ersten Blick zu sein scheint, umfasst doch eine Scala von Unterscheidungen, angefangen von der engen Definition des § 1 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 (J.-G.-S. Nr. 2557) bis zu der von Freiherr von Call de lege ferenda vorgeschlagenen Aenderung, wonach unter Auswanderung jede Entfernung „in das Ausland, um dort Erwerb zu suchen“ zu verstehen ist.[1]

Die Auswanderung ist nur eine Form der Wanderbewegungen, die seit Sanctionierung des Princips der Freizügigkeit eine der wesentlichsten Bedingungen unseres wirtschaftlichen und socialen Lebens bilden. Es sind in der Regel dieselben Motive, die zur Uebersiedlung in eine nahegelegene Stadt, oder ein benachbartes Industriecentrum und die zur Auswanderung nach fremden Ländern und selbst über die See treiben. Der Unterschied besteht nur in den Wirkungen für den Wanderer selbst, wie für die culturelle, politische und wirtschaftliche Gemeinschaft, der er angehört hat und in die er eintreten will.

Die erwähnten Wirkungen sind für alle Betheiligten wesentlich anderer Art, wenn der Wanderer noch immer im Bannkreise der alten Gemeinschaft verbleibt, als wenn er denselben verlässt. In ersterem Falle sprechen wir von einer Wanderung schlechthin, im zweiten Falle bezeichnen wir den Wegzug als Auswanderung.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet müsste als österreichische Auswanderung wohl nur die Wanderbewegung über die Grenzen des Staates hinaus bezeichnet werden. Die wirtschaftlichen und nationalen Gegensätze, die innerhalb der Staatsgrenzen existieren, bewirken aber, dass die Wanderung aus dem agrarischen Galizien zum mährisch-schlesischen Kohlenbecken, wie die aus czechischen Gegenden in deutsche Bezirke erfolgende Zuwanderung nicht als Ab- und Zuzug sondern als Auswanderung und Immigration empfunden werden. Im ersten Falle hat der Wanderer seine wirtschaftliche, im zweiten seine nationale Sphäre verlassen, und die Wirkungen sind derart, dass sie nicht nur die unmittelbar Betroffenen, sondern auch den Staat interessieren. Bei der Formulierung des Problems der österreichischen Auswanderung wird also auch auf diese Thatsachen eingegangen werden müssen.

Das Problem der Auswanderung aus Oesterreich kann nur auf Grund eines Studiums der Entwickelung und des gegenwärtigen Standes derselben aufgestellt werden. Wir werden uns also zuerst über die Ursachen, die Richtungen, den Umfang und die Folgen der österreichischen Auswanderung

[1] Artikel: Auswanderungsgesetzgebung in Oesterreich, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1899, II. Band, S. 117.

zu äussern haben. Der internationalen Bedeutung der Bewegung wegen werden wir dabei gelegentlich auch die Entwickelung der Auswanderung aus den Ländern der ungarischen Krone in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen.

2. Die Geschichte der österreichischen Auswanderung bis zum Ende der Siebzigerjahre.

Die Geschichte der österreichischen Auswanderung ist bisher nicht geschrieben. Die Bewegung erstreckt sich auf national und culturell so differenzierte Territorien, dass für den einzelnen die Sammlung des Materials fast unmöglich ist. Wir müssen versuchen, auf Grund der uns zugänglichen Quellen den Verlauf der Auswanderungsbewegung aus den wichtigsten Theilen des Reiches so weit zu skizzieren, als dies für die Zwecke der vorliegenden Arbeit nothwendig erscheint. Wir wollen hiebei mit dem Jahre 1851 anfangen, da ein Rückblick auf die frühere Periode wegen der im Jahre 1848 eingetretenen Aenderung der Verhältnisse nicht mehr interessiert. [1])

Die Wanderbewegung ist in Oesterreich, wie in den allermeisten übrigen Staaten, nie Gegenstand erschöpfender statistischer Beobachtung gewesen. Bis zum Jahre 1884 waren auf Grund der H.-K.-V. vom 17. März 1820 und des Hofdecretes vom 7. Februar 1823 die politischen Behörden verpflichtet, alljährlich sogenannte Emigrationstabellen auszustellen, und darin alle jene Personen auszuweisen, die die Monarchie verliessen und „sich in einem fremden Staat begaben mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren", mögen sie die Erlaubnis der Behörden erhalten oder ohne dieselbe die Grenzen verlassen haben. Die Tabelle sah besondere Rubriken nur für das Geschlecht, das Alter und das mitgenommene Vermögen der Auswanderer vor. Die Emigrationstabellen bezogen sich also sowohl auf die erlaubte, als auch auf die unerlaubte Auswanderung, und sollten ihrer Anlage nach einen Ueberblick über den Umfang der dauernden Auswanderung sowohl nach europäischen, als auch nach überseeischen Ländern ermöglichen. Bis zur gesetzlichen Feststellung der Auswanderungsfreiheit, die bekanntlich durch Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) erfolgte, mögen diese Nachweisungen so ziemlich zuverlässig gewesen sein. Nach 1867 entgiengen aber immermehr Auswanderungsfälle der Kenntnis der Behörden und die Daten der Emigrationstabellen wurden schliesslich so unbrauchbar, dass im Jahre 1884 die statistische Central-Comission sich entschliessen musste, auf diese Art der Erhebung überhaupt zu verzichten. [2]) Seit dieser Zeit veröffentlicht die „Statistische

[1]) In der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts war die österreichische Auswanderung immer eine sehr unbeträchtliche gewesen und erreichte, wenn nicht besondere Zeitereignisse eine Hebung hervorriefen, nie die Höhe von 1.000 Individuen; im Jahre 1820 wanderten 1.211, 1830 541 Personen aus. 1840 wieder nur 663, 1845 745; namhafter ist die österreichische Auswanderung jedenfalls in der bewegten Zeit der Revolutionsjahre 1848 und 1849 gewesen, doch fehlen hierüber jedwede verlässliche Aufschreibungen.

[2]) Vergleiche Ferd. Schmid, Oesterreichisches Staatswörterbuch, (von Ulbrich-Mischler), Band I, Artikel Auswanderung.

Monatsschrift“ bloss die Daten der überseeischen Auswanderung, und dies auf Grund des von den Behörden der wichtigsten Ein- und Ausschiffungshäfen gesammelten Materiales. [1]) Wie unvollkommen diese Nachweisungen sind, geht schon daraus hervor, dass nicht einmal die Gesammtzahl der Auswanderer aus Oesterreich sich exact berechnen lässt und auf Schätzungen gegriffen werden muss. [2])

Abgesehen von den durch die unmittelbare Beobachtung der Wanderbewegung gewonnenen Daten, kann die Intensität der Wanderbewegungen näherungsweise auch auf die Art berechnet werden, dass man die Zunahme des Bevölkerungsstandes, die durch zwei unmittelbar aufeinander folgende Volkszählungen festgestellt wird, dem Geburtenüberschusse des Zeitraumes zwischen diesen Volkszählungen gegenübergestellt. [3]) Die Beobachtung richtet sich hier auf die ganze Wanderbewegung, umfasst namentlich auch die Binnenwanderungen, auf ihr sollen denn auch die weiteren Ausführungen basieren.

Wird nur die Civilbevölkerung in Betracht gezogen, dann betrug:

I. Das Plus der Einwanderung (+), resp. das Plus der Auswanderung (—) in der Periode

in	1857—1869 [4])	1870—1880 [4])	1881—1890 [5])	1891—1900 [5])
Nieder-Oesterreich	+ 169.089	+ 199.272	+ 171.092	+ 163.130
Ober-Oesterreich	+ 4.198	— 1.801	— 2.023	— 23.024
Salzburg	+ 4.355	+ 6.704	+ 5.221	+ 9.810
Steiermark	+ 21.741	+ 21.926	+ 11.237	— 7.430
Kärnten	— 10.001	— 2.694	— 6.648	— 16.185
Krain	— 22.356	— 15.268	— 20.587	— 32.720
Küstenland	— 2.043	+ 8.929	— 6.955	— 251
Tirol und Vorarlberg	— 11.819	— 15.079	— 15.994	+ 3.472
Böhmen	— 183.045	— 173.115	— 198.493	— 127.725
Mähren	— 35.321	— 79.840	— 53.976	— 80.799
Schlesien	— 3.741	— 7.545	— 7.731	— 1.730
Galizien	+ 67.415	— 1.997	— 81.997	— 340.833
Bukowina	+ 1.916	+ 13.083	— 2.952	— 14.282
Dalmatien	— 20.776	— 6.286	— 14.787	— 15.750
Staatsgebiet	— 20.388	— 66.594	— 224.593	— 484.317

[1]) Dr. Probst, Die österreichische überseeische Auswanderung insbesondere in den Jahren 1889 und 1890. Statistische Monatsschrift, Band XVIII, S. 1 ff.

[2]) Vergleiche Statistische Monatsschrift. Band XIII, S. 132, Band XIV, S. 39, Band XVI, S. 149, Band XVIII, S. 1, Band XIX, S. 379, N. F. Band II, S. 580, N. F. Band V, S. 72.

[3]) Vergleiche von Mayr, Bevölkerungsstatistik, S. 335.

[4]) Oesterreichische Statistik, V. Band, 3. Heft, S. IV. (Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1880.)

[5]) Eigene Berechnungen.

i n	II. Der jährliche Geburtenüberschuss				Das jährliche Plus der Einwanderuug (+), resp. Auswanderung (—)			
	auf 100 Civileinwohner							
	in der Periode							
	1857 bis 1869[1]	1870 bis 1880[1]	1881 bis 1890	1891 bis 1900	1857 bis 1869[2]	1870 bis 1880[2]	1881 bis 1890	1891 bis 1900
Nieder-Oesterreich	0·63	0·65	0·65	0·89	+ 0·72	+ 0·90	+ 0·69	+ 0·57
Ober-Oesterreich	0·23	0·30	0·36	0·52	+ 0·05	— 0·02	— 0·03	— 0·26
Salzburg	0·02	0·14	0·27	0·53	+ 0·24	+ 0·39	+ 0·31	+ 0·54
Steiermark	0·43	0·43	0·48	0·61	+ 0·16	+ 0·17	+ 0·09	— 0·06
Kärnten	0·35	0·37	0·54	0·61	— 0·25	— 0·07	— 0·19	— 0·45
Krain	0·61	0·59	0·79	0·83	— 0·40	— 0·30	— 0·42	— 0·65
Küstenland	1·01	0·58	0·86	0·85	— 0·03	+ 0·14	— 0·11	— 0·00
Tirol und Vorarlberg . . .	0·38	0·42	0·35	0·47	— 0·11	— 0·15	— 0·18	+ 0·03
Böhmen	0·99	1·06	0·84	0·99	— 0·28	— 0·31	— 0·35	— 0·21
Mähren	0·73	1·03	0·81	1·01	— 0·15	— 0·36	— 0·25	— 0·39
Schlesien	1·33	1·06	0·81	1·18	— 0·06	— 0·13	— 0·13	— 0·02
Galizien	1·39	0·86	1·08	1·47	+ 0·10	— 0·00	— 0·13	— 0·49
Bukowina	0·97	0·81	1·22	1·42	+ 0·03	+ 0·23	— 0·05	— 0·21
Dalmatien	1·18	0·47	1·31	1·52	— 0·39	— 0·12	— 0·29	— 0·28
Staatsgebiet	0·87	0·79	0·85	1·07	— 0·01	— 0·03	— 0·10	— 0·20

Noch anfangs der 60er Jahre durfte der französische Schriftsteller Legoyt[3]) behaupten, dass die Bewohner Oesterreichs im ganzen keine einigermaassen bemerkenswerte Neigung zur Auswanderung zeigen. Als Ursachen gelten ihm die Maassnahmen der Regierung, welche den Auswanderern Hindernisse in den Weg lege, der ziemlich befriedigende ökonomische Zustand namentlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die grössere Entfernung vom Orte der Einschiffung, sowie das Vorhandensein fruchtbarer, noch unbebauter Landstriche im Innern.

Mögen auch die von Legoyt angeführten Gründe nicht zutreffen, die Thatsache ist unbestreitbar, dass in den 50er Jahren die Wanderbewegung in der Mehrzahl der österreichischen Länder, die Auswanderung in allen nicht besonders rege war. Dass aber schon damals in einzelnen Gebieten ein reiches Auswanderungsmaterial vorhanden war, zeigt das plötzliche Auftreten einer ziemlich intensiven Auswanderung aus dem südlichen Böhmen in den Jahren 1853 bis 1857.

---

[1]) Oesterreichische Statistik, V. Band, 3. Heft, S. IV. (Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1880.)

[2]) Eigene Berechnungen.

[3]) Émigration Européenne, Paris 1861.

Es wanderten aus:

im Jahre	aus Oesterreich			Davon aus Böhmen
	männlich	weiblich	zusammen	
1850	278	230	508	166
1851	474	390	864	341
1852	627	552	1.179	427
1853	2.403	2.281	4.684	3.419
1854	3 691	3.450	7.141	6.128
1855	2.027	1.978	4.005	3.021
1856	1.459	1.320	2.779	2.088
1857	1.500	1.336	2.836	2.167
1858	1.139	987	2.126	1.341
1859	804	627	1.431	842

Das plötzliche Anschwellen der Auswanderung im Jahre 1853 wurde hervorgerufen durch die Entdeckung der Goldfelder Californiens und die sich daran anschliessende Thätigkeit der Auswanderungsagenten. Wie aus den Zahlen ersichtlich, beschränkte sich die Bewegung auf das Königreich Böhmen, hier aber brach in einzelnen Bezirken ein wahres Auswanderungsfieber aus. Selbst Mahnungen, welche im Auftrage der Regierung von den Kanzeln herab verkündet wurden, blieben ohne Erfolg. Vor allem waren es die Bewohner des czechischen Flachlandes, die sich zur Auswanderung entschlossen. So zogen im Jahre 1853 aus dem Pilsener Kreise 1.311, aus dem Budweiser 1.009 Menschen fort, im nächsten Jahre aus dem ersteren Kreise 1.946, aus dem letzteren 1.386, aus dem Pardubitzer 1.068. Im Jahre 1855, in welchem bereits die Neueintheilung Böhmens in 13 kleinere Kreise durchgeführt war, verlor der Taborer Kreis 649, der Chrudimer 499, der Egerer und der Pilsener je 426 Individuen. Am längsten währte die Erregung im Pilsener Kreise, aus welchem noch 1856 636, 1857 756 Personen in die Fremde zogen. Hierauf legte sich die Wanderlust, im Jahre 1859 sank die Zahl der Auswanderer aus Böhmen auf 842 herab. Zu bemerken ist aber, dass obige Daten[1]) etwa um die Hälfte hinter der Wirklichkeit zurückstehen. Die Zahl der in der Zeit des californischen Schwindels nach den Vereinigten Staaten ausgewanderten Oesterreicher betrug nämlich in Wirklichkeit circa 25.000 Personen. War doch die Zahl der in den Vereinigten Staaten ermittelten und in Oesterreich geborenen Personen im Laufe des Decenniums 1850—1860 von 946 auf 25.061 gestiegen[2])

Nach Böhmen stellte (abgesehen von Dalmatien, dessen überschüssige Bevölkerung seit jeher über das Meer wanderte) in den 50er Jahren Tirol das grösste Contingent der österreichischen Auswanderung. Während aber

[1]) Entnommen den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik", Jahrgang 17, Heft 3, S. 89 ff.

[2]) Ziffern des Census vom 1. Juni 1850, resp. 1. Juni 1860.

die Emigration aus Böhmen alle Merkmale eines plötzlich hervorbrechenden Auswanderungsfiebers trägt, zeichnete sich die Wanderung aus Tirol durch einen ruhigen Verlauf aus. Die Nordtiroler waren seit alter Zeit gewohnt, in das benachbarte Bayern zu wandern, wo sie bei den Alpenwirtschaften, dann als Handlanger und Arbeiter in den Städten gerne gesehen wurden. Ebenso pflegten die Südtiroler im Winter in der Lombardei, im Sommer in anderen Ländern Erwerb zu suchen. Auf diese zum grossen Theile zeitweilige Auswanderung entfällt das Hauptcontingent der Auswanderer aus Tirol. Dass es aber überdies nicht an solchen gefehlt hat, welche sich zum dauernden Wegzuge über das Meer entschlossen, beweist das Entstehen der Colonien am Pozuzu in Chile.[1]) Die Gründer dieser ersten österreichischen Colonie in Amerika stammen aus dem oberen Innthal.[2])

In den 60er Jahren bilden, wie aus der an die Spitze gestellten Uebersicht hervorgeht, Nieder- und Oberösterreich, Steiermark und Salzburg, Galizien und die Bukowina Zuzugsgebiete. Eine starke Abwanderung hatten (immer abgesehen von Dalmatien) Böhmen, gewisse Gebiete von Tirol, sodann Krain, Kärnten und Mähren. Die allermeisten Abwanderer fanden eine neue Heimat in benachbarten Gegenden des Reiches, zumal in den wirtschaftlich emporstrebenden Theilen Nordböhmens, im mährisch-schlesischen Kohlenreviere, in Wien und Umgebung, in der nördlichen Steiermark. Für die Auswanderung blieb somit nicht viel Material übrig. Auch in den 60er Jahren kommen als eigentliche Auswanderungsherde nur die czechischen Landbezirke Südböhmens, sowie einige Theile Tirols in Betracht. Besonders intensiv gestaltete sich dabei nur die Auswanderung aus Böhmen.

Es wanderten aus:

im Jahre	aus Oesterreich			Davon aus Böhmen
	männlich	weiblich	zusammen	
1860	1.124	908	2.032	1.302
1861	1.370	1.143	2.513	1.927
1862	890	692	1.582	1.246
1863	863	652	1.515	1.124
1864	1.288	1.034	2.322	1.950
1865	1.572	1.382	2.954	2.417
1866	1.996	1.811	3.807	3.089
1867	4.829	4.470	9.299	7.430
1868	2.216	1 933	4.149	3.220
1869[3])	2.882	2.677	5.559	4.507
1870[3])	3.134	2.786	5.920	4.519

[1]) Vergl. die Mittheilung Dr. Karl Scherzers im 3. Bande des Werkes über die Weltreise der Fregatte „Novara“.

[2]) Richard Schroft, Die österreichisch-ungarische überseeische Culturarbeit und Auswanderung, Wien 1894.

[3]) Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, Jahrgang XIX, Heft 2, S. 126 ff.

Die Gesammtzahl der Auswanderer aus Oesterreich in den Jahren 1850 bis 1868 beziffert sich nach den Emigrationstabellen auf 57.726 Personen; davon stammten nicht weniger als 43.645 aus Böhmen, und 2.827 aus Tirol; aus den grossen Ländern Mähren, Galizien und Bukowina, Niederösterreich wanderten dagegen bloss 2.608, resp. 1.415, und 1.340 aus.

Für Böhmen waren es anfangs der 60er Jahre insbesondere die Verheissungen reicher Bodenverleihungen und lohnender Feld- und Bergwerksarbeit in Russland, die viele Auswanderer in Bewegung setzten. Im Jahre 1860 und 1861 wanderten aus dem Budweiser Kreise 449, resp. 328, aus dem Taborer 183 resp. 505 Personen aus; als dann infolge der schlechten Erfahrungen, die viele Auswanderer machten, die Auswanderung nach Russland abliess, begann alsbald eine immer steigende Bewegung nach den Vereinigten Staaten. *Das Kriegsjahr 1866 kann als der Anfang einer grossen und continuierlichen Wanderung aus Oesterreich nach Amerika angesehen werden.*

Der Umfang dieser Bewegung ist aus den Daten der Emigrationstabellen nicht voll zu ersehen. Wir greifen deswegen auf die Angaben der ausländischen Hafenstatistik. Allein über die deutschen Häfen Hamburg und Bremen wurden darnach im Jahre 1866 8.154, 1867 17.852, 1868 8.108, 1869 8.528, 1870 8.884 Auswanderer aus Oesterreich-Ungarn befördert. Dass dabei die ungarische Wanderung gar nicht in Betracht kommt, ist daraus zu ersehen, dass im Jahre 1870 in den Vereinigten Staaten bloss 3.737 Ungarn, dagegen 70.797 Oesterreicher ermittelt wurden.

Wie in den 50er Jahren, waren es wiederum die czechischen Landestheile, die das Hauptcontingent der Auswanderer stellten. Nach den Angaben der Emigrationstabellen wanderten aus:

aus dem Kreise	im Jahre		
	1866	1867	1868
Tabor	584	2.277	1.074
Pilsen	795	1.085	460
Budweis	285	992	403
Pisek	195	796	327

Mehr als die Hälfte der österreichischen Auswanderung der drei Jahre stammte somit aus obigen vier Kreisen.

In den 70er Jahren beginnt der Strom der österreichischen Auswanderung auf weitere Gebiete hinüberzugreifen. Ein wenn auch unansehnliches Plus der Auswanderung weisen in dieser Periode auch Oberösterreich und Galizien auf, die bisher Einwanderungscentren waren. Die Abwanderung aus Böhmen, Tirol, Schlesien, insbesondere aber aus Mähren, dessen Geburtenüberschüsse eine wesentliche Erhöhung erfahren haben, hat sich erheblich

verstärkt, verringert hat sich nur die aus Krain, aus dem Küstenlande, insbesondere aber aus Kärnten, dessen Eisenindustrie sich in jener Zeit einer leider nur vorübergehenden Periode des Aufschwunges erfreute. Wohl fanden noch die meisten Abwanderer Unterkunft in den aufstrebendeu Industriecentren des Inlandes, so insbesondere die aus Mähren und Krain. Immerhin beginnen sich neben Böhmen und Tirol auch andere Länder an der Auswanderung zu betheiligen.

Das wichtigste Ziel der österreichischen Auswanderung blieb auch in den 70er Jahren die nordamerikanische Union. Die Emigration dorthin beruht nicht mehr, wie in den 50er und zum Theile noch in den 60er Jahren, auf vorübergehender, durch die Thätigkeit von Agenten hervorgerufener Erregung der Bevölkerung, sondern auf wohl überlegten wirtschaftlichen Motiven. Dies beweist ihr regelmässiger Verlauf. Ueber Hamburg und Bremen wanderten aus Oesterreich-Ungarn aus:

im Jahre 1870 . .	8.884	Personen		im Jahre 1875 . .	7.659	Personen
„ „ 1871 . .	9.500	„		„ „ 1876 . .	8.434	„
„ „ 1872 . .	9.498	„		„ „ 1877 . .	7.016	„
„ „ 1873 . .	11.228	„		„ „ 1878 . .	5.620	„
„ „ 1874 . .	9.919	„		„ „ 1879 . .	8.154	„

An diesen Ziffern hat die Auswanderung aus Ungarn so gut wie keinen Antheil; die Zahl der in Ungarn geborenen Personen war in den Vereinigten Staaten im Decennium 1870/80 nur von 3.737[1]) auf 11.526[1]) gestiegen, und es waren in dieser Zeit überhaupt nur 9.960[2]) Ungarn eingewandert, davon die meisten im Jahre 1880.[3]) Dagegen wurden durch den Census des Jahres 1880 bereits 124.024 in Oesterreich geborene Personen ermittelt, davon 85.361 Böhmen. (Nach der Anlage des amerikanischen Censuswerkes bedeutet diese Ziffer nicht so die Zahl der in Böhmen geborenen Personen, als die Zahl der Czechen und Mährer.)

Während die Czechen und Deutschen fast ausschliesslich nach den Vereinigten Staaten sich wandten, suchten die Südtiroler und die Küstenländer mit Vorliebe Südamerika auf, insbesondere Brasilien und Argentina. Die ersten Massenwanderungen dorthin sind auf die Wirkungen der durch die dortigen Regierungen angeregten und durch Agenten in deren eigenem Interesse geschürten Agitationen zurückzuführen. Insbesondere muss dies von der Auswanderung nach Brasilien gesagt werden. Während bis zum Jahre 1875 nur einzelne Personen nach Brasilien auswanderten, weist die brasilianische Statistik für das Jahr 1876, 1877 und 1878 3.530, 1.606 und 1.110 Einwanderer aus Oesterreich-Ungarn aus. Damit war aber auch das Auswanderungsfieber erloschen. In den Jahren 1879—1882 war die Bewegung minimal: 1879 312, 1880 292, 1881 83, 1882 57 Personen. Einen viel

[1]) Ziffern des Census vom 1. Juni 1870, resp. 1880.

[2]) Quarterly Report of the Chief of the Bureau of statistics, Washington, 1885, pag. 407.

[3]) 6.668.

normaleren Verlauf zeigt die Auswanderung nach Argentina. In den Jahren 1857—1863 wanderten nach den Angaben der argentinischen Statistik 511, 1864—1870 601, 1871—1877 741, zusammen in 21 Jahren also 1.853 Oesterreicher und Ungarn ein. Dabei war die Einwanderung bis zum Jahre 1868 nie über 100 gestiegen und schwankte auch später nur zwischen dem Minimum von 50 (1870) und dem Maximum von 187 Einwanderern (1873). Erst die Massenauswanderung nach Brasilien gab den Anstoss zu einer intensiveren Bewegung; viele der Brasilienmüden übersiedelten nach Argentina, das doch besseres Fortkommen versprach. Ihr Beispiel zog andere aus der Heimat nach. Im Jahre 1878 schnellte die Auswanderung aus Oesterreich-Ungarn auf einmal auf 920 an, im Jahre 1879 erhob sie sich auf 1.774, im folgenden Jahre behauptete sie sich noch immer auf 907. Damit hatte die überseeische Auswanderung aus dem Trentino (die aus dem Küstenlande nach Brasilien hatte nur einen ephemeren Fiebercharakter) in Argentina ein festes Ziel gefunden.

Nicht alle österreichischen Einwanderer nach Brasilien in den Jahren 1876, 1877 und 1878 stammten aus dem Trento und dem Küstenlande. In der Statistik des Hamburgischen Staates finden wir, dass im Jahre 1872 195, im Jahre 1873 804, 1874 143, 1876 1.433, in den folgenden Jahren 1.506, dann wieder nur 66 Auswanderer aus Oesterreich-Ungarn sich im Hafen von Hamburg nach Brasilien einschifften. Diese Auswanderer stammten aus Galizien und ihr Ziel war Parana. Wie einst die Californienwanderung für Böhmen, so war diese Auswanderung das erste Anzeichen, dass in Galizien ein für eine Massenauswanderung vortrefflicher Boden vorhanden ist.

Galizien zeichnet sich durch eine verhältnismässig dichte Bevölkerung (bereits 1869 kamen 69 Einwohner auf 1 km^2), wie durch sehr hohe Geburtenüberschüsse (im Durchschnitte der Jahre 1857—1869 jährlich 1·39 auf 100 Civileinwohner, im folgenden Decennium trotz der Choleraepidemie des Jahres 1873 0·86) aus. Beides charakterisiert insbesondere die westlichen, von Polen bewohnten Landestheile. So war denn auch Westgalizien seit jeher der Nährboden einer starken Wanderbewegung. Die Wanderung vollzog sich aber bis Ende der 60er Jahre fast ausschliesslich innerhalb der Landesgrenzen. Die polnische Bevölkerung zog, wie in den früheren Jahrhunderten, nach Osten, d. h. nach den ruthenischen Landestheilen, die seitdem immer mehr von Polen durchsetzt wurden. Die Wanderung erstreckte sich selten über die Reichsgrenze nach Russland, häufig dagegen in die Bukowina, wo wir bereits im Jahre 1869 17.464 Angehörige des Königreiches Galizien, zum allergrössten Theile Polen finden. Den Richtungen dieser Wanderbewegung ist es zu danken, dass bis zum Jahre 1870 Galizien ein Einwanderungsgebiet war, in den 70er Jahren die Abwanderung aus Galizien minimal blieb. Immerhin genügte in den 70er Jahren der Osten des Landes nicht mehr, um die ganze Masse der masurischen Auswanderer aufnehmen zu können. Allmählich beginnt sich somit eine Bewegung nach dem Westen zu entwickeln. Insbesondere waren es die industriellen Theile von Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich,

die den Ueberschuss aufnahmen. Gerieth so die Auswanderung aus Galizien in Fluss, so war doch noch die spontane Auswanderung in fremde Staaten oder gar in überseeische Länder nicht bedeutend. Die Auswanderung nach Parana war künstlich hervorgerufen worden, im Jahre 1873 durch die Thätigkeit der Agenten der Colonisationsgesellschaft Pereira Aloes, Bendaszewski und Comp., seit dem Jahre 1876 infolge der Bemühungen des damaligen Präsidenten des Staates Parana Dr. Lamenha Lins.[1])

Den galizischen Auswanderern des Jahres 1876 ist es in Brasilien nicht schlecht gegangen. Während die von den im Jahre 1873 Ausgewanderten gegründeten Colonien Eufrosina und Pereira zugrunde giengen, gedeihen die von den Auswanderern des Jahres 1876 im Innern Paranas gegründeten Colonien Thomas Coelho und Nowa Polonia auf das beste. Wenn nichtsdestoweniger in den folgenden Jahren die Auswanderung aus Galizien nach Parana gänzlich ins Stocken gerieth, ist dies bloss ein Beweis, dass die Bewegung des Jahres 1876 nicht aus dem organischen Bedürfnisse der polnischen Bevölkerung Galiziens hervorgieng, sondern durch zufällige Umstände (totale Missernte des Jahres 1875, Agitation der Auswanderungsagenten) hervorgerufen wurde.

Das charakteristische Merkmal der österreichischen Auswanderung der 50er, 60er und 70er Jahre beruht darin, dass die Auswanderung, soweit sie nicht sporadisch, sondern als Massenbewegung auftrat, Familienauswanderung war und dauernde Uebersiedlung nach fremden Ländern bedeutete. Nur die Auswanderung aus Südtirol war vorwiegend eine Wanderung lediger Männer, die nicht so eine feste Ansiedelung, als vorübergehenden Erwerb in der Fremde zu finden hofften. Eine Arbeiterauswanderung war auch die Bewegung überall dort, wo sie nur vereinzelt auftrat. Ziffermässig prägt sich dieser Charakter der ersten Periode der österreichischen Auswanderung dadurch aus, dass nicht nur Männer, sondern auch Frauen, nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder auswanderten.

Nach den Daten der Emigrationstabellen wanderten aus Oesterreich aus:

im Jahrzehnt	Personen männlichen Geschlechtes	Personen weiblichen Geschlechtes	Es standen im Alter von bis 7 Jahren	7 bis 17 Jahren	17 bis 40 Jahren	40 bis 50 Jahren	über 50 Jahren	Von je 100 Auswanderern waren Frauen	Kinder unter 7 Jahren
1851—1860	15.248	13.829	5.586	6.826	11.556	3.706	1.403	47·56	19·21
1861—1870	21.040	18.580	8.337	8.033	17.182	4.197	1.871	46·88	21·04
1871—1880	38.772	32.913	14.595	14.954	29.338	8.041	4.757	45·92	20·36

[1]) Dr. Josef Siemiradzki, Opis stanu Parana, Lwów 1896.

Nach den Angaben dieser Tabelle waren 46—47% der österreichischen Auswanderer weiblichen Geschlechtes, und entfiel auf die Kinder unter 7 Jahren 19—21%, auf die Jugend unter 17 Jahren sogar 41—43% der österreichischen Auswanderung! Dass gerade diese Verhältnisse von der österreichischen Statistik richtig wiedergegeben werden, folgt daraus, dass die Ziffern des hauptsächlichsten Einwanderungslandes dasselbe besagen: von den 63.009 Oesterreichern, die in den zehn Fiscaljahren 1870/71 bis 1879/80 in die Vereinigten Staaten einwanderten, waren 34.575 männlichen und 28.434 weiblichen Geschlechtes, 45·1% der Einwanderer entfällt demnach auf die Frauen!

Während so der Hauptstrom der österreichischen Auswanderung, d. h. vor allem die Auswanderung aus Böhmen dauernde Ausbürgerung bezweckte, war die Auswanderung aus Südtirol und aus Dalmatien in der Hauptsache eine Wanderung Erwerb suchender Männer, die in der Regel in der Absicht, wieder zurückzukehren, die Heimat verliessen. In vielen Fällen wurde zwar die ursprünglich als zeitweilig gedachte Auswanderung zu einer definitiven, zumal wenn der Auswanderer in der Fremde eine Familie gründete. Zahlreiche und selbst solche, die sich Frau und Kinder später haben nachkommen lassen, kehrten nach vielen Jahren als vermögende Leute zurück, um den Rest ihrer Tage in beschaulicher Ruhe unter dem lachenden Himmel Südtirols zu verbringen.

Der Charakter dieser südtirolischen Auswanderung wird am besten durch die Statistik Argentinas, wohin sich die allergrösste Anzahl der Tridentiner wandte, wiedergegeben. Von den 26.363 Oesterreichern und Ungarn (in der Hauptsache Südtiroler), die vom 1. Jänner 1857 bis zum 31. December 1896 nach Argentina einwanderten, waren nicht weniger als 20.059 männlichen und nur 6.304 weiblichen Geschlechtes, waren 22.369 Erwachsene und bloss 3.994 Kinder unter 12 Jahren. Auf das weibliche Geschlecht entfallen somit bloss 23·74, auf die Kinder bloss 15·37% der Einwanderer.

Für die Beurtheilung der österreichischen Auswanderung vor dem Jahre 1880 kommt noch ein wichtiger Umstand in Betracht. Nach den Emigrationstabellen, die insbesondere seit 1867 den völligen Umfang der Auswanderung nicht wiedergeben konnten, wanderten aus Oesterreich in den Jahren 1858—1869 39.650, in den Jahren 1869—1880 77.244 Personen aus; in Wirklichkeit muss die Auswanderung auf das Doppelte veranschlagt werden. Nichtsdestoweniger ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Geburtenüberschüsse und des Bevölkerungsstandes im Zeitpunkte der drei in diese Zeit fallenden Volkszählungen, dass in den Jahren 1857—1869 Oesterreich, wenn von Dalmatien abgesehen wird, noch ein Einwanderungsland war, in den 70er Jahren dagegen effectiv bloss 66.594 Personen durch die Wanderbewegung verlor. Es ist klar, dass bis 1880 der grösste Theil der österreichischen Auswanderer durch einwandernde Staatsfremde ersetzt wurde. In gewisser Hinsicht kann sogar von einer Verdrängung der Einheimischen

durch die Einwanderung fremder Staatsangehörigen gesprochen werden. Wenn z. B. die Zahl der in Niederösterreich ermittelten ungarischen Staatsangehörigen von 63.437 im Jahre 1869 auf 119.170 im Jahre 1880 gestiegen war, so mussten jährlich circa 6.000 Ungarn nach Niederösterreich zugewandert sein. Nun wissen wir aber, dass im allgemeinen die Bevölkerung die Tendenz hat, Nahwanderungen Fernwanderungen vorzuziehen, dass sie sich zu letzteren überhaupt nur dann entschliesst, wenn in benachbarten Gebieten lohnender Erwerb nicht zu finden ist. So haben insbesondere die Auswanderer aus den böhmischen Landbezirken zuerst die industriellen Theile Nordböhmens, dann Niederösterreich, Steiermark etc. überflutet, und erst als hier der Raum zu enge wurde, entschlossen sie sich zur Auswanderung über das Meer. Es ist evident, dass die Concurrenz, die die ungarischen Einwanderer nach Niederösterreich den czechischen Zuzüglern machten, viele der letzteren bewegen musste, sich über das Meer zu wenden.

3. Die Auswanderung der Achtzigerjahre.

Mit dem Beginn der 80er Jahre wird Oestereich entschieden zum Auswanderungslande. Der effective Verlust, den Oesterreich durch die Auswanderungsbewegung im Verlaufe der nächsten zehn Jahre erleidet, beziffert sich bereits auf über 200.000 Personen und wächst in den 90er Jahren auf über 450.000. Gleichzeitig damit ändern sich die Zusammensetzung und der Charakter der Bewegung. Es beginnt eine neue Periode.

Die hauptsächlichste Ursache des Umschwunges liegt darin, dass für den nachdrängenden Geburtenüberschuss, der sich gegenüber den Vorjahren in der Regel erheblich erhöhte, innerhalb der Staatsgrenzen kein genügender Nährraum vorhanden war. Die intensiven Binnenwanderungen der 70er Jahre hatten die in Gegenden mit reger wirtschaftlicher Entwickelung bestehende Nachfrage nach Menschenmaterial befriedigt, dazu war die Periode der grossen Investitionen vorüber, war das Tempo der industriellen Entwickelung ein langsameres geworden. Die gegenüber den Vorjahren erheblich grössere Zahl der Abzügler aus Galizien, Krain, Böhmen, Tirol, dem Küstenlande, die zahlreichen Abwanderer aus Mähren (vergleiche die Daten der an die Spitze des Abschnittes gestellten Uebersicht), konnten nicht mehr mit der Leichtigkeit, wie in den folgenden Jahren, im Binnenlande placiert werden. Sie mussten sich nunmehr nach dem Auslande wenden. Der innige Zusammenhang, der zwischen jenen Binnenwanderungen und der Auswanderung der 80er Jahre besteht, wird am besten durch folgende Ziffernreihen illustriert:

Es wurden ermittelt im Jahre:

Zuständige nach	1869	1880	1890
Böhmen.			
In Nieder-Oesterreich	208.350	309.960	387.912
„ Ober-Oesterreich	21.249	34.139	39.880
„ Steiermark	13.725	21.512	24.474
„ Mähren	43.080	63.432	84.596
„ Schlesien	2.848	5.074	7.249
„ Tirol	1.351	3.235	6.392
„ Dalmatien	330	920	2.184
„ Ungarn	16.384	23.915	39.722
Mähren.			
In Nieder-Oesterreich	102.064	176.025	228.599
„ Ober-Oesterreich	1.869	3.582	4.976
„ Steiermark	3.927	6.419	8.421
„ Böhmen	10.164	23.711	34.388
„ Schlesien	12.756	21.247	27.549
„ Ungarn	10.513	17.007	28.670
Krain.			
In Nieder-Oesterreich	2.493	5.787	6.437
„ Steiermark	7.346	14.140	20.006
„ Küstenland	10.743	14.693	18.373
„ Ungarn	6.089	13.385	15.900
Galizien.			
In Bukowina	17.461	24.315	35.691
„ Schlesien	4.547	11.660	21.189
„ Mähren	2.574	7.669	12.625
„ Böhmen	1.559	5.360	4.963
„ Nieder-Oesterreich	9.466	22.077	29.513
„ Ungarn	6.393	10.246	20.991
In das Ausland (also Staatsfremde).			
In ganz Cisleithanien	204.950	350.013	422.357
Davon Ungarn	91.162	183.422	228.647
„ Deutsche	64.438	93.442	103.433

Interessant sind zunächst die für die Vermehrung der Zahl der Staatsfremden in Oesterreich angeführten Ziffern. Während in den 70er Jahren die Zahl der in Oesterreich lebenden Ungarn sich mehr als verdoppelte, die Zahl der Angehörigen des Deutschen Reiches um 50 % gestiegen war, ergeben die 80er Jahre für Ungarn bloss einen Zuwachs von nicht ganz 25 %, für die Reichsdeutschen eine Steigerung von nur 10 %. Die Aufnahms-

fähigkeit der österreichischen Länder ist also bedeutend zurückgegangen. Der Rückschlag auf die Wanderbewegung war unausbleiblich. Die auf das Verlassen der heimatlichen Scholle hingewiesene Bevölkerung konnte in Nahwanderungen nicht mehr so leicht placiert werden. Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, dass in den 80er Jahren die Zahl der nach Böhmen, Mähren und Krain Zuständigen und ausserhalb dieser Länder gezählten Personen überall dort, wo es sich um Nahwanderungen handelt (Böhmen in Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich, Mähren und Schlesien, Mährer in Niederösterreich, Steiermark, Böhmen und Schlesien, Krainer in Steiermark, Niederösterreich und Ungarn, Galizier in der Bukowina). bei weitem langsamer gewachsen war, als in den 70er Jahren. Dagegen war z. B. die Zunahme der nach Böhmen Zuständigen in Tirol, Dalmatien und Ungarn in den 80er Jahren bedeutender als in den 70er Jahren, ebenso die Zunahme der nach Galizien Zuständigen in Ungarn und im mährisch-schlesischen Kohlenrevier. Die Fernwanderungen, für Galizien ausserdem der Zug nach Westen, haben eben an Bedeutung gewonnen.

Ein grosser Theil der österreichischen Auswanderer wandte sich in die benachbarten europäischen Länder, insbesondere nach den aufblühenden Industriebezirken Deutschlands und in die noch dünn bevölkerten Balkanstaaten, insbesondere nach Rumänien, Serbien, Bulgarien, in das neu erworbene Bosnien und die Herzogowina, und darüber hinaus nach Aegypten. So wurden in Serbien im Jahre 1880 nur 199 Oesterreicher gezählt, im Jahre 1890 bereits 3.939, in Bulgarien 1880 387 Oesterreicher und Ungarn, im Jahre 1893 bereits 5.161, davon 905 mit czechischer Muttersprache, in Aegypten im Jahre 1880 2.835, im Jahre 1897 bereits 7.117; auf die Intensität und Zusammensetzung der Auswanderung nach Bosnien kann aus folgenden Ziffern geschlossen werden:

Zahl der österreichischen Staatsangehörigen in Bosnien und der Herzegowina (Civilbevölkerung).

Zuständig nach	im Jahre					
	1880			1895		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
Dalmatien	1.057	859	1.916	3.517	2.929	6 446
Böhmen	358	265	623	2.043	1.890	3.933
Krain	318	144	462	1.665	924	2 589
Galizien	172	83	255	1.266	1.144	2.410
Mähren	144	89	233	1.213	1.035	2.248
Steiermark	133	97	230	903	849	1.752
Nieder-Oesterreich . .	104	83	187	522	591	1.113
Tirol	111	61	172	539	511	1.050
Ueberhaupt Oesterreich	2.669	1.841	4.510	13.107	10.911	24.018

Von den 24.018 Oesterreichern, die im Jahre 1895 in Bosnien und der Herzegowina gezählt wurden, waren nur 5.395 im Lande selbst geboren. Die Zuwanderung in den 15 Jahren seit 1880 muss demnach mindestens 14.000, d. h. circa 1000 jährlich betragen haben. Am grössten war die Zuwanderung aus den benachbarten Auswanderungsgebieten Dalmatien und Krain, sodann aus den entfernteren Emigrationsherden Böhmen, Mähren und Galizien.

Die österreichische Auswanderung nach Bosnien ist zu einem Drittel Auswanderung von Colonisten, zu einem Fünftel Intelligenzemigration, zur Hälfte Arbeiterwanderung; der Rest gehört dem Handwerkerstande und dem Warenhandel an. Es waren beschäftigt: in der Land- und Forstwirtschaft 8.124 Personen, davon Forstwirtschaft allein 1.278; in der Industrie 7.334 Personen, davon Baugewerbe 1713, Getränke und Genussmittel 1.083, Holz- und Schnitzstoffe 1070, Bekleidungsindustrie 598, Nahrungsmittel 482, Eisen und Stahl 415; im Handel und Verkehr 3.385, davon Transport zu Lande 2.216, Warenhandel 497; in freien Berufen 5.175, davon Hof- und Staatsdienst 3.637.

Bei weitem bedeutender wie die Auswanderung nach Osten, war die Bewegung nach Westen, insbesondere nach Deutschland.

Es wurden im Deutschen Reiche gezählt:

in	Oestereicher und Ungarn	Oesterreicher		
	1. Dec. 1880	1. Dec. 1885	1. Dec. 1890	2. Dec. 1895
Preussen	24.175	41.515	46.143	59.439
Sachsen	30.359	43.314	66.361	68.895
Bayern	47.486	51.381	60.150	64.648
Württemberg	3.900	4.041	4.405	4.541
Ueberhaupt	116.720	153.096	194.291	216.107

Die Wanderung nach Süddeutschland hat, wie aus obigen Ziffern ersichtlich, an Intensität bedeutend eingebüsst. Wenn nichtsdestoweniger in den 80er Jahren circa 80—90.000 Oesterreicher nach Deutschland auswandern konnten, so ist dies dem ungeahnten industriellen Aufschwunge Norddeutschlands zuzuschreiben. Binnen 10 Jahren hat sich in Sachsen die Zahl der Oesterreicher mehr als verdoppelt. In Preussen trat dies sogar nach 5 Jahren (1880—1885) ein. Wenn nach 1885 die Zahl der Oesterreicher nur langsam zunehmen konnte, ist dies u. a. der zielbewussten Bevölkerungspolitik des preussischen Staates zuzuschreiben. Wie Preussen die Zusammensetzung insbesondere der Grenzbevölkerung zu beeinflussen versteht, geht unter anderem daraus hervor, dass in dem industriellen Regierungsbezirke Oppeln mit einer Bevölkerung von 1,702.567 am 2. December 1895 nur 6.421 Oester-

reicher gezählt wurden, wogegen in Oesterreichisch-Schlesien, das nur 605.649 Einwohner zählte, am 31. December 1890 genau 12.122 Preussen sich aufhielten. Dabei ist der Regierungsbezirk Oppeln auf seinem halben Umfange vom österreichischen Gebiete umschlossen!

Abgesehen von Deutschland war die continentale Westwanderung aus Oesterreich in den 80er Jahren nicht besonders stark. So war z. B. die Zahl der österreichischen Staatsangehörigen in Frankreich von 8.728 im Jahre 1881 bloss auf 9.468 im Jahre 1891 gestiegen, ebenso die Zahl der Oesterreicher in der Schweiz in der Periode 1880—1888 von 12.859 auf 13.741. Umso gewaltigere Dimensionen nahm die Auswanderung nach den überseeischen Ländern an. In den 80er Jahren ist gewiss bereits mehr als die Hälfte des durch die Auswanderung verursachten Menschenverlustes Oesterreichs auf die überseeische Auswanderung zurückzuführen, in den 90er Jahren bereits circa drei Viertel. Wir wollen den Verlauf der Bewegung nach den wichtigsten Einwanderungszielen etwas näher verfolgen.

Das Wachsen der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten illustriert am besten folgende Uebersicht:

In den Quinquennien (Fiscaljahre)	wanderten ein aus Oesterreich-Ungarn	davon aus Böhmen	aus dem übrigen Oesterreich	aus Ungarn
1880—1885	148.590	20.655	70.759	51.176
1885—1890	205.129	26.610	108.014	76.505
1890—1895	281.778	29.982	133.090	118.706
1895—1900	315.269	12.579	149.681	153.009

Mit dem Jahre 1880 tritt die österreichische Einwanderung in die Vereinigten Staaten in eine ganz neue Phase. Zunächst zeigt das Jahr 1880 eine gegenüber den 70er Jahren mehr als doppelt so starke Einwanderung, indem in diesem Jahre 18.252 Oesterreicher und zum erstenmale auch eine beträchtliche Anzahl Ungarn (6.668) einwanderten. Die Immigration aus Ungarn verdoppelte sich bereits im Jahre 1882 (11.602), erreichte im Jahre 1886 das Dreifache (18.110), im Jahre 1890 das Vierfache (24.994). Die Einwanderung aus Oesterreich schwankte in der ersten Hälfte des Decenniums zwischen dem Minimum von 16.456 (1885) und dem Maximum von 21.437 (1881), im Jahre 1886 wuchs sie auf 22.006, erreichte im Jahre 1889 allmählich die Höhe von 26.424, bis sie im Jahre 1890 die noch nie bisher erzielte Ziffer von 38.125 aufwies.

Mit diesem gegen frühere Verhältnisse immensen Wachtsthum gieng eine völlige Veränderung des Charakters und der Zusammensetzung der österreichischen Einwanderung. Schon im ersten Jahre der starken Einwanderung (1880) tritt die noch im Vorjahre alles beherrschende Bedeutung

der böhmischen Einwanderung in den Hintergrund. Jetzt überwiegt die Einwanderung aus den übrigen Ländern Oesterreichs, d. h. insbesondere aus Tirol, Krain, aus Galizien, Mähren und einigen deutschen Ländern, insbesondere Nordtirol, Kärnten, Westschlesien. Je mehr die Einwanderung aus Oesterreich wächst, desto mehr geht der procentuelle Antheil der böhmischen Einwanderung zurück. In den 80er Jahren stammten nur mehr $^1/_6$—$^1/_3$ der österreichischen Immigration aus Böhmen. Die überseeische Auswanderung aus Oesterreich hat damit aufgehört, eine specifisch böhmische Auswanderung zu sein.

Wichtiger ist, dass zugleich damit die österreichische Einwanderung nach den Vereinigten Staaten zum überwiegenden Theile eine vorübergehende Einwanderung wurde. Die Südtiroler, die Krainer, die galizischen Polen, zum Theile auch die Deutschen, sodann die Slovaken und die Croaten, aus denen die ungarische Einwanderung bestand, wanderten in der Regel nicht deshalb aus, um in der Union sesshaft zu werden, sondern um dort durch einige Jahre zu arbeiten, und dann mit den Ersparnissen in die Heimat zurückzukehren. Dagegen war die Auswanderung der Czechen, eines Theiles der Deutschen, dann die der Juden, die aus Galizien und der Bukowina hinzuströmen begannen, eine colonisatorische, d. h. bezweckte eine dauernde Ansiedelung im Einwanderungslande. Aeusserlich drückt sich dieser Gegensatz in der Zusammensetzung des Einwandererstromes nach Geschlecht und Alter aus:

Geschlecht und Alter der Einwanderer vom 1. Juli 1880 bis 30. Juni 1890.

<table>
<tr><th rowspan="3"></th><th rowspan="3">Männlich</th><th rowspan="3">Weiblich</th><th rowspan="3">Zusammen</th><th colspan="3">Davon im Alter von</th><th colspan="5">Von 100 Einwanderern waren</th></tr>
<tr><th rowspan="2">unter 15 Jahren</th><th rowspan="2">15—40 Jahre</th><th rowspan="2">über 40 Jahre</th><th>männlichen</th><th>weiblichen</th><th rowspan="2">unter 15 Jahren</th><th rowspan="2">15—40 Jahre</th><th rowspan="2">über 40 Jahre</th></tr>
<tr><th colspan="2">Geschlechtes</th></tr>
<tr><td>aus Böhmen .</td><td>24.836</td><td>22.429</td><td>47.265</td><td rowspan="2">50.020</td><td rowspan="2">149.909</td><td rowspan="2">26.109</td><td>52·6</td><td>47·4</td><td rowspan="2">22·1</td><td rowspan="2">66·3</td><td rowspan="2">11·6</td></tr>
<tr><td>aus dem übrigen Oesterreich .</td><td>117.385</td><td>61.388</td><td>178.733</td><td>65·7</td><td>34·3</td></tr>
<tr><td>aus Ungarn . .</td><td>94.243</td><td>33.438</td><td>127.681</td><td>18.785</td><td>95.635</td><td>13.261</td><td>73·8</td><td>26·2</td><td>14·7</td><td>74·9</td><td>10·4</td></tr>
</table>

Der Gegensatz der Familienauswanderung aus Böhmen, der Arbeiterauswanderung aus Ungarn, und der überwiegend zeitweisen (gemischten) Auswanderung aus dem übrigen Oesterreich tritt in diesen Ziffern klar hervor.

Interessant ist die berufliche Gliederung der österreichischen Einwanderer:

Im Durchschnitte der 10 (Fiscal)jahre 1880—1890 gehörten von 100 Einwanderern an:

	Böhmen	Ungarn	Uebriges Oesterreich
Liberalen Berufen (Musiker, Lehrer, Geistliche, Advocaten, Aerzte etc.)	0·28	0·16	0·43
Berufen mit Vorübung (Grobschmiede, Zimmerleute, Drucker, Gärtner etc.)	6·22	3·78	7·76
Verschiedenen Berufen (unqualificierte Arbeiter, Farmer, Dienstboten, Kaufleute etc.)	28·64	60·79	44·41
Beruf nicht festgestellt und ohne Beschäftigung	64·86	35·27	47·39

Die Frauen und die Kinder der Einwanderer werden, insofern sie nicht einen selbständigen Beruf ausüben, zu den beruflosen gezählt. Dementsprechend sind von den Böhmen nur 35·14 Proc. berufsthätig, dagegen von den Ungarn 64·73 Proc., von den Einwanderern aus dem übrigen Oesterreich 52·6 Proc. Von den productiv Thätigen gehören den gelernten Berufen etwa $^1/_{20}$ der Ungarn, dagegen bereits $^1/_8$ der Oesterreicher und gar $^1/_6$ der Böhmen. Böhmen liefert demnach das wertvollste Einwanderungsmaterial. Zu betonen ist aber, dass auch bei den Böhmen die unqualificierten Arbeiter das grösste Contingent stellten (im Durchschnitte der 10 Jahre 1.028 unter durchschnittlich 1.841 berufsthätigen Einwanderern). Der Unterschied zwischen ihnen und den Arbeitern der übrigen Nationalitäten beruht nur darauf, dass diese in der Regel vorübergehend, jene dauernd in Amerika bleiben wollten.

Die Böhmen sind der erste Volksstamm der Monarchie, die an der Colonisierung der überseeischen Gebiete, und zwar ausschliesslich der Vereinigten Staaten theilgenommen haben. Es ist deswegen besonders interessant, über die Resultate dieser czechischen Colonisation einiges mitzutheilen. Nach dem Censuswerke vom 1. Juni 1890 lebten in den Vereinigten Staaten 118.106 in Böhmen geborene Personen, die meisten davon in Illinois, dem nördlichen Ohio, Iowa und insbesondere Nebraska. Das Gros bildeten Arbeiter, die für manche Branchen, namentlich in der Tabakfabrication, als Schuhmacher und Bauarbeiter sehr gesucht waren und als findig, tüchtig und genügsam galten. Die wichtigsten czecho-slavischen Colonien sind nach einem Berichte des k. u. k. General-Consulates in New York vom 1. October 1891 die folgenden: *a*) im Staate Dacota: Walsh County und Bon Homme County mit zusammen circa 800 böhmischen Familien; *b*) im Staate Illinois: Chicago und Umgebung mit circa 8.000, Will County circa 150, zerstreut circa 100 Familien; *c*) im Staate Kansas: Ellsworth County mit 349, Republik County mit 296 Familien; *d*) im Staate Michigan ungefähr 500 Familien; *e*) in Minnesota circa 3.000 Familien, die meisten in Montgommery und Lacoeur County; *f*) in Missouri circa 2.000 Familien, davon in St. Louis 1.500; *g*) in Nebraska ungefähr 10.100 Familien, davon in Douglas County mit der Stadt Omaha circa 6.100, *h*) in Ohio circa

21.000 Familien, darunter in Cleveland und Umgebung etwa 20 000; *i*) in Massachusetts circa 150, im Staate New York etwa 14.500 Familien, davon in der Stadt selbst 11.000; *k*) in Pennsylvanien circa 800 Familien, davon die Hälfte in Pittsburg und Umgebung; *l*) in Texas ungefähr 2.600 Familien, davon 700 in Fayette County, die übrigen zumeist in Lavaca County; *m*) in Wisconsin endlich etwa 3.900 Familien, davon in Manitowac County circa 900.[1])

Wir sehen, die czechische Einwanderung in die Vereinigten Staaten krystallisiert sich um gewisse Brennpunkte und bildet so neue Centren des heimischen Volkslebens in der Fremde. Alle diese Centren liegen jedoch weit zerstreut und sind von verhältnismässig geringer Dichte. Im Jahre 1890 waren Nord- und Süddacota am dichtesten mit Slaven besetzt; aber auch hier waren bloss 4·71, respective 3·10% der Bevölkerung in slavischen Ländern geboren. In anderen Staaten war das Verhältnis noch geringer, in Nebraska 2·36%, in Minnesota 1·97%, in Wisconsin 1·92%, in New York 1·77%, in Illinois 1·75%, in Michigan 1·46% u. s. w. In dem Völkergetümmel, dessen Tummelplatz die Vereinigten Staaten sind, lassen sich grössere geschlossene nationale Territorien nicht bilden, und selbst die Entstehung bedeutenderer Minoritäten ist unmöglich. Es ist dies den Czechen ebensowenig gelungen, wie den unverhältnismässig zahlreicheren Deutschen.

Dagegen ist nicht zu verkennen, dass die Auflösung des czechischen Elementes in der grossen Masse der englisch sprechenden Bevölkerung viel langsamere Fortschritte macht, als die Amalgamierung der sprachverwandten Deutschen. Die Daten des Census vom Jahre 1890 illustrieren dies in schlagender Weise.

Darnach wurden am 1. Juni 1890 in den Vereinigten Staaten ermittelt:[2])

	Personen, die geboren waren	Personen, deren beide Eltern geboren waren	Personen, deren Mütter in den Vereinigten Staaten, deren Väter geboren waren	Personen, deren Väter in den Vereinigten Staaten, deren Mütter geboren waren	Zusammen Personen mit fremder Verwandtschaft
	in den nebenbezeichneten Ländern				
Deutschland . .	2,784.894	5,776.186	833.261	242.117	6,851.564
Frankreich . .	42.712	177.007	62.055	16.426	255.488
Böhmen	118.106	205.365	6.853	3.296	215.514
Ungarn	62.435	69.761	1.437	321	71.519

[1]) Dr. Friedrich Probst, Die überseeische österreichische Auswanderung, insbesondere in den Jahren 1889 und 1890. Statistische Monatsschrift, XVIII Jahrgang S. 17.

[2]) Report on Population of the United States at the eleventh Census, 1890, Part I, Washington 1895.

Die Einwanderung aus Ungarn ist eine Arbeitereinwanderung, die Bewegung zudem jüngsten Datums. Somit bestand die ungarische Colonie fast ausschliesslich aus Personen, die in Ungarn geboren waren. Nicht so die Einwanderung aus Frankreich und Deutschland, die schon in den 50er Jahren eine Massenbewegung war und vorzüglich auf die dauernde Besiedelung gerichtet war. Hier schliesst sich an den Kern der Personen, deren Wiege in der Heimat gestanden war, eine dreimal respective eine ebensogrosse Zahl von Personen, die zwar in den Vereinigten Staaten geboren waren, aber von Eltern, die beide noch die alte Heimat im Gedächtnisse hatten. Ausser diesen Personen finden wir noch zahlreiche Personen von gemischter Herkunft, und zwar solche, die von amerikanischen Müttern und europäischen Vätern, oder umgekehrt, oder aber von europäischen Eltern verschiedener Nationalität stammten. Das Verhältnis der Mischlinge der beiden zuerst genannten Kategorien zu den der dritten Kategorie (die leider von der amerikanischen Statistik nicht erschöpfend dargestellt wird) ist nun das sicherste Merkmal, ob sich der Amalgamierungsprocess glatt oder unter Widerständen vollzieht.

In dieser Hinsicht ist es bezeichnend, dass bei den Deutschen die Zahl der amerikanischen Mischlinge 1,075.378 beträgt, die Zahl der europäischen Mischlinge dagegen nur höchstens 280.000,[1]) wogegen bei den Czechen den 10.149 amerikanischen Mischlingen nicht weniger als circa 15.000[1]) europäische Mischlinge gegenüberstehen. Die grossen ethnischen Unterschiede zwischen der anglosaxonischen und der czechischen Rasse bewirken, dass Czechen lieber unter Ungarn, Polen, Russen und selbst lieber unter Deutschen als unter Amerikanern heiraten. Dies ist aber in der ersten Generation. Wie die Verhältnisse in der zweiten Generation sich gestalten, wird von der Statistik nicht mehr erhoben. Jedenfalls steht es fest, dass, wenn einmal der Zuzug aus der Heimat nachlässt, die Auflösung des czechischen Elementes, eben wegen seiner territorialen Zersplitterung mit rapider Geschwindigkeit eintreten muss.

Während die deutschen und die slavischen Auswanderer aus Oesterreich sich fast ausschliesslich nach den Vereinigten Staaten wandten, wanderten die italienischen Südtiroler, ebenso wie ihre Stammesgenossen aus dem Königreiche, vorzugsweise nach Südamerika. Dabei hielten sie sich in der Regel ferne von Brasilien, wo sie in den 70er Jahren so schlechte Erfahrungen gemacht haben. Die österreichische Auswanderung nach diesem Lande hielt sich somit ab 1883 auf der immerhin bescheidenen Ziffer von jährlich circa 500 Personen; erst im Jahre 1888 schnellte sie plötzlich wieder auf 1.156 empor, sodann wieder im Jahre 1890 auf 2.246 und im Jahre 1891 gar auf 4.244, sank im nachfolgenden Jahre 1892 auf 574, um 1893 neuerdings auf 2.737 zu steigen und 1894 wieder auf 798 zu fallen. Dieses unstete Schwanken zeigt am besten, dass bei der Entstehung der Bewegung die Agitation fremder Einflüsse sich geltend machte. In der That

[1]) Diese Zahlen lassen sich nur approximativ bestimmen.

hatte die Regierung seit dem Jahre 1888 mit Gesellschaften und Privaten 10 Contracte zur Einführung von Einwanderern und 255 Contracte zur Ansiedelung von einheimischen und fremden Arbeitern auf Colonien im Innern des Landes abgeschlossen, für welche dem Staate unter dem Titel von Prämien, Subventionen und Zinsengarantien finanzielle Verpflichtungen in der Höhe von über 744 Millionen Milreïs erwachsen waren. Im Jahre 1892 ist sogar mit der Companhia Metropolitana ein Vertrag geschlossen worden, nach welchem dieselbe verpflichtet war, binnen zehn Jahren vom 1. Jänner 1893 an gerechnet, eine Million Einwanderer nach Brasilien zu bringen. Mit diesen Verträgen war die Periode der subventionierten Auswanderung nach Brasilien herangebrochen. Allein von Genua reisten im Jahre 1889 mit von der brasilianischen Regierung bezahlter Ueberfahrt 957 Personen ab, 1890 3.353, 1891 4.203, 1892 1.611, 1893 1.538, 1894 1.090. Auswanderer, die auf eigene Kosten dorthin gereist wären, gab es fast keine.

Die Auswanderer dieser Jahre stammten nur zum kleinsten Theile aus dem Tridentino, die meisten vielmehr aus dem Küstenlande (der österreichische Lloyd allein beförderte in der Zeit vom 25. October bis zum 27. December 1888 1.123 Auswanderer [691 Männer, 432 Frauen] aus dem Küstenlande nach Brasilien), aus Krain, sodann aus Croatien und Slavonien und zum Theile auch aus Galizien (zumeist über Bremen). Ihr Los war bei weitem schlechter als das der galizischen Einwanderer der 70er Jahre. Die Regierung hatte sie angeworben, damit sie die Kaffeepflanzungen von S. Paulo und die heisse Zone des Nordens bevölkern.[1]) Viele geriethen in unwürdige Abhängigkeit, viele giengen zugrunde, sehr viele kehrten enttäuscht zurück; nur der Rest, dem es geglückt war, in den südlichen Staaten angesiedelt zu werden, gedeiht. Aus dieser Zeit stammen die südslavischen Colonien in S. Paulo und Rio Grande do Sul.

Im stricten Gegensatze zur Einwanderung nach Brasilien steht die Entwickelung der Arbeitereinwanderung nach Argentina. Sie ist keinen so heftigen Schwankungen unterworfen, zeigt vielmehr eine bemerkenswerte Stetigkeit der Entwickelung. Im Jahre 1881 wanderten aus Oesterreich-Ungarn 490 Personen ein, im Jahre 1882 672, in den drei nächsten Jahren stieg die Ziffer successive auf 1.056, 1.329 und 1.982, sank im Jahre 1886 auf 1.015, um 1887 auf 2.498, 1888 auf 2.333 zu steigen und im Jahre 1889 mit der noch nie erreichten Ziffer von 4.225 zu culminieren. Die Einwanderer stammten zum grössten Theile aus Südtirol. Es ist angezeigt, auch die Bewegung aus diesem Centrum der österreichischen überseeischen Wanderung näher zu charakterisieren. Wir thun dies an der Hand einer Veröffentlichung des Curaten von Quadra, L o r e n z o G u e t t i.[2]) Darnach sind in den Jahren 1870—1886 aus den italienischen Decanaten (25) Südtirols ausgewandert:

---

[1]) Die ganze Bewegung trägt den Charakter einer Familienwanderung.

[2]) Statistica dell' Emigrazione americana avvenuta nel Trentino dal 1870 in poi, compilata da un Curato di campagna, 1889.

		Zahl
Männer	verheiratet	5.428
	nicht verheiratet	11.155
Frauen	verheiratet	3.013
	nicht verheiratet	3.906
nach Südamerika		18.487
nach Nordamerika		5.068
	Zusammen	23.486
Hievon sind in Amerika gestorben		1.008
" hatten in der neuen Heimat guten Erfolg		14.060
" " " " " " schlechten Erfolg		1.651
" " " " " " unsicheren oder unbekannten Erfolg		8.135
Hievon sind zurückgekehrt		1.991

Die Auswanderung aus Südtirol ist eine Auswanderung unverheirateter Männer. Nur selten reisen auch verheiratete Männer ab, die entweder ihre Frau sogleich mitnehmen, oder dieselbe später nachkommen lassen. In diesen Fällen handelt es sich zumeist um eine dauernde Auswanderung, in anderen Fällen um eine Arbeiterwanderung, die freilich auch oft zur dauernden Ansiedelung führen kann. Die Bewegung regelt sich im ganzen und grossen nach wirtschaftlichen Motiven, wie die Regelmässigkeit ihres Verlaufes beweist. Daraus erklärt sich auch, dass die Auswanderung zumeist Erfolge aufzuweisen hat. Die geringe Zahl der in die Heimat Zurückgekehrten erklärt sich daraus, dass die Auswanderung in grösserem Maassstabe bis 1885 noch frischen Datums war, die Auswanderer aber in der Regel ein Decennium und mehr in der Fremde verbringen, weil eben erst nach einer solchen Zeit die Ersparnisse gross genug sind.

In Bezug auf den zuletzt besprochenen Punkt werden übrigens die Ergebnisse der privaten Arbeit Guettis durch die officielle Statistik Argentinas rectificiert. Nach dem letzten argentinischen Census wohnten am 10. Mai 1895 auf dem Gebiete der Republik 12.803 Oesterreicher und Ungarn. Die Einwanderung von 1857 bis Ende 1894 betrug aber 24.851. Abgerechnet die geringe Zahl von Verstorbenen, muss demnach circa die Hälfte der Einwanderer aus Oesterreich wieder das Land verlassen haben.

Der allergrösste Theil der österreichischen Einwanderer fand in Argentina als Feldarbeiter Erwerb, sodann als industrielle Arbeiter. Erheblich ist auch die Zahl der Kaufleute, Handwerker und Colonisten, wie die der Gärtner und Maurer. Von den 26.471 Einwanderern der Jahre 1876 bis 1897 waren — abgerechnet 4.904 ohne Berufsangabe und 3.885 ohne speciell ausgewiesenen Beruf — 10.204 Feldarbeiter, 2.842 Taglöhner, 1.424 Kaufleute, 1.340 Colonisten, 1.072 Handwerker, 384 gehörten liberalen Berufen an, 289 waren Maurer und 127 Gärtner.

Die territoriale Vertheilung der österreichischen Colonie in Argentina erhellt aus folgender Zusammenstellung.

Am 10. April 1895 wurden gezählt Oesterreicher und Ungarn:[1])

in der Provinz, resp. Territorium	männlich	weiblich	zusammen	Davon Eigenthümer von Immobilien
Hauptstadt	2.036	1.021	3.057	193
Santa Fé	1.968	928	2.896	547
Buenos Aires	1.923	535	2.458	189
Entre Rios	1.248	941	2.269	416
Cordoba	626	367	993	371
Mendoza	172	77	249	42
Tucuman	142	34	176	26
Choco	100	74	174	71
Andere Provinzen und Territorien	470	141	611	105
Summe	8.685	4.118	12.803	1.954

Diejenigen Provinzen, in denen die meisten Oesterreicher Immobilien besassen, weisen auch den grössten Procentsatz österreichischer Frauen aus. Da nach dem argentinischen Gesetze vom 1. October 1868 die Argentinerin, die einen Ausländer heiratet, die Staatsbürgerschaft des Mannes nicht annimmt, folgt daraus, dass die „Colonisten“ ihre Frauen aus der Heimat haben mitnehmen müssen. Sehr bemerkenswert ist, dass die Zahl der Immobilienbesitzer beträchtlich grösser ist, als die Zahl der aus Oesterreich eingewanderten Colonisten. Es muss zahlreichen Arbeitern gelungen sein, aus ihrem Verdienst ländlichen Besitz zu erwerben.

4. Die Auswanderungsbewegung seit dem Jahre 1893.

In den 90er Jahren tritt die österreichische Auswanderungsbewegung in eine neue Phase. Sie wird hervorgerufen durch die wirtschaftliche Depression, die im Jahre 1892 in Argentina, im Jahre 1893 in den Vereinigten Staaten zum Ausbruch kam, durch den wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands und einiger Provinzen Oesterreichs seit dem Jahre 1895, endlich durch das Eingreifen der Bevölkerung Ostgaliziens in die Wanderbewegung. Prüfen wir näher jede dieser Thatsachen.

Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten erreichte nach der constanten Steigerung in den 80er Jahren ihren Culminationspunkt im Jahre 1892, indem in diesem Jahre 80.136 Oesterreicher und Ungarn einwanderten. Im Jahre 1893 beginnt plötzlich eine rückläufige Bewegung. In diesem Jahre erschütterte nämlich eine starke Krisis das wirtschaftliche Leben der Union, deren Wirkungen mehrere Jahre lang nachklingen sollten.

[1]) Segundo Censo de la republica Argentina, Tomo II, Buenos Aires 1898.

Die Krisis machte Hunderttausende von Arbeitern erwerbslos. Nach der Erhebung der Arbeitslosen im December 1893 gab es in 119 Städten der Union 801.000 Arbeitslose, deren Familien 1,956.000 Personen umfassten.[1]) Im Staate New York, wo im Jahre 1891 die Sparcasseneinlagen die Kündigungen um 17,031.000 Dollars überschritten, wurden im Jahre 1896 34,518.000 Dollars mehr gekündigt als deponiert.[2]) Natürlich mussten die Arbeitslöhne jäh sinken. Bereits die Löhne des Jahres 1893 waren durchschnittlich gegen das Jahr 1892 um 29 Proc. niedriger und die Jahre bis 1896 brachten noch weitere Rückgänge. Die Wirkung auf die Einwanderung konnte nicht ausbleiben. Während im Jahre 1890/91 560.319, 1891/92 sogar 623.084 Personen einwanderten, sank die Einwanderung bereits 1892/93 auf 502.917, und sodann auf 314.467 und 279.948; im Jahre 1895/96 erholte sich zwar die Einwanderung auf 343.267, aber in den folgenden zwei Jahren war sie wieder auf 230.832, respective 229.299 d. h. auf den tiefsten Stand der 70er Jahre gesunken. Erst in den beiden letzten Jahren des Decenniums, nachdem die durch die Krisis des Jahres 1893 geschlagenen Wunden geheilt waren und das wirtschaftliche Leben lebhafter zu pulsieren begann, stellte sich eine Erhöhung der Einwanderung ein, im Jahre 1898/99 auf 311.715, im Jahre 1899/1900 auf 448.572.

Die Art, in welcher diese Aenderungen im wirtschaftlichen Leben der Union auf die Einwanderung aus Oesterreich-Ungarn einwirkten, ist für die Ursachen dieser Bewegung im höchsten Grade charakteristisch. Wir geben deswegen folgende Tabelle, die die jährlichen Schwankungen der österreichischen Einwanderung wiedergibt:

Im Fiscaljahre	wanderten in die Vereinigten Staaten ein			
	aus Böhmen und Mähren	Galizien und der Bukowina	übriges Oesterreich	Ungarn
1890/91	11.758[3])	30.918		28.366
1891/92	8.278[3])	34.367		37.236
1892/93	5.850[3])	30.584		23.501
1893/94	2.536[3])	20.572		14.397
1894/95	1.973[3])	4.324	11.898	15.206
1895/96	2.709	12.696	18.800	30.898
1896/97	1.954	5.767	10.285	15.025
1897/98	2.468	12.417	8.233	16.662
1898/99	2.382[4])	24.167[4])	5.846[4])	30.096[4])
1899/1900	3.056[4])	42.582[4])	8.878[4])	60.331[4])

[1]) C. Closson, The unemployed in American Cities, The Quarterly Journal of economics, Band VIII, 1894.

[2]) Ottolenghi, La nuova fase dell' immigrazione del lavoro agli Stati Uniti d' America, Giornale degli economisti, Roma 1899, S. 349.

[3]) Nur Böhmen.

[4]) Seit dem Jahre 1898/99 classificiert die nordamerikanische Statistik die Einwanderung aus Oesterreich-Ungarn nicht nach dem Herkunftslande, sondern nach der

Die Einwanderung aus Böhmen versteht es am besten sich der wirtschaftlichen Conjunctur anzupassen. Sie culminiert im Jahre der höchsten industriellen Blüthe 1890/91, nicht unmittelbar im Jahre vor der Krisis, hält sich, nachdem diese ausgebrochen, constant auf der gegenüber den Vorjahren unbedeutenden Höhe von 1.900 bis 2.500 Personen jährlich. Ebendasselbe gilt von der deutschen und der italienischen Einwanderung, nicht aber von der slovenischen, die in den für das übrige Oesterreich gegebenen Ziffern (bis 1898) einbegriffen ist. Dagegen dürfte sich bei der Einwanderung aus Galizien ein Rückgang kaum eingestellt haben. Sie weist starke Schwankungen auf, die unmöglich auf rein wirtschaftliche Motive zurückgeführt werden können.

Nach der Besserung der wirtschaftlichen Lage in der Union beginnt die Einwanderung seit 1898 aufs neue zu steigen. An dieser Steigerung nehmen die Böhmen und die Deutschen keinen besonderen Antheil. Das rege wirtschaftliche Schaffen der Heimat und der Nachbarländer hält sie auf dem Continente zurück. Dagegen steigt die Auswanderung aus Galizien und aus Ungarn im ungeahnten Maasse; bereits im Jahre 1897/98 stammt mehr als die Hälfte der österreichischen Einwanderung aus Galizien, im Jahre 1898/99 bereits $^3/_4$, im Jahre 1899/1900 fast $^4/_5$. Gegenwärtig ist die österreichische Einwanderung in der Hauptsache eine Einwanderung aus Galizien

Im laufenden Jahre hat sich die Hochconjunctur in Eisen und Kohle ausgelebt, die wirtschaftliche Entwickelung überhaupt ist in Deutschland und wohl auch in Oesterreich ins Stocken gerathen. Es steht zu erwarten, dass die Auswanderung aus Böhmen und den deutschen Ländern Oesterreichs sich wieder erheblich erhöhen wird. Aus Ursachen, die noch später erörtert werden, ist anzunehmen, dass die Auswanderung aus Galizien nicht ab-, sondern zunehmen wird. Für den Fall, dass sich in der Union kein wirtschaftlicher Rückschlag einstellt, kann schon jetzt mit Sicherheit behauptet werden, dass die österreichische Einwanderung in die Union sich in den nächsten Jahren auf 80 bis 100.000 jährlich stellen werde (ohne die ungarische Einwanderung). Wir wollen deswegen die Beschaffenheit des Auswanderungsmaterials näher prüfen.

Die nationale Zusammensetzung der österreichisch-ungarischen Einwanderung der beiden letzten Jahre gibt folgende Tabelle:

Nationalität der Einwanderer. Behufs Herstellung obiger Uebersicht wurden die Polen, Ruthenen und Israeliten Galizien, die Deutschen, Italiener, Dalmatiner dem übrigen Oesterreich, die Slovaken, Magyaren, Croaten und Slovenen Ungarn zugetheilt. Dass diese Zutheilung im grossen richtig ist, bestätigen die Angaben der Statistik der europäischen Häfen.

	Es wanderten ein aus Oesterreich-Ungarn im Fiscaljahre	
	1898/99	1899/1900
I. Deutsche	4.313	6.901
Italiener	1.050	1.287
Dalmatiner, Bosnier, Herzogowiner	367	672
Andere	18	18
Oesterreicher schlechthin	98	—
II. Böhmen und Mährer	2.382	3.056
III. Polen	11.660	22.802
Ruthenen und Russen	1.436	2.860
Juden	11.071	16.920
IV. Slovaken	15.757	29.183
Croaten und Slovenen	8.612	17.163
Magyaren	4.873	13.776
Serben	41	34
Rumänen	29	175
Ungarn schlechthin	784	—
Zusammen	62.491	114.847

Das grösste Contingent der Einwanderer aus Oesterreich stellen die Polen und die Juden, dann die Deutschen. Die czechische und ruthenische Einwanderung ist im Verhältnis zur Kopfzahl dieser Volksstämme unbeträchtlich, absolut klein, relativ aber bedeutend ist die Einwanderung der Italiener, Dalmatiner und in vielleicht noch höherem Maasse die Einwanderung der Slovenen aus Krain; bemerkenswert ist endlich, dass seit dem Jahre 1898 unter den Ungarn auch magyarische Einwanderer in starker Zahl auftreten. Von allen Volksstämmen der Monarchie sind also gegenwärtig an der Wanderbewegung nur die Rumänen unbetheiligt.

Behufs genauer Erfassung der Art der Einwanderung seien folgende Daten angeführt. (Siehe Tabelle S. 468.)

Die Ziffern für das Jahr 1897/98 beziehen sich auf die Einwanderung aus den einzelnen Theilen der Monarchie, die für das Jahr 1899/1900 dagegen auf die Immigration der einzelnen Nationalitäten, wobei die Staatsangehörigkeit nicht mehr berücksichtigt wird.

Nach der geschlechtlichen und der Altersgliederung zu schliessen, ist die Einwanderung aus Böhmen und Mähren eine colonisatorische. Dauernden Charakter hat auch die israelitische Immigration, insbesondere die aus Galizien. Dagegen bezweckt die italienische, deutsch-österreichische, polnische, ruthenische und insbesondere auch die slovenische Einwanderung wie die aus Ungarn vorwiegend vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Erwerbes. Dass auch hier unter Umständen der Procentsatz der auswandernden

		Zahl der Ein-wanderer	Geschlecht		Alter			Bildung der Einwanderer über 14 Jahren		Suchen ihre Familie auf	Sind bereits in den Vereinigten Staaten gewesen
			männlich	weiblich	unter 15 Jahren	15—40 Jahre	40 Jahre und mehr	kann nicht schreiben	kann weder lesen noch schreiben		
1897/1898	Böhmen und Mährer	2.478	1.187	1.291	573	1.555	350	3	24	1.235	193
	Galizien und Bukowina	12.420	6.867	5.553	2.115	9.282	1.023	132	3.503	5.362	1.151
	Uebriges Oesterreich	8.240	5.475	2.765	1.151	6.136	953	50	1.312	3.428	1.178
	Ungarn	16.659	9.557	7.102	2.472	12.619	1.568	106	3.326	6.628	3.430
1899/1900	Böhmen und Mährer	3.060	1.562	1.498	593	2.228	239	—	75	—	166
	Polen	46.938	32.152	14.786	4.597	41.136	1.205	388	13.010	—	2.305
	Ruthenen	2.832	1.942	890	216	2.540	76	12	1.270	—	241
	Juden	60.764	36.330	24.434	13.092	44.239	3.433	291	10.607	—	1.214
	Deutsche	29.682	17.284	12.398	5.638	21.868	2.176	50	1.348	—	3.633
	Italiener (aus dem Norden)	17.316	13.540	3.776	1.574	14.822	920	59	1.804	—	2.834
	Slovaken	29.243	21.235	8.008	2.159	26.243	841	88	7.475	—	4.685
	Croaten und Slovenen	17.184	14.934	2.250	667	15.819	698	25	6.149	—	1.693
	Magyaren	13.777	10.207	3.570	1.018	12.167	592	24	2.124	—	1.675

den Frauen verhältnismässig hoch ist, erklärt sich daraus, dass verheiratete Arbeiter (insbesondere die polnischen und die Slovaken) die Frau mitnehmen, trotzdem sie willens sind, später in die Heimat zurückzukehren. Viele lassen sich nach 1 oder 2 Jahren, sobald die Verhältnisse es erlauben, Frau und Kinder nachkommen, noch andere reisen in die Heimat und holen die Ihrigen selber. In allen diesen Fällen kann natürlich sehr leicht die ursprüngliche Absicht fallen gelassen werden und die Sesshaftmachung im Auslande erfolgen. Wie gross die Zahl der nachreisenden Angehörigen zumal in Jahren schwächerer Einwanderung ist, und wie verhältnismässig häufig Fälle der wiederholten Einwanderung sind, zeigen die Ziffern der beiden letzten Spalten. Von den slovakischen Einwanderern des Jahres 1899/1900, die mehr als 15 Jahre alt waren, war fast $^1/_6$ bereits früher in der Union gewesen, von den Italienern gar $^1/_5$, dagegen von den Juden und Czechen nicht einmal 3, respective 7 Proc.

Der zeitweilige Charakter der polnischen Einwanderung aus Galizien, die dauernde Emigration der galizischen Juden sind Thatsachen, die für die Zusammensetzung des Bevölkerungsstandes Galiziens von nachhaltigstem Einflusse sind. Im Jahre 1890 betrug die israelitische Bevölkerung Galiziens 770.468 Seelen, im Jahre 1900 810.845. [1]) Die Zunahme beträgt also 40.377. Der Geburtenüberschuss der israelitischen Bevölkerung Galiziens ist aber ausserordentlich hoch und stellt sich durchschnittlich jährlich auf circa 16.000 (1895 16.538, 1896 16.156, 1897 16.244). In den zehn Jahren 1891 bis 1900 hätte also die israelitische Bevölkerung um circa 160.000 zunehmen sollen. Dies ergiebt, dass circa 120.000 Israeliten in den 90er Jahren aus Galizien ausgewandert sein müssen. Die polnische Wanderbewegung ist bei weitem intensiver als die der Juden. Wenn nichtsdestoweniger die Gesammtsumme der galizischen Polen, die in den 90er Jahren auswanderten, auf höchstens 135.000 veranschlagt werden kann, so liegt die Ursache eben in dem verschiedenen Charakter beider Wanderungen.

Die slavischen Einwanderer aus Oesterreich-Ungarn weisen, wenn wir von Böhmen und Mähren absehen, eine erschreckend hohe Ziffer von Analphabeten aus. Genau die Hälfte der erwachsenen Ruthenen kann weder schreiben und lesen, von den Croaten und Slovenen sind 38 Proc., von den Polen 33 Proc. Analphabeten. Es ist natürlich, dass die slavische Einwanderung die unterste Kategorie unter den Einwanderern einnimmt, von den Einwanderungsinteressenten am meisten ausgebeutet wird, dass sie das grösste Risico zu tragen, die geringsten Erfolge aufzuweisen hat. Dazu kommt die mangelhafte technische Vorbildung der slavischen Einwanderer; die meisten sind Landleute, die über dem Meere in industriellen Arbeiten einen lohnenden Erwerb finden wollen. Natürlich müssen sie mit den schlechtest entlohnten Arbeiten niedrigster Art vorlieb nehmen.

In welchen Berufen die österreichischen Einwanderer in die Vereinigten Staaten sich bethätigen, erhellt aus folgender Zusammenstellung.

---

[1]) Summarische Ergebnisse der Volkszählung, veröffentlicht in der amtlichen „Gazeta Lwówska“.

	Im Jahre 1897/98				Im Jahre 1899/1900								
	Böhmen und Mährer	Galizien und Bukowina	Uebriges Oesterreich	Ungarn	Böhmen und Mährer	Polen	Ruthenen	Juden	Deutsche	Nord-italiener	Slovaken	Croaten und Slovenen	Magyaren
Liberale Berufe	10	37	19	19	16	29	2	253	196	97	6	5	16
Gelernte Berufe	328	1.491	1.055	992	540	1.865	33	21.047	4.660	3.359	987	993	690
Verschiedene Berufe	803	4.724	4.113	8.139	907	28.568	1.750	9.484	10.149	10.161	19.655	13.615	9.166
Ohne Beruf, incl. Weiber und Kinder	1.335	6.166	3.051	7.504	1.597	16.476	1.047	29.980	14.677	3.699	8.595	2.571	3.905
Von den zu den verschiedenen Berufen Gezählten waren													
Farmer	377	350	695	830	99	151	14	109	357	10	79	272	61
Landwirtschaftliche Arbeiter	(zusammen mit Farmer)				233	4.074	160	553	2.277	2.210	2.703	2.125	1.655
Arbeiter	105	3.498	2.787	6.519	309	22.939	1.497	5.185	5.521	6.957	15.965	10.678	7.135
Commis	25	270	114	113	11	55	3	1.917	455	132	14	34	24
Dienstboten	273	491	395	599	241	1.304	75	1.134	1.277	732	861	440	278

Am vortheilhaftesten stellt sich die israelitische Einwanderung dar. Die grosse Mehrzahl dieser Einwanderer gehört gelernten Berufen an. Ein starkes Contingent qualificierter Arbeiter stellen ferner die Czechen, sodann die Deutschen und auch die Norditaliener; bei den Polen, Ruthenen, Slovaken, Croaten, Slovenen und Magyaren ist dagegen der unqualificierte Arbeiter der bei weitem vorherrschende Typus. Merkwürdigerweise ist bei diesen Slaven die Neigung oder Möglichkeit, sich als landwirtschaftlicher Arbeiter zu verdingen, viel geringer als bei den deutschen und italienischen Arbeitern. Besonders muss vermerkt werden, dass die Zahl der Personen, die eine Farm erwerben wollten, eine verschwindend kleine ist. Grösser ist die Zahl der einwandernden Dienstboten (für persönliche und häusliche Dienste). Circa $^1/_4$ bis $^1/_5$ der einwandernden czechischen Frauen gehört diesem Stande an.

Von dem Berufe, dem sich die Einwanderer zuwenden wollen, hängt zum Theile ab, in welchen Theilen der Union sie ihren Aufenthalt wählen. Von ausschlaggebender Bedeutung ist hier aber die territoriale Vertheilung der bereits in der Union bestehenden Sprachinselchen derselben Nationalität. Die Czechen ziehen in der Regel nach Gebieten, in welchen bereits viele Czechen wohnen, ebenso gravitieren die Polen nach polnischen Centren etc. Die Staatsangehörigkeit der Einwanderer bleibt dabei in der Regel ohne jede Bedeutung. Der Verlauf dieser Bewegung ist von Jahr zu Jahr in so hohem Maasse identisch, dass der Kundige aus der territorialen Vertheilung der Ankömmlinge sofort mit Sicherheit deren Nationalität erräth. (Siehe Tabelle S. 472.)

Während also die grössere Hälfte der Czechen in die nordwestlichen Staaten wandert und einen stärkeren Arm nach Texas abzweigt, begeben sich die übrigen slavischen Einwanderer, ebenso wie die Magyaren zum allergrössten Theile in die neuenglischen Staaten, insbesondere nach Pennsylvanien, dessen Bergbau und Eisenindustrie das Hauptattractionsmittel dieser Einwanderung bildet. Die Juden bleiben zunächst fast ausschliesslich in New York, von wo sie erst später, nachdem sie ein kleines Capital gesammelt, weiter nach Westen rücken. Etwa die Hälfte der deutschen Einwanderer wandert in die neuenglischen Staaten, die andere Hälfte sucht dagegen sofort den Nordwesten auf, insbesondere die Staaten Ohio, Wisconsin, Illinois und Nebraska. Immerhin ist die Zersplitterung der deutschen Einwanderung beträchtlicher, als die der übrigen Nationen. Das Gegenstück dazu bildet die Immigration der Norditaliener, die sich in ausgeprägter Weise in einigen wenigen Staaten concentriert.

Ein zweites Moment, dass in den nächsten Jahren in unabsehbarer Weise die Ziffern der Auswanderung aus Oesterreich wachsen lassen kann, ist der Beginn einer starken Auswanderung aus Ostgalizien von fast ausschliesslich colonisatorischem Charakter. Ihr Ziel ist nicht das zeitweilige Aufsuchen fremder Arbeitsmärkte, sondern die dauernde, zumal landwirtschaftliche Besiedelung entlegener Gebiete; die Träger der Bewegung sind

	Im Jahre 1897/98 [1] Einwanderer aus				Im Jahre 1899/1900 [2]								
	Böhmen und Mähren	Galizien und Bukowina	Uebriges Oesterreich	Ungarn	Böhmen und Mährer	Polen	Ruthenen	Juden	Deutsche	Nord-italiener	Slovaken	Croaten und Slovenen	Magyaren
New York	720	5.687	2.204	4.065	776	9.363	560	43.653	7.212	5.207	4.055	1.183	2.435
Pensylvania	57	2.654	1.870	6.599	139	15.671	1.332	5.304	4.806	2.925	16.085	9.771	5.198
New Jersey	64	1.017	312	1.898	39	3.977	359	1.437	1.855	701	3.505	228	2.712
Maryland	68	107	104	109	91	835	11	1.085	471	26	65	46	61
Massachusetts	36	1.100	269	225	42	4.748	125	3.821	465	1.163	289	36	117
Connecticut	28	356	134	809	28	2.428	111	828	550	489	1.101	111	788
Ohio	152	131	718	957	317	1.410	54	620	1.857	162	1.683	1.505	1.583
Michigan	26	73	157	121	31	940	22	193	674	862	305	547	61
Minnesota	90	79	163	69	94	190	10	268	757	104	103	437	20
Wisconsin	96	36	50	51	82	579	3	204	1.480	122	109	68	27
Illinois	412	492	586	588	841	4.911	66	1.863	2.506	1.260	1.278	1.507	287
Nebraska	105	22	34	17	154	90	—	84	1.175	26	—	9	3
Colorado	4	6	286	39	—	15	25	57	105	545	41	446	11
Californien	5	2	163	23	2	12	19	41	540	1.877	9	133	11
Texas	339	66	111	116	237	18	4	35	273	121	4	43	15

[1] Annual Report of the Commissioner-General of Immigration, Washington 1898.
[2] Annual Report of the Commissioner-General of Immigration, Washington 1900.

nicht mehr die westgalizischen Polen, sondern zum kleineren Theil die masurischen Volkselemente, die in früheren Jahren in Ostgalizien angesiedelt wurden und nun eine Rückwanderung beginnen, zum grösseren Theile die Ruthenen, die jedoch im Auslande zumeist als Polen auftreten, weshalb die ganze Bewegung vielfach als eine neue Aera einer polnischen Colonisation aufgefasst wird.

Die Bewegung begann im Jahre 1892 in den podolischen Bezirken, dem Hauptherde dieser Wanderung, mit einer Massenemigration nach Russland. Die Umstände, unter denen die Bewegung entstand und verlief, wiederholten sich später immer wieder von neuem, und sind für diese Auswanderung geradezu typisch. Sie sollen deswegen auch näher gewürdigt werden.

Im August 1892 verbreitete sich in den podolischen Bezirken die Nachricht, dass die russische Regierung unter die aus Galizien kommenden Bauern Grund- und Boden vertheile. Bald wurde in den Schenken und den Bauernhütten, auf dem Felde bei der Arbeit, auf Wochenmärkten und bei kirchlichen Zusammenkünften nur von den Grundstücken, die sammt Wohnhaus, Inventar und der ganzen Einrichtung gratis vergeben werden, gesprochen. Man erzählte, dass die Grundstücke, die man in Russland vertheile, deutschen Colonisten, die dieselben verlassen hatten, dann wieder, dass sie den vertriebenen Juden gehört hätten, dass beide Kaiser sich in der Frage der Auswanderung nach Russland verständigt hätten u. dgl. m. All dies wurde geglaubt und ab Mitte August begann die Landbevölkerung scharenweise über die Grenze zu ziehen. Vor allem waren es Taglöhner, welche weder Boden noch Hütte hatten, und Häusler, welche bloss eine Hütte und einen kleinen Garten besassen, weiter das Hofgesinde, und zwar sowohl Leute, welche augenblicklich keinen Dienst hatten, als auch Knechte und Mägde in Stellung, schliesslich, wenn auch in geringerer Anzahl, die Besitzer von 2—3 Joch Feld, namentlich die am meisten verschuldeten oder mit Executionen bedrohten. Die Auswanderer verkauften ihre Mobilien, ihr Getreide und Vieh, oft auch die Immobilien, selbstverständlich zu Spottpreisen. Die meisten nahmen Familie, Frauen und Kinder, manchmal auch die Eltern mit; andere giengen vorderhand allein. Nach Verlauf von zwei Wochen hörte plötzlich die Bewegung wie mit einem Schlage auf. Diejenigen, die zuerst ausgewandert waren, waren zurückgekehrt und ihre Erzählungen mussten Glauben finden: die russische Regierung gab nicht nur keine Grundstücke, sondern sie liess die Leute arretieren, sendete sie unter Escorte von einem Amt an das andere, unterbrachte sie hierauf in leerstehenden Kasernen, oder bei Bauern, gewährte denjenigen, die gänzlich mittellos waren, einen kleinen Unterstützungsbeitrag und überliess sie im übrigen sich selbst. Die Geschichte von der Betheiligung mit Grundstücken war einfach erfunden.

Hier der ziffermässige Ausweis über die Opfer dieser Bewegung:

Politischer Bezirk	Es wanderten aus nach	Kehrten zurück aus	Verblieben in
	Russland Personen		
Zbaraż	2.600	1.821	779
Skałat	702	376	326
Tarnopol	156	127	29
Husiatyn	416	216	200
Borszczów	1.513	418	1.095
Zaleszczyki	334	171	163
Sokal	390	154	236
Zusammen	6.111	3.283	2.828

Nach der missglückten Massenwanderung nach Russland[1]) kam die Massenauswanderung nach Brasilien. Auf Grund des im Jahre 1892 mit der brasilianischen Regierung abgeschlossenen Vertrages hatte die Companhia Metropolitana Verträge mit den Schiffahrtsgesellschaften abgeschlossen, kraft deren diese 148 Francs per Einwanderer zugesichert erhielten, während die Gesellschaft selbst sich den Rest der von der Regierung bewilligten Prämie von 6·15 Pfund Sterling (also etwa 20 Francs per Einwanderer) als ihren Gewinn vorbehielt. Die Schiffahrtsgesellschaften errichteten in den wichtigsten Auswanderungsgebieten besondere Agenturen, die die Auswanderer anwerben sollten. Den günstigsten Boden fanden diese Agenten in Ostgalizien. Konnten sie doch ausser Grund und Boden in Brasilien noch freie Ueberfahrt versprechen. Durch das Eingreifen der ostgalizischen Auswanderung schwoll nun die subsidierte Auswanderung nach Brasilien in kolossaler Weise an.

Im Jahre	wanderten nach Brasilien aus		
	über Genua	davon mit bezahlter Fahrt	ausserdem über Hamburg und Bremen
	Oesterreicher und Ungarn		Oesterreicher
1895	11.154	11.119	1.149
1896	7.376	7.158	5.383
1897	2.634	2.450	133
1898	553	480	428

Die Auswanderer der Jahre 1895 und 1896 waren zum allergrössten Theile Galizier, die der beiden nachfolgenden Jahre stammten, wie vor 1898,

[1]) Die Auswanderung aus den podolischen Bezirken nach Russland im Jahre 1892, von Prof. Dr. Thad. Pilat, Statistische Monatsschrift, XIX. Jahrgang.

überwiegend aus den südlichen Ländern der Monarchie. Mit dem Jahre 1899 stellte die brasilianische Regierung wegen Mangel an verfügbaren finanziellen Mitteln die weitere Subsidierung der Einwanderung ein. Damit war die Periode der „Gratis"-Auswanderung aus Oesterreich nach Brasilien beendet. Die Einwanderer der folgenden Jahre kamen zumeist auf eigene Spesen.

Während die italienischen und südslavischen Einwanderer der Jahre 1895 bis 1897 das Schicksal der vor 1895 Ausgewanderten theilten, wurden die galizischen Polen in compacten Maassen in Parana angesiedelt. Der k. u. k. Consul in Curityba, Pohl, schätzt die Zahl der 1895 und 1896 in Parana sesshaft gewordenen Polen auf circa 19.000.

Parana war seit den 70er Jahren der Hauptzielpunkt der colonisatorischen Auswanderung nicht nur der galizischen, sondern auch der preussisch-schlesischen und der russischen Polen. In den Jahren 1890, 1891 und 1892 war es sogar zu einer Masseneinwanderung aus Russisch-Polen gekommen, indem allein in den beiden letzteren Jahren 8.661 Polen aus Russland angesiedelt wurden, Kein Wunder, dass in dem dünn bevölkerten Lande (nach der Volkszählung vom 31. December 1890 wohnten in Parana auf einer Fläche von 221.319 km^2 249.491 Menschen) das polnische Element die Oberhand gewann und auf der gesunden Hochebene im Innern des Landes in fast geschlossenen Massen wohnte. Natürlich machte sich bald in der gebildeten polnischen Gesellschaft ein reges Interesse für Parana bemerkbar. Es bildete sich in Lemberg eine Gesellschaft des heiligen Rafael zum Schutze der Auswanderer nach Parana, die den Emigrantenzügen des Jahres 1895 und 1896 Führer auf den Weg gab, die sie auf der Hinreise vor Ausbeutung schützen und in Brasilien auf ihre baldigste Ansiedelung, und zwar nicht in den Nordstaaten, sondern in Parana, hindrängen sollten. Namentlich letzteres gelang, und die Ankömmlinge wurden ziemlich glatt in den alten polnischen Colonien Rio Claro, Lucena, Rio Negro, in den Gegenden von Lapa und São Jose dos Pinhaes, sowie in der neugegründeten Colonie Olyntho angesiedelt.

In den Jahren 1897 und 1898 gerieth die galizische Auswanderung nach Parana ins Stocken. Im Jahre 1897 wanderten 271, im Jahre 1898 310 Galizier ein. Nicht, dass es den Ansiedlern der Vorjahre schlecht gegangen wäre. Wäre dies der Fall gewesen, dann hätte sich eine eben so starke Reemigrationsbewegung, wie bei der slovenischen und der italienischen Einwanderung, eingestellt. Dies ist aber nicht eingetroffen. Im Jahre 1897 hielten es nur 217, im Jahre 1898 nur 99 Personen für gut zurückzukehren. Der Grund liegt darin, dass das zur Besiedelung zubereitete Land ausgegangen war, die Ankömmlinge also zumeist zum Ankaufe von Privatländereien gezwungen waren. Erst im Jahre 1899 wanderten wiederum nach den Angaben der Bremer Statistik zu schliessen, circa 1.000 galizische „Polen" ein. Eine bemerkenswerte Ziffer, wenn wir bedenken, dass diese Einwanderer bereits auf eigene Kosten reisten! Im zweiten Semester 1900 scheint aber die Bewegung so ziemlich aufgehört zu haben, und zwar, wie wir aus dem „Berichte über die Thätigkeit des Reichscommissars für das

Auswanderungswesen während des Jahres 1900" erfahren, einerseits deswegen, weil der Norddeutsche Lloyd wegen starker Inanspruchnahme durch die Truppentransporte nach China seine regelmässigen Verbindungen mit Südbrasilien unterbrochen hatte, anderseits weil die brasilianische Regierung ein Verbot gegen die Einwanderung von Galiziern erlassen hätte. Was für Ursachen die brasilianische Regierung zu einem solchen Verbote bestimmen konnten, ist mir unbekannt.

In den ersten Monaten des Frühjahres 1896 war die Massenauswanderung aus Galizien nach Parana beendet; sofort fand die colonisatorische Thätigkeit der Bevölkerung Ostgaliziens ein neues Ziel: Canada. Die Agenten streuten aus, dass in Winnipeg „jeder über 18jährige Auswanderer von der Regierung 113 österreichische Morgen gänzlich kostenlos erhalte" und zu diesem Zwecke für die Reise von Hamburg nach Winnipeg „in Schlafwaggons" (!) nur 112 fl. zu bezahlen habe. (Circulare der Firma Falck und Comp. in Hamburg.) Das Anglocontinentale Reisebureau in Rotterdam versprach sogar gerührt von dem „Elend des galizischen Volkes, das in die brasilianische[1]) Sclaverei verkauft werde", jedem, der sich in Canada ansiedeln wollte, 250 Morgen ganz umsonst, und dies nur um den Preis von 100 fl. für die Schiffskarte von Amsterdam nach Winnipeg. In dem Wettbewerb siegten nichts destoweniger vorderhand die Hamburger Agenten; es wanderten nach Canada aus:

Im Jahre	Oesterreicher		Ungarn
	über Hamburg	über Bremen	über beide Häfen
1895	303		138
1896	1.076	31	85
1897	4.136	76	122
1898	4.069	57	45
1899	5.611	97	92
1900	5.122		161

Im laufenden Jahre dürfte die Auswanderung nach Canada über Hamburg, wenn wir recht unterrichtet sind, ziemlich erheblich gesunken sein. Dagegen scheinen Tausende über Rotterdam ausgewandert zu sein.

Wie die Auswanderung nach Russland, die Anfänge der Auswanderung nach Brasilien und nach Canada, ist auch die Entstehung der galizischen Emigration nach Argentina auf die Agitationen der Auswanderungsagenten zurückzuführen.

[1]) Die Originaltexte der Circulare sind abgedruckt im Sprawozdanie z czynności dep. VI. wydziału krajowego za czas od 16. listopada 1898 do 15. listopada 1899, Allegat 14.

Infolge der ökonomischen Krisis, die seit dem Jahre 1889 auf Argentina schwer lastete, war in der ersten Hälfte der 90er Jahre die österreichische (tirolische) Auswanderung nach diesem Staate stark zurückgegangen und bezifferte sich im Jahre 1891 auf nur 379, in den Jahren 1892 bis 1894 auf 707, resp. 770 und 763, im Jahre 1895 auf 615 Personen; im Jahre 1896 wanderten wieder 1.131, im Jahre 1897 gar 1.870 ein. Die starke Steigerung im letzteren Jahre ist bereits ausschliesslich der Einwanderung aus Galizien zuzuschreiben; nicht weniger als 1.004 der Einwanderer des Jahres 1897 waren Galizier „polnischer" Nationalität. Seit dieser Zeit stellen die Galizier das Hauptcontingent der österreichischen Einwanderung nach Argentina.

Ueber die Ursachen der ersten Auswanderung galizischer Polen nach Argentina soll ein gewiss competenter Kenner, der Director der Einwanderungsdirection in Buenos Aires, vernommen werden.[1])

„Im Laufe des Jahres 1897 kamen zahlreiche polnische Einwanderer, die merkwürdigerweise zum Unterschiede von den übrigen Einwanderern fast immer mit ihren Familien, die viele Mitglieder zählten, ankamen. Aus naheliegenden Gründen beschloss die Direction, über die Ursachen dieser Einwanderung nachzuforschen. Es ergab sich, dass die Einwanderung auf die rege Thätigkeit der Schiffahrtsagenten von Hamburg und Bremen zurückzuführen ist. Viele kamen mit Karten der Republik, auf welchen auf die Verhältnisse des Landes bezügliche Notizen eingetragen waren, die so ziemlich der Wirklichkeit entsprachen, insoweit es sich um die Vortheile, die das Land den Einwohnern bietet, handelte, in Bezug auf die vom Staate gewährte Hilfe dagegen entschieden übertrieben. So besagte z. B. eine Notiz, dass die Regierung Grundstücke gratis verleihe, was durchaus nicht zustimmt, weil Grund und Boden nur zu solchen Bedingungen angeboten werden, dass der Erwerb nur Leuten, die über gewisse Mittel verfügen, möglich ist."

Der Bericht schildert breit die Schicksale der durch solche Versprechungen Herangelockten. Sie kamen in das staatliche Emigrantenhôtel und nahmen, aller Mittel entblösst, die Hilfe des nationalen Arbeitsamtes in Anspruch. Man vermittelte sie in alle Theile des Staates, wo eben in der Winterszeit eine Arbeitsgelegenheit sich finden liess. Da ergaben sich neue Schwierigkeiten; die Nachfrage nach Arbeitskräften war in keinem Verhältnisse zur Menge der gelandeten Polen, die meisten Unternehmer schickten die Angeworbenen wieder zurück, da sie sich mit ihnen nicht verständigen konnten. Die Leute wurden von Hôtel zu Hôtel, von Unternehmer zu Unternehmer fortgeschoben. Der Erwerb, den sie unter solchen Umständen endlich fanden, war natürlich in der Regel so wenig lohnend, die eingegangenen Arbeitsbedingungen so drückend, dass viele durchgiengen und bettelnd von Ort zu Ort zogen. Nur nach und nach, nach vielen Misserfolgen waren die Leute so weit mürbe, dass sie sich in ihr Schicksal ergaben. Sie wurden

---

[1]) Memoria de la Dirección de Inmigración, 1899, S. 129 ff., sodann 1900, S. 89 ff.

in den verschiedensten Provinzen und Territorien als Arbeiter untergebracht (in San Juan, Mendoza, Cordoba, Rio Negro, Entre Rios und Santa Fé).

Nur wenigen gelang es, das Ziel ihrer Wünsche zu erreichen. Auf den Vorschlag des Gouverneurs der Missiones, Herrn Lanusse, beschloss die Regierung, zur Probe aus Polen eine kleine landwirtschaftliche Colonie zu gründen. Einige Dutzend Familien wurden nach „Apostoles“ in die Missiones gebracht, die Regierung leistete ausnahmsweise die erste Beihilfe, und es zeigte sich bald, dass der Pole im allgemeinen „ein guter Landwirt und arbeitskräftig sei“, und dass es genüge, diese Einwanderer nicht zu zerstreuen, damit diese guten Eigenschaften zum Vorschein kommen. Nun fieng die Regierung an, das nationale Verhalten der Polen zu studieren. Die Beobachtung ergab kein schlechtes Resultat. „Diese Polen bilden keinen fremden, widerstrebenden Körper. Sie schicken ihre Kinder in die Schulen des Territoriums, wo diese die nationale Sprache lernen und moralisch an unser Land gefesselt werden.“ Mit einem Worte, die Regierung war unbesorgt und mit der Probe zufrieden. Sie beschloss, die Polen nicht mehr als Arbeiter über das ganze Reich zu zerstreuen, sondern sich dem Wunsche der Ankömmlinge zu fügen und sie in eigenen Centren polnischer Ansiedelung zu concentrieren.

Nach Begründung der Colonie Apostoles entwickelte sich die weitere Einwanderung galizischer Polen verhältnismässig glatt: „Die polnischen Landwirte konnten jetzt Landsleuten, die die zum Bodenerwerbe nothwendigen Mittel nicht besassen, so lange Arbeit geben, bis diese ihrerseits Grundbesitz erwarben.“ Dies war im Jahre 1898 der Fall. Es landeten nur 510 Oesterreicher und Ungarn, davon 402 Polen (270 im ersten, 132 im zweiten Semester). Noch für das Jahr 1899 konnte die Direction berichten [1]: „Es landeten auch 950 Oesterreicher, zum grössten Theile Polen. Diese Einwanderung hat sich verringert und weist die Tendenz auf, sich in vernünftiger Höhe festzuhalten“ — „Dank den in den Missiones und Entre Rios gebildeten Sprachinselchen finden sich jetzt Stützpunkte vor, die die Placierung dieser Einwanderer ohne grössere Schwierigkeiten erlauben.“ Der Bericht erwähnt also ausdrücklich, dass die Placierung der Leute nur deswegen leicht war, weil die Einwanderung sich auf einer „vernünftigen Höhe“ erhält. Die Agenten beachten diese Bedingung natürlich nicht. Im Jahre 1900 wurden bereits über 2.000 Oesterreicher nach Argentina befördert, im laufenden Jahre dürfte die Zahl noch beträchtlich höher werden. Wenigstens berichteten die galizischen Blätter über eine massenhafte Auswanderung ostgalizischer Bauern nach Argentina (über Genua und Bremen). Aus Delatyn allein sind am 10. Mai 2 Züge mit je circa 200 Personen, darunter etwa die Hälfte Kinder, dorthin aufgebrochen. Die Leute führten viel Gepäck mit, insbesondere Pflüge, Eggen, Sägen, Sensen etc., weil dergleichen in Argentina nur um schweres Geld zu bekommen sei. Auf die Frage, warum sie auswandern, gaben sie an, dass die argentinische Regierung ihnen Grundstücke à 50 bis 60 *ha,* wie viel ein jeder von ihnen verlangen

[1] Cit. Bericht pro 1899, S. 11.

werde, gegen Zahlung von 13 fl. durch zehn Jahre und länger anweisen werde. Auch hätten sie Briefe von früher Ausgewanderten erhalten, die die argentinischen Zustände priesen. Schliesslich seien einige zurückgekommen. um ihre Frauen zu holen, der beste Beweis, dass es ihnen nicht schlecht gegangen ist. Aus dieser Schilderung[1]) ist zu entnehmen, dass der Agent der italienischen Linie, der die Vermittelung besorgte, in den bereits früher Ausgewanderten mächtige Helfer fand, aber nichtsdestoweniger Versprechungen machte, die dazu führen müssen, dass in Argentina viele Auswanderer Enttäuschungen erleben werden.[2]) Er weiss ganz genau, dass von den Getäuschten viele doch an das Ziel ihrer Wünsche gelangen, und ihre Wohlfahrt für ihn bei der nächsten Gelegenheit Zeugnis ablegen wird. Gegenbeweise der Zahlreicheren, die missglücken, fürchtet er nicht. Denn diese haben nicht die Mittel zurückzukehren und schämen sich, in Briefen ihren Bekannten gegenüber einzugestehen, dass sie Schiffbruch gelitten.

Mit der Darstellung der Wanderbewegung nach Russland, Canada, Brasilien und Argentina ist die Geschichte der in jüngster Zeit von der Bevölkerung Galiziens unternommenen colonisatorischen Versuche keineswegs abgeschlossen. Kleinere Trupps siedelten sich in Bosnien und der Herzogowina an, andere fanden eine neue Heimat in Neu-Seeland, viele aber, die die gewissenlosen Landversprechungen aus der Heimat gelockt hatten, und die nicht so glücklich waren, einen eigenen Herd gründen zu können, durchirrten, nach Erwerb und Verdienst suchend, selbst die ungeeignetsten Einwanderungsgebiete. Dass dabei sehr viele in eine unwürdige Abhängigkeit von Plantagenbesitzern und anderen Unternehmern geriethen, zu weissen Sclaven im buchstäblichem Sinne des Wortes wurden, ist eines der traurigsten Capitel dieser Bewegung.

Das dritte Moment, das die österreichische Auswanderung der Gegenwart charakterisiert, ist das Aufkommen der massenweisen „Sachsengängerei“ der galizischen Landbevölkerung.

Die Agrarverfassung Galiziens krankt an der oft bis zur Unglaublichkeit fortgeschrittenen Bodenzersplitterung. Mangels jedweder Industrie an Ort und Stelle, bei der übermächtigen Concurrenz, mit der der christliche Handwerker in Galizien von west-österreichischen Fabriken und der israelitischen Handwerkerbevölkerung im Lande bedrängt wird, ist es natürlich, dass der Bauer sein Grundstück nicht ungetheilt an einen Erben überträgt, sondern entweder selbst im Testamente alle Kinder mit Landtheilen bedenkt oder, was die Regel ist, überhaupt kein Testament hinterlässt, um die Theilung vom Erbschaftsgerichte vornehmen zu lassen. Es ist dies die einzige Art, seine Kinder auszustatten. Auf diese Weise ist in vielen Theilen des Landes der bäuerliche Mittelbesitz überhaupt zugrunde gegangen, und an seine Stelle traten Zwergwirtschaften, die zur Ernährung der Familie nicht genügen oder wenigstens einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwickelung

[1]) Kraj, Rok XX, Nr. 20. Petersburg, 18. (31.) Mai 1901.

[2]) Vergleiche die Bestimmungen des argentinischen Colonisationsgesetzes vom 3. November 1882.

unfähig sind. Während so auf der einen Seite von einem besitzlosen Proletariat in vielen Gegenden Galiziens gar nicht die Rede sein kann, ist anderseits in eben diesen Gebieten die grössere Mehrzahl der bäuerlichen Wirtschaften auf einen Nebenerwerb angewiesen, um die Einkünfte aus dem eigenen Grundstücke soweit zu ergänzen, dass sie zur Ernährung der Familie genügen, die Bezahlung der Steuern und Schuldzinsen, die Verbesserung oder Neuaufführung von Wirtschaftsgebäuden, die Ergänzung des Inventars, die Vornahme von Investitionen überhaupt ermöglichen. Diesen Nebenerwerb sucht die ruthenische Bevölkerung Ostgaliziens bis auf die Gegenwart beim benachbarten Gutsbesitzer, die energische Bevölkerung Westgaliziens dagegen begann ihn bereits 10 bis 20 Jahre nach der Grundentlastung auf der Wanderung zu suchen.

Die ursprünglichste Form dieser Wanderung beruhte auf einer Ausnützung der klimatischen Verhältnisse des Landes. Die Erntezeit und überhaupt die Perioden der intensivsten Feldarbeit fallen in den gebirgigen Landestheilen auf einen späteren Zeitpunkt, als im Flachlande, ebenso später im Westen, früher im Osten des Landes. Ohne die eigene Wirtschaft vernachlässigen zu müssen, können also die Bewohner der Berge sich in der Ebene zur Vollendung der Erntearbeiten verdingen, können masurische Bauern an der Bestellung ostgalizischen Bodens mitwirken. Der polnische Bauer ist im allgemeinen bei der Arbeit bei weitem energischer, als der ruthenische. Dazu kommt, dass bei ihm die Zahl der kirchlichen Feiertage nicht so gross, die effective Arbeitszeit also eine längere ist.[1] Aus beiden Gründen entschlossen sich bereits frühzeitig viele ostgalizische Grundbesitzer wo möglich masurische Arbeitskräfte zu gebrauchen. Sie schickten beim Beginne des Frühlings ihre Angestellten oder andere Vertrauenspersonen in die westlichen Landestheile, die die Arbeiter anwarben und durch ein kleines Angeld verpflichteten. Seltener gebrauchten solche Gutsverwaltungen der Vermittlung concessionierter und nicht concessionierter Agenten, da diese oft recht theuer zu stehen kommen, und nicht selten Landstreicher anwerben. Solche Arbeiter blieben schon die ganze Saison in Arbeit, die Bestellung der eigenen Grundstücke der Familie überlassend. Erst nach Beendigung der Feldarbeiten kehrten sie zurück.

Diese Saisonwanderung überflutete bald die Grenzen des Landes und erstreckte sich nach Ungarn, nach Rumänien, in grösserem Umfang auch nach Russland; der polnische Arbeiter wurde auch hier von den Wirtschaften mit intensiverem Betriebe dem heimischen Arbeiter vorgezogen. Insbesondere zogen die russischen Zuckerrübendistricte und die Kukuruz-

[1] Nach einer in den 70er Jahren vom Landesstatistischen Amte in Lemberg veranstalteten Enquête gab es in 34 Bezirken Galiziens im Jahre 100—120 arbeitsfreie Tage, in 22 Bezirken 120—150, in 16 Bezirken 150—200! Dabei werden zu den arbeitsfreien Tagen nur die Sonn- und Feiertage, die Ablass- und Kirchweihfeiertage und die damit verbundenen arbeitsfreien Tage, endlich die Jahrmarktstage gezählt. In Ostgalizien, wo sowohl die katholischen, wie die griechischen Feiertage gefeiert werden, und wo die Kirchweihfeste mehrere Tage lang dauern, ist die Zahl der arbeitsfreien Tage die grösste. Seit den 70er Jahren dürften sich die Verhältnisse kaum gebessert haben.

felder Rumäniens zahlreiche polnische Saisonarbeiter an. Binnen kurzem beschränkten sich die Wanderarbeiter nicht bloss auf landwirtschaftliche Arbeiten, sondern fiengen an, sich in allen ihnen zugänglichen Erwerbsarten zu bethätigen. Zuerst verdingten sie sich insbesondere als Erdarbeiter bei den grossen Eisenbahnbauten in Galizien und den Nachbarländern. Im Verkehre mit qualificierten Arbeitern erwarben sich die tüchtigeren verschiedene technische Fähigkeiten und fiengen an, in der Arbeiterhierarchie emporzusteigen. Sie fanden als Maurer, als Zimmerleute bessere Arbeitsbedingungen als die Erdarbeiter, die das Gros dieser Saisonwanderung bildeten und noch gegenwärtig bilden.

In den 80er Jahren gewann die Bewegung an Umfang. Die polnischen Saisonarbeiter überfluteten gleichzeitig mit anderen zeitweilig Ausgewanderten das mährisch-schlesische Kohlenrevier, die grösseren Städte Ungarns, die angrenzenden Theile Preussens, sie drangen bis nach Nieder-Oesterreich und Wien vor. Anfangs der 90er Jahre handelt es sich bereits nach fast allen Richtungen um Ströme, die nach Tausenden, ja Zehntausenden von Individuen zählten. So wird von einem Kenner die Zahl der polnischen Saisonarbeiter in Russisch-Polen allein auf über 10.000 gezählt.[1]) Die Abwanderung nach Preussen hat schon damals solche Dimensionen angenommen, dass die preussische Regierung aus national-politischen Gründen eine statistische Beobachtung des Umfanges der Bewegung verfügte. Wir geben hier die Ziffern für das Jahr 1891 und 1892,[2]) da die Resultate der späteren Erhebungen nicht publiciert wurden.

Zuzug polnischer Arbeiter aus Galizien nach den ostpreussischen Provinzen. (Siehe Tabelle S. 482.)

Der Kern unserer zeitlichen Auswanderung nach Preussen bestand demnach noch Anfang der 90er Jahre aus Bergleuten, sowie gewerblichen Saisonarbeitern, die eigentliche „Sachsengängerei“ war noch unentwickelt und die ganze Bewegung hat noch die Grenzen des benachbarten Regierungsbezirkes Oppeln nicht überschritten.

Sowohl die gewerblichen, wie die landwirtschaftlichen Saisonarbeiter begeben sich in der Regel im März bis Mai in die Fremde, wo sie bis October-November verbleiben. Nur nach Preussen bestehen für die gewerbliche Wanderung, zum Theile — zumal früher — auch für die landwirtschaftliche wesentlich andere Termine, die von der preussischen Regierung bestimmt werden. Darnach berechnet sich die durchschnittliche Saisondauer für die ausserpreussischen Arbeiter auf circa 170 Arbeitstage. Die Wanderarbeiter wiederholen die Wanderung so viele Jahre, bis der wirtschaftliche Zweck derselben erreicht ist. Natürlich gibt es zahlreiche Besitzer der kleinsten Wirtschaften, die, solange die Kräfte reichen, jahraus jahrein die Wanderung wiederholen. Erst wenn diese schwinden, müssen sie sich mit der am Orte

[1]) Boleslaw Koskowski, Wychodźtwo zarobkowe włościan w królestwie polskiem. Warszawa 1901.

[2]) Veröffentlicht von v. Mayr, Statistik der Binnenwanderungen, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band LVIII.

Regierungsbezirk beziehungsweise Provinz	Landwirtschaftliche Arbeiter		Gewerbliche Arbeiter		Bergarbeiter		Zusammen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
	im Jahre 1891							
Oppeln	798	399	3 658	15	1.566	—	6.022	414
Breslau	9	12	40	1	—	—	49	13
Liegnitz	57	51	185	43	—	—	242	94
Zusammen Schlesien	864	462	3.883	59	1.566	—	6.313	521
Grossherzogthum Posen	62	7	16	—	—	—	78	7
Westpreussen	29	—	7	1	—	—	38	1
im Jahre 1892								
Schlesien	617	375	658	10	372	—	1 647	385
Posen	44	2	11	1	—	—	55	3
Westpreusen	50	22	18	1	—	—	68	23
Ostpreussen	48	6	4	—	—	—	52	6
Zusammen	759	405	691	12	372	—	1.822	417
Davon in der Zeit								
vom 1./I. bis 31./III.	80	27	334	7	320	—	734	34
„ 1./IV. „ 30./VI.	389	289	47	4	—	—	436	293
„ 1./VII. „ 30./IX.	252	78	260	1	1	—	513	79
„ 1./X. „ 31./XII.	38	11	50	—	51	—	139	11

selbst sich darbietenden Arbeitsgelegenheit begnügen. Sie helfen dann oft den Familien, deren Väter oder Söhne in der Fremde weilen, oder nehmen beim Grossgrundbesitzer Arbeit.

Der ungewöhnliche Aufschwung der deutschen Industrie in der zweiten Hälfte der 90er Jahre bewirkte eine radicale Aenderung in dem Umfange und den näheren Umständen der galizischen Saisonwanderung. Die Industrie der Provinzen Westphalen, der Rheinprovinz, dann des Königreiches Sachsen sog mit überraschender Schnelligkeit das ganze verfügbare Menschenmaterial Westdeutschlands auf und die Landwirtschaft dieser Reichstheile sah sich zur Verwendung von Wanderarbeitern aus den polnischen Provinzen Preussens gezwungen (dieser Process vollzog sich zum grösseren Theile bereits vor 1895). In Bälde gieng auch der grössere Theil dieser Arbeiter zur Industrie über, so dass ein grosser Theil der preussischen Landwirtschaft, sowohl in den ostelbischen, als in den westelbischen Provinzen, der nothwendigen Arbeitskräfte entbehrte. Die preussische Regierung sah zwar die Einwanderung ausländischer Arbeiter slavischer Nationalität höchst ungerne, aber den gebieterischen Forderungen der Landwirte gegenüber konnte sie unmöglich

taub bleiben. Sie beschloss, die Wanderarbeiter zuzulassen und nur darüber zu wachen, dass diese ihren Aufenthalt in Deutschland nicht über die hiefür gesetzten Termine verlängern. Und es begann denn die Masseneinwanderung polnischer „Sachsengänger“ aus dem Königreiche Polen und aus Galizien.

Auf Grund der von den Bezirkshauptmannschaften gesammelten Daten betrug die Zahl der Sachsengänger im Jahre 1896 11.405, im Jahre 1897 12.596, im Jahre 1898 18.981, im Jahre 1899 26.283, die allermeisten hievon aus Westgalizien. insbesondere aus den Bezirken Kolbuszowa, Bochnia, Brzesko. Nisko, Wadowice und Tarnobrzeg, nur wenige aus den ostgalizischen Bezirken Cieszanów und Jaworów. Die angegebenen Ziffern müssen ungefähr auf das Dreifache erhöht werden. Einmal fallen die Ausweise mehrerer Bezirke, die notorisch stark an der Bewegung participieren, und dann versichern Sachkundige, dass ihnen genau bekannte Gemeinden mehr „Sachsengänger“ gestellt haben, als die Ausweise der politischen Behörden für den ganzen Bezirk ausweisen.[1] Speciell für das Jahr 1899 wird die Zahl der galizischen Sachsengänger von Hofrath von Pilat auf wenigstens 40.000 geschätzt,[2] von Dmowski mit 100.000 angegeben.[3] In einer sehr schätzbaren Zuschrift, die wir der Freundlichkeit W. Rinners, des Vorstehers des Arbeitsnachweises der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, verdanken, und die wir noch des öfteren gebrauchen wollen, wird die Angabe mit 40.000 als zu niedrig, die mit 100 bis 200.000 als „wesentlich zu hoch gegriffen“ bezeichnet. Herr Rinner, der kraft seiner amtlichen Stellung und Dank der centralen Lage Breslaus für die galizische Einwanderung wohl am besten informiert sein dürfte, glaubt, dass im Vorjahre (1900) die Abwanderung aus Galizien etwa 70.000, im laufenden Jahre vielleicht 80—90.000 betragen hat.

Das Gros der „Sachsengänger“ wird von ledigen Mädchen gestellt, sodann von jungen Burschen. Doch sind auch verheiratete Männer und Frauen durchaus nicht selten. Die meisten finden Arbeit in Schlesien, in der Provinz Posen. in den beiden Sachsen und in Thüringen, in Westpreussen und Brandenburg, viele gelangen jedoch bis nach Hannover und Westphalen, sehr viele nach Dänemark. Gewöhnlich theilen sich die Abwanderer eines Dorfes in mehrere Gruppen, deren jede bei einem und demselben Unternehmer eintritt. Die Leute bleiben so auch in der Fremde unter Bekannten.

Solange die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitern in Deutschland keine grosse war, besorgten die Vermittelung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zum grossen Theile die sogenannten Schlepper, d. h. galizische Bauern, welche selbst in Deutschland gearbeitet haben und sich dem Gutsherrn gegenüber verpflichteten, ihn für das kommende Jahr mit Arbeitern zu versehen. Sie waren dem Gutsbesitzer immer willkommen, da sie sich

[1]) Krzyżanowski, Studya Agrarne, S. 319, Krakau 1900.

[2]) Pilat, Wychodźtwo robotników rolnych za zarobkiem do Niemiec, Lemberg 1900.

[3]) R. Dmowski, Wychodźtwo i osadnictwo, I. Theil, Lemberg 1900, S. 104.

mit einer geringen Vermittelungsgebür begnügten. Den Arbeitern gegenüber waren diese Schlepper allerdings nicht immer besonders genügsam; Fälle crasser Ausbeutung waren nicht selten. Im ganzen scheinen diese Schlepper dieselbe Rolle zu spielen. wie die nordamerikanischen „padrons“ Es war auch nur billig, dass die Behörden für ihre Thätigkeit ein wachsames Auge hatten, sie als nichtconcessionierte Agenten ansahen und dementsprechend behandelten. Die Härte lag nur darin, dass, wenn ein solcher Agent gefasst wurde. auch die von ihm angeworbenen Leute, die sich in der Regel bereits auf der Reise befanden, auseinandergetrieben wurden, um ihre Vorauslagen kamen und dem Zufall preisgegeben waren.

Mit dem Wachsen der Nachfrage wurde die Beschaffung der Arbeitskräfte durch die Schlepper immer mehr ungenügend. Einerseits konnten sie nur kleine Arbeitertransporte über die Grenze bringen, anderseits boten sie dem Arbeitgeber nicht die geringste Gewähr für eine einigermaassen pünktliche Lieferung der Leute. In den Vordergrund, fast zur ausschliesslichen Herrschaft trat somit die Vermittelung concessionierter oder auch unconcessionierter Agenten, fast ausschliesslich galizischer Israeliten. Erst ihr Eingreifen machte eine Massenbewegung möglich.

Die Agenten fangen mit der Agitation bereits im Spätherbste an. Sie bereisen zu Pferd oder per Wagen die Dörfer ihres Bezirkes und sparen nicht mit Versprechungen und mit „diversen Flaschen Schnaps“, „um bei den Leuten eine gewisse Anhänglichkeit für das kommende Jahr hervorzurufen“. Insbesondere suchen sie sich mit den Würdenträgern der Gemeinden bis zum Nachtwächter herab auf guten Fuss zu setzen. Nach dieser Vorbereitung des Terrains kann der rührige Agent mit Beginn des neuen Jahres „mit voller Kraft ins Geschäft gehen“. „Es erfolgt die zweite Bereisung des Bezirkes. diesmal eingehender, denn es sind endgiltige Abmachungen zu treffen, und die Ausfertigung der Pässe in Angriff zu nehmen. Ganz nüchtern geht die Sache keineswegs ab, denn auch hier wird an Alkohol nicht gespart“.[1])

Dies war der Vorgang bei der Werbung der Saisonarbeiter, als die deutsche Landwirtschaft sich sozusagen über Nacht gezwungen sah, die Zahl der beschäftigten fremden Arbeiter um Zehntausende zu vermehren; natürlich kamen dabei die Vermittler besonders gut weg, die Leute nur insofern, als ihnen Bedingungen gewährt wurden, die sie im Vergleiche mit dem heimischen Arbeitsmarkte in dem Maasse vortheilhafter finden mussten, dass eine Massenbewegung in Scene gesetzt werden konnte. Die Agenten bezogen damals geradezu horrende Vermittelungsgebüren. W. Rinner berechnet die Geschäftsunkosten pro vermittelte Person auf höchstens 12 Mark, wobei schon der Preis des Eisenbahnbillets, das der Agent für die Beförderung des Angeworbenen bis Myslowitz, Oświęcim, Dzieditz anzukaufen hatte, mitgerechnet ist und auch das Verlustconto des Agenten

[1]) W. Rinner, Zur Beschäftigung ausländischer Feldarbeiter, Sonderabdruck aus Heft 48 und 49 der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien. Die Schilderung beruht auf den Darstellungen der Agenten selbst.

reichlich berücksichtigt wird. Die Agenten bezogen jedoch selbst am Anfange der Saison, bei Lieferungen von 200 Personen, zwei- bis dreimal so hohe Vermittelungsgebüren. Noch für 1900, wo schon die Verhältnisse wesentlich anders lagen, berichtet W. Rinner, dass er Verträge schlesischer, brandenburgischer und posen'scher Landwirte mit galizischen Agenten gesehen hat, in denen 22, 23 und selbst 25 und 30 Mark pro vermittelte Person frei Myslowitz zu zahlen waren. Dass diese maasslosen Agentengewinne auf die den Arbeitern gewährten Löhne drücken mussten, ist klar. Aber dies war bei weitem nicht das Aergste! „In vielen Fällen werden seitens der Agenten die Arbeiter derart geliefert, dass eine kaum nennenswerte Provision verlangt wird, der Agent sich jedoch die Auszahlungen der Löhne vorbehält. Hiebei werden den Leuten willkürliche Abzüge gemacht, so dass der Agent — je nach seinem engeren oder weiteren Gewissen bis 60, 80 und mehr Mark verdient, wovon allerdings etwaige Reisekosten in Abzug zu bringen sind — moderner Sklavenhandel.“ „Soweit mir bekannt, sind noch in diesem Herbst seitens einiger schlesischer und sächsischer Zuckerfabriken solche Verträge abgeschlossen worden; der Agent ist alsdann leicht imstande, die Leute pro Kopf für 8 Mark frei Fabrik nach Niederschlesien und für 15 Mark in die Umgebung von Halle zu liefern, fliessen doch von dem Arbeitsverdienst dieser Leute pro Kopf täglich 0·45 Mark in seine Tasche.“ [1])

Mit der weiteren Entwickelung der Bewegung suchten sich sowohl die Unternehmer, als auch die Wanderarbeiter von den Agenten unabhängig zu machen. Der erste Schritt geschah von Seiten der Unternehmer. Um den Agenten gegenüber einheitlich vorgehen zu können, erwies es sich als angezeigt, dass die Landwirte nicht direct, sondern durch die Vermittelung eines Centralorganes mit den Agenten verkehren. Die provinziellen Landwirtschaftskammern errichteten besondere Arbeitsnachweise, denen die Interessenten die von ihnen benöthigten Arbeitskräfte anzugeben haben. Die Arbeitsnachweise suchen sodann die betreffenden Aufträge direct durch Arbeiter, die sich bei ihnen melden, zu decken, falls dies aber unmöglich wäre, leiten sie das Mandat weiter an ihre galizischen Agenten, die alsdann die gewünschte Anzahl in der verlangten Zusammenstellung nach der Grenze bringen. Hier warten bereits die Angestellten des Arbeitsnachweises (oder des Arbeitsgebers), um den Agenten zu bezahlen, die Leute zu empfangen, und sie an ihren Bestimmungsort zu bringen.

Die Intervention der Landwirtschaftskammern diente vor allem dem Interesse der Landwirte, in nicht geringerem Grade aber auch dem der Arbeiter. Die Landwirtschaftskammer setzte eine Erniedrigung der Provisionen der Agenten durch; bereits im Jahre 1899 schwankte die für die Beschaffung von Monatslöhnern vom Breslauer Arbeitsnachweise eingeforderte Gebür zwischen 16 und 20 Mark frei Grenzstation pro Person und die nachfolgenden Jahre brachten weitere Ermässigungen bis auf die Hälfte, ja sogar ein Drittel der ursprünglichen Ansprüche. Dann traten die Landwirtschaftskammern energisch der früher geschilderten Art des Seelenver-

---

[1]) Rinner, op. cit.

kaufes entgegen, ohne allerdings diesen Missbrauch gänzlich beseitigen zu können. Endlich verpflichteten sich die Arbeitsnachweise die Angeworbenen, indem sie dieselben im Namen der Auftraggeber schriftliche Contracte unterfertigen liessen, so dass die Arbeiter genau wussten, unter welchen Bedingungen sie angeworben werden. Zum Vertragsabschlusse wurden gedruckte Formulare verwendet, deren Inhalt demnach für die Arbeitsbedingungen der „Sachsengänger“ typisch sein dürfte. Im folgenden soll der wesentlichste Inhalt zweier solcher Vertragsformulare wiedergegeben werden.[1])

Der eine dieser Contracte ist verfasst von der Breslauer, der andere von der Posener Landwirtschaftskammer. Beide stimmen in der Regel selbst dem Wortlaute nach überein, wo sie sich unterscheiden, spiegeln sie materielle Verschiedenheiten der Arbeitsbedingungen in beiden Provinzen wieder. Insbesondere variieren die Bestimmungen über die Arbeitszeit und den Arbeitslohn.

Nach dem Posener Contracte dauert die tägliche Arbeitszeit von Sonnenaufgang, bezw. von 5 Uhr bis Sonnenuntergang mit einstündiger Mittagspause und je halbstündiger Frühstücks- und Vesperpause. Der schlesische Vertrag verlangt nur tägliche Arbeit von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und gewährt 2 bis 3 Stunden Pausen (je $1/2$ Stunde für Frühstück und Vesper, 1 bis 2 Stunden für das Mittagsbrot). Dafür bestimmt der schlesische Vertrag ausdrücklich, dass die Arbeit punkt 5 Uhr morgens mit dem Weggange vom Gutshof an zu beginnen und punkt 7 Uhr abends an Ort und Stelle zu enden hat, und fordert in dringlichen Fällen ausdrücklich die Leistung von Ueberstunden, welche bei Männern und Burschen über 18 Jahre mit 10 Pf., bei Frauen, Mädchen und jungen Burschen mit 8 Pf. pro Stunde entlohnt werden. Ueberdies wird statuiert, dass der Arbeiter ausser an evangelischen Fest- und Sonntagen nur noch an sechs genau fixierten Tagen feiern dürfe.

Für Posen galten seit jeher Taglöhne, für Schlesien bis 1899 Monatslöhne, seit 1900 aber bereits auch Taglöhne. Die Löhne betrugen in der Saison 1899:

	Posen: Taglöhne		Schlesien: Monatslöhne	
	gewöhnlich	in der Ernte	gewöhnlich	in der Ernte
	Mark			
Für Männer	0·85	1·15	20—22	keine Erhöhung
„ grosse Burschen (Pferde-, Ochsenknechte)	0·65	0·80	18	dto.
„ kleine Burschen			16	dto.
„ Frauen und Mädchen	0·65	0·80	16—18	dto.

[1]) Abgedruckt in dem cit. Berichte des Depart. VI des galizischen Landesausschusses.

Nach dem Posener Vertrag geschah die Entlohnung wöchentlich am Samstag, 30 Proc. des Lohnes der ersten drei Monate wurden jedoch erst beim ordnungsmässigen Abgange des Arbeiters fällig. Der schlesische Vertrag enthält analoge Bestimmungen[1], zählt jedoch taxativ auf, wann der Abgang nicht ordnungsmässig ist, wann also der zurückgehaltene Theil des Lohnes verfällt. Ausser dem Contractbruch gehören hier alle Gründe, die den Arbeitsgeber zur Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigen. (Nichtbefolgung der dienstlichen Anordnungen des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters selbst auf zweimalige Aufforderung hin, Beschimpfung oder gar thätlicher Widerstand gegen den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter, Stehlen, Schwangerschaft einer unverheirateten Person, Aufwiegelei, Thierquälerei, Unfähigkeit des Arbeiters.)

In allen übrigen Bestimmungen deckt sich der Inhalt der Posener und der schlesischen Contracte. Ausser dem Lohne erhält jeder Arbeiter Nahrungsmittel in natura, nach den in den Verträgen angeführten Quantitäten zu schliessen, in reichlicher Menge. Weiters wird eine gemeinschaftliche Wohnung im Arbeiterhause, getrennt nach Geschlechtern, gewährt. Jeder hat Anspruch auf eine Lagerstätte und eine wollene Decke. Ebenso hat der Arbeitgeber eine gemeinschaftliche Feuerstelle zum Kochen und zur Reinigung der Wäsche abzutreten und das erforderliche Brennmaterial beizustellen. Das Essen wird von einer Frau, zumeist der Frau des Aufsehers, gekocht, welche auch sämmtliche Wohn- und Schlafzimmer zu reinigen und das Schälen des jedesmaligen Tagesquantums von Kartoffeln zu besorgen hat. Dieser ist die hiezu nothwendige freie Zeit zu gewähren. Die Leute erhalten freien Arzt, freie Medicamente und Krankenpflege. *Hiegegen wird der Lohn in Abschlag gebracht.*

Die Kosten der Hinreise zum Dienstorte werden vom Arbeitgeber vorgeschossen; diejenigen Arbeiter, die die vereinbarte Arbeitszeit nicht einhalten, müssen dem Arbeitgeber das vorgeschossene Reisegeld ersetzen. Wegen dieser und anderer Forderungen (Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung der Arbeitswerkzeuge etc.) steht dem Arbeitgeber das Retentionsrecht an den Sachen des Arbeiters zu. (Für alle aus dem Arbeitsvertrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand Breslau [Posen].) Demjenigen Arbeiter, der die vereinbarte Dienstzeit eingehalten, wird das vorgeschossene Reisegeld erlassen und das gleiche Reisegeld zur Rückkehr aus den Mitteln des Arbeitgebers gewährt. Dagegen wird das Angeld (5 Mark) bei der Schlussrechnung in Anrechnung gebracht.

Die allgemeinen Eintrittsbedingungen sind folgendermaassen formuliert: Die Arbeiter verpflichten sich vom Frühjahr (März, April) ab, die Ehefrauen mit Genehmigung ihrer Männer, die unmündigen Personen mit Zustimmung ihrer Väter, den Tag des Antrittes den Bestimmungen des Arbeitgebers vorbehalten, bis zum Herbste so lange in Arbeit zu bleiben, bis alle Feld-

---

[1]) Er setzt jedoch zweimonatliche Auszahlungen fest und gewährt nur wöchentliche Vorschüsse auf Wunsch bis zu 1 Mark.

und Rübenarbeiten beendet sind. Sie verpflichten sich, jede ihnen übertragene Tages-, wie Accordarbeit. die in der Landwirtschaft vorkommt, mit gewissenhafter Treue und mit Fleiss auszuführen, sie haben zu versichern, dass sie vollständig gesund und ohne jedwede, die Arbeit behindernde Gebrechen (Weiber auch nicht schwanger) seien. Ein jeder hat einen vollständig ausgefertigten Pass am Tage des Eintrittes abzugeben, andernfalls er sich die Ausschliessung von der Reise gefallen lassen muss.

Dem Inhalte dieser Verträge ist nur hinzuzufügen, dass die Löhne schon im Jahre 1899 in Westdeutschland wesentlich höher waren, als in den Grenzprovinzen Schlesien und Posen. Das folgende Jahr brachte aber auch hier eine Erhöhung der Löhne, unter gleichzeitiger erheblicher Herabsetzung des Deputats. Ausserdem gab auch der schlesische Arbeitsnachweis das System der Monatslöhne auf und ersetzte es durch Taglöhne hauptsächlich deshalb, damit die Arbeiter an Regentagen nicht unwillig die Arbeit verrichten und zur Uebernahme von Accordarbeiten bereitwilliger werden. Der Taglohn betrug für das Jahr 1900 nach den vom Breslauer Arbeitsnachweise vermittelten Verträgen pro Mann 0·90 Mark täglich bis zum 15. April, von da ab 1 Mark, pro Weiber und ältere Burschen 0·80, bezw. (nach dem 15. April) 0·90 Mark, für jüngere Burschen 0·70, resp. 0·80 Mark. Das Jahr 1901 brachte keine weiteren Erhöhungen: gegenwärtig sind die Ansprüche der Arbeitgeber und Arbeiter in feste Grenzen gezogen, schreibt uns Herr Rinner.

Die Ausbeutung der Saisonwanderer durch die Agenten (unter anderm häufig auch die Nichtausfolgung des Angeldes) wurde dadurch wesentlich erleichtert, dass nach den Beobachtungen Rinners der galizische Landarbeiter aus den mittleren und insbesondere aus den östlichen Landestheilen fast als ein „grosses Kind" angesehen werden muss, das nicht in der Lage und gewöhnt ist, selbst zu denken, und es daher als eine Erleichterung empfindet, wenn andere für ihn dies übernehmen, selbst wenn er hierdurch finanziell ungünstiger sich stellen sollte". Nun, die Wanderung hat nach und nach die Denkfähigkeit und die Selbständigkeit dieser Leute entwickelt. Nachdem der galizische Arbeiter zwei, auch drei Jahre durch Agenten nach Deutschland vermittelt wurde, fand er zuerst, zumeist mit Recht, dass er von den Agenten benachtheiligt werde, später aber auch, dass er bei einer Abwanderung auf eigene Faust sich wesentlich günstigere Arbeitsgelegenheit zu schaffen vermöchte. Er weiss bereits einige Arbeitsstellen, „wo er bei vorjährig zufriedenstellender Leistung stets wieder willkommen ist", hat zur Noth sich in deutscher Sprache zu verständigen gelernt und kennt die deutschen Verhältnisse. Die Auffindung einer lohnenden Arbeit ist für ihn kein unlösliches Problem mehr; wie Herr Rinner uns zu schreiben die Freundlichkeit hatte, sind „bereits im Vorjahre und in vermehrtem Maasse in diesem Jahre grosse Arbeitertrupps ohne Agenten auf eigene Faust nach Deutschland gewandert, um sich eine Arbeitsstelle zu suchen; in der Mehrzahl der Fälle, falls der Arbeiter nicht zu zeitig nach hier abwandert, gelingt ihnen dies auch vollständig, und nur selten sind Arbeiter

gezwungen, wieder nach ihrer Heimat zurückzukehren. Meist sind dies jedoch ältere, gebrechliche oder sonst nicht leistungsfähige Personen, die sich auf gut Glück einem solchen Transporte angeschlossen haben, deren Annahme vielleicht auch von einem Agenten in Anbetracht ihrer geringen Leistungsfähigkeit verweigert worden ist". Dass mit der Entwickelung der selbständigen Abwanderung auch die Missbräuche der Agenten seltener und nicht so crass wurden, bestätigt sowohl Rinner, als auch die galizische Landesregierung.[1])

In der gegenwärtigen Saison scheint die Sachsengängerei der Bevölkerung Westgaliziens ihren Culminationspunkt erreicht zu haben. In dem Maasse, als die wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands ein langsameres Tempo einschlägt, muss die Reservearmee der industriellen Arbeiter wachsen, muss nach und nach die Leutenoth der deutschen Landwirtschaft geringer werden. Die Verwendung der galizischen Wanderarbeiter wird dann von dem Verhalten der preussischen Regierung, sowie von dem Dafürhalten der preussischen Landwirte abhängen.

Die preussische Regierung duldet die Zuwanderung polnischer Sachsengänger nur deswegen, weil diese gegenwärtig von der einheimischen Landwirtschaft nicht entbehrt werden können. Nach Wegfallen dieser Zwangslage wird sie trachten, die Polen vom deutschen Arbeitsmarkte möglichst fernzuhalten. Wird sie bei diesem Bestreben auf die ernste Opposition der preussischen Landwirte stossen?

Die Frage ist kaum zu bejahen. Die Furcht vor dem „grosspolnischen" Gespenst ist in Deutschland so gross, dass selbst der deutsche Landwirtschaftsrath zur Beseitigung des acuten Arbeitermangels des Jahres 1900 „weitere Zulassung ausländischer Arbeiter, jedoch unter Wahrung der nationalen Interessen" verlangte.[2]) Dazu kommt, dass die preussischen Landwirte mit den ausländischen Arbeitern durchaus nicht so zufrieden sind, dass sie ihretwegen der Regierung Schwierigkeiten bereiten würden, sobald sie ihren Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitern auf dem heimischen Arbeitsmarkte decken können.

Der galizische Wanderarbeiter ist gegenüber den preussischen Arbeitern schon dadurch im Nachtheile, dass er sich erst den für ihn neuen Bedingungen des deutschen landwirtschaftlichen Betriebes anzupassen hat. Diejenigen preussischen Landwirte, die zumal innergalizische Arbeiter, die zum erstenmale nach Deutschland gekommen waren, beschäftigten, hatten namentlich in der ersten Zeit nach der Einstellung mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Aber das würde sich mit der Zeit schon geben. Schwerer fällt in die Wagschale, dass der galizische Arbeiter „in seinen zweifelhafteren Elementen mit dem andauernden intensiven Arbeiten, wie dies in den preussischen Betrieben der Fall ist, zumeist wenig einverstanden ist". „Nach einigen Wochen der Arbeit fühlt er das Bedürfnis, sich selbst für diese Ueber-

[1]) Promemoria des k. k. Präsidiums der Statthalterei an den galizischen Landesausschuss vom 22. Juni 1899, Z. 5.982.

[2]) Archiv des deutschen Landwirtschaftsrathes, XXIV. Jahrg., S. 346, Berlin 1900.

windung durch einige arbeitsfreie und trinkfrohe Tage zu belohnen, und da ihm dies an seiner Arbeitsstelle nicht zugestanden wird. verlässt er dieselbe heimlich, führt einige Tage ein ungebundenes Leben und sucht erst dann ein neues Unterkommen, wenn die Noth ihn dazu zwingt. Den Wert von Ausweispapieren weiss er dabei genügend zu schätzen und als vorsichtiger Mann hat er schon bei der Abreise aus der Heimat einen zweiten, mitunter noch einen dritten Pass eingesteckt, um auf alle Fälle gerüstet zu sein. Seelenruhig verlässt er dann vorkommenden Falles seine Arbeitsstelle und wird in der Regel von dem ersten Besitzer, dem er seine wertvolle Arbeitskraft anträgt, angenommen, da er im Besitze von ordnungsmässigen Papieren und nach seiner Aussage direct aus der Heimat kommt". — Noch mehr als durch diese doch nicht gar zu häufigen Ausreisser wird aber die Saisonwanderung nach Deutschland durch die unreelle Geschäftsführung der Agenten ihren preussischen Auftraggebern gegenüber compromittiert. Die Agenten liefern die Leute, die sie etwa für Februar versprochen haben, recht prompt, da in dieser Zeit eben die Nachfrage noch eine geringe ist. Je näher jedoch der Sommer heranrückt und die Nachfrage wächst, desto ungeordneter werden die Verhältnisse. Endell-Kiekrz erzählt darüber in den Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrathes,[1]) dass der posensche Arbeitsnachweis die Leute, die er für Mai und Juni versprochen hat, überhaupt nicht mehr liefern konnte. „Es hatten sich an der Grenze Verhältnisse entwickelt, die gar nicht zu beschreiben sind. Unsere Angestellten, die wir zur Abholung der Arbeiter hinausgeschickt hatten, fuhren mit 200 Arbeitern von Oswięcim ab, in Jarotschin hatten sie nur noch 5 bis 10; ja unsere Angestellten bekamen an der Grenze von den Agenten und dort angesammeltem Gesindel einfach Prügel." Die Agenten haben eben die Leute nicht demjenigen, für den diese contractlich angeworben waren, abgetreten, sondern demjenigen versteigert, der ihnen die höchsten Vermittelungsgebüren bezahlte.

Wir haben im obigen bloss die Saisonwanderungen galizischer Arbeiter besprochen, nicht etwa deswegen, weil sie die einzige aus Oesterreich, sondern weil sie die wichtigste ist. Ausser Galizien sind speciell in den letzten Jahren an der Sachsengängerei nach Preussen die Slovaken der mährisch-ungarischen Grenze in der Gegend zwischen Waag—Bistritz und Klobouk, sodann die südungarischen Schwaben betheiligt. Doch ist die Zahl dieser Arbeiter nicht besonders gross: im laufenden Jahre dürften sich, wie uns Herr Rinner mittheilte, nicht über 500 bis 600 Slovaken, und höchstens 3.000 bis 4.000 Deutsch-Ungarn aus dem Bács-Bodrogher Comitate und dem Banate als Landarbeiter in Deutschland befinden. Als Saisonwanderung kommt sodann die Kinderwanderung aus nordtirolischen Bezirken nach einigen Gegenden Süddeutschlands in Betracht, ebenso ein Theil der südtirolischen Wanderung nach der Schweiz, Westdeutschland und Luxemburg. Bei der ersteren Bewegung handelt es sich um die Befriedigung der in

[1]) XXVIII. Plenar-Versammlung vom 5. bis 9. März 1900, S. 333.

Süddeutschland aufgetretenen Nachfrage nach Hirten, letztere ist vorwiegend industriell. Bemerkenswert ist, dass die Kinderbewegung von der nordtirolischen Geistlichkeit organisiert und geschützt wird. Nichtsdestoweniger sollen Missbräuche vorgekommen sein. — Andere Länder scheinen an der Saisonwanderung ins Ausland unbetheiligt zu sein. Insbesondere scheint die in den letzten Jahren starke Abwanderung czechischer Arbeiter nach Thüringen und Sachsen, sowie die bedeutende Emigration slovenischer Arbeiter nach den rheinisch-westphälischen Industriebezirken ausschliesslich eine zeitweilige, nicht aber eine Saisonwanderung zu sein.

5. Die Ursachen und die Wirkungen der österreichischen Auswanderung.

Die österreichische Auswanderung hat sich im Verlaufe der letzten fünfzig Jahre aus ganz unscheinbaren Anfängen zu einem bedeutungsvollen Factor entwickelt. Während in den 50er Jahren bis in die 60er Jahre das Plus der dauernden Auswanderung jährlich bloss circa 2.000 betrug, respective, wenn Dalmatien ausser Berechnung bleibt, noch ein Plus der Einwanderung resultierte, beziffert sich der durch die dauernde Auswanderung bewirkte Menschenverlust in den 70er Jahren bereits auf circa 6.000 jährlich, in den 80er Jahren bereits auf circa 22.000, in den 90er Jahren endlich auf 48.000 jährlich. In noch höherem Maasse stieg die zeitweilige Auswanderung, sowie die Saisonwanderung. Noch in den 60er Jahren beschränkte sie sich auf höchstens einige Tausend jährlich, gegenwärtig bildet sie die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz von mindestens hunderttausend Familien, bildet den Pfeiler, auf dem die culturelle Entwickelung grosser Gebiete (Westgalizien, Südtirol), ja ganzer Länder (Krain) basiert.

Die wichtigste Erkenntnis, die wir aus der geschilderten Entwickelung der österreichischen Auswanderung gewinnen mussten, ist, dass dieselbe als ganzes genommen — also abgesehen von gewissen Ausnahmen — eine wirtschaftliche Bewegung ist und von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ursprungsortes der Auswanderer, wie nicht minder von der wirtschaftlichen Lage der übrigen österreichischen Länder und der angrenzenden Staaten, in hohem Grade auch von den Oscillationen des wirtschaftlichen Lebens in den wichtigsten Einwanderungsgebieten jenseits der Meere abhängt. Die Ursachen der Auswanderung sind dieselben, wie die der Wanderbewegung überhaupt. Ob die Wanderung bis zur nächstgelegenen Stadt oder in ein inländisches Industriecentrum gerichtet ist oder über die Staatsgrenzen flutet, ob sie eine vorübergehende Abwesenheit oder ein definitives Verlassen der staatlichen Gemeinschaft bedeutet, hängt theils von der augenblicklichen wirtschaftlichen Conjunctur, theils von den Rasseneigenthümlichkeiten, den wirtschaftlichen Verhältnissen und den socialen Sitten der betheiligten Bevölkerungskreise ab.

Die Bevölkerung zieht aus naheliegenden Gründen Nahwanderungen Fernwanderungen vor. Sie versucht zuerst in den benachbarten Bezirken desselben Landes oder in nahe gelegenen Ländern unterzukommen. Erst wenn

dies nicht gelingt, entschliesst sie sich nothgedrungen zur Auswanderung in entlegenere Gebiete, eventuell weit über die See. Dieses Merkmal ist der Wanderbewegung aller österreichischen Kronländer charakteristisch. Um nur die Vorgänge der letzten Jahre zu recapitulieren, sei hier noch einmal an das nach dem Verfalle der alpenländischen Eisenindustrie eingetretene Anschwellen der slovenischen Wanderung nach den rheinisch-westphälischen Industriebezirken und nach Nordamerika erinnert, sei auf die oben geschilderte Entwickelung der polnischen Wanderbewegung hingewiesen, sei des in den 90er Jahren eingetretenen Rückganges der Abwanderung aus Böhmen, des Aufhörens der argentinischen Auswanderung aus Südtirol (seit 1898) gedacht. Nachzuholen ist in diesem Zusammenhange noch eine kurze Darstellung des Verlaufes der israelitischen und der ruthenischen Auswanderung aus Galizien, die zum Theile von der allgemeinen Regel abzuweichen scheint.

Die jüdische Bevölkerung Galiziens war, wie aus nachfolgender Uebersicht hervorgeht, bis zum Jahre 1890 in einer viel rascheren Zunahme begriffen, als die christliche Bevölkerung.

Im Jahre	Civil-, seit 1869 Gesammt-bevölkerung Galiziens	Davon Israeliten	Auf je hundert Einwohner entfallen Israeliten
1817	3,515.373	200.402	5·70
1851	4,555.477	333.451	7·32
1857	4,632.866	448.973	9·69
1869	5,444.689	575.918	10·58
1880	5,958.907	686.596	11·52
1890	6,607.816	772.213	11·66
1900	7,317.023	810.845	11·08

Die Geburtenüberschüsse der jüdischen Bevölkerung übertreffen in Galizien die der christlichen in der Regel um das Doppelte, ausserdem reissen Epidemiejahre (1853—1855, 1873) in der christlichen Bevölkerung viel grössere Lücken, als in der israelitischen. Dazu kommt eine starke Einwanderung russischer Juden. Während sich so die Bevölkerung Galiziens seit dem Jahre 1817 verdoppelte, stieg die Zahl der Israeliten auf das Vierfache! Nun ernährt sich aber die israelitische Bevölkerung ausschliesslich vom Kleinhandel und Kleingewerbe. Auf diesem Gebiete ist sie der christlichen Bevölkerung überlegen und hat diese auch im siegreichen Concurrenzkampfe in zahlreichen Branchen so gut wie völlig aus dem Felde geschlagen. Darüber hinaus erwies sich aber die jüdische Bevölkerung nur insofern expansionsfähig, als sie einen bedeutenden (in manchen Bezirken ein Drittel, ja sogar die Hälfte) Theil der Besitzungen des galizischen

Grossgrundbesitzes sei es durch Kauf, sei es durch Pacht in ihre Wirtschaftssphäre zog. Der harten Zähigkeit des galizischen, insbesondere des polnischen Bauers konnte dagegen die an angestrengte Feldarbeit nicht gewohnte israelitische Bevölkerung keinen Raum abgewinnen, ebenso wie sie im allgemeinen der polnischen Arbeiterschaft in den Städten nicht gewachsen war. Unter solchen Umständen erwies sich bald — insbesondere nachdem die polnische Landbevölkerung durch intensive organisatorische Arbeit, ohne irgendwelche antisemitische Agitation, einen bedeutenden Theil des Detailhandels an sich brachte — die Uebervölkerung des galizischen Handels und Kleingewerbes eine so fürchterliche, dass bereits in den 80er Jahren die proletarisierten jüdischen Volksmassen nach den westösterreichischen Ländern, insbesondere nach Schlesien,[1]) Mähren und Niederösterreich, dann auch nach Ungarn abzuwandern begannen. Als auch hier ihnen der Boden zu enge wurde, begann die Wanderung nach Deutschland, England, Nordamerika, bis Ende der 90er Jahre letztere Wanderung allein jährlich nach Zehntausenden zählte.

Während die sociale Bewegung der israelitischen Bevölkerung nur insoferne eigenen Gesetzen folgte, als sie zunächst nur eine Expansion im Inneren des Landes bezweckte und erst, als dies als unmöglich sich erwies, zunächst zu Nahwanderungen, später zur eigentlichen Auswanderung wurde, beobachten wir bei den Ruthenen keine eigentlichen Nahwanderungen, sondern fast ausschliesslich eine überseeische Emigration, die, wie wir gesehen haben, seit 1895 jährlich 5—10.000 Individuen umfasst. Die Ursache ist nicht so darin zu suchen, dass die näher gelegenen Einwanderungsgebiete durch die Zuwanderung benachbarter Volksstämme bereits gesättigt sind, als in der geringen Concurrenzfähigkeit oder, genauer ausgedrückt, Arbeitskraft der Ruthenen. Ein ruthenischer Arzt, der im Dienste der erzherzoglichen Kammer in Teschen steht, erzählte uns, dass er die Uebersiedlung einiger Hundert Ruthenen in das schlesische Kohlenrevier (nach Karwin) vermittelt hat. Die Probe sei misslungen, da der ruthenische Arbeiter den Anforderungen, die die intensive Arbeit in den Kohlenbergwerken an ihn stelle, nicht gewachsen sei. Gegenwärtig dürften sich nicht mehr als 500 Ruthenen im ganzen mährisch-schlesischen Kohlenrevier befinden. Es sind also angeborene oder anerzogene Rasseneigenschaften des Ruthenen, die ihn zur Fernwanderung zwingen. Er muss dort auswandern, wo er keine Concurrenz zu bestehen hat. Er kann im Kampfe ums Dasein nur als Eigenthümer eines wenn auch kleinen Grundstückes bestehen, und dies ist zugleich die Lösung des Räthsels, warum seine Auswanderung auf die dauernde, landwirtschaftliche Colonisierung unbewohnter oder schwach besiedelter Gebiete gerichtet ist.

Ebenso wie das Wanderungsziel, hängt auch der Charakter der Wanderbewegung überwiegend von wirtschaftlichen, zum Theile aber auch, wie wir bereits gesehen, von den Rasseneigenthümlichkeiten der betreffenden

[1]) Im kleinen Fürstenthume Teschen allein stieg die Zahl der Israeliten hauptsächlich durch Zuwanderung aus Galizien von 2.054 im Jahre 1857 auf 7.070 im Jahre 1890.

Bevölkerungskreise ab. Nur spielen hier letztere Momente, insbesondere auch das Heimatsgefühl. eine grössere Rolle. Die Handel und Gewerbe treibenden Israeliten kennen im allgemeinen nur eine dauernde Auswanderung, ebenso diejenigen deutschen und czechischen Auswanderer, die schon hier in der Heimat ihrem Berufe nach zur industriellen Arbeiterschaft gehörten. Das Verhalten der ländlichen Auswanderung hängt theils von dem Grade der Anhänglichkeit des betreffenden Volksstammes an den heimatlichen Boden, und der Neigung zur landwirtschaftlichen Beschäftigung, insbesondere aber davon ab, ob in dem Auswanderungslande die bäuerlichen Grundstücke ungetheilt auf einen Erben übergehen, oder ob die Freitheilbarkeit der allgemeinen Volkssitte nach herrscht.[1]) Die Auswanderung aus den erst genannten Gebieten (Nordtirol, Böhmen, Oberösterreich, Kärnten) ist zumeist eine dauernde, auch dann, wenn sie, wie es ja gegenwärtig die Regel ist, eine Arbeiterwanderung ist, die Auswanderung aus den letzteren (Südtirol, Krain, Galizien) ist dagegen in der Regel eine zeitweilige und bezweckt dann nichts mehr und nichts weniger, als den Auswanderer nur noch desto fester an die alte Heimat zu ketten. Interessant ist insbesondere der Charakter der polnischen Auswanderung. Die Polen ziehen die zeitweilige Auswanderung der dauernden gegenwärtig nicht deswegen vor, als ob sie keine colonisatorischen Fähigkeiten in sich verspürten. In früheren Jahrhunderten und bis in die 70er Jahre war ja ihre Auswanderung vorzüglich, wenn nicht ausschliesslich auf die Colonisation der weiten Steppen Südrusslands, respective nach der Theilung Polens, des östlichen Theiles von Galizien und der Bukowina gerichtet. Gegenwärtig gestatten ihnen aber die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachbarländer, wie die dem Stamme eigene Arbeitsenergie, eine wesentliche Besserung ihrer materiellen Lage zu erreichen, ohne dass eine dauernde Auswanderung nothwendig wäre. Erst wenn die zeitweilige Auswanderung nicht mehr lohnend, respective möglich wäre, würden sie sich nothgedrungen zur dauernden Auswanderung entschliessen.

Ausser dem bereits Dargelegten ist es für die Beurtheilung der Entwickelung der Auswanderung aus Oesterreich in der Zukunft von besonderer Wichtigkeit, festzustellen, dass es unrichtig ist, wenn das nackte physische Elend, der Hunger, als die Hauptursache der Auswanderung bezeichnet wird. Der geschichtliche Verlauf der Wanderbewegung lehrt was anderes. Sie tritt zuerst bei den culturell entwickeltsten Volksstämmen der Monarchie auf, bei den Deutschen, Czechen und den Italienern, viel später gerathen die Massen der polnischen Bevölkerung und die Slovenen, noch später die Slovaken und die Croaten, erst in der allerjüngsten Zeit die Magyaren und die Ruthenen in Bewegung. Die Rumänen Siebenbürgens und der angrenzenden Theile Ungarns haben bisher überhaupt keine einigermaassen intensive

[1]) Auf diesen Causalnexus wurde ich zuerst aufmerksam durch den Gegensatz zwischen der Abwanderung der Gebirgsdörfer und der übrigen Dörfer Ostschlesiens. In den Gebirgsdörfern Ostschlesiens herrscht die Freitheilbarkeit der bäuerlichen Grundstücke vor. Die Abwanderung ist hier eine zeitweilige. In der Ebene werden die Grundstücke ungetheilt vererbt. Hier bezwecken die Abzüge dauernde Aussiedelung.

Auswanderung aufzuweisen. Nun wird jeder ohne weiteres zugeben, dass in den 50er Jahren die Massen der bäuerlichen Bevölkerung Südböhmens besser situiert waren, als der galizische Kleinbauer jener Epoche. Ebenso wird niemand, der die Entwickelung der Mortalitätsverhältnisse Galiziens eingehender betrachtet,[1]) leugnen können, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Landes im Verlaufe der letzten Decennien eine so bedeutende Besserung erfuhren, dass trotz der ungewöhnlich grossen Zunahme der Bevölkerung die wirtschaftliche Lage derselben viel befriedigender ist, als früher. Gleichzeitig und in noch schnellerem Tempo war aber auch die allgemeine Bildung des Volkes gestiegen, und damit auch die Scala seiner Bedürfnisse. Ueberall, wo die wirtschaftliche Entwickelung hinter diesem Wachsthum der Bedürfnisse zurückgeblieben war, begann die Bevölkerung abzufliessen,[2]) um in fremden Ländern das gestörte Gleichgewicht zwischen Bedürfnis und Befriedigung herzustellen. Die Bewegung geschieht aber nicht so unter dem Drucke des physischen Elends,[3]) als im Zeichen der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage bis zu dem durch die neu erwachten Bedürfnisse erhöhten Niveau. Und darin liegt die Unversiegbarkeit des Auswanderungsstromes, liegt speciell für Oesterreich die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Auswanderung in den nächsten Jahren noch an Umfang gewinnen dürfte.

Ueber die Ursachen, wie die Wirkungen der zeitweiligen Auswanderung, insbesondere aus Westgalizien, informiert in vorzüglicher Weise eine vor kurzem erschienene Monographie Dr. Bujaks über die wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse des in der Bezirkshauptmannschaft Brzesko gelegenen Dorfes Maszkienice. Da diese Verhältnisse für Westgalizien typisch sind und auch für die Beurtheilung der zeitlichen Auswanderung aus den übrigen Theilen Oesterreichs nicht ohne Interesse sein dürften, soll im folgenden näher auf die Ausführungen Dr. Bujaks eingegangen werden.[4])

Nach den vorläufigen Ergebnissen der letzten Volkszählung wurden in Maszkienice 238 Häuser, 227 Wohnparteien und 1.067 Einwohner gezählt. In Uebereinstimmung damit führt Dr. Bujak an, dass im Jahre 1899 in der Gemeinde 236 wirtschaftliche Einheiten bestanden, von denen jede, selbst die ärmste, in der Regel ein Häuschen und ein Stück Erde ihr

---

[1]) Vergl. Dr. Buzek, Der Einfluss der Ernten, resp. der Getreidepreise auf die Bevölkerungsbewegung in Galizien in den Jahren 1878—1898. Statistische Monatsschrift, S. 209 ff.

[2]) Wenn oft behauptet wird, dass radicale Agitationen zur Steigerung der Auswanderungslust beitragen, so ist dies nur insoferne richtig, als dadurch in der Bevölkerung neue Bedürfnisse geweckt wurden. Dies mag zum Theile bei der leichtgläubigen Bevölkerung Ostgaliziens der Fall gewesen sein, dagegen darf mit Sicherheit behauptet werden, dass die Auswanderung aus Westgalizien unabhängig von solchen Einflüssen wuchs. Jedenfalls ist es charakteristisch, dass viele ruthenische Auswanderer sich mit dem Hinweise auf den Steuerdruck in der Heimat zu rechtfertigen suchen.

[3]) Wenn Hunger das treibende Motiv der Auswanderung wäre, dann müssten Missjahre die Bewegung besonders intensiv gestalten. Von alledem ist selbst bei der Auswanderung aus dem ärmsten Kronlande, Galizien, keine Spur.

[4]) Maszkienice, wieś powiatu Brzeskiego, Publicationen der Krakauer Akademie der Wissenschaften, Krakau 1901, S. 45 ff.

Eigen nannte. Nur 9 Häuslerfamilien besassen ausser ihrem Hause kein Stück Feld, umgekehrt besassen 6 Inwohner und 5 Ausgedingler eine „Handbreit“ Erde, wohnten jedoch in fremden Häusern. Nach den Ausweisen des Hypothekenamtes ist die Bodenzerstückelung unglaublich weit fortgeschritten. Von den 543 „Besitzungen“ des Grundbuches hatten eine Fläche von

	Besitzungen		Besitzungen
1 bis 100 Quadratklaftern	31	1 bis 2 Joch	153
101 „ 300 „	31	2 „ 4 „	142
301 „ 600 „	22	4 „ 8 „	45
601 „ 1.200 „	54	8 „ 16 „	6
1.200 „ 1 Joch	55	über 16 „	3

193 Besitzungen umfassten demnach weniger als 1 Joch, 295 1—4 Joch und nur 54 mehr als 4 Joch! Glücklicherweise deckt sich der Begriff der Besitzung durchaus nicht mit dem Begriffe einer Wirtschaft, indem durchschnittlich jede Wirtschaft 2·3 Besitzungen umfasste, auf jede Familie demnach ein Grundbesitz von durchschnittlich 5 Joch entfällt. Immerhin ist aber die Vertheilung des Grundbesitzes eine solche, dass von den 236 Familien, wenn sie nur auf die Einkünfte aus ihrem Grundbesitze sich beschränken wollten, bloss 11 als vermögend angesehen werden könnten, 30 als ziemlich vermögend, 65 Familien würde noch ihr Grundbesitz genügend ernähren, dagegen würden 105 Familien nur ein sehr knappes Auskommen finden und 25 Familien würden in völligem Elende leben müssen (all dies nach den in der Gemeinde herrschenden Begriffen). Von den mit Elend bedrohten Familien entsenden nun 15, von den mit Entbehrungen kämpfenden Familien 80 ihre Mitglieder in die Fremde. Ueberdies nimmt fast die Hälfte der Familien (31), die ihr Grundbesitz ernähren könnte, an der Wanderbewegung theil, um den Wohlstand zu erhöhen oder dem zeitweise auftretenden Geldmangel abzuhelfen. Von den mit Elend oder Entbehrungen kämpfenden Familien bleiben nur 35 Familien in der Gemeinde, und zwar lediglich, weil ihre Mitglieder den Anstrengungen des Erwerbslebens in der Fremde physisch nicht gewachsen sind. Diese Familien verdingen sich in der Gemeinde als landwirtschaftliche Arbeiter bei den vermögenden oder bei den abwesenden Grundbesitzern. Die Gesammtzahl der im Jahre 1899 aus der Gemeinde abgewanderten Saisonarbeiter betrug 132 Personen (also $^1/_8$ der Bevölkerung!), die zu 116 wirtschaftlichen Einheiten (also die Hälfte aller Wirtschaften!) gehörten.

Das Gros der Wanderung (nämlich 116 Männer) entfällt auf die Saisonwanderung nach Westösterreich. Diese Abwanderer gehören 101 Wirtschaften an, da 4 Väter zusammen mit den Söhnen arbeiteten und 11 Wirtschaften je 2 Söhne auf die Wanderung entsendeten. Sonst ist es die Regel, dass je ein Familienmitglied in die Fremde wandert. Das Alter und die Beschäftigung dieser Abwanderer nach Westösterreich gibt folgende Tabelle:

Alter	Zimmerleute	Maurer	Erdarbeiter	Zusammen
13—17 Jahre	—	—	8	8
18—25 „	10	—	21	31
26—30 „	17	1	18	36
31—40 „	23	3	6	32
über 40 „	4	—	5	9
Zusammen .	54	4	58	116

Die Zimmerleute arbeiteten in Ostrau, die Maurer in Tarnow, von den Erdarbeitern 26 in Ostrau, 17 in Wien, 15 in Troppau.

Interessant ist, dass die jüngeren Altersclassen als Erdarbeiter ausziehen, dagegen die älteren die besser entlohnte Zimmermannsarbeit verrichten.

Das Leben der Saisonwanderer in der Fremde ist reich an Entbehrungen. Sie wohnen in Arbeiterbaracken — in denen jedem ein 60 *cm* breiter Raum als Lagerstätte und Wohnung zugleich angewiesen ist. Die meisten geben täglich 30 kr. aus und nähren sich in folgender Weise: zum Frühstück Kaffee und Brot, das um 10 kr. für den ganzen Tag eingekauft wird, zum Mittagessen Suppe und $^1/_8$ *kg* Fleisch mit Erdäpfeln oder Reis, zum Abendessen Brot und Speck um 5 kr. Ist der Arbeitsort weiter von den Baracken entfernt, dann wird obiges Mittagessen abends eingenommen; zum Frühstück und Mittagessen dient in diesem Falle Brot und Speck wie oben; jeden Freitag wird gefastet; das auf diese Weise Ersparte wird zum Einkaufe von Tabak und Bier, das jedoch nur Sonntag nachmittags getrunken wird, verwendet. Diese Verhältnisse sind als die normalen zu betrachten. Ein gewisser Theil, insbesondere die Erdarbeiter, nähren sich jedoch schlechter. Es gibt solche, die von trockenem Brot leben, indem ihre täglichen Ausgaben nicht mehr als 14 kr. betragen. Anderseits gibt es aber auch solche, die zwar mehr als 2 fl. wöchentlich ausgeben, davon aber das allermeiste für den Samstagsschnaps und für das Sonntagsessen verwenden, sonst essen sie trockenes Brot. Diese Kategorie der Arbeiter gehört aber zu den Ausnahmen.

Bei dieser Lebensweise ist der wirtschaftliche Erfolg der Auswanderung ein ganz bedeutender. Die Ersparnisse der Arbeiter betrugen:

bei einem Taglohn von fl.	in Procenten des Taglohnes							Zusammen
	0	25—40	41—50	51—65	66—70	71—85	über 85	
0·60—0·80	1	—	—	12	3	—	—	16
0·81—1·00	2	—	1	11	10	1	—	25
1·01—1·25	1	—	—	1	5	3	—	10
1·26—1·50	2	2	1	15	17	19	1	57
1·51—x	1	—	1	1	2	3	—	8
Zusammen	7	2	3	40	37	26	1	116

Wir sehen, von 116 Arbeitern machten nur 7 keine Ersparnisse, dagegen ersparten mehr als $^1/_3$ die Hälfte bis zwei Drittel des Lohnes, $^1/_3$ 66 bis 70 Proc., mehr als $^1/_5$ sogar 71—85 Proc.! Das Resultat der ganzen Saison berechnet sich auch für alle 116, resp. 109 Arbeiter nach mässigster Berechnung auf 11.194 fl. 11—12 Tausend Gulden fliessen jährlich in eine Gemeinde, deren Reinertrag aus Grund und Boden nicht einmal 10.000 fl. erreicht! Die zeitliche Auswanderung hat die Einkommensverhältnisse der Gemeindeeinwohner um mehr als das Doppelte gebessert!

Die Ergebnisse der Saisonwanderung, resp. der zeitlichen Auswanderung in das Ausland sind relativ noch höher. Speciell von der Wanderung nach Preussen berichtet Dr. Bujak, dass im Jahre 1898 16 Mädchen im Alter von 18 bis 24 Jahren dorthin aus Maszkienice wanderten. Von diesen Mädchen brachte jede 90—120 fl. mit, drei Schwestern, die in Dänemark gearbeitet haben, ersparten jedoch 400 fl. Von diesen 3 Schwestern zählte die jüngste 15, die andere 16 Jahre und nur die dritte war bereits erwachsen. Dasselbe Resultat brachte die Saison 1899 und 1900. In letzterem Jahre wendeten sich überdies 6 Erdarbeiter. die bisher in Wien beschäftigt gewesen, nach Deutschland und brachten nach 3 Monaten je 150 fl. mit. Freilich beklagten sie sich über die Art der Arbeit (Wegebau bei Magdeburg), sie mussten oft Tage lang im Morast bis an die Knie waten.

Die Resultate der zeitlichen Auswanderung nach Amerika aus allen Theilen der Monarchie sind dieselben, wie die der galizischen und wohl auch die der übrigen österreichischen Saisonwanderung nach dem europäischen Festlande oder nach anderen österreichischen Ländern. So erzählt der Bericht über die Thätigkeit der Reichscommissäre für das Auswanderungswesen während des Jahres 1900,[1]) dass die slavischen Auswanderer aus Oesterreich-Ungarn, die sich fast ausschliesslich nach den Bergwerken, Eisen- und Stahlwerken Pennsylvaniens, Ohios und 'Illinois' wenden, dort „als fleissige Arbeiter gern gesehen werden“ und bereits nach 4 bis 5 Jahren solche Ersparnisse gemacht haben, dass sie in die alte Heimat zurückkehren können. Im Jahre 1900 sind durch die Vermittelung einer Bremer Firma allein 6 Millionen Kronen aus den Ersparnissen unserer Auswanderer nach Oesterreich geflossen. Damit stimmt vollkommen, dass nach einer Notiz des Berichtes über die Thätigkeit des Departements VI des galizischen Landesausschusses allein die Auswanderer der kleinen Bezirkshauptmannschaft Strzyżów aus Amerika in der Zeit vom 1. Jänner bis 25. April 1899 mehr als 90.000 fl. ihren zurückgebliebenen Familien übermittelten.

Die Ersparnisse dienen den Bedürfnissen der Familie und der eigenen Wirtschaft des Auswanderers. Aus ihnen wird die Aushilfe bezahlt, die zur Bestellung der Felder nothwendig wird, wenn die Arbeitskraft der zurückgebliebenen Frau, resp. der zurückgelassenen Kinder nicht ausreicht; weiter dienen die Ersparnisse zur Tilgung von Schulden und Steuerresten — zur

[1]) Reichstag, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1901, Nr. 148.

Beschaffung von Viehfutter, zum Ankaufe von Lebensmitteln, wenn die Wirtschaft zu klein ist, um diese oder jene in genügender Menge zu liefern. Ein grosser Theil der Auswanderer wird von angehenden Grundbesitzern, die nicht lange verheiratet sind, gebildet. Diese verwenden das Ersparte zur Ergänzung des lebendigen und des todten Inventars, zur Regelung der unbeglichenen Erbansprüche ihrer Geschwister. Junge unverheiratete Männer sammeln immer häufiger in der Fremde ein kleines Capital, um sodann die mit der Uebernahme der Wirtschaft verbundenen Auslagen bar bestreiten zu können. Im allgemeinen, schreibt Dr. Bujak, wächst augenscheinlich der Wohlstand in den Wirtschaften, die an der Wanderbewegung theilnehmen, im Gegensatze zu den übrigen, die mit fortwährendem Geldmangel zu kämpfen haben — deren Besitzer mehr arbeiten und sich doch schlechter ernähren müssen. „Der bodenständige Bauer stirbt, ohne sein Vermögen gemehrt zu haben, während der wandernde für seine alten Tage besser aufgehoben ist und ausserdem die Mittel zur Ausstattung seiner Kinder besitzt, sei es, dass er eine Geldsumme hinterlegt oder ein Stück Feld zugekauft hat."

Von nicht geringerer Bedeutung, als der unmittelbare Erfolg, ist der culturelle und erziehliche Wert der zeitlichen Auswanderung, insbesondere insoweit diese nach Westen gerichtet ist. Die Auswanderer verbessern ihren standard of life, kleiden sich besser, essen besser, wohnen bequemer, kommen für die Volkswirtschaft immer mehr als Consumenten in Betracht. Die 5—10 Millionen Gulden, die allein aus dem Auslande jährlich nach Galizien an Ersparnissen der Auswanderer fliessen, kommen für den westösterreichischen Exporteur nach Galizien in sehr hohem Grade in Betracht. Während der Wanderung fällt dem Auswanderer so manches in die Augen, was sich dauernd dem Gedächtnis einprägt und den geistigen Horizont erweitert. Die Auswanderer lernen viele technische Fortschritte und Fertigkeiten kennen, die sie sodann, sei es in der eigenen Wirtschaft, sei es als Arbeiter an Ort und Stelle, verwenden können. So erzählt Dr. Bujak, dass die Erdarbeiter, die aus Maszkienice im Jahre 1900 nach Preussen gewandert waren, voll Bewunderung für die preussische Landwirtschaft zurückkehrten. Sie haben bemerkt, dass die dortigen Aecker ebenso versumpften Boden hatten, wie die ihrigen. Der Unterschied war nur der, dass die preussischen Aecker herrliche Früchte trugen, da sie drainiert waren und die Entwässerung trefflich eingerichtet war, während ihr eigener Boden aus Mangel dieser Einrichtungen uncultiviert bleiben musste. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass die Westwanderung, wie oben geschildert, aus „grossen Kindern" denkfähige, selbständige Männer macht, dass sie ferner die Auswanderer an intensive Arbeit gewöhnt. Die durchschnittliche Arbeitszeit der landwirtschaftlichen Arbeiter beträgt in Westgalizien 10—12, in Ostgalizien 8—10 Stunden. „Zumal in den östlichen Landestheilen ist es allgemeiner Brauch, insbesondere zur Erntezeit spät am Morgen die Lohnarbeit zu beginnen. Je unentbehrlicher sich die Leute wissen, desto später pflegen sie zu erscheinen. Dann ist der ostgalizische Arbeiter träge und benützt jede Gelegenheit, um

die Arbeit zu unterbrechen.“ [1]) Man war in Galizien nicht imstande, die Leute zu intensiver Arbeit zu erziehen. Dies besorgt nun das Ausland. Hofrath Pilat führt an, dass er oft von Leuten, die aus Amerika zurückgekehrt waren, die Aeusserung vernommen hat: „Wenn man bei uns so viel wie in Amerika arbeiten würde, würde man auch Ersparnisse machen.“

Den Vortheilen der zeitlichen Auswanderung stehen aber auch Nachtheile gegenüber. Wir übergehen die sittlichen Gefahren, die zumal mit der „Sachsengängerei“ verbunden sind, weil hier die Meinungen getheilt sind. Einige Beobachter wollen von diesen Nachtheilen nicht viel bemerkt haben. Dr. Bujak führt an, dass wohl am Anfange der Bewegung um das Jahr 1894 mehrere Mädchen aus der Umgebung von Maszkienice in anderen Umständen zurückgekommen waren, dass aber „seit mehreren Jahren kein solcher Fall mehr sich ereignete, obschon z. B. aus Przyborów und Łęki je 50 unverheiratete Mägde hinausgewandert waren.“ Er meint sogar, dass das gemeinschaftliche Leben in der Fremde und die Schwierigkeit, sich abzusondern, die Mädchen vor den Gefahren der Verführung mehr als in der Heimat sichert. Andere dagegen legen gerade auf die moralischen Gefahren der Bewegung grossen Nachdruck. [2]) Mehr Beachtung verdient schon die Befürchtung, dass die landwirtschaftliche Cultur der Besitzungen der zeitweiligen Auswanderer leiden muss, da ja die Bestellung der Felder oft ausschliesslich Frauen, Kindern und Greisen überlassen ist. In Krain z. B. kommt es gar häufig vor, dass der Bauer und die Bäuerin in Amerika oder in Westphalen jahrelang weilen, und 10- bis 14jährige Kinder — allerdings unter Aufsicht eines Vertrauensmannes — die Wirtschaft führen. „Wenn schon die Erwerbsarbeit an Ort und Stelle ungünstig wirkt, desto nachtheiliger muss sich ein längerer Aufenthalt in der Fremde äussern.“ Allerdings gibt, wie wir gesehen haben, die zeitliche Auswanderung die finanziellen Mittel, um die abwesenden Arbeitskräfte zu ersetzen. Ob aber die Abwesenheit des Familienhauptes selbst voll ersetzt werden kann, ist zu bezweifeln.

Die Sorge für die Erfolge der Wirtschaft des Auswanderers selbst kann füglich ihm selbst überlassen werden. Würde die Wanderung seiner Wirtschaft mehr Nachtheile als Vortheile bringen, würde er eben daheim bleiben. Anders verhält es sich mit dem Schaden, den die bisher auf seine Arbeitskraft angewiesenen Wirtschaften erleiden. Bei der starken Abwanderung muss endlich ein Augenblick eintreten, in dem die Nachfrage das Angebot an Arbeit übertrifft und im Lande ein fühlbarer Arbeitermangel sich bemerkbar macht. Da die Auswanderung aus Oesterreich zu mindestens $^{9}/_{10}$ aus agrarischen Gebieten stammt, kann dies zumal in agrarischen Ländern zu Katastrophen führen, die nicht nur die unmittelbar betroffenen, sondern die Gesammtheit tangieren. Infolge des ungewöhnlichen Anwachsens der Saisonwanderung nach Deutschland scheint dieser Moment speciell für Galizien nicht mehr ferne zu sein.[3])

[1]) Pilat, Wychodztwo robotników rolnych za zarobkiem do Niemiec, Lwów 1900, S. 11.
[2]) Kärger, Die Sachsengängerei, S. 180.
[3]) Krzyżanowski, Studya agrarne, S. 327.

Die zeitweilige Auswanderung aus Galizien steht seit der immensen Steigerung der Bewegung im Jahre 1899 nicht mehr im Verhältnis zur Lage des Arbeitsmarktes im Lande. und sie nimmt mehr Arbeitskräfte weg, als dies der Sachlage nach zu erwarten wäre. In dieser sozusagen überzähligen Auswanderung ist nicht mehr das allgemeine Gesetz des Angebots und der Nachfrage entscheidend, hier spielen psychische Momente, Ueberredung, Nachahmung etc. eine grosse Rolle. Diejenigen, für die es noch augenfällig vortheilhaft war, in die Fremde zu wandern, ziehen durch ihre Erzählungen, durch ihr Beispiel auch solche nach, die an Ort und Stelle ebenso vortheilhaft ihre Arbeitskraft verwerten könnten. In Galizien mussten Regulierungsarbeiten der Regierung (im Bezirke Mielec) unterbrochen werden, weil die Arbeiter nach Preussen ausgewandert waren, obgleich es sich später herausstellte, dass sie im Lande mehr verdient hätten, als in der Fremde. Im Jahre 1899 schnellten zur Zeit der Haupt- und dann wieder der Kartoffelernte in vielen Gegenden die Arbeitslöhne auf eine ungewöhnliche Höhe empor, nichtsdestoweniger konnten viele Gutsbesitzer die Ernte nicht zur gelegenen Zeit heimbringen, mussten manche die Kartoffelernte gänzlich aufgeben. Der Arbeitermangel war — theilweise auch wegen der besonderen Gestaltung der klimatischen Verhältnisse des Jahres 1899 — sogar so gross, dass ihn grössere Bauernwirtschaften zu spüren begannen. Aus dieser Zeit datiert die Petition sämmtlicher Bürgermeister der Bezirkshauptmannschaft Kolbuszowa, in der die Landesregierung aufgefordert wird, die zeitweilige Auswanderung minderjähriger Personen mit Rücksicht auf die dieselben bedrohenden sittlichen Gefahren zu verbieten. Man sage ja nicht, dass es sich hier nur um das Interesse der Gutsbesitzer und Grossbauern handle. Die Landwirtschaft kann nicht warten, bis die Arbeiter zurückkehren. Sie verliert gegebenenfalls die Production des ganzen Jahres, während der Industrielle in der Regel bloss den Verlust der Verzinsung des investierten Capitals zu tragen hat. Dass aber der Ausfall der Ernte in einem agrarischen Lande das Interesse aller berührt, ist evident.

Ueber die Wirkungen der dauernden Auswanderung aus Oesterreich können wir uns kürzer fassen. Das Allgemeine darüber kann man in jedem Compendium, das die Auswanderung behandelt, lesen. Im besonderen wäre zu wiederholen, dass die dauernde Auswanderung aus Oesterreich zum grossen Theile eine continentale Auswanderung ist, die r e c h t l i c h in der Regel ohne Bedeutung bleibt. Während nämlich die Gesetzgebung der amerikanischen Staaten die Aufnahme in den Staatsverband den Ausländern sehr erleichtert, oft dieselben wider ihren Willen ihrer alten Staatsangehörigkeit geradezu „beraubt“,[1]) sind die europäischen Staaten in der

[1]) Hier z. B. die bezüglichen Bestimmungen des Artikels 69 der brasilianischen Constitution vom 24. Februar 1891: „Brasilianische Bürger sind: 1. die in Brasilien Geborenen, auch die, deren Vater ein Ausländer, der nicht in Diensten seines eigenen Staates steht, ist; 2. . . . . . 3. . . . . . 4. die Ausländer, die sich am 15. November 1889 in Brasilien befinden und nicht binnen 6 Monaten nach dem Tage des Eintrittes der Gesetzeskraft der Constitution ausdrücklich den Willen, ihre Staatsangehörigkeit zu behalten, erklären; 5. die Ausländer, welche in Brasilien wohnen und dorten Immobilien

Verleihung des Bürgerrechtes an Ausländer in der Regel sehr zurückhaltend. Somit bleiben dieselben in mehrfacher Beziehung, zumal auch mit Rücksicht auf die militärische Dienstpflicht, der alten Heimat erhalten.

Zur Beurtheilung der dauernden Auswanderung über die See ist zu bemerken, dass sie gegenwärtig, dank der oben geschilderten wirtschaftlichen Conjunctur, fast nur Volkselemente umfasst, deren Verlust kaum als Nachtheil empfunden werden kann. Es sind in der Hauptsache israelitische Handwerker und Kleinhändler, sowie ruthenische Bauern. Durch den Wegzug der ersteren wird die unerträgliche Uebervölkerung des galizischen Handwerkes und Kleinhandels behoben, die Abwanderung der letzteren schafft dagegen dem tüchtigeren polnischen Elemente im Lande mehr Raum und verringert auf diese Weise den Abfluss dieses wertvolleren Bevölkerungsmaterials.

Der polnische Bauer zeichnet sich durch grosse Lebensenergie, durch die Fähigkeit zur Selbsthilfe aus; für den Staatszweck kommt er ausserdem als vorzüglicher Soldat in Betracht. Ihm gegenüber tritt die Inferiorität des Ruthenen schon dadurch hervor, dass dieser die eigene Lage nur durch Agrarsocialismus, durch agrarische Strikes, durch das gänzliche Verlassen der alten Heimat zu verbessern sucht. Die Auswanderung letzteren Elementes könnte erst dann als Nachtheil empfunden werden, wenn an seine Stelle nicht ein mehrwertiges Element treten würde. Gerade dies ist aber in Galizien der Fall; an Stelle der auswandernden Ruthenen treten zum grossen Theile Polen, die wahrscheinlich auch ausgewandert wären, wenn ihnen eben die ruthenischen Abzügler nicht Platz gemacht hätten.

Das Vordringen des polnischen Elementes in Galizien wird durch folgende Ziffern illustriert:

Im Jahre	Es wurden gezählt in Galizien	
	römisch-katholisch	griechisch-katholisch
1851	2,067.292	2,129.764
1857	2,072.633	2,077.112
1869	2,509.015	2,315.782
1880	2,714.977	2,510.408
1890	2,999.062	2,790.577
1900	3,352.308	3,103.410

besitzen oder mit einer Brasilianerin sich vermählen oder in Brasilien geborene Söhne haben, falls sie nicht ausdrücklich erklären, dass sie ihre Staatsangehörigkeit nicht ändern wollen. 6. . . . . .“ Diese horrenden Bestimmungen werden nur noch durch die horrendere Praxis überboten. Die brasilianischen Behörden nehmen Proteste der Ausländer gegen die stillschweigende Naturalisation im Sinne der citierten Bestimmungen einfach nicht zur Kenntnis, ausgenommen den seltenen Fall der Intervention der betreffenden Consulate. Vergl. das Werk des italienischen Ministeriums der Aeussern, Emigrazione e Colonie, Roma 1893, S. 142.

Bis Ende der 60er Jahre war nach diesen Ziffern das polnische Element im raschen Vordringen begriffen, es colonisierte eben damals den Osten des Landes. Nach Beginn der polnischen Auswanderung in den 70er Jahren bleibt das Kräfteverhältnis beider Volksstämme bis 1890 ungeändert. Erst in den neunziger Jahren, d. h. nach Beginn der ruthenischen Auswanderung, verschiebt sich das Verhältnis wieder zu Gunsten der Polen: der Vorsprung der polnischen Bevölkerung vor der ruthenischen wächst von 208.000 im Jahre 1890 auf 249.000 im Jahre 1900.

Diese Erscheinung ist ja nicht auf die grösseren Geburtenüberschüsse der polnischen Bevölkerung zurückzuführen. Zwar betrug im Durchschnitte der Jahre 1895 bis 1898 die Zahl der

bei den	Lebend-geborenen	Gestorbenen	Geburten-überschuss
Römisch-katholischen	135.305	87.156	48.149
Griechisch-katholischen	139.295	99.321	39.974

woraus im ganzen für die römisch-katholische Bevölkerung jährlich ein Plus des Geburtenüberschusses um circa 8.000 resultiert. Nun ist aber die Wanderbewegung der polnischen Bevölkerung circa 10mal so stark, wie die der ruthenischen. Die Zahl der Polen müsste demnach trotz dieses Plus des Geburtenüberschusses rapid abnehmen, wenn diese eben nicht befähigt wären, ihr Auslangen mit der zeitlichen Wanderung zu finden. So bleibt die Hauptmasse der Wanderer der Heimat erhalten, zumal der Rest, der zur dauernden Auswanderung gezwungen ist, zum Theile in den von den Ruthenen evacuierten Gebieten Aufnahme findet.

Während die Thatsache der dauernden Auswanderung je nach Umständen nachtheilig oder vortheilhaft sein kann, ist die Thatsache der Ansiedelung heimischer Volkselemente in der Fremde — an und für sich betrachtet — im allgemeinen nur von Vortheil. Allerdings unter einer Bedingung: dass sich die Auswanderer auch weiterhin als Bestandtheile der alten Volksgemeinschaft fühlen und als solche handeln. Die weltwirtschaftlichen Verbindungen beeinflussen gegenwärtig im hohem Maasse die Entwickelung der heimischen Volkswirtschaft. Dass diese Verbindungen durch die Ansiedelung von Staatsangehörigen in der Fremde gefestigt, oft überhaupt erst angeknüpft werden, wird durch die Erfahrungen Italiens und Deutschlands in Südamerika dargelegt. Dass eben dasselbe auch für Oesterreich möglich ist, dafür nur zwei Beispiele. — Wie wir aus einem Artikel des Krakauer „Czas“ erfahren, fragte vor kurzem das Handelsministerium bei der Krakauer Handels- und Gewerbekammer nach, was für eine galizische Fabrik denn Maschinen nach Sumatra exportiere. Es ergab sich, dass eine galizische Gesellschft in Sumatra Bohrungen nach Petroleum vornehmen liess und damit einen findigen masurischen Bauer betraute. Dieser bestellte die nothwendigen

Werkzeuge natürlich bei einer ihm aus der Heimat wohlbekannten Firma. — Ein anderes Beispiel: aus dem Berichte des Einwanderungsdirectors der argentinischen Republik erfahren wir, dass die „polnischen“ Einwanderer in die Missiones, bei allen Vortheilen, die sie für die neue Heimat bedeuten, doch darin nicht convenieren, dass sie in ihrer Tracht, Sitte und Lebensweise gar zu conservativ sind. Sie sind keine Consumenten für argentinische Producte. Sie weigern sich, ihre Kleidung und Wäsche der nationalen Sitte des Landes anzupassen, ja diese aus nationalen Materien machen zu lassen. Wir haben Aehnliches bei unserem Zollkriege mit Rumänien erfahren. Als gewisse österreichische Waren der exorbitanten Zölle wegen nicht importiert werden konnten, hofften fremde Staaten den Markt mit ihren Erzeugnissen versehen zu können. Vergebens, die Bevölkerung war an die betreffenden österreichischen Artikel so gewöhnt, dass sie die fremden Importeure zum Ankaufe der österreichischen Waren zwang. Es ist sicher, dass zugleich mit dem ersten Auswanderungsstrom nach Argentina auch unsere Handelsbeziehungen in diesem Staate gekräftigt werden könnten. Es scheint dies nun nicht geschehen zu sein, und die argentinischen Polen fangen nun an, die spanische Tracht anzunehmen.

6. Das Auswanderungsproblem und die principiellen Gesichtspunkte der Auswanderungspolitik.

Als Synthese des bisher Dargelegten ist das Problem der österreichischen Auswanderung nicht schwer zu formulieren. Die Auswanderungsfrage bedeutet in ihrer weitesten Fassung nichts mehr und nichts weniger als die Lösung des Problems, auf welche Weise die Tausende von Staatsbürgern, welche die Heimat nicht mehr ihren Bedürfnissen entsprechend ernähren kann, unterzubringen sind.

Das Missverhältnis zwischen Ernährungsraum und Volkszahl entsteht auf zweierlei Weise. Einerseits erfolgt zumal in agrarischen Gebieten die natürliche Zunahme der Bevölkerung viel rascher, als die Steigerung der Productivkräfte des Landes, anderseits sind insbesondere in der Gegenwart in culturell rückständigen Gebieten die Bedürfnisse der bereits vorhandenen Bevölkerung infolge der Hebung der allgemeinen Bildung in Zunahme begriffen. Sowohl die natürliche Zunahme der Bevölkerung, als die Hebung ihres culturellen Niveaus sind für die Zwecke des Staates so erfreuliche und wünschenswerte Erscheinungen, dass sie als Auswanderungsursache nicht in Betracht kommen können. Somit bleibt nur die Steigerung der Productivkräfte des Landes, auf die der Staat destomehr bedacht sein muss, als sonst die Bevölkerung zur Selbsthilfe, d. h. zur Auswanderung greifen, oder ihre Lebenshaltung gewaltsam herabdrücken müsste, welch letzteres schwere wirtschaftliche, sociale und politische Nachtheile nach sich ziehen würde.

Die allgemeine Wirtschaftspolitik des Staates wird, soweit sie die zweckmässigste Lösung des Auswanderungsproblems im Auge hat, berücksichtigen müssen, dass, wie oben erwähnt wurde, in Oesterreich alle Ab-

und Zuzüge, die den Auswanderer in eine fremde nationale oder wirtschaftliche Sphäre bringen, als Aus-, respective Einwanderung empfunden werden. Um die nationalen Reibungen möglichst zu mildern und die agrarischen Gebiete möglichst vor den Nachtheilen des continuierlichen Abströmens von Arbeitskräften und Consumenten zu schützen, wird es erforderlich sein, möglichst gleichmässig für die wirtschaftliche Entwickelung der einzelnen Reichstheile zu sorgen. So gebietet z. B. ein eminent staatliches Interesse, die Polen, die gegenwärtig das mährisch-schlesische Kohlenrevier überschwemmen und den nationalen „Besitzstand" der Czechen in Ost-Schlesien bereits erschüttert haben, in dem Grenzbezirke Mährens ernstlich gefährden — was alles die czechische Presse in den jüngsten Tagen ganz aus dem Harnisch bringt —, möglichst im Innern des Landes durch die Entwickelung des galizischen Bergbaues, des Anbaues von Zuckerrüben, der Petroleum- und Holzindustrie und anderer Gewerbe, die schon in den 90er Jahren als auswanderungshemmend sich erwiesen haben, festzuhalten. Eben dasselbe gilt in Bezug auf die czechische Einwanderung nach deutschen Gebieten etc.

Selbst die intensivste Fürsorge des Staates für eine dem Wachsthum der Bevölkerung und der Bedürfnisse derselben entsprechende Entwickelung der wirtschaftlichen Kräfte, und selbst die eingehendste Würdigung des localen Moments wird immer nur theilweisen Erfolg haben können. Jedenfalls wird der Staat nicht imstande sein, zu verhindern, dass fremde Staaten sich noch rascher entwickeln und ihrer Bevölkerung bessere Lebensbedingungen ermöglichen, als er den eigenen Bürgern verschaffen kann. Die Auswanderung wird auf diese Weise für unabsehbare Zeiten das bleiben, was sie gegenwärtig ist — eine wirtschaftliche Nothwendigkeit. Der Staat muss diese Thatsache hinnehmen wie sie ist. Eine künstliche Hinderung der Auswanderung würde nicht nur nicht ihren Zweck erreichen, sondern — wie die Geschichte der österreichischen Wanderbewegung bezeugt — das gerade Gegentheil, eine Auswanderung über das Maass des wirtschaftlich Nothwendigen hinaus zur Folge haben, würde ausserdem die Möglichkeit, die Auswanderung den Staatszwecken dienstbar zu machen, benehmen. An dem Principe der Auswanderungsfreiheit darf demnach nicht gerüttelt werden. Wohl wird es aber nothwendig sein, die näheren Bedingungen, unter denen das allgemeine Princip mit Rücksicht auf höhere Staatszwecke nicht realisiert werden kann, so festzusetzen, dass die Möglichkeit der Ausnützung der Auswanderung nicht benommen, die erwähnten Lebensinteressen des Staates und seiner Mitglieder nicht verletzt werden. Die gesetzliche Festlegung dieser Bedingungen gehört zur Lösung des Auswanderungsproblems s. str.

Soll einerseits der Staat der Auswanderung keine künstlichen Hindernisse in den Weg legen, so darf er aber auch anderseits die Auswanderung nicht durch künstliche Mittel fördern. Nirgends in Oesterreich findet sich ein so übervölkertes Gebiet vor, dass im Interesse der Gesammtheit und auf deren Kosten eine Evacuation nothwendig wäre. Auch wenn dieses der Fall wäre, steht dem Staate das Recht nicht zu, einen Theil seiner Bevölkerung in die Fremde, ins Elend auszusetzen. Unbrauchbare Elemente (Arme,

Krüppel etc.) etwa in der Form über die See zu transportieren, wie dies seinerzeit viele deutsche und schweizerische Gemeinden thaten, und wie es gegenwärtig noch die russischen Communen und die englischen Armenverbände practicieren, würde dem Staatszwecke und den internationalen Verpflichtungen widersprechen. Leistungsfähige Personen hinauszubringen und dann — noch immer auf Kosten der Gesammtheit — für deren Fortkommen zu sorgen, wäre endlich ein offenbares Unrecht gegenüber den in der alten Heimat zurückgebliebenen, natürlich den Fall ausgenommen, dass diese Auswanderer eine für das Gesammtinteresse wichtige Function zu verrichten haben (etwa die österreichische Auswanderung nach den Occupationsgebieten).

Der unmittelbar vorhergehende Abschnitt scheint[1]) für Oesterreich bloss akademischen Wert zu besitzen. Hingegen scheint es wichtiger, zu bestimmen, wie sich der Staat zu der aus unwirtschaftlichen Motiven ohne sein directes Zuthun entstehenden Auswanderung zu verhalten hat.

Des Charakters einer aus rein wirtschaftlichen Motiven fliessenden Bewegung wird die Auswanderung, wie wir gesehen haben, im allgemeinen durch zwei Umstände entkleidet: 1. durch die künstliche Nährung der Auswanderungslust, 2. durch die spontane Auswanderung von Personen, die in der Heimat ein besseres Fortkommen hätten finden können. Die künstliche Hervorrufung der Auswanderung ist meist auf die Thätigkeit von Auswanderungsagenten und anderer an einer starken Auswanderung interessierter Personen (die Schiffsrheder etc.) zurückzuführen. Im eigensten Interesse schildern diese Unternehmer die Lage des Auswanderers in der Heimat in den düstersten Farben[2]) und versprechen ihm eine glänzende Zukunft über dem Meere, fast immer durch Anführung unwahrer oder, genauer ausgedrückt, halbwahrer Angaben. Dieses Capitel gehört in den Abschnitt über den Auswandererschutz. Die sonst häufig vorkommende unwirtschaftliche Auswanderung wird dadurch hervorgerufen, dass der einzelne Auswanderer unmöglich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachbarländer und die des eigenen Staates so gut übersehen kann, dass er die Möglichkeit einer vernünftigen Wahl hätte. Er weiss nur, das z. B. in Preussen oder in Amerika seine Bekannten im Vorjahre guten Unterhalt gefunden haben, und weiss nicht, dass er möglicherweise auch im Heimatsstaate mit Vortheil seine Arbeitskraft verwenden könnte. Natürlich wird er auswandern. Bereits im laufenden Jahre kam es vor, dass Saisonwanderer nach Deutschland rückwandern mussten, nachdem sie auf der vergeblichen Suche nach Arbeit ihre ganze Barschaft eingebüsst haben. Viele von ihnen mussten polizeilich in die Heimat zurückbefördert werden. In den nächsten Jahren dürfte die Zahl dieser Enttäuschten sich verzehnfachen. Die Arbeiter haben keine Ahnung, dass seit der Jahreswende die wirtschaftlichen Verhältnisse

[1]) Wie wir unten sehen werden, sind die oben entwickelten Grundsätze auch auf die österreichische Auswanderung anzuwenden.

[2]) Dies ist unter anderem einer der wesentlichsten Punkte der in Galizien verbreiteten Circulare.

Deutschlands in rückläufiger Entwickelung sich befinden, dass somit die Nachfrage nach industriellen Arbeitern sich verringert, der Abfluss der landwirtschaftlichen Arbeiter in die industriellen Bezirke ins Stocken gerathen wird. Sie werden somit in derselben oder in noch grösserer Anzahl über die Grenze strömen, wo sie natürlich nicht alle werden placiert werden können. Das Verhindern solcher planlosen Wanderungen durch die zweckmässige Berathung der Auswanderer ist ein weiteres Postulat des Auswandererschutzes. Gleichzeitig damit muss jedoch der Auswanderungslustige auch auf die Fülle der Arbeitsgelegenheiten innerhalb der Staatsgrenzen aufmerksam gemacht und ihm die Möglichkeit geboten werden, von diesen Arbeitsgelegenheiten wirklich Gebrauch zu machen. Damit wird die zweckmässige Organisation der Arbeitsvermittelung im Innern des Landes zu einer der auf die Lösung des Auswanderungsproblems bezüglichen staatlichen Maassnahmen.

Mit der Anerkennung der aus wirtschaftlichen Motiven entstandenen, und mit der Bekämpfung der unwirtschaftlichen Auswanderung ist die Aufgabe des Staates durchaus nicht erschöpft: insbesondere wird er die Art und das Ziel der Wanderbewegung zu beeinflussen haben und wird die an Ort und Stelle auftretenden Folgen der Auswanderung auszunützen, respective abzuschwächen haben.

Wir haben oben constatiert, das die Bevölkerung im allgemeinen Nahwanderungen Fernwanderungen vorzieht, dass sie überhaupt lieber innerhalb der Staatsgrenzen bleibt, als dieselbe verlässt. Sie wird auf diese Weise der Vortheile der heimischen Wohlfahrts- und socialen Schutzeinrichtungen nicht verlustig, was bei einer Abwanderung in die Fremde gar oft der Fall ist. Der Staat wird diese Eigenthümlichkeit der Wanderbewegung auszunützen haben, wird insbesondere — im eigenen Interesse und zum Vortheile der Wanderer — die Placierung landwirtschaftlicher Arbeiter in inländischen Industriecentren, und selbst die Ueberschreitung der dem Wanderer eigenen nationalen Sphäre der Auswanderung in das Ausland vorziehen. Durch die Organisation einer den ganzen Staat umfassenden Arbeitsvermittelung werden zahlreiche Individuen, die sonst ausgewandert wären, dem Vaterlande erhalten bleiben.

Die zeitliche Auswanderung aus Oesterreich bringt dem Lande entschieden grössere wirtschaftliche Vortheile, als die dauernde Emigration. Es ist daher Vorsorge zu treffen, dass erstere gegenüber der anderen bevorzugt, dass sogar etwaige Widerstände, die ihr seitens fremder Regierungen in den Weg gelegt werden, beseitigt werden. Der Staat muss insbesondere sorgsam darüber wachen, dass die wichtigsten Arbeitsmärkte der zeitweiligen Auswanderung nicht in künstlicher Weise gesperrt werden. Ein grösserer Theil der zeitweiligen Auswanderer würde in diesem Falle definitiv die Heimat verlassen, und die dauernde Auswanderung würde die Oberhand gewinnen. Die Offenhaltung der ausländischen Arbeitsmärkte für unsere überschüssige Arbeitskraft ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer diplomatischen und commerziellen Vertretung im Auslande.

Wie die zeitweilige der dauernden Auswanderung vorzuziehen ist, so ist innerhalb der ersteren der Saisonwanderung vor der eigentlichen zeitweiligen Auswanderung der Vorzug zu geben, ebenso innerhalb der anderen der continentalen vor der überseeischen, der colonisatorischen Auswanderung s. str. (Parana, Argentina) vor der dauernden Arbeiterauswanderung. Die Mittel dazu haben Inhalt der auf die Regelung des Auswanderungswesens bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu bilden.

Es gilt im allgemeinen als Axiom, dass es die tüchtigsten Elemente sind, die der Heimat den Rücken kehren. Die Beobachtung des historischen Verlaufes der Auswanderung aus Oesterreich lehrt, dass soweit es sich nicht um Individuen, sondern um Volksstämme handelt, unter gewissen Bedingungen das gerade Gegentheil eintreten kann. In allen diesen Fällen kann der Staat die Abwanderer ohne Nachtheil scheiden lassen. Sein Bestreben wird nur darauf gerichtet werden müssen, dass jene Bedingungen, die den tüchtigeren Stamm im Lande halten, erhalten bleiben, im übrigen wird er seine Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik darnach einrichten, damit die Abwanderer möglichst vollständig durch das mehrwertige Element ersetzt werden. Geschieht dies, dann hat die dauernde Auswanderung dem Lande mehr genützt, als geschadet.

Gewinnt die Auswanderung (die zeitliche, wie die dauernde) an Umfang, dann werden alle jene Unternehmer, die an die Arbeitskraft der Abgewanderten angewiesen waren, geschädigt, und zumal bei Grossgrundbesitzern und Grossbauern kann der Schaden so beträchtlich werden, dass er das Interesse aller berührt. Die Lösung des Auswanderungsproblems muss auch den Gegenstand von dieser Seite in Betracht ziehen. Für die Regelung des Auswanderungswesens kann das Interesse dieser Kreise allerdings nicht in Betracht kommen, da jede Beschränkung der Auswanderungsfreiheit von diesem Gesichtspunkte aus nicht angezeigt ist, von berufenen Sprechern der Interessenten selbst perhorresciert wird.[1]) Es wäre aber eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen,[2]) die es diesen Kreisen ermöglicht, sich aus eigener Thatkraft und Initiative vor den sie treffenden Nachtheilen zu schützen. Zur Durchführung dieser Bestimmungen sind zumeist die Landtage competent.

Wir haben im obigen auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Erfolge der zeitweiligen Auswanderung, auf die Vortheile, die der Staat und die Gesellschaft aus der Ansiedelung von Volksgenossen in fremden Ländern ziehen können, hingewiesen. Soll die Auswanderung das höchste Maass der möglichen Erfolge bringen, respective soll sich der erwartete Nutzen überhaupt einstellen können, dann muss noch eine Bedingung erfüllt werden. Der Auswanderer muss vor den ihn bei der Entstehung und Realisierung des Auswanderungsplanes bedrohenden Gefahren geschützt werden, damit er seine Leistungsfähigkeit für die Zwecke seiner nationalen Gemeinschaft

---

[1]) **Pilat**, op. cit., S. 20.

[2]) Vergleiche **Pilat**, op. cit., S. 9 ff., insbesondere S. 16 ff.

nicht nur nicht verliert, sondern dieselbe möglichst steigert. Hier ergibt sich ein weites Feld für die Thätigkeit der ausländischen Staatsbehörden, hier werden aber auch insbesondere die inländischen Behörden zahlreiche Gelegenheit zum Einschreiten und zur fruchtbringendsten Thätigkeit finden. In der zweckentsprechendsten Lösung dieser Aufgaben liegt der Kernpunkt der gesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens. Gelingt diese, dann wird die weitere Ausnützung der dauernden Auswanderung insbesondere getrost der Privatinitiative und der Politik der Gesammtmonarchie im Auslande überlassen werden können.

Die gesetzliche Regelung des Auswanderungswesens beschränkt sich nach dem Dargelegten in der Hauptsache auf die Verhütung unwirtschaftlicher Auswanderung, insoweit diese durch Agitationen hervorgerufen wird, auf den Schutz und die Leitung der Auswanderung, sowie auf die Regelung der Auswanderungsfreiheit. Darüber werden wir uns in den nächsten Capiteln des Näheren zu verbreiten haben. Schon aus dem Obigen ist aber zu ersehen, dass mit dem Erlasse des Auswanderungsgesetzes nur die Lösung eines Theiles des Auswanderungsproblems versucht wird. Es bleibt ausserdem noch ein weites Feld für die übrige Gesetzgebung des Staates und der Länder, für die Verwaltungsthätigkeit des Staates und der Gesammtmonarchie, nicht zum letzten auch für die private Bethätigung Einzelner, Vereine und Körperschaften übrig. Aber selbst, wenn dieses Feld bestellt ist, wird die Auswanderungsfrage nach wie vor eine der wichtigsten wirtschaftlichen, socialen und politischen Fragen des Reiches bleiben.

Die Auswanderung ist eine der schärfsten Formen des Kampfes um das Dasein. Todte und Verwundete wird es dabei immer geben. Der Schutz und die Leitung der Auswanderung wird zwar die Zahl der Opfer mindern, die Vortheile der Wanderung für die Betheiligten wie für die Gesammtheit steigern. Das wichtigste Stück Arbeit bleibt aber noch immer übrig. Es ist zu bedenken, dass der grösste Theil unserer zeitweiligen Auswanderung auf der tiefsten Stufe der geistigen Bildung und des technischen Könnens steht. Ein Drittel unserer Auswanderer sind Analphabeten, $^9/_{10}$ vermögen nur die gewöhnlichste, d. h. die am schlechtesten entlohnte Arbeit zu verrichten. Dass sie gegenüber den Arbeitern anderer Nationen im Nachtheil sein müssen, ist begreiflich. Ohne Hebung der allgemeinen Bildung, ohne Vervollkommnung der technischen Ausbildung ist an eine durchgreifende Besserung der gegenwärtigen Verhältnisse nicht zu denken.

Die Ausnützung der dauernden Auswanderung nach überseeischen Ländern zumal ist nur dann möglich, wenn es gelingt, den nationalen Charakter der Auswanderer und ihrer Nachkommen zu erhalten. Der Staat kann hierbei nur dadurch mitwirken, dass er die Concentrierung unserer Auswanderung an geeigneten Punkten nach Kräften fördert. Deutschland und Italien verwenden weiters erhebliche Summen zur Unterstützung nationaler Volksschulen und sonstiger Bildungsanstalten in fremden Ländern, so auch insbesondere in Südamerika. Italien hat sogar die Errichtung italienischer Parallelclassen an argentinischen Lyceen erwirkt. Oesterreich

dürfte sich zu einer ähnlichen Subventionierung der von Volksgenossen erhaltenen Schulen kaum entschliessen. Die Schulen der Auswanderer aus dem Tridentino, falls solche existieren, kann Oesterreich nicht unterstützen, da sich ja diese, sowie sie die Reichsgrenzen verlassen, als Italiener gerieren und über der See vollständig mit den Stammesgenossen aus dem Königreiche verschmelzen. Die deutschösterreichischen Auswanderer vergessen zwar in der Fremde im allgemeinen nie, dass sie Oesterreicher sind, überall dort jedoch, wo sie in kleinerer Zahl einem mächtigen Stocke von Reichsdeutschen beigemengt sind, fühlen sich bereits ihre Kinder als Deutsche. Die Anziehungskraft der grösseren Masse ist eben unwiderstehlich. Mit Vortheil kann also Oesterreich deutsche Schulen, etwa in den Balkanstaaten subventionieren. in Nord- oder Südamerika wäre es zwecklos. Hier könnte nur die Subventionierung slavischer, insbesondere polnischer Schulen von Vortheil sein; es ist jedoch fraglich, ob gerade dies mit Rücksicht auf die inneren Verhältnisse des Staates angezeigt ist. Somit bleibt die Sorge um die Entwickelung des geistigen Lebens, um die Pflege des nationalen Gefühles ausschliesslich der spontanen Thätigkeit der betreffenden nationalen Gemeinschaft anheim gestellt. Hier ist das Hauptgebiet der organisatorischen Kleinarbeit nationaler Vereine und Institutionen.

Die Wahrung der Nationalität der ausgewanderten Volkstheile ist übrigens nur dann möglich, wenn die Auswanderer selbst fähig und gewillt sind, an dem geistigen Leben der Volksgenossen in der Heimat theilzunehmen. Die in London erscheinenden Bücher und Zeitungen werden überall, wo Engländer wohnen, gelesen und sie sind eines der wirksamsten Mittel der nationalen Einheit Englands und seiner Colonien. Es gilt die Auswanderer auf diese Höhe der geistigen Bildung zu erheben, dass sie unsere Dichter lesen, unsere Geschichtsschreiber studieren, mit uns gemeinsam denken und fühlen. Diese Aufgabe ist insbesondere gegenüber den Analphabeten Galiziens schwer zu lösen. Es muss ja zugegeben werden, dass der polnische Auswanderer sehr bildungsfähig ist und eben dies ihm — in der Heimat und noch mehr über der See — das Uebergewicht über die ruthenischen Heimatsgenossen verschafft. Immerhin sind wir der Meinung, dass wir für die Erhaltung der Nationalität insbesondere der galizischen Auswanderer mehr durch die Hebung des geistigen Niveaus in der Heimat, als durch ähnliche, allerdings unumgänglich nothwendige Bestrebungen in der Fremde zu leisten vermögen.[1])

Das Auswanderungsproblem vertieft sich auf diese Weise immer mehr zu einem Ganzen mit den übrigen Lebensfragen der staatlichen Gesellschaft, mit der Wirtschafts-, mit der Bevölkerungs-, mit der Schul- und Erziehungspolitik etc. Nach Klarstellung dieses Zusammenhanges, der für die nüchterne Würdigung der zu erwartenden Erfolge einer gesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens von höchster Wichtigkeit ist, können wir nunmehr zur

[1]) Vergl. Bosco, La legge e la questione dell' emigrazione in Italia, Giornale degli economisti, Luglio 1900.

Besprechung der näheren Modalitäten dieser Regelung übergehen. Es handelt sich darum, die Mittel anzugeben, mittelst welcher die durch ein Auswanderungsgesetz s. str. zu lösenden Aufgaben erfüllt werden können. Bei der complexen Natur der Erscheinung bleibt nichts anderes übrig, als vor allem die wesentlichsten Bestimmungen der fremden Gesetzgebung zu prüfen und sich überall die Frage vorzulegen, welchen Zwecken diese Bestimmungen nach der Intention des Gesetzgebers dienten und wie sie diese Zwecke zu erfüllen imstande waren. Nach dieser Sichtung der ausländischen Gesetzgebung dürfte es nicht so schwer fallen, zu entscheiden, ob und inwiefern die fremden Auswanderungsgesetze für die Regelung unserer Auswanderung vorbildlich sein können.

(Ein Schlussartikel folgt.)

VORSCHLAG EINER REFORM
DER
RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN STUDIEN IN ÖSTERREICH.

VON

PROF. DR. JULIUS V. ROSCHMANN-HÖRBURG (CZERNOWITZ).

Die Erweiterung und Vertiefung der Staatsaufgaben und die ungeahnt rasch vor sich gehende Entwickelung des Verkehres stellen an den Juristen immer zunehmende Anforderungen, zu deren Bewältigung sein altes Rüstzeug nicht mehr genügt. Neue Rechtsdisciplinen sind theils entstanden, theils sind sie im Werden, ehemals Wichtiges tritt vor den brennenden Fragen des Tages an Bedeutung zurück; der junge Jurist aber steht diesen schweren Aufgaben meist hilflos gegenüber. Einer solchen Massenerscheinung gegenüber wäre es ungerecht und unrichtig, die Ursache in individuellen, in subjectiven Momenten zu suchen, der Grund des Uebels muss allgemeiner Natur sein, muss in den objectiv gegebenen Verhältnissen liegen.

Als die eigentliche Quelle der Misstände erweist sich die geltende Unterrichtsordnung, welche den Studiengang und das Prüfungswesen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten regelt. Sie scheint mir auf veralteter Grundlage zu beruhen, die so äusserst nothwendige, gegen den Umsturz eine sichere Gewähr bildende sociale Rechtsentwickelung mehr zu hemmen als zu fördern, dem Schüler weder in wissenschaftlicher noch in praktischer Beziehung die genügende Ausbildung zu sichern und von der Arbeitskraft des Lehrers einen unökonomischen und gleichzeitig gefährlichen Gebrauch zu machen.

Soll die Thätigkeit des akademischen Lehrers ihren Zweck erfüllen, so muss sie in der Erschliessung der Wissenschaft, nicht in der Vermittelung einer Kunde bestehen: Ueber die Alphabete der verschiedenen Sprachen handelt die Wissenschaft, das A B C aber ist kein Gegenstand derselben. Dies will sagen, dass der akademische Vortrag nur dann und nur dort einzusetzen habe, wann und wo für ihn die seinem Wesen entsprechende Voraussetzung gegeben ist: dass er wissenschaftlich, d. i. dass er systematisch, kritisch und, in logischer Consequenz, productiv sei.

Das lebendige und belebende Wort soll dem Jünger der Wissenschaft deren Grundbegriffe und systematische Grundlagen vermitteln. Hier hat der freie akademische Vortrag — für den jungen akademischen Bürger ein neuer, ungewohnter geistiger Genuss — das Interesse des Hörers so sehr zu erwecken und zu fesseln, dass er diesen über die Schwierigkeiten des Anfanges gleichsam spielend hinüberführt und im Studenten jene Liebe zum Fache entzündet, ohne welche eine wirkliche geistige Vertiefung unmöglich ist. Für den akademischen Lehrer aber ist diese Aufgabe keineswegs eine unwürdige oder allzu leichte. Sie ist auch nicht unwissenschaftlich, denn, um bei dem früheren Bilde zu bleiben, nicht das A B C soll er lehren, sondern die Lautgesetze und die genetische Entwickelung des Alphabetes hat er darzustellen. Nur der kann dem Laien die Grundlagen einer Wissenschaft klar und präcise aufzeigen, welcher sie durch und durch beherrscht.

Für so richtig und wichtig ich es halte, die Einführung des Anfängers in die Grundlagen der einzelnen Rechtsdisciplinen dem akademischen Vortrage, u. zw., wenn irgend erreichbar, dem freien akademischen Vortrage zu überweisen, für ein ebensosehr unrichtiges, logisch nichtiges Beginnen erachte ich es, die Darstellung des Detailinhaltes der verschiedenen juristischen Disciplinen in die Vorlesungen zu verlegen. Letzterer leider allgemein geübte Vorgang bringt es regelmässig mit sich, dass der Stoff entweder dem Umfange oder dem Inhalte nach nicht erschöpft wird. Es entsteht die grosse Gefahr, dass entweder der Lehrer den Stoff seinen Hörern in pragmatischer Darstellung so breit vorträgt, dass er vor lauter Gründlichkeit nicht zum gedeihlichen Abschlusse gelangen kann, oder aber, dass er sofort mit der wissenschaftlichen Kritik eines isolierten Theiles seiner Disciplin beginnt, zu einer Zeit, zu welcher sein Auditorium vor allem nöthig hätte, den Gesammtinhalt der Disciplin systematisch überblicken zu lernen und sich mit dem materiellen Stoffe des Faches vertraut zu machen. Im ersten Falle raubt er sich und seinen Schülern die Zeit, im zweiten verwirrt er mehr, als dass er Klarheit schafft: dem überwiegenden Theile der Hörer flösst er — gerade weil Unwissenden gegenüber die Kritik Nimbus verleiht — das verderbliche Jurare in verba magistri ein, den kleineren, aber tüchtigeren Theil stösst er ab. Ganz unbestritten ist der mündliche systematische Vortrag auch des materiellen Stoffes dort unvermeidlich, wo keine oder nur eine ungenügende Literatur vorhanden ist. Im allgemeinen aber muss man sagen, dass der Student mit den wesentlichen positiven Wissensergebnissen, und vor allem mit dem materiellen dogmatischen Inhalte der Disciplinen schneller, besser, objectiver, weitaus systematischer und gründlicher durch die meist in so reichem Ausmaasse vorhandenen Lehrbücher bekannt gemacht wird, als es durch die zeitlich, ja immer arg beschränkten Vorträge auch des besten und hingebendsten Lehrers möglich wäre.

Dann, wann der Studierende die Vorstufe der Wissenschaft erklommen, wann er den materiellen Inhalt der Disciplin receptiv aus Gesetz und Lehrbuch in sich aufgenommen hat, dann, und erst dann beginnt die wissenschaftliche Vertiefung des Studiums. Jetzt tritt an den akademischen Lehrer wie Schüler eine neue Aufgabe heran, die man in Oesterreich bei der Einführung des

Institutes der Seminare wohl geahnt, aber weder voll erfasst, noch consequent ausgestaltet hat. Auch auf dieser Stufe des akademischen Studiums ist der junge akademische Bürger nur Jünger der Wissenschaft: Er soll methodisch zusammenfassen, kritisch sichten, er soll bei bereits einigermaassen vorhandener Kenntnis des materiellen Stoffinhaltes erlernen, diesen wissenschaftlich zu erfassen und zu verarbeiten. Von ihm anderes als Uebungsleistungen, von ihm schon productive Erfolge verlangen, hiesse ihn zur Unreife erziehen, ihn verschulen. Nunmehr haben die allgemeinen und an alle gerichteten Vorträge zwar nicht ganz zu entfallen, aber sie haben im Vergleiche mit der Einzelarbeit und der Arbeit mit dem Einzelnen diesen gegenüber zurückzutreten. In Rede und Wechselrede hat der Lehrer mit den Schülern ganze Rechtsinstitute und einzelne Rechtsfälle zu erörtern, Gemeinsames wie Differentes zu erläutern. Ueber die Literatur, u. zw. nicht nur des heimischen Rechtes, sind von den Studierenden schriftliche zusammenfassende Referate zu liefern, über welche eine Discussion zu führen ist. Die Bearbeitung praktischer Rechtsfälle soll mit der Anwendung des Rechtes und den processualen Vorgängen vertraut machen. An Meister wie Schüler werden grosse Anforderungen gestellt. Wenn irgendwo, so tritt hier, wo die Methode eine gewichtige Rolle spielt, die Individualität des Lehrers scharf hervor. Aufgabe der zu bestellenden Assistenten wird es sein, den Professor dadurch zu unterstützen, dass sie den Schülern die Quellen erschliessen, ihnen mit technischer Beihilfe an die Hand gehen und praktische Uebungen mit ihnen abhalten.

Der nach solcher Unterrichtsmethode vorbereitete und geschulte Rechtshörer hat wissenschaftlich zu erfassen, hat juristisch zu denken und praktisch zu arbeiten gelernt: Er ist beim Scheiden von der Universität reif für Prüfung und Leben, der jetzt die Hochschule Verlassende ist unreif für beide.

Den dermaligen akademischen Studiengang erachte ich für verfehlt auch aus einem zweiten Grunde. Noch immer ist die Basis des ganzen Rechtsstudiums das römische Recht. Seine krystallklare Systematik, seine glänzende Logik sollen den Anfänger das juristisch Denken lehren. Das ist ein Sieg der Form über das Wesen. Wenn der Inhalt des Rechtes darin besteht, die jeweilige sociale Ordnung in den Beziehungen der Einzelnen zur Gesammtheit und zueinander zu gewährleisten, so soll die Einführung in das Rechtsstudium mit der Darstellung des Werdeganges der socialen Verhältnisse der Gegenwart und mit der Klarlegung der zu gewärtigenden socialen Veränderungen beginnen, nicht aber von Socialzuständen ausgehen, die nach Inhalt wie Form der Gegenwart meist fremd sind, ja dieser zum Theile als criminelles Unrecht erscheinen. Man wende zur Vertheidigung der grundlegenden Stellung des römischen Rechtes nicht einen Parallelismus mit der Pflege des antiken Geistes im Gymnasium ein, man sage nicht, wie für die Mittelschulbildung die Sprache der Römer, so müsse für die juristische Hochschulbildung deren Recht die Grundlage bilden. Der durch keine andere Mittelschule erreichbare Zauber und Segen des Gymnasiums liegt vielmehr noch als in der grammatikalisch-logischen Schulung darin, dass der Jugend das strahlende Bild der Lichtseiten, also das idealisierte Bild eines abgeschlossenen Völkerlebens gezeigt wird. Daran kann und muss sie sich ideale Begeisterung fürs ganze Leben holen. Und wenn das Gymnasium, wie es in Oesterreich

glücklicherweise der Fall ist, und zwar in höherem Grade als im Deutschen Reiche, auch die sogenannten Realfächer gründlich lehrt, dann stattet es seine Jünger mit einer wahrhaft gediegenen Charakter- und Wissensbildung aus. Hat doch der Realschüler vor dem Gymnasiasten eigentlich nur die Kunstfertigkeit des Zeichnens und die Bekanntschaft mit der darstellenden Geometrie wahrhaft voraus. . . . . . Der Geist der gymnasialen Sprachpflege und Bildung ist der Humanismus, der Geist des römischen Rechtes aber ist der Egoismus. Nichts liegt mir ferner, als die Bedeutung der historischen Methode für Unterricht und Forschung anzuzweifeln, für den Unterricht aber muss sie eine real-materielle, nicht nur eine formale Basis bieten. Die ganze sociale, wie folgerichtigerweise, die ganze Rechtsentwickelung der Gegenwart und gewiss noch mehr jene der Zukunft, stellt einen immer siegreicheren Kampf gegen die sociale Auffassung der Römer und deren Festlegung im Rechte dar — und da sollte die Einführung in das römische Recht die richtige Vorbereitung für das Studium des geltenden Rechtes und für die Beurtheilung und Würdigung der nach Geltung ringenden Rechtsbestrebungen und Rechtsideen sein? Nein, nein und wieder nein! Leider sind die wichtigsten unserer Rechtsordnungen nur allzusehr von römisch-rechtlichem Geiste durchdrungen. Soll nun diese traurige Thatsache die Veranlassung bieten dürfen, den logischen Zwiespalt zwischen geltendem Rechte und socialem Rechtsbedürfnisse zu perennieren, und in den jungen Köpfen Vorstellungen und Ansichten zu erwecken und zu züchten, die das rasch pulsierende Leben der Gegenwart verwirft und bekämpft? Frisch keimender Same soll gesäet, nicht Leichengift soll eingeimpft werden! Darum ist das römische Recht aus der Vorbereitungsstufe zu verbannen. Seine hohe wissenschaftliche Bedeutung sichert ihm an anderer Stelle einen Ehrenplatz, dort, wo es nur nützen und nicht mehr schaden kann. Die Einführung in das juristische Denken und Studium aber sollen andere Disciplinen vermitteln, die zeigen, wann und wie Recht entsteht. Wie könnte auch anderes, als die Erkenntnis des Rechtsursprunges das Wesen des Rechtes verstehen lehren!

Die geistigen Strömungen der Gegenwart, auch die im Gebiete jener Disciplinen, die man mit einem zwar gang und gäben, aber recht unglücklich gewählten Ausdrucke die Geisteswissenschaften nennt, unterscheiden sich von jenen der Vergangenheit wesentlich in zweifacher Beziehung: Der Individualismus verliert gegenüber dem Collectivismus, und die Induction gewinnt gegenüber der Deduction an Boden. Die individual-atomistische Auffassung räumt in Recht und Wirtschaft der socialen immer mehr das Feld, und auch das deductive Grübeln und Tatzensaugen tritt vor der bescheidenen, fleissigen, sich selbst ehrlich controlierenden inductiven Forschung immer mehr zurück. Diesen Thatsachen darf eine den Bedürfnissen der Gegenwart und Zukunft dienende Studienreform nicht etwa nur so nebenher Rechnung tragen, sie muss es vielmehr voll und ganz: Sie muss von ihnen ausgehen. Die Lehre vom Volke, in seinem natürlichen und socialen Dasein, der Einblick in die Culturentwickelung der Menschheit, die Kenntnis der sich historisch ausgestaltenden socialen und wirtschaftlichen Massenbedürfnisse, das sind die erziehlichen Vorbereitungsmittel für jene kommenden Juristen-

generationen, derer die schwere Aufgabe harrt, dem Volke ein wahrhaft social-basiertes und socialförderndes Recht zu schaffen.

Aus der Geschichte ist zu ersehen, dass die blosse Aufhebung eines Rechtsinstitutes, ohne Einführung einer neuen Organisation, das Nichts, den Verfall bedeutet. Eine neue Organisation kann ihre Begründung aber nicht in vagen allgemeinen Anschauungen und Tendenzen, oder in den Ideen des überlebten und deshalb verfallenen früheren Rechtes finden, sondern einzig und allein in der richtigen Erkenntnis der historisch erfassten Entwickelungszustände des eigentlichen Rechtssubjectes, des socialen Körpers. Darum ist die von historischem Geiste durchsättigte Sociologie die eigentlichste und beste Grundlage der Rechtswissenschaft und der gesunden Weiterbildung und Reform des Rechtes selbst. Sie allein erweist überzeugend die historische Relativität der Rechtswohlthat, die absolute Nothwendigkeit der ständigen und stetigen Rechtsreform. Und gerade deshalb wäre in erster Reihe die Sociologie berufen, in das Rechtsstudium einzuführen. Leider ist aber die Sociologie noch nicht zu jener wissenschaftlichen Selbständigkeit gelangt, um als Disciplin einen eigenen Lehrgegenstand bilden zu können; gegenwärtig müssen wir uns noch damit bescheiden, aus der Demographie und den Ergebnissen der Socialstatistik unser Wissen vom socialen Körper und von seinen Gesetzen zu schöpfen.

Nie und nimmer kann man das Wesen und die Aufgaben des Rechtes aus einer seiner Phasen, aus der jeweiligen Erscheinungsform eines oder mehrerer Rechtsinstitute dieser oder jener Rechtsordnung alter oder neuer Zeit erlernen; immer wird man auf seinen genetischen Ursprung, auf die *rechtsbildenden Kräfte* zurückgreifen müssen. Aus diesem Grunde kann auch nicht die Rechtsgeschichte, die ja die Kenntnis des zu Erklärenden eigentlich schon voraussetzt, sondern können, neben Demographie und Socialstatistik, nur die reine allgemeine Geschichte der Völker und Staaten und jener Theil der Geschichte, den wir sociale Culturgeschichte nennen, für das Rechtsstudium vorbereiten und in die Genesis der Rechtsbildung einführen. Als die für die Gestaltung der socialen Cultur besonders wichtigen Elemente werden wir die socialen Einrichtungen des Cultus, die Familienordnung und die sociale Gliederung des Volkes, wie dessen Wirtschaftsleben bezeichnen müssen. Die Wirtschaft des Volkes ist eine der treibendsten Kräfte der Rechtsbildung und Rechtsumgestaltung. Deshalb ist auch die Wirtschaftsgeschichte berufen, an der Seite der bereits erwähnten Disciplinen auf das Rechtsstudium vorzubereiten. Ihre genaue Kenntnis fördert, ja bedingt das Verständnis ebensowohl der Rechtsgenesis und Rechtsentwickelung, wie des Entstehens und der Geltungsgewalt der volkswirtschaftlichen Gesetze und der Lehren der Volkswirtschaftspolitik und Verwaltungslehre. Sie ist es, die vor dogmatischer Ueberschätzung der volkswirtschaftlichen Gesetze bewahrt, indem sie deren zeitliche und örtliche Relativität darlegt. Die Hauptaufgabe des Collegs über Wirtschaftsgeschichte, u. zw. vorwiegend deutsche Wirtschaftsgeschichte, wird es daher sein, ein genaues Bild der Entwickelung der wirtschaftlichen Cultur und der zur Rechtsbildung drängenden Massenbedürfnisse und Kräfte darzubieten. Selbstverständlich hat das Studium der Wirtschaftsgeschichte jenem der theoretischen Nationalökonomie, der Volkswirtschaftspolitik, der Verwaltungslehre und der Finanzwissenschaft voranzugehen.

Historische Collegien haben Wert für die Vorbereitung zum juristischen Studium, wenn sie nicht nur die äusserlichen Thatsachen, sondern wenn sie mit aller Klarheit und Entschiedenheit die für Entstehen, Blühen und Verfall der Staaten und nationalen Culturen wirkenden Kräfte und entscheidenden Causalverhältnisse darlegen. Dieser Aufgabe haben drei historische Collegien zu dienen, eines über allgemeine, eines über deutsche und eines über österreichische Geschichte.

Das Colleg über Culturgeschichte könnte natürlich nicht diese ganze Disciplin umspannen, sondern müsste auf die Darstellung der Sitte und Recht am wesentlichsten gestaltenden Elemente des Volkslebens beschränkt werden. Als solche möchte ich bezeichnen: Religionswesen, Familienordnung und sociale Schichtung.

Ein Colleg über Geschichte der Philosophie wäre dazu bestimmt, nicht nur das allgemeine Bildungsniveau des Juristenstandes zu heben und die juristischen Anfänger mit den Anschauungen der einzelnen Völker und Culturepochen über die menschliche Gesellschaft vertraut zu machen, sondern auch in den jungen Köpfen die heilsame Erkenntnis zu reifen, von der relativen Geltung und der Vergänglichkeit menschlicher Weisheit und rein deductiver Geistesarbeit.

Aufgabe der Vorträge über Demographie ist es, die Gesetzmässigkeit in den natürlichen Lebenserscheinungen des Volkskörpers darzulegen, zu zeigen, dass für das Entstehen, Bestehen und Vergehen, wie für die innere Structur des Volkes Gesetze bestehen, die, nur für die Gesammtheit geltend, den Beweis erbringen, dass das Volk ein Organismus mit ihm eigenthümlichen Lebensfunctionen ist.

Gleicherweise hat für das Gebiet des Sociallebens die Socialstatistik den Beweis zu erbringen, dass auch hier Gesetzmässigkeit walte. Die socialstatistischen Vorträge haben dann noch im besonderen darzulegen, wann und wie die socialen Massenerscheinungen in causalem oder functionellem Zusammenhange mit der Rechtsentwickelung stehen.

Schliesslich muss sich die Vorbereitung für das Rechtsstudium auch darauf erstrecken, dem werdenden Juristen das äussere Rüstzeug zu bieten, dessen er technisch zum Studium bedarf. Diesem Zwecke hat ein Colleg über allgemeine Rechtslehre zu dienen. Es soll den Studierenden mit der schematischen Eintheilung der juristischen Disciplinen und mit der wissenschaftlichen Terminologie bekannt machen, ohne dabei von irgend einem speciellen Rechte, etwa gar dem römischen auszugehen.

Die erwähnten Collegien: allgemeine Geschichte, deutsche Geschichte, österreichische Geschichte, Culturgeschichte, Geschichte der Philosophie, Wirtschaftsgeschichte, Demographie, Socialstatistik und allgemeine Rechtslehre, bilden zusammen den Complex der ebensowohl für das staatswissenschaftliche, wie für das rechtswissenschaftliche Studium vorbereitenden Disciplinen. Ihrer Behandlung ist das erste Studienjahr gewidmet.

Die zweite Stufe des Studienganges, wieder von einjähriger Ausdehnung, umfasst die politischen Wissenschaften. Der gewaltigen Entfaltung des Wirtschaftslebens und der dadurch verursachten Ausbildung der politischen Disciplinen muss durch tiefgreifende Erweiterung des Unterrichtes und Studiums entsprochen werden. Nicht nur ist das Stundenausmaass für die Vorträge über theoretische

Volkswirtschaftslehre, über Finanzwissenschaft und über Volkswirtschaftspolitik nebst der Verwaltungslehre zu erhöhen, sondern es ist das Studium durch Einführung von Uebungscollegien zu vertiefen. Als neue hätten sich den alten Obligat-Collegien anzureihen solche über das positive, geltende Steuerwesen, über Rechnungs- und Controlwesen und endlich noch statistische Uebungen. Zu entfallen hätte das bisherige Colleg über allgemeine und österreichische Statistik, für das, der Demographie und Socialstatistik gegenüber, die Zwecksberechtigung entfällt. Die Kenntnis des geltenden Steuerwesens ist heutzutage für jeden Juristen unentbehrlich geworden; ihre Vermittelung dem Colleg über Finanzwissenschaft anvertrauen, hiesse aber nur zu sehr den rein wissenschaftlichen Charakter jenes Collegs gefährden. Mit Vorträgen über das Rechnungs- und Controlwesen glaube ich einem wesentlichen Bedürfnisse zu entsprechen und eine oft recht schmerzlich empfundene Lücke im Können und Wissen des praktischen Juristen auszufüllen. Volkswirtschaftspolitik und Verwaltungslehre sind untrennbar, ich möchte sie daher in einem Colleg vereinigt wissen. Die statistischen Uebungen haben sich auf die Gebiete der Demographie, Sociologie, der Volks- und Staatswirtschaft zu erstrecken.

Soll der Entwickelung, welche das moderne Recht, namentlich das Verkehrs- und Verwaltungsrecht, genommen hat und voraussichtlich auch fürderhin nehmen wird, Rechnung getragen werden, sollen den modernen, stets zunehmenden Anforderungen des Lebens gewachsene Juristen die Universität verlassen, so muss auch in der dritten, dem geltenden inländischen Rechte gewidmeten Studienabtheilung eine wesentliche Ausgestaltung der Collegien eintreten. Eine Reihe von Rechten, die dermalen nur im allgemeinen und meist nur in groben Umrissen im Rahmen des Handelsrechtes und des Verwaltungsrechtes ihre akademische Behandlung finden, soll selbständige, u. zw. Obligat-Collegien erhalten. Hierher gehören aus dem Gebiete des Verkehrsrechtes das Eisenbahn- und Transportrecht, das Seerecht und das Versicherungsrecht. Das Verwaltungsrecht, jene Rechtsorganisation, welche im eminentesten Sinne die sittlich-culturelle und ökonomisch-materielle, wie die physische Wohlfahrtspflege zu ordnen und zu gewährleisten hat, verdient, ja benöthigt eine um vieles weiter gehende Berücksichtigung, als ihm die geltende Studienordnung angedeihen lässt. Die Vorträge über das Verwaltungsrecht im allgemeinen hätten den Charakter einer die historische Entwickelung voll berücksichtigenden encyklopädischen Einführung in diesen Zweig des öffentlichen Rechtes zu wahren, während eigene, selbständige Collegien (Vorträge und Uebungen) berufen wären, die wichtigsten Inhaltsgebiete einer vertieften Behandlung zuzuführen. Diesem Zwecke hätten Collegien über Agrarrecht, Bergrecht, Gewerberecht und Wasserrecht zu dienen. Den Obligat-Collegien über allgemeines und österreichisches Staatsrecht, über Völkerrecht, über Strafrecht und Strafprocess, über bürgerliches Recht und Civilprocess, über Handels- und Wechselrecht, über Verwaltungsrecht hätten sich nebst den bereits erwähnten, noch neue Obligat-Collegien über Polizeistrafrecht und über gerichtliche Medicin anzuschliessen. Im Colleg über materielles und formelles Strafrecht wäre, ihrer wachsenden Bedeutung entsprechend, auf die strafrechtlichen Hilfswissenschaften Rücksicht zu nehmen. Alle Fächer, mit Ausnahme des Völkerrechtes,

erfahren eine bei manchen sogar schwer ins Gewicht fallende Erhöhung der Unterrichtszeit. Dieser Abtheilung der Studien sind zwei Jahre gewidmet.

Scharf tritt auf der vierten Stufe, dem fünften Studienjahre, die Einschränkung der rechtshistorischen Disciplinen hervor. Römisches, canonisches und deutsches Privatrecht wären vorwiegend vom rechtshistorischen Standpunkte aus, mit Ausserachtlassung kleiner Details zu behandeln. Wenn sie den Charakter einführender, für das Rechtsstudium grundlegender Vorträge verlieren, was ja eine der essentiellsten Forderungen dieses Reformvorschlages ist, dann können auch die Obligat-Collegien aus dem Gebiete dieser Disciplinen eine weitgehende Beschränkung erfahren. Das Gleiche gilt von dem Colleg über deutsche und österreichische Rechtsgeschichte. Die durch jene Eindämmung der rechtshistorischen Hochflut gewonnene Zeit sei der Erfüllung zweier wesentlicher Aufgaben gewidmet. Es hiesse wahrhaftig mehr als altväterisch, es hiesse verkehrt sein, wollte man der jüngsten Entwickelungsphase des Civilrechtes, dem neuen bürgerlichen Rechte des Deutschen Reiches, eine mindere Sorgfalt zuwenden, als den Vertretern der ältesten Phase, den Herren Gajus und Consorten. Das wichtigste Recht eines Landes, mit dem man in rapid steigendem Verkehre steht, muss man aus wissenschaftlichen, wie aus praktischen Gründen der akademischen Darstellnng und Pflege an den eigenen Universitäten für durchaus wert erachten. Ein Obligat-Colleg von mindestens demselben Stundenausmaasse, das dem römischen Rechte zugebilligt wurde, sei auch für den Unterricht aus dem neuen reichsdeutschen bürgerlichen Rechte bestimmt. Die beste wissenschaftliche Vertiefung und juristische Schulung gewährt die Rechtsvergleichung. Wirklich gewinnbringend kann sie natürlich nur für denjenigen sein, der über ein beträchtliches Maass juristischen Wissens verfügt. Ist dieses vorhanden, dann führt sie dessen Träger zur vollen Reife des juristischen Denkens. Darum möge denn auch den Abschluss der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien ein Uebungscolleg über Rechtsvergleichung bilden.

Jeder Unterrichtsgang muss planmässig sein, soll er zu erfolgreichem Ziele führen. Die Methode dieses Reformentwurfes und der ganze Aufbau des Lehrgebäudes bedingen eine bestimmte Reihenfolge in den Unterrichtsfächern und das Institut der Obligat-Collegien. Ich sehe darin keine Verletzung der Lehr- und Lernfreiheit, dass die Abhaltung gewisser und der Besuch gewisser Collegien, u. zw. in bestimmter Reihenfolge, Lehrern und Schülern zur Pflicht gemacht wird. Ich sehe darin nur eine planvolle Fürsorge. Raum für freie Bethätigung bleibt Lehrenden wie Lernenden hinlänglich gewahrt.

Der durch die geltende Studienordnung normierte Lehrstoff kann nur sehr schwer und in kaum entsprechender Weise in vier Jahren bewältigt werden. Für die durch den Reformentwurf gesetzte weit grössere und schwierigere Aufgabe sind fünf Jahre unbedingt erforderlich.

Das ganze Studium wird in vier Abtheilungen getheilt, von denen die erste, zweite und vierte je ein Jahr, die dritte zwei Jahre umfassen soll. Der Aufstieg von einer Stufe zur nächsten wäre für inländische ordentliche Hörer von der erfolgreichen Ablegung einer Staatsprüfung abhängig zu machen.

Studien-Plan.

Post	Collegien	I. Jahrgang				II. Jahrgang				III. Jahrgang				IV. Jahrgang				V. Jahrgang				Alle Jahrgänge							Anmerkungen
		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		10. Semester		Winter-Semester		Sommer-Semester		beide Semester			
		Vorlesungen	Uebungen	Vorlesungen	Uebungen	Vorlesungen	Uebungen	Vorlesungen	Uebungen	Vorlesungen	Uebungen	Vorlesungen	Uebungen	Vorlesungen	Uebungen	Vorlesungen	Uebungen	Vorlesungen	Uebungen	Vorlesungen	Uebungen	Vorlesungen	Uebungen	Vorlesungen	Uebungen	Vorlesungen	Uebungen	Im ganzen	
		Wochenstunden																											
1	Allgemeine Geschichte	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	—	10	
2	Deutsche Geschichte	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	5	
3	Oesterreichische Geschichte	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	5	
4	Culturgeschichte	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	5	
5	Geschichte der Philosophie	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	5	
6	Wirtschaftsgeschichte	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	5	
7	Demographie	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	5	
8	Socialstatistik	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	5	
9	Allgemeine Rechtslehre	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	5	
		30	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	20	—	50	—	50	I., allgemeine Staatsprüfung.
10	Theoretische Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	10	—	—	} 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	} 5	10	} 5	} 20	
11	Volkswirtschaftspolitik und Verwaltungslehre	—	—	—	—	—	—	5		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5		5			
12	Finanzwissenschaft	—	—	—	—	5	—	—	} 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	} 5	5	} 5	} 15	
13	Oesterreichisches Steuerwesen	—	—	—	—	—	—	5		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5		5			
14	Control- und Rechnungswesen	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	5	
15	Statistische Uebungen	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	10	
		—	—	—	—	20	10	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	10	10	10	30	20	50	II., politische Staatsprüfung.

16	Allgemeines und österreichisches Staatsrecht	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	4	6	4	10	
17	Völkerrecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	1	3	1	4	
18	Strafrecht und strafrechtliche Hilfswissenschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	} 3	—		—		—	—	—	—	7		—		7			
19	Strafprocess	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—		—	} 2	—	} 1	—	—	—	—	5	} 2	—	} 4	5	} 6	} 20	
20	Polizei-Strafrecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—		—		—	—	—	—	—		2		2			
21	Gerichtliche Medicin	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	4	1	5	
22	Bürgerliches Recht	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	8	4	—	8	8	12	20	
23	Civilprocess	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	5	—	—	—	—	—	5	5	5	5	10	15	
24	Handels- und Wechselrecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	2	—		—	—	—	—	—	2	6		6			
25	Eisenbahn- und Transportrecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	} 5	—	—	—	—	1	—	—	} 5	1	} 7	} 16	
26	Seerecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—		—	—	—	—	1	—	—		1			
27	Versicherungsrecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—		—	—	—	—	1	—	—		1			
28	Verwaltungsrecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	2	—		—	—	—	—	—	2	6		6			
29	Agrarrecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—		—	—	—	—	2	—	—		2			
30	Bergrecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	} 4	—	—	—	—	2	—	—	} 4	2	} 6	} 20	
31	Gewerberecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—		—	—	—	—	2	—	—		2			
32	Wasserrecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—		—	—	—	—	2	—	—		2			
		—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	19	11	14	16	—	20	—	—	—	—	44	16	19	31	63	47	110	III. österr.-rechtl. Staatsprüfung.
33	Deutsche und österreichische Rechtsgeschichte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	3	—	—	2	3	2	5	
34	Römisches Recht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	—	5	8	2	—	5	8	7	15	
35	Kanonisches Recht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	3	—	—	2	3	2	5	
36	Deutsches Privatrecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	5	—	—	5	5	5	10	
37	Reichsdeutsches bürgerliches Recht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	10	5	—	—	10	5	10	15	
38	Rechtsvergleichung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	6	—	4	—	6	—	10	10	
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	6	—	30	24	6	—	30	24	36	60	IV. rechtshistor. Staatsprüfung.
	Zusammen	30	—	20	—	20	10	10	10	30	—	19	11	14	16	—	20	24	6	—	30	118	32	49	61	167	103	270	

Die erste, der allgemeinen Vorbereitung dienende Abtheilung ist die einzige, in welcher der Unterricht, wenigstens dermalen noch, auf den reinen Vortrag allein beschränkt bleiben müsste. Auf jeder der folgenden Stufen käme dem Vortrage in steigendem Maasse der Charakter der blossen systematischen Einführung in die einzelnen Disciplinen zu. Das Schwergewicht des Unterrichtes fiele immer mehr auf die den Vorträgen folgenden Uebungscollegien. In der ersten, zweiten und dritten Studienabtheilung wären dem Unterrichte in den einer Staatsprüfung vorangehenden Semestern je 20, in den anderen Semestern je 30 Wochenstunden gewidmet, in der vierten Abtheilung wäre das Ausmaass in beiden Semestern das gleiche, 30 Stunden in der Woche. Auf dieser Stufe des Studiums entfällt eine Rücksichtnahme auf die bevorstehende Prüfung, weil eine rege Betheiligung an den zahlreichen Uebungscollegien die beste Vorbereitung für die Prüfung gewährt. Von der gesammten Unterrichtszeit sind in den vier Abtheilungen den Vorträgen 100, 60, 57 und 40, den Uebergangscollegien 0, 40, 43 und 60 Percente gewidmet.

Soviel über die Obligatcollegien. Es ist einleuchtend, dass der Charakter und die Aufgabe der Universität als Pflegestätte wissenschaftlichen Fortschrittes es erfordern, dass an der Universität nicht nur das Bildungserfordernis des Alltagsjuristen befriedigt werde, sondern dass sie volle Rücksicht nehme auf die weiter ausgreifenden wissenschaftlichen Bestrebungen ihrer Jünger. Diesem Zwecke zu dienen, sind einerseits die Seminare berufen, andererseits wird es aber Aufgabe der Unterrichtsverwaltung und der akademischen Lehrer sein, dafür zu sorgen, dass der Charakter der universitas litterarum gewahrt bleibe und durch ein reiches Ausmaass von Specialcollegien die innere wissenschaftliche Vertiefung des Unterrichtes in den verschiedenen Disciplinen gesichert werde. Dies gilt ebensowohl von den socialpolitischen und den Rechtswissenschaften, wie von den der Vorbereitung für diese dienenden Disciplinen. Es wäre nicht zweckentsprechend, eine Liste der nothwendigen oder wünschenswerten freien Specialcollegien aufzustellen. Sie ergeben sich zum grossen Theile ohnehin von selbst aus früherer Uebung, aus den entstehenden Bedürfnissen und aus den Fortschritten der Wissenschaft. Vor allen anderen würden die rechtshistorischen Disciplinen eine Vervollständigung und Erweiterung des Unterrichtes für die mehr als das Durchschnittsausmaass der juristischen Bildung Anstrebenden durch mannigfache nichtobligate Specialcollegien benöthigen. Aber auch die moderne Civil- und Strafrechtswissenschaft verdient und bedarf, dass ihre Disciplinen akademisch weiter ausgestaltet werden. Erwähnt seien nur Collegien — die, dem allgemeinen Plane entsprechend, natürlich wieder aus Vorträgen und Uebungen zu bestehen hätten — über französisches Civilrecht, über Grundbuchsrecht, über Criminologie, Criminal-Anthropologie, Criminalpsychologie, Criminalpolitik, Pönologie, Criminalistik, über die modernen neuen Strafrechte anderer Staaten (Deutschland, Bern etc.). Wenn die Behandlung des Staats-Kirchenrechtes auch regelmässigerweise im Colleg über Staatsrecht, zum Theile wohl auch in jenem über Verwaltungsrecht zu erfolgen hat, so bleiben, nicht nur vom rechtshistorischen Gesichtspunkte aus, noch genug Materien aus dem Kirchenrechte, die einer eingehenden akademischen Darstellung meist ermangeln, so z. B. das geltende orientalische Kirchenrecht.

Und vollends im Gebiete der sogenannten politischen Wissenschaften bieten die täglich auftauchenden neuen Probleme und socialpolitischen Aufgaben in Hülle und Fülle die Gelegenheit zu fortschreitender akademischer Ausgestaltung der Disciplinen.

Ganz besondere Wichtigkeit kommt für die intensive wissenschaftliche Ausbildung dem Institute der Seminare zu. Es bedarf nicht nur der Entwickelung, sondern in wesentlichen Theilen einer gründlichen Reform.

Nur derjenige, der so gründlich gebildet ist, dass er über ein ganz erkleckliches Maass scharf durchdachten, systematisch geordneten, geistig verarbeiteten Wissens verfügt, wird in eigener, selbständiger Arbeit producieren, die Wissenschaft wirklich bereichern können. Aber auch das will gelernt sein. Dieses Ziel, das selbständige productive wissenschaftliche Arbeiten zu lehren, methodologisch zu lehren, ist die Aufgabe der mit den Universitäten verbundenen Seminare. Es ist nach dem Gesagten selbstverständlich, dass ich die Theilnahme an den Seminaren nur jenen offen gehalten wissen will, welche durch die Schlussprüfung erwiesen haben, dass sie nicht nur positives Wissen, sondern auch wissenschaftliche Reife besitzen. Die Seminare sollen keine Hörsäle, sondern Werkstätten sein, in denen der Zögling, in streng wissenschaftlicher Zucht gehalten, es erlernt, ein Problem zu erfassen und zu verarbeiten. Vorlesungen sind hier nicht am Platze, nur gemeinsame Arbeit des Lehrers mit seinen Schülern. Gleich den naturwissenschaftlichen Laboratorien haben die Arbeitsräume der Seminare ihren Besuchern stets offen zu stehen. Und ununterbrochen soll für Rath und Unterweisung gesorgt sein. Gemeinsame Untersuchungen und Excursionen sollen die Anwendung der inductiven Methode lehren und sichern. Kurz, die Seminare haben den Charakter streng wissenschaftlich geführter Unterrichts- und Forschungsinstitute anzunehmen. Die derart reorganisierten Seminare werden aufhören, lediglich Uebungsplätze zu sein, die Gefahr der Verschulung unreifer Köpfe wird von ihnen genommen sein, und sie werden endlich zu dem werden, was sie eigentlich sein sollen, Pflanzstätten der echten, gewissenhaften wissenschaftlichen Forschung und des akademischen Nachwuchses.

Der skizzierte Studienplan stellt an Professoren wie Studenten ausserordentlich gesteigerte Anforderungen, und doch verlangt er eigentlich nicht mehr, als dass jene, unter Verzicht auf die bequemen Collegienhefte, intensiv lehren, diese, unter Entsagung auf das semesterweise Nichtsthun, wirklich das thun, was ihre Standespflicht gebietet, intensiv lernen. Meine Reform verfolgt den Zweck, an die Stelle des äusseren, immer peinlich wirkenden Zwanges die Collegien zu besuchen, die aus der Unterrichtsmethode sich ergebende innere Nothwendigkeit der Collegienfrequenz zu setzen. Wenn der Student sieht, dass ihm die für Prüfung und Leben nothwendigen Dinge an der Universität und nur an dieser, und weder in Büchern noch in lithographierten Vorlesungsheften geboten werden, wenn er wahrnimmt, dass die Unterrichtsmethode Pausen in der Arbeit nicht zulässt, diese aber, vom ersten Tage angefangen, anregend und sofort gewinnbringend ist, dann wird er das Schwänzen bleiben lassen und einleitende Vorträge wie Uebungscollegien genau so fleissig besuchen, wie der Chemiker sein Laboratorium, der Techniker seinen Constructionssaal. An die Stelle des Nichtsthuns mit nachfolgendem sinn- und planlosen Büffeln wird methodische Geistesarbeit der sich gegenseitig aneifernden Collegen treten.

Vom akademischen Lehrer verlangt diese Unterrichtsmethode sein bestes Können und seine ganze Kraft. Dabei ist die Erweiterung des Lehrstoffes eine so bedeutende, dass eine Vermehrung der Professuren unabweislich würde. In den Uebungscollegien sowohl, wie namentlich in den Seminaren gibt es viel Nebenarbeit nicht streng wissenschaftlicher, oft sogar untergeordneter Art, die gleichwohl geleistet werden muss. Auch sie dem Professor zuweisen, hiesse von der Arbeitskraft des Professors einen sehr unökonomischen Gebrauch machen. Mit der Besorgung dieser Hilfsarbeit betraue man ständige Assistenten. Sie hätten den wissenschaftlichen Apparat bereitzustellen, in den Uebungscollegien den Studenten, in den Seminaren den Zöglingen mit technischem Rathe an die Hand zu gehen etc. Bestimmt wären sie zur Unterstützung des Professors, nie aber zu seiner Vertretung.

Theorie und Praxis sollen sich gegenseitig corrigieren und fördern. Ich halte es daher für sehr zweckdienlich, wenn den akademischen Lehrern die Gelegenheit geboten wird, im Gerichte und in der politischen Verwaltung, einschliesslich des Finanzdienstes, im Nebenamte, sich die oft sehr berichtigenden und sehr oft anregenden Erfahrungen der Praxis zu erwerben. Ja, ich möchte diese Nebenverwendung zur ständigen Einrichtung erhoben wissen.

Einer gründlichen und tiefgreifenden Reform bedarf das Prüfungswesen. Gerade durch die gegenwärtig und schon seit langer Zeit beliebte Art, die Prüfungen, Staatsprüfungen, wie Doctoratsprüfungen zu gestalten, werden unsere Facultäten immer mehr zu juristischen Fachschulen herabgedrückt. Nur allzuoft sind die Staatsprüfungen, ja selbst die sogenannten Rigorosen nichts anderes als Fachprüfungen aus dem positiven Rechte. Das Gesetzeswissen genügt, die Wissenschaftlichkeit tritt zurück. Das ist eine grundfalsche Auffassung von dem eigentlichen Zwecke jeder Prüfung. Den Wortlaut dieses oder jenes Paragraphen kann der Mann der Praxis sofort im Gesetzbuche finden, nur für Eines findet er keinen Behelf ausser in sich selbst, für das juristische und sociale Denken. Jede Prüfung, heisse sie wie sie wolle, muss eine Reifeprüfung sein. Ein Candidat, der eine wichtige Stelle des Gajus oder der Pandekten scharfsinnig interpretiert, imponiert mir viel mehr, als einer, der das ganze Schema eines ganzen Rechtsinstitutes mit allen den schönen Namen der einzelnen Klagen herunterleiert. Glücklicherweise gibt es im Gebiete der ökonomischen Wissenschaften noch keine Paragraphen! Die Gegenwart schon verlangt vom Juristen Höheres. Und erst die Zukunft! Es ist für die Gesellschaft wahrhaftig nicht gleichgiltig, wess Geistes Kind die sind, denen in der Verwaltung die Durchführung der Staatsaufgaben in die Hand gelegt oder denen der Schutz der Rechtsgüter anvertraut wird. Die Staatsprüfungen haben viel weniger eine akademische als eine gesellschaftliche Function zu erfüllen. Die Maschen des Siebes müssen enger werden, ja mehr, die Prüfungen müssen nicht nur strenger werden, sie müssen auch, und zwar vor allem, den Charakter grösserer Wissenschaftlichkeit annehmen.

Gilt diese Forderung schon für die Staatsprüfungen, um wie vieles nothwendiger stellt sie sich heraus gegenüber der bei den sogenannten strengen Doctoratsprüfungen allmählich ganz allgemein geübten Praxis. Das Doctorat ist nachgerade zur verhöhnenden Farce geworden!

Das von Gelehrten ausgestellte Zeugnis, dass der Träger des Doctortitels ein Gelehrter sei, ist allein dieses Titels vernünftiger Sinn und gesellschaftliche Berechtigung. Sinn und Berechtigung gehen aber sofort verloren, wenn gesellschaftliche Rücksichten und nicht einzig und allein das Urtheil der gelehrten Richter für das Ausmaass der Verleihungen von ausschlaggebender Bedeutung werden. Das ist aber der Fall, wenn für die Ausübung irgendeines staatlichen oder gesellschaftlichen Amtes die vorangegangene Erwerbung des Doctorgrades zur öffentlichrechtlichen Bedingung erhoben wird. Hier entscheidet dann nicht mehr das Gelehrtenurtheil über die Gelehrtenqualification rein und unbeeinflusst; die sociale Rücksicht macht sich geltend und verwischt immer mehr den Charakter des einst stolzen Standeszeugnisses. Wenn man, was wahrhaftig noththut, das Doctorat reformieren will, so beschränke man sich nicht auf Neuerungen im formalen Theile, im Modus seiner Erwerbung, sondern man gehe auf das Wesen der Sache ein, man gebe dem Doctorate seinen inneren Charakter wieder, löse es los von der Qualification zu Amt und Beruf, und sei es selbst der akademische!

Ist dem Doctorate sein inneres Wesen wiedererstattet, ist es neuerlich zum Gelehrtenzeugnisse bestimmt, dann ergeben sich die Grundsätze für die Verleihung aus dem Charakter eines solchen Zeugnisses von selbst. Der Erwerber muss, bei freier Würdigung der verleihenden Richter, nachweisen, dass er ein Gelehrter sei.

Das innere Kriterium des Gelehrten liegt nun gewiss nicht in der Aufspeicherung reicher Wissensschätze allein, sondern vornehmlich dazu in der harmonischen geistigen Zusammenfassung, in jener systematischen Beherrschung des Gesammtstoffes, die, der allgemeinen Erkenntnislücken klar bewusst geworden, aus sich selbst heraus ihren Innehaber mit innerer Nothwendigkeit zu eigener productiver Arbeit antreibt.

Es ist also vom Bewerber um das Doctorat der Beweis jenes harmonisch zusammenfassenden reichen Wissens und des eigenen productiven Könnens zu erbringen. Dieser Nachweis ist zu leisten durch eine selbständige Arbeit des Bewerbers, eine durch ihre Drucklegung der allgemeinen Controle und Kritik überlieferte Dissertation, und durch eine sehr strenge, echt wissenschaftliche Prüfung.

Das Gespenst der Dissertationsfabrikanten, das an manchen reichsdeutschen Hochschulen sein Unwesen treiben soll, schreckt mich ganz und gar nicht. Fallen die praktischen Vortheile des Doctorates fort, und wird dieser Studienplan und damit auch die vorgeschlagene Organisation der Seminare zur Wirklichkeit, so wird die Zahl der Bewerber gar gewaltig sinken. Keine äussere Nothwendigkeit, nur mehr innerer Trieb führt dann vor den akademischen Richtertisch. Dort aber wird so strenge des Amtes gewaltet werden, dass auch der eitelste, gewissenlose Streber es sich angesichts eines hochnothpeinlichen Prüfungsverfahrens doppelt und dreifach überlegen wird, sich eines Titels wegen der Gefahr auszusetzen, von diesem vor ein anderes Forum verwiesen zu werden. Es ist vielmehr zu erwarten, dass die Dissertationen ganz regelmässig aus den Seminaren hervorgehen und dadurch ein Zeugnis ihres legitimen Ursprunges besitzen werden. Die ausserordentlich strenge zu gestaltende Prüfung hat, von der Dissertation ausgehend, deren Vaterschaft sicherzustellen. Formal ist der Vorgang also der gleiche, wie

bei der Habilitation. Während aber bei dieser das Colloquium den Beweis erbringen soll, dass der Bewerber das Fach, für das er sich zu habilitieren beabsichtigt, gründlich beherrsche, ist es die Aufgabe des Rigorosums, zu erweisen, dass der Candidat im ganzen Gebiete der Facultätsdisciplinen gediegenes, in mindestens einer Disciplin aber geradezu hervorragendes Wissen besitze, dass er, des inneren Zusammenhanges der einzelnen Fächer und der gegenseitigen Function zwischen den juristischen und socialpolitischen Disciplinen voll bewusst, über jene harmonische Schulung verfüge und jene systematische Beherrschung der Wissenschaft sein Eigen nenne, über die nur der echte Gelehrte verfügt.

Es ist ein wesentlicher und grosser Vorzug der österreichischen vor den meisten reichsdeutschen Studienordnungen, dass die sogenannten politischen Disciplinen nicht der philosophischen oder einer staatswirtschaftlichen, sondern der juristischen Facultät zugewiesen sind. Das ganze Heil und der ganze Fortschritt der juristischen wie der socialökonomischen Disciplinen liegt in ihrer gegenseitigen Durchdringung. Die Socialökonomen und Socialpolitiker bedürfen gar dringend der juristischen Schulung, die Juristen der socialpolitischen Auffassung: Das Recht muss mit socialem Geiste gesättigt werden, für den Socialökonomen soll die volle Beherrschung des Rechtes das Mittel sein, in allen Gebieten sein bestes Streben und Können dem realen Fortschritte praktisch dienstbar zu machen. Jurisprudenz und socialökonomische Wissenschaften sind untrennbar, stellen diese doch jener in wissenschaftlicher Erfassung, in Gestalt der socialen Massenbedürfnisse, die Probleme und Aufgaben. Wenn von irgendjemandem, so muss man vom Gelehrten verlangen, dass er sich der geistigen Zusammengehörigkeit beider Gebiete voll bewusst sei. Darum soll es auch nur ein einheitliches Doctorat geben.

Die zur Nachsicht verleitenden und entwürdigenden Taxbezüge hätten zu entfallen, dafür sei den Facultäten und Universitäten das Recht eingeräumt, die sittliche Würdigkeit desjenigen, dem sie den akademischen Adelsbrief verleihen sollen, oder verliehen haben, ihrer freien Würdigung zu unterziehen und bei Mangel an Würdigkeit den Doctortitel zu verweigern oder zu entziehen.

ENTWURF EINES GESETZES, WOMIT EINE SEEMANNSORDNUNG FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE HANDELSMARINE ERLASSEN WIRD.[1]

(NACH DEN BESCHLÜSSEN DES HERRENHAUSES.)

I. Abschnitt. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle österreichischen Seehandelsschiffe Anwendung.

§ 2.

Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes, in Ermangelung oder Verhinderung desselben sein Stellvertreter.

§ 3.

Seemannsämter im Sinne dieses Gesetzes sind im Inlande die Hafenämter, im Auslande die Seeconsularämter.

§ 4.

Im Sinne dieses Gesetzes gehören zur Schiffsmannschaft mit Ausschluss des Schiffers auch die Schiffsofficiere, die Schiffsunterofficiere und alle übrigen Personen, welche nach § 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1879 über die Registrierung der Seehandelsschiffe, R.-G.-Bl. Nr. 65, in der Musterrolle zu verzeichnen sind. . . . .

II. Abschnitt. Befähigung der Seeleute. . . . .

§ 6.

Zur Erlangung der Eigenschaft als Cadet ist die mit Erfolg abgelegte Schlussprüfung an einer zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse berechtigten nautischen Schule erforderlich.

§ 7.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der kleinen Küstenfahrt wird erfordert: *a)* Ein Lebensalter von mindestens 20 Jahren; *b)* ein wenigstens

---

[1]) In Ergänzung des in dem vorigen Hefte enthaltenen Artikels von Millanich ist hier der wesentliche Inhalt des Gesetzes wiedergegeben.

dreijähriger Dienst auf Seeschiffen; *c)* die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffer der kleinen Küstenfahrt.

§ 8.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der grossen Küstenfahrt wird erfordert: *a)* Ein Lebensalter von mindestens 20 Jahren; *b)* ein wenigstens 36monatlicher Dienst in Seefahrt. Jene Seeleute, welche an einer zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse berechtigten nautischen Schule die Schlussprüfung mit Erfolg abgelegt haben, brauchen nur einen 24monatlichen Dienst in Seefahrt nachzuweisen; *c)* die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffer der grossen Küstenfahrt. Dem Schiffer der grossen Küstenfahrt steht die Führung von Segelschiffen der grossen und der kleinen Küstenfahrt, von Dampfern dieser Kategorie jedoch nur dann zu, wenn er auch die Prüfung aus der Schiffsmaschinenkunde mit Erfolg abgelegt hat

§ 9.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Steuermann wird erfordert: *a)* Ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren; *b)* der Nachweis über die an einer zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse berechtigten nautischen Schule mit Erfolg abgelegte Schlussprüfung; *c)* ein wenigstens 18monatlicher Dienst in Seefahrt nach Ablegung der unter *b)* erwähnten Prüfung; *d)* die mit Erfolg abgelegte Steuermannsprüfung. Dem Steuermanne steht die zeitweilige Vertretung des Schiffers der weiten Fahrt und, sobald er das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, auch die Führung von Schiffen der grossen und der kleinen Küstenfahrt zu.

§ 10.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der weiten Fahrt wird erfordert: *a)* Ein Lebensalter von mindestens 22 Jahren; *b)* ein wenigstens 16monatlicher Dienst in Seefahrt als Steuermann oder als Schiffer der grossen Küstenfahrt; *c)* die den diesfalls geltenden Vorschriften entsprechende Führung eines Particularjournals durch wenigstens ein Jahr der Dienstzeit als Steuermann, oder bei Schiffern der grossen Küstenfahrt der Nachweis, durch wenigstens ein Jahr das Schiffstagebuch persönlich und regelrecht geführt zu haben, und die Beibringung der für das Particularjournal der Steuermänner vorgeschriebenen Rechnungen; *d)* die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffer der weiten Fahrt. Schiffer der grossen Küstenfahrt müssen, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, dem Erfordernisse des § 9 lit. *b)* entsprochen haben. Dem Schiffer der weiten Fahrt steht die Führung von Seeschiffen jeder Kategorie zu.

§ 11.

Als Schiffsarzt kann nur derjenige bedienstet werden, welcher im Inlande zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigt ist. Im Falle dringenden Bedarfes kann jedoch im Auslande ein anderer zur Ausübung der Praxis befugter Arzt, zeitweilig, gegen nachträgliche Rechtfertigung beim nächsten Seemannsamte, in Verwendung genommen werden.

§ 12.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffsmaschinist wird erfordert: *a*) Ein Lebensalter von mindestens 20 Jahren; *b*) eine wenigstens einjährige Verwendung bei der Wartung von im Betriebe befindlichen Schiffsdampfmaschinen, und *c*) die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffsmaschinisten. Wer als erster Maschinist auf Dampfern angemustert werden will, muss wenigstens zwei Jahre Dienste als Maschinist auf entsprechenden Dampfern geleistet haben.

§ 13.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Bootsmann wird erfordert: *a*) Ein wenigstens dreijähriger Dienst auf Seeschiffen; *b*) die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Bootsmänner.

§ 14.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Maschinenwärter wird gefordert: *a*) Eine wenigstens zweijährige Dienstleistung in einer Maschinenwerkstätte; *b*) eine wenigstens sechsmonatliche Praxis bei im Betriebe befindlichen Schiffsmaschinen; *c*) die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Maschinenwärter. . . . .

§ 16.

Oesterreichische Seeleute dürfen auf österreichischen Seehandelsschiffen in keiner höheren Eigenschaft angemustert werden, als diejenige ist, über deren Erlangung sie sich nach Vorschrift dieses Gesetzes auszuweisen vermögen. Die Eigenschaft als Schiffer der kleinen oder der grossen Küstenfahrt, als Steuermann oder als Schiffer der weiten Fahrt kann nur Oesterreichern zuerkannt werden.

§ 17.

Die Zuerkennung einer der im § 5 bezeichneten Rangseigenschaften kann einem Seemanne verweigert werden, wenn derselbe wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung rechtskräftig verurtheilt wurde und sich aus dem Thatbestande der strafbaren Handlung begründete Zweifel rücksichtlich der Fachkenntnisse oder der Vertrauenswürdigkeit desselben ergeben. Die Zulässigkeit dieser Verweigerung ist jedoch bei Uebertretungen auf die Dauer von 6 Monaten, vom Zeitpunkte der überstandenen Strafe an gerechnet, beschränkt. Wenn gegen einen Seemann eine strafgerichtliche Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens anhängig oder eine strafgerichtliche Verhandlung wegen einer Uebertretung angeordnet ist, so kann demselben die Zuerkennung der im § 5 angeführten Rangseigenschaften bis zum rechtskräftigen strafgerichtlichen Erkenntnisse verweigert und die weitere Entscheidung von dem letzteren abhängig gemacht werden.

III. Abschnitt. Seedienstbücher und Musterung.

§ 18.

Kein österreichischer Staatsangehöriger darf als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er nicht von dem zuständigen Hafenamte (§ 22) ein Seedienstbuch ausgefertigt erhalten hat. Kein österreichischer Staatsangehöriger darf vor vollendetem

zwölften Lebensjahre, ein Minderjähriger nicht ohne väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung zur Uebernahme von Schiffsdiensten zugelassen werden. Das Seedienstbuch, welches zugleich als Reisepass dient, ist bezüglich seiner Giltigkeitsdauer, dann der Kategorie und Nationalität der Schiffe, für welche die Verheuerung gestattet ist, genau innerhalb der Grenzen auszustellen, welche die zuständige politische Behörde mit Rücksicht auf die Schulpflicht, die Militärverhältnisse und etwaige andere Umstände für den betreffenden Schiffsmann vorzeichnet. . . . .

§ 20.

Wer bereits ein Seedienstbuch ausgefertigt erhalten hat, muss behufs Erlangung eines neuen Seedienstbuches das ältere vorlegen oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Dass dies geschehen, wird von dem Seemannsamte in dem neuen Seedienstbuche bemerkt. Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist in dieser Anmerkung zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§ 21.

Wer nach Inhalt seines Seedienstbuches angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch die in das Seedienstbuch einzutragende Anmerkung (§§ 33, 35) ausgewiesen hat. In Ermangelung eines solchen Nachweises genügt, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, eine vom Seemannsamte hierüber einzutragende Anmerkung im Seedienstbuche. . . . .

§ 23.

Der Schiffer hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 24 bis 35) zu veranlassen. Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hindernis entgegensteht, zur Musterung zu stellen.

§ 24.

Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmanne geschlossenen Heuervertrages vor einem Seemannsamte. Sie muss unter Vorlegung der Seedienstbücher für die in inländischen Häfen liegenden Schiffe vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen.

§ 25.

Ueber die geschehene Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamte die Musterrolle ausgefertigt. Die Musterrolle muss enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Heimatsort des Schiffers, Namen, Heimatsort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes (§ 4) sowie die von beiden Theilen unterzeichneten Bestimmungen des Heuervertrages, einschliesslich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muss aus der Musterrolle erhellen, was

dem Schiffsmanne an Heuer, sowie für den Tag an Speise und Trank gebürt. Im übrigen wird die Einrichtung der Musterrolle im Verordnungswege bestimmt. . . .

§ 27.

Bei jeder Anmusterung wird vom Seemannsamte hierüber und über die Zeit des Dienstantrittes eine Anmerkung in das Seedienstbuch jedes Schiffsmannes eingetragen. Das Seedienstbuch ist hierauf vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen. . . .

§ 28.

Wenn ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hindernis ausserstande gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen.

§ 29.

Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses von Seite des Schiffers und der aus diesem Verhältnisse ausscheidenden Mannschaft. Sie muss, sobald das Dienstverhältnis beendigt ist, erfolgen, und zwar vor dem Seemannsamte desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt. Nach Verlust des Schiffes hat die Abmusterung vor demjenigen Seemannsamte zu erfolgen, welches zunächst angegangen werden kann.

§ 30.

Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmanne im Seedienstbuche und, wenn derselbe ein Ausländer ist und als solcher mit einem Seedienstbuche nicht versehen sein sollte, in einem abgesonderten Zeugnisse (Dienstzeugnis) die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen. Auf Verlangen des Schiffsmannes hat der Schiffer demselben auch ein besonderes Führungszeugnis kostenfrei zu ertheilen. Das letztere darf in das Seedienstbuch nicht eingetragen werden. . . .

§ 32.

Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Führungszeugnisses (§ 30) oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung dem Schiffsmanne kosten- und stempelfrei zu bescheinigen.

§ 33.

Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamte in dem Seedienstbuche des abgemusterten Schiffsmannes, beziehungsweise auf dem Dienstzeugnisse (§ 30) und in der Musterrolle angemerkt.

§ 34.

Wenn eine neue Musterrolle ausgefertigt wird, so ist die bisherige Musterrolle von dem Seemannsamte, welches die neue Musterrolle ausfertigt, zu übernehmen und an das Seemannsamt des Heimatshafens des Schiffes zu übersenden.

§ 35.

Wenn der Bestand der Mannschaft Aenderungen erfährt, bei welchen eine Musterung (§ 23) nach Maassgabe vorstehender Bestimmungen ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, so hat der Schiffer diese Veränderung des Mannschaftsstandes sammt Gründen in sein Schiffstagebuch einzutragen, sich über dieselben wo möglich von der Localbehörde ein Zeugnis zu verschaffen und, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Eine Anmerkung über die Anzeige ist vom Seemannsamte in die Musterrolle und in die Seedienstbücher der betheiligten Schiffsleute einzutragen.

IV. Abschnitt. Vertragsverhältnis.

§ 36.

In Beziehung auf die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen der Schiffsmannschaft, dem Schiffer und Rheder haben, insoweit dieser Abschnitt keine besonderen Bestimmungen enthält, das Privatseerecht, dann die Seegewohnheiten, endlich das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung zu kommen.

§ 37.

Die Giltigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt.

§ 38.

Unter Verheuerung auf die Gesammtreise ist die Verheuerung auf unbestimmte Dauer für alle Fahrten des Schiffes vom Anmusterungshafen bis zurück in den Ausreisehafen oder in den Heimatshafen zu verstehen. Bei Verheuerung auf Zeit wird, wofern nicht ein anderes bedungen ist, keine Rücksicht auf die Richtung der während derselben vorzunehmenden Fahrten genommen. Geschieht die Verheuerung weder auf eine Gesammtreise noch auf bestimmte Zeit, so hat aus dem Heuervertrage der Umstand ersichtlich zu sein, bei dessen Eintritt das Dienstverhältnis gelöst wird.

§ 39.

Wenn ein Schiffsmann sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so hat der Anspruch auf Erfüllung des zuerst geschlossenen Vertrages den Vorzug. Hat jedoch eine Anmusteruug auf Grund des späteren Vertrages stattgefunden, ohne dass auch auf Grund des ersten Vertrages angemustert ist, so geht jener vor.

§ 40.

Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebürt.

§ 41.

Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effecten sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein anderes bedungen ist, mit der Anmusterung. Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt irgendwie verzögert, ist der Schiffer zum Rücktritt von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§ 42.

Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritte oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer, sofern er nicht von der Befugnis des im § 41 demselben vorbehaltenen Rechtes des Rücktrittes vom Heuervertrage Gebrauch machen will, zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen. Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§ 43.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers oder seiner sonstigen Vorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten. Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen sowohl an Bord des Schiffes und in dessen Booten als auch in den Lichterfahrzeugen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie. Ohne Erlaubnis des Schiffers darf er das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubnis ertheilt, so muss er zur festgesetzten Zeit zurückkehren.

§ 44.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nicht verpflichtet, länger als zehn Stunden einschliesslich des Wachdienstes täglich zu arbeiten, wobei jedoch die Zeit für die Rast und die Mahlzeiten in die Arbeitszeit nicht eingerechnet wird. An Sonntagen ist der Schiffsmann im Hafen nur zu unaufschiebbaren Arbeiten verpflichtet.

§ 45.

Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hilfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, solange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen. Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effecten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäss nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hilfe zu leisten.

§ 46.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken. Dieser Verpflichtung hat er

gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reisekosten und gegen Bezug der zuletzt genossenen Heuer und Verpflegung während der Zeit seiner Verwendung nachzukommen, auch wenn der Heuervertrag infolge eines Verlustes des Schiffes beendigt ist (§ 69).

§ 47.

Wird nach Antritt der Reise entdeckt, dass der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiffer befugt, die bedungene Heuer verhältnismässig zu verringern. Diese Bestimmung findet auf die Schiffsofficiere keine Anwendung. Gegen diese Maassregel steht dem Schiffsmanne die Berufung an das nächste Seemannsamt zu. Macht der Schiffer von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er die getroffene Anordnung dem Betheiligten zu eröffnen, auch in das Schiffstagebuch einzutragen, dass und wann dies geschehen. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.

§ 48.

Das Recht des Schiffsmannes auf den Bezug der Heuer beginnt, in Ermangelung einer anderweitigen Abrede, vom Zeitpunkte des Dienstantrittes.

§ 49.

Die Heuer ist dem Schiffsmanne, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen. Der Schiffsmann kann jedoch bei Zwischenreisen schon in dem ersten Hafen, in welchem die Ladung ganz oder zum grösseren Theil gelöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§ 78) verlangen, sofern bereits sechs Monate seit der Anmusterung verflossen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung neuerlich berechtigt, die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern.

§ 50.

Vor dem Antritte der Reise ist dem Schiffsmanne, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, auf Verlangen eine Vorschusszahlung zu gewähren. Ueber die Höhe derselben entscheidet die darüber getroffene Vereinbarung. Die Vorschusszahlung darf jedoch nie in einem höheren als dem folgenden Ausmaasse geleistet werden: 1. Bei Verheuerung auf Zeit im Betrage des fünften Theiles der auf die gesammte Heuerzeit entfallenden Heuer. 2. In allen anderen Fällen im Betrage der zweimonatlichen Heuer, doch darf die Vorschusszahlung nie mehr als die Hälfte des mit Hinblick auf die voraussichtliche Dauer der Heuerzeit entfallenden Gesammtheuerbetrages ausmachen. Ist die Vorschusszahlung durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen und über die Höhe derselben eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so hat der Schiffsmann das Recht, den hier angegebenen gesetzlichen Maximalbetrag des Vorschusses zu verlangen. Auf die Schiffsofficiere findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 51.

Alle Zahlungen an Schiffsleute müssen, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, bar und wenn sie in einer bestimmten Münzsorte oder Währung bedungen wurden, in dieser geleistet werden. . . . .

§ 54.

In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit zwei Jahren in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach der Zeit bedungen ist. Diese Erhöhung beträgt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede 25 Proc. der im Heuervertrage bestimmten Heuer.

§ 55.

Dem Schiffsmanne gebürt Beköstigung für Rechnung des Schiffes von dem Zeitpunkte des Dienstantrittes an. Er darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarfe verwenden und nichts davon veräussern, vergeuden oder sonst beiseite bringen.

§ 56.

Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffes Anspruch auf einen ihrer Zahl und der Grösse des Schiffes entsprechenden, nur für sie und ihre Effecten bestimmten wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Unterkunftsraum. Kann dem Schiffsmanne infolge eines Unfalls oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiffe nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.

§ 57.

Die dem Schiffsmanne für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (§ 55), die Grösse und die Einrichtung des Unterkunftsraumes (§ 56) und die mindestens mitzunehmenden Heilmittel werden im Verordnungswege bestimmt.

§ 58.

Der Schiffer ist berechtigt, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise oder wegen eingetretener Unfälle eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen. Das hiedurch eventuell erzielte Ersparnis ist unter die Schiffsmannschaft gleichmässig zu vertheilen . . . .

§ 59.

Wenn die Mehrheit der Schiffsbemannung bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erhebt, dass das Schiff, für welches sie angemustert ist, nicht seetüchtig sei, oder wenn ein Drittheil der Mannschaft in derselben Weise Beschwerde führt, dass die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffes, beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen und deren Ergebnis in das Schiffstagebuch einzutragen. Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhilfe Sorge zu tragen.

§ 60.

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt ist oder eine Verletzung erlitten hat, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung: 1. Wenn der Schiffsmann wegen Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf eines Monates seit der Erkrankung oder Verletzung. 2. Wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem inländischen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffes. 3. Wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffes jedoch nicht in einem inländischen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffes. 4. Wenn er während der Reise auf dem Lande zurückgelassen werden musste, bis zum Ablaufe von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes. Auch gebürt dem Schiffsmanne, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen, in welchem er angemustert wurde oder nach dem Heimatshafen des Schiffes zurückkehrt, nach Wahl des Schiffers freie Zurückbeförderung nach einem dieser Häfen unter sinngemässer Anwendung der §§ 76, 77. Der Schiffer hat den für die Kosten der Verpflegung, Heilung und etwaigen Zurückbeförderung entfallenden Betrag beim Seemannsamte, oder, wenn ein solches in dem betreffenden Hafen sich nicht befindet, in anderer sicherer Weise zu hinterlegen.

§ 61.

Die Heuer bezieht der erkrankte oder verletzte Schiffsmann: Wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes; wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise; wenn er während der Reise auf dem Lande zurückgelassen werden musste, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verlässt. Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffes in Kriegsgefahr oder gegen Seeräuber beschädigt, so hat er überdies an eine angemessene Belohnung Anspruch, über welche unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt entscheidet. . . . .

§ 63.

Auf den Schiffsmann, welcher sich die Krankheit oder Verletzung durch eine gesetzlich untersagte Handlung oder absichtlich zugezogen hat, finden die §§ 60 und 61 keine Anwendung. Hiedurch wird aber der Anspruch auf die verdiente Heuer nicht berührt (§ 78).

§ 64.

Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so gebürt seinen Erben die verdiente Heuer (§ 78), wofern er das Schiff nicht verlassen hat, bis zum Todestage, wenn er aber auf dem Lande zurückgelassen werden musste, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verlassen hat. Die Bestattungskosten sind vom Rheder zu tragen. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffes in Kriegsgefahr oder gegen Seeräuber getödtet, so hat der Rheder überdies seinen Erben eine angemessene Entschädigung zu entrichten, welche unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt bestimmt. . . . .

§ 67.

Endet bei einer Verheuerung auf die Gesammtreise die Rückreise nicht in dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder in dem Heimatshafen, so hat der Schiffsmann, wenn nicht eine andere Vereinbarung vorliegt, Anspruch auf freie Zurückbeförderung je nach Wahl des Schiffers nach einem dieser Häfen (§§ 76, 77) und auf Fortbezug der Heuer während der Reise.

§ 68.

Nach beendigter Reise kann der Schiffsmann, möge er auf Gesammtreise oder auf Zeit verheuert sein, seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis das Schiff vertäut, die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist. Ist der auf Zeit abgeschlossene Heuervertrag während der Reise abgelaufen, so kann der Schiffsmann in dem nächsten Hafen seine Entlassung fordern, sofern derselbe nicht lediglich wegen höherer Gewalt oder um Ordre einzuholen angelaufen wurde, und sobald die im voranstehenden Absatze festgesetzten Bedingungen erfüllt worden sind. Falls der Heuervertrag zu einer Zeit endigt, wo das Schiff in einem Hafen liegt, in welchem laut Bescheinigung des Seemannsamtes oder, in Ermangelung eines solchen, der Localbehörde, es dem Schiffer unmöglich ist, neue Mannschaft anzuheuern, ist der Schiffsmann verpflichtet, gegen eine 25procentige oder, falls die ortsüblichen Heuersätze höher sind, eine denselben gleichkommende Erhöhung seiner bisherigen Heuer den Dienst weiter bis zu jenem Hafen zu versehen, in welchem die erwähnte Unmöglichkeit aufhört. Eine solche Erstreckung der Dienstzeit darf jedoch drei Monate keinesfalls übersteigen.

§ 69.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht; insbesondere wenn es verunglückt; wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig condemniert wird; wenn es geraubt wird; wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird. Dem Schiffsmanne gebürt alsdann nicht allein die verdiente Heuer (§ 78), sondern auch nach Wahl des Schiffers freie Zurückbeförderung (§§ 76, 77) nach dem Ausreise- oder Heimatshafen.

§ 70.

Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen: 1. Solange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; 2. wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams, der fortgesetzten Widerspenstigkeit oder der Schmuggelei sich schuldig macht; 3. wenn der Schiffsmann sich eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung schuldig macht; 4. wenn sich der Schiffsmann durch eine gesetzlich untersagte Handlung oder absichtlich eine Krankheit oder Verletzung zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht; 5. wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blockade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung

betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann. Die Entlassung, sowie der Grund derselben muss dem Schiffsmanne angezeigt und in den Fällen der Ziffern 2 bis 5 in das Schiffstagebuch eingetragen werden.

§ 71.

Dem Schiffsmanne gebürt in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 des § 70 nicht mehr als die verdiente Heuer (§ 78), in den Fällen der Ziffer 5 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, Anspruch nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (§§ 76, 77), je nach Wahl des Schiffers, nach dem Ausreise- oder Heimatshafen.

§ 72.

Der Schiffsmann, welcher aus anderen als den im § 70 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschussgelder, soweit dieselben den vertragsmässigen oder gesetzlich zulässigen Betrag nicht übersteigen. Sind Hand- und Vorschussgelder nicht gezahlt, so erhält er als Entschädigung jenen Betrag, welcher der im § 50 festgesetzten Maximalhöhe der Vorschüsse gleichkommt. Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§ 76, 77) nach dem Ausreise- oder Heimatshafen nach seiner Wahl. Auch erhält der Schiffsmann ausser der verdienten Heuer (§ 78) noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen oder in einem nicht europäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr, als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre. Den europäischen Häfen sind die nicht europäischen Häfen des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres, dann die Häfen des Suezcanales und des Rothen Meeres gleichzustellen.

§ 73.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern: 1. Wenn sich der Schiffer ihm gegenüber einer schweren Verletzung seiner Pflichten, insbesondere durch Misshandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht; 2. wenn das Schiff die Flagge wechselt; 3. wenn bei einer Verheuerung auf die Gesammtreise nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritte zwei Jahre verflossen sind, jedoch nur in dem Falle, als die Rückreise noch nicht angeordnet wäre. Der Wechsel des Rheders oder Schiffers gibt dem Schiffmanne kein Recht, die Entlassung zu fordern. . . . .

§ 75.

Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher auf Grund der Bestimmungen des § 73 seine Entlassung fordert, ausser in dem Falle eines Flaggenwechsels nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes (§ 81) den Dienst verlassen. Ist der Schiffsmann mit der Zurücklassung einverstanden und lässt sich eine Genehmigung hierzu seitens des Seemannsamtes ohne Verzögerung der Reise nicht einholen, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann ohne diese Genehmigung zu entlassen.

§ 76.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfasst derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

§ 77.

Dem Anspruche auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmanne, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamtes ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem inländischen Handelsschiffe verschafft wird, welches nach dem Heimatshafen, nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach einem diesen Häfen nahe gelegenen Hafen geht. Wird der Schiffsmann in einem anderen Hafen, als jenem ausgeschifft, in den er zurückbefördert werden soll, so gebürt ihm für den Rest der Reise eine entsprechende Vergütung. Ist der Schiffsmann kein Oesterreicher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem inländischen Schiffe gleichgeachtet und der Schiffsmann hat, woferne keine andere Vereinbarung erzielt wird, den Anspruch auf die Rückbeförderung in den Ausreisehafen.

§ 78.

In den Fällen der §§ 49, 63, 64, 69, 71, 72 und 74 wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältnis der geleisteten Dienste sowie des etwa zurückgelegten Theiles der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der im § 72 erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschliesslich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffes in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet.

§ 79.

Insoweit über den Anspruch, welcher dem Schiffsmanne gegen den Schiffer nach diesem Gesetze zusteht, zwischen denselben eine Vereinbarung nicht zustande kommt, hat der Schiffer den streitigen Betrag bei dem nächsten Seemannsamte in der von demselben bestimmten Höhe zum Zwecke des weiteren gesetzlichen Verfahrens zu erlegen.

§ 80.

Der dem Schiffsmanne als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen.

§ 81.

Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande während des Bestandes des Heuervertrages nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass der Schiffer gegen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet. Die Bestimmungen des § 131 werden hierdurch nicht berührt.

V. Abschnitt. Verpflichtung zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute.

§ 82.

Jedes österreichische Seehandelsschiff, welches aus einem ausländischen Hafen nach einem inländischen bestimmt ist, ist verpflichtet, inländische Seeleute, welche im Auslande in hilfsbedürftigem Zustande sich befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung in das Inland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine im Verordnungswege festzustellende Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. Dieselbe Verpflichtung gilt für österreichische Seehandelsschiffe, welche zwar nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, von dem jedoch die weitere Rückkehr des hilfsbedürftigen Seemannes erleichtert wird. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamte zwangsweise angehalten werden. . . . .

§ 84.

Die Mitnahme kann verweigert werden: 1. Wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden oder die Beschaffung des erforderlichen Proviantes unmöglich ist; 2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig oder mit einer die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist; 3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Vierttheil der Schiffsmannschaft übersteigt; 4. wenn die Anweisung des Seemannsamtes zur Mitnahme bei Segelschiffen nicht mindestens zwei Tage, bei Dampfern nicht mindestens zwei Stunden vor dem Zeitpunkte erfolgt, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist. Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamte zu.

§ 85.

Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Unterkunft von Seite des Schiffers. Er ist der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen.

§ 86.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§ 82).

§ 87.

Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Auslagen. Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Auslagen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

VI. Abschnitt. Schiffsdisciplin.

§ 88.

Der Schiffsmann ist der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen. Dieselbe beginnt mit dem Antritte des Dienstes und erlischt mit dessen Beendigung. . . .

§ 94.

Als Disciplinarvergehen der Schiffsmannschaft werden insbesondere angesehen: Nachlässigkeit im Dienste; Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten; ungebürliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende; Verlassen des Schiffes ohne Erlaubnis oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit; Wegbringen, wegbringen lassen eigener oder fremder Sachen von Bord oder an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubnis; eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff; Trunkenheit im Schiffsdienste; Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht; Vergeudung, unbefugte Veräusserung oder Beiseitebringen von Proviant.

§ 95.

Der Schiffer kann als Disciplinarstrafe über die Schiffsmannschaft mit Ausschluss der Schiffsofficiere und Schiffsunterofficiere verhängen: 1. Mässige Erschwerung des Dienstes; 2. Geldbusse bis zum Betrage von einer Monatsheuer und im Falle der Wiederholung bis zu zwei Monatsheuern (§ 78).

§ 96.

Ueber die Schiffsofficiere und Schiffsunterofficiere kann der Schiffer als Disciplinarstrafe verhängen: 1. Bordarrest bis zu acht Tagen; 2. Cabinenarrest bis zu vier Tagen; 3. Geldbusse bis zum Betrage von einer Monatsheuer und im Falle der Wiederholung bis zu zwei Monatsheuern (§ 78). . . . .

VII. Abschnitt. Strafgewalt der Seemannsämter. . . . .

VIII. Abschnitt. Seereate. . . . .

IX. Abschnitt. Verfahren. . . . .

X. Abschnitt. Schlussbestimmungen.

§ 140.

Ein Exemplar dieses Gesetzes sowie der über Kost und Unterkunft im Mannschaftsraume geltenden Vorschriften (§ 57) muss der Schiffsmannschaft und den Passagieren jederzeit zugänglich sein. . . . .

NOCH EIN WORT ÜBER DIE THEORETISCHEN GRUNDLAGEN DER DOPPELTEN BUCHHALTUNG.

VON

DR. RICHARD REISCH UND DR. J. C. KREIBIG.

I.

Herr Professor Seidler hat an zwei Stellen des laufenden Bandes dieser Zeitschrift (I, S. 52 ff. und III, S. 325 ff.) Gelegenheit genommen, unserem Buche „Bilanz und Steuer“ zwar im allgemeinen dankenswertes Wohlwollen entgegenzubringen, gleichzeitig aber den Vorwurf zu machen, dass dasselbe der Theorie nicht die gebürende Beachtung schenke und auch auf nur mangelhaften theoretischen Grundlagen beruhe; demnach hat Herr Professor Seidler seinerseits unternommen, „die Einrichtungen der doppelten Buchhaltung überall auf ihre letzten Gründe zurückzuführen, um hierdurch ein sicheres Fundament zu schaffen, auf dem die praktische Lehre in leicht fasslicher Weise aufgebaut werden kann“.

Ersteren Vorwurf hätten wir vielleicht unschwer schweigend ertragen: Der Vorwurf richtet formell seine Spitze weniger gegen den Inhalt, als gegen die Verwertung der „Theorie“ in unserer Darstellung, berührt sohin weniger das buchhalterische, als das methodologische oder doch pädagogische Gebiet, auf welches hier einzugehen wohl nicht der Platz ist; weiter wird aber auch gar nicht der Versuch unternommen, darzulegen, warum die von uns consequent durchgeführte, in Deutschland und in der Schweiz geradezu schon allgemein anerkannte Theorie der doppelten Contenreihen eine unrichtige sei; endlich wird dieser Vorwurf ja nicht uns allein, sondern der gesammten, so umfangreichen buchhalterischen Literatur gemacht, welcher schlankweg eröffnet wird, dass es ihr „bisher nicht gelungen ist, eine befriedigende theoretische Erklärung zu finden“, daher sie „die Theorie mehr als Beiwerk und Aufputz behandelt“. Diesem Pauschalvorwurfe an dieser Stelle entgegenzutreten, fühlen wir uns nicht berufen, mag derselbe auch angesichts der geradezu zahllosen und theilweise sehr geistreichen Erklärungsversuche noch so verwunderlich sein. Es sei in dieser Beziehung nur flüchtig erinnert an die mathematische Principformel Fr. Schärs, an die Theorien Augspurgs, Hüglis und Berliners, an die langwierigen Discussionen

über die materialistische und personalistische Grundauffassung in der Buchhaltung, aus welchen die so literaturreiche Logismographie ihren Ursprung herleitet, an die älteren Versuche einer graphischen oder algebraischen Deutung der Contentheorie u. a. m.

Nicht ohne Erwiderung aber glauben wir jene Ausführungen lassen zu sollen, in welchen Herr Professor Seidler seine neuen theoretischen Grundlagen der doppelten Buchhaltung wiedergibt — und dies hauptsächlich aus dem Grunde, weil diese Ausführungen sowohl mit Rücksicht auf ihren Inhalt, als ganz insbesondere mit Rücksicht auf die höchst angesehene fachwissenschaftliche Stellung des sehr geschätzten Herrn Verfassers nur zu leicht geeignet wären, das kaum beginnende Verständnis der Juristenwelt für die kaufmännische Buchführung aufs neue zu erschüttern und auf Abwege zu führen.

Zu diesem Behufe sei es gestattet, ganz kurz — gewissermaassen mit Schlagworten — den Inhalt der von uns vertretenen Theorie der Doppelreihen von Conten zu recapitulieren und dem sodann gegenüberzustellen, was Herr Professor Seidler als theoretische Grundlage der doppelten Buchhaltung verstanden haben will.

II.

Was ist das Problem bei der theoretischen Grundlegung der doppelten Buchführung, was ist für den Lernenden und was ist auch im Sinne der Darstellung Professor Seidlers jener Punkt, welcher einer besonderen Erklärung bedarf? Das Erklärungsbedürftige besteht bekanntlich darin, dass es in der doppelten Buchführung einerseits Conten gibt, bei welchen Wertzuwächse auf Soll gebucht werden (z. B. eingehende Waren auf Warenconto), während anderseits gleichzeitig Conten existieren, bei welchen Wertzuwächse auf Haben gebucht werden (z. B. Zinsen und Sconti zu unseren Gunsten auf Zinsen- und Scontoconto). Es muss sohin sowohl die Natur der Bezeichnung „Soll“ und „Haben“, als auch der Unterschied zwischen den beiden in Betracht kommenden Kategorien von Conten derart festgestellt werden, dass diese auffallende und das Verständnis der doppelten Buchführung so sehr erschwerende Erscheinung eine befriedigende Aufklärung erfahre. Die von uns vertretene Theorie der doppelten Contenreihe lässt sich nun in diesen beiden Punkten etwa dahin formulieren, 1. dass „Soll“ und „Haben“ in der doppelten Buchhaltung Bezeichnungen für Functionen der mathematischen Vorzeichen „+“ und „—“ darstellen und 2. dass in der doppelten Buchhaltung nicht bloss eine Verrechnung der Vermögensbestandtheile, des Bruttovermögens, sondern parallel hiermit auch eine Verrechnung des Reinvermögens und der Erfolge stattfindet, indem einerseits die Veränderungen des Bruttovermögens, anderseits (sei es fortlaufend, sei es beim Bücherabschlusse) auch die hierdurch bewirkten Veränderungen des Reinvermögens verzeichnet werden. Diese Verrechnung geschieht auf zwei getrennten Contenreihen — auf der Contenreihe der Vermögensbestandtheils-Verrechnung und auf jener der Reinvermögens- und Erfolgsverrechnung.

ad 1. Innerhalb der Contenreihe der Vermögensbestandtheils-Verrechnung werden jene Buchungen, welche einen Wertzugang zum Ausdrucke bringen, auf

Soll, jene, welche einen Wertabgang ausdrücken, auf Haben gebucht; es bedeutet also Soll +, Haben — (umgekehrt bedeutet aber in der Contenreihe der Reinvermögensverrechnung, wie wir ad 2 sehen werden, Soll —, Haben +).

Die Technik der doppelten Buchhaltung beruht nun darauf, dass jeder Buchung auf Soll eine gleich grosse Buchung[1]) auf Haben entspricht, wodurch die stete Uebereinstimmung aller Soll- und Habenposten herbeigeführt wird. Da die doppelte Buchhaltung aber eine Doppelrechnung (über das Bruttovermögen einerseits, das Reinvermögen und die Erfolge anderseits) führt, bedeutet das gegenseitige Stimmen der Soll- und Habenposten mehr wie das bloss formale Gleichsein zweier Colonnenadditionen, es ist die innere Zusammenstimmung einer zweifachen reciproken Verrechnung.

ad 2. Das Reinvermögen eines Unternehmens ist bekanntlich die Differenz zwischen Activen und Passiven; eintretende Aenderungen der Activen und Passiven werden diese Differenz nur insolange unverändert lassen, als sie sich gegenseitig paralysieren, andernfalls aber auch eine Aenderung der vorhandenen Differenz, d. i. des Reinvermögens, bewirken, u. zw. in demjenigen Sinne, in welchem die Aenderung des Minuend oder Subtrahend überwiegt; derartige Aenderungen werden bewirkt durch erzielte „Erfolge“ (Gewinne oder Verluste).

Mathematisch stellt sich dies folgendermaassen dar:

A (Activa) — P (Passiva) = R (Reinvermögen).

Wenn $a = p$:

$(A + a) - (P + p) = R$; oder $A + a - P = R + p$ und $A - P - p = R - a$.

Wenn $a > p$ und $a - p = + c$:

$(A + a) - (P + p) = A - P + c = R + c$; wenn aber $a < p$ und $a - p = - c$, so ergibt sich $A - P - c = R - c$.

Die linke Hälfte der Gleichung stellt uns die Vermögensbestandtheils-Verrechnung, die rechte Hälfte aber die Reinvermögens- und Erfolgsverrechnung dar; wir ersehen aus den vorstehenden Gleichungen aber auch, dass in allen Fällen jene Grösse, um welche sich per Saldo die linke Hälfte ändert, mit demselben Vorzeichen auch auf der rechten Seite erscheint. Es kann dies ja auch nicht wundernehmen, weil selbstverständlich die Gleichung „Reinvermögen gleich Differenz zwischen Activen und Passiven“ nur unter der Bedingung richtig bleiben kann, dass bei einer einseitigen Vergrösserung der Activen oder Verringerung der Passiven (i. e. bei erzieltem Gewinn) gleichzeitig auch eine ebenso grosse Erhöhung, bei einer einseitigen Verringerung der Activen oder Vermehrung der Passiven (i. e. bei erlittenem Verluste) eine ebenso grosse Verminderung des Reinvermögens verbucht wird.

Für das Gebiet der doppelten Buchhaltung aber resultiert aus diesem rechnerischen Ergebnisse die Schwierigkeit, dass sie zwei Buchungen mit demselben Vorzeichen vornehmen muss; soferne die Doppik also das Vorzeichen + allgemein mit „Soll“ bezeichnen würde, müsste sie zwei Verbuchungen

---

[1]) Eventuell auch mehrere, per Summa gleich grosse Buchungen.

auf der Sollseite (ohne Gegenverbuchung auf der Habenseite) durchführen, was dem Grundprincipe ihrer technischen Anlage widerspräche. Dieser Schwierigkeit hat nun die doppelte Buchhaltung in der Weise abgeholfen, dass sie der Bezeichnung „Soll“ und „Haben“ in der Reinvermögens-Verrechnung genau die entgegengesetzte Bedeutung beilegte, wie in der Vermögensbestandtheils-Verrechnung, so dass das „Soll“ in der Reinvermögensverrechnung als —, das Haben aber als + zu gelten hat.

Infolgedessen kann jeder Betrag, welcher sowohl für die Vermögensbestandtheils-Verrechnung, als auch für die Reinvermögensverrechnung mit dem Vorzeichen + zu buchen ist, gleichwohl die herkömmliche Gegenverbuchung im Soll der ersteren und im Haben der letzteren Verrechnung finden. Es handelt sich bei dieser Lösung der aufgetauchten Schwierigkeit unleugbar um einen technischen Kunstgriff der doppelten Buchhaltung; derselbe alteriert jedoch selbstverständlich weder das Wesen, noch die mathematische Richtigkeit der vorstehend entwickelten Aufgaben der doppelten Buchhaltung, sondern emöglicht vielmehr erst die Anlage und systematische Durchführung derselben.[1])

III.

Die Unrichtigkeit dieser vorstehend vielleicht präciser als bisher formulierten, im übrigen insbesondere von F. Hügli[2]) bereits wiederholt und vorzüglich entwickelten Theorie hat Herr Professor Seidler, wie bemerkt, nicht nachgewiesen und sich vielmehr nur auf die Bemerkung beschränkt, dass sein Versuch der theoretischen Grundlegung, soferne er gelungen sei, indirect auch eine Widerlegung aller anderen Theorien enthalte (S. 326). Wir müssen uns daher nunmehr der Frage zuwenden, ob seinen Darlegungen thatsächlich eine befriedigendere Lösung des Problems gelungen ist.

---

[1]) Ueber die Thatsache, dass die Divergenz in der Bedeutung von „Soll“ einerseits in der Vermögensbestandtheils-Verrechnung, anderseits in der Reinvermögensverrechnung eine künstlich und absichtlich herbeigeführte ist, um für jede Habenbuchung eine Gegenverbuchung auf Soll durchführen zu können, lässt sich durch keine „Theorie“ hinwegkommen. Es sei daher schon hier constatiert, dass auch Herr Professor Seidler die gegensätzliche Bedeutung von „Soll“ auf den Bestandconten einerseits, Capital-, Bilanz- und Gewinn- und Verlustconto anderseits ausschliesslich darauf zurückführt, dass man den letztgenannten „Uebersichten“ die Form von Conten gegeben hat. „Die Stellung der Passiven im Soll, der Activen im Haben des Capitalconto beruht ausschliesslich auf dem formalen Grunde, dass diese Grössen sich in den Particularconten (Bestands- und Personenconten) auf der entgegengesetzten Seite befinden . . .“ (S. 62). Wir wollen dem Urtheile des Lesers überlassen, inwieferne diese Erklärung — abgesehen von den später vorzubringenden anderweitigen Einwendungen — besser geeignet sein könnte, die Einrichtungen der doppelten Buchhaltung „auf ihre letzten Gründe zurückzuführen“, als die von uns gegebene Theorie, welche die divergierende Bedeutung von „Soll“ in der einen und der anderen Contenreihe durch die mathematischen Aufgaben der doppelten Buchhaltung als einer Parallelverrechnung von Brutto- und Nettovermögen erklärt.

[2]) Vgl. F. Hügli: „Die Buchhaltungssysteme und Buchhaltungsformen“, Bern 1887, vor allem aber seine als „Buchhaltungsstudien“, Bern 1900, erschienenen gesammelten Aufsätze.

Innerhalb der Ausführungen des Herrn Professors Seidler lassen sich unschwer zwei voneinander scharf getrennte Theile unterscheiden, ein positiver und ein negativer. Der erstere geht von der Behauptung aus, „dass jeder Geschäftsfall ökonomisch die Umänderung einer Wertform (A) in eine andere Wertform (B) bedeutet, woraus sich von selbst für die Buchführung die Folgerung ergibt, jeden Geschäftsfall in der Rechnung beider Wertformen in Evidenz zu halten . . . In der Rechnung der einen Wertform ist eine Vermehrung, in der Rechnung der anderen eine Verminderung zu verzeichnen“ (S. 55). Wertvermehrungen werden im Soll, Wertverminderungen im Haben verrechnet; dieser Grundsatz gelte nicht nur für Conten der Vermögensbestandtheils-Verrechnung, sondern auch für die (von uns als Conten der Reinvermögens-Verrechnung erklärten) Erfolgsconten. Denn auch Betriebsausgaben stellen erworbene Werte dar, „im Soll werden die im Betriebe ‚zu consumierenden‘ Wertzugänge, im Haben die im Betriebe ‚producierten‘ Wertabgänge gebucht“ (S. 58).

Der negative Theil der Ausführungen Professor Seidlers besteht darin, dass er den Reinvermögensconten (Capital-, Gewinn- und Verlust- und Bilanzconto) schlechthin den Charakter von Conten abspricht und sie zu blossen „Uebersichten“ degradiert, welchen aus rein formalen Gründen „die Gestalt von in Soll und Haben getheilten Conten“ gewährt wird.[1])

IV.

Der positive Theil der von Professor Seidler aufgestellten Theorie beruht bis zu einem gewissen Grade lediglich auf einer absonderlichen Terminologie, welche z. B. in der Begleichung von Regieauslagen, etwa für Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslocalitäten, in der Entrichtung der Steuern und in der Gewährung milder Gaben an Arme „Wertzugänge“ erblicken will. Uns scheint diese Terminologie, auch wenn wir nur gezahlte Arbeitslöhne, entrichtete Geschäftsmiete oder beglichene Passivzinsen in Betracht ziehen, schon nationalökonomisch nicht zutreffend; vom Standpunkte des Buchhalters aus ist sie es ganz zweifellos, weil diese immateriellen „Wertzugänge“ jedenfalls keinen Gegenstand seiner Buchführung bilden.

Denn Gegenstand der Buchführung sind nur Bestände oder Erfolge, nicht aber auch dem Betriebe im allgemeinen erwachsende, concret in keiner Weise fassbare „Vortheile“, wie Nutzeffect des gemieteten Locales oder der geleisteten Arbeit: Für den Buchhalter existiert nur die Ausgabe für gezahlte Löhne, aber der Gegenwert, die Arbeitsleistungen, werden von ihm als solche nicht verbucht; es wäre also eine arge Fiction, die auf Soll des Lohncontos erscheinenden

[1]) Warum es „viel klarer“ sein sollte, die auf Bilanzconto verrechneten Grössen „als das zu bezeichnen, was sie ihrer Natur nach sind, als Activa und Passiva, beziehungsweise als positive und negative Elemente des Reinertrages“ (S. 62), bleibt unerfindlich: Wird die rechte Seite der Bilanz statt mit „Haben“ mit „Passiva“ überschrieben, so erscheint das Reinvermögen und der Gewinn als Passivum der Unternehmung, was dem Laien wahrscheinlich ebenso unklar bleiben wird, als wenn er diese Grössen unter „Haben“ verbucht findet; dass aber in den Büchern des Unternehmers das Bilanzconto nicht mit „Activa“ und „Passiva“ überschrieben sein wird, ist selbstverständlich, weil jede Verbuchung aus Eintragungen auf „Soll“ und „Haben“ bestehen muss.

gezahlten Löhne gleichwohl als einen „Wertzuwachs“ deuten zu wollen. Bei Steuern, Spenden, Strafgeldern und ähnlichen, eines unmittelbaren oder auch nur mittelbaren Aequivalentes entbehrenden Ausgaben aber versagt selbst diese Fiction vollständig; es ist daher wohl nicht erst nothwendig, etwa noch auf Privatconto oder Haushaltungsconto zu verweisen: Oder sollen auch die auf Soll dieser Conten gebuchten Cassa-Entnahmen des Chefs „Wertzugänge“ bedeuten, etwa weil der Unternehmer sich für dieses Geld „Lebensgenuss“ verschafft?

Unsere Theorie deutet diese Fälle ganz ungezwungen, wie folgt: Den vorerwähnten Ausgaben steht eine Erwerbung von in der Buchführung zu verzeichnenden Vermögensäquivalenten nicht zur Seite; die Ausgaben bewirken daher eine Minderung der vorhandenen Activa und damit zugleich auch eine Minderung des vorhandenen Reinvermögens; sie sind nach der Formel $A - a - P = R - a$ auf Cassaconto Haben, aber auf Erfolgconto (Regie-, Spesen-, Steuer-, Privatconto) Soll zu verrechnen, weil das mathematische Vorzeichen — bei der Bruttovermögens-Verrechnung durch Habenbuchungen, bei der Nettovermögens-Verrechnung aber durch Sollbuchungen zur Geltung gebracht wird. Diese Deutung entspricht offenbar in allen Fällen der jedermann ersichtlichen materiell-wirtschaftlichen Sachlage und der dargelegten mathematischen Aufgabe der doppelten Buchführung.

V.

Vermögen wir so den positiven Theil der Theorie des Herrn Professors Seidler aus terminologischen, aber auch aus sachlichen Gründen nicht als richtig anzuerkennen, so glauben wir in ihm überdies und insbesondere auch noch den Urheber des gleichfalls inacceptablen negativen Theiles der Theorie bekämpfen zu müssen; denn dieser negative Theil lässt sich füglich auch dahin formulieren: Was sich ausser den Erfolgsconten sonst noch dem aufgestellten Lehrsatze: „Wertzuwächse sind auf Soll, Wertabgänge sind auf Haben zu buchen“ nicht beugt, wird nicht als echter Conto, sondern nur als „Uebersicht“ anerkannt! Warum dieses Anathema über alle Reinvermögensconten, insbesondere auch über den für die doppelte Buchhaltung geradezu grundlegenden Capitalconto gesprochen wurde, ist uns ganz unerklärlich geblieben.

Das vom Unternehmer in die Unternehmung eingebrachte Reinvermögen (nehmen wir der Einfachheit halber an 100.000 *K* bar) ist doch gewiss so gut ein Wert, würdig in der Buchführung berücksichtigt zu werden, wie irgendein anderer Wert; warum soll also diesem Werte nicht genau ebenso ein Conto eröffnet werden, wie den später mit diesem Capitale angekauften Realitäten, Waren oder Effecten? Warum soll gerade die erste Buchung auf Cassaconto unvollständig sein, Cassaconto das empfangene Reinvermögen nicht genau so dem Capitalconto schuldig werden, wie es später eingehende Verkaufspreise dem Realitäten-, Waren- oder Effectenconto schuldet? Herr Professor Seidler erwähnt ja selbst (S. 65), dass „einseitige Wertzugänge oder Wertabgänge“ eintreten können (z. B. spätere Capitalseinzahlungen des Unternehmers oder Diebstähle), „welche auch eine Correctur (!) auf dem Capitalconto als dem Ueber-

sichtsconto des anfänglichen Vermögens“ erfordern. Ja warum soll denn eine spätere Capitaleinzahlung oder ein Diebstahl eine „Correctur“ auf dem „Uebersichtsconto“ und nicht vielmehr lediglich eine Normalverbuchung auf einem normalen Capitalconto erfordern? Warum sollen „logischerweise“ „derartige einseitige Vermögensveränderungen auch nur auf dem einen Conto gebucht werden, welches den Wertzugang oder Wertabgang erfahren hat“ (S. 65), während doch unzweifelhaft in diesen Fällen der Wertzugang oder Wertabgang nicht nur beim Brutto-, sondern auch beim Nettovermögen eintritt und daher nichts im Wege steht, auf einem für letzteres Vermögen eröffneten Haupt- oder Nebenconto den Wertzugang oder Wertabgang gleichfalls zu verbuchen? Wenn der Verbannung des Capitalconto und der übrigen Reinvermögensconten aus der Reihe der „echten“ Conten etwa die Meinung zu Grunde liegt, dass auf echten Conten nur „Geschäftsfälle“ verbucht werden dürfen, so könnte auch dieser Unterscheidungsgrund nicht als stichhältig erkannt werden. Abgesehen davon nämlich, dass der Inhalt der „Geschäftsfälle“ von Professor Seidler zu enge umschrieben wird (Umänderung einer Wertform in eine andere), weil gezeigtermaassen nicht jede Aenderung einer Wertform zur Erwerbung einer anderen Wertform führt, und abgesehen davon, dass füglich auch neue Capitalseinlagen und Diebstähle ungezwungen als „Geschäftsfälle“ im weiteren Sinne aufgefasst werden können — ist es doch zweifellos, dass auch auf echten Conten Buchungen vorkommen, welche nicht durch Geschäftsfälle hervorgerufen sind — so alle Abschlussbuchungen, so die Buchung von Wertabschreioungen.

Wir gestehen, dass wir keinen einzigen sachlichen Grund zu ersehen vermögen, warum das altehrwürdige Capitalconto nicht als ein vollwertiges — allerdings den Buchungsgesetzen der Reinvermögens-Contenreihe unterliegendes — echtes Conto anerkannt werden sollte; seine Verweisung unter die „Uebersichten“ zeitigt keinerlei Vortheil, würde aber das gegenwärtig thatsächlich vorhandene, in sich vollkommen geschlossene System doppelter Verbuchung grundlos zerstören: Nicht nur bei der ersten Einlage des Geschäftscapitales, sondern bei jeder weiteren Einlage oder Entnahme und bei jeder Gewinn- oder Verlustüberweisung würde die Gegenverbuchung fehlen! Vollends unhaltbar aber würde die Construction des Capitalconto als einer ausserhalb des Contensystemes stehenden „Uebersicht“ bei Gesellschaftsfirmen und speciell bei Actiengesellschaften, bei welchen das Capitalconto mehrfach (z. B. bei fehlenden Einzahlungen, Amortisationen etc.) in unmittelbare Verbindung mit den Conten der laufenden Verrechnung treten muss.

Ganz ähnlich wie bei Capitalconto steht es mit Bilanz- oder Gewinn- und Verlustconto: Zu leugnen, dass hier wirkliche, selbständige, constitutiv zum Systeme der doppelten Buchhaltung gehörige Conten vorliegen, heisst nichts anderes, als das System der doppelten Buchhaltung überhaupt negieren. Man denke sich nur den Abschluss, z. B. eines Warencontos, bei welchem der vorhandene Endvorrath und der erzielte Gewinn nicht auf ein gleich berechtigtes Bilanzconto und Gewinn- und Verlustconto, sondern auf eine ganz ausserhalb des Systemes stehende, nur „zufällig“ in die Form eines Contos gekleidete „Uebersicht“ übertragen werden müsste — und umgekehrt die Eröffnung eines solchen Contos:

In all diesen Fällen könnte ja überhaupt nicht mehr von einer organisch zusammenhängenden Contierung, sondern nur mehr von zusammenhanglosen Eintragungen, also von Halbheiten die Rede sein, welche ausnahmslos vermieden zu haben gerade den Ruhm und Stolz der doppelten Buchhaltung bildet.

VI.

Herr Professor Seidler hat in seiner theoretischen Grundlegung der doppelten Buchhaltung eben gänzlich ausser Betracht gelassen, dass die doppelte Buchführung keineswegs nur laufende Geschäftsfälle zu verrechnen bestimmt ist, sondern dass eine ihrer wichtigsten Aufgaben, ja geradezu die Krönung des ganzen Werkes die Darstellung der Erfolge und der Reinvermögensbewegung ist. Zu diesem Behufe bedarf die doppelte Buchhaltung eigener, echter Conti und eines ziemlich verwickelten Complexes von Abschluss- und Eröffnungsbuchungen, welche nicht concreten Geschäftsfällen entsprechen, sondern nur aus dem vorskizzierten Wesen der doppelten Buchhaltung als einer theils fortlaufenden, theils aber erst beim Bücherabschluss nachzutragenden[1]) Parallelverrechnung des Reinvermögens und der erzielten Erfolge neben jener des Bruttovermögens erklärt werden können. Diese Parallelverrechnung unterscheidet die doppelte Buchhaltung principiell von der einfachen; es beruht denn auch auf dem Uebersehen dieses grundlegenden Unterschiedes, wenn Herr Professor Seidler (S. 326) vermeint, dass wir die einfache Buchhaltung „nach hergebrachter Schablone" als selbständiges System behandelten, „obgleich sie bei richtiger Erkenntnis nichts anderes ist als unvollständige doppelte Buchhaltung, die ihre beste Darstellung darin findet, dass man einfach die Theile der doppelten Buchhaltung, welche wegzulassen sind, namhaft macht."

Wir wollen es dahingestellt sein lassen, inwieweit letzterer Weg bei der vielfach wesentlich verschiedenen Anlage der Bücher in der einfachen und der doppelten Buchführung — wir erinnern nur an das Hauptbuch — überhaupt gangbar, geschweige denn, inwieweit er pädagogisch empfehlenswert wäre: Wenn wir uns eines Beispieles bedienen dürfen — wir glauben nicht, dass es eine tadelnswerte „hergebrachte Schablone" der Physik-Lehrbücher ist, dass sie das Wesen des Thermometers nicht in der Weise zu schildern pflegen, dass sie

---

[1]) Die Buchungen auf den sogenannten reinen Erfolgsconten weisen, wie wir dies sub IV für Spesenconto etc. gezeigt haben, gleichzeitig mit der Verbuchung des Geschäftsfalles auf den Vermögensbestandtheilsconten auch schon den durch den Geschäftsfall für das Reinvermögen erzielten Erfolg aus, und bedarf es der Uebertragung des Saldos der Erfolgsconten auf Capitalconto nur, um daselbst das Reinvermögen in Einer Summe dargestellt zu erhalten. Die Buchungen auf den sogenannten Bestand-Erfolgsconten hingegen unterscheiden zunächst nicht zwischen blossen Aenderungen in der Vermögenszusammensetzung und erzielten Erfolgen, vielmehr werden die erzielten Erfolge hier erst beim Abschlusse dieser Conten ausgemittelt und sohin auf Gewinn- und Verlustconto, beziehungsweise Capitalconto übertragen. Es ist dies eine — übrigens auch im Wesen des kaufmännischen Betriebes begründete — technische Unvollkommenheit der doppelten Buchhaltung, welche durch allerdings übel angebrachte Aufwendung bedeutender Arbeitsleistungen (Contoabschluss nach jedem Geschäftsfall, beziehungsweise Gewinnberechnung für jeden einzelnen Verkaufsact) schliesslich auch beseitigt werden könnte.

sagen: Wenn man Dieses und Jenes beim Maximalthermometer weglässt, gelangt man zum einfachen Thermometer! Die doppelte Buchhaltung weist zum Unterschiede von der einfachen ausser den jeweiligen Veränderungen des Bruttovermögens auch den Stand des Reinvermögens und der einzelnen Erfolge aus, ähnlich wie das Maximalthermometer zum Unterschiede von dem einfachen Thermometer ausser den jeweiligen Temperatur-Aenderungen auch die erzielte höchste Temperatur verzeichnet: Wie aber für Temperatur-Messinstrumente das Grundlegende der Ausweis der jeweiligen Temperatur ist (mag auch die hiermit verbundene weitere Function noch so sinnreich und weitausgreifend ersonnen sein), so ist auch für die kaufmännische Buchführung die Verzeichnung des jeweiligen Bruttovermögens das Primäre. Wird mit der Bruttovermögens-Verrechnung auch die Nachweisung des Reinvermögens verbunden und aufs innigste verknüpft, so kann hieraus ein neues buchhalterisches System — die doppelte Buchhaltung — entstehen, dies benimmt jedoch der einfachen Buchführung nicht den Charakter eines seine wirtschaftliche Aufgabe voll erfüllenden, selbständigen Systemes der Buchführung.

Wer freilich, wie Professor Seidler, auch in der doppelten Buchführung nur die Verrechnung von Geschäftsfällen sieht, der ist berechtigt, die einfache Buchführung lediglich als unvollkommenere Form der doppelten Buchführung hinzustellen. Aber hierin liegt keine Verbesserung der „hergebrachten Schablone", sondern ein wesentlicher Rückschritt gegenüber der bereits erreichten theoretischen Erkenntnis des Wesens der doppelten Buchhaltung, welches unzweifelhaft in der systematischen Verrechnung auch des Reinvermögens und der erzielten Erfolge neben der gleichzeitig erfolgenden Nachweisung der Veränderungen in den Vermögensbestandtheilen erblickt werden muss.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F. XXII. Band.

3. Heft: *Trollsch*: Die sociale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter. — *Landgraf*: Industrielle Fachverbände.

Zeitschrift für Socialwissenschaft, hgg. v. *J. Wolf*, IV. Jahrg.

9. Heft: *Beck*: Die deutsche Städteverwaltung. — *Mareiner*: Die Concurrenz der Asiaten.

Deutsche Juristen-Zeitung, hgg. v. *P. Laband*, *M. Stenglein* und *H. Staub*. VI. Jahrg.

Niemeyer: Der Antrag der Burenstaaten im Haag und das Völkerrecht. — *Frank*: Rechts- und Reformfragen zum Gumbiner Processe.

The Yale Review, Vol. X. No. 2. August 1901.

Baldwin: The supreme court and the insular cases. — *Bullock*: Direct taxes and the federal constitution. — *Bacon*: Some insular questions.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. XV. No. 4.

Andrew: Indian currency problems of the last decade. — *Sherwood Meade*: The genesis of the U. St. Steel corporation.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *Seager*. Vol. XVIII. No. 2.

Cook: Present political tendencies. — *Rowe*: The supreme court and the insular cases.

Publications of the American Economic Association. III. Series, Vol. II. No. 2.

Davis: Currency and Banking in Massachusetts-Bay.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XIX. series. No. 8—9.

Starr Myers: The Maryland constitution of 1864.

Quarterly Publications of the American Statistical Association, Vol. VII. June 1901.

Koren: Some statistics of recidivism amony misdemeamant in Boston.

Studies in History, Economics and public Law, *Columbia University*, Vol. XIV. No. 2.

Wileett: The economic theory of riskand insurance.

Journal des Économistes. Revue mensuelle de la Science économique et de la Statistique. 60e année. Rédacteur en chef: *G. de Molinari*, Correspondant de l'Institut. 5e série. Septembre 1901.

Liesse: Les travaux parlementaires de la Chambre des Députés. — *Rouxel*: Travaux des chambres de commerce. — *Ghio*: Les dernières crises agraires en Italie.

La Réforme sociale, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale; ondées par *P. F. Le Play*, XXI année. Tome XLII. No. 16 und 17.

Las-Cases: Le féminisme d'après l'école socialiste et d'après l'école de la paix sociale. — *Fleurquin*: Le travail des ouvroirs.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco*, *Mazzola*, *Pantaleoni*, *Zorli*. Settembre 1901.

Pareto: Le nuove teorie economiche. — *Nina*: Sorgenti di reddito pel compenso dello sgravio dei consumi.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno V. Fasc. III.

Scialoja: L'abuso della consegna nossale da parte dello schiavo. — *Vaccaro*: Resistenza e progresso.

La Riforma Sociale. Direttori: *Fr. S. Nitti*, *L. Roux*, *L. Einaudi*. Anno VIII. Vol. XI.

Gobbi: Il ribasso nel saggio d'interesse e la convenienza dell' assicurazioni sulla vita.

Bei der Redaction eingelaufene Bücher und Schriften.[1])

Crüger H.: Die internationalen Genossenschaftscongresse in Paris im Jahre 1900. Berlin, Guttentag 1901, 113 S.

Dittrich P.: Praktische Anleitung zur Begutachtung der häufigsten Unfallschäden der Arbeiter. Wien, Braumüller 1901, XI und 224 S.

Eberstadt R.: Der deutsche Capitalmarkt. Leipzig, Duncker & Humblot 1901, 280 S.

Festgabe für Albert Schäffle zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages. Tübingen, Laupp 1901, VIII und 390 S.

Fuchs C. J.: Volkswirtschaftslehre (Sammlung Göschen). Leipzig, Göschen 1901, 136 S.

Gerber A.: Beitrag zur Geschichte des Stadtwaldes von Freiburg i. B. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen.) Tübingen, Mohr 1901, XII und 130 S.

Gottl F.: Die Herrschaft des Wortes. Einleitende Aufsätze. Jena, Fischer 1901, 224 S.

Grünberg K.: Studien zur österreichischen Agrargeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot 1901, 281 S.

[1]) Ausser den hier genannten ist bei der Redaction noch eine grössere Zahl von Büchern und Schriften eingelaufen, die sich bereits in den Händen der Recensenten befinden.

Hartleben A.: Kleines statistisches Taschenbuch über alle Länder der Erde 1901. Wien, Hartleben 1901, 103 S.

Huber F. C.: Deutschland als Industriestaat. Stuttgart, Cotta 1901, XVIII und 512 S.

Inama-Sternegg K. Th.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. III. Band, 2. Theil, Leipzig, Duncker & Humblot 1901, XVIII und 558 S.

Kaerger K.: Landwirtschaft und Colonisation im spanischen Amerika. 2 Bände, Leipzig, Duncker & Humblot 1901, 939 und 743 S.

Kaizl J.: Finanzwissenschaft. 2. Theil, Wien, Manz 1901, 274 S.

Kowalesky Maxime: Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der capitalistischen Wirtschaftsform. 1. Band. (Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft.) Berlin, Prager 1901, 539 S.

Kreibig J. C.: Staatliche Institutionen für Lebens- und Rentenversicherung. Wien 1901, Hölder, 35 S.

Les salaires dans l'industrie Gantoise. 1 vol. Brussel, Lebègue 1901, XIV und 596 S.

Meyer Robert: Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer und dem Einkommen und seinen Theilen. Wien, Manz 1901, X und 186 S.

Müller Josef: Das sexuelle Leben der Naturvölker. Augsburg, Lampart & Comp., IX und 73 S.

Norikus F.: Die Organisation der Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart. Stuttgart und Wien, Roth 1901, VIII und 154 S.

Offenbacher M.: Confession und sociale Schichtung. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen.) Tübingen, Mohr 1900, 102 S.

Petrenz O.: Die Entwicklung der Arbeitstheilung im Leipziger Gewerbe von 1751—1890. (Staats- und Socialwissenschaftliche Forschungen.) Leipzig, Duncker & Humblot 1901, 92 S.

Rauchberg H.: Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reiche. Berlin, Heymann 1901, XVI und 422 S.

Rittershaus Adeline: Ziele, Wege und Leistungen unserer Mädchenschulen und Vorschlag einer Reformschule. Jena, Fischer 1901, 41 S.

Schulte F.: Die Entwicklung des Sparcassenwesens im Grossherzogthume Baden. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen.) Tübingen, Mohr 1901, 88 S.

Sél H.: Les classes rurales et le régime domanial en France au moyen age. Paris, Giard & Brière 1901, XXXVII und 639 S.

Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte. IX. Jahrgang, Breslau, Korn 1901, VIII und 376 S.

Tugan-Baranowsky M.: Studien zur Theorie und Geschichte der Handelskrisen in England. Jena, Fischer 1901, VIII und 428 S.

Westergaard H.: Die Lehre von der Mortalität und Morbilität. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. Jena, Fischer 1901, 703 S.

Worms St.: Das Gesetz der Güterconcentration in der individualistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung. 1. Halbband. Jena, Fischer 1901, XV und 238 S.

Norway: Official publication for the Paris exhibition Kristiania Aktie-Bogtrykkeriet 1900, XXXIV und 626 S.

DAS AUSWANDERUNGSPROBLEM
UND DIE
REGELUNG DES AUSWANDERUNGSWESENS IN ÖSTERREICH.

VON

DR. JOSEF BUZEK.

(FORTSETZUNG UND SCHLUSS.)

II. Die Regelung des Auswanderungswesens im allgemeinen.

1. Die Leitung der Auswanderung und die übrigen auf die Erhaltung der Nationalität der Auswanderer bezüglichen Maassnahmen.

Die Leitung der Auswanderung kann je nach der Auswanderungspolitik des Staates zweierlei Ziele verfolgen: entweder beschränkt sich der Staat auf den möglichsten Schutz der Auswanderer, und dann sucht er die Auswanderung nach Ländern, die er als ungeeignete, d. h. für das Wohlergehen des Auswanderers selbst gefährliche erachtet, zurückzudämmen, um so die hauptsächlichste Quelle des Auswandererelends zu verstopfen. Seine Thätigkeit gibt hier der Richtung des Auswandererstromes negative Directiven. — Umgekehrt kann es der Staat versuchen, seine Auswanderer in bestimmten Ländern zu concentrieren, wo die Hoffnung vorhanden ist, dass sie dem Mntterlande nicht verloren gehen, sondern zu dessen politischer oder wirtschaftlicher Stärkung verwertet werden können. In diesem Falle wird der Staat seine Auswanderer sowohl von ungeeigneten, als auch von unerwünschten Auswanderungszielen abzulenken versuchen, er wird dafür bestrebt sein, positive Directiven dem Wanderstrome zu geben. Die Leitung der Auswanderung steht hier nicht mehr im ausschliesslichen Dienste des Auswandererschutzes, sondern wird zum Mittel einer weit in die Zukunft blickenden National- und Wirtschaftspolitik.

Der Versuch, Auswanderer in deren eigenem Interesse von ungeeigneten Auswanderungszielen abzulenken, ist bisher in doppelter Form unternommen worden. Entweder beschränkt sich der Staat auf generelle Verkündigungen, die Auswanderungslustige vor diesem oder jenem Lande warnen, oder er gibt sich überdies die Mühe, jedes einzelne Individuum, das ihm seine Absicht, in ein ungeeignetes Land auszuwandern, kundgibt, auf das nachdrücklichste vor den seiner harrenden Gefahren zu warnen.

Die Unzulänglichkeit und Wirkungslosigkeit der generellen Verwarnungen ist speciell in Oesterreich bekannt. Theils gelangen diese nicht zur Kenntnis der gefährdeten Volkskreise, theils schenken diese den lockenden Verheissungen der Agenten grösseren Glauben. In Ländern mit geregeltem Auswanderungswesen liess man es dementsprechend bei solchen Verwarnungen nicht bewenden, man untersagte vielmehr den Unternehmern die Beförderung, den Agenten die Vermittlung von Auswanderern nach ungeeigneten Auswanderungszielen. (Vgl. den Erlass des königl. preussischen Handelsministeriums vom 3. November 1859, womit Brasilien aus der Reihe der erlaubten Auswanderungsziele ausgeschlossen wurde.) Doch auch dies vermochte dem Uebel nicht gänzlich zu steuern. Den flagrantesten Beweis bildet dafür der Umfang der brasilianischen Auswanderung aus Preussen. Obgleich Brasilien auf Grund des citierten von der Heydt'schen Rescriptes vom Jahre 1859 bis zum Jahre 1896 zu den von der Regierung verpönten Auswanderungszielen gehörte, wanderten dorthin allein aus den polnischen Provinzen Preussens in den Siebzigerjahren Tausende aus. Die Gesammtzahl der deutschen Einwanderer nach Brasilien beträgt nach der brasilianischen Statistik in den Jahren 1861 bis 1894 nicht weniger als 50.814 Personen.[1])

Bessere Resultate kann das System der individuellen Verwarnungen erzielen. Zunächst kommt hier die aufklärende Thätigkeit der Hafenbehörden in Betracht. So ist z. B. dem österreichischen Consulate in Genua der Auftrag ertheilt worden, Auswanderern nach den Kaffeeplantagen von San Paulo die zur Einschiffung nothwendige Fertigung der Papiere zu verweigern, wenn sie nicht erklären, dass ihnen die Art ihrer Verwendung und ihrer socialen Abhängigkeit in Brasilien wohlbekannt ist. Diese Art der individuellen Verwarnung ist eine repressive und kann — zumal in Ländern mit ungeregeltem Auswanderungswesen — von den Agenten leicht umgangen werden. Dazu kommt sie zur Anwendung erst im Einschiffungshafen, kann somit im besten Falle, d. h. wenn sie den Auswanderer zur Rückkehr bestimmt, den materiellen Verlust, den das Verlassen der Heimat und die Reise verursachten, nicht wieder gut machen. Im ganzen wäre diese Maassregel nur für die allergefährlichsten Auswanderungsziele zu empfehlen, dann aber ihre Wirksamkeit durch entsprechende Cautelen zu sichern.

Das System der präventiven individuellen Verwarnungen hat zur Voraussetzung das Bestehen einer weiteren Volkskreisen zugänglichen Auskunftsstelle. Dadurch, dass diese auf Verlangen über alle die tausend Dinge informiert, deren Kenntnis für Auswanderer nothwendig ist, erweckt sie deren Zutrauen, und es kann erwartet werden, dass diese auch die in Bezug auf das Auswanderungsziel ertheilten Rathschläge befolgen werden.

Es könnte scheinen, dass die Aufgaben einer Auskunftsstelle am besten von privaten Vereinigungen erfüllt werden könnten. Die grossen Massen sind nur allzu geneigt, alle officiellen Maassregeln und Rathschläge mit Miss-

---

[1]) Dr. R. A. Hehl, „Die Entwicklung der Einwanderungsgesetzgebung in Brasilien", Schriften des Vereines für Socialpolitik, Bd. LXXII.

trauen aufzunehmen. In der That ist auch überall mit privater Auskunftsertheilung angefangen worden. Zumal in England war die aufklärende Thätigkeit von Privatpersonen und privaten Vereinen von dem grössten Umfange. Erstens sind die Arbeitervereine, die Trade Unions, die Friendly Societies, die Young Men's Christian Association durch ihre Zweigvereine in allen Ländern englischer Zunge über die dortigen Verhältnisse informiert und statutarisch zur Auskunftsertheilung an die Mitglieder verbunden. Sodann existieren zahlreiche Auswanderungsvereine, an deren Spitze erfahrene, reiche Männer stehen; wir erinnern nur an die Church Emigration Society, welche eine besondere Auswandererzeitung, „The Emigrant", publiciert, an die Self Help Emigration Society, an den East End Emigration Found, an die Emigrationscomités der Society for promoting Christian Knowledge, der Charity Organisation Society, an das hochangesehene Imperial-Institute, welche alle zahlreiche Informationsbücher an Auswanderungslustige vertheilen und ihnen mit Rath und That beizustehen haben. — Nichtsdestoweniger erwies sich selbst in England die Auskunftsertheilung durch Private als ungenügend und gefährlich. Ein gründlicher Kenner der Verhältnisse, Arnold White, behauptete, dass die private Information „meist unverantwortlich, phantastisch und veraltet" sei. Den Privatvereinen fehlen eben die Mittel, sich zuverlässige, zeitgemässe Informationen aus weit entlegenen Ländern zu beschaffen. Sie stehen allein der Staatsgewalt zur Verfügung.

Der Thätigkeit staatlicher Auskunftsstellen steht, wie erwähnt, die geringe Neigung der Volksmassen, sich von der Regierung Raths zu erholen, im Wege. Während private Vereinigungen über schlechte Informationen und viele Abnehmer dafür verfügen, hat der Staat gute Informationen, aber wenig Abnehmer. In Deutschland ertheilt seit langem das auswärtige Amt sehr ausführliche und genaue Auskünfte an Auswanderungslustige. Nichtsdestoweniger ist der Kreis der Personen, die um Auskunft ersuchen, ein sehr geringer. Es wurden Auskünfte ertheilt

	im Jahre 1895	im Jahre 1896
nach Amerika	26	28
„ Südafrika	30	138
„ anderen Ländern	22	8
Zusammen	78[1])	174[1])

Dabei entfällt das Gros der Auskünfte (60 Proc.) an Angehörige der gebildeten Stände (Kaufleute, Aerzte, Lehrer, Gewerbetreibende), die für die Auswanderung nur wenig in Betracht kommen, dagegen nur circa $^1/_7$ auf Landwirte und $^1/_4$ auf Arbeiter, Handwerker und Dienstboten, die das Hauptcontingent der Auswanderer stellen. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass in vielen Fällen ein Bittsteller im Namen zahlreicher Personen, etwa der Freunde, Verwandten, Berufsgenossen, angefragt haben mag.

---

[1]) Es berührt eigenthümlich, dass bei diesen Ziffern der Motivenbericht zum Entwurfe eines Gesetzes über das Auswanderungswesen (Reichstag, 1895—1897, Anlagen, Actenstück 706) von „zahllosen" Anfragen spricht.

Unter allen staatlichen Auskunftsstellen scheint noch die Thätigkeit des schweizerischen Auswanderercomissariates am wirksamsten zu sein. Dieses ist die sogenannte commissarische Abtheilung des dem Departement des Auswärtigen beigegebenen Auswanderungsbureaus und hat ausser der allgemeinen Vertretung der Interessen der schweizerischen Auswanderung die Ertheilung von Auskunft, Rath und Empfehlungen an Auswanderer zur Aufgabe. Die Berichte des Bundesrathes preisen das Commissariat als eine „gemeinnützige Einrichtung", die „von Tag zu Tag volksthümlicher wird", und dies ohne Anwendung „geräuschvoller Reclame, sondern einfach vermittelst discreter Bekanntmachungen, welche in keiner Weise zur Auswanderung ermuntern können". Der Bundesrath constatiert mit Vergnügen, dass „die Zahl der Gemeindebehörden und der Herren Geistlichen, die für andere nachfragen, immer mehr zunimmt", und dass die Cantonsregierungen „durch vorsichtige Bekanntmachungen auf das Bestehen des eidgenössischeu Auswanderungscommissariats mit Erfolg hingewiesen haben." Unter den um Auskunft ansuchenden Auswanderungslustigen überwiegen gelernte Arbeiter, wie Schlosser, Mechaniker, Schmiede, aber auch Landwirte, Dienstboten, Kellner, sodann erst Architekten, Aerzte, Lehrer, Wirte und junge Kaufleute, denen in überseeischen Gegenden, besonders in den Tropen, Stellen offeriert werden. Das bedeutet, dass das Commissariat das Vertrauen tieferer Schichten gewonnen hat. Bei alledem fällt es auf, dass die officiellen Geschäftsberichte des Commissariates wohl sehr detaillierte Relativzahlen über die Verhältnisse der Fragesteller anführen, dagegen die absoluten Ziffern consequent verschweigen. Sollten diese etwa so niedrig sein, dass sie das schöne Bild dunkler nuancieren könnten?

Die Auswanderungspolitik der Schweiz verzichtet darauf, die Leitung der Auswanderung von national-politischen Gesichtspunkten aus anzustreben. Nicht etwa deshalb, weil sie an die Nützlichkeit concentrierter Ansiedelung ihrer Bürger in fremden Ländern nicht glauben würde. War doch gerade die schweizerische Regierung eine der ersten, die den Satz aufstellte, dass „die Zunahme schweizerischer Ansiedlungen in irgend einem überseeischen Lande in der Regel eine Zunahme des schweizerischen Handelsverkehrs mit demselben zur Folge hatte."[1]) Nur ist die schweizerische Regierung der Ansicht, dass sich die Concentrierung der Auswanderer in gewissen Gebieten von selbst vollzieht, sie erklärt dementsprechend eine diesbezügliche Action der Regierung für überflüssig (Geschäftsberichte und Sendschreiben des Bundesrathes passim), und beschränkt sich allein auf den Schutz der Auswanderer. Um ferner den wirtschaftlichen Charakter der Auswanderung zu wahren und ja nicht zum Auswandern zu ermuntern, verzichtet sie selbst auf jede geräuschvolle Reclame ihrer Auskunftsstelle. Darauf dürfte zurückzuführen sein, dass diese anfangs nur wenig in Anspruch genommen wurde. Erst nach und nach konnte sie festere Wurzeln schlagen, vorzüglich Dank der Thätigkeit jener

---

[1]) Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1862.

Gemeindebehörden und Geistlichen, denen der Geschäftsbericht so innigen Dank spendet. Sie sind das Medium, durch das die Informationsbedürftigen von der Auskunftsstelle aufgefunden werden, sie stellen die Privatpersonen dar, denen der Staat seine guten Informationen anvertraut, und die ihm dafür Clienten zuführen. In der Praxis wirkt gegenwärtig das Auswanderungscommissariat mehr durch private Vertrauensmänner als direct.

Bei den Ausschussberathungen des neuen deutschen Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897 ist von einem Ausschussmitgliede die Resolution beantragt worden, es seien die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die von den Consuln und Commissären über die Verhältnisse der Einwanderungsländer fortlaufend zu erstattenden Berichte in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.[1]) Der Antrag bezweckte die fortwährende Informierung der Oeffentlichkeit über die Auswanderungsverhältnisse, damit der Auswanderungslustige nicht erst lange nach Auskunft zu suchen habe. Auf Betreiben der Regierung wurde der Antrag verworfen, hauptsächlich, weil man fürchtete, es würde durch derartige Publicationen zur Auswanderung ermuntert werden, dann aber auch mit Hinweis auf die durch das auswärtige Amt ertheilten Auskünfte. Damit war die Frage nach der Organisation der Auskunftsertheilung von der Tagesordnung gesetzt, aber durchaus nicht begraben. Die Unzulänglichkeit der Auskunftsstelle im auswärtigen Amte trat immer klarer zutage, bis sich endlich im laufenden Jahre die Regierung entschloss, das Problem auf Grund der schweizerischen Erfahrungen zu lösen. Sie schuf eine Auskunftsertheilung durch Vertrauensmänner auf Grund der vom Reiche gesammelten Informationen. Die Grundzüge der Organisation sind folgende:

Von der deutschen Colonialgesellschaft wird in Berlin eine Auswandererauskunftsstelle geschaffen, die zwar nur die Verwaltungsabtheilung der genannten Gesellschaft sein, aber unter Oberaufsicht des Reichskanzlers stehen wird. Der Reichskanzler erlässt die Geschäftsordnung und bestätigt die Anstellung des Vorstandes. Als Aufsichtsorgan wird dem Präsidenten der Gesellschaft ein Beirath beigegeben, der aus Vertretern des Ausschusses und aus Delegierten solcher Vereine, die sich schon bisher mit der Ertheilung von Auskünften an Auswanderungslustige befasst haben, zu bestehen hat. Das auswärtige Amt wird Berichte der Vertreter im Auslande, die für das Auswanderungswesen von Interesse sind, der Auskunftsstelle zur Verfügung stellen, auch ihren Anträgen wegen Beschaffung weiteren Materials nach Möglichkeit entsprechen. Vom Reiche wird ausserdem für die Kosten der Auskunftsertheilung ein angemessener jährlicher Zuschuss beigesteuert. Die Auskünfte werden kostenlos, mündlich, brieflich oder durch Veröffentlichungen ertheilt, und zwar entweder unmittelbar durch die Auskunftsstelle oder mittelbar durch Vertrauensmänner oder durch innerhalb des Reichsgebietes nach Bedürfnis zu errichtende Zweigstellen. Als solche können ausser den

---

[1]) Bericht der zwanzigsten Commission, Reichstag, 1895—1897, Anlagen, Actenstück Nr. 769.

Abtheilungen der Colonialgesellschaft auch andere im Beirath vertretene Auswanderungsvereine dienen. Die Auskunftsertheilung soll den Auswanderungslustigen zuverlässiges, thatsächliches Material über die sie interessierenden Länder sowie über die Reise nach diesen liefern. Sie bezieht sich auf sämmtliche nicht zum Deutschen Reiche gehörende Länder einschliesslich der Schutzgebiete.

Auf eine ganz originelle Weise ist die Frage der Hintanhaltung der Auswanderung nach ungeeigneten Gebieten und die der Auskunftsertheilung von dem italienischen Gesetze vom 31. Jänner 1901 gelöst worden. Das Ministerium des Aeusseren kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Auswanderung nach einer bestimmten Gegend verbieten, aber nur „aus Gründen der öffentlichen Ordnung, oder wenn das Leben, die Freiheit oder das Eigenthum des Auswanderers schweren Gefahren ausgesetzt sein sollten.“ (Art. 1.) Ein Verbot gewisser Auswanderungsziele aus nationalpolitischen Gründen ist somit ausgeschlossen, und die ganze Bestimmung hat lediglich den Schutz des Auswanderers vor besonders gefährlichen Gegenden im Auge. Sonst soll die Auskunftsertheilung genügen. Als Organe derselben sind gedacht fast alle die zahlreichen Behörden, welche durch das neue Gesetz ins Leben gerufen werden. So hat insbesondere die Centralbehörde, das Commissariat, das Recht der kostenlosen Affichierung aller seiner Bekanntmachungen in jeder Agentie und Geschäftsstelle, in den Dampfschiffen und allen Transportunternehmungen zu Wasser und zu Lande (Art. 8, al. 2). Von besonderer Bedeutung sind sodann die Districts- und die communalen Auswanderungscomités, welche in den Auswanderungscentren errichtet werden können, unentgeltlich functionieren und aus dem Prätor oder, wo dieser fehlt, dem Friedensrichter, dem Syndicus oder dessen Stellvertreter, dem Pfarrer oder einem anderen Geistlichen, dem Arzte (letztere 3 Mitglieder werden vom Auswanderungscommissariate bestimmt), endlich aus einem Vertreter der localen landwirtschaftlichen oder Arbeiterverbände (diesen hat der Gemeinderath zu wählen), bestehen. Das Comité besteht also aus den Vertrauensmännern der Regierung und der interessierten Bevölkerung, es umschliesst conservative (der Syndicus ist in den meisten Gemeinden Süditaliens der Grossgrundbesitzer) und fortschrittliche Elemente, so dass die Gewähr vorhanden ist, dass es einerseits den Weg zu den tiefsten Schichten der Bevölkerung finden, anderseits aber die ihm vom Commissariate anvertrauteu Informationen nicht missbrauchen und namentlich nicht auswanderungsfördernd wirken wird. Ueberdies bietet diese Organisationsform der Auskunftsertheilung die Möglichkeit, die Auswanderer nicht nur von ungeeigneten, sondern auch von unerwünschten Auswanderungszielen abzuhalten, es kann somit in aller Stille, — was bei der delicaten Natur dieser Materie ausschlaggebend ist, — zum vortrefflichen Werkzeuge einer nationalen Auswanderungspolitik werden.

Die Mittel, deren sich die von handelspolitischen und nationalen Machtbestrebungen beeinflusste Leitung der Auswanderung bedient, sind von denen der Leitung zum Zwecke des Auswandererschutzes principiell verschieden.

Diese fangen zu wirken an, nachdem der Betroffene bereits die Auswanderungsabsicht geäussert hat, jene suchen dagegen auf den Auswanderer bereits bei der Entstehung des Auswanderungsentschlusses einzuwirken, können oft den Entschluss auszuwandern geradezu hervorrufen. Handelt es sich doch hier nicht bloss um die Ablenkung von ungeeigneten und unerwünschten Auswanderungszielen, sondern ausserdem um die Concentrierung der Auswanderer in den ins Auge gefassten Gebieten. Untereinander unterscheiden sich die Mittel der nationalen Leitung der Auswanderung nur nach dem Maasse, in welchem sie der Gefahr, auswanderungsfördernd zu wirken, begegnen wollen.

Handelspolitische und nationale Interessen haben sich bei der Regelung des Auswandererwesens am meisten in Deutschland und in England bemerkbar gemacht. Der Motivenbericht zum Entwurfe des neuen deutschen Auswanderungsgesetzes stellt ausdrücklich fest, dass der springende Punkt des neuen Gesetzes in dem Bestreben liege, „das Deutschthum unter den Auswanderern zu erhalten und für die Interessen des Mutterlandes nutzbar zu machen, und zwar durch Ablenkung der Auswanderung von den in dieser Hinsicht ungeeigneten und Hinlenkung nach geeigneten Zielen“ oder praktisch ausgedrückt, durch die „Ablenkung von Nord-, Hinlenkung nach Südamerika.“ Ebenso ist die letzte That der englischen Regierung auf dem Gebiete des Auswanderungswesens — die Errichtung des Emigrants Information Office — dem Bestreben entsprungen, die englische Auswanderung im Sinne der imperialistischen Losung der Zeit von den Vereinigten Staaten ab- und in die englischen Colonien hinzulenken. Wir wollen die bezüglichen Maassnahmen der deutschen Gesetzgebung, respective der englischen Verwaltung, einer näheren Prüfung unterziehen.

Die deutsche Regierung gieng von der Anschauung aus, dass — so lang und soweit nicht eine etwaige Besiedlung deutscher Schutzgebiete in Frage kommt — die rationelle und nationale Lenkung der Auswanderung „weder durch Gesetzesparagraphe, noch durch allgemeine Kundgebungen der Regierung oder durch irgendwelche legale Werbemaassnahmen der letzteren verwirklicht werden und ebensowenig der Privatinitiative überlassen werden könne, ohne dass man die Gefahr einer erheblichen Förderung des Auswanderns laufen oder eine schwere Verantwortung für die Zukunft der Auswanderer übernehmen würde.“ Die Hinlenkung der Auswanderung nach Südamerika könne nur derart verwirklicht werden, dass nationale Colonisationsgesellschaften in geeigneten und von der Regierung gut geheissenen Gebieten Ländereien erwerben, um auf diesen auf eigene Verantwortung und Haftung hin deutsche Auswanderer anzusiedeln. Das nothwendige Auswanderercontingent wird sodann dadurch — ohne specielle Agitation — gewonnen, dass die Regierung die Concessionen der Auswanderungsunternehmer specialisiert, d. h. nur die Beförderung nach dem ausersehenen Gebiete gestattet, dagegen nach anderen Theilen desselben Landes oder auch nach anderen Ländern untersagt. Ebenso kann sie in den Concessionen die Qualität und die Zahl der nach der geplanten Colonie zu befördernden Auswanderer festsetzen.

Während das italienische Gesetz die Regierung ermächtigt, die Auswanderung nach ungeeigneten Gebieten zu untersagen, verpflichtet der das Specialisierungsprincip aussprechende § 6 des deutschen Gesetzes den Reichskanzler, die Auswanderung nach geeigneten und erwünschten Gebieten hinzuleiten.[1]) Eben deswegen ist das Gesetz Gegenstand leidenschaftlicher Anwürfe seitens der Interessentenkreise im Reichstage, zum Theile auch in der wissenschaftlichen Literatur geworden. Die von gegnerischer Seite ausgesprochenen Befürchtungen haben sich jedoch im allgemeinen nicht erfüllt, hauptsächlich deshalb, weil die deutsche Regierung schon von vorneherein entschlossen war, das Specialisierungsprincip nur auf Südamerika anzuwenden, dagegen „bis auf weiteres“ die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten, nach Canada und nach Australien gewähren zu lassen. Nur in einer Hinsicht behielten die Schwarzseher Recht: das Specialisierungsprincip verdarb die guten Beziehungen zwischen den ausländischen Staaten, die zur Colonisierung ausersehen waren. Soweit uns bekannt, hat die deutsche Regierung bis nun von den im § 6 enthaltenen Befugnissen keinen Gebrauch gemacht. Nichtsdestoweniger vermochte die unvorsichtige Redaction des Paragraphen und seiner Motivierung die ganze öffentliche Meinung Brasiliens und zum Theile der Vereinigten Staaten in Harnisch zu bringen. Im Vorjahre war in der Presse dieser Länder das Kesseltreiben gegen die Pläne Deutschlands so gross, dass das Echo weit vernehmbar durch Europa flog.

Während das deutsche Gesetz, um nicht auswanderungsfördernd zu wirken, lieber die Auswanderungsfreiheit einschränkte, acceptierte die englische Verwaltung den in Deutschland perhorrescierten Weg, durch öffentliche Kundgebungen auf die Richtung der Auswanderung einzuwirken. Ihre Mittel finden Ausdruck in der Thätigkeit des im Jahre 1886 unter dem Drucke der Agitation nach einem Greater Britain und nach einer „State-directed Colonisation“ errichteten Emigrants Information Office.

Die Aufgaben dieser Auskunftsstelle sind in der Geschäftsanweisung folgendermaassen formuliert:

„Die Aufgaben dieses Amtes können nicht klar genug ausgesprochen werden. Es hat möglichst genaue Nachrichten zu liefern über die Aussichten der Auswanderung nach den britischen Colonien, über die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, Reisekosten, Preise nothwendiger Bedarfsartikel u. s. w., um Auswanderungslustigen die Beurtheilung zu ermöglichen, ob es gerathen sei oder nicht, zu einer bestimmten Zeit nach einer bestimmten Colonie auszuwandern. Die Genauigkeit dieser Nachrichten wird jedoch von der Regierung nicht verbürgt.“

„Es gehört nicht zu den Aufgaben des Amtes, in irgend einer Weise zur Auswanderung überhaupt oder zu einem besonderen Plane zu ermuntern

[1]) Der § 6 lautet: „Die Erlaubnis (siehe Unternehmerconcession) ist nur für bestimmte Länder, Theile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Auswanderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu ertheilen.“

oder abzurathen. Seine Aufgabe besteht darin, Thatsachen zu constatieren und zu veröffentlichen."

Wir bemerken, dass das Emigrants Information Office nur nach den englischen Colonien Auskünfte ertheilen sollte. Auf die Dauer liess sich diese tendenziöse Einseitigkeit nicht aufrechthalten. Bereits im Jahre 1890 wurde die Auskunftsstelle angewiesen, auf Verlangen auch über die Vereinigten Staaten und die übrigen Einwanderungsländer Auskünfte zu ertheilen. Seit dem Jahre 1895 wird sogar von Jahr zu Jahr ein Rathgeber für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten, von Zeit zu Zeit auch nach Argentina, Westindien etc. ausgegeben. Man überzeugte sich nämlich, dass durch Verweigerung der Auskunft über diese Länder das Vertrauen der Bevölkerung in die Aufrichtigkeit des Amtes erschüttert werde; ertheilt man dagegen die Auskunft, so hat man immer Gelegenheit zu bemerken, dass es für den Engländer unter allen Umständen am vortheilhaftesten sei, doch lieber nach den englischen Colonien, deren Sprache, Gewohnheiten, Gesetze ihm bekannt sind, zu wandern. Dieser Passus fehlt unter anderem in keinem der für die Vereinigten Staaten ausgegebenen Rathgeber.

Das Emigrants Information Office liefert sowohl persönliche, als auch allgemeine Informationen. Erstere werden sowohl mündlich, als auch schriftlich — nach eigens vorgedruckten Formularen und unter Mitgabe entsprechender Brochuren —, in beiden Fällen ganz unentgeltlich ertheilt. Letztere beruhen auf der Verbreitung periodischer Druckschriften, und zwar der Handbooks, der free circulars und der Placate (Posters).

Die Handbooks erscheinen alljährlich im April, je eines für jede der zehn Colonien, ausserdem ein elftes für die Auswanderer der gebildeten Stände, ein zwölftes zur Orientierung über die in England und in den Colonien geltenden Emigrationsgesetze, seit neuester Zeit ein dreizehntes für auswandernde Frauen. Die für die grosse Masse der Auswanderer bestimmten zehn Hefte umfassen 25—60 Druckseiten und sind überall um einen Penny zu beziehen. Sie enthalten eine Karte der Colonie, eine geographische und statistische Schilderung derselben, wichtige gesetzliche Bestimmungen, Rathschläge über die Fahrgelegenheiten, Gepäck und Ausrüstung, Preise von Lebensmitteln, Löhne, Nachfrage nach Arbeit etc.

Jedes Vierteljahr publiciert das Emigrants Information Office drei Circulare (für Südafrika, Australien, Canada), die umsonst — aber nach vorheriger Verständigung — an die staatlichen und die autonomen Behörden, an Arbeiterverbände, Geistliche, Volksschullehrer, Volksbibliotheken und Lesehallen, an Wohlthätigkeitsvereine und Zeitungen etc. versendet werden. Die Circuläre sind eine Zusammenfassung und Ergänzung der Handbücher und informieren zumal über die augenblickliche Lage des Arbeitsmarktes. Noch condensierter ist der Inhalt der gleichfalls vierteljährlich erscheinenden Placate, die nur kurze Angaben über die Fahrtdauer und den Preis der Reise nach den 10 Colonien, über Unterstützung der Auswanderung durch die Colonialregierungen, Einrichtnngen zum Empfange der Einwanderer, beste Jahreszeit für die Ankunft, Nachfrage nach Arbeit in den Colonien

und Warnungen gegen die Auswanderung nach Brasilien enthalten, im übrigen aber auf das Amt und dessen Publicationen verweisen. Die Posters werden gratis an alle Postämter, auch an Vereine, Clubs etc. verschickt und dort angeschlagen. Seit dem Jahre 1897 werden diese Placate auf allen Stationen des Great Eastern und der South Eastern Railway affichiert, um auch auf die ländliche Bevölkerung einzuwirken.

Das Emigrants Information Office gilt — sehr gegen den eigenen Willen — als ein Departement des Ministeriums für die Colonien. In Wirklichkeit besitzt es einen halbofficiellen Charakter, indem dem leitenden Managing Committee ausser zwei Beamten des Colonialministeriums nur Privatleute (Fachmänner für die Auswanderung, Delegierte der Arbeiterverbände, Parlamentsmitglieder) angehören. Diese Zusammensetzung wurde gewählt, um das Misstrauen der arbeitenden Classen zu bannen. Dass dies gelungen ist, wird schon dadurch bewiesen, dass unter den Auswanderungslustigen des Jahres 1898, die in der Centrale mündliche Information einholten (2323 Personen), 28 Proc. unorganisierte Arbeiter, 12 Proc. Handwerker, 20 Proc. Commis und Schreiber, 9 Proc. Dienstboten und nur 31 Proc. organisierte Arbeiter und Angehörige höherer Bevölkerungsschichten waren. Es sind somit die tiefsten Schichten der Bevölkerung, auf die das Amt in erster Linie wirkt.

Der Umfang der Thätigkeit des Emigrants Information Office wird am besten durch folgende Ziffern illustriert:

Im Jahre	Es wurden Handbooks verkauft		Wurden in der Centrale		Die Centrale		Die Auswanderung aus England betrug
	für Pf. Sterl.	d. h. ca. Exemplare	briefliche	mündliche	erhielt Briefe von	versendete Briefe an	
			Informationen ertheilt		Nichtauswanderer		
1894	72	17.280	6682	2585	989	?	99.590
1895	74	17.760	7734	2282	1097	27.908	112.538
1896	95	22.800	9598	2189	1243	26.953	102.837
1897	87	20.880	9229	2200	1334	27.739	94.658
1898	94	22.560	9151	2323	1886	32.821	90.679

Der Einfluss, den das Emigrants Information Office auf die englische Auswanderung ausübt, muss ein kolossaler sein. Auf 4 Auswanderer kommt im Jahre 1898 ein verkauftes Handbook, auf je 10 eine schriftliche, auf je 40 eine mündliche Information. Dabei findet die Thätigkeit des Amtes, wie aus den Ziffern der Spalte 6 und 7 hervorgeht, einen immer stärkeren Rückhalt an nicht interessierten Privaten, Corporationen etc. Mit Ausnahme der ländlichen Bezirke, die nach den zahlreichen Klagen der Geschäftsberichte noch immer nicht erobert sind, hat das Amt den Weg zu den Volksmassen gefunden.

Die national-politischen Resultate der Wirksamkeit des Emigrants Information Office veranschaulicht folgende Tabelle.

Es wanderten aus England aus:[1])

Im Jahre	Personen	Davon in die Vereinigten Staaten	Procentuell	In die übrigen Länder, d. h. zumeist in die Colonien
1891	137.881	87.581	63·5	50.300
1892	133.815	84.667	63·3	49.148
1893	134.045	83.293	62·2	50.752
1894	99.590	54.253	54·5	45.337
1895	112.538	61.211	54·4	51.327
1896	102.837	48.434	47·1	54.403
1897	94.658	43.381	45·9	51.277
1898	90.679	42.244	46·6	48.435
1899	87.400	45.723	52·3	41.677
1900	102.448	49.445	48·3	53.003

Wie Deutschland hatte auch England in der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre eine Periode wirtschaftlichen Aufschwunges durchgemacht. Dieser Thatsache entspricht der allgemeine Rückgang der englischen Auswanderung. 1897—1899 wanderten 40.000—50.000 jährlich weniger als in den Jahren 1891—1893 aus. Dieser Rückgang beschränkt sich ausschliesslich auf die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten. Zweifellos ist es für die Jahre 1894—1898 eine Folge der bereits im ersten Theile dieser Abhandlung mit einigen Strichen dargestellten Krise in den Vereinigten Staaten. Seit dem Jahre 1898 beginnt aber ein rasches Anschwellen der nordamerikanischen Einwanderung, das untrüglichste Zeichen, dass die wirtschaftliche Entwicklung dieses Landes in aufsteigender Linie sich bewegt. Wenn trotzdem die Einwanderung aus Englaud stationär bleibt, ist dies nur damit zu erklären, dass der Bann, den die Vereinigten Staaten auf die englische Auswanderung in früheren Jahren ausübten, durch die Wirksamkeit des Emigrants Information Office gebrochen ist. Trotz des südafrikanischen Krieges wendet sich gegenwärtig nur die kleinere Hälfte der englischen Auswanderung nach den Vereinigten Staaten.

Bereits im ersten Theile der Abhandlung wurde darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Ausnützung der dauernden Auswanderung nach überseeischen Ländern davon abhängig ist, ob die Auswanderer und deren Nachkommen ihre nationale Eigenart zu bewahren vermögen. Die Mittel,

[1]) Copy of Statistical Tables relating to Emigration and Immigration from and into the United Kingdom.

mit denen dieses Ziel zu erstreben ist, sind — abgesehen von der Auswanderungsleitung und dem Auswandererschutze — vor allem Sache der Bethätigung privater Personen und Vereine, denen der Staat nur aufmunternd, anregend, aushelfend beistehen kann.[1]) Die Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen ergibt sich für den Staat nur insofern, als es gilt, das staatsbürgerliche Band zwischen ihm und den Auswanderern zu erhalten und damit die Grundlage fernerer Verbindung intact zu wahren.

Der Staat hat somit strenge darüber zu wachen, dass seinen Bürgern nicht wider deren Willen eine fremde Staatsangehörigkeit aufgezwungen wird, vor allem hat er aber seine gesetzlichen Vorschriften über den Verlust der Staatsbürgerschaft in Einklang mit den Interessen seiner Auswanderungspolitik zu bringen. Er wird alles vermeiden, was seine in der Fremde lebenden Unterthanen zur Ausbürgerung treiben würde, er wird den persönlichen Verkehr der Auswanderer mit der alten Heimat möglichst zu erleichtern suchen. Die beiden letztgenannten Ziele erreicht er am ehesten, wenn er den Auswanderern in der Erfüllung der schwersten Bürgerpflicht, der Wehrpflicht, entgegenkommt.

In vorbildlicher Weise ist diese Seite des Auswanderungsproblemes von dem neuen italienischen Gesetze gelöst worden. Wir wollen hier nur die auf den Militärdienst bezüglichen Bestimmungen wiedergeben.

Durch Art. 33 wird die Recrutierung im Auslande ausschliesslich den Consular- und den diplomatischen Behörden anvertraut. Die Stellungspflichtigen haben sich zur Hauptstellung bei dem nächsten Consulate, resp. bei der nächsten Gesandtschaft einzufinden. Werden sie assentiert, dann werden sie, falls sie sich in Amerika, Oceanien, Asien mit Ausnahme der Türkei, Afrika mit Ausschluss der Nordstaaten und des italienischen Protectorates aufhalten, vorläufig für die ganze Dauer ihres Aufenthaltes in der Fremde beurlaubt. (Definitiv befreit werden sie erst nach dem vollendeten zweiunddreissigsten Lebensjahre.) Nur im Falle einer allgemeinen Mobilisierung der Armee und der Flotte sind sie verpflichtet, einzurücken, vorausgesetzt, dass sie nicht von dieser Pflicht ausdrücklich enthoben werden. Bei einer etwaigen Rückkehr nach Italien haben sich die Assentierten unverzüglich zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht zu melden. Nur dann, wenn sie nicht länger als zwei Monate verweilen sollten, können sie durch specielle Erlaubnis der Consular-, resp. diplomatischen Behörden davon befreit werden, Studenten können sogar vom Kriegsministerium die Erlaubnis zu einem längeren Aufenthalte erhalten, ohne dass sie zum Antritte des Präsenzdienstes verhalten wären. Dieser Passus wurde aufgenommen, um den Söhnen der Auswanderer das Studium an italienischen Schulen zu ermöglichen. Aehnliche Begünstigungen geniessen nach Art. 34 die italienischen Missionäre, die sich nach fremden Ländern einschiffen. Sind diese Missionäre doch eines

---

[1]) Näheres siehe bei Freiherr v. Battaglia, „Versuch einer systematischen und kritischen Darstellung des allgemeinen modernen Auswanderungsrechtes," Triest 1897, S. 73 ff., 76 ff., auch Huber, Auswanderungswesen im Königreiche Würtemberg, Schriften des Vereines für Socialpolitik. B. LII, S. 259 ff.

der wirksamsten Bindeglieder zwischen der Heimat und ihren weit verstreuten Kindern.

2. Das Problem der Auswanderungstechnik.

Die mit der überseeischen Auswanderung verbundenen Misstände sind zum grössten Theile unmittelbare Folgen der Auswanderungstechnik. Ohne eindringliche Vervollkommnung derselben ist somit an eine wirkliche Regelung des Auswanderungswesens nicht zu denken.

Die Auswanderungstechnik ist im Principe in allen Staaten des Continentes dieselbe. Der Auswanderungslustige schliesst den Vertrag mit dem Rheder, resp. mit der Schiffahrtsgesellschaft, die ihn über das Meer befördern soll, nur in den seltensten Fällen direct, in der weitaus grössten Zahl der Fälle bedient er sich der Vermittelung von Auswanderungsagenten. Die Agenten belehren ihn, wann er die Heimat zu verlassen hat, sie instruieren ihn über die Reiseroute, machen ihn mit den wichtigsten Bestimmungen der Gesetze der Einwanderungsländer bekannt, sagen ihm, wie viel Geld, welche Documente und Gepäckstücke er mitzunehmen hat, helfen bei der Expedition des Gepäckes, besorgen den Kauf der Schiffskarten etc. Je weiter die Entfernung vom Meere, je geringer die allgemeine Bildung und die Findigkeit des Volkes, desto unentbehrlicher ist der Agent. In dieser Unentbehrlichkeit wurzelt die verhängnisvolle Macht des Agenten.

Die Machtstellung des Agenten zwingt die Schiffahrtsunternehmungen, ihn bei guter Laune zu erhalten, um ihn in die Dienste ihrer Interessen zu spannen. Daraus entwickelt sich eine Reihe weiterer Misstände. Die Unternehmer zahlen dem Agenten für jeden Passagier, den sie seiner Vermittelung verdanken, eine bestimmte Provision. Dies geschieht zumeist in der Art und Weise, dass die von den Schiffahrtsgesellschaften publicierten Tarife ausser den Ueberfahrtsgebüren auch schon die Provision für die Agenten und dessen Unteragenten enthalten. Der Agent cassiert die tarifmässigen Beförderungskosten, streicht seine Provision ein und liefert den Rest an die Schiffahrtsgesellschaft ein. In der Provision liegt für den Agenten ein allzustarker Anreiz, als dass er sich auf die Expedition der sich bei ihm spontan meldenden Auswanderer beschränken sollte. Er umgibt sich mit einem Heere von Unteragenten, die per Kopf der angeworbenen Auswanderer entlohnt werden. So verspricht z. B. die hamburgische Agentur F a l c k & Comp. in dem in Galizien massenhaft verbreiteten Circulare vom 29. December 1898 ihren Subagenten für jeden Clienten eine Provision von 5 fl. Die künstliche Hervorrufung der Auswanderung — und alle mit dieser verbundenen Betrügereien — sind eine nothwendige Folge des Agentenwesens.

Ein weiterer Nachtheil, der dem Agentenwesen immanent innewohnt und eben deswegen irreparabel ist, beruht darauf, dass der Auswandererstrom nicht gleichmässig im Jahre verläuft, sondern im Frühjahr und dann wieder im Herbste mächtig anschwillt, im Hochsommer und in den Wintermonaten dagegen zusammenschrumpft. Das Interesse der Schiffahrtsunternehmungen verlangt aber einen möglichst gleichmässigen Verlauf der Wander-

bewegung. Diesem Postulat entspricht die Tarif- und die Provisionspolitik der Schiffahrtsgesellschaften. Der Auswandererflut entsprechen hohe Ueberfahrtspreise und niedrige Provisionen, der Ebbe niedere Ueberfahrtspreise und hohe Provisionen. Die Agenten müssen demnach mit aller Kraft bestrebt sein, die Auswanderung auf die ungünstigste Jahreszeit hinzulenken. In welchem Maasse dies speciell in Oesterreich gelingt, zeigt der Verlauf der galizischen Einwanderung nach den Vereinigten Staaten. Während z. B. die irische Einwanderung dorthin mit fast mathematischer Regelmässigkeit verläuft, culminiert die galizische im Jahre 1896 im Mai, 1897 im December (!), 1898 im März (!).[1]) Und nun bedenke man, dass der Erfolg der Auswanderung in sehr hohem Maasse von der Wahl des richtigen Zeitpunktes abhängt. Jede Woche Erwerbslosigkeit, jede Woche nutzlosen Verweilens jenseits der Meere bedroht die mitgenommene Barschaft des Auswanderers, kann seinen Untergang herbeiführen. Wir sehen, das Agentenwesen vermag auch der proprio motu entstehenden Emigration durch die im Geschäftsinteresse des Agenten gebotene falsche Wahl der Abfahrtszeit von vorneherein den Stempel einer ungesunden Bewegung aufzudrücken.

Ein weiterer Misstand ergibt sich daraus, dass Rheder und Schiffahrtsgesellschaften, die über voll ausgerüstete und schnellfahrende Schiffe verfügen und regelmässige Verbindungen unterhalten, eben deswegen nicht in der Lage sind, den Agenten so hohe Provisionen zu gewähren, wie Rheder mit schon abgebrauchtem, minderwertigem Schiffspark. Aus dem von der italienischen Regierung gesammelten Materiale ist zu entnehmen, dass im Jänner 1897 von Genua nach Brasilien und dem La Plata unter anderen folgende Schiffe ausliefen:

Tag der Abfahrt	Bezeichnung des		Ueberfahrtskosten dritter Classe pro Kopf	Gewinn des Agenten	Selbstkosten des Unternehmers
	Dampfschiffes	Unternehmers	Lire		
15	Orion	Navigazione Generale Italiana	170	15	90
8	Olbia	Puglia	153	30	80
20	Italia	Stefano Repetto	153	40	60
10	Agordat	Ligure Brasiliano	130	10	60

Ebenso die übrigen Schiffe.

Je geringer die Selbstkosten der Unternehmer, desto höher die dem Agenten gewährten Provisionen. (Eine scheinbare Ausnahme bemerken wir beim Dampfer Agordat, wo aber die Ueberfahrtspreise von der brasilianischen Regierung bezahlt waren, so dass es an Zulauf nicht fehlen konnte.) Die Höhe der Provisionen schwankt noch mehr, wie die der Fahrpreise. Kein

[1]) Genaueres in Dr. Buzek, „Die überseische österreichische Wanderung in den Jahren 1896—1898.“ Statistische Monatsschrift, N. F. II. Jahrgang, S. 86.

Wunder, dass der Agent kein Mittel unversucht lässt, um Leute, die etwa am 8. Jänner mit der Olbia abfahren wollten, erst am 20. mit der Italia zu expedieren. Ueber die einzelnen schändlichen Tricks und über die Folgen für den Auswanderer sei auf die Schilderung der Navigazione Generale Italiana (Atti parlamentari, Legislatura XX, Terza sessione 1899—1900, seduta del 3 febbraio 1900, Nr. 97 e 97 bis A) verwiesen.[1])

Die gänzliche Beseitigung der erwähnten, aus dem Wesen der Auswanderungsagenturen entspringenden Misstände ist nur möglich mit der Aufhebung der Institution selbst. Ist eine solche fundamentale Aenderung der Auswanderungstechnik zweckmässig, unter welchen Bedingungen und mit welchem Erfolge?

Gelegentlich der parlamentarischen Behandlung des neuen italienischen Gesetzes wurde vielfach, namentlich von socialistischer Seite, die Beibehaltung des Agentenwesens gefordert. Man behauptete, dass dieses das einzige Mittel sei, um die Auswanderer vor der Monopolstellung der Schiffahrtsgesellschaften zu schützen. Wenn die Gesellschaften die Ueberfahrtspreise gar zu sehr erhöhen, sind es die Agenten, welche ausländische Concurrenzlinien herbeirufen, die Coalition der Rheder durchbrechen und eine Ermässigung der Tarife erzwingen. Die von den Agenten bezogenen Provisionen belasten den Auswanderer viel weniger, als es Coalitionen der Transportgesellschaften thun würden.

Es ist allerdings richtig, dass die Monopolstellung der Schiffahrtsgesellschaften denselben ermöglicht, Ueberfahrtspreise zu dictieren, die durch nichts anderes als die Sucht, auf Kosten der Auswanderer den Profit zu erhöhen, gerechtfertigt werden können. Ebenso aber ist es richtig, dass die Agenten nicht das geeignete Werkzeug sind, um hier abzuhelfen. Unter Umständen sind sie im Gegentheile das geeignetste Mittel, den Gesellschaften den Ausschluss jedweder Concurrenz zu garantieren. Als Beweis diene der Vertrag, der zwischen fünf an der Auswandererbeförderung nach Südamerika interessierten Gesellschaften und den Agenten von Neapel im Jahre 1895 geschlossen wurde. Die Agenten verpflichten sich, „a lavorare con tutta attività“, um den coalierten Gesellschaften eine möglichst hohe Anzahl von Passagieren nach Südamerika zu liefern. Sie verpflichten sich, nicht coalierten Gesellschaften oder Rhedern unter keinen Umständen Passagiere zuzuweisen, und versprechen, „jedwede Concurrenz mit allen Mitteln“ zu bekämpfen. Dagegen verpflichten sich die Unternehmer, den Agenten ausser den für die Subagenten bestimmten Provisionen, deren Höhe von Zeit zu Zeit bestimmt wird, für jeden Auswanderer 10 Lire Provision zu bezahlen. Ebenso verpflichten sie sich, die Auswanderer der in die Uebereinkunft nicht einbezogenen Agenten von der Beförderung auf ihren Schiffen auszuschliessen. Wir sehen, nicht bloss die Schiffahrtsgesellschaften, auch die Agenten streben eine

[1]) Alle auf das neue italienische Auswanderungsgesetz bezüglichen Drucksachen des italienischen Parlaments verdanken wir der Liebenswürdigkeit Sr. Excellenz Luigi Luzzatti, des Referenten des neuen Gesetzes.

Monopolstellung an, und der Interessengegensatz zwischen beiden ist nicht so tief, als dass er nicht auf Kosten der Auswanderer ausgeglichen werden könnte.

Die Lösung der Frage, ob die Aufhebung des Agentenwesens zweckmässig sei, hängt demnach ausschliesslich davon ab, ob man glaubt, die vermittelnden Functionen der Agenten durch Creierung anderer Organe so vollständig ersetzen zu können, dass für die Thätigkeit unbefugter Winkelagenten kein Raum mehr übrig bleibt. Von allen Auswanderungsgesetzen, die wir kennen, hält nur das neue italienische Gesetz vom 31. Jänner 1901 an der vollständigen Unterdrückung des Agentenwesens fest. Alle übrigen Staaten mit moderner Auswanderungsgesetzgebung suchen dagegen mit einer stricten Reglementierung und Ueberwachung der Auswanderungsagenten ihr Auskommen zu finden.

Das neue italienische Gesetz überweist die bisher von den Agenten ausgeübten Functionen theils den mit der Beförderung von Auswanderern sich befassenden Rhedern (vettore d'emigranti), theils den bereits erwähnten localen Auswanderungscomités. Nach Art. 16 können die Rheder unter Zustimmung des Auswanderungscommissariates in allen Theilen des Landes eigene Repräsentanten ernennen. Der Rheder übernimmt alle civile Verantwortlichkeit für die Handlungen dieser Repräsentanten, wie er überhaupt für alle Handlungen seiner Angestellten, anderer Rheder und jeder anderen Person, der er die Beförderung des Auswanderers, sei es auch mit dessen Wissen und Zustimmung, ganz oder zum Theile überlässt, verantwortlich ist. Die Repräsentanten dürfen ihre Mandate nicht weiter delegieren. Mit Zustimmung des Commissariates können verschiedene Rheder einen gemeinsamen Repräsentanten bestellen. In allen Fällen ist es diesen verboten, Auswanderern die Ueberfahrt auf Schiffen, die nicht ihrem eigenen Mandanten, resp. ihren Mandanten gehören, zu vermitteln. Letztere Bestimmung verhindert, dass die Institution der Repräsentanten wiederum den Charakter der alten Agenten annehme.

An Orten, wo keine Localvertretung der Rheder besteht, haben die Aufgaben der bisherigen Agenten die Localcomités zu übernehmen. Das Commissariat hat ihnen die hierzu nothwendigen Informationen zu liefern. Die Localcomités können die Auswanderer unter Anrufung der Intervention der Auswanderungsinspectorate mit den Schiffsrhedern in Verbindung bringen.

Man muss zugeben, dass die Normen des italienischen Gesetzes sehr fein gedacht sind. Zwar sind die Rheder an der Unterhaltung des Auswanderungsfiebers und an einer möglichst gleichmässigen Vertheilung des Auswandererstromes über das Jahr hin zum mindesten ebenso wie die Agenten interessiert. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass dieses Interesse bei ihren fix angestellten Organen nicht mehr zutrifft. Sodann stehen für die Rheder gar zu grosse Interessen auf dem Spiele, als dass sie nicht, das wachsame Auge der Regierung fühlend, Benachtheiligungen der Auswanderer lieber aus dem Wege gehen sollten. Uebrigens wird ihre Thätigkeit in vielen Gegenden durch das Wirken uninteressierter Localcomités ersetzt und in Schach gehalten.

Die Hauptaufgabe der Staaten, die die Beibehaltung des Agentenwesens für entsprechender hielten, musste darauf gerichtet sein, vor allem Mittel und Wege zu finden, um den dem Agentenwesen immanenten Auswüchsen — vor allem aber der Nährung eines künstlichen Auswanderungsfiebers — wirksam zu steuern. Im Princip handelt es sich hiebei vor allem um eine Reformation der Auswanderungstechnik, der hierbei fungierenden Organe und der von diesen entwickelten Thätigkeit. Die in Betracht kommenden Maassregeln sind auf den ersten Blick in allen Staaten so ziemlich dieselben; erst eine feinere Betrachtung fördert auch hier charakteristische Unterschiede zutage. Für die in Oesterreich beabsichtigte Regelung des Auswanderungswesens scheinen uns die zwischen der deutschen nnd der schweizerischen Gesetzgebung obwaltenden Unterschiede besondere Bedeutung zu besitzen. Wir beschränken uns daher auf die Darstellung der bezüglichen Vorschriften des deutschen und des schweizerischen Auswanderungsgesetzes.

Das deutsche Gesetz beruft zur Mitwirkung an der Beförderung der Auswanderer nur zwei Kategorien von Personen: 1. die concessionierten Agenten, d. h. diejenigen, die „bei der Beförderung von Auswanderern nach ausserdeutschen Ländern durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluss des Beförderungsvertrages gewerbsmässig mitwirken wollen", und die concessionierten Unternehmer, die „die Beförderung von Auswanderern nach ausserdeutschen Ländern betreiben wollen". Alle anderen Kategorien der Vermittler werden vom Auswanderungsgeschäfte ausgeschlossen. Dadurch, dass nach Wortlaut des § 5 die Unternehmerconcession nur dann ertheilt werden darf, wenn der Ansuchende nachweist, dass ihm zur Beförderung der Auswanderer geeignete eigene oder fremde gecharterte Schiffe zur Verfügung stehen,[1] werden die sogenannten binnenländischen Unternehmer ausgeschlossen, welche bisher im eigenen Namen Beförderungsverträge abgeschlossen haben, um sodann ihre Auswanderer — entweder auf Grund zuvoriger Abkommen mit in- oder ausländischen Schiffahrtsgesellschaften oder unter Ausnützung der jeweilig sich darbietenden Beförderungsgelegenheit — diesen oder jenen Schiffslinien zuzuweisen. Dadurch, dass ferner nach § 13 jeder Agent (vide obige Definition) von einem concessionierten Unternehmer bevollmächtigt sein muss, werden von dem Verkehr mit dem Auswanderer zwei weitere Kategorien von Vermittlern ausgeschlossen: die Schiffsagenten und die Unteragenten. So bleiben nur die erwähnten zwei Kategorien am Platze, der Unternehmer im Einschiffungshafen, der Agent im Innern des Landes; den sachlichen Bedürfnissen der Auswanderung ist damit genüge gethan und zahlreichen Misständen die Spitze genommen.

Die im obigen skizzierte Auswanderungstechnik des deutschen Gesetzes erfährt ihren inneren Ausbau — wird zu einem lebensfähigen Gebilde — erst durch die Statuierung des Unternehmerzwanges für die Agenten, des Agentenzwanges für die Unternehmer. In ersterer Beziehung verfügt § 16:

[1]) Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist nur im Interesse deutscher Colonialgesellschaften zugelassen.

„Für andere als den in der Erlaubnisurkunde namhaft gemachten Unternehmer sowie auf eigene Rechnung“ darf der Agent seine Agentengeschäfte nicht besorgen.“ Es werden damit mit einem Schlage die Thätigkeit der Agenten im Interesse solcher Schiffslinien, welche im Reichsgebiete nicht als Unternehmer zugelassen sind, ausgeschlossen und die Agenten in eine Art Repräsentanten bestimmter Rheder oder Gesellschaften verwandelt. Umgekehrt wird durch das Princip des Agentenzwanges dem Aufkommen unconcessionierter und uncontrolierter Winkelagenten vorgebeugt. Es wird nämlich den Unternehmern untersagt, mit solchen Winkelagenten in geschäftlichen Verkehr zu treten und die von diesen vermittelten Auswanderer zu befördern. Ausserhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirkes seiner etwaigen Zweigniederlassungen hat sich nach § 8 der Unternehmer bei der Ausübung seines gesammten Geschäftsbetriebes, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Ertheilung von Auskünften auf Anfrage und die Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und -bedingungen handelt — ausschliesslich seiner zugelassenen Agenten zu bedienen. Der Gesetzgeber erachtet, dass durch die obigen Bestimmungen den Unternehmern die nothwendige Bewegungsfreiheit eingeräumt, anderseits aber den Auswanderern die Möglichkeit geboten ist, nicht bloss beim Agenten, sondern auch direct beim Unternehmer sich den erwünschten Rath zu holen.

Während das deutsche Gesetz die Verantwortlichkeit für die Beförderung des Auswanderers auf den Agenten und den Unternehmer vertheilt, concentriert das schweizerische Auswanderungsgesetz vom 22. März 1888 die ganze Verantwortlichkeit auf eine einzige Person, die nach der in Deutschland gebrauchten Terminologie als binnenländischer Unternehmer zu charakterisieren wäre, vom schweizerischen Gesetz aber schlechthin Agent genannt wird. Dieselbe Kategorie von Vermittlern, die in Deutschland als schädlich kaltgestellt wurde, wird in der Schweiz gerade in den Mittelpunkt der Regelung des Auswanderungswesens gerückt. Die Ursache ist klar. Die Schweiz ist ein Binnenland und muss ihre Auswanderer über fremde Häfen befördern. Trotzdem wollte man den Schutz des Auswanderers während der ganzen Reise, vom Aufbruch aus der Heimat bis zur Ankunft im Bestimmungslande, sichern. Dies konnte nur dadurch erreicht werden, dass die inländischen Agenten „sowohl gegenüber den Behörden als gegenüber den Auswanderern für ihre eigene Geschäftsführung und die ihrer Unteragenten, sowie für diejenige ihrer Vertreter im Auslande persönlich verantwortlich“ gemacht wurden (Art. 7). Auch wenn die Benachtheiligung des Auswanderers ausschliesslich dem ausländischen Agenten oder Rheder zur Last fallen und den Agenten gar kein Verschulden treffen sollte, ist er dem Auswanderer zum Schadenersatz, den Behörden zur Rechenschaft verbunden. Es ist seine Sache, sodann Regress bei dem Schuldtragenden zu suchen. Bei dieser Sachlage war es angezeigt, die Position des Agenten gegenüber den Schiffahrtsunternehmern möglichst zu stärken. Dies wäre aber unmöglich, wenn der kleine Agent unmittelbar dem Rheder gegenüber stehen würde. So wurde

denn der über einen zahlreichen Stab von Agenten (Unteragenten) verfügende „binnenländische Unternehmer“ (Agent) beibehalten.

Im sonstigen unterscheidet sich die Auswanderungstechnik des schweizerischen Gesetzes in nichts Erheblicherem von der deutschen: auch hier herrscht Concessionspflicht für jeden Agenten und Unteragenten, sowie der Unteragentenzwang für den Agenten und selbstverständlich auch umgekehrt. Nur eines muss besonders hervorgehoben werden. Das schweizerische Gesetz versucht den dem Agentenwesen immanenten Misständen dadurch vorzubeugen, dass ausdrücklich festgesetzt wurde (Art. 3, al. 5),[1] dass Auswanderungsagenten (und ihre Unteragenten) weder in einem Dienst- noch in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zu einer überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen dürfen. Durch Art. 9 wurden sodann die Agenten verpflichtet, dem Bundesrathe alle von ihm über ihr Verhältnis zu den fremden Schiffsgesellschaften verlangte Mittheilungen zu machen. Diese Bestimmungen waren ein Schlag ins Wasser. Bereits der Geschäftsbericht des Bundesrathes für 1895 erklärt offen: „In einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Schiffahrtsgesellschaften stehen alle Agenten, insofern es den ersteren freisteht, mit letzteren in Geschäftsverkehr zu treten und die Bedingungen festzustellen, unter denen sie von ihnen Auswanderer zur Beförderung übernehmen. Aus diesem Grunde, und weil es schwer ist, Einsicht in die Verhältnisse der Agenten zu den Schiffahrtsgesellschaften zu erlangen, ist die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung nicht von grossem Werte.“ Vor der Nachahmung dieses Verbotes sei, wie vor jedem Eingriffe in die Natur der Dinge, die österreichische Gesetzgebung gewarnt.

Schon durch eine den Verhältnissen angemessene Regelung der Auswanderungstechnik kann den immanenten Gefahren des Agentenwesens wirksam begegnet werden. Der Kreis der an der Auswanderung interessierten Personen wird möglichst enggezogen, die Verantwortlichkeit ist scharf umgrenzt und in jedem einzelnen Falle leicht zu constatieren. Das weitere können polizeiliche Gebote, Verbote, Cautelen besorgen. Insbesondere vom Gesichtspunkte der Unterdrückung der Auswanderungspropaganda sind folgende Maassnahmen von Wichtigkeit:

1. das allen modernen Gesetzen gemeinsame Verbot der Ausübung des Agentenbetriebes in Zweigniederlassungen oder durch Stellvertreter, sowie im Umherziehen. Erstere Verbote dienen zur Aufrechterhaltung des höchst persönlichen, resp. des höchst localen Charakters der Agentenconcession, letzteres sucht die besonders gefährliche Propaganda auf Jahrmärkten, Kirchfesten, in Wirtsstuben, durch Begehung der Privathäuser etc. unmöglich zu machen.

2. Die Bestimmung, dass die Unternehmer ihre an die Agenten und die Auswanderer gerichteten Schreiben, die Agenten die Schreiben an die Unternehmer und Auswanderer zu copieren, sorgfältig aufzuheben und den Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen haben. Diese werden so in

[1]) Vergl. auch Art. 12 und 13 des Gesetzes.

den Stand gesetzt, die Geschichte jedes einzelnen Auswanderungsfalles kennen zu lernen. (§ 24 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, Bekanntmachung des Bundesrathes vom 14. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 10, Art. 9, schw. G.).

3. Das Verbot der schriftlichen Auswanderungspropaganda durch Verbreitung von Broschüren, Circulären, Bildern, Karten etc. Im allgemeinen werden den Interessenten nur Bekanntmachungen der Fahrtgelegenheiten gestattet (Art. 17 ital. G., Art. 8, al. 2, schw. G., § 25 Bek. d. Bundesrathes vom 14. März 1898). Der Bewegungsfreiheit privater Personen werden in der Regel weitere Grenzen gezogen. Das italienische Gesetz verbietet z. B. nur die Ermunterung zur Auswanderung durch wissentlich falsche mündliche oder schriftliche Informationen (Art. 17). Eine besondere Stellung nimmt nur das schweizerische Gesetz ein, welches grundsätzlich die Auswanderungsinteressenten und die unbetheiligten Privaten ganz gleich behandelt. Es bestimmt, dass der Bundesrath in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat, „ob und unter welchen Bedingungen Privaten, Gesellschaften oder Agenten gestattet werden kann, ein Colonisationsunternehmen zu vertreten" (Art. 10). Dabei wird ein Colonisationsunternehmen jedesmal angenommen, „wenn durch propagandistische Mittel, wie Vertheilung von Broschüren, Prospecten, Uebersichten über Lebensmittelpreise und Lohnverhältnisse, Gewährung von Vorschüssen, sei es für die Ueberfahrtskosten, sei es für die erste Einrichtung, die Auswanderung nach einer gewissen Gegend oder einem bestimmten Lande zu lenken gesucht wird."[1])

Ausnahmen von diesen Bestimmungen werden nur aus ganz besonderen Gründen gestattet. So begünstigt das italienische Gesetz die zeitweilige Auswanderung, unter der dauernden wiederum die colonisatorische. Dementsprechend setzt es fest, dass privaten Unternehmern, sowie Colonialgesellschaften, „die von den Gesetzen des betreffenden Landes zugelassen sind," vom Ministerium des Aeussern mit Zustimmnng des Ministeriums des Innern unter Auflegung besonderer Bedingungen die Erlaubnis ertheilt werden kann, ausschliesslich für eigene Rechnung die zur Ausführung der Arbeit, resp. zur Besiedelung des erworbenen Terrains nothwendige Anzahl von Personen anzuwerben." Das deutsche und selbst das schweizerische Gesetz lassen genehmigte Colonisationsgesellschaften zu, ohne aber die Auswandererwerbung zuzulassen. In der Schweiz ist sogar bei erlaubten Colonisationsunternehmungen nur die Ertheilung von Auskünften und die Verabreichung von Veröffentlichungen an spontan sich Meldende gestattet. (Bundesrathsbeschluss vom 12. Februar 1889, Bericht des Bundesrathes vom Jahre 1899.)

4. Das Verbot der Beförderung von Auswanderern, für welche von fremden Regierungen oder von Colonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder theilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden. Dieses Verbot ist schon deswegen auf-

---

[1]) Kreisschreiben des Bundesrathes vom 12. Februar 1889.

zunehmen, weil in der Regel die gratis Beförderten später dem bittersten Elend preisgegeben wurden, anderseits aber auch deswegen, weil die Unentgeltlichkeit des Transportes erfahrungsgemäss eine unerwünschte Unruhe in bisher sesshafte und leidlich zufriedene Bevölkerungkreise hineingetragen hat.

Auch in Bezug auf diese Bestimmung bestehen zwischen der italienischen, schweizerischen und deutschen Gesetzgebung weitgehende Unterschiede. Das italienische Gesetz kennt sie überhaupt nicht, das deutsche lässt Dispensen zu (§ 23 c), das schweizerische zwar auch, es verbietet aber ausdrücklich die Annoncierung in den Zeitungen und jedwede andere Veröffentlichung über solche Passagevorschüsse.

5. Von besonderer Wichtigkeit ist ferner die Concessionierung einer dem thatsächlichen Bedürfnis entsprechenden Zahl von Agenten, resp. Unteragenten. Eine allzugrosse Zahl von Agenten kann leicht die Hervorrufung einer künstlichen Auswanderung zur Folge haben, eine allzukleine das Aufkommen uncontrolierter Winkelagenten.[1]) Die Ertheilung der Agentenconcession muss demnach der arbiträren Entscheidung der Behörde überlassen werden; es geht nicht an, den Petenten bei Erfüllung gewisser Bedingungen einen Anspruch auf die Ertheilung der Concession zu ertheilen. In technischer Hinsicht ist es deswegen rathsam, im Gesetze bloss festzustellen, wann die Concession nicht ertheilt werden darf (§ 13 b, § 15 d. G.). — Die Festlegung der Bedingungen, unter denen eine Concession ertheilt werden darf (so im schweizerischen Gesetze Art. 3), führt dagegen zu Unzukömmlichkeiten[2]) und wird deswegen besser vermieden.

6. Besonderes Augenmerk hat die Behörde bei der Ertheilung der Concession auf die persönlichen Eigenschaften des Agenten zu richten. In der Schweiz hat es sich herausgestellt, dass in einigen Cantonen fast sämmtliche Agenten Wirte waren. Wer weiss, welche Mittel solche Agenten in Bewegung setzen können, um aus der Situation den grössten Nutzen herauszuschlagen, muss verlangen, dass Wirte womöglich principiell nicht zu concessionieren sind. In einem Gesetze kann allerdings eine solche Ausschliessung einer ganzen Berufsclasse nicht verfügt werden. Für die Praxis kann aber ganz wohl die Norm erlassen werden, bei Gesuchen von Wirten besonders strenge die persönlichen Cautelen des Bewerbers zu prüfen. Eine gesetzliche Ausschliessung könnte nur für Eine Personenclasse gerechtfertigt erscheinen; wir meinen die öffentlichen, insbesondere aber die Gemeindebeamten, die in der Schweiz — bei uns insbesondere in Galizien — ihre Stellung zu Auswanderungsagitationen in unverantwortlicher Weise missbrauchten.

Mit Obigem wären die zur Regelung der Auswanderungstechnik zu ergreifenden Maassnahmen genügend charakterisiert. Es bleibt nur noch die Frage übrig, inwieweit überhaupt die Regelung der Auswanderungstechnik

---

[1]) Vgl. Karrer, „Die schweizerische Auswanderung und die Revision des Bundesgesetzes, betreffend den Betrieb von Auswanderungsagenturen", S. 155.

[2]) Botschaft des Bundesrathes vom 6. Juni 1887.

ihr Ziel erreichen kann. Als Antwort sollen zunächst folgende Ziffern angeführt werden:

Es betrug die Auswanderung aus der Schweiz

im Jahre	nach Argentinien		nach den Vereinigten Staaten	
	schweizerische	argentinische	schweizerische	amerikanische
	Statistik		Statistik	
1888	1334	1479	6759	7622
1891	282	352	6920	6934
1895	354	465	3697	2513
1899	245	343	2159	1107

Die schweizerische Statistik beruht auf den Angaben der Agenten über die von ihnen abgeschlossenen Beförderungsverträge (vide Art. 39 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888), die amerikanische Statistik gibt dagegen die Zahl der in den Häfen der Union gelandeten Zwischendeckpassagiere. Da Auswanderer in der Regel im Zwischendeck reisen, müssten die Ziffern der schweizerischen und amerikanischen Statistik im grossen und ganzen übereinstimmen, vorausgesetzt, dass das schweizerische Gesetz seinen Zweck, die gesammte Auswandererbewegung unter strenge Controle des Bundes zu stellen, erreicht hat. Bis zum Jahre 1888/1889 sind nun die von den schweizerischen Agenten angegebenen Ziffern um einiges niedriger, als die Zahlen der amerikanischen Statistik; in den Jahren 1890/1891 ergibt sich eine fast vollständige Uebereinstimmung, seit 1892 werden dagegen von der schweizerischen Statistik circa 1000 Auswanderer mehr, als von der amerikanischen ausgewiesen. Letzterer Ueberschuss ist damit zu erklären, dass schweizerische Einwanderer zu den bemittelteren gehören und nicht selten in Schiffscabinen reisen. Als solche werden sie aber in Nordamerika nicht zu den Einwanderern gezählt. Addiert man die Zahl dieser Cabinenpassagiere (im Fiscaljahre 1899/1900 1106) zur Zahl der Zwischendeckspassagiere, dann ergibt sich eine fast vollständige Uebereinstimmung beider Statistiken. Gegenwärtig ist der Zweck des schweizerischen Auswanderungsgesetzes, soweit es sich um die Auswanderung nach Nordamerika handelt, auf das vollständigste erreicht. Nicht so bezüglich Südamerikas. Dorthin wendet sich die italienische Bevölkerung des armen, verhältnismässig zurückgebliebenen Tessino. Dank der Unbildung der Bevölkerung hat sich hier noch immer, wenngleich in sehr bescheidenem Umfange, die Thätigkeit ausländischer Winkelagenten zu behaupten vermocht. Diese Thatsache ist bei der Regelung des Auswanderungswesens in Oesterreich besonders zu beherzigen.

Die Wirksamkeit des neuen deutschen und des italienischen Gesetzes kann bis nun an der Hand von Ziffern nicht geprüft werden. Wohl lässt sich

aber ziffernmässig der Nachweis führen, dass in Ländern mit einer geregelten Auswanderungstechnik die Auswanderung in unvergleichlich höherem Maasse ein Resultat rein wirtschaftlicher Kräfte ist, als in Ländern mit einem auf altpolizeiliche Weise geregelten Auswanderungswesen. Speciell in Oesterreich ist die Thätigkeit von Auswanderungsagenten verboten. Nachdem es die Regierung nicht für entsprechend gehalten hat, auf Grund der im § 1 des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, implicite enthaltenen Befugnis im Verordnungswege die näheren Voraussetzungen des Betriebes von Auswanderungsagenturen festzustellen, gelten bis zum heutigen Tage die Bestimmungen des alten Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, J.-G.-S. Nr. 2557, und ist die Errichtung eigentlicher Auswanderungsagenturen gänzlich untersagt. Lediglich die berechtigten öffentlichen Agenten und die Privatgeschäftsvermittler sind auf Grund eines Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. October 1852, Z. 25.748 auf Grund einer besonders zu ertheilenden Erlaubnis berechtigten, einzelnen Parteien auf deren Wunsch in Auswanderungsangelegenheiten Rath zu ertheilen. Ihre Thätigkeit muss sich jedoch auf die Ertheilung dieser Auskünfte beschränken, und ist insbesondere jede Geschäftsverbindung mit Expedienten oder Agenturen des Auslandes in Betreff einer Vermittelung der Auswanderung untersagt. Mit einem Worte, sie dürfen eigentlich Agentengeschäfte nicht besorgen. Die ihnen gestatteten Geschäfte (Ertheilung von Rath) können und wollen sie nicht betreiben, da ihnen dazu jeder materielle Ansporn und folgerichtig auch die einschlägigen Kenntnisse mangeln. Das sociale Bedürfnis der Bevölkerung begegnet sich mit dem Interesse der Schiffslinien, und beides ruft zahlreiche Winkelagenturen ins Leben, die ohne jewede Controle ungescheut ihre „Arbeit“ verrichten. Und die Resultate? Sie sind im historischen Theile dieser Abhandlung zur Genüge dargestellt worden.

Die Auswanderung aus Oesterreich ist in den letzten Jahren bedeutend gestiegen, während gleichzeitig die Auswanderung aus Deutschland auf $^1/_4$, die aus anderen Staaten Westeuropas mit moderner Auswanderungsgesetzgebung ebenso stark gefallen ist. Dieser Abfall wurde durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Staaten und der Einwanderungsländer verursacht. Eben dieselbe Ursache hätte auch in Oesterreich eine allerdings geringere Abnahme der Auswanderung hervorrufen sollen. Nun geschah aber das Gegentheil. Die Erklärung findet sich leicht, wenn man sich die Situation der Schiffslinien, die bis 1893 auf die Beförderung von 100.000 von Auswanderern gewohnt waren und nun bloss 10.000 befördern sollten, vergegenwärtigt. Sie mussten sich um jeden Preis Auswanderer aus anderen Ländern verschaffen und verlegten sich da natürlich auf die Länder mit ungeregelter Auswanderungstechnik: Oesterreich und Russland. So predigt denn gerade die Erfahrung der jüngsten Zeit die Richtigkeit des Satzes: *ohne Regelung der Auswanderungstechnik ist auf eine Eindämmung der unwirtschaftlichen Auswanderung nicht zu denken.*

3. Die Auswanderung und die nationale Marine.

Der Auswandererstrom ist für die Entwickelung der Handelsmarine von hoher Bedeutung. Er verschafft ihr lohnenden Verdienst, belebt den Schiffsverkehr und trägt so zur Erweiterung des Aussenhandels bei.[1] Eben dadurch, wie an und für sich, wirkt er ausserdem fördernd auf den Aufschwung der für die Einschiffung in Betracht kommenden Hafenplätze. Fügen wir noch hinzu, dass der Ausschluss der Auswanderung von fremden Häfen, und von fremden, den staatlichen Gesetzen nicht vollständig unterworfenen Unternehmern von der allergrössten Bedeutung für den Ausbau der Auswanderungstechnik ist, so wird es klar, warum die Leitung des Auswandererstromes durch nationale Häfen eines der Hauptpostulate einer Regelung des Auswanderungswesens sein muss.

Je nach den obwaltenden Verhältnissen ist dieses Postulat in mehr oder weniger vollständiger Weise von allen ausländischen Gesetzgebungen durchgeführt worden. Den Ausschluss aller ausländischen Häfen fordert am schroffsten das küstenreiche Frankreich, auf dessen Häfen die Mehrzahl der schweizerischen, wie ein Theil der deutschen Auswanderer angewiesen ist. Durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 9. April 1894 und Erlass des Handelsministeriums vom 7. Juni 1894 wurde hier den Auswanderungsagenturen der Erlass des Handelsministeriums vom 12. Februar 1889 in Erinnerung gebracht, dessen Bestimmungen „s'opposent d'une manière absolue, à ce qu'une agence puisse confier ses transports à une compagnie de navigation qui embarquerait des émigrants dans les ports autres que les ports français.“ Die in Frankreich autorisierten Auswanderungsagenten seien vielmehr verpflichtet, sich jeder Intervention im Transporte von Passagieren zu enthalten, „qui au lieu de choisir une ligne de navigation ayant son port d'attache en France, préfèrent aller s'embarquer dans un port étranger.“ Der Erlass vom 7. Juni 1894 geht sogar so weit, allen Agenten mit der Entziehung ihrer Patente zu drohen, wenn sie in irgendwelcher Form mitwirken sollten, „en vue d'assurer l'exécution des contrats d'émigration passés à l'étranger par des agences étrangères avec des émigrants transitants à travers la France pour être dirigés sur des ports étrangers.“

Von ähnlichen Gesichtspunkten geht das neue italienische Auswanderungsgesetz aus. Zwar fand der Antrag des Deputierten Raffaele Corsi, den Auswanderertransport ausschliesslich in Italien gebauten Schiffen italienischer Flagge anzuvertrauen, um so die Entstehung einer nationalen Handelsflotte zu fördern, keine Zustimmung der Kammermehrheit, die die Monopolstellung der nationalen Schiffslinien als unvereinbar mit dem Wohle der Auswanderer ansah. Dafür wurde das Verbot der Auswandererbeförderung über fremde Häfen im Principe angenommen und sogar durch die liberale Lösung der auf die Stellungspflicht und das Passwesen bezüglichen Fragen Vorsorge getroffen, dass die hauptsächlichsten Ursachen der Auswanderung

[1] Vergl. den Jahresbericht des k. u. k. Generalconsulates in Genua für das Jahr 1895.

über französische Häfen beseitigt werden. Nur für den Fall, als ein Kartell der italienischen Schiffslinien die Preise der Schiffskarten übermässig erhöhen oder sonst zum Nachtheile der Auswanderer thätig sein sollte, wurde das Auswanderungscommissariat ermächtigt, unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit die Einschiffung in fremden Häfen zu gestatten.

Das deutsche Auswanderungsgesetz spricht zum Unterschiede von dem italienischen Gesetze den Zwang der Beförderung deutscher Auswanderer über deutsche Häfen nicht aus, obgleich es die consequente Ausgestaltung des deutschen Systems der Auswanderungstechnik dies unbedingt erfordert hätte. Die Ursache liegt darin, dass z. B. im Jahre 1900 über deutsche Häfen 16.690, über fremde Häfen 5.619 deutsche Auswanderer befördert wurden, wogegen in den deutschen Häfen 160.129 ausländische Auswanderer (darunter 87.395 Oesterreicher und Ungarn) sich einschifften. Deutschland hat angesichts dieser Sachlage, um seinen östlichen Nachbarn kein schlechtes Beispiel zu geben, im Interesse seiner Häfen — wenn auch nicht im Interesse seiner Auswanderer — das Princip der Leitung der Auswanderer über nationale Häfen unbedingt verleugnen müssen.

III. Die Regelung des Auswanderungswesens in Oesterreich.

Wir haben im II. Abschnitte die grundlegenden technischen Mittel, die der Regelung der überseeischen Auswanderung zur Verfügung stehen, erörtert, haben dagegen die auf den Auswandererschutz, die Auswanderungsfreiheit etc., sowie die auf die continentale Arbeiterauswanderung bezüglichen Fragen übergangen. Während nämlich letztere verhältnismässig leicht zu lösen sind, bereitet die richtige Auswahl der technischen Mittel zur Regelung der überseeischen Auswanderung sehr erhebliche Schwierigkeiten, so dass ein jeder, der hier mit einem Vorschlage hervortreten zu sollen glaubt, die umfassendste Begründung vorausschicken muss, schon deshalb, um anderen, die mit seinem Vorschlage aus diesem oder jenem principiellen Grunde nicht einverstanden sein sollten, das Material zu einem neuen Vorschlage zu liefern. Da die Lösung der auf die Auswanderungstechnik bezüglichen Fragen dem inneren Ausbaue wie dem Erfolge der Regelung des Auswandererwesens präjudiciert, sollen im ersten Capitel dieses Abschnittes zunächst die Grundzüge der für Oesterreich zu postulierenden Auswanderungstechnik skizziert werden. Hieran soll sich ein Capitel über die Leitung der Auswanderung, über den Auswandererschutz, über die Organisation der Auswanderungsbehörden und schliesslich über die Auswanderungsfreiheit reihen. Specielle Fragen, die für die gesetzliche Regelung des Auswandererwesens nicht in Betracht kommen, wie etwa die Frage der Colonisierung der Occupationsländer, das Problem des Zusammenwirkens der Staatsgewalt und der Privatvereine, die Frage nach der Gestaltung des staatlichen Auswanderungsstudiums, sollen gleich dem Capitel über die zu erlassenden Strafsanctionen übergangen werden.

A. Die Gestaltung der Auswanderungstechnik.

Die Wahl der Auswanderungstechnik muss dem geistigen Niveau des Auswanderermaterials, den Fähigkeiten der Bureaukratie und dem socialen Pflichtbewusstsein oder besser der Intensität der socialen Bethätigung der gebildeten, an der Auswanderung nicht (materiell) interessierten Bevölkerungskreise entsprechen. Je geringer die Bildung der Auswanderer, desto grösser die Ausbeutung, die Irreführung derselben seitens der Auswanderungsinteressenten, desto schwieriger aber auch für die Bureaukratie, die „grossen Kinder“ vor den sie bedrohenden Gefahren zu schützen. Ein classisches Beleg hierfür sind die Erfahrungen, die Italien mit dem Auswanderungsgesetz vom 30. December 1888 (G.-S. Nr. 5866, Serie 3) gemacht hat. Das Gesetz sicherte den Klagen der Auswanderer gegenüber Uebervortheilungen seitens der Agenten oder Unternehmer einen eigenen Gerichtsstand durch die Einrichtung besonderer Arbitrărcommissionen zu. In drei Jahren wurden aber bei diesen Gerichten nur fünf Klagen anhängig. Die Masse der Auswanderer hatte keine Ahnung von den zu ihrem Schutze getroffenen Einrichtungen. Ganz anders stehen die Verhältnisse in der Schweiz, wo der Bundesrath nicht über den Mangel, sondern über den Ueberfluss an Klagen zu klagen hat. Gegenüber einer tiefstehenden, in ihrer Beschränktheit, Vertrauensseligkeit, Unbeholfenheit hilflosen Bevölkerung kann der Staat nur dann einen vollen Erfolg erzielen, wenn er alle seine Kräfte anstrengt, und wenn ihm überdies in der freiwilligen Bethätigung social fühlender und dabei den betroffenen Bevölkerungskreisen nahestehender Männer zahlreiche Bundesgenossen erwachsen.

Die besondere Gefährlichkeit der Auswanderungsinteressenten gegenüber den galizischen und krainischen Bauern, die das Gros der österreichischen Auswanderung stellen, könnte die gänzliche Unterdrückung des Agentenwesens nach italienischem Muster auch für Oesterreich als angemessen erscheinen lassen. Soweit wir die Verhältnisse kennen, müssen wir diese Lösung auf das entschiedenste zurückweisen. Wir fürchten, dass es der Staatsgewalt in absehbarer Zeit nicht gelingen würde, die Kräfte zu finden, die die Thätigkeit geschäftsmässiger Auswanderungsvermittler überflüssig machen würden. Ortscomités liessen sich ja überall leicht organisieren, es ist aber mehr als wahrscheinlich, dass dies in den meisten Fällen auch der einzige „Erfolg“ wäre, wie wir dies bei so vielen Zwangsgenossenschaften und selbst bei freien Vereinen beobachten können. Damit ist nicht gesagt, dass man auf die Bildung solcher Ortscomités grundsätzlich verzichten sollte. Im Gegentheile wäre diese Form der Auswanderungsvermittlung ganz besonders zu bevorzugen. Ueberall dort, wo sie keinen günstigen Boden findet, wären jedoch Agenten zuzulassen. In dem Maasse und insoweit die Thätigkeit der Ortscomités den Betrieb von Agenten überflüssig machen sollte, könnte sodann an eine schrittweise Zurückdrängung der Agenten gedacht werden.

Für die weitere Ausgestaltung der Auswanderungstechnik ist es von entscheidender Wichtigkeit, ob das Gesetz die Leitung der Auswanderung

durch nationale Häfen, d. h. vor allem Triest ausspricht, oder ob es weiter die Auswanderer über die verschiedensten Häfen Europas ziehen lassen will. Im folgenden soll angenommen werden, dass das Gesetz Triest und etwa einige dalmatinische Häfen zu Einschiffungshäfen für österreichische Auswanderer bestimmt. Dafür spricht, abgesehen von dem im vorigen Abschnitte Dargelegten, auch die Thatsache, dass bisher die Concurrenz der von verschiedenen Häfen auslaufenden Schiffslinien sich in Oesterreich als ausserordentlich auswanderungssteigernd erwiesen hat Man vergegenwärtige sich nur das Anschwellen der österreichischen Auswanderung über Rotterdam (Holland—Amerika-Linie) seit dem Jahre 1898.

Bei der Leitung der Auswanderung über Triest wäre nur eine Kategorie von Agenten zuzulassen. Die Schiffsrheder hätten direct mit den kleinen Agenten in Verbindung zu treten und es wären alle anderen Kategorien von Vermittlern auszuschliessen.[1]) Dabei sollte im Gegensatze zu dem in Deutschland acceptierten Systeme auch der Unternehmer an einer soliden Geschäftsführung des Agenten interessiert werden. Zu diesem Zwecke wäre in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, dass der Unternehmer für den durch die Thätigkeit seiner Agenten entstandenen Schaden civilrechtlich verantwortlich sei, strafrechtlich dann, wenn er nicht nachzuweisen imstande ist, dass der Agent gegen die ihm ertheilten Instructionen gehandelt hat. Ebenso hätte der Unternehmer für jeden von ihm bestellten Agenten eine entsprechende Caution zu hinterlegen, ausserdem aber auch für jeden Wechsel in der Person des Agenten eine feste Taxe zu entrichten. Der Unternehmer ist eben verpflichtet, bei der Auswahl seiner Agenten mit der grössten Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Im Anschlusse an die zum grösseren Theile durch eine vierzigjährige Praxis erprobten Bestimmungen des neuen deutschen Auswanderungsgesetzes wäre sodann 1. die Concessionspflicht der Unternehmer und der Agenten, 2. der Agentenzwang für die Unternehmer, 3. der Unternehmerzwang für die Agenten zu statuieren. In dieser Hinsicht sei auf das im obigen bereits Mitgetheilte verwiesen. Die speciell auf die Unterdrückung der Auswanderungspropaganda abzielenden polizeilichen Maassregeln wären im allgemeinen nach dem Muster des schweizerischen Gesetzes, das gerade auf diesem Gebiete Grossartiges zu leisten vermochte, zu acceptieren (vergl. oben II. B., Punkt 1—6). Aber mit zwei wichtigen Ausnahmen.

Die Entwickelung der österreichischen Auswanderung der letzten Jahre überzeugt, dass in weiten Gebieten des Landes die Auswanderung als ein starkes wirtschaftliches und sociales Bedürfnis empfunden wird. Aeusserlich sind diese Gebiete schon durch die unverhältnismässig hohe Zahl von Auswanderern, die sie stellen, erkennbar. In diesen Bezirken intensivster Auswanderung verliert die sonst so gefährliche Propaganda ihre aus-

---

[1]) Eine Ausnahme wäre nur zu Gunsten inländischer Colonisationsgesellschaften zuzulassen. Diesen wäre die Befugnis zu ertheilen, Beförderungsverträge durch Vermittelung concessionierter Agenten abzuschliessen und die Beförderung der Auswanderer sodann zugelassenen Rhedern anzuvertrauen.

wanderungsfördernde Wirkung, und man kann hier sogar die Auswandererwerbung, respective die Vermittelung gratis beförderter Auswanderer zulassen, wenn man dadurch die Art oder die Zusammensetzung, oder die Richtung der Auswanderung vortheilhaft zu beeinflussen hofft. Ohne Rücksicht auf obige Umstände, d. h. bedingungslos wäre dagegen nur, die Werbung von Saisonarbeitern, respective zeitweiligen Auswanderern überhaupt nach europäischen Ländern zuzulassen. Es wären demnach in das Gesetz folgende Bestimmungen aufzunehmen: 1. Gestattet ist die Werbung zeitweiliger Auswanderer nach europäischen Ländern. 2. Die Regierung wird ermächtigt, unter von Fall zu Fall festzusetzenden Cautelen die Werbung von Ansiedlern nach den Occupationsgebieten, sowie nach den von österreichischen Colonisationsgesellschaften in überseeischen Ländern angekauften Territorien zu gestatten. 3. Ebenso bleibt es der Regierung vorbehalten, nach gepflogenen Erhebungen die Vermittelung von Auswanderern, die auf Kosten fremder Regierungen oder Privater befördert werden sollen, zuzulassen. Die Annoncierung und überhaupt jede öffentliche Bekanntmachung über die Gewährung von Schiffsfreikarten oder Passagevorschüssen ist aber in allen Fällen — auch für österreichische Colonisationsgesellschaften — zu verbieten.

Im besonderen soll hervorgehoben werden, dass in Bezug auf mündliche oder schriftliche Agitationen Auswanderungsinteressenten und uninteressierte Private grundsätzlich gleich zu behandeln wären. Die Regierung wäre verpflichtet, sich auf das genaueste über die Verhältnisse der Einwanderungsländer zu informieren. Die Agenten, Vereine, Private etc., die irgendein Auswanderungsziel vertreten wollten, wären verbunden, zuvor die Erlaubnis der Regierung einzuholen. Je nach den gesammelten Informationen wäre diese Erlaubnis zu gewähren oder zu verweigern. Nur im ersteren Falle stünde es den Bittstellern frei, den spontan sich meldenden Auswanderungslustigen genehmigte Broschüren, Prospecte etc. zu verabreichen. Jede anderweitige Agitation bliebe untersagt und wäre unter Umständen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, zu ahnden.

Behufs vollständigen Ausbaues der Auswanderungstechnik wären in das neue Gesetz auch Bestimmungen über den geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilletten aufzunehmen. Auch derartige Betriebe wären der Concessions- und Cautionspflicht zu unterwerfen, überhaupt im Geiste der früheren Ausführungen zu behandeln. Selbstverständlich wären auch die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. November 1895, R.-G.-Bl. Nr. 181, in das neue Gesetz zu recipieren.

Ebenso wie die Bestellung der Unternehmer und Agenten, wäre auch die Entziehung der Concession dem freien Ermessen der Behörde anheimzustellen. In technischer Beziehung ist die Textierung des deutschen Gesetzes (§ 10 und 18) gegenüber der des schweizerischen (Art. 13 und 22, V.) vorzuziehen.

Im bisherigen haben wir die Technik der überseeischen Auswanderung besprochen und haben nur hinzuzufügen, dass eben dieselbe Technik auch für

die dauernde Auswanderung nach europäischen Staaten anzuwenden wäre. Für die continentale Arbeiterauswanderung wären besondere Vorschriften zu erlassen. Vor allem wäre hier die Werbung zu gestatten. Zur Vermittelung beim Abschluss der Dienstverträge, d. h. zur Werbung, wären nur gewerbsmässige Agenten zuzulassen. Die Werbung wäre jedoch nur auf Grund eines vom Auftraggeber unterfertigten Contractes zu gestatten. In keinem Falle dürften mehr Personen geworben werden, als auf wie viele der Auftrag des Arbeitgebers oder dessen Vertreters lautet. Als Agenten wären nur unbescholtene, vertrauenswürdige Männer gegen Bestellung einer angemessenen Caution zu concessionieren. Die Bestellung von Unteragenten wäre unter Haftung des Hauptagenten und vorbehaltlich der Erlaubnis der politischen Behörde zuzulassen. In keinem Falle dürfte ein solcher Agent oder Unteragent irgendwelche Geschäfte der überseeischen oder colonisatorischen Auswanderung betreiben (insbesondere nicht als Zuweiser der Auswanderungsagenturen oder -Unternehmer). Die Agenten hätten die Zahl der anzuwerbenden Arbeiter und den Contract der Bezirksbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die Unteragenten wären mit einer legalisierten Abschrift des Vertrages, auf welcher die Zahl der von ihnen Anzuwerbenden zu vermerken wäre, zu versehen. Die Werbung selbst wäre in der Art vorzunehmen, dass die Angeworbenen den Vertrag (dessen Abschrift) in Gegenwart eines von der Bezirksbehörde delegierten Vertrauensmannes (Mitglied eines Localcomités) unterfertigen und der Vertrauensmann durch seine Unterschrift bezeugt, dass alle Angeworbenen den Inhalt des Vertrages wohl verstanden haben. Der Vertrauensmann hätte die Personalien der so Angeworbenen zur Kenntnis der Bezirksbehörde zu bringen.

B. Die Leitung der Auswanderung und die auf die Erhaltung der Nationalität der Auswanderer bezüglichen Maassnahmen.

Die Postulate, die wir an die Leitung der Auswanderung aus Oesterreich zu stellen haben, sind folgende: 1. Bervorzugung der Arbeiterauswanderung nach europäischen Staaten; 2. Hinlenkung der colonisatorischen Auswanderung vor allem nach Bosnien und der Herzogowina, um die österreichisch fühlenden Elemente gegenüber der separatistisch gestimmten Bevölkerung dieser Länder zu stärken und so unsere Machtstellung auf dem Balkan zu sichern; 3. Verwertung unserer überseeischen Auswanderung zu handelspolitischen Zwecken, mit Ausschluss aller machtpolitischen Bestrebungen. Die wichtigsten Mittel zur Verwirklichung des ersten und des zweiten Postulates haben wir bereits bei der Besprechung der Auswanderungstechnik angegeben. Behufs Erreichung des dritten Postulates halten wir eine positive Einwirkung der Staatsgewalt auf das Auswanderungsziel für nicht nothwendig. Es genügt dazu die naturgemäss aus sich selbst eintretende Concentrierung der österreichischen Auswanderer in gewissen Ländern (vergl. den geschichtlichen Theil dieser Abhandlung), es genügt dazu die Thätigkeit der aus privater Initiative entstehenden österreichischen Colonisationsgesellschaften.

Die Bedeutung dieser ist vor allem darin zu suchen, dass in Gebieten, die bereits eine grössere Anzahl von Volksgenossen aufgenommen haben, dank der planvollen Thätigkeit der Colonisationsgesellschaft[1]) rein nationale Centren, in denen sich das heimische Leben krystallisiert, und die die nationale Entwickelung des ganzen Gebietes beeinflussen, entstehen. Nur von diesem Gesichtspunkte aus wäre die Bildung und die Wirksamkeit österreichischer Colonisationsgesellschaften zu unterstützen. Vom Standpunkte des Gesetzes genügt dazu die Einräumung der bereits oben angeführten Befugnisse; die Anwendung des gefährlichen Specialisierungsprincips ist dagegen nicht nothwendig.[2])

Um den Zusammenhang der Auswanderer mit der alten Heimat möglichst eng zu gestalten, muss die Regelung des Auswandererwesens in Oesterreich unbedingt auf zwei ziemlich abseits liegende Gebiete eingehen. Erstens wären die Bestimmungen über den Verlust der Staatsbürgerschaft einer Neuredaction zu unterziehen (gegenwärtig das Patent vom 24. März 1832 in Verbindung mit Art. IV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, vergl. auch § 32 a. b. G.-B.), und zweitens wären die auf die Stellungs- und die Dienstpflicht der im Auslande lebenden Staatsangehörigen bezüglichen Vorschriften gründlichst zu reformieren. Gegenwärtig gewährt § 108 des ersten Theiles der Wehrvorschriften nur einige nichtssagende Erleichterungen bezüglich der Stellung, gar keine bezüglich des Dienstes. Die Folge ist nicht etwa die, dass unsere im Auslande angesiedelten Staatsangehörigen sich zum Kriegsdienst melden würden, sondern die, dass sie der österreichischen Staatsangehörigkeit möglichst bald los zu werden trachten oder wenigstens sich hüten, je wieder österreichischen Boden zu betreten, wo sie als Stellungsflüchtlinge behandelt werden könnten. Den Anforderungen der Wehrmacht wäre nicht geschadet, wenn man sich entschliessen würde, den über dem Meere lebenden Volksgenossen die Erfüllung der Wehrpflicht ebenso leicht zu machen, wie etwa das italienische Gesetz. Einen beachtenswerten Anfang hat ja das Landesvertheidigungsministerium bereits mit der Verordnung vom 4. Mai 1900, R.-G.-Bl. Nr. 85, zu Gunsten der in der Fremde im Interesse des Exporthandels thätigen Kaufleute und Handelsangestellten gemacht. Die Opfer wären kleiner. die Resultate grösser, wenn man sich entschlösse, zu Gunsten unserer dauernden Auswanderung noch einen Schritt weiter zu gehen.

Im übrigen hätte die Auswanderungsleitung in Oesterreich sich stricte auf den Boden des Auswandererschutzes zu stellen. Die Auswanderung nach völlig ungeeigneten Zielen wäre zu verbieten. Ueber die minder geeigneten Gebiete dürften Agenten Prospecte, Broschüren etc. überhaupt nicht vertheilen

---

[1]) Auch in Hinsicht auf die Auswahl des Auswanderermaterials.

[2]) Soweit uns bekannt, existieren gegenwärtig in Oesterreich zweir Colonisationsgesellschaften, die „österreichisch-ungarische Colonisationsgesellschaft“ in Wien und „Towarzystwo kolonizacyjno handlowe“ in Lemberg. Vergl. R. Schroft: „Das Programm der österreichisch-ungarischen Colonialgesellschaft“, sowie „Gazeta handlowo-geograficzna“, Jahrgang VII, Nr. 6 vom 30. Juni 1901.

(selbst nicht an proprio motu sich Meldende). Die Hauptaufgabe hätte aber eine bis zu den tiefsten Schichten der auswanderungslustigen Bevölkerung (aber auch nur zu diesen) dringende Auskunftsertheilung zu lösen. Nur durch eine ihre Aufgabe erfüllende Auskunftsertheilung liesse sich nebst anderen wichtigen Momenten erzielen, dass der Zeitpunkt der Auswanderung nicht mit Rücksicht auf das Interesse des Agenten, respective des Unternehmers, sondern mit Rücksicht auf das eigene Interesse des Auswanderers gewählt werde.

Die Informierung der Bevölkerung über die wichtigsten Einwanderungsländer wurde bisher in der Form versucht, dass die seitens der k. u. k. Missionen und Consularbehörden an das Ministerium des Aeussern eingesendeten Berichte an das Ministerium des Innern geleitet wurden, welches sodann den Inhalt den Unterbehörden mittheilte. Dass diese Informationen nicht genügen, liegt auf der Hand. Es muss eine Centralstelle geschaffen werden, die nach schweizerischem Muster sowohl direct, als insbesondere durch Vertrauensmänner zu wirken sucht. Als ständige Abnehmer und Verbreiter der Informationen des Centralamtes wären insbesondere die Localcomités und vertrauenswürdige Vereine ins Auge zu fassen. Nur so kann gehofft werden, dass die Informationen der Staatsgewalt imstande sein werden, den Einflüsterungen der Auswanderungsinteressenten die Spitze zu bieten.

C. Schutz der Auswanderer.

Mit der Regelung der Auswanderungstechnik und der Organisierung einer den Massen der Bevölkerung zugänglichen Auskunftsertheilung ist zugleich derjenige Theil des Auswandererschutzes verwirklicht, den wir als den Schutz der Bevölkerung gegen leichtsinnige oder übel berathene Auswanderung bezeichnen würden. Ausserdem sind aber auch jene, die die einmal gefasste Auswanderungsabsicht thatsächlich verwirklichen, zu schützen. Es soll dafür gesorgt werden, dass sie nicht bei Gelegenheit der Ortsveränderung von den Auswanderungsinteressenten geschädigt, übervortheilt werden, dass sie nach Ankunft in das Bestimmungsland nicht gewissenlosen Ausbeutern oder einer gewaltthätigen Regierung zum Opfer fallen. Der Zweck aller dieser Bestimmungen ist klar: der Staat soll die Grundlagen für das wirtschaftliche Fortkommen der Auswanderer sichern, damit diese in der Fremde gedeihen und so wirklich im Interesse der nationalen Gemeinschaft verwertet werden können. Der Inbegriff der auf dieses Ziel gerichteten Normen bildet den Inhalt des Auswandererschutzes s. str. Für das österreichische Gesetz seien folgende Schutzmaassregeln empfohlen:

A. Präventive Maassregeln zum Schutze gegen Unternehmer und Agenten. 1. Verpflichtung der Unternehmer für sich selbst wie für ihre Agenten, eine dem Umfange des Geschäftsbetriebes entsprechende Caution zu hinterlegen.[1]) Diese hätte für alle anlässlich des

[1]) Die Unternehmer in Deutschland mindestens 50.000 Mark, in der Schweiz 40.000 Francs, in Italien mindestens 3000 Lire; die Agenten in Deutschland mindestens 1500 Mark, in der Schweiz 3.000 Francs.

Geschäftsbetriebes der Agenten, respective der Unternehmer gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten, sowie für Geldstrafen und Kosten zu haften. Ausser dieser Caution wäre in besonderen Fällen eine besondere Sicherstellung zu bestellen. Wer und für wen keine Caution beigestellt wurde, ist von dem Verkehre mit Auswanderern auszuschliessen. (Vergl. Art. 24—33 schw. V., § 26—31 d. B., § 32 d. G., Art. 13, al. 5—8 ital. G.)

2. Verpflichtung der Unternehmer respective Agenten zur Einsendung regelmässiger Berichte über die wichtigsten Punkte ihrer Thätigkeit an die centrale Auswanderungsbehörde, Verpflichtung der Behörde zur fortlaufenden Inspicierung der Schiffstagebücher, der Controlen, Geschäfts- und Copierbücher, sowie überhaupt der Scripturen der Unternehmer und Agenten. (Art. 39 schw. G., Art. 37—38 schw. V., § 1—2, 3, 22 d. B.)

3. Umgestaltung der dispositiven Normen des Beförderungsvertrages zu Normen des zwingenden Rechtes, die, soweit sie Verbote enthalten, mit Strafsanctionen verschärfte leges perfectae darstellen sollten. Der zwingende Charakter der Vorschriften hätte sich sowohl auf die Form, als auch auf den Inhalt des Beförderungsvertrages zu beziehen. In formeller Beziehung wäre die schriftliche Abfassung des Auswanderungsvertrages nach einem behördlich genehmigten Formulare und mit einem obligatorischen Inhalte zu fordern. Die Ausfertigung hätte in zwei Exemplaren, wovon eines in den Händen des Auswanderers bleiben muss, zu erfolgen. Im Beförderungsvertrage sind die Auswanderer über die wichtigsten der ihnen gegenüber den Interessenten zustehenden Rechte zu unterrichten und überdies mit besonders wichtigen Rathschlägen zu versehen. Ebendasselbe gilt für Empfangscheine, die der Agent in allen Fällen auszustellen hätte, wo er den Beförderungsvertrag bloss vermittelt. (Art. 17 schw. G., § 22 d. G., § 4, 5 ff., 11—12, 17 d. B.) — In materieller Beziehung ist der Inhalt des Beförderungsvertrages so festzusetzen, dass die erfahrungsgemäss besonders häufigen oder gefährlichen Uebervortheilungen unmöglich werden. Es handelt sich darum, gewissermaassen die essentialia negotii festzusetzen, und zwar sowohl die positiven, als auch die negativen.

Als positive Essentialia des Beförderungsvertrages hätte das österreichische Gesetz aufzunehmen: *a*) die Verpflichtung des Unternehmers, bei Aufenthalt oder Verzögerung auf der Reise ohne nachweisbarer Schuld des Auswanderers denselben kostenlos verpflegen und beherbergen zu lassen, eventuell für eine anderweitige Beförderung mindestens ebenso guter Art zu sorgen; *b*) das Recht des Auswanderers auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und auf anständige Bestattung im Todesfalle; *c*) das Recht auf Beköstigung während der Seereise (mit obligatorischem Ausschluss der Selbstbeköstigung); *d*) das Recht des Rücktrittes vom Vertrage in bestimmten Fällen. (Vergl. § 28 u. 29 d. G., Art. 21, al. 2—4 ital. G.) Andere derartige Bestimmungen finden sich noch im Art. 20, 23 u. 24 des ital. G.

Als negative Essentialia kommen in Betracht: *a*) das Verbot der Erhöhung des im Vertrage festgesetzten Beförderungspreises, das Verbot

der Berechnung besonderer Spesen für den Transport vom Schiffe bis zur Landungsstelle etc.; *b*) Verbot der Beförderung auf Schiffen einer anderen als der im Vertrage genannten Gesellschaft oder nach anderen Ausschiffungshäfen; *c*) Verbot des Verkaufes von Ueberlandbilletten.[1]) (Vergl. § 26 d. G., anders Art. 39 schw. V., noch anders Art. 19, al. 3 ital. G.); *d*) die besonders wichtige Bestimmung, dass der Fahrpreis weder ganz noch theilweise in persönlichen Dienstleistungen bestehen, noch der Auswanderer in der Wahl des Aufenthaltsortes oder der Beschäftigung beschränkt werden dürfe. Ebensowenig darf die scheinbar harmlosere Verpflichtung auferlegt werden, dass der Beförderungspreis oder ertheilte Vorschüsse im Bestimmungslande zurückzuerstatten sind.

Zu den Essentialia des Beförderungsvertrages gehört in der Schweiz die Versicherung des Gepäcks des Auswanderers gegen Beschädigung und Verlust, sowie die Versicherung des Familienhauptes, respective dessen Vertreters gegen Tod oder Unfall während der Reise (bei Tod und Invalidität ersten Grades auf 500 Francs, bei Invalidität zweiten Grades 250 Francs). Die Prämie beträgt im ersteren Falle $^3/_4$ Proc. des Wertes, im zweiten Falle 3 Francs. Das deutsche Gesetz kennt nur die Gepäcksversicherung, und diese nur als accidentale negotii. Wir würden dem deutschen Systeme den Vorzug geben. Nach der amerikanischen Statistik kommen nämlich Todes-, respective Unfallsfälle während der Reise nur selten vor. Dagegen wäre eine andere Bestimmung des schweizerischen Gesetzes unbedingt aufzunehmen. In den galizischen Circularen der Auswanderungsagenten lasen wir zu wiederholtenmalen, wie der Agent die Auswanderer mahnte, „in eigenem Interesse“ die mitgenommene Barschaft ja nur unter seiner Vermittelung wechseln zu lassen. Der Agent muss offenbar dabei besonders viel profitieren. Es wäre gesetzlich festzulegen, dass der Agent bei Uebernahme von Geldbeträgen die betreffende Summe dem Auswanderer am Bestimmungsorte „bar ohne Abzug und zu einem Course auszubezahlen habe, welcher dem Werte der dem Agenten geleisteten Einzahlung entspricht“ (nach Maassgabe des Wechselcourses). Dass es sich dabei um nicht geringe Summen handelt, erhellt daraus, dass in der Schweiz z. B. im Jahre 1898 bei einer Gesammtauswanderung von 2288 Personen 297.607 Francs bei Agenten einbezahlt wurden. Bei uns dürfte der Gesammtbetrag weit über eine Million Gulden ausmachen.[2])

4. Das im Obigen bezüglich des Auswandererschutzes bei Abschluss des Beförderungsvertrages Dargelegte kann sich naturgemäss nur auf die überseeische Auswanderung beziehen. Für die continentale Auswanderung werden besondere Beförderungsverträge so gut wie nicht geschlossen. Dafür tritt hier bei der Arbeiter-, insbesondere aber bei der Saisonwanderung der Dienstvertrag auf, der sehr oft Benachtheiligungen der Auswanderer enthalten

[1]) Ausnahmen zulässig für Colonisationsgesellschaften.

[2]) Im Fiscaljahre 1897/98 haben die 11.852 über 20 Jahre alten österreichischen Einwanderer in die Vereinigten Staaten ihr mitgenommenes Vermögen mit 191.479 Dollars declariert, was gewiss viel zu niedrig ist.

kann. Im allgemeinen wird der Staat auf den Inhalt dieser Verträge nur wenig Einfluss nehmen können. Wohl vermag er aber die Auswanderer vor der Ausbeutung der vermittelnden Agenten zu schützen. Hieher wird auch der Schwerpunkt der Schutzgesetzgebung zu verlegen sein.

Die Ausbeutungsformen der Saison- und der zeitlichen Wanderung sind noch wenig bekannt, überdies je nach Ziel und Verwendungsart der Arbeiter Aenderungen unterworfen. Selbst in Italien, wo man doch gerade auf diesem Gebiete die grösste Erfahrung haben sollte, hat man es deswegen für nothwendig gefunden, die Erlassung der zum Schutze der continentalen Arbeiterwanderung bestimmten Normen (selbst der einschlägigen Strafsanctionen) dem Verordnungswege zu überlassen (das Gesetz sieht nur die Bestellung besonderer ambulanter Inspectorate zum Schutze der continentalen Auswanderung vor und lässt diese an der Wohlthat des besonderen Gerichtsstandes der Arbiträrcommissionen theilnehmen, Art. 29). — In gleicher Weise hätte auch die österreichische Gesetzgebung gegenüber der continentalen Arbeiterwanderung vorläufig eine zuwartende Stellung einzunehmen. Nur in Bezug auf die Saisonwanderung galizischer Arbeiter könnten bereits jetzt zwingende Normen über die Gestaltung des Dienstvertrages und den Geschäftsbetrieb der Agenten herausgegeben werden.

Den Agenten wäre zu verbieten, die angeworbenen Leute anderen als den im Vertrage bezeichneten Unternehmern zu überlassen, es wäre festzusetzen, dass ein vom Agent angeworbener, vom Unternehmer jedoch zurückgestellter Arbeiter berechtigt ist, ausser Schadenersatz den Agenten um die Kosten der Rückreise und des Unterhaltes während derselben zu belangen. In den Dienstvertrag wäre als Bedingung aufzunehmen, dass der Arbeitslohn der Angeworbenen nicht zu Handen des Agenten ausbezahlt werden dürfe,[1]) es wäre im Vertrage der Anspruch des Arbeiters auf kostenlose Behandlung im Falle der Erkrankung durchzusetzen, es wäre endlich der Regierung die Erlaubnis zu ertheilen, im Verordnungswege die Agenten zur Versicherung der Arbeiter gegen Unfall zwingen zu dürfen.[2]) Der Verordnungsweg ist deswegen zu empfehlen, weil es sich hier um eine Machtfrage handelt, die nur bei grosser Leutenoth in Deutschland aufgeworfen werden darf.

B. Repressive Maassregeln zum Schutze gegen Unternehmer und Agenten. Das Gesetz hat eine rasche und wirksame Ahndung jeder Benachtheiligung der Auswanderer seitens der Auswanderungsinteressenten sicherzustellen. Zu diesem Zwecke ist zunächst Vorsorge zu treffen, auf dass alle aus Auswanderungsgeschäften mit österreichischen Auswanderern entspringende Civil- und Strafklagen vor österreichischen Gerichten ausgetragen und nach österreichischem Rechte entschieden werden können. Als Agenten können deswegen nur Oesterreicher, die im Inland domicilieren, bestellt werden; da dies bei Unternehmern nicht wohl möglich

---

[1]) Antrag des Professors Dr. Pilat im galizischen Landtage in der Sitzung vom 29. December 1899, Allegat Nr. 39.

[2]) Die deutsche Unfall- und Invaliditätsversicherung gilt nämlich nicht für ausländische Wanderarbeiter.

ist, ist die Pflicht ausländischer oder im Auslande domicilierender österreichischer Unternehmer zur Bestellung von Stellvertretern und ausdrücklicher Anerkennung des österreichischen Rechtes gesetzlich zu statuieren. (Vergl. Art. 3 schw. G., § 3, 4, 43, al. 2 d. G., Art. 13, al. 2—4 ital. G.) Sodann ist für eine rasche Urtheilsschöpfung und unverzügliche Executive vorzusorgen. Deswegen ist für die aus Auswanderungsgeschäften zwischen Auswanderern einerseits, Agenten, Unternehmern, Auswandererwirten, Trägern etc. anderseits entspringenden Civilsachen der gewöhnliche Rechtsweg auszuschliessen, und sind diese Klagen der Competenz besonderer Gerichtsstände zu überweisen, und zwar Bagatellsachen den in den Einschiffungshäfen zu bestellenden Auswanderungsinspectoraten sowie den Consularbehörden, grössere Streitsachen besonderen Arbiträrcommissionen, die in Auswanderungsgebieten bei jedem Kreisgerichte zu bestellen und aus politischen und richterlichen Beamten, sowie aus Laien zu bilden wären. Im Falle von Streitigkeiten hätte sich der Auswanderer an das Localcomité, an die politische Behörde, an die Auswanderungsinspectorate, an die Consuln, die über die Ankunft von Auswanderertransporten in Kenntnis zu setzen wären und die Auswanderer zu empfangen hätten, zu wenden; diese Behörden hätten die Beweise zu sammeln, ein Protokoll, das als Beweis — mit Vorbehalt des Gegenbeweises — zu gelten hätte, aufzunehmen, um sodann, wenn nothwendig, die Klage sammt allen Beilagen an die Arbiträrcommission zu senden. Diese hätten nach einem summarischen Verfahren und inappellabel zu entscheiden. Zur Befriedigung der zugesprochenen Ansprüche wäre gegebenenfalls die Caution des Unternehmers zu verwenden; in dringenden Fällen könnte die Behörde die zugesprochene Summe dem Auswanderer vorschiessen. (Vergl. Art. 22, 23 schw. G., § 5, p. 27, § 29 d. B.; Art. 26—27, 30 ital. G.)

C. Festsetzung der Höhe der Ueberfahrtspreise. Der Ueberfahrtspreis wird vertragsmässig zwischen dem Auswanderer und dem Rheder festgesetzt, und es würde scheinen, dass der Staat auf diesem Gebiete das Princip der Vertragsfreiheit zu respectieren habe. Thatsächlich ist dies der Standpunkt der meisten ausländischen Gesetzgebungen.[1]) Eine Ausnahme macht das neue italienische Gesetz. Es verfügt, dass die Tarife der Schiffslinien vom Commissariate genehmigt werden müssen. Dieses ist berechtigt, Maximaltarife festzustellen, die — unter Androhung des Concessionsverlustes — von keinem Unternehmer überschritten werden dürfen. Sollten die Rheder solidarisch Widerstand leisten, dann hat die Regierung die Localcomités in alle Agenden der Repräsentanten der Rheder zu substituieren, sie kann andere Gesellschaften, italienische wie fremde, zum Geschäftsbetriebe zulassen, kann sogar die Einschiffung in ausländischen Häfen erlauben und alle anderen geeigneten Maassregeln zum Schutze der

[1]) Das deutsche Gesetz z. B. verbietet bloss den Agenten, den Auswanderern einen höheren als den vom Unternehmer festgesetzten Preis zu berechnen, geht aber auf die eigentliche Frage gar nicht ein.

Auswanderer ergreifen (Art. 14—15). Hat das österreichische Gesetz dem italienischen Muster zu folgen?

Es ist bekannt, dass der Landhunger der galizischen Bauern eine der wesentlichsten Ursachen zumal der colonisatorischen Auswanderung ist. Der hohen Ueberfahrtspreise wegen wandern aber in der Regel nicht die allerkleinsten Besitzer, sondern verhältnismässig besser situierte Bauern aus. Es liegt aber offenbar im staatlichen Interesse, dass die Besitzer der kleinsten Parcellen auswandern, die mittleren Besitzer dagegen ihren Landhunger durch den Ankauf der Liegenschaften dieser Wegzügler befriedigen. Dies ist die Hauptursache, warum wir im obigen für die principielle Zulassung der Gratisauswanderung eine Lanze brachen. Eben deswegen behaupten wir auch, dass der Staat an niedrigen Ueberfahrtspreisen interessiert sei. Dass diese ohne Eingriffe der Staatsgewalt sich nicht in dem Maasse einzustellen pflegen, als dies offenbar möglich wäre, lehrt folgende Uebersicht:

Im Durchschnitt der Jahre	Preis der Schiffskarten für Auswanderer aus Italien			
	nach dem La Plata	nach Brasilien	nach New York von	
			Genua	Neapel
	in Lire			
1895—1899	165	136	147	
1898	160	110	125	
unmittelbar vor dem Pool der Schiffslinien	170	125	140	
seit Mai 1899, d. h. nach dem Pool	190	150	190	175

Eine Coalition der Rheder vermag also im Handumdrehen die Ueberfahrtspreise um 50 Proc. (Genua—New York) zu erhöhen und damit die Richtung und die qualitative Zusammensetzung der Auswanderung zu beeinflussen. Ein Machtwort der Staatsgewalt ist also dringend geboten; die Frage aber ist die, ob der Staat überhaupt befähigt ist, gegen einen Pool oder einen Trust der Schiffahrtsgesellschaften wirksam anzukämpfen, ja ob er auch nur imstande ist, den volkswirtschaftlich angemessenen Preis zu ermitteln. Die Frage ist nicht im vorhinein zu lösen, und hier vor allem gilt der Satz: Probieren geht über Studieren. Jedenfalls sollte das österreichische Gesetz — im Interesse des Staates wie der Auswanderer — der Regierung die Möglichkeit offen halten, unter Umständen den für die italienische Regierung pflichtgemässen Weg wandeln zu dürfen.

D. Schutz während der Reise. Die Gefahren, denen die Auswanderer während der Reise ausgesetzt sind, bedrohen theils ihre Habe, theils die Gesundheit, das Leben, die Moral. Am sichersten können sich die Auswanderer noch während der Eisenbahnfahrt fühlen, so dass hier

besondere Schutzvorschriften wohl überflüssig sind.[1]) Die Gefahren beginnen auf grossen Umsteigstationen[2]) und im Einschiffungshafen: Mangel an entsprechender Unterkunft, Prellereien und Irreführungen durch die Auswandererwirte, Uebervortheilungen durch allerlei Träger, Wegweiser und andere Personen, deren Dienste die Auswanderer beanspruchen müssen. Als Schutzmaassregeln seien empfohlen: 1. ein besonderer Gerichtsstand für alle auf obige Weise entstehenden Civilsachen (vide oben); 2. Verpflichtung der Unternehmer, den Auswanderern Führer für die Reise mitzugeben oder dieselben wenigstens in den wichtigsten Eisenbahnstationen, im Ein- und im Ausschiffungshafen durch Bevollmächtigte empfangen zu lassen (Art. 16, al. 6 schw. G., Art. 40 schw. V.); 3. Sorge für entsprechende Unterkunft in den Einschiffungshäfen, entweder nach deutschem Muster durch strenge Ueberwachung der Auswandererlogierhäuser und der -Wirte und Einrichtung eines besonderen Nachweisungsbureaus (vergl. Hamburgisches Gesetz vom 14. Jänner 1887 und 18. September 1896) oder nach italienischem Muster durch Erbauung staatlicher Logierhäuser.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Schutz während der Seereise. Es handelt sich um die Fürsorge für die Seetüchtigkeit, die entsprechende Ausrüstung, Einrichtung und Verproviantierung der Schiffe, um eine den sanitären und moralischen Anforderungen entsprechende Unterbringung der Auswanderer, um ihre Ernährung etc. Die bezüglichen Vorschriften haben mit den Fortschritten der Schiffstechnik gleichen Schritt zu halten und sind deswegen auf dem Verordnungswege zu erlassen. (Vergl. die Bekanntmachung des Bundesrathes, betreffend Vorschriften über die Auswandererschiffe vom 14. März 1898, die englischen Passenger Acts etc.) Um die strenge Durchführung dieser Vorschriften zu sichern, wären die Schiffe vor der Abreise und nach der Ankunft von besonderen Beamten zu inspicieren, wo möglich auch während der Reise unter die fortdauernde Controle der Regierung zu stellen. In letzterer Beziehung ist nachahmenswert die Vorschrift des neuen italienischen Gesetzes (Art. 11), dass der Schiffsarzt der Auswanderungsschiffe ein Organ der Regierung sein soll, obgleich er eigentlich vom Unternehmer gezahlt werden muss.

E. Schutz im Bestimmungslande und auf der Rückreise. Vielseitiger sind die Aufgaben des Auswandererschutzes nach der Ankunft im Bestimmungslande. Abgesehen von dem Schutze gegen eine im Lande etwa herrschende Rechtsunsicherheit (Brasilien: Unsicherheit der Besitzverhältnisse) oder gegen Gewaltacte der Regierung, sind sie wesentlich organisatorischer Art und haben zum grösseren Theile die Förderung der wirtschaftlichen und culturellen Entwickelung der Auswanderer zum Gegenstande. Für eine gesetzliche Regelung kommt hier in Betracht bloss die Bestimmung der Behörden, die den Krystallisationspunkt aller dieser Be-

---

[1]) Vergl. jedoch Art. 16, al. 1 schw. G. und Art. 21, al. 5 ital. G.

[2]) Vergl. die Schilderungen im siebenten Jahrgange dieser Zeitschrift, S. 121 „Die österreichisch-ungarische Colonialgesellschaft, ein Rückblick auf ihre dreijährige Wirksamkeit."

strebungen zu bilden hätten, sowie etwa noch die Beschaffung der zu einer intensiveren Thätigkeit erforderlichen materiellen Mittel.

Während das deutsche und das schweizerische Gesetz nur eine entsprechende Verstärkung der consularischen und der diplomatischen Vertretung, in den wichtigeren Einwanderungsländern überdies die Bestellung besonderer Commissäre als Hilfsbeamten der ersteren fordern, ist im italienischen Gesetze eine weitaus grössere Bethätigung der Staatsgewalt vorgesehen. Ausser den Consuln und dem diplomatischen Corps werden für den Schutz und das Gedeihen der Auswanderer besonders zu errichtende staatliche Schutz-, Auskunfts- und Arbeitvermittlungsbehörden, sodann ambulante Auswanderungsinspectorate zu sorgen haben. Praktisch noch erfolgreicher wird die vom neuen Gesetze vorgesehene Schaffung eines Auswanderungsfonds sein. Ausser anderen Einnahmen hat in diesen der Ertrag einer besonderen Auswanderersteuer — 8 Lire für jeden beförderten Vollauswanderer — zu fliessen. Alle Einkünfte des Fonds sind ausschliesslich zum Vortheile der Auswanderer zu verwenden. Die italienische Regierung dürfte demnach jährlich 1 ½ Millionen Lire zu verausgaben haben, die naturgemäss zumeist im Auslande zur Verwendung gelangen dürften.

Dieselben Motive, die die italienische Regierung gewissermaassen zur Verstaatlichung der Fürsorge für die ausgewanderten Staatsangehörigen trieben, bestehen auch in Oesterreich, und zwar in noch höherem Maasse. Deswegen wären in dieser Beziehung die Maassnahmen des italienischen Gesetzes zu acceptieren. Allerdings würde hier ein einheitliches Vorgehen seitens der anderen Reichshälfte unumgänglich nothwendig sein. Sollte Ungarn für eine besondere (vom Unternehmer zu entrichtende) Auswanderersteuer nicht zu haben sein, müsste man sich mit dem deutschen und schweizerischen Systeme begnügen. Es wäre nämlich zwecklos, Institutionen im Auslande ins Leben zu rufen, für die man keine genügenden finanziellen Mittel zur Verfügung hätte.

Ausser den obigen wären noch folgende Maassregeln zum Schutze der österreichischen Auswanderung in der Fremde zu ergreifen: 1. Eine moderne Reform der ganz veralteten Bestimmungen über die Unterstützung österreichisch-ungarischer Staatsangehörigen seitens der Consularämter (Hofkammerdecret vom 25. August 1840, Z. 26.278, Erlass und Instruction des Seeguberniums vom 30. November 1840, Z. 23.174, Circular des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 31. März 1866, Z. 2603/H. etc.).[1] 2. Gesetzliche Statuierung der Pflicht der Unternehmer zur Beförderung materiell verunglückter Auswanderer zu bedeutend ermässigten Preisen in die Heimat. (Vergl. Art. 25 ital. G.) 3. Schutz der aus überseeischen Ländern zurückkehrenden Auswanderer mindestens während der Seereise. 4. Schutz der von den in den Vereinigten Staaten arbeitenden Auswanderern in die alte Heimat zu übermittelnden Ersparnisse. Diese werden gegenwärtig in der Regel

[1]) Vergl. Malfatti, „Handbuch des österreichisch-ungarischen Consularwesens“, Wien 1879.

kleinen amerikanischen Banquiers, oft den berüchtigten Padrons, anvertraut, die sich gelegentlich der Umwechslung in österreichische Valuta wucherische Gewinne berechnen. Am besten wäre eine österreichische Sparcasse mit der Sammlung, dem Schutze, der Uebermittelung der Ersparnisse der Auswanderer zu betrauen. In Italien ist diese Aufgabe durch ein besonderes Gesetz (vom 1. Februar 1901, Z. 24) unter besonderen Modalitäten der Bank von Neapel anvertraut worden.

D. Organisation der inländischen Behörden.

Die Organisation der Auswanderungsbehörden in Italien und in der Schweiz (nicht so sehr in Deutschland) weist zwei charakteristische Züge auf: 1. eine weitgehende Centralisation der Auswanderungsverwaltung (Art. 7 al. 1 des italienischen Gesetzes lautet: „Im Ministerium des Aeussern wird ein Commissariat eingesetzt, in welchem alle Agenten des Auswanderungsdienstes concentriert werden) und 2. die Besorgung des Auswanderungsdienstes nicht durch Organe der allgemeinen Verwaltung, sondern durch speciell ins Leben gerufene Behörden. Sowohl das Princip der Centralisation, wie das der Specialisierung ergibt sich unmittelbar aus der Natur des Auswanderungsdienstes. Der Schutz und die Leitung der Auswanderung erfordern eine Summe von Erfahrungen und Kenntnissen, wie sie nur Specialbehörden zuzutrauen sind, sie erfordern aber auch eine Gleichförmigkeit und Gleichmässigkeit der Verwaltung, wie sie bei einer Decentralisation niemals erreicht werden könnte. Speciell für die Centralisierung der auf den Auswandererschutz bezüglichen Agenden spricht schon die Art der Auswanderungstechnik. Hier gilt es die in einem Lande gesammelten Erfahrungen unverzüglich in anderen anzuwenden, da man sicher sein kann, dass die beobachteten Misstände auch dort vorkommen, ohne dass sie jedoch ans Tageslicht treten. Handelt es sich doch in der Regel um Agenten eines und desselben Unternehmers.

Was insbesondere die Centralisation anbelangt, so ist diese in zwei Formen anzuwenden. Die Centralbehörde behält sich die Initiative und Entscheidung in allen Fragen der Auswanderungsleitung und -Technik vor, sie übt die Oberaufsicht über den Auswandererschutz, ist insbesondere von jeder Uebervortheilung der Auswanderer seitens der Auswanderungsinteressenten zu informieren. Für die eigentlichen Organe des Auswandererschutzes ist dagegen eine Centralisation der Vollmachten zu empfehlen. Insbesondere die Hafeninspectorate wären auch mit den Vollmachten der Sicherheitsbehörden auszustatten. Nur so kann vermieden werden, dass den wohl unterrichteten Organen die Executivgewalt fehlt, wogegen den Executivorganen die Sachkenntnis mangelt.

Als Auswanderungsbehörden im Inlande wären in Oesterreich zu errichten: 1. Eine Centralauswanderungsbehörde im Ministerium des Innern mit dem bereits angegebenen Wirkungskreise. Ihr gegenüber käme den politischen Behörden nur eine aushelfende Stellung zu; die Behörden erster Instanz hätten Informationen über die Auswanderungsbewegung, über die

Thätigkeit der Agenten. etc zu liefern, die Landesstellen hätten insbesondere die Zulassung neuer Agenten zu begutachten und wären nur zur selbständigen Concessionierung der Agenten für die continentale Arbeiterwanderung zu berufen. 2. Besondere Localcomités zur Auskunftsertheilung und zum Schutze der Auswanderer in den Centren der Auswanderungsbewegung. Die Entstehung dieser Comités sollte im allgemeinen der Initiative der Gemeinden, Bezirksvertretungen, auch Privater überlassen werden. In Bezug auf ihre Zusammensetzung wäre im Gesetze bloss festzusetzen, dass den Vorsitz ein von der Centralbehörde zu ernennender politischer Beamte zu übernehmen hat und dass die übrigen Mitglieder von dieser genehmigt werden müssen. Nur so wäre zu erreichen, dass die gebildeten Comités auch wirklich functionieren. 3. Ein besonderes Auswanderungsinspectorat in Triest zur Ueberwachung aller auf den Auswandererschutz bezüglichen Vorschriften. 4. Als berathendes und anregendes Organ in besonders wichtigen Angelegenheiten wäre der Centralbehörde ein besonderer Auswanderungsrath beizugeben (in Deutschland „sachverständiger Beirath," in Italien „Emigrationsrath"). In diesen wären neben Vertretern der interessierten Centralbehörden Vertreter der an der Einwanderung besonders interessierten Länder (ernannt durch die Landesausschüsse), Vertreter der Wissenschaft und Vertreter der landwirtschaftlichen und der Arbeiterverbände der wichtigsten Auswanderungsgebiete (ernannt vom Ministerium des Innern) zu berufen. Diese Zusammensetzung ist als ein Gegengewicht gegen die schroffe Centralisation der Agenden des Auswanderungsdienstes zu denken.

Eine sehr wichtige Aufgabe der Centralbehörde wäre die fortdauernde Beobachtung der Wanderbewegung und des Functionierens der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Wir können nicht hoffen, das Richtige auf den ersten Wurf zu treffen. Um das Interesse an der Auswanderungsfrage wach zu erhalten und zugleich ein Substrat für die öffentliche Beurtheilung seiner Wirksamkeit zu liefern, wäre die Centralbehörde gesetzlich zu verpflichten, jedes Jahr dem Reichsrathe einen Rechenschaftsbericht über den gesammten Auswanderungsdienst und die österreichische Auswanderung überhaupt vorzulegen.

E. Die Regelung der Auswanderungsfreiheit.

Nach Artikel IV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, ist in Oesterreich die Auswanderungsfreiheit „von staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt". Diese Bestimmung war insolange genügend, als die staatliche Verwaltung die Auswanderung principiell ignorierte. Nach einer Regelung des Auswandererwesens genügt dieser Standpunkt nicht mehr, es muss präcise bestimmt werden, wann und inwiefern die Auswanderungsfreiheit auch mit Rücksicht auf andere Pflichten des Auswanderers, sowie in dessen eigenem Interesse zu beschränken sei. Da wird nun der Staat gut thun, zwei Kategorien von Einschränkungen aufzustellen: die eine im öffentlichen Interesse, die andere im Interesse von privaten Personen, sowie im eigenen Interesse des Auswanderers. Nur die

erstere kann ein mit Strafsanctionen für den Auswanderer selbst verbundenes Auswanderungsverbot involvieren, die andere dagegen kann nur ein Verbot an Agenten und Unternehmer, dem Auswanderer bei der Verwirklichung der Auswanderungsabsicht beizustehen, begründen. Im ersteren Falle wollen wir von absoluten Auswanderungsverboten sprechen, da nur hier ein Zurückhalten des Auswanderungslustigen durch polizeilichen Zwang zulässig ist, im anderen von relativen Verboten.[1])

A. Absolute Auswanderungsverbote wären in Oesterreich nur für die Wehrpflichtigen, sowie für jene Personen zu erlassen, deren Verhaftung von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist. In Bezug auf die Auswanderung Wehrpflichtiger gilt gegenwärtig § 64 des Wehrgesetzes und der Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. November 1882, Z. 1465/pr. Diese Vorschriften wahren ausschliesslich das Interesse der Armeeverwaltung und enthalten zumal für die sogenannte „selbständige Auswanderung“ so horrende Bestimmungen, dass die gegenwärtige Massenauswanderung aus Oesterreich einfach unmöglich wäre, wenn sie mit aller Strenge befolgt würden. Als undurchführbar, wären sie unbedingt zu reformieren. Dass die Anforderungen der nationalen Wehrkraft und die der Auswanderung wohl zu versöhnen sind, beweisen die Bestimmungen des deutschen und des italienischen Gesetzes. Das deutsche verbietet bloss die Auswanderung von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, das italienische nur die Auswanderung von Stellungs-, respective Militärdienstpflichtigen im Alter von 18—28 Jahren, wobei in normalen Zeiten Stellungspflichtige vom Präfecten oder Unterpräfecten, die Soldaten der ersten Kategorie des Heeres vom Commandanten der Ergänzungsbehörde dispensiert werden können und die Auswanderungsfreiheit der Soldaten der zweiten und dritten Kategorie des Heeres überhaupt Beschränkungen nicht unterworfen ist (Art. 1).

B. Relative Auswanderungsverbote sind dem österreichischen Gesetze bisher fremd geblieben, es sei denn, dass man hier die (zu beseitigende) Vorschrift des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, zählen wollte.[2]) Im Interesse berechtigter dritter Personen wäre hier jedoch den Unternehmern und Agenten zu verbieten die Beförderung: 1. von Eltern, sofern dieselben unerzogene Kinder zurücklassen wollten und die zuständige Armenbehörde nicht einverstanden wäre; 2. von minderjährigen oder unter Vormundschaft stehenden Personen ohne schriftliche Einwilligung des Inhabers der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Im Interesse der Auswanderer selbst wäre zu untersagen die Vermittelung, respective

[1]) Das neue deutsche Gesetz kennt — abgesehen von der in der Anwendung des Specialisierungsprincips liegenden Einschränkung der Auswanderungsfreiheit — nur absolute Verbote, das schweizerische nur relative, das italienische beide.

[2]) Die Militärtaxpflicht der Auswanderer gilt auch für die ganze Zeit, für die sie noch diese Taxe zu entrichten hätten, wenn sie im Inlande geblieben wären. Bis zur Entrichtung derselben soll die Ausfolgung von Reiseurkunden verweigert werden.

Beförderung: 1. Minderjähriger unter 16 Jahren, es sei denn, dass diese von zuverlässigen Personen begleitet werden und für ihre gehörige Unterkunft im Bestimmungslande gesorgt ist; 2. vollkommen ausweisloser Personen; 3. von Personen, die wegen vorgerückten Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig sind, soferne nicht eine hinlängliche Versorgung derselben am Bestimmungsorte nachgewiesen wird; 4. von Personen, die nach Gebieten auswandern wollen, in denen ihr Leben, ihre Freiheit, ihre Habe schwere Gefahren laufen könnten. Ausser den genannten Verboten enthält das schweizerische Gesetz noch das Verbot der Beförderung von Personen: *a*) die nach Bestreitung der Reisekosten ohne Hilfsmittel am Bestimmungsorte einlangen würden; *b*) denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verwehren; — das italienische Gesetz das Verbot der Beförderung von Personen: *c*) die sich mit keinem Reisepasse ausweisen können. Alle diese Bestimmungen halten wir entweder für überflüssig (*b*) oder für zu weit gehend (*a*, *c*). Wir fordern nur, dass das österreichische Gesetz den Auswanderern die Erlangung von Reisepässen möglichst erleichtere. Als Muster diene das italienische Gesetz, das die Auswandererpässe von der Stempel- und jeder anderen Abgabenpflicht befreit, und die Behörden zur Ausfolgung des Reisepasses binnen 24 Stunden nach Einbringung der vorschriftsmässig belegten Eingaben verpflichtet. (Vergl. Art. 5, auch das königl. Decret vom 31. Jänner 1901 über die Lösung der Pässe für das Ausland und die Instruction vom 1. Februar 1901 zur Ausführung dieses Decretes.)

C. In diesem Zusammenhange sei noch auf die Maassregeln zum Schutze unerwachsener Arbeiter und unerfahrener Mädchen, die unter allerlei Vorwänden in die Fremde gelockt und dort der Prostitution in die Arme getrieben werden, hingewiesen. Abgesehen von der Kinderauswanderung aus Tirol recrutiert sich zumal die galizische Saisonwanderung zu einem sehr erheblichen Percentsatze aus halbwüchsigen Burschen und Mädchen, die durch die intensive Arbeit in der Fremde über ihre Kräfte angestrengt und so in ihrer körperlichen Entwickelung zurückgehalten werden. Dr. Bujak erzählt, dass die jungen Mädchen aus Maszkienice nach ihrer Rückkehr aus Dänemark und Deutschland sehr abgespannt waren und wochenlang keine Arbeit verrichteten. Dass diese vorzeitige Kraftausgabe die körperliche Entwickelung gefährde, eine unwirtschaftliche Ausgabe κατ' ἐξοχήν darstellt, liegt auf der Hand. Der Staat hat solche Auswanderungsfälle möglichst zu verhindern. Man sage ja nicht, dass diese Forderung das Princip der Auswanderungsfreiheit bedrohe und dies ausschliesslich im Interesse der Grossgrundbesitzer liege, bei denen die zurückgehaltenen Unerwachsenen doch arbeiten würden. Erstens ist diese Arbeit keine so intensive, und zweitens sind Schutzbestimmungen dieser Art in Italien erlassen worden, d. h. gerade in dem Lande, das die unbeschränkteste Auswanderungsfreiheit gewährt. Die Italiener waren eben in der Lage, die Wirkungen vorzeitiger Wanderungen durch Jahrzehnte zu beobachten. Folgendes sind die Bestimmungen des italienischen Gesetzes (Art. 2—4): Alle diejenigen, welche Kinder unter

15 Jahren als Arbeiter in das Ausland anwerben oder vermitteln, ohne zuvor die ärztliche Untersuchung derselben veranlasst zu haben, sind mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen. Die Anwerbung, Zumittelung, Anweisung oder Uebernahme von Kindern, die im Auslande in einem Hausiergewerbe oder in besonders gefährlichen Gewerben verwendet werden sollen, ist mit Kerker bis zu 6 Monaten und mit einer Geldstrafe von 100—500 Lire zu bestrafen. Der Vormund verliert die Vormundschaft, der Vater kann der väterlichen Gewalt entsetzt werden. Noch härtere Strafen bedrohen endlich den, der einen ihm im Königreiche als Arbeiter für das Ausland anvertrauten Minderjährigen unter 17 Jahren in der Fremde im Stiche gelassen hat. Aehnliche Bestimmungen wären auch für Oesterreich angezeigt. Sofort wäre den Agenten die Werbung ärztlich nicht Untersuchter unter 16 Jahren zu verbieten. Weitergehende Verfügungen wären nur zugleich mit dem Ausbaue der Gesetzgebung über den Schutz jugendlicher Arbeiter am Platze.

Ein Schandfleck, der insbesondere die Auswanderung aus Oesterreich-Ungarn compromittiert, ist der Mädchenhandel, der insbesondere aus Galizien nach Argentina und Brasilien schwunghaft betrieben wird. Die Vermittelung besorgen galizische Unternehmer, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Südamerika gewählt haben (sie stehen im stillschweigenden Einverständnis mit der dortigen Polizei) und zwei- bis dreimal jährlich nach Europa reisen, woher sie jedesmal mit reicher Beute zurückkehren. Die Anwerbung geschieht theils unter Vorspiegelung guter Posten in Amerika, theils werden die Mädchen zunächst als Dienstboten nach Karlsbad, Franzensbad und andere Badeorte für „amerikanische“ Familien angeworben. In der Regel ist es nämlich viel leichter, in der Fremde zur Auswanderung nach Südamerika zu bereden.[1]) Es ist darnach nicht leicht, den Schuldigen der verdienten Strafe zuzuführen. Umso grösser soll die gesetzliche Strafsanction sein, umsomehr sind auch alle diejenigen zu bestrafen, welche „mit Kenntnis des vom Thäter verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich fördern“. (Vergl. § 48 d. G., dagegen Art. 3. al. 3 ital. G.)

---

[1]) Nach einer Correspondenz des gewesenen Reichsrathsabgeordneten K o z a k i e w i c z aus Buenos Ayres an die Lemberger Zeitung: „Słowo polskie.“

DIE ÖSTERREICHISCHE GEBÜRENNOVELLE VOM 18. JUNI 1901.

VON

DR. AUGUST FREIHERRN v. ODKOLEK.

Einleitung.

Unter den Novellen, welche zu dem Fundamentalgesetze des österreichischen Gebürenwesens vom 9. Februar 1850 erflossen sind, nimmt das Gesetz vom 18. Juni 1901, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen, eine wichtige Stelle ein. Sind es doch die zwei einträglichsten der mannigfaltigen Abgabenarten, welche in Oesterreich unter dem Namen „Gebüren" begriffen werden, nämlich 1. jene für die Uebertragung von Immobilien und 2. jene von Erbschaften, die durch das neue Gesetz recht einschneidende Veränderungen erfahren haben, erstere in besonders radicaler Weise, sowohl dem Steuersatze wie der gesammten Veranlagung nach, letztere hinsichtlich der Maassregeln, welche die österreichische Finanzverwaltung zur Sicherung dieser Auflagen für geboten erachtete.

Das Gesetz vom 18. Juni 1901 hat eine nicht uninteressante Vorgeschichte, da es fast seinem ganzen Inhalte nach auf der im Auftrage des Finanzministers Ritter von Bilinski als Regierungsvorlage ausgearbeiteten und sodann während der Parlamentswirren in Oesterreich unter dem Finanzminister Dr. Kaizl erlassenen Nothverordnung vom 16. August 1899 beruht, einer Verordnung, deren Verfassungsmässigkeit nicht bloss in der Tagespresse, sondern auch in öffentlichen Körperschaften und Vereinen manche Anfechtung erfuhr. Aber auch ihr materieller Inhalt bildete zum Theile den Gegenstand einer scharfen Kritik, wobei der neuen Veranlagung der Immobiliargebüren, insonderheit der Aufhebung des Gebürennachlasses nach der Vorbesitzdauer, eine umso wichtigere Rolle beschieden war, als gleichzeitig eine nebenbei gesagt über ganz Mitteleuropa hereingebrochene und auch derzeit noch keineswegs überwundene Baukrise in den grösseren Bevölkerungscentren ausbrach. Als daher mit Beginn des Jahres 1901 die Wiederaufnahme der Thätigkeit des Reichsrathes

in Sicht trat, fehlte es hinsichtlich des der Nothverordnung bevorstehenden Schicksals nicht an allerhand düsteren Voraussagungen.

Kaum aber hatte die parlamentarische Verhandlung über die kaiserliche Verordnung begonnen, so zeigte sich, dass diese gerade in besonders wichtigen Punkten den traditionell gewordenen Wünschen der Volksvertretung entsprach, so namentlich was die in ausgiebigster Weise gewährte Erleichterung des bäuerlichen und auch des kleinbürgerlichen Grundbesitzes und die progressive Abstufung der Immobiliargebüren im allgemeinen betraf. Wohl bedurfte es langwieriger Verhandlungen und einer wirkungsvollen, sowohl die Principien als auch alle Details berührenden Vertheidigung der Verordnung durch den Finanzminister; das Facit aber war, dass der durch die kaiserliche Verordnung geschaffene Rechtszustand im wesentlichen durch das Gesetz vom 18. Juni 1901 für die Dauer festgelegt wurde. Nach dieser trockenen Erzählung des äusseren Herganges mag die Erörterung der verfassungsrechtlichen Seite der Angelegenheit berufeneren Federn überlassen bleiben; wir gehen zur Betrachtung des sachlichen Inhaltes der Novelle über und wenden uns zunächst ihrem ersten Abschnitte über die **Immobiliargebüren** zu.

I. Immobiliargebüren.

a) Theoretisches.

Von altersher bildeten die Abgaben für die Uebertragung von Grund und Boden eine ergiebige Quelle des Staatseinkommens.[1]) Trotzdem gehört die betreffende Lehre, wie jene von den Gebüren und Verkehrssteuern überhaupt, auch heute noch zu den bestrittensten Gebieten der Finanzwissenschaft. Die Zwiespältigkeit der theoretischen Auffassung spiegelt sich im positiven Finanzrechte wieder, welches die Abgaben für den Immobiliarverkehr im Staatsbudget bald den indirecten Abgaben zurechnet (Oesterreich, Preussen), bald ihnen eine Sonderstellung zuweist (Russland, Italien). Bei den älteren deutschen Autoren (Umpfenbach, Rau), welche den Gegenstand nur kurz berühren, ist eine systematische Erklärung und Begründung der Immobiliarverkehrssteuern nicht zu finden. Zum Theile mag dies daraus zu erklären sein, dass diese Abgaben in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches vermöge ihres Ertrages bei weitem keine so bedeutende Rolle im Staatshaushalte spielen, wie in Oesterreich und in den romanischen Ländern, voran Frankreich. Dies erhellt klar und deutlich aus folgender Tabelle:

---

[1]) Schon im alten Aegypten bestand anknüpfend an die Nothwendigkeit fortwährender Katasterrevisionen infolge der Nilüberschwemmungen eine 10proc. Steuer auf Besitzveränderungen. Schanz, Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer, in Schanz Finanzarchiv, XVII. Jahrgang, 1. Band. In Rom wurde schon in der ersten Kaiserzeit eine allgemeine Verkaufsabgabe als vectigal (centesima) rerum venalium eingeführt. J. Lehr, Artikel „Verkehrssteuern“ in Conrad Lexis, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1894. In der Longobardenzeit mussten in Italien die Verträge über unbewegliche Sachen in die Gemeindeacten eingetragen werden, damit der Staat nicht um die Abgabe betrogen werden könne. Ludo Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter, I., S. 113, 1897.

Finanzjahr 1900.

Name des Staates	Gesammteinnahme	Einnahme an Stempel, Taxen, Gebüren, Erbsteuer	Procentuelles Verhältnis zur Gesammteinnahme
Oesterreich	1.585,811.822 Kronen	150,430.000 Kronen	9·4
Russland	1.757,387.103 Rubel	84,802.850 Rubel	4·8
Frankreich	3.523,133.264 Francs	730,913.000 Francs	20·7
Italien[1])	1.688,479.205 Lire	182,850.000 Lire	10·8
Preussen	2.472,266.033 Mark	67,000.000 Mark[2])	2·7
Baiern	421,296.854 Mark	26,548.200 Mark	6·2

In der neueren deutschen Finanzwissenschaft wird grösstentheils die Berechtigung der Verkehrssteuern überhaupt in Frage gestellt. So von Vocke, Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit, 1887, S. 590, der es unter den Postulaten einer gerechten Verkehrsabgabe anführt, dass sie aus dem Ertrage oder Einkommen müsse bestritten werden können, sie aber gleichwohl principiell verwirft. Kaum weniger ablehnend verhält sich Cohn, System der Finanzwissenschaft, 1889, S. 354 ff. Auch Eheberg, Finanzwissenschaft, 1895, S. 213 ff., hält die Immobiliar-Uebertragungsgebüren nur für erklärbar aus der geschichtlichen Entwicklung und aus finanziellen Zwangslagen; ihre gänzliche Abschaffung sei eine — derzeit allerdings aus budgetären Gründen kaum erfüllbare — Aufgabe jeder gesunden Finanzpolitik. Auch Schäffle (Die Steuern, besonderer Theil, 1897, S. 408) denkt sich die Beseitigung dieser alten „Gebürensteuer“ als Glied allgemeiner Steuerreform.

Einer rationellen Verkehrsbesteuerung reden unter den Deutschen Adolf Wagner und Schall das Wort, und ein besonders warmer Vertheidiger ist derselben in Hausmann (Verkehrssteuern. Ein Beitrag zur Vermehrung der Reichseinnahmen, 1894) erstanden.

Die moderne Auffassung der Verkehrssteuern in der deutschen Finanzwissenschaft datiert seit Lorenz von Stein, dem anerkannten Meister der Dialectik; doch könnte man nicht sagen, dass er die betreffende Lehre zu befriedigendem Abschlusse gebracht hätte. Stein bezeichnet den beim einzelnen Verkehrsact erzielten Gewinn als Steuerobject und zugleich als Rechtfertigung dieser Steuergattung überhaupt (Gewinntheorie), eine Auffassung, an welcher er später selbst zweifelte und verzweifelte, und die ihm bekanntlich die Klage abpresste, jede Theorie der Verkehrssteuer müsse mit dem Geständnisse beginnen, dass sie falsch sei. Zu den Einwendungen, welche gegen Steins „Gewinntheorie“ — zum Theile schon von ihm selbst — erhoben worden sind, sei nur

[1]) 1899—1900.

[2]) Inbegriffen den auf Preussen entfallenden Antheil an Reichsstempelsteuern.

ergänzungsweise bemerkt, dass ja der einzelne Verkehrsact keineswegs mit Nothwendigkeit für die eine Vertragspartei einen Gewinn, für die andere einen Verlust bedeuten muss, weil ja doch von vorneherein auf Seite beider Vertragsparteien auf einen zu erzielenden Vermögensvortheil gerechnet wird, der übrigens sogar auf beiden Seiten wirklich eintreten kann, also keineswegs immer auf Kosten des anderen Theiles gehen muss. Ueberdies ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass gerade derjenige Vertragstheil, für welchen das besteuerte Geschäft mit Verlust verbunden ist, von der Abgabe getroffen wird. Soll nun der Verlust besteuert werden, vielleicht gar progressiv?

Noch anfechtbarer erscheint Steins Gewinntheorie, wenn die Frage nach dem wirklichen Steuersubject (Ueberwälzung) erwogen wird. Zwar statuiert die positive Finanzgesetzgebung in der Regel die Abgabenpflicht beider Vertragstheile, so dass scheinbar eigentlich die Ueberwälzung ausgeschlossen ist. De facto wird aber seitens der Finanzverwaltung der Käufer zur Zahlung herangezogen, wegen der in seiner Person durch den bücherlichen oder rechtlichen Besitz des Verkehrsobjectes gebotenen grösseren Sicherheit. Gleichwohl findet hier fast ausnahmslos die Ueberwälzung der Abgabe auf den Verkäufer statt, da sie schon bei Vereinbarung des Kaufpreises in Rechnung gezogen wird, den in der überwiegenden Mehrheit der Fälle eben der Käufer bestimmt.

Eine zweite Auffassung erblickt die Grundlage der Liegenschaftsabgaben von Besitzveränderungen darin, dass der Wert von Grund und Boden in constantem Steigen begriffen, mithin die Erhebung einer Abgabe vom Wertzuwachse, welcher eben anlässlich des Besitzwechsels in äussere Erscheinung trete (Kaufpreis, Inventarswert), gerechtfertigt sei. Allein auch diese Theorie, welche wir im folgenden der Kürze wegen Zuwachstheorie nennen wollen, und welche namentlich von Schall, Verkehrs- und Erbschaftssteuern (in Schönberg, Finanzwissenschaft, Vierte Auflage, 1897, S. 716 ff.) verfochten wird, dem hierin Schäffle (Die Steuern, besonderer Theil, 1897, S. 370), beipflichtet, hat manche Bedenken gegen sich. Allerdings ist nämlich die Bewegung der Werte von Grund und Boden in unseren Zeiten im allgemeinen eine aufwärtsstrebende, doch stellt diese Bewegung keineswegs eine constant ansteigende, sondern eher eine krumme Linie dar, bei der es an Abwärtsbewegungen der Realitätenwerte nicht fehlt. Für solche Zeiten des Preisfalles würde aber die von der „Zuwachstheorie“ bezeichnete Steuergrundlage gänzlich fehlen und käme man in thesi zu der Folgerung, dass für die Dauer des Preisfalles die Auflegung der Immobiliarverkehrssteuer ganz ausgesetzt werden müsste, mithin zu der kaum haltbaren Forderung einer je nach der Conjunctur intermittierenden Abgabe.

In den parlamentarischen Verhandlungen über die österreichische Gebürennovelle vom 18. Juni 1901 ist übrigens die „Zuwachstheorie“ als Argument für die Beibehaltung des „Gebürennachlasses“ nach der Vorbesitzdauer herbeigezogen worden. Beiden Auffassungen (Gewinntheorie und Zuwachstheorie) ist der Grundgedanke gemeinsam, dass ihr Object, nämlich der Gewinn, rücksichtlich der Wertzuwachs, eigentlich von der directen Besteuerung getroffen werden sollte, sich aber für dieselbe als nicht erreichbar erweist, weshalb die Immobiliarverkehrssteuer hier eigentlich als Correctiv der directen Steuern einzugreifen berufen sei.

Während also die deutschen Autoren die Verkehrsabgabe entweder ganz verurtheilen oder ihr nur vom Standpunkte einer Ergänzung des directen Steuersystemes Berechtigung zuerkennen, wird dieselbe bezeichnenderweise von den französischen Schriftstellern, und zwar unter dem Gesichtspunkte der Gebür verfochten, so noch neuestens von Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, Tom. I., 1899, S. 587, wo es diesbezüglich heisst: „La legitimité de la taxe en pareil cas est incontestable puisque l'État rend un service evident aux contractants en les garantissant contre toute éviction, en prêtant main forte à leur convention, enfin en registrant et conservant l'acte, de manière qu'il ait une date certaine, un caractère d'authenticité et qu'il constitue un titre régulier de propriété.“

Diese dritte Auffassung, welche wir als eine historische bezeichnen möchten und die Gebürentheorie nennen wollen, legt das Hauptgewicht darauf, dass den Immobiliarverkehrssteuern der Gebürencharakter, d. i. der eines Entgeltes für specielle staatliche Leistungen bis zu einem gewissen Grade unbedingt zukommt, insoweit aber mit Rücksicht auf die Höhe des Abgabensatzes dieser Charakter nicht als ausreichend erkannt werden sollte, allerdings das fiscalische Interesse als Rechtfertigung dieser Abgabenart dienen muss. Der Gebürencharakter tritt nach zwei Richtungen hervor; erstens in dem Entgelte für den seitens der Staatsverwaltung dem Immobiliarverkehre im allgemeinen gewährten Rechtsschutz (ein Gesichtspunkt, der, ohne Widerspruch zu finden, auch zur Begründung der verwandten Erbschaftssteuer geltend gemacht wird), zweitens in dem Entgelte für die Inanspruchnahme der einen besonders wirksamen Rechtsschutz gewährenden Institution der öffentlichen Bücher. In Oesterreich möchte das positive Recht zur Unterstützung dieser Ansicht insofern geeignet sein, als die bücherliche Eintragung der Immobiliarübertragungen von der Eintragungsgebür unter der Bedingung fernbleibt, dass für das Rechtsgeschäft die Uebertragungsgebür entrichtet wurde.[1]) Die hier besprochene dritte Auffassung wird zwar von der Mehrzahl der deutschen Autoren als ein überholter und veralteter Standpunkt gekennzeichnet; gleichwohl möchten wir ihr mit einer gewissen Einschränkung[2]) beipflichten, nicht allein unter dem Gesichtspunkte der historischen Entwickelung dieser Abgabe in Oesterreich und ihrer herkömmlichen Classificierung, sondern auch deshalb, weil die Abgabe in den breiten Bevölkerungsschichten thatsächlich als Gebür aufgefasst und getragen wird.

Einer Verbindung von Zuwachstheorie und Gebürentheorie verdankt eine ganz eigenartige Gruppe communaler Abgaben ihr Entstehen, welche damit begründet wird, „dass die Eigenthümer, deren Grundstücke durch irgendwelche von localen Behörden angeordnete Verbesserungsanlagen einen Wertzuwachs erhalten, zu den Kosten dieser Anlagen beitragen sollen“. (Hallgarten, Die communale Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses in England. Stuttgart, 1899, S. 179.) Die Heimat dieser Abgabenart — Betterment charge — und

---

[1]) Tarifpost 45*Aa* des Gesetzes vom 13. December 1862.

[2]) Die Einschränkung besteht darin, dass allerdings der Gebürencharakter vorwiegt, über eine gewisse Höhe der Abgabe hinaus jedoch, die Momente einer ergänzenden Ertragsbesteuerung nicht zu verkennen sind.

zugleich der einzige europäische Staat, wo sie bisher Wurzel fasste, ist England. Ein Versuch, sie auf deutschen Boden zu verpflanzen, welcher in der Aera Miquel im Anschluss an eine Rahmenbestimmung des preussischen Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in einzelnen grösseren Gemeinwesen unternommen worden ist (Bauflächensteuer), scheint nicht besonders geglückt zu sein (vgl. Schäffle, a. a. O. S. 437). Neuestens ist auch im Canton Basel (Stadt) das Project einer besonderen Besteuerung der Gewinne vom Verkauf der Liegenschaften an der Erwägung gescheitert, dass derselbe schon im Wege der directen Besteuerung hinlänglich getroffen sei (Schanz, Finanzarchiv, 17. Jahrgang, S. 945.)

b) Der neue österreichische Tarif in theoretischer und praktischer Beleuchtung.

Adolf Wagner[1]) erhebt gegen die bestehende Verkehrsbesteuerung den Vorwurf, dass sie meistens noch zu fiscalisch und zu schablonenhaft, ohne genügende Unterscheidung der Fälle vorgegangen sei. Gegenüber dem neuen Tarife der österreichischen Immobiliargebüren, wie er sich aus den §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 ergibt, dürfte der Vorwurf schablonenhaften Vorgehens wohl kaum am Platze sein: eine so weitgehende Differenzierung der Sätze, wie hier, ist schwerlich in der Gesetzgebung eines anderen Staates anzutreffen. Nicht weniger als drei Hauptmomente sind nämlich durch die Novelle als maassgebend erklärt worden: erstens das Verwandtschaftsverhältnis der am Rechtsacte betheiligten Personen, zweitens der Umstand, ob es sich um einen unentgeltlichen oder um einen entgeltlichen Rechtsact handelt, drittens der Wert der übertragenen Liegenschaft. Daneben werden dann noch — durch alle drei oben angeführten Kategorien hindurchgehend — specielle Begünstigungen für wirtschaftlich besonders schonungsbedürftige Bevölkerungsclassen, nämlich für Bauern und Kleinbürger, gewährt, in dieser Hinsicht bereits vorhanden gewesene Specialvorschriften ergänzend und erweiternd; schliesslich sind auch, und zwar abgestuft nach der Dauer des Vorbesitzes, für Uebertragungen von Gebäuden, welche unter dem Gesichtspunkte der Förderung der Bauthätigkeit eine gelindere Behandlung erheischten, ermässigte Procentsätze aufgestellt worden.

An der Hand der im Anhang in ihrem Wortlaute abgedruckten §§ 1, 2 und 3 des neuen Gesetzes ergibt sich folgender Tarif:

1. Normale Sätze:

a) für entgeltliche oder unentgeltliche Uebertragungen zwischen Eltern und Kindern bei einem Werte bis einschliesslich 30.000 *K* . . . . 1 Proc.,
über 30.000 *K* . . . . $1^1/_2$ „

b) für Uebertragungen zwischen anderen Personen, und zwar für unentgeltliche Uebertragungen bei einem Werte bis einschliesslich 20.0000 *K* . . . . $1^1/_2$ Proc.,
über 20.000 *K* . . . . 2 „

[1]) Finanzwissenschaft, Zweiter Theil, 1890, S. 560.

für entgeltliche Uebertragungen bei einem Werte bis einschliesslich
10.000 *K* . . . . 3 Proc.,
über 10.000 *K* bis einschliesslich 40.000 *K* . . . . $3\frac{1}{2}$ „
über 40.000 *K* . . . . 4 „

2. Begünstigte Sätze.

A. Für Bauern und Kleinbürger.

Für entgeltliche oder unentgeltliche Uebertragungen zwischen Eltern, Kindern, Ehegatten bei einem Werte bis einschliesslich 5.000 *K* 0 Proc.,
über 5.000 *K* bis einschliesslich 10.000 *K* . . . . $\frac{1}{2}$ „
für Uebertragungen zwischen anderen Personen, und zwar:
1. durch unentgeltlichen Rechtsact bei einem Werte bis einschliesslich 5.000 *K* . . . . $\frac{3}{4}$ Proc.,
über 5.000 *K* bis einschliesslich 10.000 *K* . . . . $1\frac{1}{8}$ „
2. durch entgeltlichen Rechtsact bei einem Werte bis 5.000 *K* $1\frac{1}{2}$ „
über 5.000 *K* bis einschliesslich 10.000 *K* . . . . $2\frac{1}{4}$ „

B. Aus dem Titel der Bauführung.

Für Uebertragungen von Neu- und Umbauten aus einem lästigen Titel bei einer Vorbesitzdauer, und zwar von nicht mehr als 4 Jahren . . . . $2\frac{1}{2}$ Proc.,
von mehr als 4, jedoch nicht mehr als 6 Jahren . . . . 3 „

Der neue Tarif enthält also 15 Positionen. Die scheinbar regellose Mannigfaltigkeit dieser Sätze, welche soweit geht, dass in den einzelnen Gruppen die maassgebenden Wertstufen und selbst die Anzahl dieser Wertstufen nicht durchgehends übereinstimmen, mag auf den ersten Blick befremden; es prägt sich darin aber einerseits die Rücksicht auf einzelne besonders schonungsbedürftige Verkehrszweige, andererseits die Bedachtnahme auf das budgetäre Interesse aus, indem jede einzelne der neuen Positionen auf sorgfältig ermittelter statistischer Basis ruht. Schon vor geraumer Zeit wurden nämlich im österreichischen Finanzministerium Einrichtungen geschaffen, welche eine statistische Erfassung des Realverkehres und der ihn treffenden Abgaben bis ins kleinste Detail ermöglichen. Diese „Gebürenstatistik“ besteht darin, dass gleichzeitig mit der Vornahme der Gebürenbemessung von jedem einzelnen Rechtsacte durch den bemessenden Functionär ein „statistischer Auszug“ angefertigt wird, in welchen alle für die Statistik erheblichen Daten des Bemessungsfalles zu übertragen sind. Diese Auszüge werden periodisch an ein eigenes Rechnungsdepartement des Finanzministeriums übersendet, welches dieselben prüft und deren weitere statistische Bearbeitung besorgt. Die Schaffung dieser für jede Reformarbeit im Gebürenwesen geradezu unentbehrlichen Einrichtungen fällt in die Zeit, als Ernst v. Plener Finanzminister war.

Auf dieser Statistik beruhen die der Regierungsvorlage (322 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIV. Session, 1898, und 211, XV. Session, 1898) angeschlossenen Tabellen über den Realverkehr und dessen Gebürenbelastung im Jahre 1896, deren Ziffern zunächst bei Erstellung

der neuen Tarifsätze als Grundlage gedient haben. Wenn sich hiebei die beträchtliche Anzahl von 15 Sätzen ergab, so ist Schablonenhaftigkeit gewiss der letzte Vorwurf, der dem neuen Tarife gemacht werden kann. Da die Vereinfachung der Bemessungstechnik mit einen wichtigen Zweck der ganzen Reformaction bildete, so erhebt sich vielmehr umgekehrt die Frage, ob der neue Tarif nicht etwa zu compliciert gerathen ist, zumal da derselbe nur um einen Gebürensatz weniger enthält, als die frühere Gesetzgebung, welche unter Berücksichtigung des Gebürennachlasses und der durch die Novelle vom 31. März 1890 geschaffenen Erleichterungen für Bauern und Kleinbürger 16 Immobiliargebürensätze aufwies. Soweit nun die bisherigen praktischen Erfahrungen reichen, kann diese Frage verneint werden, vielmehr wird fast übereinstimmend eine Erleichterung und Vereinfachung des Bemessungsgeschäftes constatiert, was daraus zu erklären sein mag, dass es für die Handlichkeit eines Tarifes weniger auf eine recht geringe Anzahl von Sätzen, als darauf ankommt, dass die Beurtheilung der Anwendbarkeit der einzelnen Sätze auf den concreten Uebertragungsfall keine Schwierigkeiten biete. Diesem Bedürfnisse aber hat das neue Gesetz durch Vereinfachungen der Gebürenbemessung von Erbtheilungen, Theilungsverträgen, Fruchtgenüssen u. s. f., wie allgemein anerkannt wird, in ausgedehntem Maasse entsprochen.

Die Höhe des Tarifsatzes, speciell des Satzes für Uebertragungen aus einem lästigen Titel unter Lebenden, bildet selbstverständlich eine der wichtigsten Seiten der Angelegenheit. Gegenüber dem fiscalischen Interesse an einem möglichst hohen Ertrage erhebt die Volkswirtschaft die Forderung, dass durch eine überspannte Höhe des Abgabensatzes der Realitätenverkehr, insoweit er ökonomisch günstig wirkt, nicht gehemmt und beeinträchtigt werden dürfe. Daneben ist aber auch der Gesichtspunkt nicht gänzlich abzuweisen, dass einer entsprechenden Veranlagung der Immobiliargebüren die Aufgabe zufällt, als Regulator des Verkehres mit Liegenschaften zu dienen, eine übertriebene Güterspeculation zu zügeln. Alle diese Factoren sind behufs einer gerechten Beurtheilung der neuen Sätze in Betracht zu ziehen.

Werfen wir nun zunächst einen Blick auf die Gesetzgebung des Auslandes, so finden wir bei Uebertragungen aus lästigem Titel in Frankreich ein droit de mutation von 6·875 Proc. (einschliesslich des Decimenzuschlages); in Italien eine tassa di registro von 4·8 Proc. (ebenfalls mit Einschluss des Decimenzuschlages); in Russland wird aus dem gleichen Titel die sogenannte Krepostposchlin im Ausmaasse von 4 Proc. erhoben. Bedeutend geringer sind die Sätze im Deutschen Reiche: so erhebt Preussen eine Stempelsteuer für die „Auflassung" in der Höhe von 1 Proc., wozu aber in den grösseren Gemeinwesen communale Umsatzsteuern treten (z. B. in Berlin 1 Proc., so dass sich dort die Gesammtbelastung auf 2 Proc. stellt); in Baiern beträgt die „Gebür" 2 Proc. (dazu kommt in München eine communale Umsatzsteuer von 1 Proc., daher Gesammtbelastung 3 Proc.); Baden hat eine Liegenschaftsaccisse von $2^1/_2$ Proc. Wird der neue österreichische Maximalsatz von 4 Proc. mit den vorstehenden Sätzen verglichen, so hält Oesterreich ungefähr die Mitte zwischen den romanischen Ländern (Italien und Frankreich) und den Staaten des Deutschen Reiches.

Es darf aber nicht verschwiegen werden, dass der auffällig hohe Satz von 6·875 Proc. in Frankreich in diesem Lande selbst sehr ernste Gegner findet. So besonders Leroy-Beaulieu, welcher die bezügliche Belastung eine exorbitante nennt und geradezu eine Immobilisierung des Güterverkehres als deren Folge bezeichnet, welche ihrerseits wieder bewirke, dass niemand, ausser nothgedrungen, sich seines Besitzes entäussere, aber auch jedermann durch die Höhe der Abgabe vom Kaufe liegender Güter abgeschreckt werde.[1])

Mag nun auch die Bemerkung, welche Leroy-Beaulieu bei diesem Anlasse macht, dass ein möglichst häufiger Besitzwechsel liegender Güter volkswirtschaftlich nützlich und daher durch steuerliche Maassregeln zu fördern sei, keineswegs einwandfrei sein, so wird man doch die Klage, dass ein Satz von 6·875 Proc. vielfach drückend wirke, verständlich finden. Der baulichen Entwickelung der französischen Städte scheint die hohe Enregistrementsgebür gleichwohl nicht hinderlich gewesen zu sein, wie denn auch die berühmte bauliche Neugestaltung von Paris unter dem Seinepräfecten Baron Haussmann (1857—1870) sich bei einem nur unwesentlich geringeren Satze der Uebertragungsgebür vollzog.

In der öffentlichen Discussion sind nun aus naheliegenden Gründen die neuen österreichischen Sätze von 3, $3^1/_2$ und 4 Proc. nicht mit den wesentlich höheren französischen oder italienischen Sätzen in Vergleich gezogen worden, sondern mit den allerdings mässigeren Gebüren der Staaten des Deutschen Reiches, wobei aber vor allem übersehen worden ist, dass gerade diese Staaten vermöge der verhältnismässig bescheidenen Rolle, welche die Gebüren in ihrem Staatshaushalte spielen, kein taugliches Vergleichsobject abgeben. Ob nun unsere neuen Sätze genau das Richtige treffen, steht dahin; ob sie auch, abgesehen von den nachträglich für Neu- und Umbauten gewährten Erleichterungen, wirklich eine Ueberlastung des Realitätenverkehres darstellen, bedarf gleichfalls noch des Beweises. Jedenfalls stellen sie das Minimum dessen dar, was bei Einführung der so bedeutenden Erleichterungen für andere Gebiete des Realverkehres gefordert werden musste, wenn der ohnehin beträchtliche finanzielle Ausfall nicht allzusehr anschwellen sollte.

Was im Gefolge der neuen Sätze vor allem als Härte empfunden wurde, war das Verschwinden einer österreichischen Specialität, des sogenannten Gebürennachlasses. Dieser bestand darin, dass bei entgeltlichen und auch bei unentgeltlichen Uebertragungen die Höhe des Gebürensatzes von der Vorbesitzdauer, d. i. von der Zeit abhieng, während welcher der Veräusserer die Realität besessen hatte. Es gelangte also bei entgeltlichen Uebertragungen der volle Satz von $3^1/_2$ Proc. sammt 25 Proc. Zuschlag = 4·375 Proc. nur dann zur Erhebung, wenn die Vorbesitzdauer zehn Jahre überstieg; bei einer um je zwei Jahre kürzeren Vorbesitzdauer verminderte sich der Satz um je ein halbes Proc. und erreichte sein Minimum von 1 Proc. sammt 25 Proc. Zuschlag = 1·25 Proc. bei einer Vorbesitzdauer von nicht mehr als 2 Jahren.

Dieser auf einer zufolge kaiserlicher Ermächtigung erlassenen Ministerialverordnung vom 3. Mai 1850, beruhende Gebürennachlass war bei seiner Ein-

[1]) a. a. O., S. 587 und 588.

führung damit begründet worden, dass der Wert der unbeweglichen Güter in steter Zunahme begriffen sei, welche den Betrag der Uebertragungsgebüren nicht nur ausgleiche, sondern nach deren Einbringung noch einen Ueberschuss zurücklasse. Nun trete jene Zunahme nur allmählich ein und sei in der Regel nach kürzeren Zeiträumen kleiner als nach längeren. Es könne daher nach einem längeren Zeitraume, der eine Besitzveränderung von der anderen trennt, ohne Nachtheil und Schwierigkeit eine höhere Gebür eingebracht werden, als bei einer Besitzveränderung, die in kurzem auf eine andere folgt.[1])

Im Laufe der Zeit aber vollzog sich, wie rücksichtlich so vieler Fragen des Gebürenwesens auch über die Nützlichkeit und Berechtigung des Gebürennachlasses ein gründlicher Wandel der Anschauungen. Schon anlässlich früherer Reformversuche (1879 und 1883) war von Seite der Regierung die Abschaffung des Gebürennachlasses, einstweilen noch erfolglos, vorgeschlagen worden. In dem Motivenberichte zu den beiden oben angeführten Regierungsvorlagen des Jahres 1898, auf welchen das neue Gesetz vom 18. Juni 1901 beruht, werden die Argumente gegen den Gebürennachlass in folgender Weise zusammengefasst:

„Der Gebürennachlass, welcher ausser in Oesterreich nur noch in Italien — jedoch nur in sehr beschränktem Umfange — vorkommt, stellt sich als eine wenig rationelle Begünstigung dar. Wenn der Zweck der Verkehrsabgabe in der Besteuerung des aus dem einzelnen Verkehrsacte zugehenden Nutzens gelegen ist, so ist nicht einzusehen, weshalb nicht alle gleichartigen Verkehrsacte auch der gleichen Abgabe unterzogen werden sollten. Die durchschnittliche Häufigkeit einer Gattung von Verkehrsacten ist zwar für die Höhe des Steuerfusses nicht ohne Bedeutung, es folgt aber hieraus nicht, dass, wenn einmal bei einem bestimmten Objecte die Besitzveränderungen rascher aufeinander folgen, eine Ermässigung für die späteren einzutreten habe. Im Gegentheile lehrt die Erfahrung, dass gerade bei der einen raschen Besitzwechsel erfordernden Speculation in Grundstücken (Bauspeculation, Güterzertrümmerung) oft sehr bedeutende Gewinne erzielt werden, die eine ausgiebige Belastung durch die Verkehrssteuer sehr wohl vertragen, gegenwärtig aber durch den wie eine Prämie wirkenden Gebürennachlass noch gesteigert werden. Hiezu tritt namentlich bei der Bauspeculation noch die Anomalie, dass der Staatsschatz die volle Gebür nur von dem ersten, in der Regel niedrigeren Preise (für den Baugrund), dagegen von dem höheren Preise des Wiederverkaufes (für den Baugrund sammt Inädificat) nur eine stark reducierte Gebür erhält.

Auf der anderen Seite sehen wir, dass diejenigen Bevölkerungskreise, welche an der Scholle conservativ festhalten, insbesondere die bäuerliche Bevölkerung, in der Regel von der vollen Immobiliargebür getroffen werden, so dass das erhebliche Opfer, welches dem Staatsschatze durch den Gebürennachlass auferlegt ist, dem consolidierten Realbesitze nur in geringem Maasse und als eine Gunst des Zufalls zukommt."

---

[1]) Aus dem allerunterthänigsten Vortrage des Finanzministers Freiherrn v. Kraus vom 27. April 1850, 13. Beilageheft zum allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1850.

Diese Argumente der Regierung fanden indessen in der Oeffentlichkeit keine widerspruchslose Anerkennung; vielmehr erstanden der Institution des Gebürennachlasses neue Vertheidiger, gerade, als dieselbe am 6. October 1899, als dem Tage, an welchem die kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899 in Wirksamkeit trat, zu bestehen aufgehört hatte. Ungefähr gleichzeitig machte sich nämlich in Wien und in anderen grossen Städten des Reiches ein Stocken der Bauthätigkeit bemerkbar, als dessen alleinige Ursache man vielfach die Aufhebung des Gebürennachlasses bezeichnen hörte. Nur langsam brach sich die Erkenntnis Bahn, dass doch mindestens auch andere Gründe für das Darniederliegen des Baugeschäftes vorhanden sein müssten, zumal die Krise sich so ziemlich über ganz Mitteleuropa erstreckte, so dass der Beweis geliefert war, dass sie durch niedrige Sätze der Uebertragungsgebüren, wie in Deutschland, nicht verhütet, somit auch durch höhere Sätze, wie sie in Ungarn seit längerem bestehen, nicht heraufbeschworen wurde.

Bei dieser Erkenntnis verschlossen sich Regierung und Parlament nicht der Erwägung, dass das zeitliche Zusammentreffen der Aufhebung des Gebürennachlasses mit dem Ausbruche der Baukrise eine Verschärfung dieser letzteren herbeigeführt haben mag. So hob denn auch der Bericht des Gebürenausschusses (662 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session, 1901) hervor, dass in den Städten die Bauunternehmung und der Realitätenverkehr sich ganz eigenartige Formen geschaffen haben, die in der gegenwärtigen Gestaltung der Verhältnisse unentbehrlich und durch die Aufhebung des Gebürennachlasses thatsächlich sehr beeinträchtigt worden seien. Der Bericht fährt sodann fort:

„In den seltensten Fällen ist es heute, namentlich bei grösseren Bauten, noch der Besitzer der Baufläche oder eines zum Umbaue bestimmten Hauses, welcher einen Neubau oder Umbau unternimmt, sondern es schiebt sich als Zwischenhand zwischen den Besitzer der Bauarea und dem künftigen Hausbesitzer im eigentlichen Sinne des Wortes, der das Bauobject zum Zwecke einer dauernden Capitalsanlage erwerben will, entweder ein Bauunternehmer oder ein Baumeister ein, welcher die Bauarea erwirbt und den Neu- oder Umbau sodann veräussert. Diese Verkehrsform ist heute die Regel und ist unentbehrlich, da das Risico, welches mit der Errichtung eines Neu- oder Umbaues unternommen wird, von dieser Zwischenhand in der Hoffnung eines Gewinnes, der im Durchschnitte im übrigen, wenn überhaupt, nur sehr mässig auszufallen pflegt, getragen wird. Die Uebertragungsgebür, von der man theoretisch annahm, dass sie den jeweiligen Käufer treffe, ist jedoch bei der Erwerbung eines Neu- und Umbaues, wie wohl auch in den meisten anderen Uebertragungsfällen auf den Verkäufer überwälzt und vermindert derart als ein Theil der Productionskosten den Nutzen, welchen der Bauherr oder Baumeister als Verkäufer sonst zu erzielen vermocht hätte. Der Unterschied zwischen einer Uebertragungsgebür von $1^1/_4$ Proc. bei der Veräusserung einer Realität, die nur 2 Jahre im Vorbesitze gewesen ist, nach dem früheren Rechtszustande und zwischen 4 Proc. nach dem durch die kaiserliche Verordnung herbeigeführten Rechtszustande ist ein überaus beträchtlicher, zehrt oft den gesammten Nutzen auf und erklärt auch die Thatsache zur Genüge, dass angesichts dieser Sachlage nicht nur die Veräusserung von Neu- und Umbauten wesentlich beeinträchtigt, sondern auch das Interesse an der Unternehmung solcher Bauten ausserordentlich gemindert worden ist. Die Rückwirkung auf die gesammte Lage des Baugewerbes in den Städten und der vielen Tausende von ihm beschäftigten Gewerbs- und Arbeitsleute ist somit vollkommen erklärt.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse wurde daher im § 3 des neuen Gesetzes dem Gebürennachlasse auf dem Gebiete des Realitätenverkehres mit

Neu- und Umbauten wieder zum Rechte verholfen, dergestalt, dass für die Abstossung von Neu- und Umbauten statt der Sätze von 3, $3^1/_2$ und 4 Proc. ermässigte Sätze von $2^1/_2$ und 3 Proc. in Geltung traten, wenn die zuletzt vorausgegangene Besitzübertragung innerhalb vier, rücksichtlich innerhalb sechs Jahren vorgefallen ist. In diesen Sätzen ist ein nach langwierigen, mühevollen Verhandlungen zustande gekommenes Compromiss zwischen den noch weiter gehenden Anträgen und der auf budgetäre Interessen sich berufenden Regierung zu erblicken. Es kann übrigens hier auch die Bemerkung nicht unterdrückt werden, dass, soweit die bisherigen Erfahrungen reichen, die Erwartungen einer Wiederbelebung des Bauwesens, welche sich an die Ermässigung der Gebürensätze knüpften, zunächst nur in einem bescheidenen Umfange in Erfüllung gegangen sind.

Im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen trat indessen eine starke Strömung für die Restitution des Gebürennachlasses nach der Vorbesitzdauer im allgemeinen hervor. Soweit nun diese Strömung nicht die mit der Bauthätigkeit zusammenhängenden Uebertragungen betraf, sondern auch den sogenannten consolidierten Hausbesitz erfasste, erschien ihre Berechtigung weniger ausgemacht. Das Leitmotiv aller bezüglichen Kundgebungen der Hausbesitzervereine u. s. w. bildete meist der Hinweis auf die ohnehin grosse Belastung des Realitätenbesitzes mit staatlichen Abgaben im allgemeinen, welchen durch die Erhöhung der Uebertragungsgebüren eine neue hinzugefügt worden sei. Fasst man aber die Verhältnisse des consolidierten Hausbesitzes schärfer ins Auge, so zeigt sich, dass die Aufhebung des Gebürennachlasses gerade diesen Interessentenkreis, wenn überhaupt, so doch nur in entfernterer Weise berührt. Zunächst kommt nämlich in Betracht, dass die Uebertragungsgebür nicht etwa gleich der Grund- und der Gebäudesteuer eine laufende Belastung des Realitätenbesitzes bildet, sondern nur im Falle der Veräusserung der Realität zur Erhebung gelangt, welche bei Uebertragungen unter Lebenden doch regelmässig in die Willkür des Veräusserers gestellt ist. Gerade die leichte Veräusserlichkeit der Realitäten, der rasche Besitzwechsel, kann an sich kaum als ein Interesse des consolidierten Hausbesitzes bezeichnet werden, der andernfalls mit sich selbst in Widerspruch käme. Nun kann vielleicht gesagt werden, dass der Besitz von Grund und Boden eine Capitalsanlage bilde und dass es dem Eigenthümer nicht gleichgiltig sein könne, wenn durch hohe, Uebertragungsgebüren die Realitätenpreise in die Höhe getrieben und dadurch die Abstossung seines Realbesitzes, zu der er sich auch aus anderen als speculativen Gründen genöthigt sehen kann, gehindert oder doch erschwert wird. Aber einmal ist zu bedenken, dass bei Objecten grösseren Wertes, um die es sich hier zunächst handelt, die Spannung zwischen dem geforderten und dem angebotenen Kaufpreise in der Regel eine so bedeutende ist, dass darin die Uebertragungsgebür bequem Raum findet; sodann aber ist auch in Betracht zu ziehen, dass für den „consolidierten Hausbesitz“, bei welchem doch meist eine mehr als zehnjährige Besitzdauer angenommen werden kann, durch die neuen Immobiliargebüren gegenüber den alten Sätzen überhaupt keine Erhöhung, sondern im Gegentheile eine kleine Ermässigung eingetreten ist, indem für solche Uebertragungen früher der volle Satz von $3^1/_2$ Proc. sammt 25 Proc. Zuschlag = 4·375 Proc. galt, gegenwärtig aber bloss 4 Proc. zu entrichten sind. Insofern

aber ein Hausbesitzer vor zehn Jahren in die Lage kommt, seine Realität zu veräussern, ist freilich der neue Maximalsatz von 4 Proc. höher als die alten nach der Vorbesitzdauer abgestuften Sätze von 3·75, 3·125, 2·5, 1·875 und 1·25 Proc., wobei aber, wie ersichtlich, die Differenz bei einem Vorbesitze von acht bis zehn oder sechs bis acht Jahren keine sehr bedeutende ist. Wohl konnte unter der Herrschaft der kaiserlichen Verordnung auch der consolidierte, zehn Jahre überschreitende Hausbesitz sich dann beschwert fühlen, wenn ein Haus an einen Baumeister oder Bauunternehmer zum Zwecke des Umbaues verkauft werden sollte. In diesem Falle lag es nämlich nahe, dass der Baumeister oder Bauunternehmer schon bei Bestimmung des Kaufpreises für das abzubrechende Haus die höhere Gebür für den Weiterverkauf in Anschlag brachte und demgemäss sein Anbot reducierte. Durch die im § 3 des neuen Gesetzes gewährten Ermässigungen für Uebertragung von Neu- und Umbauten erscheint aber auch dieser Klage grösstentheils der Boden entzogen. Und so erübrigt denn nur die eigentliche Häuser- und Bodenspeculation, namentlich auch der Handel mit Baustellen, welche — vielleicht nicht zum Schaden der Volkswirtschaft — durch die neuen Immobiliargebüren hemmend beeinflusst werden.

Indem wir von dem Gebürennachlasse Abschied nehmen, müssen wir constatieren, dass derselbe in der finanzwissenschaftlichen Literatur, soweit uns bekannt ist, kaum einen einzigen Fürsprecher findet.[1]) Wagner bekennt sich als sein Gegner[2]), und Schäffle a. a. O. S. 408 meint, es werde sich für denselben nach seiner Auffassung der Verkehrssteuern Stichhältiges kaum beibringen lassen. Auf der anderen Seite darf nicht verschwiegen werden, dass sich noch neuestens in der österreichischen Reichsvertretung ernste Stimmen für dessen Beibehaltung erhoben.

Kehren wir nun zum Staffeltarife der §§ 1 und 2 des neuen Gesetzes zurück, so finden wir, dass derselbe progressiv, oder vielleicht zutreffender gesagt, degressiv aufgebaut ist, indem die Procentsätze der Abgabe mit der Höhe des übertragenen Wertes ansteigen, oder unter dem Gesichtspunkte der Degression gesprochen, mit dem bezeichneten Werte fallen. Wir stossen hier auf die Principienfrage, ob denn überhaupt wirtschaftliche, aber auch wohlverstandene fiscalische Interessen eine progressive Gestaltung der Immobiliarumsatzsteuern rationell erscheinen lassen. Die ausländische Gesetzgebung kennt, soweit uns bekannt, die Progression auf diesem Gebiete nicht, soweit man nicht etwa die Freilassung ganz geringer Werte (z. B. in Preussen 150 M.) als solche ansehen möchte. Zwar wird neuestens bei den Einkommensteuern die Berechtigung der Progression zumeist für ausgemacht gehalten; auch die progressive Erbschaftssteuer wird vielfach gefordert, doch besteht diesfalls noch ein tiefgehender Zwiespalt der Meinungen, ob progressiv nach der Gesammtheit der Erbschaft (Massensteuer) oder nach der einzelnen Erbportion (Anfallssteuer), und überdies ergibt sich hier die Frage, ob nicht bei Erstellung der Progression auf die bisherige ökonomische Lage des Erben Rücksicht genommen werden müsste.

---

[1]) In den auswärtigen Gesetzgebungen finden wir den Gebürennachlass einzig und allein in Italien, wo bei Uebertragungen innerhalb zwei Jahren eine Ermässigung der Gebür von 4·8 auf 3·6 Proc. eintritt.

[2]) Die Communalsteuerfrage. Leipzig und Heidelberg, 1878, S. 40.

Letzteres Bedenken gegen die Progression besteht auch bezüglich der Immobiliargebüren; ferner kann auch eingewendet werden, dass hier die Veranlagung nach dem Bruttowerte platzgreift und somit die subjective Steuerkraft doch nur in recht verschleierter Form zutage tritt. Anderseits aber ist nicht zu leugnen, dass Uebertragungen höherer Werte ungeachtet einer starken hypothekarischen Belastung denn doch regelmässig einen gewissen Rückschluss auf die höhere Steuerkraft der betheiligten Individuen gestatten. Die starken Bedenken, welche einer progressiven Gestaltung der Immobiliargebüren entgegenstehen, bildeten denn auch die Veranlassung, dass in dem neuen österreichischen Tarife, wie schon erwähnt, nicht eigentlich das Princip der Progression, sondern jenes der Degression zum Ausdrucke gelangt. Die Degression ist dahin zu verstehen, dass z. B. bei den nach § 1, Z. 3, zu behandelnden entgeltlichen Uebertragungen der Satz von 4 Proc. als der normale zu betrachten ist, welcher sich bei einem Werte zwischen 10.000 und 40.000 *K* auf $3^1/_2$ Proc. und bei einem Werte bis 10.000 *K* auf 3 Proc. ermässigt. Freilich könnte auch gegen die Degression im § 1 eingewendet werden, dass die hiernach milder zu behandelnden Uebertragungen zumeist minderen Wertes in die Kategorie der bäuerlichen und kleinbürgerlichen Uebertragungen fallen, welchen durch die Bestimmungen des § 2 ohnedies hinlängliche Berücksichtigung zutheil geworden ist. Allein dem sei nun wie immer: Thatsache ist, dass die Gebürennovelle gerade im Punkte der Abstufung der Sätze nach Wertclassen mit Beifall begrüsst worden ist, und dass sich kaum eine Stimme des Tadels dagegen erhoben hat.

Wenn wir uns nun den Begünstigungen für Uebertragungen bäuerlichen und kleinbürgerlichen Besitzes zuwenden, welche der § 2 normiert, so berühren wir damit einen Angelpunkt der ganzen Reform. Lange schon war in den Vertretungskörpern Oesterreichs dem Bedürfnisse nach diesen Erleichterungen Ausdruck gegeben worden, und die Novelle vom 31. März 1890, durch welche dieselben zunächst für solche Uebertragungen in der directen Verwandtschaftslinie und zwischen Ehegatten eingeführt wurden, dankt einem Initiativantrage des Abgeordneten von Chamiec und Genossen ihr Entstehen.[1]) Bereits in den parlamentarischen Debatten über diese Novelle wurden aber die zugestandenen Erleichterungen von manchen Seiten als unzulängliche bezeichnet, und fort und fort und immer entschiedener trat seither im Abgeordnetenhause das Verlangen nach einer Erweiterung derselben hervor. Als Frucht dieser Bestrebungen ist nunmehr, neben anderen gleichfalls dem Bauernstande zustatten kommenden Bestimmungen des neuen Gesetzes, der § 2 zu betrachten, auf dessen im Anhange abgedruckten Wortlaut wir hiermit verweisen. Nur soviel sei hier hervorgehoben, dass erstens die schon durch das vorerwähnte Gesetz ex 1890 gewährten Begünstigungen für Uebertragungen in der directen Linie und zwischen Ehegatten durch Erhöhung der Wertgrenzen, bis zu welchen die Begünstigung stattfindet, in ausgiebigster Weise erweitert wurden; zweitens, dass auch Uebertragungen bäuerlicher und kleinbürgerlicher Realitäten zwischen anderen als den vorgenannten Personen in den Kreis der Begünstigungen einbezogen worden sind; und endlich drittens,

[1]) Der resultierende Ausfall wurde damals mit ungefähr 1·1 Millionen Gulden berechnet.

dass die Bestimmungen über die Wertveranschlagung der Ausgedinge, welche seit jeher von der Bauernschaft als ganz besonders drückende Last empfunden wurden, eine erhebliche Milderung erfahren haben.

Wenn nun auch — freilich vereinzelt — noch weitergehende Desiderien aus den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung laut geworden sind, wenn insbesondere eine Erhöhung der begünstigten Wertgrenzen oder die Zulassung des Abzuges der Hypothekarlasten angeregt worden ist, so muss doch constatiert werden, dass die auf diesem Gebiete einem wichtigen producierenden Stande gebotenen Erleichterungen, aber auch die dem Staatsschatze damit auferlegten schweren Opfer, diesmal eine gerechte Würdigung ihrer Tragweite gefunden haben.

Einiges Interesse dürfte die Thatsache beanspruchen, dass auf dem europäischen Continent, abgesehen von Oesterreich, nur in Russland zufolge Decretes des Reichsrathes vom 10. April 1895 derartige Sonderbegünstigungen hinsichtlich der Uebertragungsgebüren, und zwar für alle nicht städtischen Realitäten, sohin mit ausgesprochen agrarischem Charakter bestehen.[1])

Noch ein weiterer Grundsatz des österreichischen Gebürenwesens ist im neuen Gesetze beibehalten worden, nämlich der, dass bei unentgeltlichen Uebertragungen unbeweglicher Sachen die Immobiliargebür vom Bruttowerte neben der Bereicherungsgebür vom Reinwerte zu entrichten ist. Gegen eine solche „Zusatzgebür“ ist eingewendet worden, dass sich dieselbe als eine Doppelbesteuerung der Uebertragungen unbeweglicher Güter darstelle. Dem ist aber nicht so, vielmehr drückt sich in der „Zusatzgebür“ nur ein höherer Steuerfuss aus, der auf dem ganz richtigen Gedanken beruht, dass die Uebertragung unbeweglichen Vermögens durch Schenkung oder Erbgang im einzelnen Falle einer höheren Belastung als jene des beweglichen Vermögens fähig ist. Zunächst ist nämlich ein bedeutender Unterschied, ob jemand unbewegliches, somit in seinem Ertrage wohl fundiertes Vermögen, oder anderweitiges Gut erwirbt; auch ist zu bedenken, dass derjenige, der etwa im Erbwege oder durch Schenkung bewegliches Vermögen erwirbt, insofern er dasselbe zur Capitalsanlage in unbeweglichen Gütern verwenden wollte, nachträglich doch die Immobiliargebür bezahlen müsste, dass somit deren Application gerechtfertigt erscheint, insoferne Erbschaft oder Schenkung selbst schon unbewegliches Gut zum Gegenstande haben.[2]) Uebrigens ist zu constatieren,

---

[1]) Siehe die Broschüre: „Die russischen Gesetze über Erbschaftssteuer, Immobiliarübertragungs- und Kanzleigebüren“, Wien, 1899, S. 58.

[2]) Ueber die Berechtigung einer besonderen Zusatzgebür äussert sich Schall, in Schönberg, 1897, III., 1, S. 718, in folgender bemerkenswerter Weise: „Die Beschränkung der Liegenschaftsabgabe auf Besitzveränderungen infolge von Kauf- und Tauschverträgen, wie sie bisweilen getroffen wird, führt zur stärkeren Belastung des mobilisierteren städtischen Grundbesitzes gegenüber dem ländlichen und begünstigt gerade die steuerfähigsten Besitzer, welche ihren Besitz Generationen hindurch festzuhalten vermögen. Die Ausdehnung der Liegenschaftsabgabe, wo sie einmal besteht, auf alle Besitzveränderungen ist daher eine Forderung der Gerechtigkeit und gestattet überdies bei gleicher Höhe der Gesammtsteuerlast, dieselbe durch Vertheilung auf den gesammten Liegenschaftsverkehr für die einzelnen Steuerpflichtigen zu erleichtern. Die Liegenschaftsabgabe von Besitzveränderungen infolge von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen für den Todesfall, sowie bei der Succession in Lehen, Familienfideicommisse, Majorate

dass das Institut der „Zusatzgebür" im vorbesprochenen Sinne auch in Baiern unter dem Namen „Besitzveränderungsgebür" anzutreffen ist. Preussen erhebt in Erb- und Schenkungsfällen neben der Erbschaftssteuer bei Immobilien keine verhältnismässige Gebür.[1])

Wenig rationell, namentlich bei unentgeltlichen Uebertragungen, erscheint dem Unkundigen auf den ersten Blick auch die schon flüchtig erwähnte Einrichtung, dass die Immobiliargebüren stets nach dem Bruttowerte, also ohne Abzug der auf dem Immobile haftenden Lasten, zu bemessen sind. Doch ist es auch hier die Betrachtung des Unterschiedes im Wesen der Bereicherungsgebür und der Immobiliargebür, was die Sache verständlich macht. Bei der Bereicherungsgebür ergibt sich der Lastenabzug aus deren Natur; anders bei der Immobiliargebür als Umsatzsteuer und Objectsabgabe, welche ja den Verkehrsgegenstand in seiner Gänze, also auch in seinem belasteten Theile, zu treffen hat; auch ist zu erwägen, dass anderenfalls bei belasteten Realitäten im Falle nachträglicher Abstossung der Passiven von der bezüglichen Wertsquote die Immobiliargebür nachgefordert werden müsste, um die steuerliche Gleichheit mit nicht belasteten Liegenschaften herzustellen. Abermals ist es Russland, welches von dem allenthalben herrschenden Grundsatze der Bemessung der Immobiliargebür vom Bruttowerte abgewichen ist, indem es bei entgeltlichen Uebertragungen den Abzug der Hypothekarlasten zulässt, doch nur insoweit, als der Gläubiger ein autorisiertes Creditinstitut ist.

c) Statistik.

Es sei nun gestattet, die finanzielle Tragweite der Reform an der Hand des der Regierungsvorlage (211 der Beilagen zu dem stenographischen Protokoll des Abgeordnetenhauses, XV. Session, 1898) angeschlossenen statistischen Materiales in Kürze zu beleuchten. Wenn auch die diesfälligen Ziffern über den stattgehabten Realverkehr und die davon bemessenen Uebertragungsgebüren insgesammt das Jahr 1896, somit eine fünf Jahre zurückliegende Periode betreffen, so beanspruchen dieselben doch auch gegenwärtig noch actuelles Interesse, da wohl die Höhe der einzelnen Ansätze gestiegen, ihr gegenseitiges Verhältnis aber unverändert geblieben ist. Von den für unseren Zweck zunächst in Betracht kommenden Tabellen I bis VI über den gebürenpflichtigen Immobiliarverkehr in den Reichsrathsländern während des Jahres 1896 bringen jene sub I bis III den Verkehr gesondert nach Ländern, jene sub IV bis VI gesondert nach Wertgrenzen zur Darstellung. Die Tabellen I und IV betreffen speciell den Verkehr unter Lebenden, jene sub II und V den Verkehr von todeswegen, und erscheint sodann in der Tabelle III der Gesammtverkehr unter Lebenden und von todeswegen nach Ländern, in der Tabelle VI der Gesammtverkehr unter Lebenden und

Stamm- oder Erbgüter ist durch eine besondere Erbschaftssteuer nicht ausgeschlossen weil neben der Erhebung einer Steuer von der subjectiven Bereicherung in der Form einer Erbschaftssteuer auch die nachholende Erhebung einer Steuer vom objectiven Wertzuwachs der übergegangenen Liegenschaften, sowie zum Zwecke der stärkeren Belastung des Ueberganges von in Liegenschaften fundiertem Vermögen zulässig erscheint."

[1]) Heinitz, Commentar zum preussischen Stempelsteuergesetz, Berlin, 1896, S. 179.

von todeswegen nach Wertgrenzen zusammengefasst. Daneben sind alle diese Tabellen so eingerichtet, dass aus ihnen die Anzahl der Uebertragungsfälle, der der Immobiliargebür unterzogene Realwert, das jeweils zur Anwendung gebrachte Gebürenausmaass, endlich die bemessenen Abgabenbeträge ersehen werden können. Wir wollen aus diesen Tabellen einige der interessantesten Daten hervorheben.

Nach der Tabelle I wurden im Jahre 1896 insgesammt Realitäten im Werte von 570,873.659 fl. durch gebürenpflichtige Rechtsgeschäfte unter Lebenden übertragen; die Anzahl der Uebertragungsfälle betrug 330.087, der zur Vorschreibung gelangte Gebürenbetrag 15,432.924 fl. Von diesen drei Ziffern entfallen auf Niederösterreich 25.853 Uebertragungsfälle mit einem gebürenpflichtigen Realwerte von 157,023.827 fl. und einer bemessenen Gebür von 4,084.635 fl.; auf Böhmen 66.858 Uebertragungsfälle mit einem gebürenpflichtigen Realwerte von 160,446.032 fl. und einer bemessenen Gebür per 4,409.034 fl.; auf Galizien 101.168 Uebertragungsfälle mit einem gebürenpflichtigen Werte von 65,767.229 fl. und einer bemessenen Gebür von 1,956.129 fl. Es ergibt sich auch aus dieser Tabelle, dass von dem gebürenpflichtigen Gesammtwerte per rund 570 Mill. Gulden 249 Mill., also etwas weniger als die Hälfte dem vollen Satze der Immobiliargebür, d. i. ohne „Gebürennachlass“ unterzogen worden sind.

Tabelle II zeigt uns, dass im Jahre 1896 von todeswegen Realitäten im Gesammtwerte von 178,310.815 fl. gebürenpflichtig übertragen worden sind, welcher Gesammtwert sich auf 67.989 Uebertragungsfälle vertheilt und wovon 3,296.839 fl. an Immobiliargebüren bemessen worden sind. Hiervon entfiel auf Niederösterreich ein gebürenpflichtiger Realwert von 50,085.312 fl. mit 6329 Uebertragungsfällen und ein Gebürenbetrag von 872.125 fl.; auf Böhmen ein Realwert von 47,295.438 fl. mit 14.553 Uebertragungsfällen und ein Gebürenbetrag von 948.313 fl.; auf Galizien ein Realwert von 18,761.351 fl. mit 18.716 Uebertragungsfällen und einem Gebürenbetrage von 320.619 fl. u. s. f. Auch kann dieser Tabelle entnommen werden, dass von ungefähr 137,000.000 fl. Realwert, also von circa drei Vierteln des Gesammtwertes die Gebür im vollen Ausmaasse ohne Berücksichtigung des Gebürennachlasses vorgeschrieben worden ist. Während also, wie wir bei Besprechung der Tabelle I gesehen haben, bei den Uebertragungen unter Lebenden mehr als die Hälfte des übertragenen Realwertes des Gebürennachlasses theilhaftig wurde, kam er bei den Uebertragungen von todeswegen nur etwa einem Viertel des übertragenen Wertes zustatten.

Aus Tabelle III, welche die Daten der Tabellen I und II zusammenfasst, ergibt sich nun, dass der gebürenpflichtige Immobiliargesammtverkehr (unter Lebenden und von todeswegen) einen Umsatzwert von 749,184.474 fl. erreichte, die Anzahl der Uebertragungsfälle aller Kategorien in der gleichen Periode 398.076 betrug und hiervon zu Gunsten des Staatsschatzes 18,729.763 fl.[1]) an Immobiliargebür vorgeschrieben wurden.

Die Tabellen IV, V und VI, welche, wie schon erwähnt, den Immobiliarverkehr des Jahres 1896 nach Wertgrenzen zur Anschauung bringen, sind derart

---

[1]) Mit dieser Ziffer hatte also die Regierung zu rechnen, indem sie an die Erstellung der neuen Tarifsätze schritt.

eingerichtet, dass daraus die auf die einzelnen Wertgrenzen entfallende Anzahl der Uebertragungsfälle, desgleichen die gebürenpflichtigen Werte, die angewendeten Gebürensätze und die bemessenen Gebüren, alles dies gleichfalls nach Wertgrenzen geordnet, ersehen werden können. Ueberdies wird in diesen drei Tabellen der Immobiliarverkehr zwischen Eltern, Kindern, Ehegatten etc. und jenem zwischen anderen Personen gesondert zur Darstellung gebracht. Nachstehende Ziffern aus diesen Tabellen dürften von Interesse sein.

Laut Tabelle IV (Immobiliarverkehr pro 1896 unter Lebenden s. oben Tabelle I) entfallen auf den Verkehr zwischen Eltern und Kindern, Ehegatten etc. 49.169 Uebertragungsfälle mit einem der Immobiliargebür unterzogenen Realwerte von 104,183.219 fl. und einem Gesammtbetrage an bemessenen Gebüren per 1,845.506 fl. Auf die Wertgrenze bis 1000 fl. kommen in dieser Gruppe 27.220 Uebertragungsfälle mit einem Immobiliarwerte von zusammen 10,835.941 fl. und einer bemessenen Gebür per 172.555 fl. Dagegen gab es in der Wertgrenze über 100.000 fl. nur 32 Uebertragungsfälle mit einem Immobiliarwerte von 5,947.932 fl. und einer Gebürenvorschreibung per 123.372 fl. Im Immobiliarverkehre unter Lebenden zwischen anderen Personen als Eltern und Kindern, Ehegatten etc. ereigneten sich 280.918 Uebertragungsfälle mit einem Immobiliargesammtwerte von 466,690.440 fl. und einer Gebürenvorschreibung per 13,587.418 fl. Hiervon hielten sich in der Wertgrenze unter 1000 fl. 229.954 Uebertragungsfälle mit einem gebürenpflichtigen Werte von 52,499.502 fl. und einer Gebürenvorschreibung per 1,821.618 fl. In der Wertgrenze über 100.000 fl. lagen 435 Uebertragungsfälle im Gesammtwerte von 100,529.367 fl., wovon zusammen 2,746.448 fl. an Immobiliargebür vorgeschrieben wurden. Hier tritt auch recht augenfällig die Thatsache hervor, dass der Gebürennachlass nach der Vorbesitzdauer weniger den kleineren Umsätzen, sondern hauptsächlich den Uebertragungen hochbewerteter Realitäten zugute kam. So wurde z. B. von dem in der Wertgrenze bis 1000 fl. liegenden Realwerte per 52,499.502 fl. die Gebür ungefähr bezüglich drei Fünftel im vollen Ausmaasse vorgeschrieben und nur hinsichtlich zwei Fünftel der Gebürennachlass gewährt. Dagegen traf in der Wertgrenze über 100.000 fl. bei einem Realwerte von 100,529.367 fl. nur auf weniger als ein Drittel die volle Gebür, während bezüglich mehr als zwei Dritteln dieses Wertes der Gebürennachlass zugestanden werden musste.

Der Tabelle V über den gebürenpflichtigen Immobiliarverkehr von todeswegen entnehmen wir, dass derselbe, soweit er sich zwischen Eltern und Kindern, Ehegatten etc. abspielte, im Jahre 1896 eine Anzahl von 50.340 Uebertragungsfälle im Gesammtwerte von 154,445.461 fl. umfasste, wovon an Immobiliargebür ein Gesammtbetrag von 2,655.239 fl. bemessen wurde. Auf die Wertgrenze bis 1000 fl. entfielen 28.356 Uebertragungen im Werte von 11,908.598 fl. und eine Gebür von 184.599 fl., auf die Wertgrenze über 100.000 fl. dagegen 137 Fälle mit 43,834.999 fl. Wert und 735.329 fl. Gebür. Der Immobiliarverkehr pro 1896 zwischen anderen Personen als Eltern, Kindern, Ehegatten etc. weist auf 17.649 Uebertragungsfälle mit einem gebürenpflichtigen Gesammtwerte von 23,865.354 fl. und einer Vorschreibung von 641.599 fl. an Immobiliargebür. Hiervon lagen in der Wertgrenze bis 1000 fl. 13.438 Uebertragungsfälle im

Werte von zusammen 2,462.130 fl. und 67.386 fl. Gebür und in der Wertgrenze über 100.000 fl. bloss 25 Fälle im Gesammtwerte von 5,247.767 fl. und 118.078 fl. Gebür. Was den „Gebürennachlass“ bei den in dieser Tabelle ausgewiesenen Uebertragungen anbelangt, so ergibt sich, dass derselbe im Verkehre zwischen Eltern und Kindern bei einem Gesammtwerte von 154,445.461 fl. nur rücksichtlich eines Betrages von ungefähr 34 Mill. Gulden, somit bei weniger als einem Viertel angewendet, von dem Reste hingegen per rund 120 Mill. Gulden die Gebür im vollen Ausmaasse vorgeschrieben wurde. Aehnlich verhält es sich beim Immobiliarverkehre zwischen anderen Personen, wo bei einem Gesammtwerte der Uebertragungen per 23,865.354 fl. nur etwa 6 Mill. Gulden des Gebürennachlasses theilhaftig wurden. Es ergibt sich aus diesen Ziffern, dass der Gebürennachlass nach der Vorbesitzdauer bei unentgeltlichen Uebertragungen überhaupt von geringerer finanzieller Bedeutung war.

Tabelle VI, welche nur eine Zusammenfassung der Ziffern aus Tabelle IV und V darstellt, ergibt für den Immobiliarverkehr unter Lebenden und von todeswegen im Verkehre zwischen Eltern und Kindern, Ehegatten etc. eine Gesammtzahl von 99.509 Uebertragungen, einen Umsatzwert von 258,628.680 fl. und eine Gebürenziffer von 4,500.746 fl.; im Verkehre zwischen anderen Personen eine Gesammtzahl von 298.567 Uebertragungen, einen Umsatzwert von 490,555.794 fl. und eine Gesammtvorschreibung an Immobiliargebüren per 14,229.017 fl.

Wenn wir uns nunmehr der Besprechung der Tabelle VII zuwenden, welche nach Art einer B i l a n z die Wirkung der neuen Gebürensätze der §§ 1 und 2 der Regierungsvorlage, sowie einiger anderen erleichternden Bestimmungen derselben in Absicht auf den E r t r a g und das A u s m a a s s der Immobiliargebüren zum Ausdruck bringt, müssen wir die Bemerkung vorausschicken, dass zwar auch die Mehrzahl der Ansätze dieser Tabelle auf verlässlichen Ermittlungen der Gebürenstatistik beruht, dass es jedoch unvermeidlich war, in einigen Belangen auch schätzungsweise Annahmen zur Berechnung heranzuziehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Quotenverhältnisses, in welchem sich die nach § 2 begünstigten Uebertragungen des bäuerlichen und kleineren städtischen Besitzes zum Realitätenverkehre im allgemeinen bewegen. Im übrigen ist nun die Tabelle VII derart eingerichtet, dass auf Grund des statistisch erhobenen Immobiliarverkehres des Jahres 1896 die Immobiliargebüren sowohl nach den alten als nach den neuen Sätzen berechnet und durch Gegenüberstellung der Resultate dieser Berechnungen der voraussichtliche Ausfall ermittelt wird. Nach den alten Sätzen ergibt sich nun ein Gesammtertrag an Immobiliargebüren per . . . . . . 18,729.763 fl.
nach den neuen ein solcher per . . . . 18,433.325 „
die Differenz per . . . . 296.438 fl.
stellt den zu gewärtigenden Ausfall dar. Wir ersehen weiters, dass das Gebürenausmaass, welches unter der Herrschaft der alten Sätze im Durchschnitte 2·491 Proc. betrug, sich nach den neuen Sätzen auf durchschnittlich 2·452 Proc. stellt. Um diese Ziffern zu erhalten, wurde der gesammte Immobiliarverkehr in drei Gruppen getheilt, nämlich *A.* Uebertragungen zwischen Eltern, Kindern, Ehegatten u. s. w. von todeswegen und unter Lebenden; *B.* Uebertragungen von todeswegen und unentgeltliche

Uebertragungen unter Lebenden zwischen anderen Personen; *C.* entgeltliche Uebertragungen unter Lebenden zwischen anderen Personen. In der Gruppe *A* ergibt sich nun ein gebürenpflichtiger Wert per 259,370.140 fl., ein bisheriger Gebürenertrag per 4,500.746 fl. mit einem durchschnittlichen Gebürenausmaass von 1·735 Proc. Nach den neuen Sätzen ergibt sich der Gebürenertrag mit 2,445.443 fl., das durchschnittliche Gebürenausmaass mit 0·943 Proc. Es resultiert daher in dieser Gruppe ein Mindererertrag an Gebüren per 2,055.303 fl. und eine Herabsetzung des durchschnittlichen Gebürenausmaasses um 0·792 Proc. Die Gruppe *B* begreift in sich einen gebürenpflichtigen Wert von 24,828.300 fl., welcher nach den alten Sätzen auf Basis eines durchschnittlichen Gebürenausmaasses von 2·644 Proc. einen Gebürenertrag von 656.446 fl. lieferte. Nach den neuen Sätzen stellt sich der Gebürenertrag auf 399.910 fl. und der Durchschnitt des Gebürenausmaasses auf 1·611 Proc. Es resultiert daher auch in dieser Gruppe ein finanzieller Ausfall von 256.506 fl. bei einer gleichzeitigen Herabsetzung des durchschnittlichen Gebürenausmaasses um 1·033 Proc. Endlich betrug in der Gruppe *C* der gebürenpflichtige Wert 467,582.920 fl., wovon im ganzen Immobiliargebüren per 13,572.571 fl. vorgeschrieben wurden und der durchschnittliche Gebürensatz sich auf 2·903 Proc. stellte. Nach den neuen Sätzen ergibt sich ein Gebürenertrag von 15,587.972 fl. und ein Durchschnittssatz von 3·334 Proc. Es verspricht daher diese Gruppe einen Mehrertrag an Gebüren per 2,015.401 fl. bei gleichzeitiger Erhöhung des Durchschnittssatzes um 0·431 Proc. In diesen Ziffern drückt sich eine der Tendenzen der Vorlage dahin aus, dass im allgemeinen der Immobliarverkehr in der directen Verwandtschaftslinie und — namentlich soweit es sich um belastete Realitäten handelt, von deren belastetem Theile früher die Immobiliargebür nach dem für entgeltliche Uebertragungen bestehenden höheren Satze zu entrichten war — auch der unentgeltliche Verkehr zwischen anderen Personen eine Entlastung erfahren, hingegen zur theilweisen Deckung des verursachten Ausfalles der entgeltliche Realverkehr zwischen anderen Personen eine mässige Mehrbelastung erfahren soll. — Aber noch eine zweite Tendenz tritt aus den Ziffern der Tabelle VII plastisch hervor, nämlich die, durch degressive Gestaltung der Abgabensätze und specielle Begünstigungen für Bauern und Kleinbürger eine Entlastung des Verkehres mit Realitäten geringeren Wertes zu erzielen. In allen drei oben genannten Gruppen *A*, *B* und *C* ist nämlich auch die Berechnung nach „Wertgrenzen“, d. i. nach Abstufungen des gebürenpflichtigen Wertes durchgeführt, und zwar für die Wertgrenzen bis 5000 *K*, von 5000 bis 10.000 *K*, von 10.000 bis 20.000 *K* und über 20.000 *K*, bezw. 40.000 *K*. Und da sehen wir gleich in der ersten Gruppe, dass in der Wertstufe bis 5000 *K* von etwa 57 Mill. Gulden gebürenpflichtigen Wertes nach § 2, Z. 1, lit. *a*) der Regierungsvorlage über 54 Mill. von der Immobiliargebür ganz freibleiben; dass in der nächsten Wertstufe von 5000 bis 10.000 *K* bei einem Gesammtwerte von rund 42 Mill. Gulden fast 40 Mill. dem begünstigten Gebürensatze von $^1/_2$ Proc. nach § 2, Z. 1, lit. *b*) der Vorlage zugewiesen sind und dass auch in den übrigen Gruppen der Tabelle VII in den Wertgrenzen bis zu 10.000 *K*, bis wohin speciell die Ermässigungen des § 2 reichen, ein ähnliches, wenn auch nicht ganz so günstiges Verhältnis besteht. Zwar beruht die Auftheilung der Werte

des begünstigten und des nichtbegünstigten Realverkehres, wie bereits angedeutet, zum Theile auf schätzungsweisen Annahmen, doch hat seither die Erfahrung gelehrt, dass die für den begünstigten Realverkehr angenommene Quote ungefähr den Thatsachen entspricht.

Zu dem oben ziffermässig berechneten Ausfalle per 296.438 fl. sind nun, wie im Motivenberichte zur Regierungsvorlage S. 12 bis 15 näher ausgeführt wird, noch verschiedene weitere Abgänge zu rechnen, welche sich theils als Folge sonstiger zu Gunsten der Gebürenpflichtigen getroffenen Bestimmungen der Vorlage darstellen (680.000 fl.), theils auf das Conto zu niedriger Wertangaben zu setzen sind (460.000 fl.). Der Ausfall erhöhte sich somit auf 1,440.000 fl. Auch ist zu bemerken, dass im § 1, Z. 1, der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, bezw. des neuen Gesetzes die Wertstufe gegenüber der Regierungsvorlage von 20.000 *K* auf 30.000 *K* erhöht wurde, was einen statistisch ermittelten weiteren Ausfall von 100.000 fl. nach sich zog. Sonach war vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der bezogenen kaiserlichen Verordnung angefangen mit einem Gesammtausfalle von 1,540.000 fl. oder 3,080.000 *K* zu rechnen.

Es entsteht nun naturgemäss die Frage, inwieweit diese Berechnungen sich als zutreffend erwiesen haben. Da die kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899 am 6. October 1899 in Wirksamkeit getreten ist, kommt als erste statistische Einheit das Finanzjahr 1900 in Betracht. Nun ist zwar die Gebürenstatistik dieses Jahres vor kurzem abgeschlossen worden, gleichwohl aber sind deren Ziffern für unseren Zweck nicht völlig ausreichend, und zwar deshalb nicht, weil in dieser Statistik zahlreiche und hoch bewertete Uebertragungsfälle inbegriffen sind, auf welche noch die älteren Vorschriften und insbesondere auch die Gebürennovelle vom 31. März 1890 anzuwenden waren. Demungeachtet bietet die Statistik des Jahres 1900 eine Reihe interessanter Daten.

Zunächst constatieren wir, dass der Gesammtwert des Immobiliarverkehres im Jahre 1900 1.728,389.165 *K* betrug, wovon auf den Verkehr unter Lebenden 1.249,485.809 *K*, auf den Verkehr von todeswegen 478,903.356 *K* entfallen. Verglichen mit dem Realitätenverkehre des Jahres 1896 im Werte von 776.224.862 fl.[1]) oder 1.552,449.724 *K* zeigt sich eine Wertzunahme von 175,000.000 *K* und eine Vermehrung der Uebertragungsfälle von 398.076 auf 595.536. Von obigem für das Jahr 1900 ausgewiesenen Immobiliargesammtverkehre wurden als gebürenpflichtig behandelt: 1. im Immobiliarverkehre unter Lebenden 354.244 Fälle mit einem Gesammtwerte von 1.148,512.787 *K*; 2. im Immobiliarverkehre von todeswegen 108.957 Fälle mit einem Gesammtwerte von 419,164.931 *K*. Gebürenfrei wurden behandelt, und zwar:

A. nach der Novelle vom 31. März 1890:

1. an Uebertragungen unter Lebenden 2360 Fälle mit einem Realwerte von 756.804 *K*; 2. an solchen von todeswegen 15.130 Fälle mit einem Realwerte von 4,724.552 *K*; zusammen 17.490 Fälle im Werte von 5,481.356 *K*.

B. nach der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899:

1. an Uebertragungen unter Lebenden 69.386 Fälle mit einem Gesammtwerte von 68,875.969 *K*; 2. an solchen von todeswegen 45,458 Fälle mit einem

[1]) Siehe Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums, V. Jahrgang, 1. Heft, S. 169.

Gesammtwerte von 52,058.490 *K*; zusammen 114.844 Fälle im Gesammtumsatzwerte von 120,934.459 *K*.

Die Vorschreibung an Immobiliargebüren pro 1900 stellte sich, wie folgt:

Beim Immobiliarverkehre unter Lebenden wurde bemessen:

A. nach den vor Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899 bestandenen gesetzlichen Vorschriften von einem gebürenpflichtigen Werte per 171,511.200 *K* ein Gebürenbetrag von 5,006.449 *K* 15 *h*;

B. nach der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899 von einem gebürenpflichtigen Werte per 980,913.269 *K* ein Gebürenbetrag von 28,953.454 *K* 64 *h*;

im ganzen daher für die Immobiliarübertragungen unter Lebenden von einem gebürenpflichtigen Werte per 1.152,424.469 *K* ein Betrag an Immobiliargebür per 33,959.903 *K* 79 *h*.

Beim Immobiliarverkehre von todeswegen wurde bemessen:

A. nach den vor Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899 bestandenen gesetzlichen Vorschriften von einem Uebertragungswerte von 243,651.880 *K* eine Gebür von 4,430.695 *K* 90 *h*;

B. nach der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899 von einem Uebertragungswerte per 176,404.333 *K* eine Gebür per 2,141.098 *K* 79 *h*;

im ganzen daher für die Immobiliarübertragungen von todeswegen von einem gebürenpflichtigen Werte per 420,056.213 *K* eine Immobiliargebür per 6,571.794 *K* 69 *h*.

Es bezifferte sich daher die Summe der im Jahre 1900 bemessenen Immobiliargebüren auf 33,959.903 *K* 79 *h* + 6,571.794 *K* 69 *h* = **40,531.698 *K* 48 *h*.**

II. Sicherungsmassregeln.

In Bezug auf den zweiten Theil des Gesetzes — **„Sicherung der Gebüren von Nachlässen“** — dürfen wir uns, dem Charakter dieser Zeitschrift Rechnung tragend, kürzer fassen, weil das Hauptinteresse hieran weniger auf wirtschaftlichem Gebiete, als auf jenem der Gebürentechnik, sowie der Fiscaljurisprudenz zu suchen ist. Die hier getroffenen Maassregeln, welche insgesammt den fühlbar gewordenen Misständen auf dem Gebiete der Erbschaftsbesteuerung abzuhelfen bestimmt sind, dienen einem doppelten Zwecke, einmal nämlich der früher in hohem Maasse üblichen Verzögerung der Einbekennung des Erbvermögens und damit auch des Einfliessens der Erbgebüren ein Paroli zu bieten, und zweitens der Verhütung von Steuerdefrauden. In ersterer Beziehung ist nämlich angeordnet, dass im Falle die „Nachlassnachweisung“, i. e. das Vermögensbekenntnis nicht längstens binnen zwölf Monaten vom Todestage vorgelegt wird, von da an 4 Proc. Zinsen bis zur Fälligkeit der Gebür zu entrichten sind (§ 11 des Gesetzes). In der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899 betrug die erwähnte Frist sechs Monate und das Zinsenausmaass 5 Proc., und war diese Bestimmung von der wohlthätigen Folge begleitet, dass sich ein rascheres Tempo in der Abwicklung der gerichtlichen Verlassenschaftsabhandlungen bemerkbar machte.

Was die Maassregeln zur Verhütung von Steuerdefrauden betrifft, so gehen sie theils dahin, die gänzliche Verschweigung von Nachlassgegenständen zu

erschweren, theils sind sie dagegen gerichtet, dass offenkundig vorhandenes Nachlassvermögen im Wege juristischer Fictionen entweder als schon unter Lebenden verschenkt oder sonst als Eigenthum dritter Personen hingestellt und hierdurch der Erbschaftsbesteuerung entzogen werde. In ersterer Richtung soll der neu eingeführte „Manifestationseid" Abhilfe schaffen (§ 12), der hier als Novum in der österreichischen Steuergesetzgebung [1]) erscheint und in der parlamentarischen Berathung des Gesetzes nicht bloss vom juristischen, sondern auch vom religiösen Gesichtspunkte manche Anfechtung zu bestehen hatte. Wenn von parlamentarischer Seite der Regierung ein sparsamer Gebrauch dieses Mittels empfohlen wurde, so dürften hierfür schon die vielen vom Gesetze geforderten Cautelen die Gewähr bieten. Auch die Erfahrungen anderer Länder bestätigen dies: so soll z. B. in Baiern die Abnahme einer eidlichen Versicherung in Erbschaftssteuersachen zu den grössten Seltenheiten gehören. In der zweiten Beziehung werden den juristischen Fictionen der Parteien einige Präsumptionen zu Gunsten des Fiscus gegenübergestellt (§§ 13 bis 15), deren nähere Erörterung an dieser Stelle wir uns aus dem schon angedeuteten Grunde versagen müssen, wiewohl eine Hermeneutik dieser Bestimmungen manche interessante Ausblicke auf das rein juristische Gebiet zu eröffnen geeignet ist. Im Anschlusse an diese letzterwähnten Bestimmungen wird im § 16 ein bemerkenswerter Versuch gemacht, den gerichtlichen Zeugen- und Parteieneid als Beweismittel für das Verfahren in Finanzsachen nutzbar zu machen.

Auch dieser Theil des Gesetzes wurde von einigen Seiten bekämpft, und wenn er — von mehreren als zweckmässig erkannten Aenderungen abgesehen — trotzdem unversehrt aus den parlamentarischen Verhandlungen hervorgegangen ist, so mochte dies auf der allgemein verbreiteten Erkenntnis beruhen, dass etwas zum Schutze der Erbschaftssteuer geschehen müsse. In der That bildet diese Steuer ein Schmerzenskind der österreichischen Finanzverwaltung: hoch veranlagt, trägt sie wenig ein; und gelingt es nicht, speciell das bewegliche Vermögen stärker, als dies hergebracht ist, zur Steuer heranzuziehen, wird die jetzt so vielfach verlangte Reform der Erbschaftssteuer mit progressiver Gestaltung, Lacherbensteuer und anderen derlei schönen Dingen nur ein Schlag ins Wasser sein.

* * *

Nicht die Erzielung eines Mehrertrages aus den Immobiliargebüren, sondern eine gleichmässigere und gerechtere Vertheilung der Abgabelast bildete nach allem Gesagten den Zweck der Novelle, um welchen Preis die Regierung auch ein erhebliches finanzielles Opfer in den Kauf zu nehmen bereit war. Die Einführung der grossen Erleichterungen für den bäuerlichen und kleinbürgerlichen Realitätenbesitz und für den Verkehr in der directen Verwandtschaftslinie erforderten aber zu ihrer Ausgleichung unabweislich die Aufhebung des ziemlich allgemein als veraltet erkannten Gebürennachlasses. Diesen letzteren, wie von einigen Seiten verlangt wurde, neben den neuen Erleichterungen fortbestehen zu lassen, erschien aus budgetären Gründen ein Ding der Unmöglichkeit. Jede Kritik, welche der

[1]) England und Holland haben gleichfalls den Manifestationseid in Erbschaftssteuersachen, das deutsche Particularrecht kennt meist nur eine eidesstattliche Versicherung.

Novelle gerecht werden will, muss die Gesammtheit ihrer Bestimmungen ins Auge fassen, auch vereinzelte und unvermeidliche Mehrbelastungen müssen unter diesem Gesichtspunkte beurtheilt werden. Die rein atomistische Auffassung des Wirtschaftslebens freilich wird sich mit der Novelle kaum befreunden können.

Wir lassen nunmehr das neue Gesetz im Wortlaute folgen:

Gesetz vom 18. Juni 1901, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Immobiliargebüren.

§ 1.

Für die Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen sind unbeschadet der vom reinen Werte einer Schenkung oder einer Vermögensübertragung von todeswegen entfallenden Gebüren folgende Gebüren zu entrichten:

1. Wenn die Uebertragung erfolgt

von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt;

von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen;

von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern an Wahlkinder;

zwischen weder geschiedenen, noch getrennten Ehegatten;

zwischen Brautleuten durch Ehepacte,

ohne Unterschied, ob es sich um eine Uebertragung von todeswegen oder durch ein entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden handelt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 30.000 *K* . . . . 1 Proc.
b) bei einem Werte über 30.000 *K* . . . . $1^1/_2$ „

von dem Werte;

2. wenn die Uebertragung an andere als die unter Z. 1 bezeichneten Personen von todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 20.000 *K* . . . . $1^1/_2$ Proc.
b) bei einem Werte über 20.000 *K* . . . . 2 „

von dem Werte;

3. wenn die Uebertragung an andere als die unter Z. 1 bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 10.000 *K* . . . . 3 Proc.
b) bei einem Werte über 10.000 bis 40.000 *K* . . . . $3^1/_2$ „
c) bei einem Werte über 40.000 *K* . . . . 4 „

von dem Werte.

Für eine theilweise unentgeltliche Uebertragung unter Lebenden in den unter Z. 2 bezeichneten Fällen ist an Immobiliargebür zuzüglich der in der Tarifpost 91 *B* des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, festgesetzten Gebür nie weniger zu entrichten, als für eine rein entgeltliche Uebertragung nach Z. 3 zu entrichten wäre.

Wird eine von todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb zweier Jahre nach dem Erbanfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Uebertragung nach Z. 1 oder 2 entfallende Gebür in die nach diesem Paragraphen für die zweite Uebertragung zu entrichtende Gebür einzurechnen.

§ 2.

Bildet den Gegenstand der Uebertragung ein vom Eigenthümer ganz oder theilweise benütztes Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete, vom Eigenthümer,

beziehungsweise dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten oder Taglöhnern bearbeitete oder eine solche Liegenschaft, die nur deshalb auf die gedachte Art nicht bearbeitet wird, weil dieselbe in Execution gezogen wurde, oder der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, so ist in folgenden Fällen anstatt der im § 1 festgesetzten Gebüren, unbeschadet der im § 1, letztes Alinea, vorgesehenen Einrechnung, zu entrichten:

1. wenn die Uebertragung an eine der im § 1, Z. 1, bezeichneten Personen erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 5000 *K* keine Immobiliargebür,

b) bei einem Werte über 5000 *K*, jedoch nicht mehr als 10.000 *K* $^1/_2$ Proc. von dem Werte;

2. wenn die Uebertragung an andere, als die in § 1, Z. 1, bezeichneten Personen erfolgt, welche die unbewegliche Sache gleichfalls auf die oben gedachte Art benützen:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 5000 *K* die Hälfte,

b) bei einem Werte über 5000 *K*, jedoch nicht mehr als 10.000 *K* drei Viertel der im § 1, Z. 2 und 3, festgesetzten Gebürensätze.

Bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes, dessen Benützung auf die oben bezeichnete Art stattfindet, an ein eheliches oder uneheliches Kind oder an eine mit einem solchen die Ehe eingehende oder durch dieselbe schon verbundene Person, an ein Stiefkind oder ein Wahlkind des Eigenthümers, ist der Wert der zu Gunsten des Uebergebers auf dessen Lebenszeit bedungenen Vorbehalte nur mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehalte auf die Lebenszeit zu Gunsten des Ehegatten des übergebenden Elterntheiles oder zu Gunsten beider Elterntheile zur ungetheilten Hand auf deren Lebenszeit bedungen werden. Werden bei solchen Abtretungen auch zu Gunsten der Geschwister des Uebernehmers zeitliche Vorbehalte bedungen, so sind dieselben gleichfalls mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen, soferne nicht nach § 16, lit *e*) des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, die Bewertung nach der dreifachen Jahresleistung einzutreten hat.

§ 3.

Für Uebertragungen von Gebäuden, welchen zur Gänze eine zeitliche Steuerfreiheit als Neu- oder Umbau bewilligt worden ist, wobei die Feststellung), ob ein Neu- oder Umbau vorliegt, im Sinne des § 1, lit *a*) und *b*) des Gesetzes vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, zu erfolgen hat, sind an Stelle der im § 1, Z. 3, vorgesehenen Gebüren $2^1/_2$ Proc. vom Werte zu entrichten, wenn seit der zuletzt vorhergegangenen Uebertragung der betreffenden Bauarea ein Zeitraum von nicht mehr als vier Jahren verstrichen ist, und 3 Proc. vom Werte, wenn seit der zuletzt vorhergegangenen Uebertragung der betreffenden Bauarea ein Zeitraum von mehr als vier, jedoch nicht mehr als sechs Jahren verstrichen, und der Neu- oder Umbau innerhalb dieser Fristen vollendet und benützbar hergestellt worden ist.

Soferne sich jedoch nach § 2, Z. 2, in Verbindung mit § 1, Z. 3, ein niedrigerer Procentsatz ergibt, ist die Gebür nach diesem niedrigeren Satze zu berechnen.

Bei gemeinschaftlicher Uebertragung derartiger Gebäude mit anderen Gebäuden, bei denen vorstehende Bedingungen nicht zutreffen, findet der Satz von $2^1/_2$ Proc., beziehungsweiss 3 Proc. nur auf die zuerst erwähnten Gebäude Anwendung. Der Wert der in einem solchen Falle im Sinne des ersten Absatzes zu begünstigenden Objecte wird — falls sämmtliche den Gegenstand der Uebertragung bildende Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen — in der Art ermittelt, dass der Wert sämmtlicher übertragenen Gebäude im Verhältnisse der auf die begünstigten Objecte entfallenden ganzjährigen, nicht zahlbare Hauszinssteuer und der auf die nicht zu begünstigenden Objecte an Hauszinssteuer entfallenden Jahresvorschreibung aufgetheilt wird.

Beim Zusammentreffen bloss hausclassensteuerpflichtiger oder hauszins- und hausclassensteuerpflichtiger Gebäude erfolgt die Wertermittelung in derselben Weise unter Zugrundelegung der auf diese Gebäude katastermässig entfallenden Hausclassensteuertarifsätze.

Der Satz von $2^1/_2$ Proc., beziehungsweise 3 Proc. findet nur auf die dem Neu- oder Umbaue unmittelbar folgende Uebertragung Anwendung.

Um die Begünstigung ist unter Beibringung der erforderlichen Nachweise von der Partei längstens binnen 30 Tagen nach Abschluss des betreffenden Rechtsgeschäftes bei der Finanzbehörde einzuschreiten.

Kann der Nachweis über die bewilligten Baufreijahre mangels einer behördlichen Entscheidung nicht erbracht werden, so erfolgt die Gebürenbemessung unter Ausschluss dieser Begünstigung.

Wird jedoch das rechtzeitig eingebrachte Gesuch innerhalb der dreijährigen Frist des § 77 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 durch Vorlage der die zeitliche Steuerbefreiung für das ganze Object gewährenden Entscheidung ergänzt und geht aus derselben hervor, dass die Bauvollendung innerhalb der im ersten Absatze festgesetzten Frist stattgefunden hat, so ist bei Zutreffen der übrigen im ersten Absatze aufgestellten Bedingungen die Rückvergütung, beziehungsweise die Abschreibung des entfallenden Mehrbetrages zuzuerkennen.

§ 4.

Ein staatlicher Zuschlag zu den in den §§ 1, 2 und 3 angeordneten Gebüren, dann zu der Gebür nach Tarifpost 45 *Ab* des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, ist nicht einzuheben.

§ 5.

Soferne nach den §§ 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes oder nach der für Tirol und Vorarlberg in Geltung stehenden Allerhöchsten Entschliessung vom 11. Jänner 1868 der Procentsatz der Gebür, beziehungsweise die gebürenfreie Behandlung einer Uebertragung von einer Wertstufe abhängig gemacht erscheint, ist in Fällen, wo unabgesonderte Theile (ideelle Antheile, § 361 a. b. G.-B.) einer Liegenschaft den Gegenstand der Uebertragung bilden, der Wert der übertragenen unabgesonderten Theile und nicht jener der ganzen Liegenschaft maassgebend.

Werden innerhalb eines Jahres durch freiwillige Rechtsgeschäfte unter Lebenden von demselben Uebergeber an denselben Uebernehmer Liegenschaften übertragen, deren Gesammtwert die zum Zwecke der Gebürenbemessung von einer dieser Uebertragungen angenommene Wertstufe überschreitet, so ist der Gesammtwert für die Gebürenbemessung maassgebend, und wird daher der rücksichtlich der gedachten Uebertragung etwa zur Anwendung gebrachte niedrigere Procentsatz, beziehungsweise die zugestandene Befreiung verwirkt.

§ 6.

Die in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 91 und in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106 *B* des Gesetzes vom 9. Februar 1850 festgesetzte besondere procentuelle Gebür für die unentgeltliche Uebertragung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache wird aufgehoben.

Erfolgt die Uebertragung durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft, so unterliegt dasselbe statt der in den Tarifposten 39 und 55 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.--Bl. Nr. 89, angeordneten $3^1/_2$procentigen Gebür nur der Gebür nach Scala II vom Werte der gedachten Dienstbarkeiten.

Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame unterliegen der Gebür nicht mehr nach lit. *A*, sondern nach lit. *B* der Tarifpost 45 des Gesetzes vom 13. December 1862, unbeschadet einer nach lit. *D* dieser Tarifpost eintretenden allfälligen Befreiung.

§ 7.

Wird eine Sache, die zu einem mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, vor dessen Einantwortung von einem der Theilhaber ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes zukam, erworben, so ist zum Zwecke der Gebürenbemessung ein neues Rechtsgeschäft nicht anzunehmen.

§ 8.

Verträge, wodurch einzelne Sachen oder auch ein ganzes Vermögen unter den Miteigenthümern getheilt werden, sind, soferne hiebei jeder Theilhaber nur soviel erhält, als dem Werte seines Antheiles an der einzelnen Sache, beziehungsweise an dem ganzen Vermögen entspricht, kein Gegenstand einer Uebertragungsgebür.

Wird jedoch einem Theilhaber mehr zugewiesen, als der reine Wert seines Antheiles und die von ihm übernommenen, auf dem Gegenstande der Theilung haftenden Lasten betragen, so ist in Ansehung des Mehrerwerbes die Vermögensübertragungsgebür zu entrichten. Erwirbt in einem solchen Falle der betreffende Theilhaber Sachen, welche der Uebertragungsgebür nach verschiedenen Gebürensätzen unterliegen, so sind stets jene Sachen als Mehrerwerb im vorbezeichneten Sinne zu behandeln, von welchen die geringere Gebür entfällt.

§ 9.

Die Bemessung der Gebür für die Uebertragung des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen, sowie die Freilassung einer derartigen Uebertragung von der Gebür auf Grund des § 2, Z. 1, lit. *a*) steht ausschliesslich den Finanzbehörden zu.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

§ 10.

Der Abschnitt II der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1850, R.-G.-Bl. Nr. 181, der § 2, Punkt 5, dann die §§ 3, 4 und 5 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 53, endlich die §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, werden ausser Kraft gesetzt. Soweit im übrigen durch die §§ 1 bis 9 dieses Gesetzes keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, haben auf die daselbst bezeichneten Uebertragungen die allgemeinen Vorschriften der Gebürengesetze Anwendung zu finden.

II. Sicherung der Gebüren von Nachlässen.

§ 11.

Wenn die zum Zwecke der Gebürenbemessung zu überreichende Nachweisung des Nachlasses nicht längstens binnen zwölf Monaten, von dem Tage des Erbanfalles an gerechnet, vorgelegt wird, so sind vom Ablaufe dieser Frist angefangen vier Proc. jährlicher Zinsen vom Betrage der für die Uebertragung des Nachlasses auszumittelnden Gesammtgebür bis zu dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebür (§ 60 des Gesetzes vom 9. Februar 1850) zu entrichten.

Erlangt der Gebürenpflichtige in einem späteren Zeitpunkte als dem Tage des Erbanfalles Kenntnis von demselben, oder wird nach Erstattung der Nachlassnachweisung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen aufgefunden, so läuft die zwölfmonatliche Frist von dem Tage der erlangten Kenntnis. Beim Vorhandensein von mehreren zur ungetheilten Hand für die Gebür Verpflichteten genügt es für den Beginn des Laufes der gedachten Frist, wenn auch nur einer derselben Kenntnis von dem Erbanfalle erlangt.

Der Gebürenpflichtige kann sich von der Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Zinsen dadurch und in dem Maasse befreien, als er auf Rechnung der auszumittelnden Gebür einen Betrag zur Staatscasse erlegt.

§ 12.

Sobald die Nachlassnachweisung überreicht worden ist, kann die Finanzbehörde, wenn sie solche Umstände anzuführen in der Lage ist, welche die Vermuthung begründen, dass das Vermögen unrichtig oder unvollständig ausgewiesen worden ist, und dass der zur Ueberreichung der Nachweisung Verpflichtete von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Vermögensnachweisung Kenntnis hat, beim Abhandlungsgerichte den Antrag stellen, dass dem Nachweisungspflichtigen der Offenbarungseid abgenommen werde.

Dieser Antrag kann längstens binnen zwei Jahren nach der Einantwortung des Nachlasses und nur über Ermächtigung des Finanzministers gestellt werden, welche dem Gerichte nachzuweisen ist.

Das Gericht hat hierüber nach den Grundsätzen des Verfahrens ausser Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und insbesondere auch den Erben einzuvernehmen.

In dem über den Antrag gefassten Beschlusse hat das Gericht, wenn es dem Antrage stattgibt, unter sorgfältiger Würdigung der gegebenen Verhältnisse den Eidessatz festzustellen, dessen Wortlaut eine Bezugnahme auf die überreichte Nachlassnachweisung zu enthalten und sich gegen die wissentliche Verschweigung von einzubekennenden Vermögensbestandtheilen zu richten hat.

Für die Anfechtung des gerichtlichen Beschlusses gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 11, dann 14 bis 16 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208. Die Eidesleistung darf erst nach Rechtskraft des Beschlusses erfolgen, wodurch die Ablegung des Offenbarungseides angeordnet wird.

Dem Verpflichteten steht es frei, bei der der Eidesleistung vorangehenden Einvernahme die Angaben der Nachlassnachweisung richtigzustellen oder zu ergänzen, in welchem Falle ein Verfahren nach dem Gefällsstrafgesetze hinsichtlich der nachträglich einbekannten Gegenstände nicht stattzufinden hat.

Wenn der Verpflichtete bei der zur Eidesleistung angeordneten Tagfahrt nicht erscheint, ohne sich genügend zu entschuldigen, oder wenn er die Leistung des Eides verweigert, so hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag eine Geldstrafe von 25 bis 1000 *K* über den Verpflichteten zu verhängen. Auf diese gesetzliche Bestimmung ist der Verpflichtete in dem die Tagfahrt zur Eidesleistung anordnenden Bescheide besonders aufmerksam zu machen. Desgleichen hat das Gericht in der Folge auf jeweiligen Antrag der Finanzbehörde unter Anberaumung einer neuerlichen Eidestagsatzung eine neuerliche, stets höhere Geldstrafe anzudrohen sowie diese, falls die Eidesleistung unterbleibt, zu verhängen, und dies solange zu wiederholen, bis der Gesammtbetrag der Strafen nach Ermessen des Gerichtes eine den Umständen des Falles entsprechende Höhe erreicht. In keinem Falle darf dieser Gesammtbetrag 50.000 *K* übersteigen.

Der Verpflichtete kann zu jeder Zeit beim Abhandlungsrichter beantragen, zu der ihm aufgetragenen Eidesleistung zugelassen zu werden Dem Antrage ist ohne weiteres Verfahren stattzugeben.

Wird der Nachlass nicht durch ein k. k. Gericht abgehandelt, so ist der Antrag der Finanzbehörde auf Eidesabnahme bei dem Bezirksgerichte des Wohnsitzes des Verpflichteten zu stellen, und steht diesem Gerichte die Beschlussfassung hierüber zu.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verhängten Geldstrafen fliessen dem Armenfonde des Ortes zu, in welchem der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat, falls aber der Verpflichtete im Geltungsgebiete dieses Gesetzes keinen bekannten Wohnsitz haben sollte, dem Armenfonde jenes Ortes, in welchem das zur Beschlussfassung über den Antrag auf Eidesabnahme berufene Gericht seinen Sitz hat.

§ 13.

Schenkungen, welche der Erblasser nicht früher als zwei Monate vor seinem Tode gemacht hat, sind, wenn aus den Umständen die Absicht des Erblassers erhellt, der Uebertragung im Erbwege vorzugreifen, zum Behufe der Gebürenbemessung in den Nachlass einzurechnen, wenn für dieselben nicht ohnehin die Gebür als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden ist.

Uebliche Geschenke sind somit dieser Einrechnung nicht unterworfen.

§ 14.

Wird ausser dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Falle in einer Erklärung des letzten Willens einer durch den Erblasser bei dessen Lebzeiten gemachten unentgeltlichen Zuwendung Erwähnung gethan, ohne dass für dieselbe die Gebür als von

einer Schenkung unter Lebenden entrichtet wurde, so ist eine solche Zuwendung, soferne deren Thatsache von dem angeblich Bedachten nicht überhaupt in Abrede gestellt wird, in Absicht auf die Gebürenbemessung so zu behandeln, als ob sie der Erblasser auf seinen Todesfall angeordnet hätte.

Diese Bestimmung findet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Schenkung thatsächlich schon bei Lebzeiten des Erblassers vollzogen worden ist, keine Anwendung, insbesondere nicht in Ansehung dessen, was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heiratsgute, seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes oder was immer für eines Gewerbes gegeben oder zur Bezahlung der Schulden eines grossjährigen Kindes verwendet hat (§§ 788 und 790 a. b. G.-B.).

§ 15.

Wird in einem Nachlasse eine Sache vorgefunden, von welcher der Erblasser letztwillig erklärt hat, dass sie nicht die seinige sei, oder erscheinen derlei Sachen, insbesondere Wertpapiere oder Bargeld durch abgesonderte Verwahrung oder Aufschrift als Eigenthum einer anderen Person bezeichnet, so ist diese Erklärung oder Bezeichnung in Ermangelung einer anderen Glaubhaftmachung darüber, dass die gedachten Sachen nicht zum Vermögen des Erblassers gehörten, in Bezug auf die Gebürenbemessung unwirksam, und ist die Gebür von solchen Sachen wie von einem Bestandtheile des Nachlasses einzuheben.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erblasser Advocat, Notar oder ein notorisch bekannter Treuhänder war, ferner auf Werteffecten oder andere Gegenstände, welche als Eigenthum von Personen bezeichnet sind, die entweder zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, oder zwischen denen und dem Erblasser ein aus seinem Berufe, Amte oder Geschäfte hervorgehendes Vertrauens- oder Bevollmächtigungsverhältnis bestand.

§ 16

Sofern es sich um Feststellung der nach § 13 maassgebenden Umstände oder um die in den §§ 14 und 15 vorhergesehene Glaubhaftmachung handelt, kann die eidliche Einvernehmung der Partei und die eidliche Abhörung von Zeugen über bestimmte Thatsachen, welche in dieser Hinsicht von Bedeutung sind, bei Gericht veranlasst werden.

Die Partei hat ihr Ansuchen, welches den Gegenstand der Fragestellung zu enthalten hat, bei der zuständigen Finanzbehörde zu überreichen. Auf Grund dieses Ansuchens hat die Finanzbehörde die Beweisaufnahme unter Anführung der zu beweisenden Thatsachen bei dem Bezirksgerichte des Wohnortes des zu Vernehmenden zu beantragen.

Von der Anordnung der Tagsatzung zur Aufnahme des Beweises ist ausser der Partei die zuständige Finanzbehörde zu verständigen, welcher ebenso wie der Partei das Recht zusteht, bei der Tagsatzung vertreten zu sein und Fragen zu stellen.

Gegen die schliessliche Entscheidung der Finanzbehörde ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 17.

Für die Gebür von den in den §§ 13, 14 und 15 bezeichneten Vermögensbestandtheilen sind ausschliesslich diejenigen Personen zahlungspflichtig, denen diese Vermögensbestandtheile zufallen.

§ 18.

Die in den §§ 13, 14 und 15 bezeichneten Vermögensbestandtheile sind, soweit sie dem Erben bekannt sind, zum Zwecke der Gebürenbemessung in die Nachlassnachweisung einzustellen oder gleichzeitig mit der Erstattung derselben der Finanzbehörde unmittelbar anzuzeigen.

III. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 19.

Für die in Tirol und Vorarlberg bis einschliesslich 5. October 1909 vorfallenden Uebertragungen unbeweglicher Sachen sind statt der in dem § 1, Z. 2, lit. *b*), und Z. 3,

lit. *c*), festgesetzten Gebüren von 2 und 4 Proc. nur solche von $1^1/_2$, beziehungsweise von $3^1/_2$ Proc. zu entrichten.

§ 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; an eben diesem Tage tritt die kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 158, ausser Kraft.

§ 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister und der Justizminister betraut.

Schönbrunn, 18. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. Böhm m. p.

Spens m. p.

DAS GESETZ VOM 1. JULI 1901

ÜBER DIE

ARBEITSZEIT DER BEIM KOHLENBERGBAUE

IN DER

GRUBE BESCHÄFTIGTEN ARBEITER.

VON

KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG.

Die erste gesetzliche Regelung der Schichtdauer beim Bergbaue ist in Oesterreich durch das Gesetz vom 21. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 115, erfolgt, welches die maximale Schichtdauer bei Bergbauen im Allgemeinen mit 12 Stunden, die tägliche Maximalarbeitszeit innerhalb derselben mit 10 Stunden festsetzte.

In der Praxis hat sich seitdem in den verschiedenen Zweigen des Bergbaues eine sehr grosse Verschiedenheit der Schichtdauer ergeben. Es besteht nach den Ausweisen der Regierung speciell beim

eine Schichtdauer von	Braunkohlenbergbau	Steinkohlenbergbau
	in Procenten der betreffenden Arbeiter	
weniger als 8 Stunden	0·01	0·17
8 Stunden	21·14	15·16
9 „	11·29	11·83
10 „	41·15	64·43
11 „	14·29	6·05
12 „	12·12	2·35

In den Kreisen der Bergarbeiter ist das Verlangen nach einer einheitlichen Herabsetzung des Maximalarbeitstages mindestens für die Kohlengruben immer energischer zum Ausdrucke gelangt; der grosse Kohlenarbeiterstrike des Jahres 1900 stand unter dem Schlagworte des Achtstundentages. Die Regierung, welche schon früher Vorbereitungen zu einer Abkürzung der normalen Schichtdauer eingeleitet hatte, kam den inzwischen auch in den Kreisen der Bergbauinteressenten und Socialpolitiker geltend gemachten Bedürfnissen nach einer Neuordnung der Schichtdauer entgegen und brachte am 17. Mai 1900 im Abgeordnetenhause den Entwurf einer Bergrechtsnovelle in der Form einer Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1884 ein, durch welche die Maximaldauer der Schicht für die beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter auf neun Stunden herabgesetzt werden sollte. Diese Regierungsvorlage wurde ohne erste Lesung am 18. Mai 1900 dem socialpolitischen Ausschusse

des Abgeordnetenhauses zur geschäftsordnungsmässigen Behandlung zugewiesen. Der Ausschuss hat sich mit der Berathung dieser Vorlage in mehreren Sitzungen beschäftigt; am 8. Juni 1900 wurde darüber der Bericht vorgelegt, der jedoch infolge des am gleichen Tage stattgehabten Schlusses der XVI. Session des Reichsrathes nicht weiter behandelt werden konnte.

Im Frühjahr 1901 legte die Regierung den Gesetzentwurf neuerdings in unveränderter Fassung dem Abgeordnetenhause vor; am 10. Mai 1901 wurde der Bericht des socialpolitischen Ausschusses erstattet, welcher der Regierungsvorlage mit unwesentlichen Aenderungen beistimmte. Am 23. Mai wurden diese Anträge im Abgeordnetenhause zum Beschlusse erhoben, dem Herrenhause wurde dieser Beschluss bereits in der Sitzung vom 25. Mai vorgelegt und dort in einer Specialcommission berathen, am 1. Juni der Beitritt zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in dem Berichte dieser Commission beantragt und am 8. Juni 1901 vom Herrenhause beschlossen. Am 27. Juni 1901 erhielt das so zustande gekommene Gesetz die allerhöchste Sanction und wurde in Nr. 81 vom 1. Juli 1901 im Reichsgesetzblatte publiciert.

Schon die Thatsache, dass die gesetzliche Festlegung des Neunstundentages für die in der Grube beschäftigten Arbeiter der Kohlenbergbaue, sobald nur erst einmal das Abgeordnetenhaus wieder arbeitsfähig geworden war, in so kurzer Zeit von beiden Häusern des Reichsrathes erledigt wurde, lässt entnehmen, dass die Frage inzwischen schon reif für eine Entscheidung geworden war.

Aber auch die Behandlung der Frage in den beiden Häusern lässt ersehen, dass mit der Regierungsvorlage nur der Ausdruck für eine mehr oder weniger allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer ausgiebigen Herabsetzung der Schichtdauer in den Kohlengruben gefunden war. Ein Widerspruch gegen diese Herabsetzung ist im Abgeordnetenhause gar nicht, im Herrenhause nur von einer Seite erhoben worden. Aber auch ein von socialistischer Seite eingebrachter, wohl vorbereiteter Antrag auf Einführung der Achtstundenschicht konnte nur vereinzelte Zustimmung finden. Allgemein wurde dagegen anerkannt, dass die Bestimmungen der Gesetzesvorlage wohl geeignet seien, den Uebelständen einer zu langen Schichtdauer gründlich abzuhelfen, ohne doch den Kohlenbergwerken bei ihrer Einführung besondere Schwierigkeiten zu bereiten und ihre berechtigten Interessen zu verletzen. Ebenso wurde aber auch anerkannt, dass das Bedürfnis nach Herabsetzung der Schichtdauer nicht für alle Arten von Bergbauen in gleichem Maasse bestehe, sondern vor allem in den Kohlenbergbauen und auch hier nur für die in der Grube beschäftigten Arbeiter, welche am meisten den Schädlichkeiten und Gefahren des Bergbaues ausgesetzt sind.

In den Verhandlungen des Herrenhauses ergab sich schliesslich noch eine Controverse über den Begriff der Schichtdauer, welche der Gesetzentwurf ebenso wenig definiert als das Gesetz vom Jahre 1884, das durch die vorliegende Novelle nur in Bezug auf die Schichtdauer abgeändert werden soll. Das Abgeordnetenhaus hatte sich mit der Regierungserklärung zufrieden gegeben, wornach darunter eine Gesammtschicht zu verstehen ist, welche also für die gesammte Mannschaft einer Grube und nicht für die Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters festgesetzt werden soll. Im Herrenhause wurde nun der Versuch gemacht, den

ersten Absatz des § 3 so zu stilisieren, dass die neunstündige Schicht als Maximalarbeitszeit für jeden einzelnen beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter erscheine. Diese Auffassung wurde aber sowohl von der Regierung als von dem Berichterstatter als im Widerspruch mit der herrschenden Uebung und mit den Intentionen des Gesetzes stehend zurückgewiesen, und ein bezüglicher Antrag auf Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause verworfen. Der Berichterstatter brachte zu dieser Frage einige Ausführungen von allgemeinerem Interesse vor, welche zum Schlusse noch mitgetheilt seien.

„Soweit wir zurückblicken können, ist immer die Schichtdauer in der Sprache des Bergmannes als Gesammtschichtdauer aufgefasst worden, von den ältesten Ansätzen zu einer Regelung der Schichtdauer bis in unsere Zeit herein. Es heisst da in den alten Bestimmungen, wenn die Glocke tönt oder das Zeichen gegeben wird, so beginnt die Schicht.

Nun wird nicht für jeden einzelnen Mann geläutet und ein Zeichen gegeben, sondern immer nur für die Gesammtheit der Bergleute, die zu einer Grube, zu einem Schacht und dergleichen gehören.

Es ist das auch für jeden, der mit dem Geiste des Bergrechtes vertraut ist, eine selbstverständliche Sache, deshalb, weil die alten Bergleute ein so starkes Solidaritätsgefühl gehabt haben, dass keiner für sich etwas haben wollte, sondern jeder nur für alle und alle für einen eingetreten sind.

In demselben Geiste ist aber auch unser geltendes österreichisches Bergrecht concipiert, auch hier ist die zwölfstündige Schicht als gesetzliche Schicht im Jahre 1884 mit einer, die zehnstündige effective Arbeitszeit nicht übersteigenden Dauer festgesetzt worden.

Damit ist schon angedeutet, dass die Schichtdauer etwas anderes ist, als die Arbeitszeit jedes einzelnen Mannes. Aber selbst, wenn ich das beiseite setze, wenn ich die Auffassung dessen, was Schichtdauer ist, als controvers bezeichne — was ich nicht zugebe, was ich nur als eine Möglichkeit hinstelle — so darf ich mir vielleicht gestatten, hervorzuheben, dass die Auffassung der Schichtdauer als eine Individualschichtdauer von den englischen Bergwerken herrührt, und zwar erst in unserem Jahrhunderte hat man angefangen, from bank to bank zu rechnen, das heisst von dem Betreten bis zum Verlassen der Bühne.

Das ist aber wieder in derselben Zeit gewesen, in welcher der Geist der manchesterlichen Wirtschaftspolitik durchgehends herrschend gewesen ist, und wo der Individualismus die Rechtsbildung auf diesem Gebiete, wie auf anderen, beeinflusst hat.

Unser österreichisches Bergrecht hat sich davon nie beeinflussen lassen. Es hat die Bergwerksgesetzgebung — wie auch die Bergwerksliteratur beweist — immer daran festgehalten, dass wir nach der altösterreichischen Tradition die Schicht als eine Gesammtschicht aufzufassen haben, und nur in diesem Sinne kann für jeden, der die Continuität der Rechtsentwickelung im Auge hat, der nicht ein vollkommenes Novum schaffen will, auch hier der Ausdruck verstanden werden.

Das ist auch gewiss der Grund gewesen, warum die hohe Regierung sich nicht veranlasst gesehen hat, in diesem Paragraphen sich, wie verlangt wird,

einer noch grösseren Deutlichkeit zu befleissen, und warum auch von Seite des Abgeordnetenhauses nicht verlangt worden ist, dass eine grössere Deutlichkeit m § 3 platzgreife. Er ist deutlich, und zwar deswegen, weil die Bergwerkssprache eine eigene Sprache ist, das Bergrecht von jeher ein eigenes Rechtsgebiet gewesen ist, das in keiner Weise mit dem Rechtsgebiete der übrigen Industrien zusammengeworfen werden kann.

Aber selbst wenn ich das alles beiseite setze, so bleibt noch der eine Umstand übrig, dass in der überwiegenden Mehrzahl aller Kohlenbergbaue die Divergenz zwischen Schichtdauer und der individuellen Arbeitsdauer eine so geringfügige ist, dass wir es als eine Kleinigkeit, ich möchte fast sagen, als eine Kleinigkeitskrämerei ansehen müssen, davon ein besonderes Aufhebens zu machen, oder gar daraus die Consequenz abzuleiten, dass in diesem kritischen Augenblicke das Gesetz noch geändert und zugleich auch gefährdet werden soll.

In der überwiegenden Mehrzahl der Bergbaue ist die Einfahrt und Ausfahrt so leicht zu bewerkstelligen, dass die Differenz der Zeit vielleicht eine viertel bis eine halbe Stunde ausmacht. Es bleiben nur verhältnismässig wenige, allerdings grosse Schächte übrig, in welche eine grosse Belegschaft eingeführt werden muss. Da bitte ich aber nicht zu übersehen, dass hier eine Reihe von Eventualitäten gegeben ist, durch welche die Bergwerksunternehmungen in der Lage sind, wenn sie wollen, die Schichtdauer und Dauer der individuellen Arbeitszeit einander viel näher zu bringen als gegenwärtig. Wir haben nicht bloss die technische Möglichkeit, die Einfahrt zu beschleunigen, dadurch, dass man Förderschalen in mehreren Etagen baut, dadurch, dass man die Geschwindigkeit der Fahrgelegenheiten vermehrt, sondern wir haben auch — und das ist, glaube ich, in vielen Kohlenbergwerken schon geschehen — eigene Fahrschächte für die Mannschaft, da, wo die Anlage der Schächte und Gruben im übrigen derart ist, dass die Einführung der Arbeiter verhältnismässig viel Zeit kosten würde. Wir haben die Möglichkeit durch mechanische Beförderung in der Grube die Zeit von der Einfahrt bis zum Arbeitsort zu verkürzen, wir haben die Möglichkeit, insbesondere auch die Zeitdauer zu vermindern, welche als sogenannte todte Zeit zu bezeichnen ist, wo der Bergarbeiter zwar in der Grube ist, aber nichts zu thun hat. Dies gilt von verschiedenen technischen Dingen, die ich hier des Näheren nicht zu erörtern brauche.

Ich glaube, dass, wenn die Bergwerksunternehmungen die Absicht haben, die Arbeitszeit des einzelnen Mannes mit der gesetzlichen Schichtdauer möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, ihnen das bis auf einen sehr geringen Bruchtheil vollkommen möglich sein wird.“

Gesetz vom 1. Juli 1901, womit bezüglich der beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter das Gesetz vom 21. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 115, tritt bezüglich der beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter in seiner gegenwärtigen Fassung ausser Kraft und hat zu lauten, wie folgt:

§ 3.

Die Schichtdauer für die beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter darf neun Stunden täglich nicht übersteigen.

Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet.

Die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden, sowie die sonstigen Ruhepausen sind in die Schichtdauer einzurechnen, ausgenommen, wenn solche über Tag zugebracht werden, in welchem Falle auch die zur bezüglichen Aus- und Wiedereinfahrt erforderliche Zeit in die Schichtdauer nicht einzurechnen ist.

Ausnahmsweise kann auch eine längere als die mit diesem Gesetze festgesetzte Schichtdauer bis zum Ausmaasse von zwölf Stunden mit einer zehn Stunden täglich nicht übersteigenden wirklichen Arbeitszeit gestattet werden, wenn bei dem betreffenden Bergbau zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes eine längere Schichtdauer bereits bestanden hat und die Einführung der neunstündigen Schichtdauer oder eine Abkürzung der bisherigen Schichtdauer überhaupt im Hinblicke auf die obwaltenden betriebstechnischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse die Aufrechthaltung des Betriebes unmöglich machen oder gefährden würde.

Eine solche Ausnahme kann entweder für sämmtliche Grubenarbeiter oder für einzelne Kategorien derselben gewährt werden.

Die Bewilligung einer derartigen Ausnahme kann nach Anhörung des Bergbauunternehmers und des Localarbeiterausschusses (§ 23 des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 156) auf die Dauer der erwähnten Verhältnisse in erster Instanz die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle, in zweiter Instanz das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ertheilen.

Ferner kann der Ackerbauminister für hochgelegene Kohlenbergbaue der Alpenländer Ausnahmen von der im ersten Absatze bestimmten täglichen Schichtdauer mit der Maassgabe bewilligen, dass die Gesammtdauer der von einem Arbeiter in einer Woche verfahrenen Schichten nicht über 54 Stunden betragen darf.

Die Berghauptmannschaft ist ermächtigt, im Falle ausserordentlicher Ereignisse oder zeitweiligen dringenden Bedarfes nach Zahl und Dauer beschränkte Ueberschichten zu gestatten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern betraut.

LITERATURBERICHT.

Hans v. Nostiz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England. Jena, G. Fleischer, 1900, XXIV und 808 S.

Das heutige England ist in vieler Beziehung demokratisch geworden, die Wählerzahl beträgt gegenwärtig 6·8 Millionen. Die Macht der organisierten Arbeiter, die Nothwendigkeit der leitenden Politik, die öffentliche Meinung der breiten Schichten zu gewinnen, haben bisher wenigstens den Unterbau des englischen politischen Systems wesentlich geändert; die formelle Führung ist zwar noch immer in den Händen der oberen Classen, aber diese müssen ihre Politik den Massen plausibel machen können. Dieser Umschwung ist allerdings theilweise auf das Eindringen theoretischer radicaler Ideen, auf das amerikanische Vorbild, selbst auf einzelne continentale Einflüsse zurückzuführen, allein der lebendige Untergrund dieser Entwicklung ist die fortschreitende Hebung der Arbeiterclasse selbst, welche wirtschaftlich, social und politisch heute auf einer ganz anderen Stufe steht als zu Beginn des vorigen Jahrhunderts. Diesen grossen Process zu schildern, unternimmt das vorliegende Werk, das auf eingehendem Quellenstudium beruht, eine sehr präcise und zugleich lebendige Darstellung gibt und durchwegs von einem ruhigen arbeiterfreundlichen Urtheil durchdrungen ist. Die Lage der englischen Arbeiter hat sich gehoben durch staatliche Thätigkeit, Schutzgesetzgebung, dann durch opferwillige socialreformatorische Thätigkeit einzelner Kreise der oberen Classen, aber hauptsächlich durch die eigene Kraft, Energie und Geschicklichkeit der Lohnarbeiter selbst, die nicht eine unterschiedlose proletarische Masse, sondern eine ganze Schichtenreihe bilden, deren stufenmässiges Aufrücken nicht bloss der günstigst gestellten Schichte unmittelbaren Vortheil und Einfluss verschafft, sondern die allmähliche aufsteigende Bewegung auch der tieferen Schichten fördert.

Die einzelnen Theile dieser merkwürdigen Entwicklung, welche der socialen Bewegung auf dem Continent vielfach zum Vorbild diente, werden in ihren geschichtlichen Anfängen, ihrem Verlaufe und ihren Ergebnissen geschildert. Das Schulwesen nimmt mit Recht einen grossen Raum ein (die Universitäten hätten vielleicht wegbleiben können), die Volksschulgesetzgebung von 1870 war ein wirklicher Erfolg. Die neuen Boardschulen haben das ganze Land mit einem Netz von Volksschulen überzogen, und zugleich erhielten die von den kirchlichen Genossenschaften erhaltenen Schulen einen neuen Antrieb und wirksame Geldunterstützung.

Von den vielen Erscheinungsformen, in welchen sich die aufsteigende Arbeiterbewegung in England vollzogen hat, sind unzweifelhaft die zwei markantesten und wirksamsten: die Trade Unions und die Fabriksgesetzgebung. Die ersteren gehören dem Gebiete des socialen Kampfes an, aber, wie in der Welt kein grosser Erfolg ohne Kampf erreicht und gesichert wird, so mussten die Arbeiter durch eine energische Kampforganisation die Unternehmer zwingen, mit ihnen zu rechnen und ihnen günstigere Arbeitsbedingungen zuzugestehen. Die ganze Geschichte der Trade Unions ist einer der interessantesten socialen Processe, und seine Schilderung wesentlich an der Hand der Webb'schen Bücher und der letzten grossen Arbeiterenquête ist vielleicht der beste Theil des interessanten Werkes. Erst intolerant, oft gewaltthätig, zunftmässig engherzig, haben sich die englischen Gewerkvereine, wenigstens viele von ihnen, zu einer Aristokratie des Arbeiterstandes emporgearbeitet, deren Erfolge nicht bloss ihnen selbst, sondern in vielen

Fällen auch den nicht organisierten Arbeitern zugute kamen. Die Zahl ihrer Mitglieder beträgt weit über eine Million, auf dem diesjährigen Congress in Swansea waren 1·2 Millionen Mitglieder vertreten. In der Leitung der Trade Unions, die sich grösstentheils in den Händen von mit grossen Befugnissen ausgestatteten ständigen Beamten befindet, liegt ein gewisser conservativer Zug, möglichster Concentrierung auf bestimmte Lohnfragen, keine unmittelbare Beschäftigung mit Politik. Auf den Jahresgesammtcongressen erscheinen zwar auch allgemein radicale und socialdemokratische Anträge und Beschlüsse, allein sie sind nicht von der revolutionären Leidenschaft französischer Arbeiter begleitet, und manchmal werden solche collectivistische Resolutionen im nächsten Jahre ganz einfach wieder fallen gelassen. Die Hauptthätigkeit der Gewerkvereine war die Erhöhung der Löhne, und mit Recht; denn nur durch Lohnerhöhung erhebt sich der Arbeiter über den hungernden Proletarier. Ein ordentlicher auskömmlicher Lohn ist das erste anzustrebende Ziel einer vernünftigen Arbeiterbewegung. Die Trade Unions halten daher an den einmal errungenen Lohnsätzen mit grösster Zähigkeit fest, und ihre ganze Kraft besteht darin, dass ihre Mitglieder sich wehren, sich auf Hungerlöhne herabdrücken zu lassen. Die steigende Tendenz der Löhne in England hat allerdings auch noch andere Ursachen, allein es ist kein Zweifel, dass die Trade Unions einen ganz wesentlichen Antheil daran haben, und zwar nicht bloss für sich, sondern auch für alle anderen Arbeiter, oft nicht bloss desselben Gewerbes. Ihrer Agitation sind auch die verschiedenen *fair wages*-Resolutionen des Parlaments zuzuschreiben, wornach der Staat für seine Werkstätten und bei Submission öffentlicher Arbeiten nicht auf möglichst niedrige Löhne dringen, sondern vielmehr den in der Regel durch die Gewerkvereine festgehaltenen, orts- und gewerbeüblichen Minimallohn anerkennen solle, Beschlüsse, denen eine Anzahl grosser Städte für communale Arbeiten gefolgt ist. Als solcher Mindestlohn gilt gewöhnlich 24 Schilling für männliche und 18 Schilling für weibliche Arbeiter per Woche. Die Lohnpolitik der Trade Unions geht auf Sicherung der *living wages*, fixer auskömmlicher Minimalsätze, sie sind daher principiell wenigstens gegen Stücklöhnung, die sich jedoch noch immer in der Mehrheit der Fälle vorfindet und gewisse Industrien, wie Bergwerke und Textilindustrie, ausschliesslich beherrscht; sie sind aber auch gegen Gewinnbetheiligung, die meines Erachtens die beste Lohnform ist, wenn ihr zugleich als Basis ein fixer Minimallohn zu Grunde liegt, zu welchem je nach dem Gedeihen des Unternehmens ein Bonus hinzukommt. Für gleitende Lohnscalen im Verhältnis zum Marktpreis der Producte sind sie eher eingenommen, wenigstens in manchen grossen Kohlen- und Eisenwerken. Die Strikes sind begreiflicherweise in jenen Industrien, wo grosse gewerkschaftliche Organisationen bestehen, wie Bergbau, Eisen-, Textilindustrie, am ausgedehntesten und von langer Dauer, doch kann man nicht gerade behaupten, dass die Führer, die Gewerkschaftssecretäre, leichtsinnig auf Arbeitseinstellungen drängen, oft entstehen sie aus localen Lohndifferenzen und ergreifen die ganze Branche ohne rechte Vorbereitung. Die Trade Unions streben den Abschluss von Collectivverträgen für das ganze Gewerbe wenigstens für einen bestimmten Bezirk an, wie überhaupt die Tendenz dahin geht, dass Arbeiter- und Unternehmerverbände gemeinschaftlich die Löhne festsetzen, an welche sich dann alle übrigen zu halten haben. In diesem Sinne wirken auch die verschiedenen Einigungsämter; das schiedsgerichtliche Verfahren über schon ausgebrochene Lohnstreitigkeiten ist noch immer nicht wirklich geregelt, die darüber erlassenen Gesetze sind wesentlich auf dem Papier geblieben. Das Handelsamt sucht den streitenden Theilen eine schiedsgerichtliche Organisation zur Verfügung zu stellen, wobei aber jeder Zwang ausgeschlossen ist; oft haben Schiedssprüche einzelner unbetheiligter Personen von hervorragender politischer oder socialer Stellung mehr Erfolg, als die Anrufung eines formell organisierten Schiedsamtes.

Die gesetzliche Abkürzung der Arbeitszeit verdankt ihre Entstehung nicht der Initiative oder Agitation der arbeitenden Classe, sie ist das Werk hervorragender Philanthropen aus den höheren Ständen, welche angesichts der entsetzlichen Zustände in vielen Fabriken in den ersten Decennien des 19. Jahrhundertes die öffentliche Meinung so laut zur Reformarbeit aufriefen, dass die Gesetzgebung folgen musste. Bekanntlich hat sich auch hier die Entwicklung nur schrittweise vollzogen: erst textile Fabriken, und auch

hier selbst wieder eine successive Herabsetzung der Arbeitszeit, dann andere Fabriken und endlich Werkstätten. Obwohl die Fabriksgesetzgebung sich nur auf Kinder, junge Personen und Frauen bezieht, so ist doch thatsächlich wegen des Zusammenarbeitens der erwachsenen Männer mit den geschützten Personen auch die Arbeitszeit für die Erwachsenen geregelt; nach den letzten Fabriksgesetzen beträgt die wöchentliche Arbeitszeit in textilen Fabriken $56^1/_2$ Stunden, in den übrigen 60 Stunden. Die Fabriksgesetzgebung, deren interessante Geschichte sehr lebendig und anziehend erzählt wird, hat aber nur die erste, allerdings hauptsächlichste Grundlage für die Abkürzung der Arbeitszeit geschaffen, die weitere Entwicklung ist durch die Arbeiter selbst, insbesondere durch die Gewerkvereine, vollzogen worden. In vielen Gewerben, namentlich dort, wo die Arbeiter stark organisiert sind, betragen gegenwärtig die wesentlichen Arbeitsstunden 54, oft sogar nur 51. Die Bewegung zu Gunsten eines Achtstundentages ist zwar nicht so allgemein erfolgreich gewesen, als es vor einigen Jahren schien, aber sie war immerhin stark genug, um die staatlichen Werkstätten und sehr viele Gemeindeanstalten zur Annahme dieser Abkürzung zu vermögen. Selbstverständlich wollen die Arbeiter die kürzere Arbeitszeit ohne jede Verringerung des Lohnes, in vielen Fällen ist ihnen dies auch gelungen. Wie die Arbeiter die grössere freie Zeit benützen, darüber fehlen begreiflicherweise vollständige Angaben; allein wenn auch in einigen Fällen vermehrter Wirtshausbesuch, Schlemmerei und rohe Spiele die neue Musse ausfüllten, so wird doch in der Mehrheit der Fälle eine höhere Lebenshaltung, besseres Familienleben und eifriger Besuch von Fortbildungsschulen constatiert. Die Entwicklung drängt unzweifelhaft noch auf weitere Abkürzung und namentlich auf Verallgemeinerung der jetzt doch nur einem Theil der Arbeiter zukommenden kürzeren Arbeitsdauer. Die Einführung des Achtstundentages wird auch vielfach als eine Art facultativer Maassregel gedacht, dass es vom Votum der Gewerkvereine oder der localen Behörden, unter Umständen des Ministeriums des Innern abhängen soll, ob und wo derselbe ins Leben treten soll, und dass daneben Exemtionen von der Regel eintreten können. Im Kohlenbergbau sind bekanntlich zwei der mächtigsten Gewerkvereine aus localen Gründen gegen den Achtstundentag, die übrigen Districte sind für denselben eingetreten.

Die Lage der oberen Schichte der arbeitenden Classe ist unbestreitbar erfreulich, ihr Genossenschaftswesen, ihre sociale Selbsthilfe haben sie kräftig und selbstbewusst gemacht, die Festsetzung der Löhne und der Arbeitsbedingungen vollzieht sich immer mehr unter ihrer directen Mitwirkung, und der Verfasser hat Recht, wenn er darin eine Art Theilhaberschaft erblickt, die an die Stelle des einseitig dictierten Lohnsatzes tritt. Aber angesichts dieses glänzenden Bildes darf man nicht vergessen, dass es noch eine grosse Masse Arbeiter gibt, die in die Segnungen der Fabriksgesetzgebung noch nicht eingerückt sind, und von denen sich viele mit sehr niedrigen Löhnen begnügen müssen. Sidney Webb schätzt in der Septembernummer des Nineteenth Century diese proletarische Masse, die unter 1 Pf. Sterl. per Woche verdient, und innerhalb welcher das „Sweating“ noch immer seine Verbreitung findet, auf 8 Millionen Menschen, ein Fünftel der Gesammtbevölkerung. Die Hebung dieser Masse auf das nationale Minimum der Lebenshaltung ist das Ziel der Socialreformer, das aber auch nur schrittweise erreicht werden wird. Je ergiebiger das Aufrücken sich vollzieht, desto sicherer ist der sociale Friede, der in England äusserlich wenigstens weniger bedroht ist, als anderswo. Der eigentliche revolutionäre Socialismus hat zwar immer eine Anzahl Anhänger und eine literarische und publicistische Vertretung gehabt, hat aber in den letzten Jahren nicht zugenommen. Noch vor wenigen Wochen beklagte einer der Socialistenführer, Hyndman, den Mangel an Classenbewusstsein und revolutionärer Gesinnung bei den englischen Arbeitern. Gewisse theoretische socialistische Postulate wie die Nationalisierung von Grund und Boden scheinen sich allerdings in den Ueberzeugungen der arbeitenden Classen festgesetzt zu haben, allein nirgends finden wir Anzeichen einer praktischen Agitation zu ihrer Verwirklichung. Die politischen Erfolge der besonderen Labour party sind gering, die meisten Arbeiter stimmen mit den bestehenden Parteien. Der Verfasser hofft von der fortwährenden Bethätigung socialen Pflichtgefühls seitens der oberen und mittleren

Classen, dass sich die weitere Entwicklung ohne leidenschaftliche Classenkämpfe vollziehen wird. Damit schliesst das Werk, das als lehrreiche Schilderung und unbefangene Beurtheilung eines der interessantesten Theile der modernen Culturgeschichte sowohl fachmännischen Kreisen, als dem gebildeten Leser überhaupt nur auf das wärmste empfohlen werden kann. E. Plener.

Léon Say, Les finances de la France sous la troisième République. 4 Bände, Paris 1898—1901.

Léon Say war einer der hervorragendsten Finanzminister, die Frankreich je besessen, ein bedeutender liberalconservativer Politiker und theoretisch durchgebildeter nationalökonomischer Schriftsteller, würdig des wissenschaftlichen Namens seines Grossvaters J. B. Say. Es war ein guter Gedanke seiner Freunde, seine zahlreichen Reden und einige seiner kleineren Aufsätze in einer grossen Gesammtausgabe zu sammeln, die nunmehr in vier umfangreichen Bänden vorliegt. Finanzminister zu wiederholtenmalen, arbeitete er zuerst mit Thiers an der Wiederaufrichtung Frankreichs — die Steuern mussten riesig erhöht, die Ordnung um jeden Preis geschaffen werden. Der Muth und die Arbeitskraft der Staatsmänner jener Epoche, die mit Aufopferung ihrer persönlichen Popularität alles aufboten, um das nach dem Krieg völlig zerrüttete Land wieder zu heben, werden in der französischen Geschichte immer eine rühmliche Anerkennung bewahren. Seine klare Darstellung, seine ungewöhnliche Beherrschung aller Details stellen ihn in den ersten Rang finanzpolitischer Redner, gerade sowie seine Berichte über die Finanzlage nach dem Kriege (hier zum erstenmal veröffentlicht) und sein Bericht über die Milliardenzahlung an Deutschland Musterstücke finanzieller Staatsschriften bilden. Er war als Finanzminister streng, aber nicht kleinlich fiscalisch; derjenige, der den Steuerträgern die ungeheuern Lasten nach dem Kriege auferlegen musste, der eine solche schwere Verantwortung auf sich genommen hatte, um die Finanzen wieder herzustellen, der musste das so mühsam gewonnene Gut des finanziellen Gleichgewichts so hoch halten, dass er es um keinen Preis wieder gefährden lassen wollte. Darum war er später im beständigen Kampfe mit der Kammer, die aus populären Rücksichten für die Wähler leichtsinnig Steuerermässigungen und neue Ausgaben beschloss. Durch eine Ironie des Schicksals verwickelte er sich selbst einige Zeit in eine solche Politik, als er mit Gambetta und Freycinet das grosse „Investitions"programm entwarf. Bald wurden aus den fünf Milliarden mehr als acht Milliarden, und die Ordnung der Finanzen war dahin. Er hat diese Politik nicht bis zu Ende mitgemacht, er schuf zu Beginn dieser Epoche die amortisable dreiprocentige Rente, bekämpfte nachher die Excesse dieser Politik, war aber von ihrer theilweisen Urheberschaft nicht freizusprechen. In den darauffolgenden Jahren predigte er unablässig Sparsamkeit, sprach sich gegen die Verstaatlichung der Eisenbahnen aus und gerieth angesichts der radicaleren politischen Strömung immer mehr in eine conservative Richtung. Als Repräsentant der hohen Bourgeoisie hieng er zwar an dem politischen Liberalismus, hatte aber zu wenig Verständnis und Sympathie für Socialpolitik und für moderne Steuerreformen. Er war ein unerbittlicher Gegner der progressiven Einkommen- und Erbsteuer, als Hüter des französischen Staatscredits wehrte er sich gegen jede Besteuerung der Rente. In diesen Dingen blieb er hinter seiner Zeit und selbst hinter seinem Vorfahren zurück, er wurde immer unzugänglicher und stand darum zuletzt ziemlich vereinsamt. Aber immer vertheidigte er seine Ansichten mit grossem Talent, eleganter Form und fester Consequenz. Die vier Bände sind eine Fundgrube für die französische Finanzgeschichte und zugleich eine anziehende Illustration des bewegten öffentlichen Lebens eines bedeutenden Mannes.

E. Plener.

Victor Felix v. Kraus, Die Wirtschafts- und Verwaltungspolitik des aufgeklärten Absolutismus im Gmundner Salzkammergut. Auf Grund archivalischer Quellen dargestellt. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von E. Bernatzik und E. v. Philippovich. I. Band, 4. Heft.) Freiburg i. B. 1899. VII. und 167 S.

Ludwig Bittner, Das Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz bis zur Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625. (Archiv für österreichische Geschichte, Band LXXXIX, 2. Hälfte.) Wien 1901. 196 S.

Zwei der grössten und interessantesten, aber auch compliciertesten montanistischen Betriebszweige Oesterreichs haben in den vorliegenden Schriften die erste eingehende und fachkundige Darstellung ihres geschichtlichen Entwicklungsganges erfahren. Beide die Gmundener Salinen, wie die Erzbergbaue und Hütten von Innerberg, sind vom Anfang an Kammergut gewesen, doch mit sehr verschiedener Intensität der staatlichen Verwaltung und mit sehr verschiedener Ausdehnung der fiscalischen Gewalt. In beiden Gebieten beruhte die Production zunächst auf den vom Landesherrn verliehenen Productionsstätten (Berglehen und Pfannhausstätten im Salzkammergute, Radmeister und Hammerwerke in Innerberg), welche in eigenen Berggemeinden unter Aufsicht und Leitung landesfürstlicher Beamten ihre erste zusammenfassende Organisation fanden. In beiden Gebieten wird auch in älterer Zeit eine weitgehende Fürsorge der landesherrlichen Verwaltung für den so wichtigen Holzbezug, die Land- und Wasserstrassen, die Sicherung billiger Lebensmittel der Berg- und Hüttenarbeiter, des Absatzes der Producte und die Preisbildung derselben entfaltet. Aber bald differenziert sich die Verwaltung dieser beiden Gemeinwesen sehr bedeutend. Während die verschiedenartigen privaten Berechtigungen an den Salzkammergutsalinen schon gegen Ende des Mittelalters wieder zur landesfürstlichen Kammer eingezogen und damit die Voraussetzungen für einen einheitlichen Staatsbetrieb geschaffen wurden, ist in Innerberg die Entwicklung immer mehr auf einen gewerkschaftlichen Betrieb hingedrängt worden, der schliesslich 1625 in der Innerberger Hauptgewerkschaft seine erste feste Form fand. Zwar ist auch hierbei der Ausgangspunkt der Regalität des Erzberges festgehalten; die landesfürstliche Gewalt greift, auf dieselbe gestützt, in die bestehenden Rechts- und Besitzverhältnisse rücksichtslos ein und zwingt die Rad- und Hammermeister von ihren Rad- und Hammerwerken zu Gunsten der Gewerkschaft zurückzutreten und sich den Wert ihres Besitzes als Einlagecapital bei derselben anrechnen zu lassen; auch die Forderungen der alten, nunmehr aufgelösten Eisenhandelsgesellschaft wurden zwangsweise in Einlagecapital bei der Hauptgewerkschaft convertiert. Aber die Gewerkschaft selbst war doch durchaus eine private capitalistische Erwerbsgesellschaft, die nur einer weitgehenden Staatsaufsicht unterlag, ohne doch den Charakter eines Staatsbetriebes an sich zu tragen, während die Salinen zur selben Zeit schon gänzlich zu einer Monopolsverwaltung entwickelt waren.

Es ist für das genauere Eindringen in die Besonderheiten staatlicher und staatlich begünstigter Betriebsorganisationen sehr lehrreich, die Analogien und die Verschiedenheiten zu verfolgen, welche gerade in diesen beiden grossen montanistischen Betrieben zutage treten. Eine solche vergleichende Betrachtung ist durch die vorliegenden Arbeiten zwar noch immer nicht ganz einfach, aber doch wesentlich erleichtert. Für v. Kraus, den juristisch geschulten Nationalökonomen, stehen die Probleme der Verfassung und Verwaltung des Salzkammergutes, die Arbeitsverfassung und die wirtschaftliche Lage der Salinenarbeiter im Vordergrunde des Interesses; Bittner, der Historiker, ist viel eingehender in der Feststellung der Einzelthatsachen des Berg- und Hüttenwesens, sowie des Eisenhandels und der Eisenindustrie und ihrer technischen Processe, während die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Fragen, sowie die eigentlich nationalökonomischen Probleme in ihrer principiellen Bedeutung weniger scharf hervortreten. Aber doch orientieren beide Schriften vollkommen ausreichend über alle wesentlichen Vorgänge in dem jahrhundertelangen Entwicklungsprocess, welchen diese beiden hochwichtigen Productionsgebiete durchgemacht haben. Die österreichische Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte ist damit auf einem bisher wenig aufgehellten und doch so wichtigen Gebiete wesentlich bereichert. J.

Generalindex für die Bände I bis X.

Vorbemerkung. Zweck dieses Generalindex ist nicht, einen genauen Ueberblick über den Inhalt der ersten zehn Jahrgänge der Zeitschrift zu geben, sondern nur, die Auffindung der einzelnen Artikel, der Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte und der Literaturbesprechungen jedem zu erleichtern, der sich für eine bestimmte Materie interessiert. Infolgedessen war möglichste Kürze und die Einreihung der einzelnen Artikel u. s. w. unter einzelne Schlagwörter geboten. Die Kürze wurde dadurch erreicht, dass die Titel der Abhandlungen, der recensierten Schriften u. s. w. thunlichst abgekürzt und deren Wiederholung unter mehreren Schlagwörtern auf das geringste Maass beschränkt wurde. Allerdings muss infolgedessen jeder, der sich über einen bestimmten Gegenstand vollständig orientieren will, auch die sachlich verwandten Schlagwörter durchsehen. Innerhalb jedes Schlagwortes ist unterschieden zwischen:

A. d. h. Abhandlungen.

V. d. h. Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

L. d. h. Literaturbesprechungen.

Die den einzelnen Abhandlungen etc. beigesetzten römischen Zahlen geben den Band (Jahrgang), die arabischen die Seite an.

Das alphabetische Autorenregister am Schlusse verweist mit den arabischen Zahlen auf die Nummer der einzelnen Schlagwörter und soll die Auffindung der einzelnen Abhandlungen in dem Generalindex erleichtern. Schiff.

1. Social- und Staatswissenschaft im allgemeinen, Demographie.

2. Social- und Wirtschaftsgeschichte, Geschichte der Wissenschaft.

3. Theoretische Nationalökonomie (Politische Oekonomie).

4. Wirtschaftliche Verhältnisse und Volkswirtschaftspolitik im allgemeinen.

5. Sociale Frage, Socialismus, Anarchismus.

6. Agrarwesen und Agrarpolitik.

7. Gewerbe und Gewerbepolitik.

8. Handel und Verkehr, Handels- und Verkehrspolitik.

9. Arbeiterverhältnisse, Arbeitergesetzgebung.

10. Währungs-, Bank- und Creditwesen.

11. Finanzwesen.

12. Statistik.

13. Staats-, Verwaltungs- und Civilrecht.

Autorenregister.

(Die den Autorennamen beigesetzten arabischen Ziffern geben die Nummer der Schlagwörter an, unter welche die Abhandlungen des Autors in vorstehendem Generalindex subsummiert sind.)

